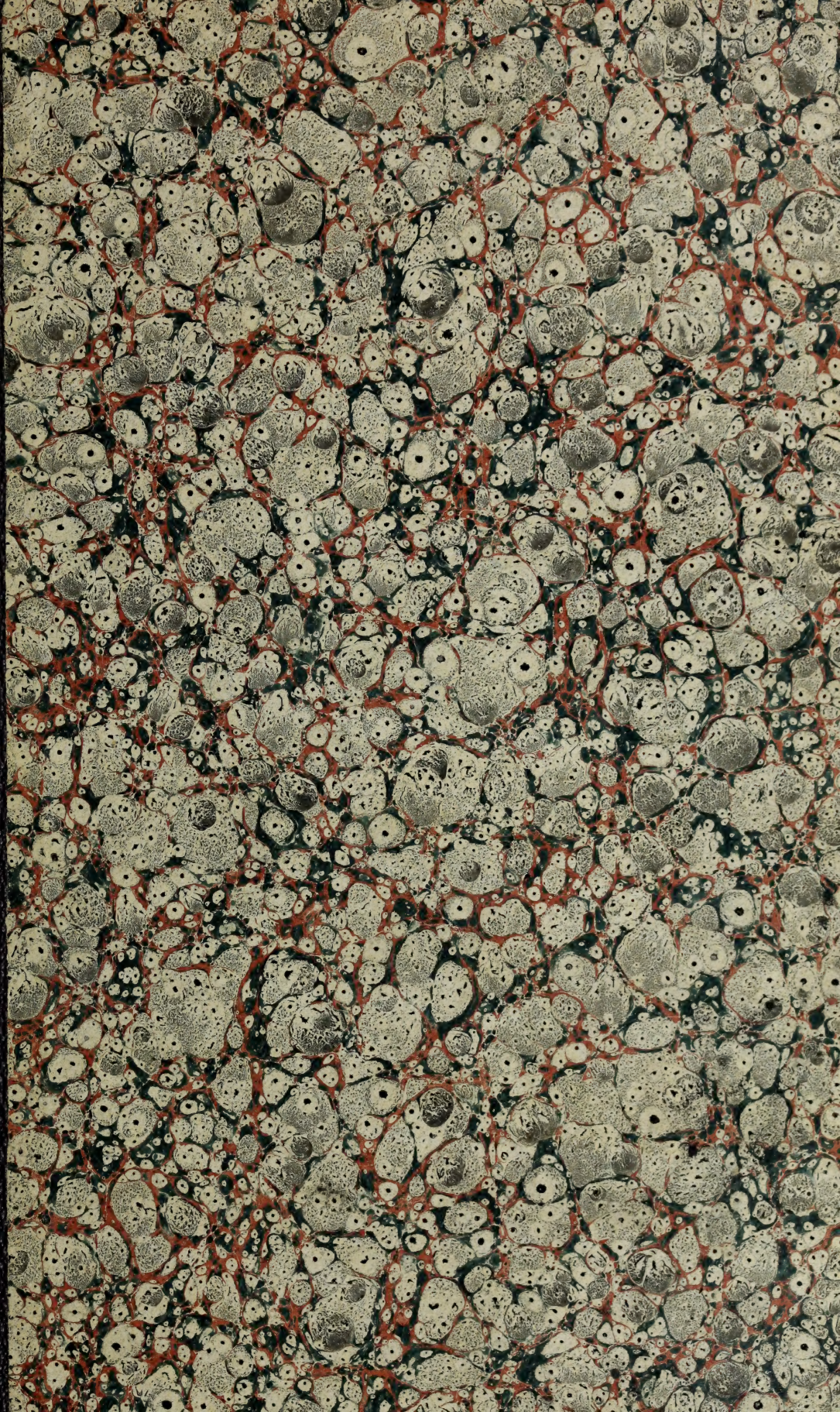

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup. v.3

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1874—1875.

VIII. Session.

III. Band

(enthaltend die Beilagen 200 bis 263).

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1873aust_8

328.4361
Au 79
1873/79
Sup.
v.3

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 11. October 1874,

womit die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 65 vom Jahre 1873), durch welche mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank (R. G. Bl. Nr. 13 vom Jahre 1872) abgeändert wurde, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 65), womit die Nationalbank ermächtigt wurde, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein, wird außer Kraft gesetzt.

Die gegenwärtige Anordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Schönbrunn, 11. October 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.
Horst m. p. **Ziemiałkowski** m. p.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

897941

Staatsschulden-Control-Commission.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1874,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne festgesetzter Capitals- verzinslich in Staatsnoten			verzinslich in klingender Münze			unverzinslich in Staatsnoten			unverzinslich in klingender Münze			verzins- Staatsnoten		
	in österreichischer Währung gerechnet														
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte Schuld — I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.
II. Neuere — in Conv.-Münze	8.348.621	28	.	2,421.272	54	.	45.561	82	.	. . .	.	.	44,607.885	.	.
II. Neuere — in österr. Währ.	1.165,774.226	34	5	977,549.060	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	244,654.298	6	.
*) und zwar: in Staatsnoten 1,598,811.404 fl. 17 kr. in klingender Münze 1.045,291.193 fl. 54 kr. — Summe	1.174,691.429	83	5	979,970.332	54	.	45.561	82	.	. . .	.	.	289,283.183	6	.
B. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	10,191.152	19	.
Zusammen	1.174,691.429	83	5	979,970.332	54	.	45.561	82	.	. . .	.	.	299,474.335	25	.
C. An zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnsten von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,653.191	20	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
E. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Im Ganzen	1.187,344.621	3	5	981,720.332	54	.	45.561	82	.	. . .	.	.	299,474.335	25	.
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions-Münze	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	214,367.244	.	.
Galizisches Nothstands-Anlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.

stand mit Ende Juni 1874.

Mit Rückzahlung lich in klingender Münze			Mit Rückzahlung unverzinslich in Staatsnoten			Mit Rückzahlung unverzinslich in klingender Münze			Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer in Staatsnoten			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer in klingender Münze			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer Zusammen		
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868.																				
. . . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . . .	.	.	28.172	60	.
. . . .	.	.	17,426.172	1	5	2.625	.	.	72,852.137	65	5	1,804,489	41	5	101.693	44	5	1,906.182	86	.
65,318.236	.	.	116,638.360	.	.	. . . .	.	.	2.569,934,180	40	5	59,351.872	40	5	44,574.823	30	.	103,926.695	70	5
									*)											
65,318,236	.	.	134,791.229	45	5	2.625	.	.	2.644,102.597	71	.	61,184.534	42	.	44,676.516	74	5	105,861.051	16	5
. . . .	.	.	86,302.779	79	.	. . . .	.	.	96,493.931	98	.	3,861.527	68	.	. . . . .	.	.	3,861.527	68	.
65,318.236	.	.	221,094.009	24	5	2.625	.	.	2.740,596.529	69	.	65,046.062	10	.	44,676.516	74	5	109,722.578	84	5
. . . .	.	.	1,193.014	58	.	. . .	.	.	1,193.014	58	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	12,653-191	20	.	518.221	89	5	. . . . .	.	.	518,221	89	5
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
63,158.236	.	.	222,287.023	82	5	2.625	.	.	2.756,192.735	47	.	65,564.283	99	5	44,764.016	74	5	110,328.300	74	.
. . . .	.	.	687.550	50	.	. . . .	.	.	215,054.794	50	.	9,646.525	98	.	. . . . .	.	.	9,646.525	98	.
. . . .	.	.	200	.	.	. . . .	.	.	200	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1874,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer

In österreichischer Währung.

Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.

1 Staatsnoten . . . . . .

*) Hievon à 1 fl. . . . . 72,801.388 fl.
„ „ 5 „ . . . . . 109,735.875 „
„ „ 50 „ . . . . . 138,192.900 „

2 Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 76.)

a) Auf Conventions-Münze lautend	. . (4½) % . .	1.365 fl.	— kr.
	. . (5) „ . .	11.917 „	50 „
b) Auf österreichische Währung lautend . .	. . 4 „ . .	5.748.550 „	— „
	. . (4) „ . .	232.950 „	— „
	. . (4½) „ . .	23,551.550 „	— „
	. . (5) „ . .	61,702.700 „	— „
	. . (5½) „ . .	900 „	— „
	. . (6) „ . .	19.700 „	— „
	Summe . .	91.269.632 fl.	50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende December 1873	Veränderungen bis Ende Juni 1874		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Verminderung	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1874
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
344,033.270	84,385.500	107,688.607	*23,303.107*	*) **320,730.163**

Wien, den 8. October 1874.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser.
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Tadenburg.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

„Die erste Jahresrate ist im Jahre 1877 hereinzubringen."

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1875 werden auf die Summe von 381,782.551 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 369,429.694 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittelzuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittelzuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1875 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1875 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868, Nr. 3, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extra-Ordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1875 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1876.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1875 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1877 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1876 bewilligt

worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1875 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1875 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

IX.

Der Abgang, welcher sich, wenn den gesammten

Staatsausgaben von	381,782.551 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	369,429.694 „
entgegengehalten werden, mit	12,352.857 fl.

ergibt, kann in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868, Nr. 3, durch Begebung von Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld bedeckt werden.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%	74.295	. . . . .	74.295
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	40.479	. . . . .	40.479
	2		Abgeordnetenhaus	586.049	. . . . .	586.049
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	10.837	. . . . .	10.837
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	648.365	1,000.000	1,648.365
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.577	. . . . .	147.577
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	422.965	. . . . .	422.965
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	620.542	. . . . .	620.542
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	488.100	. . . . .	488.100
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	70.000	1.000	71.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,487.755	115.942	5,603.697
			Viehcontumazbauten	. . . . .	150.000	150.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,630.744	2.000	3,632.744
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	14.000	14.000
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	105.000	. . . . .	105.000
	7		Staatsbaudienst	1,160.229	25.219	1,185.448
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . . .	48.440	48.440

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	630.000	. . . . .	630.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	. . . . .	70.000	70.000
			Reconstruction der Ybbsbrücke bei Kemmelbach	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien .	. . . . .	545.000	545.000
		2	Oesterreich ob der Enns	195.000	. . . . .	195.000
			Für die im Jahre 1875 zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke .	. . . . .	115.000	115.000
		3	Salzburg	109.500	. . . . .	109.500
			Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	50.000	50.000
		4	Steiermark	330.000	. . . . .	330.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.700	. . . . .	179.700
			Vollendung der Wildbachbauten bei Steinfeld	. . . . .	2.000	2.000
			Aerarialbeitrag zum Thalsperrbache am Draßnitz-Wildbache bei Dellach .	. . . . .	3.000	3.000
		6	Krain	144.800	. . . . .	144.800
			Mehrerforderniß für die Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . .	21.000	21.000
			Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Gränze bei Divazza bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . . .	13.000	13.000
		7	Küstenland	105.000	. . . . .	105.000
			Für die Correction der Kärnthner Straße am Usnik- und Martinkabache zwischen Sella und Zighino . . .	. . . . .	17.000	17.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.800	. . . . .	321.800
			Für die Fortsetzung des Primörer Straßenbaues	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Umlegung der Straßenstrecke zwischen Nago und Torbole an der Staatsstraße von Roveredo nach Riva	. . . . .	25.000	25.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	9	Böhmen	1,196.400	. . . . .	1,196.400
			Für die Fortsetzung des Baues der gewölbten Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . .	21.000	21.000
			Für die Fortsetzung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau einer neuen Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	30.000	30.000
		10	Mähren	260.200	. . . . .	260.200
			Ausbau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße	. . . . .	13.000	13.000
		11	Schlesien	118.400	. . . . .	118.400
			Fortsetzung des Ausbaues der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	40.000	40.000
		12	Galizien mit Krakau	925.000	. . . . .	925.000
			1. Straßenzug Biala-Stryj-Sniatyn:			
			Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiarfluß bei Chyrow	. . . . .	3.300	3.300
			Umbau der Brücke Nr. 248 über den Strwiarfluß bei Smolnica . . .	. . . . .	10.300	10.300
			Neubau der Brücke Nr. 249 über den Strwiarfluß bei Terlo	. . . . .	20.800	20.800
			2. Straßenzug Spitkowice-Myslenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	. . . . .	17.600	17.600
			3. Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce:			
			Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka	. . . . .	8.700	8.700
			4. Straßenzug Delatyn-Jablonica:			
			Umbau des Intervalles im Engpasse bei Ostrywa	. . . . .	27.300	27.300
			Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn	. . . . .	20.000	20.000
			Umbau der Brücke Nr. 94 b . . .	. . . . .	2.000	2.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Ausbau des Intervalles in der 6. Meile zwischen der Brücke Nr. 94 b. und dem in der Beendigung begriffenen Straßenfragment zu Jablonica . .	. . . . .	20.000	20.000
		13	Bukowina	96.500	. . . . .	96.500
			Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-Vecchia	. . . . .	17.000	17.000
			Umlegung der Rampe Smanjew-Brig	. . . . .	4.400	4.400
			Fortsetzung der außerordentlichen Straßenbauten im Bezirke Cattaro .	. . . . .	54.400	54.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,712.300	1,316.000	6,028.300
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	239.000	. . . . .	239.000
			Donaustrombauten	. . . . .	299.000	299.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	80.000	80.000
			„ Innflußbauten	. . . . .	45.000	45.000
			„ Salzachflußbauten	. . . . .	25.000	25.000
			„ Traunflußbauten	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saaleregulirung .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung	. . . . .	6.500	6.500
			Aerarialbeitrag für die Murregulirung	. . . . .	8.000	8.000
			Aerarialbeitrag für die Drauregulirung	. . . . .	9.000	9.000
			Aerarialbeitrag für die Saveregulirung	. . . . .	6.000	6.000
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drauregulirung . .	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	3.000	. . . . .	3.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Fortsetzung der Inn-Receßbauten . .	. . . . .	10.000	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Drauregulirungsbauten gegenüber der Kärnthner Landesgrenze		. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen		196.000	. . . . .	196.000
			Für die Moldau oberhalb Prag	60.000			
			Für den Moldau-Landungsplatz oberhalb des Invalidenhauses in Prag . . .	49.000			
				109.000			
			Für die Moldauregulirung zwischen Carolinenthal und Melnik	60.000	. . . . .	169.000	169.000
			Für die Elberegulirung		. . . . .	212.000	212.000
		10	Mähren		400	. . . . .	400
		11	Schlesien		200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau		67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel		. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec		. . . . .	20.000	20.000
			„ „ San		. . . . .	60.000	60.000
			„ an der Wiskoca		. . . . .	2.000	2.000
			„ am Dniester		. . . . .	30.000	30.000
			„ an der Premsa		. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina		2.090	. . . . .	2.090
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse zum Schutze der ärarischen Weidenpflanzung und Versicherung des Flußlaufes		. . . . .	4.000	4.000
		14	Dalmatien		3.950	. . . . .	3.950
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .		810.640	1,178.500	1,989.140
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .		. . . . .	205.000	205.000
	11		Telegraphenkosten		12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .		16,596.768	3,056.101	19,652.869

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Central-Leitung	223.500	. . . . .	223.500
	2		Landwehr	3,185.000	1,000.000	4,185.000
	3		Recrutirungskosten	38.000	. . . . .	38.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen . . .	37.200	. . . . .	37.200
	5		Militär-Stiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	90.000	. . . . .	90.000
	7		Gendarmerie	3,810.000	. . . . .	3,810.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	7,417.000	1,000.000	8,417.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Auslagen.			
	1		Central-Leitung	219.176	. . . . .	219.176
			Passiv-Interessen	. . . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	631.560	. . . . .	631.560
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie . .	70.006	. . . . .	70.006
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	67.608	. . . . .	67.608
			Passiv-Interessen	. . . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	49.383	. . . . .	49.383
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	17.508	. . . . .	17.508
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.480	. . . . .	9.480
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	1,139.721	30.000	1,169.721
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	385.071	. . . . .	385.071
			Neubauten	. . . . .	113.379	113.379
		2	Oesterreich ob der Enns	113.577	. . . . .	113.577
		3	Salzburg	71.787	. . . . .	71.787

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9	4	Tirol	121.240	.....	121.240
		5	Vorarlberg	11.711	.....	11.711
		6	Steiermark	255.492	.....	255.492
		7	Kärnthen	80.680	.....	80.680
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien	.....	1.260	1.260
		8	Krain	108.887	.....	108.887
		9	Triest	54.527	.....	54.527
		10	Görz	76.980	.....	76.980
			Neubauten	.....	5.589	5.589
		11	Istrien	73.403	.....	73.403
		12	Dalmatien	248.500	94.000	342.500
		13	Böhmen	726.278	.....	726.278
			Neubauten	.....	49.552	49.552
		14	Mähren	327.549	.....	327.549
			Neubauten	.....	10.000	10.000
		15	Schlesien	72.409	.....	72.409
		16	Galizien	932.063	.....	932.063
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	.....	2.000	2.000
		17	Krakau	19.553	.....	19.553
		18	Bukowina	39.438	.....	39.438
			Neubauten	.....	1.000	1.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	.....	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen	.....	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20)	3,719.145	783.780	4,502.925
			b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	256.518	41.750	298.268
			Summe (Cap. 8, Titel 9, §§. 1—21)	3,975.663	825.530	4,801.193
	10	1	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken	342.825	8.800	351.625
			Beitrag zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	.....	30.000	30.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Für den Neubau der Kirche in Bockfließ die dritte Rate des Patronatsbeitrages per 61.000 fl.	. . . . .	21.000	21.000
			Der Gemeinde in Bockfließ zur Bestreitnng ihrer Concurrenztangente den unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau der Pfarrkirche in Fiumicello die erste Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000	2.000
			Zur Restaurirung des Domes und Glockenthurmes in Spalato	. . . . .	5.000	5.000
			Beitrag zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000	20.000
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §. 1) .	342.825	116.800	459.625
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath . .	31.888	. . . . .	31.888
		2	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	. . . . .	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.504	25.000	109.504
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken;			
			Dalmatien	57.895	. . . . .	57.895
			Neubauten	. . . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	57.895	26.000	83.895
			Zusammen (Cap. 8, Titel 9—12) .	4,460.887	993.330	5,554.217
			C. Unterricht.			
13			Hochschulen.			
		1	a) Universitäten:			
			Universität in Wien	709.792	. . . . .	709.792
			Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . . . .	500.000	500.000
			Für den Bau der Sternwarte	. . . . .	100.000	100.000
			Für Einrichtung und Lehrmittel . . .	. . . . .	14.500	14.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13	2	Universität in Innsbruck	184.377	. . . . .	184.317
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . . .	8.800	8.800
		3	Universität in Graz	230.621	. . . . .	230.621
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . .	155.000	155.000
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen . .	. . . . .	6.000	6.000
		4	Universität in Prag	382.727	. . . . .	382.727
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	7.000	7.000
			Für den Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes vom Krankenhausfonde	. . . . .	20.000	20.000
			Für den Aufbau des ersten Stockwerkes auf dasselbe	. . . . .	40.000	40.000
			Für den Neubau des chemischen und anatomischen Institutes	. . . . .	100.000	100.000
			Für das physikalische Institut:			
			Vierte Baurate	. . . . .	50.000	50.000
			Kaufschillingsrate	. . . . .	20.000	20.000
			Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung im Maierhofe Malesič . . .	. . . . .	4.500	4.500
		5	Universität in Lemberg	157.755	. . . . .	157.755
		6	Universität in Krakau	190.764	. . . . .	190.764
			Summe .	1,856.036	1,025.800	2,881.836
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		7	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.790	. . . . .	12.790
		8	„ „ „ „ Olmütz .	14.089	. . . . .	14.089
		9	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	30.391	. . . . .	30.391
		10	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe .	58.270	. . . . .	58.270
			c) Technische Hochschulen:			
		11	Technische Hochschule in Wien	245.051	. . . . .	245.051
		12	„ „ „ Graz	100.000	. . . . .	100.000
		13	„ „ „ Brünn	71.432	. . . . .	71.432
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	1.000
			Auf Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie	. . . . .	3.655	3.655

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		Zur Restaurirung des Institutsgebäudes und Regulirung des Hofes	. . . . .	6.759	6.759
		14	Technische Akademie in Lemberg	81.405	. . . . .	81.405
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . . .	250.000	250.000
			Summe .	497.888	261.414	759.302
		15	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	110.619	. . . . .	110.619
			Für den Neubau des Akademiegebäudes	. . . . .	250.000	250.000
		16	e) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	10.000	. . . . .	10.000
		17	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Cap. 8, Titel 13, §§. 1—17) .	2,536.813	1,537.214	4,074.027
	14		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien . . .	2,245.134	. . . . .	2,245.134
			Zubau am Real- und Ober-Gymnasium im III. Bezirke in Wien	. . . . .	75.000	75.000
			Unterrichts-Erfordernisse für das Ober-Gymnasium in Krems	. . . . .	1.000	1.000
			Unterrichts-Erfordernisse für das Ober-Gymnasium in Klagenfurt	. . . . .	1.000	1.000
			Auf Lehrmittel für das Ober-Gymnasium in Pisino	. . . . .	1.000	1.000
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	. . . . .	21.100	21.100
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron	. . . . .	10.000	10.000
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Leitmeritz	. . . . .	14.000	14.000
			An Kaufschilling für den Bauplatz des Gymnasialgebäudes in Jičin . . .	. . . . .	9.500	9.500
			Erste Baurate für dasselbe	. . . . .	40.000	40.000
			Lehrmittel für das slavische Ober-Gymnasium in Brünn	. . . . .	1.000	1.000
			Lehrmittel für das slavische Ober-Gymnasium in Olmütz	. . . . .	1.000	1.000
			Lehrmittel für das deutsche Real-Gymnasium in Brünn	. . . . .	1.000	1.000
			An Kaufschillingsrest für den Baugrund des Real-Gymnasiums in Brünn	. . . . .	7.000	7.000
			Erste Baukostenrate für dasselbe . .	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14		Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	.....	1.000	1.000
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	.....	2.013	2.013
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	.....	50.000	50.000
			Summe	2,245.134	245.613	2,490.747
		2	Realschulen	890.934	.....	890.934
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im II. Bezirke in Wien	.....	4.000	4.000
			Innere Einrichtung derselben	.....	25.000	25.000
			Neubau des Schulgebäudes der Oberrealschule im II. Bezirke in Wien	.....	280.000	280.000
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus	.....	70.000	70.000
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg	.....	14.000	14.000
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	.....	25.000	25.000
			„ „ Gebäudes der böhmischen Ober-Realschule in Prag	.....	80.000	80.000
			Für Mehrherstellungen bei demselben	.....	18.000	18.000
			Lehrmittel für die Ober-Realschule in Pilsen	.....	2.000	2.000
			Lehrmittel für die Ober-Realschule in Teschen	.....	3.000	3.000
			Summe	890.934	521.000	1,411.934
		3	Prüfungscommissionen	19.700	.....	19.700
		4	Verdienstzulagen der Professoren	6.000	.....	6.000
		5	Unterstützungen für Lehramtscandidaten	33.200	.....	33.200
		6	Nautische Schulen	13.353	.....	13.353
			Summe (Cap. 8, Titel 14, §§. 1—6)	3,208.321	766.613	3,974.934
	15		Studienbibliotheken	22.049	.....	22.049
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	15.716	.....	15.716
		2	Geburtshilfe- und Hebammenlehranstalten	10.456	.....	10.456
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.645	.....	3.645
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	22.805	.....	22.805
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für dieselbe	.....	100.000	100.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16	5	Handels- und nautische Akademie in Triest	37.813	. . . . .	37.813
		6	Technisches Institut in Krakau	16.131	. . . . .	16.131
		7	Kunstschule in Krakau	9.556	. . . . .	9.556
		8	Gewerbeschulen	96.097	. . . . .	96.097
		9	Zeichenschulen	10.700	. . . . .	10.700
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung	80.000	. . . . .	80.000
			Summe (Cap. 8, Titel 16, §§. 1—10)	302.919	100.000	402.919
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,127.346	. . . . .	1,127.346
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . . .	100.000	100.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck	. . . . .	40.000	40.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg	. . . . .	20.000	20.000
			Zur Einrichtung des für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo Erizzo zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens	. . . . .	1.843	1.843
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	54.000	54.000
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	16.230	. . . . .	16.230
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	208.400	. . . . .	208.400
		4	Pädagogische Seminarien	3.000	. . . . .	3.000
		5	Verdienstzulagen an Lehrpersonen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
		6	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.580	. . . . .	24.580
		7	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	151.112
		8	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	. . . . .	5.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	17	9	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	28.000	28.000
			" " " " " Krain	. . . . .	10.000	10.000
			" " " " " Istrien	. . . . .	8.000	8.000
			" " " " " Dalmatien	. . . . .	18.000	18.000
			Summe (Capitel 8, Titel 17, §§. 1—9) .	1,538.668	339.843	1,878.511
	18		Stiftungen und Beiträge	172.784	. . . . .	172.784
			Zur Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	3.000	3.000
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	. . . . .	17.000	17.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18) .	172.784	27.000	199.784
	19		Administration der Studienfonde:			
		1	a) Ausgaben der Fonde	48.988	1.573	50.561
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg	. . . . .	14.032	14.032
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe .	48.988	22.605	71.593
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.132	1.400	20.532
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	68.120	24.005	92.125
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19 .	7,849.674	2,794.675	10,644.349
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	13,450.282	3,818.005	17,268.287
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
9	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	928.057	15.800	943.857
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	75.000	2,842.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	809.000	. . . . .	809.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter . . .	396.100	1.100	397.200
	5		Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	19.000	19.000
	6		Steuerämter	3,898.000	50.000	3,948.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.100	. . . . .	351.100
	8		Zollverwaltung	1,420.000	. . . . .	1,420.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	239.000	239.000
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung . .	2,620.000	. . . . .	2,620.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	17,487.257	399.900	17,887.157
10			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Münzverlust	. . . . .	20.000	20.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde .	. . . . .	600	600
	4		Verschiedene Auslagen	21.700	. . . . .	21.700
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	41.700	20.600	62.300
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			**Directe Steuern.**			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . . .	55.000	. . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	125.000	125.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	125.000	186.500
12			**Zoll.**			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	200.000	. . . . .	200.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,320.000	. . . . .	6,320.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,960.000	. . . . .	7,960.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
13			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.200	. . . . .	234.200
	2		Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,400.000	. . . . .	4,400.000
			Neubauten	. . . . .	96.000	96.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2) .	4,634.200	96.000	4,730.200
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	3,083.074	. . . . .	3,083.074
			Neubauten	. . . . .	202.500	202.500
			Für Tiefbohrungen, Versuche ꝛc. .	. . . . .	90.073	90.073
	2		Verschleiß-Auslagen	260.432	. . . . .	260.432
			Neubauten	. . . . .	12.700	12.700
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,343.506	305.273	3,618.779
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	624.530	. . . . .	624.530
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	20,807.470	23.000	20,830.470
			Neubauten	. . . . .	365.000	365.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,518.200	900.500	2,418.700
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	22,950.200	1,288.500	24,238.700
16			Stempel	300.000	. . . . .	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	430.000	. . . . .	430.000
18			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
19			Mäuthe	262.554	. . . . .	262.554
			Neubauten	. . . . .	5.580	5.580
20			Punzirung	71.212	. . . . .	71.212
			Manipulationsbauten	. . . . .	500	500
			Summe (Capitel 13—20) .	42,775.572	1,695.853	44,471.425
			Staatseigenthum.			
21	1		Dicasterial-Gebäude	122.821	1.000	123.821
			Neubauten	. . . . .	178.000	178.000
	2		Aerarial-Eisenbahnen	500	230.000	230.500
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	123.321	409.000	532.321

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	12.000	. . . . .	12.000
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,092.000	. . . . .	1,092.000
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	6.300	6.300
25			Münzwesen	191.393	. . . . .	191.393
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	1.200	1.200
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	69,744.743	2,657.853	72,402.596
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	902.044	31.000	933.044
			Für neu zu errichtende gewerbliche Fachschulen und weitere Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	74.800	74.800
			Für Tracirung von Eisenbahnen . . .	. . . . .	200.000	200.000
			„ Normal-Aichungs-Commission . .	. . . . .	60.000	60.000
			Subvention für das orientalische Museum .	. . . . .	10.000	10.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	751.000	1,362.750	2,113.750
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	220.100	220.100
			„ in Dalmatien	. . . . .	208.900	208.900
			Aufwand für die Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen .	. . . . .	75.000	75.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	1,653.044	2,242.550	3,895.594
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	15,222.000	. . . . .	15,222.000
		2	Für Beendigung des Neubaues in Prag .	. . . . .	96.000	96.000
		3	„ den Neubau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . . .	15.000	15.000
		4	„ den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . . .	50.000	50.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	3,936.000	268.650	4,204.650
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
		3	„ die innere Einrichtung desselben . .	. . . . .	6.000	6.000
		4	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . . .	25.000	25.000
		5	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	19,158.000	490.650	19,648.650
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	20,811.044	2,733.200	23,544.244

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	354.500	. . . . .	354.500
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	148.800	80.100	228.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	62.200	13.000	75.200
	4		Landescultur	. . . . .	575.000	575.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	159.900	. . . . .	159.900
	6		Bergbehörden	196.000	4.000	200.000
	7		Montan-Lehranstalten	72.100	6.500	78.600
	8		Staats-Gestüte	343.500	72.500	416.000
	9		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regieauslagen .	900.000	. . . . .	900.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	145.200	72.900	218.100
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen . .	314.860	3.000	317.860
			Staatsforste und Domänen	2,908.100	. . . . .	2,908.100
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . .	. . . . .	154.530	154.530
			Vermessungskosten, Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	100.650	100.650
	12		Montanwerke	4,470.600	. . . . .	4,470.600
			Neubauten, productive Anlagen und Realitäten-Ankauf	. . . . .	463.700	463.700
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12) .	10,325.760	1,645.880	11,971.640
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	192.500	3.600	196.100
	2		Oberster Gerichtshof	427.600	14.000	441.600
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	16,600.000	400.000	17,000.000
			Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . . .	583.470	583.470
	4		Strafanstalten	2,180.890	. . . . .	2,180.890
			Neubauten der Strafanstalten . . .	. . . . .	213.280	213.180
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4) .	19,400.990	1,214.350	20,615.340
29			**XIII. Oberster Rechnungshof** . . .	157.000	. . . . .	157.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	11,867.641	8.300	11,875.941
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen . . .	839.616	. . . . .	839.616
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	193.112	. . . . .	193.112
			Verbleiben . .	646.504	. . . . .	646.504
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,514.145	8.300	12,522.445
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
			Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
32			B. An Verkehrs-Anstalten:			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . 190.000 fl b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 150.000 „	340.000	. . . . .	340.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber .	50.000	. . . . .	50.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . .	1,350.000	1,350.000
			Franz Josef-Bahn in Silber	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Rudolph-Bahn in Silber	. . . . .	4,500.000	4,500.000
			Kaschau-Oderberger Bahn in Silber .	. . . . .	350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . . .	. . . . .	380.000	380.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . . .	680.000	680.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	1,600.000	1,600.000
			Ungarische Westbahn in Silber . . .	. . . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn in Silber	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn in Silber	. . . . .	671.000	671.000
			Albrechts-Bahn in Silber	. . . . .	897.000	897.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			Elisabeth-Bahn a) Wien-Salzburg in Noten	. . . . .	600.000	600.000
			b) Linz-Budweis in Silber	. . . . .	1,200.000	1,200.000
			Mährische Grenz-Bahn in Silber . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) in Silber .	. . . . .	500.000	500.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 14,903.000 fl. zum Course von	390.000	15,303.000	15,693.000
			5%	. . . . .	745.150	745.150
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	390.000	16,048.150	16,438.150
33			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	409.425	409.425
	4		„ Krain	. . . . .	227.736	227.736
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	. . . . .	3,262.161	3,262.161
			Zusammen (Capitel 31—33) .	400.000	19,310.311	19,710.311
34			XVI. **Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld. . .	109,187.795	. . . . .	109,187.795
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,178.121	. . . . .	30,178.121
			Verbleiben .	79,009.674	. . . . .	79,009.674
	2		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	1,611.817	1,611.817
			Summe .	79,009.674	1,611.817	80,621.491
	3		B. Schulden-Tilgung	9,681.108	. . . . .	9,681.108
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,531.108	. . . . .	9,531.108

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34	4		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	14.085	14.085
			Summe .	9,531.108	14.085	9,545.193
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 5% . . .	. . . . .	38.100	38.100
			Summe .	762.000	83.100	800.100
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. **Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) . .	337.400	. . . . .	337.400
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	428.287	18.000	446.287
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3). .	773.687	18.000	791.687
36			XVIII. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	12,673.800	. . . . .	12.673.800
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd .	194.393	. . . . .	194.393
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . .	63,398.953	. . . . .	63,398.953
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	76,267.146	. . . . .	76,267.146

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.295	. . . . .	74.295
3			III. Reichsrath	648.365	1,000.000	1,648.365
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	620.542	. . . . .	620.542
6			VI. Ministerium des Innern . . .	16,596.768	3,056.101	19,652.869
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,417.000	1,000.000	8,417.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	13,450.282	3,818.005	17,268.287
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	69,744.743	2,657.853	72,402.596
26			X. Handels-Ministerium	20,811.044	2,733.200	23,544.244
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	10,325.760	1,645.880	11,971.640
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	19,400.990	1,214.350	20,615.340
29			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . . .	157.000
30			XIV. Pensionsetat	12,514.145	8.300	12,522.445
31-33			XV. Subventionen und Dotationen .	400.000	19,310.311	19,710.311
34			XVI. Staatsschuld	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	773.687	18.000	791.687
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,267.146	. . . . .	76,267.146
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	343,656.549	38,126.002	381,782.551

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.225	. . . . .	430.225
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	62.000	. . . . .	62.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	166.013	810	166.823
	3		Oeffentliche Sicherheit	837.696	600	838.296
	4		Staatsbaudienst	60	. . . . .	60
	5		Straßenbau	41.343	. . . . .	41.343
	6		Wasserbau	23.155	. . . . .	23.155
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,130.267	1.410	1,131.677
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.790	. . . . .	2.790
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	14.790	. . . . .	14.790
			B. Cultus.			
	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	507.771	. . . . .	507.771
		2	Oesterreich ob der Enns	135.429	. . . . .	135.429
		3	Salzburg	914	. . . . .	914
		4	Tirol	114.258	. . . . .	114.258
		5	Vorarlberg	386	. . . . .	386

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4	6	Steiermark	209.634	. . . . .	209.634
		7	Kärnthen	62.487	. . . . .	62.487
		8	Krain	70.916	. . . . .	70.916
		9	Triest	10.744	. . . . .	10.744
		10	Görz	23.634	500	24.134
		11	Istrien	12.849	. . . . .	12.849
		12	Dalmatien	88.214	. . . . .	88.214
		13	Böhmen	811.982	. . . . .	811.982
		14	Mähren und Schlesien	489.257	. . . . .	489.257
		15	Galizien	384.698	. . . . .	384.698
		16	Krakau	3.318	. . . . .	3.318
		17	Bukowina	2.024	. . . . .	2.024
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	2,928.515	500	2,929.015
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	437.747	600	438.347
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,366.262	1.100	3,367.362
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	11.086	. . . . .	11.086
			Zusammen (Capitel 8, Titel 4 und 5)	3,377.348	1.100	3,378.448
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	76.738	. . . . .	76.738
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	69.066	. . . . .	69.066
		4	Akademie der bildenden Künste	2.500	. . . . .	2.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	159.504	. . . . .	159.504
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	363.990	. . . . .	363.990
		2	Realschulen	138.208	. . . . .	138.208
		3	Sämmtliche Mittelschulen, Prüfungscommissionen	5.900	. . . . .	5.900
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	509.298	. . . . .	509.298

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	252	. . . . .	252
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.500	. . . . .	1.500
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.567	. . . . .	9.567
		4	Technisches Institut in Krakau	1.136	. . . . .	1.136
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.670	. . . . .	2.670
		7	Zeichenschulen	1.390	. . . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.635	. . . . .	16.635
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	17.133	. . . . .	17.133
		2	Prüfungscommissionen	10.090	. . . . .	10.090
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	27.223	. . . . .	27.223
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . .	50
	11		Studienfonde:			
		1	Einnahmen der Fonde	554.810	6.000	560.810
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	19.546	. . . . .	19.546
			Summe (Titel 11, §. 1 und 2) .	574.356	6.000	580.356
			Summe (Capitel 8, Titel 6—11) .	1,287.066	6.000	1,293.066
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—11) .	4,679.204	7.100	4,686.304
9			**IX. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	35.900	. . . . .	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	4		Ländercassen	2.400	. . . . .	2.400
	5		Finanzwache	96.800	. . . . .	96.800
	6		Steuerämter	4.500	. . . . .	4.500
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zoll-Verwaltung	1,446.000	. . . . .	1,446.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,611.400	. . . . .	1,611.400
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	58.500	. . . . .	58.500
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	202.400	. . . . .	202.400
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	117.400	117.400
	4		Verschiedene Zuflüsse	22.000	75.000	97.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4)	282.900	192.400	475.300
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,500.000	. . . . .	36,500.000
12			Gebäudesteuer	21,500.000	. . . . .	21,500.000
13			Erwerbsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	163.000	163.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	277.000	277.000
			Summe (Capitel 11—16)	87,500.000	440.000	87,940.000
17			Zoll	20,633.800	692.800	21,326.600
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,000.000	. . . . .	8,000.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . . .	4,000.000
	3		Biersteuer	25,305.000	. . . . .	25,305.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,300.000	. . . . .	4,300.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,372.000	. . . . .	3,372.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10)	60,097.000	. . . . .	60,097.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	48.872	. . . . .	48.872
	2		„ „ Verschleißämter . . .	19,130.000	. . . . .	19,130.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,178.872	. . . . .	19,178.872
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	57,315.140	832.000	55,147.140
	2		„ der Generaldirection . .	131.000	. . . . .	131.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	57,446.140	823.000	58,278.140
21			Stempel	15,225.000	. . . . .	15,225.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	34,000.000	. . . . .	34,000.000
23			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
24			Mäuthe	2,680.000	. . . . .	2,680.000
25			Punzirung	208.134	. . . . .	208.134
			Summe (Capitel 18—25) .	206,128.846	832.000	206,960.846
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Dicasterial-Gebäude	95.826	. . . . .	95.826
	2		Aerarial-Eisenbahnen	92.552	4.628	97.180
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	188.378	4.628	193.006
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	220.000	. . . . .	220.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,178.500	. . . . .	1,178.500
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	12.900	12.900
30			Münzwesen	202.275	. . . . .	202.275
			Zusammen (Capitel 9—30) .	317,946.099	2,174.728	320,120.827
31			**X. Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung (Normal-Aichungs-Commission	. . . . .	200.000	200.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	417.350	. . . . .	417.350
	3		Post-Gefäll	16,508.000	. . . . .	16,508.000
	4		Telegraphen-Anstalt	3,160.000	. . . . .	3,160.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4) .	20,085.350	200.000	20,285.350

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	4.260	. . . . .	4.260
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.100	. . . . .	6.100
	3		Landescultur	1.500	. . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.570	. . . . .	1.570
	5		Bergbehörden	2.600	. . . . .	2.600
	6		Montan-Lehranstalten	770	. . . . .	770
	7		Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	294.500	. . . . .	294.500
	8		Staats-Gestüte	149.700	4.790	154.490
	9		Staats-Hengsten-Depots	189.500	. . . . .	189.500
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen . . .	4.680	. . . . .	4.680
			Staatsforste und Domänen	4,407.620	12.300	4,419.920
	11		Montanwerke	5,959.400	. . . . .	5,959.400
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11) .	11,022.200	17.090	11,039.290
33			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern .	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	369.694	. . . . .	369.694
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	370.294	. . . . .	370.294
34			**XIII. Oberster Rechnungshof** . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			**XIV. Pensionsetat**	36.194	. . . . .	36.194
36			**XV. Subventionen und Dotationen** .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . .	. . . . .	9,352.336	9,352.336
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	337.400	. . . . .	337.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38	2		Einnahmen an Blanqueten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	7.000	. .	7.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . .	600	. . . . .	600
	4		Erlös für Scartpapiere	600	. . .	600
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	345.600	. . . .	345.600
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter	. . . . .	857.021	857.021
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren . .	. . . . .	15.773	15.773
	3		Für das im Jahre 1874 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	27.206	27.206
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	632.309	632.309

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.225	. . . . .	430.225
6			VI. Ministerium des Innern . . .	1,130.267	1.410	1,131.677
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,679.204	7.100	4,686.304
9-30			IX. Ministerium der Finanzen . .	317,946.099	2,174.728	320,120.827
31			X. Handels-Ministerium	20,085.350	200.000	20,285.350
32			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	11,022.200	17.090	11,039.290
33			XII. Ministerium der Justiz . . .	370.294	. . . . .	370.294
34			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			XIV. Pensionsetat	36.194	. . . . .	36.194
36			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XVI. Staatsschuld	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	345.600	. . . . .	345.600
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	632.309	632.309
			Gesammtsumme der Bedeckung .	356,084.721	13,344.973	369,429.694

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 118) wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869 wird die Regierung ermächtigt, das bei dem griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz aufgenommene Darlehen von Einhundert fünfundsiebzig Tausend Gulden (175.000 fl.) durch Compensation mit einem gleichen Betrage der dem griechisch-orientalischen Religionsfonde ertheilten Aerarialvorschüsse bei dem Eintritte des zur Rückzahlung dieser Vorschüsse festgesetzten Termines auszugleichen.

§. 2.

Die Minister des Innern, des Cultus und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Staatsregierung wird aufgefordert, zur Erörterung der Frage über die Nothwendigkeit einer Verbesserung, Hebung, gänzliche Umwandlung und Reform der k. k. Pfandleihanstalten durch geeignete Organe Erhebungen pflegen zu lassen und die Resultate seinerzeit dem Hause in übersichtlicher Zusammenstellung mitzutheilen.

Wien, 24. October 1874.

Dr. Roser.
Klinkosch.
Foregger.
Dr. Hoffer.
M. Hotschevar.
Johann Fuchs.
Schöffel.
Grübler.
Dr. Portugall.
Dr. Klepsch.
Göllerich.
Meißler.
Schönerer.
Dr. Kronawetter.
Dr. Dittes.
Umlauft.
Schrank.
H. Steudel.
Petritsch.
Holzer.
Dr. Bareuther.
Brandstetter.
Tatzel.
Carl v. Seutter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Steudel und Genossen in Betreff der Revision der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Nachdem die bisherige Handhabung der Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 134 und 135 des Reichsgesetzblattes, über das Vereins- und Versammlungsrecht den Beweis geliefert hat, daß die österreichischen Staatsbürger in der Ausübung des ihnen nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 des Reichsgesetzblattes zukommenden Rechtes, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, durch Verfügungen der politischen Behörden nach deren Belieben beschränkt werden können, ohne daß ihnen durch die erwähnten Gesetze ein ausreichender Schutz gegen administrative Willkür gewährt wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Es werde ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von neun Mitgliedern mit der Aufgabe betraut, eine eingehende Prüfung der Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 134 und 135 des Reichsgesetzblattes, über das Vereins- und Versammlungsrecht mit Rücksichtnahme auf deren bisherige Handhabung durch die politischen Behörden vorzunehmen, und über die zum Schutze der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes nothwendigen Gesetzesänderungen dem hohen Hause die geeigneten Anträge zu erstatten.

Wien, 24. October 1874.

Dr. Kronawetter.	Schöffel.	K. Stockert.
H. Steudel.	Dr. Dittes.	Petritsch.
Johann Umlauft.	Dr. Hoffer.	Ganahl.
Dr. Roser.	Dr. Ofner.	H. Goldegg.
Dr. Klepsch.	Meißler.	Dr. Rodler.
Jahann Fuchs.	Dr. Josef Kopp.	H. Klinkosch.
Schönerer.	Seutter.	Heilsberg.
Bareuther.	Holzer.	Schrank.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Bezug auf die noch als Reallasten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 15. August 1874 zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Entlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den blos zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verrechnungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf alle, seit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1874 vorgekommenen, im Artikel I bezeichneten Eingaben, Urkunden, Ausfertigungen, Eintragungen und Erläge anzuwenden.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner am 13. December 1873 abgehaltenen Sitzung ein Gesetz über die Ablösung der noch auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturralleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe beschlossen und zugleich die Resolution gefaßt, es sei an die Regierung das Ersuchen zu stellen, nach der Sanctionirung dieses Gesetzes ein Reichsgesetz dahin zu erwirken, daß allen Urkunden, Schriften, Eingaben, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher in diesen Ablösungsverhandlungen die Stempel- und Gebührenfreiheit zukomme, und die erforderlichen Auszüge aus öffentlichen Büchern und Urkunden kostenfrei erfolgen.

Diesem Landesgesetze ist nun mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. August 1874 die Sanction Seiner k. und k. apostolischen Majestät zu Theil geworden und dasselbe wurde bereits im Landesgesetzblatte für Oesterreich ob der Enns verlautbart.

Da zu Gunsten der gebührenfreien Behandlung dieser Reallasten-Ablösung dieselben Rücksichten sprechen, wie bei den gleichen Verhandlungen in Steiermark, Kärnthen, Mähren und Galizien, und der vorliegende Gesetzentwurf sich den Gesetzen vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, dann vom 20. März und 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 23 und 55 genau anschließt, so dürfte eine eingehendere Detailmotivirung desselben entbehrlich sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., über das Vereinsrecht werde in der Richtung abgeändert, daß der nach den Regeln eines bestehenden Großlogenstatutes eingerichtete Freimaurerbund die gesetzliche Berechtigung seiner Existenz besitze.

Wien, den 27. October 1874.

Dr. Foregger.
M. Hotschevar.
M. Petritsch.
Holzer.
Klinkosch.
Göllerich.
Promber.
Grübler.
Dr. Dittes.
Dr. Bareuther.
v. Goldegg.
Tatzel.
Dr. Wedl.
Dr. Hallwich.
Dr. C. Hoffer.
Dr. Roser.
Joh. Fuchs.
Egger.
Dr. Klepsch.
Meißler.
Dürrnberger.
Schönerer.
G. Held.
R. Furtmüller.
Seutter.
Ganahl.
Brandstetter.
Heilsberg.
Wildauer.
R. Stockert.
Dr. Ofner.
Dr. Kopp.
Dr. Rodler.
Tandau.
Saringer.
Dr. Keil.
Dr. Kronawetter.
J. Steudel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes, womit der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten abgeändert wird.

Mit dem Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, wurde für die in Tachau im Königreiche Böhmen durch Ueberschwemmung Beschädigten ein unverzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln im Betrage von 70.000 fl. unter der Bedingung bewilligt, daß 1. dasselbe in sechs Jahresraten, und zwar die erste Rate im Jahre 1875 zurückgezahlt werde (§. 2); 2. daß der Landesfond in Böhmen oder die Stadt Tachau die Haftung für die richtige Zurückzahlung des Darlehens übernehme (§. 3).

Die durch das obige Gesetz geforderte Haftung übernahm die Stadtgemeinde Tachau, indem dieselbe durch ihre Vertretung in einer vom Bezirksausschusse bestätigten Schuldurkunde ddo. 17. Juni 1872 sich zur Rückzahlung des obigen Darlehens in sechs nacheinander folgenden gleichen Jahresraten zu 11.666 fl. 66⅔ kr., wovon die erste Rate im Jahre 1875 fällig sein soll, dann zur Bestreitung der Kosten an Stempeln, Taxen, Gebühren und überhaupt aller Gerichts- und Executionskosten verpflichtete und zur Sicherstellung des Staatsschatzes ihren gesammten, nicht unbedeutenden Realbesitz verpfändete.

Das Darlehen wurde im Juli 1872 mittelst des k. k. Steueramtes in Tachau den Vertretern der Stadt ausgefolgt und von dieser unter die Bedürftigen nach Verhältniß des erlittenen Schadens gegen bücherliche Sicherheit vertheilt. Im März l. J. überreichte das Bürgermeisteramt der Stadt Tachau an das hohe Abgeordnetenhaus eine Petition, in welcher dasselbe die Bitte stellt, damit mittelst eines besonderen Gesetzes bestimmt werde, daß die erste der fälligen sechs Raten des Darlehens anstatt im Jahre 1875 erst nach drei Jahren, also im Jahre 1878, und die übrigen fünf Raten in den darauffolgenden Jahren an den Staatsschatz zurückzuzahlen seien.

Zur Begründung dieser Bitte wird angeführt, daß wegen der dazumal hohen Preise des Baumaterials die Betheilten mit den erhaltenen Darlehensbeträgen ihre Gebäude nicht herstellen konnten, hiezu noch Privatschulden contrahiren mußten, ferner daß nach der Mißernte der letzten zwei Jahre und überhaupt bei der allgemeinen Geschäftsstockung die ohnehin durch die Ueberschwemmung hart betroffenen, zumeist dem Gewerbestande angehörenden Gemeindeglieder kaum ihr Leben fristen können, es ihnen daher unmöglich wird, die schon im Jahre 1875 zurückzuzahlende erste Darlehensrate zurückzulegen, die Stadt selbst aber ungeachtet der übernommenen Haftung dieselben nicht vertreten kann, weil ihr Einkommen zur Bestreitung der laufenden Auslagen nicht ausreicht und daher, falls sie verhalten werden

sollte, die fällige Rate zu erlegen, die executive Feilbietung der kaum hergestellten Gebäude der mit dem Staatsdarlehen Unterstützten erwirken müßte, wodurch eben der Zweck der Bewilligung einer Staatsaushilfe vereitelt werden würde.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat mit dem am 7. Mai l. J. gefaßten Beschlusse diese Petition der k. k. Regierung zur Erhebung der in derselben angeführten Thatsachen und Gründe und nach Maßgabe dieser Erhebungen zur Einbringung der entsprechenden Vorlage behufs deren verfassungsmäßiger Behandlung abgetreten. In Entsprechung dieses Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses hat die k. k. Regierung die verlangte Erhebung bewirken lassen und legte auf Grundlage des erzielten Ergebnisses, das den Fortbestand jener Bedingungen, welche die Gewährung der Staatshilfe veranlaßten, feststellt, den beiliegenden Gesetzentwurf vor, welchen der Budgetausschuß dem hohen Hause zur Annahme anempfiehlt.

Wien, 28. October 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit

der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

„Die erste Jahresrate ist im Jahre 1877 hereinzubringen."

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1875.

In dem von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 werden die gesammten Staatsausgaben auf . . . . . 381.782.551 fl.
und mit Hinzurechnung von später in Anspruch genommenen Nachtragscrediten per . . 15.000 „
auf . . . . . 381,797.551 fl.
veranschlagt.

Es stellt sich daher die Gesammtforderung der Regierung um . . . . . 1,467.762 „
niederer, als die durch das Finanzgesetz vom Jahre 1874 ausschließlich des Staatseisenbahnbaues bewilligten Summen. Es ist nämlich für den Staatseisenbahnbau keine Summe im Staatsvoranschlage pro 1875 eingestellt, da die Regierung diesfalls dem Reichsrathe eine besondere Vorlage gemacht hat.

Die Staatseinnahmen sind für das Jahr 1875 mit . . . . . 369,429.694 fl
veranschlagt.

Es ergibt sich daher nach Antrag der Regierung ein unbedeckter Abgang von . . 12,367.857 „
Nachdem sich jedoch unter den veranschlagten Einnahmen ein Betrag von . . . . 1,532.309 „
befindet, der von fälligen Kaufschillingsraten für verkaufte Staatsgüter und einer Zahlung der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft herrührt, daher aus dem Vermögen des Staates entnommen wird, so ergibt sich eigentlich ein reelles Deficit von . . . . . 13,900.166 fl.

Dieses Deficit würde sich aber noch um mehr als 5 Millionen Gulden größer ergeben haben, wenn nicht die Regierung in ihrem Antrage eine Aenderung in der Ermittlung der Summe der Rententitel, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 statt der im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld ausgegeben werden sollen, hätte eintreten lassen.

Bisher wurde nämlich durch das jeweilige Finanzgesetz nur gestattet, so viele Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht zurückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der Steuern entfallende Zinsenbetrag genau dem, für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuern bezahlten Zinsenbetrage gleichkam.

Heuer soll jedoch von der Facultät, welche das Gesetz vom 27. December 1868 gewährt, voller Gebrauch gemacht, und daher so viele Obligationen der einheitlichen Staatsschuld ausgegeben werden, daß aus deren Veräußerung die gesammten zur Zurückzahlung der fälligen Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden können.

Nachdem die unleugbare Nothwendigkeit vorliegt, zur Deckung des sich ergebenden Abganges den Staatscredit in Anspruch zu nehmen, so kann gegen diesen Vorgang keine Einwendung erhoben werden. Jedoch muß der Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß, während nach dem früheren Vorgange die Höhe der Zinsen der Staatsschuld unverändert blieb und für den Zeitpunkt, wo die rückzahlbaren Schulden zur gänzlichen Tilgung gelangen werden, eine Verminderung der Lasten der Staatsschuld eintreten mußte, nunmehr von Jahr zu Jahr ein Wachsen der Zinsen der Staatsschuld eintreten wird.

Der Budgetausschuß hat die Voranschläge der Regierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sich jedoch die Ueberzeugung verschafft, daß wesentliche Ersparnisse bei den Ausgaben nicht erzielt werden können, und daß nur bei den veranschlagten Summen für Neubauten, deren Angriffnahme entweder verschoben werden kann, oder wo eine langsamere Fortführung des Baues zulässig ist, größere Herabsetzungen möglich seien.

Hingegen mußte er bei der Post „Subventionen für Eisenbahnen" eine mehr als eine Million Gulden betragende Erhöhung eintreten lassen, da dieser höhere Betrag zur Erfüllung der den Bahnen gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig werden dürfte.

Im Ganzen betragen die vom Ausschusse beantragten Herabminderungen abzüglich der beantragten Erhöhung . . . . . 923.445 fl.

Was die Einnahmsposten anlangt, so erscheinen die Ansätze der Regierung mit Rücksicht auf die gegenwärtige trübe wirthschaftliche Lage etwas hochgegriffen, und hat der Ausschuß bei einzelnen Posten eine übrigens nicht beträchtliche Herabminderung vorgenommen. Dieselben betragen bei den ordentlichen Einnahmen . . . . . 388.285 fl.

Bei den außerordentlichen Einnahmen beantragt der Ausschuß außer einer Herabminderung um 1410 fl. eine Erhöhung von einer Million Gulden, welche dadurch beschafft werden soll, daß dem Studienfonde gehörige Obligationen in gleichem Werthbetrage veräußert werden sollen. Die zu Unterrichtszwecken herzustellenden Neubauten werden nämlich im Jahre 1875 mehr als zwei Millionen Gulden in Anspruch nehmen, und der Bedarf der nächsten Jahre wird gegen diese Summe nicht zurückbleiben, ja dieselbe wahrscheinlich übersteigen.

Da nun die Mittel des Studienfondes längst nicht mehr zur Bestreitung der Unterrichtsauslagen genügen nnd der größte Theil vom Staate bestritten werden muß, so erschien es dem Ausschusse nicht angezeigt, noch die ganze Last der Neubauten den Steuerträgern aufzulegen, und glaubt derselbe, daß die Verwendung eines Theiles der mobilen Capitalien des Studienfondes zur Herstellung von Baulichkeiten dem Zwecke des Fondes entspricht.

Was nun die Deckung des Abganges, der sich nach den Anträgen des Ausschusses auf 10,834.107 fl. stellen dürfte, betrifft, so beantragt die Regierung, diesen Betrag durch Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld aufzubringen, deren Ausgabe noch zulässig ist, weil, wie bereits oben erwähnt wurde, in den vorausgegangenen Jahren nicht die volle Summe zur Ausgabe gelangte, welche zur Zurückzahlung der fällig gewordenen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld erforderlich war.

Nach einer vom k. k. Finanzministerium gegebenen Nachweisung kann für Rechnung der Jahre 1868 bis 1874, nachdem auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 168) 60 Millionen Gulden Nominale emittirt worden, noch weiters ausgegeben werden . . . 12,712.953 fl. Silberrente und . . . . . 23,233.772 fl. Papierrente.

Der Budgetausschuß glaubt in diesem Punkte sich die Frage vorlegen zu müssen, ob es nicht möglich sei, wenigstens einen Theil der Deckung den vorhandenen Cassebeständen des Staates zu entnehmen und einen weiteren Theil durch wenigstens theilweise Realisirung der noch immer nicht zur Vertheilung gelangten Centralactiven zu decken.

Der Budgetausschuß gewann die Ueberzeugung, daß, wenn auch die Cassebestände im laufenden Jahre wesentlich abgenommen haben, eine Herabminderung derselben um einen Betrag von 1—2 Millionen Gulden zulässig wäre. Was die Centralactiven anlangt, so wird zwar deren Theilung im Jahre 1875 zur Gänze nicht durchgeführt werden können, immerhin wird es aber möglich sein, einen Theilbetrag zu realisiren.

Der Budgetausschuß beantragt daher, als Erlös aus den Centralactiven und Entnahme aus den Cassebeständen zusammen einen Betrag von 2,500.000 fl. in die Einnahmen einzustellen und außerdem den Finanzminister zu ermächtigen, den fehlenden Betrag durch Ausgabe von Obligationen der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 12 Millionen Gulden aufzubringen.

Eine weitere Herabminderung des im Wege des Credites aufzubringenden Betrages hält der Budgetausschuß für unthunlich, so sehr er es auch beklagt, daß im Jahre 1875 nach Ablauf einer längeren Zeitperiode es zum ersten Male wieder nothwendig wird, zur Deckung der regelmäßigen Staatsbedürfnisse eine wesentliche Vermehrung der Staatsschuld eintreten zu lassen.

Der Ausschuß hält sich jedoch aus diesem Anlasse verpflichtet, das hohe Haus auf die dringende Nothwendigkeit, einerseits die Durchführung der Steuerreform möglichst zu beschleunigen, andererseits aber die größte Sparsamkeit eintreten zu lassen, namentlich alle außerordentlichen Ausgaben möglichst zu vermeiden, aufmerksam zu machen, da sonst leider zu besorgen steht, daß die kaum eingetretene Ordnung im Staatshaushalte neuerdings wieder gestört wird, wodurch der Credit des Staates wesentlich leiden würde.

In Betreff der Form des Voranschlages kommt zu bemerken, daß dieselbe im Ganzen unverändert geblieben; nur hat der Ausschuß geglaubt, die Kosten für die Hochschule für Bodencultur aus dem Voranschlage des Ackerbauministeriums in den Voranschlag des Unterrichtsministeriums, in welchen dieselben naturgemäß gehören, übertragen zu sollen. Bereits bei Erlassung des Gesetzes über die Errichtung dieser Hochschule war diese Uebertragung nach Beginn der Wirksamkeit der Hochschule in Aussicht genommen worden, und wurde deßhalb in Abänderung der Regierungsvorlage im Gesetze selbst der Vollzug desselben nicht bloß dem Ackerbauminister, sondern auch dem Unterrichtsminister aufgetragen.

Was nun das Finanzgesetz selbst anlangt, so wurde im Entwurfe der Regierung im Wesentlichen der Text der früheren Jahre beibehalten. Nur der Artikel V, welcher von den Obligationen der Staatsschuld handelt, die an Stelle der rückgezahlten Obligationen auszugeben sind, wurde der oben angegebenen Modification entsprechend abgeändert.

Ferner wurde im Artikel VI der von dem Staatsvorschusse von 500.000 fl. zur provisorischen Verbesserung der Bezüge der katholischen Seelsorger handelt, die Bestimmung eingeschaltet, daß derselbe im Jahre 1876 rückgezahlt werden solle, nachdem die durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51, eingeführte Pfründesteuer bereits für das Jahr 1875 zu bezahlen kommt, wenngleich deren Einhebung wegen der eine längere Zeit in Anspruch nehmenden Vorschreibung kaum am Ende des Jahres 1875 durchführbar sein dürfte.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Staatsvoranschlag pro 1875 nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen.

Wien, den 26. November 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1875 werden auf die Summe von 380.874.106 fl. österreichischer Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 372,539.999 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österreichische Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1875 fünf Percente vom dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltng der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1875 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868 Nr. 3, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extraordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener und im Jahre 1876 rückzahlbarer Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1875 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1876.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des

Tabakgefälles, welche im Jahre 1875 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1877 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1876 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1875 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1875 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den gesammten Staatsausgaben von	380,874.106 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	372,539.999 „
entgegengehalten werden, mit	8,334.107 fl.

ergibt, 12 Millionen Gulden Nominale Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren und in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld zu veräußern.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat** . . .	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%**	74.295	. . . . .	74.295
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	40.470	. . . . .	40.479
	2		Abgeordnetenhaus	586.400	. . . . .	586.400
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	10.800	. . . . .	10.800
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . . .	500.000	500.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	648.670	500.000	1,148.670
4			**IV. Reichsgericht**	22.000	. . . . .	22.000
5			**V. Ministerrath.**			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.000	. . . . .	147.000
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	422.000	. . . . .	422.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	619.000	. . . . .	619.000
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Centralleitung	488.000	. . . . .	488.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	65.000	1.000	66.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,480.000	115.000	5,595.000
			Viehcontumazbauten	. . . . .	100.000	100.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,620.000	2.000	3,622.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	100.000	. . . . .	100.000
	7		Staatsbaudienst	1,155.000	21.000	1,176.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . . .	45.000	45.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	630.000	. . . . .	630.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	. . . . .	70.000	70.000
			Reconstruction der Ybbsbrücke bei Kemmelbach	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien .	. . . . .	545.000	545.000
		2	Oesterreich ob der Enns	195.000	. . . . .	195.000
			Für die im Jahre 1875 zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke .	. . . . .	115.000	115.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . .	109.000
			Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	50.000	50.000
		4	Steiermark	330.000	. . . . .	330.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . .	179.000
			Vollendung der Wildbachbauten bei Steinfeld	. . . . .	2.000	2.000
			Aerarialbeitrag zum Thalsperrbache am Draßnitz-Wildbache bei Dellach .	. . . . .	3.000	3.000
		6	Krain	144.000	. . . . .	144.000
			Zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . .	8.000	8.000
			Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Gränze bei Divazza bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . . .	10.800	10.800
		7	Küstenland	105.000	. . . . .	105.000
			Für die Correction der Kärnthner Straße am Usnik- und Martinkabache zwischen Sella und Zighino . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Beitrag zum Ausbau der Straße im Bazhathale	. . . . .	8.000	8.000
			Beitrag zum Ausbaue der Straße im Idriathale	. . . . .	2.000	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Für die Fortsetzung des Primörer Straßenbaues	. . . . .	40.000	40.000
			Fürtrag .	2,013.000	886.000	2,899.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	2,013.000	886.000	2,899.000
6	8	9	Böhmen	1,196.000	. . . . .	1,196.000
			Für die Fortsetzung des Baues der gewölbten Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . .	21.000	21.000
			Für die Fortsetzung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau einer neuen Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	20.000	20.000
		10	Mähren	260.000	. . . . .	260.000
			Ausbau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße	. . . . .	13.000	13.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . .	118.000
			Fortsetzung des Ausbaues der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	40.000	40.000
		12	Galizien mit Krakau	925.000	. . . . .	925.000
			1. Straßenzug Biała-Stryj-Sniatyn:			
			Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6, über den Strwiarfluß bei Chyrow	. . . . .	3.300	3.300
			Umbau der Brücke Nr. 248 über den Strwiarfluß bei Smolnica . . .	. . . . .	10.300	10.300
			Neubau der Brücke Nr. 249 über den Strwiarfluß bei Terlo	. . . . .	20.800	20.800
			2. Straßenzug Spitkowice-Myslenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	. . . . .	17.600	17.600
			3. Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce:			
			Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka	. . . . .	8.700	8.700
			Fürtrag .	4,512.000	1,070.700	5,582.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	4,512.000	1,070.000	5,582.700
			4. Straßenzug Delatyn-Jablonica:			
			Umbau des Intervalles im Engpasse bei Ostrywa	. . . . .	27.300	27.300
			Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn	. . . . .	20.000	20.000
			Umbau der Brücke Nr. 94 b . . .	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	96.000	. . . . .	96.000
			Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	50.000	50.000
		14	Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-Vecchia	. . . . .	17.000	17.000
			Umlegung der Rampe Smanjew-Brig	. . . . .	4.400	4.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,708.000	1,191.400	5,899.400
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	269.000	. . . . .	269.000
			Donaustrombauten	. . . . .	290.000	290.000
		2	Oesterreich ob der Enns	174.000	. . . . .	174.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	70.000	70.000
			„ Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			„ Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			„ Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saaleregulirung .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung	. . . . .	6.500	6.500
			Aerarialbeitrag für die Murregulirung	. . . . .	13.600	13.600
			Aerarialbeitrag für die Drauregulirung	. . . . .	9.000	9.000
			Aerarialbeitrag für die Saveregulirung	. . . . .	6.000	6.000
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drauregulirung . .	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	523.000	535.100	1,058.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	523.000	535.100	1,058100
		7	Küstenland	3.000	. . . . .	3.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Fortsetzung der Inn-Receßbauten . .	. . . . .	10.000	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.500	20.000
			Drauregulirungsbauten gegenüber der Kärnthner Landesgrenze	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Für die Moldau oberhalb Prag 60.000			
			Für den Moldau-Landungsplatz oberhalb des Invalidenhauses in Prag . . . 49.000			
			109.000			
			Für die Moldauregulirung zwischen Carolinenthal und Melnik 60.000	. . . . .	169.000	169.000
			Für die Elberegulirung	. . . . .	212.000	212.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	90.000	. . . . .	90.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	20.000	20.000
			„ „ San	. . . . .	60.000	60.000
			„ an der Wiskoca	. . . . .	2.000	2.000
			„ am Dniester	. . . . .	30.000	30.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse zum Schutze der ärarischen Weidenpflanzung und Versicherung des Flußlaufes	. . . . .	4.000	4.000
		14	Dalmatien	3.400	. . . . .	3.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	888.000	1,160.100	2,048.100
10			Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .	. . . . .	195.000	195.000
11			Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .	16,636.000	2,840.500	19,476.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	223.000	. . . . .	223.000
	2		Landwehr	3,156.000	1,000.000	4,156.000
	3		Recrutirungskosten	38.000	. . . . .	38 000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen . . .	37.000	. . . . .	37.000
	5		Militär-Stiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	90.000	. . . . .	90.000
	7		Gendarmerie	3,800.000	. . . . .	3,800.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	7,377.300	1,000.000	8,377.300
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Central-Auslagen.			
	1		Central-Leitung	219.000	. . . . .	219.000
			Passiv-Interessen	. . . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	612.000	. . . . .	612.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie . .	70.000	. . . . .	70.000
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	67.000	. . . . .	67.000
			Passiv-Interessen	. . . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	49.000	. . . . .	49.000
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.700	. . . . .	16.700
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	1,117.700	30.000	1,147.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
8	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	384.000	. . . . .	384.000
			Neubauten	. . . . .	113.000	113.000
		2	Oesterreich ob der Enns	113.000	. . . . .	113.000
		3	Salzburg	70.000	. . . . .	70.000
		4	Tirol	118.000	. . . . .	118.000
		5	Vorarlberg	11.200	. . . . .	11.200
		6	Steiermark	250.000	. . . . .	250.000
		7	Kärnthen	80.600	. . . . .	80.600
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien .	. . . . .	1.260	1.260
		8	Krain	107.000	. . . . .	107.000
		9	Triest	52.000	. . . . .	52.000
		10	Görz	74.000	. . . . .	74.000
			Neubauten	. . . . .	5.500	5.500
		11	Istrien	71.000	. . . . .	71.000
		12	Dalmatien	244.000	60.000	304.000
		13	Böhmen	716.000	. . . . .	716.000
			Neubauten	. . . . .	49.500	49.500
		14	Mähren	323.000	. . . . .	323.000
			Neubauten	. . . . .	10.000	10.000
		15	Schlesien	72.000	. . . . .	72.000
		16	Galizien	920.000	. . . . .	920.000
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	18.000	. . . . .	18.000
		18	Bukowina	39.000	. . . . .	39.000
			Neubauten	. . . . .	1.000	1.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungrn	. . . . .	7.000	7.090
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) u. Fürtrag .	3,662.800	749.260	4,412.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	3,662.800	749.260	4,412.060
		21	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	256.000	41.000	297.000
			Summe (Cap. 8, Titel 9, §§. 1—21) .	3,918.800	790.260	4,709.060
8	10	1	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken	302.882	7.300	310.182
			Beitrag zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Bockfließ die dritte Rate des Patronatsbeitrages per 61.000 fl.	. . . . .	21.000	21.000
			Der Gemeinde in Bockfließ zur Bestreitung ihrer Concurrenztangente den unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau der Pfarrkirche in Fiumicello die erste Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000	2.000
			Zur Restaurirung des Domes und Glockenthurmes in Spalato	. . . . .	5.000	5.000
			Beitrag zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000	20.000
			Beitrag zum Baue der armenisch-katholischen Kirche in Czernowitz	. . . . .	5.000	5.000
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §. 1) .	302.882	120.300	423.182
	11	1	Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		2	Evangelischer Ober-Kirchenrath . .	31.800	. . . . .	31.800
		3	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
			Sonstige Auslagen	2.600	. . . . .	2.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken;			
			Dalmatien	57.800	. . . . .	57.800
			Neubauten	. . . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	57.800	26.000	83.800
			Zusammen (Cap. 8, Titel 9—12) .	4,363.882	961.560	5,325.442

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
		1	a) Universitäten:			
			Universität in Wien	708.000	. . . . .	1,322.000
			Für Einrichtung und Lehrmittel	. . . . .	14.000	
			Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . . . .	500.000	
			Für den Bau der Sternwarte	. . . . .	100.000	
		2	Universität in Innsbruck	183.000	. . . . .	191.800
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . . .	8.800	
		3	Universität in Graz	229.000	. . . . .	390.000
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen	. . . . .	6.000	
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . .	155.000	
		4	Universität in Prag	377.000	. . . . .	. . . . .
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	7.000	
			Für den Ankauf des ersten Stockwerkes auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude	. . . . .	40.000	
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . .	50.000	593 500
			Für den Neubau des anatomischen Institutes	. . . . .	45.000	
			Für das physikalische Institut:			
			Erste Baurate	. . . . .	50.000	
			Kaufschillingsrate	. . . . .	20.000	
			Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung in dem Maierhofe Malesič	. . . . .	4.500	
		5	Universität in Lemberg	156.000	. . . . .	156.000
		6	Universität in Krakau	189.000	. . . . .	189.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6)	1,842.000	1,000.300	2,842.300
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		7	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.700	. . . . .	12.700
		8	" " " " Olmütz	14.000	. . . . .	14.000
		9	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	30.000	. . . . .	30.000
		10	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 7—10)	57.700	. . . . .	57.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		c) Technische Hochschulen:			
		11	Technische Hochschule in Wien	243.000	. . . . .	243.000
		12	„ „ „ Graz	100.000	. . . . .	100.000
		13	„ „ „ Brünn	70.000	. . . . .	
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
			Auf Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie	. . . . .	3.600	81.300
			Zur Restaurirung des Institutsgebäudes und Regulirung des Hofes	. . . . .	6.700	
		14	Technische Akademie in Lemberg	80.000	. . . . .	
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . . .	250.000	330.000
			Summe (Titel 13, §§. 11—14) .	493.000	261.300	754.300
		15	d) Hochschule für Baucultur	82.700	8.000	90.700
		16	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	109.000	. . . . .	
			Für den Neubau des Akademiegebäudes	. . . . .	250.000	359.000
		17	f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	10.000	. . . . .	10.000
		18	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18) .	2,598.400	1,519.600	4,118.000
			Mittelschulen.			
		1	a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
			Oesterreich unter der Enns	249.000	. . . . .	
			Zubau am Real- und Ober-Gymnasium im III. Bezirke in Wien	. . . . .	75.000	325.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
			Oesterreich ob der Enns	59.000	. . . . .	59.000
			Salzburg	27.500	. . . . .	27.500
			Tirol	91.000	. . . . .	91.000
			Vorarlberg	29.000	. . . . .	29.000
			Steiermark	101.000	. . . . .	101.000
			Kärnthen	32.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	33.000
			Krain	74.500	. . . . .	74.500
			Triest	32.500	. . . . .	32.500
			Görz	28.000	. . . . .	28.000
			Istrien	33.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	53.880
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	. . . . .	19.880	
			Fürtrag .	756.500	97.880	854.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	756.500	97.880	854.380
8	14	12	Dalmatien	98.000	. . . . .	98.000
		13	Böhmen	500.000	. . . . .	
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron	. . . . .	10.000	519.500
			An Kaufschilling für den Bauplatz des Gymnasialgebäudes in Jičin . . .	. . . . .	9.500	
		14	Mähren	297.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.000	307.000
			Kaufschillingsrest für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn . .	. . . . .	7.000	
		15	Schlesien	98.000	. . . . .	
			Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	. . . . .	1.000	101.000
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	. . . . .	2.000	
		16	Galizien	365.000	. . . . .	
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	. . . . .	25.000	390.000
		17	Krakau	64.000	. . . . .	64.000
		18	Bukowina	39.000	. . . . .	39.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,217.500	155.380	2,372.880
			b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	157.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . . .	4.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe . . .	. . . . .	22.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Realschule im zweiten Bezirke in Wien .	. . . . .	280.000	333.000
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baukostenbetrages . .	. . . . .	70.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	. . . . .	49.000
		21	Salzburg	25.000	. . . . .	
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg .	. . . . .	14.000	39.000
		22	Tirol	59.000	. . . . .	
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	. . . . .	25.000	84.000
		23	Steiermark	31.500	. . . . .	31.500
			Fürtrag .	321.500	415.000	736.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	321.500	415.000	736.500
8	14	24	Kärnthen	24.300	. . . . .	24.300
		25	Krain	24.000	. . . . .	24.000
		26	Triest	35.000	. . . . .	35.000
		27	Görz	25.000	. . . . .	25.000
		28	Istrien	17.000	. . . . .	17.000
		29	Dalmatien	29.000	. . . . .	29.000
		30	Böhmen	124.500	. . . . .	
			Neubau des Gebäudes der böhmischen Ober-Realschule in Prag	. . . . .	80.000	224.500
			Für Mehrherstellungen bei demselben .	. . . . .	18.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	2.000	
		31	Mähren	76.000	. . . . .	76.000
		32	Schlesien	53.000	. . . . .	56.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.000	
		33	Galizien	100.000	. . . . .	100.000
		34	Krakau	41.000	. . . . .	41.000
		35	Bukowina	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Titel 14 (§§. 19 und 35)	879.300	518.000	1,397.300
		36	c) Prüfungscommissionen	19.000	. . . . .	19.000
		27	d) Verdienstzulagen der Professoren .	6.000	. . . . .	6.000
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	33.000	. . . . .	33.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.800	. . . . .	3.800
		40	Dalmatien	9.500	. . . . .	9.500
			Summe (Titel 14, §§. 39—40) .	13.300	. . . . .	13.300
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,168.100	673.380	3,841.480
	15		Studienbibliotheken	22.000	. . . . .	22.000
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten . .	15.700	. . . . .	15.700
		2	Geburtshilfe- und Hebammenlehranstalten	10.400	. . . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen . .	3.600	. . . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . . .	122.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . . .	100.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	37.700	. . . . .	37.700
		6	Technisches Institut in Krakau	14.000	. . . . .	14.000
		7	Kunstschule in Krakau	9.500	. . . . .	9.500
			Fürtrag .	113.500	100.000	213.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	113.500	100.000	213.500
8	16	8	Gewerbeschulen	89.100	2.000	91.100
		9	Zeichenschulen	10.000	. . . . .	10.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . . .	60.000	15.000	75.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	272.600	117.000	389.600
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,061.000	. . . . .	
			Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen		24.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . . .	100.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck	. . . . .	40.000	1,280.800
			Zur Einrichtung des für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo Erizzo zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens .	. . . . .	1.800	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	54.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	16.000	. . . . .	16.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge . . .	208.000	. . . . .	208.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.000	. . . . .	24.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden .	151.112	. . . . .	151.112
		7	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	2.500	. . . . .	2.500
			Fürtrag .	1,465.612	219.800	1,685.412

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,465.612	219.800	1,685.412
8	17	8	Zur Hebung des Volksschulwesens.			
			Tirol	. . . . .	28.000	64.000
			Krain	. . . . .	10.000	
			Istrien	. . . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,465.612	283.800	1,749.412
	18		Stiftungen und Beiträge	172.000	. . . . .	209.000
			Zur Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	3.000	
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	. . . . .	17.000	
			Zur Vollendung der Ausgrabungen auf der Insel Samothrake	. . . . .	10.000	
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 18) .	172.000	37.000	
	19		Administration des Studienfondes . . .	68.030	2.970	92.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg	. . . . .	14.000	
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 19) .	68.030	23.970	92.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19) .	7,766.742	2,654.750	10,421.492
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	13,248.324	3,646.310	16,894.634
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
9	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	928.000	15.000	943.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,750.000	75.000	2,825.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	809.000	. . . . .	809.000
			Fürtrag .	4,487.000	90.000	4,577.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Fürtrag . .	4,487.000	90.000	4,577.000
9	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter . . .	396.000	1.000	397.000
	5		Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	19.000	19.000
	6		Steuerämter	3,890.000	50.000	3,940.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,420.000	. . . . .	1,420.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	164.000	164.000
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung . .	2,550.000	. . . . .	2,550.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	17,392.000	324.000	17,716.000
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	20.000	20.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde .	. . . . .	600	600
	4		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	41.000	20.600	61.600
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . . .	55.000	. . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	125.000	125.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	125.000	186.500
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	200.000	. . . . .	200.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,320.000	. . . . .	6,320.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,960.000	. . . . .	7,960.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
13			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.200	. . . . .	234.200
	2		Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,400.000	. . . . .	4,400.000
			Neubauten	. . . . .	96.000	96.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2) .	4,634.200	96.000	4,730.200
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	3,083.000	. . . . .	3,083.000
			Neubauten	. . . . .	180.000	180.000
			Für Tiefbohrungen, Versuche ꝛc. .	. . . . .	80.000	80.000
	2		Verschleiß-Auslagen	255.000	. . . . .	255.000
			Neubauten	. . . . .	12.700	12.700
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,338.000	272.700	3,610.700
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	624.530	. . . . .	624.530
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	20,807.470	23.000	20,830.470
			Neubauten	. . . . .	365.000	365.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,518.200	900.500	2,418.700
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	22,950.200	1,288.500	24,238.700
16			Stempel	300.000	. . . . .	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	430.000	. . . . .	430.000
18			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
19			Mäuthe	262.500	. . . . .	262.500
			Neubauten	. . . . .	3.000	3.000
20			Punzirung	70.200	. . . . .	70.200
			Manipulationsbauten	. . . . .	500	500
			Summe (Capitel 13—20) .	42,769.000	1,660.700	44,429.700
			Staatseigenthum.			
21	1		Dicasterial-Gebäude	122.800	1.000	123.800
			Neubauten	. . . . .	178.000	178.000
	2		Aerarial-Eisenbahnen	500	230.000	230.500
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	123.300	409.000	532.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	12.000	. . . . .	12.000
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,092.000	. . . . .	1,092.000
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	6.300	6.300
25			Münzwesen	191.400	. . . . .	191.400
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	1.200	1.200
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	69,642.200	2,546.800	72,189.000
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	724.000	38.000	762.000
			Für neu zu errichtende gewerbliche Fachschulen und weitere Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	222.000	222.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen . . .	. . . . .	200.000	200.000
			„ Normal-Aichungs-Commission . .	. . . . .	50.000	50.000
			Subvention für das orientalische Museum .	. . . . .	10.000	10.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	744.000	1,649.437	2,393.437
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	68.000	68.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	31.000	31.000
			Aufwand für die im Jahre 1875 anzuschaffenden Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen . .	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	1,468.000	2,338.437	3,806.437
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	15,120.000	. . . . .	15,120.000
		2	Für Beendigung des Neubaues in Prag .	. . . . .	96.000	96.000
		3	„ den Neubau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . . .	15.000	15.000
		4	„ den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . . .	50.000	50.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	3,900.000	260.000	4,160.000
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
		3	„ die innere Einrichtung desselben . .	. . . . .	6.000	6.000
		4	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . . .	25.000	25.000
		5	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	19,020.000	482.000	19,502.000
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	20,488.000	2,820.437	23,308.437

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	350.000	. . . . .	350.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	59.800	47.000	106.800
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	61.400	9.300	70.700
	4		Landescultur	. . . . .	530.000	530.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	158.000	. . . . .	158.000
	6		Bergbehörden	196.000	3.500	199.500
	7		Montan-Lehranstalten	72.000	6.500	78.500
	8		Staats-Gestüte	335.000	70.000	405.000
	9		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regieauslagen .	887.000	. . . . .	887.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	137.000	30.000	167.000
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen . .	314.000	3.000	317.000
			Staatsforste und Domänen	2,908.000	. . . . .	2,908.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . .	. . . . .	139.000	139.000
			Vermessungskosten, Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	100.000	100.000
	12		Montanwerke	4,436.000	. . . . .	4,436.000
			Neubauten, productive Anlagen . .	. . . . .	380.100	380.100
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12) .	10,164.200	1,428.400	11,592.600
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	192.500	3.600	196.100
	2		Oberster Gerichtshof	427.600	19.500	447.100
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	16,600.000	400.000	17,000.000
			Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . . .	480.470	480.470
	4		Strafanstalten	2,180.890	. . . . .	2,180.890
			Neubauten der Strafanstalten . . .	. . . . .	213.280	213.280
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4) .	19,400.990	1,116.850	20,517.840
29			**XIII. Oberster Rechnungshof** . . .	157.000	. . . . .	157.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	11,875.900	. . . . .	11,875.900
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen . . .	779.221	. . . . .	779 221
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	179.221	. . . . .	179.221
			Verbleiben . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,475.900	. . . . .	12,475.900
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
			Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
32			B. An Verkehrs-Anstalten:			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 150.000 „	340.000	. . . . .	340.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber .	50.000	. . . . .	50.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . .	1,350.000	1,350.000
			Franz Josef-Bahn in Silber	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Rudolph-Bahn in Silber	. . . . .	4,500.000	4,500.000
			Kaschau-Oderberger Bahn in Silber .	. . . . .	350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . . .	. . . . .	500.000	500.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	1,900.000	1,900.000
			Ungarische Westbahn in Silber . . .	. . . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn in Silber	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn in Silber	. . . . .	671.000	671 000
			Albrecht-Bahn in Silber	. . . . .	897.000	897.000
			Fürtrag .	390.000	13,132.000	13,522.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	290.000	13,132.000	13,522.000
			Elisabeth-Bahn a) Wien-Salzburg in Noten	. . . . .	1,000.000	1.000.000
			b) Linz-Budweis in Silber	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			Mährische Grenz-Bahn in Silber . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) in Silber .	. . . . .	750 000	750 000
		4		390.000	16,518.000	16,908 000
			Münzverlust für Silberzahlungen pr. 15,718.000 fl. zum Course von 5%	. . . . .	785.900	785.900
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	390.000	17,303.900	17,693.900
33						
			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
		1				
		2	Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
		3	„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
		4	„ die Bukowina	. . . . .	409.000	409.000
			„ Krain	. . . . .	170.000	170.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	. . . . .	3,204.000	3,204.000
			Zusammen (Capitel 31—33) .	400.000	20,507.900	20,907 900
			XVI. Staatsschuld.			
34	1		A. Zinsen der Staatsschuld.	109,187.795	. . . . .	109,187.795
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,178.121	. . . . .	30,178.121
		2	Verbleiben .	79,009.674	. . . . .	79,009.674
			Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	1,611.817	1,611.817
			Summe .	79,009.674	1,611.817	80,621.491
		3				
			B. Schulden-Tilgung	9,681.108	. . . . .	9,681.108
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben (Fürtrag) .	9,531.108	. . . . .	9,531.108

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	9,531.108	. . . . .	9,531.108
34	4		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	14.085	14.085
			Summe .	9,531.108	14.085	9,545.193
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 5% . . .	. . . . .	38.100	38.100
			Summe .	762.000	38.100	800.100
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. **Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) . .	300.000	. . . . .	300.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	427.100	16.000	443.100
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3). .	733.100	16.000	749.100
36			XVIII. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	12,673.800	. . . . .	12.673.800
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd .	194.393	. . . . .	194.393
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . .	63,398.953	. . . . .	63,398.953
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	76,267.146	. . . . .	76,267.146

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.295	. . . . .	74.295
3			III. Reichsrath	648.670	500.000	1,148.670
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	619.000	. . . . .	619.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	16,636.000	2,840.500	19,476.500
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,377.300	1,000.000	8,377.300
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	13,248.324	3,646.310	16,894.634
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . . .	69,642.200	2,546.800	72,189.000
26			X. Handels-Ministerium	20,488.000	2,820.437	23,308.437
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	10,164.200	1,428.400	11,592 600
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	19,400.990	1,116.850	20,517.840
29			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . . .	157.000
30			XIV. Pensionsetat	12,475.900	. . . . .	12,475.900
31-33			XV. Subventionen und Dotationen .	400.000	20,507.900	20,907.900
34			XVI. Staatsschuld	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	733.100	16.000	749.100
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,267.146	. . . . .	76,267.146
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	342,786.907	38,087.199	380,874.106

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.000	. . . . .	430.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	62.000	. . . . .	62.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	167.000	. . . . .	167.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	840.000	. . . . .	840.000
	4		Staatsbaudienst	60	. . . . .	60
	5		Straßenbau	41.000	. . . . .	41.000
	6		Wasserbau	23.000	. . . . .	23.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,133.060	. . . . .	1,133.060
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.790	. . . . .	2.790
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	14.790	. . . . .	14.790
			B. Cultus.			
	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	510.000	. . . . .	510.000
		2	Oesterreich ob der Enns	138.000	. . . . .	138.000
		3	Salzburg	1.100	. . . . .	1.100
		4	Tirol	115.000	. . . . .	115.000
		5	Vorarlberg	400	. . . . .	400
			Fürtrag .	764.500	. . . . .	764.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	764.500	. . . . .	764.500
8	4	6	Steiermark	210.000	. . . . .	210.000
		7	Kärnthen	62.500	. . . . .	62.500
		8	Krain	71.000	. . . . .	71.000
		9	Triest	10.800	. . . . .	10.800
		10	Görz	23.700	500	24.200
		11	Istrien	13.000	. . . . .	13.000
		12	Dalmatien	90.000	. . . . .	90.000
		13	Böhmen	850.000	. . . . .	850.000
		14	Mähren und Schlesien	500.000	. . . . .	500.000
		15	Galizien	390.000	. . . . .	390.000
		16	Krakau	3.400	. . . . .	3.400
		17	Bukowina	2.100	. . . . .	2.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—17) .	2,991.000	500	2,991.500
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	440.000	600	440.600
			Summe (Titel 4, §§. 1—18) .	3,431.000	1.100	3,432.100
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	11.086	. . . . .	11.086
			Zusammen (Capitel 8, Titel 4 und 5) .	3,442.086	1.100	3,443.186
			C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
	6	1	Universitäten	76.800	. . . . .	76.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	70.000	. . . . .	70.000
		4	Hochschulen für Bodencultur	2.000	. . . . .	2.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	. . . . .	2.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	162.500	. . . . .	162.500
			Mittelschulen.			
	7	1	Gymnasien und Realgymnasien	365.000	. . . . .	365.000
		2	Realschulen	138.500	. . . . .	138.500
		3	Prüfungscommissionen	5.900	. . . . .	5.900
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4) .	510.600	. . . . .	510.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250	. . . . .	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.500	. . . . .	1.500
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.600	. . . . .	9.600
		4	Technisches Institut in Krakau	1.140	. . . . .	1.140
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.700	. . . . .	2.700
		7	Zeichenschulen	1.390	. . . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.700	. . . . .	16.700
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	17.200	. . . . .	17.200
		2	Prüfungscommissionen	10.100	. . . . .	10.100
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	27.300	. . . . .	27.300
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . .	50
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	524.810	. . . . .	524.810
			Aus dem Erlöse von veräußerten Obligationen	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	6.000	6.000
		2	Einnahmen der Forste und Domänen .	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	544.410	1,006.000	1,550.410
			Summe (Capitel 8, Titel 6—11) .	1,261.560	1,006.000	2,267.560
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—11) .	4,718.436	1,007.100	5,725.536
9			IX. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . .	4.000
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	35.900	. . . . .	35.900
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800
			Fürtrag .	41.700	. . . . .	41.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	41.700	. . . . .	41.700
	4		Ländercassen	2.400	. . . . .	2.400
	5		Finanzwache	96.800	. . . . .	96.800
	6		Steuerämter	4.500	. . . . .	4.500
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zoll-Verwaltung	1,446.000	. . . . .	1,446.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,611.400	. . . . .	1,611.400
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	58.500	. . . . .	58.500
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	190.000	. . . . .	190.000
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . .	117.400	117.400
	4		Verschiedene Zuflüsse	22.000	75.000	97.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	270.500	192.400	462.900
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,500.000	. . . . .	36,500.000
12			Gebäudesteuer	21,500.000	. . . . .	21,500.000
13			Erwerbsteuer	8,330.000	. . . . .	8,330.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	163.000	163.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	277.000	277.000
			Summe (Capitel 11—16) .	87,330.000	440.000	87,770.000
17			Zoll	20,633.800	692.800	21,326.600
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,100.000	. . . . .	8,100.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . . .	4,000.000
	3		Biersteuer	24,980.000	. . . . .	24,980.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	4,300.000	. . . . .	4,300.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,400.000	. . . . .	3,400.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	100.000	. . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10) .	59,900.000	. . . . .	59,900.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	50.000	. . . . .	50.000
	2		„ „ Verschleißämter . . .	19,130.000	. . . . .	19,130.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,180.000	. . . . .	19,180.000
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	57,315.200	832.000	58,147.200
	2		„ der Generaldirection . .	131.000	. . . . .	131.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	57,446.200	832.000	58,278.200
21			Stempel	15,225.000	. . . . .	15,225.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	34,000.000	. . . . .	34,000.000
23			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
24			Mäuthe	2,680.000	. . . . .	2,680.000
25			Punzirung	208.000	. . . . .	208.000
			Summe (Capitel 18—25) .	205,932.900	832.000	206,764.900
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Dicasterial-Gebäude	95.800	. . . . .	95.800
	2		Aerarial-Eisenbahnen	92.552	4.628	97.180
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	188.352	4.628	192.980
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	220.000	. . . . .	220.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,178.500	. . . . .	1,178.500
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	12.900	12.900
30			Münzwesen	203.000	. . . . .	203.000
			Zusammen (Capitel 9—30) .	317,568.452	2,174.728	319,743.180
31			X. Handelsministerium.			
	1		Centralleitung (Normal-Aichungs-Commission	. . . . .	200.000	200.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	16,500.000	. . . . .	16,500.000
	4		Telegraphen-Anstalt	3,160.000	. . . . .	3,160.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4) .	20,080.000	200.000	20,280.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	2.260	. . . . .	2.260
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.100	. . . . .	6.100
	3		Landescultur	1.500	. . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.570	. . . . .	1.570
	5		Bergbehörden	2.600	. . . . .	2.600
	6		Montan-Lehranstalten	770	. . . . .	770
	7		Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	294.500	. . . . .	294.500
	8		Staats-Gestüte	149.700	4.790	154.490
	9		Staats-Hengsten-Depots	189.500	. . . . .	189.500
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,420.000	12.300	4,432.300
	11		Montanwerke	5,939.200	. . . . .	5,939.200
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11) .	11,012.400	17.090	11,029.490
33			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern .	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	370.000	. . . . .	370.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	370.600	. . . . .	370.600
34			**XIII. Oberster Rechnungshof** . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			**XIV. Pensionsetat**	36.000	. . . . .	36.000
36			**XV. Subventionen und Dotationen** .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . .	. . . . .	9,352.336	9,352.336
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	300.000	. . . . .	300.000
			Fürtrag .	300.000	. . . . .	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	300.000	. . . . .	300.000
38	2		Einnahmen an Blanqueten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	7.000	. .	7.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . .	600	. . . . .	600
	4		Erlös für Scartpapiere	600	. .	600
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	308.200	. . . . .	308.200
39			XVIII. **Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter	. . . . .	857.021	857.021
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren . .	. . . . .	15.773	15.773
	3		Für das im Jahre 1874 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	27.206	27.206
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. **Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft**	. . . . .	632.309	632.309
41			XX. **Aus der Liquidirung der Central-Activen, eventuell durch Entnahme aus den Cassabeständen**	. . . . .	2,500.000	2,500.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.000	. . . . .	430.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	1,133.060	. . . . .	1,133.060
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,718.436	1,007.100	5,725.536
9-30			IX. Ministerium der Finanzen . .	317,568.452	2,174.728	319,743.180
31			X. Handels-Ministerium	20,080.000	200.000	20,280.000
32			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	11,012.400	17.090	11,029.490
33			XII. Ministerium der Justiz . . .	370.600	. . . . .	370.600
34			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			XIV. Pensionsetat	36.000	. . . . .	36.000
36			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XVI. Staatsschuld	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	308.200	. . . . .	308.200
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	632.309	632.309
41			XX. Aus der Liquidirung der Centralactiven, eventuell durch Entnahme aus den Cassenbeständen . . .	. . . . .	2,500.000	2,500.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	355,696.436	16,843.563	372,539.999

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1875.

Reichsrath.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Ausführung des Parlamentshauses in Bezug auf die Kosten einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

1. Die Regierung wird aufgefordert, bezüglich der unter der Bezeichnung von „Beiträgen, Ergänzungen, Entschädigungen u. s. w. an geistliche Corporationen, Kirchen, Klöster, Convente u. s. w." in die Belastung des Religionsfondes, dann unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken überhaupt" eingestellten Posten hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes zu solchen Leistungen — soweit es noch nicht geschehen ist — unverweilt mit aller Beschleunigung eine genaue Prüfung (Liquidirung) zu veranlassen und dem nächsten Staatsvoranschlage eine specificirte Darlegung der Ergebnisse dieser Prüfung, soweit sie bis dahin gediehen sein wird, anzuschließen.

Unterricht.

2. Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, „kräftigst den Ueberständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind.

3. Die Regierung wird wiederholt eingeladen, bei der Ausführung von Bauten für Unterrichtszwecke mehr die Zweckmäßigkeit als den architektonischen Schmuck derselben im Auge zu behalten.

4. Das Haus wiederholt die Resolution des Vorjahres, „daß es den Beitrag des Landes Steiermark zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechende ansehe."

5. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß bei Vorlage des nächsten Staatsbudgets die Art der Bedeckung der Unkosten für den Bau des Institutes auf der Landstraße klar gestellt, sowie die Erhöhung des Voranschlages für den Bau des Akademiegebäudes auf dem Kalkmarkt begründet werde.

6. Die Regierung wird wiederholt eingeladen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten nochmals zu prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht zu erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innezuhalten."

7. Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, dahin zu streben, daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden, auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeinere Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte und damit die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörden, sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde.

8. Die Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß dem Landesschulrathe für Galizien bezüglich seiner Zusammensetzung und seines Wirkungskreises jene Einrichtung gegeben werde, welche durch das Gesetz vom 28. Mai 1868 der Landesschulräthe für die übrigen Kronländer des Reiches gegeben worden ist.

Finanzministerium.

Zollverwaltung.

1. Die Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifes als auch zur Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung zur gesetzlichen Behandlung gelangen und daß im Zusammenhange damit auch eine Revision der bestehenden Conventional-Zolltarife nach Maßgabe ihrer Kündbarkeit erzielt werde.

Indirecte Abgabe.

Salz.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer weiteren, auch im Detailverkaufe zum Ausdrucke gelangenden Ermäßigung der Salzpreise, wenigstens der Erzeugung eines billigen Viehsalzes, in ernste Erwägung zu ziehen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Gesetzvorlage einzubringen, durch welche der Zeitungsstempel auf die Hälfte seines gegenwärtigen Betrages herabgesetzt wird.

Handelsministerium.

Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

1. Die Regierung wird aufgefordert, über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen die Competenden der betreffenden Ministerien derart zu regeln, daß jene gewerblichen Lehranstalten, welche Lehrgegenstände allgemein bildender Natur in ihren Unterricht aufnehmen und jene, welche einen ausgesprochenen kunstgewerblichen Charakter haben, in das Ressort des Unterrichtsministeriums übergehen.

Wiener Weltausstellung.

2. Nachdem die Regierung dem Wunsche des Abgeordnetenhauses um Aufstellung eines endgiltigen, detaillirten Rechenschaftsberichtes über den Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung bisher nicht entsprochen hat, wird hiedurch die Erwartung ausgedrückt, daß in der allernächsten Zeit diese gewünschte Nachweiweisung dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden wird.

Postgefäll.

3. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die hohe Regierung bei den Postconducteuren eine ihrer beschwerlichen und verantwortlichen Dienstleistung entsprechende Gehaltserhöhung baldigst — spätestens vom 1. Juli 1875 ab — eintreten lasse."

Subventionen und Dotationen an einige Grundentlastungsfonde.

Die Regierung wird aufgefordert, den bei Berathung des Budgets pro 1874 vom Abgeordnetenhause in Bezug auf die passiven Grundentlastungsfonde gefaßten Resulutionen, soweit es noch nicht geschehen ist, bis zur Vorlage des Budgets pro 1876 vollständig zu entsprechen und zu veranlassen, daß in Krain statt eines 10percentigen ein 20percentiger Zuschlag zu den indirecten Abgaben pro 1875 eingehoben werde.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1875 zu leistende Dotationsbeitrag von . . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen.

Nach diesem Antrage wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1875 aufzunehmen:

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung.		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	4,650.000

Wien, 2. November 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Das präliminirte Erforderniß für das Jahr 1875 beträgt im Ganzen . . . . . 148.590 fl.
mithin gegen das für das Vorjahr bewilligte Erforderniß von . . . . . 148.190 „
um . . . . . 400 fl.
mehr.

Dieses Mehrerforderniß basirt auf der Quinquennalvorrückung eines Registratursadjuncten von 2200 fl. Gehalt in 2600 fl. (Position 5); alle übrigen Positionen sind unverändert geblieben.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) beantragt daher der Budgetausschuß:

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 74.295 fl.
einzustellen.

Nach diesem Antrage wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1875 aufzunehmen:

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung.		
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers 50%	74.295	. . . .	74.295

Wien, 2. November 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Für das Jahr 1875 werden an ordentlichem Erfordernisse, und zwar

für Titel 1:	„Herrenhaus"	40.479 fl.
„ „ 2:	„Abgeordnetenhaus"	586.049 „
„ „ 3:	„Delegation"	11.000 „
„ „ 4:	„Staatsschulden-Controlscommission	10.837 „
	in Summe	648.365 fl.
und „ „ 5:	an außerordentlichem Erfordernisse „für den Bau eines neuen Parlamentshauses"	1,000.000 fl.

in Anspruch genommen.

Titel 1.

Herrenhaus.

Gefordert werden für das Jahr 1875	40.479 fl.
für das Vorjahr wurden genehmigt	39.700 „
Es ergibt sich somit ein Mehranspruch von	779 fl.

Dieser Mehranspruch hat seinen Grund in der Gleichstellung der monatlichen Zulagen für die zwei Manipulations- und zwei Postbeamten, sowie für die 18 Diener mit jenen des Abgeordnetenhauses.

Es wird beantragt:

in diesem Titel die geforderte Summe mit dem abgerundeten Betrage von . . . . . 40.470 fl.
einzustellen.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Für das Jahr 1875 werden präliminirt	586.049 fl.
somit gegen den für das Vorjahr genehmigten Betrag von	586.000 „
um	49 fl.

mehr.

Bei der Post 5 ist zu bemerken, daß die im Vorjahre beschlossene Erhöhung der Gehalte der vier Amtsdiener von je 500 fl. auf 600 fl. bei der Durchführung mit Hinblick auf das Gesetz vom 15. April 1873 auf eine formale Schwierigkeit gestoßen ist.

Bei diesem Umstande wird daher beantragt, daß jedem der vier Amtsdiener nicht eine Gehaltserhöhung, sondern eine Zulage von 100 fl. bewilligt werde.

Hienach ist das Erforderniß für Titel 2 in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 mit 586.400 fl. einzustellen.

Titel 3.

Delegation.

Für das Jahr 1874 wurde das Erforderniß mit	14.000 fl.
genehmigt; für das Jahr 1875 wird ein Betrag von	11.000 „
daher um	3.000 fl.

weniger angesprochen, was in dem verminderten Ansatze für Stenographenkosten um 2000 fl. und für Kanzlei- und Druckkosten um 1000 fl. seinen Grund hat.

Der Budgetausschuß beantragt demnach die Einstellung des Betrages von . . . . . 11.000 fl.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlscommission.

Für das Vorjahr wurden für diesen Titel bewilligt . . . . . 10.600 fl.
Für das Jahr 1875 beträgt die Forderung . . . . . 10.837 „
somit um . . . . . 237 fl.
mehr.

Nachdem dieser Mehrbetrag aus dem Zuwachse einer Quinquennalzulage und in der Abrundung des für das Jahr 1874 bewilligten Totalbetrages um 37 fl. resultirt, beantragt der Budgetausschuß:

die Einstellung des Betrages in runder Summe von . . . . . 10.800 fl.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau des neuen Parlamentshauses werden für das Jahr 1875 . . . . . 1,000.000 fl.
in Anspruch genommen, daher gegen den pro 1874 genehmigten Betrag von . . . . . 500.000 „
um . . . . . 500.000 fl.
mehr.

Dieser Mehranspruch wird im Interesse der raschen Förderung des Baues des Parlamentshauses gefordert.

Mit Hinblick jedoch, daß aus der für das Jahr 1874 bewilligten Summe ein großer Theil nicht verausgabt wurde und im nächsten Jahre noch zur Verfügung stehen wird, erachtet der Ausschuß, daß für das Jahr 1875 die Bewilligung von 500.000 fl. ausreichen wird.

Es wird daher beantragt, in diesen Titel den Betrag von . . . . . 500.000 fl.
einzustellen.

Gleichzeitig beantragt der Budgetausschuß: „Die Regierung werde aufgefordert, die Ausführung des Parlamentshausbaues in Bezug auf die Kosten einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Nach vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1875 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
3		Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	40.470	. . . .	40.470
	2	Abgeordnetenhaus	586.400	. . . .	586.400
	3	Delegation	11.000	. . . .	11.000
	4	Staatsschulden-Controlscommission	10.800	. . . .	10.800
	5	Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . .	500.000	500.000
		Summe (Cap. 3, Tit. 1—5) .	648.670	500.000	1,148.670

Wien, 2. November 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Das Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1875 wird mit . . . . . 22.000 fl.
sonach gegen den für das Vorjahr genehmigten Betrag von . . . . . 24.600 „
um . 2.600 fl.
geringer präliminirt.

Dieser Minderanspruch resultirt aus dem Abfalle des pro 1874 veranschlagten Miethzinses per 2672 fl., da das Reichsgericht in einem Aerarialgebäude untergebracht worden ist.

Von dem Reste entfallen 62 fl. auf Erhöhung der Post „verschiedene Ausgaben" und 10 fl. auf die Abrundung der für das Jahr 1874 bewilligten Totalsumme.

Der Budgetausschuß beantragt:

Daß das ordentliche Erforderniß mit dem angesprochenen Betrage in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 einbezogen werde.

Nach diesem Antrage wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1875 aufzunehmen:

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung.		
4	Reichsgericht	22.000	. . . .	22.000

Wien, 2. November 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5. Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 5.)

Für das Jahr 1875 wird im Ordinarium ein Erforderniß von 620.542 fl., das sich auf folgende Titel vertheilt:

Titel 1: Ministerraths-Präsidium mit . . . . . 147.577 fl.
„ 2: Dispositionsfond mit . . . . . 50.000 „
„ 3: Kosten der officiellen Zeitungen mit . . . . . 422.965 „
beansprucht.

Die Bedeckung „Ertrag der officiellen Zeitungen" wird mit dem Betrage von . . . . 430.225 fl. präliminirt.

Titel 1.

Ministerrathspräsidium.

Für diesen Titel werden für das Jahr 1875 . . . . . 147.577 fl.
daher gegen den für das Vorjahr genehmigten Betrag von . . . . . 149.000 „
um . . . . 1.423 fl.
weniger gefordert.

Dieses Mindererforderniß gründet sich darauf, daß:

1. durch die Beförderung des Ministerrathes und Protokollführers, welcher im 2. Quinquennium stand und eine Ergänzungszulage genoß, zum Sectionschef des k. k. Ackerbauministeriums sich das Erforderniß für dessen Nachfolger (Position 4) um . . . . . 905 fl.

2. die Post 24 des 1874er Voranschlages, bezüglich eines Ministerial-Koncipisten pr. . . . . 1.600 fl.
wegen Nichtbesetzung dieses Postens

und 3. die Post 28 „Miethzins" des Voranschlages für das Jahr 1874 mit . . . . . 3.000 fl.
wegen Ueberbringung der Bureaux eines Ministers in einem Dikasterialgebäude entfallen sind.

Das sich sonach ergebende Ersparniß beläuft sich auf . . . . . 5.505 fl.

Mehransprüche stellen sich heraus bei der Post 3 . . . . . um 834 fl.
und bei den Posten 6, 9 und 10 . . . . . „ 450 „
welche sämmtlich auf Quinquennalvorrückungen beruhen, und bei der Post 7 . . „ 400 „
welcher Mehranspruch aus einer Beförderung resultirt, sohin im Ganzen mit . . . . . 1.684 „

Nach Abzug der letzteren Summe von dem oben nachgewiesenen Ersparnisse bleibt im Titel noch ein Ersparniß von . . . . . 3.821 fl.
im Vergleiche zu dem für das Jahr 1874 nachgewiesenen Erfordernisse und nach Abzug des an demselben vorgenommenen Abstriches von . . . . . 2.398 „
aber die obenerwähnte Minderforderung von . . . . . 1.423 fl.
gegenüber der 1874er Bewilligung.

Es wird daher beantragt, für diesen Titel das Erforderniß mit dem runden Betrage von 147.000 fl. einzustellen.

Titel 2.

Dispositionsfond.

Für diesen Titel wird gleich dem Jahre 1874 ein Betrag von 50.000 fl. als Erforderniß veranschlagt.

Der Budgetausschuß beantragt die Einstellung dieses Betrages in den Staatsvoranschlag pro 1875.

Titel 3.

Kosten der officiellen Zeitungen.

Das Erforderniß für das Jahr 1875 wird mit . . . . . 422.965 fl.
somit gegen das für das Jahr 1874 bewilligte Erforderniß pr. . . . . 424.000 „
um . . . . . 1.035 fl.

geringer beziffert;

auch ist die Bedeckung „Ertrag der officiellen Zeitungen" günstiger, und zwar für das Jahr 1875 mit . . . . . 430.225 fl.
daher gegen das Jahr 1874 per . . . . . 428.000 „
um . . . . 2.225 „

höher veranschlagt.*)

Der Budgetausschuß beantragt, daß das Erforderniß für die officiellen Zeitungen im runden Betrage mit . . . . . 422.000 fl.
und als Bedeckung der Betrag von . . . . . 430.000 „
eingestellt werde.

---

*) Im Einzelnen stellt sich das Erforderniß und die Bedeckung offizieller Zeitungen folgendermaßen dar:

Erforderniß:

Wiener Zeitung	184.500 fl.
Linzer Zeitung	3.500 „
Prager Zeitung	187.500 „
Brünner Zeitung	6.515 „
Gazetta Lwowska	25·850 „
Czernowitzer Zeitung	2.000 „
Avvisatore Dalmata	7.500 „
Correspondenzen und Telegramme gemeinsam für alle officiellen Zeitungen	5.600 „
Summe	422.965 fl.

Bedeckung:

Wiener Zeitung	194·525 fl.
Linzer Zeitung	4.000 „
Prager Zeitung	194.250 „
Brünner Zeitung	7.200 „
Gazetta Lwowska	26.500 „
Avvisatore Dalmata	2.150 „
Klagenfurter Zeitung	1.200 „
Bote für Tirol und Vorarlberg	400 „
Summe	430.225 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag nachstehende Positionen aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
5		V. Ministerrath.			
	1	Ministerrathspräsidium	147.000	. . .	147.000
	2	Dispositionsfond	50.000	. . . .	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	422.000	. . .	422.000
		Summe (Cap. 5, Titel 1—3) . .	619.000	. . . .	619.000

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
5	V. Ministerrath.			
	Ertrag der officiellen Zeitungen	430.000	. . . .	430.000

Wien, 2. November 1874.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ministerium des Innern.

Erforderniß: Cap. VI, Titel 1—11; Bedeckung: Cap. VI, Titel 1—6.

Der Voranschlag für das Ministerium des Innern begreift das Erforderniß unter denselben Titeln und mit denselben Unterabtheilungen wie im Budget für 1874; nur ist bei dem Titel „Oeffentliche Sicherheit" die besondere Unterabtheilung für den Ankauf eines Hauses in Währing entfallen, und das in den früheren Budgets unter einem eigenen Titel angeführte Erforderniß „Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien", dem Finanzgesetze für 1874 conform, als Unterabtheilung „Für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien" unter den Titel „Oeffentliche Sicherheit" aufgenommen.

Die Bedeckung ist ebenfalls nach denselben Titeln geordnet wie im Staatsvoranschlage für 1874.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1875 mit den Ansätzen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 ergibt:

I. Beim Erfordernisse, welches nach dem vorliegenden Budget veranschlagt ist:

als ordentliches mit	16,596.768 fl.
und als außerordentliches mit	3,056.101 „
Zusammen mit	19,652.869 fl.

während im Finanzgesetze für das Jahr 1874 festgestellt war:

als ordentliches Erforderniß	16,574.900 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	3,815.300 „
Zusammen	20,390.200 fl.

im ordentlichen Erfordernisse einen Mehrbetrag von	21.868 fl.
im außerordentlichen hingegen einen Minderbetrag von	759.199 „
im Ganzen also einen Minderbetrag von	737.331 fl.

Diese Ziffer verändert sich durch die mit der Note des Herrn Finanzministers vom 1. November 1874, Z. 5509, dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegte Modification des Erfordernisses für den Titel „Straßenbau und Wasserbau", wonach das Erforderniß für diese Titel eine Herabminderung um 600 fl. ausweist, dahin, daß das Budget des Ministeriums des Innern für 1875 gegen 1874 ein **Mindererforderniß** ausweist von . . 737.931 fl.

Ein Mehrerforderniß für „Straßenbau" nach Inhalt der Note des Herrn Finanzministers vom 20. November l. J., Zahl 5831/F. M., reducirt diesen Betrag auf . . . . 727.931 „

II. Bei der Bedeckung, welche für das Jahr 1875 angesetzt ist mit . . . . . 1,131.677 fl.
zeigt sich gegen die im Finanzgesetze für 1874 eingestellte Summe von . . . . . 1,132.000 „
eine Abminderung von . . . . . 323 fl.

Die Steigerung im ordentlichen Erfordernisse beruht vornehmlich auf einem Mehranspruche für den Titel „Oeffentliche Sicherheit," und zwar insbesondere für Kosten der uniformirten Sicherheitswache in Wien, dann auf einer beabsichtigten Reorganisirung und Regulirung der Bezüge der Beamten im Staatsbaudienste; die Abminderung des außerordentlichen Erfordernisses, auf dem Wegfalle der für 1874 bewilligten Nothstandsaushilfe und der Verminderung der für außerordentlichen Straßenbau beantragten Summen.

Bei der Einstellung der Erforderniß summen ist bereits ein zweipercentiges Intercalare der Personalbezüge und der sachlichen Auslagen bei der uniformirten Sicherheitswache in Anschlag gebracht.

Ueber die einzelnen Titel und die zu bewilligenden und einzustellenden Summen berichtet und beantragt der Budgetausschuß, wie folgt:

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung nach dem Voranschlage im Ganzen, und zwar als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 488.100 fl.

Bewilligt waren für das Jahr 1874 . . . . . 485.000 „

es wird daher beansprucht ein Mehrbetrag von . . . . . 3.100 fl.

Dieser Mehrbetrag entspringt aus der Erhöhung von persönlichen Bezügen im Concepts- und technischen Dienste gegenüber einer Verminderung der Bezüge im Rechnungs- und Manipulationsdienste und aus einer Verminderung der pauschalirten Verwaltungsauslagen.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe wird bemerkt:

a) Daß die Veränderung in den persönlichen Bezügen zum Theile eine Folge von Quinquennien und Neubesetzungen ist, vornehmlich aber deren Erhöhung durch die beabsichtigten Aenderungen im Status des technischen Dienstes erwachsen, welche mit der Regulirung des Staatsbaudienstes überhaupt im Zusammenhange stehen.

b) Daß die sachlichen Auslagen der Verwaltung in mehreren Posten eine den Verhältnissen entsprechende Verminderung erfahren haben und die etwa noch hoch erscheinende Post von Belohnungen und Aushilfen nach den Detailausweisen über deren Verwendung ihre Auffälligkeit verliert.

Sonach wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen in abgerundeter Summe als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . . . 488.000 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei.

Unter diesem Titel wird von der Regierung derselbe Betrag beansprucht, wie für die Jahre 1872 bis 1874 jährlich bewilligt wurde, und der Budgetausschuß beantragt, denselben eben so für 1875 zu bewilligen, und zwar als ordentliches Erforderniß mit . . . . . 120.000 fl.

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Unter diesem Titel beansprucht die Regierung:

Als ordentliches Erforderniß	70.000 fl.
als außerordentliches	1.000 „
Zusammen	71.000 fl.

welche Summen für das Jahr 1874 bewilligt worden waren.

Die bedeutendste Post in diesem Titel bilden die „Druck- und Lithographiekosten" mit 44.200 fl., und wird dieser Betrag bei dem Umstande, als für das Jahr 1875 mehrere außerordentlich umfangreiche Gesetze nicht in Aussicht stehen und die Preise der Druckereien jetzt bereits einen Rückgang ausweisen, dem sich die Ansätze der Staatsdruckerei auch nicht werden entziehen können, beantragt für diesen Titel zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	65.000 fl.
als außerordentliches	1.000 „
Zusammen	66.000 fl.

Titel 4.

Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Hiefür beansprucht die Regierung im Voranschlage:

als ordentliches Erforderniß	5,487.755 fl.
als außerordentliches	115.942 „
und als besonders außerordentliches Erforderniß für Viehcontumazbauten	150.000 „
Zusammen	5,753.697 fl.

Bewilligt für 1874 waren:

Als ordentliches Erforderniß	5,500.000 fl.
als außerordentliches	150.000 „
für Viehcontumazbauten	70.000 „
für Nothstandsaushilfen	180.000 „
Zusammen	5,900.000 fl.

Es wird demnach für 1875 zwar ein Minderbetrag beansprucht im Ganzen um . . 146.303 fl.,
und im ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 12.245 fl.,
welcher Minderbetrag sich aber, wenn die beiden Posten der Nothstandsaushilfen für 1874 außer Betracht bleiben, im Ganzen in einen Mehranspruch umstaltet von . . . . . 33.697 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1875 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

3. Activitätszulagen um	340 fl.
5. Quartieräquivalente um	595 „
9. Miethe für Amtsräume um	7.415 „
14. Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Zwecken um	111 „

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	3.200 fl.
4. Ergänzungs- und Personalzulagen um	70 „
7. Amtspauschalien um	8.100 „
8. Belohnungen und Aushilfen um	200 „
10. Erhaltung und Adaptirung von Amtsgebäuden um	2.030 „
15. Verschiedene Auslagen um	300 „
und Sanitätsdienst um	6.724 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei der Post Sanitätsdienst . . . . . 80.000 fl.

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:

4. Ergänzungs- und Personalzulagen	32 246 fl.
7. Amtspauschalien um	3.000 fl.

Diese Verschiedenheit entspringt aus einigen Veränderungen in der Besetzung minderer Dienstposten und Aenderungen in der Rubrik der Activitätszulagen, dann aus der Steigerung der Miethzinse und der Vermehrung der Bezirksthierärztestellen (Steiermark und Krain um je zwei Stellen); gegenüber der Besetzung von offenen Dienststellen, nur in der letzten Gehaltsstufe der betreffenden Dienstkategorien und der Reducirung der Amtspauschalien zu Folge der Vermehrung von Bezirkssecretärsstellen in Böhmen, dann aus der Herabminderung der Auslagen im veränderlichen Sanitätsdienste in Galizien, der Bukowina und Dalmatien; vornehmlich aber im außerordentlichen Erfordernisse aus der höheren Ziffer für die Herstellung von Viehcontumazbauten in der Bukowina und bei den Ergänzungs- und Personalzulagen aus der Vorrückung von Conceptsadjuncten in systemisirte Concipisten- und Commissärsposten.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) Daß seitens der Regierung von der beabsichtigt gewesenen Neuaufstellung zweier Bezirksthierärzte in Krain Umgang genommen und nur für einen das Erforderniß (1060 fl.) beansprucht wird;

b) daß die beiden Lazarethe in Spalato und Ragusa entbehrlich geworden, und daher das Erforderniß für dieselben entfalle (4840 fl.);

c) daß die im ordentlichen Erfordernisse vorkommenden Mehrbeträge durch die Verhältnisse gerechtfertigt und grundsätzlich nicht zu beanständen sind;

d) daß in außerordentlichen Erfordernisse der Mehrbetrag gegen 1874 die Durchführung der bei der Berathung des Finanzgesetzes für 1874 grundsätzlich mit einem approximativen Aufwande von 205.000 fl. genehmigten Viehcontumazbauten in der Bukowina bezweckt, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit außer Zweifel ist, nach den diesfälligen Erfahrungen in der Bukowina aber wieder nicht in der veranschlagten Höhe von 150.000 fl. im Jahre 1875 zur Ausführung gelangen dürfte;

e) daß aber auch in der inneren Oekonomie der Verwaltung bei manchen auf Durchschnittsziffern beruhenden und in runden Zahlen bemessenen Ansätzen, sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Erfordernissen, thatsächlich geringere Auslagen eintreten als präliminirt wurde, wie die Rechnungsabschlüsse dargethan haben.

Hienach wird beantragt, für diesen Titel in abgerundetem Betrage zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	5,480.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	115.000 „
und als besonderes außerordentliches Erforderniß zu Viehcontumazbauten in der Bukowina	100.000 „
somit im Ganzen	5,695.000 fl.

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Hiefür beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	3,630.744 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	2.000 „
„ außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	14.000 „
Zusammen	3,646.744 fl.

Für das Jahr 1874 wurde bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	3,600.000 fl.
„ außerordentliches zum Ankaufe eines Hauses	30.000 „
„ außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
Zusammen	3,640.000 fl.

Es wird sonach für 1875 beansprucht:

im ordentlichen Erfordernisse ein Mehrbetrag von	30.744 fl.
„ außerordentlichen ein Minderbetrag von	28.000 „
für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien ein Mehrbetrag von	4.000 „
im Ganzen ein Mehrbetrag von	6.744 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1875 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse.

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	1.300 fl.
3. Activitätszulagen	199 „
8. Diurnen	400 „
10. Emolumente der Diener	28 „
13. Miethe für Amtsräume	2.517 „
17. Uniformirte Sicherheitswache	27.173 „
18. Polizeiarrestanten	530 „
19. Polizeiblatt	1.500 „
21. Verschiedene Auslagen	566 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

4. Ergänzungszulagen um	21 fl.
6. Adjuten	1.100 „
12. Belohnungen und Aushilfen	120 „
14. Erhaltung der Amtsgebäude	700 „
15. Dienstesauslagen	380 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

20. Polizeitelegraph um	2.000 fl.
22. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	4.000 „

b) ein Minderbetrag bei der für das Jahr 1874 beanspruchten Post für den Ankauf von Amtslocalitäten, wofür im Budget für 1875 keine Einstellung vorkommt.

Diese Verschiedenheit entspringt aus der Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, aus dienstlich gebotenen Uebersetzungen und Erhöhung einiger Diurnen, aus der Steigerung der Miethzinse, der Verpflegskosten von Polizeiarrestanten und der Kosten des Polizeianzeigers; aus dem Münzverluste bei einigen Silberzahlungen, wesentlich aber aus dem Mehr-

erfordernisse für die uniformirte Sicherheitswache in Wien zufolge der Vermehrung der Masseinlagen, dann aus der Erweiterung und Umstellung des Polizeitelegraphennetzes und aus der größeren Anforderung für die Streifcolonnen gegen die Malvivenz in Dalmatien.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) daß die in den Bezügen eingetretenen auch nicht sehr erheblichen Erhöhungen durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt und die Steigerung der Miethzinse unausweichlich ist, und daher keinen Grund zu einer Beanständigung bieten;

b) daß aber die fort und fort sich steigernden Ansprüche für die Sicherheitswache in Wien, angesichts der Detailrubriken dieser Post von 1,915.311 fl., welche gegenwärtig um 300.000 fl. mehr beträgt als im Jahre 1865, für die gesammte öffentliche Sicherheit der ganzen Monarchie, die Länder der ungarischen Krone einbegriffen, beansprucht worden ist, gebieterisch erheischen, daß hiebei eine größere Rücksicht auf die Finanzverhältnisse genommen, und bei diesen Posten fortan in Ansehung der Personenzahl und in Folge derselben der Bezüge und Emolumente, dann der Pauschalien und der gesammten Auslagen eine billige Beschränkung eingeführt und eingehalten werde;

c) daß auch in den anderen Auslagen (Telegraphen, Polizeiblatt 2c.) den fortgesetzten Kostenerhöhungen Einhalt gethan und die außerordentlichen Polizeiauslagen in Dalmatien innerhalb der bisherigen Grenzen belassen werden.

Hienach wird beantragt, für diesen Titel in abgerundeten Beträgen zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	3,620.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	2.000 „
„ außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
somit im Ganzen .	3,632.000 fl.

Titel 6.

Zuschuß zu den Findelanstalten.

Für diesen Titel wird beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	105.000 fl.
Bewilligt für 1874 wurden	125.000 „
und es wird hienach für 1875 weniger beansprucht um	20.000 fl.,

weil sich der Stand der Pfleglinge, welche nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868 noch in Niederösterreich, Tirol und Dalmatien zum Theile auf Staatskosten zu verpflegen sind, sich stetig vermindert. Die Herabminderung der Kosten wäre noch größer, wenn nicht Tirol die Verpflegsgebühr von 6 kr. auf 7·86 kr. per Kopf erhöht hätte und es ist bezüglich dieser Erhöhung wegen der Mitleidenschaft der Staatsfinanzen auch von der Reichsvertretung Beschluß zu fassen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bei einer Erhöhung der Verpflegsgebühren in Niederösterreich durch dessen Landtag im Jahre 1872 derselben zugestimmt und wäre daher auch in dem vorliegenden Falle gegenüber Tirol in gleicher Weise vorzugehen; mit Rücksicht jedoch auf die Stetigkeit der Abnahme der Pfleglinge überhaupt und selbst auch während des Verwaltungsjahres wird beantragt, für diesen Titel einzustellen als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . . . 100.000 fl.

Titel 7.

Staatsbaudienst.

Für diesen Titel wird beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	1,160.229 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	25.219 „
und insbesondere als Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	48.440 „
Zusammen .	1,233.888 fl.

Bewilligt für 1874 waren:

als ordentliches Erforderniß	1,095.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	18.600 „
„ außerordentliche Reisekosten	45.000 „
Zusammen	1,158.600 fl.

Es wird demnach beansprucht in allen drei Positionen ein Mehrbetrag, und zwar:

im ordentlichen Erfordernisse von	65.229 fl.
„ außerordentlichen von	6.619 „
an außerordentlichen Reisekosten	3.440 „
sonach im Ganzen ein Mehrbetrag von	75.288 fl.

In den einzelnen Posten des Titels wird für 1875 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Beamten um	2.910 fl.
2. Activitätszulagen um	130 „
4. Adjuten um	100 „
5. Amtspauschalien um	5.223 „
7. Miethe für Amtsräume um	1.986 „
und überdies zu einer neuen Regulirung des Status der Staatsbaubeamten	57.190 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Diener um	850 fl.
2. Activitätszulagen der Diener um	400 „
3. Ergänzungszulagen um	230 „
6. Belohnungen und Aushilfen um	350 „
8. Erhaltung der Amtsgebäude um	448 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

5. Amtspauschalien um	7.239 fl.
und außerordentliche Reisekosten um	3.440 „
dann zu der beabsichtigten Statusregulirung um	4.000 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Beamten um	964 fl.
2. Activitätszulagen um	240 „

Diese Verschiedenheit entspringt — abgesehen von der beabsichtigten Statusregulirung der Baubeamten — aus der Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen, aus der besonderen Präliminirung von veränderlichen Reiseauslagen der unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues, welche bei der Berathung des Budgets für 1874 beanständet und auf die außerordentlichen Reiseauslagen überhaupt und die Reisepauschalien der Landes- und Bezirksbehörden gewiesen worden waren; dann aus der Rectificirung eines Straßenreisepauschales in Dalmatien und der Erhöhung des Amtspauschales in Schlesien; aus der Steigerung der Miethzinse; aus der Anschaffung von Meßwerkzeugen nach dem metrischen Maße und aus der Wiedereinstellung des im Finanzgesetze für 1874 herabgeminderten Betrages für Reisekosten bei außerordentlichen Straßen- und Wasserbauten.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe wird beantragt:

a) Daß die Bewilligung der veränderlichen Reiseauslagen — veranschlagt mit 4000 fl. — und die Erhöhung der im Finanzgesetze für 1874 bewilligten Reisekosten für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten um 3440 fl. nicht beantragt werden kann, und letzteres um so weniger, als für die außerordentlichen Straßenbauten im Jahre 1875 selbst um 673.700 fl. weniger beansprucht wird

b) Daß die oben ersichtliche Erhöhung einzelner Posten für Gehalte, Amtsauslagen und Miethe in den Verhältnissen ihre Berechtigung findet;

c) was die beabsichtigte Statusregulirung im Staatsbaudienste anbelangt, so bezweckt sie einerseits einen erhöhten Reiz für den Eintritt in den Staatsbaudienst zu schaffen, andererseits eine billige Ausgleichung in der Stellung der Staatsbaubeamten, ohne Erhöhung der Rangsclassen, dadurch zu treffen, daß die Zahl der höher dotirten Stellen vermehrt und die Zahl der niederen Posten vermindert wird, indem nämlich der Status der Oberbauräthe (VI. Rangsclasse) in den sämmtlichen Ländern von 5 auf 9, der Bauräthe (VII. Rangsclasse) von 13 auf 21, der Oberingenieure (VIII. Rangsclasse) von 37 auf 85 und der Ingenieure (IX. Rangsclasse) von 149 auf 193 erhöht, die Zahl der Bauadjuncten von 195 auf 103 und der Praktikanten von 45 auf 28 herabgesetzt und so ermöglicht würde, daß jeder eintretende Techniker doch innerhalb zehn Jahren auf einen Ingenieurposten rechnen könne. Der Aufwand für diese Reorganisirung ist mit 57.190 fl. im ordentlichen und mit 4000 fl. im außerordentlichen Erfordernisse angesetzt und würde mit Rücksicht auf ein 2percentiges Intercalare im Ordinarium mit 56.800 fl. zu veranschlagen, von dem Extraordinarium von 4000 fl. (für drei Bauadjuncten und drei Praktikanten extra statum bis zu deren Unterbringung) aber ganz abzusehen sein; und der Budgetausschuß erachtet, dem Anspruche der Regierung für diese Reorganisirung nicht entgegentreten zu sollen, weil dieselbe in den Verhältnissen ihre Berechtigung findet und andererseits das ordentliche Erforderniß bei dem Titel „Politische Verwaltung der Länder" für das Jahr 1875 durch die Regierung um 12.223 fl. herabgemindert wurde.

Hienach wird beantragt, für diesen Titel in abgerundeten Zahlen zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	1,155.000 fl.
„ außerordentliches	21.000 „
„ außerordentliche Reisekosten	45.000 „
Zusammen	1,221.000 fl.

Titel 8.

Straßenbau.

Für diesen Titel werden beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	4,712.300 fl
„ außerordentliches	1,316.000 „
Zusammen	6,028.300 fl.

Für 1874 wurden bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	4,757.000 fl.
„ außerordentliches	1,989.700 „
Zusammen	6,746.700 fl.

Es wird demnach beansprucht ein Minderbetrag:

im ordentlichen Erfordernisse von	44.700 fl.
„ außerordentlichen von	673.700 „
Zusammen	718.400 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1875 gegen 1874 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

7. Remunerationen und Aushilfen an das mindere Baupersonale um	22 fl.
11. Verschiedene Auslagen um	15.900 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Straßen- und Brückenbeiträge um	2.730 fl.
2. Herstellung und Reparatur der Aufsichtshäuser und Baumagazine, dann Mieth- und Grundzinse um	120 „
3. Beischaffung des Deckstoffes um	4.500 „
4. Erhaltung der Straßen und Brücken	32.900 „
5. Schneeschauflung	3.500 „
6. Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbaupersonales	16.162 „
8. Bauzeug und Requisitenanschaffung	530 „
9. Grundentschädigung und Ablösung	180 „

Diese Verschiedenheit der einzelnen Posten entspringt namentlich aus der Nothwendigkeit, einer neuen Eintheilung und Markirung der Staatsstraßen zu Folge der Einführung des Metermaßes, dann aus der Nothwendigkeit einzelner Haus- und Magazinsbauten, stärkerer Beschotterung und größerer Grundentschädigungen und Grundzinsen in einzenen Ländern und andererseits aus der Excamerirung ärarischer Straßen und Brücken in Niederösterreich, Krain und in der Bukowina.

Nach den Ländern vertheilt, haben Antheil

an dem Mehrerfordernisse:

Oberösterreich mit	1.000 fl.
Salzburg mit	500 „
Steiermark mit	1.000 „
Kärnten mit	700 „
Tirol mit	1.800 „
Böhmen mit	5.400 „
Mähren mit	1.200 „
Schlesien mit	400 „
Galizien mit	3.000 „
Dalmatien mit	1.000 „

an dem Mindererfordernisse:

Niederösterreich mit	55.000 fl.
Krain mit	4.200 „
Bukowina mit	1.500 „

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe, welche nach einzelnen Ländern zu erfolgen hat, wird mit Rücksicht auf die gegen 1874 ersichtlichen Restrictionen beantragt die als ordentliches Erforderniß beanspruchte Summe, jedoch in abgerundeten Zahlen zu bewilligen, und zwar:

für Niederösterreich	630.000 fl.
„ Oberösterreich	195.000 „
„ Salzburg	109.000 „
„ Steiermark	330.000 „
„ Kärnten	179.000 „
„ Krain	144.000 „
„ Küstenland	105.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	321.000 „
„ Böhmen	1,196.000 „
„ Mähren	260.000 „
„ Schlesien	118.000 „
„ Galizien	925.000 „
„ die Bukowina	96.000 „
„ Dalmatien	100.000 „
das ist im Ganzen	4,708.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse wird nach dem Voranschlage beansprucht pro 1874.

a) Ein Mehrbetrag in den Ländern:

1. Salzburg zum Baue einer steinernen Brücke in Salzburg . . . . . 50.000 fl.
2. Krain zu Mehrarbeiten bei der Umlegung der Kanker Straße und zum Ausbaue der Krain-Istrianer Straße von Divazza zur Triester Aerarialstraße . . . . . 16.000 „
3. Tirol zur Umlegung einer Straßenstrecke zwischen Roverodo und Riva . . . . 20.000 „
4. Böhmen zum Baue einer neuen Elbebrücke bei Brandeis . . . . . 26.000 „

b) ein Minderbetrag in den Ländern:

1. Niederösterreich um . . . . . 675.000 fl.
2. Oberösterreich um . . . . . 21.000 „
3. Kärnten um . . . . . 10.000 „
4. Küstenland um . . . . . 10.000 „
5. Mähren um . . . . . 7.000 „
6. Schlesien um . . . . . 13.500 „
7. Galizien um . . . . . 48.000 „
8. Dalmatien um . . . . . 1.200 „

Laut der Note des Herrn Finanzministers vom 1. November 1874, Z. 5509, hat jedoch die Regierung wegen der seit der Verfassung des Voranschlages durch Elementarereignisse eingetretenen Nothwendigkeit das Erforderniß für Wasserbauten in mehreren Ländern zu erhöhen, Reductionen im außerordentlichen Erfordernisse sowohl für Straßenbauten als für Wasserbauten vorgenommen, und es modificirt sich hienach das außerordentliche Erforderniß durch Herabsetzung der angesprochenen Beträge:

für Krain um . . . . . 15.200 fl.
für Böhmen um . . . . . 10.000 „
für die Bukowina . . . . . 10.000 „
für Tirol um . . . . . 25.000 „
durch Nachtragsforderungen für das Küstenland laut der Note vom 20. November 1874, Zahl 5831/F. M., um . . . . . 10.000 „

In Betreff der zu bewilligenden Beträge — welche ebenfalls länderweise zu geschehen hat — wurden die einzelnen Posten nach denselben Grundsätzen wie bei der Berathung des Budgets für 1874 geprüft, und beantragt der Ausschuß zu bewilligen:

1. Für Niederösterreich

zur Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien . . . . . 70.000 fl.
zur Reconstruction der Ybbser Brücke bei Kemmelbach . . . . . 10.000 „
zur Fortsetzung des Donaubrückenbaues bei Wien . . . . . 545.000 „

2. Für Oberösterreich

zu den Abschlagszahlungen für die Linzer Brücke im Jahre 1875 . . . . . 115.000 fl.

3. Für Salzburg

zum Baue einer stabilen Brücke in Salzburg die erste Rate mit . . . . . 50.000 fl.

4. Für Steiermark

als Aerarialbeitrag zur Regulirung der Enns . . . . . 5.200 fl.

5. Für Kärnten

zu Wildbachbauten im Drauthale bei Steinfeld . . . . . 2.000 fl.
als Aerarialbeitrag zur Thalsperre bei Dellach . . . . . 3.000 „

6. Für Krain

zur theilweisen Bedeckung des eingetretenen Mehrerfordernisses für die Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	8.000 fl.
für den Krain-Istrianer Straßenbau bei Divazza	10.800 „

7. Für Küstenland

zur Vollendung der Correctionsbauten der Kärntner Straße am Usnik und Martinkabache zwischen Sella und Zighino	17.000 fl.
als Beitrag zum Ausbaue der Straßen im Bazhathale	8.000 „
als Beitrag zum Ausbaue der Straße im Idriathale	2.000 „

8. Für Tirol

zur Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Primiero und Predazzo	40.000 fl.

9. Für Böhmen

zur Vollendung der Brücke über die Mies bei Gottschau	21.000 fl.
zur Fortsetzung des Brückenbaues über die Sazawa bei Buda	30.000 „
zum Baue einer neuen Brücke über die Elbe bei Brandeis	20.000 „

10. Für Mähren

zum Weiterbaue der Zöptau-Freiwaldauer Straße	13.000 fl.

11. Für Schlesien

zum Weiterbaue der Freiwaldau-Zuckmantler Straße	40.000 fl.

12. Für Galizien mit Krakau

a) auf dem Straßenzuge Biala-Stry-Sniatyn:

zur Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiaerfluß bei Chyrow	3.300 fl.
zum Umbaue der Brücke Nr. 248 über den Strwiarfluß bei Smolnica	10.300 „
zum Neubaue der Brücke Nr. 249 über den Strwiarfluß bei Terlo	20.800 „

b) auf dem Straßenzuge Spitkowice-Myslenice

zum Ausbaue des sechsten Intervalles bei Stroza	17.600 „

c) auf dem Straßenzuge Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce:

zur Vollendung der Dniesterbrücke bei Siwka	8.700 „

d) auf dem Straßenzuge Delatyn-Gablonice:

zur Reconstruction des Intervalles im Engpasse bei Ostrywa	27.300 „
zur Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn	20.000 „
zur Vollendung der Brücke Nr. 94/b bei Tartarów	2.000 „

13. Für die Bukowina

zur Fortsetzung des Baues der Straße von Kirlibaba	50.000 fl.

14. Für Dalmatien

zur Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Ragusa-vecchia	17.000 fl.
zur Umlegung der Rampe Smanjew-Brig	4.400 „

Hienach wurde im Ganzen für den außerordentlichen Straßenbau zur Bewilligung beantragt die Summe von	1,191.400 fl.
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse von	4,708.000 „
zusammen gibt für den Straßenbau	5,899,400 fl.

Titel 9.

Wasserbau.

Für diesen Titel wird beansprucht:

als ordentliches Erforderniß nach dem Voranschlage	810.640 fl.,	
welches sich laut Note des Herrn Finanzministers vom 1. November 1874, Z. 5509, erhöht um	78.000 „	
also zusammen		888.640 fl.
als außerordentliches Erforderniß nach dem Voranschlage	1.178.500 fl.,	
welches sich nach obenerwähnter Note vermindert um	18.400 „	
also zusammen		1,160.100 „
	Zusammen	2,048.740 fl.

Für 1874 waren bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	810.900 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	1,171.000 „
Zusammen	1,981.900 fl.

Es wird daher beansprucht:

ein Mehrbetrag im ordentlichen Erfordernisse um	77.740 fl.
ein Minderbetrag im außerordentlichen Erfordernisse von	10.900 „
hienach im Ganzen ein Mehrbetrag von	66.840 fl.

In den einzelnen Posten des Titels wird beansprucht gegen 1874:

I. Im ordentlichen Erfordernisse.

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:

3. Erhaltung der Wasserbauwerke um	76.490 fl.
9. Verschiedene Auslagen	2.100 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Wasserbaubeitrag um	200 fl.
5. Bezüge des niederen Wasserbaupersonales um	150 „
7. Bauzeug- und Requisitenanschaffung um	500 „

Diese Verschiedenheit wird erklärt in den Hauptposten durch die zu Folge der Verwüstungen an den Wasserbauwerken durch die Hochwässer in Niederösterreich, Oberösterreich und Galizien nothwendig gewordenen Wiederherstellungen, zu welchen für Niederösterreich 30.000 fl., für Oberösterreich 25.000 fl. und für Galizien 23.000 fl. beansprucht werden, und durch die Kosten von Anpflanzungen auf den durch Flußregulirungen in Galizien gewonnenen Grundflächen.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen, welche länderweise einzustellen sind, beantragt der Ausschuß die beanspruchte Summe in abgerundeten Zahlen zu bewilligen, und zwar als ordentliches Erträgniß:

Für Niederösterreich	269.000 fl.
„ Oberösterreich	174.000 „
„ Salzburg	34.000 „
„ Steiermark	35.000 „
„ Kärnten	35.000 „
„ Krain	1.000 „
„ Küstenland	10.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	3.000 „
„ Böhmen	70.000 „
„ Mähren	196.000 „
„ Schlesien	400 „
„ Galizien mit Krakau	200 „
„ Bukowina	90.000 „
„ Dalmatien	2.000 „
	3.400 „
das ist im Ganzen	888.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Hievon werden Mehrbeträge beansprucht gegen 1874:

1. Für Niederösterreich zu Donaustrombauten	40.000 fl.
2. „ Oberösterreich für Danau-, Inn-, Salzach- und Traunbauten um	5.000 „
3. „ Salzburg zu Salzach- und Saaleregulirungen um	5.000 „
4. „ Steiermark für Aerarialbeiträge zu Mur- und Drauregulirungen um	16.600 „
5. „ Krain zur Saveregulirung um	3.000 „
6. „ Tirol zur Rheincorrection und Donauregulirung um	29.000 „

Dagegen werden Minderbeträge beansprucht:

1. Für Böhmen um	119.000 fl.
2. „ die Bukowina	1.000 „

In Betreff der zu bewilligenden Summe für diese Titel, welche ebenfalls länderweise einzustellen sind, beantragt der Budgetausschuß zu bewilligen als außerordentliches Erforderniß:

1. Für Niederösterreich

zu Donaustrombauten	290.000 fl.

2. Für Oberösterreich

zu Bauten an der Donau	70.000 fl.
„ „ am Inn	40.000 „
„ „ an der Salzach	15.000 „
„ „ „ „ Traun	40.000 „

3. Für Salzburg

zur Salzach- und Saaleregulirung	25.000 fl.

4. Für Steiermark

als Beiträge zu Regulirung der Enns	6.500 fl.
„ „ „ „ „ Mur	13.600 „
„ „ „ „ „ Drau	9.000 „
„ „ „ „ „ Save	6.000 „

5. Für Kärnten

zur Fortsetzung der Drauregulirung	10.000 fl.

6. Für Krain

zur Fortsetzung der Saveregulirung	10.000 fl.

7. Für Tirol und Vorarlberg

zu Innreceßbauten	10.500 fl.
zu Rheincorrectionsbauten	20.000 „
als Aerarialbeitrag zur Drauregulirung	9.500 „

8. Für Böhmen

zur Regulirung der Moldau oberhalb Prag	60.000 fl.
zum Landungsplatze oberhalb des Invalidenhauses in Prag	49.000 „
zur Regulirung der Moldau zwischen Prag und Melnik	60.000 „
zur Elberegulirung	212.000 „

9. Für Galizien und Krakau

zu Bauten an der Weichsel	80.000 fl.
„ „ am Dunajec	20.000 „
„ „ am San	60.000 „
„ „ an der Wisloka	2.000 „
„ „ am Dniester	30.000 „
„ „ an der Przemsa	8.000 „

10. Für die Bukowina

zu Wasserwecken am Pruth behufs der Flußversicherung	4.000 fl.
Hienach wird im Ganzen für außerordentliche Wasserbauten beantragt die Summe von	1,160.100 fl.
was mit der für das ordentliche Erforderniß beantragten Summe von	888.000 „
zusammen ergibt für Wasserbauten	2,048.100 fl.

Titel 10.

Neubauten und größere Adaptirungen.

Für diesen Titel werden beansprucht als außerordentliches Erforderniß	205.000 fl.
für 1874 wurden bewilligt	150.000 „
es wird sonach mehr angesprochen um	55.000 fl.

Von jener Summe von 205.000 fl. entfallen, abgesehen von kleinen Erfordernißposten, für den

Bau eines Amtsgebäudes in Triest	25.000 fl.
für größere Adaptirungen am Statthaltereigebäude in Brünn	6.000 „
für die Erhöhung eines zur Unterbringung der politischen Behörde angekauften Gebäudes in Troppau	63.000 „
für Bauherstellungen im Statthaltereigebäude zu Lemberg	100.000 „
für Erweiterung der Statthalterei in Zara	6.000 „

Ueber diese in Aussicht genommenen Neubauten ist zu bemerken:

1. Daß der Bau eines Amtsgebäudes in Triest in Gemeinschaft mit dem Unterrichtsministerium zur Unterbringung von staatlichen Lehranstalten und der außerhalb des Statthaltereigebäudes befindlichen Statthaltereidepartements für das Rechnungs- und Bauwesen, dann zur Aufnahme des venetianischen Archives und des Steuerregulirungsamtes erforderlich ist und es entfallen von den Kosten hiefür auf das Ministerium des Innern 46.544 fl., wovon 25.000 fl. für das Jahr 1875 beansprucht werden.

2. Daß die Renovirung des Statthaltereigebäudes in Brünn durch die Beschaffenheit des Objectes geboten ist und werden dafür statt der vom Statthalter beanspruchten Summe von 10.000 fl. von der Regierung nur 6000 fl. verlangt.

3. Daß mit der Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf dem während des Jahres 1874 gegen Rechtfertigung im Rechnungsabschlusse in Troppau um 100.000 fl. bereits erkauften Hause, in welchem bisher die Landesregierung und der Landespräsident eingemiethet waren, die bleibende Unterbringung der Landesregierung, des Landespräsidenten, dann des Baudepartements, des Baubezirkes, der Bezirkshauptmannschaft und der Grundsteuer-Landescommission, welche sämmtlich in Miethe sind, beabsichtigt wird, und es erscheint der diesfällige auf höchstens 63.000 fl. bezifferte Aufwand für den Bau und die Adaptirungen nach diesen Verhältnissen grundsätzlich nicht zu beanständen, und wären, nachdem er von der Landesregierung auf höchstens 63.000 fl. beziffert wurde, mit 60.000 fl. einzustellen.

4. Daß der in Lemberg beabsichtigte Bau der Anfang jener Um- und Neubauten ist, welche zur Unterbringung der gegenwärtig an mehreren Orten dislocirten Statthaltereibureaux in einem Gebäude und der Bezirkshauptmannschaft, dann zur Herstellung neuer Wohnungsräume für den Statthalter bestimmt sind, und wozu im Jahre 1874 die Mlockische Realität um 100.000 fl. angekauft wurde, wenn auch die Gesammtsumme der erwachsenden Auslagen und gegenseits der durch Veräußerung von entbehrlichen Grundflächen zu erzielende Eingang noch nicht bestimmt ist, so ist doch jedenfalls die beanspruchte Summe unter dem Gesammtbedarfe bei der Dringlichkeit der Bauten nicht zu beanständen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Regierung bei der Vorlage des nächsten Budgets die Gesammtkosten und Gegenwerthe des ganzen Projectes zur Vorlage bringt.

5. Daß die Erweiterung des Statthaltereigebäudes in Zara durch den Umbau der im Jahre 1871 angekauften anstoßenden Berettini'schen Häuser mit einem Kostenaufwande von 21.389 fl. erfolgen soll und werden hiezu für 1875 vom Statthalter 10.000 fl., von der Regierung 6000 fl. beansprucht; es ist aber weder die Nothwendigkeit noch verhältnißmäßige Nützlichkeit dieses Zubaues ersichtlich, das vom Statthalter vorgelegte Project wurde überdies vom Ministerialdepartement für Hochbauten für unzureichend und unzweckmäßig, erklärt und der Ausschuß erachtet zufolge dessen, den beanspruchten Betrag nicht zu bewilligen.

Hienach wird mit Hinblick auf das Erforderniß für kleinere Adaptirungsbauten beantragt, für diesen Titel zu bewilligen:

a) Zum Baue eines Amtsgebäudes am Leipziger Platze in Triest	25.000 fl.
b) für größere Adaptirungen des Statthaltereigebäudes in Brünn	6.000 „
c) für Aufführung eines zweiten Stockwerkes auf dem zur Unterbringung der Landesregierung ꝛc. angekauften Hause in Troppau	60.000 „
d) zu Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Lemberg	100.000 „
e) zu kleinen Adaptirungen	4.000 „
Zusammen .	195.000 fl.

Titel 11.

Telegraphenkosten.

Hiezu wird für das Jahr 1875 der gleiche Betrag angesprochen, welcher für 1874 mit 12.000 fl bewilligt war, und wird beantragt, denselben als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die für das Jahr 1875 veranschlagte Bedeckung mit 1,131.677 fl. zeigt:

a) Eine Erhöhung bei den Titeln:

1. Ertrag des Reichsgesetzblattes um . . . . . 15.000 fl.
zufolge der Erhöhung der Pränumerationsgebühr der Gemeinden von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. und der zu erwartenden größeren Ausdehnung des Einzelnverkaufes.

2. Politische Verwaltung in den Ländern um . . . . . 4.323 fl.
zufolge der vom Unterrichtsetat zu leistenden Vergütungen für neue Concipistenstellen, erhöhten Eingänge an Taxen für Kesselproben, Mieth- und Pachtzinsen, Strafgelder 2c.

b) eine Verminderung bei den Titeln:

3. Oeffentliche Sicherheit um . . . . . 4.504 fl.
zufolge des Entfallens der Activinteressen von den den Budgetverhandlungen für 1874 entsprechend incamerirten Capitalien, dann des geringeren Erlöses für gebrauchte Montursorten der Sicherheitswache und der durch die Verlegung von mehreren Wachposten in die Vororte von Wien veranlaßten Herabminderung des Kostenbeitrages zur Sicherheitswache in Wien.

4. Staatsbaudienst um . . . . . 140 fl.
zufolge der nach dem Durchschnitte sich geringer ergebenden Beitragsleistung des Salinenärars zur Gosauer Straße.

5. Straßenbau um . . . . . 13.157 fl.

6. Wasserbau um . . . . . 1.944 „

zufolge eines voraussichtlichen Herabgehens der Einnahmen aus Vorschuß- und Rechnungsansätzen und aus den „verschiedenen Einnahmen", beim Straßenbau insbesondere zufolge des Wegfalles der für 1874 eingestellten Beitragsleistung der italienischen Regierung zur Grenzbrücke von Pontafel.

Der Budgetausschuß beantragt bei der im Ganzen gegen das Jahr 1874 nur um 323 fl. vermindert erscheinenden Summe wie für das Jahr 1874 in runden Zahlen und ohne eine weitere Unterscheidung an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen einzustellen:

Titel 1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	62.000 fl.
„ 2. Politische Verwaltung in den Ländern	167.000 „
„ 3. Oeffentliche Sicherheit	840.000 „
„ 4. Staatsbaudienst	60 „
„ 5. Straßenbau	41.000 „
„ 6. Wasserbau	23.000 „
das ist zusammen für die vorstehenden sechs Titel	1,133.060 fl.

In Betreff der bei der Berathung des Voranschlages für 1874 zum Titel „Politische Verwaltung in den Ländern" beschlossene Resolution rücksichtlich einer größeren Radfelgenbreite auf den Reichsstraßen wurden von Seite der Regierung die erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet, ohne daß diese bisher zum Abschlusse gelangt wären, und es ist bei der verhältnißmäßig nicht langen Zeit, seit jene Resolution beschlossen worden ist, kein Anlaß gegeben, in Betreff des Gegenstandes gegenwärtig einen neuerlichen Antrag zu stellen.

In Betreff der an das hohe Haus gerichteten den Voranschlag für das Ministerium des Innern berührenden Petitionen beantragt der Budgetausschuß:

1. Die Petition der Straßenconcurrenz am linken Ufer der Noce in Südtirol (Nr. 2326) um Einstellung eines angemessenen Betrages in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 zur Herstellung der Straße am Brezfondo, Mendola nach Bolziano, obgleich sie durch die Beschlußfassung über das Erforderniß des Straßenaufwandes für das Jahr 1875 für dieses Jahr ihre Erledigung gefunden, bezüglich ihres meritorischen Inhaltes für einen späteren Voranschlag der Regierung zur Erwägung abzutreten.

2. Die Petitionen der k. k. Straßenmeister in der Bukowina (Nr. 1619 und 2115), in Ragusa Nr. 2187), in Tirol (Nr. 2175) in Galizien (Nr. 2237), in Böhmen (Nr. 2386) und in Steiermark (Nr. 2453) um Einreihung der k. k. Straßenmeister unter die k. k. Beamten mit der XI. Rangsclasse, sowie:

3. die Petitionen der Straßeneinräumer des Reichsstraßenrayons Graz (Nr. 1868) und der k. k. Wegmacher in Salzburg (Nr. 2368) um Verbesserung ihrer Bezüge, dann der Straßeneinräumer in Tirol und dem anstoßenden Theile von Salzburg (Nr. 2190) um Erwirkung ihrer Pensionsfähigkeit, endlich der Straßeneinräumer des Sanoker Bezirkes in Galizien (Nr. 1670) um Erwirkung der Pensionsfähigkeit für sich, ihre Witwen und Waisen und Gleichstellung allen anderen Dienstkategorien der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten.

Nach obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	488.000	. . . . .	488.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	65.000	1.000	66.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,480.000	115.000	5,595.000
			Viehcontumazbauten	. . . . .	100.000	100.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,620.000	2.000	3,622.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	100.000	. . . . .	100.000
	7		Staatsbaudienst	1,155.000	21·000	1,176.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten .	. . . . .	45.000	45.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	630.000	. . . . .	630.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien . .	. . . . .	70.000	70.000
			Reconstruction der Ybbsbrücke bei Kemmelbach	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	. . . . .	545.000	545.000
			Fürtrag .	630.000	625.000	1,255.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6	8		Uebertrag .	630.000	625.000	1,255.000
		2	Oesterreich ob der Enns	195.000	. . . . .	195.000
			Für die im Jahre 1875 zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke	. . . . .	115.000	115.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . .	109.000
			Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	50.000	50.000
		4	Steiermark	330.000	. . . . .	330.000
			Aerarialbeitrag zur Enns-Regulirung	. . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . .	179.000
			Vollendung der Wildbachbauten bei Steinfeld	. . . . .	2.000	2.000
			Aerarialbeitrag zum Thalspeerbache am Draßnitz-Wildbache bei Dellach	. . . . .	3.000	3.000
		6	Krain	144.000	. . . . .	144.000
			Zur theilweisen Bedeckung des eingetretenen Mehrerfordernisses für die Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc .	. . . . .	8.000	8.000
			Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Grenze bei Divazza bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . . .	10.800	10.800
		7	Küstenland	105.000	. . . . .	105.000
			Für die Correction der Kärthner Straße am Usnik- und Martinkabache zwischen Sella und Zighino	. . . . .	17.000	17.000
			Als Beitrag zum Ausbaue der Straßen im Bazhathale	. . . . .	8.000	8.000
			Als Beitrag zum Ausbaue der Straße im Idriathale	. . . . .	2.000	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Für die Fortsetzung des Primörer Straßenbaues	. . . . .	40.000	40.000
			Fürtrag .	2,013.000	886.000	2,899.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6	8		Uebertrag .	2,013.000	886.000	2,899.000
		9	Böhmen	1,196.000	. . . . .	1,196.000
			Für die Fortsetzung des Baues der gewölbten Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . .	21.000	21.000
			Für die Fortsetzung des Baues der Brücke über den Sazawa-Fluß bei Buda	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau einer neuen Brücke über die Elbe bei Brandeis . .	. . . . .	20.000	20.000
		10	Mähren	260.000	. . . . .	260.000
			Ausbau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße	. . . . .	13.000	13.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . .	118.000
			Fortsetzung des Ausbaues der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	40.000	40.000
		12	Galizien mit Krakau	925.000	. . . . .	925.000
			a) Straßenzug Biala-Stryj-Sniatyn:			
			Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiarfluß bei Chyrow	. . . . .	3.300	3.300
			Umbau der Brücke Nr. 248 über den Strwiarfluß bei Smolnica .	. . . . .	10.300	10.300
			Neubau der Brücke Nr. 249 über den Strwiarfluß bei Terlo . .	. . . . .	20.800	20.800
			b) Straßenzug Spitkowice-Myslenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróza	. . . . .	17.600	17.600
			c) Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce:			
			Zur Vollendung der Dniesterbrücke Siwka	. . . . .	8.700	8.700
			d) Straßenzug Delatyn-Jablonica:			
			Umbau des Intervalles im Engpasse bei Ostrywa	. . . . .	27.300	27.300
			Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	4,512.000	1,118.000	5,630.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6	8		Uebertrag .	4,512.000	1,118.000	5,630.000
			Umbau der Brücke Nr. 94 b bei Tartarów	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	96.000	. . . . .	96.000
			Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	50.000	50.000
		14	Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-Vecchia	. . . . .	17.000	17.000
			Umlegung der Rampe Smanjew-Brig	. . . . .	4.400	4.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,708.000	1,191.400	5,899.400
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	269.000	. . . . .	269.000
			Donaustrombauten	. . . . .	290.000	290.000
		2	Oesterreich ob der Enns	174.000	. . . . .	174.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	70.000	70.000
			„ Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			„ Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			„ Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung	. . . . .	6.500	6.500
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung	. . . . .	13.600	13.600
			Aerarialbeitrag für die Drau-Regulirung	. . . . .	9.000	9.000
			Aerarialbeitrag für die Save-Regulirung	. . . . .	6.000	6.000
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	513.000	525.100	1,038.100

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6	9		Uebertrag .	513.000	525.100	1,038.100
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	3.000	. . . . .	3.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Fortsetzung der Inn-Receßbauten . .	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirungsbauten gegenüber der Kärthner Landesgrenze . .	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Für die Moldau oberhalb Prag 60.000 fl.			
			Für den Moldau-Landungsplatz oberhalb des Inhalidenhauses in Prag . . . . . 49.000 „			
			109.000 fl.			
			Für die Moldau-Regulirung zwischen Carolinenthal und Melnik 60.000 „	. . . . .	169.000	169.000
			Für die Elbe-Regulirung	. . . . .	212.000	212.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	90.000	. . . . .	90.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	20.000	20.000
			„ „ San	. . . . .	60.000	60.000
			„ an der Wisloca	. . . . .	2.000	2.000
			„ am Dniester	. . . . .	30.000	30.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse zum Schutze der ärarischen Weidenpflanzung und Versicherung des Flußlaufes . .	. . . . .	4.000	4.000
		14	Dalmatien	3.400	. . . . .	3.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14)	888.000	1,160.100	2,048.100

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .	. . . . .	195.000	195.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .	16,636.000	2,840.500	19,476.500

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	62.000	. . . . .	62.000
	2		Politische Verwaltung in den Ländern .	167.000	. . . . .	167.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	840.000	. . . . .	840.000
	4		Staatsbaudienst	60	. . . . .	60
	5		Straßenbau	41.000	. . . . .	41.000
	6		Wasserbau	23.000	. . . . .	23.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,133.060	. . . . .	1.133.060

Wien, 18. November 1874.

Dr. Giskra,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium

für

Landesvertheidigung.

(Erforderniß Cap. 7, Titel 1—7; Bedeckung Cap. 7, Titel 1.)

Für das Jahr 1874 wurden dem Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Finanzgesetze vom folgende Credite bewilligt:

Titel 1. Centralleitung		212.000 fl.
Titel 2. Landwehr, u. zw.:		
Ordinarium	3,235.000 fl.	
Extraordinarium	1,400.000 „	
		4,635.000 fl.
Titel 3. Recrutirungskosten		36.700 „
Titel 4. Beiträge zum Landesschützenwesen		26.200 „
Titel 5. Militärstiftungen		33.300 „
Titel 6. Militärpolizeiwache		76.800 „
Titel 7. Gendarmerie		3,810.000 „
zusammen		8,830.000 fl.
Hiezu die mit der Gesetzesnovelle vom 14. Mai 1874 über die Landwehr bewilligten		115.871 „
so daß die pro 1874 bewilligte Gesammtsumme beträgt.		8,945.871 fl.

Pro 1875 beansprucht die Regierung:

Titel 1. Centralleitung		223.500 fl.
Titel 2. Landwehr, u. zw.:		
Ordinarium	3,185.000 fl.	
Extraordinarium	1,000.000 „	
		4,185.000 fl.
Titel 3. Recrutirungskosten		38.000 „
Titel 4. Beiträge zum Landesschützenwesen		37.200 „
Titel 5. Militärstiftungen		33.300 „
Titel 6. Militärpolizeiwache		90.000 „
Titel 7. Gendarmerie		3,810.000 „
Summe		8,417.000 fl.

Aus der formalen Vergleichung dieser Gesammtsumme ergibt sich zwar, daß pro 1875 um 528.871 fl. weniger beansprucht werden, als pro 1874 bewilligt wurden; allein bei näherer Prüfung der Einzelnposten zeigt sich, daß die ordentlichen Auslagen eigentlich eine Steigerung erfahren, während das vorstehende Mindererforderniß dadurch aufgeklärt wird, daß im Jahre 1875 statt der dreiwöchentlichen

Waffenübungen des Vorjahres nur zweiwöchentliche Uebungen stattfinden werden, und daß mit Rücksicht auf die in früheren Jahren erfolgten ersten Anschaffungen für die Landwehr im Jahre 1875 um 200.000 fl. weniger erforderlich sind als im Jahre 1874.

Titel I.

Centralleitung.

Für diesen Titel werden pro 1875 begehrt		223.500 fl.
Pro 1874 wurden bewilligt		212.000 „
daher im Jahre 1875 um		11.500 fl.

mehr begehrt werden, als im Jahre 1874 bewilligt wurden. Die Regierung erklärt diesen Mehranspruch dadurch, daß

a) zur Vermeidung von Rückständen das Rechnungspersonale um 2 Rechnungsräthe und um 8 Assistenten vermehrt werden müsse, was einen Kostenaufwand von veranlaßt;	6.803 fl.
b) ferner habe sich der Miethzins um gesteigert, weil ein bisher benütztes Dikasterialgebäude verlassen und ein anderes gemiethet werden mußte;	2.900 „
c) weiters werden für Remunerationen und Aushilfen um mehr begehrt als im vorigen Jahre;	800 „
d) für das Landwehr-Verordnungsblatt und einige andere Posten mehr um weil der vorjährige factische Bedarf diese Summe rechtfertige.	997 „

Die Regierung hat von den Personalgebühren 197.879 fl. bereits als zweipercentiges Intercalare den Betrag per 3957 fl. in Abzug gebracht.

Allein da sich wohl auch bei den sachlichen Auslagen, namentlich bei den Diäten und Reisekosten, Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltungskosten 2c. noch Ersparungen erzielen lassen, so wird

bei obigen	223.500 fl.
hier ein Abstrich von	500 „
und somit ein Betrag von	223.000 fl.

zur Bewilligung beantragt.

Titel II.

Landwehr.

Für das Jahr 1875 werden als Ordinarium begehrt	3,185.000 fl.
als Extraordinarium	1,000.000 „
zusammen	4,185.000 fl.
Für das Jahr 1874 wurden mit dem Finanzgesetze vom	3,235.000 fl.
als Ordinarium bewilligt und mit dem Gesetze vom 14. April 1874 nachträglich	115.871 „
somit als Ordinarium	3,350.871 fl.
und als Extraordinarium	1,400.000 „
zusammen	4,750.871 fl.
so daß sich im Ganzen pro 1875 ein Mindererforderniß von	565.871 „

herausstellt.

Diese Herabminderung ist dadurch zu erklären, daß bei dem Umstande, als im Jahre 1875 die Waffenübungen nur zwei Wochen dauern, gegen das Jahr 1874 um 358.156 fl. weniger erforderlich sind; ferner werden für erste Anschaffungen im Extraordinarium um 400.000 fl. weniger beansprucht als im Jahre 1874, während für das Landwehr-Obercommando und die Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Tirol im Ordinarium um 4047 fl. und für die Truppencadres im Ordinarium um 304.752 fl. mehr beansprucht werden.

Zu den einzelnen Posten übergehend, wird bei dem Landwehr-Obercommando ein Abstrich von 5685 fl. beantragt, weil die betreffenden Bureaux schon jetzt in das angekaufte Hotel Britannia übersiedelt, die bisher benützten Localitäten gekündet sind und bis zum 1. Mai 1875 wenigstens theilweise nutzbringend gemacht werden können.

Es wird daher für das Landwehr-Obercommando Post 1 bis 12 statt der begehrten 30.686 fl. ein Betrag von . . . . . 25.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Für die Landwehr-Obercommanden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, werden begehrt 81 363 fl., somit um 637 fl. weniger, als die pro 1874 bewilligte Summe (82.000 fl.). Mit Rücksicht auf das auch hier antretende Intercalare und die bei manchen sachlichen Auslagen möglichen Ersparungen wird ein Abstrich von 360 fl. und somit für die Landwehr-Commanden (Post 13—24) ein Betrag von . 81.000 „
beantragt.

Für die Landwehr-Truppencadres, dann für die Ausbildung und Waffenübung der Landwehr außer Tirol werden begehrt 2,648.768 fl. und macht die Regierung hiebei selbst einen Intercalarabstrich von 9817 fl.

Allein hier ist vor Allem zu berücksichtigen, daß das auf Dalmatien entfallende 81. Bataillon noch nicht activirt ist und vielleicht erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1875 successive aufgestellt wird.

Die Kosten eines Bataillons beziffern sich mit Rücksicht auf vorstehende Gesammtsumme per Jahr auf 32.700 fl.

Wenn nun anzunehmen ist, daß das Landwehrbataillon in Dalmatien ungefähr mit Anfang der zweiten Hälfte des nächsten Jahres aufgestellt sein wird, was überdies auch noch als zweifelhaft erscheint, so ergibt sich schon aus diesem Grunde an jener Summe ein möglicher Abstrich von 16.350 fl.

Wenn hierauf von dem Reste per 2,616.068 fl. als Intercalare der jedenfalls sehr mäßig erscheinende Pauschalbetrag von 12.427 fl. anstatt des von der Regierung angenommenen Intercalares per 9817 fl. angenommen wird, so ergibt sich bei den Landwehrtruppen-Cadres, dann bei der Ausbildung und Waffenübung der Landwehrpost 25 bis 88 ein zulässiger Abstrich von 28.768 fl. und es wären somit zu bewilligen . . . . . 2,620.000 „

Für das Landesschützenwesen in Tirol und Vorarlberg werden im Ordinarium begehrt 434.000 fl., somit gegen die im Vorjahre bewilligten 440.000 fl. um 6000 fl. weniger.

Die Regierung hat zwar bei dieser Summe bereits einen Intercalarabstrich per 3504 fl. vorgenommen; allein wenn berücksichtigt wird, daß bei 1600 Recruten und bei 9208 Mann, welche zur Waffenübung einberufen werden, doch ein weit bedeutenderer Ausfall Platz greifen wird, daß in Folge der billigeren Brot- und Menagepreise wesentliche Ersparungen eintreten werden, und daß manche Ausgaben von dem arbiträren Ermessen der Regierung abhängen, so wird an dieser Summe ein weiterer Pauschalabstrich von 4000 fl. und somit als ordentliches Erforderniß für das Landesschützenwesen in Tirol und Vorarlberg ein Betrag von . . . . . 430.000 „
beantragt.

Summe des ordentlichen Erfordernisses für die Landwehr . . . . . 3,156.000 fl.

Als Extraordinarium werden für die außertirolische Landwehr begehrt, und zwar als

sechste Serie der ersten Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	750.000 fl.
und als fünfte Serie der ersten Beschaffung des Truppentrains	100.000 „
und für Tirol und Vorarlberg	150.000 „
zusammen . .	1,000.000 fl.

Da diese Auslagen nothwendig sind, damit die Landwehr ihrem Zwecke im Falle des Bedarfes entspreche, und da die Regierung ihre Forderung nur auf das nothwendige Maß restringirt hat, so wird als Extraordinarium für die außertirolische Landwehr ein Betrag von . . . . . 850.000 fl.
und für die Tiroler Landesschützen . . . . . 150.000 „

somit im Ganzen . . . . . 1,000.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Titel III.

Recrutirungskosten.

Für das Jahr 1875 werden begehrt . . . . . 38.000 fl.
Im Jahre 1874 wurden bewilligt . . . . . 36.700 „

somit beträgt die Mehrforderung . . . . . 1.300 fl.
welche von der Regierung dadurch aufgeklärt wird, daß die Vorführung der Recruten zur Ueberprüfung eine vermehrte sein wird.

Es wird die Bewilligung dieser Summe beantragt.

Titel IV.

Beiträge zum Landesschützenwesen.

Begehrt werden von der Regierung pro 1875 . . . . . 37.200 fl.
Bewilligt wurden pro 1874 . . . . . 26.200 „

somit wird gegen das Vorjahr um . . . . . 11.000 fl.
mehr beansprucht, was als eine Consequenz des Gesetzes vom 14. Mai 1874 bezeichnet wird.

Es wird die Summe von . . . . . 37.000 fl.
beantragt.

Titel V.

Militärstiftungen.

Wird der fixe Betrag von . . . . . 33.300 fl.
wie im Vorjahre begehrt und beantragt.

Titel VI.

Militärpolizeiwache.

Für diesen Titel werden pro 1875 begehrt . . . . . 90.000 fl.
daher gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 76.800 „

um . . . . . 13.200 fl.
mehr, was von der Regierung dadurch aufgeklärt wird, daß in diesem Jahre einige größere Montursorten und Bettfournituren angeschafft werden müssen, daß ein Hauptmann in die erste Classe vorrückte und ein Titular-Oberlieutenant zum wirklichen befördert wurde.

In der Voraussetzung, daß dieser Betrag im nächsten Budget wieder eine Minderung erfahren werde, wird der volle Betrag per . . . . . 90.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Titel VII.

Gendarmerie.

Obwohl die für das Jahr 1875 diesfalls begehrte Summe per . . . . . 3,810.000 fl.
der pro 1874 bewilligten gleichkommt, und obwohl der Budgetausschuß die Wirksamkeit der Regierung bei der Entwicklung und Hebung des Gendarmerieinstitutes durchaus nicht lähmen wollte, so sah er sich gleichwohl veranlaßt, an der begehrten Summe einen Abstrich von 10.000 fl. deßhalb zu beantragen, weil sub Post 21 des diesfälligen Titels ein Betrag von 16.758 fl. zu dem Zwecke eingestellt erscheint, daß nach dem in der verfassungsmäßigen Behandlung stehenden Gendarmeriegesetze die Officiersgebühren eine Erhöhung erfahren sollen.

Allein da der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit treten wird, dermalen noch nicht bestimmt ist, und auch das Maß der Gebührserhöhungen noch nicht festgestellt erscheint, so glaubte der Ausschuß ohne Nachtheil für das Institut diesen Abstrich vornehmen zu können, und wird somit für diesen Titel die Summe von . . . . . 3,800.000 „
beantragt.

Bedeckung.

Als solche sind jene . . . . . 39.288 fl. einzustellen, welche nach Inhalt der Regierungsvorlage von Ost- und Westgalizien als Communalbeitrag zu den Kosten der Militärpolizeiwache geleistet werden.

Zusammenstellung des Erfordernisses:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 wären demnach aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentiche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
7	1	Centralleitung	223.000	. . . .	223.000
	2	Landwehr	3,156.000	1,000.000	4,156.000
	3	Recrutirungskosten	38.000	. . . .	38.000
	4	Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000	. . . .	37.000
	5	Militärstiftungen	33.300	. . . .	33.300
	6	Militärpolizeiwache	90.000	. . . .	90.000
	7	Gendarmerie	3,800.000	. . . .	3,800.000
		Summe (Cap. 7, Tit. 1—7) .	7,377.300	1,000.000	8,377.300
		Einnahmen:			
7		VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Militärpolizeiwache	39.288	. . . .	39.288

Wien, 13. November 1874.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Central-Auslagen und Einnahmen.

(Capitel 8 des Erfordernisses, Titel 1 bis 8; Capitel 8 der Bedeckung, Titel 1 bis 3.)

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Als Ordinarium wurden . . . . . 219.176 fl.
und als Extraordinarium . . . . . 20.000 „
beansprucht.

Für das Jahr 1874 waren als Ordinarium 220.000 fl. bewilligt worden, und nachdem eine theilweise Aenderung nur in den persönlichen Bezügen der Beamten eingetreten ist, woraus sich das Mindererforderniß mit 824 fl. ergibt, so wird die Einstellung des Ordinariums mit der abgerundeten Ziffer per . . . . . 219.000 fl.
sowie des nur vertragsmäßige Leistung betreffenden Extraordinariums per . . . . . 20.000 „
beantragt.

Titel 2.

Schulaufsicht.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 631.560 fl.
daher gegenüber der für das Jahr 1874 bewilligten . . . . . 631.000 „
mehr um . . . . . 560 fl.

Das in den Posten 1 bis 6 enthaltene Erforderniß für die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener, worin im jetzigen Voranschlage auch die Activitätsbezüge der für den Dienst bei den Landesschulbehörden systemisirten Concipistenstellen mitbegriffen sind, beläuft sich auf . . . . . 216.130 fl.
daher gegenüber dem gleichartigen für das Jahr 1874 bewilligten Posten (1 bis 6, dann 12 dem Voranschlage pro 1874) zusammen per . . . . . 209.840 „
auf einen Mehrbetrag per . . . . . 6.290 fl.

und findet seine Rechtfertigung in der Vermehrung der Landesschulinspectoren für Niederösterreich, dann der Concipistenstellen für den Dienst bei der Landesschulbehörde in Böhmen und in der Vorrückung mehrerer Beamten in die höhere Gehaltsstufe ihrer Rangsclasse.

Unter Post 8 werden die Reisekosten und Diäten mit . . . . . 285.480 fl.
eingestellt, worunter sich auch die Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder, Landes- und Bezirksschulräthe befinden, für welche im Voranschlage pro 1874 unter Post 14 . . . . . 120.000 fl.
gegenwärtig aber mit Rücksicht auf das Ergebniß pro 1873 weniger um . 39.260 „
somit . . . . . 80.740 „
beansprucht werden, nach deren Ausscheidung auf die sonstigen Reisekosten und Diäten . 204.740 „
daher gegenüber der für das Jahr 1874 geforderten Summe per . . . . . 180.910 „
mehr um . . . . . 23.830 fl.
entfallen würden.

Dieser Mehranspruch stammt vorzugsweise von der Mehrforderung per 9400 fl. an Reisekosten und Diäten in administrativen Schulangelegenheiten, dann davon her, daß sich darunter als Reservefond für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Länder der bedeutende Betrag per 10.000 fl. befindet, während für das Jahr 1874 hievon nur 2000 fl. angesprochen worden waren.

Derlei Reisekosten und Diäten in administrativen Schulangelegenheiten werden nur für Tirol mit 900 fl., für Vorarlberg mit 150 fl., Steiermark mit 7600 fl., das Küstenland mit 3000 fl., Schlesien mit 200 fl. und die Bukowina mit 500 fl., zusammen sonach mit 12.353 fl. veranschlagt, während solche für die übrigen Länder nicht in Aussicht genommen sind.

Da der factische Aufwand in dieser Rubrik sich im Jahre 1873 nur auf 6868 fl. belief und eine beträchtlichere Steigerung dieses Erfordernisses wohl nur für das Küstenland anzunehmen sein dürfte, so zeigt sich in dieser Rubrik eine Abminderung von 11.000 fl. gerechtfertigt.

Unter Post 11 werden an Regiekosten . . . . . 90.050 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 bewilligten . . . . . 80.000 „
mehr um . . . . . 10.050 fl.
angesprochen.

Der wirkliche Aufwand hievon betrug im Jahre 1873 81.220 fl., wonach hier ein Abstrich von 8560 fl. zulässig erscheint, und es wird demnach als ordentliches Erforderniß für die Schulleitung die Einstellung des Betrages per . . . . . 612.000 fl.
beantragt.

Titel 3.

Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau.

Gleichwie für das Jahr 1874 wird von der Regierung und dem Ausschusse die Einstellung des Ordinariums mit . . . . . 75.000 fl.
und des Extraordinariums für die Akademie der Wissenschaften in Wien zur Bestreitung der Druckauslagen für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe mit . . . . . 6.000 „
beantragt, nachdem das Ordinarium aus Pauschalbeträgen besteht und die Beibehaltung des Extraordinariums durch die jetzige Höhe der Druckkosten und den Umstand gerechtfertigt ist, daß die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe nur zu gleichen Theilen mit der philosophisch-historischen an dem für die Druckauslagen bestimmten Betrage per 20.000 fl. participirt und daher mit Rücksicht auf die mit ihren Publicationen oft verbundenen Abbildungen der letzteren gegenüber verkürzt erscheint.

Titel 4.

Museum für Kunst und Industrie.

Als Ordinarium werden . . . . . 70.006 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 bewilligten . . . . . 68.000 „
mehr um . . . . . 2.006 fl.
angesprochen.

Dieser Mehranspruch wird durch die erfolgte Bewilligung einer Personalzulage per 600 fl. für den ersten Custos und die Vermehrung der Auslagen für Kanzleierfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Gebäudeerhaltung, dann für die Wache- und Diurnistendienste begründet.

Es wird demnach die Einstellung der geforderten Summe im abgerundeten Betrage per 70.000 fl. beantragt.

Titel 5.

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Die Regierung beansprucht als Ordinarium	67.608 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 bewilligten	63.500 „
mehr um	4.108 fl.

wovon 50 fl. auf Beamtengehalte, 1000 fl. auf die Herstellung statistischer Werke, 500 fl. auf die Auslagen bei Beschickung der Permanenzcommission des statistischen Congresses entfallen, während der Rest den für das Jahr 1874 vorgenommenen Pauschalabstrich per 2559 fl. betrifft.

Eine Herabminderung der einzelnen Ansätze könnte nur bei Post 26 per 11.000 fl. für Herstellung statistischer Werke und allenfalls bei Post 28 per 1800 fl. für Remunerationen und Aushilfen in Betracht gezogen werden; nachdem jedoch seitens der Direction ersteres Erforderniß auf 15.500 fl. beziffert und bereits von der Regierung auf 11.000 fl. reducirt wurde, so wird die Einstellung des ordentlichen Erfordernisses nach einem Pauschalabstriche per 608 fl. mit . . . . . 67.000 fl.
beantragt.

Als Extraordinarium werden von der Regierung und dem Ausschusse . . . . . 4.000 „
beantragt, welche zur Deckung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit dienen.

Titel 6.

Geologische Reichsanstalt.

Als ordentliches Erforderniß werden	49.383 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 verlangten und bewilligten	44.850 „
mehr um	4.533 fl.

beansprucht.

Dieser Mehranspruch stammt daher, daß als Dotation für die Bibliothek 1000 fl. und die Auslagen für Herstellung des Jahrbuches, der Verhandlungen und Abhandlungen mit 6000 fl. neu eingestellt wurden.

Diese Auslagen wurden bisher aus den Kanzleipauschalien durch Gewährung außerordentlicher Credite für Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten, sowie aus dem durch den Verkauf der genannten Druckwerke erzielten Erlöse und aus den für das Museum und Laboratorium bestimmten Dotationen bestritten.

Da mit Rücksicht auf diese neu eingestellte Post an den Kanzleipauschalien eine Herabminderung um 2000 fl. erfolgte, ein Extraordinarium für Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten, wovon für das Jahr 1874 2000 fl. bewilligt wurden, nicht mehr beansprucht wird, der Erlös aus dem Verkaufe dieser Druckwerke mit 1000 fl., dann der Ertrag der Arbeiten im Laboratorium mit 500 fl. zum ersten Male nunmehr auch in die Bedeckung eingestellt sind, so reducirt sich der Mehranspruch eigentlich auf 1033 fl., und es wird daher, da die Auslagen für Herstellung des Jahrbuches und der Verhandlungen thatsächlich von 3666 fl. im Jahre 1867 successive auf 5000 fl. im Jahre 1873 gestiegen sind und außerdem die Auslagen für die in unbestimmten Zeiträumen erscheinenden Abhandlungen zu berücksichtigen sind, die Einstellung des Ordinariums in der abgerundeten Ziffer per 49.000 fl. beantragt.

Titel 7.

Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Als ordentliches Erforderniß werden	17.508 fl.
daher im Entgegenhalte zu den für das Jahr 1874 bewilligten	16.000 „
mehr um	1.508 fl.

beantragt, welcher Betrag vorzugsweise auf die Vorrückung der Beamten in die höheren systemmäßigen Gehalte, dann auf den zum Instrumentenaustausche aus Anlaß der Einführung des metrischen Maßes eingestellten Betrag zu 500 fl. und den für das Jahr 1874 vorgenommenen und nun neuerlich einbezogenen Pauschalabstrich per 823 fl. entfällt.

Da dieser Pauschalabstrich aus dem Grunde erfolgt war, weil die Regiekosten für das Jahr 1874 gegenüber jenen des Vorjahres ohne Motivirung 824 fl. höher veranschlagt worden waren und die Nothwendigkeit dieses Mehranspruches auch dermal nicht erhellt, so wird neuerlich ein Pauschalabstrich per 808 fl. und sonach die Einstellung des ordentlichen Erfordernisses mit 16.700 fl. beantragt.

Titel 8.

Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Als ordentliches Erforderniß werden	9.480 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 bewilligten	9.000 „
um	480 fl.

mehr angesprochen, indem der für das Jahr 1874 vorgenommene Pauschalabstrich per 480 fl. wieder einbezogen wurde.

Der Ausschuß beantragt hingegen aus dem für das Jahr 1874 geltend gemachten Grunde die Einstellung des Ordinariums mit 9.000 fl.

II. Bedeckung.

Neu eingestellt erscheinen hier die Einnahmen der geologischen Reichsanstalt, welche bisher, insoweit sie in dem Erlöse aus den veröffentlichten Druckwerken und den Erträgnissen des Laboratoriums bestanden, zur Bestreitung der diesfälligen Auslagen von der Anstalt selbst verwendet worden waren, nunmehr aber nachdem das gesammte diesfällige Erforderniß in den Voranschlag einbezogen ist, an die Staatscasse abzuführen sind.

Titel 1.

Museum für Kunst und Industrie.

Die Einnahmen an Eintrittsgeldern werden von der Regierung und dem Ausschusse gleichwie für das Jahr 1874 mit 10.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Titel 2.

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Der Erlös aus dem Verkaufe statistischer Werke wird mit	2.000 fl.
daher gegenüber den für das Jahr 1874 eingestellten	1.500 „
um	500 fl.

höher veranschlagt, und der Ausschuß beantragt die Einstellung dieser Ziffer.

Titel 3.

Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung und der Ausschuß beantragen die Einstellung dieser neuen Bedeckungspost mit 2790 fl., wovon 1000 fl. auf den Erlös für Druckschriften, 500 fl. auf die Arbeiten im Laboratorium und 1290 fl. auf Miethszinse für dermal von der Anstalt nicht benützte und an Privatparteien vermiethete Localitäten entfallen.

Zusammenstellung der Anträge des Finanzausschusses.

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österreichischer Währung.		
			Staatsausgaben.			
			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
8			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	219.000	. . . .	219.000
			Passivinteressen	. . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	612.000	. . . .	612.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . .	6.000	6,000
	4		Museum für Kunst und Industrie	70.000	. . . .	70.000
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	67.000	. . . .	67.000
			Passivinteressen	. . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	49.000	. . . .	49.000
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.700	. . . .	16.700
	8		Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Cap. 8, Titel 1 bis 8) .	1,117.700	30.000	1,147.700
			Staatseinnahmen.			
			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
8			A. Centraleinnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	10.000	. . . .	10.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.790	. . . .	2.790
			Summe (Cap. 8, Titel 1 bis 3) .	14.790	. . . .	14.790

Wien, 2. November 1874.

Dr. Josef Suppan,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erforderniß: Cap. 8, Titel 9—12. Bedeckung: Cap. 8, Titel 4 und 5.)

Dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 liegt zum ersten Male ein Detailvoranschlag der Religions- und Studienfondsforste und Domänen sammt Erläuterungen bei, was jedenfalls als eine sehr entsprechende Neuerung anzusehen ist, weil einerseits ein besserer Einblick über Werth und Bedeutung dieser Domänen und Forste für die Volkswirthschaft im Allgemeinen genommen wird, andererseits aber auch das Gebaren mit diesen Gütern klarer beurtheilt werden kann.

Nachdem im vorigen Jahre bei den außerordentlichen Ausgaben für Bauten nicht die einzelnen im Voranschlage angesetzten Posten, sondern Pauschalsummen bewilligt wurden, so sind im diesjährigen Voranschlage Pauschalsummen für diese Zwecke eingestellt, wodurch sich, der Form nach, der diesjährige Voranschlag von den früheren gleichfalls unterscheidet.

Das Erforderniß für Cultuszwecke ist im Jahre 1875 im Ganzen und insbesondere bezüglich der außerordentlichen Ausgaben geringer als die im vorigen Jahre bewilligte Summe; denn während für Cultuszwecke im Finanzgesetze des Jahres 1874 ein Betrag von . . . . . 5,512.774 fl.
eingestellt erscheint, beansprucht die Regierung für das Jahr 1875 . . . . . 5,454.217 „
also weniger um . . . . . 58.557 fl.

Die Einnahmen insbesondere aus den Religionsfonden sind dagegen im Jahre 1875 höher veranschlagt, als dieselben im Finanzgesetze des Jahres 1874 erscheinen; denn während im diesjährigen Voranschlage die Einnahmen mit . . . . . 3,378.448 fl.
eingestellt sind, wurden dieselben für das Jahr 1874 mit . . . . . 3,358.000 „
also um . . . . . 20.448 fl.
geringer genehmigt.

Diese Mehreinnahmen resultiren zumeist aus dem höheren Ertrage einzelner Domänen.

Für das Jahr 1875 wird in dem vorliegenden Präliminare eine Gesammtsumme von 5,454.217 fl.
angesprochen; der Ausschuß beantragt die Einstellung einer Gesammtsumme von . . . . 5,320.442 „
also um . . . . . 133.775 fl.
weniger in das Finanzgesetz für das Jahr 1875.

Für alle Ansätze des Budgetausschusses, namentlich wo es sich um Verminderung der Ausgaben handelt, waren die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses für das Jahr 1873 maßgebend, welche wohl mit Sicherheit als der richtige Maßstab angenommen werden können.

Titel 9.

Erfordernisse der katholischen Religionsfonde.

Unter diesem Titel wird eine Summe von . . . . . 4,801.193 fl.
angesprochen; der Ausschuß dagegen beantragt die Bewilligung einer Summe von . . . 4,709.060 „
also weniger um . . . . . 92.133 fl.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Vertheilung der angesprochenen und bewilligten Summen, welche vergleichend neben einander gestellt sind, ersichtlich.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
	Erforderniß der Religionsfonde.						
	a) Ausgaben der Fonde.						
1	Oesterreich unter der Enns	385.071	. . . .	. . . .	384.000	. . . .	. . . .
	Neubauten	. . . .	113.379	498.450	. . . .	113.000	497.000
2	Oesterreich ob der Enns	113.577	. . . .	113.577	113.000	. . . .	113.000
3	Salzburg	71.787	. . . .	71.787	70.000	. . . .	70.000
4	Tirol	121.240	. . . .	121.240	118.000	. . . .	118.000
5	Vorarlberg	11.711	. . . .	11.711	11.200	. . . .	11.200
6	Steiermark	255.492	. . . .	255.492	250.000	. . . .	250.000
7	Kärnten	80.680	. . . .	. . . .	80.600	. . . .	. . . .
	Passivcapitalien	. . . .	1.260	81.940	. . . .	1.260	81.860
8	Krain	108.887	. . . .	108.887	107.000	. . . .	107.000
9	Triest	54.527	. . . .	54.527	52.000	. . . .	52.000
10	Görz	76.980	. . . .	. . . .	74.000	. . . .	. . . .
	Neubauten	. . . .	5.589	82.569	. . . .	5.500	79.500
11	Istrien	73.403	. . . .	73.403	71.000	. . . .	71.000
12	Dalmatien	248.500	4.000	. . . .	244.000	4.000	. . . .
	Neubauten	. . . .	90.000	342.500	. . . .	56.000	304.000
13	Böhmen	726.278	. . . .	. . . .	716.000	. . . .	. . . .
	Neubauten	. . . .	49.552	775.830	. . . .	49.500	765.500
14	Mähren	327.549	. . . .	. . . .	323.000	. . . .	. . . .
	Neubauten	. . . .	10.000	337.549	. . . .	10.000	333.000
15	Schlesien	72.409	. . . .	72.409	72.000	. . . .	72.000
16	Galizien	932.063	. . . .	. . . .	920.000	. . . .	. . . .
	Passivcapitalien	. . . .	2.000	934.063	. . . .	2.000	922.000
17	Krakau	19.553	. . . .	19.553	18.000	. . . .	18.000
18	Bukowina	39.438	. . . .	. . . .	39.000	. . . .	. . . .
	Neubauten	. . . .	1.000	40.438	. . . .	1.000	40.000
	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Länder:						
19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . .	500.000	500.000	. . . .	500.000	500.000
20	Auf abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	7.000	. . . .	7.000	7.000
	Summe .	3,719.145	783.780	4,502.925	3,662.800	749.260	4,412.060
21	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	256.518	41.750	298.268	256.000	41.000	297.000
	Summe .	3,975.663	825.530	4,801.193	3.918.800	790.260	4,709.060

Rücksichtlich der Pauschalbeträge für Neubauten von Kirchen und Pfarrhöfen, welche für Niederösterreich, Görz, Dalmatien, Böhmen, Mähren und die Bukowina eingestellt sind, hat die hohe Regierung folgende Bauten im Auge gehabt, und zwar:

Für Niederösterreich.

Restaurirung der Kirche in Göttlesbrunn mit einer Patronatstangente von 11.476 fl. die zweite Rate mit	3.000 fl.
Erweiterungsbau der Kirche in Jahrings	616 „
Herstellung des Trottoirs bei der Kirche in der Brigittenau die Patronatstangente mit	4.854 „
für den Bau der Pfarrkirche vor der Favoritenlinie auf die Patronatstangente mit 190.547 fl. der Rest mit	97.547 „
endlich ein Vorschuß an die Gemeinde Fünfhaus zum Baue des Pfarrhofes mit	7.362 „

Hiefür wird die runde Summe von 113.000 fl. beantragt.

Für Görz.

Für den Bau der Kirche in Sedula der Rest der Patronatstangente mit	3.589 fl.
für den Bau der Kirche in Bareana gleichfalls der Rest mit	2.000 „

Hiefür wird die runde Summe von 5500 fl. beantragt.

In Dalmatien

für 32 Objecte, theils Kirchen, theils Pfarrhäuser an Patronatsbeiträgen eine Gesammsumme von 90.845 fl. berechnet, wovon die Regierung 86.000 fl. in Anspruch nimmt. Darunter sind folgende erste Raten:

Kirche in Jagnina auf die Patronatstangente von 14.138 fl.	5.000 fl.
Kirche in Vlašič die Patronatstangente mit	2.540 „
Kirche in Polesnik von 8.805 fl.	4.000 „
Kirche in Sitno von 5.601 fl.	3.000 „
Kirche in Provicchio Superiore von 11.042 fl.	4.000 „
Kirche in Praznica von 3.957 fl.	2.000 „
Kirche in Pašman von 3902 fl.	2.000 „
Pfarrhaus in Pupnata die Tangente	2.690 „
Pfarrhaus in Kozica die Tangente mit	3.470 „
Pfarrhaus von Nadin von 6185 fl. die erste Rate	3.000 „
Pfarrhaus von Pridraga von 4217 fl.	2.000 „
Pfarrhaus von Trumbuši von 5307 fl.	2.000 „
Pfarrhaus in Zaton di Nona die Tangente mit	2.800 „
Pfarrhaus in Premuda von 5000 fl.	2.000 „
Pfarrhaus in Vergada die Tangente mit	3.595 „
Pfarrhaus von Radovin von 6068 fl.	3.000 „
Pfarrhaus in Babinopolje von 6277 fl.	5.000 „
Kirche in Orebich von 9156 fl.	3.000 „
Kirche in Morter von 2346 fl.	1.200 „
Pfarrhaus in Villa inferiore di Solta von 4898 fl.	2.690 „
Kirche in Brist die Tangente von	1.500 „
also für 21 neue Objecte zusammen	60.485 fl.

Der Rest des angesprochenen Betrages bezieht sich auf bereits angefangene Bauten. Mehrere von den vorstehenden Beträgen wurden bereits im vorigen Jahre beansprucht und werden wegen des

Pauschalabstriches pro 1874 für das Jahr 1875 neuerlich beantragt. Mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig große Zahl der Neubauten für Cultuszwecke in Dalmatien und auf den im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsch, daß der Beginn solcher Neubauten möglichst beschränkt werde, wird für Neubauten in Dalmatien der Abstrich einer Summe von 30.000 fl. beantragt, so daß im Extra-Ordinarium für Neubauten in Dalmatien . . . . . 56.000 fl., also die gleiche Summe wie für das Jahr 1874 einzustellen wären

Zugleich wird an die Bewilligung dieser Pauschalsumme die Bestimmung geknüpft, daß die Vertheilung der Detailsummen durch den Herrn Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe.

Die unter Post Nr. 82 eingestellte Summe von . . . . . 4.000 fl. als erste Rate des Erweiterungsbaues des theologischen Centralseminars in Zara im Betrage von 13.000 fl. wird zu streichen beantragt, weil der bestehende Bau seinem Zwecke bis heute entsprochen hat und auch künftighin entsprechen kann.

Für Böhmen.

Erweiterungsbau der Kirche in Glöckelberg die Tangente mit	8.253 fl.
Neubau der Kirche in Wawřinec, zweite Rate	8.000 „
Neubau der Kirche in Krešin, zweite Rate	10.000 „
Neubau der Kirche in Punau, zweite Rate	5.000 „
Neubau der Kirche in Babic	819 „
Neubau der Kirche in Zihobec, zweite Rate	5.569 „
Neubau der Pfarre in Oberstupno die Patronatstangente mit	11.909 „

Hiefür wird die runde Summe von 49.500 fl. bewilligt.

Für Mähren.

Zum Neubau der Kirche in Lippau auf die Patronatstangente von 34.060 fl. 29 kr. die erste Rate von	10.000 fl.

Für die Bukowina.

Rest der Patronatstangente für die Kirche in Joseffalva mit	1.000 fl.

Von dem zur Unterstützung katholischer Priester bewilligten Credite von . . . . . 500.000 fl. ist nach den für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme Galiziens und Dalmatiens vorgelegten Ausweisen bis 15. November 1874 eine Summe von . . . . . 321.770 fl. ausgegeben worden, welche sich in nachstehender Weise vertheilt:

Nachweisung der auf Rechnung des pro 1874 zur Unterstützung katholischer Priester bewilligten Credites von 500.000 fl. zuerkannten Unterstützungen.

Post-Nummer		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.	
1	Oesterreich unter der Enns	50.120	
2	„ ob „ „	13.200	
3	Salzburg	4.600	
4	Tirol mit Vorarlberg	16.150	
5	Steiermark	14.850	
6	Kärnten	16.830	
7	Krain	6.700	
8	Küstenland	28.000	
9	Dalmatien	—	
10	Böhmen	104.800	
11	Mähren	44.300	
12	Schlesien	15.220	
13	Galizien mit Krakau	—	
14	Bukowina	7.000	321.770

und es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß die volle Summe von . . . . . 500.000 fl. verwendet werden wird.

Titel 10.

Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Hier wird eine Gesammtsumme von . . . . . 459.625 fl.
angesprochen; der Ausschuß beantragt dagegen mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses für 1873 und auf die weiter unten stehenden Motive eine Summe von . . . . . 418.182 „

also um . . . . . 41.443 fl.
weniger, und hat in der nachstehenden Tabelle eine vergleichende Uebersicht der angesprochenen und der zur Bewilligung beantragten Beträge zusammengestellt.

Postnummer	Erforderniß	Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	Oesterreich unter der Enns	37.125	61.000	98.125	37.000	61.000	98.000
2	Oesterreich ob der Enns	10.471	. . . .	10.471	10.000	. . . .	10.000
3	Salzburg	21.414	. . . .	21.414	20.500	. . . .	20.500
4	Tirol	62.056	. . . .	62.056	58.000	. . . .	58.000
5	Vorarlberg	3.910	6.300	10.210	2.000	6.300	8.300
6	Steiermark	8.473	. . . .	8.473	6.000	. . . .	6.000
7	Kärnten	4.884	. . . .	4.884	4.500	. . . .	4.500
8	Krain	413	. . . .	413	300	. . . .	300
9	Küstenland	48.226	2.000	50.226	46.500	2.000	48.500
10	Dalmatien	77.851	7.500	85.351	75.000	6.000	81.000
11	Böhmen	34.018	20.000	54.018	34.000	20.000	54.000
12	Schlesien	82	. . . .	82	82	. . . .	82
13	Galizien mit Krakau	33.902	. . . .	33.902	9.000	. . . .	9.000
14	Bukowina	. . . .	5.000	5.000	. . . .	5.000	5.000
15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder auf abzustoßende Leistungen	. . . .	20.000	20.000	. . . .	20.000	20.000
	Summe .	342.825	121.800	464.625	302.882	120.300	423.182

Der namhafte Abstrich unter den ordentlichen Ausgaben dieses Titels in Galizien erfolgte mit Zustimmung der Regierung, und ist dadurch gerechtfertigt, daß in Folge des Abschlusses der mit Rußland bezüglich des Krakauer Bisthums gepflogenen Verhandlungen die Beiträge an die verschiedenen Convente bereits aus den von Rußland eingehenden Geldern gedeckt werden können.

Titel 11.

Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Beansprucht werden 109.504 fl., und der Ausschuß beantragt die Genehmigung dieses Anspruches in abgerundeten Summen, wie folgt:

Nr. 1. Evangelischer Oberkirchenrath	31.800 fl.
Nr. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern im Ordinarium	50.000 „
Im Extraordinarium	25.000 „
Nr. 3. Sonstige Auslagen	2.600 „
zusammen	109.400 fl.

Titel 12.

Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Beansprucht werden 83.895 fl.

Der Ausschuß beantragt in runder Summe von 83.800 fl.,

und zwar an ordentlichen Ausgaben	57.800 fl.
für neue Bauten	20.000 „
endlich auf Unterstützungen des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	6.000 „
zusammen	83.800 fl.

Bedeckung.

Titel 3, §. 1—17.

Einnahmen der Religionsfonde.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1873 weist wohl bei den meisten Kronländern weit höhere Einnahmen der Religionsfonde aus, allein die diesfälligen Ziffern können nicht als Grundlage für das heurige Budget dienen, einerseits weil in jenen Summen die Einnahmen der Fondsforste und Domänen inbegriffen sind, welche dermalen abgesondert präliminirt werden, und weil dort Summen inbegriffen sind, die heuer nicht wiederkehren, wie z. B. die Einzahlung von Intercalarrückständen u. dgl.

Der Ausschuß konnte sich, nachdem die Ziffern des Regierungsantrages zumeist begründet sind, nur theilweise an die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses halten, und hat sich nur darauf beschränkt, an den Ansätzen der Regierung Abrundungen und kleine Erhöhungen vorzunehmen, und stellt die diesfälligen Anträge in der nachstehenden Tabelle zusammen.

Post-Nummer		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
		Ausgaben					
		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung					
	a) Einnahmen der Fonde:						
1	Oesterreich unter der Enns	507.771	. . . .	507.771	510.000	. . . .	510.000
2	„ ob der Enns	135.429	. . . .	135.429	138.000	. . . .	138.000
3	Salzburg	914	. . . .	914	1.100	. . . .	1.100
4	Tirol	114.258	. . . .	114.258	115.000	. . . .	115.000
5	Vorarlberg	386	. . . .	386	400	. . . .	400
6	Steiermark	209.634	. . . .	209634	210.000	. . . .	210.000
7	Kärnten	62.487	. . . .	62.487	62.500	. . . .	62.500
8	Krain	70.916	. . . .	70.916	71.000	. . . .	71.000
9	Triest	10.744	. . . .	10.744	10.800	. . . .	10.800
10	Görz	23.634	500	24.134	23.700	500	24.200
11	Istrien	12.849	. . . .	12.849	13.000	. . . .	13.000
12	Dalmatien	88.214	. . . .	88.214	90.000	. . .	90.000
13	Böhmen	811.982	. . . .	811.982	850.000	. . . .	850.000
14	Mähren und Schlesien	489.257	. . . .	489.257	500.000	. . . .	500.000
15	Galizien	384.698	. . . .	384.698	390.000	. . . .	390.000
16	Krakau	3.318	. . . .	3.318	3.400	. . . .	3.400
17	Bukowina	2.024	. . . .	2.024	2.100	. . . .	2.100
	Summe .	2,928.515	500	2,929015	2,991.000	500	2,991.500
	b) Einnahmen der Fonds-forste und Domänen	437.747	600	438347	440.000	600	440.600
	Zusammen .	3,366.262	1.100	3,367.362	3,431.000	1.100	3,432.100

Hiernach beantragt der Ausschuß eine Summe von . . . . . 3,432.100 fl.
gegen die Regierungsvorlage mit . . . . . 3,367.362 „
also mehr um . 64.738 fl.

Titel 4, §. 1—6.

Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Da die hier eingestellten Einnahmen fast nur aus Rückzahlungen gegebener Vorschüsse bestehen und die Ziffern der Regierungsvorlage sich auf die diesfälligen Verpflichtungen stützen, so wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, also die Einstellung der Summe von 11.086 fl. beantragt.

Demnach wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1875 folgende Summen aufzunehmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	384.000	. . . .	384.000
			Neubauten	. . . .	113.000	113.000
		2	Oesterreich ob der Enns	113.000	. . . .	113.000
		3	Salzburg	70.000	. . . .	70.000
		4	Tirol	118.000	. . . .	118.000
		5	Vorarlberg	11.200	. . . .	11.200
		6	Steiermark	250.000	. . . .	250.000
		7	Kärnthen	80.600	. . . .	80.600
			Zurückgezahlte Passivcapitalien .	. . . .	1.260	1.260
		8	Krain	107.000	. . . .	107.000
		9	Triest	52.000	. . .	52.000
		10	Görz	74.000	. . . .	74.000
			Neubauten	. . . .	5.500	5.500
			Fürtrag .	1,259.800	119.760	1,379.560

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag	1,259.800	119,760	1,379.560
8		11	Istrien	71.000	. . . .	71.000
		12	Dalmatien	244.000	60.000	304.000
		13	Böhmen	716.000	. . . .	716.000
			Neubauten	. . . .	49.500	49.500
		14	Mähren	323.000	. . .	323.000
			Neubauten	. . . .	10.000	10.000
		15	Schlesien	72.000	. . . .	72.000
		16	Galizien	920.000	. . . .	920.000
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	18.000	. . . .	18.000
		18	Bukowina	39.000	. . . .	39.000
			Neubauten	. . . .	1.000	1.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) .	3,662.800	749.260	4,412.060
			b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	256.000	41.000	297.000
			Summe (Capitel 8, Titel 9, §§. 1—21)	3,918.800	790,260	4,709.060
	10	1	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	302.882	7.300	310.182
			Beitrag zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	. . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Bockfließ die dritte Rate des Patronatsbeitrages per 61.000 fl. . . .	. . . .	21.000	21.000
			Der Gemeinde in Bockfließ zur Bestreitung ihrer Concurrenztangente den unverzinslichen Vorschuß von .	. . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	302.882	68.300	371.182

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	302.882	68.300	371.182
			Für den Neubau der Pfarrkirche in Fiumicello die erste Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit .	. . . .	2.000	2.000
			Zur Restaurirung des Domes und Glockenthurmes in Spalato . . .	. . . .	5.000	5.000
			Beitrag zur Restaurirung des Prager Domes	. . . .	20.000	20.000
			Beitrag zum Baue der armenisch-katholischen Kirche in Czernowitz .	. . . .	5.000	5.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §. 1) .	302.882	120.300	423.182
8	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrath . .	31.800	. . . .	31.800
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischer Confession in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . .	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.600	. . . .	2.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	57.800	. . . .	57.800
			Neubauten	. . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien	. . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	57.800	26.000	83.800
			Zusammen (Capitel 8, Titel 9—12) .	4,363.882	961.560	5,325.442

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
8	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	510.000	. . . .	510.000
		2	Oesterreich ob der Enns	138.000	. . . .	138.000
		3	Salzburg	1.100	. . . .	1.100
		4	Tirol	115.000	. . . .	115.000
		5	Vorarlberg	400	. . . .	400
		6	Steiermark	210.000	. . . .	210.000
		7	Kärnthen	62.500	. . . .	62.500
		8	Krain	71.000	. . . .	71.000
		9	Triest	10.800	. . .	10.800
		10	Görz	23.700	500	24.200
		11	Istrien	13.000	. . . .	13.000
		12	Dalmatien	90.000	. . . .	90.000
		13	Böhmen	850.000	. . .	850.000
		14	Mähren und Schlesien	500.000	. . . .	500.000
		15	Galizien	390.000	. . . .	390.000
		16	Krakau	3.400	. . . .	3.400
		17	Bukowina	2.100	. . . .	2.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—17) .	2,991.000	500	2,991.500
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	440.000	600	440.600
			Summe (Titel 4, §§. 1—18) .	3,431.000	1.100	3,432.100
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	11.086	. . . .	11.086
			Zusammen (Cap. 8, Titel 4 und 5) .	3,442.086	1.100	3,443.186

Nachdem die Ergebnisse aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Nr. 51 R. G. Bl., betreffend die Regelung der Beiträge zum Religionsfonde, noch nicht bekannt sind, so erfolgt die Einstellung der vorstehenden Beträge unbeschadet der Aenderungen, welche durch die Activirung dieses Gesetzes nothwendig eintreten müssen.

Schließlich beantragt der Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß die Rechtstitel zahlreicher Convente auf Beiträge aus den Religionsfonden und Stiftungen nicht klargestellt sind, folgende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, bezüglich der unter der Bezeichnung von „Beiträgen, Ergänzungen, Entschädigungen u. s. w., an geistliche Corporationen, Kirchen, Klöster, Convente u. s. w." in die Belastung

des Religionsfondes, dann unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken überhaupt" eingestellten Posten hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes zu solchen Leistungen — so weit es noch nicht geschehen ist — unverweilt und mit aller Beschleunigung eine genaue Prüfung (Liquidirung) zu veranlassen und dem nächsten Staatsvoranschlage eine specificirte Darlegung der Ergebnisse dieser Prüfung, soweit sie bis dahin gediehen sein wird, anzuschließen.

Wien, 20. November 1874.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 13—19; Bedeckung: Capitel 8, Titel 6—11.)

1. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung für diese Abtheilung beträgt . .	10,644.349 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	10,421.492 „
also weniger um .	222.857 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres bezifferte sich auf 9,967.051 fl. und beträgt daher der geforderte Mehraufwand 677.298 fl., der beantragte dagegen 455.441 fl. Die Anforderungen sind fast in allen Posten des Ordinariums, wenn auch nur mäßig und zwar insbesondere in Folge der vielfachen, rühmend hervorzuhebenden Obsorge der Regierung für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung der bestehenden Anstalten gestiegen; doch summiren sich diese Beträge auf 502.958 fl., wovon die Hälfte auf die Mittelschulen entfällt. Hiezu kommt noch die vom Ausschusse beantragte Uebertragung der Hochschule für Bodencultur mit einem Aufwande von 90.700 fl. in den Ressort des Unterrichtsministeriums. Der Anspruch für das außerordentliche Erforderniß ist um 174.340 fl. gestiegen, wobei die Mittelschulen nahezu das Doppelte dieser Summe in Anspruch nehmen, was durch Minderforderungen in anderen Rubriken compensirt wird.

Die hier vorgeschlagenen Abstriche betreffen hauptsächlich das Extraordinarium. Der Ausschuß ist bemüht gewesen, insoferne dies nicht schon durch die Beilagen der Regierungsvorlage geschehen ist, die für die einzelnen größeren Bauten schon erflossenen früheren Bewilligungen, sowie die verfallenen und die noch verfügbaren Creditreste sicherzustellen. Die betreffenden Angaben sind allerdings insoferne lückenhaft, als die etwa seit dem letzten vorliegenden Rechnungsabschlusse vorgekommenen Ueberschreitungen unbekannt sind und die frühere Form der Einstellung (als außerordentliche Zuschüsse zum Studienfonde) den Nachweis derselben nur insoferne erlaubt, als die einzelnen Posten in den „Erläuterungen" angeführt sind; doch läßt sich im Allgemeinen das Verhältniß der einzelnen Post zu dem gesammten Voranschlage für jeden größeren Bau nun klarer darstellen.

Der Ausschuß muß hier schon darauf aufmerksam machen, daß im Laufe der letzten Jahre nicht wenige Bauten für Unterrichtszwecke in der Art ausgeführt worden sind, daß in ihnen Capitalien von Privatstiftungen ihre Investirung fanden und der Staat sich zur dauernden Leistung eines den Interessen entsprechenden Miethzinses verpflichtete. So löblich und zweckmäßig in den meisten Fällen ein solches Verfahren auch gewesen sein mag, muß doch erwähnt werden, daß kein eine dauernde Verpflichtung für den Staat mit sich führender Vorgang ohne eine vorhergehende besondere Bewilligung im Finanzgesetze eintreten sollte.

Die frühzeitigere Vorlage des Budgets hat es mit sich gebracht, daß bei der Berathung desselben im Ausschusse weder der letzte Rechnungsabschluß, noch der letzte Jahresbericht des Unterrichtsministeriums benutzt werden konnten und namentlich aus dem letzteren Grunde mußte der Ausschuß es sich versagen, eine Anzahl allgemeiner Fragen zu erörtern, welche im vorjährigen Ausschußberichte berührt worden sind.

Das hohe Haus hat im Vorjahre in einer Reihe von Resolutionen Wünschen und Aufforderungen Ausdruck gegeben, welche sich auf die verschiedensten Theile dieses Zweiges der Staatsverwaltung beziehen. Diese werden bei den betreffenden einzelnen Titeln besprochen werden. Zwei derselben beziehen sich auf mehr als einen Titel und mögen hier schon erwähnt werden.

In der ersten wird die Regierung aufgefordert „kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind."

Die Schwierigkeiten, welche durch diesen Uebelstand namentlich in den größeren Städten dem Unterrichte der Kinder minder bemittelter Familien bereitet werden, sind so groß, und die Klagen so häufig, und so berechtigt, daß der Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, diese Resolution zu wiederholen.

In der zweiten wurde die Regierung eingeladen, bei der Ausführung von Bauten für Unterrichtszwecke mehr die Zweckmäßigkeit als den architektonischen Schmuck derselben im Auge zu behalten.

Der Ausschuß hebt mit Befriedigung hervor, daß die Regierung seither in einigen maßgebenden Fällen diesem Wunsche gerecht geworden ist, doch wird auch die Wiederholung dieser Resolution beantragt.

Titel 13: Hochschulen.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel	4,074.027 fl.
Der Ausschuß beantragt	4,118.000 fl.
folglich mehr um	43.973 fl.

Das Erforderniß für die Handels- und nautische Akademie in Triest wurde von der Regierung aus diesem Titel in den Titel 16 (Speciallehranstalten) übertragen.

a) Universitäten.

Die Regierung beansprucht	2,881.836 fl.
Der Ausschuß beantragt	2,842.300 fl.
also weniger um	39.536 fl.

Dem Detail der Regierungsvorlage ist in diesem Jahre zuerst eine Einrichtung gegeben, welche die Auslagen für jede einzelne Facultät erkennen läßt.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 2,884.939 fl.; die geringere Anforderung in diesem Jahre rührt daher, daß die Minderansprüche im Extraordinarium größer sind, als die Steigerung im Ordinarium, welche letztere von der Regierung mit 80.532 fl. beziffert wird. Auch ist die Ausgabspost für Unterstützungen an Studirende an eine spätere Stelle des Budgets versetzt worden.

Ueber die Einladung des hohen Hauses (Resolution 1), in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten, liegt noch keine Aeußerung der Regierung vor. Der Ausschuß setzt voraus, daß die Erklärung hiefür nur in der Kürze der seither verflossenen Zeit und dem Wortlaute des Beschlusses („in der nächsten Session") zu suchen sei.

§. 1. Universität Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	709.792 fl.
Im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	14.500 fl.
für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	500.000 fl.
für den Bau der Sternwarte	100.000 fl.
zusammen	1,324.292 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	708.000 fl.
Im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	14.000 fl.
für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	500.000 fl.
für den Bau der Sternwarte	100.000 fl.
zusammen	1,322.000 fl.
daher weniger um	2.292 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr um 20.092 fl. gestiegen, und zwar durch Vermehrung der Lehrkräfte und des Hilfspersonals, sowie durch Mehrauslagen für die Kliniken.

Für den Bau des Universitätsgebäudes ist in früheren Jahren eine Reihe von Bewilligungen erfolgt, welche in den Finanzgesetzen von 1868 bis 1872 nur die Form von außerordentlichen Zuschüssen zum niederösterreichischen Studienfonde hatten und in welchen zugleich das Erforderniß für den Bau des chemischen Laboratoriums enthalten war.

Zur Klarstellung der Rechnungen war eine Auseinanderlegung der Beträge nöthig und haben die diesbezüglichen Erhebungen folgendes ergeben:

Für den Bau von Universitätsgebäuden in Wien wurden mittelst Finanzgesetz von 1868 bis inclusive 1874 in 7 aufeinanderfolgenden Crediten bewilligt zusammen	1,400.000 fl.
Von diesen sind an älteren Crediten bis 1870 unbenützt verfallen	128.692 fl.
	1,271.308 fl.
Hievon wurde für die Erbauung des chemischen Laboratoriums sammt Ausstattung und innerer Einrichtung ausgegeben die bedeutende Summe von	764.990 fl.
und ist bis Ende 1874 als für das Hauptgebäude bewilligter Betrag anzusehen die Summe von	506.318 fl.

Die Regierung erklärt, dermalen nicht in der Lage zu sein, eine genaue Ziffer als Voranschlag auszusprechen, da ein Theil des Projectes zur Erzielung von Ersparnissen eben einer neuen Umarbeitung unterzogen wird, wohl aber hat dieselbe die Erklärung abgegeben, daß es ihre bestimmte Absicht sei, bei den Auslagen für den Bau, ohne die innere Einrichtung die Summe von sieben Millionen Gulden nicht zu überschreiten, was einer Auslage von etwa 1750 fl. für jede verbaute Quadratklafter entspricht.

Auf Grund dieser Erklärung beantragt der Ausschuß die Einsetzung des geforderten Betrages von 500.000 fl. in das Budget für 1875.

Für den im Ganzen mit 550.000 fl. ohne Einrichtung und Ausrüstung veranschlagten Bau der Sternwarte wurde im Vorjahre der Betrag von 70.000 fl. bewilligt; die Einstellung von 100.000 fl. in das Budget für 1875 wird im Sinne des Antrages der Regierung empfohlen.

§. 2. Universität Innsbruck.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	184.377 fl.
Im Extraordinarium für größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche als Restbetrag	8.800 „
Zusammen	193.177 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	183.000 fl.
„ „ „ „ Extraordinarium als Rest	8.800 „
Zusammen	191,800 fl.
Also weniger um	1.377 fl.

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr um 7.573 fl. gestiegen; in diesem Betrage ist das Mehrerforderniß für die normalmäßigen Gehalte und Activitätszulagen zweier Professoren der theologischen Facultät enthalten, welche dem Stande der Weltgeistlichen angehören. Der Ausschuß beschränkt sich darauf zu bemerken, daß in Betreff der übrigen Professoren der theologischen Facultät das bisherige abnorme Verhältniß fortbesteht.

Für die größeren Bauherstellungen an dieser Universität wurde im Vorjahre eine Summe von 9.600 fl. bewilligt, und ist der dießjährige Betrag von 8.800 fl. als Restbetrag anzusehen.

§. 3. Universität Graz.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	230.621 fl.
im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	6.000 „
für den Neubau des chemischen Institutes, zweite Rate	155.000 „
Zusammen	391.621 fl
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	229.000 fl
im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	6.000 „
für den Neubau des chemischen Institutes als letzte Rate	155.000 „
Zusammen	390.000 fl.
also weniger um	1.621 fl.

In Bezug auf Post 46, „Miethzins für die Localitäten der medicinischen Facultät" 18.879 fl., welche im vorigen Jahre nur mit 6064 fl. angesetzt war und die sich daher um 12.815 fl. erhöht hat, ist Folgendes zu bemerken. Nach Seite 12 der Erläuterungen ist das Gebäude, in welchem die Lehrfächer der descriptiven Anatomie, der Physiologie und Pharmakologie untergebracht sind, Eigenthum des steiermärkischen Convictsfondes und wurde dasselbe auf Kosten dieses Fondes unter der Bedingung erbaut, daß der Staat für die darin untergebrachten Lehrfächer die 5percentigen Interessen des Baucapitales als Miethzins bezahle. Diesem Ansatze entspricht Post 124 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874, „Passivinteressen. An den Convictsfond die 5percentigen Interessen für das Capital, welches zur Herstellung eines neuen Gebäudes für descriptive Anatomie, Physiologie und Pharmakologie entlehnt wurde, 7385 fl."

Diesem vorjährigen Ansatze lag ein Voranschlag von etwa 147.700 fl. für diesen Bau zu Grunde, welchem die 5percentigen Passivzinsen von 7385 fl. entsprechen; indem nun anstatt dieser der 5percentige Miethzins von 12.235 fl. eingestellt wird, die 5percentigen Zinsen also um 4850 fl. gestiegen sind, ergibt sich, daß der Bau anstatt der präliminirten Summe von 147.700 fl. eine Auslage von 244.700 fl. veranlaßt hat.

Der Ausschuß sieht sich bemüssigt, die aus dieser Ueberschreitung hervorgehende Mehrbelastung an Miethzins zur Einstellung in das Budget zu empfehlen, hebt aber diesen Fall als ein Beispiel der Schwierigkeiten hervor, welche sich aus der Verwendung von Stiftungscapitalien ergeben können.

Für den Bau des chemischen Laboratoriums wurde im Vorjahre der Betrag von 145.000 fl. auf Grund eines Kostenvoranschlages von 300.000 fl. eingestellt; die diesjährige Rate von 155.000 fl. wird daher als **letzte Rate** vom Ausschusse in Antrag gebracht.

§. 4. Universität Prag.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	382.727 fl.
im Extraordinarium:	
Für Unterrichtserfordernisse	7.000 „
für den Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes vom Krankenhausfond	20.000 „
für den Aufbau des ersten Stockwerkes auf dasselbe	40.000 „
für den Neubau des chemischen und anatomischen Institutes	100.000 „
Für das physikalische Institut:	
Vierte Baurate	50.000 „
Kaufschillingsrate	20.000 „
Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung im Maierhofe Malešic	4.500 „
Zusammen	624.227 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	377.000 „
Im Extraordinarium:	
Für Unterrichtserfordernisse	7.000 „
für Bauherstellungen für das pathalogisch-anatomische Institut	40.000 „
für den Bau des chemischen Institutes	50.000 „
für den Bau des anatomischen Institutes	45.000 „

Für das physikalische Institut:

erste Baurate	50.000 fl.
Kaufschillingsrate	20.000 „
Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung im Maierhofe Malešic	4.500 „
Zusammen	593.500 fl.
also weniger um	30.727 fl.

Der größere Abstrich im Ordinarium erklärt sich aus dem zu großen Ansatze einzelner Posten für Nebenauslagen, wie z. B. 15.000 fl. für Gebäude-Erhaltung, und kann für diese Position der Erfolg des Vorjahres per 22.000 fl. nicht maßgebend sein, da größere Ausgaben in Posten bis zu 9000 fl. aus derselben bestritten wurden, für welche wohl zweckmäßiger ein Ansatz im Extraordinarium erfolgt wäre.

Die Post 187 des Extraordinariums: Für den Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes erste Rate 20.000 fl., hat nach dem Antrage des Ausschusses zu entfallen. Es bildet dieselbe die erste Rate einer Summe von 102.782 fl. Wenn auch zugegeben wird, daß das gegenwärtig in einem Gebäude des Krankenhausfondes untergebrachte Institut einer Erweiterung bedarf und daß dieselbe nach Post 188 durch eine Stockaufsetzung auf Staatskosten erfolgen soll, da der Krankenhausfond zu einem solchen Baue nicht die nöthigen Mittel besitzt, so glaubt der Ausschuß doch, daß sich ein Uebereinkommen werde treffen lassen, welches diesen Aufbau möglich macht, ohne daß das ganze Haus, und zwar um einen so hohen Betrag angekauft werde, und weist der Ausschuß darauf hin, daß ähnliche Institute fast allenthalben miethweise in den Gebäuden der Krankenhausfonde untergebracht sind.

Die übrigen im Extraordinarium angesprochenen Summen für Universitätsbauten bedürfen insoferne einer Erläuterung als für diese in früheren Jahren cumulative Bewilligungen in der Form von außerordentlichen Zuschüssen zu dem böhmischen Studienfonde erfolgt sind.

Es sind hiefür alle Bewilligungen bis inclusive 1872 im Betrage von 450.000 fl. verfallen und die seitherigen Bewilligungen in der Gesammtsumme von 316.000 fl. nur für das chemische und für das anatomische Institut verwendet worden. Der Ausschuß beantragt nun die Kosten für diese beiden getrennten Institute auch im Präliminare zu trennen, bei dem zweiten einen mäßigen Abstrich vorzunehmen und den Betrag für das noch nicht begonnene physikalische Institut nicht als vierte, sondern als erste Baurate einzustellen.

Der Kaufschilling, dessen erste Rate unter Post 193 mit 20.000 fl. eingestellt ist, umfaßt beiläufig die Hälfte des ganzen Ankaufspreises, über welchen noch die Verhandlungen schweben.

Der Kostenvoranschlag für jeden einzelnen Bau beläuft sich:

Für das chemische Institut auf	423.200 fl.
„ „ anatomische Institut auf	267.300 „
„ „ physikalische Institut mit	172.000 „

§. 5. Universität Lemberg.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	157.755 fl.
Der Ausschuß beantragt	156.000 „
also weniger um	1.755 fl.

Der Anspruch der hohen Regierung ist an dieser Universität um 7245 fl. geringer als im Vorjahre, und zwar hauptsächlich darum, weil gegen den vom hohen Abgeordnetenhause im Vorjahre ausgesprochenen Wunsch mit der Auflösung der medicinisch-chirurgischen Studien vorgegangen worden ist.

Dieser Gegenstand wird an einer späteren Stelle wieder berührt werden.

§. 6. Universität Krakau.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	190.764 fl.
Der Ausschuß beantragt	189.000 „
also weniger um	1.764 fl.

Die den in bisherigen Finanzgesetzen folgende Post: „Unterstützungen für Universitätsstudirende" wurde von Seite der Regierung aufgelassen und dafür am Schlusse des Titels „Hochschulen" eine neue Post: „Unterstützungen für Studirende an Hochschulen," eingeschaltet, womit sich der Ausschuß einverstanden erklärt.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

§. 7. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.

Beansprucht werden im Ordinarium	12.790 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	12.700 „
also weniger um	90 fl.

§. 8. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz.

Beansprucht werden im Ordinarium	14.089 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	14.000 „
also weniger um	89 fl.

§. 9. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Beansprucht werden im Ordinarium	30.391 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	30.000 „
also weniger um	391 fl.

§. 10. Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut).

Beansprucht und beantragt werden im Ordinarium	1.000 fl.

c) **Technische Hochschulen.**

§. 11. Technische Hochschule in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	245.051 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	243.000 „
also weniger um	2.051 fl.

Dieser Abstrich erfolgt insbesondere mit Hinblick auf den hohen Ansatz für Gebäude-Erhaltung mit 10.000 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Graz.

Die Regierung beansprucht und der Ausschuß beantragt im Ordinarium ein Pauschale von	100.000 fl.

Es ist zu bedauern, daß eine Specification der Auslagen auch in diesem Jahre nicht vorliegt, und zwar umsomehr, als die definitive Regelung dieser Angelegenheit dadurch erschwert wurde, daß die hohe Regierung im Gegensatze zu der im Vorjahre gefaßten Resolution des hohen Hauses „daß es aus Billigkeitsgründen für den Fall einer befriedigenden Lösung aller anderen, diesen Vertrag betreffenden Fragen einen Beitrag des Landes zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechend ansehe" — dennoch von Seite des Landes einen Beitrag von 300.000 fl. angesprochen hat.

Nachdem nun, wie das Uebergabsprotokoll zeigt, der steierische Landesausschuß in allen anderen Punkten den Wünschen der Regierung entsprochen hat, wird dem hohen Hause empfohlen, dasselbe wolle nochmals durch eine Resolution aussprechen, „daß es den Beitrag des Landes Steiermark zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechend ansehe."

§. 13. Technische Hochschule in Brünn.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	71.432 fl.
im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
„ Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie	3.655 „
„ Restaurirung des Institutsgebäudes und Regulirung des Hofes	6.759 „
Zusammen	82.846 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	70.000 fl.
im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
„ Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie	3.600 „
„ Restaurirung des Institutsgebäudes und Regulirung des Hofes	6.700 „
Zusammen	81.300 fl.
also weniger um	1.546 fl.

§. 14. Technische Akademie in Lemberg.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	81.405 fl.
im Extraordinarium für den Neubau des Institutsgebäudes	250.000 „
Zusammen	331.405 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	80.000 fl.
im Extraordinarium für den Neubau des Institutsgebäudes	250.000 „
Zusammen	330.000 fl.
also weniger um	1.405 fl.

Wie im Vorjahre erscheint im Ordinarium eine Post von 10.000 fl. für Reorganisation des Institutes.

Im Ganzen hat sich die Forderung im Ordinarium von 68.000 fl. auf 81.405 fl. erhöht; die Miethzinse allein sind von 3.900 fl. auf 13.893 fl. gestiegen. Es ist hiebei allerdings zu bemerken, daß, wie aus dem Rechnungsabschlusse für 1872 hervorgeht, im Jahre 1872 die Jahresmiethe von 7.500 fl. für die Hauptlocalitäten für drei Jahre vorausbezahlt worden ist, so daß eigentlich 11.400 fl. an Miethe für das Vorjahr entfielen. Immerhin hat sich entgegen den Voraussetzungen des Ausschusses eine Steigerung ergeben.

Als Gesammtsumme für den Umbau wurde von der Regierung im Vorjahre der Betrag von 1,300.000 fl. genannt, und wenn auch durch das hohe Haus im Vorjahre die Aufforderung ausgesprochen wurde, bei dieser Summe Ersparnisse zu erzielen, so bleibt es bei der Ausdehnung des Baues und dem Vorschreiten der Arbeiten fraglich, ob noch eine wesentliche Abminderung ohne Schädigung des Ganzen thunlich sei.

Es wurden seit dem Jahre 1872 für diesen Zweck zusammen 440.000 fl. bewilligt, von welchen 42.131 fl. zum Grundankaufe verwendet wurden und 397.869 fl. für den Bau verfügbar waren. Die Bewilligung der geforderten neuen Rate von 250.000 fl. wird vom Ausschusse beantragt.

d) Hochschule für Bodencultur.

Angesprochen werden im Ordinarium	85.700 fl.
„ „ „ Extraordinarium	10.400 „
Zusammen	96.100 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	82.700 fl.
„ „ „ Extraordinarium	8.000 „
Zusammen	90.700 fl.
also weniger um	5.400 fl.

Nachdem sich das hohe Haus in zwei aufeinander folgenden Resolutionen dahin ausgesprochen hat, daß diese Hochschule nach vollendeter Reorganisation in den Ressort des Unterrichtsministeriums zu übernehmen sei, und der durch das Gesetz vom 3. April 1872 festgestellte Rahmen dieser Anstalt durch die bestehenden Einrichtungen bereits ausgefüllt ist, hat der Ausschuß diese Post, sowie die entsprechende Bedeckung aus dem Voranschlage des Ackerbauministeriums an diese Stelle des Staatsbudgets übertragen

e) Akademie der bildenden Künste.

Beansprucht werden im Ordinarium	110.619 fl.
im Extraordinarium:	
für den Neubau des Akademiegebäudes	250.000 „
Zusammen	360.619 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	109.000 fl.
im Extraordinarium:	
für den Neubau des Akademiegebäudes	250.000 „
Zusammen	359.000 fl.
also weniger um	1.619 fl.

Der Voranschlag für diesen Bau beziffert sich nach Angabe der Regierung auf die beträchtliche Summe von 1,718.000 fl., oder etwa 1400 fl. für die verbaute Quadratklafter, wofür in früheren Jahren Beträge von zusammen 700.000 fl. votirt worden sind. Von diesen sind 53.619 fl. aus der Bewilligung des Jahres 1871 erloschen, während 646.381 fl. realisirt worden sind.

Es ergibt sich aber aus Seite 5 der Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für 1872, daß aus diesen Beträgen auch das Gebäude für die Bildhauerateliers und Meisterschulen in der Vorstadt Landstraße hergestellt worden ist, für welches eine besondere Bewilligung des hohen Hauses nicht angesucht oder ertheilt worden ist.

Es zeigt sich ferner, daß in den von der Regierung vorgelegten Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes für 1872, Seite CIV, der Kostenaufwand für das auf dem Kalkmarkte für die Akademie zu errichtende Gebäude auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1871 mit 1,200.000 fl. festgestellt wurde, während er jetzt mit 1,718.000 fl. beziffert wird.

Da nun die seitherigen Bewilligungen auf Grund der eben erwähnten Angabe und für ein Akademiegebäude erflossen sind, und in den Erläuterungen der Regierung nur von dem Akademiegebäude oder einem Akademiegebäude die Rede gewesen ist, erwartet der Ausschuß bei Vorlage des nächsten Staatsbudgets eine Klarstellung der Art der Bedeckung der Unkosten für den Bau des Institutes auf der Landstraße, sowie die Begründung der Erhöhung des Voranschlages für den Bau des Akademiegebäudes auf dem Kalkmarkte.

f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen.

Beansprucht und beantragt werden im Ordinarium	10.000 fl.

daher um 4000 fl. mehr als im Vorjahre zur Erzielung eines größeren Nachwuchses an Lehrkräften.

g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Beansprucht und beantragt werden im Ordinarium	4.000 fl.

daher um 1600 fl. mehr als im Vorjahre für Unterstützung von Studirenden der Universitäten bewilligt wurde.

Titel 14. Mittelschulen.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel	3,974.934 fl.
Der Ausschuß beantragt	3,841.480 „
folglich weniger um	133.454 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 3,449.400 fl. Der Grund der Erhöhung liegt in der allmäligen Vervollständigung vieler Anstalten, dem Zuwachse an Quinquennalzulagen, einer leichten Erhöhung der Lehrmitteldotationen und endlich in Mehransprüchen im Extraordinarium.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die gegenwärtige Art der Präliminarsverfassung nicht entsprechend sei, indem jetzt bei jeder Anstalt der volle Status an Lehrkräften eingesetzt ist.

Da, wie sich weiterhin ergeben wird, an den Staats-Mittelschulen etwa 590 nicht qualificirte Lehrer wirken, der Bezug eines Supplenten im Allgemeinen auf 600 fl., jener eines jungen Professors auf 1200 fl. zu veranschlagen ist, ergibt sich für jede Stelle, welche supplirt wird, eine Minderausgabe von 600 fl. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Ziffern des vorliegenden Voranschlages weit über dem thatsächlichen Erfordernisse liegen.

Ein richtigeres Bild würde geschaffen, wenn annähernd das thatsächliche Erforderniß eingestellt und außerdem für jede Hauptrubrik der Mittelschulen ein Pauschale für Ergänzung der Lehrkörper gefordert würde, welches leicht nach der Zahl der vorhandenen Prüfungscandidaten zu veranschlagen ist.

Die Regierung hat in diesem Jahre anstatt der bisherigen länderweisen Aufzählungen der einzelnen Anforderungen für die beiden Rubriken „Gymnasien" und „Realschulen" nur für jede derselben eine einzige Gesammtpost im Ordinarium eingesetzt, wie dies bei den Lehrerbildungsanstalten üblich war; der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die bisherige detaillirtere Form des Finanzgesetzes vorzuziehen sei und hat in den nachfolgenden Anträgen die vorjährige Fassung beibehalten.

Die vom hohen Hause gewünschte Verminderung der Mittelschulen in Dalmatien ist noch nicht durchgeführt, auch sind in Betreff der Unterrichtssprache an denselben in diesem Lande noch keine Veränderungen vorgenommen worden.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Gefordert werden unter diesem Titel im Ordinarium	2,245.134 fl.
„ „ „ „ „ im Extraordinarium	245.613 „
Zusammen	2,490.747 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	2,217.500 „
„ „ im Extraordinarium	155.380 „
Zusammen	2,372.880 fl.
folglich weniger um	117.867 fl.

Neue Gymnasien wurden im Laufe dieses Jahres nicht errichtet, ebenso wenig wurden weitere Gymnasien in die Verwaltung des Staates übernommen.

Dagegen befinden sich nicht weniger als 26 solche Anstalten in der Vervollständigung, und zwar jene zu Wien (Fichtegasse), Wien (IX. Bezirk), Hernals, Ried, Freistadt, Villach, Gottschee, Pisino, Prag (das deutsche und das böhmische Realgymnasium), Landskron, Arnau, Krumau, Mies, Brünn (deutsches Realgymnasium), Prerau, Weißkirchen, Trebitsch, Wallachisch-Meseritsch, Freudenthal, Weidenau, Bielitz, Kolomea, Wadowice, Zloczów und Radautz.

Die Verschmelzung beider Gymnasien zu Teschen in eine Anstalt ist durchgeführt.

Der Ausschuß hebt mit Befriedigung dieses mehr auf den Ausbau der bestehenden Anstalten als auf die Gründung neuer gerichtete Streben der Unterrichtsverwaltung hervor, und glaubt, daß mit der Errichtung der Oberclassen sparsamer und nur bei thatsächlichem Bedürfnisse vorgegangen werden sollte, so lange der fühlbare Mangel an gesetzlich qualificirten Lehrkräften andauert.

In der Verwaltung des Staates befinden sich dermalen:

Gymnasien	67
Realgymnasien	35
Staatsanstalten	102
Die Zahl der übrigen Gymnasien und Realgymnasien beträgt	41
Zusammen	143.

Die Zahl der qualificirten Lehrkräfte betrug an den Staatsanstalten etwa	995
An den übrigen Gymnasien und Realgymnasien	358
Zusammen	1.353.

Die Zahl der nicht qualificirten Lehrkräfte bezifferte sich beziehungsweise auf etwa 399 und 111, zusammen 510.

Der Zuwachs an qualificirten Lehrkräften für sämmtliche Gymnasien wird für dieses Jahr auf mindestens 100 veranschlagt.

Im Allgemeinen ist zwar die Sachlage günstiger als im Vorjahre, es bleibt aber, abgesehen von dem Erfordernisse für die Erweiterung so vieler Anstalten, noch ein beträchtlicher Abgang an qualificirten Lehrkräften zu decken.

Der Abstrich im Ordinarium mit 27.634 fl. erklärt sich aus den bereits angeführten Bedenken gegen die Art der Präliminirung.

In Bezug auf die beträchtliche Herabminderung der im Extraordinarium angesetzten Summe von 245.613 fl. auf 155.380 fl., also um 90.233 fl., ist Folgendes zu berichten:

1. Niederösterreich. Die Post: „Zubau zum Real- und Obergymnasium im III. Bezirke Wien 75.000 fl.," umfaßt die Hälfte der für diesen Zweck erforderlichen Auslagen und soll ein gleich hoher Restbetrag im kommenden Jahre unter dem Titel „Geologische Reichsanstalt" angesprochen werden, da beide Anstalten das Gebäude gemeinsam benützen werden. Die Bewilligung wird beantragt.

2. Istrien. An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino 21.100 fl. Im Vorjahre wurde der Ankauf dieses Hauses gegen den Betrag von 25.000 fl. in Baarem und die Uebernahme und 6percentige Verzinsung der auf demselben lastenden Forderung des Görzer Armenfondes von 18.000 fl. bewilligt und im Finanzgesetze der Betrag von . . . . . 13.750 fl. an Kaufschilling,
1.080 fl. an 6percentigen Zinsen,
Zusammen . 14.830 fl. von der Regierung
angesprochen und in der Höhe von 14.800 fl. bewilligt.

Seither hat sich herausgestellt, daß der Görzer Landesausschuß als Vertreter des Armenfondes der säumigen Gemeinde Pisino gegenüber das Recht hatte, die Eintreibung der gesammten Schuld von 18.000 fl. zu veranlassen.

In Folge einer neuen Vereinbarung kämen nun für 1875 einzustellen:

Eine Capitalsrate der Schuld von 18.000 fl. mit	8.000 fl.
Die 6percentigen Zinsen des Restes mit 10.000 fl.	600 „
Die letzte Rate des Capitales mit 25.000 fl.	11.280 „
Zusammen .	19.880 fl.

Von dem geforderten Betrage von 21.100 fl. sind somit 1.220 fl. zu streichen.

3. Böhmen. Der Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron von 10.000 fl. entspricht der zweiten Rate der Summe von 30.000 fl.

4. Böhmen. Neubau des Gymnasialgebäudes in Leitmeritz 14.000 fl. Für dieses Gebäude wurden mit Finanzgesetz für 1872 bewilligt 30.000 fl. und wurden hievon 16.000 fl. für Ankauf des Bauplatzes verwendet; der Rest mit 14.000 fl. ist verfallen. Da jedoch für 1873 45.000 fl. und für 1874 abermals 45.000 fl. für diesen Zweck bewilligt worden sind, folglich 90.000 fl. zur Verfügung stehen und der Bau noch nicht begonnen ist, wird die Streichung dieses Postens von 14.000 fl. beantragt.

5. Böhmen. Kaufschilling für den Bauplatz des Gymnasialgebäudes in Jičin 9500 fl., erste Baurate für dasselbe 40.000 fl.

Da für dieses Gebäude weder ein Project noch ein Voranschlag vorliegt, wird wohl auf die Bewilligung der Kosten für den Baugrund mit 9500 fl., nicht aber auf die Bewilligung der ersten Baurate mit 40.000 fl. eingerathen.

6. Mähren. Kaufschillingsrecht für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn 7000 fl., erste Baurate für dasselbe 10.000 fl.

Der Fall ist derselbe wie der vorhergehende. Da weder Project noch Voranschlag vorliegen, kann auch die Bewilligung der ersten Baurate mit 10.000 fl. dermalen nicht empfohlen werden.

7. Schlesien. Für den Neubau der Turnhalle in Teschen 1000 fl., Kaufschilling für den Baugrund derselben 2013 fl.

Im Vorjahre wurde für Errichtung einer Turnhalle in Teschen der Betrag von 10.000 fl. beansprucht und bewilligt; das Detail der diesjährigen Vorlage bezeichnet denn auch den ersten dieser beiden Posten mit 1000 fl. als Mehraufwand; als ein solcher muß aber auch der erst nachträglich angeforderte Kaufschilling für den Baugrund angesehen werden, so daß bei diesem kleinen Objecte eine Ueberschreitung von 30 Percent vorliegt.

8. Galizien. Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow 50.000 fl.

Die Gesammtauslagen werden annähernd mit 160.000 fl. beziffert; der im Vorjahre bewilligte Credit von 29.500 fl. ist noch unberührt; der Bau hat noch nicht begonnen. Unter diesen Umständen beantragt der Ausschuß, die Hälfte der beanspruchten Summe, das ist 25.000 fl. zu bewilligen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage: Ordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage: Außerordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage: Zusammen	Ausschußantrag: Ordentliche Ausgaben	Ausschußantrag: Außerordentliche Ausgaben	Ausschußantrag: Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
8	14	1	Oesterreich unter der Enns	250.187	....	326.187	249.000	....	325.000
			Zubau am Real- und Obergymnasium im III. Bezirke in Wien	....	75.000		....	75.000	
			Unterrichtserfordernisse	....	1.000		....	1.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	60.409	....	60.409	59.000	....	59·000
		3	Salzburg	27.870	....	27.870	27.500	....	27.500
		4	Tirol	92.315	....	92.315	91.000	....	91.000
		5	Vorarlberg	29.026	....	29.026	29.000	....	29.000
		6	Steiermark	102.250	....	102.250	101.000	....	101.000
		7	Kärnthen	32.667	....	33.667	32.000	....	33.000
			Unterrichtserfordernisse	....	1.000		....	1.000	
		8	Krain	75.808	....	75.808	74.500	....	74.500
		9	Triest	32.888	....	32.888	32.500	....	32.500
		10	Görz	28.538	....	28.538	28.000	....	28.000
		11	Istrien	34.409	....	56.509	33.000	....	53.880
			Unterrichtserfordernisse	....	1.000		....	1.000	
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	....	21.100		....	19.880	
		12	Dalmatien	101.377	....	101.377	98.000	....	98.000
		13	Böhmen	503.863	...	577.363	500.000	....	519.500
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron	....	10.000		....	10.000	
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Leitmeritz	....	14.000		....	....	
			An Kaufschilling für den Bauplatz des Gymnasialgebäudes in Jičin	....	9.500		....	9.500	
			1 Baurate für dasselbe	....	40.000		....	....	
		14	Mähren	299.623	....	319.623	297.000	....	307.000
			Unterrichtserfordernisse	....	3.000		....	3.000	
			Kaufschillingsrest für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn	....	7.000		....	7.000	
			1 Baurate für dasselbe	....	10.000		....	....	
		15	Schlesien	98.692	....	101.705	98.000	....	101.000
			Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	....	1.000		....	1.000	
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	....	2.013		....	2.000	
		16	Galizien	370.181	....	420.181	365.000	....	390.000
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	....	50.000		....	25.000	
		17	Krakau	64.758	....	64.758	64.000	....	64.000
		18	Bukowina	40.273	....	40.273	39.000	....	39.000
			Summe	2,245.134	245.613	2,490.747	2,217.500	155.380	2,372.880

b) Realschulen.

Gefordert werden im Ordinarium	890.934 fl.
„ „ im Extraordinarium	521.000 „
Zusammen	1,411.934 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	879.300 „
„ im Extraordinarium	518.000 „
Zusammen	1,397.300 fl.
also weniger um	14.634 fl.

Keine Staatsrealschule wurde im Laufe dieses Jahres neu errichtet.

In die Verwaltung des Staates wurden übernommen die Unterrealschulen zu Teschen und zu Stanislau.

In Vervollständigung sind zehn Realschulen begriffen, und zwar jene zu Wien (Leopoldstadt), Sechshaus, Steyr, Brunneck, Imst, Graz, Marburg, Teschen, Jaroslau und Stryj.

Die Zahl der Staatsrealschulen beträgt dermalen	34
jene der übrigen Realschulen	32
Zusammen Realschulen	66
Die Zahl der qualificirten Lehrkräfte an den Staatsrealschulen beträgt	370
Jene an den übrigen Realschulen	348
Zusammen	718

Die Zahl der nicht qualificirten Lehrkräfte beläuft sich beziehungsweise auf 191 und 113, zusammen auf 304.

Es wird in diesem Jahre auf einen Nachwuchs von 65 qualificirten Lehrkräften für sämmtliche Realschulen gerechnet, worunter jedoch nur 12 Linguisten. Es kann hier nicht verschwiegen werden, daß, indem die Regierung im Laufe der letzten Jahre die einzelnen Länder veranlaßte, den Realschulunterricht gänzlich zu reformiren und als ein wesentliches, neues Moment das Studium der modernen Sprachen einschaltete, sie auch die Pflicht auf sich nahm, mit aller Kraft für die Herbeischaffung der nöthigen Lehrkräfte zu sorgen. Im Interesse der entsprechenden Annäherung der formalen Bildung des Realschülers an jene des Gymnasiasten sollte diesem Gegenstande die volle Aufmerksamkeit der Regierung zugewendet bleiben.

Das Ordinarium wird anstatt mit 890.934 fl. nur mit 879.300 fl., also mit einer um 11.634 fl. geringeren Summe einzustellen beantragt, und zwar einerseits wegen der schon oben bei den Mittelschulen im Allgemeinen besprochenen Art der Präliminirung der Lehrerbezüge, und andererseits wegen der stellenweise hohen Annahmen für die Nebenanslagen.

Es ist ferner zu bemerken, daß hier zum ersten Male Subventionen für die Anstalten zu Pardubitz und Jägerndorf eingestellt erscheinen. Nach den vorgelegten Erläuterungen S. 25 wurde nämlich der Communalrealschule in Pardubitz mit A. H. Entschließung vom 21. April 1874 für die Schuljahre 1873/74 und 1874/75 eine Subvention jährlicher 4000 fl. und ebenso durch A. H. Entschließung vom 10. April 1874 der Stadtgemeinde Jägerndorf für die dortige Communal-Unterrealschule für dieselben Schuljahre 1873/74 und 1874/75 eine Subvention jährlicher 1.200 fl. bewilligt. Der Ausschuß beantragt zwar die Einstellung der Beträge von 4000 fl. und 1200 fl. in das Budget für 1875, glaubt jedoch Werth darauf legen zu sollen, daß ähnliche Subventionen vor ihrer Verleihung der verfassungsmäßigen Genehmigung unterzogen werden.

In Bezug auf das Extraordinarium ist Folgendes zu berichten:

1. Bei der zweiten Post: „Innere Einrichtung der Oberrealschule im II. Bezirke Wien: 25.000 fl.", wird die Herabminderung auf 22.000 fl. vorgeschlagen. Für dieses Gebäude wurde im Jahre 1873 eine Auslage von 500.000 fl. veranschlagt und nachdem in den Jahren 1873 und 1874 zusammen 210.252 fl. bewilligt worden waren, wird für 1875 die Einstellung von 280.000 fl. in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beantragt.

2. Für den Bau der Realschule in Sechshaus wird eine erste Rate von 70.000 fl. beansprucht und beantragt. Die Gesammtkosten für den Staat werden auf 300.000—400.000 fl. veranschlagt. Die umliegenden Gemeinden haben sich seinerzeit zu einem Beitrage von 100.000 fl. verpflichtet. Dem Ausschuße hat geschienen, daß die für diesen Bau veranschlagte Summe zu hoch sei, und beantragt, die verlangte Summe nur als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baubetrages zu bewilligen.

3. Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg: 14.000 fl. Mit diesem einmaligen Beitrage erledigt sich eine im Vorjahre eingelaufene Petition der Stadt Salzburg.

4. Neubau des Realschulgebäudes in Imst: 25.000 fl. ist die erste Rate für einen Bau, dessen Gesammtkosten mit 37.000 fl. angegeben werden.

5. Bau der Oberrealschule in Prag: 80.000 fl. und Mehrherstellungen bei demselben: 18.000 fl. Die Kosten für die Herstellung waren veranschlagt mit 90.000 fl. für den Baugrund und 340.000 fl. für den Bau. Nachdem von 1871 bis 1874, zusammen 359.000 fl. für dieses Object bewilligt, hievon aber 9000 fl. aus dem Jahre 1871 unbenützt verfallen waren, wird mit der Einstellung der Summe von 80.000 fl. das Präliminare erschöpft. Der Ausschuß beantragt zwar auch die Einstellung der Bedeckung für die eingetretene Ueberschreitung dieser Summe um 18.000 fl., erwartet jedoch, daß dieser Fall ein vereinzelter bleiben werde.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung					
8	14	1	Oesterreich unter der Enns	158.212	....	...	157.000	....	
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im II. Bezirke in Wien	....	4.000	...	....	4.000	
			Innere Einrichtung	....	25.000	537.212	....	22.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Oberrealschule im II. Bezirke in Wien	....	280.000	...	....	280.000	533.000
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus, als 1. Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baukosten-Betrages	....	70.000	...	....	70.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	49.065	....	49.065	49.000	....	49.000
		3	Salzburg	25.436	....	...	25.000	....	
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg	....	14.000	39.436	....	14.000	39.000
		4	Tirol	59.204	....	...	59.000	....	
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	....	25.000	84.204	....	25.000	84.000
		5	Steiermark	32.682	....	32.682	31.500	....	31.500
		6	Kärnten	24.588	....	24.588	24.300	....	24.300
		7	Krain	24.094	....	24.094	24.000	....	24.000
		8	Triest	35.850	....	35.850	35.000	....	35.000
		9	Görz	25.160	....	25.160	25.000	....	25.000
		10	Istrien	18.308	....	18.308	17.000	....	17.000
		11	Dalmatien	29.776	....	29.776	29.000	....	29.000
		12	Böhmen	125.472	....	...	124.500	....	
			Neubau des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	....	80.000	225.472	....	80.000	224.500
			Für Mehrherstellungen bei demselben	....	18.000		....	18.000	
			Unterrichtserfordernisse der Oberrealschule in Pilsen	....	2.000	...	....	2.000	
		13	Mähren	76.741	....	76.741	76.000	....	76.000
		14	Schlesien	53.320	....	...	53.000	....	
			Unterrichtserfordernisse der Oberrealschule in Teschen	....	3.000	56.320	....	3.000	56.000
		15	Galizien	102.725	....	102.725	100.000	....	100.000
		16	Krakau	41.126	....	41.126	41.000	....	41.000
		17	Bukowina	9.175	....	9.175	9.000	....	9.000
			Summe	890.934	521.000	1,411.934	879.300	518.000	1,397.300

§. 3. Prüfungscommissionen.

Gefordert werden im Ordinarium	19.700 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	19.000 „
daher weniger um	700 fl.

Dieser Betrag ist um 2500 fl. höher als die Bewilligung des Vorjahres.

§. 4. Verdienstzulagen für Professoren.

Beansprucht und beantragt werden wie im Vorjahre.	6000 fl.

§. 5. Unterstützungen für Lehramts-Candidaten.

Gefordert werden im Ordinarium	33.200 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	33.000 „
also weniger um	200 fl.

gegen 30.000 fl. im Vorjahre.

§. 6. Nautische Schulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	13.353 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	13.300 „
also weniger um	53 fl.

gegen 12.200 fl. im Vorjahre wegen dauernder Wiederbegründung der nautischen Schule zu Ragusa.

Titel 15. Studien-Bibliotheken.

Gefordert werden im Ordinarium	22.049 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	22.000 „
also weniger um	49 fl.

Der Ausschuß hebt bei diesem Titel das Mißverhältniß zwischen den Dotationen, welches bei sämmtlichen sechs Studienbibliotheken nur 6200 fl. beträgt, und den Verwaltungsauslagen für dieselben hervor, welche sich nach erfolgter Regulirung der Gehalte, abgesehen von einem Miethzinse von 172 fl. auf 15.489 fl. für Personale und Regie belaufen.

Im Vorjahre wurden 21.600 fl. bewilligt.

Titel 16. Speciallehranstalten.

Erfordert wird ein Ordinarium von	302.919 fl.
„ „ „ Extraordinarium von	100.000 „
Zusammen	402.919 fl.
Beantragt wird ein Ordinarium von	272.600 „
„ „ „ Extraordinarium	117.000 „
Zusammen	389.600 fl.
also weniger um	13.319 fl.

§. 1. Medicinisch-chirurgische Lehranstalten.

Gefordert wird ein Ordinarium von	15.716 fl.
Beantragt wird ein Ordinarium von	15.700 „
also weniger um	16 fl.

daher um 6100 fl. weniger als im Vorjahre. Diese Herabminderung ergibt sich daraus, daß die Regierung in der Auflösung dieser Anstalten fortgegangen ist, so zwar, daß an den unter dieser Rubrik erscheinenden Anstalten, so wie an der ähnlichen Anstalt, welche einen Theil der Universität Lemberg ausmacht, im Laufe der letzten Zeit die Auslagen für Unterrichtserfordernisse, Substitutionen und Remunerationen, so wie für einen Theil der Diener entfallen sind, während die Personalbezüge der Lehrkräfte noch im Budget, wohl wegen der Durchführung der Abgangsprüfungen, erscheinen. Unter solchen Umständen beantragt der Ausschuß die Wiederholung der im Vorjahre gefaßten Resolution, durch welche die Regierung eingeladen wurde, „sie möge unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung dieser Anstalten nochmals prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innehalten."

§. 2. Geburtshilfliche und Hebammenanstalten.

Gefordert werden im Ordinarium	10.456 fl.
Beantragt „ „ „	10.400 „
daher weniger um	56 fl.

wie im Vorjahre.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Gefordert werden im Ordinarium	3.645 fl.
Beantragt „ „ „	3.600 „
daher weniger um	45 fl.

entsprechend der Bewilligung des Vorjahres.

§. 4. Kunstgewerbeschule in Wien.

Gefordert werden im Ordinarium	22.805 fl.
Im Extraordinarium zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	100.000 „
Zusammen	122.805 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	22.600 fl.
Im Extraordinarium zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	100.000 „
Zusammen	122.600
also weniger um	205 fl.

Der Antrag für das Ordinarium entspricht der Bewilligung des Vorjahres.

Für das Gebäude wurde im vergangenen Jahre eine Summe von 150.000 fl. auf Grund eines Voranschlages von beiläufig 400.000 fl. in das Budget eingesetzt; nach den jetzt vorliegenden Daten wird sich die Auslage jedoch auf 489.000 fl. belaufen, wovon etwa 38.800 fl. auf die Umlegung eines Hauptunrathscanales entfallen. Der Ausschuß glaubt, indem er die Bewilligung dieser zweiten Rate mit 100.000 fl., nach dem Antrage der Regierung empfiehlt, zugleich die bestimmte Erwartung aussprechen zu sollen, daß dieses erhöhte Präliminare werde eingehalten werden.

§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest.

Angesprochen werden im Ordinarium	37.813 fl.
Beantragt „ „ „	37.700 „
also weniger um	113 fl.

Bisher war diese Anstalt im Budget unter die Hochschulen gereiht; die vorjährige Bewilligung betrug 38.000 fl.

§. 6. Technisches Institut in Krakau.

Beansprucht werden im Ordinarium	16.131 fl.
Beantragt „ „ „	14.000 „
also weniger um	2.131 „

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 20.000 fl., jedoch hat in diesem Jahre die Regierung selbst einen um 3869 fl. geringeren Betrag angesprochen, weil auf die nochmalige Einstellung des im Vorjahre bewilligten Pauschalbetrages von 4000 fl. „zur Reorganisirung der Anstalt" verzichtet worden ist. Der weitere Abstrich rechtfertigt sich durch den Zustand der Anstalt, insbesondere durch den Umstand, daß der Posten des Directors und von den eilf Professuren nicht weniger als acht dermalen unbesetzt sind.

Das hohe Haus hat nun schon zu wiederholten Malen den Wunsch ausgesprochen, es möge eine Umgestaltung dieser Anstalt eintreten. Der Ausschuß muß aus dem Obigen entnehmen, daß die Regierung darauf verzichtet hat, derselben einen Aufschwung zu geben und es vorzieht, einen Ersatz etwa durch Schaffung einer den Bedürfnissen entsprechenden neuen Schule zu suchen. In jedem Falle bleibt dringend zu wünschen, daß diese nun schon seit langen Jahren schwebende Angelegenheit endgiltig geordnet werde.

§. 7. Kunstschule in Krakau.

Beansprucht werden im Ordinarium	9.556 fl.
Beantragt „ „ „	9.500 „
also weniger um	56 fl.

gegen eine Bewilligung von 8300 fl. im Vorjahre.

§. 8. Gewerbeschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	96.097 fl.
Beantragt „ „ „	89.100 „
ferner im Extraordinarium für Herstellungen im chemischen Laboratorium zu Czernowitz	2.000 „
Zusammen	91.100 fl.
also weniger um	4.997 fl.

Unter dieser Bezeichnung wurden im Vorjahre 71.000 fl. bewilligt, da jedoch in diesem Jahre die Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien, für welche im Vorjahre 28.800 fl. selbständig eingesetzt waren, unter diese Rubrik aufgenommen ist, beträgt die zu vergleichende Ziffer des Vorjahres 99.800 fl. Die Regierung beansprucht in diesem Jahre selbst um 3703 fl. weniger, wegen des geringeren Erfordernisses in Czernowitz. Der weitere Abstrich von 4997 fl. ist hauptsächlich darin begründet, daß in den Voranschlägen für die Gewerbeschulen in Brünn und Bielitz für die zum größten Theile noch unbesetzten Stellen eine von der üblichen abweichende Einstellung für die Quinquennalzulagen der Lehrer erfolgt ist.

Es ist ferner zu bemerken, daß in Betreff der Systemisirung der Gehalte für diese Lehrstellen dermalen gesetzliche Bestimmungen nicht vorliegen und betont der Ausschuß, daß durch die Bewilligung dieser Posten der endgiltigen Feststellung von Normen für die Personalbezüge an diesen Anstalten nicht vorgegriffen werden soll.

§. 9. Zeichnenschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	10.700 fl.
Beantragt „ „ „	10.000 „
also weniger um	700 fl.

gegen eine Bewilligung von 18.000 fl. im Vorjahre. Das geringere Erforderniß erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Regierung von der Errichtung einer solchen Schule in Gratz vorläufig abgegangen ist.

§. 10. Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung.

Gefordert werden im Ordinarium	80.000 fl.
Beantragt „ „ „	60.000 fl.

ferner im Extraordinarium zur Herstellung von Vorlagewerken für gewerbliche Schulen	15.000 fl.
Zusammen .	75.000 „
also weniger um .	5.000 fl.

Im Vorjahre wurden für diesen Zweck 50.000 fl. bewilligt. Die Nachweise der Verwendung zeigen, daß Verpflichtungen betreffend die Herausgabe großer Vorlagewerke eingegangen worden sind, welche jedoch vorübergehender Art sind und daher vom Ausschusse ins Extraordinarium gestellt wurden. Aehnliche Verpflichtungen zu demselben Zwecke hat auch das Handelsministerium übernommen und scheint es dem Ausschusse dringend geboten, daß in diesem Theile des Schulwesens feste Bestimmungen über die Competenz erfolgen, wie dies schon im letzten und vorletzten Jahre verlangt wurde.

Endlich beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle den Beschluß des Vorjahres wiederholen, durch welchen die Regierung aufgefordert wurde, „sie möge dahin streben, daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden, auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeinere Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte, und damit die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörden sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde."

Titel 17. Volksschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	1,538.668 fl.
„ „ „ Extraordinarium	339.843 „
Zusammen .	1,878.511 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	1,465.612 „
„ „ „ Extraordinarium	283.800 „
Zusammen .	1,749.412 fl.
also weniger um .	129.099 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres belief sich auf 1,779.612 fl., wobei jedoch ein viel größerer Theil als in diesem Jahre auf die außerordentlichen Auslagen entfiel. Es beträgt die Mehrforderung der Regierung im Ordinarium 167.756 fl., die Minderforderung im Extraordinarium 68.857 fl. Nach den Anträgen des Ausschusses beziffert sich die Steigerung im Ordinarium auf 99.200 fl., die Herabminderung im Extraordinarium gegen das Vorjahr auf 124.900 fl.

In keiner Abtheilung dieses Berichtes ist der Mangel des Jahresberichtes des Unterrichtsministeriums fühlbarer gewesen als hier. Mancherlei Vorkehrungen sind von Seite der Regierung in Betreff des Lehrermangels getroffen worden, so die Eröffnung von Cursen für Abiturienten der Mittelschulen und von Vorbereitungsjahrgängen für solche, welche aus der Volksschule in die Lehrerbildungsanstalten aufsteigen. Aber die Erfolge dieser Schritte, sowie jener, welche in Bezug auf die Wehrpflicht der Lehrer und auf die Unterrichtssprache der Lehrerbildungsanstalten gemacht worden sind, liegen noch nicht vor.

Der Ausschuß verzichtet aus diesem Grunde dermalen auf die neuerliche Aufzählung der Beschlüsse des Vorjahres und erwähnt, daß die auf den Lehrermangel bezügliche Resolution des hohen Hauses insoferne auch innerhalb des Entwurfes des Finanzgesetzes für 1875 Ausdruck findet, als die Regierung für Stipendien an den Lehrerbildungsanstalten einen um 42.100 fl. höheren Betrag anspricht.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Gefordert werden im Ordinarium	1,127.346 fl.
„ „ im Extraordinarium	275.843 „
Zusammen .	1,403.189 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	1,061.000 „
„ „ im Extraordinarium	219.800 „
Zusammen .	1,280.800 fl.
also weniger um	123.389 fl.

Der Anspruch der Regierung ist im Ordinarium größer um 121.346 fl., im Extraordinarium geringer um 68.857 fl., dabei ist im Ordinarium ein Pauschale von 40.000 fl. begriffen, welches im Vorjahre als getrennte Post zur Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Anstalten bewilligt worden war, so daß sich der Mehranspruch der Regierung auf 12.489 fl. beläuft, welcher jedoch eine Mehrbelastung des Ordinariums um 81.346 fl. in sich führt.

Die veränderten Ansätze des Ausschusses im Ordinarium beruhen auf Folgendem:

1. Die Anstalt in Korneuburg ist in der neuesten Zeit aufgelöst worden und entfällt der hiefür eingesetzte Betrag von . . . . . 10.310 fl.

2. Die Fortbildungs-Curse, welche dazu bestimmt waren, die Ausbildung älterer Lehrer zu vervollständigen und welche als eine Uebergangseinrichtung anzusehen sind, haben in den vorgeschrittenen Theilen des Reiches den größten Theil ihrer Aufgabe, so weit es überhaupt thunlich war, ausgeführt. In Kärnten sind sie bereits aufgelassen, erscheinen aber noch im Voranschlage für 1875 mit einer Summe von 71.550 fl. Durch ihre Schließung in einigen anderen Ländern könnte eine Ersparniß erzielt werden, welche die Post auf 50.000 fl. reduciren würde, also um . . . . . 21.550 „

3. Für einzelne Länder, wie Böhmen und Galizien sind außer den specialisirten Auslagen weitere Pauschalien eingestellt für Regie- und andere Auslagen, welche einen Abstrich gestatten von . . . . . 6.000 „

4. Die Unterrichtserfordernisse sind wegen der Neuheit vieler Anstalten mit außerordentlich hohen Beträgen dotirt, welche sich zusammen, ohne Korneuburg, auf 62.800 fl. belaufen. Bei der sehr reichlichen ordentlichen Dotation von 600 fl. für jede der 56 Anstalten ergibt sich ein Erforderniß von 33.600 fl., oder weniger um . . . . 29.200 „
Es wird dafür beantragt, wegen der Neuheit dieser Anstalten 24.000 fl. zur Vervollständigung sämmtlicher Lehrmittelsammlungen im Extraordinarium zu bewilligen, und es beträgt daher der factische Abstrich nur 4200 fl.

Zusammen weniger im Ordinarium . . 67.060 fl.

oder zur Abrundung . 67.346 fl.

Ueber das Extraordinarium ist Nachstehendes zu berichten:

1. Für den Neubau eines Anstaltsgebäudes in Linz mit den Gesammtkosten von 308.700 fl. wurden im Vorjahre 100.000 fl. bewilligt und wäre die in diesem Jahre angesprochene zweite Rate von 100.000 fl. der Vorlage der Regierung entsprechend zu bewilligen.

2. Für den Neubau in Innsbruck im Baukostenbetrage von 240.000 fl. wurden im Jahre 1871 und 1872 zusammen 80.000 fl. bewilligt; hievon wurden 60.000 fl. für den Ankauf des Baugrundes verwendet, 20.000 fl. sind verfallen. Im Jahre 1874 wurden neuerdings 40.000 fl. bewilligt; es wird die Einstellung des von der Regierung für 1875 geforderten neuerlichen Betrages von 40.000 fl. empfohlen, so daß im Frühjahre bei Beginn des Baues 80,000 fl. verfügbar sein werden.

3. Für den Neubau in Roveredo wurden im Jahre 1873 49.000 fl. und im Jahre 1874 30.000 fl. bewilligt, es liegt jedoch weder Project noch Voranschlag vor. Unter diesen Umständen kann der Ausschuß nicht die Annahme der neuerlich eingestellten Forderung von . . . . . 30.000 „
empfehlen, und zwar umsoweniger, als noch 79.000 fl. für diesen Zweck verfügbar sind.

4. Das Project und der Voranschlag für den Neubau in Gratz sind noch nicht endgiltig festgestellt, doch wurden für dieses Object für das Jahr 1873 16.000 fl. für den Baugrund und 35.000 fl. für den Bau, ebenso für das Jahr 1874 30.000 fl. für den Bau bewilligt, so daß 65.000 fl. verfügbar sind. Der Ausschuß beantragt daher, wie im vorhergehenden Falle, die Ablehnung der neuen Forderung von . . . . . 30.000 „

5. Ebenso wurden für Marburg im Jahre 1872 für den Grundankauf 8000 fl., im Jahre 1873 für den Bau 35.000 fl. und im Jahre 1874 für denselben Zweck 60.000 fl. bewilligt, so daß 95.000 fl. verfügbar sind. Der Bau hat noch nicht begonnen,

die Gesammtkosten sind noch nicht genau bekannt, es kann daher der Ausschuß die Einstellung einer neuen Summe von . . . . . 20.000 fl.
für diesen Zweck dermalen nicht empfehlen.

6. Für Herstellungen in Borgo Erizzo werden 1843 fl. gefordert. Der Ausschuß beantragt zur Abrundung den Abstrich von . . . . . 43 „

7. Für den Neubau in Czernowitz mit den veranschlagten Baukosten von 150.000 fl. wurden im Vorjahre 67.000 fl. bewilligt und wird die Einstellung einer zweiten Rate mit 54.000 fl. übereinstimmend mit der Forderung der Regierung beantragt.

	80.043 fl.
Hievon ab als neue Post zur Ergänzung der Lehrmittelsammlungen	24.000 „
Zusammen weniger . .	56.043 fl.

Die sich aus diesen Aenderungen ergebenden Einstellungen im Budget sind in der weiterfolgenden Tabelle enthalten, welche sämmtliche Posten des Titels 17 umfaßt.

Es beantragt der Ausschuß schließlich, bei diesem Posten dem hohen Hause vorzuschlagen, dasselbe wolle die Regierung auffordern, dafür zu sorgen, daß dem Landesschulrathe für Galizien bezüglich seiner Zusammensetzung und seines Wirkungskreises jene Einrichtung gegeben werde, welche durch das Gesetz vom 28. Mai 1868 den Landesschulräthen für die übrigen Kronländer des Reiches gegeben worden ist.

§. 2. Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten.

Beansprucht werden im Ordinarium	16.230 fl.
Beantragt „ „	16.000 „
also weniger um . .	230 fl.

gegen eine Bewilligung von 14.000 fl. im Vorjahre.

§. 3. Stipendien für Lehramts-Zöglinge.

Gefordert werden im Ordinarium	208.400 fl.
Beantragt „ „	208.000 „
also weniger um . .	400 fl.

gegen eine Bewilligung von 166.300 fl. im Vorjahre, was einer Steigerung von 41.700 fl. entspricht.

§. 4. Pädagogische Seminarien.

Angesprochen werden im Ordinarium . . . . . 3000 fl.

Diese Post erscheint schon durch mehrere Jahre im Staatsvoranschlage, ohne daß es zur Activirung solcher Seminare gekommen wäre. Der Ausschuß beantragt die Streichung derselben, da solche Seminare außerhalb der Lehrerbildungsanstalten kaum ihrem Zwecke entsprechen würden, an den Lehrerbildungs-Anstalten selbst aber ihre eventuelle Deckung in dem Pauschale von 40.000 fl. zur Vervollständigung solcher Anstalten finden könnten.

§. 5. Verdienst-Zulagen an Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten.

Gefordert und beantragt werden . . . . . 3.000 fl.
gegen 2000 fl. im Vorjahre.

§. 6. Prüfungs-Commissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	24.580 fl.
Beantragt „ „	24.000 „
also weniger um . .	580 fl.

Im Vorjahre wurden 23.500 fl. bewilligt.

§. 7. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Beansprucht und beantragt werden wie im Vorjahre im Ordinarium 151.112 fl.

§. 8. Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere.

Beansprucht werden im Ordinarium	5.000 fl.
Beantragt „ „ „	2.500 „
also weniger um . .	2.500 fl.

Der Ausschuß sieht diese Post als nicht in den Ressort des Unterrichtsministeriums gehörig an und erwartet den gänzlichen Wegfall desselben im Staatsvoranschlage des nächsten Jahres.

§. 9. Zur Hebung des Volksschulwesens

werden im Extraordinarium verlangt und beantragt wie im Vorjahre für Tirol . . .	28.000 fl.
„ Krain . . .	10.000 „
„ Istrien . . .	8.000 „
„ Dalmatien .	18.000 „
Zusammen .	64.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage außerordentliche Ausgaben	Regierungsvorlage zusammen	Ausschußantrag ordentliche Ausgaben	Ausschußantrag außerordentliche Ausgaben	Ausschußantrag zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1,127.346	. . . .	1,127.346	1,061.000	. . . .	1,085.000
			Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	24.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer und Lehrerinenbildungsanstalt in Linz	. . . .	100.000	100.000	. . . .	100.000	100.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Innsbruck	. . . .	40.000	40.000	. . . .	40.000	40.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	. . . .	30.000	30.000	. . . .	. . . .	. . . .
			Für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Graz	. . . .	30.000	30.000	. . . .	. . . .	. . . .
			Für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Marburg	. . . .	20.000	20.000	. . . .	. . . .	. . . .
			Zur Einrichtung des für die Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens	. . . .	1.843	1.843	. . . .	1.800	1.800
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Czernowitz	. . . .	54.000	54.000	. . . .	54.000	54.000
		2	Lehrkurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	16.230	. . . .	16.230	16.000	. . . .	16.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	208.400	. . . .	208.400	208.000	. . . .	208.000
		4	Pädagogische Seminarien	3.000	. . . .	3.000	. . . .	. . . .	. . . .
		5	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	3.000	. . . .	3.000	3.000	. . . .	3.000
		6	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.580	. . . .	24.580	24.000	. . . .	24.000
		7	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	151.112	151.112	. . . .	151.112
		8	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	. . . .	5.000	2.500	. . . .	2.500
		9	Zur Hebung des Volksschulwesens:						
			Tirol	. . . .	28.000	64.000	. . . .	28.000	64.000
			Krain	. . . .	10.000		. . . .	10.000	
			Istrien	. . . .	8.000		. . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . .	18.000		. . . .	18.000	
			Summe	1,538.668	339.843	1,878.511	1,465.612	283.800	1,749.412

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Gefordert werden im Ordinarium	172.784 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium:	
Zur Restaurirung der Basilika des Thurmes in Aquileja	3.000 „
Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	17.000 „
Auf abzustoßende Leistungen	7.000 „
Zusammen	199.784 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	172.000 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium:	
Zur Restaurirung der Basilika des Thurmes in Aquileja	3.000 „
Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	17.000 „
Zur Vollendung der Ausgrabungen auf der Insel Samothrake	10.000 „
Auf abzustoßende Leistungen	7.000 „
Zusammen	209.000 fl.
Folglich mehr um	9.216 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 160.000 fl. im Ordinarium und 49.000 fl. im Extra-Ordinarium.

Entfallen sind von größeren Beträgen jene für Schulbauten und für Vorträge über Exegese in Krain mit 9783 fl., dann für die Abschließung des Amphitheaters in Pola mit 1822 fl.

Die vom hohen Hause gewünschte Trennung der Beiträge von den Stiftungen im Voranschlage wurde nach Thunlichkeit durchgeführt.

Bei der vorgenommenen Trennung der verschiedenen Beiträge zu Kunstzwecken wird die Erhöhung der Post für Kunstaufträge von 5000 fl. auf 15.000 fl. beansprucht, und der Ausschuß beantragt die Bewilligung dieses Mehrbetrages.

Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die mit vielem Erfolge im vergangenen Jahre begonnenen Ausgrabungen griechischer Kunstwerke auf Samothrake nicht unvollendet bleiben sollten und hat im Extra-Ordinarium zu diesem Zwecke eine weitere Post von 10.000 fl. eingestellt.

Als neue Ausgabe erscheint Post 16: „Zur Unterstützung höherer weiblicher Bildungsschulen" . . . 12.000 fl., und die Post „Zur Restauration alter Baudenkmale" ist von 2000 fl. auf 4000 fl. erhöht.

Der Ausschuß beantragt, das hohe Haus wolle diesen Forderungen zustimmen.

Titel 19. Administration des Studienfondes.

Beansprucht werden im Ordinarium	68.120 fl.
„ „ „ Extra-Ordinarium	24.005 „
Zusammen	92.125 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	68.030 fl.
„ „ „ Extraordinarium	23.970 „
Zusammen	92.000 fl.
Folglich weniger um	125 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 135.000 fl. und hat sich das Erforderniß durch den Wegfall einer Post von 30.000 fl., welche im Vorjahre der Stadt Ried als Vorschuß baar gegeben wurden, dann

durch die Ueberweisung von Belastungen für Schulen in Böhmen an die Verpflichteten, endlich durch Weglassung der Post herabgemindert, welche bisher als Beitrag des mährischen zum schlesischen Studienfonde erschienen waren, und welche sich auf 17.269 fl. belief.

Die Vorlage der Regierung trennt in diesem Jahre die Auslagen für Fonde von jenen für die Fondsforste und Domänen, und fordert:

§. 1.	a) Ausgaben der Fonde im Ordinarium	48.988 fl.
	im Extra-Ordinarium	1.573 „
	Für den Umbau der Kirche in Sebastiansburg im Extra-Ordinarium	14.032 „
	Auf abzustoßende Leistungen, ebenfalls im Extra-Ordinarium	7.000 „
	Zusammen	71.593 fl.
§. 2.	b) Ausgaben für Fondsforste und Domänen:	
	im Ordinarium	19.132 fl.
	im Extra-Ordinarium	1.400 „
	Zusammen	20.532 fl.

Der Ausschuß beantragt:

§. 1. Ausgaben des Fondes:

Im Ordinarium	48.900 fl.
„ Extra-Ordinarium	1.570 „
für den Umbau der Kirche in Sebastiansberg	14.000 „
auf abzustoßende Leistungen	7.000 „
Zusammen	71.470 fl.

§. 2. Ausgaben der Fondsforste und Domänen:

Im Ordinarium	19.130 fl.
„ Extra-Ordinarium	1.400 „
Zusammen	20.530 fl.

Der Ausschuß beantragt ferner in Uebereinstimmung mit §. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, die von der Regierung gebrauchte Ueberschrift: „Administration der Studienfonde" zu verwandeln in „Administration des Studienfondes."

Summarium des Erfordernisses.

Titel		
13	Hochschulen	4,118.000 fl.
14	Mittelschulen	3,841.480 „
15	Studienbibliotheken	22.000 „
16	Special-Lehranstalten	389.600 „
17	Volksschulen	1,749.412 „
18	Stiftungen und Beiträge	209.000 „
19	Administration des Studienfondes	92.000 „
		10,421.492 fl.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen der Unterrichtsverwaltung werden von der hohen Regierung für 1875 veranschlagt mit	1,293.066 fl.
Der Ausschuß beantragt die Einsetzung der Ziffer von	2,267.560 „
also mehr um	974.494 fl.

In den nachfolgenden Angaben sind unter a die Einstellungen des Finanzgesetzes für 1874, unter b die Ansätze der Regierung für 1875 und unter c die Anträge des Ausschusses enthalten.

Titel 6. Hochschulen.

	a	b	c
1. Universitäten	68.800 fl.	76.738 fl.	76.800 fl.
2. Theologische Facultäten	11.200 „	11.200 „	11.200 „
3. Technische Hochschulen	63.100 „	69.066 „	70.000 „
Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500 „	. . . . .	. . . . .
4. Hochschule für Bodencultur	. . . . .	. . . . .	2.000 „
5. Akademie der bildenden Künste in Wien	1.500 „	2.500 „	2.500 „
	154.100 fl.	159.504 fl.	162.500 fl.

Bei der Universität Prag ist eine Steigerung durch die Einsetzung des Bruttoertrages der Universitätsgüter anstatt des Nettoertrages eingetreten; die Akademie zu Triest wurde auf den Titel Speciallehranstalten übertragen.

Zu den Bezügen der Professoren und Docenten jeder katholischen theologischen Facultät, sie mag einen Theil einer Universität ausmachen, wie in Wien, Graz, Prag und Lemberg, oder selbständig bestehen, wie in Salzburg und Olmütz, leistet der betreffende Religionsfond einen fixen Jahresbeitrag in der Höhe von 5600 fl. Ausgenommen sind hievon nur Innsbruck und Krakau.

In Bezug auf die erstere wird heute noch mit Recht geltend gemacht, daß sie die Stelle einer Diöcesan-Lehranstalt nicht vertrete, das heißt nicht zur Erziehung des heimischen Curatclerus bestimmt sei. Der Ausschuß, welcher auch heute noch den Zustand dieser Facultät als mit den Einrichtungen anderer Facultäten nicht übereinstimmend bezeichnen muß, stimmt mit Bedauern der Ansicht der Regierung als Verwalterin des Religionsfondes zu, daß die Aufgabe dieser Facultät von jener der anderen Facultäten des Reiches verschieden sei und sieht daher von der Forderung eines gleichen Jahresbeitrages aus dem Tiroler Religionsfonde unter den bestehenden Umständen ab.

Die theologische Facultät in Krakau befindet sich bereits seit Decennien im Zustande des Provisoriums. Auch nach dem diesjährigen Budget besteht der Lehrkörper nur aus vier Personen.

Der Ausschuß hat geglaubt diese Umstände hervorheben zu sollen, weil die aus ihnen sich ergebende Ungleichartigkeit der Universitätseinrichtungen neuerdings beweist, wie dringend eine Ordnung der theologischen Studien geworden ist.

Titel 7. Mittelschulen.

	a	b	c
1. Gymnasien und Realgymnasien	348.000 fl.	363.990 fl.	365.000 fl.
2. Realschulen	119.000 „	138.208 „	138.500 „
3. Prüfungscommissionen	5.600 „	5.900 „	5.900 „
4. Nautische Schulen	900 „	1.200 „	1.200 „
	473.500 fl.	509.298 fl.	510.600 fl.

Titel 8. Speciallehranstalten.

	a	b	c
1. Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten	250 fl.	252 fl.	250 fl.
2. Kunstgewerbeschule in Wien	1.300 „	1.500 „	1.500 „
3. Handels- und nautische Akademie in Triest	. . . . .	9.567 „	9.600 „
4. Technisches Institut in Krakau	1.250 „	1.136 „	1.140 „
5. Kunstschule in Krakau	. . . . .	120 „	120 „
6. Gewerbeschulen	8.300 „	2.670 „	2.700 „
7. Zeichenschulen	. . . . .	1.390 „	1.390 „
	11.100 fl.	16.635 fl.	16.700 fl.

An den Gewerbeschulen, welche hier die Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien mit umfassen, ist der Ertrag wesentlich unter dem Voranschlage geblieben, und wird sich erst mit der allmäligen Vervollständigung der Anstalten steigern.

Titel 9. Volksschulen.

	a	b	c
1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	18.000 fl.	17.133 fl.	17.200 fl.
2. Prüfungscommissionen	13.500 „	10.090 „	10.100 „
	31.500 fl.	27.223 fl.	27.300 fl.

Die Einnahmen an Schulgeld für 1873 waren kleiner als der Voranschlag; die Einnahmen der Prüfungstaxen haben theils in Folge der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 und theils durch die Herabminderung der Taxe sich verringert.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge.

Einzustellen sind wie im Vorjahre . . . . . 50 fl.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Einnahmen des Fondes.

Die Regierung veranschlagt diese Einnahmen im Ordinarium mit	554.810 fl.
„ Extraordinarium mit	6.000 „
Zusammen .	560.810 fl.
Der Ausschuß beantragt einzustellen im Ordinarium	524.810 fl.
im Extraordinarium als Erlös von veräußerten Obligationen des Studienfondes . . .	1,000.000 „
„ „ „ Rückzahlung von Darlehen	6.000 „
	1,530.810 fl.

Als Ordinarium war im Vorjahre der Betrag von 569.691 fl. eingestellt und erklärt sich der Minderbetrag hauptsächlich durch die oben erwähnte Weglassung der Zahlung des mährischen an den schlesischen Studienfond.

Die weitere vom Ausschusse vorgeschlagene Herabminderung um 30.000 fl., stellt die halbjährigen Zinsen von Obligationen im Werthe von 1,000.000 fl. dar, welche nach der Ansicht des Ausschusses zur theilweisen Bestreitung der großen außerordentlichen Auslagen des Unterrichtsetats den Capitalien des Studienfondes zu entnehmen wären.

Es wird bemerkt, daß in den vorstehenden Anträgen die außerordentlichen Bauten allein mit einem Gesammtbetrage von 2.373.000 fl. erscheinen, und daß innerhalb der vorgelegten Voranschläge noch etwa 9,202.000 fl. im Laufe der nächsten Jahre erforderlich sein werden, um nur die schon bewilligten Bauten, abgesehen von ihrer inneren Einrichtung, zu vollenden.

§. 2. Einnahmen der Fondsforste und Domänen.

Die Regierung veranschlagt im Ordinarium	19.546 fl.
Der Ausschuß beantragt einzustellen	19.600 „
also mehr um .	54 fl.

Summarium der Bedeckung.

Hochschulen	162.500 fl.
Mittelschulen	510.600 „
Speciallehranstalten	16.700 „
Volksschulen	27.300 „
Stiftungen und Beiträge	50 „
Studienfond	1,550.410 „
Summe	2,267.560 fl.

Nach den obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	708.000	....	
			Für Einrichtung und Lehrmittel	....	14.000	
			„ den Bau des Hauptgebäudes der Universität	...	500.000	1,322.000
			„ den Bau der Sternwarte	....	100.000	
		2	Universität in Innsbruck	183.000	....	
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	....	8.800	191.800
		3	Universität in Graz	229.000	....	
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen	....	6.000	390.000
			Für den Neubau des chemischen Institutes	....	155.000	
		4	Universität in Prag	377.000	....	
			Für Unterrichtserfordernisse	....	7.000	....
			„ den Ankauf des ersten Stockwerkes auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude	....	40.000	
			Fürtrag	1,497.000	830.800	1,903.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,497.000	830.800	1,903.800
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . .	50.000	
			„ den Neubau des anatomischen Institutes	. . . .	45.000	
			„ das physikalische Institut:			
			Erste Baurate	. . . .	50.000	593.500
			Kaufschillingsrate	. . . .	20.000	
			Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung in dem Maierhofe Malesič	. . . .	4.500	
		5	Universität in Lemberg	156.000	. . . .	156.000
		6	„ „ Krakau	189.000	. . . .	189.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	1,842.000	1,000.300	2,842.300
8	13					
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.			
		7	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.700	. . . .	12.700
		8	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz	14.000	. . . .	14.000
		9	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	30.000	. . .	30.000
		10	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinatsinstitut)	1.000	. . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 7—10) .	57.700	. . . .	57.700
			c) Technische Hochschulen.			
		11	Technische Hochschule in Wien . . .	243.000	. . . .	243.000
		12	„ „ „ Graz . . .	100.000	. . . .	100.000
			Fürtrag .	343.000	. . . .	343.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	343.000	. . . .	343.000
		13	Technische Hochschule in Brünn . . .	70.000	. . . .	81.300
			Für Unterrichtserfordernisse . . .	. . . .	1.000	
			Auf Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie . . .	. . . .	3.600	
			Zur Restaurirung des Instituts-gebäudes und Regulirung des Hofes	. . . .	6.700	
		14	Technische Akademie in Lemberg . .	80.000	. . . .	330.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . .	250.000	
			Summe (Titel 13, §§. 11—14 .	493.000	261.300	754.300
		15	d) Hochschule für Bodencultur	82.700	8.000	90.700
		16	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	109.000	. . . .	359.000
			Für den Neubau des Akademiegebäudes	. . . .	250.000	
		17	f) Stipendien für Kandidaten des Lehramtes an Hochschulen	10.000	. . . .	10.000
		18	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18) .	2,598.400	1,519.600	4,118.000
			Mittelschulen.			
		1	a) Gymnasien und Realgymnasien:			
			Oesterreich unter der Enns	249.000	. . . .	325.000
			Zubau am Real- und Obergymnasium im III. Bezirke in Wien . .	. . . .	75.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
			Fürtrag .	249.000	76.000	325.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	249.000	76.000	325.000
8	14	2	Oesterreich ob der Enns	59.000	. . . .	59.000
		3	Salzburg	27.500	. . . .	27.500
		4	Tirol	91.000	. . . .	91.000
		5	Vorarlberg	9.00	. . . .	29.000
		6	Steiermark	101.000	. . . .	101.000
		7	Kärnthen	32.000	. . . .	33.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
		8	Krain	74.500	. . . .	74.500
		9	Triest	32.500	. . . .	32.500
		10	Görz	28.000	. . . .	28.000
		11	Istrien	33.000	. . . .	53.880
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	. . . .	19.880	
		12	Dalmatien	98.000	. . . .	98.000
		13	Böhmen	500.000	. . . .	519.500
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron . .	. . . .	10.000	
			An Kaufschilling für den Bauplatz für das Gymnasialgebäude in Jičin	. . . .	9.500	
		14	Mähren	297.000	. . . .	307.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000	
			Kaufschillingsrest für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn .	. . . .	7.000	
		15	Schlesien	98.000	. . . .	101.000
			Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	. . . .	1.000	
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	. . . .	2.000	
			Fürtrag .	1,749.500	130.380	1,879.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,749.500	130.380	1,879.880
8	14	16	Galizien	365.000	. . . .	390.000
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	. . . .	25.000	
		17	Krakau	64.000	. . . .	64.000
		18	Bukowina	39.000	. . . .	39.000
			Summe (Titel 14 §§. 1—18)	2,217.500	155.380	2.372.880
			b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	157.000	. . . .	533.000
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	4.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe . .	. . . .	22.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Realschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	280.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baukostenbetrages . .	. . . .	70.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	. . . .	49.000
		21	Salzburg	25.000	. . . .	39.000
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg .	. . . .	14.000	
		22	Tirol	59.000	. . . .	84.000
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	. . . .	25.000	
		23	Steiermark	31.500	. . . .	31.500
		24	Kärnten	24.300	. . .	24.300
		25	Krain	24.000	. . . .	24.000
		26	Triest	35.000	. . .	35.000
		27	Görz.	25.000	. . .	25.000
		28	Istrien	17.000	. . . .	17.000
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800
8	14	29	Dalmatien	29.000	. . . .	29.000
		30	Böhmen	124.500	. . . .	224.500
			Neubau des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . .	80.000	
			Für Mehrherstellungen bei demselben	. . . .	18.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	
		31	Mähren	76.000	. . .	76.000
		32	Schlesien	53.000	. . . .	56.000
			Unterrichtserfordernisse	. . .	3.000	
		33	Galizien	100.000	. . . .	100.000
		34	Krakau	41.000	. . . .	41.000
		35	Bukowina	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Titel 14 (§§. 19—35)	879.300	518.000	1,397.300
		36	c) Prüfungscommissionen.	19.000	. . . .	19.000
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren .	6.000	. . . .	6.000
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	33.000	. . . .	33.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.800	. . . .	3.800
		40	Dalmatien.	9.500	. . . .	9.500
			Summe (Titel 14 (§§. 39 und 40)	13.300	. . . .	13.300
			Zusammen (Titel 14 §§. 1—40)	3,168.100	673.380	3,841.480
	15		Studienbibliotheken	22.000	. . . .	22 000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Speciallehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten .	15.700	. . . .	15.700
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	10.400	. . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . .	122.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . .	100.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	37.700	. . . .	37.700
		6	Technisches Institut in Krakau . . .	14.000	. . . .	14.000
		7	Kunstschule in Krakau	9.500	. . . .	9.500
		8	Gewerbeschulen	89.100	2.000	91.100
		9	Zeichenschulen	10.000	. . . .	10.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . .	60.000	15.000	75.000
			Summe (Titel 16, (§§. 1—10)	272.600	117.000	389.600
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,061.000		. . . .
			Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	24.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . .	100.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildunganstalt in Innsbruck	. . . .	40.000	
			Zur Einrichtung des für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo			
			Fürtrag .	1,061.000	164.000	. . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,061.000	164.000	. . . .
8	17		zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens	. . . .	1.800	1,280.800
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . .	. . . .	54.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	16.000	. . . .	16.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge . .	208.000	. . . .	208.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000	. . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.000	. . . .	24.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden .	151.112	. . . .	151.112
		7	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	2.500	. . . .	2.500
		8	Zur Hebung des Volksschulwesens.			
			Tirol	. . . .	28.000	64.000
			Krain	. . . .	10.000	
			Istrien	. . . .	8.000	
			Dalmatien.	. . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,465.612	283.800	1.749,412
	18		Stiftungen und Beiträge	172.000	. . . .	209.000
			Zur Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja . . .	. . . .	3.000	
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung .	. . . .	17.000	
			Zur Vollendung der Ausgrabungen auf der Insel Samothrake . . .	. . . .	10.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 18)	172.000	37.000	209.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	19		Administration des Studienfondes . .	68.030	2.970	92.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg	. . . .	14.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 19) .	68.030	23.970	92.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19)	7,766.742	2,654.750	10,421.492
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	13,248.324	3,646.310	16,894.634

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	76.800	. . . .	76.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	70.000	. . . .	70.000
		4	Hochschulen für Bodencultur	2.000	. . . .	2.000
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	. . . .	2.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	162.500	. . . .	162.500
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien . . .	365.000	. . . .	365.000
		2	Realschulen	138.500	. . . .	138.500
		3	Prüfungscommissionen	5.900	. . . .	5.900
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4) .	510.600	. . . .	510.600
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehr-Anstalten	250	. . . .	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.500	. . . .	1.500
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.600	. . . .	9.600
		4	Technisches Institut in Krakau . . .	1.140	. . . .	1.140
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.700	. . . .	2.700
		8	Zeichenschulen	1.390	. . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.700	. . . .	16.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	17.200	. . . .	17.200
		2	Prüfungscommissionen	10.100	. . . .	10.100
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	27.300	. . . .	27.300
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . .	50
	11		Studienfond.			
		1	Einnahmen des Fondes	524.810	. . . .	524.810
			Aus dem Erlöse von veräußerten Obligationen	. . . .	1,000.000	1,000.000
			Rückzahlung von Darlehen	. . . .	6.000	6.000
		2	Einnahmen der Forste und Domänen	19.600	. . . .	19.600
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	544.410	1,006.000	1,550.410
			Summe (Capitel 8, Titel 6—11) .	1,261.560	1,006.000	2,267.560
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—11)	4,718.436	1,007.100	5,725.536

Wien, 12. November 1874.

Eduard Sueß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsforderung

betreffend

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Titel 13, 14, 17 und 18; Bedeckung: Titel 6, 7 und 11).

Die gesammte Nachtragsforderung der Regierung beträgt	528.100 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	496.800 „
also um .	31.300 fl.

weniger.

Titel 13. Hochschulen.

§. 1. Universität Wien.

Gefordert werden im Ordinarium	26.400 fl.
„ „ „ Extraordinarium	60.000 „
Zusammen .	86.400 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	22.300 fl.
„ „ „ Extraordinarium als 1. Rate zur Ausrüstung der Sternwarte	60.000 „
Zusammen .	82.300 „
also weniger um	4.100 fl.

Das ordentliche Erforderniß wird von der Regierung durch die Mehrkosten für Quinquennalzulagen mit 7300 fl. und durch die Nothwendigkeit begründet, für die physikalischen und einen Theil der botanischen Lehrfächer ein Haus um den Jahresbetrag von 19.000 fl. zu miethen. Da jedoch durch den letzteren Vorgang die für das physikalische Institut in Erdberg bereits bewilligte Jahresmiethe von 4045 fl. entfällt, schlägt der Ausschuß einen Abstrich von 4100 fl. vor.

§. 2. Universität Innsbruck.

Gefordert und beantragt werden	6.800 fl.

für Quinquennalzulagen.

§. 3. Universität Graz.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium	8.000 fl.
„ „ „ „ „ Extraordinarium als letzte Rate für den Ankauf eines botanischen Gartens	32.800 „
Zusammen	40.800 fl.

Hiebei sieht sich der Ausschuß jedoch genöthigt, in Betreff der Post von 32.800 fl. als letzte Rate zum Ankaufe eines botanischen Gartens folgendes zu bemerken. Das Protokoll vom 6. Juni 1874, betreffend die Uebergabe der technischen Hochschule an den Staat, enthält Bestimmungen, welche den Fortbestand des am Joanneum bestehenden botanischen Gartens, wenigstens durch die Zeit, für welche die Localitäten des Joanneums dem Staate übergeben sind, das heißt für zehn Jahre, voraussetzen ließ, so insbesondere die Erklärung des vorsitzenden Vertreters des Unterrichtsministeriums, daß der Herr Minister die Erhaltung des botanischen Gartens wünsche und daß zu diesem Ende, wie von Seite der Universität auch von Seite der technischen Hochschule eine Jahresdotation von 500 fl. werde bewilligt werden u. s. w. Aus der Begründung der Nachtragsforderung ist nun zu entnehmen, daß schon am 24. September l. J. von der Regierung Gründe für einen neuen botanischen Garten um den Preis von 65.532 fl. gekauft worden sind und die Hälfte des Kaufvertrages auch sofort erlegt worden ist, so daß hier nur mehr die zweite Hälfte des Kaufschillings angefordert wird.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich der Ausschuß wohl veranlaßt, die Bewilligung der genannten Post zu beantragen, damit die von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können, muß jedoch den dringenden Wunsch aussprechen, daß künftighin ähnliche Vorgänge der verfassungsmäßigen Behandlung vorbehalten bleiben.

§. 4. Universität Prag. Gefordert und beantragt werden	7.000 fl.
§. 5. Universität Lemberg	1.800 „
§. 6. Universität Krakau	7.000 „
§. 7. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	1.200 „
§. 8. „ „ in Olmütz	800 „
§. 9. Evangelisch-theologische Facultät in Wien	1.200 „
zusammen	19.000 fl.

im Ordinarium wegen Erhöhung der Auslagen für Quinquennalzulagen.

Titel 13. c) Technische Hochschulen.

§. 13. Deutsches und böhmisches polytechnisches Institut in Prag.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium als ein Pauschale . . . . . 200.000 fl.

Im nächstjährigen Staatsvoranschlage werden selbstverständlich die Auslagen für beide Anstalten zu trennen und zu specificiren sein.

§. 17. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Gefordert und beantragt werden . . . . . 2.200 fl.
im Ordinarium wegen Erhöhung der Auslagen für Quinquennalzulagen.

§. 17. Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen.

Gefordert werden im Ordinarium . . . . . 34.000 fl.

Unter dem Titel „Reisestipendien für Candidaten des Lehramtes an der Hochschule" befindet sich bereits im Staatsvoranschlage eine Post von 10.000 fl. Es geht aber aus dem Motivenberichte der Regierung hervor, daß beabsichtigt wird, den Nachtragscredit nicht nur für Stipendien, sondern auch zur Honorirung von Privatdocenten, überhaupt zur Heranziehung eines Nachwuchses an Lehrkräften für die Hochschulen, zu verwenden. Der Ausschuß stimmt den im Motivenberichte ausgesprochenen Absichten der Regierung vollkommen zu; es entsprechen dieselben vielfach den Wünschen, welche im vorjährigen Berichte

des Ausschusses Ausdruck fanden. Da jedoch in Zukunft die zu honorirenden Privatdocenten bei den einzelnen Facultäten zu verrechnen sein werden und folglich eine Trennung dieses Pauschales erwartet werden muß, schlägt derselbe vor, den verlangten Betrag für dieses Jahr unter der allgemeinen Bezeichnung „Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" im Extraordinarium zu bewilligen.

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen.

Gefordert werden im Ordinarium	18.700 fl.
„ Extraordinarium	6.600 „
Zusammen	25.300 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	18.000 fl.
„ Extraordinarium	6.600 „
Zusammen	24.600 fl.
also weniger um	700 fl.

Das Mehrerforderniß im Ordinarium entsteht durch die Uebernahme der subventionirten Piaristengymnasien zu Prag (Neustadt) und Leitomischl in die Verwaltung des Staates und durch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Supplentenstellen an einzelnen Anstalten. — Das Extraordinarium betrifft die Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Landskron.

§. 14. Mähren.

Gefordert werden im Ordinarium	16.500 fl.
Beantragt „ „ „	16.000 „
also weniger um	500 fl.

Diese Mehrkosten werden durch die Uebernahme des Piaristengymnasiums zu Straßnitz und des Communalgymnasiums in Mährisch-Trübau begründet. Der Abstrich rechtfertigt sich wie im vorhergehenden Falle durch die reichliche Einstellung im Staatsvoranschlage für den Bedarf beider Länder.

§. 16. Galizien.

Gefordert werden im Ordinarium	31.000 fl.
Beantragt „ „ „	11.000 „
also weniger um	20.000 fl.

Dieses Erforderniß zerfällt nach der Regierungsvorlage in folgende Positionen:

1. Für ein neues viertes Staatsgymnasium in Lemberg mit polnischer Unterrichtssprache und dem jährlichen Aufwande von 15.600 fl. für ein Quartal . . . . . 5.200 fl.

2. Für Uebernahme des Communal-Obergymnasiums in Drohobycz . . . . 19.800 „

3. Für drei Quartale einer der Stadtgemeinde Jaslo für das dortige Gymnasium bewilligten Subvention von 8.000 fl. . . . . 6.000 „

Zusammen . . 31.000 fl.

Der Ausschuß schlägt zwar vor, dem Vorschlage auf Errichtung eines vierten Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Lemberg zuzustimmen, spricht jedoch hiebei die bestimmte Erwartung aus, daß die Regierung vor der thatsächlichen Eröffnung desselben sich die Sicherheit verschaffe, daß die Stadtgemeinde Lemberg bereit sei, die sachlichen Bedürfnisse dieser neuen Anstalt zu bestreiten und einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung derselben zu leisten.

Die Anforderung für Uebernahme des Gymnasiums zu Drohobycz mit 19.800 fl. ist in den Antrag des Ausschusses nicht aufgenommen, und wird zugleich in der Bedeckung die Streichung der gleich hohen Post von 19.800 fl. beantragt, welche sich aus einer Post 1.800 fl. für Schulgelder und einem Jahresbeitrage der Gemeinde von 18.000 fl. zusammensetzt.

Der Ausschuß war nämlich der Ansicht, daß die verfassungsmäßige Genehmigung des zwischen Staat und Stadtrepräsentanz abgeschlossenen Vertrages, welcher in der Einstellung in das Staatsbudget Ausdruck findet, nicht erfolgen soll, bevor die gegenwärtig in Drohobycz herrschenden Ausnahmszustände beendigt sind, eine normal zusammengesetzte Gemeindevertretung sich neuerdings über diesen Vertrag geäußert hat und in Betreff des galizischen Landesschulrathes Verfügungen getroffen worden sind, welche der in Bezug auf denselben vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution volle Rechnung tragen.

Die für Jaslo beantragte Subvention von 8000 fl. ist ein weiterer Fall, in welchem durch eingegangene Verpflichtungen dem Bewilligungsrechte des Hauses vorgegriffen worden ist.

b) Realschulen.

§. 30. Böhmen.

Gefordert werden im Ordinarium	36.000 fl.
Beantragt „ „ „	35.000 „
also weniger um .	1.000 fl.

für Uebernahme der Communal-Oberrealschulen zu Budweis und Kuttenberg in die Verwaltung des Staates. Der Abstrich ist durch reichliche Bemessung der Gesammtpost im Finanzgesetze gerechtfertigt.

Titel 17. Volksschulen.

§. 8. Zur Hebung des Volksschulwesens.

Gefordert werden im Extraordinarium:

in Kärnten	10.000 fl.
„ Görz	8.000 „
Zusammen .	18.000 fl.

Der Ausschuß beantragt zwar die Einstellung dieser Beträge, schlägt jedoch vor, bei der Position für Kärnten die Worte im Gesetze hinzuzufügen: „Ein für allemal, nur für das Jahr 1875". Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Bewilligungen eine Richtung verfolgt wird, welche die Ausbildung des Volksschulwesens aus ihren bisherigen Bahnen herauszuführen und den Staat mehr und mehr zum Mitträger der Kosten für die Volksschule zu machen strebt.

Es gilt dies insbesondere für Kärnten, wo die Abgänge wesentlich durch die Aufhebung des Schulgeldes bedingt sind, und die bestehende Schulumlage von 29 Percent, mit Inbegriff des Aequivalentes für das Schulgeld, keineswegs im Verhältnisse zu anderen Ländern als eine übermäßige Belastung bezeichnet werden kann. Auch hat nur der vorübergehende Nothstand des Landes den Ausschuß veranlaßt, von dem Antrage auf Streichung dieser Post abzusehen.

Hiebei gibt der Ausschuß dem Wunsche Ausdruck, es wolle die Regierung bei Vorlage des nächstjährigen Budgets einen eingehenden Nachweis über die Art der Verwendung der Subventionen für Volksschulen in den einzelnen Ländern liefern.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium 7100 fl. für die Staats-Mädchenschulen zu Triest und Görz. Bei Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Lehrerbildungsvereines im Küstenlande wird die Uebertragung dieser Position auf den betreffenden Titel in Erwägung zu ziehen sein.

Summarium des Erfordernisses.

Hochschulen	385.100 fl.
Mittelschulen	86.600 „
Volksschulen	18.000 „
Stiftungen und Beiträge	7.100 „
Zusammen	496.800 fl.

Bedeckung.

Eingestellt werden von der Regierung im Ordinarium	69.700 fl.
Beantragt werden vom Ausschusse im Ordinarium	49.900 fl
„ „ im Extraordinarium	500.000 „
zusammen	549.900 fl.
also mehr um	480.200 fl.

Titel 6. Hochschulen.

§. 3. Technische Hochschulen werden eingestellt und beantragt . . . . . 30.000 fl
wegen Uebernahme der technischen Hochschulen in Prag.

Titel 7. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien:

Die Regierung stellt ein im Ordinarium	25.700 fl.
Der Ausschuß beantragt	5.900 „
also weniger um	19.800 fl.

wegen Weglassung der Bedeckungspost für das Gymnasium in Drohobycz, welche der ebenfalls gestrichenen Ausgabspost von 19.800 fl. entspricht.

§. 2. Realschulen.

Die Regierung stellt ein und der Ausschuß beantragt . . . . . 14.000 fl.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Einnahmen des Fondes.

Der Ausschuß schlägt vor, aus den Capitalien des Studienfondes einen weiteren Betrag im Werthe von 500.000 fl. zu veräußern.

Es wurde nicht für nöthig erachtet, für diese Summe einen Entgang an Zinsen zu präliminiren, da die Veräußerung gegen das Ende des Jahres erfolgen mag.

Summarium der Bedeckung.

Hochschulen	30.500 fl.
Mittelschulen	19.900 „
Studienfond	500.000 „
Summe	549.900 fl.

Unter Berücksichtigung dieser Nachtrags-Anträge wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	730.300	....	1,404.300
			Für Einrichtung und Lehrmittel	....	14.000	
			„ den Bau des Hauptgebäudes der Universität	....	500.000	
			„ den Bau der Sternwarte	....	100.000	
			als 1. Rate zur Ausrüstung der Sternwarte	....	60.000	
		2	Universität in Innsbruck	189.800	....	198.600
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	....	8.800	
		3	Universität in Graz	237.000	....	430.800
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen	....	6.000	
			Für den Neubau des chemischen Institutes	....	155.000	
			als letzte Rate zum Ankaufe eines botanischen Gartens	....	32.800	
		4	Universität in Prag	384.000	....	....
			Für Unterrichtserfordernisse	....	7.000	
			„ den Ankauf des ersten Stockwerkes auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude	....	40.000	
			Fürtrag	1,541.100	923.600	2,033.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,541.100	923.600	2,033.700
8	13		Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . .	50.000	
			„ den Neubau des anatomischen Institutes	. . . .	45.000	
			„ das physikalische Institut:			
			Erste Baurate	. . . .	50.000	600.500
			Kaufschillingsrate	. . . .	20.000	
			Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung in dem Maierhofe Malesič	. . . .	4.500	
		5	Universität in Lemberg	157.800	. . . .	157.800
		6	„ „ Krakau	196.000	. . . .	196.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	1,894.900	1,093.100	2,988.000
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.			
		7	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.900	. . . .	13.900
		8	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz	14.800	. . . .	14.800
		9	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	31.200	. . .	31.200
		10	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinatsinstitut)	1.000	. . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 7—10) .	60.900	. . . .	60.900
			c) Technische Hochschulen.			
		11	Technische Hochschule in Wien . . .	243.000	. . . .	243.000
		12	„ „ „ Graz . . .	100.000	. . . .	100.000
			Fürtrag .	343.000	. . . .	343.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	343.000	. . . .	343.000
		13	Deutsche und böhmische technische Hochschule in Prag	200.000	. . . .	. . . .
		14	Technische Hochschule in Brünn . . .	70.000	. . .	81.300
			Für Unterrichtserfordernisse . . .	. . . .	1.000	
			Auf Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie . . .	. . . .	3.600	
			Zur Restaurirung des Institutsgebäudes und Regulirung des Hofes	. . . .	6.700	
		15	Technische Akademie in Lemberg . .	80.000	. . . .	330.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . .	250.000	
			Summe (Titel 13, §§. 11—14 .	693.000	261.300	954.300
		16	d) Hochschule für Bodencultur	82.700	8.000	90.700
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	111.200	. . . .	361.200
			Für den Neubau des Akademiegebäudes	. . . .	250.000	
		18	f) Stipendien für Kandidaten des Lehramtes an Hochschulen	10.000	. . . .	44.000
			Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . .	34.000	
		19	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18) .	2,856.700	1,646.400	4,503.100
			Mittelschulen.			
		1	a) Gymnasien und Realgymnasien:			
			Oesterreich unter der Enns	249.000	. . . .	325.000
			Zubau am Real- und Obergymnasium im III. Bezirke in Wien . .	. . . .	75.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
			Fürtrag .	249.000	76.000	325.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	249.000	76.000	325.000
8	14	2	Oesterreich ob der Enns	59.000	. . . .	59.000
		3	Salzburg	27.500	. . . .	27.500
		4	Tirol	91.000	. . . .	91.000
		5	Vorarlberg	9.000	. . . .	29.000
		6	Steiermark	101.000	. . . .	101.000
		7	Kärnthen	32.000	. . . .	33.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
		8	Krain	74.500	. . . .	74.500
		9	Triest	32.500	. . . .	32.500
		10	Görz	28.000	. . . .	28.000
		11	Istrien	33.000	. . . .	53.880
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	. . . .	19.880	
		12	Dalmatien	98.000	. . . .	98.000
		13	Böhmen	518.000	. . . .	544.100
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron . .	. . . .	10.000	
			Einrichtung desselben Gebäudes . .	. . . .	6.600	
			An Kaufschilling für den Bauplatz für das Gymnasialgebäude in Jičin	. . . .	9.500	
		14	Mähren	313.000	. . . .	323.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000	
			Kaufschillingsrest für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn .	. . . .	7.000	
		15	Schlesien	98.000	. . . .	101.000
			Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	. . . .	1.000	
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	. . . .	2.000	
			Fürtrag .	1,783.500	136.980	1,920.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,783.500	136.980	1,920.480
8	14	16	Galizien	376.000	. . . .	401.000
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	. . . .	25.000	
		17	Krakau	64.000	. . . .	64.000
		18	Bukowina	39.000	. . . .	39.000
			Summe (Titel 14 §§. 1—18)	2,262.500	161.980	2.424.480
			b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	157.000	. . . .	533.000
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	4.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe . .	. . . .	22.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Realschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	280.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baukostenbetrages . .	. . . .	70.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	. . . .	49.000
		21	Salzburg	25.000	. . . .	39.000
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg .	. . . .	14.000	
		22	Tirol	59.000	. . . .	84.000
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	. . . .	25.000	
		23	Steiermark	31.500	. . . .	31.500
		24	Kärnten	24.300	. . .	24.300
		25	Krain	24.000	. . . .	24.000
		26	Triest	35.000	. . . .	35.000
		27	Görz.	25.000	. . .	25.000
		28	Istrien	17.000	. . . .	17.000
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800
8	14	29	Dalmatien	29.000	. . . .	29.000
		30	Böhmen	159.500	. . . .	
			Neubau des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . .	80.000	259.500
			Für Mehrherstellungen bei demselben	. . . .	18.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	
		31	Mähren	76.000	. . .	76.000
		32	Schlesien	53.000	. . . .	56.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000	
		33	Galizien	100.000	. . . .	100.000
		34	Krakau	41.000	. . . .	41.000
		35	Bukowina	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Titel 14 (§§. 19—35)	914.300	518.000	1,432.300
		36	c) Prüfungscommissionen.	19.000	. . . .	19.000
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren .	6.000	. . . .	6.000
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	33.000	. . . .	33.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.800	. . . .	3.800
		40	Dalmatien.	9.500	. . . .	9.500
			Summe (Titel 14 (§§. 39 und 40)	13.300	. . . .	13.300
			Zusammen (Titel 14 §§. 1—40)	3,248.100	679.980	3,928.080
	15		Studienbibliotheken	22.000	. . . .	22 000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Speciallehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten .	15.700	. . . .	15.700
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	10.400	. . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . .	122.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . .	100.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	37.700	. . . .	37.700
		6	Technisches Institut in Krakau . . .	14.000	. . . .	14.000
		7	Kunstschule in Krakau	9.500	. . . .	9.500
		8	Gewerbeschulen	89.100	2.000	91.100
		9	Zeichenschulen	10.000	. . . .	10.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . .	60.000	15.000	75.000
			Summe (Titel 16, (§§. 1—10)	272.600	117.000	389.600
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,061.000		. . . .
			Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	24.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . .	100.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildunganstalt in Innsbruck	. . . .	40.000	
			Zur Einrichtung des für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo			
			Fürtrag .	1,061.000	164.000	. . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,061.000	164.000	. . .
8	17		zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens	. . . .	1.800	1,280.800
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . .	. . . .	54.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	16.000	. . . .	16.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge . .	208.000	. . . .	208.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.000	. . . .	24.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	151.112
		7	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	2.500	. . . .	2.500
		8	Zur Hebung des Volksschulwesens.			
			Tirol	. . . .	28.000	82.000
			Kärnthen, ein für allemal, nur für 1875	. . . .	10.000	
			Krain	. . . .	10.000	
			Görz	. . . .	8.000	
			Istrien	. . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,465.612	301.800	1.767,412
	18		Stiftungen und Beiträge	179.100	. . . .	
			Zur Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja . . .	. . .	3.000	216.100
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung .	. . . .	17.000	
			Zur Vollendung der Ausgrabungen auf der Insel Samothrake . . .	. . .	10.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 18)	179.100	37.000	216.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	19		Administration des Studienfondes . .	68.030	2.970	92.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg	. . . .	14.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 19) .	68.030	23.970	92.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19)	8,112.142	2,806.150	10,918.292

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	76.800	. . . .	76.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	100.000	. . . .	100.000
		4	Hochschulen für Bodencultur	2.000	. . . .	2.000
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	. . . .	2.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	192.500	. . . .	192.500
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien . . .	370.900	. . . .	370.900
		2	Realschulen	152.500	. . . .	152.500
		3	Prüfungscommissionen	5.900	. . . .	5.900
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4) .	530.500	. . . .	530.500
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehr-Anstalten	250	. . . .	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.500	. . . .	1.500
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.600	. . . .	9.600
		4	Technisches Institut in Krakau . . .	1.140	. . . .	1.140
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.700	. . . .	2.700
		8	Zeichenschulen	1.390	. . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.700	. . . .	16.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	17.200	. . . .	17.200
		2	Prüfungscommissionen	10.100	. . . .	10.100
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	27.300	. . . .	27.300
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . .	50
	11		Studienfond.			
		1	Einnahmen des Fondes	524.810	. . . .	524.810
			Aus dem Erlöse von veräußerten Obligationen	. . . .	1,500.000	1,500.000
			Rückzahlung von Darlehen	. . . .	6.000	6.000
		2	Einnahmen der Forste und Domänen	19.600	. . . .	19.600
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	544.410	1,506.000	2,050.410

Wien, 3. December 1874.

Eduard Sueß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1 bis 9; Bedeckung: Titel 1 bis 8.)

Der vorliegende Voranschlag über das Erforderniß sub Capitel 9 zeigt das anerkennenswerthe Streben des Finanzministeriums nach Sparsamkeit, indem bei fast allen Titeln ein geringerer als der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1874 bewilligt gewesene Betrag angesprochen wird.

Insbesondere wurde bei der Aufstellung des Erfordernisses an Personalgebühren der Wegfall einer größeren Anzahl von nur ad personam in einer höheren als der für ihre Dienststelle systemisirten Rangsclassen, sowie im Bezuge von Quinquennalzulagen stehenden Beamten durch ihre Vorrückung in die nächste Rangsclasse in Aussicht genommen.

Bei allen Titeln bewirkte die Regierung einen zweipercentigen Intercalarabstrich von den Personalgebühren der Beamten, theilweise auch von jenen der Diener.

Die Vergleichung des Voranschlages pro 1875 mit dem wirklichen Erfolge des Dienstes im Jahre 1873 muß fallen gelassen werden, einerseits weil letztere noch nicht vollkommen festgestellt ist, anderseits weil das genannte Jahr bezüglich der Personalgebühren ein Uebergangsjahr war, indem für sechs Monate die altsystemisirten Gehalte sammt Theuerungsbeiträgen für drei Quartale in Wien und Triest Quartiergelder und für sechs Monate die Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 zur Auszahlung gelangten.

Die Prüfung der einzelnen Titel ergibt nun folgendes Resultat:

Titel 1.

Centralleitung, einschließlich der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

(Seite 1 bis 7.)

Als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1875 erscheinen veranschlagt	928.057 fl.
gegen für das Jahr 1874 bewilligte	950.000 „
sonach weniger um .	21.943 fl.

Bezüglich dieser Ersparniß ist außer den im Eingange gebrachten Bemerkungen noch Nachstehendes hervorzuheben:

a) Bei der Centralleitung wurden durch Allerhöchste Entschließung sämmtliche Kanzleiofficiale in die IX. Rangsclasse eingetheilt. Durch diese nur zu billigende Maßregel wurde die auch schon von dem hohen Abgeordnetenhause entsprechend gewürdigte Unbilligkeit beseitigt, daß die Kanzleiofficiale des Finanzministeriums, da sie zur Zeit des Inslebentretens des neuen Gesetzes über die Regulirung der Beamtengehalte sich in der X. Rangsclasse befanden, während die Officiale der übrigen Centralstellen, mit Ausnahme jener des Justizministeriums und des obersten Gerichtshofes, zu dieser Zeit in der IX. Rangsclasse standen, von den Wohlthaten des Gehaltsregulirungsgesetzes ausgeschlossen waren.

Der hiedurch verursachte Mehraufwand wurde durch Reduction der Anzahl der Kanzleibeamten um je 1 Adjuncten, Official und Kanzlisten, sowie durch Verminderung um 8 Amtsdiener dritter Classe mehr als aufgewogen.

b) Bei den Rechnungsdepartements wurde der Personalstand um 1 Rechnungsrath, dann je 10 Revidenten, Officiale und Assistenten reducirt.

Dagegen werden für Diurnen pro 1875 10.000 fl. gegen 5000 fl. im Vorjahre, sonach mehr um 5000 fl. angesprochen, da die Beamtenreduction nur dadurch in dem erfolgten Maße ermöglicht wird, daß zu den minder verantwortlichen und minder schwierigen Manipulationsarbeiten auch minder besoldete Arbeitskräfte — Diurnisten — verwendet werden.

Zur Bestreitung außerordentlicher Auslagen werden:

1. Für das mit der Finalisirung der Grundentlastungsagenden betraute Rechnungsdepartement . . . . . 11.725 fl.
um 1530 fl. weniger, als für das Jahr 1874 und

2. als vorübergehendes Erforderniß für das mit der Aufarbeitung der Agenden über die veräußerten Montanobjecte betraute Personale . . . . . 4.075 „
um 5.077 fl. weniger als im Jahre 1874, in welchem aus dem präliminirten Betrage auch die Auslagen für Aufarbeitung der Rückstände im Gebührendepartement zu bestreiten

waren, sonach zusammen . . . . . 15.800 fl.
beansprucht.

Das außerordentliche Erforderniß ad 1 wird entfallen, wenn die Verwaltung des Grundentlastungsfondes in Galizien wird dem Lande übergeben werden können.

Die aus der Veräußerung von Montanobjecten resultirenden Rechnungsgeschäfte dürften dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Finanzausschusses nach beschleunigter Finalisirung derselben gemäß im Jahre 1875 ihrem Ende zugeführt werden. Zur Abrundung wird die Bewilligung von 15.000 fl. beantragt.

Die Bedeckung wird unverändert mit 4000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für die Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 928.000 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 15.000 „
bewilligt.

Die Bedeckung wird mit . . . . . 4.000 fl.
eingestellt.

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden.

(Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.)

(Seite 8—23).

Als ordentliches Erforderniß spricht die Regierung pro 1875 an . . . . . 2,767.000 fl.
gegen pro 1875 bewilligte . . . . . 2,800.000 „

sonach weniger um . . . . . 33.000 fl.

Nach den einzelnen Posten betrachtet, ergibt sich gegen die auf Grund des Finanzgesetzes pro 1874 vorgenommene Vertheilung des bewilligten Betrages eine Erhöhung der Anforderung für Gehalte und Activitätszulagen um . . . . . 25.000 fl.

Dieselbe, welche eigentlich 49.370 fl. betragen würde, wenn nicht bei der Präliminirung das Entfallen einer größeren Anzahl von ad personam mit höherem als der für ihre Dienstesstelle systemisirten Range und Gebühren ausgestatteten Beamten in Rechnung gezogen und der Personalstand in Oesterreich um einen Finanzinspector, in Tirol und Vorarlberg um einen Hilfsgeometer, in Steiermark um einen Aushilfsgeometer und einen Adjuncten, im Küstenlande um drei Finanzinspectoren, in Schlesien um einen Finanzinspector, in Galizien um zwei Rechnungsrevidenten, einen Rechnungsofficial, zwei Rechnungsassistenten, einen Aushilfsgeometer und einen Vermessungsadjuncten vermindert worden wäre, hat ihren Grund:

a) in der Vermehrung der Beamten an in eine höhere Classe der Activitätszulage eingetheilten Dienstposten unter Verminderung der in niederen Classen rangirten;

b) in dem Umstande, daß viele Beamte in Folge von Recursen ad personam in höhere Rangsclassen eingereiht werden mußten;

c) in der in Folge der zahlreichen, namentlich durch Eisenbahnbauten herbeigeführten Besitz- und Objectveränderungen nothwendig gewordenen Vermehrung der Beamten bei den Mappenarchiven in Wien um vier, in Triest um zwei und in Prag um drei; endlich

d) in der nach dem Gesetze vom 17. Mai 1874 bewirkten Eintheilung der ehemals ungarischen und der dem stabilen Grundsteuerkataster angehörig gewesenen Vermessungs- und Schätzungsorgane unter die wirklichen Staatsbeamten.

Dagegen stellt sich ein geringeres Erforderniß heraus:

An Quartiergeldern mit	1.260 fl.	
und an Diurnen mit	45.000 „	
für die bisher in diesen Bezügen gestandenen Vermessungsindividuen; an Gebäudeerhaltungskosten um	10.676 „	
an verschiedenen Auslagen um	1.000 „	
an Zulagen der Diener um	64 „	
		58.000 fl.
wodurch sich vorstehende Minderanforderung von		33.000 fl.

ergibt.

Bei einzelnen Posten ist für einige Länder eine höhere Anforderung gegen das Vorjahr gestellt, und zwar an Reiseauslagen Post 16 in Böhmen und Galizien je um 500 fl. durch die Nothwendigkeit, den Geometern ein höheres Pauschale zur Bestreitung der Civilhandlanger bei den Feldarbeiten zu bewilligen; an pauschalirten Kanzleierfordernissen (Post 18) für Salzburg mit 110 fl., und an nicht pauschalirten

Kanzleierfordernissen (Post 19) für Tirol um	300 fl.
Steiermark um	300 „
Kärnten um	400 „
Krain um	100 „
Böhmen	2.000 „
Bukowina	400 „

auf Grund der im Vorjahre gewonnenen Basis zur Präliminirung dieser Posten und wegen der erhöhten Druckkostenpreise.

Im Ganzen weisen diese Posten ein Mehrerforderniß nicht aus.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Gesammtaufwand an Personalgebühren inclusive Calculanten und Schreiberpauschale 2,209.084 fl. beträgt, und es notorisch ist, daß bei einer so großen Anzahl von Beamten auch sehr häufige Veränderungen vorkommen und zwischen dem Freiwerden der Dienstesstellen und deren Wiederbesetzung bei den leitenden Finanzbehörden jederzeit ein sehr langer Zeitraum

verstreicht, empfiehlt es sich 1. den Intercalarabstrich auf alle Personalgebühren auszudehnen und 2. denselben auf drei Procent zu erhöhen.

Es wäre sonach für Titel 2 ein Abstrich in runder Summe von 17.000 fl. zu bewirken und sonach als ordentliches Erforderniß 2,750.000 fl. zu bewilligen.

An außerordentlichen Auslagen wurden 75.000 fl. für die Umrechnung des Katastralflächenmaßes sowohl in den Mappenarchiven als in den bei den Steuerämtern befindlichen Katastralmappen auf das metrische Maß beansprucht, und es erscheint die Bewilligung dieses Betrages um so dringender geboten, als es unbedingt nothwendig ist, daß diese Arbeit mit 1. Jänner 1876, als dem Termine zur allgemeinen obligatorischen Anwendung des Metermasses, beendet sei.

Die Bedeckung wurde wie im Jahre 1874 mit . . . . . 35.900 fl.
eingestellt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für den leitenden Finanzdienst (Titel 2) werden als ordentliches Erforderniß . . 2,750.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 75.000 „
bewilligt.

Die Bedeckung wird mit 35.900 fl. eingestellt.

Titel 3.

Directer Steuerdienst.

(Steueradministration, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.)

(Seite 24 bis 29.)

Für das Jahr 1875 werden beansprucht	809.000 fl.
gegen für das Jahr 1874 bewilligte	810.000 „
somit weniger um	1.000 fl.

Bezüglich der Personalgebühren ist zu bemerken, daß ungeachtet der Vermehrung des Personalstandes bei der Steueradministration in Wien um zwei Steueroberinspectoren und drei Steuerinspectoren, welche zur Erzielung einer genaueren und beschleunigteren Abwicklung des Einkommensteuergeschäftes nothwendig war und einen Aufwand von 8.500 fl. erheischt, in Aussicht genommen wurde, daß in Folge des Wegfalles einer größeren Anzahl von Quinquennalzulagen sowie von für ihre Person in einer höheren Rangsclasse stehenden Beamten in Folge von Beförderungen, so wie durch Intercalarien mit dem im Vorjahre auf Grund des Finanzgesetzes für die Gehalte und Activitätszulagen bemessenen Betrage auch im Jahre 1875 werde das Auslangen gefunden werden.

Bei den allgemeinen Verwaltungsauslagen wurde bei der definitiven Vertheilung des mit dem Finanzgesetze pro 1874 für diesen Titel bewilligten Betrages von 810.000 fl. für Post 6 Schreiberpauschalien für die Bukowina um 200 fl. mehr, bei Post 10 Belohnungen und Aushilfen für das Küstenland um 200 fl. mehr, bei Post 13 Pauschalien für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse für

Salzburg um	50 fl.
Dalmatien um	100 „
Böhmen um	700 „
Mähren um	200 „
Schlesien um	50 „

mehr zugewiesen, als in der Regierungsvorlage für diese Posten und Länder in Aussicht genommen war.

Der Vergleich der Voranschlagsziffern pro 1875 mit der definitiven Vertheilung der pro 1874 bewilligten Summe stellt sich bei den allgemeinen Verwaltungsauslagen obiges Ersparniß von 1000 fl. heraus.

Dasselbe wurde ungeachtet der Mehranforderung für das Küstenland bei Post 9 Miethzinse um 1400 fl., welcher Aufwand vorübergehend durch den Umbau des Gebäudes in Triest, in dem diese

Bureaux derzeit untergebracht waren, nothwendig wird, durch Ersparungen bei den übrigen Posten und Ländern ermöglicht.

Die Bedeckung wurde mit dem gleichen Betrage wie im Jahre 1874 eingestellt. Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnenhaus wolle beschließen:

Für Titel 3: Directer Steuerdienst werden als ordentliches Erforderniß . . . . 309.000 fl. bewilligt.

Als Bedeckung werden 1800 fl. eingestellt.

Titel 4.

Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter.

(Seite 30 bis 37.)

Als ordentliches Erforderniß werden für das Jahr 1875 beansprucht	396.100 fl.
sonach gegen im Jahre 1874 bewilligte	400.000 „
weniger um . .	3.900 fl.

Von dieser Minderforderung kommen 3000 fl. auf die Personalgebühren, indem ein bedeutender Wegfall sowohl von für ihre Person in einer höheren als der für den Dienstposten systemisirten Rangsclasse stehenden Beamten, als auch von Quinquennien in Rechnung gebracht wurden, und 900 fl. auf die allgemeinen Verwaltungsauslagen, und insbesondere die Posten 12 und 13.

Als außerordentliches Erforderniß werden 400 fl. als Zulage eines auf einen Officialsposten eingetheilten Controlors in Klagenfurt und 700 fl. für Anschaffung einer eisernen Casse in Salzburg beansprucht.

Die Bedeckung wurde, wie im Vorjahre, mit 2400 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 4 Staatscentralcasse ꝛc. als ordentliches Erforderniß . . . . . 396.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 2.400 „
beschließen.

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 38 bis 51.)

Als ordentliches Erforderniß wurden pro 1875 veranschlagt	4,298.000 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1874 per	4,300.000 „
weniger um . .	2.000 fl.

Diese Ermäßigung der Ansprüche trat ein, ungeachtet eine Vermehrung der Mannschaft in Niederösterreich um zwei Respicienten und einem Oberaufseher wegen der Bahnexposituren, in Dalmatien um einen Oberaufseher und neun Aufseher wegen der unbedingt nöthigen strengeren Ueberwachung der Grenze zur Hintanhaltung des Tabakschmuggels unvermeidlich war.

Diese Minderanforderung per 2000 fl. resultirt aus 1138 fl. an Quartiergeldern der Beamten, an deren Stelle bei neu ernannten Obercommissären und Commissären Kanzleilocalpauschalien treten

aus 759 fl. an Miethzinsen auf Grund der Erfahrungen im Vorjahre und 103 fl. an Betterfordernissen und Relutum und bei den verschiedenen Ausgaben.

Die übrigen Rubriken sind sämmtlich in gleicher Höhe mit den nach dem Finanzgesetze pro 1874 demselben zugewiesenen Beträgen veranschlagt, ungeachtet in einigen Rubriken für einzelne Länder höhere Ziffern als im Vorjahre beantragt werden.

Die bewirkten Intercalarabstriche betragen ungeachtet der in Aussicht genommenen Completirung des Standes nahe an $3^1/_2$ Percent von den Personalgebühren oder nahe an $2^8/_{10}$ Percent von dem gesammten nach den Detailausweisen ziffermäßig sich ergebenden Erfordernisse, während sich das Abgeordnetenhaus im Vorjahre mit einem $3^1/_3$percentigen Intercalarabstriche von den Personalgebühren begnügte.

An außerordentlichen Erfordernissen werden für das Küstenland als halber Ankaufspreis der von den Baron Brück'schen Erben gekauften Realität zur Unterbringung der Finanzwache und des Salzverschleißes, welcher auch die andere Hälfte des Ankaufspreises trägt, in Capo d'Istria mit 6000 fl.; für Dalmatien als der auf das Jahr 1875 entfallende Restbetrag von dem Anschaffungspreise eines Zollkutters in Spalato 3000 fl., für Galizien als annäherungsweises Erforderniß für den Umbau des hauptzollamtlichen Magazines in Lemberg zu einer Finanzwachkaserne 10.000 fl. in Anforderung gebracht, und erscheint insbesondere der letztere Aufwand als ein sehr gerechtfertigter, da für die Unterbringung der Finanzwache in Lemberg gegenwärtig ein Zins von 1300 fl. jährlich gefordert wird.

Die Bedeckung wurde gegen das Jahr 1874 um 3000 fl. höher eingestellt, da die Completirung des Mannschaftsstandes und daher eine Erhöhung der Mannschaftseinlagen gewärtigt wird, und da ferner von den Gesellschaften und Anstalten mit Rücksicht auf die erhöhte Inanspruchnahme der Finanzwache für gefällsamtliche Dienste auch eine höhere Vergütung in Aussicht genommen wird.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sub Titel 5: Finanzwache werden als ordentliches Erforderniß	4,298.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	19.000 „
bewilligt und die Bedeckung wird mit	96.800 „
eingestellt.	

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 52 bis 57.)

Als ordentliches Erforderniß werden unter diesem Titel pro 1875	3,898.000 fl.
beansprucht, sonach gegen die Bewilligung pro 1874 per	3,940.000 „
weniger um . .	42.000 fl.

An dieser Minderanforderung participiren:

a) die Personalgebühren, und zwar Gehalte mit	34.300 „
Activitätszulagen mit	2.070 „
ungeachtet der Stand der Controlore in Kärnten, Küstenland und Bukowina um je 1, in Krain um 2 vermehrt werden mußte, gegen gleichzeitige Verminderung um ebensoviele Adjuncten-Stellen, da in Aussicht genommen ist, daß eine größere Anzahl von ad personam in höheren Rangclassen stehenden Beamten und von Quinquennalzulagen in Wegfall kommen werde;	
b) die Livreegelder per	100 „
c) die Gebäudeerhaltungskosten per	200 „
d) die Bewachungskosten in Folge der Dotirung der Steuerämter mit feuersicheren Cassen um	10.420 „
zusammen mit . .	47.090 fl.

wogegen für Amts- und Kanzleierfordernisse gegen den in Folge des Finanzgesetzes dieser Post zugewiesenen Betrag wegen höherer Holz- und Kohlen-, sowie Druckpreise und nothwendiger Anschaffung von Einrichtungsstücken um . . . . . 5.090 fl.

mehr angesetzt ist, wodurch sich obige Ersparung von . . . . . 42.000 fl.
ergibt.

Der 2perzentige Intercalarabstrich wurde nur von den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten bewirkt. Es empfiehlt sich jedoch, denselben analog Titel 1 auf die übrigen Personalgebühren auszudehnen und sonach unter Titel 6 rund . . . . . 3,890.000 „
zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß werden beansprucht:

Zur Anschaffung feuersicherer Cassen . . . . . 41.000 fl.
und als Beitrag zu dem bewilligten Neubau der Bezirksgerichts- und Steueramts-Localitäten in Přelauc in Böhmen . . . . . 9.000 „

zusammen . . . 50.000 fl.

Als Bedeckung werden . . . . . 4.500 „
gegen . . . . . 7.800 „

im Vorjahre, sonach um . . . . . 3.300 fl.
weniger in Aussicht genommen, wobei einerseits auf den Erfolg des Vorjahres Rücksicht genommen wurde, andererseits der Umstand einwirkt, daß auf die Vergütung von . . . 3.000 „
welche das Militärärar für Besorgung der Kriegscassengeschäfte durch das Hauptsteueramt in Krakau zahlte, Verzicht geleistet wurde.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 6, Steuerämter, als ordentliches Erforderniß . . . . . 3,890.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 50.000 „
bewilligen und die Einstellung von . . . . . 4.500 „
als Bedeckung beschließen.

Titel 7.

Finanzprocuratoren

(Seite 58 bis 63).

Für das Jahr 1875 werden . . . . . 351.100 fl.
das ist gegen die Bewilligung pro 1874 mit . . . . . 350.000 „

mehr um . . . . . 1.100 fl.
beansprucht.

Diese Mehranforderung resultirt aus der erhöhten Erfordernißziffer sub Post 12 an Miethzinsen um 1458 fl., wovon 1300 fl. auf die durch den Umbau des Aerarialgebäudes in Triest, in welchem die dortige Finanzprocuratur untergebracht war, nothwendig gewordene Miethe eines Privathauses entfallen, welche Erhöhung durch Ersparungen in anderen Rubriken auf 1100 fl. vermindert wird.

Die Bedeckung wird wie im Jahre 1874 mit 20.000 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen: als ordentliches Erforderniß für Titel 7 Finanz-Procuratoren werden . . . . . 351.000 fl.
bewilligt;

als Bedeckung werden . . . . . 20.000 „
eingestellt.

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 64 bis 99.)

Unter diesem Titel werden als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1875 veranschlagt:

	1,420.000 fl.
somit gegen die mit dem Finanzgesetze pro 1874 bewilligten	1,520.000 „
weniger um	100.000 fl.

Von dieser Ersparniß entfallen auf die Personalgebühren Rubrik 1. „Gehalte", 3. „Activitätszulagen" und 5. „Dienstesergänzungs- und Personalzulagen" rund 79.000 fl. als Ergebniß einer durchgreifenden Personalreduction, durch welche der Personalstand der Zollverwaltung seit dem Jahre 1873 um 70 Beamte, rücksichtlich gegen den für das Jahr 1874 veranschlagten Stand um 51 Beamte mit einem Aufwande von circa 79.560 fl. vermindert wurde oder eigentlich vermindert werden soll, sowie des Umstandes, daß das Entfallen der meisten für ihre Person in einem höheren als dem für ihre Dienstposten systemisirten Range und Gehalte stehenden Beamte erwartet wird.

Der noch verbleibende Abstrich vertheilt sich auf die Dienerbezüge (2 und 6), Reise- und Zehrungskosten (10), Gebäudeerhaltungskosten (11) und Kanzlei- und Manipulationserfordernisse (12).

Indem der Budgetausschuß das Bestreben der Regierung, in dem Zweige der Zollverwaltung wesentliche Ersparungen zu erzielen, anerkennend begrüßt, spricht er die Erwartung und die Ueberzeugung aus, daß die Reductionen im Personalstande wirklich nur dort stattgefunden haben und stattfinden werden, wo dieß ohne Gefährdung der raschen Zollmanipulation und der Interessen des Handels möglich ist, und daß die Regierung insbesondere die vom hohen Abgeordnetenhause in wiederholten Resolutionen betonte Nothwendigkeit der möglichst raschen Geschäftsabwicklung in dem Hauptzollamte Wien nie aus dem Auge verliere, wie auch in der That für dessen Personalstand um drei Beamte mehr als im Jahre 1874 in Aussicht genommen sind.

Als außerordentliches Erforderniß werden für den Bau des Zollamtsgebäudes in Graz als restliche Bausumme über die pro 1874 bewilligten 50.000 fl. 89.000 fl. und für den Bau des Hauptzollamtsgebäudes in Brünn . . . . . 150.000 fl.
in Anforderung gebracht.

Der Bau des Hauptzollamtsgebäudes in Graz wurde bereits im Jahre 1874 in Angriff genommen und soweit gefördert, daß er voraussichtlich im Juli 1875 vollendet werden dürfte, weßhalb der hiefür beanspruchte Betrag ungeschmälert in das Budget einzustellen wäre.

Der Bau in Brünn ist noch nicht in Angriff angenommen und wird im Jahre 1875 auch nicht zu Ende geführt werden. Zudem ist für diesen Bau auch im Erfordernisse für Dicasterialgebäude ein Betrag von 178.000 fl. eingestellt.

Es empfiehlt sich demnach als Erforderniß für den Bau des Zollamtsgebäudes in Brünn pro 1875 nur den Betrag von . . . . . 75.000 fl.
einzustellen, sonach als außerordentliches Erforderniß im Ganzen nur den Betrag von 164.000 fl. zu bewilligen.

Als Bedeckung wurden 1,446.000 fl. um 1000 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in den Jahren 1873 und 1874 eine Resolution angenommen, dahin gehend:

Die hohe Regieung wird aufgefordert, den Zusammentritt der österreichisch-ungarischen Handels- und Zollconferenz thunlichst zu beschleunigen und eine zeitgemäße Revision der Zollordnung und der Zollmanipulation unter Vernehmung der Sachverständigen aus dem Handelsstande zu berathen und die Ergebnisse dieser Unterhandlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung ehemöglichst zu bringen.

Das Finanzministerium hat, diesem Wunsche des hohen Hauses nachkommend, das Handelsministerium veranlaßt, sich diesbezüglich mit der königlich ungarischen Regierung in Verbindung zu setzen.

Letztere erklärte mit Zuschrift des Handelsministeriums ddo. 12. Juni 1874 wohl im Principe mit der Wiedereinberufung der Handels- und Zollconferenz einverstanden, jedoch dermalen hiezu

außer Stande zu sein, da sie der über Aufforderung des ungarischen Reichstages eingeleiteten Verhandlung über die Zweckmäßigkeit der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Oesterreich nicht präjudiciren dürfe.

Um nun die Zeit bis zur Entscheidung dieser Frage nicht gänzlich fruchtlos verstreichen zu lassen, und gleichzeitig eine Vorlage für die Verhandlungen der österreichisch-ungarischen Zollconferenz zu gewinnen, wurde die Berufung einer aus den Fachreferenten des Handels- und Finanzministeriums und einigen Zollbeamten bestehenden Zollcommission beschlossen, welche den Zolltarifsentwurf vom Jahre 1868 mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen und die eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der land- und forstwirthschaftlichen Corporationen einer eingehenden Erörterung und Revision zu unterziehen haben wird.

Der gleiche Vorgang soll behufs Zustandekommens eines Zollgesetzes und hoffentlich auch einer neuen Zollordnung und Zollmanipulation beobachtet werden. Inzwischen wurden einige Erleichterungen in der Zollmanipulation, insoweit selbe auf administrativem Wege zulässig sind, mit der königlich-ungarischen Regierung vereinbart und auch bereits in den Reichsblättern (in Oesterreich R. G. Bl. Nr. 134) kundgemacht.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Für die Zollverwaltung werde als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,420,000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 164.000 „
bewilligt.

Als Bedeckung werden . . . . . 1,446.000 fl.
eingestellt.

Titel 9.

Grundsteuerregulirung.

(Seite 100 bis 111.)

Die Regierungsforderung pro 1875 beträgt	2,620,000 fl.
sonach gegen die pro 1874 bewilligten	2,570.000 „
mehr um	50.000 fl.

An dieser Erhöhung participiren:

a) die Personalgebühren:		
1. Gehalte mit		420.038 fl
4. Activitätszulagen		81.859 „
5. Ergänzungszulagen		36.038 „
6. Diätenpauschale		128.862 „
zusammen mit . .		666.797 fl.
wovon in Abzug kommt das Ersparniß bei		
4, vom Jahre 1874, Quartiergelder, mit	5.958 fl.	
2, Monatsgebühren, mit	199.123 „	
3, Taggelder, ...	425.429 „	
zusammen		630.510 fl.
wonach die Erhöhung		36.287 fl.

beträgt, welche sich theils durch die mit Gesetz vom 17. Mai 1873 bewirkte Eintheilung der Katastralbeamten in die Reihe der wirklichen Staatsbeamten, theils durch die Nothwendigkeit, die Bezüge einiger in minderen Rangsclassen eingetheilten früheren Katastralbeamten theilweise

36.287 fl.

aufzubessern, theils endlich dadurch ergab, daß eine Vermehrung um einige ökonomische Referenten und einige Geometer bewirkt werden mußte, da sich die Schwierigkeiten immer mehr häuften, welche dadurch entstanden, daß mehrere Referenten zwei, selbst drei größere Schätzungsbezirke zugewiesen hatten und demnach nicht mehr in der Lage waren, ihrer umfangreichen und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden.

b) Die allgemeinen Verwaltungsauslagen:

7. Arbeitszulagen um . . . . . wegen der nunmehr in allen Ländern beginnenden Einschätzungsoperationen und Betheilung auch der als Referenten der Bezirksschätzungscommissionen fungirenden Steuereinnehmer und Steuerinspectoren, da deren bisherige Zulagen sich als unzureichend erwiesen;		11.010 fl.	
8. Diäten und Reisekosten um . . . . . wegen Beginnes des Einschätzungsgeschäftes auch in Galizien und Dalmatien;		11.500 „	
24. verschiedene Auslagen		70 fl.	
zusammen um . .		22.580 fl.	
und nach Abzug der Reduction der Forderungen, welche eintrat sub Rubrik 9, Präsenz und Meilengelder, um . . . . . ungeachtet der erhöhten Reisebewegung und demnach der Ansprüche in Galizien und Dalmatien.	2.800 fl.		
10, Vermessungsauslagen um . . . . . ungeachtet der für Bukowina, Steiermark, Istrien und Dalmatien in Aussicht genommenen erhöhten Thätigkeit und der demgemäß gesteigerten Ansprüche;	600 „		
11, Meßinstrumente	190 „		
12, Zeichnungspapiere	200 „		
16, Mappen- und Tapetenpapiere	3.200 „		
17, derlei Steine	400 „		
19, Adjustirung	200 „		
20, Zinse	787 „		
21, Kanzleiauslagen	390 „		
23, Belohnungen und Aushilfen	100 „		
zusammen . .		8.867 fl.	
somit um			13.713 fl.
zusammen obige mehr präliminirten . .			50.000 fl.

Bezüglich des Standes des Grundsteuerregulirungsgeschäftes mit Ende 1874 mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden.

Nach dem Geschäftsstande mit Beginn des Jahres 1874 war zu erwarten, daß im Laufe dieses Jahres mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien in allen übrigen Ländern die Einschätzung werde vorgenommen werden.

Allerdings wurde diese Erwartung verschiedener Umstände wegen bei einigen Landescommissionen nicht erfüllt; da aber die Grundsteuerregulirungsbeamten in der Zwischenzeit zu Vorbereitungsarbeiten für die Einschätzungsoperationen, wie zur Verfassung von Einschätzungscroquis u. dgl. verwendet wurden, wodurch den Einschätzungsdeputationen die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe erleichtert und ein rascheres Vorgehen mit der Einschätzung ermöglicht wird, so ist Hoffnung vorhanden, daß dieser Zeitverlust theilweise hereingebracht werden könne.

Uebrigens sind in einigen Ländern, nämlich in Niederösterreich, Salzburg, Schlesien und im Triester Gebiete die Einschätzungsoperationen dermalen bereits in vollem Zuge; in Oberösterreich, Görz, Südtirol,

Mähren, Vorarlberg kann die Einschätzung sofort in Angriff genommen werden; in einer dritten Gruppe von Ländern, nämlich in Böhmen, Steiermark, Nordtirol, Kärnten, Krain, Istrien dürfte mit der Einschätzung gleich im Frühjahre 1875 begonnen werden können.

In Galizien und Dalmatien endlich sind die von den Bezirksschätzungscommissionen zu liefernden Arbeiten gegenwärtig so weit vorgeschritten, daß hoffentlich der Abschluß des Abschätzungsgeschäftes inclusive der Entscheidung der Landescommissionen über die gegen den Classificationstarif vorgekommenen Reclamationen in einer Zeit erfolgen wird, daß auch in diesen beiden Ländern die Einschätzung im Jahre 1875 ins Werk gesetzt werden kann.

Den Stand der Vermessungsarbeiten betreffend, sind mit Schluß der Feldoperationen nach den bis Ende September 1874 factisch erzielten Ergebnissen im Jahre 1874 16.305 Gemeinden mit 26,324.496 Jochen oder 2632 4/10 Quadratmeilen in der Vermessung beendet.

Das Minus der Feldarbeit um 90 7/10 Quadratmeilen gegen das Jahr 1873 erklärt sich dadurch,

1. daß in Tirol (Innsbrucker Rayon) in den Vorjahren Gemeinden reambulirt wurden, in welchen sich ausgedehnte Alpen-, Wiesen- und Waldcomplexe befinden, rücksichtlich welcher theils gar keine, theils aber nur in geringer Anzahl Veränderungen sich ergaben, während in den im laufenden Jahre vermessenen Gemeinden in bedeutender Anzahl Besitz- und Objectsveränderungen vorkamen.

2. Daß in Niederösterreich die Reambulirungsarbeiten im verflossenen Jahre gänzlich zum Abschlusse gebracht worden sind, weßhalb auch das Vermessungspersonale theils aus Niederösterreich abgezogen, theils zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters eingetheilt wurde, um die Durchführung der namentlich durch den Eisenbahnbau hervorgerufenen bedeutenden Besitzveränderungen zu ermöglichen.

3. Daß zu demselben Zwecke der Evidenzhaltung der Veränderungen auch dem Mappenarchive in Böhmen 10 routinirte Grundsteuerregelungsgeometer zugewiesen und bei der Grundsteuerregelung durch Neulinge ersetzt werden mußten;

4. Daß in Krain die Vermessungsarbeiten in diesem Jahre abgeschlossen werden, was einen größeren Zeitraum erheischte.

Uebrigens überragt die Gesammtleistung pro 1874 jene des Jahres 1870 um 200 6/10 Quadratmeilen und jene des Jahres 1871 um 85 5/10 Quadratmeilen.

Die Durchführung der Ergebnisse der Vermessung in den Operaten war mit Ablauf des Winters 1873/4 für 13.459 Gemeinden mit 21,359.567 Jochen geschehen, und es läßt sich demnach erwarten und hofft der Finanzausschuß, daß der sich hiernach ergebende Rest von 2846 Gemeinden mit 4,964.929 Jochen im Laufe dieses Winters aufgearbeitet werden wird.

In Anbetracht des Umstandes, daß erfahrungsgemäß der Erfolg der Jahresarbeiten bei der Grundsteuerregulirung ungeachtet des besten Willens der Regierung und des regsten Eifers der verschiedenen Organe stets weit hinter dem bei Beginn des Jahres festgesetzten Programmen zurückbleibt, weßhalb die unter diesem Titel präliminirten Gelder nie vollkommen zur Verwendung kommen, wie auch von der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1874, nach einem Abstriche von 30.000 fl. bewilligten Summe von 2,570.000 fl., 200.000 fl. erspart wurden, in Anbetracht ferner der bedrängten finanziellen Verhältnisse des Staates glaubt der Budgetausschuß nur auf die Bewilligung von 2,550.000 fl. den Antrag stellen zu sollen.

Sollte wider Vermuthen hiemit das Auslangen nicht gefunden werden, so wird es der Regierung gewiß bei diesem Titel nicht schwer sein, durch den Nachweis über Erwarten erhöhter Leistungen die Indemnität für die Ueberschreitung des Präliminares zu erlangen.

Die seit 1870 als Erforderniß für das Geschäft der Grundsteuerregulirung bewilligten und zu bewilligenden Summen betragen . . . . . im Jahre 1870 2,100.000 fl.,

1871	2,694.000 „
1872	2,864.000 „
1873	2,800.000 „
1874	2,570.000 „
1875	2,550.000 „
zusammen	15,578.000 fl.

Es werden sonach die Vorbereitungsarbeiten zur Grundsteuerregulirung, wenn man ein beiläufiges Ersparniß von diesen präliminirten Summen von . . . . . 2,000.000 „

in Abschlag bringt, bis Ende 1875 einen Kostenaufwand von . . . . . 13,578.000 fl. verursacht haben.

Angesichts dieser bedeutenden, den Staatsbürgern auferlegten Opfer glaubt der Budgetausschuß berechtigt zu sein, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die Regierung und alle sonst bei diesem Geschäfte betheiligten Factoren in ihrem bewährten, patriotischen Eifer bestrebt sein werden, jede Schwierigkeit zu heben, jedes Hinderniß hinwegzuräumen, jede Meinungsverschiedenheit auszugleichen, um baldigst das Werk zu beenden, durch welches in gleicher Weise die Interessen sowohl des Staatsschatzes als der an einer gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der Steuern so außerordentlich lebhaft interessirten Steuerträger gewahrt und befriedigt werden sollen.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 9, Grundsteuerregulirung, den Betrag von 2,550.000 fl. bewilligen.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden österr. Währung		
9		**IX. Ministerium der Finanzen.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	928.000	15.000	943.000
	2	Finanz-Landes- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,750.000	75.000	2,825.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	809.000	. . . .	809.000
	4	Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	396.000	1.000	397.000
	5	Finanzwache	4,298.000	. . . .	4,298.000
		Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	19.000	19.000
	6	Steuerämter	3,890.000	50.000	3,940.000
	7	Finanzprocuraturen	351.000	. . . .	351.000
	8	Zollverwaltung	1,420.000	. . . .	1,420.000
		Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	164.000	164.000
	9	Etât der Grundsteuerregulirung	2,550.000	. . . .	2,550.000
		Summe, (Capitel 9, Titel 1—9.) .	17,392.000	324.000	17,716.000

Capitel	Titel	Bedeckung.	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden österr. Währung		
9		**IX. Ministerium der Finanzen.**			
		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	4.000	. . . .	4.000
	2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	. . . .	35.900
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4	Ländercassen	2.400	. . . .	2.400
	5	Finanzwache	96.800	. . . .	96.800
	6	Steuerämter	4.500	. . . .	4.500
	7	Finanzprocuraturen	20.000	. . . .	20.000
	8	Zollverwaltung	1,446.000	. . . .	1,446.000
		Summe, (Capitel 9. Titel 1—8) .	1,611.400	. . . .	1,611.400

Wien, am 16. November 1874.

Dumba,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—4. Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—4.)

A. Erforderniß.

Titel 1.

Münzverlust.

Im vorigen Jahre wurden bei diesem Titel als außerordentliches Erforderniß 32.000 fl. präliminirt und eingestellt.

Für das Jahr 1875 wird eine Pauschalsumme von nur 20.000 fl. präliminirt.

In Erwägung, daß der diesjährige Agiostand günstiger ist als im Vorjahre, wird der Münzverlust für unvorhergesehene und minder bedeutende Zahlungen in klingender Münze, welche nicht schon bei den einzelnen Ministerien veranschlagt sind, mit 20.000 fl. beantragt.

Titel 2.

Ersätze an Parteien.

In allen vorhergegangenen Jahren war stets für eventuelle Schadloshaltungen die Summe von 20.000 fl. präliminirt und eingestellt.

Für das Jahr 1875 wird dieselbe Summe präliminirt, welche auch dem Antrage gemäß einzustellen ist.

Titel 3.

Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde.

Der präliminirte Betrag von 600 fl. entspricht der für die Bedeckung in der Rubrik per 117.400 fl. entfallenden ½percentigen Einhebungsgebühr und ist somit zu genehmigen.

Titel 4.

Verschiedene Auslagen.

Der Ausschuß beantragt mit dem Voranschlage:

Für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes	2.000 fl.
Für die Landescassen	19.733 „
somit in Summe abgerundet	21.000 fl.

B. Bedeckung.

Titel 1.

Regiekostenbeitrag aus Fonden.

Für das Jahr 1875 werden 58.500 fl. präliminirt, welche auch einzustellen sind.

Titel 2.

Rückzuzahlende Activforderungen des Staates.

Der präliminirte Betrag von 11.666 fl., als die als Rückersatz von dem der Stadtgemeinde Tachau anläßlich der Ueberschwemmung auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871 erfolgten unverzinslichen Darlehen von 70.000 fl. für das Jahr 1875 fällige Rate, ist aus dem Grunde zu streichen, weil bezüglich der Regierungsvorlage wegen Fristerstreckung der Zahlung der ersten Rate bis zum Jahre 1877 vom Budgetausschusse beschlossen wurde, dieselbe dem hohen Hause mit dem Antrage auf unveränderte Annahme vorzulegen, letzterer, obwohl die Sache seitens des hohen Hauses noch nicht erledigt worden sei, doch nur seinen eigenen Beschlüssen gemäß über die diesbezügliche Einstellung seinen Antrag stellen kann.

Der weitere bei diesem Titel präliminirte Betrag von 190.713 fl., als die als Rückersatz von den verschiedenen Bezirken und Gemeinden Böhmens anläßlich der Ueberschwemmung auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 erfolgten unverzinslichen Vorschüssen, zusammen per 1,901.138 fl. für das Jahr 1875 fälligen Raten ist im runden Betrage von 190.000 fl. einzustellen.

Titel 3.

Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen.

Im Vorjahre wurden 324.100 fl. und pro 1875 werden 117.400 fl. präliminirt.

Die bei diesem Bedeckungstitel für das Jahr 1875 gegen die im Vorjahre sich ergebende Mindereinnahme hat darin ihren Grund, weil die Rückstände der cumulativen Waisenfonde sich nun nach und nach abwickeln und nach Maßgabe von Rückzahlungen gekündigter, dem Staate gehöriger Capitalien und von hieran entfallenden Zinsen fortwährend verringern.

Die Einstellung der präliminirten Ziffer wird beantragt.

Titel 4.

Verschiedene Zuflüsse.

Im Vorjahre waren bei diesem Titel die Gebühren der Anstalten und Industrieunternehmungen für die staatliche Beaufsichtigung als Einnahme mit 25.000 fl. veranschlagt. Es sind pro 1875 nur 10.000 fl. als ordentliche Einnahmen für die Staats-Centralcasse in Ansatz gebracht, welcher Betrag die Compensationsziffer aus den Einnahmen und Ausgaben für die staatliche Aufsicht, nämlich den der Staatscasse zufallenden Ueberschuß bildet.

Die Einstellung dieser 10.000 fl. wird genehmigt. Bei diesem Titel sind ferner 12.000 fl. an Erbsteuern pro praeterito präliminirt, deren Einstellung genehmigt wird.

Als außerordentliche Einnahmen werden zuletzt 75.000 fl. als Zinsertrag von den im Vermögen der Staatscasse befindlichen Obligationen und Actien präliminirt, welche einzustellen sind.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

IX. Ministerium der Finanzen.

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Erforderniß.			
10		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Münzverlust	. . . .	20.000	20.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Remuneration für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	600	600
	4	Verschiedene Auslagen	21.000	. . . .	21.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	41.000	20.600	61.600

			Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Bedeckung.			
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	58.500	. . . .	58.500
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates	190.000	. . . .	190.000
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . .	117.400	117.400
	4	Verschiedene Zuflüsse	22.000	75.000	97.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	270.500	192.400	462.900

Wien, am 9. November 1874.

Dr. Keller,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 11—16. Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—3.)

Wenn man den Voranschlag für das Jahr 1874 mit dem Voranschlage für das Jahr 1875 vergleicht, so ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede in den Ziffern; denn für das Jahr 1874 wurden eingestellt:

an Grundsteuer	36,850.000 fl.
„ Gebäudesteuer	21,060.000 „
„ Erwerbsteuer	8,330.000 „
„ Einkommensteuer	21,000.000 „
„ Steuerexecutionsgebühren	150.000 „
„ Verzugszinsen von rückständigen Steuern	230.000 „
Zusammen	87,620.000 fl.

Für das Jahr 1875 präliminirt die Regierung:

an Grundsteuer	36,500.000 fl.
„ Gebäudesteuer	21,500.000 „
„ Erwerbsteuer	8,500.000 „
„ Einkommensteuer	21,000.000 „
„ Steuerexecutionsgebühren	163.000 „
„ Verzugszinsen	277.000 „
Zusammen	87,940.000 fl.;

also im Ganzen ein Mehr von 320.000 fl., welches sich dadurch ergibt, daß

bei der Gebäudesteuer ein Mehr von	440.000 fl.
„ „ Erwerbsteuer „ „ „	170.000 „
„ den Steuerexecutionsgebühren ein Mehr von	13.000 „
„ „ Verzugszinsen ein Mehr von	47.000 „
Zusammen	670.000 fl.

eingestellt wurde, von welchem in Abzug zu bringen ist die Mindereinstellung

bei der Grundsteuer mit	350.000 fl.
Bleiben obige	320.000 fl.

Die Einkommensteuer wurde mit derselben Summe eingesetzt wie im vorigen Jahre.

Dieser Voranschlag unterscheidet sich so wenig von dem vorjährigen Voranschlage, und die allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse haben sich seither so wenig günstiger gestaltet, daß der Ausschuß sich veranlaßt sah, die Ansätze bei der Grund-, Gebäude und Einkommensteuer, sowie bei den Executionsgebühren und Verzugszinsen unverändert anzunehmen, ja bei der Erwerbsteuer sogar die von der Regierung mit 8,500.000 fl. präliminirte Steuersumme um den Betrag von 170.000 fl., nämlich auf den vorjährig präliminirten Betrag von 8,330.000 fl. herabzusetzen.

Die Geschäftslage hat sich derart gestaltet, daß mit Grund ein größeres Steuererträgniß, als der Voranschlag ausweist, nicht wohl zu erwarten ist.

Auf die Grundsteuer können die bestandenen Witterungsverhältnisse keinen günstigen Einfluß üben, die Einkommen- und Erwerbsteuer läßt bei der geschehenen Einstellung so mancher bedeutenden Handels- und Industrieunternehmungen auch keine Steigerung des Ertrages erwarten, und die Gebäudesteuer wird bei den gewährten Steuerfreiheiten und dem Ruhen der Baulust sich in ihrem Erträgnisse nicht wesentlich erhöhen; es darf also das vorliegende Präliminare für gerechtfertigt gehalten werden.

Ein vollständiger Vergleich des Voranschlages für das Jahr 1875 mit dem wirklichen Erfolge vom Jahre 1874 läßt sich nicht anstellen, weil das Jahr 1874 noch nicht vollendet ist; es kann darum auch nur der wirkliche Erfolg, beziehungsweise die Einzahlung von den ersten drei Quartalen des Jahres 1874 hier angesetzt werden.

Diese Einzahlung belief sich bei

der Grundsteuer auf	24,790.539 fl.
der Gebäudesteuer auf	16,495.701 „
der Erwerbsteuer auf	7,925.193 „
der Einkommensteuer auf	15,608.971 „
den Steuerexecutionsgebühren auf	117,930 „
den Verzugszinsen auf	252.723 „

wobei zu bemerken ist, daß unter der Einkommensteuer die Steuerquote von den Zinsen der öffentlichen Fondsobligationen, welche im Voranschlage für 1874 mit dem ganzjährigen Betrage von 1,099.655 fl. eingestellt waren, nicht inbegriffen ist.

Im Erfordernisse werden

die Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung gleich dem Vorjahre mit	55.000 fl.
die Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer wie im Vorjahre mit	6.500 „
die Steuerexecutionskosten gegen das Vorjahr mit einem Minus von 5000 fl., nämlich mit	125.000 „
zusammen mit	186.500 fl.

eingestellt, gegen welche Ansätze der Ausschuß nichts einzuwenden hat, da sie den bisherigen Erfolgen entsprechen.

Es wird demnach der Antrag gestellt, die nachstehenden Posten in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1875 aufzunehmen.

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen:			
		Directe Steuern.			
11		Grundsteuer	36,500.000	. . . .	36,500.000
12		Gebäudesteuer	21,500.000	. . . .	21,500.000
13		Erwerbsteuer	8,330.000	. . . .	8,330.000
14		Einkommensteuer	21,000.000	. . . .	21,000.000
15		Steuerexecutionsgebühren	. . . .	163.000	163.000
16		Verzugszinsen von rückständigen Steuern . .	. . . .	277.000	277.000
		(Capitel 11—16) Summe . .	87,330.000	440.000	87,770.000
		b) Staatsausgaben:			
		B. Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11		Directe Steuern.			
	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . .	55.000
	2	Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	125.000	125.000
		(Capitel 11, Titel 1—3) Summe . .	61.500	125.000	186.500

Wien, am 4. November 1874.

Dr. Klier,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 17; Erforderniß: Capitel 12; Titel 1—4.)

Nach dem Gesetze vom 24. December 1867 über die Beitragsleistung zu dem gemeinsamen Staatsaufwande bildet das Zollgefäll eine gemeinsame Einnahme der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und Ungarns.

Die Delegationen haben für das Jahr 1875

die Bedeckung mit	20,633.800 fl.
das Erforderniß mit	7,960.000 „
präliminirt, wonach sich ein zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwendenden Zollüberschuß mit	12.673.800 fl.

ergibt.

Diese Summen werden daher als durchlaufende Posten in der Bedeckung und dem Erfordernisse im Capitel „Zoll" (Capitel 17 und 12), sowie im Erforderniß, Capitel 36, Titel 1 „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" in diesem Staatsvoranschlage durchzuführen sein.

Gegenstand der Präliminirung ist bloß der Münzgewinn von den disponiblen Zollgefällsüberschüssen, welcher im Capitel 17 der Bedeckung als außerordentliche Einnahme ausgewiesen erscheint.

Dieser Münzgewinn ist folgenderweise zu berechnen:

Die Zolleinnahmen in Silber betragen:

in den diesseitigen Ländern rund	20,380.000 fl.
in Ungarn beiläufig	3,120.000 „
zusammen	23,500.000 fl.
Werden hievon die gemeinsamen Auslagen in klingender Münze mit	3,300.000 „
abgeschlagen, so ergibt sich ein Gesammtzollüberschuß von	20,200.000 fl.
wovon der Münzgewinn bei Annahme eines Agio von 5 Percent	1,010.000 „
beträgt. Hievon sind gemäß besonderen Uebereinkommens in Folge Auflassung der Militärgrenze zu Gunsten des ungarischen Staatsschatzes zwei Percent mit	20.200 „
abzuziehen und es verbleiben	989.800 fl.
wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Länder mit rund	692.800 „

entfallen.

Der Vergleich mit den Erfolgen der Vorjahre ergiebt nach den Rechnungsabschlüssen:

	ordentliche	außerordentliche	Einnahmen
	Gulden österr. Währ.		Zusammen
1870	18,451.883	2,696.385	21,148.268
1871	22,600.825	3,024.691	25,625.516
1872	24,599.024	1,613.506	26,212.530
1873	23,520.103	1,285.395	24,805.498

Wenn auch die Zolleinnahmen im laufenden Jahre einen weiteren Rückgang zeigen, so ist doch anzunehmen, daß sie im Jahre 1875 nicht unter die präliminirte Höhe sinken werden, und da sonst das Agio von 5 Percent dem im Budget allgemein angenommenen Satze entspricht, so wird die Einstellung der außerordentlichen Einnahme in der Bedeckung des Capitels 17 „Zoll" per 692.800 fl. conform mit der Regierungsvorlage beantragt.

Bei diesem Anlasse kann der Budgetausschuß nicht umhin, einige schwebende zollpolitische Fragen zu berühren, um deren baldige und zweckmäßige Lösung zu betonen.

Es handelt sich vor Allem um die Revision des allgemeinen Zolltarifs. Schon im Jahre 1868 hat das hohe Abgeordnetenhaus die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform auf diesem Gebiete anerkannt und mit Beschluß vom 15. Mai 1868 die hohe Regierung aufgefordert, nach vorgängiger Verständigung mit Ungarn auf dem Wege gemeinsamer Zollconferenzen eine bezügliche Vorlage in der nächsten Session des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Ein Versuch der hohen Regierung, diesen Beschluß auszuführen, wurde nicht weiter verfolgt.

In der letzten Session erneuerte das hohe Abgeordnetenhaus mittelst Beschluß vom 29. März 1874 dieselbe Kundgebung dahin, daß die Vorarbeiten für den Entwurf eines neuen allgemeinen Zolltarifes zu beschleunigen und noch vor der diesfälligen Verhandlung im Schoße der Zoll- und Handelsconferenz der Begutachtung von Seite der dazu berufenen Körperschaften zuzuführen sind.

Soviel bekannt, blieb auch diese Aufforderung erfolglos, weil die ungarische Regierung die Beschickung der Zoll- und Handelsconferenz ablehnte.

Wenn nun schon die Nothwendigkeit einer Reform auf zollpolitischem Gebiete seit Langem anerkannt und zunächst darin begründet ist, daß die zahllosen im Verwaltungswege ergangenen Interpretationen, Erläuterungen und Ausführungsnormen den eigentlichen Stand der Zollgesetze verwirren und die Handhabung derselben erschweren, die denn auch bekanntlich nicht überall gleichmäßig ist, wenn weiter erwogen wird, daß die Wandlungen in der gewerblichen Production und im Consum, dann die Aenderungen in den internationalen Concurrenzverhältnissen vielfach einen Umschwung in dem Waarenverkehre bewirkten, welchem gegenüber die bisherige Classification des Zolltarifs theilweise veraltet erscheint, so kommt noch ein Umstand hinzu, welcher eine längere Verzögerung dieser Reform bedenklich macht.

Das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn erstreckt sich nämlich bis Ende 1877 und steht die Aufnahme der Verhandlungen zur Erneuerung dieses Vertrages nahe bevor, in welchen nach der Natur der Sache auch der Grundsatz wieder aufgenommen werden dürfte, daß die geltenden Zolltarife und Zollgesetze insolange in Kraft bleiben, als sie nicht im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen abgeändert oder aufgehoben werden.

Damit würde abermals auf weitere 10 Jahre oder darüber hinaus die Unbeweglichkeit und der Stillstand auf zollpolitischem Gebiete als Princip adoptirt und namentlich dann praktisch werden, wenn sich die Erfahrungen wiederholen, welche man bezüglich der Schwierigkeiten einer Verständigung mit Ungarn zu machen in der Lage war.

Es handelt sich also darum, die vitalen Interessen, welche mit dem Zolltarife enge verknüpft sind, nicht weiterhin durch bloß formelle Vertragsrechte eines Compaciscenten Schaden nehmen zu lassen und diesem ein förmliches Recht, über die wirthschaftliche Zukunft Oesterreichs auf viele Jahre hin mitzuentscheiden, erst dann wieder einzuräumen, wenn zuvor oder gleichzeitig die Verständigung über die wichtigsten Fragen und Reformen, wie jene des Zolltarifes erzielt worden ist.

Aus diesen Gründen und im Hinblicke auf die Resolutionen früherer Jahre wird der Regierung empfohlen, ihre Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifes als auch der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, gleichzeitig und mit thunlichster Beschleunigung zur gesetzmäßigen Behandlung gelangen.

Soll indeß der künftige Zolltarif Wahrheit werden, und eine wirkliche Reform bedeuten, so muß folgerecht auch auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsconventionen mit fremden Staaten freie Bahn geschaffen werden. Effectiv gilt der Zolltarif in allen Positionen nur für den Verkehr über die russische und türkische Grenze. Auf allen übrigen und eben für den Verkehr wichtigeren Reichsgrenzen sind in der Hauptsache die Conventionaltarife maßgebend. Es bestehen nämlich folgende Zollconventionen, welche den allgemeinen Zolltarife in mehr und weniger Tarifssätzen derogiren.

1. Der Handels- und Zollvertrag mit dem deutschen Reiche vom 9. März 1868, welcher bis zum 31. December 1877 in Kraft bleibt, 12 Monate zuvor kündbar ist und stillschweigend von Jahr zu Jahr sich erneuert.

2. Der Handelsvertrag vom 16. December 1865 und die Zollconvention vom 30. December 1869 mit Großbritannien, welcher Ende 1876 abläuft und falls er nicht 12 Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes gekündigt wird, von Jahr zu Jahr sich weiter stillschweigend erneuert.

3. Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866, welcher Ende 1876 erlischt und in gleicher Weise, wie dies bei den früheren Conventionen erwähnt wurde, gekündigt, beziehungsweise erneuert werden kann.

4. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 23. April 1867, welcher am 29. Juni 1876 endigt und in analoger Weise gekündigt und erneuert werden kann.

Die übrigen Handelsverträge sind vom Standpunkte der Zolltarifpolitik nur insoferne von Belang, als sich in denselben die Clausel findet, daß die Vertragsstaaten auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen zu behandeln sind und daß ihnen daher anderweitige Zollbegünstigungen von selbst zu Gute kommen; es ist jedoch selbstverständlich, daß mit dem Wegfall solcher Begünstigungen auch der Mitgenuß der bezüglichen Vertragsstaaten erlischt.

Hieraus ergibt sich, daß auch alle Conventionaltarife innerhalb des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn erlöschen und die passende, in solcher Art auf unabsehbare Zeit nicht wiederkehrende Gelegenheit vorhanden ist, ohne hindernde Vertragsrechte lediglich vom Standpunkte einer einsichtsvollen, die wirthschaftlichen und finanziellen Interessen der Monarchie sorgfältig wahrnehmenden Zollpolitik eine wirkliche und vollständige Reform des Zolltarifwesens vorzunehmen.

Eine solche Reform wird ihre feste Basis in der Aufstellung eines rationellen allgemeinen Zolltarifs zu finden haben. Die Anomalie, daß der „allgemeine" Zolltarif nur aushilfs- und ausnahmsweise angewendet wird, daß die Monarchie sich gegenüber fremden Staaten auf lange Perioden hin in der Disposition über ihre wichtigsten Angelegenheiten bindet, ohne vollwichtige Gegenleistungen zu erhalten, und daß sprungweise, unerwartet und unvorbereitet durch Zollconventionen selbst mit entfernten Staaten einschneidende Aenderungen der Zollsätze eintreten, welche dann wieder vermöge der Clausel der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auf die übrigen Vertragsstaaten ausgedehnt werden, diese unsystematische und gelegenheitliche Tarifbildung wird nothwendig einer natürlichen Zollpolitik auf dem Boden der freien Selbstbestimmung weichen müssen. Ebenso gebietet die Rücksicht auf die nothwendige Vereinfachung des Zolltarifes, daß die Conventionaltarife neben dem allgemeinen Zolltarife in der bisherigen Weise nicht weiter bestehen bleiben.

Was die früher erwähnte Verwirrung zumeist hervorrief und heute noch die gleichmäßige Anwendbarkeit der Zollsätze so außerordentlich erschwert, ist wesentlich der Umstand, daß die Conventionaltarife vielfach in der Classification und Terminologie abweichen von jener des allgemeinen Zolltarifes und daß die Tarifpositionen sich nicht decken. In dieser Beziehung ist nur zu erinnern, daß für die Verzollung von Woll- und Baumwollwaaren dreierlei Tarife neben einander bestehen, welche in ihrer Classification nicht ganz congruiren. Es ist dieß einmal der allgemeine Zolltarif, dann der Conventionaltarif mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1868 und endlich der Conventionaltarif mit Großbritannien vom Jahre 1869. Der richtige Weg scheint vielmehr darin gelegen zu sein, daß die sämmtlichen Tarife in einem Tarife zusammengefaßt werden, in welchem alle Begünstigungen gegenüber einzelnen Nachbarstaaten als Minimaltarif erscheinen und die Zollsätze gegenüber den übrigen Staaten durch percentuelle Zuschläge ausgedrückt werden.

Wie immer indeß die Frage über das Verhältniß der Conventionalzölle zu dem allgemeinen Tarife zum Austrage gelangt, so viel steht sicher, daß auch die Conventionaltarife einer Revision zu unterziehen sind, daß aber zunächst der allgemeine Zolltarif und damit das ganze Zollsystem festgestellt werden muß, bevor auf Ermäßigungen im Vertragswege eingegangen werden kann, was übrigens bei den früher erwähnten Fälligkeitsterminen der bestehenden Conventionen auch unschwer durchzuführen ist.

Es ergibt sich daraus auch die Nothwendigkeit für die hohe Regierung, in Bezug auf die Erneuerung solcher Zollverträge Alles zu vermeiden, was der principiellen Erledigung der Tariffrage durch die gesetzgebenden Körper präjudiciren oder doch dieselbe erschweren könnte.

Hiernach werden folgende Anträge gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Im Erforderniß, Capitel 12 „Zoll" . . . . . 7,960.000 fl.
   in der Bedeckung, Capitel 17 „Zoll" und zwar im Ordinarium 20,633.800 „
   im Extra-Ordinarium . . . . . 692.800 „

einzustellen.

2. Die hohe Regierung werde aufgefordert, alle Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifs als auch zur Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung zur gesetzlichen Behandlung gelangen und daß im Zusammenhange damit auch eine Revision der bestehenden Conventional-Zolltarife nach Maßgabe ihrer Kündbarkeit erzielt werde.

Darnach sind in den Staatsvoranschlag einzubeziehen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
12		**Zoll.**			
	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen . . .	200.000	. . . .	200.000
	2	Gefällsrückgaben	40.000	. . . .	40.000
	3	Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,320.000	. . . .	6,320.000
		Summe, Capitel 12, Titel 1 bis 4 .	7,960.000	. . . .	7,960.000

Capitel	Titel	Einnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
17	. .	Zoll	20,633.800	692.800	21,326.600

Wien, 16. November 1874.

Dr. Bazant,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 18, Titel 1 bis 10. — Erforderniß: Capitel 13, Titel 1 bis 2.)

Bedeckung.

Die zehn Titel der Verzehrungssteuer sind für das Jahr 1875 präliminirt:

			1874
1. Branntweinsteuer mit	8,000.000 fl.	gegen	8,030.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	4,000.000 „	„	4,200.000 „
3. Biersteuer mit	25,305.000 „	„	23,430.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,300.000 „	„	4,300.000 „
5. Zuckersteuer mit	11,000.000 „	„	12,000.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000 „	„	2,250.000 „
7. Pachtungen mit	3,372.000 „	„	3,372.000 „
8. Andere Einnahmen mit	20.000 „	„	24.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien mit	100.000 „	„	100.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,100.000 „	„	2,100.000 „
Summe (Capitel 18, Titel 1 bis 10)	60,097.000 fl.	gegen	59,806.000 fl.;

daher eine Steigerung von nur 0·48 Percent. Im Jahre 1873 beträgt die Zunahme gegen das Jahr 1872 nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer" 3·12 Percent. Im Jahre 1872 hat die Steigerung 7·6 Percent, im Jahre 1871 9·6 Percent und im Jahre 1870 8·3 Percent betragen. Seit 1871 nehmen daher die Einnahmen der Verzehrungssteuer wieder ab.

Nach den „Erträgnissen der Verzehrungssteuer" (der Rechnungsabschluß für das Jahr 1873 liegt noch nicht vor) wurde im Jahre 1873 eingenommen für:

1. Branntwein	8,101.809 fl.
2. Wein- und Moststeuer	4,269.494 „
3. Bier	26,206.839 „
4. Fleisch	4,553.541 „
5. Zucker	11,865.885 „
6. Sonstige Verbrauchsgegenstände	2,284.260 „
7. Pachtungen	3,356.619 „
8. Andere Einnahmen	14.941 „
9. Dazio consumo in Dalmatien	107.360 „
10. Gefällssicherstellungen	2,547.460 „
Im Ganzen	63,308.208 fl.

Das Jahr 1873 war daher immer noch, mit Rücksicht auf die schon eingetretene wirthschaftliche Krise, ein ziemlich günstiges, da eine wesentliche Abnahme nur bei der Zuckersteuer eintrat, die anderen Hauptposten der Verzehrungssteuer aber eine Zunahme zeigen. Einen annähernd sicheren Anhaltspunkt für den Voranschlag für 1875 kann aber dieses Jahr nicht bieten, da die Stockung im ganzen Verkehrsleben weitere Fortschritte gemacht hat, und im Jahre 1875 nur eine ganz allmälige Besserung zu erwarten ist.

Ueberhaupt wird bei Beurtheilung der Ansätze es angezeigt sein, den zeitherigen Zuwachs der Einnahmen von der Verzehrungssteuer nur im beschräkten Maße in Berücksichtigung zu ziehen.

1. Die Branntweinsteuer

ertrug 1871	7,880.566 fl.
1872	8,039.390 „
1873 nach den „Ergebnissen"	8,101.809 „

Die Zunahme dieser Steuer ist seit vier Jahren eine ganz regelmäßige und dauert auch im Jahre 1874 fort. Bei dem günstigen Ausfall der dießjährigen Ernte wird wohl trotz der Geschäftsstockung auch im Jahre 1875 ein Rückgang nicht zu fürchten sein und wird, da der Regierungsansatz zu niedrig erscheint, beantragt, für das Jahr 1875 8,100.000 fl. einzustellen.

In der Betriebsperiode 1872/73 waren 35.151 bäuerliche und 2023 andere Brennereien in Thätigkeit, 1871/72 waren es 41.989 bäuerliche und 2058 andere. Die gesammte Anzahl der Brennereien hatte daher um 6873 abgenommen.

Größere Brennereien arbeiteten in der gleichen Periode 1296, um 76 weniger als 1871/72. Dieselben bezahlten an Steuer 7,928.141 fl., um 501.529 fl. mehr als 1871/72.

Für über die Zolllinie ausgeführten Spiritus wurde in der Betriebsperiode in den österreichischen Ländern restituirt 36.635 fl. gegen 95.879 fl. im Jahre 1871/72 und in den ungarischen Ländern 73.618 fl. gegen 60.979 fl. im Jahre 1871/72. Der Export an Spiritus, der schon im Jahre 1871/72 gegen frühere Jahre bedeutend gesunken war, hat daher immer noch abgenommen.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Ertrag derselben war

1871	3,948.445 fl.	Zunahme gegen das Vorjahr	5·1 Percent.
1872	4,228.517 „	„ „ „ „ „	6·6 „
1873	4,269.494 „	„ „ „ „ „	0·97 „

Die anhaltende Zunahme dieser Steuer in den früheren Jahren ist im Jahre 1873 bedeutend geringer gewesen, und erwartet die Regierung im Jahre 1875 nicht allein keine Zunahme, sondern einen namhaften Rückgang.

Wenn es auch angesichts der nicht ungünstigen Ernten gerechtfertigt erscheinen könnte, einen höheren Ertrag anzunehmen, so gebietet doch die Vorsicht, bei dem Ansatze der Regierung stehen zu bleiben, und wird derselbe mit 4,000.000 fl. beantragt.

3. Biersteuer.

Diese wichtigste unter den Verzehrungssteuern ertrug im Jahre

1871	21,124.062 fl.	Zunahme gegen das Vorjahr	10·— Percent.
1872	23,344.225 „	„ „ „ „ „	9·5 „
1873	26,206.839 „	„ „ „ „ „	12·26 „

Die Steuer wird zwar im laufenden Jahre die Höhe des 1873er Jahres nicht erreichen, aber immer noch einen höheren Ertrag abwerfen als 1872.

In der Betriebsperiode 1872/73 gab es 2335 Brauereien, um zwei weniger als 1871/72. Es wurde erzeugt ein Quantum von 21,106.757 Eimer, um 2,062.991 Eimer mehr, als in der vorjährigen Periode, und entfielen von diesem Quantum 19,416.480 Eimer auf das flache Land und 1,690.277 Eimer auf die geschlossenen Städte.

Ueber die Zollgrenze wurden 277.231 Eimer, um 43.374 Eimer mehr als in der Vorperiode ausgeführt, wofür 323.412 fl. Steuer rückvergütet wurde.

Bei der Beurtheilung des wahrscheinlichen Ertrages im Jahre 1875 kann man füglich das Jahr 1873 nicht in Betracht ziehen, jedoch wohl annehmen, daß die durchschnittliche Steigerung der drei Jahre 1870—1872, welche 8·8 Percent beträgt, annähernd mit 7 Percent erreicht werden wird, daher beantragt wird, für Biersteuer 24,980.000 fl. einzustellen.

Dieser Ansatz ist um 325.000 fl. geringer, als der von der Regierung eingestellte, aber immer noch um einige Hunderttausend Gulden höher, als im Jahre 1874 wahrscheinlich eingehen wird.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Für dieselbe wurde eingenommen im Jahre

1871	4,138.079 fl.,	Zunahme gegen das Vorjahr	3·6 Percent,
1872	4,321.214 „	„ „ „ „	4·2 „
1873	4,553.541 „	„ „ „ „	5·4 „

und könnte man wohl annehmen, daß, ganz abgesehen von dem Jahre 1873, doch wenigstens der Erfolg des Jahres 1872 eingehen wird. Die Geschäftsstockung trifft aber vorzugsweise die Städte, die Hauptconsumtionsplätze des Fleisches, daher der Ansatz der Regierung mit 4,300.000 fl. unverändert in Antrag gebracht wird.

5. Zuckersteuer.

Bei dieser so wichtigen Steuer ist leider ein starker Rückgang eingetreten, sie ertrug im Jahre

1871	12,452.381 fl.
1872	13,252.973 „
ging im Jahre 1873 auf	11,865.885 „

zurück und wird wahrscheinlich im Jahre 1874 kaum 11,000.000 fl. abwerfen.

In der Betriebsperiode 1872/73 bestanden in der ganzen Monarchie 256 Zuckerfabriken, davon 233 in Oesterreich, um 8 mehr als im Vorjahre und 23 in Ungarn, um 3 weniger als im Vorjahre.

Von den österreichischen Fabriken versteuern 229 nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtung, drei nach der amtlichen Abwage und eine nach beiden Richtungen; in Ungarn versteuern Alle nach der Leistungsfähigkeit.

In Oesterreich wurden 33,267.981 Centner frische und 4575 Centner trockene Rüben angemeldet und nur 28,425.226 Centner frische und 4575 Centner trockene Rüben nach der Versteuerung verarbeitet.

In Ungarn waren 3,171.490 Centner frische Rüben angemeldet und wurden 2,504.022 Centner nach der Versteuerung verarbeitet.

Im Jahre 1873 wurden für über die Zollgrenze ausgeführten Zucker in Oesterreich 6,314.076 fl. und in Ungarn 237.070 fl. restituirt.

In der Betriebsperiode 1873/74 sind notorisch viele Fabriken außer Betrieb gesetzt worden und war sowohl die Ernte in dieser Periode, als auch die Ernte für 1874/75 eine ungenügende; es erscheint daher der Ansatz der Regierung mit 11,000.000 für das Jahr 1875 als ziemlich hoch. In der Hoffnung jedoch, daß sich im Jahre 1875 das Geschäft heben und eine bessere Ernte eintreten wird, wird der Ansatz von 11,000.000 beantragt.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Diese Steuer umfaßt die Abgabe für verschiedene Gegenstände an den Linien Wiens, mit Ausnahme der Steuer von Branntwein, Wein, Bier und Fleisch, welche in den betreffenden Abtheilungen schon enthalten ist.

Im Jahre 1873 ist in Wien und an den Linien desselben, mit Ausnahme der Gefällssicherstellungen und Nachtragsgebühren, an Verzehrungssteuer eingehoben worden: für Branntwein 229.797 fl., für Wein und Weinmost 1,718.486 fl., für Bier 3,351.653 fl., für Fleisch 2,180.306 fl., für andere Gegenstände, welche hier in Frage kommen, 2,284.260 fl., im Ganzen daher 9,764.502 fl.

Von sonstigen Verbrauchsgegenständen sind eingegangen

1871	2,188.056 fl.
1872	2,304.950 „
1873	2,284.260 „

Die Regierung erwartet für das Jahr 1875 1,900,000 fl., eine bedeutend niedrigere Summe als 1873 wirklich eingehoben wurde. Da jedoch die Steuer auf Baumaterialien, welche mehr als 300.000 fl. abwarf, weggefallen ist, erscheint dieser Ansatz entsprechend und wird die Summe von 1,900.000 fl. beantragt.

7. Pachtungen.

Für dieselben ist eingegangen:

1871	3,157.661 fl.	Zunahme gegen das Vorjahr 2·2 Percent
1872	3,243.943 „	„ „ „ „ „ 2·6 „
1873	3,356.619 „	„ „ „ „ „ 3·5 „

Die Regierung erwartet für 1875 3,372.000 fl., welches gegenüber der seit mehreren Jahren beobachteten Steigerung und den thatsächlichen Resultaten der für 1875 schon abgeschlossenen Pachtungen etwas zu niedrig gegriffen ist, weßhalb die Summe von 3,400.000 fl. beantragt wird.

8. Andere Einnahmen

betrugen

1871	20.023 fl.
1872	33.247 „ und
1873	14.941 „ nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer.

Die Regierung erwartet 20.000 fl., welcher Ansatz dem dreijährigen Durchschnitte nahekommt und beantragt wird.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe ergab eine Einnahme

1871	von 107.713 fl.
1872	„ 109.558 „
1873	„ 107.360 „

Für 1875 ist 100.000 fl. angenommen, welcher Ansatz beantragt wird.

10. Gefälls-Sicherstellungen.

Diese kommen bloß an den Linien Wiens vor und sind eine durchlaufende Post, welche das Aequivalent in den Rückstellungen des Erfordernisses finden.

Es wird die Einstellung von 2,100.000 fl. beantragt.

Die Bedeckung der Verzehrungssteuer beträgt somit:

1) Branntweinsteuer	8,100.000 fl.
2) Wein- und Moststeuer	4,000.000 „
3) Biersteuer	24,980.000 „
4) Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,300.000 „
5) Zuckersteuer	11,000.000 „
6) Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000 „
7) Pachtungen	3,400.000 „
8) Andere Einnahmen	20.000 „
9) Dazio consumo in Dalmatien	100.000 „
10) Gefällssicherstellungen	2,100.000 „
im Ganzen	59,900.000 fl.,

um 94.000 fl. mehr als 1874, um 197.000 fl. weniger als die Regierung angenommen hat.

Erforderniß.

Dasselbe ist von der Regierung im Ordinarium mit 234.200 fl. Verwaltungsauslagen, mit 4,400.000 fl. für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben und im Extraordinarium mit 96.000 fl. für Neubauten, im Ganzen mit 4,730.200 fl. veranschlagt.

Für das Jahr 1874 waren 4,519.000 fl. angenommen.

Größere Ansätze als 1874 zeigen die Rückstellungen um 144.750 fl. und Neubauten um 71.000 fl., während die Verwaltungsauslagen um 4.550 fl. niedriger angesetzt sind.

Die Verwaltungsauslagen werden beinahe ausschließlich durch die in Wien bestehenden Linienämter verursacht, und nachdem bei den Beamtenbezügen schon ein Intercalare von 20 Percent in Abzug gebracht ist, wird die angesetzte Summe von 234.200 fl. zur Einstellung beantragt.

Die Rückstellungen zerfallen in solche für Gefällssicherstellungen und in andere für Gefällsrückgaben. Erstere finden ihren mehr als vollen Gegensatz in der Bedeckung; letztere erscheinen zwar gegenüber den im Ganzen nicht höher als für 1874 angesetzten Einnahmen für Branntwein, Bier und Zucker etwas hoch; nachdem aber die Rechnungsabschlüsse, soweit sie vorliegen, Ueberschreitungen in dieser Post nachweisen, wird dieselbe mit dem Ansatze der Regierung per 4,400.000 fl. beantragt. Die 96.000 fl. für Neubauten sind für ein Linienamt nebst Beamtenwohnungen nächst der neuen Taborbrücke bestimmt. Die Nothwendigkeit dieser Bauten muß anerkannt werden, und wird nur noch bemerkt, daß der für das Jahr 1873 beabsichtigte Bau eines Linienamtes an der Belvedere-Linie unterblieben ist.

Die Einstellung von 96.000 fl. als außerordentliche Ausgabe für Neubauten wird beantragt. Bei der Berathung dieses Capitels im Budgetausschusse gab Seine Excellenz der Herr Finanzminister über Interpellation die Erklärung ab, daß in Folge des Beschlusses des hohen Hauses vom 24. Februar 1874, betreffend die Regulirung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, Verhandlungen gepflogen werden, ein bestimmtes Resultat aber noch nicht vorliege.

Nach den vorhergehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
		Verzehrungssteuer.			
	1	Branntweinsteuer	8,100.000	. . . .	8,100.000
	2	Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . .	4,000.000
	3	Biersteuer	24,980.000	. . . .	24,980.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4.300.000	. . . .	4.300.000
	5	Zuckersteuer	11,000.000	. . . .	11,000.000
	6	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . .	1,900.000
	7	Pachtungen	3,400.000	. . . .	3,400.000
	8	Andere Einnahmen	20.000	. . . .	20.000
	9	Dazio consumo in Dalmatien	100.000	. . . .	100.000
	10	Gefällssicherstellungen	2,100.000	. . . .	2,100.000
		Summe (Capitel 18, Titel 1 bis 10) .	59,900.000	. . . .	59,900.000
		b) Staatsausgaben.			
		Verzehrungssteuer.			
13		Verwaltungsauslagen	234.200	. . . .	234.200
		Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,400.000	. . . .	4,400.000
		Neubauten	. . . .	96.000	96.000
		Summe (Capitel 13) . .	4,634.200	96.000	4,730.200

Wien, 3. November 1874.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 14, Titel 1 und 2.)

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 werden die Ergebnisse des Salzgefälles von der Regierung in folgender Weise präliminirt:

A. Bei der Salzerzeugung:

Erforderniß:	1. ordentliche Ausgaben	3,083.074 fl.
	2. außerordentliche Ausgaben	—
	Neubauten	202.500 „
	Tiefbohrungen und Versuche	90.073 „
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	292.573 fl.

B. Salzverschleiß:

	1. ordentliche Ausgaben	260.432 fl.
	2. außerordentliche Ausgaben	—
	Neubauten	12.700 „
	Gesammterforderniß	3,648.779 fl.
Bedeckung:	1. ordentliche Einnahmen der Erzeugungsämter	48.872 fl.
	2. „ „ „ Verschleißämter	19,130.000 „
	Summe der Einnahmen	19,178.872 fl.
	Nach Abzug des Erfordernisses verbleibt die Summe von	15,530.093 „

welche die Regierung als reinen Ueberschuß des Salzgefälles für das Jahr 1875 präliminirt.

Für das Jahr 1874 wurden die betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Salzgefälles folgenderweise beziffert, und zwar:

		Im Präliminare 1874	Im Finanzgesetze 1874
Salzerzeugung:	Bedeckung:	73.943 fl.	75.000 fl.
	Erforderniß: ordentliches	3,101.115 „	3,100.000 „
	außerordentliches	336.972 „	316.000 „
	Gesammterforderniß	3,438.087 fl.	3,416.000 fl.
Salzverschleiß:	Bedeckung:	18,746.613 fl.	19,000.000 fl.
	Erforderniß: ordentliches	269.268 „	261.000 „
	außerordentliches	16.000 „	16.000 „
	Reinertrag:	15,097,201 „	15,382.000 „

Erforderniß.

Salzerzeugung. Vergleicht man das Präliminare für 1875 mit dem Finanzgesetze vom 26. April 1874, so ergibt sich, daß in dem ersteren die ordentlichen Salzerzeugungs- und Einlösungskosten mit einem gegen das Finanzgesetz 1874 um 16.926 fl. geringeren Betrage angesetzt sind. Die außerordentlichen Salzerzeugungskosten mit einem um 23.427 fl., die ordentlichen Salzverschleißauslagen mit einem um 568 fl. geringeren und die außerordentlichen Salzverschleißauslagen mit einem um 3300 fl. geringeren Betrage eingestellt wurden; folglich ist die für 1875 präliminirte Summe des Gesammterfordernisses im Vergleiche mit jener des Finanzgesetzes pro 1874 geringer um 44.221 fl.

Diese Ersparniß vertheilt sich selbstverständlich nicht gleichmäßig auf alle Posten, sondern erscheinen einige derselben mit einer im Vergleiche mit dem Finanzgesetze von 1874 größeren Summe. So ist der bei der Salzerzeugung Post 1 bis 8 incl. für Bergbau, Salzsoole, Sudhütten, Fabriksalz, Dungsalz u. s. w. für 1875 in Anspruch genommene Betrag im Vergleiche mit jenem des Finanzgesetzes pro 1874 höher um 48,788 fl., und zwar wegen größerer Soole- und Salzerzeugung, sowie wegen der Nothwendigkeit der Anlage neuer Laugwerke zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der Sooleerzeugung. Es ist übrigens dieser Mehraufwand begründet auch durch die Nothwendigkeit, mehr für die Arbeitslöhne zu verwenden. Für den Ankauf des Betriebsmateriales wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze von 1874 weniger beansprucht um 45.500 fl. mit Rücksicht auf die Beischaffung des Materials im Jahre 1874 und die eventuellen Vorräthe mit Ende 1874. Für alle übrigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für das Seesalz, wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze pro 1874 mehr präliminirt um 9296 fl. wegen der Nothwendigkeit größerer Beischaffung von Mobilien, insbesondere aber aus Anlaß der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. Die Kosten für das Seesalz sind mit einem um 16.149 fl. geringeren Betrage präliminirt wegen geringerer Seesalzeinlösung. Die Summe von 13.355 fl. für die Gmundner Factorie erscheint nicht mehr unter den Kosten der Salzerzeugung des Präliminares pro 1875, indem das Amt aufgelassen und die verbliebenen Ausgaben in das Präliminare des Salzverschleißes übertragen wurden. Es wird daher beantragt, die ordentlichen Salzerzeugungs- und Einlösungskosten einzustellen mit der von der Regierung in Anspruch genommenen abgerundeten Summe von 3,083.000 fl.

An außerordentlichem Erfordernisse für die Salzerzeugung, und zwar für Neubauten, wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze 1874 eine um 47.500 geringere Summe beansprucht, und zwar in Folge des Entfalles größerer kostspieliger Neubauten. An sonstigen außerordentlichen Auslagen wird hingegen mehr präliminirt um 24.073 fl. und dieser Mehraufwand begründet durch die Nothwendigkeit bedeutender Mehrauslagen für die Bohrungen, dann für die Wasserschutzarbeiten zu Hallstadt und für den Beitrag zu dem Straßenbaue daselbst, sowie durch die Kosten für Trinkwasserleitungen in Hall und Dolina. Gegen diese Mehranforderung ist zwar im Allgemeinen nichts einzuwenden; nachdem jedoch erfahrungsgemäß bei außerordentlichen Bauten, Anlagen u. dgl. die gesammte präliminirte Summe selten zur Verwendung gelangt, so wird beantragt, das außerordentliche Erforderniß der Salzerzeugung und Einlösung, und zwar für Neubauten mit 180.000 fl. und für sonstige außerordentliche Auslagen mit 80.000 fl. einzustellen.

Salzverschleiß. Das ordentliche Erforderniß des Salzverschleißes ist im Präliminare pro 1875 mit einer gegen das Finanzgesetz 1874 nur um 568 fl. geringeren Summe eingestellt. An Kosten für die Erhaltung der Gebäude wird um 2150 fl. weniger beansprucht; dagegen an Auslagen für Stiftungen und Aequivalente mehr um 6231 fl. und zwar aus dem Grunde, weil — wie oben erwähnt — die verbliebenen Ausgaben der Gmundner Factorie in das Präliminare des Salzverschleißes übertragen wurde. An Frachtkosten wird dieselbe Summe beansprucht, welche in dem Finanzgesetze vom 1874 erscheint, nämlich: 92.000 fl. Nachdem jedoch nach dem bisherigen Erfolge der Jahre 1872, 1873 und dem muthmaßlichen Erfolge des Jahres 1874 bei dieser Post in der Regel ein nicht unbeträchtliches Ersparniß erzielt wurde, so wird als ordentliches Erforderniß des Salzverschleißes die Summe von 255.000 fl. beantragt.

Das außerordentliche Erforderniß des Salzverschleißes besteht aus zwei Posten und zwar: 6000 fl. für den Ankauf eines Hauses in Capo d'Istria, wozu das Aerar contractlich verpflichtet ist und 6700 fl. für den Bau eines neuen Salzmagazins sammt Ladschopfen in Lauczyn, dessen Nothwendigkeit nachgewiesen ist. Es wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß des Salzverschleißes den Betrag von 12.700 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Der Gesammtertrag des Salzmonopols ist in dem Voranschlage für 1875 mit 19,178.872 fl. angesetzt; daher im Vergleiche mit der in dem Finanzgesetze für 1874 eingestellten Summe von 19,075.000 fl. höher um 103.872 fl.

Salzerzeugung. Die ordentlichen Einnahmen der Salzerzeugung sind nach dem Voranschlage für 1875 im Vergleiche mit denen des Finanzgesetzes von 1874 geringer um 26.128 fl., und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Holzverkauf in Ischl an Private gegenwärtig von der Forstverwaltung selbst besorgt wird. Es wird beantragt, als ordentliche Einnahmen der Salzerzeugung einzustellen 50.000 fl.

Salzverschleiß. Die ordentlichen Einnahmen des Salzverschleißes sind im Voranschlage für 1875 mit 19,130.000 fl., daher im Vergleiche mit dem Finanzgesetze von 1874 um 130.000 fl. höher angesetzt. Diese Ziffer wird angenommen unter der Voraussetzung einer Salzerzeugung von 5,457.730 Ctr. (weniger um 23.260 Ctr. als im Jahre 1874 in Folge geringerer Seesalzeinlösung) und einer Erzeugung von 17,500.490 Cubikfuß Salzsoole (mehr um 344.290 Cubikfuß wegen größerer Sudsalzerzeugung) sowie der weiteren Voraussetzung eines Absatzes von 4,791.960 Ctr. Berücksichtiget man die Ergebnisse der vorhergegangenen Jahre, so stellt sich

	Materialabsatz Ctr.	Geldgebarung fl.
1872 nach dem Finanzgesetze	4,601.130	18,500.000
„ „ „ wirklichen Erfolge	5,089.018	18,797.005
1873 „ „ Finanzgesetze	4,644.770	18,600.000
„ „ „ wirklichen Erfolge	4,628.529	18,982.541

Der Absatz des Jahres 1873 war also im Vergleiche mit jenem des Jahres 1872 geringer um 460.000 Ctr. Es entfällt jedoch von dieser Summe der größte Theil auf die Rubrik „Ausland" und „Salzabgabe nach Ungarn", welche zwei Rubriken für die Staatsfinanzen minder wichtig sind. In der wichtigsten Rubrik „Kochsalz" beträgt der Absatz des Jahres 1873: 3,464.127 Ctr. gegen 3,297.175 Ctr. im Jahre 1872. Die erstere ist also größer um 5·06 Percent und daraus ist zu erklären, daß das Geldeinkommen des Jahres 1873 dasjenige des Jahres 1872 um 185.536 fl. übersteigt. Es ist jedoch die aus den vorausgeschickten Ziffern sich aufdrängende Folgerung auf eine beträchtliche Steigerung des Absatzes und der Einnahmen im Jahre 1875 nur mit großer Vorsicht aufzunehmen, indem die muthmaßlichen Erfolge des Jahres 1874 die Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn des Ertrages nicht rechtfertigen.

Im Finanzgesetze von 1874 wurde der Absatz mit 4,773.050 Ctr. und das Einkommen mit 19,000.000 fl. eingestellt. Nach dem muthmaßlichen Erfolge des Jahres 1874 dürfte der wirkliche Absatz 4,596.548 Ctr. und das Einkommen 18,866.439 fl. ausmachen. Hiebei fällt der Umstand besonders ins Gewicht, daß in der für die Staatsfinanzen wichtigsten Rubrik ein nicht unbedeutender Unterschied und zwar zu Ungunsten des Jahres 1874 sich herausstellt. Während nämlich im Jahre 1873: 3,464.000 Ctr. Kochsalz abgesetzt wurden, beträgt dieser Absatz nach dem muthmaßlichen Erfolge des Jahres 1874:

3,451.000 Ctr. Nachdem jedoch erfahrungsmäßig die Salzeinkäufe in den letzten drei Monaten des Jahres in der Regel sich bedeutend steigern, so ist wohl anzunehmen, daß der wirkliche Erfolg des Jahres 1874 sich etwas günstiger gestalten werde. Es ist ferner einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die günstigen Ernteergebnisse des laufenden Jahres, sowie die Zunahme der Bevölkerung nicht ohne Einfluß bleiben werden auf eine Zunahme des Salzverbrauches. Es wird daher die im Präliminare angenommene Summe von 19,130.000 fl. als Einnahme des Salzverschleißes zur Einstellung beantragt.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 wären daher aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
14		Salz:			
	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,083.000	. . . .	3,083.000
		Neubauten	. . . .	180.000	180.000
		für Tiefbohrungen, Versuche 2c.	. . . .	80.000	80.000
	2	Verschleißauslagen	255.000	. . . .	255.000
		Neubauten	. . . .	12.700	12.700
		Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) . .	3,338.000	272.700	3,610.700
		Staatseinnahmen			
19		Salz:			
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	50.000	. . . .	50.000
	2	„ „ Verschleißämter	19,130.000	. . . .	19,130.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) . .	19,180.000	. . . .	19,180.000

Es würde sich also nach Abzug der Gesammtausgaben per 3,610.700 fl. von den Gesammteinnahmen per 19,180.000 fl. ein Reinertrag ergeben von 15,569.300 fl.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer weiteren, auch im Detailverkaufe zum Ausdrucke gelangenden Ermäßigung der Salzpreise, wenigstens der Erzeugung eines billigen Viehsalzes in ernste Erwägung zu ziehen.

Petitionen.

1612 A. H. K. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark wegen Aufhebung des Salzmonopols, durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen: Diese Petition wird der Regierung abgetreten.

1721 A. H. Petitionen der Gemeinden Bogrówka, Dzwiniacz, Jabłonka, Kosmacz, Manósterczany, durch den Abgeordneten Zaklinski und

2375 A. H. Der Gemeinde Sloboda Niebylowska, durch den Abgeordneten Petruszewicz wegen Bewilligung zum freien Bezuge des Salzwassers.

2338 A. H. Petition der Gemeinde Kowalówka, durch den Abgeordneten Ozarkiewicz.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen: Diese Petitionen werden der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Wien, 16. November 1874.

Dr. Dunajewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Tabak.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1 und 2. — Erforderniß: Capitel 15, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles, welche für das Jahr 1874 mit . . . . 59,705.000 fl.
veranschlagt wurden, werden für das Jahr 1875, und zwar:
I. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 57,315.140 fl.
II. an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 832.000 „
III. an Einnahmen der Generaldirection mit . . . . . 131.000 „

zusammen mit . . . . . 58,278.140 fl.
somit um . . . . . 1,426.860 „
geringer beziffert.

Ad I. Diese geringere Einnahme basirt hauptsächlich darauf, daß die Ergebnisse des allgemeinen Verschleißes im Inlande mit Rücksicht auf die wahrnehmbare Stagnation bei dem Tabakfabricatenverkaufe und bei dem Umstande, daß ein erheblicher Aufschwung des Tabakverkaufsgeschäftes auch im Jahre 1875 kaum zu erwarten ist, um 1,410.000 fl. geringer angenommen werden. Die Differenzen zwischen den für das Jahr 1875 in Antrag gebrachten und den für das Jahr 1874 bewilligten Beträgen bei den übrigen Rubriken, und zwar von weniger . . . . . 12.600 fl.
bei dem Limitoverkaufe, dann von mehr . . . . . 21.350 „
von den Einfuhrs- und Baulicenzgebühren; von . . . . . 92 „
bei den Ersätzen aller Art und von . . . . . 16.298 „
bei den verschiedenen Einnahmen sind vom geringeren Belange und gründen sich auf die Erfolge des Vorjahres und der ersten sechs Monate des laufenden Jahres.

Ad II. Der in den außerordentlichen Einnahmen bei den Gefällssicherstellungen und für erfolgtes Geschirr um . . . . . 10.000 fl.
geringer veranschlagte Betrag ist eine natürliche Folge des geringer veranschlagten Verschleißes.

Ad III. Bei den Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie werden im Ganzen um 32.000 fl. weniger präliminirt, und zwar bei dem Verschleiße im Auslande um . . . . . 10.000 „
weil das Exportgeschäft in steter Abnahme begriffen ist, bei den Ersätzen der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene Fabricate um . . . . . 20.000 fl.,

weil die königlich ungarische Tabakregie sich nun auch mit der Erzeugung jener Tabakfabricate befaßt, welche bisher von den diesseitigen Fabriken bezogen worden sind, dann bei den „Verschiedenen Einnahmen" um . . . . . 2.125 fl.;
dagegen werden mehr präliminirt bei den „Mieth- und Pachtzinsen" um . . . . . 60 „
und bei den „Ersätzen aller Art" um . . . . . 65 „

Auf Grund der vorangeführten Bemerkungen werden

I. die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 57,315.200 fl.
II. die außerordentlichen Verschleißeinnahmen mit . . . . . 832.000 „
III. die Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie mit . . . . . 131.000 „

zusammen mit . . . . . 58,278.200 fl.

eingestellt.

B. Erforderniß.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

Nach dem Präliminare des Jahres 1874 betrugen diese Auslagen . . . . . 644.000 fl.
für das Jahr 1875 werden . . . . . 624.530 „

daher um . . . . . 19.470 fl.
weniger gefordert.

Von diesem Minus entfallen auf Dienstes-, Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten und Diener . . . . . 274 fl.
auf Gebäudeerhaltungskosten . . . . . 19.034 „
und auf verschiedene Auslagen . . . . . 162 „

Bezüglich der bei den Gehalten der Beamten und Diener, dann der Activitätszulagen der Beamten und Diener eingestellten Positionen wird bemerkt, daß die für das Vorjahr angeordneten Intercalarabstriche auch für das Jahr 1875 beibehalten und durchgeführt worden sind.

Es werden für diesen Titel . . . . . 624.530 fl.
bewilligt.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Für das Jahr 1874 waren hiefür . . . . . 22,000.000 fl.
veranschlagt, für das Jahr 1875 werden . . . . . 20,807.470 „

daher um . . . . . 1,192.530 fl.
weniger beansprucht, und zwar für den Ausländer Blätter- und Fabricatenankauf um . . 1,000.000 „
und für Frachtkosten . . . . . 192.530 „
in Folge der geringer präliminirten Verschleißeinnahmen. Hienach wären die ordentlichen Auslagen dieses Titels mit . . . . . 20,807.470 fl.
zu bewilligen.

b) Außerordentliche.

Im außerordentlichen Aufwande werden veranschlagt:

Für Anschaffung von metrischen Gewichten . . . . . 23.000 fl.
und für Neubauten . . . . . 365.000 „

Letztere bestehen:

1. in dem alljährigen Dispositionsfonde für die Generaldirection für unvorhergesehene Fälle mit . . . . . 20.000 fl.

2. für die mit Allerhöchsten Entschließungen genehmigten Fabriksbauten und zu Grundankäufen für zu errichtende Fabriken

in Laibach	mit	20.000 „
„ Rovigno	„	75.000 „
„ Budweis	„	30.000 „
„ Landskron	„	20.000 „
„ Sternberg	„	140.000 „
„ Bautsch	„	30.000 „
„ Krakau	„	30.000 „

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Diese sind von Seite der Regierung im ordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 1,518.200 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 900.500 „

zusammen mit . 2,418.700 fl.

präliminirt, während im Vorjahre im ordentlichen Erfordernisse . 1,560.000 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 911.000 „

zusammen . . . . . 2,471.000 „

daher mehr um . . . . . 52.300 fl.
gefordert wurden, wobei bemerkt wird, daß auch bei diesem Titel die im Vorjahre vorgenommenen Intercalarabstriche beibehalten wurden.

Demnach ist für diesen Titel das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 1,518.200 fl.
und das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 900.500 „

zusammen mit 2,418.700 fl.

zu bewilligen.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Ordentliche Verschleißeinnahmen	57,315.200 fl.
2. Außerordentliche Einnahmen	832.000 „
3. Einnahmen der Generaldirection	131.000 „
zusammen .	58,278.200 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen	624.530 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.470 „
3. Für Anschaffung von metrischen Gewichten und für Neubauten	388.000 „
4. Verschleißauslagen	2,418.700 „
zusammen .	24,238.700 fl.

Wird die Bedeckung von . . . . . 58,278.200 fl.
dem Erforderniß per . . . . . 24,238.700 „

entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von . . . . . 34,039.500 fl.
welcher im Vergleiche mit dem Reinertrage des Vorjahres per . . . . . 33,970.000 „

ungeachtet der geringeren Verschleißeinnahmen noch um . . . . . 69.500 fl.
günstiger ist, weil von Seite der Regierung die möglichste Sparsamkeit beobachtet und jede nicht unbedingt nothwendige Ausgabe vermieden ist.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
15		Tabak.			
	1	Administrationsauslagen	624.530	. . . .	624.530
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.470	. . . .	20,807.470
		Neubauten und für Anschaffung von metrischen Gewichten	. . . .	388.000	388.000
	3	Verschleißauslagen	1,518.200	900.500	2,418.700
		Summe (Cap. 15, Tit. 1 bis 3) .	22,950.200	1,288.500	24,238.700
		Einnahmen			
20		Tabak.			
	1	Einnahmen vom Verschleiß im Inlande . . .	57,315.200	832.000	58,147.200
	2	Einnahmen der Generaldirection	131.000	. . . .	131.000
		Summe (Cap. 20, Tit. 1 und 2) .	57,446.200	832.000	58,278.200

Wien, 18. November 1874.

Dr. Juzyczyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Stempel. (Bedeckung: Capitel 21. Erforderniß: Capitel 16.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften. (Bedeckung: Capitel 22. Erforderniß: Capitel 17.)

Die Einnahmen des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles für das Jahr 1875 beziffern sich gegenüber dem für das Jahr 1874 genehmigten Präliminare folgendermaßen:

	Voranschlag		1875	
	1874	1875	mehr	weniger
	Gulden			
Stempel.				
1. Stempelmarkenverschleiß	13,170.000	13,975.000	805.000	. . . .
2. Blanquettenverschleiß für Wechsel	148.000	134.700	. . . .	13.300
3. Blanquettenverschleiß für Promessenscheine .	34.000	26.500	. . . .	7.500
4. Stempelgebühren für Spielkarten	154.000	152.500	. . . .	1.500
5. Stempelgebühren für Kalender	118.000	120.000	2.000	. . . .
6. Stempelgebühren für Zeitungen	842.000	814.000	. . . .	28.000
7. Stempelgebühren für Ankündigungen . . .	31.700	. . . .	. . . .	31.700
8. Ersätze aller Art	2.000	2.000	. . . .	. . . .
9. Verschiedene Einnahmen	300	300	. . . .	. . . .
Zusammen .	14,500.000	15,225.000	725.000	. . . .

Die Einnahmen sind daher für das Jahr 1875 um . . . . . 725.000 fl. höher veranschlagt.

	Voranschlag		1875	
	1874	1875	mehr	weniger
	Gulden			
Taxen.				
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	20.200	20.500	300	. . . .
2. Diensttaxen	924.000	676.000	. . . .	248.000
3. Taxen für Privilegienverleihungen	66.300	73.000	6.700	. . . .
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen	4.300	9.800	5.500	. . . .
5. Lehentaxen	2.800	2.000	. . . .	800
5. Seepatents- und Gewerbetaxen	12.000	12.000	. . . .	. . . .
7. Gebühren für Einschaltung von Ankündigungen in Zeitschriften	280.300	. . . .	. . . .	280.300
8. Depositentaxen	165.500	178.800	13.300	. . . .
9. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	800	1.000	200	. . . .
10. Rückstände aufgehobener im Taxgefälle verrechneter Gebühren	8.200	9.900	1.700	. . . .
11. Strafgelder	15.600	17.000	1.400	. . . .
Zusammen	1,500.000	1,000.000	. . . .	500.000
Die Einnahmen sind somit niederer um 500.000 fl.				
Unmittelbare Gebühren.				
1. Scalamäßige Gebühren mit Inbegriff des Zuschlages:				
a) für Vorschußgeschäfte	115.500	212.000	96.500	. . . .
b) von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	8.100	7.500	. . . .	600
c) von Versicherungsanstalten	218.000	342.000	124.000	. . . .
d) von Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	182.200	210.200	28.000	. . . .
e) von Actien	800.000	800.000	. . . .	. . . .
f) von Zinsen und Dividenden	768.000	600.000	. . . .	168.000
g) von Dienstverleihungen bei Communitäten	92.000	155.500	63.500	. . . .
h) alle anderen (scalamäßigen Gebühren sammt Zuschlag)	2,800.000	2,400.000	. . . .	400.000
Zusammen	4,983.800	4,727.200	312.000	568.600

	Voranschlag		1875	
	1874	1875	mehr	weniger
	Gulden			
2. Percentualgebühren:				
a) von Gewerbeantritten und Firmaprotokollirungen	50.000	64.000	14.000	....
b) von Lottogewinnsten	628.500	560.000	....	68.500
c) von Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder	74.000	160.000	86.000	....
d) von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	15,080.000	13,880.000	....	1,200.000
e) von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen:				
1. allgemeine Gebühren	4,750.000	4,750.000	....	....
2. besondere für unbewegliche Sachen	3,130.000	2,800.000	....	330.000
f) von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte	1,138.000	1,731.500	593. 00	....
g) von gerichtlichen Erkenntnissen	220.000	250.000	30.000	....
Zusammen	25,070.500	24,195.500	723.500	1,598.500
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren:				
a) für Fahrkarten	750.700	770.000	19.300	....
b) für Frachtkarten	446.200	465.000	18.800	....
c) die übrigen (fixen unmittelbaren Stempelgebühren)	400.000	320.000	....	80.000
Zusammen	1,596.900	1,555.000	38.100	80.000
4. Pauschalirte Gebühren:				
a) Gebührenäquivalente sammt Zuschlag:				
1. für unbewegliche Sachen:				
aa) von Actien- und Erwerbsgesellschaften	164.000	180.000	16.000	....
bb) von anderen Gebührenpflichtigen	1,130.000	1,220.000	90.000	....
2. für bewegliche Sachen	437.000	460.000	23.000	....
b) andere	56.000	40.000	....	16.000
Zusammen	1,787.000	1,900.000	129.000	16.000

	Voranschlag		1875	
	1874	1875	mehr	weniger
	Gulden			
5. Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung .	412.000	440.000	28.000	. . . .
6. Gebührenerhöhungen	147.500	180.000	32.500	. . .
7. Ersätze aller Art	1.800	2.000	200	. . . .
8. verschiedene Einnahmen	500	300	. . .	200
Gesammtsumme der unmittelbaren Gebühren	34,000.000	33,000.000	. . . .	1,000.000

Demnach sind die Einnahmen bei den unmittelbaren Gebühren nach dem Voranschlage für das Jahr 1875 um 1,000.000 fl. geringer, als nach dem für das Jahr 1874 genehmigten Präliminare.

Die Gesammtsumme der Gebühren per . . . . . 33,000.000 fl.
mit Hinzurechnung der Taxen per . . . . . 1,000.000 „
ergibt eine Bedeckung per . . . . . 34,000.000 „
um 1,500.000 niederer als im Jahre 1874.

Die Einnahmen bei dem Stempelgefälle sind, ungeachtet bei diesem Capitel die Post „Stempelgebühren für Ankündigungen per 31.700 fl." in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. März 1874, R. G. Bl. Nr. 30, gänzlich entfällt, um 725.000 fl. höher präliminirt worden, weil eine solche Erhöhung nach den Erfolgen der Jahre 1872, 1873 und insbesondere 1874 mit Grund erwartet werden kann.

Es betrugen nämlich die Einnahmen des Stempelgefälles im Jahre 1872 nach dem vorliegenden Rechnungsabschlusse . . . . . 14,216.969 fl.
im Jahre 1873 nach den Ertragsnachweisungen der Unterbehörden . . . . . 14,974.342 „
und im ersten Semester 1874 . . . . . 7,674.000 „

Es zeigt sich somit, daß die Einnahmen aus dem Stempelgefälle und zwar hauptsächlich bei der Post „Stempelmarkenverschleiß" von Jahr zu Jahr zunehmen, und daß im Jahre 1874 nach dem Erfolge des ersten Semesters eine wahrscheinliche Einnahme von 15,348.000 fl. erzielt werden wird.

Da wohl nicht anzunehmen ist, daß die Einnahmen dieses Gefälles im Jahre 1875 erheblich geringer sein werden, als wie sich dieselben im Jahre 1874 nach dem Erfolge des ersten Semesters ergeben, so erscheint der Ansatz der Regierung per 15,225.000 fl. begründet.

Bei den Taxen ist die präliminirte Summe um 500.000 fl. geringer.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1872 1,323.664 fl., im Jahre 1873 2,121.890 fl., im ersten Semester 1874 approximativ 1,075.000 fl.

Bei diesem Gefälle ergibt sich eine Mindereinnahme für das Jahr 1875 dadurch, daß die Post „Gebühren für Einschaltung von Ankündigungen in Zeitschriften", welche für das Jahr 1874 mit 280.300 fl. angesetzt war, gemäß Gesetz vom 29. März 1874 entfällt und daß die bei der Post „Diensttaxen" veranschlagte Summe per 676.000 fl. um 248.000 fl. geringer ist als im Jahre 1874, weil die Einzahlung der aus Anlaß der Gehaltsregulirung beinahe von sämmtlichen Beamten zu entrichtenden Diensttaxen im Jahre 1873 und 1874 erfolgte und daher im Jahre 1875 die Einnahmen bei der Post „Diensttaxen" auf die der Dienstverleihungstaxe unterliegenden Dienstverleihungen beschränkt sein werden.

Der Ansatz der Regierung im Taxgefälle per 1,000.000 fl. scheint daher den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen zu entsprechen.

Laut Rechnungsabschluß betrugen die Einnahmen des Gebührengefälles im Jahre 1872 39,327.832 fl., im Jahre 1873 ergab der Erfolg die approximative Einnahmssumme per 39,258.763 fl.

Im Jahre 1874 betrugen die Einnahmen nach den Ausweisen der Unterbehörden im Monate

Jänner	3,302.000 fl.
Februar	2,795.000 „
März	2,753.000 „
April	2,560.000 „
Mai	2,725.000 „
Juni	2,450.000 „
Juli	2,929.000 „
August	2,658.000 „

der approximative Erfolg belief sich daher im ersten Quartale auf 8,850.000 fl., im ersten Semester auf 16,585.000 fl. und in den Monaten Jänner bis inclusive August auf 22,172.000 fl.

Nach dem Erfolge der ersten 8 Monate des Jahres 1874 würden auf 12 Monate 33,258.000 fl. entfallen.

Es zeigt sich somit, daß die wahrscheinlichen Einnahmen des Jahres 1874 um beiläufig 6,000.000 fl. hinter dem Erfolge des Jahres 1873 zurückbleiben werden.

Dieses Zurückbleiben der Einnahmen des Jahres 1874 hinter dem Erfolge des Jahres 1873 hat seinen Grund in der eingetretenen Krisis, wodurch Handel und Gewerbe ins Stocken gerathen sind, zahlreiche Actiengesellschaften und Industrieunternehmungen zu sein aufgehört haben und endlich die Speculation in unbeweglichen Gütern bedeutend abgenommen hat.

Der Ansatz der Regierung beruht auf dem Erfolge des Jahres 1874 und dieser scheint auch der richtige Maßstab für die wahrscheinlichen Einnahmen des Jahres 1875 zu sein.

Das Erforderniß ist sowohl bei dem Stempelgefälle als auch bei den Taxen und Gebühren von der Regierung für das Jahr 1875 mit dem gleichen Betrage in Anspruch genommen, welcher für das Jahr 1874 genehmigt worden ist und es beträgt das Erforderniß für das Stempelgefälle 300.000 fl. und für Taxen und Gebühren 430.000 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde für das Jahr 1875

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen um 15,225.000 fl.,
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit 300.000 fl.,
3. das Erträgniß der Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit 34,000.000 fl.,
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit 430.000 fl. in das Budget einzusetzen bewilligt.

Außerdem wird noch folgende Resolution beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Zeitungsstempel auf die Hälfte seines gegenwärtigen Betrages herabgesetzt wird.“

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung.		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
21		Stempel	15,225.000	. . .	15,225.000
22		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	34,000.000	. . . .	34,000.000
		b) Staatsausgaben.			
16		Stempel	300.000	. . . .	300.000
17		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	430.000	. . . .	430.000

Wien, am 6. November 1874.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. Lotto.

(Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß. Capitel 18.)

Die Einnahmen aus diesem Staatsgefälle werden der Wesenheit nach durch Spieleinsätze gedeckt, deren Ergebniß für das Jahr 1875 mit . . . . . 17,275.000 fl. mithin gegen den Staatsvoranschlag pro 1874 um 1,020.000 fl. höher angenommen ist.

Die Spieleinsätze, welche vom Jahre 1863 mit 13,107.921 fl., bis zum Jahre 1868 nur auf 13,226.808 fl. gestiegen waren, haben von da an, besonders aber in der neuesten Zeit, bedeutend zugenommen.

So betrugen dieselben effectiv:

1869	13,625.606 fl.
1870	13,731.769 „
1871	15,224.448 „
1872	16,002.784 „
1873	19,310.346 „

und in den ersten vier Monaten dieses Jahres bereits . . . . . 7,218.864 fl.

Nach diesen Ergebnissen ist wohl zu erwarten, daß die im Staatsvoranschlage von der Regierung angenommene und nach dem Durchschnitte des Erfolges der letzten Jahre berechnete Ziffer leicht erreicht, eher noch überschritten werden wird.

Auch die Effecten-Ausspieltaxen sind mit . . . . . 11.700 fl.
um . . . . . 3.400 „
höher angenommen als im Vorjahre, und zwar in Folge der stetigen Zunahme der Wohlthätigkeits-Lotterien, wovon diese Taxen erhoben werden.

Die übrigen Posten dieses Capitels sind von geringerer Bedeutung und in ihren Ziffernansätzen wenig verändert.

Bei dem Erfordernisse der Bedeckung nimmt die Auszahlung der Gewinnste den ersten Platz ein, indem hiefür im Staatsvoranschlage 9,760.000 fl. angenommen wurden.

Mit der Zunahme der Einsätze steigen auch verhältnißmäßig die Gewinnste, und zwar betrugen dieselben:

1869	7,234.126 fl.	oder	53	Percent
1870	7,842.772 „	„	57·1	„
1871	8,419.440 „	„	55.3	„
1872	9,019.951 „	„	56·3	„
1873	11,635.602 „	„	60·3	„

mithin im Durchschnitte 56·4 Percent der Einsätze.

Nach diesem Verhältnisse wurde dann auch die Ziffer des Staatsvoranschlages berechnet.

Die Gehalte der Beamten und Diener, sowie deren Activitätszulagen erscheinen den vorjährigen Ansätzen gegenübergehalten mit einem Abstriche von zwei Percent, welche für Intercalarien abgezogen wurden.

Deputate werden noch einzelnen älteren Beamten (Verwaltern) als Pauschale für Beleuchtung und Beheizung gezahlt; diese Post verschwindet jedoch mit dem Ausscheiden der noch von früherer Zeit her damit Betheilten.

Im Specialausweise über den Beamtenstatus kommen einige Veränderungen vor, in Folge der Versetzung jüngerer Beamten von einem Lottoamte zum anderen, ohne daß dadurch eine Vermehrung in den sistemisirten Stellen veranlaßt wurde.

Unter den indirecten Steuern ist das Lottogefälle diejenige Abgabe, welche in den direct nicht betheiligten Kreisen am meisten Widerspruch erfahren hat, und obgleich von den Contribuenten freiwillig geleistet, dennoch am wenigsten gerechtfertigt erscheint.

In Berücksichtigung dessen hat das hohe Abgeordnetenhaus auch mehrfach Beschlüsse gefaßt, welche bezwecken, die Regierung zu veranlassen, Mittel und Wege zu suchen, den Ausfall, den die Aufhebung der Zahlenlotterie in dem Staatseinkommen verursachen würde, auf eine andere Weise zu decken.

Es wurden Vorschläge gemacht, diese Steuer nach und nach verschwinden zu machen; dahinzielend wurde bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1869 der Beschluß gefaßt:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, eine Reduction der Ziehungen in Erwägung zu ziehen."

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1870 wurde beschlossen:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch eine weitere Verminderung der Lottoziehungen der Weg zur gänzlichen Abschaffung der kleinen Zahlenlotterie allmälig angebahnt werde."

Die Ausführung dieser Beschlüsse scheiterte an dem Widerspruche des ungarischen Finanzministeriums, welches erklärte, seinerseits eine Schmälerung des Einkommens aus diesem Gefälle nicht zugeben zu können. Das Lottogefälle ist jedoch, was seine Verwaltung betrifft, in beiden Reichshälften nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln; jede Aenderung daran unterliegt der übereinstimmenden Genehmigung der beiderseitigen Regierungen.

Nachdem auf diesem Wege nichts zu erreichen war, wurde bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1871 der Beschluß gefaßt:

„Die Regierung werde aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Vereinigung von mehr als zwei Spielsammlungen in einer Collectur bei Abschließung neuer Verträge mit den Collectanten thunlichst vermieden werde."

Auch dieser Beschluß konnte aus dem eben angeführten Grunde nicht znr Durchführung gelangen.

Auf eine sofortige gänzliche Aufhebung der kleinen Zahlenlotterie, respective des Lottogefälles, konnte aber bisher nicht angetragen werden, weil kein Mittel gefunden war, einen so bedeutenden Ausfall aus dem Staatseinkommen zu ersetzen, und die Finanzlage des Staates es auch nicht gestattete, sich ohne einen anderweitigen Ersatz dieser bedeutenden Einkommensquelle zu entschlagen.

Erst bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1874 wurde der Beschluß gefaßt:

„Die Regierung werde aufgefordert, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur allmäligen Aufhebung des kleinen Lotto einzubringen, und zwar so, daß mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern das Lottogefälle gänzlich aufzuhören hat."

Der Ausschuß setzt voraus, daß die Regierung den Beschluß des Abgeordnetenhauses bereits in Erwägung gezogen habe, jedoch bei der Kürze der Zeit noch nicht in der Lage war, demselben vollständig zu entsprechen, und stellt deshalb keine weiteren hierauf Bezug habenden Anträge.

Gegen die Zifferansätze, welche die Regierung in den Staatsvoranschlag bei den obigen Capiteln eingestellt hat, wird eine Einwendung nicht erhoben, und beantragt:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 17,293.700 fl.

Das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 10,783.900 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1875 aufzunehmen.

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
23	—	Lotto	17,293.700	—	17,293.700
		b) Staatsausgaben.			
18	—	Lotto	10,783.900	—	10,783.900

Wien, 9. November 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Mauthen. (Bedeckung: Capitel 24. Erforderniß: Capitel 19.)

Die Präliminirung des Ertrages an Weg- und Brücken-, sowie Wassermauth betrug pro 1874 2,713.500 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1875 per . . . . . 2,680.000 „
mehr um . . . . . 33.500 fl.
welche Differenz sich aus dem Umstande erklärt, daß die Resultate der bis Ausgang der Pachtzeit vorgenommenen Versteigerungen mit Rücksicht auf den in allen Richtungen zurückgegangenen Verkehr eine höhere Ziffer nicht in Aussicht zu nehmen gestatten; insbesondere steht in Oberösterreich, Kärnten, Krain, Böhmen eine Mindereinnahme von circa 60.000 fl. in Aussicht, während andere Länder eine kleine Mehreinnahme erwarten lassen, aus welcher Zusammenstellung sich obige Differenz ergibt.

Es wird daher beantragt: in der Bedeckung als ordentliche Einnahmen für Weg- und Brückenmauth den Betrag von . . . . . 2,588.000 fl.
Wassermauth . . . . . 92.000 „
zusammen . . 2,680.000 fl.
einzustellen.

Das Erforderniß im Jahre 1874, präliminirt auf den Betrag von . . . . . 94.600 fl.
im ordentlichen Erfordernisse, ist heuer bei Weg- und Brückenmauth mit . 259.784 fl.
und bei Wassermauth 2.770
zusammen mit . . . . . 262.554 „
somit um . . . . . 167.954 fl.
höher präliminirt, welcher Mehrbetrag sich jedoch aus dem Umstande erklärt, daß in Folge des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1874, Z. 78, wegen Excamerirung der über den Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen innerhalb der Linien Wiens nach Punkt 2 des Uebereinkommens an die Commune Wien der jährliche Betrag von 170.000 fl. zu zahlen ist, welcher Verpflichtung durch Einstellung dieses Betrages (bei Post 7, Gefällsrückgaben) Rechnung getragen wird.

Gegen die anderen Posten des Erfordernisses an ordentlichen Ausgaben, welche sich so ziemlich an die der Vorjahre anschließen, ist nichts zu bemerken.

Im außerordentlichen Erfordernisse, Post 9 für Neubauten, erscheinen für Niederösterreich 3000 fl. zum Baue der Mautheinnehmerhäuser, für welche schon die Bauplätze angekauft und dazu der im vorigen Jahre präliminirte Betrag per 1000 fl. verwendet wurde, gerechtfertigt.

Ferners sind gleichfalls zum Baue eines Mautheinnehmerhauses in der Bukowina in einer Vorstadt von Czernowitz der Betrag von 2580 fl. eingestellt.

Da sich dieser Bau nicht dringend darstellt, indem das bisherige Provisorium der Miethe fortdauern könnte, wird die Streichung dieser Post beantragt.

Es stellt sich somit im abgerundeten Betrage ein ordentliches Erforderniß mit . . . 262.500 fl.
und ein außerordentliches mit . . . . . 3.000 „
dar, deren Einstellung beantragt wird.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze sind daher einzustellen:

Indirecte Abgaben:

Capitel		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Erforderniß.	Gulden in österr. Währ.		
19	Mauthen	262.500	. . . .	262.500
	Neubauten	. . . .	3.000	3.000
	Summe .	262.500	3.000	265.500
		Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Bedeckung.	Gulden in österr. Währ.		
24	Mauthen	2,680.000	. . . .	2,680.000

Wien, am 9. November 1874.

Pauer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Punzirung. (Bedeckung: Capitel 25. Erforderniß: Capitel 20.)

Im Vergleiche mit der im Vorjahre präliminirten Bedeckung im Betrage von . . . . 279.300 fl.
erscheint das Präliminare pro 1875 per . . . . . 208.134 „

minder um . . . . . 71.166 fl.
und zwar hauptsächlich beim Hauptpunzirungsamte in Wien und Filiale mit 66.000 fl., welche Mindereinnahme sich durch die in Folge der allgemeinen Verkehrsstockung leicht erklärliche geringere Erzeugung an Gold- und Silberwaaren erklärt und gerechtfertigt erscheint.

Die ordentlichen Auslagen betrugen pro 1874 . . . . . 74.500 fl.
gegen das Präliminare pro 1875 per . . . . . 71.212 „

mehr um . . . . . 3.288 fl.

Eine Ersparung an Auslagen tritt bei den Activitätszulagen der Beamten und Diener, bei Miethzinsen, Ankauf von Materialien u. s. w. in kleinen Beträgen ein und erscheint ferner ein zweipercentiger Intercalarabstrich von den mit rund 50.000 fl. eingestellten Beträgen an persönlichen Bezügen der Beamten und Diener mit circa 1000 fl. gerechtfertigt.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden für die Filiale Wien 500 fl. für Manipulationsbauten angesprochen, wogegen keine Einwendung zu erheben.

Es wird daher beantragt, in abgerundeten Ziffern einzustellen:

An Bedeckung . . . . . 208.000 fl.

An ordentlichem Erfordernisse . . . . . 70.200 fl.
An außerordentlichem Erfordernisse . . . . . 500 „

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze sind daher einzustellen:

Indirecte Abgaben:

Capitel		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Erforderniß.	Gulden in österr. Währ.		
20	Punzirung	70.200	. . . .	70.200
	Manipulationsbauten	. . . .	500	500
	Summe .	70.200	500	70.700
		Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Bedeckung.	Gulden in österr. Währ.		
25	Punzirung	208.000	. . . .	208.000

Wien, am 9. November 1874.

Pauer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Dikasterialgebäude.

(Bedeckung: Capitel 26, Titel 1. — Erforderniß: Capitel 21, Titel 1.)

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 ist die Bedeckung mit . . . . . 95.826 fl.
mithin dem Vorjahre gegenüber um . . . . . 4.098 „
höher eingestellt.

Diese Zunahme der Eingänge wird namentlich in Oesterreich unter und ob der Enns in Folge der Vermehrung der gegen Miethzins abgegebenen Objecte und theilweise auch der Erhöhung der Miethzinse erwartet.

Bei Dalmatien tritt eine auffallende Verminderung der zu erwartenden Einnahmen aus dem Grunde ein, weil im Vorjahre das Erträgniß aus dem Halblehen Vrana hier eingestellt wurde, während pro 1875 eine Einnahme aus diesem Objecte in Folge eines mit dem Besitzer des anderen Lehensantheiles schwebenden Processes nicht zu erwarten steht.

Das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben erscheint im Staatsvoranschlage mit . . 122.821 fl.
und an außerordentlichen mit . . . . . 179.000 „
beziffert.

Die ordentlichen Ausgaben erfahren demnach eine Vermehrung von . . . . . 2.017 fl.
in Folge größerer Ansprüche für die Erhaltungskosten und Hauserfordernisse der Dikasterialgebäude und Erhöhung der Steuern und Abgaben.

Die außerordentlichen Ausgaben werden gegen das Vorjahr in einem um 177.073 fl. erhöhten Betrage angesprochen, weil hier ein Theil der für den Bau eines Hauptzollamtes in Brünn erforderlichen Summe verrechnet wird, während die übrigen Baukosten bei Capitel 9, Titel 8 erscheinen. Begründet wird dieser Vorgang damit, daß außer dem Zollamte noch andere k. k. Aemter, nämlich die Finanz-Bezirksdirection, das Tabak- und Stempelamt, die Finanzprocuratur, das Katastralmappenarchiv u. s. w. in diesem neuen Gebäude untergebracht werden sollen, die bisher Localitäten benützt haben, welche der Verwaltung der Dikasterialgebäudedirection unterstehen.

Beantragt wird:

Die Bedeckung

mit . . . . . 95.800 fl.

Das Erforderniß

für die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 122.800 „
„ „ außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 179.000 „
in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen:			
26	1	Dikasterialgebäude	95.800	—	95.800
		Staatsausgaben:			
21	1	Dikasterialgebäude	122.800	179.000	301.800

Wien, 28. October 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Capitel 26, Titel 2. — Erforderniß: Capitel 21, Titel 2.)

Die Bedeckung für diesen Titel ist im Staatsvoranschlage pro 1875 mit . . . . . 92.552 fl. aufgenommen, mithin um . . . . . 778 „ höher wie im Vorjahre, genau entsprechend dem Anwachsen der für dieses Object verwendeten Baukosten, welche von der sächsischen Regierung für die Benützung mit 4½ Percent verzinst werden. Diese Verzinsung bildet bekanntlich die obige Ziffer der Bedeckung, und da die Zinsen in Silber gezahlt werden, so ergibt die Differenz zwischen Silber- und Papiercours eine außerordentliche Einnahme, welche pro 1875 mit . . . . . 4.628 fl. angenommen ist.

Gegen das Vorjahr ist diese Ziffer um . . . . . 2.714 fl. ermäßigt in Folge des niedrigen Standes des Silbercourses.

Für das Erforderniß werden in Anspruch genommen zu ordentlichen Ausgaben . . . 500 fl. zu außerordentlichen . . . . . 230.000 „

Diese letzteren dienen zur Deckung des Aufwandes für Hochbauten am Bodenbacher Bahnhofe.

Nach der zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft und dem darüber abgeschlossenen Staatsvertrage vom 31. December 1850 ist nämlich die k. k. österreichische Regierung verpflichtet, der Wechselstation Bodenbach jenen Umfang und jene Einrichtungen zu geben, welche nöthig erscheinen, um den anstandslosen Uebergang des Verkehres und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern und den Bedürfnissen der hiebei betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Bezüglich der in diesem Sinne nothwendig gewordenen Bauten und Erweiterungen am Bodenbacher Bahnhofe ist am 11. April 1862 eine Commission zusammengetreten, an welcher außer den Vertretern der k. k. österreichischen Regierung auch jene der k. sächsischen Regierung, sowie der Verwaltungen der österreichischen Staatsbahn, der Dux-Bodenbacher und der böhmischen Nordbahn theilnahmen.

Diese Commission erkannte den Bau eines drei Stock hohen Beamtenwohnhauses und eines Zollmagazines als unumgänglich nothwendig und erklärte die zur Herstellung dieser Bauten vorgelegten Pläne als den seitens der k. sächsischen Eisenbahn- und Zollbehörden, sowie der k. k. österreichischen Zollbehörden obwaltenden Bedürfnissen vollkommen entsprechend. Die projectirten Neubauten sollen demnach ausschließlich von den österreichischen Behörden und deren Beamten, anderentheils von den sächsischen Zoll- und Bahnbeamten benützt werden. Die sächsische Regierung verzinst jenen Theil der Baukosten, welcher auf die von ihren Behörden und Beamten benützten Räume entfällt. Das Verhältniß zwischen dieser Quote und der von der österreichischen Regierung allein zu übernehmenden wird nach dem kubischen Inhalte der betreffenden Localitäten bemessen.

Die Kosten dieser Bauten belaufen sich nach einer Offertverhandlung, welche vom Handelsministerium durch die Staatseisenbahngesellschaft auf Grundlage der von letzterer ausgearbeiteten Pläne und vorgelegten Preistabellen durchgeführt wurde, auf die Summe von 421.800 fl.

Nachdem die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Bauten nachgewiesen, auch sichergestellt wurde, daß dieselben nur zu Zwecken des Staatsdienstes und zur Erfüllung einer Vertragspflicht gegen die k. sächsische Regierung, keineswegs aber zur Mitbenützung durch die österreichische Staatseisenbahn hergestellt werden sollen, wird gegen die Einstellung der Post von 230.000 fl. in das Extraordinarium keine Einwendung erhoben und beantragt:

Die Bedeckung

an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 92.552 fl.
an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 4.628 „

Das Erforderniß

an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 500 fl.
an außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 230.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzubeziehen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen			
26	2	Aerarial-Eisenbahnen	92.552	4.628	97.180
		Staatsausgaben			
21	2	Aerarial-Eisenbahnen	500	230.000	230.500

Wien, 28. October 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 27. — Erforderniß: Capitel 22.)

Die Bedeckung aus diesem Capitel läßt sich nur nach den Ergebnissen der Vorjahre veranschlagen.

Diese weisen eine stetige Abnahme aus und ist dem entsprechend auch pro 1875 mit 220.000 fl. eine gegen das Vorjahr um 40.000 fl. geringere Ziffer in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Durchschnittsziffer der wirklichen Einnahmen in den Jahren 1870, 1871 und 1872 betrug . . . . . 259.629 fl.,
das Ergebniß des Jahres 1873 nur . . . . . 171.000 fl.,
und der Durchschnitt der angeführten vier Jahre . . . . . 215.310 fl.,
wonach die Bedeckungsziffer pro 1875 berechnet wurde.

Das Erforderniß ist um 200 fl. geringer als im Vorjahre mit . . . . . 12.000 fl.
veranschlagt und erscheint in dieser Ziffer nach den bisherigen Ergebnissen gerechtfertigt.

Beantragt wird:

Die Bedeckung

mit . . . . . 220.000 fl.

Das Erforderniß

mit . . . . . 12.000 fl.
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen:			
27	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	220.000	—	220.000
		Staatsausgaben:			
22	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	12.000	—	12.000

Wien, 28. October 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei, Wien.

(Bedeckung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 23.)

Die allgemeine Stagnation im Geschäftsverkehre verfehlt nicht, auch auf die Gebarung der Hof- und Staatsdruckerei ihre Rückwirkung zu äußern. Das Ergebniß des Verschleißes ist in stetiger Abnahme begriffen, und dem entsprechend sind auch die im Staatsvoranschlage aufgeführten Ziffern für Einnahme und Ausgabe in diesen Capiteln entsprechend niedriger angenommen. So sind die Einnahmen, welche im Vorjahre mit 1,252.900 fl. eingestellt waren, um 74.400 fl. niedriger und die Ausgaben gegen die vorjährige Ziffer von 1,169.343 fl. um 77.343 fl. geringer veranschlagt.

Wenn nun doch trotz eines zu erwartenden geringeren Verkehres und einer entsprechenden Reduction des Betriebes der Ueberschuß gegen die im Vorjahre projectirte Ziffer von 83.557 fl., im diesjährigen Staatsvoranschlage um 2.943 fl. höher angenommen wird, so begründet sich das damit, daß die Post 7 der Ausgaben „Ankauf von Inventarial-Gegenständen", welche im Vorjahre durch die Einrichtung einer Filiale in der Vorstadt Roßau auf 32.860 fl. gesteigert war, für 1875 um 21.860 fl. niedriger erscheint. Bei den Einnahmen findet sich nur eine Post dem Vorjahre gegenüber in höherer Ziffer, und zwar Post 1, d) „Erlös aus der Vergütung der Kupfer- und Stahldruckarbeiten zur Anfertigung der Creditseffecten, Stempel- und Briefmarken". Diese Erhöhung wird erwartet, weil die Anfertigung neuer Stempelmarken bevorsteht und auch der Vorrath an Staatsnoten, welcher zur Auswechselung der unbrauchbar gewordenen in Bereitschaft gehalten werden muß, ziemlich erschöpft ist, sonach diesem Zweige der Thätigkeit der Staatsdruckerei eine größere Ausdehnung bevorsteht.

Die eigentlichen Betriebsausgaben erfahren in den Posten „Löhnungen des technischen Arbeitspersonales", „Papier", „Materialien und Requisiten" eine der zu erwartenden Einnahmen entsprechende Herabminderung.

Dagegen wurde theils bei Errichtung der Filiale Roßau, theils zur Verschärfung der Controle eine Vermehrung des Aufsichtspersonales nothwendig, welche ihren Ausdruck in den bei den entsprechenden Posten höher angesetzten Ziffern findet.

Die Beheizung, worunter auch das Brennmateriale für die Fabriksmotoren einbezogen ist, erfuhr eine Erhöhung von 900 fl., weil für die Filiale Roßau zum Betriebe der dort aufgestellten Maschinen auch eigene Motoren geheizt werden müssen; wogegen in Folge der Ausdehnung der Tagarbeit eine Verminderung der Nachtarbeiten und somit auch der Auslagen für die Beleuchtung im Betrage von 2.000 fl. eintreten konnte.

Die Post 13 der Ausgaben „Verschiedene Auslagen" erscheint von Jahr zu Jahr in höherem Ansatze:

Im Jahre 1873 mit	. . .	4.860 fl.
„ „ 1874 „	. . .	5.290 „
und pro 1875 „	. . .	8.136 „

Bei genauer Analysirung derselben entfällt jedoch der Anlaß zu irgend einer Einwendung, da nur gesteigerten Anforderungen Rechnung getragen wird.

So enthält dieselbe die Auslagen für Assecuranzen mit . . . . . 1.836 fl.
für Beiträge zum Unterstützungsvereine der Arbeiter . . . . . 1.900 „
für Honorar der Aerzte, den Unterricht der Zöglinge und für Versuchsarbeiten . . . . . 2.800 „
für Arbeiten zum Zwecke der Hintanhaltung von Fälschungen von Stempeln und der öffentlichen Creditspapiere . . . . . 1.600 „

Die Erhöhung der Post 10 der Ausgaben „Miethzinse" um den Betrag von 6.089 fl. entspricht dem für die Miethe der Localitäten zu zahlenden Zinse, in welchen die Filiale Roßau untergebracht ist.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 29. März 1874 über Antrag des Budgetausschusses eine Resolution beschlossen des Inhaltes:

„Die Regierung wolle eine Enquête veranstalten, welche die Aufgaben und bestehenden Einrichtungen der Staatsdruckerei in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu prüfen und eventuell nöthige Reformen zu beantragen hat."

Diesem Beschlusse wurde von Seite der Regierung wohl noch nicht vollkommen Genüge geleistet, indem eine Einberufung der beabsichtigten Enquête noch nicht stattgefunden, jedoch nach der von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister im Budgetausschusse abgegebenen Erklärung insoferne entsprochen, als die für die Enquête nothwendigen Vorerhebungen und Einleitungen angeordnet und auch theilweise schon durchgeführt wurden. Es steht sonach zu erwarten, daß eine Verzögerung in der Einberufung der Enquête selbst nicht vorkommen werde.

Beantragt wird bezüglich der in den Staatsvoranschlag einzustellenden Ziffern:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 1,178.500 fl.
Das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,092.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen.			
28	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,178.500	—	1,178.500
23	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,092.000	—	1,092.000

Wien, am 28. October 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium der Finanzen.

Remanenten von verkauftem, unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Cap. 29. — Erforderniß: Cap. 24.)

Mit der stetig fortschreitenden Abwicklung der aus den Verkäufen unbeweglichen Staatseigenthumes herrührenden Rückstände hält auch die Abminderung dieser Budgetposten gleichen Schritt, welche, weil sie nur vorübergehend vorkommen, sowohl bezüglich der Bedeckung, als auch des Erfordernisses in das Extra-Ordinarium eingestellt sind.

Die Abminderung beträgt bei der Bedeckung gegenüber dem Vorjahre, wo sie mit . . . 22.750 fl.
angenommen war, ... 9.850 fl.
und bei dem Erfordernisse, welches im Vorjahre noch . . . . . 9.000 fl.
in Anspruch nahm, ... 2.700 fl.

Ein Mehrerforderniß ergibt sich bei der Bukowina im Betrage von . . . . . 550 fl.
in Folge der nunmehr eintretenden Abrechnung mit den Fondsrenten, sowie für die mit Einbringung der Activen verbundenen Commissions- und Gerichtskosten.

Nachdem gegen die Ziffern, welche im Staatsvoranschlage angenommen sind, eine Einwendung nicht erhoben wird, beantragt der Finanzausschuß die Einstellung der

Bedeckung

an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 12.900 fl.
und des Erfordernisses an außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 6.300 fl.

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen:			
29	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume	—	12.900	12.900
		Staatsausgaben:			
24	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume	—	6.300	6.300

Wien, 28. October 1874.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Finanzministerium.

Münzwesen.

(Bedeckung: Cap. 30; Erforderniß: Cap. 25.)

Bedeckung.

Bei Eingang des Berichtes muß bemerkt werden, daß ebenso wie im Vorjahre eine Mehrbedeckung gegen das Erforderniß beim Hauptmünzamte erscheint, während bei den Einlösungscassen und dem Generalprobiramte ein Abgang eintritt, der jedoch niedriger als im vorangegangenen Jahre sich herausstellt, indem derselbe bei den Einlösungscassen mit 13.518 fl. gegen 14.761 fl., folglich um 1243 fl. weniger, und bei dem Generalprobiramte mit 8320 fl. gegen 9500 fl. des Vorjahres, folglich um 1180 fl. geringer erscheint, welcher Minderbetrag hauptsächlich aus den geringeren Kosten resultirt, indem die Summe der ordentlichen Ausgaben beim Hauptmünzamte mit 161.600 fl. gegen 177.490 fl. des Vorjahres, folglich um 15.890 fl. weniger ergibt und indem das Erforderniß bei den Einlösungscassen nur 18.273 fl. gegen 18.940 fl. des Vorjahres, demnach um 667 fl., und beim Generalprobiramte 11.520 fl. gegen 12.600 fl., also um 1080 fl. weniger beträgt.

Als ordentliche Einnahme des Hauptmünzamtes, der Einlösungscassen und des Generalprobiramtes pro 1875 sind 202.275 fl. eingestellt, folglich gegen die Ziffern des Vorjahres von 214.199 fl. ein Minderbetrag von 11.924 fl. Die einzelnen Posten anlangend, erscheint Post 1, Münzgebühren, unter den ordentlichen Einnahmen mit 90.000 fl., das ist um 10.000 fl. höher als im Vorjahre eingestellt.

Post 2, Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung, dagegen um 8700 fl. niedriger, nämlich mit 26.000 fl. gegen 34.700 fl. des Vorjahres, während dieselben im Jahre 1873 noch 1000 fl. weniger als im Voranschlage des Jahres 1875 ausgemacht hatten.

Bei den Einlösungscassen aber sind bei dieser Post 2166 fl. gegen 2060 fl. des Vorjahres, mithin um 106 fl. mehr ins Präliminare eingestellt.

Bei Post 3, Aufgeld für verkauftes und umgetauschtes Scheidegold und fein Silber, ergibt sich ein Minus von 4000 fl. gegen die gleiche Post des Vorjahres, während bei Post 4, Erlös für verkauftes Kupfervitriol, der gleiche Betrag von 40.000 fl. wie im Jahre 1874 eingestellt erscheint.

Bei Post 5, Krätzaufbereitungsgebühr, erscheint in diesem Präliminare ein Mehr von 300 fl. eingesetzt, während

bei Post 6, Schlagsatz von Gold- und Silbermedaillen, sich ein Minus gegen die gleiche Post des Vorjahres von 3000 fl. ergibt.

Bei Post 7, Schlagsatz für verkaufte Ducaten, ist ebenso wie im Vorjahre der Betrag von 20.000 fl. eingesetzt.

Ebenso bei Post 8, Gebühren für chemische Untersuchungen, wo sich nur bei den Einlösungscassen ein Mehr von 5 fl. ergibt.

Bei Post 9, Probenreste oder Stockproben, ergibt sich gleichfalls bei den Einlösungscassen ein Mehr von 55 fl., beim Generalprobiramte ein Plus von 100 fl.

Bei Post 10, gelieferte Arbeiten, ergibt sich im heurigen Jahre ein Minus von 8000 fl., während bei

Post 11, verkaufte Materialien, ein Mehr von 990 fl. und bei

Post 12, verschiedene andere Einnahmen, ein Mehrbetrag von 230 fl., und zwar aus dem größeren Voranschlage der Einlösungscassen resultirt, so daß die Summe der ganzen Bedeckung beim Hauptmünzamte mit 194.320 fl. gegen 206.720 fl. dennoch um 12.400 fl. niedriger, und bei den Einlösungscassen ein Betrag von 4755 fl. gegen 4379 fl., folglich ein Mehr von 376 fl., und beim Generalprobiramte ein Betrag von 3200 fl., gegen die vorjährige Ziffer von 3100 fl. ein Mehr von 100 fl., eingestellt; in Summa 202.275 fl. gegen 214.199 fl. des Vorjahres, demnach ein Minus der Bedeckung von 11.924 fl.

Der Budgetausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus wolle als Bedeckung den gleichen Betrag, wie derselbe aus dem Präliminare ersichtlich ist, abgerundet in der Höhe von 203.000 fl. einstellen.

Erforderniß.

Bei Post 1, Manipulationsauslagen, ist beim Hauptmünzamte ein Betrag von 114.430 fl. gegen 121.210 fl. eingestellt, woraus sich gegen das Jahr 1874 eine Ersparniß von 6780 fl. ergibt; bei den Einlösungscassen ist ein Minus von 48 fl. und beim Generalprobiramte ein Minus von 100 fl. ersichtlich, so daß die ganze Post in diesem Jahre mit 117.590 fl. gegen 124.518 fl. im Jahre 1874 mit einem Minus von 6928 fl. sich herausstellen würde.

Bei Post 2, Gehalte, erscheinen bei Beamten 38.390 fl. gegen 44.990 fl. im Vorjahre präliminirt, während die Gehalte der Diener den gleichen Betrag in der Höhe von 3950 fl. ausweisen.

Post 3, Activitätszulagen der Beamten, sind in diesem Jahre mit 12.388 fl. gegen 14.413 fl. des Vorjahres eingestellt, während bei den Activitätszulagen der Diener gleichfalls dieselbe Post wie im Jahre 1874, nämlich 1267 fl. erscheint.

Bei Post 4, Ergänzungszulagen, sind bei den Beamten in diesem Jahre 486 fl. gegen 561 fl. des Vorjahres und bei den Dienern 80 fl. gleichlautend wie im Jahre 1874 eingestellt.

Post 5, Adjuten und Taggelder der Praktikanten und Diurnisten, sind in diesem Jahre 260 fl. weniger beim Hauptmünzamte und 130 fl. weniger beim Generalprobiramte als im Vorjahre präliminirt.

Bei Post 6, Belohnungen und Aushilfen, ist dieselbe Post wie im Jahre 1874, nämlich 1250 fl. eingestellt.

Bei Post 7, Amts- und Kanzleikosten, ergibt sich ein Minus von 65 fl. gegen das Vorjahr.

Bei Post 8, Transportkosten, ergibt sich ein Plus gegen das Vorjahr von 71 fl.

Bei Post 9, Erhaltung der Gebäude, ein Minus von 765 fl.

Bei Post 10, Miethzinse, ein Minus von 260 fl. gegen die gleiche Post im Jahre 1874 und

bei Post 11, verschiedene andere Auslagen, ein Mindererforderniß von 600 fl., nämlich 2316 fl. gegen 2916 fl. des Jahres 1874.

Nachdem aus diesem Berichte hervorgeht, daß die Verwaltung sich großer Sparsamkeit befleißigt, beantragt der Budgetausschuß, das hohe Haus wolle das Erforderniß mit dem von der Regierung präliminirten Betrage von 191.393 fl. abgerundet mit 191.400 fl., nämlich mit 161.600 fl. beim Hauptmünzamte mit 18.273 fl. bei den Einlösungscassen und mit 11.520 fl. beim Generalprobiramte bewilligen.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ist in diesem Jahre ein Minderbetrag von 2500 fl., nämlich 1200 fl. gegen 3700 fl. des Vorjahres eingestellt, und nachdem die Anschaffung dieser neuen Werkseinrichtungen sich als unbedingt nöthig herausstellt, beantragt der Budgetausschuß, für die außerordentlichen Ausgaben den Betrag von 1200 fl. zu bewilligen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Erforderniß.			
25		Münzwesen	191.400	. . . .	191.400
		Neue Werkseinrichtung		1.200	1.200
			191.400	1.200	192.600
			Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Bedeckung.			
30		Münzwesen	203.000	. . . .	203.000

Wien, 16. November 1874.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 1.)

Centralleitung.

Der rectificirte Voranschlag für das Jahr 1874 betrug an ordentlichen Ausgaben . . 672.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 28.000 „
für Fachschulen (außerordentliche Ausgabe) . . . . . 200.000 „
für Tracirung von Eisenbahnen (außerordentliche Ausgaben) . . . . . 210.000 „
für die Normal-Aichungs-Commission an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 200.000 „
für das Jahr 1875 wird von der Regierung beansprucht an ordentlichen Ausgaben . . . 902.044 „
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 31.000 „
für Fachschulen an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 74.800 „
für Tracirung von Eisenbahnen an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 200.000 „
für Normal-Aichungs-Commissionen an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 60.000 „
und für Subvention an das orientalische Museum . . . . . 10.000 „

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß bei der Aufstellung des Erfordernisses folgende Neuerungen gegen das Vorjahr beantragt werden:

Während in dem Voranschlage pro 1874 der Gesammtaufwand für fachgewerblichen Unterricht unter die außerordentlichen Ausgaben eingereiht wurde, wird von der Regierung gegenwärtig dahin unterschieden, daß der Betrag von . . . . . 166.040 fl.
im ordentlichen Erforderniß der Centralleitung und . . . . . 74.800 „
im außerordentlichen Erfordernisse für fachgewerblichen Unterricht eingestellt erscheinen. Die Einreihung des ordentlichen Erfordernisses für fachgewerblichen Unterricht unter die Ausgaben der Central-Leitung erscheint nicht zweckmäßig, da es die Uebersicht über den Aufwand in dieser Rubrik erschwert; es wird daher beantragt, den Betrag von 166.040 fl., welcher von der Regierung für das ordentliche Erforderniß der Fachgewerbeschule in die Centralleitung eingestellt wurde, aus dieser Hauptpost auszuscheiden.

Gegen die Veränderung, die Ausgaben für diesen Zweck in ein ordentliches und außerordentliches Erforderniß zu scheiden, ließe sich insoferne keine Einwendung erheben, als sich erstere Ausgaben auf bereits eingerichtete Schulen beziehen, über welche in Folge der im Vorjahre angenommenen Resolution des Abgeordnetenhauses die detaillirte Nachweisung auf pag. 7—10 des Voranschlages gegeben wird und aus denen eine bleibendere Belastung für den Staatsschatz entspringt, während die außerordentlichen Ausgaben für neue Einrichtungen, Pauschalsubventionen und überhaupt für Verwendungen bestimmt sind, die entweder nicht regelmäßig wiederkehren sollen oder einer größeren Veränderung unterliegen. Es wird jedoch aus den im Berichte entwickelten Gründen beantragt, den Gesammtaufwand für fachgewerblichen Unterricht für das Jahr 1875 als ein außerordentliches Erforderniß zu behandeln.

Wenn nunmehr aus den ordentlichen Auslagen, welche für das Jahr 1874 mit . . . 902.044 fl. präliminirt werden, die ordentlichen Auslagen für fachgewerblichen Unterricht per . . . . . 166.040, ausgeschieden werden, so entfallen noch auf die persönlichen Bezüge (gegen das Jahr 1874) Mehrauslagen im Betrage von . . . . . 54.164 fl. und auf Verwaltungsauslagen . . . . . 9.841 „ worüber die Begründung im Nachstehenden folgt:

Einrichtungen für die Generaldirection der Wiener Weltausstellung ein Mehrerforderniß per 4000 fl.

Die Einrichtung der Generaldirection der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 machte die Bestellung eines die mannigfachen Bureauarbeiten leitenden, im Ausstellungswesen versirten Conceptsbeamten nothwendig, für welchen der Rang eines Sectionsrathes als begründet erkannt wurde.

Da dieser Beamte aus dem Personalstande des Handelsministeriums damals nicht beigegeben werden konnte, mußte zur Ernennung eines Sectionsrathes extra statum geschritten werden.

Nachdem zur Zeit ein Sectionsrathsposten im Handelsministerium nicht vacant ist, wurde die Einstellung der bisher aus dem Weltausstellungsfonde erfolgten Bezüge eines Sectionsrathes unter der Rubrik: „Centralleitung des Handelsministeriums" verfügt.

Für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen (zu Post 15—18) an Mehrauslagen 20.600 fl. Wiederholte Resolutionen des Abgeordnetenhauses, zuletzt jene zum Voranschlage per 1874, bestimmten zur Errichtung einer eigenen Amtsabtheilung zur Prüfung der Betriebsrechnungen und Ueberwachung der ökonomischen Gebahrung der Eisenbahnen.

Die Amtshandlungen derselben haben sich auf 18 österreichische Eisenbahnen mit einer Länge von rund 894 Meilen zu erstrecken.

Die Prüfung der Betriebsrechnungen besteht in der Revision sämmtlicher auf die Bewilligung von Garantiezuschüssen Bezug habenden Rechnungsbehelfe, als: Ertragspräliminarien, Jahrespräliminarien, anderer Vorlagen garantirter Eisenbahnen in meritorischer und ziffermäßiger Hinsicht, in der Untersuchung der ordnungsmäßigen Einstellung und Verwendung der verrechneten Beträge, der Angemessenheit und Nothwendigkeit der Ausgaben, in der Vergleichung der Ausgabsposten mit denen vorangegangener Jahre und jenen anderer Bahnen ꝛc.

Die Ueberwachung der ökonomischen Gebahrung hat sich zu erstrecken auf die Beurtheilung der ökonomischen Geschäftsführung der bezüglichen Eisenbahnen in allen Zweigen des Betriebsdienstes und auf die möglichste Verbesserung dieser Verhältnisse. Diese Aufgabe erfordert ein eindringliches Studium des jeweiligen Betriebsdienstes und eine oftmalige Anwesenheit der Funktionäre dieser Abtheilung im Bereiche der betreffenden Bahnen und Bereisungen dieser Linien behufs Erhebungen und Inspectionen.

Die Abtheilung hat auch die Berechnung der Selbstkosten der Betriebes für alle Bahnen zu besorgen und dadurch die Basis für eine richtige Tarifirung zu liefern.

Für die neu zu errrichtenden 10 Inspectorate (zu Post 23 und 24 des Voranschlages) wird ein Mehrerforderniß per 20.220 fl. gefordert.

Die Errichtung der Normal-Aichungscommission ist im Artikel X des Gesetzes vom 23. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 angeordnet und deren Competenz und Gliederung durch die Verordnung vom 17. Februar 1872 R. G. Bl. Nr. 17 ex 1872 festgestellt.

Als unentbehrliches Mittelglied zwischen der Normal-Aichungscommission und den Aichämtern müssen jedoch technische Aufsichtsorgane geschaffen werden, welchen gewisse Functionen zu übertragen sind, um der Normal-Aichungscommission die Besorgung ihres in der bezogenen Verordnung vorgezeichneten Wirkungskreises zu ermöglichen.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels haben über die Nothwendigkeit der Errichtung dieser Aufsichtsorgane das Einvernehmen gepflogen und sich dahin geeinigt, daß diese Organe in der Aufstellung von 10 Aichinspectoren in den im Voranschlage bezeichneten 10 Orten zu schaffen wären.

Zu Post 39, 48 und 52 des Voranschlages wird ein Mehrerforderniß an Verwaltungsauslagen im Betrage von 9840 fl. verlangt.

Dieses Mehrerforderniß beruht

1. auf einer Erhöhung der Diurnen;
2. auf einer Erhöhung der Miethzinse für die Normal-Aichungscommission;
3. auf der Donaucanalinspection.

Gegen die erste Post läßt sich keine Einwendung erheben. Der Betrag von 1770 fl. bezieht sich auf Auslagen für die vorübergehende Zumiethung einiger Magazine zur Unterbringung des Ausrüstungsmateriales für die Aichämter, und wird beantragt, diesen Posten als nicht regelmäßige Ausgabe in das Extraordinarium zu übertragen.

Was die Auslage per 6070 fl. für die Handhabung der Strompolizei betrifft, so beruht dieses Mehrerforderniß auf der Errichtung einer eigenen Donaucanalinspection zum Zwecke der genauen Handhabung der Strompolizei im Wiener Donaucanal und in den nächst anstoßenden Ländern. Der Personalstand dieser Inspection umfaßt einen Inspector, einen Adjunkten, einen Diener und einen Aufseher in der Kuchelau, Nußdorf, Roßau und Simmeringer Haide. Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese Auslage eine neue dauernde Belastung der Staatsfinanzen geschaffen werde, und glaubte der Budgetausschuß, daß die Organe des Baudepartements im Ministerium des Innern oder wie bisher die Organe der Finanzwache die Geschäfte dieser Inspection besorgen könnten. Der Budgetausschuß spricht die Erwartung aus, daß, wenn irgend thunlich, diese neue Ausgabspost im künftigen Budget entfallen werde. Auch diese Post ist deßhalb in das Extraordinarium zu übertragen.

Für das außerordentliche Erforderniß der Centralleitung wird der Betrag von . . . . 31.000 fl.
beansprucht und zwar für Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen und sonstigen
politischen Angelegenheiten . . . . . 5.000 „
für Erhebung von Zuständen einzelner Industriezweige . . . . . 26.000 „

Ersterer Betrag ist dem für das Jahr 1874 eingestellten gleich. Letzterer weist ein Mehrerforderniß von . . . . . 6.000 „
nach, daher . . . . . 26.000 „
pro 1875, statt wie 1874 . . . . . 20.000 „

Da diese Auslage sich auf wichtige Angelegenheiten, insbesondere statistische Arbeiten, Honorirung fachmännischer Gutachten in Privilegienangelegenheiten, Betheiligung an volkswirthschaftlichen Congressen, die Bestreitung der Reisekosten von Delegirten des Handelsministeriums bezieht, so läßt sich gegen diese erhöhte Einstellung nichts einwenden, wohl aber findet sich der Budgetausschuß bei dieser Gelegenheit veranlaßt, dem Handelsministerium zu empfehlen, insbesondere der officiellen Handels-, Industrie- und Verkehrsstatistik aus dieser erhöhten Station einen den Bedürfnissen entsprechenden, angemessenen Betrag zuzuwenden.

Es wurde damit auch der Petition der Wiener Handelskammer, welche auf bessere Dotirung der officiellen Handelsstatistik im Staatsbudget abzielt, Rechnung getragen.

Nach diesen das Erforderniß „Centralleitung" betreffenden Auseinandersetzungen und nach Ausscheidung der ordentlichen Auslagen für fachgewerblichen Unterricht, sowie mit Rücksicht auf die Uebertragung der oben specificirten Posten in das Extraordinarium wird sonach beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wären im Capitel 26, Titel 1, Centralleitung"
ordentliche Ausgaben rund . . . . . 724.000 fl.
und außerordentliche Ausgaben in gleichfalls abgerundeter Summe . . . . . 38.000 „
zu bewilligen.

Durch den vorstehenden Bericht erledigt sich auch die Petition der Wiener Handels- und Gewerbekammer Zahl 2135 A. H. um eine höhere Dotirung der officiellen Handels-, Industrie- und Verkehrsstatistik im Staatsbudget.

Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

Für Förderung des Unterrichtes für Handel und Gewerbe wurden im Jahre 1874 bewilligt an außerordentlichen Auslagen . . . . . 200.000 fl.,
für das Jahr 1875 werden von der Regierung beansprucht im Voranschlage an ordentlichen Auslagen (laut Nachweisung pag. 7—10 des Voranschlages) . . . . . 166.040 fl.
und an außerordentlichen Auslagen . . . . . 74.800 „
daher mehr gegen das Vorjahr um . . . . . 40.840 „
welche Mehrauslage im Vergleiche mit dem vorigen Jahre sich eigentlich noch um . . . . 20.800 „
steigert, da die im vorigen Jahre präliminirten Beträge für die Gumpendorfer Manufacturschule per . . . . . 1.800 fl.
die Subventionirung der sämmtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen per . . . . . 5.800 „
und die Beitragsleistung zur Märtens'schen Baugewerbschule aus dem Budget des Handelsministeriums in jenes des Unterrichtsministeriums übertragen wurden.

Für die ordentlichen Ausgaben wird nach den hauptsächlichen Richtungen des gewerblichen Unterrichtes veranschlagt:

1. Fachschulen für Textil, Industrie und Bekleidung	50.400 fl.
2. „ „ Edelstein-, Glas- und keramische Industrie	10.100 „
3. „ „ Holz- und Marmorindustrie	27.840 „
4. Fachzeichnen- und Modellirschulen für verschiedene Gewerbszweige	24.200 „
5. Fachschulen für Bau- und Metallgewerbe	17.500 „
6. Für Einrichtung und Erhaltung technischer Versuchsanstalten für einzelne Industriezweige	30.000 „
7. Subvention der Wiener Handelsakademie	6.000 „
Summe	166.040 fl.

Der noch immer andauernde Entwicklungsproceß in der Errichtung von Fachschulen gestattet nicht, in anderer Weise, als dies auch im Vorjahre vom Budgetausschusse anerkannt wurde, bei der Beurtheilung der Ausgaben für den gewerblichen Unterricht vorzugehen, und es kann nur neuerlich der Regierung dringend empfohlen werden, hauptsächlich den Zweck im Auge zu behalten, bessere und erhöhte technische Ausbildung in die weitesten Kreise zu tragen, und einerseits nur mit Rücksicht auf das wirklich vorhandene Bedürfniß bei Errichtung neuer Schulen vorzugehen, andererseits den Erfolg bereits activirter Schulen sorglich zu prüfen, um für den Fall, als solche Lehranstalten sich als unzweckmäßig oder gar überflüssig erweisen sollten, deren Auflassung zu bewerkstelligen.

Was die technischen Versuchsstationen betrifft, für welche im Budget pro 1875 30,000 fl. beansprucht werden, sind die Anstalten für Keramik und Gärberei wohl activirt. Doch läßt sich ein Urtheil über den Erfolg vorderhand noch nicht abgeben.

Die Regierung beantragt neuerdings die Einrichtung einer Versuchsstation für Färberei pro 1875 mit einem Kostenaufwande von 18.960 fl.

Allerdings befindet sich dieser Gewerbszweig in Oesterreich keineswegs auf einer hohen Entwicklungsstufe, und es erscheint deßhalb wünschenswerth, daß den Gewerbstreibenden Gelegenheit zu entsprechender Fachbildung geboten werde. Anderseits läßt sich nicht verkennen, daß die Regierungsvorlage nicht acceptirt werden kann, ohne daß aus deren detaillirter Darstellung zu ersehen wäre, ob der angestrebte Zweck mit dem beantragten Kostenaufwand erreicht werden könne, ohne daß weiters die Organisation dieser Anstalt genau angegeben erscheint, über welch letzteren Punkt zuvor jedenfalls die competenten Vertreter der verschiedenen Fachindustrien (Textilindustrie, Lederfabrication 2c.) einzuvernehmen wären. Sowohl mit Rücksicht auf die angesprochene, hoch gegriffene Fundirung und da ohne genaue Daten auf die Gründung einer so kostspieligen Unternehmung nicht eingerathen werden kann, beantragt der Budgetausschuß, für das Jahr 1875 auf die Bewilligung dieses Postens nicht einzugehen.

Das außerordentliche Erforderniß für Gewerbeschulen umfaßt folgende Hauptposten:

1. Pauschale zur Errichtung und Erhaltung der im Entstehen begriffenen Fachschulen und Lehrwerkstätten	10.000 fl.
2. Pauschale für Stipendien, Lehrgelder, Subventionen 2c. zur theoretischen und praktischen Heranbildung von Lehrkräften für Fachschulen	18.800 „
3. Pauschale zum Zwecke des Ankaufes, der Herausgabe oder Vervielfältigung von kunstgewerblichen und technischen Vorlagewerken, Gypsabgüssen, Modellen, Fachwerken u. s. w. zum Gebrauche der gewerblichen Fachlehranstalten und zur Betheilung der einzelnen Fachschulen	10.000 „
4. Pauschale zum Ankaufe von Werkzeugen, Maschinen, Geräthschaften und anderen Arbeitsmitteln zum Gebrauche der Fachlehranstalten	10.000 „
5. Pauschale behufs Anschaffung von gewerblichen Mustergegenständen zum Gebrauche der gewerblichen Fachlehranstalten und von Mustercollectionen für fachgewerbliche Wanderausstellungen	10.000 „
6. Pauschal-Subventionen zur Errichtung und Erhaltung von Gewerbemuseen	6.000 „
7. Pauschale für die Honorirung der Inspectionsorgane des gewerblichen Fachunterrichtes, für die Deckung des Kostenaufwandes der Fachlehrerconferenzen und der Fachschulausstellungen	10.000 „
In Summe wie oben	74.800 fl.

Auch bei diesen Posten kann der Regierung nur wieder und dringend anempfohlen werden, die bewilligten Gelder nur unter Rücksicht auf das wirklich vorhandene Bedürfniß zu verwenden.

Bei Berathung dieser zur Subventionirug der gewerblichen Fachschulen und zur Bestreitung der Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung erforderlichen Summen erhob sich im Allgemeinen und speciell im Hinblick auf das zwischen dem Unterrichts- und Handelsministerium im April 1872 getroffenen Uebereinkommen bezüglich der Competenzabgrenzung dieser beiden Ministerien rücksichtlich der gewerblichen Fachschulen die Frage, ob und in wie weit eine noch weitergehende Sondirung der Agenden des Handels- und Unterrichtsministeriums diesbezüglich zum Vortheile des fachgewerblichen Unterrichts ausschlagen würde. Der Budgetausschuß wollte eine definitive Entscheidung nicht fällen, ehe eine umfassende Vorberathung in den beiden genannten Ministerien stattgehabt, deren Ergebniß er einer selbständigen Prüfung zu unterziehen in der Lage wäre. Auch verschloß sich der Finanzausschuß nicht der administrativen Schwierigkeit, eine in die Verwaltung so tief eingreifende, unabweislich auch mit einem Personalwechsel verknüpfte Aenderung kurz vor Beginn des nächsten Verwaltungsjahres vorzukehren. Aus diesen Rücksichten beschloß der Budgetausschuß, das gesammte bewilligte Erforderniß so lange als Extraordinarium zu behandeln und die Obsorge über sämmtliche Fachgewerbeschulen dem Handelsministerium indeß zu belassen, bis darüber von der Regierung bei der nächsten Budgetvorlage geeignete Vorschläge im Sinne der unten folgenden Resolution gemacht sein werden.

Demgemäß wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung seien als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1875 (rund) 222.000 fl. zu bewilligen."

Hiedurch erledigt sich die Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines um Belassung der gewerblichen Fachschulen im Ressort des k. k. Handelsministeriums (2468/A. H.).

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen die Competenzen der betreffenden Ministerien derart zu regeln, daß jene gewerblichen Lehranstalten, welche Lehrgegenstände allgemein bildender Natur in ihren Unterricht aufnehmen, und jene, welche einen ausgesprochenen kunstgewerblichen Charakter haben, in das Ressort des Unterrichtsministeriums übergehen.

Orientalisches Museum.

Die Post für das orientalische Museum erscheint in diesem Jahre zum ersten Male im Voranschlage. Diese Ausgabe betrifft eine Subvention, welche für das Jahr 1875 der Gesellschaft „Orientalisches Museum" gewährt werden soll. Wie aus der Einsicht der Statuten der genannten Gesellschaft sich ergibt, sollen die materiellen Mittel zur Bestreitung ihrer Auslagen aus den bestehenden Fonds desselben, aus den Beiträgen der k. k. Regierung und anderen Subventionen, sowie aus den Beiträgen ihrer Mitglieder geschöpft werden. Sofern der Zweck der Gesellschaft: die Förderung der Handelsbeziehungen mit den Ländern des Orients, sowie die Hebung der industriellen oder gewerblichen Thätigkeit durch Impulse seitens des orientalischen Museums verwirklicht wird, könnte der Betrag von 10.000 fl. als einer nicht gerade unproductiven Auslage gewidmet erscheinen. Erst die Erfahrung muß jedoch lehren, ob die besagte Unternehmung wirklich so schätzbare Ziele (insbesondere durch periodische Ausstellung von Exportartikeln in Wien und anderen dazu geeigneten Provizialstädten, durch Unterhaltung steten Verkehrs mit von der Gesellschaft bestellten Correspondenten, behufs der Ertheilung von Aufschlüssen an Kaufleute 2c.) erreicht, um die dauernde Belastung der Steuerträger zu rechtfertigen.

Der Budgetausschuß glaubt daher, die Subvention für das Jahr 1875 als außerordentliches Erforderniß nicht verweigern zu sollen, da ja aus der einmaligen Bewilligung dieses Postens keine dauernde Verpflichtung des Staates herzuleiten ist. In diesem Sinne wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Subvention für das orientalische Museum sei als außerordentliches Erforderniß im Betrage von 10.000 fl. zu gewähren.

Tracirung von Eisenbahnen
(zu Post 61 des Voranschlages).

Für das Jahr 1874 wurden bewilligt an außerordentlichen Auslagen . . . . . 210.000 fl.,
in dem Jahre 1875 werden von der Regierung beansprucht . . . . . 200.000 „

Diese Auslagen betreffen in erster Reihe generelle Tracirungen solcher Eisenbahnen, deren Nothwendigkeit durch wiederholte Kundgebungen der Landesvertretungen und öffentlichen Corporationen constatirt ist, für welche aber bisher noch keine brauchbaren Projecte bestehen. Einen weiteren Antheil an der betref-

fenden Summe trägt die beabsichtigte detaillirte Ausarbeitung der Projecte einzelner Strecken jener Linien, für welche die generellen Studien im laufenden Jahre theils durchgeführt, theils begonnen worden sind.

In dem vorliegenden Titel sind übrigens auch die Reiseauslagen beider Abtheilungen der General-Inspection zusammengefaßt, welche in der eingehenden Ueberwachung des Baues und Betriebes der Privat-Eisenbahnen ihre Begründung finden.

Der Erfolg dieser Post belief sich im Jahre 1873 auf . . . . . 208.000 fl.

Es ist wohl anzunehmen, daß in Folge der geringen Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues auch die Regierung auf diesem Gebiete keine besondere Thätigkeit zu entfalten sich veranlaßt sehen wird; anderseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß begonnene Arbeiten durchgeführt und manche Projecte für die Zukunft vorbereitet werden mußten.

Es wird daher beantragt, auf die Intention der Regierung einzugehen, und es wolle das hohe Haus beschließen:

„Es sei an außerordentlichem Staatsaufwand für Tracirung von Eisenbahnen der Betrag von . . . . . 200.000 fl. zu bewilligen.

Normal-Aichungscommission.

Das im Voranschlage eingestellte Erforderniß für die Normal-Aichungscommission beziffert sich mit dem Betrage von . . . . . 60.000 fl. und betrifft:

1. Taggelder für die Justirung der Aichnormale, respective der bis Ende 1875 zu vollendenden Justirung sämmtlicher Gebrauchsnormale, dann der Controlnormale für die Aichämter.
2. Die Beischaffung der unerläßlichen Instrumente, Apparate und Hilfsbücher.
3. Die Erhaltung von zehn neu zu errichtenden Staats-Aichämtern.

Hiebei wird bemerkt, daß die Personalbezüge für 4 Oberinspectoren und 6 Inspectoren in dem Voranschlage der Centralleitung bereits enthalten sind.

Mit den beanspruchten . . . . . 60.000 fl. dürfte die definitive Herstellung der Aichämter beendigt werden und in Zukunft ein außerordentliches Erforderniß entfallen.

Auch dürfte nach genauen Erhebungen die Summe von . . . . . 60.000 fl. allzuhoch gegriffen sich herausstellen und mit . . . . . 50.000 „ das Auslangen gefunden werden.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei an außerordentlichem Staatsaufwand für die Normal-Aichungscommission der Betrag von je 50.000 fl. einzustellen."

Bedeckung.

Centralleitung:

Von der Regierung wurden präliminirt:

Normal-Aichungscommission . . . . . 200.000 fl.

Diese Post zerfällt in zwei Positionen:

1. Erlös für Ausrüstungsgegenstände . . . . . 150.000 fl.
2. Aichgebühren bei den zehn Staats-Aichämtern . . . . . 50.000 „

Ersterer Betrag dürfte wahrscheinlich bedeutend überschritten werden, da für die Ausrüstung von beiläufig 330 Aichämtern circa . . . . . 550.000 fl. verausgabt wurden, welcher Betrag von den Gemeinden bei Abnahme der Ausrüstungsgegenstände an die Staatscassen successive refundirt werden soll. Für das Jahr 1874 waren als Bedeckung eingestellt 150.000 fl. Es dürften daher im Laufe der nächsten zwei Jahre noch circa . . . . . 400.000 „ an die Staatscasse einfließen.

Da jedoch viele Gemeinden sich bei Abnahme der Maße und Gewichte eine spätere Zahlungsfrist bedingen, so kann mit Bestimmtheit auf einen höheren Betrag als der von der Regierung veranschlagte nicht gerechnet werden.

Es wird sonach beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Für Centralleitung 200.000 fl. zu genehmigen."

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
26.		**X. Handelsministerium.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1	Centralleitung	724.000	38.000	762.000
		Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . .	222.000	222.000
		Subvention für das orientalische Museum . . .	. . . .	10.000	10.000
		Für Tracirung von Eisenbahnen	. . . .	200.000	200.000
		Für die Normal-Aichungscommission	. . . .	50.000	50.000
		Summe (Cap. 26, Tit. 1) . .	724.000	520.000	1,244.000
		Bedeckung	Einnahmen		
31		**X. Handelsministerium.**			
	1	Centralleitung	. . . .	200.000	200.000

Wien, 21. November 1874.

Gomperz,
Berichterstatter.

Wiener Weltausstellung.

In der XLVII. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. März 1874 wurde folgende vom Ausschusse beantragte Resolution angenommen:

„Die Regierung wird ersucht, ehemöglichst und spätestens bei Vorlage des nächsten Präliminare eine vollständige Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen und über den sich schließlich herausstellenden Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung zu liefern."

Im dießjährigen Voranschlage des k. k. Handelsministeriums erschien diese Resolution nicht berücksichtigt; wie aus den eingeholten Informationen sich ergab, resultirt diese Verzögerung aus den langwierigen, massenhaften und noch nicht vollendeten Collaudirungsgeschäften. In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache jedoch wird die Wiederholung jener Resolution in nachstehender Fassung beantragt:

„Nachdem die Regierung dem Wunsche des Abgeordnetenhauses um Aufstellung eines endgiltigen, detaillirten Rechenschaftsberichtes über den Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung bisher nicht entsprochen hat, wird hiedurch die Erwartung ausgedrückt, daß in der allernächsten Zeit diese gewünschte Nachweisung dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden wird."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

X. Handelsministerium.

Hafen- und See-Sanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 2. — Bedeckung: Capitel 31, Titel 2.)

I. Ordentliches Erforderniß.

An demselben beansprucht die hohe Regierung die Gesammtsumme von . . . . . 751.000 fl.
Diese Summe ist gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 748.000 „
um . . . . . 3.000 fl.
höher präliminirt.

Hievon entfallen auf

a) Regie-Auslagen (Post 1 bis 19) . . . . . 428.937 fl.
von welcher Summe der 2percentige Intercalarabstrich per . . . . . 4.937 „
abgezogen, den Betrag von . . . . . 424.000 fl.
ergibt.

Derselbe ist im Gegenhalte zu dem unter dieser Rubrik im Jahre 1874 bewilligten Summe per . . . . . 412.400 fl.
um . . . . . 11.600 fl.
höher, eine Erhöhung, welche aus einem Mehranspruche bei den einzelnen Posten von 16.862, gegenüber einem Minderanspruche von 5.042 fl. mit Einschluß des höheren Intercalarabstriches per 220 fl. hervorgeht.

Das Mehrerforderniß sub P. 1 (Besoldungen der Beamten) per . . . . . 3.107 fl.
dann P. 3 (Activitätszulagen der Beamten) per . . . . . 485 „
und P. 5 (Dienstes- und Ergänzungszulagen der Diener) per . . . . . 2.267 „

ist eine Folge der mit den Gesetzen vom 15. April 1873 (Rgbl. Nr. 47 und 49) verfügten Regulirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, wobei zu bemerken ist, daß mehrseitige, durch obige Gesetze begründete Ansprüche einzelner Beamten und Diener auf Einbeziehung in die höhere Gehaltskategorie berücksichtigt werden mußten, ferner daß insbesondere bezüglich der Post 5 bei der im Jahre 1871 erfolgten Regulirung des Personalstandes des Hafen- und See-Sanitätsdienstes unterster Instanz mehrere Agentenstellen aufgelassen, die betreffenden Individuen unter Wahrung der Eigenschaft als Beamte auf Lootsenwächterstellen untergebracht wurden, weßhalb diesen Functionären nun die erhöhten Bezüge der Beamten zukommen.

Das Mehrerforderniß bei Post 10 (Miethzinse) per 5.420 fl. erklärt sich durch die Einstellung des Betrages per 5.000 fl. für die Unterbringung der Seebehörde und des Hafenamtes in Triest während des an Stelle der gegenwärtigen diesfälligen Gebäude projectirten Neubaues, ferner durch die systemmäßige Beistellung einer Amtswohnung für den Hafencapitän in Spalato.

Bei Post 11 (Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Diäten und Reisekosten) ist von Seiten der Regierung ein Mehrerforderniß von 1.062 fl. eingestellt, welches durch wirklich nachgewiesene Mehransprüche für Diäten und Reisekosten und die steigende Theuerung vieler Consumartikel erklärt wird.

Post 16 (verschiedene andere Auslagen) zeigt ein Mehrerforderniß von 660 fl., wesentlich verursacht durch Ueberstellung eines Erfordernisses per 200 fl. für die ärztliche Visitation der Schiffe in Dalmatien aus der Post „Emolumente" und durch Einstellung von 300 fl. für die Remunerirung des die meteorologischen Beobachtungen in Triest versehenden Professors der dortigen Handels- und nautischen Akademie.

Post 18 endlich (Regieauslagen für das Personal und den Betrieb der Seeleuchten) werden in Folge der vermehrten Zahl der Seeleuchten um 1.488 fl. mehr angesprochen.

Der Gesammtsumme dieser Mehransprüche per 16.862 fl. steht eine solche von Minderansprüchen per 5.042 fl. gegenüber, deren Erklärung den dem Präliminare beigegebenen Regierungserläuterungen Seite 9 zu entnehmen ist.

Der Budgetausschuß beantragt unter Aufrechthaltung der Posten 1 bis 17, dann 19, hinsichtlich deren die eingestellten Ziffern für völlig gerechtfertigt erkannt werden, bei Post 18 (Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten) einen Pauschalabstrich per 988 fl. von der verlangten Summe per 77.988 fl., wonach für diese Post bloß 77.000 fl. einzustellen kämen, und zwar wegen leicht erzielbarer Ersparungen in den einzelnen Subpositionen, deren Vertheilung auf letztere am besten der k. k. Seebehörde zu überlassen wäre.

Außer diesem Abstriche bei Post 18 beantragt der Budgetausschuß einen weiteren Pauschalabstrich per . . . . . 1.000 „

zusammen . 1.988 fl.

b) Erhaltung und Reconstruction der Bauten (Posten 20, 21, 22).

Das von der Regierung eingestellte Erforderniß per 327.000 fl. stellt sich gegen die Bewilligung des Vorjahres 1874 im Betrage von 335.600 fl. bezüglich der Hafenbauten und Seeleuchten um . . . . . 10.100 fl.
geringer, bezüglich der Hochbauten um . . . . . 1.500 „
höher, im Ganzen also um . . . . . 8.600 fl.
niedriger heraus.

Von der obigen Gesammtsumme per 327.000 fl. entfallen auf den Hafen- und See-Sanitätsdienst in Triest, Görz und Istrien . . . . . 142.200 fl.
und Dalmatien . . . . . 184.800 „

Hiebei ist zu bemerken, daß auf die höchsten, in der Specification der einzelnen Verwendungsposten enthaltenen Positionen, nämlich auf Baggerungen in Dalmatien und dem Küstenlande zusammen 130.000 fl. gegen 143.000 fl. des Vorjahres entfallen, und daß nebst den schon früher präliminirten und in Ausführung begriffenen Erhaltungs- und Reconstructionsarbeiten nur die dringendsten der weiter beantragten berücksichtigt worden sind.

Zu diesen letzteren Arbeiten gehören:

1. Im Küstenlande:

a) Post 24. Ausbesserung der Ufermauern im äußeren Mandracchio zu Pirano im ersten Theilbetrage per 2.500 fl. vom Gesammtbetrage per 3500 fl.

b) Post 25. Schutzbauten gegen Geröllablagerungen im Mandracchio zu Smergo im Gesammtbetrage per 3.000 fl.

c) Post 27. Hafenverbesserungsarbeiten in Bescanuova auf Veglia im Gesammtbetrage per 5.000 fl.

2. In Dalmatien:

a) Post 6. Ausbesserung der Ufermauer in Vodizze im Gesammtbetrage per 2.000 fl.

b) Post 7. Ergänzung der Ufermauer vor dem Hause Macale in Sebenico im Gesammtbetrage per 4.000 fl.

X. Handelsministerium.

B. Betriebsauslagen.

Postgefälle und Telegraphenanstalt.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 3 und 4. — Bedeckung: Capitel 31, Titel 3 und 4.)

Postgefälle.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 3. — Bedeckung: Capitel 31, Titel 3.)

Erforderniß.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1875 an ordentlichen Ausgaben . . . 15,222.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 161·000 „
Summe . . 15,383.000 fl.

Für das Jahr 1874 wurden verfassungsmäßig bewilligt:
Für das ordentliche Erforderniß . . . . . 14,597.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 120.000 „
Der Erfolg im Jahre 1873 wird sich auf rund . . . . . 12,760.000 „
belaufen.

Der Mehraufwand von . . . . . 666.000 „
im Vergleiche zum Voranschlage des Jahres 1874 beruht hauptsächlich auf Personalbezügen für im Jahre 1874 neu creirte Stellen und Aerarialpostämter, welche im Jahre 1874 nur für sechs Monate berechnet waren. Dieser Unterschied beträgt . . . . . 119.000 „

Für das Jahr 1874 wurden ferner an Stundengeldern um 80.000 fl. zu wenig präliminirt, so daß sich das eigentliche Mehrerforderniß pro 1875 auf 467.000 fl. reducirt.

Hievon betragen die Bestallungen und Personalzulagen der Postmeister für 1875 gegen die Bewilligung pro 1874 mehr um . . . . . 36.496 fl.
wovon der Betrag von . . . . . 6.460 „
als Ergänzung für jene Postmeisterbezüge entfällt, welche pro 1874 nur für sechs Monate veranschlagt waren. Der Rest per 30.036 fl. erübrigt für die beabsichtigte Errichtung von 25 neuen Aemtern, dann für jene Bezugserhöhungen, auf welche die Postmeister systemmäßigen Anspruch haben.

Das Mehrerforderniß an Taggeldern gegen 1874 wird mit . . . . . 56.530 fl.
beziffert, mit welchem Mehraufwande die Auslagen für billigere Arbeitskräfte (Frauenpersonen und

Diurnisten, besoldete Beamten) bestritten werden sollen, welche naturgemäß in der Kategorie „Taggelder" zur Verrechnung kommen werden.

Für „Reiseauslagen" wird gegen die Bewilligung pro 1874 ein Mehrerforderniß von . . . . . 155.900 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuß hat wegen dieser erheblichen Mehrforderung genaue Erkundigung eingeholt, jedoch in Erfahrung gebracht, daß eine wesentliche Herabminderung bei dieser Post nicht zulässig sei, indem nach dem bisher bekannten Erfolge des Jahres 1874 zu besorgen steht, daß kaum mit der präliminirten Ziffer pro 1875 das Auslangen gefunden werden dürfte.

Die vielfachen Substitutions- und Nachtdienstgebühren, die erhöhten Stundengelder und die vermehrten Auslagen für Reisen der Inspectionsorgane werden als Grund dieses Mehraufwandes angeführt.

Amts- und Manipulationserfordernisse.

Das Mehrerforderniß per . . . . . 70.000 fl. ist zunächst durch jene Mehrauslagen hervorgerufen, welche in Folge Zuwachses neuer Aerarialämter, dann in Folge der Erhöhung der Pauschalien bei solchen bestehenden Aemtern erwachsen.

Auch die Activirung neuer Postambulanzen, sowie die Ausdehnung schon bestehender mit ihrem gesteigerten Bedarfe an Ausrüstungsgegenständen und Materialien, Beleuchtungs- und Beheizungskosten kommen hier in Betracht zu ziehen.

Postbeförderungskosten auf Poststraßen.

Diese Post wurde für das Jahr 1874 mit . . . . . 4,160.000 fl. präliminirt.

Pro 1875 werden . . . . . 4,231.000 „

beansprucht;
daher um . . . . . 71.000 fl. mehr.

Dieser Mehraufwand wird außer den in den „Erläuterungen" zum Voranschlage näher dargelegten Gründen hauptsächlich auch damit motivirt, daß derselbe für die Kosten der weiteren Ausdehnung der Ruralpost beansprucht wird. Der Budgetausschuß glaubt jedoch, bei dieser Post werde sich ein erheblicher Betrag ersparen lassen, da einerseits die Erweiterung der Ruralposten keineswegs drängt und anderseits die Ausgaben für Rittgelder durch billigere Futterpreise sich vermindern werden.

Was die erhöhten Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betrifft, welche sich pro 1875 circa 25.000 fl. höher stellen, so beruht diese Mehrauslage auf einzelnen höheren Pauschalvergütungen an Eisenbahngesellschaften und auf dem Umstande, daß die dalmatinische Küstenschifffahrt im Jahre 1875 für Vermittlung des Postdienstes mit 20.000 fl. subventionirt werden soll.

Mit Rücksicht darauf, daß der Postverkehr durch die Gesellschaft des ohnehin subventionirten Lloyd bisher besorgt wird und die Nothwendigkeit einer Aenderung in den bestehenden Verhältnissen nicht vorliegt, wird zur Vermeidung einer neuerlichen dauernden Belastung der Staatsfinanzen die Streichung der für die dalmatinische Küstenschiffahrt eingestellten 20.000 fl. beantragt.

Die erhöhten Auslagen für den Zeitungsverkehr per 20.000 fl. stehen im Verhältnisse zu den erhöhten Einnahmen pro 1874.

Das außerordentliche Erforderniß per 161.000 fl. beruht auf den Neubauten in Prag, Brünn und Carlsbad.

Bevor der Budgetausschuß zur Stellung seiner Anträge übergeht, glaubt er, noch einige statistische Daten von allgemeinem Interesse seinem Berichte anfügen zu sollen.

Die Anzahl der Postämter, exclusive der Aemter in der Türkei, betrug mit Ende 1873 4202 mit 11 Postdirectionen.

Das Personale der Postdirectionen beträgt 141, jenes der ärarischen Postämter 6341, jenes der nicht ärarischen Postämter, mit Einrechnung der Postmeister und Postexpeditoren 5214 Personen.

Der Briefpostverkehr im Jahre 1873 betrug:

Briefe	245,348.100
Correspondenzkarten	21,350.424
Zeitungen	60,321.530

Fahrpostverkehr:

Ordinäre Packete	5,450.795
Geld- und Werthsendungen	21,125.187

im Gesammtwerthe von 4.270,632.849 fl.

Postanweisungen im Gesammtumsatze von circa 250,000.000.

Bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets pro 1874 hat das hohe Abgeordnetenhaus eine Resolution angenommen, betreffend die Ermäßigung des Portotarifes für Geld und Frachtsendungen.

Nach eingeholten Informationen scheiterten die diesbezüglichen Versuche der Regierung, diesem Wunsche zu entsprechen, an dem Widerstande Ungarns. Der Budgetausschuß glaubt, der Regierung neuerlich empfehlen zu sollen, ihre Bemühungen fortzusetzen, um das gewünschte Resultat zu erreichen.

Die durch den Abgeordneten Dr. Herbst eingebrachte Petition der Postconducteure Galiziens und der Bukowina, von Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien um Einreihung in die Kategorie der Staatsbeamten in der XI. Rangsclasse wurde in der 63. Sitzung am 7. Mai 1874 dem hohen k. k. Handelsministerium „mit der Aufforderung abgetreten, zur Verbesserung der pecuniären Lage der österreichischen Postconducteure bis zur Einbringung des nächsten Budgets die geeignete Vorlage zu machen".

Da seitens der hohen Regierung dieser Aufforderung weder entsprochen wurde, noch in den damals entwickelten Verhältnissen seither irgendwelche Aenderung Platz gegriffen, wird dem hohen Hause die Annahme der nachstehenden Resolution empfohlen:

Resolution.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die hohe Regierung bei den Postconducteuren eine ihrer beschwerlichen und verantwortlichen Dienstleistung entsprechende Gehaltserhöhung baldigst — spätestens vom 1. Juli 1875 ab — eintreten lasse.

Der Budgetausschuß stellt schließlich folgende Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wäre als ordentliches Erforderniß:

Die Posten 1 a, b, c, d, 2 a, b, 3 a, b, zusammen mit rund	5,990.000 fl.
Post 4 bis 16 mit rund	4,200.000 „
Post 17 mit rund	4,180.000 „
Post 18 mit rund	260.000 „
Post 19 bis 23 mit rund	730.000 „
Summe	15,360.000 fl.

Hievon

an Intercalar-Abstrich	120.000 fl.	240.000 fl.
Abstrich in Folge Verwendung billiger Arbeitskräfte laut Regierungsantrages	120.000 „	
Summe		15,120.000 fl.

zu bewilligen.

Außerordentliches Erforderniß:

Für Beendigung des Neubaues in Prag	96.000 fl.
Für den Neubau in Carlsbad	15.000 „
Für den Neubau in Brünn	50.000 „
zusammen	161.000 fl.

zu bewilligen.

Bedeckung.

Capitel 31, Titel 3.

Postgefälle.

Dieselbe wird von der Regierung mit . . . . . 16,508.000 fl.
veranschlagt,
gegen . . . . . 16,115.000 „
welche für das Jahr 1874 bewilligt waren.

Nach den bisherigen Ergebnissen des Jahres 1874 wird voraussichtlich die pro 1875 projectirte Briefportoeinnahme erreicht werden, und das Ergebniß des Fahrpostportos wird nicht weit hinter dem Präliminaransatze pro 1875 zurückbleiben.

Der muthmaßliche Erfolg an Briefporto im Jahre 1874 dürfte auf Grund der bisher bekannten Resultate mit dem Jahresschlusse etwas über acht Millionen betragen, also gegen das Ergebniß vom Jahre 1873 per 7,323.000 fl. circa 10 Percent mehr.

Dieses Steigerungsverhältniß kann auch für das Jahr 1875 beibehalten und daher auf den Eingang der präliminirten 8,800.000 fl. beim Briefporto eingegangen werden.

Bei dem Fahrpostporto dürfte der Erfolg des Jahres 1874 nicht das günstige Resultat im vollen Umfange erreichen. Demnach steht bei einer nur theilweisen Besserung der Verhältnisse im künftigen Jahre zu gewärtigen, daß die pro 1875 präliminirte Summe von 5,800.000 fl. erreicht werden wird.

Indem noch berichtigend bemerkt wird, daß die Post Nr. 11 (Bedeckung „Postgefälle"), Aversionalbeitrag von der Telegraphenanstalt, irrthümlich mit 24.500 fl. anstatt 13.000 fl. einzustellen kommt, daher sich die Bedeckung um 11.500 fl. vermindert, wird beantragt:

Die Bedeckung „Postgefälle" mit rund . . . . . 16,500.000 fl.
zu genehmigen.

Telegraphenanstalt.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 4. — Bedeckung: Capitel 31, Titel 4.)

Erforderniß.

Bewilligt wurden für das Jahr 1874	4,728.000 fl.
Angesprochen werden für das Jahr 1875	4,265.650 „
somit um	462.350 fl.

weniger als im Jahre 1874.

Ordentliche Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben sind für das Jahr 1875 mit	3,936.000 fl.
daher gegen den für 1874 bewilligten Betrag von	3,920.000 „
um	16.000 fl.

höher präliminirt, welcher Mehrbetrag in der folgenden Zusammenstellung seine Aufklärung findet:

Es wurden eingesetzt in nachstehenden Rubriken gegen das Vorjahr:

	höhere Beträge:		geringere Beträge:
1 a. mit	8.200 fl.	1 b. mit	12.109 fl.
1 d. „	9.000 „	1 c. „	925 „
2 a. „	13.668 „	2 b. „	2.852 „
2 c. „	1.795 „	3 „	1.505 „
5 „	600 „	4 „	1.654 „
6 „	210 „	7 a. „	4.000 „
8 „	3.000 „	7 b. „	2.000 „
10 „	23.883 „	17 a. „	171.200 „
11 „	34.500 „	Intercalare	342 „
14 „	21.000 „		196.587 fl.
15 „	6.000 „		
21 „	6.000 „		
22 „	40.000 „		
23 „	40.000 „		
24 „	3.900 „		
26 „	831 „		
zusammen	212.587 fl.		
davon ab	196.587 „		
bleiben obige	16.000 fl.		

Als Begründung der fraglichen Mehr- und Minderanforderungen wird nebst den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums Folgendes bemerkt.

Für das Jahr 1875 wurde eine Vermehrung der Beamten beim Staatstelegraphen nicht in Ansatz gebracht, in der Annahme, daß mit dem für 1874 bewilligten Stande auch im Jahre 1875 das Auslangen gefunden werden dürfte.

Wenn dessenungeachtet die für Besoldungen und Activitätszulagen angesprochenen Beträge höher sind, als die für 1874 zu demselben Zwecke bewilligten Summen, so erklärt sich diese Differenz dadurch, daß der für 1874 angenommene Zuwachs an Beamten nur mit halbjähriger Beköstigung eingestellt war, während derselbe für 1875 für das ganze Jahr berechnet werden muß. Ueberdies kommen in der Rubrik „Besoldungen" auch die im Laufe des Jahres 1875 gesetzlich entfallenden Quinquennalzulagen zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Mehrauslagen bei den Posten 6, 10, 11 und 23 sei insbesondere angeführt:

Der Erfolg des Jahres 1873 bezüglich der Post Nr. 6 (Bestellung für Postbedienstete und Private) betrug . . . . . 38.000 fl.

Das Präliminare pro 1874 . . . . . 83.790 „
während das muthmaßliche Ergebniß pro 1874 circa . . . . . 51.000 „
ausmachen wird. In dem Präliminare für das Jahr 1875 wurden . . . . . 84.000 „
beantragt und erschien mit Rücksicht auf vorerwähnte Daten ein Abstrich von circa 20.000 fl. bei dieser Post nicht zu hoch gegriffen.

Bei Post 10, Taggelder und Diurnen, weist der Erfolg pro 1873 . . . . . 95.000 „
das Präliminare pro 1874 . . . . . 134.067 „
und das muthmaßliche Ergebniß pro 1874 . . . . . 110.000 „
auf. Es erscheint sohin auch bei dem für diese Post pro 1875 im Präliminare eingesetzten Betrage von . . . . . 157.950 „
ein Abstrich in der Höhe von circa . . . . . 30.000 fl.
gerechtfertigt.

Bei Post 11, Miethzinse, zeigt der Erfolg pro 1873 . . . . . 96.800 „
das Präliminare pro 1874 . . . . . 110.000 „
das muthmaßliche Ergebniß pro 1874 . . . . . 105.000 „
auf. Das Präliminare pro 1875 mit . . . . . 144.000 „
erscheint deßhalb gleichfalls mit einem Betrage von circa . . . . . 20.000 „
zu hoch gegriffen.

Der in der Rubrik „Weiterbeförderungsgebühren" (Post 23) eingesetzte Betrag erscheint gegen jenen des Vorjahres um . . . . . 40.000 „
höher. Dieser Mehrbetrag ist in Folge des mit der Wiener Localtelegraphengesellschaft für Zuführung und Weiterbeförderung von Depeschen laut Vertrages ddo. 30. April 1874 als beiläufige Pauschalvergütung der genannten Localtelegraphengesellschaft zu bezahlen.

Die bei den Posten 6, 10 und 11 beantragten Abstriche per 20.000 fl., 30.000 fl. und 20.000 fl. würden zusammen das Erforderniß pro 1875 um . . . . . 70.000 „
verringern lassen. Doch beantragt der Budgetausschuß, von dem von der Regierung präliminirten Gesammterforderniß von . . . . . 3,936.000 „
nur . . . . . 36.000 „
zu streichen und beantragt demgemäß:

Das hohe Haus wolle beschließen, das ordentliche Erforderniß der Telegraphenanstalt pro 1875 mit dem Betrage von . . . . . 3,900.000 „
in das Budget einzustellen.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt wurden für das Jahr 1874 einschließlich der pneumatischen Röhrenleitung . 808.000 fl.
angesprochen wurden pro 1875 . . . . . 329.650 „

daher weniger um . 478.350 fl.

Es sollen im Jahre 1875: 163·8 Kilometer neue Leitungen gebaut und 917·4 Kilometer Drahtzuspannungen vorgenommen werden.

Mit Ende 1873 waren 20.610·5 Kilometer Trace und beziehungsweise 55.857·74 Kilometer Drahtlängen vorhanden. Dazu kommen im Jahre 1874 1.308·34 Kilometer neue Leitungen und 3.078·66 Kilometer Drahtlängen, so daß Ende 1874 21.918·84 Kilometer Trace und 58.936·4 Kilometer Drahtlänge bestehen werden.

Mit den für das Jahr 1875 projectirten neuen Leitungen und Zuspannungen wird sich Ende 1875 die Ausdehnung der Trace mit 22.082·64 Kilometer, die Drahtlänge mit 59.883·8 Kilometer herausstellen.

Da in das Bauprogramm nur jene Linien aufgenommen wurden, deren Herstellung ein dringendes Bedürfniß ist, und da die Ansätze für Münzverlust und für Adaptirungen der Amtsgebäude in Prag, Brünn und Carlsbad gerechtfertigt sind, so wird beantragt:

die Post 27	(Telegraphenerrichtungsauslagen) im abgerundeten Betrage von	240.000 fl.
„ „ 28	(Münzverlust) mit	20.000 „
„ „ 29	(Adaptirungsbau in Prag) mit	20.000 „
„ „ 30	(Innere Einrichtung des Amtsgebäudes in Prag)	6.000 „
„ „ 31	(Neubau in Brünn)	25.000 „
„ „ 32	(Neubau in Karlsbad)	10.000 „
	zusammen	321.000 fl

als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen.

Bedeckung.

Nach dem Regierungsvoranschlage werden für das Jahr 1875 . . . . . 3,160.000 fl.
beantragt, während für das Jahr 1874 . . . . . 3,500.000 „

bewilligt wurden, also um . . . . . 340.000 fl.
weniger.

Motivirt wird dieser Minderansatz hauptsächlich damit, daß die für 1874 präliminirten Einnahmen aus den Tarifgebühren für die Privatcorrespondenz per 3,500.000 fl. wegen der allgemeinen Geschäftsstockung nach dem bisherigen Erfolge weit hinter dem Voranschlage zurückbleiben und höchstens 2,600.000 fl. ergeben dürften, daher circa um eine Million weniger. Im Jahre 1875 werden sich, wie zu hoffen ist, die Verhältnisse wohl günstiger gestalten, es könnte aber auch unter dieser Voraussetzung nicht der obige Präliminaransatz pro 1874 und auch nicht jener pro 1873, hinter welchem gleichfalls um 400.000 fl. das thatsächliche Ergebniß zurückblieb, beibehalten und mußte sich darauf beschränkt werden, das factische Ergebniß des Jahres 1873 mit 2,822.000 fl. in diese Position einzustellen.

Diesem Ansatze entspricht eine Anzahl von 5,600.000 Depeschen, wobei berücksichtigt ist, daß auch Depeschen mit größerer Wortzahl zur Beförderung gelangen.

Aehnlich verhält es sich auch bei der Staatscorrespondenz, welche auch gegenüber dem Voranschlage pro 1874 weit zurückgeblieben ist.

Demgemäß wird conform der Regierungsvorlage beantragt:

Als Bedeckung für Telegraphenanstalt . . . . . 3,160.000 fl.
in das Budget einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
26			**X. Handelsministerium.**			
			B. Betriebsauslagen.			
	3	1	Postgefälle	15,120.000	. . . .	15,120.000
		2	Für Beendigung des Neubaues in Prag	. . . .	96.000	96.000
		3	Für den Neubau des Postgebäudes in Carlsbad	. . . .	15.000	15.000
		4	Für den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . .	50.000	50.000
	4	1	Telegraphenanstalt	3,900.000	260.000	4,160.000
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . .	20.000	20.000
		3	Für die innere Einrichtung desselben .	. . . .	6.000	6.000
		4	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . .	25.000	25.000
		5	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Carlsbad	. . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 u. 4) .	19,020.000	482.000	19,502.000

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
31			**X. Handelsministerium.**			
	3	. .	Postgefäll	16,500.000	. . . .	16,500.000
	4	. .	Telegraphenanstalt	3,160.000	. . . .	3,160.000
			Summe (Capitel 31 Titel 3 und 4) .	19,660.000	. . . .	19,660.000

Wien, 21. November 1874.

Gomperz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1—10; Bedeckung: Capitel 32, Titel 1—9.)

Titel 1.

Centralleitung.

Für die Centralleitung wurden pro 1874 bewilligt . . . . . 358.500 fl.
pro 1875 werden angesprochen . . . . . 354.500 „

Dieses Mindererforderniß von 4000 fl. gründet sich auf den Wegfall der bisherigen Auslagen an Miethzinsen für Amtslocalitäten.

Beim technischen Personale für den Forstbetrieb erscheinen sub Post 17 und 18 ein Oberförster und ein Förster mit persönlichen Bezügen im Betrage von 2900 fl. neu aufgeführt. Diese beiden Posten waren aber schon bei der Organisirung des forsttechnischen Departements im Jahre 1873 systemisirt, wurden jedoch erst im Verlaufe des heurigen Jahres besetzt, und der dafür erforderliche Aufwand wurde aus dem pro 1874 sub Post 10 eingestellten Beköstigungspauschale für zur zeitweiligen Dienstleistung im Ackerbauministerium einberufene Hilfsarbeiter bestritten.

Im Uebrigen ist der Personalstand bei der Centralleitung ganz der gleiche, wie er im Voranschlage pro 1874 erscheint, und es sind gegenwärtig alle Dienstposten definitiv besetzt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei dieser vollständigen Besetzung das sub Post 10 eingestellte Beköstigungspauschale nicht mehr nothwendig ist, und daß es auch zulässig sein müsse die Zahl von 28 Amtsdienern, welche früher deßhalb für nothwendig erklärt wurden, weil die verschiedenen Departements in drei verschiedenen Häusern bequartiert waren, auf 20 zu reduciren, nachdem das Ackerbauministerium jetzt in einem eigenen Hause untergebracht ist; und es werden demnach für die Centralleitung beantragt . . . . . 350.000 fl.

Titel 2.

Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

A. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Für diese Hochschule wurden im Jahre 1874 bewilligt:
Im Ordinarium . . . . . 85.700 fl.
Im Extraordinarium . . . . . 22.400 „
Pro 1875 werden begehrt:
Im Ordinarium . . . . . 85.700 fl.
Im Extraordinarium . . . . . 10.400 „

Das Erforderniß im Ordinarium pro 1875 ist daher der im Finanzgesetze pro 1874 bewilligten ordentlichen Dotation ganz gleichgestellt.

Der Aufwand für den theoretischen Unterricht ist pro 1875 in einem niedereren Betrage eingesetzt; dafür aber wurde der Ansatz für die Honorardocenten gegenüber jenem des Vorjahres von 6000 fl. auf 8000 fl. erhöht mit der Begründung, daß es nur durch diese Institution der Honorardocenten möglich werde, für eine große Anzahl wichtiger Gegenstände entsprechende Lehrkräfte anderer in Wien bestehenden Hochschulen oder wirthschaftlicher Institute als Vortragende zu gewinnen, ohne hiefür jene großen Summen aufzuwenden, welche die Anstellung eigener Lehrkräfte erfordern würde, zumal es auch wegen der bekannten räumlichen Entfernung der verschiedenen Hochschulen und selbst Lehrkanzeln der Universität von einander nur in sehr beschränkter Weise thunlich sei, die Hörer der Hochschule für Bodencultur zum Besuche der Vorträge an anderen Hochschulen anzuweisen.

Nachdem aber außerdem bei den Erfordernissen des Unterrichtes für Specialarbeiten Post 21, 24, 27 und 30 ein Betrag von 3600 fl. und für sonstige durch Honorar- und Privatdocenten vertretene Fächer Post 36 ein weiterer Betrag von 2000 fl. gefordert wird, so erscheint bei diesen Unterrichtserfordernissen ein Abstrich von . . . . . 2.400 fl.
und ebenso mit Rücksicht auf die bei den Verwaltungsauslagen sub Post 41 und 44 eingestellten namhaften Beträge bei den selben ein Abstrich von . . . . . 625 „
gerechtfertigt.

In gleicher Weise wird auch bei den außerordentlichen Ausgaben, welche

1. für Erfordernisse des Unterrichtes Post 49 bis 53 mit	7.750 fl.
2. für Miethzins und Adaptirungsarbeiten mit	2.650 „
zusammen mit . .	10.400 fl.
verlangt werden, ein Abstrich beantragt von	2.400 fl.

Es werden demnach für die Hochschule zur Einstellung beantragt:

Im Ordinarium	82.700 fl.
„ Extraordinarium	8.000 „

Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand wurde der Antrag: „Es sei der Etat für die Hochschule für Bodencultur in den Etat des Unterrichtsministeriums zu stellen" — zum Beschluß erhoben.

In Folge dieses gefaßten Beschlusses werden daher die oben im Ordinarium mit 82.700 fl. und im Extraordinarium mit 8000 fl. vom Ausschusse bewilligten Beträge aus diesem Titel 2 des Ackerbauministeriums ausgeschieden.

B. Forstakademie zu Mariabrunn.

Für diese Akademie wurden im Jahre 1874 bewilligt	42.800 fl.
Im Jahre 1875 werden	43.500 „
sohin mehr verlangt	700 fl.

Dieser Mehranspruch wurde durch die Vermehrung des Personalstandes mit einem zweiten Laboranten und einem Musealdiener veranlaßt, deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen erscheint.

Es werden demnach an ordentlichen Auslagen die im Vorjahre bewilligten . . . . 42.800 fl.
und an außerordentlichen Auslagen für Nachschaffung von Lehrmitteln, Complettirung eines Laboratoriums und Anpflanzung des Wienflußgrundes . . . . . 3.000 fl.
zur Einstellung beantragt.

C. Oenologisches und pomologisches Institut zu Klosterneuburg.

Für dieses im laufenden Jahre neu eingeführte Institut werden pro 1875 begehrt:

Für persönliche Bezüge	15.484 fl.
„ Erfordernisse des Unterrichtes	1.850 „
„ Verwaltungsauslagen	2.266 „
zusammen . .	19.600 fl.

Mit Rücksicht auf die nicht nachgewiesene Nothwendigkeit der sub Post 5 eingestellten Honorare für Hilfslehrer und auf die eine Ermäßigung zulassenden Ansatze bei den Erfordernissen des Unterrichtes und den Verwaltungsauslagen werden für dieses Institut im Ordinarium bewilligt . . . . . 17.000 fl.

Von den im Extraordinarium zur Gründung der Laboratorien und Lehrmittelsammlungen begehrten 6.500 fl. werden . . . . . 4.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Ferner wird im Extraordinarium für den Neubau und die Einrichtung eines önologischen und pomologischen Institutsgebäudes in Klosterneuburg, in welchem zugleich die chemisch-physiologische Versuchsstation für Obst- und Weinbau untergebracht werden soll, eine Kostensumme von . . 180.000 fl.
veranschlagt, und die Einstellung der ersten Baurate mit . . . . . 60.000 „
begehrt.

Das Institut ist gegenwärtig in Localitäten untergebracht, welche das Stift Klosterneuburg bis zur definitiven Unterbringung desselben verfügbar gemacht hat, und es muß für die dauernde Beschaffenheit eines Institutsgebäudes Vorsorge getroffen werden. Das Stift hat auch bereits für einen Neubau der Regierung ein entsprechendes Grundstück unentgeltlich überlassen.

Wenn auch die Nothwendigkeit eines Neubaues bei den dargestellten Verhältnissen nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist der Ausschuß doch der Ansicht, daß der Plan zu diesem Gebäude, wenn man die Grenzen der Nothwendigkeit nicht überschreiten will, zu großartig entworfen wurde, und daß zur Unterbringung dieses Institutes und der Versuchsstation ein Neubau mit einem Kostenaufwande von 120.000 fl.
genügen dürfte, und daß demnach als erste Baurate ein Betrag von . . . . . 40.000 „
einzustellen wäre.

Es werden daher im Extraordinarium eingestellt:

1. Für Erfordernisse des Unterrichtes . . . . . 4.000 fl.
2. „ einen Neubau von 120.000 fl. als erste Baurate . . . . . 40.000 „

Recapitulation zu Titel 2.

Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
1. Forstakademie zu Mariabrunn	42.800 fl.	3.000 fl.	45.800 fl.
2. Oenologisches und pomologisches Institut in Klosterneuburg	17.000 „	44.000 „	61.000 „
Summe . .	59.800 fl.	47.000 fl.	106.800 fl.

Titel 3.

Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen.

A. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Für diese Anstalt wurden pro 1874 bewilligt

Im Ordinarium . . . . . 18.000 fl.

Pro 1875 werden angesprochen . . . . . 18.500 fl.

Der Mehranspruch per 500 fl. bezieht sich auf die Anstellung eines zweiten Laboranten, dessen Nothwendigkeit aber nicht nachgewiesen ist.

Im Extraordinarium werden zur Completirung des Inventars für analytische Chemie und für den Respirationsapparat 1100 fl. verlangt. Nachdem aber für Inventarsnachschaffung im Ordinarium ein

Betrag von 1000 fl. eingestellt, und für den Respirationsapparat im Voranschlage pro 1874 1000 fl. bewilligt wurden, so werden nur die für die Herstellung der Gasleitung begehrten 400 fl. zur Bewilligung beantragt.

Der Ausschuß beantragt demnach, für diese Versuchsstation einzustellen:

Im Ordinarium	18.000 fl.
„ Extraordinarium	400 „

2. Chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg.

Für diese Versuchsstation wurden pro 1874 bewilligt:

Im Ordinarium	17.000 fl.
Pro 1875 werden angesprochen	20.200 „
also mehr um	3.200 „

Dieses Mehrerforderniß wird begründet durch die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Section für Pflanzenkrankheiten, und es läßt sich wohl nicht verkennen, daß diesen in neuester Zeit in so bedenklicher und verderblicher Weise auftretenden Pflanzenkrankheiten wirksam entgegengetreten werden muß.

Im Extraordinarium werden begehrt . . . . . 7.600 fl.

Auffallend ist die Einstellung einer zweiten Baurate für die Errichtung eines Vegetationshauses mit 2500 fl., während im Voranschlage pro 1874 bereits 3200 fl. nicht als erste Baurate, sondern als einmaliges Erforderniß für diesen Zweck eingestellt wurden.

Der für die Errichtung und Einrichtung der früher erwähnten zweiten Section für Pflanzenkrankheiten im Extraordinarium geforderte Betrag von 4000 erscheint, nachdem schon bei den fachlichen und Verwaltungsauslagen des Ordinariums ein Mehraufwand wegen dieser Section einbezogen worden ist, zu hoch gegriffen.

Der Ausschuß beantragt daher für diese Versuchsstation einzustellen:

Im Ordinarium	20.000 fl.
„ Extraordinarium	5.000 „

3. Seidenbauversuchsstation in Görz.

Für diese Station werden pro 1875 begehrt	8.100 fl.
und	8.000 „

zur Bewilligung beantragt.

B. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Forststatistische Section.

Diese Section ist im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit getreten; die Leitung und Hauptstation derselben haben ihren Sitz in Wien.

Für das Jahr 1874 wurden für diese Section in Anbetracht, daß dieselbe erst im Laufe des Jahres zur Errichtung kommen kann,

von den verlangten	15.400 fl.
im Ordinarium	10.000 „
und von den im Extraordinarium angesprochenen	5.900 „
nur	2.000 „

bewilligt.

Für das Jahr 1875 verlangt die Regierung im Ordinarium den gleichen Betrag

wie im Vorjahre, nämlich	15.400 „
und im Extraordinarium die von den im Jahre 1874 zur Ausrüstung der zwanzig Nebenstationen und zur Errichtung der Bibliothek angesprochenen	5.900 „
nach Abzug der bereits bewilligten	2.000 „
noch erübrigenden	3.900 „

welche Beträge hiemit zur Einstellung beantragt werden.

Recapitulation zu Titel 3.

A. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien . . .	18.000 fl.	400 fl.	18.400 fl.
2. Chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg . .	20.000 „	5.000 „	25.000 „
3. Seidenbauversuchsstation in Görz	8.000 „	— „	8.000 „

B. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
Forststatistische Section in Wien	15.400 fl.	3.900 fl.	19.300 fl.
Somit für das land- und forstwirthschafliche Versuchswesen zusammen . .	61.400 fl.	9.300 fl.	70.700 fl.

Titel 4.

Landescultur.

Unter diesem Titel wurden pro 1874 bewilligt	590.000 fl.
Pro 1875 werden angesprochen	575.000 „
also weniger	15.000 „

Die Regierung hat neuerlich in der Vertheilung der angesprochenen Gesammtsumme eine Aenderung vorgenommen, indem sie die Subventionen für den landwirthschaftlichen Unterricht gegenüber dem Jahre 1874 um 30.000 fl. erhöhte, dagegen aber die Beiträge für Pflanzencultur und Thierzucht herabminderte.

Diese Verfügung wird auch damit begründet, daß die Zahl der landwirthschaftlichen Schulen in den einzelnen Ländern sich vermehrt hat, und in Folge dessen höhere Ansprüche auf Gründungs- und Erhaltungsbeiträge für diese Schulen gestellt wurden.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß zur Hebung der Landescultur die Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes nothwendig ist, und in Folge dessen der Mehranspruch der Regierung für diesen Unterricht gerechtfertigt erscheint, so hält es der Ausschuß doch für dringend geboten, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage und ohne die Zwecke des Unterrichtes in ihrem Fortschritte zu verzögern, die für land- und forstwirthschaftliche Ausstellungen, für Pflanzencultur und Thierzucht bisher bewilligten Subventionen für das Jahr 1875 thunlichst ermäßigt werden sollen.

Es werden demnach für diesen Titel beantragt:

1. Für den landwirthschaftlichen Unterricht	260.000 fl.
2. „ die landwirthschaftliche Statistik	40.000 „
3. „ land- und forstwirthschaftliche Ausstellungen	18.000 „
4. „ Pflanzencultur	100.000 „
5. „ Thierzucht	112.000 „
zusammen . . .	530.000 fl.
also weniger	45.000 „

Mit Beziehung auf den schon im früheren Voranschlage betonten Wunsch, daß diese Subventionen in einer den wirklichen Bedürfnissen und factischen Verhältnissen entsprechenden Weise vertheilt und verwendet werden sollen, wird das hohe Ackerbauministerium aufgefordert, ein genaues Verzeichniß über die Vertheilung aller Posten dieser Subventionen in den einzelnen Ländern den Erläuterungen zum nächsten Voranschlage beizuschließen.

Titel 5.

Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Hiefür waren pro 1874 bewilligt . . . . . 153.000 fl.
und werden pro 1875 . . . . . 159.940 „
verlangt, also mehr um . . . . . 6.940 „

Dieses Mehrerforderniß wird begründet durch die nothwendige Erhöhung der Miethzinsen behufs Unterbringung der Forstcommissäre bei den Bezirkshauptmannschaften in Tirol, durch die Bestellung eines Forstrathes in Steiermark statt des bisherigen Forstinspectors, durch die Neubestellung einer Forstinspection in Schlesien und durch die höheren Auslagen an Reise- und sonstigen Kosten für den Landesculturrath in Böhmen.

In Würdigung dieser Gründe beantragt der Ausschuß, für diesen Titel einzustellen . 158.000 fl.

Titel 6.

Bergbehörden.

Unter diesem Titel wird für das Jahr 1875 an ordentlichen Ausgaben die gleiche Summe angesprochen, welche im Finanzgesetze pro 1874 bewilligt wurde, nämlich . . . . . 196.000 fl.
An außerordentlichen Ausgaben werden pro 1875 500 fl. mehr verlangt, also . . . . 4.000 „
Der Ausschuß beantragt zu bewilligen:
Im Ordinarium . . . . . 196.000 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 3.500 „

Titel 7.

Montanlehranstalten.

Hiefür wurden pro 1874 bewilligt:
Im Ordinarium . . . . . 69.600 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 6.500 „
Pro 1875 werden angesprochen:
Im Ordinarium . . . . . 72.100 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 6.500 „

Der Mehranspruch von 2500 fl. im Ordinarium wird gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, bei der Bergakademie in Leoben Localitäten zu Lehrzwecken zu adaptiren und ein neues Laboratorium herzustellen, wodurch die Auslagen für die Erfordernisse des Unterrichtes und für die Verwaltung erhöht werden mußten.

Der Ausschuß beantragt, einzustellen:
Im Ordinarium . . . . . 72.000 fl.
„ Extraordinarium an Subventionen für Bergschulen . . . . . 6.500 „

Die vom Abgeordnetenhause bei diesem Titel des Staatsvoranschlages pro 1874 gefaßte Resolution lautet:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, das bei der Bergakademie in Leoben zwischen der Anzahl der ordentlichen Professoren und jener der außerordentlichen bestehende Mißverhältniß durch Vermehrung der ordentlichen Professoren zu beseitigen.

Nachdem nach den Versicherungen der Regierung die nöthigen Schritte, um dieser Resolution zu entsprechen, bereits eingeleitet sind, und die bezüglichen Verhandlungen in Bälde zum Abschlusse gelangen werden, beschloß der Ausschuß, diese Resolution nicht mehr neuerlich zu beantragen.

Titel 8.

Staatsgestüte.

Hiefür werden pro 1875 im Ordinarium veranschlagt . . . . . 343.000 fl.
also gegenüber den pro 1874 bewilligten . . . . . 330.000 „
mehr um . . . . . 13.000 „

Der Mehranspruch entfällt auf das Gestüt Piber, bei welchem eine Vermehrung des Pferdestandes von 221 Stück auf 313 Stück theils schon eingetreten, theils in Aussicht genommen ist. In Folge dieser Pferdevermehrung, welche auch eine Vermehrung des Personales zur nothwendigen Folge hat, erscheint der Mehranspruch bei den Posten: 1, 8 und 13, nämlich für persönliche Bezüge, Wirthschaftsregieauslagen, Material- und Requisitenanschaffung und für Ankauf von abgängigem Hafer bei dem Gestüte Piber als gerechtfertigt.

Die Regierung verlangt aber auch bei dem Gestüte Radautz für Ankauf von abgängigem Hafer um 4000 fl. mehr als im Vorjahre, obwohl dort eine Vermehrung des Pferdestandes nicht eingetreten ist.

Dieser Mehranspruch kann nicht gerechtfertigt werden, und wenn man bedenkt, daß die heurige Haferernte auf den Gütern in Radautz als eine befriedigende bezeichnet wird und daß die Haferpreise im allgemeinen zurückgegangen sind, muß vielmehr ein Herabgehen von den im Vorjahre für Ankauf von abgängigem Hafer bewilligten 26.000 fl. als vollkommen begründet erachtet werden.

Es wird demnach bei dem Gestüte Radautz bei Post 13 „für Ankauf von abgängigem Hafer“
ein Abstrich gemacht von . . . . . 8.000 fl.
Im Extraordinarium pro 1875 werden verlangt . . . . . 72.500 „
also gegenüber den pro 1874 bewilligten . . . . . 82.000 „
weniger um . . . . . 9.500 „

Von diesem Gesammtanspruche entfällt auf den Ankauf von Zugvieh, Zugpferden und landwirthschaftlichen Maschinen ein Betrag von . . . . . 12.500 fl.
und der Rest per . . . . . 60.000 „
auf den Ankauf von Zuchtmateriale.

Mit Belassung des letzteren Betrages wird an dem Extraordinarium ein Abstrich beantragt von . . . . . 2.500 fl.

Es werden somit für diesen Titel im Ordinarium . . . . . 335.000 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 70.000 „
zur Bewilligung beantragt.

Titel 9.

Staatshengstendepot.

Unter diesem Titel wurden pro 1874

§. 1. Administrations- und Regieauslagen.

bewilligt im Ordinarium . . . . . 850.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 50.000 „

Zusammen . . . 900.000 fl.

Pro 1875 werden für die ordentlichen Ausgaben beansprucht . . . . . 900.000 „
dagegen wird ein außerordentlicher Credit nicht begehrt.

Dieses Mehrerforderniß im Ordinarium von 50.000 fl. vertheilt sich hauptsächlich:

1. Auf die persönlichen Bezüge Post 1 mit . . . . . 25.000 fl.
2. „ die Unterofficiersdienstesprämien, Dienstes- und Alterszulagen Post 2 mit . . . 17.000 „
3. „ die Miethzinse für Beschälstationen und sonstige Gebäude Post 4 mit . . . . 9.000 „

Ad 1 wird als Grund angegeben, daß der Mannschaftsstand bei dem Depot zu Stadl um 31, bei jenem in Drohowcze und 60 vermehrt werden mußte, weil eine fortwährende Vermehrung der Landesbeschälstationen begehrt wird, und daher auch eine Vermehrung der Landesbeschäler um 95 Stück veranlaßt werden mußte.

Dieser Grund rechtfertigt allerdings theilweise die Erhöhung der persönlichen Bezüge bei den genannten zwei Depots, nicht aber auch jene bei den übrigen drei Depots, nämlich bei Graz, Prag und Klosterbruck, bei welchen eine solche Vermehrung der Mannschaft nicht eingetreten ist.

Der in den Erläuterungen auf alle fünf Depots bezogene Rechtfertigungsgrund, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse noch immer canstant steigen, kann nicht als richtig angenommen werden, indem diese Preise seit einiger Zeit notorisch nicht mehr steigen, sondern vielmehr etwas zurückgegangen sind.

Ad 2 wird der Mehranspruch gerechtfertigt, weil die Vermehrung der Beschälstationen auch eine Vermehrung der freiwillig fortdienenden Unteroffiziere bedingt, auf welche das von der Militärverwaltung ins Leben gerufene System der Dienstesprämien angewendet werden muß.

Ad 3 wird der Mehrbedarf damit begründet, daß durch die Vermehrung der Beschälstationen in den einzelnen Ländern die Auslagen für Miethzinse und Gebäude wesentlich erhöht werden. Der durch die Vermehrung der Landesbeschäler um 95 Stück erhöhte Bedarf an Fourage, Beköstigung wird dadurch ausgeglichen, daß für das Jahr 1875 wenigstens beim Hafer eine Preisermäßigung erwartet werden darf.

Es wird demnach mit Rücksicht auf den bei Punkt 1 angeführten Grund die für Administrations- und Regieauslagen von der Regierung verlangte Summe von . . . . . 900.000 fl.
auf . . . . . 887.000 „
ermäßigt, und diese letztere zur Bewilligung beantragt.

§. 2. Ergänzung von Beschälern aus der Privatzucht.

Hiefür werden für das Jahr 1875 gleichwie in den Vorjahren in Anspruch genommen.
Als ordentliches Erforderniß . . . . . 250.000 fl.
und als außerordentliches „ . . . . . 100.000 „
zusammen . 350.000 fl.
deren Bewilligung hiemit beantragt wird.

Titel 10.

Förderung der Pferdezucht.

Pro 1864 wurden bewilligt . . . . . 135.000 fl.
pro 1875 werden veranschlagt . . . . . 145.200 „
also mehr . . . . . 10.200 „

Der Mehranspruch bezieht sich auf Post 1 mit . . . . . 1.000 „
weil die Thätigkeit und der Wirkungskreis der Landescommissionen für Pferdezucht sich gesteigert hat; auf Post 3 mit . . . . . 5.000 „
weil der pro 1874 zur Durchführung der Conscription der Zuchtpferde bewilligte Betrag von 15.000 fl. zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht genügt; auf Post 4 mit . 2.600 „
weil die meisten Pferdezucht treibenden Länder zur Prämiirung von Zuchtpferden, welche sich als eine vorzügliche Maßregel zur Hebung der Pferdezucht erweist, um eine Vermehrung der Ducaten und Medaillenpreise und auch um eine Vermehrung der Concurrenzstationen angesucht haben; auf Post 6, weil der zu Preisen bei Ausstellungen pro 1874 bewilligte Betrag von 15.000 fl. nicht hinreicht, um den gesteigerten Ansprüchen der Länder wenigstens zum Theile gerecht zu werden.

Bei Post 9.: „Auslagen für Münzverlust werden gegen das Vorjahr . . . . . 1.500 fl.
weniger verlangt.

Nachdem die bei Post 3 zur Durchführung der Conscription der Zuchtpferde im Vorjahre bewilligten 15.000 fl. zu diesem Zwecke auch pro 1875 hinreichen können, und auch mit der bei Post: „Beiträge

zu Preisen bei Ausstellungen „im Jahre 1874 bewilligten Summe von 15.000 fl. das Auslangen gefunden werden kann, indem die Mehransprüche der einzelnen Länder nicht immer als der richtige Maßstab für den wirklichen Bedarf anzunehmen sind, wird für diesen Titel die Summe von 137.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Als außerordentliches Erforderniß beansprucht die Regierung für die Errichtung eines Hengstfohlenhofes einen Pauschalbetrag von 72.900 fl.

Dieser Hengstfohlenhof soll eine Anstalt sein, in welcher gute Hengstfohlen im ersten Lebensjahre von Privaten angekauft und rationell aufgezogen werden sollen, weil die Privatzüchter nicht in der Lage sind, solche Hengstfohlen bis zur Volljährigkeit aufzuziehen, und in Folge dessen oft sehr gute Fohlen der Castration unterzogen werden.

Auf diese Weise könnte auch die alljährlich erforderliche Anzahl der Landesbeschäler, welche die Staatsgestüte zu liefern nicht im Stande sind, allmälig aus der einheimischen Pferdezucht gewonnen, und der theure Ankauf von Vaterpferden im Auslande auf eine möglichst geringe Anzahl beschränkt werden.

Dieser Hengstfohlenhof soll nach der Absicht der Regierung auf der Herrschaft Friedeck in Schlesien errichtet werden.

Wenn auch die Absicht, welche diesem Projecte zu Grunde liegt, geeignet erscheint, die Pferdezucht zu fördern und den kostspieligen Ankauf des Hengstenmaterials im Auslande nach und nach zu vermindern, so wird doch noch in Ueberlegung zu ziehen sein, ob es zu diesem Zwecke nicht geeigneter wäre, mit der Errichtung von Fohlengärten im kleineren Maßstabe in den einzelnen Pferdezucht treibenden Ländern zu beginnen, und zugleich die Errichtung von solchen Fohlengärten durch Privatzüchter mittelst Subventionen anzustreben.

Zudem wird auch in Frage stehen, ob der Kostenpunkt auf dem angedeuteten Wege sich nicht günstiger herausstellt, als bei einer mit Schwierigkeiten verbundenen Concentrirung einer großen Anzahl von Hengstfohlen in einem solchen Fohlenhofe, zumal die Schaffung einer solchen Anstalt die Errichtung ähnlicher Fohlenhöfe auch in den übrigen Ländern in den nächsten Jahren zur Folge haben müßte.

In Erwägung dieser Umstände und in weiterer Erwägung, daß die von der Regierung zur Errichtung eines solchen Hengstfohlenhofes getroffenen Einleitungen noch nicht so weit vorgeschritten sind, und daher ein entscheidender Abschluß in keinem Falle vor der zweiten Hälfte des Jahres 1875 in bestimmte Aussicht genommen werden kann, so beantragt der Ausschuß, daß bei diesem Titel als außerordentliche Centralauslagen für die Errichtung von Hengstfohlen-Gärten oder Höfen ein Betrag von . . . . . 30.000 fl. eingestellt werde.

Bedeckung.

Als solche werden die von der Regierung eingestellten Beträge zur Annahme beantragt, mit der Bemerkung, daß in Folge des bezüglich der Hochschule für Bodencultur gefaßten Beschlusses der für dieselbe eingestellte Bedeckungsbetrag von 2.000 fl. ausgeschieden wird.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 einzubeziehen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden		
			Erforderniß.			
27			XI. Ackerbauministerium.			
	1		Centralleitung	350.000	. . . .	350.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	59.800	47.000	106.800
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	61.400	9.300	70.700
	4		Landescultur	. . . .	530.000	530.000
	5		Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	158.000	. . . .	158.000
	6		Bergbehörden	196.000	3.500	199.500
	7		Montanlehranstalten	72.000	6.500	78.500
	8		Staatsgestüte	335.000	70.000	405.000
	9		Staatshengstendepots:			
		1	Administrations- und Regieauslagen .	887.000	. . . .	887.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	137.000	30.000	167.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—10):	2,506.200	796.300	3,302.500

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden		
			Bedeckung.			
32			XI. Ackerbauministerium.			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	2.260	. . . .	2.260
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.100	. . . .	6.100
	3		Landescultur	1.500	. . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.570	. . . .	1.570
	5		Bergbehörden	2.600	. . . .	2.600
	6		Montanlehranstalten	770	. . . .	770
	7		Massen- und Freischurfgebühren . .	294.500	. . . .	294.500
	8		Staatsgestüte	149.700	4.790	154.490
	9		Staatshengstendepots	189.500	. . . .	189.500
			Summe (Capitel 32, Titel 1—9):	648.500	4.790	653.290

Wien, 20. November 1874.

Dr. Grebmer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Cap. 27, Titel 11; Bedeckung: Cap. 32, Titel 10.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Für die Forst- und Domänendirectionen beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	314.860 fl.
als außerordentliches Erforderniß	3.000 „
zusammen	317.860 fl.

Dagegen wird die Bedeckung veranschlagt als ordentliche Einnahme mit . . . . 4.680 „

Für das Jahr 1874 wurde bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	314.000 „
als außerordentliches Erforderniß	3.000 „
zusammen	317.000 fl.

Als Bedeckung wurde eingestellt:

als ordentliche Einnahme	1.400 fl.

In Bezug auf das ordentliche Erforderniß ist zu bemerken, daß die Forst- und Domänendirection in Neuberg im Laufe dieses Jahres aufgelöst wurde. Ihre Agenden wurden für Steiermark der Direction in Wien, für Kärnthen der Direction in Görz zugewiesen. Durch die Auflösung der Direction in Neuberg wird eine Ausgabe in Ersparung gebracht, für welche im Vorjahre ein Betrag von 28.770 fl. bewilligt wurde. Dagegen wird jetzt in Folge vermehrter Agenden:

bei der Direction in Wien ein Mehraufwand von	17.930 fl.
„ „ „ „ Görz „ „ „	6.530 „
zusammen	24.460 fl.

beansprucht, so daß sich ein wirkliches Ersparniß gegen das Vorjahr im Betrage von 4.310 fl. herausstellt.

Dieser Betrag sollte eigentlich von dem Gesammtanspruche in Abzug gebracht werden. Die Regierung begehrt jedoch die ganze für das Jahr 1874 bewilligte Summe und überdies noch 860 fl., sie stellt

also einen Mehranspruch von	4.310 fl.
und	860 „
zusammen	5.170 fl.

Die Mehrforderung wird damit begründet, daß einzelne Beamte in höhere Gehaltsstufen vorgerückt sind, daß zur Bewältigung der Agenden im Rechnungsfache Aushilfscalculanten aufgenommen werden müssen, und daß den mit forstlichen Geschäften betrauten Steuerämtern ihre Kanzleiauslagen zu refundiren sind, welches letztere Verhältniß auf einem Uebereinkommen mit dem k. k. Finanzministerium beruht.

Ohne gegen diese Begründung etwas einzuwenden, kann dennoch angenommen werden, daß mit dem für das Jahr 1874 bewilligten Betrage auch im Jahre 1875 das Auslangen gefunden werden dürfte, und es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß für die Forst- und Domänendirectionen wie im Vorjahre . . . . . 314.000 fl.

zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß für die Anschaffung von Meßinstrumenten wird, wie im Vorjahre, der Betrag von . . . . . 3.000 fl.

verlangt und vom Ausschusse zur Bewilligung beantragt.

Die Bedeckung wird an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 4.680 fl.
präliminirt, für das Jahr 1874 wurden in diese Rubrik . . . . . 1.400 „
eingestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag auf Einstellung der präliminirten Summe im abgerundeten Betrage von . . . . . 4.700 fl.

B. Staatsforste und Domänen.

a) Staatsausgaben.

In dem vorliegenden Voranschlage werden beansprucht:

Als ordentliches Erforderniß		2,908.100 fl.
„ außerordentliches Erforderniß, und zwar:		
Für Neubauten und Realitätenankauf	154.530 fl.	
„ Vermessungskosten und Servitutenablösung	100.650 „	
zusammen . .		255.180 „
daher als Gesammterforderniß . . .		3,163.280 fl.

Im Vorjahre wurden bewilligt:

Als ordentliches Erforderniß		2,915.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß, und zwar:		
Für Neubauten und Realilätenankauf	111.500 fl.	
„ Vermessungskosten und Servitutenablösung	81.500 „	
Zusammen . .		193.000 „
Daher als Gesammterforderniß . . .		3,108.000 fl.

Es wird daher für das Jahr 1875 verlangt:

Im Ordinarium weniger um . . . . . 6.900 fl.
„ Extraordinarium mehr um . . . . . 62.180 „

Die Begründung dieser Differenzen ergibt sich zum Theile aus der Zergliederung der einzelnen Ausgabsrubriken, wobei im Allgemeinen bemerkt werden muß, daß bei diesem Zweige des Staatshaushaltes jene Stabilität der ordentlichen Ausgaben, wie sie bei anderen Capiteln wohl anzustreben wäre, nicht zu erreichen ist, weil die Höhe der Betriebsauslagen von wechselnden Zeitverhältnissen abhängig ist, welche eine größere oder geringere Nutzung, sowie die Art und Weise der Verwerthung, somit auch die Höhe der Regiekosten bedingen.

In der Rubrik „Forstwirthschaft" werden die Auslagen für Holzgewinnung gegen das Vorjahr um 29.170 fl. niedriger veranschlagt, weil bedeutende Holzbestände als Nutzholz am Stocke abgegeben werden und daher verhältnißmäßig weniger Brennholz in Regie geschlagen und geschichtet wird. Die

Köhlereikosten wurden wegen geringerer Erzeugung und auch deßhalb um 24.380 fl. niedriger angesetzt, weil die Kosten der Holzfällung für die Köhlereien nunmehr, wie billig, aus der Rubrik „Köhlereien" in jene „Holzgewinnung" übertragen wurden.

In der Rubrik „Nebenwirthschaften" wird ein um 43.080 fl. geringerer Aufwand veranschlagt, weil viele Sägemühlen in Krain und in Galizien verpachtet wurden, daher die Kosten des Regiebetriebes entfallen, und weil die Kosten für den Proviantankauf bei den Staatsforsten Neuberg-Mariazell in diesem Voranschlage nicht mehr erscheinen.

Für „öffentliche Lasten" werden um 7.860 fl. weniger gefordert, weil die Concurrenzbeiträge zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude um so viel weniger betragen werden.

In der Rubrik „Verwaltung" wurde eine Mehrforderung von 47.650 fl. eingestellt. Zur Begründung dieser erheblichen Differenz wird angeführt, daß im Vorjahre bloß der factische und nicht der systemisirte Stand des Aufsichtspersonals eingestellt war und eine Erhöhung jenes factischen Standes im Interesse des Dienstes unbedingt nothwendig ist, daß ein ganzes Rentamt neu errichtet wurde, daß die Nebenbezüge der Beamten und Diener im Vorjahre viel zu niedrig beziffert waren, daß in Folge einer bereits erwähnten Vereinbarung mit dem k. k. Finanzministerium für die mit der Geldgebarung der Forstverwaltung betrauten Beamten der Steuer- und Salzverschleißämter Remunerationen zu erfolgen sind, auf welche im Vorjahre keine Rücksicht genommen wurde, daß endlich unter den „sonstigen Verwaltungsauslagen" für die Erhaltung der Niederalpler und Bezirksstraßen ein um 18.000 fl. höherer Betrag eingestellt wurde, welchem aber auch ein von der Mariazeller Gewerkschaft zu leistender höherer Ersatz in der Rubrik „sonstige Einnahmen" gegenübersteht.

Der in der Rubrik „Verwaltung" veranschlagte Mehraufwand findet in den obigen Erläuterungen eine genügende Begründung, und da ohnehin die Regierung als ordentliches Gesammterforderniß einen gegen das Vorjahr um 6.900 fl. geringeren Betrag eingestellt hat, so liegt kein Anlaß zu einem Abstriche vor.

Es wird daher beantragt, als ordentliches Erforderniß den Betrag von rund . . 2,908.000 fl. einzustellen.

Bei den außerordentlichen Ausgaben, namentlich jenen für Neubauten, muß betont werden, daß bei den meisten Posten nicht ersichtlich ist, ob die verlangten Beträge bloß Anzahlungen sind und man sich auf die Bewilligung weiterer Raten gefaßt machen muß, oder ob mit den jetzt präliminirten Beträgen der ganze Aufwand auf die einzelnen Objecte bestritten werden soll. Schon in dem vorjährigen Berichte wurde hervorgehoben, daß es mißlich ist, in den Voranschlag Ausgabsposten einzustellen, welche als Anzahlungen auf solche Beträge erscheinen, deren Höhe nicht bekannt ist. Durch die Bewilligung solcher Theilbeträge geht die Reichsvertretung einer Zwangslage entgegen; denn sie wird die weiteren Raten des Gesammtaufwandes bewilligen müssen, bloß aus Rücksicht auf das schon Bewilligte und ohne die Angemessenheit der Ausgabe unbefangen zu prüfen. Derartige Ansätze kamen im vorjährigen Präliminare vor und einige derselben wurden aus diesem Grunde gestrichen.

Im vorliegenden Voranschlage kommen wieder ähnliche Posten vor, und zwar theils solche, welche wohl als Theilbeträge erscheinen, bei welchen jedoch der Gesammtaufwand nicht angegeben ist, theils solche, bei denen nicht einmal zu erkennen ist, ob sie den ganzen Aufwand oder einen Theil desselben darstellen. Bei den meisten gelang es den Bemühungen des Berichterstatters nicht, in der erwähnten Richtung sichere Auskunft zu erlangen. Diese Posten betragen insgesammt beinahe 100.000 fl.

Ein so bedeutender Abstrich könnte nicht vorgenommen werden, ohne der Verwaltung Verlegenheiten zu bereiten. Andererseits fehlt jeder Anhaltspunkt, um die gesammte Anforderung als begründet anzuerkennen. Jedenfalls liegt die Vermuthung nahe, daß manche dieser Ansätze aus dem Voranschlage weggeblieben wären, wenn das Ackerbauministerium in der Lage gewesen wäre, die Kostenüberschläge für die einzelnen Objecte eingehend zu prüfen. Demzufolge wird an dem Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf im Betrage von 154.530 fl. der mäßige Abstrich von 15.530 fl., und daher die Einstellung von . . . . . 139.000 fl.
beantragt.

Für Vermessungskosten und Servitutenablösung wird der beanspruchte Betrag von
rund . . . . . 100.000 „
beantragt.

b) Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen aus den Staatsforsten und Domänen werden mit . . 4,407.620 fl.
die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 12.300 „

daher die Gesammteinnahmen mit . . . . . 4,419.920 fl.
veranschlagt.

In das Finanzgesetz für das Jahr 1874 wurden eingestellt
als ordentliche Einnahmen . . . . . 4,373.000 fl.
als außerordentliche Einnahmen . . . . . 13.000 „

daher als Gesammteinnahmen . . . . . 4,386.000 fl.

Es werden somit für das Jahr 1875
an ordentlichen Einnahmen mehr um . . . . . 34.620 „
an außerordentlichen Einnahmen weniger um . . . . . 700 „
präliminirt.

In den Detailrubriken wird aus der Forstwirthschaft in Niederösterreich eine gegen das Vorjahr um 67.820 fl. geringere Einnahme erwartet. Man will diesen erheblichen Ausfall theils mit niedrigeren Holzpreisen, theils mit dem Umstande rechtfertigen, daß im Jahre 1875 bloß der Jahresetat mit 60.180 Normalklaftern zur Nutzung gebracht werden soll, während für das Jahr 1874 ein um 2151 Normalklafter höheres Nutzungsquantum präliminirt war.

In Oberösterreich wird in derselben Rubrik eine um 18.820 fl. geringere Einnahme veranschlagt, weil aus Rücksicht sowohl auf den Jahresetat, als auch auf die Absatzverhältnisse eine gegen das Vorjahr um 12.792 Normalklafter geringere Nutzung präliminirt wird.

In Kärnten wird eine Mindernutzung von 2171 Normalklaftern und eine Mindereinnahme von 12.860 fl. gewärtigt, weil in diesem Jahre jener Ertrag nicht vorkommt, welcher im Jahre 1874 aus der Abstockung eines Waldes im Reviere Sachsenburg erwartet wurde.

Mit geringeren Preisen und Mangel an Absatz wird auch der Ausfall von 48.350 fl. in dem Küstenlande begründet.

An Mehreinnahmen werden in Salzburg 61.980 fl., in Krain 13.710 fl., in Böhmen 11.120 fl., in Galizien 111.850 fl. erwartet, was zum Theile auf eine genauere Sortirung des Nutzholzes, zum Theile auf den Umstand zurückzuführen ist, daß viele Sägemühlen verpachtet wurden, und überhaupt der Werth der Sägeklötze, welcher bisher im Voranschlage als fertiges Schnittmaterial in der Rubrik „Industrieunternehmungen" erschien, nunmehr in die Rubrik „Holzgewinnung" eingestellt wird.

Der gesammte Jahresetat wird bei der Holzgewinnung gegen das Vorjahr um 19.428 Normalklafter geringer, die Gesammtnutzung um 18.459 Normalklafter höher veranschlagt. Der ungenutzte Jahresetat wurde im Vorjahre mit 171.739 Normalklaftern und wird für das Jahr 1875 mit nur 133.852 Normalklaftern präliminirt, so daß um 37.887 Normalklafter weniger schlagbares Holz am Stocke verbleiben soll.

Bei den Nebenwirthschaften wird eine Verminderung der Einnahmen um 19.540 fl. erwartet, zumeist aus dem Grunde, daß, wie schon bei der Rubrik „Forstwirthschaft" angegeben wurde, der Werth der Sägeklötze in die Rubrik „Holznutzung" übertragen wurde.

Bei den Einnahmen aus der Landwirthschaft ist keine erhebliche Differenz gegen das Vorjahr ersichtlich. Sie beträgt an Mindereinnahme jährlich 2480 fl.

Das Hauptmoment bei der Präliminirung der ordentlichen Einnahmen liegt in der Holznutzung. Diese wird von der Regierung in einem um 18.459 Normalklafter höheren Betrage in Aussicht genommen, als dies im Vorjahre der Fall war. Sie wird, da sie den Jahresetat bei Weitem nicht erreicht, wahrscheinlich auf eine noch höhere Ziffer gebracht werden. So sehr man auch den pessimistischen Ansichten Rechnung tragen wollte, welche bezüglich einiger Kronländer bei der Feststellung des Budgets der Einnahmen gehegt wurden, so läßt sich doch die Voraussetzung kaum rechtfertigen, daß z. B. im Küstenlande der Ausfall im Vergleiche mit dem Vorjahre bei 25 Percent des Jahresertrages betragen wird. Es ist daher die Einstellung einer höheren Ziffer angezeigt und wird beantragt, an ordentlichen Einnahmen
4,420.000 fl.

einzustellen.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen aus Rückersätzen, Vergütungen der Regiekosten und dergleichen. Der Ausschuß beantragt die Einstellung der präliminirten Ziffer . . . . . 12.300 fl.

Die Resolution des hohen Abgeordnetenhauses bezüglich der Ablösung des Viertelpfennigrechtes hat in der günstigsten Weise ihre Erledigung gefunden, indem Seine Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1874 aus Gnade gestattet hat, daß von der Einhebung dieser Gebühr in Betreff aller jener Grundstücke, für welche die Ablösung im Wege der freien Vereinbarung noch nicht stattgefunden hat, für alle Zukunft Umgang genommen werde.

Zur Zeit der Erlassung dieser Allerhöchsten Entschließung betrug der mit dieser Gebühr noch belastete Grund 318 Joch, welche unter 207 verschiedene Eigenthümer vertheilt waren. Im Jahre 1873 betrug die ganze Gebühr 46 fl.

Nach den obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1875 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
27		**XI. Ackerbauministerium.**			
	11	Forst- und Domänenwesen.			
		Forst- und Domänendirectionen	314.000	3.000	317.000
		Staatsforste und Domänen	2,908.000	. . . .	2,908.000
		Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	139.000	139.000
		Vermessungskosten und Servitutenregulirung .	. . . .	100.000	100.000
		Summe (Capitel 27, Titel 11) .	3,222.000	242.000	3,464.000
		Bedeckung	Einnahmen		
32		**XI. Ackerbauministerium.**			
	10	Forst- und Domänenwesen.			
		Forst- und Domänendirectionen	4.700	. . . .	4.700
		Staatsforste und Domänen	4,420.000	12.300	4,432.300
		Summe (Capitel 32, Titel 10) .	4,424.700	12.300	4,437.000

Wien, am 18. November 1874.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 12. — Bedeckung: Capitel 32, Titel 11).

Bedeckung.

In Folge der beschlossenen Herabsetzung des Silberagio von sechs auf fünf Perzent vermindern sich die in den vorliegenden Voranschlag eingestellten Einnahmen aus dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten bei Lend (Rauris) von 13.510 fl. auf 13.383 fl; bei Brixlegg von 617.673 fl. auf 615.708 fl.; bei Přibram von 2,239.950 fl. auf 2,222.760 fl.; bei der Direction in Přibram von 5025 fl. auf 4757 fl. und bei Joachimsthal 73.930 auf fl. 73.280 fl. und es betragen mithin die einzustellenden Einnahmen nicht, wie im Voranschlage nachgewiesen, 5,959.400 fl. sondern nur 5,939.200 fl. Die für das Jahr 1874 eingestellte Bedeckung beträgt 5,276.700 fl.; es sind daher für das Jahr 1875 mehr prämilinirt worden 662.500 fl.

Diese Mehreinnahme beruht theilweise auf der Annahme einer höheren Production, z. B. bei den Werken Haering und Brixlegg und theilweise auf der stattgefundenen Steigerung der Verkaufspreise für verschiedene Produkte, z. B. Quecksilber, Zinnober ꝛc. Selbstredend läßt sich nicht beurtheilen, ob die angenommene Leistungsfähigkeit erreicht werden oder wie weit sie zurück bleiben wird; keinesfalls wäre es gerechtfertigt, dieselbe zu erhöhen. Die der präliminirten Bedeckung zu Grunde liegenden Verkaufspreise sind der gegenwärtigen Conjunctur entsprechend und können nicht höher angenommen werden. Der Budgetausschuß beantragt:

„Im Ganzen als ordentliche Bedeckung 5,939.200 fl. einzustellen."

Erforderniß.

a) Ordentliches.

In Folge der Herabsetzung des Silberagio von sechs auf fünf Perzent vermindert sich das Erforderniß für das Hauptwerk Přibram von 2,171.000 fl. auf 2,169.100 fl. und der Voranschlag ergibt daher als Erforderniß im Ganzen nicht 4,470.600 fl., sondern nur 4,468.700 fl. Für das Jahr 1874 sind 3,918.700 fl. eingestellt worden; es werden mithin für das Jahr 1875 mehr beansprucht 550.000 fl. Dieses Mehrerforderniß entfällt:

1. Auf die Bergwesens-Administrationscasse in Wien mit 1250 fl., bestehend in erhöhten Cultus- und Patronatsauslagen Post 29.

2. Auf das Werk Haering (jetzt Kirchbichl genannt) mit 23.041 fl., welche sich vertheilen auf Bergbaukosten Post 1 mit 16,999 fl., auf Verschleißlagerkosten Post 12 mit 300 fl., auf Betriebsmaterialienankauf Post 15 mit 3323 fl., auf Mobilarienankauf und Erhaltung Post 17 mit 1880 fl., auf sonstige Betriebsauslagen Post 18 mit 400 fl., auf Amts- und Kanzleikosten Post 24 mit 296 fl. und auf Sanitätspflegekosten Post 25 mit 175 fl., während die Post 19 an Gehalten mit 186 fl. und die Post 30 an Steuern und Abgaben mit 146 fl. niedriger als im Jahre 1874 präliminirt worden ist. Es ist für das Jahr 1875 eine Erzeugung von 600.000 Centner Kohlen, mithin gegen 1874 mehr 100.000 Centner angenommen worden und hierin liegt die Rechtfertigung für das Mehrerforderniß.

3. Auf das Werk in Brixlegg mit 195.532 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 Bergbaukosten mit 7515 fl., auf Post 3 Schmelzhüttenkosten mit 14.650 fl., auf Post 4 mit 34 fl., auf Post 6 mit 232 fl., auf Post 9 mit 2 fl., auf Post 14 mit 153.400 fl., auf Post 15 mit 17.206 fl., auf Post 17 mit 80 fl., auf Post 19 mit 1470 fl., auf Post 21 mit 260 fl., auf Post 24 mit 328 fl., auf Post 25 mit 95 fl., auf Post 26 mit 120 fl., und auf Post 27 mit 605 fl., während niedriger als im Vorjahre präliminirt worden ist die Post 12 mit 5 fl., die Post 30 mit 20 fl., die Post 31 mit 400 fl., und die Post 28 mit 40 fl.

Für das Jahr 1875 ist gegen das Jahr 1874 eine Mehrerzeugung von 3174 Pfund Silber, 6290 Zentner Glätte und von 10.000 Zentner Zink und eine Mindererzeugung von 2500 Zentner Erz, 3311 Zentner Zwischenproducten, 815 Zentner Kupfer und 25 Pfund Gold präliminirt worden. In diesen veränderten Erzeugungsverhältnissen liegt die Rechtfertigung für das Mehrerforderniß an Betriebsauslagen, so weit die Letzteren die Bergbaukosten, die Schmelzhüttenkosten, den Berg- und Hüttenproducten- und den Betriebsmaterialienankauf betreffen. Auch soll ein Theil dieser Auslagen für das Jahr 1874 aus Versehen zu niedrig präliminirt worden sein. — Die Erhöhung der Gehalte wird durch die Nothwendigkeit der Anstellung eines Rechnungsführers begründet.

Obwohl der Betrieb des Werkes im Jahre 1875 ein stärkerer sein soll als im Jahre 1874, was aus dem bedeutenden Mehrerforderniß an Betriebsauslagen gefolgert werden muß, beziffert sich doch der für das Jahr 1875 ausgewiesene Ertrag um 9128 fl. niedriger als pro 1874 nachgewiesen worden ist. Der Grund dafür soll darin liegen, daß die zur Verhüttung gelangenden sardinischen Silbererze die früher angenommene Ergiebigkeit in Wirklichkeit nicht erreichen. Das k. k. Ackerbauministerium dürfte sich daher bestimmt finden, genaue Erhebungen darüber zu pflegen, ob der gegenwärtige Betrieb des Werkes in der That ein rationeller ist, und der Erfolg desselben im richtigen Verhältnisse steht zu dem Anlagecapital des Werkes oder ob nicht vielmehr die Verhüttung der sardinischen Silbererze einzustellen sei. Das Resultat dieser Erhebungen wird in den Erläuterungen zu dem Voranschlage für das Jahr 1876 niederzulegen sein.

4. Auf das Werk bei Cilli mit 49.964 fl., welche sich vertheilen auf Post 4 mit 50 fl., auf Post 12 mit 1835 fl., auf Post 14 mit 47.800 fl., auf Post 15 mit 12.010 fl., auf Post 17 mit 1000 fl., auf Post 19 mit 569 fl., auf Post 21 mit 46 fl., auf Post 22 mit 280 fl., auf Post 24 mit 35 fl., während Post 3 um 13.661 fl. niedriger als für das Vorjahr präliminirt worden ist.

Für das Jahr 1874 war eine Production von 6215 Zentner Blei und von 5000 Zentner Zink in Aussicht genommen, während im Jahre 1875 erzeugt werden sollen: 6000 Zentner Blei und 8800 Zentner Zink. Diese Verschiedenheit der Production rechtfertigt nicht vollständig das Mehrerforderniß an baaren Betriebsauslagen, vielmehr ist dasselbe bezüglich der Post 14, Berg und Hüttenproductenankauf von 47.800 fl., darin begründet, daß der Erzankauf von fremden Personen in Aussicht genommen worden ist, während im Jahre 1874 die Lieferung durch die eigenen Werke erfolgen sollte.

Es läßt sich gegen die präliminirten Ziffern nichts erinnern. Dieselben sind nämlich eben sowie die in das Präliminare pro 1874 eingestellten lediglich das Resultat von Berechnungen und gründen sich nicht auf thatsächliche Erfahrungen; denn der Betrieb der Hütte ist noch nicht eröffnet und soll erst im zweiten Semester 1875 eröffnet werden können, daher ist auch im Präliminare pro 1875 eine Betriebsdauer von nur 120 Tagen angenommen worden.

Nachdem Ende Februar d. J. seitens des k. k. Ackerbauministeriums die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß die Hütte längstens im zweiten Semester 1874 in Betrieb kommen werde, mußte der Bau und die innere Einrichtung der Hütte damals bereits so weit vorgeschritten sein, daß die rechtzeitige Vollendung möglich war. Die Verzögerung der Eröffnung des Betriebes um ein ganzes Jahr findet ihren Grund daher wohl kaum in solchen Schwierigkeiten, die die Vollendung des Baues der Hütte noch im Laufe dieses Jahres gehindert, als vielmehr in solchen, welche sich der Versorgung der Hütte mit Rohmaterialien durch die eigenen Gruben entgegengestellt haben, für welche Annahme der Umstand spricht,

daß das k. k. Ackerbauministerium mit Herrn Friedrich Brandstetter unterm 4. September 1874 einen Vertrag abgeschlossen hat, der den Letzteren (§. 7) verpflichtet, bis Schluß 1876 Erze im Werthe von mindestens 50.000 fl. und vom Jahre 1877 an Erze im Werthe von mindestens 50.000 fl. jährlich an das Werk zu liefern. Dieser Vertrag ist bis letzten September 1884 giltig.

Ob Herr Brandstetter mit den Erzlieferungen schon im nächsten Jahre in den Betrieb der Hütte sichernder Menge wird beginnen können, läßt sich nicht beurtheilen, weil er die Vorkehrungen zur Gewinnung und Aufbereitung der im Bezirke seiner Freischürfe und der von ihm hierauf zu erwerbenden Bergwerksmassen vorkommenden Erze bei Abschluß des Vertrages noch nicht in Angriff genommen hatte. Es ist daher zweifelhaft, ob der Betrieb der Hütte im nächsten Jahre dergestalt zeitig wird eröffnet werden können, daß die Einhaltung des Betriebspräliminares möglich ist. Keinesfalls scheint das Project der Anlage der Hütte mit Genauigkeit und Sorgfalt aufgestellt worden zu sein, weil sonst die Verzögerung der Betriebseröffnung um ein ganzes Jahr nicht hätte eintreten können; mindestens ist die Ausführung des Projectes nicht mit der erforderlichen Energie betrieben worden, die um so mehr hätte angewendet werden können, als die nothwendigen Geldmittel bewilligt waren.

Die Erbauung der Hütte wird übrigens nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie die Raibler-Erze und den Zinkblenden-Ueberschuß vom Schneeberge mit Vortheil verarbeitet, wozu sie nach der bei Berathung des Voranschlages pro 1874 vom k. k. Ackerbauministerium gegebenen Erklärung bestimmt ist; sollte ihr Betrieb dagegen hauptsächlich auf den Bezug der Erze von fremden Gruben basiren, welche noch gar nicht entdeckt waren, als mit der Erbauung der Schmelzhütte begonnen wurde, so könnte die Herstellung der Anlage selbst dann nicht gutgeheißen worden, wann sie sich entsprechend rentiren sollte, weil es nicht Sache des Staates ist, speculative Industrie zu betreiben.

Nach der bei Berathung des Präliminares pro 1874 vom k. k. Ackerbauministerium gemachten Versicherung wird die Hütte 24.000 Centner Zink produciren können, wozu circa 30.000 Centner Raibler und 60.000 Centner andere Erze nothwendig sind und die Erzeugungskosten inclusive Regieaufwand sollen pro Centner Zink aus Raiblererzen 9 fl. 50 kr. und aus Schneeberger und anderen Erzen 11 fl. nicht übersteigen. Es ist versichert worden, daß die dem Herrn Brandstetter zugesicherten Erzpreise die Einhaltung dieser Höhe der Erzeugungskosten zulassen.

5. Auf das Werk in Raibl mit 17.068 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 mit 1259 fl., auf Post 12 mit 11.642 fl., auf Post 15 mit 2201 fl., auf Post 17 mit 5810 fl., auf Post 21 mit 20 fl., auf Post 24 mit 92 fl., auf Post 25 mit 160 fl., auf Post 26 mit 100 fl., auf Post 27 mit 83 fl.; niedriger als im Vorjahre sind präliminirt worden: Post 2 um 157 fl., Post 7 um 120 fl., Post 18 um 30 fl., Post 19 um 68 fl., Post 29 um 24 fl., Post 30 um 1320 fl. und Post 31 um 2580 fl.

Die Production pro 1875 ist um 21.800 Centner Erze geringer als pro 1874 bemessen worden und der Ertrag stellt sich gegen 1874 um 17.176 fl. niedriger, was darin seinen Grund hat, daß die Erzführungen zurückgegangen, die Anbrüche arm und die Erzmittel höchst mittelmäßig sind.

Gegen die präliminirten Betriebsauslagen läßt sich nichts einwenden.

6. Auf das Werk in Idria mit 142.404 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 mit 34.218 fl., auf Post 3 mit 13.320 fl., Post 7 mit 385 fl., Post 11 mit 676 fl., Post 12 mit 90 fl., Post 15 mit 13.887 fl., Post 16 mit 25.774 fl., Post 17 mit 51.064 fl., Post 18 mit 80 fl., Post 19 mit 1529 fl., Post 21 mit 58 fl., Post 24 mit 77 fl., Post 25 mit 1601 fl., Post 27 mit 936 fl., Post 29 mit 24 fl. und Post 30 mit 2607 fl.; dagegen sind geringer als pro 1874 präliminirt worden, Post 4 um 340 fl., Post 13 um 38 fl., Post 26 um 594 fl., Post 28 um 50 fl. und Post 31 um 2900 fl.

Die Production pro 1875 ist an Erzen dieselbe wie pro 1874, nämlich 565.000 Centner; an Quecksilber 6500 Centner gegen 1874 weniger 100 Centner und an Zinnober 1046 Centner gegen 1874 mehr 232 Centner.

Der Ertrag pro 1875 ist mit 1,125.539 fl., daher um 194.729 fl. höher als pro 1874 ausgewiesen worden, was seinen Grund hauptsächlich in der stattgefundenen Steigerung der Verkaufspreise für Quecksilber und Zinnober findet.

Das Mehrerforderniß an Bergbaukosten und Schmelzkosten wird gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit der Erhöhung der Löhne; der Mehrauslage für Betriebsmaterialien und Naturalien steht eine höhere Einnahme gegenüber und auch die übrigen Ausgaben müssen bis auf die unter Post 17, Mobilienankauf und Erhaltung, im Betrage 58.540 fl. als begründet erachtet werden. In diesem Betrage sind jedoch

30.700 fl. zum Zwecke der Herstellung des Belo-Stollens enthalten, welche nicht passiren können, weil für diese Neuherstellung weder Project noch vollständiger Kostenvoranschlag vorliegt, der Betrag übrigens auch als außerordentliches Erforderniß einzustellen sein würde. Das ordentliche Erforderniß für Idria ermäßigt sich daher von 701.000 fl. auf 670.300 fl.

7. Auf das Hauptwerk in Přibram mit 85.377 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 mit 61.900 fl., auf Post 4 mit 118 fl., auf Post 10 mit 250 fl., auf Post 13 mit 5720 fl., auf Post 15 mit 57.917 fl., auf Post 18 mit 800 fl., auf Post 20 mit 5 fl., auf Post 24 mit 1418 fl., auf Post 25 mit 4073 fl. und auf Post 27 mit 4550 fl.; niedriger als pro 1874 sind dagegen eingestellt Post 2 um 757 fl., Post 3 um 30.982 fl., Post 7 um 548 fl., Post 12 um 2982 fl., Post 17 um 11.000 fl., Post 19 um 304 fl., Post 31 um 1500 fl. und Post 33 um 3301 fl.

Die Production pro 1875 ist bemessen worden an Erzen mit 4,271.600 Centner, gegen 1874 geringer um 367.400 Centner, an Silber mit 38.600 Pfund, gegen 1874 mehr 200 Pfund, an Blei mit 11.000 Centner, gegen 1874 mehr 2700 Centner und an Glätte mit 46.600 Centner, gegen 1874 geringer um 1850 Centner.

Der Ertrag pro 1875 ist mit 735.203 fl., gegen 1874 um 23.244 fl. höher, veranschlagt worden, welche Differenz theils in der größeren Erzeugung, theils in der Preisverschiedenheit begründet ist.

Gegen die Höhe der präliminirten Betriebsausgaben läßt sich nichts einwenden, da die Mehrausgabe an Bergbaukosten durch die schwierigere Gewinnung der Erze und die Mehrausgabe für Stollmeisterei und an Betriebsmaterialien durch die Einführung der Förderung durch Pferde und durch die dadurch bedingten Anschaffungen gerechtfertigt wird.

8. Auf das Werk Joachimsthal mit 34.077 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 mit 27.650 fl., auf Post 15 mit 7.154 fl., auf Post 20 mit 58 fl., auf Post 24 mit 224 fl., auf Post 30 mit 212 fl. und auf Post 31 mit 1.700 fl., wogegen weniger als im Jahre 1874 präliminirt worden sind 745 fl. für Post 4, 258 fl. für Post 11, 46 fl. für Post 12, 1.327 fl. für Post 14, 120 fl. für Post 17, 230 fl. für Post 19 und 195 fl. für Post 21.

Die Production pro 1875 ist mit 11.399 Centner Erze, gegen 1874 mehr 1653 Centner und mit 80 Centner Uranfarben, gegen 1874 weniger 4 Centner, präliminirt worden.

An Einbuße pro 1875 sind veranschlagt 3.946 fl. gegen 1874 weniger 5788 fl.

Das Mehrerforderniß an Bergbaukosten wird durch die größere Förderung und durch die Nothwendigkeit von Vor- und Ausrichtungsbauten gerechtfertigt und auch gegen die übrigen Ansätze an Betriebsauslagen läßt sich nichts erinnern; nachdem jedoch die Präliminare für das Werk Joachimsthal für die letzten Jahre nicht nur keinen Ertrag, sondern vielmehr nicht unbedeutende Einbuße nachweisen, scheint der Fortbetrieb dieses Werkes nicht im Interesse der Staatscasse zu liegen, und es wird daher das hohe k. k. Ackerbauministerium dem Voranschlage für das Jahr 1876 eine Nachweisung des in den 15 Jahren, 1859 bis 1873, jährlich factisch aufgekommenen Ertrages oder Verlustes beizufügen und mit Rücksicht auf die bisherigen ungünstigen Resultate den ferneren Betrieb des Werkes ausführlich zu begründen haben.

9. Auf das Verschleißlager in Prag mit 1220 fl., welche in Folge des erhöhten Absatzes an Verschleißlagerkosten gegen 1874 mehr erwachsen werden.

10. Auf das Werk in Mizun mit 24.944 fl., welche sich vertheilen auf Post 5 mit 3103 fl., auf Post 8 mit 3878, auf Post 14 mit 10.931 fl., auf Post 15 mit 4012 fl., auf Post 17 mit 2320 fl., auf Post 19 mit 1 fl., auf Post 20 mit 245 fl., auf Post 21 mit 146 fl., auf Post 24 mit 100 fl., auf Post 25 mit 110 fl., auf Post 26 mit 50 fl., auf Post 27 mit 32 fl. und auf Post 31 mit 300 fl.; dagegen ist niedriger als pro 1874 präliminirt worden Post 6 mit 144 fl. und Post 7 mit 40 fl.

Gegen die Höhe der eingestellten Betriebsausgaben läßt sich nichts einwenden, weil die Erzeugung mit 3585 Centner Gußeisen, daher um 2.085 Centner höher als pro 1874, und mit 3.835 Centner Streck- und Zeugeisen, daher um 158 Centner höher als pro 1874 und auch der Ertrag pro 1875 mit 5983 fl., daher um 2036 fl. höher als pro 1874 präliminirt worden ist.

11. Auf das Werk in Szwoczowice mit 8571 fl., welche sich vertheilen auf Post 1 mit 2045 fl., auf Post 11 mit 2584 fl., auf Post 13 mit 1064 fl., auf Post 17 mit 3470 fl., auf Post 19 mit 127 fl., auf Post 20 mit 142 fl., auf Post 21 mit 140 fl., auf Post 24 mit 48 fl., auf Post 25 mit 250 fl., auf Post 26 mit 13 fl., auf Post 27 mit 579 fl., auf Post 29 mit 26 fl., auf Post 30 mit 400 fl. und auf Post 31 mit 5 fl.; dagegen sind niedriger als pro 1874 präliminirt worden die Post 3 um 579 fl., die Post 12 um 442 fl., die Post 15 um 909 fl. und die Post 18 um 392 fl.

Erzeugt sollen 1875 werden 152.536 Centner Erze, gegen 1874 weniger 16.514 Centner, ferner 20.114 Centner Schwefel, gegen 1874 weniger 803 Centner, und endlich 3000 Centner Schwefelkohlen-

stoff, welches Product pro 1874 nicht eingestellt ist. Der Ertrag pro 1875 ist mit 10.570 fl., daher um 2.028 fl. höher als pro 1874 veranschlagt.

Das Mehrerforderniß an Bergbau- und an Montanfabrikskosten ist durch die in Aussicht genommene Erzeugung, und jenes an Stollmeisterkosten und an Mobilienankauf und Erhaltung durch die Einstellung der Kosten für das Pferdefutter in Post 13, während sie für das Vorjahr in Post 15 aufgenommen worden und durch die nothwendig gewordene Auswechslung eines Dampfkessels gerechtfertigt. Auch gegen die Höhe der übrigen Betriebsauslagen läßt sich nichts erinnern.

12. Auf das Verschleißlager in Triest mit 600 fl., welche in Folge der angenommenen Steigerung des Absatzes gegen 1874 mehr haben eingestellt werden müssen.

Niedriger als pro 1874 sind die Betriebsausgaben präliminirt worden.

13. Für die Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien mit 6595 fl.

14. Für das Werk in Unter-Heiligenstadt mit 5240 fl. Die Production dieses Werkes soll pro 1875 betragen an Schwefelsäure 13.160 Centner, gegen 1874 weniger 260 Centner, an Salzsäure wie im Vorjahre 420 Centner, an Salpetersäure 880 Centner, an Ammoniak 16 Centner und an Glaubersalz 1460 Centner, gleich im Vorjahre. Der Ertrag ist mit 9976 fl., daher gegen 1874 um 346 fl. höher präliminirt.

15. Für das Werk in Lend, jetzt Rauris, mit 9713 fl., weil die Erzeugung an Erzen mit nur 16.150 Centner, gegen 1874 um 11.150 Centner geringer, an Gold mit 18 Pfund, gegen 1874 geringer um 8 Pfund, und an Silber mit 6 Pfund, gegen 1874 geringer um 3 Pfund angenommen worden ist. Als Ertrag pro 1875 sind 608 fl., mithin 424 fl. weniger als pro 1874 ausgewiesen.

16. Für das Werk in Kitzbichl mit 3463 fl. Die Erzeugung im Jahre 1875 soll betragen an Erzen 189.000 Centner, gegen 1874 weniger 7000 Centner. Während für das Jahr 1874 ein Ertrag von 5708 fl. ausgewiesen worden, wird für das Jahr 1875 eine Einbuße von 3664 fl. dargestellt.

17. Für das Werk in Klausen mit 8899 fl. Es sollen 1875 an Erzen 482.900 Centner, daher gegen 1874 weniger 61.900 Centner erzeugt werden. Der Ertrag pro 1875 ist mit 30.801 fl., daher gegen 1874 um 9326 fl. niedriger präliminirt.

18. Für die Direction in Přibram mit 138 fl. Gegen die für die Verwaltungen sub 13 bis 18 vorstehend eingestellten Betriebsausgaben kann bis auf die Post 3 für das Werk Kitzbichl nichts erinnert werden. Diese Post ist mit 8330 fl., daher um 1330 fl. höher als pro 1874 präliminirt worden, welches Mehrerforderniß durch keine Productionssteigerung gerechtfertigt ist und auch anderweitig nicht hat aufgeklärt werden können. Dieselbe wird daher auf 7000 fl. herabgesetzt, und es ermäßigen sich sonach die für das Werk Kitzbichl eingestellten Betriebsausgaben von 105.800 fl. auf 104.470 fl., und die unter Nr. 16 vorstehend angeführte Einbuße von 3664 fl. auf 2334 fl.

Von den Gehalten der Beamten sämmtlicher Verwaltungen ist das zweipercentige Intercalare bereits im Voranschlage in Abzug gebracht worden. Der Budgetausschuß beantragt im Ganzen als ordentliches Erforderniß rund 4,436.000 fl. einzustellen.

b) Außerordentliches.

Als außerordentliches Erforderniß werden für das Jahr 1875 beansprucht 463.700 fl., gegen 1874 weniger 25.000 fl. Hievon sind bestimmt:

I. Zu Neubauten und productiven Anlagen 453.600 fl., und zwar:

1. Wie in den Vorjahren 20.000 fl. zu productiven Versuchen, welche im Interesse aller oder einzelner Werke nothwendig sind, jedoch nicht vorausgesehen werden können.

2. Für das Werk Unter-Heiligenstadt 3000 fl. zum Baue eines Straßencanales, der behördlich gefordert wird.

3. Für das Werk Lend, jetzt Rauris, 4800 fl. für den Betrieb des Unterbaues zur Untersuchung und Aufschließung der Teufe.

4. Für das Werk Haering, jetzt Kirchbichl, 13.500 fl. für Herstellung eines Kohlenperron und für die Fortsetzung der Schacht- und Maschinenanlage zum Zwecke der Flötzausrüstung. Hievon haben zu zu entfallen 3500 fl., weil die Herstellung des Kohlenperron dermalen noch nicht nothwendig ist.

5. Für das Werk Brixlegg 57.500 fl. für die Seite 96, Nr. 5 des Präliminares, angegebenen Zwecke. Hievon können nicht bewilligt werden 12.000 fl. als erste Rate für den Bau einer Schwefelsäurefabrik, weil auch diesmal kein Project vorliegt, aus welchem die voraussichtlichen Gesammtkosten und die Rentabilität der Anlage zu ersehen ist, und 18.000 fl. für den Bau eines Amtshauses, weil derselbe als dringend nothwendig nicht erachtet, vielmehr das bisherige Amtshaus auch noch ferner benützt werden kann.

6. Für das Werk in Klausen 50.200 fl. zu den Seite 96, Nr. 6 des Voranschlages, angegebenen Zwecken, wovon die unter Post Nr. 2 und 3 eingestellten 8000 fl. und 2000 fl., zusammen 10.000 fl., für Aufstellung eines magnetischen Separationsapparates nicht genehmigt werden können, weil dieser Apparat zunächst nicht nothwendig ist, übrigens auch mehr als 10.000 fl. kosten würde, und die Gesammtkosten noch nicht erhoben worden sind.

7. Für das Werk bei Cilli zur Vollendung des Baues und der inneren Einrichtung 49.000 fl. Mit diesem Betrage ist der vom k. k. Ackerbauministerium für den Bau und die Einrichtung einer Zinkhütte zur jährlichen Erzeugung von 24.000 Centner Zink in Anspruch genommene Betrag von 150.000 fl. bis auf 1000 fl. erschöpft; diese letztere Summe wird aber durch die von dem bereits verwendeten Baucapitale für die Dauer der Verzögerung der Inbetriebsetzung der Hütte sich berechnenden Zinsen vollständig absorbirt; es werden daher künftig weitere Bewilligungen für den Bau und die Einrichtung dieser Hütte weder beansprucht, noch gegeben werden können.

8. Für das Werk Raibl 12.000 fl. für die Seite 97 Nr. 8 des Voranschlages angegebenen Zwecke.

9. Für das Werk in Idria 101.200 fl. für die Seite 97 Nr. 9 des Voranschlages bezeichneten Zwecke, wovon die unter Post Nr. 10 eingestellten 12.000 fl. für den Beginn des Belo-Stollens nicht bewilligt werden können, weil dermalen über diesen Bau noch kein vollständiges Project und kein Kostenvoranschlag vorliegt.

10. Für das Hauptwerk Přibram 102.000 fl. für die Seite 97 Nr. 10 des Voranschlages bezeichneten Zwecke.

11. Für den Bergbau Kuttenberg 10.000 fl. zur Fortsetzung der Arbeiten, zur Wiederaufnahme des Betriebes, welche nicht bewilligt werden können, da die für die Jahre 1873 und 1874 zu demselben Zwecke genehmigten 12.000 fl. und respective 20.000 fl., zusammen 32.000 fl., noch nicht verwendet worden sind, mithin mit den diesfälligen Arbeiten noch gar nicht begonnen worden ist, und fernere Bewilligungen nur dann erfolgen können, wenn vom k. k. Ackerbauministerium nachgewiesen wird, daß durch die Fortsetzung der Versuchsarbeiten nach den bis dahin klar gelegten Verhältnissen ein lohnendes Resultat erzielt werden und welcher Kostenaufwand bis zur Erreichung dieses Resultates noch erforderlich sein würde.

12. Für das Werk in Joachimsthal 8000 fl. zur Einrichtung der Schalenförderung im Wernerschachte und zur Reconstruction der zweiten Wassersäulenmaschine am Einigkeitsschachte, welche dermalen und so lange nicht bewilligt werden können, als nicht die Rentabilität des Fortbetriebes dieses Werkes, gemäß der Anforderung unter Nr. 8 des ordentlichen Erfordernisses vorstehend, nachgewiesen wird.

13. Für das Werk in Mizun 4500 fl. als der Restbetrag für den Bau eines Zeughammers und Aufstellung eines Lufterhitzungsapparates.

14. Für das Werk in Szwoczowice 17.900 fl. für die Seite 98 Nr. 14 des Voranschlages bezeichneten Zwecke.

II. Zu Realitätenankäufen 10.100 fl., und zwar:

15. Für das Werk in Idria 5000 fl. zum Ankaufe von drei Häusern behufs der nothwendigen Erweiterung des Scheidehauses.

16. Für das Werk Přibram 3000 fl. zum Grundankaufe für nothwendige Straßenumlegung und für Haldenstürze.

17. Für das Werk in Joachimsthal 100 fl. zum Ankaufe von Haldengründen, welche aus dem unter Nr. 12 vorstehend angegebenen Grunde nicht bewilligt werden können.

18. Für das Werk in Szwoczowice 2000 fl. zum Grundankaufe für nothwendige Neubauten und für Haldenstürze.

Der Budgetausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß:

zu Neubauten und zu productiven Anlagen	380.100 fl.
zu Realitätenankäufen	10.000 „
zusammen	390.100 fl.

zu bewilligen.

Das Summarium stellt sich wie folgt:

Ordentliches Erforderniß	4,436.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß:	
zu Neubauten und zu productiven Anlagen	380.100 „
zu Realitätenankäufen	10.000 „
zusammen	4,826.100 fl.
Als Bedeckung sind eingestellt	5,939.200 „
Mithin ergibt sich ein barer Ueberschuß von	1,113.100 fl.

Die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1873 liegen noch nicht vor, es kann daher der Erfolg für dieses Jahr noch nicht constatirt werden.

Neu ist, daß die Erläuterungen zum Voranschlage des k. k. Ackerbauministeriums, Seite 16, bezüglich der Montanwerke eine Rentabilitätsberechnung für das Jahr 1875 mit überraschenden, glänzenden Resultaten enthalten, nach welcher die für das Jahr 1875 präliminirte Geldabfuhr der Werke eine 15·53percentige und der präliminirte Gesammtertrag eine 31·51percentige Verzinsung des Anlags- und Betriebscapitals der Werke repräsentirt. Damit dieses letztere Ergebniß, nämlich die 31·51percentige Verzinsung, ja nicht übersehen werde, ist dasselbe durch fette Lettern in den Erläuterungen dargestellt worden.

Wären diese ausgewiesenen Resultate richtig, so müßte in der That der Betrieb und die Administration der Werke als eine Musterwirthschaft anerkannt und es müßte bedauert werden, daß eine große Anzahl industrieller Werke verkauft worden ist. Leider ist aber die aufgestellte Rentabilitätsberechnung total unrichtig und es überhaupt geradezu unmöglich, eine solche Berechnung auch nur annähernd richtig zu liefern, weil Werthschätzungen von den Gruben nicht existiren, mithin ihr Anlagecapital ein völlig unbekanntes ist und daher die vorliegende Rentabilitätsberechnung keine Rücksicht auf die Verzinsung und die Amortisation des Grubenwerthes genommen hat und nehmen konnte.

Es sind aber auch ferner unberücksichtigt geblieben die Kosten für das Ministerialdepartement für die Montanwerke und die auf den Werken lastenden, bei denselben jedoch nicht zur Verrechnung gelangenden Pensionen und Provisionen, welche für das Jahr 1873 die bedeutende Summe von 126.088 fl. betragen haben.

An diese Factoren hätte gedacht werden sollen, bevor zur Vorlegung der Rentabilitätsberechnung an das hohe Abgeordnetenhaus geschritten wurde, da doch wohl nicht angenommen werden konnte, daß hier sie würden übersehen werden.

Der bestehende Mangel vollständiger Werthsnachweisungen für jedes einzelne Werk erschwert übrigens die Prüfung der Voranschläge wesentlich und die Ordnung, die gerade im Staatshaushalte unerläßlich ist, fordert seine endliche Beseitigung.

Es wird daher das k. k. Ackerbauministerium zu erwägen haben, in welcher Weise eine möglichst richtige Ermittlung des Werthes jeder einzelnen Grube zu dem Zwecke erfolgen könne, damit sich demnächst richtige Rentabilitätsberechnungen aufstellen lassen, und wird das Resultat dieser Erwägung bei Vorlage des Voranschlages pro 1876 mitzutheilen sein.

Nach den vorstehenden Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
27	—	XI. Ackerbauministerium:			
	12	Montanwerke	4,436.000	—	4,436.000
		Neubauten und productive Anlagen	—	380.100	380.100
		Realitätenverkauf	—	10.000	10.000
		Summe (Capitel 27, Titel 12) .	4,436.000	390.100	4,826.100
		Einnahmen			
32	—	XI. Ackerbauministerium:			
	11	Montanwerke	5,939.200	—	5,939.200

Wien, am 17. November 1874.

Ritter,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—2.)

Die Vergleichung des dermaligen Erfordernisses nach der Regierungsvorlage für diesen Theil des Staatsvoranschlages im Jahre 1875 mit dem für das Justizministerium im Jahre 1874 kraft des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 26. April 1874 und vermöge des Gesetzes vom 17. Mai 1874 bewilligten Erfordernisse des gesammten Justizdienstes liefert die nachstehend tabellarisch zusammengestellten Ergebnisse:

Titel	Cap. XXVIII	Und zwar:	Genehmigtes Erforderniß für das Jahr 1874			Erforderniß des Voranschlages für das Jahr 1875			Im Vergleiche beider im Ganzen	
			im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger
			Gulden in österreichischer Währung							
1		Centralleitung	188.000	. . .	188.000	192.500	3.600	196.100	8.100	. . .
2		Oberster Gerichtshof	409.000	14.000	423.000	427.600	14.000	441.600	18.600	. . .
3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,205.000	. . .	16,205.000	16,600.000	400.000	17,000.000	795.000	. . .
		Neubauten der Justizverwaltung	. . . .	641.860	641.860	. . . .	583.470	583.470	. . .	58.390
4		Strafanstalten	2,102.000	. . .	2,102.000	2,180.890	. . . .	2,180.890	78.890	. . .
		Neubauten der Strafanstalten	. . . .	180.000	180.000	. . . .	213.280	213.280	33.280	. . .
		Summe	18,904.000	835.860	*19,739.860	19,400.990	1,214.350	20,615.340	933.870	58.390
									875.480	

*) Zufolge Finanzgesetz vom 26. April 1874 . . . . . 19,619.860 fl.
und des Gesetzes vom 17. Mai 1874 . . . . . 120.000 „
Summe . . 19,739.860 fl.

Hieraus resultirt für das Jahr 1875 nach dem dermaligen Staatsvoranschlage ein entziffertes Mehrerforderniß des Justizdienstes im Betrage von . . . . . 933.870 fl. österr. Währ.
welches, mit Ausnahme des Extraordinariums für Neubauten der Justizverwaltung bei Titel 3, sämmtliche Titel dieses Theiles des Staatsvoranschlages sowohl im Ordinarium, wie im Extraordinarium trifft; während das Extraordinarium bei Titel 3 „Neubauten der Justizverwaltung" in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre ein Mindererforderniß von . . . . . 58.390 „ „ „

aufzuweisen hat, so daß das bilanzirte Mehrerforderniß des Justizministeriums im Jahre 1875 . . . . . 875.480 fl. österr. Währ.
gegenüber der Eingangs erwähnten Bewilligung des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 26. April 1874 im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 17. Mai 1874 für 1874 beträgt.

In seiner Vertheilung auf die einzelnen Titel beziffert sich dieses Mehrerforderniß bei Titel 3 „Justizverwaltung in den Kronländern" mit dem Betrage von . . 795.000 fl. österr. Währ.
wovon dem Ordinarium dieses Titels . . . . . 395.000 „ „ „
zufallen, während das Extraordinarium desselben mit . . . . . 400.000 „ „ „
und zwar durch die beanspruchte Dotation des Mehraufwandes aus Anlaß der Anlegung der neuen Grundbücher belastet erscheint, während im Vorjahre Titel 3 der Justizverwaltung kein Extraordinarium — von den Neubauten abgesehen — beanspruchte.

Die übrigen Titel des Staatsvoranschlages für das Justizministerium participiren sohin sämmtlich
an dem Mehrerfordernisse von . . . . . 933.870 fl. österr. Währ.
abzüglich des obigen Mehrerfordernisses bei Titel 3 mit . . . . . 795.000 „ „ „

nur mit dem Restbetrage von . . . . . 138.870 fl. österr. Währ.

Begründet erscheint das gesammte Mehrerforderniß des Justizministeriums für das Jahr 1875 im großen Ganzen durch den unvermeidlichen Mehranspruch für die Generalprocuratur und den damit zusammenhängenden Dienst; für die Anlegung der neuen Grundbücher; dann für Gehalte und Activitätszulagen der Beamten und Diener, ferner für Adjuten anläßlich der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1874 genehmigten Vermehrung der adjuvirten Auscultantenstellen, dann für Diurnen, endlich für die gesteigerten Miethzinsanforderungen; wobei bemerkt wird, daß auf einen erheblichen Rückgang der Verpflegungsauslagen zur Zeit der Abfassung des Staatsvoranschlages kein Bedacht genommen werden konnte, weil hiefür ein maßgebender Anhaltspunkt damals noch nicht vorlag.

Da nun aber auch noch gegenüber dem also begründeten Mehrerfordernisse für das Justizministerium im Jahre 1875 durchgehends in diesem Theil des Staatsvoranschlages die größtmöglichste Sparsamkeit ersichtlich ist, welche insbesondere die Herabminderung des Anspruches für Hauserfordernisse, Gebäudeerhaltung, Belohnungen und Aushilfen und die Veranschlagung eines 2percentigen Intercalarabstriches in den Titeln 1, 2 und 3 zweifellos bekundet, so erschien zunächst jeder Abstrich im Ordinarium und Extraordinarium des Erfordernisses für das Justizministerium — Neubauten ausgenommen — im Jahre 1875 unzulässig, weßhalb die ungeschmälerte Bewilligung dieses Erfordernisses nach dem Anspruche der Regierung beantragt werden muß; wobei bemerkt wird, daß in Folge des nachträglichen Anspruches der Regierung bei Titel 2 „Oberster Gerichtshof" im Extraordinarium noch die Dotation für einen Hofrath extra statum mit 5500 fl. österr. Währ. über den Anspruch der Vorlage hinaus beim Extraordinarium dieses Titel beantragt wird.

Aber auch bei dem Extraordinarium der Neubauten der Justizverwaltung sowohl, wie der Strafanstalten konnte der Ausschuß nicht verkennen, daß die beantragten Neubauten sämmtlich nothwendig seien, ja daß insbesondere für Strafanstalten und Strafhäuser mit vollem Rechte selbst noch größere Ansprüche gerechtfertigt wären; und deßhalb vermochte der Ausschuß auch hier, bei aller Rücksicht auf den finanziellen Standpunkt, nur sehr mäßige Abstriche in Antrag zu bringen, vornehmlich überall da, wo eine unmittelbare Inangriffnahme des Baues nicht ganz gesichert erschien.

Hiemit wird auf die speciellen Anträge zur Feststellung der einzelnen Titel des Staatsvoranschlages für das Justizministerium für das Jahr 1875 übergangen; und zwar im

Erforderniß.

Titel 1. — Centralleitung.

A. Ordentliche Auslagen:

Der tabellarisch bezifferte Mehranspruch dieses Titels für 1875 gegenüber dem Vorjahre, soweit er dessen Ordinarium betrifft, das ist also bis zum Betrage von 4500 fl. österr. Währ., ergibt sich aus der, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1874 erfolgten Erhöhung der Bezüge der Kanzleibeamten, unter gehöriger Rücksichtnahme auf die im Status der Sectionsräthe, Ministerialsecretäre und des Kanzleipersonales vorgekommenen Veränderungen, bis zum Zifferansatze von 3100 fl. österr. Währ., wozu noch einige kleinere Steigerungen kommen: bei Miethzinsen durch Gemeindeumlagen, dann bei einigen anderen Auslagen im Zusammenhange mit dem Uebersetzungspauschale für Beilagen ungarischer Zuschriften (J. M. E. Nr. 5967) mit 1000 fl. österr. Währ., während diesen Steigerungen gegenüber eine Thürhüterergänzungszulage mit 19 fl. österr. Währ. entfällt und eine Herabminderung an Dienerlivréeauslagen mit 250 fl. österr. Währ. hier zu verzeichnen ist.

Hienach stellt der Finanzausschuß im Hinblicke auf den in diesem Titel schon im Staatsvoranschlage berücksichtigten 2percentigen Intercalarabstrich mit 3400 fl. österr. Währ. den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei dem Titel 1, Centralleitung des Justizministeriums, wird für das Jahr 1875 das ordentliche Erforderniß in der beanspruchten Summe ungeschmälert mit 192.500 fl. österr. Währ. bewilligt.

B.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels bezieht sich nach dem Anspruche der Regierung nur auf die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1873 erfolgte Ernennung eines Sectionsrathes extra statum, und zwar mit dem Bezuge:

a) eines Gehaltes von	2.800 fl. österr. Währ.
und	
b) einer Activitätszulage von	800 „ „ „
zusammen also auf den Betrag von	3.600 fl. österr. Währ.

und dieser Anspruch erscheint demnach vollkommen gerechtfertigt.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Bei Titel 1 des Justizministeriums, Centralleitung, wird das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1875 in dem beanspruchten Betrage von 3600 fl. österr. Währ. bewilligt.

Titel 2. — Oberster Gerichtshof.

A. Ordentliche Ausgaben.

Das Mehrerforderniß dieses Titels nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 im Ordinarium beziffert sich auf 18.600 fl., wie aus der Tabelle ersichtlich, und wird wesentlich hervorgerufen durch das Erforderniß der seit 15. November 1873 eingetretenen Systemisirung der Generalprocuratur und der drei Generaladvocaten, sowie des damit zusammenhängenden Dienstes; weßhalb der Finanzausschuß abermals mit Hinweis auf den, auch bei diesem Titel bereits im Voranschlage berücksichtigten 2percentigen Intercalarabstrich mit 8420 fl. österr. Währ. zu dem Antrage gelangt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 2 des Justizministeriums, Oberster Gerichtshof, wird das für 1875 beanspruchte ordentliche Erforderniß ungeschmälert mit . . 427.600 fl. österr. Währ. bewilligt.

B.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels, wie es nach der Vorlage beansprucht wird, im Betrage von . . . . . 14.000 fl. österr. Währ.
für die Bezüge zweier Hofräthe extra statum entspricht in diesem Punkte der vorjährigen Bewilligung für das Extraordinarium dieses Titels; wobei der nachträgliche Anspruch des Justizministeriums für den Bezug noch eines Hofrathes extra statum, und zwar:

a) mit einem Gehalte von . . . . . 4.500 fl. österr. Währ.
und
b) einer Activitätszulage von . . . . . 1.000 „ „ „

zusammen mit . . . 5.500 fl. österr. Währ.

schon dermal eine weitere Vorsorge erfordert, da derselbe ebenfalls gerechtfertigt erscheint.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 2 des Justizministeriums, Oberster Gerichtshof, wird das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1875 in der vollen Summe des Anspruches mit . . . . . 14.000 fl. österr. Währ.
und darüber hinaus mit . . . . . 5.500 „ „ „
für einen dritten Hofrath extra statum, zusammen also mit . . 19.500 fl. österr. Währ.
bewilligt.

Titel 3. — Justizverwaltung in den Kronländern.

A. Ordentliche Ausgaben.

Dieser Titel des Erfordernisses für das Justizministerium im Jahre 1875 beziffert, wie aus der Tabelle ersichtlich, ein Mehrerforderniß mit . . . . . 795.000 fl. österr. Währ.
wovon der Theilbetrag per . . . . . 395.000 „ „ „
das Ordinarium desselben trifft.

Begründet ist dieses Mehrerforderniß im Ordinarium durch die im Eingange dieses Berichtes hervorgehobenen Umstände; und da auch hier ein zweipercentiger Intercalarabstrich im Betrage von . . . . . 231.313 fl. österr Währ.
nach dem Voranschlage selbst bereits in Abrechnung gebracht ist, so stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 3 des Justizministeriums: Justizverwaltung in den Kronländern wird das präliminirte ordentliche Erforderniß für das Jahr 1875 in dem ungeschmälerten Betrage von . . . . . 16,600.000 fl. österr. Währ. bewilligt.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels, welches hier in dem gegenwärtigen Präliminare zum ersten Male erscheint, und zwar mit dem namhaften Betrage von . 400.000 fl. österr. Währ., betrifft, wie bereits erwähnt, ausschließlich einen Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung der neuen Grundbücher.

Dieser Mehraufwand erscheint in dem Staatsvoranschlage des Justizministeriums für das Jahr 1875 aber nicht nur zum ersten Male, sondern derselbe wird auch voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren alljährlich von dem Justizministerium entweder im gleichen oder sogar vielleicht auch im höheren Betrag beansprucht werden müssen.

Dieser außerordentliche Mehranspruch ist jedoch eine unabweisbare Anforderung, deren Schmälerung in diesem Jahre sogar möglicherweise sofort neuen erhöhten Kostenaufwand in späteren Jahren darum zur Folge haben könnte, weil jede Verzögerung in der Anlegung der neuen Grundbücher selbstverständlich, wegen der mittlerweile fortlaufend eintretenden zahlreichen Veränderungen im Grundbuchstande, sogar einen größeren Aufwand an Kosten verursachen würde.

Aus diesen Gründen stellt der Finanzausschuß demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Bei Titel 3 des Justizministeriums, Justizverwaltung in den Kronländern, wird das für 1875 präliminirte Erforderniß der außerordentlichen Ausgaben, Post 22, im Betrage von . . . 400.000 fl. österr. Währ. für den Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher ungeschmälert bewilligt.

Ad Titel 3. Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung.

In diesem Titel beträgt das gesammte Erforderniß die Summe von . 583.470 fl. österr. Währ. und dasselbe ist daher um 58.390 fl. österr. Währ. geringer als der im Vorjahre für dieses Extraordinarium bewilligte Aufwand.

Nach den bereits im Vorjahre, sowie diesmal festgehaltenen Principien für die Bewilligung des außerordentlichen Erfordernisses bei Neubauten stellt der Finanzausschuß mit Rücksicht auf die Finanzlage und auf die im Eingange dieses Berichtes enthaltene Erwägung folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Das zum Titel 3 für Neubauten der Justizverwaltung beanspruchte außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1875 wird mit dem Betrage von 472.470 fl. österr. Währ. bewilligt, und zwar für die nachfolgend specificirten Bauten in dem für jeden Einzelnen nachstehend angesetzten Betrage:

I. Centralleitung.

1. Für den Justizpalast in Wien statt der beanspruchten 80.000 fl. österr. Währ. nur . . . . . 50.000 fl. österr. Währ.
was einen Abstrich von 30.000 fl. ergibt.

Fürtrag . . 50.000 fl. österr. Währ.

Uebertrag . .	50.000 fl. österr. Währ.

II. Oesterreich unter der Enns.

2. Für den bereits vollendeten Bau der Wiener Schwurgerichtslocalitäten der Restbetrag mit	15.000 fl. österr. Währ.
3. für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien die pro 1875 entfallenden Abschlagszahlungen per	9.600 „ „ „
4. für den Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen	80.000 „ „ „
5. für den Bau eines Gerichtshauses in Wiener-Neustadt	10.000 „ „ „

III. Salzburg.

6. Für den Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill die auf den Justizetat entfallende Quote mit . . .	18.000 fl. österr. Währ.

IV. Küstenland.

9. Für den Ankauf des Arresthauses in Pola die letzte Kaufschillingsrate im Betrage von	1.000 fl. österr. Währ.

V. Böhmen.

10. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Reichenberg nur . . . . . statt der beanspruchten 223.000 fl. österr. Währ., was einen Abstrich von 23.000 fl. ergibt.	200.000 fl. österr. Währ.

VI. Mähren.

11. Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Brünn	9.000 fl. österr. Währ.
12. für den Aufbau eines neuen Stockwerkes in dem Aerarialgefangenhause in Olmütz	15.000 „ „ „

VII. Schlesien.

13. für den Bau eines Gerichtshauses in Troppau	30.000 fl. österr. Währ.
14. für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen	30.000 „ „ „

VIII. Ostgalizien.

15. Für den Ankauf der Realität 295 in Sniatyn zur Unterbringung des dortigen Bezirksgerichtes die pro 1875 entfallende weitere Abschlagszahlung mit	1.070 fl. österr. Währ.
Fürtrag . .	468.670 fl. österr. Währ.

Uebertrag . . 468.670 fl. österr. Währ.

IX. Westgalizien und Krakau.

16. Für die Aufführung des zweiten Stockwerkes an dem rechten Flügel des Inquisitionsgebäudes in Krakau . . . . . 11.800 fl. österr. Währ.

Zusammen also . . 480.470 fl. österr. Währ.

wobei bemerkt wird, daß für die Posten 7 und 8 keinerlei Bewilligung darum beantragt wird, weil die im Eingange dieses Berichtes erwähnten Vorbedingungen hiefür bei diesen Posten des außerordentlichen Erfordernisses Titel 3 nicht zutreffen.

Die Abstriche des Erfordernisses bei diesen beiden Posten betragen 50.000 fl. österr. Währ.

Gegenüber dem Erfordernißanspruche dieses Theiles des Extraordinariums der Justizverwaltung für das Jahr 1875 mit . . . . . 583.470 fl. „ „
nach dem Staatsvoranschlage ergibt die vorstehend beantragte Bewilligung hiefür mit . . . . . 480.470 „ „ „

einen Abstrich von . . . . . 103.000 fl. österr. Währ.
im Ganzen.

Titel 4. — Strafanstalten.

A. Ordentliche Ausgaben.

Das in der Tabelle entzifferte Mehrerforderniß für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels des Justizministeriums im Jahre 1875 beträgt 78.890 fl. österr. Währ., und dasselbe erscheint begründet: durch erhöhte Personal- und Naturalbezüge, durch größere Auslagen für die Civilwachmannschaft; bei Erhaltung der Gebäude; bei Beheizung und Beleuchtung der Anstaltslocalitäten; dann für den Unterricht und die Sanität, sowie bei den Verwaltungsauslagen der Strafanstalten, endlich durch den Mehraufwand von Anschaffung der Rohstoffe.

Der Finanzausschuß stellt daher, obwohl bei diesem Titel naturgemäß ein Intercalarabstrich im Staatsvoranschlage nicht in Abrechnung erscheint, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: beim Titel 4 des Justizministeriums, Strafanstalten, wird das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1875 ungeschmälert mit dem angesprochenen Betrage von . . . . . 2,180.890 fl. österr. Währ. bewilligt.

Ad Titel 4.

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Strafanstalten.

Dieses Erforderniß betrifft nachstehende Posten, und zwar:

1. in Böhmen (Post 1 Seite 50) für den Neubau der Strafanstalt in Pilsen . . . . . 200.000 fl. österr. Währ.

2. in Ostgalizien (Seite 52) für Neubauten der Strafanstalt der weiblichen Sträflinge zu Sanct Maria Magdalena in Lemberg . . . 13.280 „ „ „

Zusammen . . 213.280 fl. österr. Währ.

Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß Neubauten von Strafanstalten einestheils ein dringendes Bedürfniß sind, und selbst einen höheren Aufwand rechtfertigen würden, weil derselbe in mehrfacher Weise, selbst finanziell, dem Staate zugute kommt; darum beantragt der Finanzausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 4 Neubauten der Strafanstalten werden für die Strafanstalt in Pilsen . . . . . 200.000 fl. österr. Währ.
und für die Strafanstalt in Sanct Maria Magdalena . . . . . 13.280 „ „ „
zusammen . 213.280 fl. österr. Währ.
als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1875 bewilligt.

Bedeckung.

Der Finanzausschuß stellt hier den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, als Bedeckung einzustellen:

1. im Titel 3 Justizverwaltung in den Kronländern den Betrag von . . . . . 600 fl. österr. Währ.

2. im Titel 4 Strafanstalten rund den Betrag von . . . . 370.000 „ „ „
zusammen also . 370.600 fl. österr. Währ.

Summarium.

Nach der tabellarischen Uebersicht am Schlusse wäre daher für das Ministerium der Justiz
im Jahre 1875 ein ordentliches Erforderniß mit . . . . . 19,400.990 fl. österr. Währ.
und ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 1,116.850 „ „ „
daher ein Gesammterforderniß per . . . . . 20,517.840 fl. österr. Währ.
zu bewilligen, wovon der Theilbetrag mit . . . . . 370.600 „ „ „
durch die eingestellten Einnahmen gedeckt wird, während der Rest mit . 20,147.240 fl. österr. Währ.
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1874 war durch das Finanzgesetz vom 26. April 1873
und durch das Gesetz vom 17. Mai 1874 ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 18,904.000 fl. „ „
und ein außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 835.860 „ „ „
also ein Gesammterforderniß von . . . . . 19,739.860 fl. österr. Währ.
bewilligt, gegenüber den eingestellten Einnahmen mit . . . . . 357.850 „ „ „
wonach ein Rest von . . . . . 19,382.010 fl. österr. Währ.
aus Staatsmitteln zu decken war.

Wird nun der aus Staatsmitteln für das Jahr 1875 zu bedeckende
Erfordernißrest mit . . . . . 20,147.240 fl. „ „
entgegengehalten dem obigen für das Jahr 1874 mit . . . . . 19,382.010 „ „ „
so ergibt sich, daß der im Jahre 1875 aus Staatsmitteln zu bedeckende
Erfordernißbetrag des Justizministeriums um die Summe von . . . . 765.230 fl. österr. Währ.
höher ist, als jener im Jahre 1874, welche Erhöhung nach der vorstehenden Begründung jedoch gerechtfertigt erscheint.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen, als:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
28		**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Centralleitung	192.500	3.600	196.100
	2	Oberster Gerichtshof	427.600	19.500	447.100
	3	Justizverwaltung in den Kronländern . . .	16,600.000	400.000	17,000.000
		Neubauten der Justizverwaltung	. . . .	480.470	480.470
	4	Strafanstalten	2,180.890	. . . .	2,180,890
		Neubauten der Strafanstalten	. . . .	213.280	213.280
		Summe (Cap. 28, Titel 2 bis 4) .	19,400.990	1,116.850	20,517.840
			Einnahmen		
33		**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Justizverwaltung in den Kronländern . . .	600	. . . .	600
	2	Strafanstalten	370.000	. . . .	370.000
		Summe (Cap. 33, Titel 1 bis 2) .	370.600	. . . .	370.600

Wien, 6. November 1874.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 29.)

Für den Obersten Rechnungshof beansprucht die Regierung für das Jahr 1875 den Betrag von 157.000 fl.

Für das Jahr 1874 wurde der gleiche Betrag gefordert und bewilligt.

Zu bemerken wäre nur, daß es bei Post 2 statt „vier Hofräthe" richtiger heißen sollte: „ein Sectionschef und drei Hofräthe zusammen 26.000 fl." und ebenso bei Post 9 statt: „Amts- und Kanzleipauschale, dann Diäten- und Reisekosten" richtiger: „Amts- und Kanzleipauschale, dann Diäten-, Reisekosten und Personalzulage des Sectionschefs per 1000 fl. gleich 10.000 fl."

Es kann aber über diesen Mangel in der Bezeichnung sowie über jede weitere Bemerkung betreffs Einrichtung und Handhabung der Controle um so eher hinausgegangen werden, als die Verhandlungen um den Wirkungskreis und den Status des zur Handhabung einer wirksameren Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen mit kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866 aufgestellten Obersten Rechnungshofes im verfassungsmäßigen Wege durch ein Gesetz zu regeln, sowie dies im Königreiche Ungarn seit Langem geschehen, ihrem endlichen Abschlusse nahe sind und zu erwarten steht, daß die kaiserliche Regierung mit der Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes nicht mehr länger säumen werde.

Der Ausschuß beantragt somit:

Das für das Jahr 1875 für den Obersten Rechnungshof präliminirte ordentliche Erforderniß mit 157.000 fl. zu bewilligen.

Nach diesem Antrage wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatsausgaben			
29		XIII. Oberster Rechnungshof	157.000	. . . .	157.000

Wien, 19. November 1874.

Weiß v. Starkenfels,
Berichterstatter.

XIV. Pensionsetat.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1, 2. — Bedeckung: Capitel 35.)

A. Erforderniß.

I. Für den allgemeinen Pensionsetat (Titel 1) werden für das Jahr 1875 im Ordinarium 11,867.641 fl. oder gegen die im Finanzgesetze pro 1874 bewilligte Summe per 11,663.000 fl. um **204.641 fl.** mehr in Anspruch genommen.

Das Präliminare pro 1875 im Extraordinarium ist dem pro 1874 bewilligten Betrage (8300 fl.) gleich.

Die Anzahl der Percipienten ist gegen das Vorjahr um 934 gestiegen.

Im Vergleiche zum Präliminare des Vorjahres ergibt sich für das Jahr 1875

ein Mehrerforderniß beim Ministerrath um	1.200 fl.
„ „ „ Ministerium für Cultus und Unterricht um	77.930 „
„ „ „ „ „ Landesvertheidigung um	6.630 „
„ „ „ Finanzministerium um	27.949 „
„ „ „ Handelsministerium um	18.437 „
„ „ „ Ackerbauministerium um	38.864 „
„ „ „ Justizministerium um	70.735 „
„ Abfall beim Ministerium des Innern um	25.632 „
„ „ bei den Controlsbehörden um	11.762 „

Nachdem die Regierung, zufolge abgegebener Erklärungen, daran geht, das Erforderliche vorzukehren, damit dem im Berichte des vorigen Jahres enthaltenen Wunsche des Finanzausschusses bezüglich Wegfalles der Post im Extraordinarium Rechnung getragen werden könne, ist kein Hinderniß vorhanden, für das Jahr 1875 die gedachte Post per 8300 fl. als Extraordinarium zu streichen und den Betrag ins Ordinarium zu übertragen.

Das Erforderniß für den allgemeinen Pensionsstand würde sich sonach auf 11,875.941 fl. belaufen, und der Finanzausschuß beantragt, daß die Summe im abgerundeten Betrage von **11,875.900 fl.** in das Finanzgesetz eingestellt werde.

II. Das präliminirte Erforderniß für die gemeinsamen Civilpensionen (Titel 2) beläuft sich auf 839.616 fl.

Davon würden auf die diesseitige Reichshälfte 646.504 fl. österr. Währ., daher gegen den im vorigen Jahre präliminirten Betrag von 661.342 fl. um 14.838 weniger und gegen den im Finanzgesetze pro 1874 bewilligten Betrag von 620.000 fl. um 26.504 fl. mehr entfallen.

Da das Präliminare für diesen Titel, bezüglich des Jahres 1874, nach dem Stande mit Ende Juni 1873 und das vorliegende nach dem Stande mit Ende December 1873 verfaßt wurde, so kann mit hinlänglicher Beruhigung angenommen werden, daß im Jahre 1874 mit der Quote, welche für dieses Jahr bewilligt worden, das Auskommen gefunden werden dürfte, und daß daher, wie in den vorigen Jahren, ein Abstrich bei der präliminirten Summe thunlich ist.

Es wird daher die Einstellung des Betrages von 600.000 fl. als 77percentige Quote der diesseitigen Reichshälfte zu den gemeinschaftlichen Civilpensionen beantragt.

B. Bedeckung.

Als Bedeckung werden, wie im Vorjahre, die durch Beiträge von Communen und Gewerken eingehende Theilbeträge eingestellt, und zwar im Gesammtbetrage von 36.194 fl.

Es wird der Antrag gestellt, wie im Finanzgesetze 1874, pro 1875 den runden Betrag per 36.000 fl. einzustellen.

Werden von dem Mehrerfordernisse des allgemeinen Pensionsetats per 204.000 fl. der Abstrich bei den gemeinschaftlichen Civilpensionen mit 20.000 fl. und die Bedeckung mit 36.000 fl. abgezogen, so resultirt gegen die im Finanzgesetze pro 1874 bewilligten Summen ein Mehrerforderniß von 148.000 fl. österr. Währ.

Im Finanzministerium wird, der in der 48. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses gefaßten Resolution Rechnung tragend, an einem Entwurfe zur zeitgemäßen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Beamten und Diener gearbeitet; der Finanzausschuß sieht sich daher nicht veranlaßt, einen neuerlichen Antrag in dieser Richtung dem hohen Hause zu unterbreiten, in der sicheren Erwartung, daß es der Regierung gelingen werde, die Vorarbeiten bald zu Ende zu bringen, und sonach dieselbe in der Lage sein wird, in dieser oder längstens der nächsten Session eine diesbezügliche Vorlage dem hohen Reichsrathe zu machen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Staatsausgaben					
Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
30		XIV. Pensionsetat.			
	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung	11,875.900	.	11,875.900
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	779.221	.	779.221
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	179.221	.	179.221
		Verbleiben .	600.000	.	600.000
		Summe (Capitel: 30, Titel 1 und 2.)	12,475.900	.	12,475.900

Staatseinnahmen					
Capitel	Titel		ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
35	.	XIV. Pensionsetat.	36.000	.	36.000

Wien, 3. November 1874.

Bonda,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Die Schuld der Grundentlastungsfonde Galiziens an das Aerar betrug Ende April 1874 bereits 52,319.657 fl. 65½ kr., wovon der verzinsliche Theil nur noch 433.500 fl. 50½ kr. ausmacht, indem jährlich mit einem Theile der unverzinslichen Staatsbeiträge ein Theil der früher geleisteten verzinslichen zurückgezahlt, beziehungsweise die verzinsliche Schuld allmälig in eine unverzinsliche umgewandelt wird.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Es seien pro 1875 als unverzinsliche Vorschüsse an den Grundentlastungsfond von Ostgalizien . . . . . 1,443.143 fl. — kr.
von Westgalizien . . . . . 1,181.857 „ — „
zusammen . . 2,625.000 fl. — kr.

unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Titel 3.

Unverzinsliche Vorschüsse für die Bukowina.

Der Stand des Bukowinaer Grundentlastungsfondes war am Schlusse des Jahres 1873 folgender:

Die den Berechtigten Ende 1873 zugesprochenen Grundentlastungsentschädigungen betrugen:
an Capitalien . . . . . 7,559.681 fl. 31 kr.
an capitalisirten Renten . . . . . 4,579.643 „ 49½ „
zusammen . 12,139.324 fl. 80½ kr.

Die im Laufe des Jahres 1874 theils schon liquidirten, theils noch zu liquidirenden Capitalien und Renten betragen . . . . . 62.888 fl. 43½ kr.
so daß im Ganzen die Schuld des Grundentlastungsfondes . . . . . 12,202.213 „ 24 kr.
betragen wird.

Bereits bezahlt wurden:
durch bare Ausgleichsbeträge . . . . . 36.163 fl. 16 kr.
„ bar gezahlte Rentenrückstände . . . . . 244.158 „ 32½ „
„ Verlosung . . . . . 606.790 „ — „
„ börsenmäßige Einlösung . . . . . 566.450 „ — „
zusammen . . 1,453.561 fl. 48½ kr.

so daß von obiger Schuld per . . . . . 12,139.324 „ 80½ „
nach Abzug der . . . . . 1,453.561 „ 48½ „
am Ende des Jahres 1873 eine Schuld an die Berechtigten verblieben ist im Betrage von . . . . . 10,685.763 fl. 32 kr.
hievon sind mit hinausgegebenen Obligationen gedeckt . . . . . 10,634.280 „ — „
somit zwar liquidirt, jedoch mit Obligationen noch nicht gedeckt . . . . . 51.483 fl. 32 kr.

Vom Staate sind an diesen Grundentlastungsfond folgende Vorschüsse gezahlt worden:
Verzinsliche Vorschüsse . . . . . 328.916 fl. 52½ kr.
unverzinsliche Vorschüsse . . . . . 4,089.203 „ 70½ „
zusammen . . 4,418.120 fl. 23 kr.

Die Einnahmen des Grundentlastungsfondes betrugen bis zum Ende des Jahres 1873:
Einzahlungen von den Verpflichteten . . . . . 32.503 fl. 82 kr.
Grundentlastungs-Steuerzuschläge . . . . . 4,753.039 „ 54½ „
Activinteressen von angelegten Capitalien . . . . . 65.550 „ 83 „
verschiedene Einnahmen . . . . . 2.043 „ 94½ „
zusammen . . 4,853.138 fl. 14 kr.

Die Activa des Grundentlastungsfondes betrugen Ende 1873 . . . . . 133.604 fl. 42 ½ kr.
als Erforderniß sind pro 1875 präliminirt:

an Regieauslagen	13.908 „ —	„
„ Capitals- und Rentenausgleichungsbeträge	200 „ —	„
„ Capitalsrückzahlungen durch Verlosung und Obligationeneinlösung . . .	158.585 „ —	„
„ Renten- (Zinsen-) Zahlungen	548.400 „ —	„
zusammen . .	721.093 fl. —	kr.

Dieses Erforderniß findet folgende Deckung:

1. Von den Verpflichteten durch Capitals- und Renteneinzahlung .	1.398 fl. —	kr.
an 5 Percent Verzugszinsen und anderen Einnahmen	200 „ —	„
	1.598 fl. —	kr.
2. Vom Lande an 55percentigen Zuschlag zu den directen Steuern mit .	310.070 „ —	„
so daß der Rest		
3. Vom Staate als unverzinslicher Vorschuß im Betrage von	409.425 „ —	„
zu leisten wäre.		

Dieser Betrag wurde auch von der Regierung als außerordentliche Ausgabe in das Butget pro 1875 eingestellt.

Da im Jahre 1873 der 55percentige Zuschlag zu den directen Steuern effectiv nur 310.069 fl. betrug, so stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Es sei pro 1875 als unverzinslicher Vorschuß an den Bukowinaer Grundentlastungsfond der Betrag von 409.000 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Titel 4.

Unverzinsliche Vorschüsse für Krain.

Für Krain beantragt die Regierung pro 1875 einen unverzinslichen Vorschuß von 227.736 fl., während sie pro 1874 einen Vorschuß von 259.732 fl. beantragt hatte, wogegen der Reichsrath nur den Betrag von 100.000 fl. genehmigte.

Obige Vorschußforderung pro 1875 ergibt sich dadurch, daß dem Gesammterfordernisse des krainischen Grundentlastungsfondes per . . . . . 630.955 fl.
als Bedeckung nur entgegengestellt sind:

1. Einnahmen von den Verpflichteten	56.476 fl.	
2. Einnahmen vom Lande mittelst 20percentiger Zuschläge zu den directen und indirecten Steuern von	281.856 „	
3. Einnahmen vom Staate für Veränderungsgebühren an planmäßigen Annuitätszahlungen	63.887 „	
4. sonstige Einnahmen	1.000 „	
zusammen . .		403.219 „
so daß der Abgang per		227.736 fl.

auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 durch unverzinsliche Vorschüsse des Staates zu leisten wäre. Nun zeigt sich aber, daß einerseits die Auslagen zu hoch oder andererseits die Einnahmen zu minder angesetzt sind.

So erscheinen unter den Auslagen für die Regie der Landes- und Localcommissionen 25.580 fl. — kr.
präliminirt, während der wirkliche Erfolg des Jahres 1873 nur den Betrag von . . 24.409 „ 89 „
daher um . . . . . 1.170 fl. 11 kr.
weniger ausweist.

Daß die Ansätze theilweise den Bedarf wirklich überschreiten, geht z. B. aus Post Nr. 12 D hervor, wo für Reiseauslage der Localcommissionen pro 1875 ein Bedarf von . . . . . 10.500 fl. — kr.
eingesetzt ist, und der wirkliche Bedarf pro 1874 nur . . . . . 8.447 „ 23 „
daher um . . . . . 2.052 fl. 77 kr.
weniger betrug.

Vergleicht man mit den für Krain präliminirten Regieauslagen per . . . . . 25.580 fl. — kr.
die für die Bukowina präliminirten per . . . . . 13.908 „ — „
so ergibt sich für Krain ein Mehrerforderniß von . . . . . 11.672 fl. — kr.
was ein Mißverhältniß andeutet.

Noch greller ist das Mißverhältniß bei den Einnahmen vom Lande mittelst Steuerzuschläge. Während nämlich in der Bukowina ein 55percentiger Zuschlag zu den directen Steuern eingehoben wird, der 310.070 fl. einträgt, hebt Krain von den directen Steuern nur einen 20percentigen Zuschlag mit dem Erträgnisse von . . . . . 221.856 fl.
und von den indirecten Abgaben gar nur einen 10percentigen Zuschlag mit dem Erträgnisse von 30.000 „
ein, obgleich ein 20percentiger auch von den indirecten Abgaben präliminirt ist, und auf die Unzulänglichkeit dieser Zuschläge schon in der letzten Reichsrathssession hingewiesen wurde.

Würden, während in Galizien 51 Percent und in der Bukowina 55 Percent der directen Steuern für den Grundentlastungsfond eingehoben werden, in Krain nur 30 Percent der directen Steuern statt 20 Percent der directen und 10 Percent der indirecten Steuern eingehoben, so ergäbe sich davon allein eine Einnahme von . . . . . 332.784 fl.
welche bei Zurechnung der Einnahmen von den Verpflichteten per . . . . . 56.476 „
der Einnahmen vom Staate per . . . . . 63.887 „
und der sonstigen Einnahmen per . . . . . 1.000 „
eine Höhe von . . . . . 454.147 fl.
erreichen würde.

Es wäre dann von dem Gesammterfordernisse per . . . . . 630.955 fl.
nach Abzug der Einnahmen per . . . . . 454.147 „
nur noch ein Abgang von . . . . . 176.808 fl.
durch Staatsvorschüsse zu bedecken.

Es muß jedoch hiebei noch erwähnt werden, daß der wirkliche Erfolg der 20percentigen Grundentlastungszuschläge von den directen Steuern pro 1873 im Ganzen 266.448 fl. 35 kr. betrug, daher pro 1875 das effective Erträgniß dieser Zuschläge um circa 40.000 fl. höher, als in der Regierungsvorlage angenommen ist, sich herausstellen wird.

Ebenso ist zu erwarten, daß das Erträgniß der Zuschläge zu den indirecten Steuern mit Rücksicht auf die Höhe der letzteren und die sicherere Einhebungsart um circa 15.000 fl. höher als der Regierungsanschlag sein wird.

Da überdies die bei den Ausgaben zu erzielenden Ersparungen circa 2000 fl. betragen, so wird der Abgang um circa 57.000 fl. geringer sein, als ihn die Regierung annahm, so daß ein Vorschuß von 170.000 fl. vollkommen genügen dürfte. Nun hat sich zwar die Landesvertretung von Krain zu einem 20percentigen Zuschlage zu den indirecten Steuern nicht herbeigelassen, sondern nur einen 10percentigen Zuschlag zu denselben beschlossen, obgleich sie bereits im Jahre 1872 je 20 Percent der directen und indirecten Steuern für den Grundentlastungsfond einheben ließ; allein es kann unmöglich bloß von dem Belieben eines Landes abhängig gemacht werden, den Theil seiner eigenen Schulden, den es nicht selbst zahlen will, auf den Staat zu überwälzen, obgleich nicht vorliegt, daß es denselben nicht zahlen kann.

Ein Staatsvorschuß von 170.000 fl. erscheint nicht bloß nach obiger Berechnung genügend, sondern auch kaum überschreitbar, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1873 nur 120.000 fl. als Vorschuß des Staates gegeben wurden, und sich nach dem Ausweise der krainischen Landesbuchhaltung ddo. 14. Mai 1874 aus der Cassengebarung des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1873 ein von den unverzinslichen Staatsvorschüssen herrührender reiner Ueberschuß von . . . . . 31.087 fl. 44 kr.
ergab, der sich selbst nach Abzug der erst pro 1874 zur cassenmäßigen Durchführung gelangenden Auslagen per . . . . . 6.877 „ — „
immer noch auf . . . . . 24.210 fl. 44 kr.
beziffert.

Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Es sei pro 1875 als unverzinslicher Vorschuß an den Krainer Grundentlastungsfond der Betrag von 170.000 fl. unter die außerordentlichen Auslagen, jedoch ohne Präjudiz und gegen dem einzustellen, daß von den indirecten Steuern gleichfalls ein 20percentiger Zuschlag pro 1875 eingehoben wird.

Endlich muß bemerkt werden, daß den bei Berathung des Budgets pro 1874 vom hohen Hause gefaßten Resolutionen, betreffend die passiven Grundentlastungsfonde, nur zum geringeren Theile entsprochen worden ist. Nachdem jedoch von der Fassung jener Resolutionen bis zur Vorlage des Budgets

pro 1875 nur ein halbes Jahr verflossen ist, so konnte denselben in dieser kurzen Zeit auch nicht leicht vollständig entsprochen, wohl aber darf dieses für das nächste Jahr erwartet werden.

Der Budgetausschuß stellt daher in Bezug auf die Resolutionen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde die Regierung aufgefordert, den bei Berathung des Budgets pro 1874 vom Abgeordnetenhause in Bezug auf die passiven Grundentlastungsfonde gefaßten Resolutionen, soweit es noch nicht geschehen ist, bis zur Vorlage des Budgets pro 1876 vollständig zu entsprechen und zu veranlassen, daß in Krain statt des 10percentigen ein 20percentiger Zuschlag zu den indirecten Abgaben pro 1875 eingehoben werde.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	XV. Subventionen und Dotationen	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
31		A. An Landesfonde:			
	1	Kärnten	10.000	. . . .	10.000
33		B. An einige Grundentlastungsfonde:			
		Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1	für Ostgalizien	. . . .	1,443.143	1,443.143
	2	für Westgalizien	. . . .	1,181.857	1,181.857
	3	für die Bukowina	. . . .	409.000	409.000
	4	für Krain	. . . .	170.000	170.000
		Summe (Cap. 33, Tit. 1 bis 4) .	. . . .	3,204.000	3,204.000

Wien, 7. November 1874.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Subventionen und Dotationen.

A. An einige Landesfonde.

(Erforderniß: Capitel 31.)

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 bis 4.)

A. An Landesfonde. (Erforderniß: Capitel 31.)

Als Subvention, beziehungsweise Dotation, für Landesfonde ist auch pro 1875 nur zu Gunsten Kärntens, und zwar auf Grund eines getroffenen Uebereinkommens seit 1867 der gleiche Betrag von 10.000 fl. als ordentliches Erforderniß präliminirt. Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Es sei für Kärnten als Subvention des Landesfondes auch pro 1875 der Betrag von 10.000 fl. unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

C. An Grundentlastungsfonde. (Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 bis 4.)

Titel 1 und 2.

Unverzinsliche Vorschüsse für Ost- und Westgalizien.

Für Ost- und Westgalizien erscheinen pro 1875 die gleichen Beträge wie pro 1874, nämlich für Ostgalizien der Betrag von 1,443.143 fl. und für Westgalizien der von 1,181.857 fl., jedoch diesmal nicht als ordentliche, sondern als außerordentliche Ausgabe eingestellt.

Da die Leistung dieses Gesammtbeitrages von 2,625.000 fl. österr. Währ. auf einer Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 beruht und auch das Bedürfniß dargethan erscheint, so wird an der Ziffer dieses Beitrages keine Aenderung beantragt. Es erscheint aber auch gerechtfertigt, diesen Beitrag als außerordentliches Erforderniß einzustellen, da die endliche Regelung desselben im Wege eines Vergleiches angestrebt wird, dessen Unterhandlungen aber noch nicht abgeschlossen sind.

Der Schuldenstand der Grundentlastungsfonde Galiziens an das Aerar war Ende December 1873 folgender:

Schuld der Grundentlastungsfonde in Galizien an das Aerar.

	Ostgalizien								Westgalizien							
	Laut Finanzgesetz bewilligt		Erfolg						Laut Finanzgesetz bewilligt		Erfolg					
	Unverzinsliche Vorschüsse		Zuwachs an unverzinslichen Vorschüssen		Zuwachs oder **Abfall** an verzinslichen Vorschüssen		Zusammen		Unverzinsliche Vorschüsse		Zuwachs an unverzinslichen Vorschüssen		Zuwachs oder **Abfall** an verzinslichen Vorschüssen		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand Ende 1870 . .	. . . .	.	25,971.402	98½	1,295.020	25½	27,266.423	24	. . . .	.	17,701.157	56	622.666	78½	18,323.824	34½
„ „ 1871 . .	1,490·773	.	1,490.773	.	**135.865**	**10**	1,354.907	90	1,134.227	.	1,134.227	.	**168.121**	**83**	966,105	17
„ „ 1872 . .	1,520.102	.	1,520.102	.	**215.236**	**77**	1,304.865	23	1,104.898	.	1,104.898	.	**74.979**	**48**	1,029.918	52
„ „ 1873 . .	1,443.143	.	1,443.143	.	**85.544**	94½	1,357.598	5½	1,181.857	.	1,181.857	.	**31.094**	**10**	1,150.762	90
Stand der Schuld mit Ende December 1873 .	. . . .	.	30,425.420	98½	858.373	44	31,283.794	42½	. . . .	.	21,122.139	56	348.471	37½	21,470.610	93½

Anmerkung. Stand der Schuld mit Ende April 1874:

Ostgalizien, unverzinsliche	30,652.792 fl.	94	kr.
verzinsliche	257,372 „	95½	„
zusammen	30,910.165 fl.	89½	kr.
Westgalizien, unverzinsliche	21,233.364 fl.	21	kr.
verzinsliche	176.127 „	55	„
zusammen	21,409.491 fl.	76	kr.

XV. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1 bis 4.)

In den Jahren 1868 bis 1872, aus welchen Jahren die Central-Rechnungsabschlüsse bereits vorliegen, war der wirkliche Erfolg der Rubrik „Subventionen und Dotationen an Industrie-Unternehmungen" nachstehender, wobei die durch das Silberagio herbeigeführten Kosten für Münzverlust unberücksichtigt bleiben, und zwar

im Jahre 1868: 200.059 fl. 10½ kr.,

" " 1869: 6,445.632 fl. 95½ kr. Darunter waren jedoch Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (1,044.400 fl.) und an die Buschtiehrader Bahn (2,000.000 fl.), zusammen mit 3,044.400 fl. begriffen; nach Abzug derselben verbleiben **3,401.232 fl. 95½ kr.**

" " 1870: 10,622.798 fl. 56½ kr., darunter Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (3,205.600 fl.) und Buschtiehrader Bahn (1,500.000 fl.), zusammen mit 4,705.600 fl., nach Abzug derselben verbleiben **5,917.198 fl. 56½ kr.**

" " 1871: 10,097.122 fl. 16½ kr., darunter 1,500.000 fl. Bauvorschuß an die Buschtiehrader Bahn, verbleiben **8,597.122 fl. 16 kr.**

" " 1872: 10,584.757 fl. 37½ kr.

Für die späteren Jahre liegen die Centralrechnungsabschlüsse noch nicht vor; die betreffenden Finanzgesetze enthalten folgende Einstellungen:

im Jahre 1873: 14,961.616 fl. (einschließlich der seit diesem Jahre bei der Staatsschuld verrechneten Annuität an die Südbahn per 762.000 fl.)

" " 1874: 13,464.000 fl. (ebenfalls einschließlich der Annuität an die Südbahn).

Es ist aber leider nur zu gewiß, daß letzterer Betrag sehr bedeutend werde überschritten werden. Schon bis zum 21. October wurden nämlich an Eisenbahngesellschaften gezahlt 14,286.389 fl.; die auf Grund der Betriebsrechnung 1873 bereits angesprochenen, noch nicht berichtigten Beträge betragen außerdem 1,245.356 fl. Wenn man weiter die Annuität für die Südbahn mit 762.000 fl. und die Subvention an den Lloyd für die Bombaylinie mit 320.000 fl. berücksichtigt, so ist anzunehmen, daß die Einstellung um weit mehr als drei Millionen überschritten werden wird.

Für 1875 werden von der Regierung 15,693.000 fl. und mit Einrechnung von 762.000 fl. für die Annuität an die Südbahn 16,455.000 fl. präliminirt, wozu dann noch das 5percentige Agio von den Silberzahlungen kommt. Der Budgetausschuß war nicht in der Lage, die Verminderung irgend einer einzelnen Post in Antrag zu bringen, er muß vielmehr bei vielen erhebliche Erhöhungen beantragen,

und stellt sich die Gesammtsumme (ausschließlich der Annuität für die Südbahn) mit Einrechnung des Agio für die Silberzahlungen auf 17,693.900 fl., und wenn die Annuität für die Südbahn sammt Silberagio im Gesammtbetrage von 800.100 fl. hinzugerechnet wird, auf **18,494.000 fl.**

Um eine vollständige Vergleichung der hieher gehörigen Leistungen der Jahre 1874 und 1875 mit den in den Jahren 1868 bis 1871 stattgefundenen zu ermöglichen, müßten indessen auch jene Summen einbezogen werden, welche in den Jahren 1874 und 1875 für den Staatsbau der Eisenbahnen Tarnow-Leluchow, Rakonitz-Protivin, der Istrianer und Dalmatiner Eisenbahn, dann für die Betheiligung des Staates am Baue der Linien Graslitz-Falkenau, Pilsen-Eisenstein und Leobersdorf-St. Pölten durch Uebernahme von Actien al pari verwendet werden. Hiezu mangelt das statistische Material.

Allein schon die angeführten Daten und die Thatsachen, daß so viele garantirte Eisenbahnen keinen die Betriebskosten übersteigenden Ertrag gewähren, daß ferner große Unternehmungen, welche man längst der Garantie des Staates entwachsen glaubte, dieselbe ungeachtet relativ außerordentlich großer Einnahmen wiederum, und zwar in überraschender Höhe in Anspruch nehmen, sind bei der Finanzlage des Staates wohl geeignet, zu den ernstesten Erwägungen Anlaß zu geben. — —

Da heuer dem Staatsvoranschlage in Betreff der Subventionen und Dotationen für Verkehrsanstalten Erläuterungen nicht beigegeben sind, so wurde die Regierung vorläufig um Aufklärung über nachstehende Fragen angegangen:

In welcher Höhe stellt sich für 1875 der garantirte Reinertrag für jede einzelne Eisenbahn dar, und worauf gründen sich die Differenzen zwischen den für 1875 angenommenen Staatsgarantiesummen und den in den Erläuterungen für 1874 angegebenen?

Welche Zahlungen wurden im Jahre 1874 an die garantirten Bahnen geleistet, und zwar definitiv auf Grund der Betriebsrechnung für 1873 oder als Vorschuß für die Abgänge des Jahres 1874?

Welche Beträge wurden außerdem von den Gesellschaften angesprochen und bisher noch nicht berichtigt?

Welche Beträge wurden von den einzelnen Verwaltungen für 1875 präliminirt, und aus welchem Grunde wurden die präliminirten auf die wirklich eingestellten Beträge herabgemindert?

Die verlangten Aufklärungen wurden bereitwilligst ertheilt, sie sind in den diesem Berichte als Anlage beigedruckten drei Zusammenstellungen enthalten.

Aus der ersten Zusammenstellung ergeben sich abermals mitunter bedeutende Differenzen zwischen den für die Jahre 1874 und 1875 angenommenen Garantieziffern. Diese immer wiederkehrenden Differenzen rechtfertigen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird ersucht, bei der Einbringung des nächsten Staatsvoranschlages eine Nachweisung der für die verschiedenen Eisenbahngesellschaften garantirten Reinertragssummen und der Daten, auf welche sich die Höhe dieser Summen gründet, vorzulegen.

Aus der zweiten Zusammenstellung ergibt sich insbesondere, wie sehr gerechtfertigt die im Jahre 1872 und dann wieder bei Berathung des Voranschlages für 1874 von dem hohen Hause über Antrag des Budgetausschusses beschlossene Resolution war, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, die genaueste Prüfung der Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen zu veranlassen; denn es muß anerkannt werden, daß bei nicht weniger als sechs von vierzehn Positionen als Grund der mitunter sehr bedeutenden Herabminderung der von der Gesellschaft angesprochenen Zuschüsse die Ausscheidung von zu den Betriebskosten oder in die Garantierechnung nicht gehörigen Ausgaben angegeben wird.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombaylinie.

Die Jahressubvention wird wie für 1874 mit 190.000 fl. in Noten, dagegen die Vergütung für die Suezcanalgebühren um 20.000 fl. höher, nämlich mit 150.000 fl. eingestellt.

Da angenommen werden muß, daß sich diese Erhöhung auf die wirklichen Ergebnisse gründet, so wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage a) als Subvention für die Fahrt in Noten 190.000 fl., b) als Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber 150.000 fl., zusammen 340.000 fl. als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Sowie im Vorjahre werden auch für 1875 zur Deckung des in diesem Jahre zur Zahlung gelangenden Betriebsreintragsabganges 1874 50.000 fl. präliminirt. Dieser Abgang belief sich zwar im Jahre 1873 nur auf 39.951 fl. und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch im Jahre 1874 den Betrag von 50.000 fl. nicht erreichen werde. Allein da der angesprochene Betrag relativ nicht bedeutend ist und zu einer Abminderung jeder ziffermäßige Anhaltspunkt fehlt, so wird, wie im vorigen Jahre, beantragt, und zwar als ordentliche Ausgabe 50.000 fl. in Silber einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassybahn.

Für 1874 wurden von der Regierung 1,700.000 fl. gefordert, es wurde jedoch nur der Betrag von 1,490.000 fl., somit um 210.000 fl. weniger eingestellt. Für 1875 spricht die Regierung selbst nur 1,350.000 fl., also um 140.000 fl. weniger an als die vorjährige Bewilligung, indem sie das Präliminare der Gesellschaft mit 1,456.000 fl. durch Ausscheidung der zu den Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben auf jenen Betrag verminderte.

Die Betriebseinnahmen betrugen Ende September 2,536.127 fl., das ist um 394.753 fl. mehr als in den entsprechenden neun Monaten des Vorjahres, und wenn auch die beträchtliche Steigerung der Einnahmen seit Ende Juli zum Stillstande gekommen ist, so weisen doch auch die Monate August und September keine Mindereinnahmen, sondern eine, wenn gleich nicht bedeutende Mehreinnahme (von 1524 fl. und 1546 fl.) aus. Es ist daher anzunehmen, daß die Betriebseinnahmen des heurigen Jahres jene des Vorjahres (3,020.682 fl.) erheblich übersteigen werden.

Dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, weil im Jahre 1875 für die Strecke Lemberg-Czernowitz der Abganz vom garantirten Reinertrage (1,500.000 fl.) auf Grund der Betriebsrechnung des Jahres 1874 zu bezahlen ist, und daher für 1875 eine wesentliche Verminderung gegenüber der Leistung im Jahre 1874 in Aussicht steht.

Es wird daher die Einstellung des Vorschusses mit dem von der Regierung präliminirten Betrage von 1,350.000 fl in Silber beantragt.

Kaiser Franz Josef-Bahn.

Für 1874 wurde in der Hoffnung, daß die bisherigen regelmäßig fortschreitende Vermehrung der Einnahmen dieser Eisenbahn eine stetige sein werde, beschlossen, nichts einzustellen. Diese Hoffnung hat sich jedoch leider nicht bewährt. Obschon nämlich seit dem Monate Juni auch die Strecke Budweis-Wessely (4·95 Meilen) im Betriebe steht, ergab sich doch bis Ende September 1874 nur eine Betriebseinnahme von 5,275.355 fl., das ist eine Mindereinnahme von 781.040 fl., welche sich auf die einzelnen Monate vertheilt, wie folgt:

Jänner	89.062 fl.
Februar	78.979 „
März	57.071 „
April	68.158 „
Mai	96.270 „
Juni	134.809 „
Juli	137.071 „
August	63.859 „
September	55.762 „

Der Mindereinnahme steht aber eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses von 4,604.827 fl. im Jahre 1874 auf 4.788.768 fl. im Jahre 1875, somit um 183.941 fl. gegenüber. Diese Erhöhung wird dadurch erklärt, daß die Tilgung im Jahre 1875 beginnt, daß ferner die Quoten für die Donaubrücke und für die Strecke Budweis-Wessely nunmehr für das ganze Jahr zu berechnen kommen, endlich durch die Erweiterungsbauten der Prager Verbindungsbahn, deren Bauconto nach den vorjährigen Erläuterungen noch offen war.

In der Regierungsvorlage wird daher der Betrag von 1,000.000 fl. eingestellt, und es kann sich nur fragen, ob damit voraussichtlich das Auslangen werde gefunden werden.

Nun kann nicht verkannt werden, daß die Mindereinnahmen sich zum bei weitem größten Theile (mit 679.855 fl.) beim Personenverkehre ergaben, welcher in den Sommermonaten des vorigen Jahres

aus Anlaß der Weltausstellung eine außerordentliche Steigerung erfahren hatte. Auf den Frachtenverkehr hingegen entfiel bis Ende September nur eine Mindereinnahme von 101.185 fl., wobei noch bemerkt werden muß, daß dieselbe Ende Juni 243.631 fl. betragen hatte, seither aber selbst gegenüber den sehr hohen Einnahmen des Vorjahres eine Steigerung in den Einnahmen aus dem Frachtenverkehre eintrat, welche betrug

im Juli	14.984 fl.
„ August	50.155 „
„ September	68.307 „

Bei diesen Verhältnissen wird übereinstimmend mit der Regierungsvorlage beantragt, den Betrag von 1,000.000 fl. einzustellen.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Für 1874 waren übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 4,000.000 fl. eingestellt worden; für 1875 werden 4,500.000 fl., also um eine halbe Million mehr angesprochen.

Diese höhere Anforderung kann nicht angefochten werden. Denn das garantirte Reinerträgniß ist für 1875 bereits auf 5,786.305 fl. Silber gestiegen, also abermals um 102.755 fl. höher, was damit erklärt wird, daß sich die Annuität für die Erhöhung des Anlagecapitales der Linien Valentin-Villach sammt Nebenlinien in Folge von Erweiterung der Stationen und Vermehrung der Betriebsmittel für 1875 auf 186.205 fl. beläuft, während im Vorjahre aus diesem Grunde nur ein Theilbetrag dieser Annuität mit 83.450 fl. veranschlagt war.

Die Betriebseinnahmen der Rudolf-Bahn belaufen sich zwar, jedoch einschließlich der Strecken Mösel-Hüttenberg und Zeltweg-Fohnsdorf bis Ende September auf 2,832.381 fl., sind also um 92.684 fl. höher als in der entsprechenden Periode des Vorjahres. Allein mit Rücksicht auf die Mehrlänge von 3·45 Meilen ist dies relativ eine Verminderung, und unter den gegebenen Verhältnissen eine wesentliche Besserung nicht zu gewärtigen.

Demnach wird in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beantragt, 4,500.000 fl. einzustellen.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Für 1874 waren statt der von der Regierung beanspruchten Summe von 370.000 fl. nur 350.000 fl. bewilligt worden. Der letztere Betrag erscheint denn heuer in der Regierungsvorlage eingestellt.

Es ist auch anzunehmen, daß mit diesem Betrage das Auslangen werde gefunden werden. Das garantirte Reinerträgniß wird zwar für 1875 mit 511.514 fl., daher um 1.652 fl. höher angenommen, welche Erhöhung damit erklärt wird, daß die definitiv ermittelte Länge der österreichischen Strecken 8.404 Meilen gegen die im Vorjahre provisorisch angenommenen 8.331 betrage, weßhalb sich die von der Gesammtgarantie der ganzen Bahn (48.441 Meilen) entfallende Quote erhöhe. Aber andererseits stellt sich die Einnahme der ganzen Bahn bis Ende September auf 2,069.699 fl., das ist um 122.364 fl. höher als im Vorjahre, von welcher Mehreinnahme auf den Monat September allein 46.863 fl. entfallen.

Daher wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 350.000 fl. einzustellen.

Karl Ludwig-Bahn.

Für die hier allein in Betrachtung kommenden neuen Strecken war im Finanzgesetze 1874 gegenüber der Regierungsforderung von 800.000 fl. nur der Betrag von 600.000 fl. eingestellt worden. Daß auch dieser nicht erforderlich gewesen sei, beweist wohl der Umstand, daß von der Regierung für 1875 nur 380.000 fl. zur Einstellung beantragt werden. Die Gesellschaft hatte 650.000 fl. präliminirt, welche jedoch von der Regierung in Anhoffung größerer als der präliminirten Reinerträgnisse auf den obigen Betrag reducirt wurden.

In dieser Beziehung muß nun Folgendes bemerkt werden. Die Betriebseinnahmen der Karl Ludwig-Bahn waren im Jahre 1873 überaus günstig; sie stiegen auf 10,077.394 fl. und waren um 1.511.700 fl. größer als jene des Vorjahres, von welcher Mehreinnahme der bei weitem größte Theil auf die zweite Jahreshälfte entfiel. Die nächsten Ursachen dieses Aufschwunges wirkten, wie bei Erstattung des Berichtes für 1874 als wahrscheinlich erklärt worden war, noch während eines großen Theiles des Jahres 1874 fort, und belief sich die Einnahme bis Ende August auf 8,386.896 fl., das ist um 2,181.861 fl. mehr als in der gleichen Periode des Jahres 1874. Seit dieser Zeit zeigen sich jedoch regelmäßig Mindereinnahmen, welche im Monate September 174.164 fl. betrugen.

So gewiß daher die Einnahmen des heurigen Jahres jene von 1873 wesentlich übersteigen werden, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Ergebnisse des Jahres 1874 nicht unmittelbar, sondern nur insoweit bei der Präliminirung für 1875 in Betracht kommen können, als sie für die Beurtheilung einen Anhaltspunkt bieten, wie sich die Ergebnisse des letzteren Jahres herausstellen dürften. Da nun nach dem Obigen das Jahr 1875 bei weitem nicht so günstig sein wird, als das Jahr 1874, so wird beantragt, statt der von der Regierung geforderten 380.000 fl. den Betrag von 500.000 fl. einzustellen.

Mährisch-Schlesische Nordbahn.

Das garantirte Reinerträgniß wird wie beim vorigen Staatsvoranschlage mit 1,211.664 fl. berechnet, der Abgang auf dasselbe im Jahre 1875 wurde von der Gesellschaft mit 738.900 fl. präliminirt, welchen Betrag die Regierung auf 680.000 fl. herabminderte, indem sie die präliminirten Auslagen durch Ausscheidung der in die Garantierechnung nicht gehörigen Posten herabsetzte. In den Staatsvoranschlag für 1874 waren übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 725.000 fl. eingestellt worden.

Der Budgetausschuß erkennt in jener Herabminderung mit Befriedigung das Ergebniß der in seinen Berichten stets befürworteten genauen Prüfung der Betriebsrechnungen dieser Eisenbahn; er kann jedoch nicht umhin, auf die Verminderung der Betriebseinnahmen hinzuweisen, welche bei der Verfassung des Präliminares noch nicht bekannt waren.

Die Betriebseinnahmen betrugen nämlich nach den veröffentlichten Ausweisen

im Jahre 1871: 1,060.095 fl.,
„ „ 1872: 1,095.566 „
„ „ 1873: 1,123.735 „

Dieselben zeigen daher in dieser Periode eine zwar nicht bedeutende, jedoch stetige Zunahme. Dagegen betrugen sie im Jahre 1874 bis Ende September 796.222 fl., das ist um 62.302 fl. weniger als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Einnahmen niedriger stellen werden, nicht bloß als die Einnahmen des Jahres 1873, sondern auch als jene der Jahre 1871 und 1872. Nun wurden aber im Jahre 1871 950.644 fl. 20 kr., im Jahre 1872 aber 770.000 an Staatsgarantie verausgabt, wobei noch bemerkt werden muß, daß in diesen letzteren Jahren die garantirte Annuität mit 1,160.120 fl., für 1875 aber ebenso wie für 1874 mit 1,211.664 fl., das ist um 51.544 fl. höher berechnet wurde.

Unter diesen Verhältnissen erscheint der Antrag nothwendig, für 1875 ebenso wie im Jahre 1874 725.000 fl., das ist um 45.000 fl. mehr als in der Regierungsvorlage, einzustellen.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Von der Gesellschaft wurde der Abgang auf das garantirte Reinerträgniß für 1875 mit 2,302.100 fl. veranschlagt, derselbe aber von der Regierung im Wege der Herabsetzung der präliminirten Auslagen durch Ausscheidung der in die Garantierechnung nicht gehörigen Posten auf 1,600.000 fl., das ist um nicht weniger als 702.100 fl. herabgemindert. Der Ausschuß findet darin eine Bestätigung, wie sehr gerechtfertigt es war, wenn er in seinen früheren Berichten stets auf die unverhältnißmäßige Höhe der bei dieser Eisenbahn verrechneten Betriebskosten hinwies.

Es entsteht jedoch die Frage, ob die Einstellung der Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die ungünstigen Betriebseinnahmen, welche natürlich bei der Verfassung des Präliminares nicht vollständig bekannt waren, voraussichtlich als genügend anzusehen sei? Für 1874 wurde von der Regierung mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Erhöhung des Ertrages der garantirten Linie der Betrag von 1,400.000 fl. zur Einstellung beantragt, und dieser Betrag aus gleichem Grunde durch das Finanzgesetz auf 1,200.000 fl. herabgesetzt.

Allein die gehegten Erwartungen haben sich leider nicht bestätigt. Die Einnahmen haben sich vielmehr, obschon der größte Theil der Elbethalbahn seit dem Beginne des Jahres im Betriebe steht, wesentlich vermindert. Sie beliefen sich bis Ende September 1874 auf 4,231.700 fl., das ist um 785.497 fl. weniger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres und nur um 629.619 fl. mehr als in der gleichen Periode des Jahres 1872, obschon erst seit 1. Juli 1872 das die Staatsgarantie genießende Netz vollständig im Betriebe stand. Die Mindereinnahme im Monate September 1874 betrug gegen September 1873 allein 84.176 fl.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird beantragt, das Präliminare der Regierung um 300.000 fl. zu erhöhen, also 1,900.000 fl. einzustellen. Dieser Antrag bleibt um 100.000 fl. hinter jenem zurück, welchen die Regierung für das Jahr 1873 präliminirt hatte, obschon der garantirte Reinertrag für dieses Jahr nur 4,015.500 fl. betrug, für 1875 aber mit 4,116.675 fl., also um 101.157 fl. höher berechnet wird.

Ungarische Westbahn.

Die Garantiesumme beträgt 331.008 fl. und wurde für 1874 nur der Betrag von 300.000 fl. eingestellt, weil angenommen wurde, daß die österreichische Strecke (8.981 Meilen) schon im Jahre 1873 einen wenn auch verschwindend kleinen Ueberschuß über die Betriebsauslagen ergeben habe, und daß dieser Ueberschuß im Jahre 1874 bei der fortschreitenden Entwicklung des Verkehres eine immerhin nennenswerthe Höhe erreichen werde.

In der That weist die im Ganzen 49.61 Meilen lange Eisenbahn im laufenden Jahre bis Ende September an Einnahmen 967.455 fl. gegen 811.478 fl. im Vorjahre, somit eine Mehreinnahme von 155.977 fl. aus. Da die österreichische Strecke am 1. Mai 1873 eröffnet wurde, so sind hiebei die Ergebnisse der Monate Mai bis September maßgebend, auf welche eine Mehreinnahme von 57.646 fl. entfällt.

Der Ausschuß stellt daher übereinstimmend mit der Regierungsvorlage den Antrag, um so mehr bloß den gegen das Vorjahr um 30.000 fl. verminderten Betrag von 270.000 fl. einzustellen, weil die Gesellschaft selbst nur 285.000 fl. präliminirte, und als Grund der weiteren Herabminderung die Herabsetzung der präliminirten Auslagen durch Ausscheidung von in die Garantierechnung nicht gehörigen Posten angegeben wird.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Das garantirte Reinerträgniß wurde für 1874 mit 970.000 fl., für 1875 dagegen mit 969.500 fl., somit um 500 fl. geringer angenommen, weil die Länge der österreichischen Bahnstrecke definitiv mit 19·39 (statt 19.4) Meilen ermittelt wurde.

In der Regierungsvorlage werden für 1875 969.000 fl. eingestellt, somit vorausgesetzt, daß sich keine die Betriebsauslagen wesentlich übersteigenden Einnahmen ergeben werden. Obschon sich die Einnahmen der ganzen Linie im Jahre 1874 bis Ende September auf 627.751 fl. beliefen, somit gegen die gleiche Periode des Vorjahres um 240.266 fl. höher stellten, und hievon fast drei Vierttheile auf die österreichische Strecke fallen dürften, so kann doch der Annahme der Regierung umsoweniger entgegen getreten werden, als von jener Mehreinnahme der bei weitem größte Theil (214.426 fl.) während der ersten Jahreshälfte erzielt, somit durch Verhältnisse herbeigeführt wurde, welche nicht mehr fortwirken.

Der Ausschuß beantragt daher, 969.000 fl. einzustellen.

Vorarlberger Bahn.

Das garantirte Reinerträgniß beträgt unverändert 671.255. fl; in der Vorlage werden 671.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Die Einnahmen dieser Bahn zeigen eine zwar stetige, jedoch sehr geringe Zunahme; sie betrugen 1874 bei einer Länge von 11.63 Meilen bis Ende September 221.765 fl. (25.838 fl. mehr als im Vorjahre), was eine Durchschnittseinnahme von 2119 fl. per. Monat und Meile ergibt. Die voraussichtliche Einnahme dürfte somit nur zur Deckung der Betriebskosten hinreichen, und wird daher der Antrag gestellt, 671.000 fl. einzustellen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Im vorjährigen Voranschlage wurde das garantirte Jahreserträgniß für die Strecke Lemberg-Stryj mit 361.552 fl., für die auch gegenwärtig noch nicht im Betriebe stehende Strecke Stryj-Stanislau aber mit 528.882 fl., zusammen also mit 890.434 fl., dagegen im Voranschlage für 1875 mit 897.904 fl., das ist um 7470 fl. höher berechnet, was damit erklärt wird, daß die Meilenlänge des eröffneten Theiles Lemberg-Stryj definitiv auf 9·88 Meilen (gegen 9·68) festgestellt wurde.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Eisenbahn auch im Jahre 1875 kein Reinerträgniß geben werde. Die Einnahmen der im Betriebe stehenden Strecke betrugen in den ersten neun Monaten des Jahres 1874 163.777 fl., was einer durchschnittlichen Bruttoeinnahme von 1842 fl. per Monat und Meile gleichkommt. Daß aber auch von der Eröffnung der 14·6 Meilen langen Strecke Stryj-Stanislau kein besseres Resultat zu gewärtigen ist, geht am deutlichsten daraus hervor, daß von der Gesellschaft für das Jahr 1875 ein Staatszuschuß von 1,480.000 fl., das ist 582.096 fl. mehr als der garantirte Reinertrag, angesprochen, somit ein Betriebsdeficit in dieser Höhe, das ist von mehr als 24.000 fl. in Silber per Meile vorausgesetzt wurde.

Da endlich anzunehmen ist, daß die Strecke Stryj-Stanislau, welche schon Mitte 1874 hätte eröffnet werden sollen, im Jahre 1875 in Betrieb stehen werde, so wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 897.000 fl. einzustellen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) Wien-Salzburg.

Nach den veröffentlichten Ausweisen betrugen die Einnahmen für die Hauptbahn und für die Lambach-Gmundener Bahn, welche die Zinsengarantie des Staates genießen, im Jahre 1872 8,762.067 fl. und 276.555 fl., zusammen 9,038.622 fl.; im Jahre 1873 10,892.758 fl. und 289.266 fl., zusammen 11,182.024 fl. — Für das Jahr 1872 wurde von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnung ein Abgang auf den garantirten Reinertrag von 611.783 fl., für das Jahr 1873 dagegen ein Ueberschuß über denselben von 12.868 fl. 38 kr. beziffert. Auf jenen Abgang des Jahres 1872 wurde von der Staatsverwaltung ein Vorschuß von 550.000 fl. geleistet.

Die Ergebnisse des Jahres 1874 werden nun nicht bloß weit ungünstiger sein als die des Jahres 1873, sondern auch noch beträchtlich hinter jenen des Jahres 1872 zurückbleiben. Denn die Einnahmen betrugen in den ersten neun Monaten 1874 6,433.701 fl. und 195.645 fl., zusammen 6,629.346 fl., was eine Mindereinnahme ergibt gegen die gleichen Perioden 1873 von 1,761.328 fl. und 1872 von 285.273 fl. Es ist aber aller Grund zur Besorgniß vorhanden, daß sich diese Mindereinnahmen bis zum Schlusse des Jahres noch erheblich steigern werden.

Wenn daher gegenüber der von der Gesellschaft als Staatszuschuß angesprochenen Summe von 1,773.300 fl. in der Vorlage nur der Betrag von 600.000 fl. (in Noten), somit um 1,173.000 fl. weniger eingestellt wird, so kann die Abminderung nicht in einer gehofften Besserung der Betriebseinnahmen, sondern nur in den Resultaten ihren Grund haben, zu welchen eine eingehende Prüfung der Betriebsrechnungen geführt hat. In der That wird dieselbe durch Reducirung des in Rechnung gestellten Anlagecapitals auf die bisher genehmigte Summe und durch Ausscheidung der in der Garantierechnung nicht gehörigen Posten erklärt.

Die Staatsgarantiesumme wird nämlich für 1875 mit 4,900.000 fl. berechnet, während die Gesellschaft in ihrem Geschäftsberichte (S. 19) dieselbe für 1873 mit 4,964.701 fl. 16 kr. annimmt; und (S. 62) von den Einnahmen nicht bloß die Betriebsausgaben, sondern auch Kosten (insbesondere Steuern) abrechnet, welche der Geschäftsbericht selbst als nicht zu den eigentlichen Betriebsauslagen gehörig bezeichnet.

Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß die Präliminarverfassung zu einer Zeit stattfand, wo so ungünstige Betriebsresultate wie die eingetretenen wahrscheinlich nicht vorausgesehen wurden, ferner mit Rücksicht darauf, daß der Gesellschaft auf Grund des bisherigen Ertragspräliminares 1874 im Laufe dieses Jahres bereits 1,500.000 fl. an Staatsvorschüssen bezahlt wurden — ist zu befürchten, daß in der Abminderung zu weit gegangen sein konnte, und wird beantragt, den Betrag von 1,000.000 fl. in Noten als Vorschuß einzustellen.

b) Linz-Budweis.

Die Strecke Gaisbach-Linz (3.53 Meilen) ist am 20. December 1873 zur Eröffnung gelangt. Ungeachtet dieser Verlängerung belaufen sich die Einnahmen bis Ende September nur auf 475.231 fl., das ist um 85.260 fl. mehr als im Vorjahre, was mit Rücksicht auf die größere Meilenlänge nur eine ganz unwesentliche Verkehrszunahme darstellt.

Der garantirte Reinertrag beträgt 1,409.716 fl., sonach 1.677 fl. weniger als im Vorjahre angenommen wurde, weil sich die Gesammtlänge nach Angabe der Generalinspection von 18·97 auf 18·938 Meilen, und sonach auch das Anlagecapital entsprechend reducirt.

Da die Vorlage nur 1,200.000 fl. einstellt, so geht sie von der Voraussetzung eines Reinerträgnisses im Betrage von 209.716 fl. in Silber aus, was um so mehr viel zu hoch ist, als für 1873 bei einem Erfordernisse für Zinsen und Amortisation von 1,177.444 fl. 36 kr. vom Staate ein Vorschuß von 1,150.000 fl. geleistet worden ist. Es wird daher die Erhöhung um 100.000 fl. und die Einstellung von 1,300.000 fl. in Silber beantragt.

Mährische Grenzbahn.

Die mährische Grenzbahn besteht aus den Strecken Hohenstadt-Zöptau (2·9 Meilen), welche keine Staatsgarantie genießt, und Sternberg-Grulich (12·35 Meilen), welcher ein Reinertrag von 336.000 fl. Silber garantirt ist. Erstere Strecke ist seit 1. October 1871, letztere seit 15. October 1873 im Betriebe.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1874 bis Ende September bei einer Bahnlänge von 15·25 Meilen 287.541 fl., in der gleichen Periode des Vorjahres bei einer im Betriebe stehenden Strecke von nur 2·90 Meilen 100.546 fl., sie sind also, obgleich sich die Meilenlänge auf mehr als das Fünffache erhöhte, nur um ungefähr 18·6 Percent gestiegen.

Hieraus geht hervor, daß relativ der größere Theil der an sich geringfügigen Einnahmen auf die nicht garantirte Strecke entfällt, daß somit für die garantirte Linie ein Reinerträgniß nicht zu gewärtigen sei.

Es wird daher beantragt, den von der Regierung verlangten Betrag von 336.000 fl. einzustellen.

Staatseisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz).

Die Ziffer des garantirten Reinerträgnisses wird gegen das Vorjahr abermals um 61.195 fl. höher angenommen. Diese Erhöhung gründet sich auf die im Jahre 1873 erfolgte Vermehrung des für 1874 der Garantiesumme zu Grunde gelegten 3 Percent Anlagecapitales von 76,881.199 fl. auf 78,974.350 fl. Die Zinsen und Tilgungsannuität dieser letzteren Capitalsumme beziffert sich mit 2,508.230 fl. österr. Währ. in Silber, wenn der Frank mit 40 kr. österr. Währg. gerechnet wird.

Von der Gesellschaft wurde der auf Grund der Betriebsrechnung 1874 zu leistende Staatszuschuß mit 934.000 fl. präliminirt, dieser Betrag aber von der Regierung durch Eliminirung des Münzverlustes und der in die Garantierechnung nicht gehörigen Ausgaben auf 500.000 fl. herabgemindert. So sehr die Begründung dieser Herabminderung zu billigen ist, so muß doch mit Rücksicht auf die sehr ungünstigen Betriebsergebnisse des Jahres 1874 besorgt werden, daß jener Betrag nicht ausreichen werde.

Bis Ende September 1874 betrugen nämlich bei der Staatseisenbahn auf ihrer ganzen Linie mit Einschluß der Brünn-Rossitzer Eisenbahn die Mindereinnahmen gegen die gleiche Periode des Vorjahres 4,181.528 fl., das ist beinahe den sechsten Theil der erzielten Einnahmen. Da nun im Laufe des Jahres 1874 auf Grund der Betriebsrechnung 1872 und 1873 500.000 fl. bezahlt wurden, und außerdem von der Gesellschaft noch unberichtigte Restforderungen für 1872 und 1873 angesprochen werden, so wird beantragt, den Betrag von 750.000 fl. (um 250.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Münzverlust für Silberzahlungen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Silberzahlungen 14,903.000 fl., und davon der Münzverlust zum Course von fünf Percent berechnet, 745.150 fl. betragen.

Da jedoch der Silberbedarf nach den obigen Anträgen größer erscheint und 15,718.000 fl. beträgt, so sind unter diesem Titel 785.900 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Subventionen und Dotationen	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. An Verkehrsanstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber . . . . . 150.000 „	340.000	. . . .	340.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	50.000	. . . .	50.000
	3		Als 4percentiger Garantievorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . . .	. . . .	1,350.000	1,350.000
			Franz Josef-Bahn in Silber	. . . .	1,000.000	1,000.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn in Silber	. . . .	4,500.000	4,500.000
			Kaschau-Oderberger Bahn	. . . .	350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber	. . . .	500.000	500.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . .	1,900.000	1,900.000
			Ungarische Westbahn in Silber	. . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn in Silber	. . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn in Silber	. . . .	671.000	671.000
			Albrecht-Bahn in Silber	. . . .	897.000	897.000
			Elisabeth-Bahn a) Wien-Salzburg in Noten . .	. . . .	1,000.000	1,000.000
			„ b) Linz-Budweis in Silber . . .	. . . .	1,300.000	1,300.000
			Mährische Grenzbahn in Silber	. . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) in Silber	. . . .	750.000	750.000
			Summe .	390.000	16.518.000	16.908.000
			Münzverlust für Silberzahlungen per 15,718.000 fl. zum Course von 5 Percent	. . . .	785.900	785.900
			Zusammen .	390.000	17,303.900	17,693.900

Wien, 4. November 1874.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Differenzausweis

der garantirten Reinerträgnisse pro 1874 und 1875.

Post-Nummer	Eisenbahngesellschaft	Der Präliminirung zu Grunde gelegter garantirter Reinertrag		Pro 1875 mehr **weniger**	Begründung
		pro 1874	pro 1875		
1	Franz Josef-Bahn . .	4,604.827	4,788.768	183.941	Ad 1. Die Differenz gründet sich auf den Beginn der Tilgung im Jahre 1875 und auf die höhere Annuität für die Capitalien der Donaubrücke, Budweis-Wesselv (das ganze Jahr in Betrieb), dann der Prager Verbindungsbahn (Erweiterungsbauten).
2	Rudolf-Bahn	5,683.550	5,786.305	102.755	Ad 2. Für die Erhöhung des Anlagecapitales der Linien Valentin-Villach sammt Nebenlinien in Folge Stationserweiterungen und Betriebsmittelvermehrung stellt sich im Sinne der Concessions-Urkunde vom 11. November 1866 die Annuität pro 1875 auf 186.205 fl. (1874: 83.450 fl.)
3	Kaschau-Oderberger Bahn	509.862	511.514	1.652	Ad 3. Die definitiv ermittelte Länge der östl. Strecken beträgt $8._{404}$ Meilen gegen die im Vorjahre provisorisch angenommenen $8._{331}$, weßhalb sich die von der Gesammtgarantie der ganzen Bahn ($48._{441}$ lang) entfallende Quote erhöht.
4	Carl Ludwig-Bahn . .	1,545.000	1,597.400	52.400	Ad 4. In Folge des Zuwachses des garantirten Reinertrages (50.000 fl. per Meile) für die Strecke Brody russische Grenze, dann durch definitive Feststellung der Meilenlänge der ganzen Bahn mit $31._{948}$ Meilen.
5	Oesterr. Nordwestbahn .	4,068.415	4,116.675	48.260	Ad 5. Die Garantievermehrung umfaßt die Zinsen und Tilgungsquote für das auf Ergänzungsbauten mit 952.500 fl. verwendete Anlagecapital, wodurch dessen gesetzliches Maximum per 81.262.500 fl. erreicht ist.
6	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	970.000	969.500	500	Ad 6. Die östl. Bahnstrecke ist definitiv $19._{39}$ lang, wodurch sich die garantirte fünfpercentige Reinertragsquote gegen jene für die früheren $19._{4}$ Meilen vermindert.
7	Albrecht-Bahn *) . . . *) Lemberg-Stry 361.552 fl. Stry-Stanislau von 528.882 fl. für 6 Monate 264.441 fl.	625.993	897.904	271.911	Ad 7. Gegen das Jahr 1874 erhöhte sich die Garantiesumme, weil einerseits für Stry-Stanislau die Quote für das ganze Jahr eingestellt wurde, andererseits die Meilenlänge des eröffneten Theiles Lemberg-Stry definitiv auf $9._{88}$ Meilen festgestellt ist.
8	Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis)	1,411.393	1,409.716	1.677	Ad 8. Reducirung der Meilenlänge von $18._{97}$ auf $18._{938}$ nach Angabe der Generalinspection und sonach des Anlagecapitales.
9	Ergänzungsnetz der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft .	2,447.035	2,508.230	61.195	Ad 9. Die Erhöhung gründet sich auf die im Jahre 1873 erfolgte Vermehrung des für 1874 der Garantiesumme zu Grunde gelegten dreipercentigen Anlagecapitales von 76,881.199 fl. auf 78.974.350 fl. Die Zinsen- und Tilgungsannuität dieser letzteren Capitalssumme beziffert sich mit 2,508.230 fl. österr. Währ. Silber.

Ausweis

über die den Eisenbahnen garantirten Reinerträgnisse, sowie über die von den Eisenbahngesellschaften beanspruchten und von der Regierung in Antrag gebrachten Staatszuschüsse für das Jahr 1875.

Post-Nummer	Eisenbahngesellschaft	Staatsgarantiesumme pro 1875	Von der Gesellschaft als Staatszuschuß angesprochen	Von der Regierung in Antrag gebracht pro 1875	Grund der Abminderung der von der Gesellschaft angesprochenen Zuschüsse
1	Lemberg-Czernowitz-Jassybahn	2,200.000	1,456.000	1,350.000	ad 1. Ausscheidung der zu den Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben.
2	Franz Joseph-Bahn . .	4,788.768	1,000.000	1,000.000	
3	Rudolf-Bahn	5,786.305	4,808.000	4,500.000	ad 3. Abminderung der Betriebsauslagen durch in Aussicht genommene Ersparungen.
4	Kaschau-Oderberger Bahn.	511.514	375.700	350.000	
5	Carl Ludwig-Bahn . . .	1,597.400	650.000	380.000	ad 4 und 5. Anhoffung größerer als der präliminirten Reinerträgnisse.
6	Mährisch-schlesische Nordbahn	1,211.664	738.900	680.000	ad 6, 7, 8. Herabsetzung der präliminirten Auslagen durch Ausscheidung von in die Garantierechnung nicht gehörigen Posten.
7	Oesterreichische Nordwestbahn	4,116.675	2,302.100	1,600.000	
8	Ungarische Westbahn . .	331.008	285.300	270.000	
9	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	969.500	969.500	969.000	
10	Vorarlberger Bahn . .	671.255	671.100	671.000	
11	Albrecht-Bahn	897.904	1,480.000	897.000	ad 11. Beschränkung auf den garantirten Reinertrag, da das Betriebsdeficit vom Staate nicht gedeckt wird.
12	Elisabeth-Bahn:				
	a) Wien-Salzburg . .	4.900.000	1,773.300	600.000	ad 12 a. Reducirung des in Rechnung gestellten Anlagecapitales auf die bisher genehmigte Summe und Ausscheidung der in die Garantierechnung nicht gehörigen Posten.
	b) Linz-Budweis . .	1.409.716	1,216.900	1.200.000	
13	Mährische Grenzbahn . .	336.000	336.000	336.000	
14	Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz)	2,508.230	934.000	500.000	ad 14. Eliminirung des Münzverlustes und der in die Garantierechnung nicht gehörigen Ausgaben.
15	Zittau-Reichenberger Bahn	217.833	. . . .	50.000	
	Summe .	. . . .	18,996.800	15,353.000	

Ausweis

über die im Laufe des Jahres 1874 geleisteten, sowie über die eventuell noch zu berichtigenden Staatsgarantievorschüsse.

Post-Nr.	Eisenbahngesellschaft	Im Jahre 1874 an Staatsvorschüssen bezahlt auf Grund der		Zusammen	Angesprochene noch nicht berichtigte Beträge auf Grund der Betriebsrechnung 1873	Anmerkung
		Betriebsrechnung 1872 u. 1873	bisherigen Ertragspräliminare 1874			
1	Lemberg-Czernowitz-Jassybahn	750.000	447.750	1,197.750	. . . .	
2	Franz Josef-Bahn . .	. . . .	1,945,000	1,945.000	. . . .	
3	Rudolf-Bahn	250.000	3,868.000	4,118.000	50.915	
4	Kaschau-Oderberger Bahn	5.489	220.000	225.489	74.898	ad 3, 4, 5, 6. Die noch nicht berichtigten Beträge bestehen aus den angesprochenen Resten auf die Garantie 1873.
5	Carl Ludwig-Bahn (neue Linie)	. . . .	120.000	120.000	95.217	
6	Mährisch-schlesische Nordbahn	. . . .	370.000	370.000	112.846	
7	Oesterreichische Nordwestbahn	52.911	1,496.000	1,548.911	. . . .	
8	Ungarische Westbahn .	14.666	262.400	277.066	. . . .	
9	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	. . . .	774.700	774.700	. . . .	
10	Vorarlberger Bahn . .	. . . .	567.315	567.315	. . . .	
11	Albrecht-Bahn	39.507	291.700	331.207	. . . .	
12	Elisabeth-Bahn:					
	a) Wien-Salzburg Noten	. . . .	1,500.000	1,500,000	. . . .	
	b) Linz-Budweis . . .	. . . .	615.000	615.000	. . . .	
13	Mährische Grenzbahn .	. . . .	56.000	56.000	. . . .	
14	Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz)	500.000	. . . .	500.000	911.480	ad 14. Der noch unberichtigte Betrag bezieht sich auf die Restforderungen pro 1872 und 1873.
15	Südnorddeutsche Verbindungsbahn	100.000	. . . .	100.000	. . . .	
16	Zittau-Reichenberger Bahn (Subvention) .	39.951	. . . .	39.951	. . . .	
	Summe .	1,752.524	12,533.865	14,286.389	1,245.356	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 34, Titel 1—7, und Capitel 35, Titel 1—3. — Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der Staatsschuld.

Die Gesammtsumme des Nettoerfordernisses ist im Staatsvoranschlage eingestellt mit		109,187.795 fl.
und es verbliebe nach Abrechnung des bezüglichen von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Jahresbeitrages von		30,178.121 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Gesammterforderniß von		79,009.674 fl.
Von der Gesammtsumme des veranschlagten Nettoerfordernisses entfallen	44,012.345 fl.	
welche in klingender Münze zu entrichten sind.		
Nach Abzug der hieraus auf den Beitrag der ungarischen Länder entfallenden	11,776.000 „	
verblieben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	32,236.345 fl.	
Hievon wird der Münzverlust bei Annahme eines Silberagios von 5 Percent als außerordentliches Erforderniß veranschlagt mit		1,611.817 „
wornach das Gesammterforderniß mit		80,621.491 fl.
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche resultiren und gegen das im Jahre 1874 mit		80,708.539 „
genehmigte Erforderniß für das Jahr 1875 schließlich um		87.048 fl.
weniger beansprucht wird.		

Diese Differenz entsteht dadurch, daß im Vergleiche mit den Ansätzen im Staatsvoranschlage mit den für das Jahr 1874 genehmigten Summen für das Jahr 1875,

	mehr	weniger
bei Post 2. Zinsen der neueren consolidirten Convertirungsschuld in Noten um	2,940.310 fl.	
und bei Post 3. Zinsen der neueren consolidirten Convertirungsschuld in klingender Münze	11.561 „	
bei Post 4. Zinsen der neueren nicht convertirbaren, der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegenden Schuld		88.200 fl.
bei Post 5. Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld, welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt		3.072 „
bei Post 6. Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld, welche keiner Besteuerung unterliegt, in Noten		143.045 „
Fürtrag	2,951.871 fl.	234.317 fl.

	mehr	weniger
Uebertrag .	2,951.871 fl.	234.317 fl.
bei Post 7. Zinsen der neueren convertirbaren Schuld, welche keiner Besteuerung unterliegt, in Silber		22.798 „
bei Post 8. Zinsen der schwebenden Schuld		815.400 „
endlich bei Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle		110 „
zusammen .	2,951.871 fl.	1,072.625 fl.

beansprucht werden.

Durch die Ueberstellung von 1 Million Gulden als Beitrag der ungarischen Länder von der Schuldentilgung zum Zinsenerfordernisse, stellt sich der besagte Beitrag bei letzteren höher um . . 998.304 fl. sonach das Erforderniß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geringer um . . . . . 998.304 „

Endlich wird durch die Annahme eines niederen Percentes (5 gegen 8 im Vorjahre) des Silberagios der Münzverlust kleiner veranschlagt um . . . . . 967.990 „

Aus dem Vergleiche der Summen des veranschlagten

Mehr- / Minder- } Erfordernisses { 2,951.871 fl. . . . . 3,038.919 fl.

mit den im Jahre 1874 genehmigten Summen resultirt der vorerwähnte veranschlagte Minderbetrag per . . . . . 87.048 fl.

Bevor in die Prüfung der einzelnen Posten eingegangen wird, muß auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß der Beitrag der ungarischen Krone, der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. December 1868, §. 2 geleistet wird, laut Vorlage nicht zur Schuldentilgung, sondern zur Zahlung der Zinsen verwendet und zu diesem Ende auch geleistet wird.

Denn durch die aus Anlaß der Schuldentilgung erfolgte Hinausgabe von Rententiteln wird das Zinsenerforderniß immer größer, und das ist die Mehrbelastung, von der im §. 2 des erwähnten Gesetzes die Rede ist.

Würde man diesen Beitrag nicht auf die Zinsenmehrbelastung rechnen, so würde dieser Beitrag von 1 Million Gulden nach Tilgung der rückzahlbaren Schulden ganz entfallen und für diese Länder verbliebe allein die Mehrbelastung aus der Zinsenerhöhung.

Derselbe Grundsatz wurde bereits in dem Motivenberichte des Herrn Finanzministers vom Jahre 1871 über die emittirbare Höhe der Noten- und Silberrente erörtert und hat die Entscheidung dieser Frage bei der Berechnung der emittirbaren Höhe der Renten für die erfolgten Capitals- und Gewinnsttilgungen hohe Bedeutung.

Der Budgetausschuß erklärte sich einhellig dafür, daß mit vollem Grunde die Einstellung dieses Beitrages von 1 Million Gulden als Zinsenbeitrag im Voranschlage vorzunehmen und zu billigen sei.

Post 1. Zinsen der älteren Staatsschuld (Seite 3 und 4 der Vorlage).

Die hiefür mit 28.172 fl. veranschlagte Summe stimmt mit jener des Vorjahres überein und ist als Erforderniß einzustellen.

Post 2. Neuere consolidirte in Noten verzinsliche Convertirungsschuld (Seite 2, 5 und 6 der Vorlage).

Hiefür werden	49,841.618 fl.
mithin gegen die im Vorjahre 1874 bewilligte Summe von	46,901.308 „
für das Jahr 1875 um	2,940.310 fl.

mehr beansprucht.

Dieses Mehrerforderniß ergibt sich aus Folgendem:

1. (Seite 6) Der Gesammtcapitalienstand beziffert sich zu Ende des Jahres 1873 auf . . . . . 1.114,107.547 fl.
sonach gegen jenen zu Ende des Jahres 1872 per . . . . . 1.108,149.926 „

höher um . . . . . 5,957.621 fl.
und zwar durch die bewilligte Hinausgabe von einheitlichen in Noten verzinslichen Schuldtiteln für die Capitalsrückzahlungen bezüglich des Restes aus dem Jahre 1872 und der nach dem Rechnungserfolge für das Jahr 1873 entfallenen Summe.

Zufolge dieser Vermehrung erhöht sich das jährliche Zinsenerforderniß um . . 250.220 fl.

2. (S. 6). Von den unter Post 18 a) für die Capitalstilgungen im Jahre 1874 bewilligten 6,033.797 fl. beträgt das unten richtig angesetzte Zinsenerforderniß . . . 253.419 „

3. (S. 6). Für den ebenfalls im Zuwachse unter Post 19 b) für die Capitalstilgungen im Jahre 1875 veranschlagten 13,127.737 fl. sind die halbjährigen Zinsen mit . . . . . 275.682 „
beansprucht.

Endlich 4. (S. 6) werden für die im Laufe des Jahres 1874 auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) emittirten 60,000.000 fl. Notenrente die jährlichen Zinsen mit . . . . . 2,520.000 „
eingestellt.

Sonach resultirt ein veranschlagtes Mehrerforderniß von . . . . . 3,299.321 fl.

Nachdem jedoch in dem für das Jahr 1874 nach dem bezüglichen Staatsvoranschlage genehmigten Erfordernisse bezüglich des unter 1 bis 3 aufgeführten Zuwachses die Summe von . . . . . 359.011 „
inbegriffen war, so vermindert sich um diese Summe vorstehendes Mehrerforderniß und verbleibt nach dem Staatsvoranschlage mit dem vorangeführten Betrage von . . . . 2,940.310 fl.

Die im Staatsvoranschlage (S. 6) eingestellte Summe des Capitalienstandes per 1.114,107.547 fl.
zu Ende des Jahres 1873 stimmt mit dem bezüglichen Semestralausweise der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes überein und es ist das unten mit . . 46,792.517 „
aufgenommene Zinsenerforderniß richtig berechnet.

Ueber den Zuwachs unter den Postnummern 18 bis 20 (auf Seite 6) wird Nachstehendes bemerkt:

ad Post 18. Der für die Capitalstilgungen im Jahre 1874 zur Hinausgabe eingestellte Betrag von 6,033.797 fl. in Notenrente ist durch das bezügliche Finanzgesetz genehmigt und es sind hiefür die unten nachgewiesenen jährlichen Zinsen mit . . . . 253.419 fl.
richtig.

ad Post 19. Nach dem Artikel V des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 beansprucht die hohe Regierung in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. ex 1868 Nr. 3) für alle im Jahre 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien, sonach zum ersten Male auch von den unverzinslichen Lottoanlehenscapitalien und der Gewinnste zusammen per 9,189.416 fl. die Hinausgabe von einheitlicher Notenrente per 13,127.737 fl. mit der Annahme, daß jene zum Curse von 70 Percent veräußert werden.

Vorstehendes baare Erforderniß für alle Capitalsrückzahlungen im Jahre 1875 ergibt sich aus folgender nach dem Staatsvoranschlage verfaßten

Zusammenstellung

der im Jahre 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien und Gewinnste.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1875			Baares Geld-erforderniß
Seite	Post-Nr.		Gulden
		A. Capitalien.	
15	1 und 2	des Lottoanlehens vom Jahre 1854	787.500
	3 und 4	„ „ „ „ 1860	1,600.000
	5 und 8	des Prämienanlehens vom Jahre 1864	590.000
	9	Como-Rentenscheine	52.920
17	1 und 2	für Einlösung von Privateisenbahnen	79.275
	1 bis 10	für Grundentlastungs-Ueberschüsse	2,258:529
18	1 bis 8	„ Landemialentschädigungen	710.100
18		von der schwebenden Schuld (nach Abzug der in der Bedeckung eingestellten 60.000 fl.)	540.000
		B. Gewinnste (nach Abzug der Steuer.)	
15	10 bis 11	aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1854	273.424
16	12 bis 13	„ „ „ „ „ 1860	1,008.000
16	14 bis 17	„ „ Prämienanlehen vom Jahre 1864	1,261.500
16	18	von Como-Rentenscheinen	28.168
		Zusammen vorige	9,189.416

Zur Hereinbringung dieser Baarsumme würde zum angenommenen Course von 70 Percent die Hinausgabe von 13,127.737 fl. in Notenrente erforderlich sein.

Weil jedoch die Emission der Schuldtitel nur nach Maß der Fälligkeit der Capitalien und Gewinnste stattfinden kann, so ist im Staatsvoranschlage bloß das Zinsenerforderniß für ein halbes Jahr mit . . . . . 275.682 fl. enthalten.

ad Post 20. Die Hinausgabe von 60 Millionen Gulden in Notenrente ist im Jahre 1874 auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 R. G. Bl. Nr. 162 vollzogen und darnach erwächst für das Jahr 1875 das im Staatsvoranschlage hiefür mit . . . . . 2,520.000 fl. richtig aufgenommene Zinsenerforderniß.

Nachdem mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868 Nr. 3) die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Rentenschuld für die Rückzahlungen der allgemeinen Staatsschuld stattfinden kann, die Berechnung des Erfordernisses derselben, sowie der Zinsen nicht zu beanständen ist; so wäre als Erforderniß der Zinsen der neueren nicht convertirbaren Schuld im Jahre 1875 mit dem hiefür veranschlagten Betrage per . . . . . 49,841.618 fl. einzustellen und ferner für die Rückzahlungen die veranschlagte Summe von 13,127.737 fl. an einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen hinauszugeben.

Post 3. Neuere consolidirte in klingender Münze verzinsliche Convertirungsschuld.

Hiefür wird das Zinsenerforderniß mit	41,171.736 fl.
somit gegen das im Jahre 1874 mit	41,160.175 „
genehmigte um	11.561 fl.

höher veranschlagt.

Das Mehrerforderniß entsteht dadurch, daß a) die Summe des Capitalienstandes

(Seite 7) zu Ende des Jahres 1873 per	979,965.480 fl.
jene mit Schluß des Vorjahres per	979,749.269 „
um	216.211 fl.
deßhalb übersteigt, weil im Jahre 1873 der Rest vom Jahre 1872 per	36.207 fl. 50 kr.
sowie aus der für das Jahr 1873 (in beiden Fällen unter Annahme eines Münzverlustes durch Silberagio und des Curses der zu emittirenden Obligationen, sonach ein die wirkliche Zinsenersparung überschreitender Betrag), für Capitalstilgungen bewilligten Summe von 203.874 fl.	185.415 fl.
zusammen	221.622 fl. 50 kr.
in Silberrente hinausgegeben, dagegen in Folge der Refundirung	5.410 „

in Abfall gebracht worden sind.

Es ist dadurch die Vermehrung per	216.212 fl. 50 kr.

und mit Rücksicht auf die Nichtbeachtung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage vorige 216.211 fl. nachgewiesen.

Von dieser Vermehrung betragen die jährlichen Zinsen rund	9.080 fl.
Für die im Jahre 1874 zur Hinausgabe für Capitalstilgungen bewilligten 203.874 fl. betragen die veranschlagten Jahreszinsen	8.563 „
sowie die halbjährigen veranschlagten Zinsen von den im Jahre 1875 zu emittirenden 220.162 fl.	4.623 „
Sonach würde sich das Zinsenerforderniß um	22.266 fl.

im Jahre 1875 höher stellen.

Weil jedoch in der bezüglichen Erfordernißsumme die im Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 (Seite 6 unter Posten 10 bis 12) eingestellte Summe per	10.706 „
inbegriffen war, so verbleibt nach deren Abrechnung das vorher ausgewiesene Mehrerforderniß um rund	11.560 fl.
Gegen die im Staatsvoranschlage eingestellte Berechnung des Zinsenerfordernisses per	41,158.550 „
aus dem richtig nachgewiesenen Capitalienstande zu Ende des Jahres 1873, dann des unter den Posten 10 und 11 detaillirten Zuwachses per	8.563 „
und	4.623 „
zusammen	41,171.736 fl.
wird ebenso, wie gegen die Hinausgabe von 220.162 fl. in Silberrente für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1875 kein Anstand erhoben und es wäre das veranschlagte Zinsenerforderniß mit	41,171,736 „

sowie die Hinausgabe von einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Obligationen per 220.162 fl. festzustellen.

Seite 3, dann 8 und 9. Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld.

Posten 4—7.

Hiefür sind im Ganzen	14,159.398 fl.
mithin gegen die für das Jahr 1874 genehmigte Summe von	14,416.513 „
für das Jahr 1875 weniger um	257.115 fl.

ursächlich der geleisteten Rückzahlungen veranschlagt. Die Berechnung dieser vier Posten nach dem Capitalienstande und Zinsenabfalle ist richtig, weßhalb die Posten

4 per	8,651.620 fl.
5 per	89.666 „
6 per	2,665.003 „
in Noten, endlich Post 7 per	2,753.109 „

letztere in Silber, einzustellen kommen.

Seite 2 und 10. Post 8. Schwebende Schuld.

Das Zinsenerforderniß wird mit	3,380.800 fl.
veranschlagt und stellt sich gegen das mit	4,196.200 „
für das Jahr 1874 bewilligte Erforderniß um	815.400 fl.

für das Jahr 1875 niedriger.

Die Herabsetzung des Zinsfußes auf vier Percent und die Annahme, daß nur 80 Millionen Gulden in Partial-Hypothekaranweisungen im Umlaufe sein dürften, erklärt das geringere Zinsenerforderniß. Diese Annahme erscheint bei dem damaligen Stande der Partial-Hypothekaranweisungen (zu Ende October 1874) per . . . . 64,766.157 fl. 50 kr. begründet.

Da die übrigen Ansätze nicht zur Beanständung Anlaß geben, so ist der veranschlagte Betrag von . . . . . 3,380.800 fl.
einzustellen.

Seite 3 und 11. Posten 9, 10 und 11.

Die Post 9, Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per	458.100 „
(um 110 fl. niedriger als im Jahre 1874), dann 10 verschiedene andere Entschädigungsrenten per	60.471 „
(unverändert wie im Vorjahre) sowie auch endlich 11 Zahlung an fremde Regierungen per	87.500 „

(letztere in Silber) ist richtig, und daher deren Einstellung gerechtfertigt.

Nachdem die im Staatsvoranschlage erfolgte Ueberstellung von einer Million Gulden Beitrag der ungarischen Länder aus dem Erfordernisse der Schuldentilgung in jenes der Zinsen durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868 Nr. 3) begründet, ferner das Silberagio zu fünf Percent angenommen ist und gegen die veranschlagten Posten kein Anstand obwaltet, wird der Antrag gestellt:

Es sei das Zinsenerforderniß der Staatsschuld mit	109,187.795 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	30,178.121 „
mit	79,009.674 fl.
als ordentliches Erforderniß, hingegen der hievon die diesseitigen Länder treffende Münzverlust mit	1,611.817 „
als außerordentliches Erforderniß	
zusammen	80,621.491 fl.

zu bewilligen.

Seite 14. **B. Schuldentilgung.**

(Ordentliches Erforderniß.)

Hiersür werden für das Jahr 1875 präliminirt	9,681.108 fl.
und es verbleiben nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	150.000 „
in Silber	
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	9,531.108 fl.
Hievon entfallen 281,692 fl. in Silber, wovon bei Annahme eines fünfpercentigen Silberagios der Münzverlust mit	14.085 „
sich ergibt, nach dessen Einrechnung das Gesammterforderniß	9,545.193 fl.
beträgt, daher gegen die für das Jahr 1874 mit	13,264.534 „
bewilligte Summe	
sich um	3,719.341 fl.

für das Jahr 1875 niedriger stellt.

Dieses Mindererforderniß ergibt sich aus folgender Nachweisung:

Es betragen nämlich a) die Rückzahlungen im Jahre 1875

	mehr	weniger
	Gulden	Gulden
1. Der Staats-Lottoanlehenscapitalien		
von Anlehen des Jahres 1839		2,488.500
" " " " 1854	. . . . .	. . . . .
" " " " 1860	100.000	
" " " " 1864	70.000	
von Como-Rentenscheinen	10.231	
2. der Staats-Lottoanlehensgewinnste		
vom Jahre 1839		2,322.681
" " 1854		41.992
" " 1860	16.000	
" " 1864		239.480
von Como-Rentenscheinen	3.164	
(weil im Jahre 1874 die Gewinnste und Capitalien von den verlosten bereits getilgten Como-Rentenscheinen in Abfall kamen)		
3. aus der Einlösung von Privateisenbahnen	14.700	
4. von Grundentlastungsüberschüssen	108.827	
5. von Laudemial-Entschädigungscapitalien	34.217	
6. vom Darlehen der Bodencreditanstalt	22.799	
Summe	379.938	5,092.653
b) ferner ist durch die vorerwähnte Ueberstellung des Beitrages der ungarischen Länder zum Erfordernisse für Zinsen das Erforderniß für Schuldentilgung größer	1,000.000	
c) dagegen erscheint wegen des niederen Ansatzes des Silberagios zu 5 Percent im Jahre 1875 gegen 8 Percent im Vorjahre der Münzverlust geringer um		6.626
Wird nun das Mehrerforderniß per	1,379.938	
mit dem Mindererfordernisse per		5,099.279
verglichen, so resultirt das Mindererforderniß, wie vor aufgeführt, mit		3,719 341

Nachdem die Capitalsbeträge und Gewinnste mit Rücksicht auf die Steuern gemäß der bestehenden Verlosungs- und Amortisationspläne, dann Uebereinkommen richtig veranschlagt sind, wird der

Antrag

gestellt:

„Es sei für die Schuldentilgung als ordentliches Erforderniß die Summe von 9,681.108 fl.
und nach Abrechnung des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . 150.000 „
in Silber

im Reste von . . . . . 9,531.108 fl.
und als außerordentliches Erforderniß für Silber als Münzverlust . . . . . 14.085 „

zusammen . . . 9,545.193 fl.

nach dem Staatsvoranschlage zu bewilligen.

C. Erforderniß.

Donauregulirung.

Der, wie im Jahre 1874 bewilligte mit . . . . . 480.000 fl.
veranschlagte Beitrag des Staates ist nach Emission der ganzen Anlehenssumme dem Amortisationsplane entsprechend, und daher als Zinsen- und Capitalszahlung für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag und zwar als ordentliches Erforderniß mit . . . . . 480.000 „
einzustellen.

D. Erforderniß.

(Annuitäten der Südbahn.)

Hiefür werden wie im Jahre 1874 beansprucht . . . . . 762.000 fl.
und als Münzverlust 5 Percent mit . . . . . 38.100 „
veranschlagt.

Letzterer erscheint bei der Annahme von 5 Percent Silberagio gegen das Vorjahr niedriger um . . . . . 22.860 „

Da der Betrag von . . . . . 762.000 fl.
nach dem Amortisationsplane für Capitalsrück- und Zinsenzahlung entfällt, und der 5percentige Münzverlust mit . . . . . 38.100 „
richtig berechnet ist, so wird beantragt:

Antrag.

Es sei als ordentliches Erforderniß für die Annuität an die Südbahngesellschaft
die Summe von . . . . . 762.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß der Münzverlust mit . . . . . 38.100 „
zusammen . . . 800.100 fl.
zu bewilligen.

Bedeckung.

Als außerordentliche Einnahme erscheint der Erlös für die im Jahre 1875 zu emittirende

a) Notenrente per . . . . . 13,127.737 fl. und

b) Silberrente per . . . . . 220.162 „ endlich

c) die Einzahlung an Cautionen und Depositen per . . . . . 60.000 fl.

Nachdem angenommen wird, daß die Notenrente im Curse zu 70 Percent, die Silberrente im Curse zu 74 Percent veräußert werden dürfte und die im Staatsvoranschlage eingestellte Summe per 9,352.336 fl. richtig berechnet ist, folgt der

Antrag:

Es sei als außerordentliche Einnahme:

1. aus dem Erlöse durch Obligationen der einheitlichen Staatsschuld die Summe von 9,352.336 fl. und
2. als Einzahlung von Cautionen und Depositen der Betrag von . . . . . 60.000 „

zusammen . . . 9,412.336 fl.

für das Jahr 1875 einzustellen.

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 7. November 1874.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			XVI. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld	109,187.795	—	109,187.795
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,178.121	—	30,178.121
			Verbleiben	79,009.674	—	79,009.674
	2		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	—	1,611,817	1,611.817
			Summe	79,009.674	1,611.817	80,621.491
	3		B. Schuldentilgung	9,681.108	—	9,681.108
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	—	150.000
			Verbleiben	9,531.108	—	9,531.108
	4		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse im Silber ergibt sich der Münzverlust mit	—	14.085	14.085
			Summe	9,531.108	14 085	9,545.193
			C. Donauregulirung.			
	5		Zinsen- und Capitalserforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	—	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume . .	762.000	—	762.000
	7		Münzverlust	—	38.100	38.100
			Summe	762.000	38.100	800.100
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1 bis 7)	89,782.782	1,664.002	91,446.784

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 7. November 1874.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summa
				Gulden in österreichischer Währung		
37			XVI. Staatsschuld.			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . . .	—	9,352.336	9,352.336
	2		Einzahlungen von Cautionen und Depositen	—	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	—	9,412.336	9,412.336

Wien, am 7. November 1874.

Dr. v. Perger,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1—4.)

Nach dem Staatsvoranschlage werden für die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld, insoweit sie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffen, für das Jahr 1875 als ordentliches Erforderniß	773.687 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	18.000 „
zusammen	791.687 fl.
sonach gegen das für das Jahr 1874 genehmigte ordentliche Erforderniß per	753.500 fl.
außerordentliche Erforderniß per	28.000 „
im Jahre 1875 an dem ordentlichen Erfordernisse um	20.187 fl.
mehr, dagegen im außerordentlichen Erfordernisse um	10.000 „
weniger, sonach im Ganzen um	10.187 fl.
mehr beansprucht.	

Verwaltungsauslagen

für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent).

Post 1. Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten werden 450.000 fl., somit gegen den im Vorjahre mit 400.000 fl. genehmigten Betrag um 50.000 fl. mehr beansprucht.

Obgleich durch die Verminderung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen eine Vermehrung an Staatsnoten eintritt, der in dem Vorjahre bewilligte Betrag per 210.000 fl. jedoch mit Rücksicht auf die Kosten der Ausgabe einer neuen Form der Staatsnoten per 5 fl. in dieser Ziffer bewilligt wurde, bis jetzt aber keine Vorbereitungen zu einer Ausgabe an Staatsnoten in neuer Form getroffen wurden, so erscheint der präliminirte Betrag von 450.000 fl. zu hoch gegenüber dem wahrscheinlichen Bedarfe, und es wäre daher statt der präliminirten 450.000 fl. der Betrag von 400.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Die Verwaltungsposten 2, 3 und 4 sind der im Vorjahre bewilligten Summe entsprechend. Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher mit 432.000 fl. beziffern, wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 302.400 fl. entfielen; es wird daher, da im Vorjahre diese Post und mit 300.000 fl. bewilligt wurde, der Antrag gestellt:

Es sei diese Post in der Summe von 300.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen

für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Nachdem seit dem Jahre 1863 keine gerichtlichen Depositen mehr zur Anlage gelangen, somit eine Druckauflage von Blanqueten für solche gar nicht stattfindet, ferner bei dem niedrigen Umlaufe der Partial-Hypothekaranweisungen ebenfalls der Bedarf von solchen Drucksorten geringer ist, wird beantragt, es sei statt des veranschlagten Betrages von 8000 fl. die Summe von 6000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen

für die fundirte Schuld.

Hiefür werden für das Jahr 1875 im ordentlichen Erfordernisse	428.287 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse	18.000 „
daher zusammen . .	446.287 fl.

veranschlagt.

Gegen die für das Jahr 1874 erfolgte Genehmigung von	445.500 fl.
im ordentlichen und von	28.000 „
im außerordentlichen Erfordernisse werden für das Jahr 1875 bezüglich des ersteren	
um	17.213 fl.
und des anderen um	10.000 „
sonach zusammen um . .	27.213 fl.

weniger beansprucht.

Sub Post 1.

Direction der Staatsschuld.

Hiefür wurden für das Jahr 1874 bewilligt	33.500 fl.
Für das Jahr 1875 werden	33.100 „
somit um	400 fl.

weniger veranschlagt.

In dem Personalstande zeigen sich gemäß dem Staatsvoranschlage folgende Veränderungen gegen das Jahr 1874.

Statt 3 Directionsconcipisten mit je 1100 fl. Gehalt und 500 fl. Activitätszulage sind 2 mit 1100 fl. Gehalt und 500 fl. Activitätszulage und 1 mit 900 fl. und 400 fl. Activitätszulage eingestellt, wonach sich ein Mindererforderniß von 200 fl. Gehalt und 100 fl. Activitätszulage ergibt.

Durch den Wegfall eines Conceptspraktikanten werden 500 fl. für Adjutum erspart.

Ebenso ist der Gehalt des Leiters der Hilfsämter um 300 fl. und die Activitätszulage um 100 fl. niedriger veranschlagt.

Die Anzahl der Ministerialofficiale ist um 2 Stellen vermindert, dagegen der Gehalt für 1 mit 1300 fl. und 500 fl. Activitätszulage, 1 mit 1100 fl. und 500 fl. Activitätszulage, endlich 1 Ministerialkanzlist mit 800 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage eingestellt.

Während das Erforderniß für diese Kanzleibeamten im Vorjahre (1874)

a) für Gehalte mit	3.900 fl.
b) für Activitätszulagen mit	1.600 „

sich bezifferte, wird solches für das Jahr 1875

ad a) mit	3.200 fl.
ad b) mit	1.300 „

sonach um 700 fl., beziehungsweise um 300 fl. geringer veranschlagt.

(Post 9.) Bei der Dienerschaft entfiel ein Aushilfsdiener, und es sind 3 Amtsdiener:

1 à 500 fl.	Gehalt und	225 fl.	Activitätszulage
1 à 400 „		200 „	
1 à 300 „		175 „	

eingestellt, wonach gegen das Erforderniß im Jahre 1874 zusammen per . . . . . 1.538 fl.
Gehalt und . . . . . 575 „
Activitätszulage, für das Jahr 1875 an Gehalt weniger . . . . . 338 „
an Activitätszulage mehr . . . . . 25 „
entfallen.

Post 12. Während im Jahre 1874 nur 2 Diurnen zusammen mit . . . . . 1.277 fl.
veranschlagt waren, sind für das Jahr 1875 für 3 Diurnen . . . . . 1.715 „
somit mehr . 438 fl.
angesetzt.

Im Voranschlage sind als Intercalare von den Genüssen des Personales 2 Percent mit 596 fl. vom Erfordernisse bereits in Abzug gebracht.

Post 11, für Uebersetzungsauslagen, Belohnungen und Aushilfen, sind für das Jahr 1875 weniger . . . . . 50 fl.
ebenso

Post 13, für Gebäudeerhaltung, weniger . . . . . 125 „
endlich

Post 16, für Einrichtungsgegenstände, weniger . . . . . 150 „
veranschlagt.

Es wird demnach beantragt, die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . . 33.000 „
in das Erforderniß einzustellen.

Sub Post 2. Staatsschuldencasse.

Für das Jahr 1874 wurde die Summe von 158.000 fl. als ordentliches und von 12.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß bewilligt.

Für das Jahr 1875 wird das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 156.922 „
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 6.000 „
somit weniger ersteres um . . . . . 1.078 fl.
letzteres um . . . . . 6.000 „
zusammen um . 7.078 fl.
niedriger veranschlagt.

Anläßlich der Neubesetzung der erledigten, systemisirten Stellen ergibt sich bei
Post 3 ein Mindererforderniß bei den Liquidatoren um 400 fl. Gehalt.
Post 5 bei Adjuncten um 200 fl. Gehalt.
Post 6 bei Officialen um 400 fl. Gehalt und 100 fl. Activitätszulage.
Ebenso ist unter den „veränderlichen Auslagen" bei Post 12 für Amts- und Kanzleierfordernisse um 728 fl. gegen den Voranschlag für das Jahr 1874 weniger für das Jahr 1875 eingestellt.
Als außerordentliches Erforderniß sind um 6000 fl. weniger beansprucht.
Es käme sonach das ordentliche Erforderniß rund mit . . . . . 156.000 fl.
einzustellen, das außerordentliche Erforderniß mit dem präliminirten Betrage per 6000 fl., also zusammen mit . . . . . 162.000 „
einzustellen.

Sub Post 3.

Rechnungsdepartement.

Im Vorjahre wurden als ordentliches Erforderniß . . . . . 224.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 16.000 „
zusammen . 240.000 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1875 wird veranschlagt das

1. ordentliche Erfordernisse mit	209.165 fl.
2. außerordentliche Erforderniße mit	12.000 „
zusammen	221.165 fl.

sonach weniger:

ad 1 um	14.835 fl.
ad 2 um	4.000 „
zusammen	18.835 fl.

Im Personalstande sind im Vergleiche mit den Staatsvoranschlägen für die Jahre 1874 und 1875 für letzteres Jahr folgende Aenderungen veranschlagt:

Post 3 weniger im Ganzen ein Rechnungsrath und gegen die im Jahre 1874 eingestellten Bezüge weniger . . . . . 1.600 fl.

Post 4 mehr um drei Rechnungsrevidenten und mehr . . . . . 4.800 „

Post 5 weniger fünf Rechnungsofficiale und weniger . . . . . 7.600 „

Post 6 weniger neun Rechnungsassistenten und weniger . . . . . 9.500 „

An Intercalare 2 Percent sind weniger veranschlagt . . . . . 278 „

Post 7 weniger zwei Amtsdiener und ein Aushilfsdiener und weniger mit . . . 1.190 „

An Intercalare endlich weniger . . . . . 23 „

Im Ganzen sind sonach gegen den Staatsvoranschlag vom Jahre 1874 für den Personalstand im Jahre 1875 bei dem ordentlichen Erfordernisse um . . . . . 14.789 „ weniger beansprucht.

Hiezu kommt noch, daß bei Post 13, Amts- und Kanzleierfordernisse, um . . . . 900 „ bei Post 14, Erhaltung der Gebäude, um . . . . . 163 „ endlich bei Post 15, Amtskleidung der Diener, um . . . . . 46 „ für das Jahr 1875 weniger veranschlagt sind.

Es wäre danach das ordentliche Erforderniß rund mit . . . . . 209.000 „ und das außerordentliche Erforderniß mit Rücksicht, daß die Arbeiten der Convertirung sich stets vermindern, statt der präliminirten 12.000 mit . . . . . 10.000 „

zusammen also mit . 21.900 fl.

einzustellen.

Bei den Subposten: 7, für Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen, sind um 500 fl. und 8, Druck von Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld um . . 400 „ gegen das bezügliche für das Jahr 1874 genehmigte Erforderniß für das Jahr 1875 weniger ingestellt.

Die Subposten 4 bis 6 sind mit den für das Jahr 1874 genehmigten Summen für das Jahr 1875 präliminirt.

Die Subposten 4 bis einschließlich 8 wären daher mit den präliminirten Beträgen einzustelleu.

Antrag.

Es sei für die Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Jahre 1875 das

ordentliche Erforderniß mit	427.100 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit	16.000 „
zusammen	443.100 fl.

zu bewilligen.

Hienach beträgt das Gesammterforderniß für die Verwaltung der gesammten Staatsschuld

an ordentlichem Erforderniß	733.100 fl.
an außerordentlichem Erforderniß	16.000 „
zusammen	749.100 fl.

Bedeckung.

Für die Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne sind . . . . . 337.400 fl. veranschlagt.

Nachdem das Erforderniß jedoch nur mit . . . . . 300.000 fl.
bewilligt wurde, so ist auch die Bedeckung mit dem nämlichen Betrage per . . . . . 300.000 „
einzustellen.

Die Bedeckung: Einnahmen an Blanketengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen, ist für das Jahr 1875 um 1500 fl. höher, jene aus dem Erlöse für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld um 400 fl. niedriger, endlich aus dem Erlöse von Scartpapier um 100 fl. höher veranschlagt.

Da gegen diese Ansätze nichts eingewendet wird, so sind als Einnahmen:

1. Die Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne . . . . . 300.000 fl.
2. An Blanketgebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . . 7.000 „
3. Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . . . 600 „

und

4. Erlös für Scartpapiere . . . . . 600 „

Zusammen . 308.200 fl.

einzustellen.

Antrag.

Es sei die Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld mit . . . . . 308.200 fl.
als ordentliche Einnahme zu genehmigen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
3	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	300.000	. . . .	300.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . .	6.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	427.100	16.000	443.100
			Summe (Cap. 35, Tit. 1—3)	733.100	16.000	749.100
			Einnahmen			
			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
38	1		Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	300.000	. . . .	300.000
	2		Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	7.000	. . . .	7.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Staatsschuld	600	. . . .	600
	4		Erlös für Staatspapiere	600	. . . .	600
			Summe (Cap. 38, Tit. 1—4)	308.200	. . . .	308.200

Wien, 9. November 1874.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

(Vom Abgeordnetenhause in der 68. Sitzung am 30. October 1874 in dritter Lesung angenommen.)

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Dasselbe hat auf die vor dem Tage der Kundmachung bereits in den Ruhestand versetzten Officiere, Seecadeten (See-Aspiranten), Militär- und Marinegeistlichen, Militär- und Marinebeamten, dann sonst im Gagebezuge gestandenen Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr nur insoferne Anwendung, als dieselben entweder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand schon im Genusse der neu regulirten Gebührssätze gestanden sind, oder „mit Wartegebühr" beurlaubt waren, und während dieser Beurlaubung die Regulirung der ihrer Charge zukommenden

Gebühren erfolgt ist. — In beiden Fällen kömmt den Betreffenden die dermalige Militärpension im Sinne der §§. 15, 16, eventuell 18 und 19 neu zu bemessen.

Hiebei ist der ihrer letzten Activitätscharge entsprechende neue Gagesatz und die bereits zur Zeit ihrer Pensionirung als anrechnungsfähig erkannte Dienstzeit zu Grunde zu legen.

Diejenigen der betreffenden Personen, denen hienach eine höhere Pension zukömmt, treten dann mit dem Ersten des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates in den Genuß derselben; diejenigen hingegen, denen nach der vorbesagten Neubemessung die gleiche oder eine geringere Pension zufallen würde, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen.

Auch die schon dermalen zu dem Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, in den §§. 47, 48 und 69 bezeichneten Personen haben mit demselben Tage in die für sie bestimmten neuen Gebühren zu treten, wobei ihnen die Invalidengage (§§. 50 und 69) mit neunzig Percent der ihrer wirklichen Charge entsprechenden, neu regulirten Activitätsgage zu bemessen kömmt. Jene dieser Personen aber, deren Gesammtbezüge nach der erwähnten Neubemessung gleich hoch oder geringer ausfallen würden als die bisherigen, bleiben im Genusse der letzteren.

Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Patental-, beziehungsweise Reservations-Invalidenstande befindlichen oder im Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Unterofficiere, Soldaten und diesen Gleichgestellten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr findet dasselbe keine Anwendung.

Artikel III.

Jenen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in gewissen besonderen Verhältnissen Dienste zurückgelegt haben, die zwar in diesem Gesetze nicht ausdrücklich als zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechnungsfähig bezeichnet sind, aber auf Grund früherer Gnadenacte des Kaisers oder bisheriger specieller Normen den Betreffenden anzurechnen sind, bleibt dieser Anspruch für ihre Person auch künftighin gewahrt.

Artikel IV.

Aus gleicher Ursache hat die im §. 13 und 78 dieses Gesetzes ausgesprochene günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung für die seit 1. Jänner 1871 bei der Militärmappirung und Triangulirung in Verwendung gestandenen Officiere, Cadeten und Unterofficiere schon vom eben genannten Tage an zu beginnen.

Die Begünstigungen des §. 12 beginnen zwar im Allgemeinen auch mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes; für jene Lieutenants und Oberlieutenants jedoch, welche mit der Zusicherung auf die Beförderung nach sechsjähriger befriedigender Thätigkeit im Lehrfache in die Dienstleistung bei den Militär-Bildungsanstalten getreten sind, erst nach erfolgter Beförderung, wenn sie in solcher Verwendung noch weitere Dienste leisten.

Artikel V.

Jenen mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt gewesenen Officieren, welche auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 31. Juli 1869 in die Reserve, in die Landwehr oder in das Verhältniß „außer Dienst" versetzt wurden, sowie jenen Officieren derselben Kategorie, welche schon früher mit Allerhöchster Genehmigung wieder in den activen Dienst eingetreten sind, und sich noch in demselben befinden, ist nunmehr die vor der Quittirung zurückgelegte Dienstzeit, bei eventueller Erlangung des Anspruches auf eine Militärversorgung, behufs Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Artikel VI.

Den Familien jener mit Tode Abgehenden, welche zwar im Ruhestande, aber noch vor Einführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1863 (Reichsgesetzblatt Nr. 151) geheiratet haben, gebührt auch in der Folge das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung (§§. 25 bis 27, dann 125) unter allen Umständen.

Artikel VII.

Die §§. 119 bis 123, 125, 126 und 128 des Militär-Versorgungsgesetzes finden unter Beobachtung der im Artikel IV enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung sowohl auf die dermalen der Landwehr angehörigen Personen bezüglich der ihnen künftig gebührenden Pension, als auch auf die bis nunzu schon aus der Landwehrdienstleistung in den Ruhestand des Heeres oder der Landwehr versetzten Personen.

Artikel VIII.

Den anlässig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegsmarine) in den Activstand der ersteren übersetzten Personen zahlt bei ihrer bereits erfolgten oder erst später erfolgenden Versetzung in den Ruhestand der gemeinsame Heeresetat, soferne nicht etwa der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt, die für die active Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) entfallende Pensionsquote.

Artikel IX.

Besondere Vorschriften bezeichnen jene Dienste, welche dem Civil-Staatsdienste gleich gehalten werden, und es sind diese Vorschriften auch bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Artikel X.

Das Militär-Versorgungsgesetz findet auch auf die beim k. k. Hofstaat activ angestellten Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, auf die zum Stande der k. und k. Leibgarden und der Hofburgwache, sowie der Militärabtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. Staats-Hengstendepots und der k. ungarischen Pferdezuchts-Anstalten, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und das Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien gehörigen Officiere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten, dann Unterofficiere und Soldaten Anwendung.

Die Versorgungsansprüche der Personen der Landesgendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel XI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit dem Reichs-Kriegsminister und den sonst betheiligten k. k. Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Gesetz,

betreffend

die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Erster Theil.

K. k. Heer und k. k. Kriegsmarine.

Erstes Hauptstück.

Officiere, Seecadeten, Militär- und Marinegeistliche, Militär- und Marinebeamte und sonst im Gagebezuge stehende Personen.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Art der Versorgung.

Die Versorgung erfolgt durch:

a) Verleihung von bleibenden oder zeitlichen Pensionen;
b) Verleihung von Verwundungszulagen;
c) Aufnahme in den Locostand eines Invalidenhauses, oder durch Betheilung mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils.

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Pensionen.

§. 2.

Anspruch auf bleibende Pension.

Die Officiere aller Grade, die Militärgeistlichen und Militärbeamten — mit Ausnahme der Praktikanten und Eleven — dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des k. k. Heeres haben, im Falle sie nach vollstreckten zehn Dienstjahren (§§. 8, 14), einschließlich der erhöht anzurechnenden Dienstzeit (§§. 10, 12, 13), auf Grund der constatirten Dienstesuntauglichkeit (§. 7) in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine bleibende Pension.

§. 3.

Im Gagebezuge stehende Militärpersonen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt oder, einschließlich einer erhöht anzurechnenden Dienstzeit, 40 Dienstjahre vollstreckt haben, sind bei dem Ansuchen um ihre Versetzung in den Ruhestand von der Constatirung der Dienstesuntauglichkeit befreit.

§. 4.

Die Pension wird jedoch auch vor vollendeten zehn Dienstjahren bleibend zuerkannt, wenn die Dienstesuntauglichkeit eintritt:

a) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen;
b) in Folge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder einer durch Lähmung herbeigeführten Hilflosigkeit, endlich
c) in Folge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder in Folge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, oder durch contagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde, — insoferne der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst, als auch für jeden anderen, der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig wird.

§. 5.

Anspruch auf zeitliche Pension.

Vor vollendeten zehn Dienstjahren wird mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle die Pension nur zeitlich verliehen, und zwar:

wenn die Dienstesuntauglichkeit

im	1.	oder	2.	Dienstjahre	eintritt,	auf	1 Jahr,
„	3.	„	4.	„	„	„	2 Jahre,
„	5.	„	6.	„	„	„	3 „
„	7.	„	8.	„	„	„	4 „
„	9.	„	10.	„	„	„	5 „

§. 6.

Anspruch der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst.

Militärpersonen, die sich im Reservestande, oder im Verhältnisse „außer Dienst" befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie durch Kriegsstrapazen oder vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine sonst im Sinne des §. 4 b) und c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind.

Stehen diese Personen gleichzeitig im Civilstaats- oder in einem dem Civilstaatsdienste gleichgehaltenen Dienste, so haben — jedoch nur in jenen Fällen, in welchen die Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civildienst constatirt wird — bei der Pensionsberechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften in Anwendung zu kommen; nämlich ent-weder jene des gegenwärtigen Versorgungsgesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im Heere geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt bezogene Militärgage, oder jene der Civil-Pensionsnormen auf Grund der anrechnungsfähigen Gesammtdienstzeit und des letztbezogenen Civilgehaltes.

Hiebei haben in jedem Falle bloß die nach der anrechnungsfähigen Militärdienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Civildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der zuletzt bezogenen Militärgage entfallenden Ruhegebühren den gemeinsamen Heeresetat zu treffen; während der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Civilpensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, auf dessen Rechnung der Betreffende seinen Civilgehalt bezogen hat.

Wird aber eine der betreffenden Militärpersonen — bei eingetretener Militärdienstuntauglichkeit — für den Civildienst noch tauglich erkannt, so hat dieselbe — mit Ausnahme der etwa gebührenden Verwundungszulage (II. Abschnitt) — auf eine Militärpension keinen Anspruch. Ebenso haben derlei Militärpersonen, wenn sie später in ihrer Civildienstleistung pensionirt (quiescirt) werden, auf eine Militärpension keinen Anspruch.

Wenn ein im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Civilpensionist, Provisionist oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militärdienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militärpension anrechnungsfähig sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensionserhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militärpensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civildienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig.

Für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr — wobei auch jene anrechnungsfähige Civildienstzeit einzuzählen kommt, welche vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Civilpension unberücksichtigt bleiben mußte, wie z. B. ein begonnenes Dienstesquinquennium oder Annuale — sind immer, und zwar fallweise, der Civilpension. (Provision 2c. $2^1/_2$ Percent der zuletzt bezogenen Militär-Activitätsgage (§. 15) zuzurechnen.

§. 7.

Constatirung der Dienstesuntauglichkeit.

Die Dienstesuntauglichkeit, beziehungsweise die bedingte Erwerbsunfähigkeit (§. 4 c) wird bei Militärpersonen durch die Superarbitrirungscommission constatirt.

§. 8.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Als Dienstzeit hat bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen:

a) Jede im k. k. Heere und in der k. k. Kriegsmarine, sowohl im streitbaren Stande, als in welch' immer einem Zweige der Militärverwaltung vom Tage der Assentirung, beziehungsweise Ernennung zurückgelegte active Dienstzeit, mit Ausnahme des im §. 14 k) bezeichneten Falles.

Als active Dienstzeit ist auch die Zeit der Recrutenausbildung und der Waffenübung für die dazu Einberufenen zu betrachten.

b) Die vor dem Eintritte in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Uebertritt in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine entweder unmittelbar aus der Landwehr oder dem Civildienste oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und mit der Civilstaats- oder dieser gleichgehaltenen Civilbedienstung der Anspruch auf eine Versorgung (Pension, Provision) systemmäßig verbunden war.

c) Jene Zeit, welche die Mitglieder des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes zu Wien als Pensionäre oder Assistenten im Institute zugebracht haben, jedoch nur bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten.

d) Die vor einer aus dem Mannschaftsstande erfolgten Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte active Dienstzeit, wenn der Wiedereintritt des Betreffenden in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr unmittelbar auf die Entlassung folgt.

§. 9.

Officieren des Ruhestandes, welche die Dienste eines Lehrers in einer Cadetenschule versehen, ist jedes in dieser Verwendung zugebrachte volle Jahr behufs Neubemessung der Pension als Dienstzeit anzurechnen.

§. 10.

Für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug ist bei Bemessung der Pension zur Dienstzeit Ein Jahr (Kriegsjahr) zuzuzählen, der Feldzug mag vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um Ein Jahr.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben, sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, wird von Fall zu Fall durch Allerhöchsten Armeebefehl angeordnet.

§. 11.

Den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Personen des k. k. Heeres wird bei Bemessung der Pension nur jenes Jahr als Kriegsjahr in Anrechnung gebracht, in welchem die Gefangenschaft erfolgte; länger andauernde Kriegsgefangenschaft zählt als einfache Dienstzeit.

§. 12.

Günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Den in den Militär-Bildungsanstalten als Professoren oder Lehrer zur Ausbildung und Erziehung der Zöglinge verwendeten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten ist bei Bemessung der Pension jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr für sechzehn Monate, den Professoren des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien sind je drei im Lehramte vollständig zugebrachte Jahre für vier Dienstjahre zu berechnen.

§. 13.

Jenen Officieren, welche als solche oder auch früher als Cadeten oder Unterofficiere bei der Militärmappirung und Triangulirung als Unterdirectoren, Mappeurs, Abtheilungsleiter, Trigonometer oder Trigonometeradjuncten verwendet waren, wird jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr bei der Pensionsbemessung für 16 Monate gerechnet.

§. 14.

Nicht anrechnungsfähige Zeit.

Von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ist ausgeschlossen:

a) die im Urlauberstande bis zur Einberufung, in der nicht activen Reserve — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen (§. 8) — oder im Verhältnisse „außer Dienst", dann im Ruhe- oder Invalidenstande —

b) die im nicht activen Stande der Landwehr, außer dem Falle des §. 120 c), ohne Bezug einer Activitäts- oder Activirungsgebühr, beziehungsweise Löhnung —

c) die auf Urlaub mit Wartegebühr oder mit Versetzung in den überzähligen Stand zugebrachte Zeit;

d) die Erprobungszeit vor der Beeidigung als Praktikant oder Eleve;

e) die Zeit des Aufenthaltes als Zögling in Militär-Bildungsanstalten, mit Ausnahme des im §. 8 ad c) erwähnten Falles;

f) die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu irgend einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration mit Ausnahme des im §. 9 besprochenen Falles;

g) die von Reserveofficieren und Reserveärzten zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, sowie die von Militärpersonen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualification bei irgend einer Militärbehörde, einem Truppenkörper oder einer Heeresanstalt zugebrachte Zeit;

h) die Zeit eines etwaigen Desertionsintercalare;

i) die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat, endlich

k) die vor dem Austritte einer Militärperson aus dem Verbande des k. k. Heeres — diese möge durch Ablegung des Militärcharakters, oder durch Entlassung mittelst gerichtlichen Urtheiles oder ehrenräthlichen Beschlusses erfolgen — zurückgelegte Dienstzeit, welche auch dann nicht angerechnet werden darf, wenn der Betreffende unmittelbar nach erfolgtem Austritte wieder in die Dienstleistung getreten ist.

§. 15.

Bemessung der Pension.

Die jährliche Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß dieselbe nach vollstreckten zehn Dienstjahren Ein Drittel, nach vollendeten fünfzehn, jedoch nicht vollstreckten sechzehn Dienstjahren Drei Achtel der zuletzt bezogenen Activitätsgage beträgt.

Zu letzterer Quote werden für jedes weitere vollständig zurückgelegte Dienstjahr $2^1/_2$ Percent der Gage zugerechnet, so daß sich nach vollendeten vierzig Dienstjahren die volle Activitätsgage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet.

§. 16.

Als Minimalbetrag der Pension für Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte wird der Jahresbetrag von Dreihundert Gulden festgestellt, welcher Betrag den zum Bezuge der Pension Berechtigten auch dann angewiesen wird, wenn sich nach der im §. 15 dargestellten Berechnung eine geringere Jahresgebühr ergeben würde.

§. 17.

Jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit Pension betheiligt werden, gebührt für jedes Jahr, für welches ihnen nach §. 5 der Anspruch auf eine Pension zukommt, dieselbe in jenem Betrage, welcher ihnen nach vollendeten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 18.

Die Alterszulage der zu einer Majors-Localanstellung vorgemerkten Hauptleute (Rittmeister), der geistlichen Professoren in den Militär-Bildungsanstalten, sowie des Studiendirectors, der Professoren und Adjuncten, dann des Hufbeschlaglehrers am Militär-Thierarznei-Institute zu Wien hat bei der Bemessung der Pension, durch Hinzuzählung zur Gage, mit in Rechnung zu kommen, bei den Hauptleuten (Rittmeistern) jedoch nur dann, wenn der Betreffende, vom Tage der Vormerkung zu einer Localanstellung an, noch mindestens zwei Jahre gedient hat.

§. 19.

Andere mit der Charge oder Anstellung verbundene Nebengebühren werden bei Bemessung der Pension nicht berücksichtigt.

Jedoch gebührt eine im Activitätsstande erhaltene Personalzulage auch im Ruhestande im vollen Ausmaße — und zwar auf Rechnung desjenigen Etats, aus welchem diese Zulage ursprünglich bezogen wurde — wenn bei der Verleihung in der betreffenden Allerhöchsten Entschließung nicht ausdrücklich deren Bezug bloß auf die Zeit der Dienstleistung in der Activität beschränkt wurde.

§. 20.

Den provisorisch zu einer höheren Stelle Ernannten wird die Pension nicht nach der Gage der höheren Charge, deren Functionen sie provisorisch ausüben, sondern nach jener ihrer wirklichen Charge bemessen.

Wird aber einem Officier des Soldatenstandes im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppendivisions-Commando aufwärts ein ihm der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv

verliehen, so gebührt ihm, im Falle er während der Führung dieses Commandos durch Verwundung dienstuntauglich wird, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad.

Die Verleihung eines solchen Commandos muß jedoch öffentlich verlautbart worden sein.

§. 21.

Anfang des Pensionsbezuges.

Die Pension ist eine monatlich im voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit jenem Tage beginnt, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Versetzung in den Ruhestand stattfindet.

§. 22.

Ende des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Pension erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

b) bei Wiederanstellung im k. k. Heere oder in der k. k. Kriegsmarine mit dem Bezuge der Activitätsgebühren;

c) bei dem Uebertritte in Civilstaats- oder diesem gleichgehaltene Dienste;

d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft

e) in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist;

f) mit dem Ablaufe der Frist, für welche nach §. 5 eine Pension zeitlich verliehen wurde;

g) bei Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung;

h) in allen übrigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn bei Ablegung des Militärcharakters der Fortbezug der Pension bewilligt wird, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärcharakters in Folge ehrenräthlichen Beschlusses eintritt; endlich

i) bei zeitweiliger Verzichtleistung auf den Bezug der Militärpension unter Beibehaltung des Militärcharakters — auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Wann und unter welchen Modalitäten die Pension den aus dem Ruhestande des Heeres in die Landwehr Uebertretenden weiter erfolgt wird, bestimmt der §. 121.

§. 23.

Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung.

Militärpersonen des Ruhestandes, welche gegen Erhalt der Abfertigung im zweijährigen Betrage ihrer Pensionsgebühr und Ablegung des Militärcharakters auf den Bezug der ihnen bleibend zuerkannten Pension Verzicht zu leisten wünschen, kann diese Abfertigung nur in dem Falle zugestanden werden, wenn von einer bei der Evidenzbehörde des Betreffenden unter Beiziehung eines graduirten Militärarztes zusammentretenden Commission anerkannt wurde, daß sich nach den Gesundheitsumständen des Abfertigungswerbers eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer desselben erwarten läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch ehemaligen Militärpersonen des Ruhestandes, welche des Militärcharakters verlustig geworden sind, oder denselben abgelegt, jedoch die Militärpension behalten haben, bei Verzichtleistung auf den ferneren Bezug der letzteren die Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage erfolgt werden.

§. 24.

Jenen Militärpersonen, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde (§. 5), ist es unter der Voraussetzung, daß die Erwartung einer wenigstens noch zweijährigen Lebensdauer in der im §. 23 bezeichneten Weise ausgesprochen wird, ebenfalls gestattet, statt des Bezuges der Pension eine Abfertigung gegen Ablegung des Militärcharakters anzusprechen.

Diese Abfertigung darf in keinem Falle den Betrag einer zweijährigen Pension überschreiten, und wird innerhalb dieser Grenze mit zwei Dritttheilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit des bezüglichen Ansuchens von dem Gesammtbetrage seiner, auf Grund der zurückgelegten Dienstzeit zuerkannten Pension noch gebührenden Quote bemessen.

§. 25.

Gebühr des Sterbquartals, beziehungsweise der Abfertigung für die Familien der im Ruhestande Verstorbenen.

Beim Ableben der in eine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen des Ruhestandes gebührt der hinterbliebenen Familie das Sterbquartal im Betrage der dreimonatlichen Pension des Verstorbenen.

Unter Familie wird bloß die Ehegattin, vorausgesetzt, daß selbe nicht etwa durch ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden war, und die ehelichen oder legitimirten, noch in der elterlichen Obsorge stehenden Kinder verstanden.

§. 26.

Die hinterbliebenen Familien (§. 25, Alinea 2) der im Ruhestande verstorbenen, in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Personen des Heeres haben, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche auf eine bleibende Versorgung, Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 50 fl.

§. 27.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) jener Verstorbenen, welche im Ruhestande geheiratet haben, gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung, nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im Militärdienste angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt wurde, oder wenn derselbe auch nur zeitlich angestellt war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

§. 28.

Gebührsbehandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden Militärpersonen des Ruhestandes.

Beim Uebertritte von Militärpersonen des Ruhestandes in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste wird denselben der Bezug der Militärpension (und allenfallsigen Personalzulage) vom Ersten jenes Monates an

eingestellt, mit welchem der Genuß des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt.

§. 29.

Wenn die Gesammtbezüge — zu welchen auch die Gehalts-, Activitäts-, Functions- oder Dienstes-zulagen, das Quartiergeld oder das in Geld umzurechnende Naturalquartier, dann das sonstige mit der Dienstesstelle regelmäßig verbundene Einkommen gehören — einer in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste aufgenommenen Militärperson des Ruhestandes die zuletzt erhaltene Pension nebst etwaiger Personalzulage nicht wenigstens um einen Dritttheil übersteigen, gebührt derselben das auf die Militärbezüge nebst dem Mehrdritttheile Abgängige als „Militärzuschuß" aus dem Militär-Pensionsetat.

§. 30.

Der Militärzuschuß darf jedoch nie mehr als die zuletzt bezogene Militärpension nebst etwaiger Personalzulage betragen, und ist über Anweisung des Reichs-Kriegsministeriums so lange zu erfolgen, bis der Betreffende einen Dienstesposten erhält, dessen Gesammtbezüge die zuletzt empfangene Pension nebst etwaiger Personalzulage um einen Dritttheil übersteigen.

§. 31.

Bei jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit der Pension betheilt worden sind, ist der Militärzuschuß auch vor Erhalt eines besser dotirten Dienstesposten unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für welche dem Betreffenden die Militärpension zuerkannt wurde.

§. 32.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste.

Den aus der Militärversorgung in Civilstaats- oder denselben gleich gehaltene Dienste übertretenen Militärpersonen ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben, und nach von der zuständigen Behörde angenommener Dienstesresignation in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten.

§. 33.

Wenn jedoch Militärpersonen, welche mit der Pension bleibend betheilt waren, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst abermals in den Ruhestand versetzt werden, und nach dem bestehenden Systeme vom Civile gar keine, oder eine geringere als die früher vom Militärärar bezogene Pension erhalten sollten, ist denselben im ersten Falle die Militärpension im vollen Betrage, im letzteren Falle die Differenz zwischen der früheren Militärpension und der ihnen zuerkannten Civilpension aus dem Militär-Pensionsetat zu erfolgen.

Im Falle der Entlassung aus dem Civilstaats- oder demselben gleichgehaltenen Dienste in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet der Rücktritt in die Militärpension nicht statt.

§. 34.

Mit der Militärpension nur zeitlich betheilt gewesene Militärpersonen, welche wegen Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleich-

gehaltenen Dienst in den Ruhestand rückversetzt werden, haben nur insoweit Anspruch auf Rückübernahme in die Militärversorgung, als die Frist, für welche denselben die Militärpension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist.

Ein Fortbezug der zeitlichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keinesfalls gestattet.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungszulagen.

§. 35.

Im Allgemeinen.

Die Verwundungszulage ist unabhängig von der Charge innerhalb der Standesgruppen (§§. 36 und 45), wie auch von der Dienstzeit, und wird bloß nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

§. 36.

Anspruch auf die Verwundungszulage.

Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zu ihrer normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von Zweihundert Gulden jährlich.

§. 37.

Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, welche durch eine der im §. 36 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von Vierhundert Gulden jährlich.

§. 38.

Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche auf die im §. 36 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von Neunhundert Gulden jährlich.

§. 39.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 40.

Die Verwundungszulagen gebühren jedoch in den Fällen der §§. 36 und 39 nur dann, wenn die durch die Verwundung oder schwere Beschädigung

bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren, von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an gerechnet, eintritt.

§. 41.

Die Verwundungszulagen werden grundsätzlich nur bleibend zuerkannt.

Hat jedoch ausnahmsweise eine als derzeit untauglich erkannte und mit Wartgebühr beurlaubte Militärperson nach obigen Bestimmungen Anspruch auf eine Verwundungszulage, so kann diese in einem solchen Falle auch bloß auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden.

Wird dann eine derlei Militärperson wegen in Folge der Verwundung eingetretener bleibender Dienstuntauglichkeit (Invalidität) in den Ruhestand versetzt, so wird die zeitliche Verwundungszulage in eine bleibende umgewandelt.

§. 42.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob einem Officiere ꝛc. eine Verwundungszulage überhaupt, oder in welchem Ausmaße dieselbe zuzuerkennen sei, bleibt es dem Reichs-Kriegsministerium anheimgestellt, über Antrag der Superarbitrirungs-Commission und mit Rücksicht auf die Gesammtheit der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob und welche der systemisirten Zulagen dem Verletzten zu bewilligen sei.

§. 43.

Anfang des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage, welche gleich der Pension eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr ist, beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, beziehungsweise mit demjenigen, welcher in dem betreffenden Rescripte des Reichs-Kriegsministeriums ausdrücklich bezeichnet wird.

§. 44.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage erlischt nur in den nachbezeichneten Fällen:

a) mit dem Ableben des Bezugsberechtigten;

b) bei Wiedereintheilung zur Dienstleistung der mit dieser Zulage auf eine bestimmte Zeit betheilten, mit Wartegebühr beurlaubten Personen;

c) bei Eintheilung der für eine Localanstellung Vorgemerkten auf einen derlei Posten — für die Dauer dieser Anstellung;

d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 45.

Anspruch der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen.

Die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres sind bei erlangtem Anspruche auf eine Verwundungszulage nach den diesfalls für die Unterofficiere und Soldaten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 46.

Executionsführung auf Verwundungszulagen unstatthaft.

Die Verwundungszulagen — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — können weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 47.

Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

Die Officiere des Soldatenstandes vom Hauptmanne (Rittmeister) abwärts können in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden.

§. 48.

Ausnahmsweise können in besonderen Fällen auch invalide Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärgeistliche und Militärbeamte des Ruhestandes, von der IX. Diätenclasse abwärts, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden.

§. 49.

Eintheilung der zum Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser Gehörigen.

Die in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufzunehmenden Officiere (Militärgeistlichen, Militärbeamten) werden entweder:

a) in den Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebracht, oder
b) mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils betheilt.

§. 50.

Gebühren der auf den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser Zählenden.

Sowohl die in den Militär-Invalidenhäusern auf systemisirten Versorgungsplätzen wirklich untergebrachten, als auch die mit einem der normirten Invalidenhaus-Versorgungsplätze bei freier Wahl des Domicils betheilten Officiere des Soldatenstandes beziehen statt der Pension eine Gage. Diese wird ihnen mit neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitätsgage bemessen.

Die ausnahmsweise in die Invalidenhaus-Versorgung aufgenommenen Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer, Militärgeistlichen und Militärbeamten haben diese Gage ebenfalls nach dem vorbezifferten Ausmaße zu empfangen.

§. 51.

Wenn ein zum Versorgungsstande eines Invalidenhauses zuwachsender Officier, Militärgeistlicher oder Militärbeamter vor seiner Eintheilung dahin eine höhere Pension bezogen hat, als die ihm dann zukommende Invalidenhausgage beträgt, so hat er die frühere Pension als Gage fortzubeziehen.

§. 52.

Der Gagebezug beginnt mit jenem Tage, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Verleihung eines Versorgungsplatzes stattfindet, und endigt mit dem Monate des Abganges.

§. 53.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten gebührt, außer der Gage und eventuell der Verwundungszulage, das nach der Charge und den Raumverhältnissen des betreffenden Invalidenhauses bemessene Quartier, jedoch ohne Anspruch auf die Beistellung der Quartierseinrichtung.

§. 54.

Die Gebühr des Quartiers, das ist der Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung des Invalidenhauses, beginnt mit dem Tage der Verleihung eines Versorgungsplatzes und endigt 14 Tage nach dem Abgange aus dem Versorgungsstande.

§. 55.

Wenn jedoch die Verleihung eines im Invalidenhause erledigten Versorgungsplatzes stattfindet, bevor seit der eingetretenen Erledigung 14 Tage verstrichen sind, oder wenn die hinterbliebene Familie (§. 25, Alinea 2) eines im Invalidenhause Verstorbenen das von diesem innegehabte Quartier noch in der Benützung hat (§. 60), so beginnt die Quartiersgebühr des beim Versorgungsstande neu Zugewachsenen erst nach Ablauf der 14 Tage, beziehungsweise nach dem Erlöschen des der Familie zustehenden Benützungsrechtes.

§. 56.

Die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten beziehen statt des Quartiers eine Quartiersbeihilfe, welche ohne Unterschied des Aufenthaltsortes für einen Hauptmann oder Rittmeister mit jährlichen Einhundert zwanzig, für einen Oberlieutenant oder Lieutenant mit jährlichen achtzig Gulden bemessen ist.

§. 57.

Die Quartiersbeihilfe beginnt vom ersten Tage jenes Solarquartals, welches auf die Betheilung des Betreffenden mit einem Versorgungsplatze unmittelbar folgt.

Dieselbe ist in vierteljährigen Raten im Vorhinein zu erfolgen und hieran von Seite des Empfängers, wenn er auch während dieses Quartals aus dem Versorgungsstande in Abgang kommen sollte, Nichts zurückzuersetzen.

Die Quartierbeihilfe endigt mit dem Solarquartale, in welchem der Abgang des Gebührsberechtigten erfolgt.

§. 58.

Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten können nur in den Militär-Invalidenhäusern selbst und zwar auf für Mannschaft systemisirten Versorgungsplätzen untergebracht werden.

Dieselben haben nebst der Unterkunft, dem Service nach dem für Unterofficiere und Soldaten normirten Ausmaße und dem ärarischen Bette bloß Anspruch auf die ihnen nach der Dienstzeit gebührende Pension, eventuell auf die Verwundungszulage.

§. 59.

Gebühr des Sterbquartales und der Benützung des Quartiers für die hinterbliebenen Familien Verstorbener.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der im Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser verstorbenen Personen, welche in eine Diätenclasse eingereiht waren, gebührt das Sterbquartal im dreifachen Monatsbetrage der von dem Gatten, beziehungsweise Vater bezogenen Gage; den hinterbliebenen Familien der im Versorgungsstande verstorbenen, im Pensionsbezuge gestandenen, jedoch in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Militärpersonen eine Abfertigung von fünfzig Gulden.

§. 60.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) derjenigen mit Tod Abgegangenen, welche im Invalidenhause selbst untergebracht waren, gebührt außer dem Sterbquartale oder der Abfertigung auch noch die Benützung des vom Verstorbenen im Invalidenhause innegehabten Quartiers bis zum Schlusse des auf den Todestag nächstfolgenden ortsüblichen Aufkündigungstermines.

B. K. k. Kriegsmarine.

§. 61.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Admirale, Stabs- und Oberofficiere der k. k. Kriegsmarine, Seecadeten (Seeaspiranten), Marinegeistlichen und Marinebeamten, dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keiner Diätenclasse eingereihten Personen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 62.

Die in provisorischen Anstellungen zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann anrechnungsfähig, wenn die definitive Ernennung des Betreffenden erfolgt.

§. 63.

Für die Berufs-Marinegeistlichen hat bei der Pensionsbemessung die vor ihrem Eintritte in die k. k. Kriegsmarine in der Civilseelsorge zugebrachte Zeit als Dienstzeit (§. 8) in Anrechnung zu kommen.

§. 64.

Den Seeofficieren, Seecadeten (Seeaspiranten), Marinegeistlichen Auditoren, Aerzten und Beamten des activen Standes sind für jedes, be Zusammenzählung der auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiff oder dessen Tender im Frieden zugebrachten Einschiffungszeit sich ergebende volle Jahr bei der Pensionsbemessung vier Monate zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zuzuzählen.

Fällt jedoch die Einschiffung ganz oder theilweise in ein den Betreffenden anzurechnendes Kriegsjahr, so ist diese Einschiffungszeit von der Anrechnung als solche ausgeschlossen und es wird nur das Kriegsjahr gezählt.

§. 65.

Den in der Marineakademie angestellten Berufsprofessoren, sowie den an der selbständigen Marine-Unterrealschule und an der Marine-Volksschule definitiv angestellten Professoren, Directoren, Lehrern und Lehrerinnen sind bei der Pensionsbemessung je drei in diesen Anstellungen vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre zu zählen.

Den an der Marineakademie für den Vortrag eines oder des anderen Lehrfaches zeitlich zugetheilten Marineangehörigen ist jedes in dieser Dienstleistung vollstreckte Jahr für sechzehn Monate anzurechnen.

Die Einschiffung der in diesem Paragraphe Genannten während der Instructionsreise der Zöglinge wird nicht als Einschiffungszeit gerechnet.

§. 66.

Seecadeten (Seeaspiranten), welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und in Folge dessen dienstuntauglich werden, werden als Linienschiffs-Fähnriche in den Ruhestand versetzt und erhalten zugleich die dem Grade ihrer Verwundung oder Beschädigung entsprechende Verwundungszulage (§§. 36 bis 39).

§. 67.

Die Quinquennalzulagen der Vorstände des hydrographischen Amtes, der Professoren an der Marineakademie, des Directors und der Professoren an der Marine-Unterrealschule, dann des Oberlehrers, der Lehrer und Lehrerinnen an der Marine-Volksschule haben bei der Bemessung der Pension mit in Anrechnung zu kommen.

§. 68.

Seeofficieren, welche im Kriege während der Führung eines ihnen der Charge nach, nicht zukommenden Commandos durch Verwundung dienstuntauglich werden, gebührt die Pension nach dem Ausmaße für die nächsthöhere Charge in dem Falle, wenn ihnen die betreffende Stelle durch ein vorgesetztes Commando, vom Escadre-, eventuell Flotten-Abtheilungscommando aufwärts, provisorisch oder definitiv verliehen wurde (§. 20).

§. 69.

Seecadeten und Seeaspiranten, welche invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden, können in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser auf für Lieutenants systemisirte Plätze aufgenommen werden.

Im Falle der Verleihung eines derlei Platzes, gleichviel ob im Invalidenhause selbst oder bei freier Wahl des Domicils, gebühren denselben an Invalidenhausgage (§. 50) neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitätsgage.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten Seecadeten und Seeaspiranten gebührt das Quartier (§. 53) für die Lieutenantscharge, die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten dagegen beziehen die Quartiersbeihilfe (§. 56) in dem Betrage von achtzig Gulden jährlich.

Zweites Hauptstück.

Unterofficiere, Soldaten und Matrosen.

Im Allgemeinen.

§. 70.

Art der Versorgung.

Die Militärversorgung der invaliden Unterofficiere, Soldaten und Matrosen besteht:

a) In der Betheilung mit einer bleibenden oder zeitlichen Invalidenpension;
b) eventuell in der Betheilung mit einer Verwundungszulage;
c) in der Aufnahme in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses.

§. 71.

Zuerkennung des Versorgungsanspruches.

Der Anspruch auf die Militärversorgung überhaupt, dann die Art derselben wird auf Grund des Befundes und Antrages der Superarbitrirungs-Commissionen von den General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise vom k. k. Hafenadmiralate in Pola und dem Seebezirks-Commando in Triest festgestellt.

Beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse ist es den vorbesagten Behörden gestattet, eine ausnahmsweise Behandlung beim Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise bei der Marinesection desselben zu beantragen.

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Invalidenpensionen.

§. 72.

Anspruch auf bleibende Invalidenpension.

Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres, welche — wenn auch mit Unterbrechung (§. 77) — durch volle zehn Jahre activ gedient haben und in Folge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid, das heißt zu allen Militärdiensten für immer untauglich geworden sind, haben Anspruch auf die bleibende Invalidenpension.

Die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen.

§. 73.

Auch vor vollendeten zehn Dienstjahren erlangen jene Unterofficiere und Soldaten Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, welche aus einer der im §. 4 bezeichneten Veranlassungen während der activen Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid (§. 72) und zugleich für imme bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 74.

Unterofficiere, welche achtzehn Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, erlangen dadurch den unbedingten Anspruch auf bleibende Invalidenpension, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist.

§. 75.

Unterofficiere und Soldaten, welche in den im §. 4 bezeichneten Fällen beim Superarbitrium zwar invalid (§. 72), jedoch bürgerlich noch erwerbsfähig classificirt und deßhalb mit Abschied oder Certificat entlassen werden, erhalten den Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre aus Ursache derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch ein erneuertes Superarbitrium anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Dieser Vorbehalt erlischt jedoch unbedingt nach Verlauf der obigen Frist.

§. 76.

Anspruch auf zeitliche Invalidenpension.

Unterofficiere und Soldaten, welche zwar zur Zeit ihrer Superarbitrirungs-Vorstellung zu allen Militärdiensten untauglich — in den im §. 4 bezeichneten Fällen auch bürgerlich erwerbsunfähig — sind, bei denen aber eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen, und in Folge dessen die Wiederbefähigung zu irgend einer Militär-Dienstleistung, beziehungsweise zum selbständigen Erwerbe, sich noch erwarten läßt, können mit der Invalidenpension nur zeitlich, das heißt je nach dem Antrage der Superarbitrirungs-Commission wenigstens auf Ein Jahr und höchstens auf drei Jahre betheilt werden.

Vor Ablauf der anberaumten Frist sind die Betreffenden erneuert dem Superarbitrium zu unterziehen und dann nach dem neuen Superarbitrirungsbefunde zu behandeln.

§. 77.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Bei Bemessung der Invalidenpension kommt nur die active Dienstzeit (§. 8) in Betracht; nicht anrechnungsfähig dagegen ist die auf Urlaub bis zur Einberufung oder in der nicht activen Reserve zugebrachte Zeit — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen — ferner die während eines etwaigen Desertionsintercalare verstrichene Zeit, endlich die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat.

Welche Dienstzeit in der Landwehr als anrechnungsfähig zu gelten hat, bestimmt der §. 120.

Die vor einer Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte Dienstzeit darf bei der Pensionsbemessung nur dann eingerechnet werden, wenn der Wiedereintritt in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr unmittelbar auf die Entlassung erfolgte.

§. 78.

Die in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Anrechnung der Kriegsjahre und der in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit haben auch für die Unterofficiere und Soldaten Geltung.

Die bei der Militärmappirung und Triangulirung verwendet gewesenen Cadeten und Unterofficiere haben im Falle ihrer Uebernahme in die Militärversorgung Anspruch auf die im §. 13 erwähnte günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

§. 79.

Bemessung der Invalidenpension.

Die Invalidenpension wird nach der wirklichen Charge, welche der betreffende Unterofficier oder Soldat vor seiner Uebernahme in die Militärversorgung bekleidete, dann nach der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft des k. k. Heeres ist aus dem Schema Beilage I zu entnehmen.

§. 80.

Den vor Zurücklegung einer zehnjährigen activen Dienstzeit mit der Invalidenpension zu betheilenden invaliden Unterofficieren und Soldaten ist dieselbe mit jenem Betrage zu bemessen, welcher ihnen ihrer Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 81.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde zu Kriegsdiensten untauglich werden, werden als Lieutenants mit der Pensionsgebühr jährlicher dreihundert Gulden in den Ruhestand versetzt.

§. 82.

Wenn Unterofficiere und Soldaten des Urlauber- oder Reservestandes gleichzeitig im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehen, und während einer Militärdienstleistung sowohl für Militär- als Civildienste untauglich und zugleich bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§. 73 und 76), so kommen dieselben nach den Grundsätzen des §. 6 zu behandeln.

Waren derlei Unterofficiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensionirt, provisionirt oder quiescirt und werden sie dann in Folge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civilpension (Provision 2c.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetat. Dieser Zuschuß gebührt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militärdienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorirten Civildienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militärcharge im Ausmaße nach Schema Beilage II, beziehungsweise nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civilpension auf 300 fl. nothwendig wird.

Reservecadeten, welche aus dem Civildienste bereits pensionirt, provisionirt oder quiescirt waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militärruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre Civilpension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeresetat. Beträgt jedoch die Civilpension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeresetat keinen Zuschuß.

Vom Pensionszuschusse sind die gebührlichen Verwundungszulagen (§. 90) unabhängig.

§. 83.

Anfang des Pensionsbezuges.

Die Invalidenpension ist eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monates beginnt, welcher dem Tage der Ausfertigung des die Versetzung in den Invalidenstand anordnenden Beschlusses der im §. 71 genannten Behörden zunächst folgt.

§. 84.

Fällt die Ausfertigung des betreffenden Beschlusses auf den ersten Tag eines Monates oder erfolgt die Versetzung in den Invalidenstand ausdrücklich mit dem Ersten eines Monates, so beginnt der Bezug der Invalidenpension schon von diesem Tage.

§. 85.

Ende des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Invalidenpension endigt beim Abgange aus dem Invalidenstande, dieser Abgang möge auf was immer für eine Weise erfolgen, mit dem Monate des Abganges.

§. 86.

Verzichtleistung auf die Invalidenpension gegen Abfertigung

Jedem mit der Invalidenpension bleibend betheilten Unterofficiere oder Soldaten wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gestattet, die Abfertigung im zweijährigen Betrage der ihm gebührenden Pension anzusprechen.

§. 87.

Behandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden invaliden Unterofficiere und Soldaten.

Wird ein im Bezug der Invalidenpension stehender Unterofficier oder Soldat im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste oder auf einem für gediente Militärs reservirten Dienstposten dauernd oder auch nur auf Probe angestellt, so sind hinsichtlich seiner Gebührsbehandlung die in den §§. 28 bis 30 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Bloß zeitlich mit der Invalidenpension betheilte Unterofficiere und Soldaten haben beim Uebertritte in eine der vorbezeichneten Bedienstungen nur in dem Falle auf den „Militärzuschuß" Anspruch, wenn ihnen beim erneuerten Superarbitrium das Anrecht auf die bleibende Invalidenpension zuerkannt wird.

§. 88.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste.

Hat der aus dem Genusse der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretene Invalide, wenn er aus dieser Bedienstung in den Ruhestand rückversetzt wird, nach den für die bekleidete Civilanstellung geltenden Grundsätzen entweder auf keinen oder nur auf einen geringeren Versorgungsgenuß, als die früher vom Militärärar bezogene Pension Anspruch, so

ist demselben im ersteren Falle die frühere Invalidenpension im vollen Betrage, im zweiten Falle die Differenz zwischen der letzteren und der ihm zuerkannten Civilpension aus dem Militär-Pensionsetat zu erfolgen.

§. 89.

Wenn ein aus dem Genusse der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretener Invalide diese Bedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde aufgibt, so hat er ebenfalls in den Bezug der früher genossenen Invalidenpension wieder einzutreten.

Wird jedoch ein solcher Invalide zum Verluste der Civilbedienstung wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt, welche gemäß der Strafgesetze den Verlust der Invalidenversorgung zur Folge hat, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungszulagen.

§. 90.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Verwundungszulage ist von der Invalidenpension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

§. 91.

Anspruch auf Zuerkennung der Verwundungszulage.

Unterofficieren und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet, oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von achtundvierzig Gulden jährlich.

§. 92.

Unterofficieren und Soldaten, welche durch eine der im §. 91 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von sechsundneunzig Gulden jährlich.

§. 93.

Unterofficiere und Soldaten, welche auf die im §. 91 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von Einhundert vierundvierzig Gulden jährlich.

§. 94.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe,

an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 95.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde als Lieutenants in den Ruhestand versetzt werden, haben auf die Verwundungszulage in dem für Officiere (§§. 36 bis 39) festgesetzten Ausmaße Anspruch.

§. 96.

Anfang des Bezuges.

Für den Beginn des Bezuges der Verwundungszulage gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Invalidenpension (§§. 83 und 84); gleich dieser ist die Verwundungszulage eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr.

§. 97.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage endigt nur:

a) Mit dem Ableben des Bezugsberechtigten;

b) bei der Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 98.

Die Verwundungszulage ist verbotfrei.

Die Verwundungszulage kann weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 99.

Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Invalide Unterofficiere und Soldaten, welche

a) wenigstens dreißig Jahre ununterbrochen activ gedient haben; oder welche

b) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet sind, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benöthigen; endlich jene, welche

c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie befallen oder durch Lähmung hilflos wurden, und **nicht bei** Angehörigen die nöthige Pflege finden können,

haben Anspruch, in eines der bestehenden Militär-Invalidenhäuser aufgenommen zu werden.

§. 100.

Gebühren der in der Invalidenhaus-Versorgung stehenden Invaliden.

Den in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Invaliden gebühren unter allen Umständen: die Löhnung, die Kost, das Brot, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limito-Rauchtabak, letzterer gegen Entrichtung des Limitopreises.

Beim Eintritte besonderer Verhältnisse haben dieselben auch auf die Dienstes-, Arbeits-, Marsch- oder Sanitätszulage unter den nämlichen Modalitäten und in dem gleichen Ausmaße wie die Mannschaft des stehenden Heeres Anspruch.

§. 101.

Die Löhnung gebührt der in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Mannschaft nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende inder activen Dienstleistung zuletzt bekleidet hat.

In welchem Ausmaße die Invalidenlöhnung für die einzelnen Chargen bemessen ist, läßt das Schema Beilage III ersehen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der übrigen, dann des Beginnes und Endes aller im §. 100 angeführten Gebühren finden im Allgemeinen die für das stehende Heer geltenden Grundsätze Anwendung.

§. 102.

Verwundungszulage.

In den in den §§. 91 bis 94 bezeichneten Fällen gebührt auch der in der Versorgung eines Militär-Invalidenhauses stehenden Mannschaft die Verwundungszulage in dem dort angegebenen Ausmaße.

Bezüglich des Beginnes und des Endes des Bezuges dieser Zulage gelten die Bestimmungen der §§. 96, beziehungsweise 83 und 84, dann 97.

§. 103.

Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Den der Versorgung in einem Militär-Invalidenhause theilhaftig gewordenen Unterofficieren und Soldaten steht es frei:

a) Statt der Invalidenhaus-Versorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen, oder
b) auf die Invalidenhaus-Versorgung gegen Empfang einer Abfertigung gänzlich Verzicht zu leisten.

§. 104.

Jenen Invaliden, welche auf die Invalidenhaus-Versorgung Anspruch haben, jedoch besonderer Verhältnisse wegen den Bezug der Invalidenpension vorziehen, bleibt die Aufnahme in die Invalidenhaus-Versorgung jederzeit vorbehalten.

§. 105.

Die Abfertigung bei Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten mit dem zweijährigen Betrage jener Invalidenpension zugestanden, auf welche der Betreffende bei seinem Austritte aus der activen Dienstleistung nach Beilage I Anspruch gehabt hätte.

§. 106.

Verwirkung der Invalidenhaus-Versorgung.

Wenn der Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers verwirkt wird, endigen sämmtliche Invalidenhaus-Gebühren (mit Ausnahme der Verwundungszulage, §. 97) mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher die Kundmachung des Strafurtheiles erfolgt.

Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Strafen unverbesserlich in ihrem Fehler beharren, sich daher der Invalidenhaus-Versorgung unwürdig erweisen, werden über bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando gestellten Antrag des Invalidenhaus-Commando's aus dem Invalidenhause entfernt und ihnen die Invalidenpension in dem gebührenden Ausmaße angewiesen.

§. 107.

Beerdigungspauschale.

Für jeden, in dem Versorgungsstande eines Militär-Invalidenhauses verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Conductes zu beerdigenden Unterofficier oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen ein Pauschale von drei Gulden dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, insoferne nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen würde.

§. 108.

Abfertigung für die Familien der im Versorgungsstande der Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der nach erster Art verheirateten, aus dem Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft gebührt die Abfertigung im Betrage von dreißig Gulden, welche sofort nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes, und zwar am Tage nach dem Todesfalle zu erfolgen ist.

B. K. k. Kriegsmarine.

§. 109.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch hinsichtlich der Unterofficiere und Matrosen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Modificationen Geltung.

§. 110.

Den Unterofficieren, vom Unterbootsmann und den äquiparirenden Chargen aufwärts, ist die nach vollendeten zehn Dienstjahren auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachte Einschiffungszeit bei der Pensionsbemessung nach den im §. 65 enthaltenen Bestimmungen in Anrechnung zu bringen.

§. 111.

Die Pension der Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie der denselben äquiparirenden Unterofficiere, wird gleich jener der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen bemessen, und zwar auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung; daher diese Unterofficiere nach vollendeten vierzig Dienstjahren in den Genuß der entsprechenden vollen Activitätsgebühr treten.

Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft der k. k. Kriegsmarine vom Bootsmannsmaat und den äquiparirenden Chargen abwärts ist aus dem Schema, Beilage IV, das Ausmaß, in welchem die Invalidenlöhnung für die in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachte Marinemannschaft je nach ihrer Charge bemessen ist, aus dem Schema, Beilage V, zu ersehen

Die aus dem Urlauber- oder Reservestande beigezogene, im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehende, oder aus demselben bereits pensionirte, provisionirte oder quiescirte Marinemannschaft wird nach den Bestimmungen des §. 82 behandelt. Die Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie die denselben äquiparirenden Unterofficiere werden jedoch hiebei den im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Reservepersonen (§. 6) gleichgehalten und zu diesem Zwecke ihre Militärpension, beziehungsweise die nach §. 6 entfallende $2^1/_2$percentige Erhöhung der Civilpension (Provision 2c.), auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung berechnet. Der — im Sinne des zweiten Alinea des §. 82 — für die übrige Urlauber- und Reservemannschaft der k. k. Kriegsmarine entfallende Militärzuschuß zur Civilpension (Provision 2c.) ist aus dem Schema, Beilage VI, zu entnehmen.

§. 112.

Schiffs- und Maschinenjungen der k. k. Kriegsmarine sind, wenn sie in Folge der im Dienste und durch den Dienst erhaltenen Beschädigungen kriegsdienstuntauglich werden, gleich den Matrosen vierter Classe zu behandeln.

§. 113.

Hinsichtlich der Versorgung des Arsenal-Arbeiterpersonales bestehen besondere Bestimmungen.

Drittes Hauptstück.

Verpflegungsart geisteskranker Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine im Falle ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt.

§. 114.

Allgemeine Bestimmungen.

Geisteskranke Officiere jeden Grades (Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer), Seecadeten, Militär- und Marinegeistliche, Beamte und in keine Diätenclasse eingereihte Gagisten, welche im Genusse einer Militärgebrhr (Gage oder Pension) stehen, sowie jene Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung oder während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder im Versorgungsstande eines

Invalidenhauses befinden, geisteskrank werden, können, im Falle deren Uebergabe an eine Irrenanstalt als nothwendig erkannt wird:

a) in die Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau; wenn aber daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte,

b) in eine Civil-Irrenanstalt untergebracht werden.

Erstere werden beim Tyrnauer Invalidenhause, Letztere auf die Dauer ihrer Krankheit bei jenem Militär-Invalidenhause im Stande geführt, welchem ihre Evidenthaltung obliegt.

§. 115.

Officiere und sonstige Gagisten.

Sowohl die in der Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau, wie auch die in einer Civil-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten haben die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen.

In den Irrenanstalten gebührt Generalen und Admiralen, Stabs- und Oberofficieren, Militär- und Marinegeistlichen und Beamten die Verpflegung nach der ersten, den Seecadeten (See-Aspiranten) nach der zweiten, endlich den im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres und der Kriegsmarine nach der dritten Verpflegsclasse, in der in diesen Anstalten üblichen Weise.

Ueberdies gebührt in dem Falle, als zur Beischaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse die Pension und das Erträgniß des etwaigen Privatvermögens nicht ausreicht, für jeden in eine Irrenanstalt abgegebenen Gagisten ein jährliches Pauschgeld, welches für die nach der ersten Classe Verpflegten mit achtzig, für die nach der zweiten Classe Verpflegten mit sechzig, für die nach der dritten Classe Verpflegten mit vierzig Gulden bemessen ist.

Die Kosten der Verpflegung, wie auch die Auslagen für die Transportirung in die Anstalt sind von der Pension und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens des Geisteskranken zu bestreiten. Reicht die Pension und das etwaige Vermögenserträgniß zur Deckung der Transportsauslagen und Verpflegskosten nicht aus, so trägt den Mehraufwand das Aerar.

Nach dem Ableben des Geisteskranken ist auch die Substanz des Vermögens zur Hereinbringung dieser Kosten heranzuziehen, soweit nicht hiedurch die Subsistenz der Familie des Verstorbenen gefährdet wird.

§. 116.

Unterofficiere, Soldaten und Matrosen.

Für die in Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Unterofficiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebühren vom Aerar bestritten, und zwar für Cadeten nach der zweiten, für die übrigen Unterofficiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegsclasse.

Zweiter Theil.

K. k. Landwehr

(einschließlich der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg).

§. 117.

Die für die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im activen Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, dann Unterofficiere und sonstige Mannschaft der k. k. Landwehr volle Anwendung; auch hat bei Bemessung der Pension für die Landwehr-Bezirksfeldwebel (Bezirks-Oberjäger) die Alterszulage durch Hinzuzählung zur Gage (§. 18) in Rechnung zu kommen.

Jene Grundsätze, insbesondere die in den §§. 6, 77 und 82 hinsichtlich der Personen des Urlauber- und Reservestandes enthaltenen Bestimmungen, sind im Allgemeinen auch auf die Landwehrpersonen des nicht activen Standes und der Evidenz anzuwenden.

Jedoch haben in beiden Richtungen die im Nachfolgenden enthaltenen bezüglichen Modificationen Platz zu greifen.

§. 118.

In allen jenen Fällen, in denen bei der Versorgung von Personen des k. k. Heeres die Wirksamkeit des Reichs-Kriegsministeriums oder eines General- (Militär-) Commando's eintritt, hat bei der Versorgung von Personen der k. k. Landwehr die Wirksamkeit des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise des betreffenden Landwehr-Commando's (in Tirol und Vorarlberg der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und des Landesvertheidigungs-Commando's) — eventuell unter den im §. 127 Alinea 2 angeführten Modalitäten — Platz zu greifen.

§. 119.

Alle den Landwehrpersonen nach diesem Gesetze zukommenden Versorgungsgenüsse, welche nicht ausdrücklich zur Zahlung aus dem gemeinsamen Heeresetat bestimmt sind, werden aus dem allgemeinen (Civil-) Pensionsfonde, beziehungsweise aus jenem Fonde bestritten, aus welchem der Civil-Activitätsgehalt bezogen worden ist (§§. 6 und 82).

§. 120.

Als Dienstzeit (§§. 8 bis 14, dann 77 bis 83) hat bei der Pensionsbemessung hinsichtlich der Dienstleistung in der k. k. Landwehr auch noch weiters in Anrechnung zu kommen:

a) jene Zeit, welche die im Genusse einer Heerespension bleibenden Landwehrpersonen (§. 121) im activen Stande der Landwehr dienen, auch wenn sie auf die Dauer derselben statt der Activitätsgage nur das Superplus zur Pension beziehen;

b) jede zeitliche Dienstleistung der dem nicht activen Stande oder der Evidenz der Landwehr angehörigen Personen im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege, wenn damit der Anspruch auf den Bezug der Activitätsgebühren (Superplus zur Pension) oder einer täglichen Activirungsgebühr, beziehungsweise Löhnung verbunden ist;

c) jene Zeit, welche Angehörige des nicht activen Standes oder der Evidenz der Landwehr der Frequentirung des Tages- oder Abendcurses der Landwehr-Officiersaspirantenschulen in seinem vollen Umfange rücksichtlich der Dauer sowohl als der sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenstände — und zwar ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Landwehretats oder auf eigene Kosten — gewidmet haben;

d) jede vor dem Eintritte in die k. k. Landwehr im activen Stande des k. k. Heeres oder der k. k. Kriegsmarine oder auch im Civilstaats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste anrechnungsfähig zugebrachte Zeit (§§. 8 und 77), wenn der Uebertritt in die k. k. Landwehr unmittelbar, oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und die Civilstaats- oder derselben gleichgehaltene Bedienstung eine anrechenbare war.

§. 121.

Den aus dem Ruhe-, beziehungsweise Invalidenstande des k. k. Heeres (Kriegsmarine) in die k. k. Landwehr übersetzten Officieren, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, sowie Unterofficieren und Landwehrmännern ist — ohne Rücksicht, ob sie zum activen oder nicht activen Stande, oder nur zur Evidenz der Landwehr gehören — die für die active Dienstleistung im stehenden Heere schon erworbene Pension, solange sie auf dieselbe nicht freiwillig verzichten oder ihrer nicht verlustig werden, aus dem gemeinsamen Heeresetat regelmäßig weiter zu erfolgen.

§. 122.

Diese Personen erlangen durch eine anrechnungsfähige Landwehr-Dienstleistung auch den Anspruch auf eine Erhöhung der ihnen continuirlich erfolgt werdenden Heerespension.

Die Ermittlung dieser — mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles — dem allgemeinen Pensionsfonde zur Last fallenden Quote geschieht auf Grund der durch unmittelbare tagweise Zurechnung der neuen zur früheren Dienstzeit entfallenden Gesammtdienstzeit und der zuletzt bezogenen Gage (Pension sammt Superplus, §§. 120 und 121), beziehungsweise Löhnung.

Diese Neubemessung erfolgt für Landwehrpersonen des activen Standes erst bei erneuerter Versetzung in den Ruhestand, für Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz jedoch fallweise, und zwar sobald für sie in Folge der in der Landwehr anrechenbaren Dienstzeit eine höhere Pensionsquote erwächst.

§. 123.

Die im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeresetat stehenden Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz erlangen, wenn sie in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge befördert werden, erst dann das Anrecht auf die dieser Charge entsprechende höhere Pension, wenn sie entweder auf einem systemisirten activen Dienstesposten definitiv angestellt werden und wieder in den Ruhestand rückübertreten, oder wenn sie — abgesehen von einer Anstellung auf einem activen Dienstesposten — vor dem Feinde, oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes, durch

Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstesuntauglich geworden sind.

Auch diese Pensionserhöhung belastet den allgemeinen Pensionsfond mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles.

§. 124.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben (§. 10, Alinea 3 und §. 78), sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile der k. k. Landwehr wird von Fall zu Fall von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät angeordnet.

§. 125.

Den Familien jener verstorbenen Pensionisten, welche im Ruhestande geheiratet haben (§. 27), gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im activen Stande der k. k. Landwehr angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt worden, oder wenn derselbe auch nur zeitlich verwendet war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

Hat der Verstorbene seinen Ruhegenuß oder einen Theil desselben auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetats bezogen, so fällt das Sterbquartal oder die auf Grundlage der bezogenen Heerespension zu berechnende Sterbquartalsquote dem Heeresbudget zur Last, jedoch — sofern nicht etwa die Bestimmungen des §. 128 zutreffen — nur dann, wenn der Verstorbene schon im Activstande des Heeres oder zwar im bleibenden Ruhestande desselben, im letzteren Falle aber vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) geheiratet hat. Den Rest des gebührlichen Sterbquartals trägt der allgemeine Pensionsfond.

Wurde aber die Ehe während des bleibenden Ruhestandes erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Wehrgesetzes geschlossen, so trägt der allgemeine Pensionsfond — den Fall des §. 128 ausgenommen — das gebührliche Sterbquartal ganz.

§. 126.

Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts können, analog den Officieren des k. k. Heeres, in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden (§. 47).

Ausnahmsweise können auch die Officiere für den Justizdienst, Aerzte, Rechnungsführer, Geistliche und Beamte der k. k. Landwehr aus dem Ruhestande von der IX. Diätenclasse abwärts, soferne sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden (§. 48).

Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten werden, wenn ihre Invalidität während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung eingetreten ist, hinsichtlich der Invaliden-Versorgung wie die Gleichgestellten des Heeres behandelt. (§§. 58 und 59.)

Endlich haben auch die während einer anrechnungsfähigen Dienstzeit invalid gewordenen Landwehr-Unterofficiere und Landwehrmänner nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnittes, den gleichmäßigen Anspruch zur Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser, wie die invaliden Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres.

Insoferne jedoch diese Aufnahme von Personen der k. k. Landwehr in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser höhere Gebühren in Anspruch nimmt, als solche dem Betreffenden etwa aus der gemeinsamen Dotation der Kriegsverwaltung zukommen (§§. 121, 122 und 128), ist der Mehrbetrag, wenn sie aber gar keinen Anspruch auf Versorgung aus dieser Dotation haben, der Gesammtbetrag der gebührlichen Auslagen (inclusive des in den §§. 59 und 108 besprochenen Sterbquartals, beziehungsweise Abfertigung) aus dem allgemeinen Pensionsfonde zu refundiren.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Landwehrpersonen in die Militär-Invalidenhäuser steht den Heeresbehörden, und zwar rücksichtlich der in einem Gagebezuge gestandenen Personen dem Reichs-Kriegsministerium, rücksichtlich der übrigen Landwehrpersonen den General- (Militär-) Commanden zu.

Hiebei hat als Richtschnur zu gelten, daß die im Kriege dienstuntauglich gewordenen Personen der Landwehr den gleichen Anspruch wie die Personen des Heeres besitzen und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit einen Vorzug gibt; im Frieden dienstuntauglich gewordene Landwehrofficiere, eventuell die im zweiten Alinea dieses Paragraphes genannten Gagisten aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — im Frieden dienstuntauglich gewordene Unterofficiere und Landwehrmänner hingegen bei Zulässigkeit des Raumes jederzeit Aufnahme finden.

Die vorangeführten Zahlungsgrundsätze sind auch bei Anwendung der im dritten Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die Personen der k. k. Landwehr maßgebend.

§. 127.

Die Superarbitrirung von Landwehrpersonen hat durch eigene, bei den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Commando) zusammenzusetzende Superarbitrirungs-Commissionen stattzufinden.

Fällt aber die Versorgung der Landwehrpersonen ganz oder theilweise auf den Heeresetat, so hat die Superarbitrirung durch eine gemischte Commission zu geschehen und steht die Bestätigung des Superarbitrirungsbefundes im ersteren Falle über im Gagebezuge stehende Personen dem Reichs-Kriegsministerium, über Mannschaft den General-(Militär-)Commanden — im letzteren Falle bezüglich der im Gagebezuge stehenden Personen dem Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem ReichsKriegsministerium, bezüglich der Mannschaft den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) im Einvernehmen mit den General-(Militär-)Commanden zu.

§. 128.

Wenn Landwehrpersonen in Folge der Mobilisirung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so hat der gemeinsame Heeresetat die nach diesem Gesetze entfallenden Militärversorgungsgebühren — unter denen auch die Invalidenhausversorgung und die Verpflegung der Geisteskranken (§. 126), dann das eventuelle Sterbquartal (§. 125) begriffen sind — zu zahlen, und zwar:

a) Die Verwundungszulagen unter allen Verhältnissen.

b) Die gesammten Versorgungsgenüsse für jene dem nicht activen Verhältnisse entstammenden Landwehrpersonen, welche vor der Mobilisirung weder in Civilstaats-, noch in diesen gleichgehaltenen Diensten gestanden sind.

c) Die nach den §§. 6 und 82 lediglich für die Militärdienstzeit entfallenden Militär-Ruhegebühren für jene Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in einem Civilstaats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste stehen, oder aus diesen Diensten bereits pensionirt, provisionirt oder quiescirt sind, und in beiden Fällen in Folge der Mobilisirung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden.

d) Denjenigen Pensionsmehrbetrag, welchen sich Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, wenn sie bereits im Genusse einer Heeres- oder Landwehrpension, oder beider zugleich, stehen, durch unmittelbare Zuzählung der aus dem Mobilisirungsverhältnisse anrechenbaren, zu der früheren anrechnungsfähigen, aber noch nicht honorirten Dienstzeit auf Grund der zuletzt bezogenen Gage erwerben.

e) Endlich die gesammten Versorgungsgenüsse auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit für die auf systemisirte Dienstesposten definitiv angestellten, dem Activstande der Landwehr angehörenden Personen.

Beilage I.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invalidenpension der invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Charge							
und zwar:	Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie u. Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs- / Stabs- } Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmied. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. " Hornist. " Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe
Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden							
nach vollendeten 10 Dienstjahren	108	84	72	60	48	36
" " 12	126	98	84	70	56	42
" " 15	144	112	96	80	64	48
" " 18	162	126	108	90	72	54
" " 21	180	140	120	100	80	60
" " 24	198	154	132	110	88	66
" " 27	216	168	144	120	96	72
" " 30	234	182	156	130	104	78

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangels an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretual-Status ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualifications-Liste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die je nach der Dienstzeit für Officiers-Stellvertreter bemessene Pension.

Beilage II.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Heeresetat zu zahlenden Pensionszuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reservemannschaft des Heeres in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt, provisionirt oder quiescirt ist (§. 82).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civildienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gebührt eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Cadet-Officiers-Stellvertreter		18	18
Feldwebel	und denselben nach Schema Beilage I Gleichgestellten	14	14
Zugsführer		12	12
Corporal		10	10
Gefreiten		8	8
Infanteristen		6	6

Tritt die Invalidität (§. 82) eines derlei Unterofficiers oder Soldaten noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximal-Betrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obige Maximalzuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civilpension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Cadet-Officiers-Stellvertreter die Civilpension 290 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit zehn Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit 2 oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Beilage III.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern					
35	25	15	10	7	5
Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie und Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs- / Stabs- } Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmied. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. „ Hornist. „ Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe.

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangel an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretualstatus ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualificationsliste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die für den Officiers-Stellvertreter bemessene Invalidenhaus-Löhnung.

Beilage IV.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invalidenpension der invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

Charge									
und zwar			Unter-Waffenmeister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartiermeister. Maschinen-Quartiermeister.	Waffen-Quartiermeister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Krankenwärter. Depot-Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. Classe. Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3 Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.
Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden									
nach vollendeten	10	Dienstjahren	96	84	72	60	54	48	42
	12		112	98	84	70	63	56	49
	15		128	112	96	80	72	64	56
	18		144	126	108	90	81	72	63
	21		160	140	120	100	90	80	70
	24		176	154	132	110	99	88	77
	27		192	168	144	120	108	96	84
	30		208	182	156	130	117	104	91

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invalidenpension eines Waffenmaat.

**) Die der Marinemusik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der 3 niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invalidenpension Anspruch.

Beilage V.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
50	40	30	25	20
Ober-Bootsmann. „ Steuermann. „ Maschinenwärter.	Bootsmann. Steuermann. Maschinenwärter.	Waffenmeister. Unter-Bootsmann. Unter-Steuermann. Unter-Maschinenwärter.	Unter-Waffenmeister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartiermeister. Maschinen-Quartiermeister.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
18	14	10	8	6
Waffen-Quartiermeister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Krankenwärter. Depot-Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. „ Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3. Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invaliden-Löhnung als Waffenmaat.

**) Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei minderen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in solchem Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invalidenlöhnung Anspruch.

Beilage VI.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Kriegsetat zu zahlenden Pensions-Zuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reserve-Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt, provisionirt oder quiescirt ist (§. 82 und 111).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civildienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gebührt eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Unter-Waffenmeister	und denselben nach Schema Beilage IV Gleichgestellten	16	16
Waffenmaat		14	14
Waffen-Quartiermeister		12	12
Waffengast		10	10
Matrose 2. Classe		9	9
Matrose 3. Classe		8	8
Matrose 4. Classe		7	7

Der Depot-Hornist kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen, und bezieht als solcher den Zuschuß eines Waffenmaat.

Die der Marinemusik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf den für die betreffende Soldclasse normirten Zuschuß Anspruch.

Tritt die Invalidität (§. 82) eines Unterofficiers oder Matrosen noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximalbetrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obbezifferte Maximal-Zuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civil-Pension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Waffen-Quartiermeister die Civilpension 295 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit fünf Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit zwei oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung des großen Werthes einer rationellen Viehzucht für den allgemeinen Volkswohlstand;

in Erwägung, wie sehr hiezu das genügende Vorhandensein tüchtig herangebildeter Thierärzte nothwendig ist;

in Erwägung, daß eine eigentliche solche Bildungsanstalt mit besonderer gebotener Rücksichtnahme auf die landwirthschaftlichen Haus- und Nutzthiere in Oesterreich (mit Ausnahme der doch nur militärischen Thierarzeneischule in Wien) gar nicht besteht;

in Erwägung, daß besonders für die in ihrem Landwirthschaftsbetriebe vorwiegend auf die Viehzucht angewiesenen Alpenländer eine solche Anstalt dringend geboten erscheint,

die hohe Regierung aufzufordern, die Errichtung und Erhaltung einer Thierarzeneischule für die Alpenländer in eingehende Erwägung zu ziehen und demnächst darüber geeignete Vorlagen zu machen.

Formell wird beantragt: Diesen Antrag dem bestehenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. October 1874.

Dr. Heilsberg.	Petritsch.	Ed. Siegl.	Handel.
Schöffel.	Dr. Josef Suppan.	Dr. Juzyczyński.	Hopfen.
Meißler.	R. Furtmüller.	Dr. Ofner.	Vidulich.
Foregger.	G. Held.	Dr. van der Straß.	Dr. Perger.
Schönerer.	Seutter.	Dr. Weigel.	Coronini.
Dr. Schaffer.	Dr. Roser.	Dr. Kronawetter.	Dr. Bareuther.
Adolf Tatzel.	Groß.	Renney.	Ed. Planck.
Wildauer.	Fux.	Bazant.	Granitsch.
K. Stockert.	Dr. Klepsch.	Korb jun.	Ed. Saringer.
Egger.	Grübler.	Beer.	Neumann.
Dr. Keil.	Oberleithner.	Pauer.	Thomas.
M. Hotschevar.	Tienbacher.	Dr. Klier.	Dormitzer.
Wedl.	Graf.	Theumer.	Fürth.
Dr. Portugall.	Dr. Heinz.	Jedtwitz.	Ritter.
Walterskirchen.	M. Herrmann.	Neuwirth.	Sturm.
Ischock.	Dr. Edlbacher.	Dumba.	Haase.
Dr. Hoffer.	J. Fuchs.	H. v. Goldegg.	Scharschmid.
Dürrnberger.	Ed. Sueß.	Dr. Weeber.	Konrad Seidl.
Klinkosch.	Proskowetz.	Dr. Rutz.	Brandstetter.
Isbary.	Kübeck Max.	Dr. Dittes.	Sandner.
Dr. Kaiser.	Dr. Tapenna.	Demel.	Gomperz.
Göllerich.	Carneri.	Eichhoff.	Kuranda.
Holzer.	Oppenheimer.	Wolfrum.	Steffens.
Ganahl.	Rotz.	G. Kübeck.	Ryger.
	Syz.	Giskra.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis ddo. 1. November 1874, Z. 5509, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ($\frac{2158}{\text{A. H.}}$).

Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine motivirte Darstellung jener Aenderungen mitzutheilen, welche der Minister des Innern in dem Budget seines Ressorts für das Jahr 1875 unter den Titeln „Straßen- und Wasserbau" nachträglich für nothwendig erkannt hat, und ersuche um die gefällige Veranlassung, daß auf diese Aenderungen bei der verfassungsmäßigen Behandlung des bezüglichen Theilvoranschlages Rücksicht genommen werde.

Motivenbericht.

Nach dem Abschlusse des Präliminars für das Jahr 1875 wurden in Folge der durch die diesjährigen abnormen Hochwässer hervorgerufenen Beschädigungen von den bestehenden Wasserbauwerken von Seite einiger Landesstellen Ansprüche erhoben, welche in den bei dem ordentlichen Wasserbaue in der Rubrik „Erhaltung der Wasserbauwerke" pro 1875 veranschlagten Beträgen die Bedeckung nicht finden würden.

Diese Ansprüche wurden eindringlich geprüft, und hat die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, für Erhaltung der Wasserbauwerke an den Flüssen: Donau, Inn, Salzach, Traun, Weichsel, San die in dem Voranschlage für das Jahr 1875 eingestellten Beträge:

für Niederösterreich um	30.000 fl.
für Oberösterreich um	25.000 fl.
und Galizien um	23.000 fl.
zusammen um	78.000 fl.

zu erhöhen.

Aber auch beim außerordentlichen Wasserbaue pro 1875 tritt die Nothwendigkeit ein, höhere als die pro 1875 veranschlagten Beträge in Anspruch zu nehmen, und zwar:

in Oberösterreich um . . . . . 10.000 fl.

da in Folge der durch die heurigen Hochwässer eingetretenen ungünstigen Flußverhältnisse an der Traun behufs Sicherung der Schifffahrt Regulirungsbauten in einem großen Umfange auszuführen sein werden, und in Steiermark um 5600 fl. für die Murregulirung.

Letzterer Mehranspruch gründet sich auf das für die Murregulirung nachträglich ermittelte höhere Gesammterforderniß per 1,530.000 fl., wovon auf das Wasserbauärar zwei Fünftel, das ist 612.000 fl. und mit Rücksicht auf die festgestellte zwanzigjährige Bauperiode per Jahr . . . . . 30.600 fl. entfallen.

Nachdem zu diesem Zwecke aus der pro 1873 bewilligten Dotation 17.000 fl. zur Verfügung stehen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, zu den pro 1875 veranschlagten 8000 fl. noch weitere 5600 fl. in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der für das Jahr 1875 zu stellende weitere Anspruch für den

ordentlichen Wasserbau mit	78.000 fl.
und für den außerordentlichen Wasserbau mit	15.600 fl.
in Summe daher mit	93.600 fl.

Um der Lage der Finanzen thunlichst Rechnung zu tragen, war die Regierung andererseits darauf bedacht, die vorstehenden Mehransprüche durch Reductionen im außerordentlichen Straßen- und Wasserbaue, soweit diese nach dem Stande der seit dem Präliminarabschlusse eingetretenen Verhältnisse zulässig

erschienen, derart herabzumindern, daß eine Erhöhung des mit dem Voranschlage für 1875 für Straßen- und Wasserbauzwecke gestellten Gesammtanspruches nicht eintritt.

Solche Reductionen sind zulässig bei den Ansprüchen:

a) Im außerordentlichen Straßenbaue:

1. in Krain:

für die Krain-Istrianer Straße bei Divazza
von 13.000 fl.
auf 10.800 fl., das ist um . . . . . 2.200 fl.
und für die Kanker Straße bei Klank
von 21.000 fl.
auf 8.000 fl., das ist um . . . . . 13.000 fl.

2. in Tirol:

für die Straßenverbesserung zwischen Naezo und Torbole per . . . . . 25.000 fl.

3. in Böhmen:

für die Elbebrücke bei Brandeis
von 30.000 fl.
auf 20.000 fl., das ist um . . . . . 10.000 fl.

4. in der Bukowina:

für die Kirlibabastraße
von 60.000 fl.
auf 50.000 fl., das ist um . . . . . 10.000 fl.

in Summe um . . 60.200 fl.

b) Im außerordentlichen Wasserbaue:

1. in Niederösterreich:

für Donaubauten
von 299.000 fl.
auf 290.000 fl., das ist um . . . . . 9.000 fl.

2. in Oberösterreich:

für Donaubauten
von 80.000 fl.
auf 70.000 fl., das ist um . . . . . 10.000 fl.
für Innbauten
von 45.000 fl.
auf 40.000 fl., das ist um . . . . . 5.000 fl.
für Salzachbauten
von 25.000 fl.
auf 15.000 fl., das ist um . . . . . 10.000 fl.

in Summe um . . 34.000 fl.
im Ganzen daher um . . 94.200 fl.

Es erscheint sonach der vorerwähnte Mehranspruch von 93.600 fl. vollkommen gedeckt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

Die Gefertigten erlauben sich den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle in die Berathung des folgenden Gesetzentwurfes eingehen, beziehungsweise denselben dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuweisen.

Gesetz,

durch welches die äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken geregelt werden, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Jene Katholiken, welche die vaticanischen Beschlüsse vom Jahre 1870 nicht angenommen haben (Altkatholiken), bleiben im Genusse der Rechte, welche den Katholiken vor der Verkündigung dieser Beschlüsse eingeräumt gewesen sind, soweit diese Rechte nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung erleiden.

§. 2.

Die Altkatholiken sind berechtigt, selbständige Cultusgemeinden zu bilden und die Einrichtung derselben durch Statuten zu regeln.

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Regierung.

Diese Genehmigung ist als ertheilt anzusehen, wenn die Regierung gegen die ihr überreichten Statuten innerhalb dreißig Tagen keine Einsprache erhebt.

Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Statuten nichts enthalten, was gegen die Staatsgrundgesetze, die Straf- und Polizeigesetze, das allgemeine bürgerliche Recht und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verstößt.

§. 3

Unfähig zur Ausübung eines geistlichen oder weltlichen Amtes in einer altkatholischen Cultusgemeinde ist, wer eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden oder gegen die öffentlichen Anstalten, die öffentliche Ruhe und Ordnung verstoßenden Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schuldig erkannt worden ist.

§. 4.

Die Regierung hat alle zu einem geistlichen oder weltlichen Amte in einer altkatholischen Cultusgemeinde berufenen, zu demselben unfähigen Personen sofort ihres Amtes zu entsetzen.

§. 5.

Die Ausübung eines geistlichen Amtes in einer altkatholischen Cultusgemeinde schließt von der Theilnahme an der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten derselben Cultusgemeinde aus.

§. 6.

Die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der altkatholischen Cultusgemeinde obliegt dem Cultusvorstande, der von den großjährigen, im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen männlichen Mitgliedern der Cultusgemeinde aus ihrer Mitte immer auf drei Jahre gewählt wird.

§. 7.

Der altkatholische Cultusvorstand ist für die gesetzmäßige Verwaltung seines Amtes sowohl der Cultusgemeinde als der Regierung verantwortlich und verpflichtet, der letzteren binnen zwei Monaten nach dem Schlusse jedes Jahres den Jahresrechnungsausweis über die Gebahrung mit dem Vermögen der Cultusgemeinde vorzulegen.

§. 8.

Streitigkeiten über Ansprüche der altkatolischen Cultusgemeinden an das Kirchenvermögen der Katholiken sind im administrativen Wege zu entscheiden.

Diesen Entscheidungen ist zu Grunde zu legen, daß die Rechte, welche den Altkatholiken an das Kirchenvermögen der Katholiken vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse vom Jahre 1870 zustanden, durch die Ablehnung dieser Beschlüsse und die Bildung selbständiger altkatholischer Cultusgemeinden nicht verloren gegangen sind.

§. 9.

Das Stammvermögen der altkatholischen Cultusgemeinden ist in derselben Weise sicherzustellen und von den politischen Behörden zu überwachen, wie es für Stiftungen gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 10.

Zur Giltigkeit der Ehen der Altkatholiken gehört, daß sie von dem zu Eheschließungen gesetzlich berufenen Civilstandsbeamten verkündigt und vor demselben abgeschlossen werden.

Rücksichtlich der Form dieser Eheschließungen gelten die Bestimmungen der §§. 3 bis 9 des Artikels II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Zahl 47 R. G. Bl.

Jene Ehen der Altkatholiken, deren Giltigkeit bloß deßhalb angefochten werden kann, weil sie nur von dem altkatholischen Seelsorger verkündigt und nur vor demselben abgeschlossen worden sind, werden, wenn die Eheschließung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist, für giltig erklärt.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Cultusminister, der Minister des Innern und der Justizminister beauftragt.

Gegeben zu Wien, den . . .

Wien, den 20. October 1874.

Dr. Klepsch.

Joh. Fuchs.	Schrank.	M. Holschevar.	Herbst.
Schönerer.	Holzer.	Groß.	Furtmüller.
Klinkosch.	Ganahl.	Meißler.	Dr. Kronawetter.
Brandstetter.	Petritsch.	Dr. Roser.	Göllerich.
Dr. Dittes.	Dr. Bareuther.	Steudel.	Umlauft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Mit dem von der Regierung eingebrachten, dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Gesetzentwurfe soll zur weiteren Durchführung der Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Bezug auf die noch als Reallasten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe eine Erleichterung in der Weise gewährt werden, daß für alle Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 15. August 1874 zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden oder schon eingebracht worden sind, dann für die erwähnten Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintrete, daß die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung und die diesbezüglichen amtlichen Ausfertigungen bedingt stempel- und gebührenfrei behandelt, und daß die Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung der Entschädigungssumme von der Verwahrungsgebühr befreit werden.

Da die Ablösung der fraglichen Giebigkeiten und Naturalleistungen nur eine weitere Durchführung der Grundentlastung ist, und für diese die Stempel- und Gebührenbefreiung zugestanden wurde, und da eine solche Befreiung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns beantragt wird, bereits für Böhmen, Steiermark, Kärnten, Mähren und Galizien besteht, stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Wien am 3. November 1874.

Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff

der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Bezug auf die noch als Reallasten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 15. August 1874 zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Entlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verrechnungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf alle, seit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1874 vorgekommenen, im Artikel I bezeichneten Eingaben, Urkunden, Ausfertigungen, Eintragungen und Erläge anzuwenden.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministers des Innern Dr. Freiherrn v. Lasser an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, ddo. 2. November 1874, Z. $\frac{4513}{\text{M. J.}}$ ($\frac{2184}{\text{A. H.}}$).

Seit der Einbringung der Regierungsvorlage in Betreff der Aenderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung über den Wahlbezirk d) Landgemeinden in Böhmen, Z. 27, die ich dem löblichen Präsidium mit meiner Zuschrift vom 7. März l. J., Z. 991/M. J., mitzutheilen die Ehre hatte, ist mit der Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 79) aus Gemeinden der Bezirksgerichtssprengel Prachatitz, Winterberg und Oberplan der Gerichtsbezirk Wallern gebildet worden.

Hiedurch wird eine Modification der erwähnten Regierungsvorlage nothwendig, daher ich mich beehre, den geänderten Gesetzentwurf dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen d) Landgemeinden, Zahl 27, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen d) Landgemeinden, Zahl 27, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

27. Prachatitz, Winterberg mit dem Wahlorte Prachatitz;
Wallern mit dem Wahlorte Wallern;
Bergreichenstein, Hartmanitz mit dem Wahlorte Bergreichenstein;
Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen;
Neuern mit dem Wahlorte Neuern;
Oberplan mit dem Wahlorte Oberplan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien erfolgt künftighin in allen Fällen nach Maßgabe der Dienstzeit, welche dieselben als ordentliche Professoren an einer dieser Lehranstalten, sei es vor, sei es nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugebracht haben.

§. 2.

Die hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. 45, beziehungsweise des §. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. 40, und des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1872, R. G. Bl. 30, sind aufgehoben.

§. 3.

Das vorstehende Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Ammanuensen der Universitätsbibliotheken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Gehalt eines Ammanuensis an den Universitätsbibliotheken wird je nach fünf Jahren, die derselbe in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Istrien das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen,

welches zwischen

dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für die Markgrafschaft Istrien im Namen der dortigen Landesvertretung in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist, wie folgt:

1. Die bis zu Ende des Jahres 1873 dem Grundentlastungsfonde für die Markgrafschaft Istrien vom Staate verzinslich und unverzinslich geleisteten Vorschüsse werden einverständlich mit dem Gesammtbetrage von 416.000 fl. (vierhundert sechzehntausend Gulden) österr. Währ. festgestellt und zu einer unverzinslichen Schuld des Landes Istrien an den Staat erklärt.

Dem Lande wird hiemit die künftige Verzinsung der verzinslich gewährten Staatsvorschüsse erlassen; das Land hat aber auf die Rückerstattung der bereits gezahlten, beziehungsweise der in das obige Capital einbezogenen Zinsen keinen Anspruch.

2. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen jährlich Zuschläge zu den directen Steuern (mit Inbegriff des außerordentlichen Zuschlages) im Ausmaße von mindestens 10 Percent einzuheben. Der Landtag wird bestrebt sein, den Percentsatz dieser Zuschläge nach Maßgabe der wachsenden Steuerkraft des Landes zu erhöhen.

Eine Herabsetzung der obigen Zuschläge unter 10 Percent, welche jedenfalls die Zustimmung der Regierung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsgrundlage herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Steuerbehörde zugestanden wird.

3. Insoferne die Eingänge aus den Steuerzuschlägen, sowie die übrigen normalen Deckungsmittel die Höhe des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht erreichen, wird der Staat vom Jahre 1874 angefangen für den von ihm erkannten Bedarf dem Grundentlastungsfonde zu 5 Percent verzinsliche Vorschüsse gewähren.

4. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5percentigen Zinsen der seit dem Jahre 1874 gewährten Vorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punkte 1 bezifferten unverzinslichen Schuld zu verwenden.

5. Das Land verpflichtet sich, für den Fall, als die Rückzahlung der Staatsvorschüsse nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendigt wäre, die im Punkte 2 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge ohne Unterbrechung auch über diesen Termin hinaus zum Zwecke der Rückzahlung der vom Staate dem Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüsse bis zur gänzlichen Abstattung derselben fortzuerheben.

6. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

7. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden, ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien aufbewahrt wird.

Wien, am

Parenzo, am

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes wegen Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien.

Zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in welchen sich bezüglich der Bedeckung des Erfordernisses der Grundentlastungsschuld größere Schwierigkeiten ergeben haben, so daß eine andauernde Gewährung von Aerarialvorschüssen nothwendig wurde, gehört bekanntlich auch die Markgrafschaft Istrien.

Dem seit November 1861 passiv gewordenen Istrianer Grundentlastungsfonde waren bis Ende 1865 zu 5 Percent verzinsliche Vorschüsse per 150.584 fl. 97 kr. aus dem Staatsschatze gegeben worden, mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1866 wurde aber gestattet, diesem Fonde die zur Deckung seiner jeweiligen Abgänge unvermeidlichen Vorschüsse vom 1. Jänner 1866 an unverzinslich zu gewähren. In Folge dessen wurden in den Jahren 1866 bis einschließlich 1870, mit Einrechnung der Zinsen jährlicher 7529 fl. 23 kr., von den früheren verzinslichen Vorschüssen neue Vorschüsse per 197.030 fl. 4½ kr. gewährt.

Seit dem Jahre 1871 besserten sich wohl die Verhältnisse des besagten Grundentlastungsfondes einigermaßen, und es stellte die Landesvertretung die Präliminarien so auf, daß Erforderniß (einschließlich Zinsen der älteren Vorschüsse) und Bedeckung im Gleichgewichte waren, daher auch in den Finanzgesetzen seit 1871 Vorschüsse für den Istrianer Grundentlastungsfond nicht mehr eingestellt wurden. Thatsächlich aber ergaben sich alljährlich Abgänge, und es mußten außerhalb der Finanzgesetze Vorschüsse gegeben werden, freilich anfangs in der Meinung, daß sie je noch im Laufe des Jahres refundirt würden, was sich aber nicht als möglich herausstellte.

Diese Vorschüsse betrugen wieder mit Einschluß der vorerwähnten Zinsen 1871 30.315 fl. 41 kr., 1872 19.425 fl. 23 kr., 1873 18.643 fl. 90½ kr., sohin die staatlichen Vorschüsse im Ganzen für die Zeit vom Jahre 1861 bis einschließlich 1873 415.999 fl. 56 kr. (Im Jahre 1874 wurden für den Fond bis nun Vorschüsse im beiläufigen Betrage von 41.000 fl. angewiesen, wovon aber ein Theil im laufenden Jahre wieder zurückfließen kann.) Schon mit der früher erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni 1866 war der Finanzminister beauftragt worden, den geeigneten Zeitpunkt der Rückvergütung der Vorschüsse wahrzunehmen. Andererseits hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß hinsichtlich der passiven Grundentlastungsfonde Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werden sollten, durch welche das Verhältniß des Staates gegenüber diesen Fonden definitiv geregelt und in welchen von dem Principe ausgegangen würde, daß die Grundentlastungs-Steuerzuschläge fixirt werden müssen und nur für den hienach unbedeckt verbleibenden Abgang eine Beihilfe des Staates zu leisten wäre.

Das, den Gegenstand dieses Gesetzentwurfes bildende Uebereinkommen mit der Landesvertretung von Istrien, welches im Landtage zu Parenzo als Regierungsvorlage eingebracht und von demselben in seiner Sitzung vom 5. September 1874 vorbehaltlich die reichsgesetzliche Genehmigung angenommen worden ist, entspricht sowohl den Anforderungen der Allerhöchsten Entschließung und den Resolutionen des Abgeordnetenhauses, als vom Standpunkte der Billigkeit den Interessen beider compaciscirenden Theile.

Das für die Dauer der Verlosungen der Obligationen des Istrianer Grundentlastungsfondes (deren letzte am 31. October 1895 mit dem Zahlungstermine 30. April 1896 stattfinden wird) und für den Fall des Ausstandes von Aerarialvorschüssen darüber hinaus bis zur gänzlichen Abtragung dieser Vorschüsse vertragsmäßig festgesetzte Minimalpercent der Grundentlastungszuschläge (10 Percent zu den directen Steuern mit Inbegriff des außerordentlichen Zuschlages beiläufig gleich einem 12percentigen Zuschlage zu diesen Steuern ohne den außerordentlichen Zuschlag) entspricht nach den Aeußerungen des Statthalters für das Küstenland der heutigen Leistungsfähigkeit des im Ganzen armen Landes.

Die vertragsmäßige Sicherung der unverkürzten Rückzahlung der bereits gegebenen und noch zu gewährenden staatlichen Vorschüsse mittelst speciell hiefür gewidmeter Landessteuern aber wiegt wohl den vom Jahre 1874 an zu gewährenden Nachlaß der Verzinsung von 150.584 fl. 97 kr. um so mehr auf, als dagegen die vom gedachten Jahre an neu anzuweisenden Vorschüsse zu 5 Percent zu verzinsen sein werden.

Dem Lande andererseits wird durch das Uebereinkommen ein immerhin sehr wohlthätiger Nachlaß an Zinsen zugestanden, innerhalb übernommener fester Pflichten erwächst ihm nunmehr das Recht zum Bezuge der benöthigten Vorschüsse gegen mäßige Zinsen, und es gewinnt seine Vertretung durch die zweiseitig bindenden Stipulationen freiere Hand in der autonomen Verwaltung seines Grundentlastungsfondes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Göllerich und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Unbestimmtheit des den Gemeinden zugewiesenen übertragenen Wirkungskreises und die große Ueberbürdung der Gemeinden mit den Geschäften desselben die empfindlichsten Uebelstände in der politischen Verwaltung herbeiführen und zugleich die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde-Autonomie, dieser Grundfeste des freien Staates, behindern;

in Erwägung, daß der durch die bestehenden Gesetze normirte Wirkungskreis der autonomen Organe gegenüber der Einwirkung und dem Wirkungskreise der k. k. Verwaltungsorgane nicht mit jener Schärfe abgegrenzt erscheint, die zur Vermeidung von Collisionen unentbehrlich ist;

in Erwägung, daß es wünschenswerth erscheint, die autonomen Verwaltungsorgane, namentlich aber die Gemeindevorstände und Landesausschüsse mit jener ausreichenden Executive auszustatten, deren sie bedürfen, um ihren administrativen Entscheidungen die erforderliche Achtung zu verschaffen;

in Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 erfolgte Organisirung der k. k. politischen Verwaltungsbehörden den vorhandenen Bedürfnissen nicht vollständig entspricht und insbesonders wegen der zu großen Ausdehnung der Amtsbezirke nicht geeignet erscheint, eine schnelle und ineinandergreifende Verwaltung zu erzielen,

wird die hohe Regierung aufgefordert, die eingehendsten Erhebungen über den gegenwärtigen Zustand der politischen Verwaltung in Oesterreich zu pflegen und jene Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, welche geeignet erscheinen, mit Beseitigung der vorhandenen Uebelstände und Berücksichtigung der wirklichen Bedürfnisse, die erforderliche Ordnung in der politischen Verwaltung herbeizuführen.

Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Antrages werde ein Ausschuß von 15 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt.

Wien, 7. November 1874.

Göllerich.	Steudel.	Ischock.	Janowski.
Schöffel.	Dr. Schaffer.	Dr. Egger.	Wildauer.
Dr. Roser.	Walterskirchen.	Dr. Klepsch.	Grebmer.
Jur.	Meißler.	Joh. Fuchs.	Dr. Wegscheider.
Promber.	G. Held.	Schönerer.	Woynarowicz.
Dr. Heilsberg.	Grübler.	R. Furtmüller.	Brandstetter.
Foregger.	Halka.	B. Kowalski.	Renney.
Rischelwitzer.	Seutter.	A. Jaklinski.	Hotschevar.
Dr. Wedl.	K. Deschmann.	Josef Krasicki.	Petritsch.
Dr. Keil.	Dr. Rodler.	Dr. Krzyzanowski.	Dr. Dinstl.
Dr. Hoffer.	Ritter.	Naumowicz.	
Klinkosch.	Groß.	Dr. Dürrnberger.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 117 sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und des durch dasselbe eingeführten neuen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Insoweit in anderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen vorkommen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, sind dieselben auf die entsprechenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften,

welche sich auf Verbrechen im Allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes angeordnet wird, von allen Handlungen zu gelten, welche nach dem neuen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem neuen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Uebertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängniß oder Staatsgefängniß (§. 15 St. G.), bei Uebertretungen Haft zu verhängen.

Artikel IV.

Die hinsichtlich der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes, der Delegationen, der Landtage und der Staatsschulden-Controlscommissionen bestehenden besonderen Gesetze bleiben unberührt.

Artikel V.

Wo das Strafgesetz die Strafbarkeit einer Handlung von dem Bestande eines besonderen Gebotes oder Verbotes abhängig macht, sind unter dem Ausdrucke „Verordnung" sowohl die von den zuständigen Ministerien und den politischen Landesbehörden erlassenen und gehörig kundgemachten Verordnungen, als auch die besonderen Reichs- und Landesgesetze, welche solche Gebote oder Verbote enthalten, zu verstehen.

Artikel VI.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 96 und 99 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89—91 St. G.) unternommen wurde.

Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen.

Die Bestimmung des §. 1, Z. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber bleibt aufrecht.

Artikel VII.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung andere als die im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Folgen verbunden sind, treten dieselben bei den auf Grund des neuen Strafgesetzes erfolgenden Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von Rechtswegen mit der Strafe verbunden ist. So weit es sich um den Verlust einer gesetzlichen Befähigung handelt, hören sie mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Artikel VIII.

Durch das neue Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften das Recht zukömmt, den Verlust oder die zeitige Einstellung von Aemtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen, oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Folge nicht ausgesprochen hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Artikel IX.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Folgen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine oder der Landwehr nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Artikel X.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen, und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brod und einmal warme Suppe, oder blos auf Wasser und Brod zu bestehen hat, aber wochentlich

nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43 enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

5. Einschließung im Strafstuhl, welche ununterbrochen nicht über zwölf Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf.

6. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 bleibt unberührt.

Artikel XI.

Alle Uebertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind im Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Art. X bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vier und zwanzig Stunden, der Einschließung im Strafstuhl auf höchstens sechs Stunden und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

Artikel XII.

In Bezug auf Handlungen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, treten folgende Abänderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 ein:

1. Im §. 109 sind nach den Worten „eines Verbrechens" die Worte einzuschalten: „oder eines Vergehens, welches mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist."

2. In den §§. 115, 176 und 768 Z. 3 sind die Worte „Kerkerstrafe" und „Gefängnißstrafe" durch das Wort „Freiheitsstrafe" zu ersetzen.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 bleibt unberührt.

Artikel XIII.

1. Der §. 35 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 hat in Bezug auf Handlungen und Umstände, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, zu lauten, wie folgt:

„Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, welches mit einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, vom halben bis zum vollen Betrage, in allen anderen Fällen im Betrage von 100 fl. bis zur Hälfte der Caution auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift (Absatz 1) ein Verbrechen oder Vergehen begründet, und Jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Alle für verfallen erklärten Cautions-Beträge sind nach den Bestimmungen der §§. 25 und 32 des Strafgesetzes zu verwenden."

2. Die übrigen derzeit noch geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes vom 15. October 1868 R. G. Bl. Nr. 142 bleiben aufrecht, insoferne durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Abweichendes angeordnet wird.

Artikel XIV.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vier und zwanzig Stunden zu rechnen.

Artikel XV.

Alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung, und zwar bis zur Erlassung eines besonderen Gesetze, ohne Rücksicht auf das im Verkehre für Metallmünze bestehende Aufgeld (Agio), in Papiergeld zu verstehen.

Artikel XVI.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Uebelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, daß die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Artikel XVII.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugs-Commission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872 R. G. Bl. Nr. 43.

Artikel XVIII.

Auf Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoferne Anwendung, als sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz.

Bei der Beurtheilung, welches Gesetz als das mildere anzusehen, ist nicht bloß auf Art und Maß der im gegebenen Falle nach beiden Gesetzen zu verhängenden Strafen, sondern auch auf die übrigen Bestimmungen, insbesondere auf die Folgen Bedacht zu nehmen, welche mit der Verurtheilung verbunden sind oder verbunden werden können.

Hinsichtlich solcher vor dem erwähnten Zeitpunkte begangener Handlungen, welche in Gemäßheit des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes von Amtswegen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden, findet die Strafverfolgung nur in Gemäßheit des neuen Gesetzes statt, insoferne bei Beginn der Wirksamkeit desselben die Anklage noch nicht erhoben ist (§§. 207, 208 und 451 der Strafproceßordnung). In solchen Fällen beginnt die Frist zur Stellung des Antrages und zur Erhebung der Privatanklage an dem in Artikel I bezeichneten Tage, wenn zu dieser Zeit dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bereits bekannt war (§. 86 St. G.). Der Lauf der Verjährung wird durch diese Fristbestimmung nicht gehemmt.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes von dem Berechtigten (§. 84 St. G.) er-

stattete Anzeige der strafbaren Handlung vertritt die Stelle des nach der obigen Bestimmung erforderlichen Antrages, nicht aber auch die der Privatanklage.

Artikel XIX.

Treffen strafbare Handlungen zusammen, die theils vor, theils nach dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes verübt wurden, so ist das neue Gesetz auf alle anzuwenden, bei der Strafbemessung jedoch auf die mildere Behandlung Bedacht zu nehmen, welche etwa auf Grund des bisherigen Gesetzes die zur Zeit seiner Wirksamkeit verübten Handlungen zu erfahren hätten.

Artikel XX.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem in Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem neuen Gesetze erfüllt sind. Das Letztere ist aber nur dann anzunehmen, wenn die in §. 67 St. G. bestimmten Zeiträume, von dem oben bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet, abgelaufen sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 69—73 St. G., wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Artikel XXI.

Die auf Grund des derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurtheilten haben nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes den Rest ihrer Strafen nach den folgenden Bestimmungen abzubüßen:

1. Die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten in den zum Vollzuge der Haft bestimmten Räumlichkeiten (§. 12 St. G.).

2. Die zu einfachem Kerker oder strengem Arreste Verurtheilten im Gefängnisse (§. 11 St. G.).

3. Die zu schwerem Kerker Verurtheilten im Zuchthause (§. 9 St. G.), wenn die Handlung, wegen welcher sie verurtheilt sind (oder in dem Falle, als sie wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt sind, auch nur eine derselben) durch das gegenwärtige Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, außerdem aber im Gefängnisse.

In allen diesen Fällen (Z. 1—3) sind jedoch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen nur insoweit in Anwendung zu bringen, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der in Z. 3 erwähnten Sträflinge bleibt dem Justizminister nach Einvernehmung der Strafvollzugs-Commission vorbehalten.

Artikel XXII.

Die in Folge der Einführung des neuen Strafgesetzes erforderlichen Abänderungen der Gesetze vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 und 120 und der durch das Erstere eingeführten Strafproceßordnung werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel XXIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Derselbe hat die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit, als dadurch der Wirkungskreis Meiner anderen Minister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängniß von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus, oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängniß bedroht, sind Vergehen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Uebertretungen.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinn dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des II. Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Werthpapiere begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

§. 5.

Uebertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dieß durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden.

Auch die Angehörigen dieser letzteren Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein außerhalb derselben gefälltes Strafurtheil niemals vollzogen werden.

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt.

§. 9.

Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen freien Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferne gehalten werden.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten werden in enger Verwahrung gehalten, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Es ist ihnen jedoch unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

§. 11.

Die Gefängnißstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben kann ihnen

unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet werden, wenn sie den gestifteten Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet und die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wo das Gesetz dieß ausdrücklich gestattet, kann neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 9 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben erkannt werden.

§. 13.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnißstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafen nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnißstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 62, 76, 79, 265, 279 und 284 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängniß und Staatsgefängniß ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 14.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängniß gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus- und Gefängniß, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe zu erkennen.

§. 15.

In Fällen, in welchen Gefängniß, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird (§. 39 Z. 2), kann auf Staatsgefängniß erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

§. 16.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und zweimonatliche Haft einer einmonatlichen Gefängniß- oder Staatsgefängnißstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängniß und Staatsgefängniß sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.

§. 17.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im Uebrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 18.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daß ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, daß sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten

nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 255 Z. 4, oder der §§. 265, 279 und 284 fallen.

§. 19.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Unter den im ersten Absatze des §. 20 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluß über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 22.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 23.

Ueber die Entlassung und den Widerruf derselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

§. 24.

Geldstrafen sind stets mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten zu bemessen.

Sie dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als 10 Gulden, bei Vergehen nicht weniger als 5 Gulden, und in Uebertretungsfällen nicht weniger als 1 Gulden betragen.

§. 25.

Die eingehenden Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden.

Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.

§. 26.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Gefängniß, oder Staatsgefängniß und in Uebertretungsfällen Haft. Staatsgefängniß tritt ein, wenn die Bedingungen des §. 15 vorliegen, und auf keine andere Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erkannt ist. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die Gefängnißstrafe nach dem im §. 16 bestimmten Maßstabe in Zuchthaus zu verwandeln.

§. 27.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei kann eintägiges Gefängniß oder Staatsgefängniß für einen Strafbetrag von 2—10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt, doch darf im Ganzen höchstens auf einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß und in Uebertretungsfällen höchstens auf zweimonatliche Haft erkannt werden.

Ist auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so darf das Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

§. 28.

Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.

§. 29.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

§. 30.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur

Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muß ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Inwieweit in Uebertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.

§. 31.

Auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, kann erkannt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.

§. 32.

Die für verfallen erklärten Gegenstände sind gleich den Geldstrafen (§. 25) zu verwenden. Wird aber dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuerkannt, so sind dieselben, insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.

§. 33.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden.

§. 34.

Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich mißbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 1 bis 10 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden.

Hat Jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten an den Tag gelegt, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, so ist ihm die Ausübung für so lange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.

§. 35.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe, sowie neben Haft kann in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizei-Aufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.

§. 36.

In den Fällen, in welchen Polizei-Aufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizei-Aufsicht als unzureichend erachtet wird.

Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 37.

Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von Rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Aemter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, sowie der der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie von Rechtswegen verbunden.

§. 39.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn Gefängniß oder Staatsgefängniß wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist;

2. wenn in anderen Fällen, wo auf Gefängnißstrafe erkannt wird, der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugniß gibt oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, daß dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

§. 40.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheil zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängniß- und Staatsgefängnißstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Aemter und Dienste, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden, mit Einschluß der akademischen Grade, so wie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugniß, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuß der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40 Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Aemter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängniß- oder Gefängnißstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, daß einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

§. 42.

Inwiefern eine strafrechtliche Verurtheilung den Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für diese Vertretungskörper zur Folge hat, bestimmen besondere Gesetze.

§. 43.

Die in den §§. 38—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41 Z. 1—3 verlorenen Berechtigungen nicht wieder erlangt.

§. 44.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 41 Z. 2 und 3, bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 45.

Ist Jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 38—41 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

III. Hauptstück.

Versuch.

§. 46.

Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist.

§. 47.

Der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 48.

Insoweit wegen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen eintreten können, gilt dasselbe auch bei dem Versuche.

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher die That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

IV. Hauptstück.

Theilnahme.

§. 50.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder

That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

Die Beihilfe zu einer Uebertretung wird nur in den durch das Gesetz insbesondere bestimmten Fällen bestraft.

§. 51.

Den Anstifter trifft dieselbe Strafe, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat.

Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und ist nach den Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 und 3, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde; sie ist aber in dem Maße gelinder zu bemessen, als die Beihilfe geringeren Einfluß auf die Ausführung der That gehabt hat.

§. 52.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters oder Theilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht.

V. Hauptstück.

Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

§. 53.

Als Verbrechen und Vergehen werden nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dieß im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

Als Uebertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

§. 54.

Wenn sich Jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältniß befand, so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zu Grunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

§. 55.

Mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 57.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder für andere ihm nahestehende Personen verbunden waren.

§. 58.

Eine Handlung, welche in einem, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnißmäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen begangen wird, ist straflos, wenn der Nothstand nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten verursacht wurde.

§. 59.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Ueberschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur in Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 60.

Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen und hat dieselbe nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Wer zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihm die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60 Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 62.

Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängniß oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängniß, im zweiten Falle Gefängniß in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen, und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 13) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängniß in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen Denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zwei-

ten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 63.

Die von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung zu bringen.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

§. 64.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und das im §. 312 erwähnte Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

§. 65.

Wird eine Mißhandlung, Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 199 ff.) mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen, und für Denjenigen, welcher dem Anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

§. 66.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt oder die rechtskräftig erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 67.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, wider welche im Gesetze lebenslängliche oder mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe angedroht ist;

2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;

4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;

5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;

6. in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.

§. 68.

Jeder nach der Strafproceßordnung wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muß.

§. 69.

Eine rechtskräftig erkannte Strafe erlischt wegen unterbliebener Vollstreckung:

1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;

2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;

3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;

4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2000 fl. erkannt ist;

5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängniß oder Staatsgefängniß unter einem Jahre, oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2000 fl. erkannt ist;

6. in zwei Jahren, wenn auf Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 70.

Eine Geldstrafe, welche neben Freiheitsstrafe wegen derselben Handlung verhängt ist, erlischt durch Verjährung nicht früher, als die Freiheitsstrafe.

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der zuständigen Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 72.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kömmt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren in Anwendung.

§. 73.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen, noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles.

Soweit dieselben auf eine bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe beschränkt sind, ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Verjährung dem Ende der Strafzeit gleichzuachten.

§. 74.

Inwieweit die Strafbarkeit einer Handlung, welche nur auf Antrag oder auf Grund der Privatanklage des Verletzten verfolgt werden darf, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Berechtigten erlischt, wird im VII. Hauptstück bestimmt.

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 75.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so kömmt nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung.

§. 76.

Hat Jemand durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, so ist die auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen bestimmte Strafe anzuwenden, und wenn diese in zeitiger Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe besteht, mit Rücksicht auf die übrigen strafbaren Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das Höchstmaß der bestimmten Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus) und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbstständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Uebertretung mehrmals begangen wurde. Bei jenen strafbaren Handlungen jedoch, welche lediglich wegen des Werthes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbarer Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Straffatz fallen, ist eine Ueberschreitung des gesetzlichen Straffatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen.

§. 77.

Ist in Gemäßheit des §. 76 eine Strafe für zusammentreffende Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, zu verhängen, so ist die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe und wenn die Strafen in Gefängniß und Staatsgefängniß bestehen, das erstere in Anwendung zu bringen.

§. 78.

Auf die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen kann erkannt werden, wenn dieß auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen zulässig ist.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, daß der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe des §. 76 Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, daß bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 80.

Soweit das Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, sind alle strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage und ist diese auch ohne und selbst gegen den Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten zu erheben und durchzuführen.

§. 81.

Ist im Gesetze ausgesprochen, daß die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur auf Antrag stattfinde, so darf die öffentliche Anklage wegen derselben nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt hat.

Der zur Stellung des Antrages Berechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen.

§. 82.

Ist der im §. 81 erwähnte Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, daß eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2 Abs. 2 und §. 46 der Strafproceß-Ordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

§. 84.

Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 81) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.

Für Minderjährige, für Geisteskranke und für Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch selbstständig ausüben.

§. 85.

Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen oder die Privatanklage zu erheben, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, an dem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 65 von einem Theile auf Bestrafung angetragen oder die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag oder die Anklage spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben, oder an der Ausübung der Regierungsrechte zu hindern;

2. die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere die gesetzliche Thronfolgeordnung, oder die Staatsgrundgesetze oder Landesverfassungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

§. 90.

Die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 91.

Wegen Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

1. Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt, sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht mißbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt.

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

§. 92.

Die Strafbarkeit der in den §§. 89—91 erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jede aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene nachtheilige Folge durch ihn selbst oder in Folge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig abgewendet wird.

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der österr.-ungar. Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

§. 94.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß,

daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber durch das Staatsinteresse geboten ist dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismitte, über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren.

§. 95.

Wenn wegen Verbrechens des Hochverrathes oder Staatsverrathes das strafgerichtliche Verfahren wider eine bestimmte Person eingeleitet wird, so ist das Vermögen, welches dieselbe besitzt oder später erlangt, mit Beschlag zu belegen (§. 370 der Strafproceß-Ordnung).

§. 96.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängniß bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kais. österr. Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den k. k. Streitkräften Recruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 97.

Wegen Ausspähung wird mit Gefängniß bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Bezug haben und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 98.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der k. k. Streitkräfte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befe-

stigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl.; zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber bis zu 1000 fl. oder mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

§. 99.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der österr. ungar. Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstigen Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 50 Z. 2), wird mit Gefängniß bestraft.

§. 100.

Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wer einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Die Bestimmung des §. 47 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 R. G. Bl. Nr. 151 bleibt unberührt.

§. 101.

Wer in der Absicht, sich oder einen Anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 102.

Wer sich der Erfüllung der Wehrpflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er vor seiner Stellung das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 R. G. Bl. Nr. 151 über die Stellung und verlängerte Liniendienstdauer der Stellungsflüchtigen bleibt unberührt.

§. 103.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der k. k. Armee oder Kriegsflotte entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, so wie gegen Transport-Unternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

§. 104.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 105.

Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91 Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 106.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

§. 107.

Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91 Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 108.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung unternimmt, welche, wenn er sie gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89—91 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu bestrafen, insoferne durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, wenn durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

§. 110.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des §. 199 ff., und wird, so weit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

§. 111.

Wer im Falle eines Krieges den von der kaiserlichen Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität

erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 3000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welcher die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

§. 112.

Die Bestimmung des §. 4 Z. 3 findet auf die in den §§. 109—111 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

§. 113.

Wer es unternimmt, die Versammlung der österreichischen oder ungarischen Delegation, eines Hauses des österreichischen Reichsrathes, oder eines Landtages der Länder, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, auseinander zu sprengen, oder durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 114.

Wer ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbstständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 115.

Wer außer dem Falle des §. 114 einen Andern durch Anwendung oder Androhung von Ge-

walt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen an der selbstständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 116.

Wer bei Abstimmungen in einem der im §. 113 bezeichneten Vertretungskörper, in einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten gewählten Vertretung, oder in einer von der Behörde zur Vornahme von Wahlen für solche Vertretungen einberufenen Versammlung ein mit dem erklärten Willen der Abstimmenden oder Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebniß herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 117.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder seine Angehörigen versprochen oder zugewendet werden, unmittelbar oder mittelbar annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

§. 118.

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91 Z. 2), zur Nichterfüllung der Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

§. 119.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen, oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen, oder zur Begehung einer strafbaren oder unerlaubten Handlung auffordert, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 120.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer sich mit Anderen zu einem der im §. 118 bezeichneten Zwecke, oder zur Verweigerung des Gehorsames gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 119) verbindet oder Andere verleitet, einer solchen Verbindung beizutreten.

§. 121.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91 Z. 2) Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, rechtfertiget und anpreiset, oder eine Person wegen Verübung einer solchen Handlung lobt.

§. 122.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 113) eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluß der militärisch organisirten Wachkörper) oder eine selbstständige Abtheilung derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen selbstständigen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 123.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Staatsgefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 124.

Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird wegen Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängniß bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen,

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen,

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenn gleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

§. 125.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 126.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 127.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.

Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 128.

Aufruhr ist vorhanden, wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann gegen die Ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 129.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhrs entfällt für Diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 124) verübt und ehe der Zweck des Aufstandes (soferne es sich um einen solchen handelt) auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

§. 130.

Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 131.

Wer das kaiserliche Wappen oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt, oder öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen abreißt, beschädigt oder verunglimpft, ist mit Gefängniß bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wurde die Handlung verübt, um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 132.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einer im öffentlichen Dienste

stehenden Person zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 133.

Wer Sachen, welche von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 134.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, oder unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes oder Dienstes vorgenommen werden darf, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 135.

Wer öffentliche Bücher, oder Register, oder solche Urkunden, oder Gegenstände, welche amtlich aufzubewahren sind, unbefugt vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 136.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91 Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit oder Ungiltigkeit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, veröffentlicht.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung öffentlich (§. 91 Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntniß oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 138.

Wer einen Gefangenen aus der Räumlichkeit, in welcher er gefangen gehalten wird, oder aus der Gewalt desjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, oder wer einem Gefangenen zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 139.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung ihm obliegt, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Fällt ihm hiebei nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 140.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen angreifen, oder es unternehmen, sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, diejenigen Meuterer aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 235 Z. 1 und 2 erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) eine im Staate bestehende Nationalität, eine gesetzlich anerkannte

Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 142.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) die Verfassung (§. 89 Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, oder um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 143.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung von Mord, Raub, Brandstiftung oder von einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen in Furcht oder Unruhe zu versetzen sucht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und widerrechtlich Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall stört, so sind Alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 145.

Wer außer dem Falle des §. 144 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in

die Geschäftsräume eines Anderen, oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

§. 146.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 145) widerrechtlich, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 147.

Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 113 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 148.

Wer Andere durch Gewalt, Drohung, Beschimpfung, Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung von Arbeitern oder auf Einstellung der Arbeit oder auf Erhöhung des Preises von Waaren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 149.

Wer ohne gesetzliche Befugniß bewaffnete Haufen oder Versammlungen bildet oder befehligt, oder dieselben, wissend, daß sie ohne solche Befugniß gesam-

melt sind, mit Waffen oder Kriegsbedarf versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen Haufen oder Versammlungen Theil nimmt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 150.

Wer heimlich oder wider ein Verbot der Regierung Vorräthe von Waffen oder Munitionsgegenständen sammelt, oder wer solche Vorräthe vor der Behörde verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 151.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 152.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Rechtsinstitute der Ehe oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 153.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines der im VII. Hauptstück bezeichneten Verbrechen, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im XXV. Hauptstück behandelten gemeingefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erlangt, und es unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, obgleich er dieß ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängniß bestraft.

Die Bestimmung des §. 4 Z. 3 findet hier keine Anwendung.

§. 154.

Wer der Berufung als Geschworner oder als Zeuge keine Folge leistet und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 155.

Wer Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Hat sich der Thäter eine solche Verleitung zum Geschäfte gemacht, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

VII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Werthpapieren.

§. 156.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Werth von 5 fl. nicht übersteigen und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 157.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er selbst ohne die im §. 156 bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Andern verschafft.

§. 158.

Wer außer dem Falle der §§. 156 und 157 nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 159.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Casse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der gedruckten Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 160.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regierung oder von einer inländischen öffentlichen Casse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons.

§. 161.

Als Verfälschung ist bei den in den §§. 159 und 160 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Werthes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.

§. 162.

Wer echte, zum Verkehr bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft. Auch kann hiermit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, so wie Derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt, oder Anderen verschafft, oder wer die Abfälle der verringerten Münzen an sich bringt.

§. 163.

Wer außer dem Falle des §. 162 verringerte Metallgeldstücke als vollgiltige in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 164.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleichgeachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 156, 159 und 160) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

VIII. Hauptstück.

Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

§. 165.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen.

§. 166.

Ist der Meineid in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten begangen worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der Beschuldigte verurtheilt wurde, bis zu zehn Jahren ein. Ist der Beschuldigte zum Tode, zur Zuchthausstrafe oder für mehr als fünf Jahre zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so ist auf Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 165 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

§. 167.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugniß, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wird eine solche falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten ein. Ist der Beschuldigte verurtheilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 168.

Die in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor Fällung des Endurtheiles über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 169.

Die Strafe der in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängniß bis zu drei Jahren,

1. wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. wenn er zu Gunsten einer Person aussagt, zu der er in dem im §. 152 Z. 1 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Verhältnisse steht, vorausgesetzt, daß er zur Aussage genöthiget war;

3. wenn er, außer dem Falle des §. 168, die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

§. 170.

Wenn Jemand unter Berücksichtigung einer falschen Aussage zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, so ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlungen §§. 165—167) während der Dauer dieser Strafe.

§. 171.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 172.

Wenn eine der in den §§. 165, 166, 167 und 171 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des §. 168 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 173.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. 165—167 erwähnten strafbaren Handlungen zu verleiten, wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft. Ist die Verleitung um rechtswidrigen Vortheiles willen unternommen worden, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 174.

Wer dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 175.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, daß Jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit der im §. 167 Abs. 2 erwähnten Strafe belegt.

Die Bestimmungen des §. 168, des §. 169 Z. 3 und des §. 170 finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 176.

Wer bei einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung erstattet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 177.

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von deren Bekanntwerden die Freisprechung eines unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten von der Strafe abhängt, zur Kenntniß der Betroffenen, der Angehörigen derselben oder der Behörden zu bringen,

obgleich er dieß ohne ernstliche Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 152 Z. 1 der Strafproceß-Ordnung) oder für schuldlose Dritte thun konnte.

§. 178.

Wird wegen einer der im §. 166, im §. 167 Abs. 2, im §. 172 und im §. 175 erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

IX. Hauptstück.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 179.

Wer die Genossen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert; desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 180.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91 Z. 2) Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

§. 181.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder sonst zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an Grabdenkmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben unbefugt hinwegbringt, oder an einem menschlichen Leichname Mißhandlungen verübt, oder unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer von einem Grabdenkmale, aus einem Grabe oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

§. 182.

Wer für eine Religionssecte, welche auf Grund des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867 R. G. Bl. Nr. 142 verboten worden ist, Anhänger wirbt, oder sie sonst zu verbreiten sucht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 183.

Wer in der Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung nicht um eines rechtswidrigen Vermögensvortheils willen, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren ein.

§. 184.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist Derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das bestehende Ehehinderniß dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 185.

Wer eine gesetzwidrige Ehe eingeht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 186.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Auf Gefängniß ist zu erkennen, wenn die erste Ehe ungiltig war, oder die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist.

§. 187.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 188.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestrafung der Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie tritt jedoch nur dann ein, wenn sie zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 189.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten werden bestraft:

1. Eltern (soweit nicht §. 188 Anwendung findet), Adoptiv- und Pflege-Eltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder oder Mitvormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlaß derselben mit den

ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Aerzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentions-Anstalten oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 190.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 191.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht; oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235 Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der Verletzten verursacht wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 192.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235 Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 193.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 194.

Wer aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 195.

Die Kuppelei ist, auch wenn sie nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn,

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Lehrern oder Erziehern weltlichen oder geistlichen Standes zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 196.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

§. 197.

Wer durch eine unzüchtige Handlung, Rede oder Darstellung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 198.

Wer außerdem unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheils willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XII. Hauptstück.

Beleidigung.

§. 199.

Die Beleidigung wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 200.

Wer eine Thatsache, welche geeignet ist, einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, vor einem Dritten behauptet oder verbreitet, wird wegen Beleidigung mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder an Geld von 15 bis 500 fl. bestraft.

Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre oder Geldstrafe von 50 bis zu 2000 fl. ein.

§. 201.

Eine Bestrafung wegen der im §. 200 erwähnten Beleidigung kann nicht erfolgen, wenn die behauptete oder weiter verbreitete Thatsache erweislich wahr ist.

§. 202.

Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen:

1. Wenn die Behauptung oder Verbreitung der Thatsache öffentlich (§. 91 Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei nur die Absicht hatte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern;

2. wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, bezüglich welcher bereits durch rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichtes ausgesprochen ist, daß sie dem Beleidigten nicht nachgewiesen wurde; oder bezüglich welcher ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

§. 203.

Der Beweis der Wahrheit ist als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der in Bezug auf ihn behaupteten oder verbreiteten Thatsache rechtskräftig verurtheilt ist.

Der Beweis der Wahrheit kann nur durch ein Strafurtheil geführt werden, wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, welche nur auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden kann.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluß der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten.

In dem gegen den Beleidigten anhängigen Strafverfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47—50, 449 der Strafproceß-Ordnung) zu.

§. 204.

Wer eine im Sinne der §§. 200—203 strafbare Beleidigung wider besseres Wissen begeht, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 205.

Die Bestimmungen der §§. 200—204 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publikums zu gefährden.

Sind solche Thatsachen in gutem Glauben und nicht öffentlich vorgebracht worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen.

§. 206.

In den Fällen der §§. 200, 204 und 205 Abs. 1 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Eine erkannte Geldbuße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 207.

Die Bestimmungen der §§. 199—204 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.

§. 208.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insoferne strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 209.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 199 bis 207) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.

§. 210.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt.

War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil und die Verwandten ersten und zweiten Grades — nicht aber die Erben — zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.

§. 211.

Wird wegen einer öffentlichen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

XIII. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 212.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 213.

Staatsgefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§. 214.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 215.

Die Strafe der Herausforderung und der Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe, sowie die Strafe der Kartellträger entfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 216.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit Staatsgefängniß von drei Monaten bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 217.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Staatsgefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, und wenn der Zweikampf den Tod des einen von Beiden herbeizuführen bestimmt war, oder ohne Secundanten stattgefunden hat, mit Staatsgefängniß von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 218.

Kartellträger, welche mit thätigem Eifer bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 219.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen.

§. 220.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 221.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von Beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50—52 zu behandeln.

§. 222.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Uebereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder Derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat, und in Folge dessen die Ausführung unterblieben ist.

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 223.

Die vorsätzliche Tödtung eines Menschen wird als Mord bestraft.

Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn:

1. derselbe an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde;
2. dem Schuldigen die Ermordung mehrerer Menschen oder neben dem vollbrachten noch ein Mordversuch zur Last fällt;
3. derselbe zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war;
4. derselbe zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt war;
5. der Mord auf grausame und mit besonderen Qualen für den Ermordeten verbundene Art verübt wurde;
6. der Mord von einer Person, welche sich mit einem oder mehreren Anderen zu fortgesetzter Begehung

von Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung verbunden hat, um dieser Verbindung willen begangen wurde.

In anderen Fällen des Mordes ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 224.

Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefaßt und ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem seiner Angehörigen (§. 152 Z. 1 der Strafprozeß-Ordnung) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 225.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 226.

Wer einen Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 227.

Ist Jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§. 228.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 50—52), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 229.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet oder dieß durch einen Anderen thun läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 230.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet. Hat er dieß gegen Entgelt gethan, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 231.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. 232.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Jahren ein.

§. 233.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann bis auf fünf Jahre Gefängniß erkannt werden

XV. Hauptstück.

Mißhandlung und Körperverletzung.

§. 234.

Wer einen Anderen am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder mißhandelt, wird wegen Mißhandlung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 235.

Die Mißhandlung (§. 234) wird mit Gefängniß bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;
2. wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen;
3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen ward.

§. 236.

Hat die Mißhandlung (§. 234) zur Folge, daß der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 237.

Ist die Mißhandlung (§. 234) in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. 236 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 238.

Hat die Mißhandlung (§. 234) den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und wenn die Mißhandlung in der im §. 237 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 239.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden,

so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei (soweit er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde) oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auf Denjenigen, welchem die Körperverletzung zugefügt wurde, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anwendbar.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Mißhandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Mißhandlungen zur Last fällt, mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 240.

Wer einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 241.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen am Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt (§§. 234, 235 Z. 1, 236, 240), wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Hat die fahrlässige Körperverletzung nicht eine über eine Woche andauernde Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge, so darf die Freiheitsstrafe die Dauer von drei Monaten und die Geldstrafe den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen.

§. 242.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte (§. 241), vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann auf Gefängniß bis zu drei Jahren erkannt werden.

§. 243.

In allen Fällen der Mißhandlung und Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 244.

Eine Bestrafung wegen der in den §§. 234 und 241 vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Das im §. 235 Z. 3 erwähnte Vergehen wird nur auf Antrag verfolgt.

§. 245.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes finden auch Anwendung auf Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes.

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 246.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohungen oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 247.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder Demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 248.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 249.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen ihren Eltern oder Dem-

jenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 250.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

§. 251.

Wer widerrechtlich einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 252.

Wer einen Anderen durch widerrechtliche Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 253.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen lassen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

XVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 254.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

§. 255.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;
2. zu dem Raube zwei oder Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchem er sich in dieser Absicht verborgen hatte;
4. der Schuldige bereits als Räuber oder gleich einem Räuber oder wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;
5. wenn bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

§. 256.

Auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn die angewendete Gewalt eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten zur Folge hatte.

§. 257.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 258.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Menschenraub, mit Nothzucht, mit Ent-

führung, mit falscher Anschuldigung oder falscher Aussage zum Nachtheil eines Beschuldigten, mit Brandstiftung oder einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 259.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 260.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Auch kann mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 261.

Wer eine fremde, bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 262.

Der Diebstahl wird mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer

vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Dieb oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welches der Dieb sich zum Behufe Stehlens eingeschlichen, oder in welchem er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängniß gestohlen wurde;

8. wenn der Werth des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes 50 fl. übersteigt

9. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverband stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch Andere verüben läßt.

§. 263.

Treffen zwei der im §. 262 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammen oder übersteigt der Werth des angegriffenen Gutes 1000 fl., so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 264.

Ist der Diebstahl durch keinen der im §. 262 erwähnten Umstände erschwert, so wird er mit Gefängniß nicht über sechs Monate bestraft.

§. 265.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung (§. 259) oder Hehlerei im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde auf eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe nicht erkannt werden.

§. 266.

Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 267.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Besitze oder Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bestraft.

Wenn der Werth der Sache (§. 262 Z. 8) 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Beträgt der Werth der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein.

§. 268.

War die Sache gefunden, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Werth die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, bloße Geldstrafe bis zu 500 fl. verhängt werden.

§. 269.

Mit jeder wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werthe der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdieß auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahl oder Raub verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus, oder auf Gefängniß über sechs Monate erkannt wird.

§. 270.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten oder unterschlagenen oder durch einen Versuch dieser Handlungen angegriffenen Sache ist der gemeine Werth (§. 305 a. b. G. B.), welchen dieselbe zur Zeit der Handlung hatte, zu Grunde zu legen.

§. 271.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflege-Eltern und

Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, welche von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

XIX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 272.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, Geschwistern oder deren Ehegatten gewährt wurde.

§. 273.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß, in Bezug auf die Sicherung der Vortheile aus der verübten That, Beistand leistet, ist wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 274.

In den Fällen der §§. 272 und 273 darf die Strafe des Begünstigers das Höchstmaß der auf die That des Begünstigten angedrohten Strafe nicht erreichen.

§. 275.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständniß einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der österr.-ungar. Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 276.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. das Vergehen des Diebstahles oder der Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß;

2. das Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten.

§. 277.

Wer Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung (§. 259) oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, um seines Vortheils willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist wegen Hehlerei mit Gefängniß und an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

§. 278.

Neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 279.

Die Bestimmung des §. 265 ist auch bei der Verurtheilung wegen der Hehlerei anzuwenden.

XX. Hauptstück.

Betrug und Untreue.

§. 280.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 281.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der zugefügte Schaden (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt.

§. 282.

Der Betrug wird mit Gefängniß oder an Geld nicht unter dem doppelten, und nicht über dem vierfachen Betrage des zugefügten Schadens (§. 262 Z. 8) bestraft:

1. wenn der zugefügte Schaden 50 fl. übersteigt;

2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder

3. von Gewerbsleuten, welche mit Waaren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittelst Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Uebertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung, oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

§. 283.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 281 und 282) vorliegt, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 284.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Betrug im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verübung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde auf eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe nicht erkannt werden.

§. 285.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dem doppelten des entzogenen Betrages erkannt werden.

§. 286.

Die Bestimmungen der §§. 270 und 271 finden auch bei dem Betruge Anwendung.

§. 287.

Betrugshandlungen, welche blos auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind, werden nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 288.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft,

wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

§. 289.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht Jemanden veranlaßt, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird auf erhobene Privatanklage mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 290.

Wer ohne betrügerische Absicht einem Andern mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums Schaden an Vermögen zufügt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. und wenn der Schade 500 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

§. 291.

Wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, oder in Fällen, wo er glaubt, dieß aus Gründen der Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerthen Gründen redlicherweise thun zu können, sich der ihn treffenden Verantwortung durch Verheimlichung zu entziehen sucht, wird wegen Untreue mit Gefängniß oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden kann, verhängt werden.

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, daß sie von einem Beamten, Vormund, Curator, Sequester oder überhaupt von einem zur Besorgung fremder Geschäfte öffentlich Bestellten oder dafür öffentlich Beglaubigten oder von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung begangen wurde.

XXI. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 292.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängniß nicht unter einer Woche oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 293.

Ward von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängniß oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der zugefügte Schaden (§. 262 Z. 8) 1000 fl. übersteigt, bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§. 294.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

Der Verfälschung wird es gleichgeachtet, wenn der Inhalt einer Urkunde durch Ausreißen, Ausstreichen oder Vertilgen eines Theiles derselben geändert wird.

§. 295.

Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft, oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 296.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen

Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 297.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 295 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 295 und 296 bestraft.

§. 298.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden kann, wird bestraft, wer rechtswidrig und in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht, oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes, und in dieser Bedeutung unter den Betheiligten anerkanntes oder unter öffentlicher Autorität gesetztes Zeichen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 299.

Mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts oder Correspondenz-Karten als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwerthungszeichen abermals verwendet.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebühr durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

§. 300.

Wer zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsunternehmungen von einem verfälschten Zeugniß eines Arztes oder einer anderen approbirten Medicinalperson, oder von einem Zeugniß Gebrauch macht, welches Jemand fälschlich auf den Namen einer solchen Person oder unter der ihm nicht

zustehenden Bezeichnung als Arzt oder approbirte Medicinalperson ausgestellt hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geldstrafe bis zu 500 fl. bestraft.

§. 301.

Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Unternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren oder an Geld von 100 bis zu 500 fl. bestraft.

§. 302.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Unternehmung über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 301 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XXII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

§. 303.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt oder zerstört, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage des Gläubigers.

§. 304.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage seiner Gläubiger oder Einzelner derselben in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er zum Nachtheile seiner Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst in rechtswidriger Weise über sie verfügt hat,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,

3. einzelnen Gläubigern vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten. Zugleich tritt Geldstrafe bis zu 5000 fl. ein, wenn die Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel nur vorgespiegelt war.

§. 305.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß, oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners, gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse, Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft;

2. wer, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gegen die Concursmasse erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen zum Nachtheile der Gläubiger geltend macht.

§. 306.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat, oder

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Ueberschuldung bekannt sein mußte, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat,

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren,

4. wenn er, obgleich als Kaufmann hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 307.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbstständige Leitung des Unternehmens allein oder mit anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 304 und 306 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 308.

Die Bestimmungen der §§. 304—307 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deßhalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concurs-Verhandlung zu decken.

XXIII. Hauptstück.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 309.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 fl. erkannt werden kann.

Als Glücksspiel ist jedes Spiel anzusehen, bei welchem Gewinn und Verlust lediglich vom Zufalle abhängen.

§. 310.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer zum Betriebe von Glücksspielen gewerbsmäßig oder um seines Vortheiles willen Räumlichkeiten hergibt oder beschafft.

§. 311.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waaren, welche fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmens, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet sind, in Verkehr bringt, die falsche Bezeichnung mag auf der Waare selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. — Das Gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund der Privatanklage des verletzten Gewerbetreibenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und daß dieß der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name, die Firma oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 312.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder Demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund der Privatanklage des Verletzten.

§. 313.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängniß oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Werth des widerrechtlich zugeeigneten Wildes (§. 262 Z. 8) mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 314.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 315.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 316.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Werth der widerrechtlich zugeeigneten Fische oder Krebse (§. 262 Z. 8) mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 317.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen oder Fischen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 318.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, unbefugter Weise eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 319.

Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 320.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu mißbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läßt und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.

§. 321.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes, oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

XXIV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

§. 322.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer werthlos macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 323.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder öffentliche Baumpflanzungen oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 324.

Beträgt in den Fällen der §§. 322 und 323 der Schaden, welchen der Schuldige bei einer oder mehreren Unternehmungen anrichtete oder anzurichten versuchte, nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängniß nicht über sechs Monate oder Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.

§. 325.

Auf Gefängniß nicht unter einem Monat ist gegen Denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute

Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welches fremdes Eigenthum ist, ganz oder theilweise zerstört.

§. 326.

Wer aus grober Fahrlässigkeit einen der in den §§. 323 und 325 bezeichneten Schäden anrichtet, ist an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 327.

Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 323 und 325 bezeichneten Gegenstände handelt.

XXV. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 328.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;

2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Gegenstände dem Brandstifter oder einem Anderen gehören.

Die Anwendung der vorstehenden Strafbestimmung ist ausgeschlossen, wenn Jemand sein Eigenthum unter Umständen in Brand setzt oder setzen läßt, unter welchen damit weder für das Leben noch für das Eigenthum Anderer Gefahr verbunden ist.

§. 329.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 330.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 328 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

§. 331

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 328 und 330 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 332.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade nicht entstanden ist, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 333.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodirender Stoffe ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 334.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 335.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 336.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 337.

Wer Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Beförderungsbetrieb in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, bis zu zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 338.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 339.

Die in den §§. 337 und 338 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 340.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 341.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 342.

Die in den §§. 340 und 341 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis 1000 fl. erkannt werden.

§. 343.

Wird einer der in den §§. 339 und 342 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 337—342 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 34) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 344.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 343) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 345.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen in Bergwerken, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Teiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder

Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Canälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

§. 346.

Wer ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zweck aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 347.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 349.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 328 — 330, 333—335, 337, 345—348 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345—348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 351.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 352.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 353.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 354.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe oder Viehtränken vergiftet.

§. 355.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 356.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nicht gehörig erfüllt, wird nach den Bestimmungen des §. 103 bestraft.

XXVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 357.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vortheile von einer Partei unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Ausgenommen sind die für außerordentliche, im Interesse einer Partei unternommenen Bemühungen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde und nach Zulaß der Dienstes-Vorschriften gewährten besonderen Entlohnungen, so wie herkömmliche kleinere Geschenke an öffentliche Diener für Bestellung von Briefen und ähnliche Dienst-Leistungen, insoferne das Geschenk unaufgefordert gegeben wird, und die Annahme nicht durch die Dienstesvorschriften insbesondere untersagt ist.

§. 358.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 359.

Wer um einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, demselben Ge-

schenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Bestechung mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 360.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, um eine Strafsache oder eine civilgerichtliche Angelegenheit, deren Leitung oder Entscheidung ihm allein oder mit Anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 361.

Wer einer der in §. 360 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder zuwendet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 362.

In den Fällen der §§. 357—361 ist das Empfangene oder dessen Werth für verfallen zu erklären.

§. 363.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher außer dem Falle des §. 360 eine Partei rechtswidrig begünstigt oder benachtheiligt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 364.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm urkundlich nachgewiesen worden ist, daß die zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, ist mit Staatsgefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Beamten, welcher mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung nicht eintreffen.

§. 365.

Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 366.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben Jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu welcher dieser nicht verpflichtet ist, nöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 367.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Mißhandlung (§§. 234 und 235) begeht oder veranlaßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 368.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der Gesetze vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit wird nach Vorschrift des §. 251, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

Fällt dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 369.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 146) begeht, oder veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 370.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung unerlaubte Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 371.

Ein Beamter, welcher zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 372.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängniß bestraft.

§. 373.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder sich dabei in einer Weise benimmt, welche geeignet ist, die Einstellung des Strafverfahrens, die Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder es unterläßt die Vollstreckung der erkannten Strafe zu bewirken, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 374.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt oder anvertraut ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 375.

Ein Beamter, welcher (zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt) innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 376.

Wird eine der im §. 375 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden und ist zugleich auf Geldstrafe bis zu 1500 fl. zu erkennen.

§. 377.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit (§. 64), wenn der Schuldige den Ersatz geleistet hat, bevor der Abgang entdeckt wurde.

§. 378.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Werth der unterschlagenen Sache mehr als 1000 fl. (§. 262 Z. 8), so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 379.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Uebersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl. (§. 262 Z 8), so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 380.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Casse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Casse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Uebersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl. (§. 262 Z. 8), so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 381.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Sendungen in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 382.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 383.

Ein Beamter, welcher verschlossene Briefe oder andere verschlossene Schriften oder Sendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit Beschlag belegt oder eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 384.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 385.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 386.

Mit Staatsgefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, Andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

§. 387.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 377—380 und 384 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

§. 388.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluß der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitlich oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 389.

Auf Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 388) zu sein, finden die Strafbestimmungen dieses Hauptstückes nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen Anwendung. Dieß gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner von den Leitern und Lehrern öffentlicher Schulen, und — soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt — von jenen der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Dritter Theil.

Uebertretungen.

I. Hauptstück.

Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 390.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken oder zum Zwecke der Vertheidigung errichteten militärischen Lagern aufnimmt oder veröffentlicht, oder in amtlicher Verwahrung befindliche Risse oder Pläne dieser Art sich oder Anderen verschafft oder zu verschaffen sucht, und wer wissentlich zu solchen Handlungen Beihilfe leistet, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die unbefugt aufgenommenen Risse oder Pläne sind für verfallen zu erklären.

§. 391.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl., ist zu bestrafen:

1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die nach Z. 3 abgelieferten Gegenstände sind, sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, den Eigenthümern wieder zurückzustellen.

§. 392.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ohne behördliche Erlaubniß Waffen trägt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der getragenen Waffen erkannt werden.

§. 393.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. 313 und 314) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 394.

Gewerbsleute, welche außer den im §. 391 erwähnten Fällen den in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 395.

Wer im Falle einer Störung im Freien dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zu Hause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Kräften entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 396.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen aussteckt, feilhält oder verbreitet. Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 397.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91 Z. 2)

1. dazu auffordert, Jemand aus Anlaß seiner Verurtheilung oder Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten (Ovationen) zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Untersuchten auf eine Weise, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet;

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die zu solchem Zwecke gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an der unter Z. 1 bezeichneten Ovation theilnimmt, oder zu den unter Z 2 und 3 erwähnten Sammlungen Beiträge leistet, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 398

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer durch Hilferuf, durch Mißbrauch der Glocken oder Nothsignale und dgl. unter den Bewohnern eines Ortes wissentlich grundlose Besorgnisse vor Gefahren oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder auf diese Weise an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf einer größeren Menschenmenge oder eine Bewegung der bewaffneten Macht oder eines Wachkörpers verursacht oder zu verursachen sucht;

2. wer ungebührlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

§. 399.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Unruhe zu erregen, ohne zureichnenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 400.

Wirthe, welche über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorga-

nen den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 401.

Wer ohne behördliche Erlaubniß, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Ueberschreitung der erhaltenen Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen und dgl. veranstaltet, oder Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Feuerwerken oder anderen Kunstfertigkeiten und dgl. veranlaßt, oder wer Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 402.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung theilnimmt;

2. wer ohne vorherige Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder gegen das Verbot der letzteren die festliche Beleuchtung einer Stadt oder einer anderen Ortschaft veranstaltet oder wissentlich an einer verbotenen Beleuchtung sich betheiligt;

3. wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwider handelt.

§. 403.

Wer durch Verordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 404.

Wer den besonders bekanntgemachten Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 405.

Wer den zur Regelung des Wechsels in der Miethe von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis 100 fl. zu bestrafen.

§. 406.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubniß des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Anschläge unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Preßgesetzes nicht berührt.

§. 407.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmale, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere derlei Gegenstände verunreinigt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 408.

Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände, welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilicher Aufforderung nicht beseitigt, ist an Geld bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Wird diese Uebertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstande wieder verübt, so kann bei der neuerlichen Verurtheilung auch auf den Verfall des Gegenstandes erkannt werden.

§. 409.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung (§. 259), wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 410.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 411.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln anleitet, ausschickt oder Anderen überläßt;

3. wer die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Haus- oder Familiengenossen, welche betteln, nach Kräften hievon abzuhalten unterläßt.

In den Fällen der Z. 1 und 2 kann bei wiederholter Verurtheilung auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden, insofern seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

§. 412.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 413.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

§. 414.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht oder die von der öffentlichen Armenpflege oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung vergeudet, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§. 415.

Wer gegen Entgelt sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Ueberdieß sind die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Geräthschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

§. 416.

Die in Gemäßheit der §§. 409, 410, 411 Z. 1 und 2, 414 und 415 zur Strafe der Haft Verurtheilten können zur Arbeit verwendet werden (§. 12).

II. Hauptstück.

Uebertretungen wider staatliche Einrichtungen.

§. 417.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder unbefugt eine Amtskleidung oder militärische Uniform oder ein solches Dienstesabzeichen trägt, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die unbefugt gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 418.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebührende Achtung durch ungeziemendes Benehmen vor derselben oder vor einem von ihr abgeordneten Beamten, oder durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben, welche an dieselbe oder an eine andere Behörde gerichtet sind, verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn wider den Schuldigen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bereits eine Ordnungsstrafe erlassen wurde.

§. 419.

Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtspersonales mit Verhafteten in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 420.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß einer hiezu berufenen Behörde aus einem Orte, Bezirke, Lande, oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist, und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

§. 421.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt, den in Folge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

§. 422.

Auf die nach Vorschrift der §§. 420 und 421 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 416 Anwendung.

§. 423.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 424.

Wer Geldzeichen oder Creditpapiere, welche im In- oder Auslande zu hoch- oder staatsverrätheri-

schen Zwecken angefertiget wurden, und bezüglich welcher die Regierung dies amtlich bekannt gemacht hat, an sich bringt, in Verkehr setzt oder an die zur Entgegennahme derselben berufene Behörde zu übergeben unterläßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Geldzeichen und Creditpapiere sind für verfallen zu erklären.

§. 425.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die im §. 156 und 299 Z. 2 bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld oder dem letzteren gleich geachtete Werthpapiere des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Werthpapieren (§§. 159 und 160) durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Werthes, oder einem ungiltigen oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier, oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blanquette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts oder Correspondenz-Karten oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 299) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Werthes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

§. 426.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 156 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 427.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen, Ankündigungen, Waaren-Etiquetten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Gegenstände der im §. 425 Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, — ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 428.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer:

1. ohne betrügerische Absicht eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt oder besitzt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten solchen Stempel und Siegel nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen den Mißbrauch von Seite Anderer verwahrt.

§. 429.

Wer ein Amtssiegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt, an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder ein in Folge behördlichen Auftrages verfertigtes Siegel gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht gehörig verwahrt, oder unbefugt ein Amtssiegel gebraucht, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die ohne Auftrag der Behörde verfertigten Amtssiegel sind für verfallen zu erklären.

§. 430.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Werthpapieren, welche dem letzteren gleich geachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 425 Z. 4 bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde (oder des sonst hiezu Berechtigten) anfertigt, oder an Jemand Anderen als den Besteller ausfolgt, oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Mißbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an Jemand Anderen verabfolgt.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 431.

Wer zur Erzeugung von Druckwerken geeignete Pressen und Maschinen, soweit deren Verfertigung,

Besitz oder Gebrauch von behördlicher Genehmigung abhängig erklärt ist, ohne diese Genehmigung verfertigt, besitzt oder gebraucht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Pressen und Maschinen können für verfallen erklärt werden.

§. 432.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugebornes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen.

4. wer verirrte Kinder, blödsinnige, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

§. 433.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§. 434.

An Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer sich Namen, Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, mißbräuchlich beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebühren, öffentlich trägt oder sich beimißt;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimißt oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 435.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung den Namen des Kaisers, der Kaiserin oder anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses einer Unternehmung beilegt, oder sich unbefugt des kaiserlichen Adlers bedient.

§. 436.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 437.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt;

3. wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 438.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. wer außer den im §. 437 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer die von der zuständigen Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den Bestimmungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermiethungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

§. 439.

Wer bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder

anderer öffentlicher Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder Andere von solcher Hilfe- oder Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

III. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Religion.

§. 440.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in Aergerniß erregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§. 441.

Wer den Gesetzen oder Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und Vermeidung von Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 442.

Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenzen der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, Diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 443.

Wer Kinder nicht christlicher Eltern in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl zum Christenthume übertreten können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter tauft, oder Kinder christlicher Eltern unter gleichen Verhältnissen durch einen rituellen Act in eine nicht christliche Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen Anderen durch Zwang oder List zum Uebertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

IV. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 444.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Verwandte, Verschwägerte oder Pflegebefohlene des Familienhauptes zur Unzucht verleiten, sind auf Antrag des Familienhauptes, der Eltern oder Vormünder der Verleiteten mit Haft zu bestrafen.

§. 445.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeiliche Vorschriften überschreiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die Bestimmungen des §. 416 finden Anwendung.

§. 446.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind, wenn sie dem polizeilichen Auftrage zur Trennung nicht nachkommen, mit Haft zu bestrafen.

§. 447.

Wer den bezüglich der Errichtung oder des Betriebes einer Heil-, Entbindungs- oder Badeanstalt oder der entgeltlichen Beherbergung von Personen im Interesse der Sittlichkeit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 448.

Wer öffentlich in Aergerniß erregender Weise ohne entsprechende Bekleidung badet, wird mit Haft bis zu drei Tagen, oder an Geld bis zu 20 fl. bestraft.

§. 449.

Wer in den im §. 310 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten Glücksspiele treibt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden.

§. 450.

Inhaber von Gast- oder Schankhäusern, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 451.

Wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt oder sonst den gegen Thierquälerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 452.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer Verbrechensstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

V. Hauptstück.

Uebertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

§. 453.

Mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer bei einer Rauferei zu einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge greift.

§. 454.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer außer einem Nothfalle unbefugt ärztliche, wundärztliche oder geburtshilfliche Verrichtungen unternimmt und dafür ein Entgelt verlangt oder annimmt;

2. wer unbefugt gegen Entgelt, oder wer wider das Verbot einer Verordnung auch nur unentgeltlich Arzneimittel für Kranke verabfolgt;

3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugniß die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

§. 455.

Ausübende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, welche die angesprochene Hilfe sowie Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 456.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege oder der persönlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 457.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 458.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft zu bestrafen.

§. 459.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, blödsinnige oder andere hilflose Personen die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 460.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 461.

Wer sich bewußt ist, daß er an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitsgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn

dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 462.

Frauenspersonen, welche sich bewußt sind, daß sie an einem ansteckenden Uebel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

§. 463.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewußt ist und dennoch mit Jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

§. 464.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Aerzte und Wundärzte, welche wider das Gebot einer Verordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§. 465.

Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer ein ihm gehöriges oder seiner Obsorge anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der Wuth oder einer anderen für Menschen gefährlichen Krankheit wahrzunehmen sind, nicht sofort durch Absonderung oder auf andere geeignete Art ungefährlich macht und zugleich bei der Sicherheitsbehörde oder einem befugten Thierarzte die Anzeige erstattet;

2. wer den zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen bezüglich der unter Z. 1 bezeichneten Thierkrankheiten oder den in einzelnen Fällen solcher Krankheiten erlassenen besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zuwiderhandelt.

§. 466.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 465, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt, oder an sich bringt.

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Eßwaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet;

2. wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene, oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwider handelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den in Folge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre, Waagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 469.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere den bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 470.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

2. wer Bauten, Ausbesserungen oder Abtragungen von Gebäuden, Brunnen, Canälen, Gerüsten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

3. wer den bezüglich des Beziehens neugebauter, hergestellter oder überschwemmt gewesener Wohngebäude erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt.

§. 471.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen bei der Behörde unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schau-

stellung, Ueberführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich der Oeffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 472.

Wer den über das Wegschaffen, den Transport und das Verscharren todter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 473.

Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:

1. wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet;

2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbaren Nähe schießt;

3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren unvorsichtig umgeht.

§. 474.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen, als Pulver, Schießwolle, Dynamit, Mineralölen u. dgl. für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden,

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§ 475.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten Pflüge u. dgl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist;

5. wer in Städten, oder in anderen Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 476.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch Andere beschädigt werden können, oder Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Jemand verletzt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder anbringt;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läßt;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen Jemand auf einer öffentlichen Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Uebertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und

kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Uebertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

§. 477.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer ohne polizeiliche Bewilligung wilde Thiere hält, welche Menschen gefährlich sind;

2. wer bezüglich solcher Thiere die zum Schutze der Menschen erforderlichen oder angeordneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässiget;

3. wer es unterläßt, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, sogleich die zur Einfangung oder Unschädlichmachung des Thieres nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§. 478.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst für Menschen gefährlich sind, frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

§. 479.

Wer den in Bezug auf Dampf- und andere sicherheitsgefährliche Maschinen und dazu gehörige Vorrichtungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 480.

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Locomotivbahnen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 481.

Wer auf Locomotivbahnen oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder wäh-

rend der Fahrt den von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 482.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer auf seinem Grund und Boden befindliche gefährliche Vertiefungen, Abhänge oder Abgründe an besuchten Orten mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben oder zu verwahren unterläßt;

2. wer an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Steinbrüche, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Vertiefungen, welche für die Arbeiter oder für Vorübergehende Gefahr verursachen können, anlegt, verläßt oder wieder eröffnet, ohne vorher der Sicherheitsbehörde davon Anzeige gemacht zu haben, und wer solche Brüche oder Gruben auf eine verbotene oder die körperliche Sicherheit gefährdende Art anlegt oder bearbeiten läßt, oder bezüglich derselben die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen oder durch besonderen Auftrag der Sicherheitsbehörde vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln, als Beleuchtung, Umzäunung, Bedeckung u. s. w., nicht beobachtet;

3. wer in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten befindliche Brunnen, Cisternen oder andere tiefere Wasserbehälter, Kellerzugänge, Kalk- oder Senkgruben oder andere gefährliche Vertiefungen nicht gehörig bedeckt, eingefriedet oder verwahrt hält, oder den darauf bezüglichen Anordnungen nicht entspricht.

§. 483.

Wer in einem zur Sicherung gegen Lawinen- oder Felsstürze oder andere Gefahren in Bann gelegten Walde den erlassenen Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 484.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer die in Folge polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Pflicht, die Fußwege bei entstehendem Glatteise zu bestreuen, rechtzeitig zu erfüllen unterläßt;

2. wer in Städten oder Märkten bei eisbildender Kälte Flüssigkeiten auf die Fußwege ausgießt.

§. 485.

Derselben Strafe unterliegt, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bau-

lichkeiten die angeordneten oder in Ermanglung einer solchen Anordnung die erforderlichen und ortsüblichen Warnungszeichen aufzustellen unterläßt.

§. 486.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. ist zu bestrafen:

1. wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht;

2. wer die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3. wer die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch hindert.

§. 487.

Wer wider ein polizeiliches Verbot in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern badet, oder sonst wider ein solches Verbot sich in Gewässer oder auf deren Eisdecke wagt, ist an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 488.

Wer einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, in dieser umkommen läßt, obgleich er ihn ohne eigene Gefahr retten konnte, ist mit Haft zu bestrafen.

VI. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

§. 489.

Wer für Menschen dienende Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insoferne keiner der im §. 262 Z. 2—6 erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Die Entwendung bleibt straflos, wenn sie unter den im §. 257 bezeichneten Voraussetzungen verübt wurde.

§. 490.

Wer Getreide, Heu, Klee oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegen-

stände gegen den Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 491.

Wer mit Verschweigung des Umstandes, daß er außer Stande ist, sogleich zu bezahlen, in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. dgl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt, ist auf Privatanklage des Beschädigten mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 492.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen, wer unbefugt:

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt;

2. die zur Umfriedung dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt, beseitigt, zerstört oder unkenntlich macht;

3. die zur Warnung gegen das Eindringen angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. dgl. beseitiget oder unkenntlich macht;

4. auf fremdem Grunde dürres Holz oder Reisig, Boden- oder Aststreu, Moos, Gras, Holzsamen, Baumsäfte, Waldobst, Beeren, Schwämme oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet, Besenreis, Gerten, Weiden, Stöcke, Reifstangen oder ähnliche kleinere Holzarten bricht, oder Wurzeln gräbt.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 493.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird auf Antrag bestraft, wer unbefugt:

1. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Sand, Mergel u. dgl. gräbt oder Steine bricht;

2. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben oder auf andere Art verringert.

§. 494.

Wer eine fremde Sache wissentlich unbefugt gebraucht und hiedurch abnützt oder beschädigt, ist auf erhobene Privatanklage an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 495.

Wer in Rücksicht auf eine ihm übertragene Geschäftsverwaltung ohne Zustimmung des Machtgebers von einer dritten Person Geschenke annimmt oder sich was immer für Vortheile zuwenden läßt, ist auf Privatanklage des Machtgebers an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 496.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet, sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 497.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vortheile zu bestimmen sucht, daß er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mitbietens enthalte, sowie Derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer andere, den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 498.

Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, daß dieselbe von einer der in den §§. 277 und 317 erwähnten strafbaren Handlung herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei Anderen übernimmt, oder dazu mitwirkt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 499.

Trödler, Gold- und Silberarbeiter und alle jene Personen, welche mit Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren oder mit Werthpapieren Handel oder ein Versatzgeschäft treiben, sind verpflichtet, wenn ihnen Gegenstände ihres Geschäftszweiges unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes zu erwecken geeignet erscheinen, oder Gegenstände, die ihnen bereits durch amtliche Mittheilung als rechtswidrig erworben bezeichnet sind, angeboten werden, die verdächtige Person, sowie die angebotenen Gegenstände nach Möglichkeit anzuhalten und der Sicherheitsbehörde hievon unverweilt die Anzeige zu machen, und sind, wenn sie dieß unterlassen, an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 500.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ärarische Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke an sich bringt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 501.

Schlosser und andere zur Verfertigung und zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigte Gewerbsleute, welche Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige Personen verfertigen oder denselben überlassen, auf Bestellung Schlüssel bloß nach Abdrücken verfertigen, an verschließbaren Räumen oder Behältnissen Schlösser öffnen oder dazu Schlüssel anfertigen, ohne sich von der Berechtigung des Bestellers überzeugt zu haben oder ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig gegen Mißbrauch verwahren, sind mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 502.

Derselben Strafe unterliegt, wer Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Werkzeuge feil hält oder unbefugt verfertigt.

Die Gegenstände dieser Uebertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 503.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer Waaren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Verordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch Verordnung dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebührt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Ueberwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waaren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer ohne betrügerische Absicht Waaren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten

Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne daß sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer ohne betrügerische Absicht verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waaren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder feilhält;

3. wer Waaren in einer verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält.

4. wer Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Uebertretung können für verfallen erklärt werden.

§. 505.

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, Gastwirthe Fleischer und andere zum Verkaufe von Fleisch berechtigte Gewerbsleute, welche:

1. gegen behördliche Anordnung es unterlassen, die Preise ihrer wenn auch einer Satzung nicht unterliegenden Verkaufsgegenstände auf die vorgezeichnete Weise ersichtlich zu machen, oder

2. für ihre Verkaufsgegenstände höhere Preise fordern, als nach Z. 1 ersichtlich gemacht sind, oder

3. einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände, so lange ihre Vorräthe reichen, ungeachtet der angebotenen Barzahlung ohne genügenden Grund verweigern, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 506.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer im öffentlichen Verkehre andere als die vorgeschriebenen, oder solche Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche verboten oder nicht mit den vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen, oder nicht im richtigen Stande erhalten sind;

2. wer sonst den in Bezug auf Maß oder Gewicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen können für verfallen erklärt werden.

Auf Gewerbetreibende finden die Bestimmungen der Z. 1 schon dann Anwendung, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Verkaufslocalitäten vorgefunden werden.

§. 507.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche es unterlassen, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten im Hause in brandsicherem Zustande erhalten, oder daß die Rauchfänge zu rechter Zeit gereinigt werden, sowie Rauchfangkehrer und deren Gehilfen, welche die ihnen obliegende Reinigung der Feuerstätten oder

Rauchfänge vernachlässigen oder bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen unterlassen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 508.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zur Abstellung feuergefährlicher Zustände innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht entsprechen, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 509.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht oder offenes Feuer oder Licht unterhält;

2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht beistellt.

§. 510.

Wer die von Holz, Kohlen oder anderem Feuerungsmateriale herrührende Asche, bevor sie vollständig gelöscht worden und abgekühlt ist, in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen oder sonst nicht feuersicher aufbewahrt, ist mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 511.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;

2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;

3. wer in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen noch brennende Zündhölzchen weg-

wirft oder sonst unvorsichtig mit Zündhölzchen gebahrt.

§. 512.

Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande sogleich die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 513.

Wer die ihm vermöge besonderer Verpflichtung obliegende Anzeige von Feuersbrünsten rechtzeitig zu machen unterläßt oder die zur Entdeckung von Feuersbrünsten ihm obliegende Pflicht der Wachsamkeit vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 514.

Wer den bezüglich der Fernhaltung der Feuersgefahr, der Beischaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften oder der Löschung von Bränden und der Mithilfe hiebei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einführungsgesetz (Artikel I—XXIII) I

Strafgesetz.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen (§§. 1—7) 1

II. Hauptstück.

Strafen (§§. 8—45) 3

III. Hauptstück.

Versuch (§§. 46—49) 11

IV. Hauptstück.

Theilnahme (§§. 50—52) 12

V. Hauptstück.

Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben (§§. 53—74) 13

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§. 75—79) 18

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung (§§ 80—88) 20

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates (§§. 89—103) . 22

Seite

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben (§§. 104—107) 26

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten (§§. 108—112) 27

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper (113—117) 28

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt (§§. 118 bis 140) 29

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung (§§. 141—155) 34

VII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Werthpapieren (§§. 156—164) 38

VIII. Hauptstück.

Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung (§§. 165—178) 40

IX. Hauptstück.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (§§. 179—182) 43

Seite

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand (§§. 183—185) 44

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (§§. 186—198) 45

XII. Hauptstück.

Beleidigung (§§. 199—211) 48

XIII. Hauptstück.

Zweikampf (§§. 212—222) 50

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben (§§. 223 bis 233) 52

XV. Hauptstück.

Mißhandlung und Körperverletzung (§§. 234—245) 55

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (§§. 246—253) 57

XVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung (§§. 254—260) 59

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung (§§. 261—271) . . 60

XIX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei (§§. 272—279) . . . 63

XX. Hauptstück.

Betrug und Untreue (§§. 280—291) 64

XXI. Hauptstück.

Urkundenfälschung (§§. 292—302) 67

XXII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott (§§. 303—308) 69

Seite

XXIII. Hauptstück.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse (§§. 309—321) 71

XXIV. Hauptstück.

Sachbeschädigung (§§. 322—327) 74

XXV. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (§§. 328 bis 356) 75

XXVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte (§§. 357—389) 81

Dritter Theil.

Uebertretungen.

I. Hauptstück.

Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 390—416) 88

II. Hauptstück.

Uebertretungen wider staatliche Einrichtungen (§§. 417—439) 94

III. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Religion (§§. 440 bis 443) 100

IV. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit (§§. 444—452) 101

V. Hauptstück.

Uebertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen (§§. 453—488) 102

VI. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Eigenthum (§§. 489—514) 111

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Allgemeine Bemerkungen

zu dem

am 7. November 1874 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

I.

Einleitung.

Als das gegenwärtig im Amte befindliche Ministerium im November 1871 von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Leitung der Geschäfte allergnädigst berufen wurde, standen auf dem Gebiete der Strafrechtsgesetzgebung drei Gegenstände von höchster Bedeutung in Verhandlung, nämlich:

1. ein neues Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen,
2. ein an dasselbe sich anschließendes Polizeistrafgesetz und
3. eine neue Strafproceßordnung.

Das Strafgesetz und die Strafproceßordnung waren durch die bereits im Jahre 1867 erfolgte Einbringung von Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangt; das Polizeistrafgesetz lag in einem Entwurfe vor, welcher von einer aus Vertretern aller betheiligten Ministerien zusammengesetzten Commission verfaßt und berathen worden war.

Die genannten Regierungsvorlagen waren bekanntlich von dem Abgeordnetenhause besonderen Ausschüssen zur Berichterstattung zugewiesen worden, welche sich ihrer Aufgabe durch die mit den Berichten vom 26. November 1869, Zahl 1, und vom 21. Februar 1870, Zahl 16, vorgelegten Gesetzentwürfe entledigt hatten; die letzteren waren jedoch noch nicht zur Berathung in der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses gelangt, als dieses im Mai 1870 aufgelöst wurde, so daß die Nothwendigkeit eintrat, neue Regierungsvorlagen im Reichsrathe einzubringen. Diese Aufgabe fiel dem gegenwärtigen Ministerium zu, und es darf als bekannt vorausgesetzt werden, in welcher Weise zunächst die Strafproceßordnung, welche bereits seit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit steht, nach der für zweckmäßig erachteten Lösung des Zusammenhanges mit dem Strafgesetzentwurfe zu Stande gebracht wurde.

Während die parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz sich im Zuge befanden, wurde aber gleichzeitig auch die Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes in Angriff genommen. Schon im März 1872 ward eine aus Professoren der Wiener Universität, Räthen des Justizministeriums, Mitgliedern des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft gebildete Commission berufen, die Grundzüge des neuen Strafgesetzes zu berathen, sofort über die Vorfrage sich auszusprechen, ob im Wesentlichen an der Grundanlage der früheren

Entwürfe — wie dies bei der Strafproceßordnung der Fall war — festgehalten, oder an eine vollständige Umarbeitung auf neuer Basis gegangen werden solle.

Die Commission sprach sich einstimmig für den letzteren Vorgang aus.

Es wurde zwar nicht verkannt, daß die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der im Wesentlichen auf Grundlage derselben abgefaßte Ausschußentwurf vom Jahre 1870 einen wesentlichen Fortschritt im Vergleiche zu dem bestehenden Gesetze vom 27. Mai 1852 bildeten, welches wohl nur als eine revidirte Ausgabe des alten Gesetzes von 1803 anzusehen ist, und daß jene Entwürfe insbesondere den Anforderungen der Zeit in Beziehung auf Humanität nach allen Richtungen im höchsten Maße gerecht wurden.

Es durfte aber auch nicht übersehen werden, daß gerade die Grundlage des ganzen Werkes, das Eintheilungsprincip und das Strafensystem sich von denen aller neueren Strafgesetze allzuweit entfernen, und daß namentlich dem Ehrenpunkte eine zu weitgehende Berücksichtigung zu Theil wurde, insoferne derselbe nicht bloß für die Ehrenfolgen, sondern auch für die Qualität der Strafen beinahe allein bestimmend wirkte.

Die Freiheitsstrafen sind nämlich in entehrende (Zuchthaus, Arrest) und in nicht entehrende (Gefängniß, Einschließung) strenge gesondert, und es sind die ersteren auch (abgesehen von den gesetzlichen Folgen) materiell weit empfindlicher als die letzteren, so daß die Vergehensstrafe des Arrestes eine härtere Behandlung des Sträflings mit sich bringt, als die Verbrechensstrafe des Gefängnisses. (Vgl. §§. 37 und 38 des Ausschußentwurfes.) Für Handlungen, welche zwar nicht aus verächtlichen Motiven entspringen, aber doch wegen der Schwere der Rechtsverletzung die Ahndung durch ein entsprechend strengeres Strafübel erheischen, sind die nicht entehrenden Strafen des Gefängnisses und der Einschließung wohl ungenügend, und es fehlt ein angemessenes Mittelglied für dieselben. Die Folge hiervon ist, daß die Androhung der entehrenden Strafarten als der schwereren häufiger vorkommt, als strenge nothwendig und gerechtfertigt erscheint.

Allerdings bietet §. 88 des Ausschußentwurfes, §. 90 der Regierungsvorlage, dem Richter die Möglichkeit, die im Gesetze angedrohte Zuchthausstrafe in Gefängniß und Arrest in Einschließung umzuwandeln, wenn im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist; er ist aber dann genöthigt, die ungenügende mildere Strafart (und zwar in gleicher Dauer) anzuwenden.

Für diejenigen Fälle, wo umgekehrt das Gesetz nur Gefängniß und Einschließung androht, weil im Allgemeinen eine ehrlose Triebfeder nicht angenommen wird, ist die Möglichkeit der Anwendung einer strengeren Strafart ausgeschlossen, wenn gleich der Thäter wirklich aus entschieden verächtlicher Gesinnung gehandelt hat, wie z. B. ein bestochener Staatsverräther.

Betreffend die Eintheilung der strafbaren Handlungen, schien im Vergleiche zu den meisten neueren Gesetzen, welche nach dem Vorbilde des französischen Strafgesetzes die Dreitheilung angenommen haben, der Kreis der Verbrechen noch zu weit, jener der Vergehen zu enge gezogen, und eine mehrere Annäherung an die fast allgemein angenommene strengere Bedeutung des Vergehensbegriffes nothwendig, obgleich ganz wohl erkannt wurde, daß in dieser Beziehung die Traditionen der österreichischen Gesetzgebung, welche bis zum heutigen Tage dem Verbrechensbegriffe eine so ungewöhnlich große Ausdehnung gibt, für die Entwürfe maßgebend waren. Die Erfahrung, welche täglich in den Gerichtssälen gemacht werden kann, daß Handlungen, welche jetzt noch als „Verbrechen" gelten, mit wenigen Tagen einfachen Kerkers bestraft werden, dürfte wohl allein hinreichen, die Unzukömmlichkeit darzuthun, daß solche Delicte unter die Verbrechen gereiht werden, da schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter diesem Ausdrucke nur schwere Verletzungen der Rechtsordnung verstanden werden. Nach den Bestimmungen der Entwürfe würden wohl die gleichen Erscheinungen zu Tage treten wie jetzt, da die Begrenzung der Verbrechen sich nicht wesentlich geändert hat. (Vgl. z. B. die §§. 234 bis 237, 240, 243, 252 des Ausschußentwurfes.) Die Strafsätze für die leichteren Verbrechensfälle mußten sehr niedrig gehalten, und noch ein Herabgehen unter die Mindestmaße derselben im Wege der außerordentlichen Milderung bis auf 14 Tage Zuchthaus oder Gefängniß offen gelassen werden (§. 79 Ausschußentwurf); und es ist sonach mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die meisten der leichteren Verbrechensfälle wieder mit sehr kurzen Freiheitsstrafen geahndet werden würden.

Es hätte dies aber, abgesehen von allem Anderen, schon die sehr nachtheilige Folge, daß die zur Erreichung der Strafzwecke so überaus wichtige örtliche Trennung der Gefängnisse unmöglich gemacht würde, da es selbstverständlich schon des Kostenpunktes wegen nicht anginge, die zahlreichen, zu kurzen Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher in die besonderen Strafanstalten (Zuchthaus und Gefängniß) zu überführen.

Ebenso wichtig als die entsprechende Feststellung der Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen erschien die Frage über die Behandlung der Uebertretungen.

Die Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf hatten aus dem zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nur einige wenige Uebertretungen (hauptsächlich jene, welche sich, wie der Diebstahl, die Veruntreuung und der Betrug als mildere Formen der betreffenden Verbrechensarten darstellten) als Vergehen aufgenommen, die übrigen aber in ein zu erlassendes Polizeistrafgesetz verwiesen, bis zu dessen Zustandekommen die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes noch in Kraft bleiben sollten. (Artikel II Einführungsgesetz des Ausschußentwurfes.)

In das Polizeistrafgesetz sollten aber außerdem noch alle in besonderen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen polizeistrafrechtlicher Natur, deren Uebertretung gegenwärtig der Ahndung durch die politischen Behörden und Gemeinden zugewiesen ist, aufgenommen werden, indem man sich der Erwartung hingab, die Masse dieser zum Theil veralteten und wenig gekannten Bestimmungen auf diesem Wege sichten, übersichtlich ordnen und sowohl den mit der Handhabung betrauten Behörden, als auch der Bevölkerung leichter zugänglich machen zu können.

Man überzeugte sich aber bald, daß eine nur einigermaßen vollständige Codificirung der polizeistrafrechtlichen Normen undurchführbar sei, und zwar nicht so sehr wegen des kaum übersehbaren Umfanges derselben, als wegen der Veränderlichkeit ihres Inhaltes und der Verschiedenartigkeit derselben in den einzelnen Gebieten und Orten. Nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl derselben läßt eine dauernde und allgemeine Anwendung zu; die Mehrzahl bezieht sich auf Gegenstände, welche ihrer Natur nach bleibend nicht geregelt werden können, und je nach dem Wechsel der Verhältnisse eine verschiedene Behandlung erheischen, oder ist nur für locale Verhältnisse, wie z. B. in Hauptstädten, oder nur für einzelne Länder und Gebiete anwendbar und wirksam.

Der eingangs erwähnte Entwurf eines Polizeistrafgesetzes umfaßt daher in seinem besonderen Theile nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von positiven Strafbestimmungen, welche sich in der Hauptsache als eine vervollständigte Zusammenstellung der in dem Strafgesetze vom Jahre 1852 vorgesehenen und in den Strafgesetzentwurf nicht aufgenommenen Uebertretungen darstellt.

Bei dieser Sachlage schien es nicht gerathen, dieses wichtige Gebiet des materiellen Strafrechtes aus dem seit dem Jahre 1803 bestandenen Zusammenhange mit dem allgemeinen Strafgesetze zu reißen und die definitive Regelung desselben von dem durch mancherlei Umstände bedingten Zustandekommen eines besonderen Polizeistrafgesetzes abhängig zu machen, zumal die betreffenden Bestimmungen vielfach eine nothwendige Ergänzung des besonderen Theiles von den Verbrechen und Vergehen bilden, wie z. B. jene über die Nachmachung von Geld und Creditpapieren ohne die zum Verbrechen erforderliche Absicht, über die Fälschung von Legitimationspapieren, über die unbefugte Aufnahme von Festungsplänen ohne staatsverrätherische Absicht, über den sogenannten Gebrauchs- und Naschdiebstahl, Forst- und Feldfrevel u. dgl. m.

Für die Vereinigung mit dem Strafgesetze schien aber auch der Umstand zu sprechen, daß die Finanzlage es nicht gestattet, eigene Polizeirichter zu bestellen, daher jedenfalls die wichtigeren Uebertretungen doch den Bezirksgerichten zugewiesen werden müßten, für welche es gewiß in hohem Grade wünschenswerth ist, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich der zu ihrer Competenz gehörigen strafbaren Handlungen in Einem Gesetze vereinigt zu finden.

Die angestrebte Herstellung der Ordnung in dem Polizeistrafrechte — soweit dieselbe überhaupt möglich ist — würde nach dem Dafürhalten der Commission, auch ohne Erlaß eines selbständigen allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches, durch ein Gesetz erzielt werden können, welches die allgemeinen Bestimmungen über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht der Behörden und autonomen Organe, über die Grenzen und Bedingungen der Ausübung desselben, über Kundmachung und die Dauer der Geltung der bezüglichen Verordnungen, über Art und Maß der zulässigen Polizeistrafen u. s. w. aufnehmen und allenfalls auch das Verfahren in sogenannten Polizei-Uebertretungsfällen regeln würde.

Eine durchgreifende Aenderung an dem Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen schien ferner nothwendig in Betreff der Mindestmaße und der Abstufungen der einzelnen **Strafsätze** und hinsichtlich des damit zusammenhängenden Rechtes der außerordentlichen Strafmilderung. (§. 91 Reg. Vorl. §. 79 Aussch. Entw.)

Die Mindestmaße wurden bei der Freiheitsstrafe im Allgemeinen hoch, die Abstufungen großentheils (wie zum Beispiel in den §§. 136, 175, 188, 190, 223, 238, 244, 253 des Ausschußentwurfes) zu sehr ins Detail gehend und casuistisch befunden, und wurde geltend gemacht, daß das den Entwürfen in diesem Punkte zu Grunde gelegene Bestreben nach Aufstellung ernster Strafdrohungen einerseits und möglichster Beseitigung richterlicher Willkür andererseits doch durch die nothwendig befundene Zulassung des außerordentlichen, an keine bestimmten Bedingungen geknüpften Milderungsbefugnisses vereitelt wurde

Auch wurde bemerkt, daß es sich überhaupt nicht empfehle, die einzelnen Qualificationsumstände bei Feststellung der Straffätze zu sehr zu berücksichtigen, weil im concreten Falle doch das Maß der Strafbarkeit von der Beurtheilung aller subjectiven und objectiven Schuldmomente abhängig ist. Die Commission hielt es für angemessener, im Allgemeinen möglichst niedrige Strafminima aufzustellen, und zwar so viel als möglich es bei dem allgemeinen Mindestmaße der einzelnen Strafarten bewenden zu lassen, weil bei den meisten Delictsarten Fälle vorkommen, in welchen das Maß der Schuld und Strafbarkeit bis zu einer verschwindend geringen Bedeutung herabsinkt. Dagegen sei ein Herabgehen unter die gesetzlichen Mindestmaße, wenn solche einmal für nothwendig erachtet werden, dem Richter nirgends zu gestatten.

Endlich fand die Commission in Bezug auf die technische Behandlung der Entwürfe zu bemerken, daß im besonderen Theile durch die ausdrückliche Bezeichnung der einzelnen Delicte als Verbrechen oder Vergehen die Textirung der Definitionen unnöthig erschwert werde, und es sich empfehlen würde, nach dem Vorbilde aller neueren Strafgesetze die Eigenschaft der strafbaren Handlung nur durch die Strafdrohung zu bezeichnen, eine Bezeichnung, welche nur eine Abbreviatur, nicht aber eine doctrinäre Begriffsbestimmung bezweckt, nur die Thatsache constatirt, daß eine bestimmte Handlung vom Gesetzgeber als Verbrechen erklärt wurde, nicht aber die Motive dieser Behandlung ausdrücken soll.

Für den Fall der beantragten vollständigen Umarbeitung der früheren Entwürfe glaubte die Commission sich sowohl hinsichtlich der technischen Behandlung und der Grundanlage, als des Strafensystemes, für eine möglichst weitgehende Annäherung an das neue deutsche Strafgesetz aussprechen zu müssen, weil — abgesehen von der schon in den Motiven der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 besonders hervorgehobenen hohen Bedeutung, welche deutsche Legislation und Rechtswissenschaft für Oesterreich seit Jahrhunderten gehabt hat — das bezeichnete Gesetz durch seine vielfache Uebereinstimmung mit dem französischen, belgischen und italienischen Strafgesetze ganz geeignet erscheint, die Grundlage für die Herstellung eines in den Hauptpunkten übereinstimmenden Strafrechtes der civilisirten Staaten vorzubereiten.

Daß hierbei auf die eigenthümlichen staatsrechtlichen, territorialen und ethnographischen Verhältnisse so wie auf das seit lange bestehende Strafrecht Oesterreichs — namentlich im besonderen Theile des Gesetzes — unausgesetzt und sorgfältig Bedacht genommen werden müsse, wurde als selbstverständlich betrachtet.

Eine sehr eingehende Erörterung fand über die Vorfrage statt, ob das im deutschen Gesetze adoptirte und vermöge seiner Einfachheit als zweckmäßig erkannte Strafensystem mit Rücksicht auf die österreichische Gerichtsverfassung und auf Zahl und Beschaffenheit der zu Gebote stehenden Gefängnißräumlichkeiten auch praktisch durchführbar sei, oder ob die Annahme desselben die Errichtung mehrerer neuer Strafanstalten nothwendig machen würde. Die zu diesem Behufe im Justizministerium vorbereitete Denkschrift Beilage A führt wohl zu der Ueberzeugung, daß die Einführung eines im Wesentlichen mit dem deutschen übereinstimmenden Strafensystemes unter gewissen Voraussetzungen weder erhebliche Schwierigkeiten bereiten, noch einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erheischen werde. Zu diesen Voraussetzungen gehören namentlich, daß

1. an Stelle der Festungshaft, welche als solche nicht eingeführt werden kann, eine andere, gleichen Zwecken dienende Strafart mit dem Charakter der custodia honesta etablirt und der Anwendung derselben im besonderen Theile keine übergroße Ausdehnung gegeben werde;
2. daß die leichteren Vergehen, allenfalls solche, welche mit keiner höheren als einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, den Bezirksgerichten zugewiesen und zu diesem Zwecke bei den die überwiegende Mehrzahl bildenden Vergehen des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Körperverletzung, Ehrenbeleidigung und Sachbeschädigung für die leichteren Fälle ein besonderer Straffatz von der bezeichneten Höhe aufgestellt werde, ohne daß jedoch dieser Maximalsatz wie bisher auch den Minimalsatz für die schwereren Formen dieser Delicte zu bilden hätte.

Das aus dem französischen in das deutsche Gesetz übergegangene Institut der mildernden Umstände hielt die Commission zur Annahme nicht geeignet. Allgemeine, wie besondere Milderungsumstände sind nur insoweit Gegenstand besonderer Feststellung (daher in Schwurgerichtsfällen der Fragestellung an die Geschworenen), als das Gesetz sie ausdrücklich aufstellt; in diesen Fällen bestimmt aber schon das Gesetz selbst den Einfluß, den sie auf Art und Maß der Strafe haben; außerdem fallen sie lediglich als Strafabmessungsgründe in die Beurtheilung des Richters. Diesem sei daher ein möglichst weiter Spielraum in der Strafzumessung einzuräumen, und zwar nicht bloß in der bereits oben erörterten Richtung des Herabgehens in dem Strafmaße, sondern auch in der Wahl der Strafart. Alternative Strafdrohungen seien vor allem Anderen geeignet, die den Strafzwecken allein entsprechende Individualisirung zu ermöglichen, daher sei denselben im ausgedehntesten Maße Eingang in das Gesetz zu gewähren.

Auch erachtete die Commission eine über das deutsche Gesetz hinausgehende Anwendung der Geldstrafen besonders empfehlen zu sollen, da dieselbe ein sehr wirksames Strafmittel bilde und ganz geeignet sei, bei einer großen Reihe strafbarer Handlungen die Freiheitsstrafe ganz oder theilweise zu ersetzen. Bei gewissen Vergehen und Uebertretungen könne sie nicht nur als einzige Hauptstrafe, sondern auch neben der Freiheitsstrafe, oder wahlweise mit derselben angedroht werden und auch bei einigen Verbrechen (insbesondere den sogenannten Eigenthumsverbrechen) sei ihre cumulative Anwendung vollkommen gerechtfertigt und zweckentsprechend.

Ein wichtiger und auf die Gestaltung des Gesetzes vielfach Einfluß nehmender Punkt, welcher Gegenstand besonderer Erwägung war, betraf die Behandlung der realen Concurrenz. Die Commission war des Dafürhaltens, daß in den früheren Entwürfen (§§. 80—83 Reg. Vorl./71—74 Aussch. Entw.) das Cumulationsprincip wohl in zu großer Schärfe zum Ausdruck gebracht sei. Der Richter sei zwar angewiesen, auf die aus der Anhäufung mehrerer Strafen zu einer Gesammtstrafe sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen, aber er sei hierbei doch durch das Gesetz nur so weit beschränkt, als er das für die einzelnen Strafarten bestimmte allgemeine Höchstmaß nicht überschreiten dürfe. Diese Härte werde um so tiefer empfunden werden, als das gegenwärtig geltende Gesetz auf das Absorptionsprincip gegründet ist, und eine Ueberschreitung der auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen gesetzten Strafe nicht gestattet. Auch werde die Durchführung Schwierigkeiten bieten, weil eine Umwandlung der verschiedenartigen Freiheitsstrafen in eine einzige nicht gestattet ist. So müßte zum Beispiel ein zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher, welcher zugleich wegen eines concurrirenden leichteren Vergehens eine Einschließungsstrafe von einigen Tagen oder Wochen abzubüßen hätte, dieses Umstandes wegen nach Verbüßung der ersteren wieder in ein anderes, vielleicht sehr entlegenes Gefängniß überführt werden.

Die Commission hielt demzufolge die Einschlagung eines Mittelweges für geboten, und zwar in der Art, daß der in §. 34 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz beibehalten, die Ueberschreitung des Höchstmaßes der anzuwendenden Strafe aber um einen zu bestimmenden aliquoten Theil (etwa ein Drittel oder ein Viertel) zugelassen werde, um in schwereren Fällen eine größere Berücksichtigung der concurrirenden Delicte bei der Strafbemessung zu ermöglichen und die in dem reinen Absorptionsprincipe liegende Verlockung zur Begehung neuer strafbarer Handlungen zu beseitigen.

Die vorstehend in gedrängter Kürze dargelegten Erwägungen, welche zu dem bereits oben erwähnten Schlußantrage der Commission geführt hatten, bestimmten denn auch die Regierung, den Strafgesetzentwurf einer vollständigen Umarbeitung zu unterziehen und hierbei im großen Ganzen die von der Commission festgestellten Grundzüge zu Grunde zu legen. Diesem Beschlusse folgte alsbald die Ausführung unter thätiger Mitwirkung mehrerer Mitglieder der Commission. Schon im September 1873 lag ein erster Entwurf fertig vor, welcher der schriftlichen Begutachtung mehrerer Fachmänner und der Beurtheilung aller Ministerien unterzogen werden konnte. Als Endergebniß der diesfälligen Verhandlungen und der im Justizministerium und in einem Specialcomite des Ministerrathes selbst in eingehendster Weise vorgenommenen Vorprüfung ist nun die vorliegende Vorlage der Regierung anzusehen.

Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, dieselbe zu erläutern, und in allgemeinen Zügen zu begründen, insoferne sie von der früheren Regierungsvorlage abweicht, indem hinsichtlich jener Punkte, in welchen zwischen beiden Uebereinstimmung besteht, auf die ausführlichen Motivenberichte vom Jahre 1867 Bezug genommen werden kann.

II.

Grundanlage und äußere Form, Terminologie und Geltungsgebiet des Entwurfes.

Der Entwurf zerfällt in drei Theile, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen enthält, der zweite von den einzelnen Verbrechen und Vergehen, und der dritte von den Uebertretungen handelt.

An der Spitze des Gesetzes steht im §. 1 die Eintheilung und Abgrenzung der strafbaren Handlungen.

Als Verbrechen werden diejenigen Handlungen bezeichnet, welche das Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit mehr als fünfjährigem Staatsgefängnisse bedroht.

Vergehen sind die mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß (dessen gesetzliche Maximaldauer nach §. 13 gleichfalls fünf Jahre beträgt) oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedrohten Handlungen.

Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Kategorien von strafbaren Handlungen wird daher, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, theils durch die besonders schwere Qualität der Zuchthausstrafe, theils durch die längere Dauer der Strafen bestimmt, wobei zu bemerken ist, daß auch die Zuchthausstrafe nie mit weniger als einem Jahre verhängt werden darf, und mit keinem geringeren Höchstmaß als jenem von fünf Jahren angedroht ist, während für Vergehen im Allgemeinen das Maximum der Strafdrohung fünf Jahre beträgt.

Dieser Maßstab für die Begrenzung der schweren Delicte, welche in Folge der oben auseinandergesetzten Erwägungen fortan allein als „Verbrechen" behandelt werden sollen, steht in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzen, namentlich auch dem deutschen Strafgesetze, und entspricht dem, was bisher in der österreichischen Gesetzgebung als „schwere Strafe" angesehen wurde, indem insbesondere in Durchführung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt mit der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 den Geschworenengerichten jene Verbrechen wegen der Schwere der Strafe zugewiesen wurden, welche mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind.

Als Uebertretungen sind jene Handlungen anzusehen, welche das Gesetz mit „Haft" — deren längste Dauer nach §. 13 zwei Monate beträgt — oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. bedroht.

Durch diese Bestimmungen des §. 1 entfällt im besonderen Theile die Nothwendigkeit, bei den einzelnen strafbaren Handlungen die Kategorie, welcher sie angehören, speciell anzuführen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß nicht die im concreten Falle verhängte Strafe, wie dies in manchen Gesetzen der Fall ist, sondern einzig und allein die Strafdrohung des Gesetzes über die Eigenschaft des Delictes entscheidet, und daß nach der Verfügung des §. 1 bei alternativen Strafdrohungen die schwerere maßgebend ist. Es bleibt also z. B. in den Fällen des §. 262 der Diebstahl immer ein Verbrechen, wenn der Schuldige auch nur zu kürzerer Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

Zum leichteren Verständniß der Bestimmungen des zweiten und dritten Theiles dient es ferner, darau hinzuweisen, daß die in Oesterreich bisher übliche Form der ziffermäßigen Begrenzung der einzelnen Strafsätze (z. B. von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von einem bis fünf, von fünf bis zehn Jahren, u. s. w.) verlassen wurde, und in allen Fällen, wo das Höchst- oder Mindestmaß der Strafe mit den in §. 13 bestimmten allgemeinen Höchst- oder Mindestmaßen der Strafart zusammenfällt, die ausdrückliche Bezeichnung desselben unterblieb. Es sind also beispielsweise dort, wo a) Zuchthaus oder Staatsgefängniß nicht unter fünf Jahren, b) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, c) Gefängniß, oder d) Haft im Allgemeinen angedroht wird, nach den allgemeinen Bestimmungen des II. Hauptstückes, ersten Theiles die angeführten Bezeichnungen gleichbedeutend mit ad a) Zuchthaus oder Staatsgefängniß von 5 bis zu 20 Jahren, ad b Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren, ad c) Gefängniß von einem Tage bis fünf Jahren und ad d) Haft bis zu zwei Monaten. Diese Lesart wird zwar anfänglich als ungewohnt einige Schwierigkeiten bereiten, weil sie auch die Kenntniß der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes voraussetzt; sie dient aber außerordentlich zur Kürzung des Wortinhaltes bei den Strafdrohungen, da bei dem angenommenen Systeme der möglichst weiten und einfachen Strafsätze entweder das Maximum oder das Minimum der angedrohten Strafe, oder auch beide (namentlich bei Gefängniß und Haft) sehr häufig nicht besonders angeführt zu werden brauchen.

Die Anordnung des Stoffes im ersten und zweiten Theile weicht von jener der früheren Entwürfe theilweise ab und schließt sich der im deutschen Strafgesetze und in der Mehrzahl der neueren auswärtigen Gesetze angenommenen Eintheilung und Reihenfolge fast vollständig an. Hierbei ist die ältere Eintheilung der strafbaren Handlungen in solche gegen den Staat, gegen die Person und gegen das Eigenthum beibehalten.

Die bisher üblichen Marginalien sind eben so wie bei der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 entfallen, weil bei der Mehrzahl der Paragraphe eine kurze und doch erschöpfende Bezeichnung ihres Inhaltes nicht ausführbar ist. Ebenso wurde darauf verzichtet, jeder strafbaren Handlung eine bestimmte technische Benennung im Gesetze selbst zu geben, und wurde eine solche nur dort angewendet, wo die Bedeutung des Ausdruckes bereits allgemein anerkannt ist, wie bei Hochverrath, Aufruhr, Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung u. a. m. Hinsichtlich der nicht mit solchen besonderen Benennungen belegten strafbaren Handlungen wird die Ueberschrift des Hauptstückes, in welches sie eingereiht erscheinen, und die Berufung auf die Zahl des Paragraphes genügenden Ersatz bieten, und jedenfalls einer gezwungenen oder umschreibenden Benennung vorzuziehen sein.

Endlich sind auch die in manchen Gesetzbüchern häufig vorkommenden besonderen Begriffsbestimmungen gewisser Ausdrücke in der Bezeichnung des Thatbestandes der einzelnen strafbaren Handlungen (Realdefinitionen) aus jenen Gründen, welche bei dem Entwurfe vom Jahre 1867 in dieser Richtung maßgebend

waren, auf das möglichst geringe Maß beschränkt worden, was um so leichter geschehen konnte, als die Praxis der österreichischen Gerichte auch bisher ohne solche positive Anhaltspunkte in allen einzelnen Fällen die richtige Begriffsbestimmung gefunden hat.

Eine besondere Berücksichtigung mußten bei der Wahl verschiedener Ausdrücke die staatsrechtlichen Verhältnisse, namentlich die Zweitheilung der Monarchie finden.

Als „Inland" wird im Entwurfe (§. 3) zwar nur das Geltungsgebiet des Gesetzes, d. i. die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet; es mußte aber doch eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Angehörigen derselben einerseits und dem eigentlichen Auslande und den Ausländern andererseits gemacht worden, weil auch in strafrechtlichen Beziehungen (wie z. B. in den §§. 6 und 93) Ungarn dem Auslande nicht ganz gleich gehalten werden kann. Wo das ganze Reichsgebiet in Betracht kommt, wie in §. 89, Zahl 2 und 3, wird die gesetzliche Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" und bei Wiederholungen der Ausdruck „Monarchie" gebraucht, während die Worte „Staat" „Staatsbürger" und „Regierung" sich in der Regel nur auf die diesseitige Reichshälfte, beziehugsweise deren Angehörige und Regierung beziehen. Nur ausnahmsweise wird der Ausdruck „Staat" gleichbedeutend mit Gesammtmonarchie angewendet, wo nach dem Inhalte kein Zweifel über die Tragweite entstehen kann, wie z. B. in §. 97. Uebrigens sind Unterhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung eingeleitet, welche bezwecken, volle Gegenseitigkeit des strafrechtlichen Schutzes für beide Gebiete der Monarchie zu verbürgen.

Bei den Definitionen der Verbrechen und Vergehen vermeidet es der Entwurf — vereinzelte Ausnahmen abgerechnet — das Erforderniß der Vorsätzlichkeit des Handelns insbesondere hervorzuheben. Der Grund hiefür ist in der allgemeinen Anordnung des §. 53 zu suchen und wird im Abschnitte VIII dieser Bemerkungen näher besprochen.

Ebenso wurde im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des §. 75 der häufig übliche, aber selbstverständliche Vorbehalt der Anwendung einer strengeren Gesetzesbestimmung, insoferne die Handlung im einzelnen Falle noch einer solchen unterliegt, in die Definition der einzelnen strafbaren Handlungen nicht aufgenommen, da bei der großen Zahl der Delicte, wo dies geschehen müßte, der Text des Gesetzes eine unnöthige und häufig störende Erweiterung erlitte, überdies aber die Gefahr herbeigeführt würde, daß in einzelnen Fällen, wo der Vorbehalt nicht gemacht wird, Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der in §. 75 enthaltenen Bestimmung entstehen könnten.

Zur Bezeichnung der Delicte ohne nähere Unterscheidung, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, bedient sich der Entwurf des Ausdruckes „strafbare Handlungen". Der Ausdruck „Handlungen" umfaßt in diesem Sinne auch Unterlassungen, und zwar sowohl solche, welche als Nichtbefolgung eines bei Strafe ergangenen Gebotes Omissivdelicte begründen, als auch solche, welche nach den besonderen Umständen des Falles es rechtfertigen, daß Demjenigen, welchem sie zur Last fallen, ein Commissivdelict zugerechnet werde.

Der Entwurf spricht endlich im §. 2 ausdrücklich den Grundsatz aus, daß eine Handlung mit einer Strafe nicht belegt werden könne, wenn diese nicht noch ehe die Handlung begangen worden ist, gesetzlich bestimmt war.

Dieser Grundsatz ist zwar bereits als unbestritten anzusehen und gilt nicht bloß bei dem allgemeinen Strafgesetze, sondern überhaupt bei jedem Gesetze, welches Strafbestimmungen enthält. Es schien aber doch nicht überflüssig, demselben eine positive Bestätigung zu geben, wie dies auch das deutsche Strafgesetz, die frühere Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf gethan haben.

Die Bestimmung bezweckt zunächst die Ausschließung der Analogie, soweit dieselbe das Mittel bieten soll, Handlungen zur Strafe zu ziehen, für welche kein unmittelbar auf sie anwendbares Strafgesetz vorhanden ist. Die Frage der Rückwirkung auf früher begangene strafbare Handlungen wird durch Artikel XVIII des Einführungsgesetzes entschieden.

Die Bestimmungen des Entwurfes über das Geltungsgebiet des Gesetzes (§§. 3 bis 5) sind im Hauptpunkte ein Ausfluß des allgemein anerkannten Territorialitätsprincipes, welches dem Staate kraft der ihm innewohnenden Souveränität das Recht zuerkennt, alle auf seinem Gebiete verübten Verbrechen zu bestrafen.

Das Strafgesetz findet demnach Anwendung auf alle im Inlande begangenen strafbaren Handlungen, ohne Unterschied, ob sie von Inländern oder Ausländern begangen worden sind. Die Ausnahmsstellung der Personen, welchen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität zusteht, wird hierdurch selbstverständlich nicht berührt, und bedurfte einer besonderen Erwähnung umsoweniger, da auf dieses Verhältniß schon durch den §. 61 der Strafproceßordnung entsprechend Rücksicht genommen worden ist.

Inwieferne die auf österreichischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen den im Inlande begangenen gleichzuhalten seien, war ebenfalls im Entwurfe nicht besonders zu normiren, da hierfür nur die

anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes maßgebend sein können, überdies aber auch die Jurisdictionsverhältnisse der unter der österreichisch-ungarischen Flagge segelnden Schiffe noch der Regelung durch die Gesetzgebung der beiden Reichshälften harren.

Hinsichtlich der im Auslande und beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone begangenen strafbaren Handlungen hat der Entwurf die folgenden Grundsätze aufgenommen:

1. Die Uebertretungen sind in der Regel nicht, ausnahmsweise aber dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§. 5). Hiefür spricht sowohl die Eigenartigkeit dieser Gattung von Delicten, welche häufig mit Einrichtungen zusammenhängen, die nur für den einzelnen Staat von Bedeutung sind, als auch die mindere Strafbarkeit derselben, welche eine Ausnahme von dem Territorialprincipe nicht als nothwendig erscheinen läßt.

2. Auf im Auslande verübte Verbrechen und Vergehen findet das inländische Strafgesetz Anwendung:

a) wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war,
b) wenn die Auslieferung des Ausländers nicht erfolgt, und
c) wenn es sich um eine hochverrätherische Handlung oder um eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Bezug auf inländisches Geld oder inländische, dem Gelde gleichgeachtete Werthpapiere handelt.

Ad a) Diese zu Gunsten des Principes des Personalstatutes gemachte Ausnahme von der reinen Durchführung des Territorialitätsprincipes steht in Uebereinstimmung mit dem derzeit geltenden Rechte (§. 36 St. G. vom Jahre 1852), und ist in erster Linie dadurch gerechtfertigt, daß der Inländer, sowie er durch den zeitlichen Aufenthalt im Auslande weder die Staatsangehörigkeit noch die damit verbundenen Rechte verliert, auch seiner Pflichten gegen den Heimatsstaat nicht enthoben wird und den Gesetzen desselben unterworfen bleibt.

Geht man einmal davon aus, daß der Staatsbürger durch Ueberschreitung der Grenze seiner staatsbürgerlichen Pflichten und somit in erster Linie der Pflicht, den Gesetzen seines Landes zu gehorchen, nicht ledig wird, so muß man auch annehmen, daß die Gesetzgebung jedes Staates berechtigt sei, den Staatsangehörigen Normen für ihr Verhalten im Auslande vorzuschreiben; ein Eingriff in das Territorialprincip wird damit nicht begangen, so lange nur die Berechtigung der ausländischen Gesetzgebung sich auf ihrem Gebiete frei zu bewegen anerkannt und kein Conflict der doppelten Normen, denen der Inländer hierdurch im Auslande unterworfen werden muß, herbeigeführt wird. Wenn nun der Inländer im Auslande Handlungen begeht, die das Gesetz seiner Heimat mit Strafe bedroht, so müßte man, um behaupten zu können, daß er gegen dieses Gesetz sich nicht vergangen habe, annehmen, daß dem inländischen Strafgesetze der Gedanke zu Grunde liege, es sei für den Heimatsstaat gleichgiltig, ob der Staatsangehörige solche Handlungen begehe, sofern dies nur nicht im Inlande geschehe.

Eine solche Gleichgiltigkeit kann aber keiner Gesetzgebung zugemuthet werden. In sehr vielen Fällen bringt es allerdings die Verübung der That im Auslande schon mit sich, daß sie nicht gegen jenes Object gerichtet ist, welches ein bestimmtes inländisches Gesetz zu schützen bestimmt ist; in solchen Fällen, wie z. B. bei Hochverrath oder Staatsverrath gegen den fremden Staat, Auflehnung gegen seine Organe, Amtsverbrechen, Verletzung von Institutionen, die dem fremden Staate eigenthümlich sind u. dgl., ist das inländische Strafgesetz in der That nicht übertreten. Es liegt aber eben darum auch umgekehrt die Möglichkeit nahe, daß der Staatsbürger im Auslande Angriffe gegen die Institutionen und Interessen seines Heimatsstaates richte, die am Thatorte gar nicht gestraft werden können.

Viele strafbare Handlungen bestehen in der Verletzung idealer Interessen; besteht bei solchen Handlungen nur überhaupt eine Beziehung zum Inlande, so trifft dieselbe der aus der That entspringende ideale Schade auch dann, wenn diese jenseits der Grenze verübt ward, wie z. B. beim Meineid, der zweifachen Ehe u. s. w. In anderen Fällen handelt es sich zwar um materielle Güter, die unter der besonderen Obhut des zu ihrem Schutze berufenen Staates stehen, um Leben, Körperintegrität, Freiheit und Vermögen der Bewohner des Landes. Allein die moderne Gesittung verlangt gebieterisch, daß sich die Staaten bei der Repression solcher Verbrechen hilfreiche Hand bieten. Handelt es sich nun um Personen, welche, nachdem sie im Auslande ein Verbrechen begangen, ins Heimatland flüchteten, so kann dieses sie zwar ohne Verletzung der Selbstachtung nicht an das nach dem Territorialprincipe in erster Linie zur Bestrafung berufene Land ausliefern; es ist aber kein Grund abzusehen, warum es sich in die Lage bringen soll, dem Uebelthäter in solchem Falle Straflosigkeit zu gewährleisten.

Diese Erwägungen gewinnen noch an Bedeutung, wenn Fälle berücksichtigt werden, welche vielfach auswärtige Gesetze dazu nöthigten, eine Ausnahme von der Starrheit des Territorialprincipes zu machen, z. B. strafbare Handlungen, welche von Inländern bei einer militärischen Expedition oder diplomatischen Mission ins Ausland, oder welche an Inländern im Auslande verübt werden u. dgl.

Endlich mahnt die Nähe der Levante und das Eigenthümliche der daselbst bestehenden Jurisdictionsverhältnisse Oesterreich noch ganz speciell zum Festhalten an dem bisherigen Principe seiner Strafgesetzgebung, vermöge dessen der Inländer auch im Auslande dem Strafgesetze seiner Heimat unterworfen bleibt.

Erscheint aber die im Auslande verübte That als eine wirkliche Uebertretung der Gesetze des Heimatlandes, so kann sie dadurch, daß sie am Thatort nicht mit Strafe bedroht ist, daß diese Strafe eine geringere oder von anderen Bedingungen abhängig ist als im Heimatlande, oder daß die Behörden des Thatortes ihr Gesetz nicht anwenden, nicht straflos werden; wie oben dargestellt wurde, kann gerade in solchen Fällen das Heimatland ein ganz besonderes Interesse an der Bestrafung haben. Dagegen muß anerkannt werden, daß in erster Linie das Land, in dessen Gebiet die That begangen wurde, zur Bestrafung berufen war, und daß also durch dessen strafendes Einschreiten die Schuld insoweit getilgt erscheint, als die Strafe der im Heimatlande zu verhängenden adäquat ist.

Ad b) Ist eine Handlung, welche nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen oder Vergehen begründet, von einem Ausländer im Auslande begangen worden, so ist, wenn nicht durch Auslieferungsverträge etwas Anderes vereinbart ist, der Behörde des Thatortes (eventuell der Behörde des Heimatsortes) die Auslieferung des Schuldigen zur Untersuchung und Bestrafung anzubieten, und nur im Falle, als die Auslieferung nicht zulässig oder nicht ausführbar wäre, die strafbare Handlung im Inlande zu verfolgen.

In der Hauptsache gilt dasselbe auch nach dem jetzt bestehenden Gesetze, dem es zum Ruhme gereicht, in der Verwirklichung des Gedankens der Solidarität der Strafrechtspflege aller civilisirten Länder allen anderen vorangegangen zu sein. Die seit dem Jahre 1803 gemachten Erfahrungen bieten keine Anhaltspunkte, um es zu rechtfertigen, daß hierin ein Rückschritt gemacht werde.

In dem Falle, wo der Ausländer nach Verübung eines Verbrechens im Auslande österreichischer Staatsbürger wird, bietet eine solche Bestimmung allein die Möglichkeit, nicht bloß eine Sühne der That herbeizuführen, sondern auch dem Verbrecher im Inlande die ihm gebührende Stellung anzuweisen. Es kann andere Fälle geben, wie z. B. bei Verübung von Seeraub, ohne daß die Thäter von der Kriegsmarine aufgebracht sind, bei verbrecherischen Handlungen in einem nicht civilisirten Lande, bei Krieg und anderen die Ablieferung an das zunächst berufene Land hindernden Umständen, wo eine das Rechtsgefühl verletzende Straflosigkeit eintreten müßte, wenn es nicht zulässig wäre, daß die Behörden des Landes, in dessen Gewalt der Thäter gefallen ist, strafend einschreiten.

Nur darin ging das bisherige Gesetz zu weit, daß es, statt sich auf die Zulassung solchen Einschreitens zu beschränken, das immer den Charakter eines ausnahmsweisen Vorganges behalten wird, dasselbe kategorisch anordnet, während es doch wohl nur da gerechtfertigt ist, wo dies durch gewichtige Gründe gefordert wird, in anderen Fällen aber gestattet, ja nothwendig sein wird, die Schwierigkeiten der Verfolgung, manche damit verbundene unbillige Härte, politische Verhältnisse (wie z. B. die Nothwendigkeit von Retorsionen), welche gegen die Verfolgung sprechen, zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen macht der Entwurf dieselbe von einer ausdrücklichen Verfügung des Justizministers abhängig.

In jedem Falle ist hier, wo in keiner Weise die österreichischen Gesetze übertreten sind, die Anwendung derselben nur eine suppletorische; es ist daher auch der Grundsatz des bisherigen Gesetzes, nach welchem darauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn nach dem Gesetze des Thatortes „die Behandlung gelinder ausfiele", beibehalten und nur deutlicher ausgeführt worden. (Letzter Absatz des §. 4.)

ad c) Wenn der Ausländer eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld, oder auf inländische, dem Papiergelde gleich geachtete Werthpapiere begangen hat, so wird er ausnahmslos nach dem Gesetze des Inlandes behandelt; nur wird in die zu verhängende Strafe eine im Auslande etwa wegen derselben Handlung von ihm bereits erlittene Strafe eingerechnet. Der Grundsatz, daß der Staat die gegen seine wichtigsten Interessen gekehrten Angriffe mit Zugrundelegung der von ihm gegebenen Gesetze bestrafen könne, ist bereits in dem bestehenden Gesetze anerkannt; er hat auch in den Strafgesetzen von Baiern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Baden, in dem deutschen Strafgesetze und in dem Ausschußentwurfe vom Jahre 1870 Anerkennung gefunden. So weit hierin eine Ausnahme vom Territorialitätsprincipe liegt, wird dieselbe in ihrem Umfange (verglichen mit der Bestimmung des §. 38 St. G. v. 1852) ohnehin vermindert, da der Begriff des Hochverrathes nach dem Entwurfe viel enger gezogen ist, als nach dem Gesetze vom Jahre 1852.

III.

Strafensystem.

Der Entwurf hat die folgenden Strafarten aufgenommen:
1. Die Todesstrafe;
2. als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Staatsgefängniß, Gefängniß und Haft;
3. Geldstrafe.

1. Todesstrafe.

Es kann hier nicht der Ort sein, das Für und Wider in dem großen und seit so langer Zeit geführten Kampfe der Meinungen über die Todesstrafe neuerdings zu erörtern.

Der österreichischen Regierung ist ihre Haltung in der Frage durch die Erwägung vorgezeichnet, daß wenn überhaupt rascher und unvermittelter Wechsel in den für die Gesetzgebung leitenden Gesichtspunkten bedenklich ist, es das lebendige Rechtsgefühl des Volkes in nachtheiligster Weise beirren müßte, sollte ein solcher in dieser Angelegenheit wiederholt eintreten. Schon einmal hat Oesterreich es erlebt, daß einem Gesetzbuche, welches auf jedem seiner Blätter die Todesstrafe von den härtesten Verschärfungen begleitet, angedroht hatte, ein anderes auf dem Fuße folgte, das sie — die Fälle des Standrechtes ausgenommen — abschaffte, und daß abermals nach sehr kurzer Zeit die Todesstrafe wieder eingeführt wurde. Als das dauernde Ergebniß dieser wiederholten Umgestaltung blieb nur die Ausschließung jeder Verschärfung der Todesstrafe und die Beschränkurg dieser Strafe auf eine — verglichen mit dem Vorgange älterer und selbst gleichzeitiger Gesetze — geringere Zahl von Fällen zurück. Uebersieht man den Umfang, in welchem in Oesterreich seit dem Jahre 1803 von der Todesstrafe thatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, so kann man unbedenklich feststellen, daß das Bestreben hervortritt, durch Weiterführung dieses Entwicklungsganges innerhalb des Rahmens des Gesetzes die Vollstreckung der Todesstrafe mehr und mehr auf die allerschwersten Fälle zu beschränken.

Erwägt man nun, daß die Todesstrafe in der weit überwiegenden Mehrzahl der Staaten der civilisirten Welt noch festgehalten ist, daß namentlich die Gesetzgebung des deutschen Reiches und die Italiens die Todesstrafe beibehalten hat, daß das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes in seiner Sitzung vom 16. Juli 1867 nach eingehender Debatte (mit einer Mehrheit von 79 gegen 56 Stimmen) den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe abgelehnt hat und daß in der Sitzung des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 20. Februar 1873 bei Berathung einer die Todesstrafe betreffenden Specialbestimmung eine Abstimmung erfolgte, welche von der Ansicht dieses Hauses, es sei die Todesstrafe beizubehalten, deutliches Zeugniß gibt: so wird man wohl nicht der Ansicht Raum geben können, daß die Zeit gekommen sei, wo ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe mit der Zuversicht gestellt werden könnte, daß dieselbe nicht abermals nur eine vorübergehende sein werde.

Wohl aber schien es angemessen, die Bahn systematisch weiter zu verfolgen, auf welcher die österreichische Strafrechtspflege seit langer Zeit sich bewegt hat, und dem Mißverhältnisse, welches in Folge dessen zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und deren Anwendung hervorgetreten ist, durch wesentliche Einschränkung der Fälle, in welchen nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu erkennen ist, ein Ende zu machen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803, welches die hinsichtlich der Frage über den Bestand der Todesstrafe so wechselvolle Epoche seit Erlassung der Constitutio criminalis Theresiana vom 31. December 1768 zum Abschlusse brachte, und die Wiedereinführung dieser im Strafsgesetze Josefs II. abgeschafften, aber schon im Jahre 1795 für Hochverrath wieder hergestellten Strafe mit einer feierlichen Rechtfertigung und Erklärung des Monarchen begleitete, hatte die nachstehenden Verbrechen damit bedroht:

1. Den Hochverrath (§§. 52, 53);

2. die Verfälschung (Nachmachung) der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere (§§. 92 bis 95) gegen alle Mitschuldigen und diejenigen Theilnehmer, welche ein nachgemachtes solches Papier in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben;

3. den vollbrachten Mord (§§. 117—119) gegen den unmittelbaren Thäter, den Besteller und Diejenigen, welche die That auszuüben geholfen;

4. den räuberischen Todtschlag (§. 124) gegen Alle, welche zur Tödtung mitgewirkt, endlich

5. die Brandlegung (§§. 147—148 a), wenn durch den Brand ein Mensch getödtet wurde und dies von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, wenn der ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen gelegt, oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist.

Diese Bestimmungen traten am 1. Jänner 1804 in Kraft. Von diesem Tage an bis zum Ende des Jahres 1852, also in einem Zeitraume von 49 Jahren wurden in den gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Ländern im ordentlichen Verfahren im Ganzen 1462 Todesurtheile gefällt und 457 vollzogen, während in 1005 Fällen Begnadigung eintrat.

Auf die einzelnenen Verbrechen vertheilt, ergibt sich die

	Zahl der		
	gefällten	vollzogenen	eingetretenen Begnadigungen
	Todesurtheile		
Ad 1 wegen Hochverrath	121	2	119
„ 2 „ Creditpapierverfälschung	196	3	193
„ 3 „ Mord	1035	430	605
„ 4 „ räuberischen Todtschlag .	14	4	10
„ 5 „ Brandlegung . . .	96	18	78
Summe . . .	1462	457	1005

Diese Ziffern zeigen, daß bei Hochverrath und Creditpapierverfälschung der Vollzug der gefällten Urtheile in den allerseltensten Fällen eintrat, wobei noch zu bemerken ist, daß die zwei Fälle wegen Hochverrath in Galizien während des stürmisch bewegten Jahres 1846 und die drei Fälle wegen Creditpapierverfälschung bereits in den Jahren 1806, 1807 und 1808 stattfanden.

Auch bei den Verbrechen der Brandlegung und des räuberischen Todtschlages (worunter bekanntlich nicht vorsätzliche Tödtung zu verstehen ist) war die Zahl der Begnadigungen weit überwiegend.

Bei dem Morde war die letztere zwar auch noch größer, als jene der vollstreckten Urtheile (605 : 430), aber doch bei Weitem nicht mehr in jenem Verhältnisse, wie bei den anderen Verbrechen, was seine natürliche Erklärung in den damals nicht nur in Oesterreich, sondern fast überall noch vorherrschenden Ansichten über die Nothwendigkeit der Abschreckung von Verbrechen, und namentlich von Angriffen auf das Leben durch häufigen Vollzug der Todesstrafe findet.

Das am 27. Mai 1852 erlassene und noch gegenwärtig in Kraft stehende Strafgesetz verhängt die Todesstrafe ebenfalls in fünf Verbrechensfällen. Diese sind:

1. Jede Mitwirkung bei jener Art des Hochverrathes, deren Gegenstand die Person des Kaisers oder dessen Regierungsrechte sind, und die gefährlichsten Thätigkeiten bei den übrigen Arten des Hochverrathes (§. 59 a und b);

2. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an fremdem Eigenthume (namentlich an Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Bergwerksvorrichtungen ꝛc.), wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dies von dem Thäter vorhergesehen werden konnte (§. 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen bei dem Eintreffen des vorerwähnten Erfolges (§. 87);

3. die unmittelbare Mitwirkung bei dem vollbrachten Morde und die Bestellung zu demselben (§. 136);

4. die unmittelbare Mitwirkung bei dem räuberischen Todtschlage (§. 141);

5. die Brandlegung, insoferne a) ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist und dies von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, oder b) dieselbe durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt wurde (§. 167 lit. a).

Vergleicht man diese Bestimmungen mit jenen des Gesetzes vom Jahre 1803, so zeigt sich, daß ungeachtet der gleichen Zahl der Fälle doch die Anwendung der Todesstrafe eine Einschränkung erfuhr.

Bei dem Verbrechen der Creditpapierverfälschung entfiel sie gänzlich. Bei dem Hochverrathe wurde die im §. 53 des Gesetzes vom Jahre 1803 ausnahmslos gedrohte Todesstrafe auf die oben ad 1 bezeichneten Fälle reducirt, und bei der Brandlegung entfiel der Fall der Wiederholung. Die neu aufgestellte, ad 2 erwähnte strenge Bestimmung (öffentliche Gewaltthätigkeit) war zunächst durch die hohe Gefährlichkeit der betreffenden Folgen bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. dgl. veranlaßt, und schien damals nothwendig, um bei der großen Ausdehnung, den diese Verkehrsmittel zu nehmen begannen, Lebens- und körperliche Sicherheit der Menschen zu schützen. Die Beschränkung auf wirklich eingetretene und vorhersehbare Todesfälle mußte jedoch von vorneherein erwarten lassen, daß diese Bestimmung eine häufigere Anwendung nicht finden werde.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Wege des ordentlichen Strafverfahrens vom 1. Jänner 1853 bis Ende des Jahres 1873 im Ganzen 901 Todesurtheile gefällt, von welchen 105 zum Vollzuge gelangten, und zwar:

	gefällt	vollzogen
1853	63	12
1854	55	2
1855	48	5
1856	33	4
1857	40	5
1858	33	4
1859	38	6
1860	30	2
1861	39	8
1862	37	2
1863	29	3
1864	37	7
1865	47	13
1866	56	14
1867	56	11
1868	48	4
1869	47	—
1870	42	1
1871	37	1
1872	41	--
1873	45	1
	901	105

Es stellt sich somit für die 21 Jahre von Anfang 1853 bis Ende 1873 das Verhältniß der ergangenen Todesurtheile zu den vollstreckten, wie 901:105, und entfällt also eine Vollstreckung auf je $8^{61}/_{105}$ Urtheile. In den Jahren 1865, 1866 und 1867, in denen sichtlich eine größere Strenge waltete, stellt sich das Verhältniß 159 : 38 heraus, das ist eine Hinrichtung auf je $4^{7}/_{38}$ Urtheile. In den folgenden Jahren 1868 bis 1873 inclusive wurden von 260 Todesurtheilen 7 vollstreckt ($1 : 37^{1}/_{7}$).

Von der Gesammtzahl der Todesurtheile entfielen auf die Verbrechen:

a) des Hochverrathes	4
b) der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 86 und 87	—
c) des Mordes	880
d) des räuberischen Todtschlages	12
e) der Brandlegung	5

und von der Gesammtzahl der vollstreckten Urtheile auf die genannten Verbrechen:

ad a) . . . . . —
„ b) . . . . . —
„ c) 102
„ d) 3
„ e) . . . . . —

Diese Daten legen das oben angedeutete Mißverhältniß zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner Anwendung klar und mußten bei Vorbereitung des Entwurfes zu der Untersuchung drängen, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen sei.

Diese Untersuchung bildete demzufolge auch einen wichtigen Gegenstand der commissionellen Berathungen über die Grundzüge des neuen Strafgesetzes und führte zu nachstehenden Ergebnissen.

Die oben sub 2, 4 und 5 erwähnten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des räuberischen Todtschlages und der Brandlegung, auf welche in den §§. 86, 87, 141 und 167 a) des geltenden Strafgesetzes die Todesstrafe gesetzt ist, waren schon in der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 nur mehr mit Freiheitsstrafen bedroht, und der Entwurf mußte hieran festhalten. Es fehlt bei allen diesen Handlungen der Vorsatz zu tödten; in dem zweiten Falle des §. 167 a ist überdies der erfolgte Tod eines Menschen zum Thatbestande gar nicht erforderlich; es kommt ihnen daher in abstracto eine weit geringere Strafbarkeit zu, als dem Morde. Da aber ein gerechtes Strafsystem erfordert, daß die Strafdrohungen für die verschiedenen Verbrechen sich unter einander in demselben Verhältnisse befinden, wie die Strafwürdigkeit der letzteren in abstracto, so ist es nicht gerechtfertigt, die auf das weit schwerere Verbrechen des Mordes absolut angedrohte Todesstrafe auch auf die erwähnten minder strafbaren Handlungen auszudehnen, insofern nicht äußere Gründe, namentlich eine wirkliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, eine schärfere Repression als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen. Daß das Letztere nicht der Fall ist, zeigt aber der Umstand, daß wegen der genannten Verbrechen in der mehr als 20jährigen Zeit des Bestandes des geltenden Strafgesetzes nur sehr wenige Verurtheilungen vorgekommen sind.

Aehnliche Strafbestimmungen, wie jene der §§. 86, 87 und 167 a), galten bis zum Jahre 1870 in vielen deutschen Ländern; das deutsche Strafgesetz hat aber die Todesstrafe für alle beseitigt.

(Vergleiche Strafgesetz für Preußen §§. 285, 290, 294, 302 bis 304; Großherzogthum Hessen §§. 411 und 420; Mecklenburg-Schwerin, Gesetz vom 27. Mai 1854, §. 1; Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Gesetz vom 14. Juli 1856, §. 2; Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Gesetz vom 6. Juni 1854; Sachsen-Altenburg Artikel 161; Reuß jüngere Linie §§. 161 und 169 u. a. m.).

Auch hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrathes war die im §. 59 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 gedrohte Todesstrafe in der erwähnten Regierungsvorlage nicht im vollen Umfange beibehalten und auf Handlungen beschränkt worden, welche sich auf die Person des Kaisers und die Ausübung seiner Regierungsgewalt beziehen. Nur diese waren als Hochverrath, die im §. 58 b, c erwähnten Angriffe auf Verfassung, Integrität und Sicherheit des Reiches aber als Staatsverrath behandelt und nur mit Gefängniß bedroht, während sie nach §. 59 lit. b des Gesetzes vom Jahre 1852 der Todesstrafe unterliegen.

Der §. 103 jenes Entwurfes erklärte aber jede Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die thätliche Beleidigung oder gefährliche Bedrohung desselben, die Hinderung an der Besitznahme oder Ausübung seiner Regierungsgewalt und jede sonstige Beschränkung im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit als Hochverrath und setzte auf alle diese Handlungen, sowie auf den bloßen Versuch, die Vorbereitung und Verabredung derselben als Strafe den Tod.

Im Ausschußentwurfe vom Jahre 1870, §. 90, erlitt diese Bestimmung schon namhafte Einschränkungen, indem nur die Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die thätliche Beleidigung, gefährliche Bedrohung und die Hinderung im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit, sowie der Versuch dieser Handlungen mit dem Tode bestraft werden sollten.

Der vorliegende Entwurf geht in dieser Beziehung noch etwas weiter. Nach §. 89 soll nämlich nur die Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die Beraubung seiner persönlichen Freiheit und der Angriff auf sein Leben mit dem Tode, alle anderen hochverrätherischen Handlungen sollen nur mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß (von fünf bis zwanzig Jahren oder auf Lebensdauer) bestraft werden.

Der Entwurf war hiebei von der Erwägung geleitet, daß zwar die im monarchischen Principe liegende und durch die Verfassung gewährleistete Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Monarchen auch im Strafgesetze den gebührenden Ausdruck finden und jeder Angriff auf dieselbe den schwersten Strafen unterliegen müsse, daß aber das gegenwärtig überall und nach allen Richtungen hervortretende Bestreben nach einer stetig fortschreitenden Milderung der Strafbestimmungen überhaupt und der Einschränkung der Todesstrafe insbesondere auch bei diesem Verbrechen nicht unbeachtet bleiben dürfte, und

daß eine Unterscheidung zwischen den schwereren und leichteren Fällen auch hier in der Strafdrohung ihren Ausdruck zu finden habe, bei den leichteren aber in längeren Freiheitsstrafen eine hinreichende Strafsanction umsomehr gefunden werden könne, als glücklicherweise das dynastische Gefühl bei allen Volksstämmen Oesterreichs ein so lebendiges ist, daß Handlungen der in Rede stehenden Art zu einem beinahe undenkbaren Vorkommen gehören.

Nach dem deutschen Strafgesetze (§. 80) wird nur der an dem Bundesoberhaupt oder dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübte oder versuchte Mord als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Daß jene Fälle des Hochverrathes, welche in Angriffen auf die Verfassung oder Integrität des Reiches bestehen (§. 89, Z. 2 u. 3 des Entwurfes), nicht mehr mit dem Tode bedroht werden, dürfte bei der allgemeinen Uebereinstimmung der heutigen Anschauungen hinsichtlich der Verwerflichkeit dieser Strafart bei politischen Verbrechen ebensowenig einer besonderen Begründung bedürfen, als es hier am Orte wäre, die Zulässigkeit von Ausnahmen in Fällen des Krieges, des Aufruhrs u. dgl., wo das Gebot der Selbsterhaltung den Staat auch zu Ausnahmsmaßregeln nöthigt, insbesondere zu rechtfertigen.

Es erübrigt sonach nur noch die Erörterung der Frage, ob und inwieweit bei dem Morde eine Einschränkung der Todesstrafe eintreten könne und solle.

Vor Allem ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß schon durch die Begriffsbestimmungen des Mordes und Todtschlages im Entwurfe (§§. 223 u. 224) gegenüber den Bestimmungen des geltenden Gesetzes eine bedeutende Verminderung der Fälle, in welchen Todesstrafe eintritt, herbeigeführt wird. Während nämlich das geltende Gesetz jede vorsätzliche Tödtung eines Menschen als Mord mit dem Tode bestraft und nur die in anderer „feindseliger" Absicht erfolgte Tödtung als Todtschlag behandelt, hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem älteren deutschen Rechte und den meisten europäischen Gesetzen und mit Beachtung der in diesem Punkte bereits feststehenden wissenschaftlichen Grundsätze die im Affecte begangene Tödtung von dem Morde begrifflich ausgeschieden und mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht, wodurch an sich eine große Zahl von Tödtungen, welche jetzt als Mord gelten, aus der Reihe der mit dem Tode bedrohten Handlungen entfällt.

Minder belangreich wegen der außerordentlichen Seltenheit der Fälle ist die fernere Einschränkung, welche zufolge §. 227 Entw. eintritt, nämlich in Betreff der Tödtung eines Menschen auf sein eigenes Verlangen. Die Handlung kann nicht straflos bleiben, weil das Recht auf das Leben ein unveräußerliches ist; das Gesetz geht aber zu weit, wenn es die Tödtung eines Einwilligenden mit derselben Strafe belegt, wie Mord und Todtschlag, indem die feindselige Absicht gegen den Getödteten und die Verletzung seines individuellen Willens entfällt. Der Entwurf verhängt auf diese Handlung bloß Gefängnißstrafe, wie das deutsche Strafgesetz (§. 216).

In einer anderen Richtung tritt dagegen nach dem Entwurfe eine Erweiterung ein, und zwar hinsichtlich der Bestrafung des intellectuellen Urhebers eines Mordes. Das geltende Gesetz (§. 136) straft nämlich nur den „Besteller" mit dem Tode, während der Entwurf bei diesem Verbrechen keine Ausnahme von dem im §. 51, Abs. 1, aufgestellten allgemeinen Grundsatze statuirt, daher jede Art der Anstiftung zum Morde derselben Strafe unterliegt, wie die That selbst. Es läßt sich auch, abgesehen von der bekannten Schwierigkeit der Abgrenzung des bestellten Mordes von dem in anderer Weise angestifteten, überhaupt kein triftiger Grund dafür geltend machen, daß gerade nur beim Morde der Anstifter nicht die gleiche Strafe erleiden solle, wie der Thäter.

Nach Feststellung dieser principiellen Bestimmungen, in welchen der Entwurf von dem bestehenden Strafgesetze abweicht, war nun weiter zu untersuchen, ob bei der eingeschränkten Begriffsbestimmung des Mordes dieses Verbrechen unbedingt mit dem Tode zu bedrohen sei, oder ob zur Beseitigung des oben erörterten Mißverhältnisses zwischen der Drohung und dem Vollzuge des Gesetzes auch bei dieser Begriffsbestimmung noch sich die Nothwendigkeit ergebe, die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle des Mordes zu beschränken.

Um für die Beurtheilung dieser Frage eine thatsächliche Grundlage zu gewinnen, wurden gleich bei Beginn der Vorarbeiten (1872) alle in den sechs letztvorhergegangenen Jahren 1866—1871 an das Justizministerium gelangten Straffälle, in welchen ein Todesurtheil erflossen war (282 an der Zahl), einer eingehenden Prüfung unterzogen, welche sich in jedem einzelnen Falle auf alle objectiven und subjectiven Momente des Thatbestandes, die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten, die Motive, welche die letzteren zu dem Verbrechen bestimmt, die Urtheile und Begnadigungsanträge der Gerichte und auf andere für die vorliegende Frage wichtige Momente erstreckte.

Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, wurden namentlich alle jene Fälle, in welchen keine Begnadigung eingetreten war, in der Richtung geprüft, um sicherzustellen, welches die Gründe waren, aus welchen die seit einer langen Reihe von Jahren bereits zur Regel gewordene Nachsicht der Todesstrafe nicht ein-

getreten war, indem die leitenden Grundsätze, welche hier gewaltet hatten, den gewichtigsten Einfluß auf das zu erlassende neue Gesetz zu üben geeignet waren.

Was nun die Hauptmomente der vorgenommenen Prüfung betrifft, so ergaben sich die nachstehend verzeichneten Resultate.

Im Ganzen wurden während der Periode 1866—1871, wie bemerkt, 282 Todesurtheile vorgelegt, von welchen 33 zum Vollzuge gelangten. (Hiervon betrafen 110 gefällte und 11 vollzogene Erkenntnisse das Königreich Galizien allein.)

Unter den gefällten Urtheilen bezogen sich sechs, von welchen zwei vollstreckt wurden, auf das Verbrechen des räuberischen Todtschlages, eines auf Brandlegung, welches nicht zum Vollzuge kam, und 275 auf das Verbrechen des Mordes. Von diesen wurden 31 vollstreckt, während in 244 Fällen Begnadigung eintrat.

Nach den in §. 135 St. G. aufgezählten Arten des Mordes vertheilen sich die gefällten und vollzogenen Urtheile in nachstehender Weise:

Es wurden

	gefällt	in Kerkerstrafe umgewandelt	vollzogen
wegen Meuchelmordes	74	71	3
„ Raubmordes	51	30	21
„ bestellten Mordes	13	9	4
„ gemeinen Mordes	137	134	3
Summa	275	244	31

Unter diesen befanden sich im Ganzen 32 Fälle des Gattenmordes, 10 Elternmorde und 59 Fälle der Ermordung von eigenen Kindern (darunter 47, in welchen Mütter die eigenen Kinder aus Noth getödtet hatten). In 62 Fällen wurde der Mord ohne Ueberlegung (meist im nachgewiesenen Affecte), in zwei Fällen mit Einwilligung des Getödteten verübt.

In neun Fällen war der Verurtheilte der Ermordung mehrerer Personen schuldig befunden worden, und wurde die Todesstrafe in zwei derselben vollstreckt; 59 Urtheile (von welchen 24 vollzogen) betrafen Morde, welche verübt wurden, um ein anderes Verbrechen begehen zu können oder die Entdeckung eines solchen zu verhindern; und in 40 Fällen (worunter 10 mit Vollstreckung der Todesstrafe endeten) hatte der Ermordete besondere Qualen zu erleiden gehabt. Ein Rückfälliger befand sich unter den **Verurtheilten** nicht.

Bei den wegen Mord gefällten 275 Todesurtheilen wurde von den Gerichten in 250 Fällen der Antrag auf Begnadigung gestellt, und zwar in 231 Fällen übereinstimmend von allen drei Instanzen, in 19 Fällen nur von einer oder von zwei Instanzen.

An die Stelle der nachgesehenen Todesstrafe trat:

lebenslange Kerkerstrafe in	25	Fällen;
20jährige „ „	74	„
18 „ „ „	24	„
16 „ „ „	7	„
15 „ „ „	34	„
14 „ „ „	2	„
12 „ „ „	28	„
10 „ „ „	9	„
8 „ „ „	10	„
7 „ „ „	1	„
6 „ „ „	19	„
5 „ „ „	12	„
4 „ „ „	1	„
3 „ „ „	3	„

Unter Berücksichtigung der durch diese Erhebungen gewonnenen Resultate, welche namentlich zeigen, daß seit Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1867 auch bei den mit Ueberlegung ausgeführten Tödtungen in der Regel die Nachsicht der Todesstrafe eintrat, wenn nicht besondere erschwerende Umstände vorlagen, sucht nun der Entwurf in §. 223 die wichtigsten Momente festzustellen, bei deren Eintritt künftig allein die Todesstrafe stattfinden soll.

Eine ausführliche Motivirung der bezüglichen Bestimmungen wird hier wohl nicht erwartet werden, da es sich zunächst nur um die Bezeichnung der Stellung handelt, welche der Entwurf der Todesstrafe einräumt, und wird eine kurze Andeutung der leitenden Gesichtspunkte, namentlich in positiver Richtung, umsomehr genügen, als die besondere Strafwürdigkeit in den Fällen, welche nach §. 223 die Todesstrafe bedingen, wohl von selbst in die Augen fällt.

Der Elternmord (beschränkt auf Ermordung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter) gilt schon nach der gewöhnlichen Volksanschauung als das schwerste aller Verbrechen, weil bei ihm zu der vorbedachten Zerstörung eines Menschenlebens die Verletzung der heiligsten Gebote des Sittengesetzes, das Zerreißen der natürlichen Bande zwischen Eltern und Kindern hinzutritt. Das bestehende Gesetz behandelt demzufolge auch den Elternmord nach den Bestimmungen der §§. 137 und 138 als qualificirten Mord. Dasselbe gilt in vielen anderen Gesetzen; der code pénal setzte in Art. 13 sogar Verschärfungen der Todesstrafe auf den Elternmord.*)

Die in Zahl 2 und 3 bezeichneten Fälle (mehrfacher Mord, Wiederholung, Rückfall) stellen sich sofort als im höheren Grade strafbar dar.

Die Bestimmung der Zahl 4 ist zumal im Interesse der Sicherheit des Gefangenhauspersonales nothwendig, weil der Mörder, welcher bereits zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurtheilt ist, gar nicht (beziehungsweise nur mit unverhältnißmäßig geringen Disciplinarstrafen) gestraft werden könnte;

jene der Zahl 5 in Betreff des in grausamer Weise verübten Mordes erklärt sich ebenfalls von selbst, so wie

jene der Zahl 6 hinsichtlich der Bestrafung der von Mitgliedern einer Bande um ihrer Verbindung willen begangenen Morde durch die außerordentliche Gefährlichkeit motivirt erscheint.

In negativer Richtung sind zunächst die Gründe darzulegen, aus welchen die durch das geltende Gesetz noch als qualificirt erklärten Arten des Mordes, nämlich der Raubmord, der Meuchelmord, der Gattenmord und der bestellte Mord in dem Entwurfe als solche nicht behandelt, beziehungsweise mit dem Tode nicht bedroht werden.

Was den Raubmord anbelangt, so kann zwar nicht bestritten werden, daß er an sich zu den schwerer strafbaren Arten des Mordes gehört, weil er mit den Merkmalen dieses Verbrechens zugleich die eines anderen, und zwar ebenfalls schweren Verbrechens vereinigt. Wollte man aber den erschwerenden Einfluß dahin gelten lassen, daß er den Uebergang von der Freiheitsstrafe zur Todesstrafe mit sich bringe, so würde es die Consequenz fordern, daß auch alle jene Fälle des Mordes, welche verübt wurden, um ein anderes Verbrechen begehen oder verdecken zu können, und schließlich alle Fälle, wo der Mord mit einem andern Verbrechen zusammentrifft, mit dem Tode bestraft werden müßten.

Dies würde aber nicht nur die angestrebte Einschränkung der Todesstrafe geradezu vereiteln, sondern auch der exceptionellen Stellung, welche diese im Strafensystem und der Mord unter den Verbrechen einnimmt, widersprechen. Wo es sich um Leben oder Tod handelt, müssen die Rücksichten auf concurrirende Delicte, welche nur mit mehr oder minder schweren Freiheitsstrafen bedroht sind, in den Hintergrund treten, da die diesfalls verwirkte Strafe nach den für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen geltenden Bestimmungen in der lebenslangen Zuchthausstrafe (der regelmäßigen Strafe des Mordes) aufgeht. Die qualificirenden Momente dürfen nicht in der Concurrenz oder in analogen Verhältnissen, wie bei den sogenannten zusammengesetzten Verbrechen, sondern nur in den Umständen der That und den persönlichen Verhältnissen des Thäters gesucht werden, insoferne das concurrirnde Verbrechen selbst nicht Mord oder Mordversuch ist.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen kommt in Bezug auf den Raubmord noch die große Dehnbarkeit des Raubbegriffes, unter welchen so geringfügige Angriffe fallen, daß es sich in keiner Weise rechtfertigen ließe, die Todesstrafe auf den Hinzutritt derselben unbedingt zu verhängen; eine positive Grenzlinie zwischen solchen und schweren Raubfällen könnte das Gesetz aber unmöglich aufstellen.

Insofern bei dem Raubmorde das Moment der besonderen Gefährlichkeit in Betracht kommt, ist durch die Bestimmung der Zahl 6 hinreichend vorgesorgt.

Der Meuchelmord wurde im §. 223 hauptsächlich aus dem Grunde nicht als qualificirt behandelt, weil der Begriff der „meuchlerischen" Tödtung viel zu vag ist, um dieses Merkmal des Thatbestandes über den Eintritt oder Nichteintritt der Todesstrafe entscheiden zu lassen. Außerdem ist aber auch nicht unbeachtet geblieben, daß dem Grunde für die strengere Behandlung dieser Art Mord, beziehungsweise dem erschwerenden Umstande, daß Vorsicht und Vertheidigung dagegen unmöglich oder doch erschwert ist, der Umstand entgegengehalten werden kann, daß das Opfer gewöhnlich die Todesangst nicht zu erleiden hat.

Der Gattenmord entfiel, weil der Verletzung jener besonderen Verpflichtungen, welche das Eheband den Gatten auferlegt, die gleiche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, wie jener beim Elternmorde, und weil gerade das eheliche Verhältniß, besonders wo es untrennbar, mehr als jedes andere ge-

*) Der erwähnte Art. 13 bestimmte, daß der Verurtheilte im Hemde, mit bloßen Füßen, den Kopf mit einem schwarzen Schleier bedeckt, zum Richtplatze geführt und auf dem Blutgerüste ausgestellt werde, während ein Gerichtsvollzieher das Todesurtheil dem Volke zu verlesen hatte; daß ihm hierauf die rechte Hand abgehauen, und er sodann enthauptet werde. Das Abhauen der rechten Hand ist jedoch durch das Gesetz vom Jahre 1832 abgeschafft worden.

eignet ist, bei vorkommenden Zerwürfnissen die entstehende Abneigung bis ins Unerträgliche zu steigern, und dadurch den verbrecherischen Entschluß hervorzurufen oder zur Reife zu bringen.

Der bestellte Mord endlich konnte im Strafgesetze vom Jahre 1852, welches jede vorsätzliche Tödtung als Mord behandelt, ganz wohl unter die qualificirten Arten gereiht werden, weil er immer mit Vorbedacht verübt wird; bei der Begriffsbestimmung aber, welche der Entwurf dem Morde gibt, war er nicht zu berücksichtigen, weil weder die erfolgte Anstiftung, noch das Motiv des Eigennutzes, welches gewöhnlich den bestellten Thäter leitet, einen hinreichenden Grund bilden kann, die Strafwürdigkeit des Thäters in dem Maße zu erhöhen, daß nur der Tod als die entsprechende Sühne angesehen werden dürfte.

Andere qualificirende Momente, welche außer den bisher besprochenen für die Anwendung der Todesstrafe in Frage kämen, scheinen kaum festgestellt werden zu können, und es dürften die Bestimmungen des §. 223 hinreichen, um die strafwürdigsten und gefährlichsten Fälle zu treffen, und den Einklang zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und der factischen Anwendung desselben herzustellen.

Die bisher erörterten Bestimmungen des Entwurfes über den Umfang der Todesstrafe überhaupt erleiden jedoch zwei Ausnahmen.

Es kann nämlich diese Strafe erstens nicht verhängt werden, wenn der Thäter zur Zeit der Verübung des Verbrechens das zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat (§. 62).

Nach den früheren Strafgesetzen für Sachsen, Hessen, Weimar, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Altenburg, Meiningen, Reuß, Lübeck konnte die Todesstrafe vom 18. Lebensjahre an verhängt werden; die gleiche Bestimmung gilt in Belgien; in Preußen und Waldeck konnte die Todesstrafe nach dem Alter von sechzehn Jahren ausgesprochen werden; ebenso in Frankreich. In Braunschweig und Lippe-Detmold war das einundzwanzigste Jahr festgehalten. Im deutschen Strafgesetzbuche ist es das achtzehnte Lebensjahr, nach dessen Zurücklegung ein Todesurtheil ergehen kann.

Da in Oesterreich nach dem jetzt geltenden Rechte das zwanzigste Lebensjahr die entscheidende Altersstufe ist, und eine Herabsetzung derselben den Grundsätzen widersprechen würde, von welchen sich der Entwurf bei der Aufnahme der Todesstrafe leiten ließ, so wurde die gleiche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen.

Die Todesstrafe kann zweitens dann nicht ausgesprochen werden, wenn seit der Verübung des Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist (§. 72).

Nach eben dieser Zeit kann auch ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die besondere Schwere der wenigen im Entwurfe mit dem Tode bedrohten Verbrechen gestattete nicht, die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit einer bereits erkannten Strafe durch den einfachen Verlauf eines gewissen Zeitraumes gänzlich erlöschen zu lassen; es ist aber erklärlich, daß der tilgende Einfluß der Zeit auch bei diesen Verbrechen nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann, und daß die Verhängung der Todesstrafe nicht mehr zugelassen wird, wenn seit Begehung des Verbrechens zwanzig Jahre verflossen sind, da die Sicherstellung des Thatbestandes und die Herstellung des Beweises nach so langer Zeit äußerst schwierig ist.

Schließlich ist noch auf die allgemeinen Bestimmungen der §§. 47 und 51 zu verweisen, worin für den Versuch und die Beihilfe hinsichtlich der in Rede stehenden Verbrechen zeitige Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Alle diese Anordnungen des Entwurfes stehen im innigen Zusammenhange mit dem Systeme, nach welchem der Entwurf die Todesstrafe nur absolut androht. Dem Richter ist die Wahl einer anderen Strafart weder im Allgemeinen noch für den Fall des Eintretens von Milderungsgründen gestattet. Alternative Strafdrohungen sind nur dort zulässig, wo zwischen den verschiedenen Strafarten, unter denen der Richter die dem einzelnen Falle entsprechendere wählen kann, ein natürlicher Uebergang stattfindet. Zwischen der Strafe des Todes und jeder anderen liegt aber eine so weite, unübersteigliche Kluft, daß es nicht angeht, dem Ermessen des einzelnen Richters einen so ungemessenen Spielraum zu gewähren, der ihn selbst nur in die schwierigste Lage bringt. Es darf hiebei auch nicht unbeachtet gelassen werden, daß bei der gegenwärtigen principiellen Bewegung hinsichtlich der Beibehaltung und Abschaffung der Todesstrafe die individuelle Meinung des Richters unwillkürlich dessen Ausspruch beeinflussen kann, und daß auch, abgesehen hiervon, eine durchaus gleichförmige Judicatur in Hinblick auf die große Zahl der dazu berufenen Gerichtshöfe unmöglich erwartet werden könnte. Die Rechtseinheit, welche auf dem weiten Gebiete des Strafrechtes gewiß in keinem Punkte wichtiger und nothwendiger ist, als gerade in diesem, kann bei der Vielseitigkeit der in Betracht kommenden Momente nur durch die Concentrirung, und zwar nicht anders als durch Vermittlung des verfassungsmäßigen Begnadigungsrechtes der Krone erreicht werden.

Auch das deutsche Strafgesetz hat diesen Standpunkt eingenommen, und alle in einzelnen deutschen Landesgesetzen früher dem Richter eingeräumten verschiedenen Befugnisse hinsichtlich der Strafwahl bei todeswürdigen Verbrechen beseitigt. (Vergleiche Strafgesetz Reuß jüngere Linie Artikel 169; Großherzogthum Hessen Artikel 147, 267, 344, 346, 349, 350; Braunschweig §§. 63 und 66; Preußen §. 74 ꝛc.)

Hinsichtlich der regelmäßigen Vollzugsart weicht der Entwurf von der früheren Regierungsvorlage und dem Ausschußentwurfe ab, nach welchen die Todesstrafe mittelst Maschine, nämlich durch das Fallbeil vollzogen werden sollte. Nach reiflicher Erwägung wurde beschlossen, es bei der bisherigen Hinrichtungsart durch den Strang bewenden zu lassen. Abgesehen davon, daß hiedurch die materiellen Schwierigkeiten vermieden werden, welche die Einführung des Fallbeiles mit sich brächte, mußte man sich gegenwärtig halten, daß in einer das Volksgefühl so tief berührenden Einrichtung Aenderungen ohne zwingende Gründe nicht vorzunehmen seien. Solche Gründe liegen aber nicht vor. Weder haben sich in der langen Zeit des Bestandes des gegenwärtigen Modus Anstände ergeben, welche eine Abschaffung desselben nothwendig oder auch nur räthlich erscheinen lassen würden, noch sind die Vorzüge des Fallbeiles so unbestritten, daß man deßhalb zur Einführung desselben zu schreiten besonderen Anlaß hätte, namentlich in einer Zeit, in welcher das Bestreben ohnehin dahin gerichtet ist, die Fälle der Todesstrafe zu vermindern.

2. Freiheitsstrafen,

a) die verschiedenen Arten derselben.

Als regelmäßige Freiheitsstrafe ist im Entwurfe für Verbrechen Zuchthaus, für Vergehen Gefängniß, für Uebertretungen Haft bestimmt.

Indem so für jede einzelne Kategorie der strafbaren Handlungen eine besondere Strafart als Regel normirt und deren Qualität mit der höheren oder minderen Strafbarkeit der betreffenden Delicte in Einklang gebracht wird, trägt der Entwurf dem allgemeinen Rechtsbewußtsein Rechnung, welches in der Strafart einen Ausspruch über die Natur des Delictes finden will.

Die Strafe soll in einer für Jedermann deutlich wahrnehmbaren Form hervortreten, was nur dadurch erreichbar ist, daß die verschiedenen Arten sich durch markante, einschneidende Unterschiede von einander abheben und daß für jede Art der Freiheitsstrafen auch so viel als möglich besondere Strafvollzugsorte bestimmt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung es ist, durch welche den Strafgesetzen und der Strafjustiz die wünschenswerthe Wirksamkeit erst eigentlich gesichert wird.

Daß in Oesterreich bisher weder eine nach außen hinlänglich scharf hervortretende Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Freiheitsstrafen (Kerker und „schwerer" Kerker, Arrest und „strenger" Arrest), noch eine entsprechende räumliche Trennung nach der Schwere der Strafart bestand, weil das Strafsystem einer solchen Einrichtung widerstrebte und daß selbst die durch das Gesetz begründeten äußeren Unterschiede im Verlaufe der Zeit durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, namentlich auch durch die mit dem Gesetze vom 15. November 1867, Rgbl. Nr. 167, erfolgte Abschaffung der Kette bei dem schweren Kerker, fast gänzlich verwischt worden, ist in der Denkschrift Beilage A ausführlich erörtert.

Dieses Verhältniß ist nicht ohne Einfluß auf das Rechtsbewußtsein des Volkes geblieben, und es ist zum Schutze der hiedurch gefährdeten Rechtsordnung dringend geboten, in das neue System der Freiheitsstrafen solche Unterschiede einzuführen, die auch äußerlich hervortreten und sich der Wahrnehmung eines Jeden sofort aufdrängen.

Der Entwurf sucht dies nach drei Richtungen zu erreichen, nämlich:

A. durch Bestimmungen, welche die möglichst strenge örtliche Trennung der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten (beziehungsweise Gefängnisse) sichern;

B. durch Regelung des mit der Strafart verbundenen Arbeitszwanges;

C. durch Feststellung der wichtigsten mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung bei den einzelnen Strafarten.

Bei diesen Bestimmungen geht aber der Entwurf im Detail nicht so weit als die frühere Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf. Er beschränkt sich auf die Aufnahme der wesentlichsten, die Qualität der Strafart charakterisirenden Momente, indem von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß derartige in die Einzelheiten des Strafvollzuges gehende Bestimmungen nicht in das Strafgesetz, sondern

in die Gefängnißordnungen und Vollzugsvorschriften gehören, welche nach Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zu erlassen sein werden, zumal sie von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abhängig sind.

ad A. Hinsichtlich der örtlichen Trennung der zum Vollzuge der regelmäßigen Freiheitsstrafen bestimmten Räumlichkeiten sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in besonderen für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt (§. 9); *)

die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten haben in den Gerichtsgefängnissen oder in den hiezu bestimmten Anstalten die Strafe zu vollstrecken (§. 11);

die Strafe der Haft wird in den Gefängnissen der Gerichte abgebüßt (§. 12).

Zur Durchführung dieser Bestimmungen werden einzelne Strafanstalten als Zuchthäuser bezeichnet werden, welche nur die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten aufzunehmen haben. Da die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ein Jahr beträgt, so wird dies auch in der Ausführung keinen Schwierigkeiten begegnen, indem schon gegenwärtig alle zu was immer für einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer Verurtheilten in die bestehenden besonderen Strafanstalten abzuliefern sind. (§. 405 der Strafproceßordnung.) Zur Vollstreckung länger dauernder Gefängnißstrafen werden die übrigen besonderen Strafanstalten bestimmt und entsprechend eingerichtet werden, während die zu kürzeren Strafen dieser Art Verurtheilten wie bisher in den Gefängnissen der Gerichtshöfe erster Instanz und in jenen der Bezirksgerichte (rücksichtlich der in die Competenz der letzteren fallenden Vergehen) ihre Strafe verbüßen werden.

Die Haft wird der Regel nach, wie jetzt der Arrest, in den Gefängnissen der Bezirksgerichte vollstreckt werden.

Das Hauptgewicht dieser Bestimmungen ist demnach darin zu suchen, daß die Zuchthaussträflinge als die schwersten Verbrecher niemals mit den bloß zu Gefängniß Verurtheilten in ein und derselben Anstalt ihre Strafe verbüßen dürfen, und daß die Zuchthäuser und Gefängnisse schon durch ihre Benennung den Charakter der Strafe bezeichnen, für deren Vollzug sie ausschließend bestimmt sind. Dieß sowohl als die Verbüßung der kurzen Gefängnißstrafen und der Haft in den Gefängnißräumlichkeiten der betreffenden Gerichte wird es ermöglichen, daß Jedermann sofort aus dem Orte, in welchem ein Sträfling verwahrt wird, auf das größere oder kleinere Maß seiner Strafwürdigkeit und auf die Art des Delictes einen Schluß ziehen könne.

ad B. Hinsichtlich der Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit hat das Gesetz verschiedene Gesichtspunkte im Auge zu behalten.

Dieselbe soll den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe erhöhen; sie soll dem Besserungszwecke dienen oder den Sträfling wenigstens vor Verschlechterung bewahren und durch Gewöhnung an eine geregelte Thätigkeit, durch Weckung der Arbeislust gegen den Rückfall schützen; sie soll endlich auch die Erhaltung der Sträflinge decken, damit nicht die ganze große Last des Strafvollzuges auf die Steuerzahler zurückfalle.

Die beiden erstgenannten Zwecke führen dahin, daß der Arbeitszwang mit der Freiheitsstrafe in dem Maße zu verbinden sei, als dieselbe einen pönitentiären Charakter hat. Wo dieß nicht der Fall ist und zugleich die letzterwähnte Rücksicht (Deckung der Strafkosten) nicht entgegensteht, sind Ausnahmen vom Arbeitszwange gerechtfertigt.

Hieraus folgt, daß der Arbeitszwang mit der Zuchthausstrafe, als der schwersten Freiheitsstrafe, unbedingt verbunden werden müsse, daß derselbe bei Gefängniß, welches die Strafe für die Mehrzahl der Vergehen, namentlich auch für jene, welche sich als minder strafbare Formen von einzelnen Verbrechen darstellen, zugleich aber auch eine Alternativstrafe für leichtere Verbrechensfälle bildet, zwar als Regel zu gelten habe, daß aber mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit der Handlungen, welche in die Kategorie der Vergehen fallen, und auf die geringere Strafbarkeit vieler Vergehen Ausnahmen zuzulassen seien, damit die Strafe in ein richtiges Verhältniß mit dem Grade der Strafbarkeit trete, daß endlich bei der Haft die Anhaltung zur Arbeit nur ausnahmsweise stattfinden dürfe, weil nur bei wenigen Uebertretungen das Bedürfniß einer Verschärfung der Freiheitsentziehung geltend gemacht werden kann.

Diesen Grundsätzen wird nun in den §§. 9, 11 und 12 des Entwurfes Ausdruck gegeben.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zur Arbeit anzuhalten und sind verpflichtet, sich den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten, welche ihnen auferlegt werden, zu unterziehen, wodurch jedoch

*) Anmerkung. In dem Abdrucke der Regierungsvorlage für das Abgeordnetenhaus (Zahl 221 der Beilagen in den stenographischen Protokollen ist ein Druckfehler unterlaufen, indem der daselbst als dritter Absatz des §. 8 erscheinende Satz als erstes Alinea zu §. 9 gehört.

keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß wie gegenwärtig eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und Fähigkeiten stattfinden könne, soweit die Einrichtungen der Anstalt dies möglich machen.

Die Zuchthaussträflinge können auch unter gewissen, durch das Gesetz bestimmten Vorsichten und Beschränkungen zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden.

Solche Arbeiten sind von wohlthätigem Einflusse auf die Gesundheit der Sträflinge und machen sie in vielen Fällen geeignet, auch nach Vollstreckung der Strafe die Arbeiten, welche früher ihren Lebensberuf bildeten, wieder aufzunehmen; sie sind zudem keine neue Einrichtung, sondern bestehen schon jetzt in Oesterreich und finden in analoger Weise auch nach dem deutschen Strafgesetze Anwendung, nachdem sie in Preußen durch das Gesetz vom 11. April 1854 (Gesetzsammlung S. 143) eingeführt wurden und sich im Ganzen bewährt hatten.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind nach §. 11 ebenfalls zur Arbeit anzuhalten; bei der Wahl der ihnen zugewiesenen Arbeit muß jedoch immer auf ihre Fähigkeiten und Verhältnisse entsprechende Rücksicht genommen werden. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Sie können durch Erkenntniß des Richters vom Arbeitszwange ganz enthoben werden, wenn sie den gestifteten Schaden ersetzt, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen.

Es müssen jedoch besondere rücksichtswürdige Umstände vorliegen, damit diese Ausnahme gestattet werden könne; außerdem wird ihnen unter den erwähnten Voraussetzungen nur die Wahl der Arbeit zugestanden, so weit dies nach den Hausordnungen statthaft erscheint.

Welche Umstände als besonders rücksichtswürdig zu betrachten seien, kann das Gesetz selbstverständlich nicht bestimmen und muß der Richter im gegebenen Falle beurtheilen; die vorstehend angeführten Zwecke des Arbeitszwanges müssen eben auch die Richtschnur vorzeichnen, nach welcher bei den Ausnahmen vorzugehen sein wird. Ist die Handlung wegen welcher die Verurtheilung erfolgt, so beschaffen, daß die Anhaltung zur Arbeit während der Strafe mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu hart erscheint, und die einfache Freiheitsentziehung in der gegebenen Dauer eine entsprechende Ahndung des Verschuldens bildet, so wird es im Allgemeinen gestattet erscheinen, den Verurtheilten von der Verpflichtung zur Arbeit zu entheben, wenn die übrigen, im ersten Absatze des §. 11 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, weil dann alle jene Gründe entfallen, welche für die Anhaltung des Sträflings zur Arbeit geltend zu machen sind.

Was die im ersten Absatze des §. 11 unter gewissen Bedingungen gestattete Wahl der Beschäftigung im Gefängnisse betrifft, so wird dieselbe nicht vom Richter im Erkenntnisse gewährt, wie die Enthebung von der Arbeitspflicht. Das Gesetz stellt hier nur die Bedingungen auf, unter welchen den Gefängnißsträflingen diese Begünstigung zugestanden werden darf, welche gewissermaßen nur einen höheren Grad der ohnedies vorgeschriebenen Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse darstellt; die Bewilligung hängt von der Entscheidung der berufenen Organe der Strafanstalt ab, welche hiebei die Bestimmungen der Hausordnung, die Verhältnisse des Sträflings und dessen Verhalten in der Strafe zu berücksichtigen haben werden.

Alle diese Beschränkungen des Arbeitszwanges schienen bei der Gefängnißstrafe unerläßlich, damit dieselbe ihren Zweck als Mittelstrafe erfüllen könne. Ohne dieselben würde sie sich zu wenig von der Zuchthausstrafe abheben; die gleiche Behandlung Aller wäre nur scheinbar, denn bei gleicher Schuld würde die Strafe von dem Einen nach Stellung, Bildungsstufe, Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen viel schwerer empfunden werden, als von dem Anderen, für den das materielle Leben im Gefängnisse vielleicht annehmbarer ist, als das außer demselben.

Rücksichtlich der zur Haft Verurtheilten findet in der Regel ein Arbeitszwang nicht statt, nur in den Fällen, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet, kann auf die Verpflichtung zur Arbeit in und außerhalb des Anhaltungsortes vom Richter erkannt werden (§. 12). Nach den Bestimmungen des dritten Theiles ist dies jedoch bloß bei den Uebertretungen der Arbeitsscheu, Landstreicherei, des Bettelns u. dgl. der Fall, wo die einfache Freiheitsentziehung nicht genügt, weil sie von dem Verutheilten in der Regel gar nicht als ein Strafübel empfunden wird, dem Hange zum Müssiggange aber, welcher gewöhnlich zu solchen Uebertretungen führt, am besten durch den Arbeitszwang in der Strafe entgegengewirkt wird.

ad C. Bei der Zuchthausstrafe tritt kraft des Gesetzes die Beschränkung auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte ein; diese Sträflinge erhalten auch eine besondere und gleichförmige Kleidung.

Auch den zur Gefängnißstrafe Verurtheilten ist die Auswahl der Nahrung nicht gestattet; nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Richter im Urtheile aussprechen, daß sie sich auf eigene Kosten

verpflegen können; die Voraussetzungen für diesen Ausspruch sind dieselben wie bei der Enthebung vom Arbeitszwange.

Bei der Haft, welche in einfacher Freiheitsentziehung besteht, treten keine anderen Beschränkungen ein als jene, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Disciplin nothwendig sind.

Diese Bestimmungen entsprechen dem, was vorstehend über den Charakter der erwähnten drei Strafarten bereits angedeutet ist, und bedürfen wohl keiner näheren Auseinandersetzung.

Obwohl nun der Entwurf in dieser Weise die materielle Empfindlichkeit der verschiedenen Strafarten mit der Schwere der betreffenden Delictskategorien in das richtige Verhältniß zu bringen gesucht hat, so würde doch, wenn bei Verbrechen nur Zuchthaus und bei Vergehen nur Gefängniß als Freiheitsstrafe angewendet werden dürfte, dem Strafensystem mit Grund der Vorwurf gemacht werden können, daß es die hohe Bedeutung des Principes der Individualisirung in der Bestimmung der Strafart nicht genügend gewürdigt habe.

Was zuerst die Verbrechen anbelangt, so muß vorausgeschickt werden, daß die Zuchthausstrafe (wie im Verlaufe dieser Darstellung auseinandergesetzt werden wird) den Eintritt der Ehrenfolgen Kraft des Gesetzes nach sich zieht, (§. 38), daher an sich in empfindlicherer Weise die Ehre des Verurtheilten trifft, als dies bei anderen Strafen im Allgemeinen der Fall ist.

Würden nun die Verbrechen ausnahmslos mit Zuchthaus bedroht, so hätte jedes Verbrechen eine Behandlung zur Folge, welche nur dann gerechtfertigt ist, wenn die That aus unehrenhafter Gesinnung hervorging. Dies trifft aber nicht immer zu. Nicht alle Handlungen, welche wegen der in ihnen liegenden großen Gefährdung des Rechtszustandes als Verbrechen behandelt werden müssen, entspringen regelmäßig aus Motiven, welche geradezu unehrenhaft genannt werden können; solche Handlungen erfordern zwar eine empfindliche Ahndung, aber es wäre nicht gerechtfertigt, den Schuldigen dem gemeinen Verbrecher, dessen That aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist, dadurch gleichzustellen, daß man für beide dieselbe Strafart und denselben Strafort in Anwendung bringt, und den Ersteren dadurch gewissermaßen ebenfalls als ehrlos behandelt.

Andererseits gibt es nur sehr wenige Verbrechensarten, welche so beschaffen sind, daß die schwere Zuchthausstrafe allein als die entsprechende erscheint; bei den meisten kommen Fälle vor, in welchen die Strafwürdigkeit des Schuldigen sich als eine so geringe darstellt, daß die Zuchthausstrafe nach Art und Minimalmaß (ein Jahr) zu hart wäre.

Es besteht daher hinsichtlich der Verbrechen das Bedürfniß nach einer ausgleichenden Bestimmung im Systeme der Freiheitsstrafen in doppelter Richtung, nämlich erstens nach einer besonderen Strafart für Verbrechen, welche in der Regel oder im einzelnen Falle nicht auf einer unehrenhaften Gesinnung beruhen, und zweitens nach Zulassung einer in Betreff des Ehrenpunktes indifferenten milderen Strafe für die erwähnten Fälle von minderer Strafbarkeit.

Die ersterwähnte besondere Strafart muß als Verbrechensstrafe selbstverständlich hinreichend empfindlich, aber so beschaffen sein, daß sie dem Charakter der strafbaren Handlungen, auf welche sie Anwendung finden soll, entspricht und daß die Verurtheilung zu derselben den Makel der Ehrlosigkeit von vornherein ausschließt. Diesem Zwecke soll nach dem Entwurfe die Strafe des Staatsgefängnisses dienen, von welcher später noch gesprochen wird.

In der anderen Richtung hat der Entwurf die Abhilfe darin gesucht, daß die Möglichkeit geboten wurde, auch Verbrechen mit der milderen Strafart des Gefängnisses zu bestrafen, indem bei allen jenen Verbrechen, welche zwar wegen ihrer Beschaffenheit die Anwendung der Zuchthausstrafe regelmäßig erfordern, aber doch Fälle umfassen können, welche in dieser Weise zu strenge behandelt würden, Gefängnißstrafe alternativ angedroht wird.

Ueber die Anwendung der Gefängnißstrafe in diesen Fällen bestimmt der Entwurf im §. 14, Absatz 2: „Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniß, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden."

Auch hier konnte der Entwurf die Fälle nicht näher bezeichnen, und mußte es der richterlichen Würdigung überlassen, wann die leichtere Strafart als die angemessenere zu verfügen sei. Die gewählte Ausdrucksweise dürfte aber keinen Zweifel lassen, daß hierbei nicht nur die objectiven Momente der That, sondern auch das subjective Moment maßgebend sein solle.

Im Allgemeinen werden als leichtere Fälle jene gelten können, bei welchen a) die Ehrlosigkeit der Gesinnung (die Voraussetzung der gerechtfertigten Verhängung einer Zuchthausstrafe) nicht vorhanden ist, zugleich aber in der längsten Dauer der Gefängnißstrafe (fünf Jahre) eine der Strafwürdigkeit des Schuldigen im concreten Falle entsprechende Sühne gefunden wird, und b) solche, bei denen Strafe in der Dauer Eines Jahres ohne Rücksicht auf die der That zu Grunde liegende Gesinnung noch zu hart wäre

Das deutsche Strafgesetz, welches ebenfalls die Nothwendigkeit erkannt hat, bei den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen für minder strafbare Fälle die Anwendung einer leichteren Stafart und ein geringeres Ausmaß zuzulassen, hat nach dem Vorbilde des französischen Rechts (Gesetz vom 25. Juni 1824 und vom 28. April 1832) die Formel der „mildernden Umstände" angenommen, und hat demnach, ohne diese Umstände näher zu bestimmen, überall, wo das Bedürfniß erkannt wurde, für den Fall des Eintrittes mildernder Umstände, besondere Strafsätze nach Art und Maß aufgestellt.

Der Entwurf hat es aber aus dem bereits oben Seite 4 angedeuteten Grunde vorgezogen, die Verhängung entsprechend milderer Strafen in leichteren Fällen durch Herabsetzung der Strafminima und durch alternative Strafdrohungen zu ermöglichen. Hierdurch entfällt jede scheinbare, in Wahrheit nicht durchführbare Kategorisirung; es ist der Wahrheit Ausdruck gegeben, daß es sich bei Fixirung der „unter mildernden Umständen" begangenen Fälle doch nur um einen Act der Strafbemessung handelt, in welcher der Richter durch unüberschreitbare Schranken so wenig als möglich gestört werden soll, und durch bloße Formeln sich nicht hemmen läßt. Es wird vermieden, daß die „außerordentliche" Milderung ein fast regelmäßiger Vorgang wird, und es entfällt von selbst die Frage, ob in Schwurgerichtsfällen die Richter oder die Geschworenen über das Vorhandensein der Milderungsgründe zu erkennen haben.

In ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Maße, macht sich bei Vergehen das Bedürfniß nach Bestimmungen geltend, welche es gestatten, in einzelnen Fällen die Strenge der regelmäßigen Freiheitsstrafe zu mildern, oder diese nach Umständen durch eine andere Strafart zu ersetzen.

Der große Kreis von strafbaren Handlungen, welche nach dem Entwurfe als Vergehen behandelt werden, umfaßt Delicte, welche wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen (zum Beispiel Diebstahl, Betrug u. a.), neben anderen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Es sind auch Handlungen eingereiht, welche sich als eigentliche Rechtsverletzungen nicht darstellen, sondern den Charakter des polizeilichen Unrechtes haben, wegen der objectiv mit ihnen verbundenen Gefahr aber strenge zu ahnden sind.

Die Vergehen haben überhaupt das Gemeinsame, daß sie die Verhängung einer verhältnißmäßig empfindlichen Strafe verlangen, widerstreben aber durch die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, unter welchen sie auftreten, einer gleichmäßigen Behandlung. — Der Entwurf hat dieser Eigenthümlichkeit zunächst durch die oben bereits erörterte Anwendung Rechnung getragen, daß er zwei Arten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe zuläßt, welche zwar das Gemeinsame der gleichen Freiheitsentziehung haben, sich aber hinsichtlich des Arbeitszwanges und der Verpflegung wesentlich unterscheiden, und daß er weiters den Richter nöthigt, die Individualität jedes einzelnen Falles zu prüfen und nach Lage der Sache die Strafe einzurichten.

Dadurch ist in der einen Richtung, das ist in Betreff der materiellen Erleichterung der Strafe das Mögliche gethan, und kann ein Mehreres in dieser Beziehung nicht verlangt werden; denn daß Derjenige, welcher die Kosten seiner Verpflegung im Gefängnisse nicht bestreiten kann, zur Arbeit verhalten wird, begründet keine Rechtsungleichheit gegenüber dem, der es thun kann, da ja der Erstere auch außerhalb des Gefängnisses genöthigt ist, sich den Lebensunterhalt in dieser Weise zu erwerben, und es sogar nichts Seltenes ist, daß strafbare Handlungen begangen werden, um für einige Zeit Unterkommen und Verpflegung zu finden.

Neben dieser Richtung beanspruchen aber auch jene Rücksichten, welche bei Verbrechen eine Surrogatstrafe nothwendig machen, bei den Vergehen ebenfalls eine gewisse Geltung.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Entwurfe allerdings an sich keine entehrende, weil sie die Ehrenfolgen nicht von Rechtswegen nach sich zieht; sie ist aber doch die Strafe für viele Delicte, die wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen, und in Folge richterlichen Ausspruches auch die Ehrenfolgen nach sich ziehen können. Es fehlt ihr daher der Charakter einer custodia honesta, welcher schon von vornherein die Annahme ausschließt, daß der zu einer solchen Strafe Verurtheilte unehrenhaft gehandelt habe.

Nun gibt es aber unter den Vergehen ebenso wie unter den Verbrechen solche, welche, wie zum Beispiel das Duell, nach der Beurtheilung, die sie im Allgemeinen erfahren, eine derartige Voraussetzung nicht zulassen, und es ist daher eine Forderung der Billigkeit, für solche Vergehen ebenfalls eine entsprechende Specialstrafe zu bestimmen.

Abgesehen von diesen einzelnen Vergehen, können aber auch bei den meisten übrigen Fälle vorkommen, welche nicht in unehrenhafter Gesinnung wurzeln und es gestatten, daß der Beschaffenheit der That, sowie auch den persönlichen Verhältnissen des Schuldigen eine billige Berücksichtigung zu Theil werde. Sowie nämlich die materielle Empfindlichkeit der Strafe nicht von Allen gleich empfunden wird, so wird, und meist in noch höherem Grade der Ehrenpunkt und die Gemeinschaft mit anderen Verurtheilten verschieden fühlbar.

Auch hier muß die Zulassung einer besonderen Strafart die Ausgleichung vermitteln, so daß durch deren Anwendung das Resultat einer annäherungsweise gleichen Empfindlichkeit des Strafübels wegen derselben Handlung für verschiedene Personen erzielt und die Ungerechtigkeit vermieden wird, welche darin liegt, wenn bei gleicher Schuld dieselbe Strafe wider Personen verfügt wird, die sie nicht in gleicher Weise trifft.

Eben deßhalb muß aber die Wahl einer solchen Surrogatstrafe allgemein zulässig sein, weil die Umstände, welche die Anwendung derselben erheischen, zwar nicht allzuhäufig, aber fast bei jedem Vergehen eintreten können.

Die Form der alternativen Strafdrohung, welche bei Verbrechen gewählt wurde, wäre deßhalb hier nicht am rechten Orte. Sie würde sich aber auch dann, wenn man gewisse Vergehen (Diebstahl, Betrug u. a.) ausnehmen wollte, nicht empfehlen, weil durch die Nebenstellung der Surrogatstrafe dem Gefängnisse die Eigenschaft einer im Ehrenpunkte indifferenten Mittelstrafe geradezu genommen, und gewissermaßen die Eintheilung der Vergehensstrafen in entehrende und nicht entehrende wieder aufgenommen würde, was der Entwurf vermeiden wollte. Auch würde durch die einfache Gestattung der Wahl die Anwendung der Surrogatstrafe leicht eine viel zu weit gehende werden, während sie doch nur in Ausnahmsfällen einzutreten hat. Das Gefängniß soll die regelmäßige Freiheitsstrafe für Vergehen bleiben; nur dann, wenn solche objective und subjective Momente zusammentreffen, welche diese Strafart nach der obigen Darstellung noch als zu hart erscheinen lassen, soll der Richter eine Ausnahme eintreten lassen dürfen.

Der Entwurf hat daher die Bestimmung aufgenommen, daß bei allen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe bedroht sind, der Richter an deren Stelle die Strafe des Staatsgefängnisses treten lassen kann, jedoch nur dann, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen (§. 15). Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß nur das Zusammentreffen besonderer Umstände das Abgehen von der regelmäßigen Strafe des Gefängnisses rechtfertige. Als Bedingung des Ausnahmsfalles wird überdies aufgestellt, daß nicht solche Umstände vorliegen dürfen, welche den Richter bestimmen, auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen; bei dem Vorhandensein solcher Umstände (§. 39, Z. 2) kann wohl mit Grund behauptet werden, daß der Fall zu der Einräumung ausnahmsweiser Begünstigungen nicht geartet ist.

Die besondere Freiheitsstrafe des Staatsgefängnisses findet demnach im Entwurfe Anwendung:

1. Bei einigen Verbrechen und Vergehen ausschließend;
2. bei einigen Verbrechen wahlweise neben Zuchthaus mit der Bestimmung, daß auf letzteres zu erkennen ist, wenn die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist;
3. bei allen mit Gefängniß bedrohten Vergehen ausnahmsweise als Surrogatstrafe.

Sie ist ihrem Wesen nach eine custodia honesta, darf daher nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind (§. 10), damit ihr vorbezeichneter Charakter auch nach Außen deutlich hervortrete. Zu diesem Ende werden je nach Bedürfniß und Zulaß der vorhandenen Räumlichkeiten und Mittel die zu dieser Strafe Verurtheilten zur Verbüßung entweder in ausschließend für solche bestimmten Anstalten oder in besonderen Abtheilungen einzelner zum Vollzuge der Gefängnißstrafe bestimmter Anstalten (mit Ausschluß der Zuchthäuser) angehalten werden.

Der Arbeitszwang ist bei dieser Strafart, welche des pönitentiären Charakters entbehrt, gänzlich ausgeschlossen; Wahl der Beschäftigung und Selbstverpflegung sind gestattet, aber nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen, welche nothwendig sind, um den Ernst der Strafe so wie die Ordnung und Disciplin im Straforte zu wahren.

Den mit der Natur dieser Specialstrafe verbundenen Erleichterungen mußte aber ein Gegengewicht gegeben werden, damit die Empfindlichkeit derselben nicht allzusehr abgeschwächt werde, namentlich deßhalb, weil sie auch, und zwar in erster Linie Verbrechensstrafe ist und es eine Anomalie genannt werden muß, daß eine Verbrechensstrafe viel milder sei als die regelmäßige Freiheitsstrafe der Vergehen. Der Entwurf bestimmt daher im zweiten Absatze des §. 10, daß die zu Staatsgefängniß Verurtheilten in enger Verwahrung zu halten sind, und daß ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet werde. Die enge Verwahrung darf jedoch mit der Einzelhaft im Sinne des Entwurfes, welche bei dieser Strafart nicht zulässig ist (§. 17), nicht verwechselt werden; sie wird in der thunlichsten Absonderung der Sträflinge und in der Beschränkung des Verkehres derselben untereinander zu bestehen haben. Diese Verschärfung der Strafhaft und die Beschränkung im Verkehre mit anderen Personen bilden, wenn sie auch nicht so weit gehen wie bei der Einzelhaft, doch einen mit Rücksicht auf die hier regelmäßig in Betracht kommenden Personen hinlänglich fühlbaren Ersatz für den Wegfall des Arbeitszwanges und für die Gestattung der Selbstverpflegung und dürften in Ermanglung periodischer Strafverschärfungen, welche der Entwurf aus später zu erörternden Gründen grundsätzlich vermieden hat, mit Rücksicht auf die strafbaren Handlungen, um deren Repression es sich handelt, das geeignetste Mittel bieten, um die numerische

Gleichstellung des Staatsgefängnisses mit der Gefängnißstrafe in Fällen der Strafumwandlung (§. 16) zu ermöglichen.

Zum Schlusse der vorstehenden Bemerkungen über das Staatsgefängniß sei nur noch erwähnt, daß schon der dritte deutsche Juristentag sich dahin ausgesprochen hat, es solle das Gesetz besondere Arten von Freiheitsstrafen für solche Handlungen zulassen, die nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen, und daß der Entwurf mit der Aufstellung einer solchen besonderen Strafart keinen ganz neuen Weg betreten, das Bedürfniß, für Ausnahmsfälle durch eine solche zu sorgen, sich vielmehr seit jeher geltend gemacht hat. In früherer Zeit waren es allerdings hauptsächlich Rücksichten auf die bevorzugten Stände der bürgerlichen Gesellschaft, welche zu ausnahmsweisen Strafbestimmungen für Verbrecher aus diesen Kreisen führten. Dieser Gesichtspunkt, welcher übrigens in der österreichischen Gesetzgebung niemals Eingang gefunden hat, ist aber längst aufgegeben; an die Stelle desselben trat in vielen neueren Gesetzen die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse ohne Ausschließung irgend einer Classe der Bevölkerung und die damit in Verbindung gebrachte Würdigung der Triebfeder und der besonderen Umstände, unter welchen die strafbare Handlung verübt wurde.

So bestimmte z. B. schon das Criminalgesetzbuch für Hannover vom Jahre 1840, Art. 23, daß statt der regelmäßigen Strafen (Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe) auf Staatsgefängniß zu erkennen sei, wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, in dem besonderen Falle durch die Vollziehung der nach dem Gesetze verwirkten Strafe das richtige Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe aufgehoben würde.

Das württembergische Gesetz vom 13. August 1849 bestimmte in Art. 2, daß die Gerichte die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe auf der Festung anzuordnen haben, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erscheint.

Das baierische Strafgesetz vom 10. November 1861 enthielt in Art. 19 die Anordnung, daß Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in einer Festung zu vollziehen sei, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet, und in dem Strafurtheile anordnet.

Das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 hatte die besondere Freiheitsstrafe der „Einschließung", welche nach §. 13 in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollzogen wurde, aufgenommen, und bei einzelnen Verbrechen und Vergehen theils ausschließend, theils für den Fall des Vorhandenseins mildernde Umstände angewendet.

In ähnlicher Weise besteht nach dem deutschen Strafgesetze die Festungshaft.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfniß einer besonderen Strafart für gewisse Verbrechen erkannt, und durch das Gesetz vom 28. April 1832 für politische Delicte die Strafe der „Detention" eingeführt.

b) Dauer der Freiheitsstrafen; Umwandlung und Vollzugsart derselben.

Zuchthaus und Staatsgefängniß werden entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. In letzterem Falle beträgt die längste Dauer zwanzig Jahre.

Gefängniß und Haft sind bloß zeitige Strafen, und zwar beträgt die regelmäßige Dauer bei der ersteren höchstens fünf Jahre, bei der zweiten höchstens zwei Monate.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Staatsgefängniß und Gefängniß ein Tag. Bezüglich der Haft wurde dem richterlichen Ermessen eine Grenze nicht gezogen.

Das angegebene Höchstmaß der zeitigen Zuchthaus- und Staatsgefängnißstrafe von 20 Jahren kann unter keinen Umständen überschritten werden; jenes der Gefängnißstrafe und der Haft kann um ein Viertheil erhöht werden, wenn der Fall der Concurrenz im Sinne der §§. 76 und 79 des Entwurfes eintritt.

Eine Erhöhung der Gefängnißstrafe bis auf zehn Jahre kann ferner vorkommen bei Verurtheilungen gegen Rückfällige wegen Diebstahls (§. 265), Hehlerei (§. 279) und Betruges (§. 284).

Gefängniß bis zu 15, beziehungsweise bis zu 20 Jahren tritt endlich als Verbrechensstrafe gegen jugendliche Personen ein (§. 62).

Bei der Aufnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe wurde man von der Erwägung geleitet, daß diese Strafe in einem Strafgesetze nicht entbehrt werden kann, welches die Todesstrafe zwar nicht ausschließt, aber auf sehr wenige Verbrechen, nämlich auf die schwersten Fälle des Hochverrathes und Mordes beschränkt, weil sonst zwischen der Todes- und der zeitigen Freiheitsstrafe das natürliche Mittelglied und für mehrere Verbrechen eine entsprechende Strafe fehlen würde.

Dem wichtigsten Einwande, welcher gegen die Lebenslänglichkeit der Strafe erhoben wird, daß das Bewußtsein, es werde die Strafe nur mit dem Tode enden, jedes Bestreben an der eigenen Besserung mitzuarbeiten ersticke, wird vom Entwurfe durch die Bestimmung begegnet, daß auch den zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilten die Möglichkeit geboten wird, die widerrufliche Entlassung aus der Strafe in Folge eigenen Strebens und erreichter Besserung, unabhängig von der im Wege der Gnade zu erlangenden Nachsicht der Strafe, zu erwirken (§. 18).

Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (20 Jahre) entspricht dem dermalen geltenden Strafgesetze sowie der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und dem Entwurfe des Ausschusses vom Jahre 1870.

Abgesehen davon, daß auch andere neuere Strafgesetze (wie das belgische vom Jahre 1867, das baierische vom Jahre 1861, das Lübecker vom Jahre 1863, das Hamburger vom Jahre 1869) das Maximum von 20 Jahren kennen, und mehrere neue Gesetze (z. B. das revidirte sächsische und das württembergische) sogar dreißigjährige Freiheitsstrafe zulassen, ist bei derartigen Bestimmungen auch auf die Culturverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Auch steht der Annahme eines geringeren Höchstmaßes der Umstand entgegen, daß es in diesem Falle nicht umgangen werden könnte, die lebenslängliche Strafe in viel größerer Ausdehnung anzuwenden. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch das deutsche Strafgesetz bekräftigt, welches das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe mit 15 Jahren bestimmt, dagegen aber sich genöthigt gesehen hat, die lebenslängliche Freiheitsstrafe in 17 Fällen anzudrohen, während der Entwurf dieselbe nur in drei Fällen (bei Hochverrath §. 89, Staatsverrath §. 93 und bei Mord §. 223) zur Anwendung bringt.

Uebrigens macht der Entwurf auch von der zwanzigjährigen Freiheitsstrafe einen sehr mäßigen Gebrauch, indem sie nach Ausweis der beigedruckten Uebersicht C, Tabelle III, nur in 18 Fällen, und zwar meist in solchen angedroht wird, in welchen das jetzt geltende Gesetz Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe bildet sonach in dem System gewissermaßen den Ersatz für die entfallende Todesstrafe bei den drei schwersten Verbrechen, und die zwanzigjährige den Uebergang für die nächstschweren Verbrechen, welcher nothwendig ist, um bei der Beschränkung der Todesstrafe das richtige Verhältniß der Strafdrohungen herzustellen.

Das mit fünf Jahren angenommene Höchstmaß der Gefängnißstrafe entspricht jenen Erwägungen, welche für die Abgrenzung des Vergehensbegriffes maßgebend waren, und bereits (Seite 6) dargelegt worden sind. Es ist auch im deutschen Strafgesetze angenommen.

Die längste Dauer der Haft, welche in diesem letzteren Gesetze auf sechs Wochen festgesetzt erscheint, wurde mit zwei Monaten angenommen, und dürfte bei allen jenen Handlungen, welche der Entwurf als Uebertretungen behandelt, vollkommen ausreichen, da aus dem Kreise dieser Delicte die Rechtsverletzungen und alle gefährlicheren polizeilichen Ausschreitungen ausgeschieden und unter die Vergehen gereiht wurden.

Als kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr bestimmt. Bei voller Würdigung des Grundsatzes, daß dem Richter bei der Bemessung der Strafe keine zu enge Grenze gezogen werden dürfe, damit die Strafe von Fall zu Fall dem wirklich vorhandenen Grade der Strafwürdigkeit angepaßt werden könne, erscheint es dennoch als ein Gebot der Nothwendigkeit, die Bedeutung der specifischen Criminalstrafe im Entgegenhalte zu den auf andere Gesetzesübertretungen gedrohten Strafen aufrecht zu erhalten. Eine Zuchthausstrafe von kurzer Dauer, zumal wenn sie einen Menschen trifft, der das in der Freiheitsentziehnng selbst liegende Uebel weniger empfindet, widerspricht dem Wesen dieser Strafart, welche vor Allem pönitentiäre Anstalten bedingt, die nur bei längerer Strafe Erfolg versprechen. Die meisten Gesetze bestimmen daher auch für dieselbe mehr oder minder hohe Minima, z. B. das französische fünf, das belgische zehn, das frühere preußische, hessische, oldenburgische, braunschweigische je zwei, das badische, baierische und das württembergische je vier, das revidirte sächsische und das thüringische je ein, das frühere drei Jahre. Das deutsche Strafgesetz hat sich mit Rücksicht auf die in Preußen gemachten Erfahrungen, welche die zweijährige Minimaldauer als zu hoch gegriffen ansehen ließen, für die einjährige Dauer entschieden, nachdem schon im Jahre 1855 von der königl. preußischen Regierung ein gleicher Versuch unternommen worden war, welcher jedoch an äußeren Gründen scheiterte.

Der Entwurf konnte sich daher in diesem Punkte unbedenklich dem deutschen Gesetze anschließen und erhielt damit eine gewisse Uebereinstimmung mit der in Oesterreich seit lange bestehenden bereits erwähnten Einrichtung, nach welcher alle über ein Jahr dauernden Freiheitsstrafen in den besonderen Strafanstalten zu verbüßen sind (§. 405 St. P. O.).

Bei der Gefängnißstrafe ist die kürzeste Dauer — wie im deutschen Strafgesetze — auf 24 Stunden festgesetzt, und zwar deßhalb so niedrig, weil bei vielen Vergehen Fälle vorkommen können, welche mit einer Strafe von dieser Dauer eine hinlängliche Ahndung erfahren. Dasselbe gilt vom Staatsgefängnisse, insoferne dasselbe auch als Vergehensstrafe erscheint. Bei der Haft wurde überhaupt kein Mindestmaß aufgestellt, weil in einzelnen Uebertretungsfällen (namentlich bei Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen von geringem Betrage) auch eine noch kürzere als die 24stündige Strafe genügen kann, und von der Einsicht der Richter erwartet werden darf, daß sie den Ernst der Strafe nicht durch ein Uebermaß der Milde preisgeben werden.

Da der Entwurf mehrere Arten der Freiheitsstrafen einführt, so erwächst die Nothwendigkeit, Regeln für die Fälle zu geben, in welchen eine Umwandlung dieser Strafen einzutreten hat. Eine solche wird zunächst in Fällen der Concurrenz nothwendig.

Der §. 77 enthält nämlich die Bestimmung, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, die schwerere Strafart (nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe) in Anwendung zu bringen ist.

Trifft z. B. ein mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und ein mit Staatsgefängniß bis zu 15 Jahren bedrohtes Verbrechen zusammen, so kann die 15jährige Staatsgefängnißstrafe um ein Viertheil erhöht werden; es ist aber auf Zuchthaus zu erkennen und die Staatsgefängnißstrafe in Zuchthaus umzuwandeln, wobei sich nach dem im §. 16 bezeichneten Maßstabe ein Maximum von 12½ Jahren Zuchthaus herausstellt.

Die Nothwendigkeit, eine Umwandlung vorzunehmen, kann auch bei dem Versuche eintreten. Nach §. 47 kann nämlich beim Versuche bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe herabgegangen werden. Dadurch könnte es bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen geschehen, daß die Zuchthausstrafe bis auf drei Monate herabzusetzen käme, was dem oben erörterten Grundsatze zuwiderlaufen würde. In einem solchen Falle ist daher die Zuchthausstrafe in Gefängniß nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe umzuwandeln. Eben dasselbe kann bei der Ausmessung der Strafe für Gehilfen eintreten, welche nach den über den Versuch gegebenen Bestimmungen vorzunehmen ist (§. 51).

Um nun für alle diese Fälle eine bestimmte und unverrückbare Cynosur zu geben, bestimmt §. 16 des Entwurfes das ziffermäßige Verhältniß, in welchem die Umwandlung vorzunehmen ist, und zwar in der Weise, daß einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß — welche beiden Strafarten in dieser Beziehung gleichgehalten werden — einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe, und eine bestimmte Dauer der beiden erstgenannten Strafen dem Doppelten der Haftdauer gleichzuachten ist. Dieser Maßstab wurde mit Rücksicht auf die Qualität der einzelnen Strafarten und auf die Folgen, welche diese nach sich ziehen, oder damit verbunden werden können, als der zutreffendste betrachtet, insoferne sich ein derartiges Verhältniß überhaupt in Zahlen ausdrücken läßt.

Hinsichtlich der Vollzugsart der Freiheitsstrafen enthält §. 17 die Bestimmung, daß zeitige Zuchthaus- und die Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wo die Räumlichkeiten es gestatten. Ebendaselbst wird die Maximaldauer der Einzelhaft auf drei Jahre festgesetzt und die Anrechnung der in dieser Weise verbüßten Strafzeit geregelt, im übrigen aber in Betreff der Anwendung dieser Vollzugsart auf das diesfalls bestehende besondere Gesetz verwiesen. Es ist dies das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 42, durch welches die Einzelhaft in Oesterreich eingeführt wurde.

Da der bezeichnete §. 17 in allen Punkten mit diesem Gesetze in voller Uebereinstimmung steht und eigentlich nur die Aufgabe hatte, zu bestimmen, bei welchen Strafarten nach dem neuen Strafgesetze die Einzelhaft Anwendung finde, so entfällt die Nothwendigkeit, sich über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überhaupt und über die Modalitäten derselben des Näheren auszusprechen, und dürfte die Bemerkung hinreichen, daß die Einzelhaft bei Staatsgefängniß und Haft ausgeschlossen ist, weil diese Strafarten den pönitentiären Charakter nicht haben, durch welchen die Anwendung der Einzelhaft bedingt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Anwendung des §. 16 des erwähnten Gesetzes unberührt bleibt, nach welchem der Justizminister im Verordnungswege die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse zu bezeichnen hat, in welchen die Einzelhaft in Ausführung zu bringen ist. Der Entwurf sagt in §. 17 in dieser Beziehung mit den Worten „wo die Räumlichkeiten es gestatten" nichts Anderes, als was in §. 1 des Gesetzes vom 1. April 1872 noch näher bestimmt wird, und kann schon nach der ausdrücklichen Bestimmung seines dritten Absatzes eine Vorschrift dieses Gesetzes nicht beseitigen, welche für unerläßlich erkannt wurde, indem die Anwendung der Einzelhaft mit ihren Wirkungen in Bezug auf An-

rechnung der Dauer nicht von der zufälligen Verfügbarkeit einiger Zellen in einem Gefängnisse allein abhängen kann, sondern Einrichtungen voraussetzt, welche den gesetzlichen Vollzug in regelmäßiger Weise ermöglichen. Ob diese Bedingungen bei den einzelnen Strafanstalten und Gerichtshöfen vorhanden sind, soll eben durch den Justizminister erst sichergestellt, und wo es der Fall ist, im Verordnungswege bekannt gemacht werden.

c) Entlassung auf Widerruf.

Die Entlassung auf Widerruf (sogenannte Beurlaubung der Sträflinge) ist bereits vor längerer Zeit in England, Irland, Oldenburg (in der Anstalt Vechta) und in Sachsen, in neuerer Zeit auch in den Schweizer Cantonen Aargau und Zürich eingeführt und bekanntlich auch in das deutsche Strafgesetz aufgenommen worden. Sie hat sich in doppelter Richtung als eine treffliche Institution bewährt; einmal durch die günstige Einwirkung auf das Verhalten der Sträflinge in der Haft, dann aber auch dadurch, daß sie den Sträfling für die volle Freiheit vorbereitet, indem sie ihn bei seinem Austritte aus dem Straforte in dem Widerstande gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen zum Rückfalle kräftigt.

Diese Umstände haben ihr auch in der Wissenschaft warme Fürsprache erworben. (S. Mittermayer, der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, Erlangen 1861, Seite 146; Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, Leipzig 1861 und kritische Untersuchungen, Berlin 1865; Wahlberg, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge, österreichische Gerichtszeitung 1862, Nr. 33, 34 und 57—62; Sprenger, die rechtliche Zulässigkeit der bedingten Entlassung. Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. Augustheft 1868.)

In Folge dessen war diese Einrichtung auch bereits in die Regierungsvorlage von 1867 als „bedingnißweise Entlassung" aufgenommen worden, jedoch nur in der Art, daß sie durch die Gnade des Kaisers stattfinden sollte.

Der zur Vorberathung des Strafgesetzes berufene Ausschuß des Abgeordnetenhauses legte diesem die Frage vor, ob die genannte Institution in das Strafgesetz aufzunehmen sei, worauf die Entscheidung in der Sitzung vom 19. Juli 1867 dahin erfolgte, daß das Princip der „bedingnißweisen" Entlassung der Sträflinge gebilligt werde, dieselbe jedoch als Rechtsinstitut zu bestehen habe. Diesem Beschlusse entsprachen die §§. 42—44 des Ausschußentwurfes.

Nachdem durch die im Mai 1870 erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses die Verhandlungen über das neue Strafgesetz eine Unterbrechung erlitten, und das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht so bald erwartet werden konnte, sah sich die k. k. Regierung mit Rücksicht auf die eminenten Vortheile der Einrichtung schon zu Beginn des Jahres 1872 veranlaßt, im Reichsrathe den Entwurf eines Specialgesetzes einzubringen, durch welches die Entlassung auf Widerruf unabhängig von dem Zustandekommen des neuen Strafgesetzes sofort eingeführt werden sollte.

Allein auch dieser Entwurf gelangte nicht über das Stadium der Ausschußberathungen, indem diese noch nicht zum Abschlusse gekommen waren, als das Abgeordnetenhaus bei Einführung der directen Wahlen neuerlich aufgelöst wurde.

Da inzwischen die Vorarbeiten für das neue Strafgesetz so weit gediehen waren, daß die baldige Einbringung des bezüglichen Entwurfes in Aussicht stand, so wurde von der abermaligen Vorlage eines Specialgesetzentwurfes abgesehen und der Gegenstand wieder mit dem Strafgesetze in Verbindung gebracht.

Hiebei war es der k. k. Regierung keineswegs unbekannt, daß in manchen Kreisen der Bevölkerung eine gewisse Voreingenommenheit gegen die fragliche Institution bestehe und deren Einführung auf Widerspruch stoße; es war aber aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß dieses Widerstreben mehr in einer unklaren Vorstellung von dem Wesen der sogenannten „Beurlaubung" der Sträflinge und in der Besorgniß vor den vermeintlichen Gefahren derselben wurzle, welche Besorgniß insbesondere durch die hie und da überhandgenommene Unsicherheit auf dem flachen Lande Nahrung erhalten hatte.

Da sich nun gegenwärtig nach den wiederholten, auf die Berichte der Behörden gestützten Erklärungen der Regierung im Reichsrathe der Zustand der öffentlichen Sicherheit — hauptsächlich in Folge energischer Handhabung der wider Landstreicher und Arbeitsscheue erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 — zufriedenstellender gestaltet hat, so war umsoweniger Grund vorhanden, die wohlthätige Institution fallen zu lassen, als mit Zuversicht erwartet werden darf, daß bei genauerer Kenntniß derselben die etwa noch bestehenden Vorurtheile gänzlich entfallen werden, besonders dann, wenn die erforderlichen Garantien gegen mögliche Mißbräuche geschaffen werden, wie dies der Entwurf vorschlägt.

Die Institution der Entlassung auf Widerruf beruht, wie schon in den Motivenberichten zu der Vorlage von 1867 auseinandergesetzt wurde, auf dem berechtigten Gedanken, daß ein Theil der Strafe im

Interesse des Besserungszweckes erlassen werden könne. Losgetrennt von dem Eintritte der Besserung wäre die Entlassung vor Verbüßung der Strafe allerdings eine unbegründete Beeinträchtigung der Forderung der Gerechtigkeit, welche verlangt, daß die verwirkte Strafe vollzogen werde, überdies aber auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

So wenig aber eine Beeinträchtigung des Strafzweckes darin gefunden werden kann, daß für Sträflinge, deren Benehmen ihre volle Besserung annehmen läßt, die Gnade des Monarchen angerufen und erwirkt wird, — wie dies so häufig geschieht — eben so wenig kann eine solche Beeinträchtigung darin liegen, daß dem Verurtheilten schon durch das Gesetz die Aussicht eröffnet werde, eine Abkürzung seiner Strafe durch gutes Verhalten zu erwirken.

Die öffentliche Rechtsordnung und Sicherheit kann aber nur gewinnen, wenn sich Mittel finden, die Verbrecher gebessert aus dem Gefängnisse treten zu lassen.

Der erwähnte Gedanke, welcher der bedingten Entlassung zu Grunde liegt, hat überdies schon einmal in der österreichischen Gesetzgebung Ausdruck gefunden, und zwar in dem Patente vom 17. Juni 1788, J. G. S. Nr. 848 über das Criminalverfahren, welches in den §§. 201—203 den Gerichten gestattete, dem Verurtheilten auf sein Ansuchen nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafzeit den Rest im Begnadigungswege zu erlassen, wenn er sich während der Strafe so betragen hatte, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ. Schon damals wurde also erkannt, welche hohe Bedeutung dem Besserungszwecke bei der Strafe zukomme, und es ist mithin auch die Einführung der bedingten Entlassung nicht als eine vollständige Neuerung in Oesterreich zu betrachten.

Es liegt bei dieser in gleicher Weise wie bei der nach der Criminalgerichtsordnung von 1788 gestatteten unbedingten Strafnachsicht der Werth hauptsächlich darin, daß die dem Sträflinge gebotene Möglichkeit, durch gutes Verhalten eine Kürzung der Strafe zu erwirken, seine Willenskraft anspornt, die Besserung anzustreben und äußerlich zu bethätigen. Diese Einwirkung auf den Willen des Sträflings ist von großer Wichtigkeit, weil eben die Willensschwäche die Wurzel der meisten Verbrechen ist. Die Entlassung darf daher nur dann eintreten, wenn Grund vorliegt, die günstige Einwirkung der Strafe, beziehungsweise die eingetretene Besserung annehmen zu können. Hieraus folgt aber, daß die bedingte Entlassung bei kurzen Strafen unbedingt auszuschließen und bei anderen Strafen nur nach Ausstehung eines größeren Theiles der Strafe zuzulassen ist, denn von der Erreichung der Besserung durch die Einwirkung der Strafe kann nur dann gesprochen werden, wenn diese ihren Einfluß auf den Verurtheilten wirklich auszuüben vermochte. Die Quote des Nachlasses der Strafe darf selbstverständlich nicht so hoch sein, daß sie die Strafe um ihren Ernst und ihre Bedeutung bringe; sie muß aber hoch genug sein, daß sie dem Sträfling als Anspornung diene, die Besserung und hiedurch die Entlassung aus der Strafe anzustreben.

Die Erwartung der eingetretenen Besserung kann jedoch getäuscht werden und zwar nicht nur dadurch, daß es dem Sträflinge gelungen ist, durch sein Verhalten über die Aenderung seiner Gesinnung Irrthum zu erregen, sondern auch deßhalb, weil der Zustand der Freiheit für die Bethätigung der Besserung ein wesentlich anderer ist als der der Anhaltung im Gefängnisse. Die Stärke des Willens, der Widerstand, welchen dieser zu leisten hat, reicht oftmals nicht aus, wenn die Versuchungen des Lebens, die Schwierigkeiten der Beschaffung eines ehrlichen Erwerbes, die Einwirkungen der früheren Umgebung, zu welcher der Sträfling zurückkehrt, die Verlockungen der Schicksalsgenossen an ihn herantreten, sobald er, durch längere Anhaltung entwöhnt, sich selbst zu bestimmen, der Schranken der Disciplin entbehrt. Tritt nun ein solcher Fall ein, daß das Vertrauen, welches dem Sträflinge die Kerkerzelle geöffnet hat, durch sein Verhalten nicht gerechtfertigt wird, so muß auch die auf der unrichtigen Voraussetzung beruhende Folge wieder rückgängig gemacht, das heißt, die Entlassung muß widerrufen werden können.

In dieser Widerruflichkeit liegt aber zugleich ein besonderer Vortheil der Einrichtung und ein Vorzug vor der bedingungslosen Strafnachsicht, indem die durch längere Zeit über ihm schwebende Drohung des Verlustes der erlangten Freiheit für den entlassenen Sträfling ein mächtiger Ansporn ist, auf dem Wege der Besserung zu beharren und den Verlockungen zum Verbrechen zu widerstehen.

Dies allein darf aber noch nicht als eine hinlängliche Bürgschaft betrachtet werden. Die öffentliche Sicherheit erheischt es ebenso wie die Widerruflichkeit der Entlassung, daß der Sträfling, so lange seine Strafzeit dauert, genau überwacht werde. Die Sicherheitsbehörde muß in die Lage gesetzt werden, nicht nur jede sträfliche Handlung des Entlassenen sofort in Erfahrung zu bringen, sondern auch neuen Verbrechen wo möglich rechtzeitig vorzubeugen.

Eine unabweisbare Folge hievon ist, daß der bedingt Entlassene Einschränkungen in seiner persönlichen Freiheit unterworfen werde, welche bei anderen Staatsbürgern nicht eintreten. Er genießt eben nicht alle Rechte eines solchen, so lange seine Strafe nach dem Gesetze nicht als getilgt betrachtet werden kann. Diese Beschränkungen sind daher gerechtfertigt, weil die Zeit der widerruflichen Entlassung in die Straf-

eingerechnet wird, wenn der Sträfling bis zum Ende der Strafzeit die Bedingungen erfüllt, von welchen seine Freilassung abhängig gemacht ist.

Der Entlassene befindet sich während dieser Zeit in einem gewissen Mittelzustande zwischen völliger Unfreiheit und Freiheit, wodurch zugleich der Uebergang von der einen zu der anderen vermittelt werden soll. Daß die Ueberwachung und die dem Entlassenen auferlegten Beschränkungen der persönlichen Freiheit das richtige Maß nicht überschreiten dürfen, damit daraus nicht ein Hinderniß für sein Fortkommen und den ehrlichen Erwerb entstehe — bedarf keiner näheren Erörterung, und ist bereits in dem Gesetze vom 10. Mai 1873, Reichsgesetzblatt Nr. 108, bei den Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht vorgesehen.

Die Frage, wem die Berechtigung zukommen soll, die Entlassung zu bewilligen und den Widerruf auszusprechen, hat verschiedene Beurtheilungen erfahren. In England ist dieses Recht der Krone vorbehalten. Es ist dies eine Folge der Auffassung, daß die bedingte Entlassung ein Gnadenact sei. Dieser Standpunkt entspricht aber nicht der hohen Bedeutung der Gnade und beeinträchtigt die wohlthätigen Wirkungen des Institutes. Der Sträfling muß wissen, daß er durch Wohlverhalten einen Anspruch sich verschaffen kann, die Entlassung zu erlangen und ebenso, daß der Widerruf lediglich als Folge seiner Handlungsweise eintritt und nicht eintreten kann, wenn er die ihm gesetzten Bedingungen erfüllt. Dies führt nun wohl dahin, daß die bedingte Entlassung als eine Rechtsinstitution zu behandeln sei, wie es das Abgeordnetenhaus durch den vorerwähnten Beschluß ausgesprochen hat.

Die hohe Wichtigkeit, welche die Einrichtung für den öffentlichen Rechtszustand, so wie für das Verhalten der Sträflinge hat, läßt es aber doch nicht räthlich erscheinen, daß die Berechtigung der Entlassung den unteren richterlichen oder Administrationsorganen oder selbständigen Specialcommissionen eingeräumt werde. Feste Grundsätze, Gleichheit in der Behandlung dieser Angelegenheiten, genauer Einblick in die Resultate der vorgenommenen Entlassungen, selbst Berücksichtigung localer oder Zeitverhältnisse, welche mitwirken, sind unerläßliche Bedingungen eines entsprechenden Vorganges und einer gedeihlichen Entwicklung der Einrichtung. Es führt dies dahin, die Berechtigung der Entlassung, sowie des Widerrufes in einer Hand zu concentriren, bei welcher die Kenntniß aller hierzu wichtigen Umstände vorausgesetzt werden kann.

Von diesen Gesichtspunkten in der Hauptsache geleitet, trifft der Entwurf folgende Bestimmungen:

Die Entlassung auf Widerruf kann eintreten sowohl bei den zu lebenslänglicher Zuchthaus- als bei den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurtheilten.

Bedingung der Entlassung ist vor Allem bei ersteren die Abbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft, bei letzteren die Verbüßung von drei Vierttheilen der Strafhaft, wobei die Anhaltung in der Strafe mindestens durch ein Jahr gedauert haben muß.

Ausgeschlossen von der Entlassung sind die wegen Raub, Diebstahl, Hehlerei oder Betrug als Rückfällige Verurtheilten. Hier tritt die Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit in den Vordergrund, weil bei solchen Personen die Besorgniß einer abermaligen Rückfälligkeit nur zu nahe liegt.

Die Entlassung tritt nur mit Zustimmung der Sträflinge und nur dann ein, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daß ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde. Für Diejenigen, welche angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, ist die Entlassung an die weitere Bedingung geknüpft, daß sie erwerbsfähig sind und daß sie durch Sparsamkeit und durch die in der Strafzeit bekundete Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, daß sie sich ehrlich fortbringen werden. Die bestehenden Gefängnißeinrichtungen geben die Möglichkeit, die für diese Vorbedingung nothwendigen Erfahrungen zu machen. Nach den bestehenden Vorschriften werden nämlich die Sträflinge zu regelmäßiger Beschäftigung angehalten, für deren Verrichtnng eine Entlohnung eintritt. Diese dient zwar zunächst zur Deckung der Strafvollzugskosten; ein aliquoter Theil desselben wird jedoch dem Sträfling überlassen und für denselben von der Strafanstalt aufbewahrt und verwaltet, insofern daraus nicht die zulässigen Anschaffungen an Nahrungs- und Genußmitteln gemacht werden. Hiemit ist dem Sträfling Gelegenheit geboten, Arbeitslust und Sinn für Sparsamkeit zu bethätigen.

Ueber die Entlassung, sowie über deren Widerruf erkennt der Justizminister, welcher vorerst die Strafvollzugscommission hört (§. 23 und Art. XVII Einf.-Ges.).

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt (§. 22). Geschieht der Widerruf, so hat er die Wirkung, daß der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird (§. 20).

Allerdings verbüßt in solchem Falle der Wiedereingezogene, da er während der Entlassung am Widerruf in Strafe stand, eine Strafzeit, welche im Ganzen die urtheilsmäßige überschreitet; allein diese Steigerung des ihn treffenden Strafübels rührt einerseits von einer ihm auf seine Bitte gewährten

Begünstigung, und andererseits von der Nichterfüllung der ihm auferlegten Bedingungen her. Er hat sich dieselbe lediglich selbst zuzuschreiben; die Furcht vor derselben mag dazu dienen, seine guten Vorsätze zu kräftigen. Jedenfalls mußte die Getheiltheit der Meinungen bezüglich der ganzen Institution die Regierung abhalten, der theoretisch richtigeren, aber noch nirgends zur Geltung gebrachten Ansicht zu folgen, welche eine verhältnißmäßige Kürzung des Strafrestes im Falle des Widerrufes fordert.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen (§. 19). Es kann die Entlassung widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt (§. 20). Treten diese Fälle ein, so kann auch die Sicherheitsbehörde die vorläufige Verwahrung des Entlassenen verfügen; sie hat jedoch sofort den Beschluß über den endgiltigen Widerruf einzuholen. Die Zeit, welche der Sträfling in dieser Verwahrung zubringt, kommt ihm zu Gute, wenn der Widerruf beschlossen wird (§. 21).

Wenn gegen einen Entlassenen der Widerruf erfolgt ist, so kann er bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände neuerlich auf Widerruf entlassen werden (§. 20).

Diese Bestimmungen weichen nur in wenigen Punkten von jenen des vorerwähnten Specialgesetzentwurfes vom Jahre 1872 ab.

Die im §. 2 desselben enthaltene Regelung der Aufsicht über die Entlassenen ist durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht überhaupt normirt, entbehrlich geworden.

Die Ausschließung der wegen Raub, Diebstahl, Hehlerei und Betrug als Rückfällige Verurtheilten wurde bereits durch die nahe liegende Gefahr eines abermaligen Rückfalles motivirt.

Deßgleichen sind die Gründe angegeben worden, welche es geboten erscheinen lassen, die Entlassung (und den Widerruf) in Eine Hand zu legen, woraus sich die natürliche Consequenz ergab, den Ausspruch dem Justizminister unmittelbar zu überlassen, welcher jedoch die Strafvollzugscommission mit ihren Anträgen hören wird.

Eine wichtige Neuerung besteht sonach nur noch in der Ausdehnung der Institution auf die zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilten, wozu die Verhandlungen des in London abgehaltenen Congresses von Gefängnißbeamten den Anlaß gaben, indem die Maßregel daselbst entschieden befürwortet wurde.

Der Entwurf nahm dieselbe vornehmlich in der bereits bei Besprechung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe angedeuteten Erwägung auf, daß auf diesem Wege der wichtigste Einwand gegen die Lebenslänglichkeit der Strafe behoben, dem Streben nach Besserung Eingang verschafft wird. Mit dem Wesen der lebenslangen Strafe ist die Zulassung der widerruflichen Entlassung gewiß nicht unvereinbar. Denn wenn lebenslange Freiheitsentziehung auch zur Zeit des Urtheiles als die allein entsprechende Sühne des Verbrechens angesehen wird und später eintretende Umstände im Allgemeinen nicht zurückwirken können, so gilt dasselbe ebenso, wenn auch in geringerem Maße, von der zeitlichen Freiheitsstrafe; es hebt aber die Berechtigung des Principes nicht auf, daß im Interesse des Besserungszweckes ein Theil der Strafe erlassen werden dürfe. Der Unterschied löst sich schließlich dahin auf, daß der zu erlassende Strafrest bei zeitlicher Strafe ein numerisch bestimmter ist, bei lebenslänglicher nicht.

Bei Anwendung gehöriger Vorsicht, an welcher es sicherlich nicht fehlen wird, kann ein Bedenken auch bei solchen Verbrechern nicht obwalten, da ein Zeitraum von 15 Jahren, welcher das Minimum bildet, wohl vollkommen hinreicht, um über den Eintritt dauerhafter Besserung ein verläßliches Urtheil bilden zu können, eine Strafe von dieser Dauer aber selbst bei den schwersten Verbrechen in vielen Fällen als zureichende Ahndung betrachtet wird.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften wohl an sich geeignet sein, das Mißtrauen gegen die vorgeschlagene Institution, wo es noch besteht, zu zerstreuen. Um jedoch auch eine thatsächliche Unterlage zu gewinnen, wurden zu diesem Zwecke Erhebungen darüber eingeleitet, ob sich bei jenen Sträflingen, welchen in den letzten Jahren im Wege der Allerhöchsten Gnade der Rest der Strafe erlassen wurde, öfters ein Rückfall ergeben habe.

Das Ergebniß ist aus der beigedruckten Tabelle lit. B zu ersehen.

Es ergibt sich aus derselben, daß in den Jahren 1866 bis 1872 inclusive im Ganzen 3065 Sträflinge in dieser Weise aus den Strafanstalten entlassen wurden und hiervon bis zu Ende des Jahres 1873 bloß 118 (also nicht ganz 4 Percent) wieder wegen strafbarer Handlungen verurtheilt worden sind. Dieses Verhältniß kann als ein befriedigendes angesehen werden, wenn erwogen wird, daß nach Ausweis derselben Tabelle unter den in die Strafanstalten von 1868 bis inclusive 1873 eingelieferten männlichen Sträflingen

durchschnittlich beinahe 60 Percent, und unter den weiblichen nahe an 55 Percent schon rückfällige Verbrecher waren. Es wird sich aber ohne Zweifel bei den auf Widerruf Entlassenen noch günstiger gestalten, da bei diesen die polizeiliche Ueberwachung und die Gefahr des Widerrufes ihre Wirkung nicht verfehlen kann.

Die Erfahrung hat namentlich im Königreiche Sachsen, aus welchem amtliche Ausweise vorliegen, den Beleg für die Berechtigung einer solchen Erwartung geliefert, indem dort von 281 Personen, welche von 1862 bis 1868 „beurlaubt" wurden, nur sechs wieder zur Abbüßung des Strafrestes eingezogen wurden, und zwar nur drei wegen neuerlicher Verbrechen, die übrigen aber bloß wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

3. Geldstrafen.

Der Entwurf hat von der Androhung der Geldstrafen einen weit ausgedehnteren Gebrauch gemacht, als dies bisher in Oesterreich der Fall war. Dieselben sind in den einzelnen Fällen bei Vergehen und Uebertretungen entweder ausschließlich, oder alternativ, oder cumulativ neben Freiheitsstrafe, bei Verbrechen nur in der letzteren Weise angedroht.

Die alternative Anwendung empfiehlt sich bei vielen Vergehen und Uebertretungen, deren Thatbestand so beschaffen ist, daß je nach der Lage des Falles die eine oder die andere Strafart als die entsprechendere erscheint.

Bei Verbrechen ist dagegen die Geldstrafe wegen der höheren Strafbarkeit dieser Handlungen weder in ausschließlicher, noch in wahlweiser Form als eine angemessene Sanction zu betrachten.

Die cumulative Androhung findet aber bei allen Kategorien von strafbaren Handlungen ihre berechtigte Anwendung, insbesondere bei solchen Delicten, welche in Gewinnsucht wurzeln, indem die Geldstrafe bei denselben ein wirksames, die Triebfeder treffendes Strafübel bildet, welches die Kürzung und verminderte Anwendung der Freiheitsstrafe gestattet.

Was das Maß der Geldstrafe betrifft, so beschränkt sich der Entwurf auf die Bestimmung, daß sie bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als zehn, wegen eines Vergehens nicht weniger als fünf, und bei Verurtheilung wegen einer Uebertretung nicht weniger als einen Gulden betragen dürfe (§. 24). Die Festsetzung eines allgemeinen Mindestmaßes schien nothwendig, um der Verhängung von Strafen vorzubeugen, welche den Ernst derselben vermöge ihrer Unbedeutenheit beeinträchtigen könnten; doch wurde auch hier an dem leitenden Grundsatze festgehalten, dem Richter für besonders leichte Fälle die Möglichkeit einer entsprechend geringen Strafe offen zu halten.

Ein allgemeines Höchstmaß der Geldstrafe ist im Entwurfe nicht bestimmt. Das besondere Höchstmaß übersteigt bei den einzelnen Delicten nicht den Betrag von 5000 fl. Bei dem Diebstahle, der Unterschlagung und dem Betruge (§. 269, 285) kann mit der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum doppelten Werthe der Sache verbunden werden; bei dem Vergehen des Betruges kann auf den vierfachen Betrag des Schadens erkannt werden (§. 282).

Das für einzelne Straffälle im Gesetze bestimmte Höchstmaß erfährt eine Erhöhung, wenn eine Concurrenz von strafbaren Handlungen im Sinne der §§. 76 und 79 des Entwurfes vorliegt. In diesen Fällen kann die Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden.

Bei Ausmessung der Geldstrafe im einzelnen Falle hat das Gericht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen (§. 24); denn nur dann, wenn diesen Umständen gebührende Rechnung getragen wird, kann eine gerechte Strafe erreicht werden, welche von Personen in verschiedenen Lebenslagen im Falle des Vorhandenseins gleicher Strafwürdigkeit als ein gleiches Uebel empfunden wird.

Wenn das Gesetz die Geldstrafe alternativ androht, so hat das Gericht auf Geldstrafe in den leichteren Fällen zu erkennen (§. 14); es ist dem Gerichte in der Richtung freie Hand gegeben, daß es entweder die Freiheitsstrafe gänzlich mit der Geldstrafe ersetzen, oder an die Stelle eines Theiles der Freiheitsstrafe die Geldstrafe treten lassen kann.

Das Gericht hat in jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, es geschehe dieß ausschließlich oder cumulativ, die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat (§. 27).

Bei dieser Umwandlung kann eintägiges Gefängniß oder Staatsgefängniß für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., eintägige Haft für einen Strafbetrag von 1 bis 10 fl. verhängt werden; die an die Stelle der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres bei Gefängniß oder Staats-

gefängniß, und von zwei Monaten bei Haft nicht übersteigen. In Fällen, in denen die Geldstrafe alternativ angedroht ist, darf das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe durch die Umwandlung nicht überschritten werden (§. 27).

Indem der Entwurf für die Substituirung der Freiheitsstrafe an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe keinen fixen Maßstab aufstellt, wie das gegenwärtige Gesetz, sondern nur die Grenzen bestimmt, innerhalb welcher der Richter im einzelnen Falle vorgehen kann, ist die Möglichkeit geboten, die Strafe den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Verurtheilten nach der Anforderung der Gerechtigkeit anzupassen. Je nach Anwendung des Mindest- oder Höchstbetrages wird eine zehntägige Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe von 10, respective 20 bis 100 fl. treten können. Die angeführten Beschränkungen der Dauer der substituirten Freiheitsstrafen sind zur Vermeidung von Härten geboten, indem sonst die Umwandlung wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dahin führen könnte, daß als Ersatz der leichteren Strafart eine Strafe einträte, welche schwerer wäre, als das Gesetz selbst beabsichtigt hat. Da die Substituirung der Freiheitsstrafe aber keinen anderen Zweck hat, als zu verhindern, daß der zur Geldstrafe Verurtheilte aber Zahlungsunfähige nicht straflos ausgehe, so gestattet der Entwurf, daß derselbe den Vollzug der Freiheitsstrafe jederzeit von sich abwenden könne, wenn er den durch die erlittene Strafhaft nicht getilgten Strafbetrag erlegt (§. 28).

Ist ein auf Geldstrafe ergangenes Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden, so ist der Strafbetrag aus dem Nachlasse hereinzubringen. Diese Bestimmung, welche auch dermalen in Oesterreich Geltung hat, kann wohl nicht als eine Verkennung des Grundsatzes angesehen werden, daß die Strafe sich nur gegen Denjenigen richten dürfe, welcher die strafbare Handlung begangen hat. Sie setzt als Bedingung ihres Eintrittes voraus, daß das Urtheil bei Lebzeiten des Thäters in Rechtskraft erwachsen ist. Durch die Rechtskraft des Urtheils ist die Minderung des Vermögens des Thäters ideel bereits eingetreten, und der Erbe überkommt den Nachlaß beschwert mit der Last der Forderung des Staates auf Bezahlung des Strafbetrages. Es ist eben die Natur der Geldstrafe, daß sie, weil die Leistung eine vermögensrechtliche ist, gleich anderen solchen Leistungen des rein persönlichen Charakters, welcher anderen Strafarten eigen ist, entbehrt und sich lediglich gegen das Vermögen kehrt. Diese Eigenthümlichkeit der Geldstrafe macht es auch dem Staate unmöglich, Vorkehrungen zu treffen, daß eine verhängte Geldstrafe nicht von dritten, unbetheiligten Personen entrichtet werde, während bei Freiheitsstrafen jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafen hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit der in der Strafproceßordnung (§. 7) getroffenen Bestimmung die Anordnung aufgenommen, daß alle Geldstrafen zur Unterstützung dürftiger Haftlinge (worunter nicht bloß Sträflinge, sondern auch Untersuchungsgefangene zu verstehen sind) bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe sowie zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden sind (§. 25).

Nach dem jetzt geltenden Gesetze sind die Geldstrafen in den Armenfond des Ortes eingeflossen, wo die strafbare Handlung begangen worden ist. Die Aenderung dieser Bestimmung im Sinne des Entwurfes ist aber bereits mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 beantragt und motivirt worden, daher eine besondere Begründung umsomehr entfallen dürfte, als die Zwecke, welchen die künftig eingehenden, voraussichtlich sehr bedeutenden Strafgelder gewidmet werden sollen, nach ihrer Natur und ihrem Zusammenhange mit den Strafzwecken überhaupt sich von selbst rechtfertigen.

IV.

Von der Strafzumessung und den Strafsätzen.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Strafzumessung und in Betreff der Strafsätze weicht der Entwurf sowohl von dem geltenden Gesetze, als von den früheren Entwürfen wesentlich ab.

Das Strafgesetz vom Jahre 1852 stellt eine Reihe von Strafzumessungsgründen auf, welche in Erschwerungs- und Milderungsgründe zerfallen. An der Hand derselben hat der Richter innerhalb des Strafsatzes die Strafe auszumessen, und nach Maß als die einen oder anderen überwiegend sind, von ihnen zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung zu machen. — Aehnliche Bestimmungen enthielt

die frühere Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf. Der vorliegende Entwurf hat dagegen für die Zumessung der Strafe innerhalb des gegebenen Straffatzes Regeln nicht aufgestellt. Die gesetzliche Feststellung der Strafzumessungsgründe könnte nur dann von Nutzen sein, wenn es gelingen würde, diese Gründe taxativ aufzuzählen, und weiters zu bestimmen, welcher Werth jedem einzelnen der Gründe beizulegen ist. Weder ist das Erstere bis nun gelungen, noch konnte für das Letzere ein Werthmesser gefunden werden; die einzelnen Strafzumessungsgründe haben eine verschiedene Bedeutung und es kommt bei Anwendung derselben nicht auf das Abzählen, sondern auf die Würdigung ihres Gewichtes an, für welches aber ein adäquater Ausdruck nicht zu finden ist. Die Folge davon ist, daß das richterliche Ermessen sich dennoch innerhalb des ihm gegebenen Rahmens frei bewegt, und daß die Aufstellung der Strafzumessungsgründe nur als Anweisung dient, in welcher Weise vorzugehen ist. Das Gesetz hat aber nicht den Beruf des Lehrbuches zu übernehmen, und kann bei dem Richter die gehörige Würdigung der für die Strafzumessung maßgebenden objectiven und subjectiven Momente füglich voraussetzen.

Was die Straffätze des Entwurfes anbelangt, so ist schon angedeutet worden, daß sie durchgehends weiter gehalten und weniger gegliedert sind, als jene des geltenden Gesetzes und der früheren Entwürfe. In der Regel sind sie auch übereinander greifend.

Diese Gestaltung der Straffätze soll in Verbindung mit den alternativen Strafdrohungen dem Richter freieren Spielraum bei Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall gewähren, und damit das außerordentliche Milderungsrecht, welches das Strafgesetz und die Strafproceßordnung derzeit den Gerichten einräumen, entbehrlich machen.

Die so überaus häufige Anwendung dieser Befugniß könnte vielleicht als Beweis angesehen werden, daß das Mittel der außerordentlichen Milderung unerläßlich sei, um bei ungerechten Härten des Gesetzes die Ausgleichung zu erzielen. Das Bedürfniß, welches sich in dem häufigen Gebrauche des außerordentlichen Milderungsrechtes ausspricht, kann aber in anderer Weise seine Befriedigung finden, ohne daß man auch die großen Nachtheile mit hinzunehmen hat, welche im Gefolge desselben auftreten. Die häufige Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes führt zu einer gänzlichen Aufhebung der im Gesetze aufgestellten Straffätze; die Judicatur setzt sich an die Stelle der Legislative. Ein solcher Zustand ist nicht wünschenswerth und er wird nur dort eintreten können, wo die Gesetzgebung zu hohe Straffätze bestehen läßt, oder das richterliche Ermessen in denselben zu sehr einengt.

Der Entwurf hat daher vorerst so weite Straffätze aufgestellt, daß die Individualität des einzelnen Falles innerhalb derselben zur vollständigen Geltung kommen kann. In sehr vielen Fällen ist ein besonderes Mindestmaß gar nicht gegeben, und somit dem richterlichen Ermessen die breiteste Grundlage gewährt.

Insoweit hierbei die Besorgniß entsteht, daß von Seite einzelner Gerichte erster Instanz eine zu weit gehende Milde geübt werden könnte, wird bei den durch die Einführung des neuen Strafgesetzes gebotenen Abänderungen der Strafproceßordnung (Artikel XXII des Einführungsgesetzes) Gelegenheit gegeben sein, für die geeignete Abhilfe Vorsorge zu treffen.

Die Art und Weise, in welcher dies zu geschehen habe, wird sich füglich erst dann bestimmen lassen, wenn nähere Erfahrungen über die Wirkungen vorliegen werden, welche die Bestimmungen der neuen Strafproceßordnung über das Berufungsrecht des Anklägers äußern; vorläufig kann als Ausgangspunkt angenommen werden, daß dem Staatsanwalte das Recht der Berufung gegen den richterlichen Ausspruch über die Strafe einzuräumen sei, wenn bei gestatteter Wahl der Strafart die mildere angewendet, und wenn bei Bestimmung des Ausmaßes unter die Hälfte des im besonderen Straffatze vorgezeichneten Höchstausmaßes herabgegangen wurde. Das Berufungsrecht des Angeklagten träte im umgekehrten Falle ein.

Eine allzugroße Ausdehnung der Straffätze in entgegengesetzter Richtung mußte jedoch selbstverständlich vermieden werden, da es eben eine Hauptaufgabe des Strafgesetzes ist, zum Schutze des Angeklagten gegen richterliche Willkür für jede der verschiedenen strafbaren Handlungen ein gewisses Strafmaß, welches nicht überschritten werden darf, festzusetzen, und hierbei das richtige Verhältniß zwischen denselben herzustellen. Außerdem war aber bei Festsetzung der einzelnen Straffätze auch noch eine Rücksicht von vorwiegend praktischer Bedeutung nicht außer Augen zu lassen, nämlich die Rücksicht auf die Möglichkeit, die der Gerichtsverfassung entsprechenden Competenzbestimmungen zu treffen.

Es ist, wie im Eingange dieser Darstellung bemerkt, schon bei Feststellung der Grundzüge von der Commission auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß bei gewissen Vergehen (wie: Diebstahl, Betrug, Körperverletzung 2c.) für die leichtesten Fälle ein besonderer Straffatz normirt werde, um dieselben den Bezirksgerichten zuweisen zu können, und hat der Entwurf durch Aufstellung eines Straffatzes mit dem Höchstmaße von sechs Monaten in dieser Richtung vorgesorgt. (Vgl. die näheren Ausführungen über die Berücksichtigung des Schadenbetrages bei den Eigenthumsdelicten, Seite 57.)

In ähnlicher Weise mußte bei jenen Verbrechen, welche nicht nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ausnahmslos vor die Geschworenengerichte gehören, darauf Bedacht genommen werden, daß

die schwereren Fälle von den minder schweren getrennt, und für letztere solche Strafsätze aufgestellt werden, welche es gestatten, sie den Erkenntnißgerichten zuzuweisen, da es offenbar ganz unausführbar wäre, alle jene Handlungen, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnen muß, vor die Geschworenen zu bringen. Aus diesem Grunde wurde bei den Verbrechen der bezeichneten Art insbesondere getrachtet, durch Aufstellung eines Mittelstrafsatzes, welcher fünfjähriges Zuchthaus als Höchstmaß hinstellt, und durch Aufstellung eines strengeren Strafsatzes für bestimmte Fälle eine Grenzlinie zum Behufe der Competenzbestimmung zu ziehen, ohne daß darum der Eintritt des Qualificationsgrundes, der die Anwendung der strengeren Strafe nur ermöglicht, schon unbedingt zur Folge haben muß, daß eine fünf Jahre übersteigende Strafe verhängt wird. So kann beispielsweise nach §. 263 des Entwurfes der Diebstahl, wenn der Werth des angegriffenen Gutes 1000 fl. übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Dies hat vorerst nur die Folge, daß der Fall vor das Geschworenengericht gehört; es wäre aber, wenn etwa sich zeigt, daß der Urheber eines Taschendiebstahles nicht ahnen konnte, daß ihm ein so großer Betrag in die Hände falle, dem Schwurgerichtshofe ganz freigestellt, dem erwähnten Umstande einen sehr geringen Einfluß auf die Strafe zu gestatten, ja selbst auf Gefängniß von kurzer Dauer zu erkennen.

Uebergreifende Strafsätze sind im Entwurfe aus ähnlichen Gründen bei strafbaren Handlungen, welche sich ihrer Natur nach nahe berühren, namentlich solchen, welche je nach Eintreffen von besonderen Umständen ein Verbrechen oder ein Vergehen begründen können, oder verschiedenen Strafen unterliegen, derart angewendet, daß das Höchstmaß der Strafe für das minder schwere Delict höher ist, als das Mindestmaß der auf das schwerere gedrohten Strafe, oder daß die Anwendung des höheren, im Gesetze für das Eintreffen eines qualificirenden Umstandes aufgenommenen Strafsatzes bloß in das Ermessen des Richters gestellt ist. Hierdurch wird der Einfluß einzelner — oft von dem Willen des Thäters unabhängiger — Umstände auf die Qualification der That und die Strafe auf das richtige Maß zurückgeführt; der Gesetzgeber kann mit um so größerer Zuversicht die straferschwerende Bedeutung gewisser Thatumstände, welche der Regel nach die ernsteste Repression fordern, betonen, wenn es dem Richter möglich gemacht wird, die Besonderheit des Falles zu berücksichtigen, welche etwa dem bezeichneten Thatumstande seine Bedeutung nimmt; wenn er also nicht in die Lage kommen kann, eines abstracten Satzes wegen einen leichten Fall unverhältnißmäßig strenge strafen zu müssen.

Dies gilt nicht bloß von den aufgestellten Höchst- und Mindestmaßen. Die alternative Strafandrohung gestattet es in noch höherem Grade, die der Individualität des Schuldigen und der Beschaffenheit der That entsprechende Strafe zu bestimmen. — Eine Wahl ist im Sinne der im Verlaufe dieser Bemerkungen über die Freiheits- und Geldstrafen erörterten Grundsätze des Entwurfes bei allen Delicten zugelassen, bei denen ihrer Natur nach angenommen werden kann, daß sich Fälle ergeben werden, für welche die regelmäßige Strafart zu hart erscheint, und ist hierdurch die Nothwendigkeit beseitigt, den Gerichten in dieser Richtung ein außerordentliches Befugniß allgemein einzuräumen.

Um es nun klar anschaulich zu machen, in welcher Weise die bisher dargelegten Grundsätze des Strafensystemes im besonderen Theile des Entwurfes bei den Verbrechen und Vergehen zur Ausführung gelangten, wurden die am Schlusse folgenden Uebersichten C, D und E verfaßt.

Die Uebersicht C weist in 10 Tabellen nach, wie die einzelnen Strafarten theils ausschließend, theils alternativ oder cumulativ angewendet sind.

Die Uebersicht D enthält in 18 Tabellen die besonderen Höchstmaße, E in 16 Tabellen die Mindestmaße der einzelnen Strafsätze.

V.

Strafverschärfung und Nebenstrafen.

Der Entwurf kennt ebensowenig als die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der Ausschußentwurf von 1870 besondere „Verschärfungen" der Strafe, und unterscheidet sich hierdurch von dem jetzt geltenden Strafgesetze, welches Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft und einsame Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfungen der Strafe zugelassen hat. Die Entfernung aller durch das Urtheil auszusprechenden Verschärfungen ist nothwendig, wenn man daran festhält, daß zu den

Strafzwecken die Anstrebung der Besserung des Sträflings gehört, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf den Sträfling verbitternd, und daher für die Besserung abträglich wirkt, wenn ungeachtet untadelhaften Benehmens, ohne sichtbare Ursache von Zeit zu Zeit eine Strafverschärfung, ein besonderes Uebel, eintritt, welches sonst nur als Disciplinarstrafe in Anwendung kommt. Der Zusammenhang mit dem Urtheile ist ein zu ferner, als daß nicht der Unmuth über die Nutzlosigkeit der guten Aufführung die vielleicht eingetretene Wendung zum Besseren aufheben sollte. Körperliche Peinigungen wirken entsittlichend, wenn sie periodisch auch bei musterhafter Aufführung wiederkehren. Zudem wird das Wesen der Freiheitsstrafe abgeschwächt, wenn man deren Bedeutung und Wirkung wo anders sucht, als in der Entziehung der Freiheit und der Anhaltung zum Guten.

Wohl aber sind im Entwurfe Nebenstrafen aufgenommen worden; diese sind der Verfall von Gegenständen (§. 30 bis 32), Untersagung einer bestimmten Berufsthätigkeit (§. 34) und Verweisung (§. 37). Außerdem gestattet der Entwurf dem Gerichte, bei gewissen strafbaren Handlungen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als Folge der Verurtheilung auszusprechen. Diese Nebenstrafen und beziehungsweise Straffolgen haben das gemeinsame Merkmal, daß sie nicht Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nicht um des Uebels willen eintreten, welches daraus für den Schuldigen erwächst, sondern vielmehr Vorkehrungen sind, bezüglich welcher eine begangene strafbare Handlung außer Zweifel gestellt hat, daß sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig seien und die deßhalb von dem Gerichte im Urtheile angeordnet werden. Die Berücksichtigung des polizeilichen Interesse kann dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmaßregeln der Thätigkeit des Strafrichters nicht gänzlich entzogen sein. Die Fällung von Entscheidungen, welche dahin gehen, eine Gefahr von der Gesellschaft fern zu halten, ist mit der Stellung des Strafrichters nicht unvereinbar, welcher es auch vollkommen entspricht, daß Anordnungen in seine Hände gelegt werden, welche wesentliche Eingriffe in Privatrechte sind, und oft mit größerer Härte wirken, als die Strafe selbst.

Was nun die drei ersterwähnten eigentlichen Nebenstrafen anbelangt, so sind dieselben in der Hauptsache so, wie in den früheren Entwürfen normirt, daher auf die Motive zu denselben verwiesen werden darf. (Siehe Motive zu der Regierungsvorlage von 1867, Seite 38 u. f.) Zu erwähnen ist zunächst die neue Bestimmung des §. 33, nach welcher auf den Verfall von Gegenständen, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, so wie auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung und Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, selbständig erkannt werden darf, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. So wird das Gericht die am Thatorte zurückgelassenen Sperrwerkzeuge für verfallen erklären können wenngleich der Thäter flüchtig oder unbekannt ist; es wird den Verfall des gegebenen Geschenkes bei einem Amtsverbrechen aussprechen können, wenn auch die Verurtheilung wegen des eingetretenen Todes des Schuldigen nicht eintreten kann u. dgl. Es würde jedoch nicht angehen, den Verfall auszusprechen, wenn die Verfolgung und Verurtheilung möglich ist; es steht nicht in dem Belieben des Staatsanwaltes, sich auf die Erwirkung des Verfallsausspruches zu beschränken und die persönliche Verfolgung zu unterlassen. In diesen Fällen verliert die Confiscation den Charakter einer Nebenstrafe, weil eine Bestrafung überhaupt nicht eintritt, doch ist dieselbe selbstverständlich durch das Vorhandensein einer strafbaren Handlung bedingt. Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung geht daher lediglich dahin, die Beseitigung rechtswidriger Zustände und Verhältnisse auch in Fällen zu ermöglichen, in welchen nach den jetzt bestehenden Gesetzen weder die richterliche noch die polizeiliche Gewalt in der Lage ist, in legaler Weise die gestörte Rechtsordnung wieder herzustellen, in dem die diesfälligen Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht ausreichen.

Die in den früheren Entwürfen neben dem Verfalle zugelassene Unschädlichmachung und Zerstörung von Gegenständen wurde nicht wieder aufgenommen, weil die Unschädlichmachung — mit Ausnahme der Druckwerke, für welche die Bestimmungen des Preßgesetzes aufrecht bleiben — äußerst selten Anwendung finden würde, und für derartige Fälle die polizeilichen Befugnisse der Behörde genügen, die Zerstörung aber bei verfallenen Sachen nicht vom Richter ausgesprochen zu werden braucht.

Was die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Abgabe in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten betrifft, so ist erst kürzlich durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108 die Regelung erfolgt. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, in den §§. 35 und 36 zu bestimmen, daß das Gericht die Stellung unter Polizeiaufsicht bei Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen (mit Ausnahme der Staatsgefängnißstrafe) in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, die Abgabe in

eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt aber dann für zulässig erklären kann, wenn ein Fall vorliegt, in welchem an sich auf Polizeiaufsicht erkannt werden kann, diese jedoch als unzureichend erachtet wird und der Thäter eine arbeitsscheue, für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Person ist. Die Fälle, in welchen Polizeiaufsicht zulässig ist, sind im zweiten und dritten Theile des Entwurfes insbesondere bestimmt.

VI.

Ehrenfolgen.

In der Behandlung der sogenannten Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen, dieser für den Gesetzgeber so überaus schwierigen Frage, stimmt der Entwurf theilweise mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und dem Ausschußentwurfe vom Jahre 1870 überein. Der Umfang der im Strafgesetze ausgesprochenen nachtheiligen Folgen gewisser Strafurtheile ist nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 44 des Entwurfes ungefähr derselbe, wie nach den früheren Entwürfen, und geringer, als in den meisten auswärtigen Strafgesetzen, indem Vieles der Specialgesetzgebung überlassen bleibt, wie z. B. die Bestimmungen über den Verlust der Fähigkeit zur Zeugenschaft, zur Vormundschaft und Curatel, zu Stellungen im Heere und der Landwehr u. dgl. a. Auch werden die durch solche besondere Gesetze mit strafgerichtlichen Verurtheilungen verbundenen Folgen auf gewisse Fälle und auf eine bestimmte Dauer wie damals beschränkt, nur mit den durch das geänderte System selbstverständlich gebotenen Modificationen.

Ebenso gilt wie in den früheren Entwürfen als Grundsatz, daß zwar der mit der Verurtheilung verbundene „Verlust" von Aemtern, Diensten, Titeln und Würden, aus öffentlicher Wahl hervorgegangenen Stellungen, der Advocatur, des Notariates u. s. w. ein bleibender, dagegen die Ausschließung von der Neu- oder Wiedererlangung derselben und von dem activen und passiven Wahlrechte auf eine bestimmte Zeit (höchstens zehn Jahre) beschränkt sein solle. Gegen diese letztere Beschränkung der Ehrenfolgen auf einen in vorhinein, sei es durch das Gesetz, sei es durch das richterliche Urtheil bestimmten Zeitraum, kann freilich eingewendet werden, daß es unmöglich ist, voraus zu bestimmen, ob und wann der Verurtheilte die durch jene That verwirkte Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen werde und sollte daher streng genommen die Rehabilitirung in jedem einzelnen Falle nur durch einen positiven Ausspruch auf Grund einer eingehenden und sorgfältigen Untersuchung erfolgen. Es ist aber einleuchtend, welchen Schwierigkeiten dies unterliegen und welche enorme Geschäftsvermehrung für die ohnedies überbürdeten Justizorgane daraus erwachsen müßte, so daß es wohl gerechtfertigt erscheint, wenn der Entwurf an dem schon durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, eingeführten Grundsatze der zeitigen Beschränkung der Ehrenfolgen festhält, welcher auch während des siebenjährigen Bestandes dieses Gesetzes in der Praxis keine erheblichen Nachtheile hervorgerufen hat. Handelt es sich um die Neu- oder Wiederanstellung eines Verurtheilten in einem Amte oder Dienste, um die Verleihung einer Würde oder um die Wahl in einen Vertretungskörper u. dgl., so haben Diejenigen, denen das Verleihungs- oder Wahlrecht zukömmt, zu prüfen, ob der Verurtheilte im Laufe der Zeit die nöthige Vertrauenswürdigkeit wieder erlangt hat. Hinsichtlich des activen Wahlrechtes ist aber das Bedürfniß der Forderung einer ausdrücklichen Rehabilitirung kein so dringendes, abgesehen davon, daß die eigentlich politischen Wahlrechte, d. i. jene für den Reichsrath und die Landtage, verfassungsmäßig den Gegenstand besonderer Gesetze bilden und von den durch das Strafgesetz bestimmten Ehrenfolgen formell ausgeschlossen bleiben müssen. Ein ernsteres Bedenken könnte allenfalls in Hinblick auf Artikel VII des Einführungsgesetzes in Betreff jener Personen entstehen, welche nach der Gerichtsordnung als verwerfliche Zeugen zu betrachten sind oder nach der Strafproceßordnung nicht beeidet werden dürfen; da jedoch auch das Gesetz vom 15. November 1867 hinsichtlich derselben keine besondere Ausnahme aufgestellt hat, so schien es angemessen, die etwa nothwendig werdende Regelung dieser Verhältnisse der neuen Civilproceßordnung und beziehungsweise den nach Artikel XXII Einführungsgesetz zu erlassenden Aenderungen der Strafproceßordnung vorzubehalten.

Die Unterschiede in der Behandlung der Ehrenfolgen im Entgegenhalte zu den früheren Entwürfen ergaben sich zum Theile schon aus der Aenderung des Strafensystemes, welches sowohl die Verbrechens- als die Vergehensstrafen in entehrende und nichtentehrende eingetheilt und demgemäß die Ehrenfolgen mit der Strafart unzertrennlich verbunden hatte.

Nach dem Entwurfe (§. 38) ist der Eintritt der Ehrenfolgen nur mit der Todes- und der Zuchthausstrafe von Rechtswegen verbunden, und bei Staatsgefängniß, wenn dasselbe nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, ausgeschlossen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen, oder lebenslängige Zuchthausstrafe in zeitige umgewandelt, so bestimmt das Gesetz (§. 40, Absatz 2) die Dauer der Ehrenfolgen auf zehn Jahre.

Bei der Mittelstrafe des Gefängnisses kann der Richter auf den Eintritt der Ehrenfolgen erkennen, wenn dieselbe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, oder wenn der Schuldige sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugniß gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, daß dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Auch in den Fällen, wo auf Staatsgefängniß erkannt wird, kann, wenn diese Strafart wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, auf den Eintritt der Ehrenfolgen erkannt werden.

Der Entwurf legt daher für die überwiegende Mehrzahl der Fälle den Ausspruch in das Ermessen des Richters, von der Ansicht ausgehend, daß das Princip der Individualisirung nirgends eine größere Berechtigung habe, als gerade in diesem Punkte, wo es sich darum handelt, die Triebfeder, welche bei derselben Handlung so unendlich verschieden sein kann, zu ermitteln und zu treffen.

Die Folgen einer Verurtheilung sind sehr oft weit empfindlicher, als die Strafe selbst, denn das Uebel einer Freiheitsstrafe von wenigen Tagen oder Wochen, die so häufig verhängt wird, kommt für viele Verurtheilte gar nicht in Vergleich mit dem Verluste einer Lebensstellung und mit der Ausschließung von der Wiedererlangung einer solchen für lange Zeit. Andererseits wird nicht selten der Fall eintreten, daß eine Handlung eine strengere Bestrafung erheischt, ohne daß der Schuldige nach den Beweggründen, die ihn geleitet haben, als ehrlos und vertrauensunwürdig erscheint. Für alle diese verschiedenen Fälle kann das Gesetz selbst nicht von vorherein Bestimmungen treffen; es kann dem Richter nur den Leitfaden geben, nach welchem er zu beurtheilen hat, ob neben der Strafe auch die Ehrenfolgen zu verhängen seien.

Bei der Zuchthausstrafe mußte wohl eine Ausnahme gemacht werden, weil ihr sonst das charakteristische Merkmal, welches fast alle bestehenden Gesetze damit verbinden, genommen und der wesentlichste Unterschied von allen anderen Freiheitsstrafen verwischt würde, und es konnte dies um so leichter geschehen, als der Entwurf nur bei wenigen Verbrechen der schwersten Art Zuchthaus ausschließend, in der Regel aber entweder Staatsgefängniß oder Gefängniß neben demselben wahlweise androht, so daß es fast immer in die Hand des Richters gegeben sein wird, in nicht ganz schweren Fällen von der Verhängung der Ehrenfolgen abzusehen.

Die Consequenz erheischte es, daß auch bei der Todesstrafe die Ehrenfolgen ex lege eintreten, was überdies bei der Natur der wenigen Verbrechen, auf welche dieselbe gesetzt ist, ganz gerechtfertigt erscheint.

Der Entwurf bezeichnet die sogenannten Ehrenfolgen als „Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte", welche Benennung dem Wesen der nach dem Entwurfe als Ehrenfolge eintretenden Wirkungen der Verurtheilung am meisten zu entsprechen schien. Die letzteren sind nämlich vornehmlich Beschränkungen der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und wurzeln in dem öffentlichen, nicht in dem Privatrechte, dessen Berührung sorgfältig vermieden wurde. Diese allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte des Verurtheilten (zu welchen insbesondere auch die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern gehört) werden ihm nicht gänzlich entzogen, sondern nur nach Umfang und für bestimmte Zeit eingeschränkt, „geschmälert". Der mit der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbundene Verlust des Amtes, Titels, aus einer öffentlichen Wahl hervorgegangenen Rechtes u. dgl. ist nur die nothwendige Folge der constatirten Unwürdigkeit und der für das öffentliche Wohl bestehenden Gefahr der Belassung des Verurtheilten im Besitze derselben; die Fähigkeit der Wiedererlangung lebt aber nach der bestimmten Zeit wieder auf.

Von dieser Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte unterscheidet sich der nach §. 38 Absatz 2 mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe von Rechtswegen verbundene Verlust der öffentlichen Aemter, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie. Hier ist es nicht die der strafbaren Handlung zu Grunde liegende Gesinnung des Schuldigen, welche entscheidet, sondern neben der verhältnißmäßig höheren Strafbarkeit der Handlung hauptsächlich der Umstand, daß es dem Staate und dem öffentlichen Interesse nicht gleichgiltig sein kann, wenn Jemand durch mehr als sechs Monate in Folge der verwirkten Strafe der Ausübung des Amtes entzogen bleibt und daß überhaupt die nothwendige Aufrechthaltung des Ansehens derartiger öffentlicher Stellungen in den Augen der Bevölkerung die Belassung eines zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten im Amte nicht gestattet.

Die oben hervorgehobene besondere Wichtigkeit des Principes der Individualisirung bei Verhängung der Ehrenfolgen führte noch zu einer weiteren Neuerung, nämlich zu der im letzten Absatze des §. 41 zugelassenen Trennung der Ehrenfolgen in jenen Fällen, in welchen die Verhängung von dem Ermessen des

Richters überhaupt abhängt. Es wird diesem das Recht eingeräumt, einzelne gesetzliche Wirkungen der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auszunehmen, und dadurch die Folgen der Verurtheilung in einzelnen Fällen auf das im öffentlichen Interesse gebotene Maß zu beschränken. Diese Bestimmung gewährt den Vortheil, daß der Richter weniger Bedenken tragen wird, die Folgen zu verhängen, wenn es in seiner Macht steht, den Verurtheilten, der nicht geradezu unehrenhaft gehandelt, in jenen Punkten zu schonen, welche außer Beziehung zu der That und der Triebfeder derselben stehen. Dies gilt hauptsächlich dort, wo es sich darum handelt, den Verurtheilten aus einer Stellung zu entfernen, in welcher ihn zu belassen gefährlich oder unangemessen wäre, ohne daß derselbe so weit unwürdig erscheint, um auch aller anderen im §. 41 aufgezählten Berechtigungen, z. B. des Wahlrechtes oder eines academischen Grades u. dgl. für verlustig erklärt werden zu müssen.

Ein weiterer Unterschied von Bedeutung besteht zwischen dem Entwurfe und der früheren Regierungsvorlage in Betreff der Frage, ob unter die Ehrenfolgen auch der Adelsverlust gehören solle. Der Entwurf beschränkt in §. 41, Z. 2, den Verlust der vom Staate verliehenen Titel und Würden auf die nicht vererblichen und hat dadurch ausgesprochen, daß der Adelsverlust gar nicht mehr in Betracht kömmt.

Der innere Grund hierfür liegt darin, daß ein vererbliches Recht nicht dem Individuum, sondern der Familie anvertraut ist, und durch die Schuld des Einzelnen für dieselbe nicht verloren gehen soll. Insbesondere ist aber der Adel in der Regel die Belohnung hervorragender Verdienste des Ahnherrn, die seiner ganzen Nachkommenschaft zu statten kommen soll. Selbst das Strafgesetz vom Jahre 1852, welches die Ehrenfolgen mit großer Strenge normirte, hat den Adelsverlust auf die Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe beschränkt, und die Ehegattin sowie die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder des Verurtheilten ausgenommen. Der Entwurf vom Jahre 1867 ist in letzterer Beziehung mit Recht noch weiter gegangen, indem er auch die nach dem Strafurtheile mit derselben Gattin erzeugten Kinder ausnahm, und hat, wie aus den Motiven (Seite 43) zu entnehmen, die diesfälligen Bestimmungen des geltenden Gesetzes überhaupt mehr aus äußeren Gründen beibehalten, während schon in dem Referentenentwurfe vom Jahre 1863 die Abschaffung des Adelsverlustes beantragt und in den Motiven hierzu (Seite 60 und 61) entschieden befürwortet worden war.

Auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Bestimmung über den Adelsverlust in seinem Entwurfe fallen gelassen und es konnte dem um so eher beigepflichtet werden, als die früher mit dem Besitze des Adels verbundenen politischen Vorrechte zu bestehen aufgehört haben, und derselbe gegenwärtig außer dem Anspruche auf gewisse Stiftungen u. dgl. keine Rechte mehr gewährt, daher lediglich als eine gesellschaftliche Auszeichnung betrachtet werden kann.

In entgegengesetzter Richtung weicht endlich der Entwurf von seinen Vorgängern noch darin ab, daß die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich zieht, während dieser nach den früheren Entwürfen von dem Bestande besonderer Bestimmungen abhängig gemacht wurde. Es wurde in dieser Beziehung für räthlich erachtet, auf die Anordnung des §. 26 lit. a des Strafgesetzes von 1852 zurückzugreifen, jedoch noch weiter zu gehen und statt der bloßen „Abnahme" den Verlust direct auszusprechen, weil sich hinsichtlich der Competenz zur Fällung des Ausspruches über die Entziehung eines Ordens oder Ehrenzeichens, dessen Verleihung dem Kaiser allein zusteht, als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung Schwierigkeiten ergeben könnten. Auch scheint es überhaupt angemessener, daß unter die Ehrenfolgen einer strafbaren Handlung auch der Verlust solcher Ehrenzeichen, wenngleich nicht obligatorisch, eingereiht werde, indem es in der Regel ein Widerspruch wäre, dem Verurtheilten, der aller öffentlichen Titel und Würden verlustig erklärt wird, gerade ein äußerliches Ehrenzeichen zu lassen.

VII.

Versuch.

Zu den Partien, welche im Strafrechte am lebhaftesten bestritten sind, gehören die auf den Versuch sich beziehenden Rechtssätze; in der Theorie und in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten haben weit auseinander gehende Ansichten Anerkennung gefunden. Dies gilt nicht nur von Detailfragen, sondern auch von den Cardinalpunkten, welche für die Behandlung der Bestimmungen über den Versuch in einem Gesetzeswerke entscheidend sind. Als feststehend und unbestritten kann nur angenommen werden, daß die Strafbarkeit nicht auf vollendete Delicte beschränkt bleiben soll. Aber die Verschiedenheit der Meinungen

macht sich sofort geltend, wenn es sich um die Bestimmung der Gattungen der strafbaren Handlungen handelt, für welche die Strafbarkeit des Versuches aufzustellen ist. In dieser Hinsicht stehen das österreichische und das deutsche Strafgesetz auf entgegengesetzten Standpunkten.

Das österreichische Gesetz erklärt den Versuch einer strafbaren Handlung für strafbar, ohne irgend eine Unterscheidung vorzunehmen; Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen werden einander vollständig gleichgehalten (§§. 8, 239). Das deutsche Strafgesetz dagegen erklärt, dem französischen Rechte folgend, nur den Versuch eines Verbrechens als regelmäßig strafbar; der Versuch eines Vergehens soll nur in jenen Fällen, in denen das Gesetz es ausdrücklich anordnet, der Versuch einer Uebertretung gar nicht bestraft werden (§. 43). Der vorliegende Entwurf stellt als Regel die gleiche Behandlung der Verbrechen und Vergehen auf. Der Versuch beider Arten von Delicten ist (mit Vorbehalt speciell hervorzuhebender Ausnahmen) strafbar; bei Uebertretungen findet eine Bestrafung wegen Versuches nie statt.

Die weitergehende Bestimmung des jetzigen österreichischen Gesetzes, zufolge welcher der Versuch auch bei Uebertretungen als strafbar behandelt wird, erklärt sich aus der Natur der in diese Kategorie bisher eingereihten Delicte. Es sind nämlich im österreichischen Gesetze auch dolose, unmittelbare Rechtsverletzungen als Uebertretungen erklärt, Handlungen, welche begrifflich mit den Verbrechen identisch sind, und sich von diesen nur durch den geringeren Schaden, welchen sie herbeigeführt haben, unterscheiden; so bei Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und Sachbeschädigung. Es begreift sich, daß man Bedenken trug, auf die Bestrafung des Versuches solcher Uebertretungen zu verzichten. Anders im Entwurfe. In demselben tragen die Uebertretungen den Charakter des polizeilichen Unrechtes fast ausnahmslos; von den Verbrechen sind sie dem Wesen nach verschieden. Die geringere Wichtigkeit dieser Gattung der Delicte macht es zulässig, von der Strafbarkeit der Versuchshandlung abzusehen.

Was dagegen den in der Behandlung der Vergehen hervortretenden Unterschied des Entwurfes von dem deutschen Strafgesetze und dem französischen Rechte betrifft, so beruht die Bestimmung des ersteren auf der Erwägung, daß zwischen den Verbrechen und Vergehen ein begrifflicher Unterschied nicht besteht; es kann dieselbe Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen sein, je nach der Größe des in Frage kommenden Betrages (§. 264) oder der Verschiedenheit des eingetretenen Erfolges (§. 345). Dies ist im Entwurfe noch häufiger der Fall, als im deutschen und französischen Rechte. Es liegt also kein Grund vor, den Versuch eines Vergehens grundsätzlich anders zu behandeln als den eines Verbrechens, weil im Allgemeinen ein solcher innerer Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von strafbaren Handlungen nicht vorliegt, welcher in dieser Beziehung eine verschiedene Behandlung zu rechtfertigen vermöchte. Dazu kommt, daß der Grad der Strafbarkeit bei den Vergehen, unter welchen sich viele wirkliche Rechtsverletzungen befinden, im Hinblicke auf die Stellung, die der Entwurf den Vergehen gegeben hat, ein verhältnißmäßig zu hoher ist, als daß die geringe Bedeutung der dahin gehörigen Straffälle als Grund für die regelmäßige Straflosigkeit der Versuchshandlungen mit Recht geltend gemacht werden könnte. Allerdings kommen auch solche Vergehen vor, bei welchen das öffentliche Interesse wegen der wirklich geringen Bedeutung der Gesetzwidrigkeit nicht näher berührt wird, so daß es gerechtfertigt ist, die Versuchshandlung ungestraft zu lassen. Es kommen ferner Fälle vor, wo sachliche Gründe gegen die Bestrafung des Versuches sprechen, obgleich diese an sich juristisch denkbar sein mag. Diesen Verhältnissen trägt, wie schon bemerkt, der Entwurf dadurch Rechnung, daß bei den Vergehen der bezeichneten Art die strafgerichtliche Verfolgung der Versuchshandlung ausnahmsweise ausgeschlossen wird. Dies geschieht in den Fällen der §§. 187 (Ehebruch), 234 (leichte Mißhandlung), 289 (Creditbetrug), 290 (arglistige Vermögensschädigung), 311 (Firmafälschung), 317 (Hehlerei bei Wilddiebstahl).

Was die weitere Behandlung der rücksichtlich der Strafbarkeit der Versuchshandlungen in der Wissenschaft und Praxis als streitig geltenden Fragen betrifft, so mußte in Erwägung gezogen werden, ob eine Lösung derselben im Gesetze anzustreben sei. Der Entwurf hat diese Aufgabe sich nicht gestellt. Für den Standpunkt, welcher diesfalls einzuhalten ist, war insbesondere maßgebend, daß es zu der ganzen Grundanlage des Entwurfes nicht gepaßt hätte, doctrinäre Fragen dieser Art im Texte zu entscheiden. Hiezu kommt weiters, daß die Wissenschaft bei diesen Fragen noch nicht zur Aufstellung von Formeln gekommen ist, welche geeignet wären, die Controversen in bestimmter, befriedigender Weise zu lösen. Bestrebungen, welche dahin gerichtet wären, diese zweifelhaften Fragen codificatorisch zu entscheiden, könnten den gewünschten Erfolg nicht erreichen.

Dagegen schien es zweckmäßig zu sein, eine Begriffsbestimmung des Versuches in das Gesetz aufzunehmen, nicht aber dieselbe lediglich der Doctrin zu überlassen. In dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Wahl der im Entwurfe gebrauchten Ausdrucke mußte auf den dermalen bestehenden Zustand Rücksicht genommen werden.

Das österreichische Strafgesetz enthält eine eigentliche Definition des Versuches nicht, es setzt aber die Bedingungen fest, unter welchen der Versuch strafbar ist. Der österreichische Richter ist somit gewöhnt,

sich rücksichtlich der Bedingungen der Strafbarkeit von Versuchshandlungen auf gesetzliche Bestimmungen zu stützen. Was nun diese Bedingungen betrifft, so fordert das Gesetz, daß der Thäter „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen" habe; welche Handlung als zur wirklichen Ausübung führend, anzusehen sei, ist im Gesetze nicht gesagt. Prüft man nun, wie sich in Oesterreich die Rechtsprechung zu dieser gesetzlichen Bestimmung verhält, so muß zugestanden werden, daß sich auf Grundlage derselben eine constante Praxis herangebildet hat, und daß diese von der Wissenschaft noch nicht überholt ist. Daraus folgt, daß ein Bruch mit dem Ueberlieferten nur insoweit rathsam ist, als das neu Gebotene entschieden Besseres enthält.

Das deutsche Strafgesetz spricht von „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten". Gegen die Aufnahme dieser Redewendung spricht der gewichtige Umstand, daß, was die Lösung der bestehenden Controversen betrifft, erfahrungsgemäß durch diese Fassung der angestrebte Erfolg nicht erreicht wird. Ueber die lösungsbedürftigen Fragen herrschte in Deutschland stets viel größere Meinungsverschiedenheit als in Oesterreich; obgleich die Definition des Versuches im deutschen Strafgesetze in den hier entscheidenden Worten mit denen des preußischen Gesetzes übereinstimmt, welche von der dortigen Praxis in gleicher Weise aufgefaßt wurden, wie die entsprechende Stelle des österreichischen Gesetzes von der österreichischen Juristen, so scheinen sich die außerhalb Preußens geführten Controversen doch auch auf das Gebiet des neuen Gesetzes fortzuspinnen.

Ueberdies ist die aus dem französischen Rechte stammende Wendung „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten" für die Zwecke der Fragestellung an die Geschwornen zu abstract.

Bei dieser Sachlage muß man, ohne hoffen zu können, die Controversen durch was immer für eine Fassung ganz beseitigen zu können, sich gemahnt finden, bei der Begriffsbestimmung des Versuches an die bisherige Fassung des österreichischen Gesetzes anzuknüpfen, das Bewährte aus derselben herüberzunehmen, und diejenigen Elemente aus den bisherigen Bestimmungen über den Versuch, welche als Anhaltspunkt für die von der Rechtsprechung festgehaltene, mit der Doctrin in Uebereinstimmung stehende Ansicht dienen, noch schärfer zu betonen.

Dies ist durch die im Entwurfe aufgenommene Definition geschehen. Dieselbe soll in der Sache nichts Neues gegenüber dem bisherigen Rechte bringen. Bloße Vorbereitungshandlungen, Putativdelicte bestehend in Angriffen auf nicht verhandene oder unter den Thatbestand des beabsichtigten Delictes nicht fallende Objecte, endlich Handlungen, welche mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt (in abstracto) untauglichen Mitteln unternommen wurden — sollen vom Begriffe des Versuches auch künftig ebenso ausgeschlossen sein, wie dies nach der weit überwiegenden, ja nahezu einhelligen Ansicht der österreichischen Praxis und Doctrin auf dem Boden des geltenden Rechtes der Fall ist. Von der Formulirung im österreichischen Rechte unterscheidet sich der Entwurf dadurch, daß er durch die Aufnahme des Wortes „beabsichtigten" die Beziehung des Thäters zu dem bestimmten Delicte nachdrücklich hervorhebt, und daß er durch die Wahl des Wortes „beginnen" anstatt „unternehmen" deutlich erkennen läßt, daß bereits die Absicht in einem äußeren Thun sich verkörpert haben muß.

Der Entwurf schließt sich mit der von ihm aufgenommenen Definition am nächsten der Fassung des Züricher Gesetzes, jedoch mit der doppelten Modification an, daß, entsprechend dem jetzigen österreichischen Gesetze von wirklicher Ausführung gesprochen wird, und das noch bestimmter auf das Subject zurückweisende „beginnen" an die Stelle von „anfangen" gesetzt ist.

Es kann als allseitig zugestanden angesehen werden, daß die Strafbarkeit der Versuchshandlung darin begründet ist, daß in derselben die auf die Ausführung eines Delictes gerichtete Absicht nach außen zur Erscheinung gekommen ist und daß durch die unternommene That eine Gefahr für die Rechtsordnung herbeigeführt worden ist. Ist dies richtig, so scheint es, daß eine Strafe immer dort einzutreten hat, wo eine strafbare Versuchshandlung vorliegt und daß die Strafbarkeit des Thäters unabhängig sein muß von den Umständen, welche es bewirkten, daß die begonnene Ausführung nicht zur Vollendung gekommen ist. Gleichwohl läßt der Entwurf (wie das deutsche Strafgesetz) in zwei Fällen Straflosigkeit beim Vorhandensein strafbarer Versuchshandlungen eintreten.

Gründe criminal-politischer Natur und Rechtsgründe führen zu diesen Bestimmungen. Erstere sind so schwerwiegend, daß der Entwurf (in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen anderer Staaten) selbst bei vollendeten Delicten in einzelnen Fällen Straflosigkeit unter gewissen Umständen zugesteht; so beim Hochverrath §. 92, Aufstand und Aufruhr §. 129, falsche Aussage §. 168, Zweikampf §. 215, amerikanisches Duell §. 222, bei Eigenthumsdelicten §. 64.

Nach dem Entwurfe tritt beim Versuche die Straflosigkeit ein: 1. bei dem freiwilligen Aufgeben eines nicht beendigten Versuches und 2. bei der freiwilligen Abwendung des Erfolges eines beendigten Versuches. Diese beiden Fälle unterscheiden sich dadurch, daß es im ersten Falle noch der weiteren Thätigkeit des Thä-

ters für den Eintritt des Erfolges bedarf, im letzteren Falle dagegen der Thäter bereits Alles gethan hat, was zur Herbeiführung des Erfolges nothwendig ist. Es kann somit im ersten Falle ein Rücktritt, das ist ein Unterlassen der Ausführung stattfinden; im zweiten Falle wird durch eine positive Thätigkeit der Eintritt des Erfolges, welcher unabhängig von derselben herbeigeführt werden würde, von Seiten des Thäters verhindert. In beiden Fällen ist der rechtswidrige Vorsatz wirksam zurückgenommen worden; die böse Absicht hat nicht jene Stärke, um das Recht, gegen welches sich die Versuchshandlung wendet, zu verletzen.

Der erste Fall führt auch nach dem österreichischen Strafgesetze die Straflosigkeit des Versuches herbei. Es ist jedoch im Entwurfe nach dem Vorgange des deutschen und Züricher Gesetzes die negative Wendung wie sie im österreichischen, preußischen, französischen Rechte bestand, durch abgesonderte positive Regulirung der Materie ersetzt worden. Beides erleichtert die Stellung der Fragen an die Geschwornen im hohen Maße. Ein Beispiel wird dies zeigen. Bei Annahme der im Entwurfe aufgenommenen Fassung, würde bei einem Mordversuche die Frage lauten können: „Ist der Angeklagte schuldig, dem N. am . mit einem Messer einen Stich in die Brust versetzt und dadurch die wirkliche Ausführung der beabsichtigten, aber nicht vollendeten Tödtung desselben begonnen zu haben?" Wird Straflosigkeit des Versuches behauptet, so ist eine Zusatzfrage zu stellen; in anderen Fällen braucht die Hauptfrage nicht mit Zusätzen, die thatsächlich nicht in Betracht kommen, erschwert zu werden.

Durch die positive Fassung der Bestimmungen über die Straflosigkeit des aufgegebenen Versuches, nähert sich der Entwurf den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes. Es schien jedoch zweckmäßig, im ersten Falle die im deutschen Strafgesetze fehlenden Worte „aus eigenem Antriebe" aufzunehmen, um schärfer hervorzuheben, daß die Nichtausführung des Delictes im eigenen Entschlusse des Thäters ihren Grund finden muß. Ebenso wurden im zweiten Falle die Worte „aus eigenem Antriebe" an Stelle des im deutschen Strafgesetze gebrauchten Ausdruckes „durch eigene Thätigkeit" beibehalten, um nicht die Mißdeutung zu erregen, als ob die eigene Thätigkeit unmittelbar die Abwendung bewirken müßte, als ob allenfalls bei einer Vergiftung der Thäter wohl straflos würde, wenn er selbst dem Vergifteten ein wirksames Gegengift beibringt, nicht aber, wenn er Andere in den Stand setzt, dies zu thun.

Was das Ausmaß der Strafe betrifft, mit welcher der Versuch belegt wird, so scheiden sich die Strafgesetze der einzelnen Staaten in zwei Gruppen. Nach einem Systeme wird der Versuch mit derselben Strafe bedroht, wie das vollendete Delict, nach dem anderen wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Versuch unter einen milderen Strafsatz falle.

Das österreichische Gesetz hat für den Versuch und das vollendete Delict die gleiche Strafandrohung; der Umstand, daß es beim Versuche geblieben ist, hat nur die Wirkung eines Milderungsgrundes. Diese Behandlung des Versuches, welche in Oesterreich selbständig unter dem Einflusse der aus dem römischen Rechte abgeleiteten Doctrin sich eingebürgert hatte, ist bekanntlich auch dem französischen Rechte eigen, aus welchem es auch in das preußische Strafgesetz vom Jahre 1851 überging.

Dieser Grundsatz fand aber nicht nur in den deutschen Staaten lebhaften Widerspruch, sondern er traf auch in Staaten, in welchen sich französisches Recht fortbildete, auf vielfache Mißbilligung; die Folge ist, daß er vom belgischen Strafgesetz vom Jahre 1867 aufgegeben worden ist, und daß dasselbe auch beim Entwurfe des italienischen Strafgesetzes der Fall ist.

Daß der Versuch unter übrigens gleichen Umständen milder zu strafen ist, als das vollendete Delict, steht wohl außer Zweifel. Namentlich ist es gewiß, daß durch den Versuch niemals das Höchstmaß der auf das vollbrachte Delict gesetzten Strafe verwirkt werden könne. So wie die böse Absicht des Thäters überhaupt Strafbarkeit nicht begründet, so lange dieselbe sich nicht in einer beginnenden Ausführung verkörpert hat, so kann die mißlungene Ausführung nicht die volle Schwere der dem Verbrechen gedrohten Strafe herausfordern.

Muß die Strafe im richtigen Verhältnisse stehen zu der durch die That hervorgerufenen Beleidigung des öffentlichen Rechtsgefühles, so kann nicht unbeachtet bleiben, daß für letzteres der wirklich angerichtete Schade nicht gleichgiltig ist. In dem für das einzelne Delict bestimmten Strafsatze kommt daher nicht nur der Grad der bösen Absicht des Thäters, sondern auch die Schwere des Delictes mit Rücksicht auf die Folgen der Handlung zum Ausdrucke.

Es könnte nun allerdings für möglich erachtet werden, daß der Richter die bezeichnete Differenz bei der ihm gestatteten freien Bewegung innerhalb des Strafsatzes ausreichend berücksichtige. Es scheint aber doch weitaus nöthiger zu sein, daß ein so wichtiges und durchgreifendes Element der Strafbarkeit vom Gesetze selbst in gebührende Rechnung gebracht werde. Diese Berücksichtigung im Gesetze ist namentlich bei dem vorliegenden Entwurfe geboten. Der Entwurf hat nämlich bei den einzelnen Delicten die Strafsätze in der Weise festgestellt, daß er das Höchstmaß und (im Allgemeinen oder im besonderen Falle) das Mindestmaß bestimmt. Innerhalb des einzelnen Strafsatzes hat der Richter die Strafe nach seinem Ermessen festzusetzen; was als Milderungsgrund zu gelten hat, und welche Wirkung das Vorhandensein von Milde-

rungsgründen auszuüben hat, ist im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben. Daraus folgt schon aus praktischen Gründen die Nothwendigkeit, im Gesetze die Regel aufzustellen, daß der Versuch milder zu bestrafen ist, als das vollendete Delict, dadurch dem Versuche den ihm zustehenden Einfluß auf die Strafbemessung zu wahren und zu verhüten, daß nicht eine Versuchshandlung mit dem Höchstmaße der angedrohten Strafe bestraft werde. Dies ist denn auch im Entwurfe geschehen (§. 47).

Mit der Aufnahme dieser grundsätzlichen Bestimmung ist der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze (§. 44).

Bei der weiteren Ausführung desselben treten Verschiedenheiten ein. Der Entwurf setzt nämlich das höchste Maß der beim Versuche zulässigen Strafe fest, während im deutschen Strafgesetze eine solche Bestimmung nicht enthalten ist. Der Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Unterschied zwischen versuchtem und vollbrachtem Delicte ein derart einschneidender ist, daß es ganz wohl angehe, ziffermäßig auszusprechen, inwieweit die Strafe beim Versuche hinter dem Höchstmaße der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe zurückbleiben muß. Nur auf diese Weise ist eine Garantie geschaffen, daß dem Versuche in dem richterlichen Ausspruche die mildernde Bedeutung zukommt, welche das Gesetz für ihn in Anspruch zu nehmen vollen Grund hat.

Die Zweckmäßigkeit dieses Vorganges dürfte auch daraus hervorleuchten, daß das deutsche Strafgesetz das Bedürfniß fühlte, ziffermäßig festzustellen, inwieweit wegen des Umstandes, daß die Handlung im Versuchsstadium geblieben ist, unter das Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgegangen werden könne. Dies ist auch im Entwurfe, jedoch darum mit mehrerer Consequenz geschehen, weil auch die Wirkung gegen das Höchstmaß zu in gleicher Weise geregelt ist. Es war das um so nothwendiger, weil die Mindestausmaße des Entwurfes durchgehends sehr niedrig gegriffen sind, so daß deren Herabsetzung nur eine formale Bedeutung hat. Von praktischer Wichtigkeit sind gerade die Höchstausmaße, nicht bloß, weil es an sich keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Höchstausmaß der Strafe des vollbrachten Verbrechens nie auf den Versuch passen kann, sondern auch, weil für eine rationelle Strafbemessung der Mittelpunkt zwischen Höchst- und Mindestausmaß eine große Bedeutung hat. Ueberdies fordern schon die Bestimmungen über die beim Versuche eintretenden Surrogate der Todes- und der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einer Herabsetzung der Höchstmaße der nächsten Strafsätze auf. Es ist daher wohl gerechtfertigt, daß nach dem Entwurfe beim Versuch die Strafe regelmäßig zwischen einem Viertheil des niedersten Maßes und drei Viertheilen des Höchstmaßes der Strafe des vollbrachten Delictes zu bemessen ist.

Weitere Gradunterschiede des Versuches aufzustellen (wie dies in den Strafgesetzen von Sachsen, Hessen, Braunschweig, Hamburg der Fall war) schien nicht angezeigt. Es ist solchen Abstufungen ein praktischer Werth nicht beizulegen; der Entwurf ließ es sich genügen, den Grundsatz aufzustellen, daß der Versuch in dem Maße gelinder zu bestrafen ist, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Eine letzte Frage bezieht sich darauf, ob beim Versuch die Nebenstrafen und Folgen, welche mit dem vollendeten Delicte verbunden sind, einzutreten haben. Das geltende Strafgesetz macht auch bezüglich der Rechtsfolgen keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Stadium des Versuches geblieben, oder zur Ausführung gelangt ist. Dieser Grundsatz fand auch in dem Entwurfe Aufnahme (§. 48). Es ist dies durch die Natur der erwähnten Nebenstrafen und Folgen gerechtfertigt. Dieselben sind doppelter Art: Entweder beziehen sie sich auf die durch das Delict constatirte Gefährdung des öffentlichen Rechtszustandes im Falle der Fortdauer eines bestimmten Zustandes: Verfall, Untersagung der Berufsthätigkeit, Polizeiaufsicht, Verweisung, (§§. 30 bis 37), oder sie sind ein Ausfluß der durch das Delict beurkundeten Vertrauensunwürdigkeit (§. 38 bis 41). In beiden Fällen findet der Grund für den Eintritt dieser Strafen und Folgen bei einer strafbaren Versuchshandlung in gleichem Maße Anwendung, wie bei einem vollendeten Delicte.

VIII.

Theilnahme.

An einer strafbaren Handlung können sich Mehrere betheiligen; entweder in der Weise, daß jeder derselben als Mitthäter erscheint, oder in der Weise, daß Einzelnen eine Theilnahme an der dem Thäter zur Last fallenden Handlung durch Anstiftung oder Beihilfe zur Last fällt; endlich kann durch Begünstigung nach der That eine Mitverantwortlichkeit für letztere begründet werden.

Der Sprachgebrauch und die legislative Technik haben seit langer Zeit die Richtung eingeschlagen daß die Begünstigung specielle, selbständige Delicte begründet, und daß die beiden Formen der Betheiligung an einer fremden strafbaren Handlung (Anstiftung und Beihilfe) unter dem gemeinsamen Namen der Theilnahme (Mitschuld, complicité) der Thäterschaft entgegengesetzt werden.

Dieser Vorgang gewährt den Vortheil, daß für den gemeinsamen Begriff der Betheiligung an fremden strafbaren Handlungen auch ein gemeinsamer, die Abhängigkeit von der Verantwortlichkeit für die Hauptthat betonender technischer Ausdruck geboten ist. Dieser Vortheil geht aber dem deutschen Strafgesetze dadurch verloren, daß es unter der Aufschrift „Theilnahme" auch eine Bestimmung über Mitthäterschaft aufstellte, und so nach der Ansicht der meisten Schriftsteller die Mitthäterschaft als eine der Formen der Theilnahme behandelte, was dann weiter dahin zu führen scheint, daß auch der Thäter, sofern nur ein Anstifter oder Gehilfe mitwirkte, als „Theilnehmer" an seinem eigenen Delicte angesehen werden muß.

Der Entwurf vermeidet dies und bezeichnet die Theilnahme als Betheiligung am Delicte eines Anderen im gleichen Sinne, wie §. 5 des jetzt geltenden österreichischen Gesetzes die Mitschuld behandelt, also als Gegensatz der Thäterschaft.

Auch abgesehen davon, schien es nicht rathsam, die Mitthäterschaft gesetzlich zu definiren. Zunächst stößt man dabei auf die Schwierigkeit, daß der Begriff der Thäterschaft im Gegensatze zu der Beihilfe festzustellen ist; verzichtet man darauf, weil man vermeiden will, in bekannte Schulcontroversen zu verfallen und dieselben entscheiden zu müssen, und glaubt man die Lösung der auftauchenden Schwierigkeiten mit Beruhigung der Doctrin und der Praxis überlassen zu können, so muß Alles, was dafür spricht, davon abmahnen den viel complicirteren Begriff der „Mitthäterschaft" zu definiren; zumal dieser Versuch auch noch mancherlei schwierige Nebenfragen umfassen müßte, wie z. B. die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Begriffes des Complottes.

Bei der Behandlung der Anstiftung weicht der Entwurf vom deutschen und französischen, sowie theilweise vom geltenden österreichischen Recht insofern ab, als er nicht die Mittel anführt, durch welche die Einwirkung auf den Thäter zu geschehen hat. Eine solche Aufzählung ist nicht nöthig, weil die Wahl der Mittel nicht entscheidend ist; es ist ganz gleichgiltig, welche Mittel zur Anwendung gekommen sind, wofern sie nur derart sind, daß durch dieselben die freie Selbstbestimmung des Thäters nicht ausgeschlossen wird. Eine solche Aufzählung ist aber auch nicht zweckmäßig. Eine erschöpfende Behandlung ist, wie in allen ähnlichen Fällen unmöglich, daher sich das Gesetz, wie es auch im deutschen Strafgesetze eingetreten ist, auf eine Exemplification beschränken müßte. Dies ist aber ohne praktischen Werth, und wird nicht ohne Gefahr für die richtige Gesetzanwendung unternommen, weil es leicht zu Mißdeutungen führt. So begründet die Anwendung von Drohung, Irrthumserregung, von welcher das deutsche Strafgesetz spricht, nicht immer Anstiftung, sondern unter Umständen auch Thäterschaft.

Ueberdies wird durch Aufzählungen dieser Art die Stellung der Frage an die Geschworenen sehr erschwert; die Frage muß fast immer eine alternative Fassung erhalten.

Erwähnt mag auch noch werden, daß die im gegenwärtigen Strafgesetze vorkommende Specialform der Anstiftung, welche als „Bestellung zum Morde" bezeichnet wird, im Entwurfe entfällt.

Was das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrifft, so wird der Anstifter im Entwurfe dem Thäter gleichgestellt. Hier befindet sich der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Strafgesetze, welches freilich von der Regel Ausnahmen macht, und mit dem deutschen Strafgesetze; dies ist auch der Standpunkt der Doctrin. Der Anstifter hat die That gewollt und ein Mittel angewendet, welches ihre Verwirklichung herbeiführte. Sie wurzelt also ebensosehr in seinem Wollen als in seinem äußeren Thun. Dem Anstifter wird daher die That gleich dem Thäter zuzurechnen sein. Es geht aber auch nicht an, den Anstifter, wozu manchmal ein nicht unberechtigtes Gefühl drängen mag, principiell strenger zu behandeln als den Thäter. Denn der Thäter hat die That ausgeführt und zwar ist die Ausführung das Ergebniß seines eigenen freien Entschlusses. Somit ist die principielle Gleichstellung des Anstifters und des Thäters vollkommen gerechtfertigt. Im einzelnen Falle wird übrigens theils innerhalb der Grenzen der Strafzumessung, theils nach Anleitung des §. 52 des Entwurfes die relative Schwere der Schuld des Anstifters und des Angestifteten darüber entscheiden, welchen von beiden die schwerere Strafe zu treffen hat. Die sehr kleine Zahl absolut angedrohter Strafen, welche der Entwurf enthält, erleichtert es wesentlich, daß dem individuellen Verschulden sein volles Recht werde.

Nach dem geltenden Strafgesetze wird seit dem Jahre 1852 auch der Versuch der Anstiftung bestraft (§. 9). Diese Strafbestimmung ist in ihrer Allgemeinheit in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Es soll nicht bestritten werden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die erfolglose Verleitung als strafbar erklärt werden kann. Der vom Strafgesetze geforderte Vorsatz ist vorhanden, und in der auf

Anstiftung gerichteten Thätigkeit ist derselbe auch bereits verkörpert; es läßt sich auch nicht mit Grund behaupten, daß das zur Ausführung gewählte Mittel darum ein absolut untaugliches sei, weil es nicht gelungen ist, denjenigen, an welchen der Verleiter sich wendete, zu strafbarem Handeln zu bestimmen. Wenn dennoch der Entwurf die erfolglose Anstiftung nicht bestraft, so geschieht es darum, weil doch der Zwischenraum zwischen dem bösen Vorhaben und der Verwirklichung des mit dem Verbrechen verbundenen Uebels ein zu weiter ist, weil die Möglichkeit der Mißdeutung einerseits, der Umkehr des Willens andererseits zu nahe liegt, und daher der erfolglose Versuch der Anstiftung mehr ein Sichverrathen übler Gesinnung, als eine wirkliche Uebelthat in sich schließt, und darum auch in der Regel nicht jenen Grad von Gefährlichkeit hat, welcher die Verhängung einer Strafe fordert. Nur bei einzelnen, besonders schweren Delicten ist im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit die Bestrafung selbst der versuchten Anstiftung wünschenswerth; bei anderen ist die Gefahr, daß die gelungene Anstiftung thatsächlich straflos bleibe, so groß, daß es wichtig ist, schon dem Versuche entgegenzutreten; solche Fälle sind daher im speciellen Theile des Entwurfes insbesondere mit einer Strafe bedroht, so beim Meineid (§. 173), Mord (226).

Nebst den Anstifter bezeichnet der Entwurf den Gehilfen als Theilnehmer. Dieser kommt darin mit dem Anstifter zusammen, daß seine Strafbarkeit aus dem Verhalten zu der That eines Andern hergeleitet wird; er unterscheidet sich aber vom Anstifter dadurch, daß es sich nicht um die Verwirklichung seiner eigenen Absicht handelt; der Gehilfe leiht seine Thätigkeit fremdem Willen; die That ist nicht die seine, sondern eine fremde von ihm unterstützte.

Die Begriffsbestimmung des Entwurfes dürfte in dem mit dem deutschen Strafgesetze übereinstimmenden Theile wegen der Einfachheit und Klarheit der gebrauchten Fassung vollkommen gerechtfertigt sein. Eine beispielweise Aufzählung der Mittel, wie im geltenden österreichischen Strafgesetze, erscheint auch hier wie bei der Anstiftung weder nöthig noch nützlich. Wohl aber ist es zweckmäßig hervorzuheben, daß die Hilfeleistung nicht nur durch That, sondern auch durch Rath geschehen könne, weil sonst möglicherweise mit Berufung auf den Sprachgebrauch zur „Hilfeleistung" eine physische Unterstützung des Thäters gefordert werden könnte. Selbstverständlich kann sich der Rath nur auf die Art der Verwirklichung der Absicht beziehen, weil die Hervorrufung des Vorsatzes des Thäters unter den Gesichtspunkt der Anstiftung fällt. Rath zur That begründet also Anstiftung, Rath für die That Beihilfe.

Es scheint ferner nicht rathsam, von „Vorschub geben", „zur sicheren Vollstreckung beitragen" zu sprechen, wie dies im österreichischen Strafgesetze der Fall ist, weil diese Handlungen nur besondere Arten der Hilfeleistung sind.

Durch die Aufnahme des Wortes „wissentlich" in die Begriffsbestimmung der Gehilfenschaft (wie auch bei der Anstiftung geschehen), ist die Annahme einer culposen Beihilfe ausgeschlossen und im Gesetze ausgesprochen, daß der Exceß des Thäters dem Gehilfen nicht zugerechnet werden kann, wenn er nicht auch dazu wissentlich mitwirkte.

Der Entwurf bezeichnet, abgehend vom deutschen Strafgesetze, nebst der Hilfeleistung bei der That als Beihilfe (Gehilfenschaft) auch 1. die in voraus geschehene Zusicherung der Hilfeleistung bei der That und 2. die Zusicherung der Hülfeleistung nach der That.

Diese Bestimmung des Entwurfes ist dadurch gerechtfertigt, daß schon die Zusicherung der Hilfe für den Thäter auch wenn sie nicht geradezu als Bestimmungsgrund zur Verübung der strafbaren Handlung wirkt und Anstiftung begründet, den Thäter in dem selbständig gefaßten Beschlusse bestärkt, und daß daher der Zusichernde das strafbare Vorgehen der Thäters mitzuverantworten hat, wenn auch die Hilfe selbst aus irgend einem Grunde nicht geleistet worden sein mag. Es ist der Fall der sogenonnten intellectuellen Beihilfe.

Bezüglich des zweiten Falles enthält das deutsche Strafgesetz die Bestimmung, daß die nach Begehung der That eintretende Beistandsleistung, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, eine Begünstigung begründe, und daß sie, wenn sie vor der That zugesagt wurde, als Beihilfe zu bestrafen ist (§. 257).

Abgesehen von dem Mißlichen, was darin liegt, daß durch eine Bestimmung des besonderen Theiles der Begriff der Beihilfe erweitert wird, schien die Bestimmung des geltenden österreichischen Rechtes auch aus folgendem Grunde den Vorzug zu verdienen: Wenn es richtig ist, daß die Zusage einer nach der That zu leistenden Hilfe, als geeignet den Thäter in seinem Entschlusse zu bestärken und ihm die Ausführung der That zu erleichtern, eine Form der Beihilfe begründe, so kann die Existenz dieser Beihilfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob nach der That die Zusage erfüllt wurde oder nicht; und umgekehrt könnte im entgegengesetzten Falle die Begünstigung nicht durch den bloßen Umstand, daß sie vorher zugesagt wurde, in Beihilfe umgewandelt werden.

Dagegen geht das österreichische Gesetz weiter als der Entwurf, indem es auch Denjenigen als Theilnehmer bezeichnet, der sich vorläufig mit dem Thäter über eine Theilnahme an Gewinn und Vortheil einver-

sta nden hat. In einem solchen Vorgange kann unter Umständen die Zusage einer nach der That zu leistenden Hilfe liegen, in diesem Falle ist derselbe durch die Fassung des Entwurfes getroffen. Es muß dies aber nicht immer der Fall sein; und dann liegt in der Vereinbarung wohl nur eine entfernte Vorbereitung der Begünstigung oder Hehlerei.

Bezüglich des Grades der Strafbarkeit des Gehilfen stehen sich in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Ansichten römisch-französischen und deutsch-rechtlichen Ursprunges entgegen. Nach der ersteren, welche schon im vorigen Jahrhunderte auch in Oesterreich durchdrang, ist der Gehilfe gleich dem Thäter zu bestrafen. Das deutsche Strafgesetz ist dagegen zu der Bestimmung des älteren deutschen Rechtes zurückgekehrt, nach welcher der Gehilfe wesentlich milder zu bestrafen ist. Der Entwurf hat sich der letzteren Auffassung aus folgenden Gründen angeschlossen.

Die Schuld des Gehilfen ist zwar ebenso wie die des Anstifters nur eine accessorische. Allein die Schuld des Anstifters ist, wie schon oben ausgeführt wurde, in der Regel nicht geringer, in einem gewissen Sinne schwerer, als die des Thäters. Denn die That des Letzteren erscheint doch auch als die des Anstifters selbst, der nicht bloß seine eigene Schuld, sondern auch die des Thäters zu verantworten hat, da er sie hervorgerufen. Der Gehilfe dagegen hat an der That in psychischer wie in physischer Hinsicht nur untergeordneten Antheil. Das in moralischer Hinsicht Wichtigste, der Vorsatz des Thäters, ist auf ihn nicht zurückzuführen, und auch zu dem Objectiven der That trägt er nur bei, er kann dafür im schwersten Falle, dem der sogenannten wesentlichen Theilnahme, nur insoweit verantwortlich sein, als anzunehmen ist, daß ohne seine Beihilfe die That unterblieben oder mißlungen wäre.

Die principiell geringere Strafwürdigkeit des Gehilfen muß also anerkannt werden, weil einerseits die Handlung des Thäters ihm nicht vollständig zugerechnet werden kann, da sie doch die vorausgegangene Absicht des Thäters zur nothwendigen Voraussetzung hat, und weil andererseits die That des Gehilfen nicht den vollen Thatbestand umfassen kann. Der Gehilfe strebt nicht gleich dem Thäter den zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg an, sondern er wirkt nur zur Herbeiführung desselben mit.

Ist der Grundsatz der milderen Strafbarkeit angenommen, so handelt es sich um die Bestimmung des Verhältnisses der Gehilfenschaft zur That. Der Entwurf hat, wie das deutsche Strafgesetz die Bestimmungen über die Strafe des Versuches auch hier in Anwendung gebracht. Dies ist damit gerechtfertigt, daß bei der Gehilfenschaft wie beim Versuche ein für das volle Delict nothwendiges Thatbestandsmoment fehlt.

Auch wenn das Delict des Thäters im Stadium des Versuches geblieben ist, richtet sich die mildere Strafe des Gehilfen nach der auf das vollendete Delict gedrohten, nicht nach der besonderen im §. 47 normirten Versuchsstrafe; eine zweimalige Reduction der ersteren findet auch in diesem Falle nicht statt. Allerdings ist seine Schuld objectiv eine geringere, wenn er nur zu einem Versuche mitgewirkt hat, allein dieser Unterschied kann, da ohnehin alle absoluten Strafandrohungen auch schon bei der Beihilfe zum vollbrachten Verbrechen beseitigt sind, bei der Strafzumessung ausreichend berücksichtigt werden, ohne daß die Gesetzesanwendung durch die Künstelei eines doppelt reducirten Strafsatzes erschwert wird. Es wäre dies um so sonderbarer, weil die Strafminima des Entwurfes ohnehin schon so niedrig gestellt sind, daß eine zweimalige Herabsetzung auf ein Viertel kaum mehr als eine ernste Procedur angesehen werden könnte.

Was die Strafzumessung innerhalb des Strafsatzes betrifft, so ist in analoger Weise wie beim Versuche im Entwurfe die Regel aufgestellt, daß die Beihilfe in dem Maße gelinder zu bestrafen ist, als sie geringeren Einfluß auf die Ausführung der That gehabt hat.

Die oben erwähnte Aehnlichkeit zwischen Beihilfe und Versuch kommt auch darin im Entwurfe zum Ausdrucke, daß die Beihilfe zu einer Uebertretung in der Regel nicht strafbar ist. Es gelten für diese Bestimmung die beim Versuche gemachten Bemerkungen. Nur in Fällen von größerer Gefährlichkeit wird im speciellen Theile bei einzelnen Delicten die Beihilfe ausdrücklich als strafbar erklärt.

Der §. 52 behandelt die schwierige Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse eines Thäters oder Theilnehmers auf die übrigen Mitschuldigen. Es ist hier zu unterscheiden zwischen persönlichen Verhältnissen, welche die Existenz der strafbaren Handlung, ihre strafrechtliche Qualität bedingen und solchen, welche nur das Maß der Strafbarkeit des Individuums bestimmen. Von der ersteren spricht der §. 52 nicht; für sie ist immer die Persönlichkeit des Thäters entscheidend. Das liegt in der accessorischen Natur der Theilnahme an fremder That. So kann auch ein Nichtgefangener Anstifter zur Meuterei der Gefangenen, ein Nichtbeamter Anstifter zu einem Amtsverbrechen werden; dasselbe gilt von der Beihilfe.

Wenn aber die Handlung an und für sich strafbar ist, und die bei einem Thäter oder Theilnehmer unterlaufenden persönlichen Verhältnisse lediglich für die Höhe der Strafbarkeit bestimmend sind, dann können dieselben nur für jene Personen, bei welchen sie eintreffen, in Berücksichtigung kommen. So wird der Anstifter zu einem Vatermorde nicht die Strafe des Todes verwirken (§. 223, Zahl 1), wenn es nicht sein eigener Vater war, zu dessen Tödtung er angestiftet hat.

IX.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Daß in der Regel nur solche Handlungen strafbar seien, welche auf einem den vollen objectiven Thatbestand des Delictes umfassenden Vorsatz beruhen, daß die Ausnahmen von dieser Regel deutlich und zweifellos im Gesetze ausgedrückt sein müssen — Alles dies ist von so entscheidender Wichtigkeit, daß man nicht glaubte, darauf verzichten zu können, es ausdrücklich auszusprechen.

Der Entwurf stellt daher im §. 53 den Grundsatz auf, daß als Verbrechen und Vergehen nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen aber nur in jenen Fällen bestraft werden, in welchen es nach dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes insbesondere angeordnet ist. Nach den Bestimmungen des besonderen Theiles findet wegen culposer Handlungen eine Bestrafung als Verbrechen nicht statt; bei Vergehen tritt dies nur ausnahmsweise ein.

Es ist nothwendig, diese allgemeine Bestimmung des Gesetzes bei Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen des zweiten Theiles immer gegenwärtig zu halten, weil der Entwurf — abweichend von anderen Gesetzen und insbesondere von dem deutschen Strafgesetze — das zum Thatbestande der einzelnen strafbaren Handlungen erforderliche Moment der Vorsätzlichkeit in der Regel nicht mehr besonders erwähnt, sondern im Hinblick auf §. 53 als selbstverständlich voraussetzt. Ausnahmsweise geschieht dies, wo es sich darum handelt, Zweifeln zu begegnen, die etwa aus der Gegeneinanderhaltung zweier Bestimmungen des Entwurfes entstehen könnten. In jenen Fällen, wo zum Thatbestande einer strafbaren Handlung noch eine auf einen bestimmten Erfolg gerichtete besondere Absicht erfordert wird, bedient sich der Entwurf entweder ausdrücklich dieses Ausdruckes, wie in den §§. 97, 183, 254, 261, 280, 292, 303, 304, oder es wird dies durch eine entsprechende Wendung angedeutet, wie in den §§. 122, 127, 145, 156, 162 246 u. a. m.

Die im §. 53 enthaltene Wendung: „nach dem Wortlaute und Zusammenhange" erklärt sich daraus, daß allerdings aus der Gegenüberhaltung zweier Stellen des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers hervorgehen kann, sich in Bezug auf ein Moment des Thatbestandes mit Fahrlässigkeit zu begnügen. Die im §. 237 definirte „tödtliche Verletzung" darf z. B. niemals in der Absicht, zu tödten, zugefügt sein; dies ergibt sich nicht aus dem „Wortlaute", sondern nur aus dem Zusammenhange des ersten im §. 238 aufgestellten Strafsatzes mit dem zweiten und aus dem Zusammenhange dieser Stelle überhaupt mit den §§. 223 und 224.

Hebt der Entwurf das regelmäßige Erforderniß des Vorsatzes ausdrücklich hervor, so verzichtet er nach dem Beispiele fast aller neueren Gesetze darauf, die Lehre vom Vorsatze durch Aufstellung von Begriffsbestimmungen und Eintheilungen doctrinär zu behandeln. Es wurde aus den bisher gemachten Erfahrungen die Lehre gezogen, daß solche Aufstellungen in positiven Gesetzen, z. B. jene im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (§§. 1 und 238) für die praktische Handhabung keinen Vortheil bieten. Es sind da nur unhandliche, dehnbare, einer willkürlichen Auslegung ausgesetzte Aeußerungen möglich, die, wenn sie erschöpfend sein sollen, in vielfachen, sich gegenseitig beschränkenden und dadurch den Haupt-Zweck wieder verdunkelnden Modificationen sich bewegen müssen; diese aber geben keineswegs eine Gewähr richtiger Entscheidung. Sie richtig zu handhaben, fordert einen höheren Grad von juristischer Tüchtigkeit, als ohne sie das Rechte zu treffen.

Mußte dieses Gebiet der Doctrin überlassen werden, so war es nicht rathsam, nach dem Vorbilde anderer Gesetze das Gleiche auch bezüglich der Lehre vom Thatirrthum zu thun. Der Thatirrthum kann es erklären, daß eine That begangen wird obgleich der Thäter nicht von dem Vorsatze beseelt war, alle Elemente derselben zu verwirklichen. Gehört eines der vom Vorsatze nicht umfaßten Elemente zum Thatbestande einer bestimmten strafbaren Handlung, so ist diese nur objectiv begangen, der erforderliche Vorsatz fehlt. Dies ist so selbstverständlich, daß es allerdings überflüssig scheinen könnte, dies ausdrücklich auszusprechen.

Daß dies doch geschah, hat zum Theile seinen Grund darin, daß der entsprechende Gedanke im bisherigen Gesetze in einer mangelhaften Weise ausgedrückt ist, welche häufige Verwechslungen der Fälle von Rechts- und von Thatirrthum verschuldet hat; es war daher nothwendig, die Frage in einer neuen, diese Verwechslungen ausschließenden Fassung zu regeln.

Andererseits hatte aber die bisherige Fassung (des §. 2 lit. e St. G. von 1852) einen Vorzug vor der anderer Gesetze, insoferne dieselbe nicht bloß auf das Nichtwissen positiver Elemente des Thatbestandes paßt, sondern auch auf die irrige Annahme von thatsächlichen Verhältnissen, welche die Strafbarkeit ausschließen; z. B. irrige Voraussetzung rechtswidrigen Angriffes und dadurch hervorgerufene vermeinte Nothwehr. Dagegen paßte die bisherige Fassung wieder nicht auf den Fall, wo der Irrthum den Thäter hinderte, in seiner That ein anderes Verbrechen als das von ihm beabsichtigte zu erblicken (z. B. in dem bekannten Falle der Zueignung einer für gefunden gehaltenen, in Wahrheit gestohlenen Sache). Es ist nun der Versuch gemacht worden, den verschiedenen, hier angedeuteten redactionellen Anforderungen, durch die Anwendung einer neuen Formel zu genügen; es wird im §. 54 des Entwurfes nicht gesagt, daß Thatumstände, bezüglich welcher sich der Thäter im Irrthume befand, ihm nicht angerechnet werden dürfen, sondern umgekehrt, daß der rechtlichen Beurtheilung seiner That der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt (selbstverständlich nur so weit, als dies eine für ihn günstigere Behandlung zur Folge hat) zu Grunde zu legen sei. Es wird daher auch die Zusatzfrage an die Geschworenen in solchen Fällen auf die Feststellung des vom Angeklagten irrthümlich angenommenen Sachverhaltes abzielen.

Auch auf culpose Delicte ließ sich diese Formel sofort und leicht anwenden, wie im Absatze 2 des §. 54 geschah. Sie umfaßt übrigens wie sich sofort zeigt, auch die Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe.

Einer besonderen Regelung bedurfte aber die Behandlung der Folgen einer strafbaren Handlung. Daß man sie nicht vorhersieht, wird in der Regel nicht unter den Gesichtspunkt des Irrthums, sondern unter den der mangelnden Absicht fallen. Sofern diese Folgen zum Thatbestande des Verbrechens selbst gehören, wird also der Umstand, daß die Absicht auf dieselben nicht gerichtet war, sofort bewirken, daß eine Verurtheilung wegen dieses Delictes überhaupt nicht stattfinden kann, und zwar kraft der Bestimmung des §. 53 des Entwurfes.

Wenn aber die Folgen nicht für den Thatbestand des Delictes, sondern nur für die Abstufung der Strafbarkeit desselben maßgebend sind, dann stellt sich die Sache anders. Der höhere Strafsatz ist in solchen Fällen durch die objective Schwere der That bedingt, es ist nicht nothwendig, daß die schwereren Folgen auch beabsichtigt gewesen seien; ein Irrthum, welcher es erklärt, daß die That unternommen wurde, obgleich diese Absicht nicht bestand, schließt daher die Anwendung des schwereren Strafsatzes an sich nicht aus. Hierin befindet sich der Entwurf auf dem Standpunkte der meisten Gesetzbücher, insoferne derselbe die Zurechnung solcher Folgen zur Schuld im Allgemeinen nicht zuläßt (§. 54 Absatz 1), bei gewissen Delicten aber (Mißhandlung, Brandstiftung, gemeingefährliche Beschädigungen von Eisenbahnen u. a.) den durch die Handlung verursachten, das heißt mit derselben in Causalnexus stehenden Erfolg als Qualificationsmoment behandelt. Das Gesetz kann eben die objective Seite, die Schwere der Rechtsverletzung, nicht unberücksichtigt lassen und müßte, wenn dieselbe nicht als besonderer Qualificationsumstand aufgestellt würde, bei den bezüglichen Delicten für alle Fälle (die leichtesten Formen inbegriffen) ein gemeinsames, sehr hohes Strafmaximum bestimmen, was eine entsprechende Abgrenzung der Competenz unmöglich machen würde. Der Erfolg wird hier aber auch deßhalb mit gutem Grunde angerechnet, weil bei allen diesen Handlungen sich die Folgen fast nie mit Gewißheit überblicken lassen. Wer Jemand mit einem schweren Stocke schlägt, wer ein Gebäude in Brand setzt, oder auf die Schienen einer Eisenbahn einen Stein legt, wird fast immer die Möglichkeit einer seine Absichten überschreitenden Folge jener Handlung vor sich haben, und daher für dieselbe verantwortlich gemacht werden können.

Die Härte, welche in der Anrechnung eines nicht gewollten Erfolges als Erschwerungsumstand gefunden werden kann, mildert übrigens der Entwurf in zweifacher Weise. Einmal ist in allen diesen Fällen ein äußerst niedriges Strafminimum zugelassen, z. B. bei schwerer Körperverletzung (§. 236) ein Monat Gefängniß; bei tödtlicher Verletzung (§. 238) sechs Monate Gefängniß; ebenso bei Brandstiftung (§. 330) ꝛc., so daß dem Richter ein genügender Spielraum in der Strafzumessung gewährt ist, um den Mangel der Absicht den Umständen des Falles entsprechend berücksichtigen zu können. Zweitens bestimmt der letzte Absatz des §. 54 noch insbesondere, daß die von dem Eintritte nicht beabsichtigter Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung finden, wenn es dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, an diese Folgen seiner Handlung zu denken und wenn er dieselben nachträglich nicht abwenden konnte. Dadurch werden von der strengeren Bestrafung jene Fälle ausgeschlossen, in welchen dem Schuldigen nicht neben dem dolus in der Hauptsache wenigstens auch culpa bezüglich der Folgen zur Last liegt; doch wird hierzu noch gefordert, daß er nach der That Alles gethan hat, was in seiner Macht lag, um die nicht beabsichtigten Folgen seiner Handlung abzuwenden. Wenn also z. B. §. 166 und §. 167 Entw. im 2. Absatz eine strengere Bestrafung des Meineides und des falschen Zeugnisses, welche zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegt wurden, davon abhängig macht, daß der Beschuldigte wirklich verurtheilt wurde, so hat dies nur den Zweck, die schwerste Strafe auf die objectiv schwersten Fällen zu beschränken. Wenn nun der

Meineidige in solchem Falle zwar wußte, daß er zum Nachtheile der Beschuldigten aussage, jedoch nicht wußte, ob und zu welcher Strafe er werde verurtheilt werden, so schließt dies an sich den höheren Strafsatz nicht aus. Es wurde aber mit Recht bemerkt, daß Fälle denkbar sind, in welchen, so weit ein solches Moment des Sachverhaltes in Betracht kommt, dem Thäter gar kein Verschulden, selbst nicht culpa zur Last gelegt werden kann. Die Folge ist hier nur vermöge einer besonderen Verkettung von Umständen eingetreten, welche einzusehen dem Thäter ganz unmöglich war. Er hat, um bei dem eben angeführten Beispiele zu bleiben, die Meinung gehegt, daß es sich für den Angeklagten um eine Uebertretung handle, er konnte aber nicht ahnen, daß Umstände vorliegen, welche zu den ihm bekannten hinzutretend, bewirken, daß seine zu dessen Nachtheil abgegebene Aussage dem Angeklagten eine Verurtheilung zum Zuchthause zuziehen werde. Auf Fälle dieser Art ist nun die Bestimmung des Absatzes 3 des §. 54 berechnet, deren strenge Fassung sich eben dadurch rechtfertigt, daß die Bestimmung in ihrer Totalität eine anderen Gesetzen unbekannte Milderung schroffer Consequenzen enthält.

Hinsichtlich der Uebertretungen bestimmt der zweite Absatz des §. 53, daß auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft werden, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

Bei dieser Kategorie von strafbaren Handlungen, welche nur wenige und an sich geringfügige Rechtsverletzungen umfaßt, besteht der dolus in der Regel nur in dem Vorsatze, die verbotene Handlung zu thun, oder die gebotene zu unterlassen; der Ungehorsam bildet das charakteristische Schuldmoment. Unwissenheit oder irrige Auffassung des Strafgesetzes oder der Verordnungen und Vorschriften, deren Uebertretung nach diesem Gesetze strafbar macht, entschuldigt jedoch nicht (§. 55). Die eigentliche juristische oder criminalistische Fahrlässigkeit, welche eine vom Thäter nicht gewollte Rechtsverletzung voraussetzt, wird nur wenig in Betracht kommen. Es erklärt sich daher, wenn der Entwurf bei Bestrafung fahrlässig begangener Uebertretungen von dem für Verbrechen und Vergehen aufgestellten Grundsatze Abstand nimmt, daß fahrlässige Handlungen nur insofern bestraft werden, als das Gesetz es ausdrücklich anordnet. Die Durchführung dieses Grundsatzes würde überdies auch dadurch Schwierigkeiten begegnen, daß bei vielen Uebertretungen der Thatbestand im Strafgesetze nicht selbständig fixirt, sondern durch Bezugnahme auf gesetzlich bestehende Gebote und Verbote bestimmt wird, und daß alle durch Specialgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, unter den im Artikel III des Einführungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen den Uebertretungen des Strafgesetzes gleich geachtet werden.

Die Praxis wird die richtige Anwendung des Gesetzes in Betreff des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit hier eben so leicht zu finden wissen, als dies auch bei Bestand der Anordnung des §. 238 St. G. von 1852 der Fall war.

X.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

Als Gründe, welche die Strafbarkeit der Handlungen ausschließen oder aufheben, stellt der Entwurf im V. Hauptstücke des ersten Theiles die folgenden auf: 1. Irrthum, 2. Unzurechnungsfähigkeit, 3. Zwang, 4. Nothstand, 5. Nothwehr, 6. Jugend in gewissen Fällen, 7. Gutmachung des Schadens, 8. Verjährung, 9. Erlöschung des Klagerechtes.

Gründe, aus welchen das Gesetz die Strafe mildert, sind: Jugendliches Alter und unverschuldet erduldete Untersuchungshaft.

Ad 1. Der Thatirrthum ist bei Besprechung der Bestimmungen über den Vorsatz, mit welchen dieser Strafausschließungsgrund innig zusammenhängt, bereits erörtert worden.

In Betreff des Rechtsirrthums enthält der Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung nur darüber, daß Unkenntniß oder irrige Auffassung des Strafgesetzes nicht entschuldigt (§. 55). Obwohl viele neuere Strafgesetze — so auch das deutsche — eine derartige Bestimmung als selbstverständlich betrachten

und deßhalb nicht insbesondere aufnehmen, schien es doch räthlich, diesem Vorgange nicht zu folgen, weil das gegenwärtig geltende Gesetz im §. 3 eine solche Bestimmung enthält, und aus deren Weglassung möglicherweise irrige Folgerungen gezogen werden könnten.

Auf andere Fälle des Rechtsirrthums wird jedoch der erste Absatz des §. 54 des Entwurfes bei seiner allgemeinen Fassung und dem in §. 55 enthaltenen Gegensatze insofern Anwendung erleiden, als die Unkenntniß oder irrige Auffassung der Bestimmungen eines anderen als des Strafgesetzes dem Thatirrthum gleichgehalten ist, da sie ebenfalls den dolus ausschließt. Wer z. B. eine fremde Sache, welche er in Folge unrichtiger Auffassung der bürgerlichen Rechtsbestimmungen für sein Eigenthum hält, einem Anderen wegnimmt, wird nicht als Dieb behandelt werden können, sobald sein Irrthum als wirklich vorhanden erwiesen ist.

Ad 2. Strafe kann nur dann eintreten, wenn die Handlung ihre Entstehung in dem Willen des Menschen hat; wo der Wille sich nicht frei bestimmen konnte, liegt eine strafbare Handlung gar nicht vor; die Strafbarkeit ist wegen Abganges des zu ihrem Eintritte unumgänglich nothwendigen Erfordernisses von vornherein ausgeschlossen.

Es ist nicht Sache des Strafgesetzes die Bedingungen festzustellen, welche vorhanden sein müssen, um die Freiheit der Willensbestimmung annehmen zu können. Dasselbe kann nur von der Voraussetzung ausgehen, daß jedem geistig gesunden Menschen der ausreichende Grad von Willenskraft gegeben ist, um den entstandenen Antrieben zur Begehung strafbarer Handlungen entgegenzutreten.

Der angenommene Normalzustand ist aber nicht immer vorhanden; Sache des Gerichtes ist es zu prüfen, ob ein Ausnahmsfall vorliegt. Diese Ausnahmszustände werden vom Entwurfe (§. 56) als „Bewußtlosigkeit" und als krankhafte „Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit" bezeichnet, ohne bestimmte Formen von Geisteskrankheiten (Wahnsinn, Blödsinn 2c.) zu nennen.

Nach dem Stande der medicinischen Wissenschaft gibt es verschiedene Formen der geistigen Alienation oder Geistesschwäche (Geisteskrankheiten), welche die Freiheit des Willens beeinträchtigen, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine Classificirung vorzunehmen, welche Anspruch auf allgemeine Geltung erheben kann; es empfiehlt sich demnach, im Allgemeinen von der Störung der Geistesthätigkeit zu sprechen.

Da jedoch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Störung vielleicht nur auf solche Geisteskrankheiten bezogen werden könnte, welche erst nach gesund und normal entwickelter Geistesthätigkeit eingetreten sind, so wurde auch die „Hemmung" derselben insbesondere erwähnt, um auch jene Fälle zweifellos zu treffen, in welchen die Geistesthätigkeit des Individuums — sei es in Folge körperlicher Anlage oder aus anderen Ursachen — gar nicht zur gehörigen Entwicklung gelangt ist. Durch den Zusatz wird auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Taubstummen, wie sie das deutsche Strafgesetz enthält, entbehrlich.

Ob eine solche Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit vorhanden, das hat zunächst der Arzt zu beurtheilen. Wo krankhafte Störung oder Hemmung der Geistesthätigkeit nicht vorliegt, hört seine Competenz auf; der Richter muß sich jedoch gegenwärtig halten, daß weder das Vorhandensein der Ueberlegung der Folgen der Handlung, noch die Fähigkeit, das Strafbare des Handelns zu erkennen, die Möglichkeit einer Geisteskrankheit ausschließen, denn auch der Geisteskranke kann zuweilen mit Umsicht die Handlung vorbereiten und sich der Verantwortung für dieselbe zu entziehen bestrebt sein, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß er frei gehandelt habe.

Die freie Willensbestimmung kann aber noch durch andere Zustände, welche nicht Krankheiten des Geistes sind, aufgehoben sein; hieher gehören: volle Berauschung, Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Affecte in ihrem höchsten Grade; solche Zustände heben vorübergehend das Selbstbewußtsein auf. Ueber das Vorhandensein derselben entscheidet der Richter. Was insbesondere die Berauschung betrifft, so kann von Unzurechnungsfähigkeit dann nicht gesprochen werden, wenn der Thäter sich in den Zustand der Trunkenheit in der Absicht versetzte, das Verbrechen begehen, und wenn die That auf den im nüchternen Zustande gefaßten Beschluß zurückzuführen ist.

Nach dem Entwurfe ist die Strafbarkeit der Handlung auch dann ausgeschlossen, wenn in Folge der Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft gemangelt hat. Es wird zwar in solchen Fällen fast immer auch die Willensfreiheit fehlen, es schien aber doch räthlich, auch dem in der mangelnden Entwicklung (Hemmung) der Geistesthätigkeit wurzelnden Abgange der Urtheilskraft eine analoge Berücksichtigung wie bei der Jugend zu Theil werden zu lassen, weil gerade bei Individuen von krankhaft zurückgebliebener Geistesentwicklung wohl ein gewisser Grad von Willensfreiheit vorhanden sein und doch die nöthige Urtheilskraft, das Bewußtsein, die Rechtsordnung zu stören, fehlen kann. Daß vernachlässigte Erziehung, Verwilderung u. dgl. dem in Krankheit oder Jugend begründeten Mangel an Urtheilskraft nicht gleichgehalten werden können, bedarf keiner näheren Erörterung.

Eine Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit hat der Entwurf nicht aufgenommen. Es kann zugegeben werden, obwohl die Wissenschaft darüber streitet, daß es Geisteszustände gibt, welche zwischen voller Willensfreiheit und absoluter Unfreiheit in Mitte liegen, und es ist nicht zu verkennen, daß unter gewissen Verhältnissen der Widerstand, welcher dem Antriebe zu einer strafbaren Handlung entgegenzustellen ist, kräftiger sein muß, als dies im Allgemeinen der Fall ist. Wenn diese Geisteszustände und Einwirkungen jedoch nicht so weit gehen, daß sie die Zurechnungsfähigkeit aufheben, so werden sie lediglich auf dem Gebiete der Strafzumessung Berücksichtigung finden, und für den Entwurf lag umsoweniger eine Veranlassung vor, die geminderte Zurechnungsfähigkeit (gleich der Jugend) als einen allgemeinen Strafmilderungsgrund zu behandeln, als die weiten Strafsätze mit den außerordentlich niedrigen Mindestmaßen im besonderen Theile dem Richter überall die Möglichkeit bieten, bei Ausmessung der Strafe das Vorhandensein der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit in vollem Maße zu berücksichtigen.

Ad 3. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Thäter zu derselben genöthigt worden ist (§. 57). Die Nöthigung kann nach dem Entwurfe durch physischen Zwang oder durch Drohung bewirkt sein. Der erstere muß als unwiderstehliche Gewalt auftreten; in einem solchen Falle ist ein auf Ausführung der That gerichteter Wille des Thäters gar nicht vorhanden, dieser ist lediglich ein Werkzeug in der Hand des Zwingenden, welcher der Thäter im Sinne des Strafgesetzes ist. Die Anwendung des psychologischen Zwanges behebt die Strafbarkeit, wenn eine augenblickliche, auf andere Weise nicht abwendbare Leibes- oder Lebensgefahr für den Bedrohten selbst oder für ihm nahestehende Personen angedroht worden ist. In diesem Falle hat der Handelnde das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung, die Freiheit der Selbstbestimmung ist nicht aufgehoben; denn, wenn die Drohung eine solche Wirkung hat, daß in Folge der Furcht oder des Schreckens Bewußtlosigkeit eintritt, so liegt der Fall der Unzurechnungsfähigkeit vor. Die vom Handelnden verübte That ist an sich eine strafbare; sie wird jedoch entschuldigt, weil eine Collision zwischen Recht und Pflicht vorliegt, für welche selbst von der Ethik noch keine allgemein giltige Norm aufgestellt werden konnte. — Der Entwurf bezeichnet nicht Diejenigen, welche als „nahestehende Personen" zu gelten haben, während dies im deutschen Strafgesetze allerdings geschieht. Wenn aber erwogen wird, daß die Bestimmung über die Straflosigkeit der Handlung in dem Gemüthsleben des Bedrohten, welcher die Bedrohung des Leibes und Lebens Anderer als seine eigene empfindet, ihren Grund hat, so muß von der Specialisirung der Beziehungen abgesehen werden. Ob die Drohung gegen eine dritte Person den Thäter zu der Handlung genöthigt hat, ist eine Frage, die der Richter, beziehungsweise die Jury, von Fall zu Fall nach Erwägung der Umstände zu beurtheilen hat. Der Bedrohte kann dem Thäter durch Bande der Neigung, Freundschaft, Dankbarkeit u. dgl. oft näher stehen, als Verwandte, Verschwägerte, Ehegatten oder Vormünder.

Ad 4. Nothstand liegt dann vor, wenn die Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden, unverhältnißmäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen, welche den Handelnden oder eine ihm nahestehende Person bedroht, nur durch Verletzung der Rechte eines Anderen möglich ist (§. 58); eine zu diesem Zwecke verübte Handlung wird nicht bestraft, wenn der Nothstand ein unverschuldeter ist, das heißt, wenn er nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten selbst verursacht worden ist.

Es liegt hier ein Fall vor, in welchem die Achtung des fremden Rechtes nur unter der Aufopferung des eigenen bewährt werden kann, die Bestrafung daher das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzen würde. Diese Rücksicht hört auf, sobald der Nothstand ein selbstverschuldeter war; doch wird nicht jedes Verschulden den Strafausschließungsgrund beseitigen; nur ein durch eine strafbare Handlung verursachter Nothstand entschuldigt nicht. Der Dieb, der, um sich oder seine Kinder vor dem sicheren Hungertode zu retten, Lebensmittel gestohlen hat, wird nicht gestraft, wenn er auch durch Verschwendung, Arbeitsscheue, Trunksucht u. dgl. in die Nothlage gerathen ist. Dagegen liegt kein Nothstand vor, wenn der ertappte Dieb festgehalten wird, um sofort der Obrigkeit übergeben zu werden, und sich durch Gewaltthätigkeit zu befreien sucht.

Der Entwurf läßt den Nothstand auch bei Beschädigung an Freiheit oder Vermögen zu, während das deutsche Strafgesetz nur Leibes- oder Lebensgefahr als Entschuldigung zuläßt. Diese Beschränkung scheint nicht gerechtfertigt. Die Gefahr einer bedeutenden Vermögensbeschädigung, z. B. der drohende Brand eines Hauses oder die Gefahr einer Entziehung der persönlichen Freiheit können nach Umständen allerdings Nothstand begründen, nur darf die zur Beseitigung desselben vorgenommene Handlung das Maß der zulässigen Abwehr nicht überschreiten, was in dem Entwurfe durch den gebrauchten Ausdruck „unverhältnißmäßige Beschädigung" angedeutet wird.

Eine Gefährdung der Ehre dagegen läßt der Entwurf nicht als Ursache des Nothstandes gelten; denn es könnte leicht zu weit führen, wenn man die Gefahr einer Ehrverletzung hier hereinziehen würde, da der Begriff derselben zu sehr von subjectiven Anschauungen bedingt ist.

Ad 5. Nothwehr ist nach dem Entwurfe diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden (§. 59). Der im Zustande der Nothwehr Handelnde macht von seinem Rechte Gebrauch; es ist daher seine Handlung straflos, wenn sie auch gegen die Bestimmungen des besonderen Theiles des Strafgesetzes verstoßt.

Selbst die in Ueberschreitung der Nothwehr begangene Handlung ist straflos, wenn die Ueberschreitung unverschuldet ist, das heißt, wenn der Thäter nur in Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Ad 6. Es steht außer Zweifel, daß dem Menschen in den ersten Jahren seines Lebens die Einsicht in die Folgen seiner Handlungsweise, das Erkennen des rechtlich Unerlaubten und die Fähigkeit der freien Willensbestimmung fehlt, und daß diese Eigenschaften sich nur allmälig entwickeln.

Hieraus folgt, daß das Strafgesetz die Jugend theils als Strafausschließungsgrund für das Stadium der völligen Unzurechnungsfähigkeit, theils als Milderungsgrund für die Periode der Entwicklung bis zum Eintritte der vollen Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen hat.

Um dies zu erreichen, stehen zwei Wege offen. Es kann entweder bloß Eine allgemeine Altersclasse aufgestellt und dem Richter die Beurtheilung überlassen werden, ob im einzelnen Falle die Strafbarkeit der Handlung wegen Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder ob die Jugend nur als Milderungsgrund anzunehmen sei, wie dies im französischen Rechte der Fall ist, nach welchem das 16. Jahr die bezügliche Altersgrenze bildet, oder es kann neben der allgemeinen noch eine besondere Altersgrenze für das Stadium der gänzlichen Unzurechnungsfähigkeit schon im Gesetze bestimmt werden, was durch die Strafgesetze von Württemberg, Baden, Braunschweig, Sachsen u. a. m. geschehen ist.

Gegen den letzteren Weg spricht zwar der bei solchen ziffermäßigen Bestimmungen überhaupt unvermeidliche Umstand, daß vereinzelte, hart an der Altersgrenze der Zurechnungsfähigkeit liegende Fälle vielleicht die zutreffende Behandlung nicht erfahren werden, daß namentlich Kinder mit früher geistiger Entwicklung nur aus dem Grunde nicht criminell gestraft werden können, weil sie das hierzu geforderte Alter nicht erreicht haben; es ist aber mit der Feststellung von Altersstufen der große Vortheil erreicht, daß dem Richter ein im Gesetze begründeter Halt für sein Vorgehen gegeben ist und daß der mit den nachtheiligsten Folgen verbundene Vorgang, ein Kind zur Prüfung der Zurechnungsfrage vor Gericht zu stellen, vermieden wird.

Auch das gegenwärtig geltende Strafgesetz stellt eine doppelte Altersgrenze auf, indem es bestimmt, daß Handlungen, welche von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, strafrechtlich gar nicht, von diesem Zeitpunkte an bis zum vollendeten 14. Jahre aber als Uebertretungen geahndet werden können (§. 2 d, §§. 237 und 269 bis 273).

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 (§. 17) ein, welche so wie das geltende Gesetz und der Ausschußentwurf mit dem erreichten 14. Lebensjahre den Eintritt der vollen Zurechnungsfähigkeit als vorhanden annimmt, das jugendliche Alter aber als Milderungs- (Strafzumessungs-) Grund zuläßt.

Der vorliegende Entwurf behandelt als Periode der absoluten Unzurechnungsfähigkeit die Zeit bis zum vollendeten 12., und als Uebergangsepoche die Zeit vom Beginne des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Handlungen, welche in dieser letzteren Altersstufe begangen werden, sind straflos, wenn erkannt wird, daß dem Thäter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat; im entgegengesetzten Falle tritt zwar eine Strafe ein, aber eine mildere, als die allgemein auf die Handlung angedrohte. Die bezüglichen Bestimmungen der §§. 60 bis 62 sind sowohl im Principe, als in Betreff der Höhe der zwei Altersstufen dem deutschen Strafgesetze nachgebildet, welches in dieser Beziehung auf das seinerzeit abgegebene gründliche Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen basirt ist.

Gegen das jetzt geltende Recht kann wohl mit Grund der Vorwurf erhoben werden, daß es die im Eingange erwähnten Momente, welche eine doppelte Berücksichtigung des jugendlichen Alters erheischen, nicht genügend in Betracht zieht. Schon die Annahme, daß mit erreichtem 14. Lebensjahre die volle Zurechnungsfähigkeit allgemein vorhanden sei, dürfte zu weit gehen; sie mag allenfalls bei Raub, Diebstahl, Körperverletzung und ähnlichen Delicten, welche frühzeitig als strafbares Unrecht erkannt werden, ganz gerechtfertigt sein; bei vielen anderen, mitunter schweren Verbrechen wird sich dies aber kaum behaupten lassen. Politische Verbrechen namentlich werden von Personen, die das 14. Jahr nicht um viel überschritten haben, nicht immer in ihrem vollen Ernste erkannt werden. Aber auch die Berücksichtigung der Jugend als Milderungsgrund kommt nicht genügend zum Ausdrucke, weil dieselbe (außer den Fällen von todes-

würdigen Verbrechen) bloß in die Hände des Richters gelegt, dieser aber an den allgemeinen Straffatz gebunden ist. Es schien daher gerechtfertigt, in beiden Richtungen die oben angedeuteten Aenderungen eintreten zu lassen.

Die eventuell eintretende polizeiliche Ahndung der von jugendlichen Personen verübten strafbaren Handlungen, welche gerichtlich nicht verfolgt werden können, besteht schon nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen, und soll so wie die Unterbringung in einer Besserungsanstalt die in solchen Fällen fehlende häusliche Zuchtgewalt ersetzen, um den jugendlichen Thäter, wenn möglich, von der Bahn des Verbrechens abzulenken.

Ad 7. Bei mehreren Eigenthumsdelicten führt nach dem Entwurfe die Schadlosstellung des durch die strafbare Handlung Verletzten zur Aufhebung der Strafbarkeit, indem der §. 64 bestimmt, daß der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei und das im §. 312 erwähnte Vergehen aufhören strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

Diese Bestimmung gilt in Oesterreich rücksichtlich des Diebstahles, der Veruntreuung und der Theilnehmung an denselben schon seit 1803 und kam, wenigstens theilweise, auch in mehreren deutschen Strafgesetzen vor (z. B. in jenen von Württemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen-Darmstadt, Baden und Sachsen). Sie beruht theils auf der Voraussetzung der eingetretenen Aufhebung des rechtswidrigen Willens, theils auf einer billigen Berücksichtigung des Beschädigten, welchem dadurch die Erlangung des Schadenersatzes in vielen Fällen ermöglicht wird, und findet in dieser doppelten Beziehung auch ihre volle Rechtfertigung in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein.

Da die Einrichtung sich während ihres mehr als 70jährigen Bestandes in der soeben angedeuteten Beziehung als vortheilhaft bewährt und in der Erfahrung keine nachtheiligen Folgen gezeigt hatte, war schon mit der Regierungsvorlage von 1867 §. 96 die Ausdehnung auf den Betrug, die Sachbeschädigung und die Hehlerei (soweit letztere nämlich über die Bestimmung des §. 187, Absatz 2 St. G. von 1852 hinausgeht) beantragt worden, weil bei diesen Delicten dieselben Gründe für die Aufhebung der Strafbarkeit im Falle des freiwilligen Schadenersatzes obwalten, wie beim Diebstahle und der Veruntreuung, und der Ausschußentwurf vom Jahre 1870 schloß sich dieser Auffassung im §. 83 vollkommen an.

Der vorliegende Entwurf folgt in dieser Beziehung den früheren, ist aber insoweit strenger, als er die Ersatzleistung durch einen Dritten zur Erlangung der Straflosigkeit nicht für genügend erachtet, sondern verlangt, daß der Ersatz vom „Schuldigen" geleistet worden sein muß, weil nur in diesem Falle die Aufhebung des rechtswidrigen Willens anzunehmen ist.

Bei Theilnehmern an einer strafbaren Handlung muß nach der Fassung des §. 64 des Entwurfes der ganze aus der Handlung entstandene Schade getilgt werden, für welchen die strafrechtliche Verantwortung besteht. Der Hehler hat den Ersatz rücksichtlich jener Gegenstände zu leisten, auf welche sich seine strafbare Thätigkeit bezieht; er kann sich auch dann Straflosigkeit verschaffen, wenn die Gegenstände von einem Raube oder einer räuberischen Erpressung herrühren.

Bedingung der Straflosigkeit ist, daß der Ersatz „freiwillig" geleistet worden ist; der Dieb, welcher nicht in der Lage ist, die entwendeten Gegenstände in Sicherheit zu bringen oder die vorgefundenen vorzuenthalten, wird dadurch nicht straflos. Das im §. 187 St. G. vom Jahre 1852 aufgestellte Erforderniß der „Reue" wurde fallen gelassen, weil diese als ein innerlicher Vorgang an sich schwer festzustellen ist und weil die Tendenz des Entwurfes überhaupt dahin geht, die in den meisten europäischen Gesetzen bisher zu sehr in den Hintergrund getretene Rücksicht auf die Entschädigung des Verletzten thunlichst vorwalten zu lassen. Der Ersatz muß aber geleistet worden sein, bevor der Schuldige einer der angeführten Behörden als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist; immerhin mag die That bereits angezeigt und mögen selbst seine Theilnehmer der Behörde bekannt sein.

Ad 8. Der Einfluß der Zeit macht sich bei strafbaren Handlungen in doppelter Weise geltend. Einerseits ist es schon der Umstand, daß nach Verlauf eines längeren Zeitraumes die Untersuchung wie die Vertheidigung außerordentlich erschwert und schließlich unmöglich wird, und daß die Beweismittel ihre Zuverlässigkeit verlieren, was dazu nöthigt, die Verfolgung strafbarer Handlungen nicht über ein gewisses Zeitmaß hinaus zuzulassen. Andererseits äußert die Zeit aber ihre in allen Beziehungen des Lebens tilgende und heilende Wirkung auch auf die strafbare That, indem sie diese allmälig der Vergessenheit übergibt, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Thäters aufhören macht. Die That verliert sonach mit der Zeit ihre das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzende Eigenschaft, und hiermit entfällt auch der Zweck der Strafe.

Dieser letztere Einfluß der Zeit äußert sich nicht bloß in Beziehung auf die strafrechtliche Verfolgung der Handlung, sondern in ganz gleichem Maße auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer bereits zuerkannten Strafe, weßhalb schon der zweite deutsche Juristentag fast einstimmig den Antrag angenommen hat, daß auch die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zuzulassen sei.

Die früheren Entwürfe von 1867 und 1870 haben denn auch die dem österreichischen Gesetze bisher fremd gebliebene Verjährung erkannter Strafen aufgenommen, und der vorliegende Entwurf enthält in §. 66 die gleiche Bestimmung. (Ebenso das deutsche Strafgesetz §. 66.)

Sobald nun dem Verlaufe eines bestimmten Zeitraumes ein solcher Einfluß hinsichtlich der Aufhebung der Strafbarkeit einer Handlung zugestanden wird, fordert es die Consequenz, den Zeitverlauf auch für sich allein darüber entscheiden zu lassen, und von der Aufstellung besonderer Bedingungen für die Gewährung der Straflosigkeit abzusehen. Das Strafgesetz von 1852 (§§. 229 und 531) und selbst der Entwurf von 1867 (§. 99) verlangen noch, daß der Schuldige nach Kräften Wiedererstattung geleistet, sich nicht geflüchtet und während der Verjährungszeit kein neues Verbrechen begangen habe, (das Gesetz von 1852 überdies noch, daß er von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen habe). Der Ausschußentwurf von 1870 hat jedoch diese Bedingungen bereits fallen gelassen, und mit Recht. Die nach und nach eintretende Abschwächung der Beweismittel für die Anklage wie für die Vertheidigung und die daraus sich ergebende Erschwerung und gänzliche Vereitlung der Untersuchung wird selbstverständlich nicht im entferntesten dadurch berührt, ob einer der erwähnten Umstände eintritt oder nicht. Aber auch der zweite von den erwähnten, für die Zulassung der Verjährung maßgebenden Gesichtspunkten, nämlich die Einwirkung der Zeit auf die Wirkungen der That und das öffentliche Rechtsbewußtsein verliert nur wenig von seiner Geltung, wenn auch wirklich einer jener Umstände vorliegt, welche nach dem geltenden Gesetze die Verjährung ausschließen, da aus der Flucht des Schuldigen, aus der Nichtleistung des Schadenersatzes oder aus dem Zurückbehalten eines von dem Verbrechen herrührenden Nutzens nicht immer der Schluß auf die Fortdauer des rechtswidrigen Willens mit Bestimmtheit gezogen werden kann.

Ein Theil dieser Bedingungen führt sogar zu der eigenthümlichen Consequenz, daß gerade dem Unschuldigen die Verjährung nicht zustatten kommen kann; denn dieser hat sicher keinen Anlaß gehabt, den aus einer von ihm nicht verübten That erwachsenen Schaden zu vergüten.

Selbst die Begehung eines neuen Delictes, welche im Falle der Verurtheilung ohnedies häufig zur Entdeckung und Bestrafung des früheren führen wird, könnte es nicht immer rechtfertigen, daß bezüglich dieses die Wohlthat der Verjährung ausgeschlossen werde, da hierbei sehr viel auf das Gewicht, welches der einen und der anderen strafbaren Handlung beizumessen ist, auf die Größe des Zeitraumes, welcher zwischen beiden gelegen ist, und auf die Beweggründe ankommt. Der Rückfall (im weiteren Sinne) kann also umsoweniger die Verjährung absolut ausschließen, als, wie gesagt, immer noch der erste Grund, die Erschwerung der Untersuchung, als fortbestehend anzusehen ist.

Ausgeschlossen von der Verjährung sind jedoch nach §. 72 des Entwurfes die mit dem Tode bedrohten Verbrechen, bei welchen nach Ablauf eines 20jährigen Zeitraumes an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus von 15 bis 20 Jahren in Anwendung kommen soll.

Es wird zwar vielseitig geltend gemacht, daß die Rücksichten, welche für Zulassung der Verjährung überhaupt sprechen, auch bei den schwersten Verbrechen zutreffen, und selbst das deutsche Strafgesetz hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es wurde jedoch im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 231 des Strafgesetzes von 1852 für bedenklich gehalten, bei den Verbrechen, welche der Entwurf vermöge ihrer besonderen Strafwürdigkeit und Gefährlichkeit allein mit dem Tode bedroht, die Strafsanction dadurch abzuschwächen, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit nicht nur die Todesstrafe, sondern überhaupt jede Ahndung entfallen solle, und es wurde daher die auch in den früheren Entwürfen vorkommende oben erwähnte Bestimmung beibehalten.

Die Verjährungszeit beträgt in Beziehung auf die strafgerichtliche Verfolgung 20, 15 oder 10 Jahre bei Verbrechen, 5 oder 2 Jahre bei Vergehen und 6 Monate bei Uebertretungen, in Bezug auf die Erlöschung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe aber 25, 20, 15, 10, 5 oder 2 Jahre, und ist bei der ersteren das Höchstmaß der im Gesetze auf die strafbare Handlung angedrohten Strafe, bei der letzteren die Höhe der zuerkannten Strafe maßgebend. Daß die Fristen für die Verjährung der Strafe länger bemessen sind als für die der Strafklage, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Hinsichtlich der letzteren konnte nach dem Systeme des Entwurfes nur das Höchstmaß der auf die strafbare Handlung im Gesetze angedrohten Strafe als bestimmend angenommen werden, da bei den Mindestmaßen im Allgemeinen ein zu weiter Spielraum für die richterliche Beurtheilung offen gelassen ist.

Bei dem Versuche und der Beihilfe ist selbstverständlich nur jenes Höchstmaß entscheidend, welches in Gemäßheit der §§. 47 und 51 des Entwurfes verhängt werden kann.

Hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährung steht der Entwurf in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung.

Neu ist dagegen die Bestimmung des §. 68 des Entwurfes, nach welcher die Verjährung ruht, wenn die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß (z. B. über die Ungiltigkeit einer Ehe), oder wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muß, wie bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften während der Dauer der Sitzungsperiode. Ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung würde die Verjährung in solchen Fällen laufen und selbst vollendet werden können, ohne daß die Möglichkeit gegeben war, das Verfahren wegen der strafbaren Handlung einzuleiten oder fortzuführen. Es wäre dies eine Anomalie, welcher das Gesetz vorbeugen soll.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles (§. 73); erstere nicht, weil es sich hiebei um Vorkehrungen im öffentlichen Interesse handelt, letztere nicht, weil sonst der Schuldige, welcher sich der Strafe zu entziehen weiß, vielfach günstiger behandelt würde, als Derjenige, welcher sie verbüßt hat, und die Folgen überhaupt schon mit der Verurtheiluug selbst — unabhängig von dem Strafvollzuge — kraft des Gesetzes verbunden sind. Es wäre geradezu undenkbar, einen Verbrecher im Besitze eines öffentlichen Amtes, einer Würde, oder der politischen Rechte ungeachtet der vom Gerichte ausgesprochenen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte belassen zu wollen, bloß weil es ihm gelungen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen; auch besteht zwischen dieser und den Ehrenfolgen kein solcher innerer Zusammenhang, daß der Eintritt der letzteren von jener bedingt werden sollte.

Ad 9. Der letzte von den obenerwähnten Strafausschließungs- und Aufhebungsgründen, die Erlöschung des Klagerechtes durch ausdrücklichen und stillschweigenden Verzicht des Berechtigten bei Antrags- und Privatdelicten wird im XI. Abschnitte, welcher von der Strafverfolgung handelt, insbesondere besprochen.

Was nun die oben bezeichneten allgemeinen Milderungsgründe anbelangt, so ist der erste derselben, das jugendliche Alter, schon bei dem betreffenden Strafausschließungsgrunde ad 6 erörtert worden.

Der zweite besteht in der Anrechnung der von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erlittenen Untersuchungs- oder Verwahrungshaft bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen. Es ist dies strenge genommen, kein eigentlicher Milderungsgrund, weil er nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der That steht, sondern eher die Vergütung eines unverschuldeten Uebels, welche erst erfolgt, nachdem die Strafe bereits festgestellt ist.

Die gleiche Bestimmung war schon in dem Ausschußentwurfe §. 70 und in der früheren Regierungsvorlage §. 88, in letzterer jedoch nur in facultativer Weise, enthalten. Die obligatorische Anordnung scheint aber jedenfalls den Vorzug zu verdienen, denn es soll die Anrechnung der Untersuchungshaft nicht mehr in das Belieben des Richters gestellt sein, sobald feststeht, daß diese Haft eine unverschuldete war. Zwingt schon die Nothwendigkeit dazu, dem Beschuldigten im Interesse des Untersuchungszweckes die persönliche Freiheit zu entziehen, ehe er noch verurtheilt ist, so ist es doch keine Frage der Billigkeit mehr, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit, daß ihm die Dauer einer unverschuldeten Freiheitsentziehung bei der Strafbemessung in entsprechendem Maße zugute gerechnet werde, da dies derzeit das einzige Mittel ist, das ihm ohne sein Verschulden zugefügte Uebel auszugleichen.

Ob die Haft überhaupt, oder die längere Dauer derselben verschuldet war oder nicht, wird in der Regel ohne Schwierigkeit beurtheilt werden können. Längere Dauer der Untersuchung aus Gründen, welche lediglich Mitschuldige betreffen, Vertagung der Hauptverhandlung wegen Abwesenheit eines wichtigen Zeugen, Unmöglichkeit der Vornahme derselben, weil die Schwurgerichtssession noch nicht eröffnet ist, Verzögerung der Untersuchung durch Ausdehnung derselben auf Handlungen, bezüglich welcher sich später die Nichtschuld des Angeklagten herausstellt u. dgl., können beispielsweise als Fälle gelten, in welchen die Haft als unverschuldet betrachtet werden kann.

Nach der Fassung des §. 63 dürfte es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der Richter die Strafe als durch die erlittene Untersuchungshaft nicht bloß theilweise, sondern auch gänzlich verbüßt erklären könne.

Wird auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Dauer der als unverschuldet angenommenen Haft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden, sie wird aber

diesem Zeitabschnitte nicht immer gleichkommen; das Gericht wird, ohne daß seinem freien Ermessen bestimmte Grenzen gezogen sind, auf die Art der zuerkannten Freiheitsstrafe Rücksicht nehmen. Wenn auf eine Geldstrafe erkannt worden ist, so spricht das Gericht aus, welcher Betrag als durch die Haft getilgt angenommen wird, wobei die Bestimmungen über die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen als Maßstab gelten können, wenngleich deren strenge Einhaltung nicht vorgeschrieben ist.

Schließlich muß hier noch der in §. 65 des Entwurfes zugelassenen Compensation bei wechselseitigen Beleidigungen, Mißhandlungen und Körperverletzungen Erwähnung gemacht werden.

Die häufig vorkommende Thatsache, daß Beleidigungen und körperliche Angriffe auf der Stelle erwidert werden und zur gegenseitigen Klage führen, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß das Gesetz dem Richter die Möglichkeit biete, in solchen Fällen für beide Theile oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe bestimmen, oder von dieser selbst ganz absehen zu können. Zulässig erscheint dies aus einem doppelten Gesichtspunkte, und zwar 1. in Ansehung des Retorquenten deßhalb, weil er zur Erwiderung des Angriffes gereizt wurde, also im Affect gehandelt hat, und dieselbe Rücksicht eintritt, wie in den Fällen des §. 224, Absatz 2, und 2. hinsichtlich beider Theile aus dem weiteren Grunde, daß durch die strafbare Handlung — sei es Angriff oder Selbsthilfe — der Anspruch auf Bestrafung des Gegners gewissermaßen verwirkt wird. Bei wechselseitigen Körperverletzungen kommt überdies noch die Rücksicht auf das erlittene Uebel hinzu.

Vor diesen Erwägungen tritt das Interesse der öffentlichen Rechtsordnung an der Bestrafung der Schuldigen um so mehr in den Hintergrund, als es sich in der Regel nur um Privat- oder Antragsdelicte handelt. Wo dies nicht der Fall ist, das ist bei schweren Verletzungen, wäre allerdings gänzliche Straflosigkeit nicht am Orte, und läßt deßhalb der Entwurf auch nur Strafmilderung zu.

Daß der Richter bei Milderung der Strafe auch unter das gesetzliche Mindestmaß herabgehen dürfe, ist selbstverständlich, weil die ganze Bestimmung sonst überflüssig wäre, und weil es selbst gestattet ist, von der Strafe ganz abzusehen, insoferne nicht der erwähnte Ausnahmsfall eintritt.

Damit Milderung und Straflosigkeit eintreten könne, fordert §. 65 jedoch, daß der Angriff auf der Stelle (in instanti) erwidert wurde; denn wo dies nicht der Fall ist, kann von einem Affect nicht mehr mit Sicherheit gesprochen werden.

Aehnliche Bestimmungen enthalten übrigens auch auswärtige Gesetze, so z. B. das deutsche Strafgesetz in den §§. 199 und 233, das französische Gesetz in Artikel 321 u. a.

XI.

Von dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

Der Entwurf behandelt die ideale und die reale Concurrenz entsprechend der Verschiedenartigkeit dieser Verhältnisse auch in verschiedener Weise, unterläßt jedoch, dem befolgten Systeme getreu, jeden Versuch, die in der Strafrechtswissenschaft noch vielfach bestehenden Controversen hinsichtlich der Concurrenz durch besondere Begriffsbestimmungen zu lösen.

Von der idealen Concurrenz handelt §. 75, welcher gleichwie das deutsche Strafgesetz bestimmt, daß in Fällen, in welchen durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung zu kommen habe. Das von der realen Concurrenz, welche im §. 76 des Entwurfes die Regelung findet, unterscheidende Merkmal liegt darin, daß nur eine Handlung vorliegt, durch welche verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind.

Der Begriff „Handlung" ist jedoch hier von dem Begriffe des physischen Thätigkeitsactes auseinander zu halten; wo nur eine Absicht vorhanden ist, da erscheint das dieser Absicht entsprechende Verhalten des Thäters als eine Handlung, gleichviel, ob dieses Verhalten einen oder mehrere zeitlich geschiedene Thätigkeitsacte darstellt. Bildet nun in diesem Sinne eine und dieselbe Handlung das alleinige Substrat der Bestrafung, so ist es

einleuchtend, daß auch nur ein Strafgesetz darauf Anwendung finden könne; denn es wäre unnatürlich, hier eine Cumulirung eintreten zu lassen, und alle Bestimmungen des Strafgesetzes, welche verletzt erscheinen, vereint auf den Thäter anzuwenden. Eben so ist es klar, daß bei dieser Voraussetzung von den mehreren Strafbestimmungen die schwerste anzuwenden ist; denn ist der für sie geforderte Thatbestand vorhanden, so muß die Handlung danach beurtheilt werden, und kann hieran der zufällige Umstand nichts ändern, daß sie gleichzeitig die Merkmale eines anderen minder strafbaren Delictes an sich trägt. Mit Rücksicht auf diese Anordnung konnte im besonderen Theile des Entwurfes die häufige Vorbringung der Formel: „soferne hierin nicht eine schwere strafbare Handlung liegt" vermieden werden.

Eine besondere Bestimmung war nothwendig für die Fälle, in welchen die verschiedenen Gesetzesbestimmungen, welche verletzt sind, ungleiche Strafarten androhen, weil es da oft schwer zu beurtheilen wäre, welches die strengere Strafe sei, z. B. wenn hohe Geldstrafe einerseits und eine mäßige Freiheitsstrafe andererseits sich gegenüberstehen. Hier soll nun jene Bestimmung, welche die schwerere Strafart, in dem gegebenen Beispiele also jene, welche Freiheitsstrafe androht, angewendet werden.

Belangend die reale Concurrenz, behandelt §. 76 des Entwurfes im ersten Absatze die Anhäufung und im zweiten Absatze die Wiederholung von strafbaren Handlungen nach den von der Commission empfohlenen, bereits oben (Seite 5) dargelegten Grundsätzen, indem ein Mittelweg zwischen Cumulation und Absorption in der Weise eingeschlagen wurde, daß das Höchstmaß der auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen gesetzten Strafe um ein Viertheil, wenn es sich um Freiheitsstrafe handelt, und auf das Doppelte bei Geldstrafen erhöht werden könne. Die längste Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe (20 Jahre) darf jedoch niemals überschritten werden.

Eine Ausnahme von dem Vermittlungssysteme macht der Entwurf darin, daß die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn auch nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist (§. 78, Absatz 2). Es trifft hier der Grund, welcher der Annahme des Cumulationsprincipes entgegensteht, nämlich die aus der Anhäufung mehrerer Freiheitsstrafen sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben nicht zu. Deßgleichen können nach §. 78 des Entwurfes die Nebenstrafen und Folgen verhängt werden, wenn dies auch nur wegen einer der zusammentreffenden Handlungen zulässig ist, was durch den specifischen Charakter der mit den Nebenstrafen bedrohten Handlung und durch die hervorgetretene Vertrauensunwürdigkeit des Verurtheilten begründet erscheint.

Da nach §. 76 des Entwurfes bei Bestimmung der Hauptstrafe immer nur Eine Strafbestimmung des Gesetzes zur Anwendung kommt und eine Cumulirung verschiedener Freiheitsstrafen ausgeschlossen ist, so war es nothwendig, für die Fälle Vorsorge zu treffen, wo die anzuwendende, auf das schwerste der concurrirenden Delicte angedrohte Strafe der Art nach milder ist, als bei den minder strafbaren Handlungen, was besonders dann von Bedeutung ist, wenn in dieser Weise Staatsgefängniß und Zuchthausstrafe in Frage kommen. Würde hier die allgemeine Regel des §. 76 allein gelten, so müßte Staatsgefängniß verhängt werden und könnte nur die Dauer verlängert werden. Dies würde aber im entschiedenen Widerspruche mit den Grundsätzen des Strafensystems stehen, und zur Folge haben, daß Jemand, der ein gemeines, auf ehrlosen Motiven beruhendes Verbrechen begangen hat, sich durch Begehung eines zweiten Verbrechens von der entehrenden Zuchthausstrafe befreien könnte. Um dem vorzubeugen, verordnet §. 77 daß im Falle, als die zusammentreffenden Delicte mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe zu verhängen ist (siehe oben Seite 26 die Bemerkung über die Umwandlung in solchen Fällen).

Die über die Realconcurrenz aufgestellten Grundsätze gehen von der Voraussetzung aus, daß die mehreren Delicte Gegenstand derselben Aburtheilung sind. Es kann jedoch geschehen, daß der Thäter mehrere Delicte begangen hat, ohne daß das Gericht in der Lage war, die Bestimmungen über die Realconcurrenz in Anwendung zu bringen. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn zur Zeit der Aburtheilung dem Gerichte nicht bekannt war, daß der Verurtheilte noch ein anderes Delict begangen habe. Der Entwurf bringt die Grundsätze der Realconcurrenz auch für diese Fälle in Anwendung (§. 79). Das Gericht hat nämlich bei der späteren Aburtheilung sich auf den Standpunkt zu versetzen, als würde es über alle Delicte zusammen die Strafe zu bestimmen haben, ohne jedoch in eine Aenderung des ersten Urtheiles eingehen zu dürfen; die in demselben zum Ausdrucke gekommene Würdigung der That und der Strafbarkeit des Thäters ist dem zweiten Urtheile zu Grunde zu legen. Das Gericht hat nunmehr die zuerst ausgesprochene Strafe mit Berücksichtigung des concurrirenden Delictes angemessen zu erhöhen, wobei das in §. 76 gegebene Maß eingehalten werden muß; die Bestimmungen des §. 78 bestehen auch für diesen Fall.

Der Zweck der vorstehend erwähnten Bestimmungen über die Behandlung der Fälle der nachträglich hervorgetretenen Concurrenz ist es, daß die den Schuldigen treffende Strafe nach Maß seines Verschuldens bemessen

werde; der zufällige Umstand, daß die Aburtheilung über alle einzelnen Delicte nicht gleichzeitig erfolgte, soll für ihn weder von Vortheil noch von Nachtheil sein. Der Entwurf hat demgemäß auch noch die Einschränkung aufgenommen, daß die Verfolgung und Bestrafung ganz unterbleiben kann, sobald anzunehmen ist, daß bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre. Die Beurtheilung über das Vorliegen dieses Umstandes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Gerichte nach Maßgabe der processualen Bestimmungen zu, insoferne aus diesem Grunde nach dem zweiten Absatze des §. 79 Verfolgung und Bestrafung unterbleiben kann

Eine besondere Vorkehrung wurde für den Fall getroffen, daß das spätere Delict mit der Todesstrafe bedroht ist; der Entwurf bestimmt, daß die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden kann, unabhängig von dem ersten Urtheile und der allenfalls zuerkannten und vollstreckten Strafe. Diese Bestimmung entspricht den Beschlüssen, welche kürzlich beide Häuser des Reichsrathes aus Anlaß der Berathung des §. 339 der Strafproceßordnung gefaßt haben, und für welche die Erwägung maßgebend war, daß es ohne dieselbe Demjenigen, der ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen begangen hat, sehr leicht würde, durch Verübung eines neuen Verbrechens und Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe sich der verwirkten Todesstrafe zu entziehen.

Eine andere Ausnahmsbestimmung ist im zweiten Absatze des §. 76 des Entwurfes für jene strafbaren Handlungen getroffen, welche lediglich wegen des Werthes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Straffatz fallen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. f.). Bei diesen hat eine Ueberschreitung des gesetzlichen Straffatzes wegen Wiederholung der strafbaren Handlung nicht einzutreten, und zwar deßhalb, weil bei denselben in Fällen der Wiederholung eine Zusammenrechnung der Beträge stattzufinden hat und der Straffatz durch die Höhe dieses Gesammtbetrages bestimmt wird, die Wiederholung daher doppelt in Anrechnung käme, wenn die Anwendung der Concurrenzbestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen würde. Diese in dem österreichischen Rechte seit langer Zeit bestehende Behandlung der erwähnten Eigenthumsdelicte beruht auf der Erwägung, daß bei denselben die Beziehung der That zu der Persönlichkeit des Beschädigten in den Hintergrund tritt und zunächst die Größe und der Werth des verletzten Rechtsobjectes maßgebend ist. Diese Delicte sind gegen die Sicherheit des Vermögens im Allgemeinen gerichtet und lassen eine die Würdigung der besonderen That beeinflussende Beziehung des Thäters zum Beschädigten selbst in der Regel nicht erkennen. So erscheint es in Bezug auf die Strafwürdigkeit z. B. gleichgiltig, ob die gestohlene Sache einer oder mehreren Personen gehört, oder ob das Vermögensrecht eines Individuums in einem oder in mehreren Objecten verletzt worden ist. Es entspricht dies auch ganz der allgemeinen Volksanschauung, welche nur Einen Diebstahl annimmt, wenngleich die entwendete Sache Eigenthum Mehrerer ist, oder wenn der Taschendieb mit einem Griff Uhr und Börse an sich gerissen hat.

Neben dieser Rücksicht bestanden aber — wie schon früher angedeutet wurde — für den Entwurf äußere Gründe von zwingender Wichtigkeit, bei den Eigenthumsdelicten den Schadensbetrag überhaupt als Moment der Qualification — wenn gleich in weit geringerem Maße, als es in dem geltenden Gesetze der Fall ist — beizubehalten.

Wie bekannt, sind gegenwärtig alle Diebstähle und Veruntreuungen, die Theilnehmung an denselben sowie Betrügereien, soweit diese Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als Verbrechen nicht anzusehen sind, für Uebertretungen erklärt und dem Verfahren der Bezirks- (Einzeln-) Gerichte zugewiesen. Für die Qualification zum Verbrechen ist, wenn keine anderen Momente hinzutreten, in der Regel der Schadensbetrag von 25 fl. (bei der Veruntreuung von 50 fl.), beziehungsweise die Ueberschreitung dieses Betrages maßgebend.

Diese Uebertretungen bilden im Vereine mit den Ehrenbeleidigungen, welche nicht durch Druckschriften begangen werden und mit den leichteren Körperverletzungen und Mißhandlungen weitaus den größten Theil aller dem Verfahren der Gerichte zugewiesenen Uebertretungen.

Wollte man nun diese zahlreichen Straffälle, weil sie nach dem Entwurfe — mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen — in die Kategorie der Vergehen fallen, an die Gerichtshöfe verweisen, so müßte die Zahl der letzteren in unberechenbarer Weise vermehrt werden, da nicht nur die Arbeitskräfte eine Vermehrung erfahren, sondern auch die großen Sprengel der Gerichtshöfe abgetheilt werden müßten.

Andererseits ist es einleuchtend, daß es nicht angienge, alle jene Fälle der bezeichneten Delicte, welche als Vergehen behandelt werden, also eine Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren nach sich ziehen können, durch die Einzelnrichter aburtheilen zu lassen, zumal die durch die Strafproceßordnung für das Verfahren derselben vorgezeichneten einfachen Formen für die schwereren Fälle kaum als zureichend bezeichnet werden könnten.

Man mußte also darauf bedacht sein, im Entwurfe sowohl bei den Eigenthumsdelicten, als bei den Ehrenbeleidigungen und Mißhandlungen für die leichtesten Fälle besondere Strafsätze aufzustellen, welche es ermöglichten, dieselben unter die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu bringen, wobei im Anschlusse an die bestehende Gesetzgebung eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten als die Grenze, als regelmäßiges Strafbefugniß des Einzelrichters vor Auge gehalten wurde.

Um einen solchen Strafsatz von einem sofort in die Augen fallenden Merkmale abhängig machen zu können, gab es bei den Eigenthumsdelicten kein anderes Mittel, als den Betrag des Schadens in Betracht zu ziehen und hiermit war demselben als Qualificationsmoment der Eingang in den Entwurf geöffnet und die weiteren nothwendigen Consequenzen mußten gezogen werden.

Die Einwendungen, welche gegen den Grundsatz selbst erhoben werden, und namentlich von R. Temme *) ausführlich erörtert worden sind, waren wohlbekannt und schon bei Feststellung der Grundzüge für den Entwurf Gegenstand der eingehendsten Berathung in der Commission; es ist denselben aber (wie auch hier wieder betont werden muß) die Spitze dadurch abgebrochen worden, daß der Richter in allen Fällen, wo der Betrag des Schadens einen höheren Strafsatz oder selbst die Eignung der Handlung zum Verbrechen begründet, auf eine sehr geringe Gefängnißstrafe — in der Regel bis auf das allgemeine Mindestmaß von 24 Stunden — herabgehen kann.

Der Richter ist dadurch in die Lage gesetzt, im concreten Falle dem Thäter die dem Maße seines Verschuldens entsprechende Strafe innerhalb der Grenzen des Gesetzes aufzuerlegen, ohne in der Begründung seines Spruches zu Fictionen Zuflucht nehmen zu müssen, wie z. B. jene, daß der Dieb überhaupt so viel nimmt, als er erlangen kann u. dgl. Er wird unterscheiden können zwischen dem Diebe, der im Juwelierladen einen kostbaren Schmuck entwendet, dessen Werth er ganz gut zu würdigen weiß und dem Taschendiebe, der im Gedränge dem Nachbar ein Portemonnaie aus der Tasche zieht, in welchem er einige Gulden zu finden vermuthet, aber einen größeren Betrag entdeckt und allenfalls behält.

Daß übrigens auch bei den Eigenthumsverbrechen die objective Schwere der Rechtsverletzung, welche sich eben in der Größe des Schadens äußert, sobald sich Absicht und Erfolg decken, mit vollem Rechte nicht nur als Strafzumessungs-, sondern auch als Qualificationsgrund berücksichtigt wird, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Die Rücksichtnahme auf die entsprechende Competenzabgrenzung hat auch einzelne deutsche Staaten genöthigt, bei Einführung des Reichsstrafgesetzes, welches den Schadenbetrag bei Eigenthumsdelicten nicht in Betracht zieht, dieses Moment mittelst besonderer Bestimmungen zur Geltung zu bringen. So verfügt z. B. das baierische Einführungsgesetz vom 26. December 1871 im Artikel 58, daß die Stadt- und Landgerichte im ersten Rechtszuge über die Vergehen des Diebstahles, der Unterschlagung und des Betruges zu urtheilen haben, wenn der Werth des Gestohlenen und Unterschlagenen, beziehungsweise der Schaden beim Betruge die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt. Dasselbe gilt von der Sachbeschädigung, wenn der Schaden 50 Thaler nicht übersteigt. Da nun die Strafbefugniß der gedachten Gerichte gesetzlich beschränkt ist, so ist in Baiern durch das Einführungsgesetz geschehen (und gewiß nur geschehen, weil es unvermeidlich war), was das Strafgesetz principiell auszuschließen schien: Der Betrag des Schadens ist Qualificationsgrund geworden.

XII.

Strafverfolgung.

Die strafbaren Handlungen fallen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes.

Diese ihre Eigenschaft wird durch die Art und Weise, wie sich die vollziehende Gewalt des Staates zur Anwendung des Gesetzes gegen den Thäter in Bewegung setzt, nicht berührt. Es kann das Einschreiten der berufenen Staatsbehörden oder Gerichte unmittelbar erfolgen, sobald sie Kenntniß von der strafbaren Handlung erlangen (Officialmaxime), oder es kann die Anregung zu ihrem Vorgehen von dem Verlangen einzelner Personen abhängig gemacht werden (Antragsmaxime), mit der weiteren Unterscheidung, daß der Antrag Jedermann oder nur gewissen durch das Gesetz bestimmten Personen (dem Verletzten oder Ange-

*) „Ueber den Betrag des Diebstahls." Eine strafrechtliche Abhandlung von Richard Temme, Erlangen 1867.

griffenen und Anderen) anheimgegeben wird, ohne daß die strafbare Handlung ihre Natur verliert, oder die Anklage eine privatrechtliche wird.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung gilt die erstgenannte Maxime in allen Culturstaaten des europäischen Continentes als Regel, und werden die strafbaren Handlungen entweder unmittelbar durch die Gerichte oder in Folge der Anklage der Staatsbehörde von Amtswegen verfolgt und geahndet.

In Deutschland wurde schon durch die Carolina die Officialmaxime zur Regel gemacht, indem nur einige wenige Delicte, wie Entführung, Ehebruch, Nothzucht und Familiendiebstahl ausgenommen waren, welche bloß auf „peynliche Beklagung" des Verletzten verfolgt wurden.

Dasselbe hat der Code pénal, das baierische Strafgesetz von 1813, das preußische von 1851 und das österreichische von 1803 und 1852 gethan, und es weisen alle diese Gesetze nur wenige Ausnahmen von der Regel auf.

Zahlreichere Ausnahmsfälle enthielten dagegen die Strafgesetze des Großherzogthumes Hessen von 1841 und 1853 (17), das badische von 1845 (20), das württembergische von 1839 (21), das braunschweigische von 1840 (21), das k. sächsische von 1855 und 1868 (24), das thüringische von 1850 (28) und das baierische von 1861 mit den Nebengesetzen (25). Im deutschen Strafgesetze kommen bereits 38 Delicte vor, bei welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Der Einfluß der Privatthätigkeit auf die Strafverfolgung wird aber in den verschiedenen Gesetzen sehr verschieden bezeichnet und behandelt, indem die dem Einzelnen überlassene Initiative als „Anzeige, Beschwerde, Verlangen, Anklage, Privatklage, Privatanklage, Strafantrag, Antrag auf Verfolgung, Genehmigung, Ermächtigung ꝛc." bezeichnet und demgemäß bald die einfache Anzeige als genügend erklärt, bald die Stellung eines gewissen Antrages, bald selbst die Führung der Anklage verlangt wird.

Es ist jedoch nicht richtig, wenn das Gesetz, wie es z. B. das deutsche in der Hauptsache gethan hat, alle Delicte, bei welchen eine Ausnahme von der Officialmaxime zugelassen wird, in gleicher Weise behandelt. Es muß vielmehr unterschieden werden zwischen solchen, bei denen das Interesse des Verletzten an Erlangung der Genugthuung oder an der Unterlassung der Verfolgung das öffentliche Interesse so überwiegt, daß ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat (Ehebruch, Beleidigung, Nachdruck u. dgl.), und anderen strafbaren Handlungen, bei welchen dies zwar nicht in gleichem Maße der Fall ist, jedoch besondere Gründe hinzutreten, welche die Staatsgewalt bestimmen, ihr Einschreiten von der Initiative des Einzelnen abhängig zu machen. Diese Gründe können sehr verschieden sein. Es kann das Interesse des Verletzten maßgebend sein, welcher durch die Verfolgung, insbesondere durch die damit verbundene Veröffentlichung der That, Schaden oder Schande erleiden könnte, wie bei Nothzucht, Schändung, Verführung, Verleitung zu einer ungiltigen Ehe u. a. m.; es können völkerrechtliche Rücksichten sein, wie bei strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten, Beleidigung fremder Souveräne und Gesandten u. dgl., oder administrative Rücksichten, wie bei Beleidigung der bewaffneten Macht, Beleidigung von Amtspersonen u. dgl., Selbst Gründe processualer Natur sind geeignet, die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, insofern diese ohne seine bereitwillige Mitwirkung nicht ausführbar erscheint. Für die Zulassung von Ausnahmen ist endlich in vielen Fällen auch die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und der Abgang eines erheblichen öffentlichen Interesses ein zureichendes Motiv, indem es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung keineswegs nothwendig ist, daß Dinge, welche von den zunächst Betroffenen selbst gar nicht beachtet werden (z. B. Fälle der Nöthigung, Drohung u. a.) von Amtswegen verfolgt werden. Solche Strafsachen von ganz untergeordneter Bedeutung werden besser der Verfolgung durch die Verletzten überlassen, oder nach ihrer Eigenschaft wenigstens bloß dann untersucht und bestraft, wenn derselbe es beantragt.

Der Entwurf unterscheidet nun in Gemäßheit des hier gemachten Unterschiedes zwei Arten von Fällen, in welchen über die Strafverfolgung in erster Linie der Wille des durch die That Betroffenen entscheidet.

Die oben zuerst erwähnten strafbaren Handlungen sind Gegenstand der Privatanklage im Sinne der §§. 2 und 46 der Strafproceßordnung und unseres geltenden Strafrechtes.

Bei den Delicten der zweiten Art (soweit sie nicht doch aus überwiegenden Gründen der Verfolgung von Amtswegen überlassen werden, wie dies im Entwurfe z. B. bezüglich der Nothzucht der Fall ist, bei welcher die Besorgniß maßgebend war, daß der Thäter nach Ablauf der Klagefrist sich der That ungestraft rühmen könnte) kann der Staat sich der Aufgabe der Verfolgung nicht entschlagen; er muß sie sofort eintreten lassen, sobald Derjenige, dem die Initiative aus einem jener Gründe überlassen ist, den bezüglichen Antrag stellt.

Hieraus ergibt sich aber auch die Consequenz, daß die dem Antragsberechtigten einzuräumenden Befugnisse enger zu ziehen sind, als jene des Privatanklägers.

Da der Letztere nach den Bestimmungen der Strafproceßordung die Anklage selbst zu erheben und durchzuführen, und wenn er sachfällig wird, die Proceßkosten zu tragen hat, so ist es nur folgerichtig, wenn ihm das Recht gegeben wird, die Klage auf jene Personen und Handlungen zu beschränken, welche er selbst verfolgt wissen will, und selbst die Klage zurückzuziehen.

Anders ist es bei den Antragsberechtigten. Ist einmal der Antrag gestellt, so tritt die öffentliche Anklage mit allen ihren Wirkungen ein, und findet dann auch gegen alle Betheiligten statt. Die Stellung des Antrages von Seite des Privaten ist nur die Erfüllung einer Vorbedingung, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig gemacht ist. Einmal in Gang gesetzt, ist sie aber öffentliche Klage und muß sich mit aller Freiheit bewegen können. Es kann daher dem Antragsberechtigten ein weiterer Einfluß hinsichtlich der Ausnahme einzelner Mitschuldiger von der Verfolgung und auch ein Widerruf des Antrages nicht zugestanden werden, denn der von ihm gestellte Antrag hat eben gezeigt, daß sein individuelles Interesse an der Verfolgung nicht jene Bedeutung habe, welche den Staat veranlassen könnte, auf die Bestrafung der Schuldigen zu verzichten.

Der Entwurf stellt demzufolge in §. 80 die Regel auf, daß die strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage sind und diese selbst ohne oder gegen den Antrag des Verletzten zu erheben und durchzuführen ist, und unterscheidet in Beziehung auf die Ausnahme von diesem Grundsatze zwischen Handlungen, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (Privatdelicte) und solchen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (Antragsdelicte). Welche strafbaren Handlungen als Privat-, und welche als Antragsdelict behandelt werden, ist aus der Uebersicht Beilage F zu entnehmen.

In den §§. 81 bis 88 werden sohin die dem Privatankläger sowie dem Antragsberechtigten zukommenden Befugnisse in dem Sinne der vorstehenden Bemerkungen geregelt, jedoch nur insoweit, als dies in den Rahmen des materiellen Strafgesetzes gehört, welches nur zu bestimmen hat, wem das Recht der Privatanklage oder der Antragstellung zukomme, welche Befugnisse mit jedem derselben verbunden sind, und welche Wirkungen die Ausübung desselben oder der Verzicht auf die Strafbarkeit der Handlungen äußert.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Wegen eines Antragsdelictes darf die öffentliche Anklage nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen desselben beantragt hat (§. 81).

In welcher Form und bei welcher Behörde der Antrag zu stellen ist, wird die Strafproceßordnung (beziehungsweise das den Uebergang regelnde Gesetz) zu bestimmen haben.

Der Antragsberechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen und genießt in diesem Falle alle Rechte, welche nach der Strafproceßordnung dem Privatbetheiligten zustehen, insbesondere das wichtige Recht, als Subsidiarankläger aufzutreten, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt. Die bezügliche Bestimmung des §. 81, Absatz 2, ist insoferne von praktischer Wichtigkeit, als die Strafproceßordnung nur Denjenigen als Privatbetheiligten gelten läßt, welcher durch die strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt wurde und sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat. Die Strafproceßordnung konnte mit Rücksicht auf das geltende Strafgesetz annehmen, daß nur dann von einem Privatbetheiligten gesprochen werden könne, wenn durch die strafbare Handlung eine Verletzung eingetreten ist, für welche eine privatrechtliche Entschädigung möglich ist; sie hat daher nur in Berücksichtigung und zur Durchsetzung dieses Entschädigungsanspruches den Anschluß an das Strafverfahren gewährt. Nach dem Entwurfe dagegen wird die Stellung eines Privatbetheiligten dem Antragsberechtigten auch dann gewährt, wenn eine civilrechtliche Entschädigung aus Anlaß der strafbaren Handlung gar nicht gefordert werden kann, wie dies z. B. in der Regel bei der Verletzung des Hausrechtes zutreffen wird, sowie auch dann, wenn die Berechtigung zwar vorliegt, jedoch von vorneher auf die Entschädigung Verzicht geleistet wird. Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß es zwar unter den Antragsdelicten mehrere gibt, in welchen von einer Beschädigung des zum Antrage Berechtigten nicht gesprochen werden kann, daß jedoch bei allen solchen Handlungen vorausgesetzt wird, daß er ein erhebliches Interesse an der Verfolgung und Bestrafung derselben habe.

Welche Befugnisse dem Privatankläger im Allgemeinen zukommen, ist schon durch die Strafproceßordnung bestimmt; doch erfahren dieselben im Entwurfe §. 83, Absatz 2, eine wichtige Erweiterung dahin, daß auf seinen Antrag auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden können.

Wer als zur Privatanklage oder zur Antragstellung als berechtigt anzusehen sei, wird theils in dem besonderen Theile bei den betreffenden Delicten, theils im §. 84 des Entwurfes bestimmt, welcher die

Regel aufstellt, daß jenes Recht dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zukomme, was bei der Mehrzahl der Privat- und Antragsdelicte nicht schwer zu bestimmen sein wird.

Sind Mehrere als verletzt anzusehen, so findet die allgemeine Bestimmung des §. 87 Anwendung, daß in Fällen, wo mehrere Berechtigte vorhanden sind, das Vorgehen Eines derselben genügt.

Für Minderjährige, Geisteskranke und Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter und, wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.

Hat ein Minderjähriger das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so kann er das Recht auch selbständig ausüben; doch wird jenes seines gesetzlichen Vertreters durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, es kommt Beiden das gleiche Befugniß zu. Der Minderjährige und sein gesetzlicher Vertreter gehören zu den „mehreren Berechtigten".

Eben dies gilt auch dann, wenn dieses Recht erst nach dem Tode des Verletzten ausgeübt wird, indem zur Ausübung desselben jeder der Erben und, unabhängig hiervon, auch jeder der Verwandten des ersten und zweiten Grades und der hinterbliebene Ehetheil berechtigt ist (§. 85).

Die Frist, innerhalb welcher bei Privat- und Antragsdelicten der Verfolgungsantrag gestellt werden muß, ist im §. 86 auf drei Monate, von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, festgesetzt. Stirbt der Verletzte innerhalb dieses Zeitraumes, so erlischt das Recht für die Antragsberechtigten, wenn es nicht binnen drei Monaten nach dem Tode des Verletzten ausgeübt wird.

Die Unterlassung des Einschreitens während der im Gesetze bestimmten Zeit wird als stillschweigender Verzicht bezeichnet. Der Antragsberechtigte kann aber auch während dieser Zeit ausdrücklich Verzicht leisten, wodurch die Berechtigung unwiderruflich verloren geht. Die Form des Verzichtes ist unentscheidend.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so berührt der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben das Recht der anderen nicht.

Die wichtigen Unterscheidungen, welche der Entwurf in den §. 82 und 83 zwischen den Antrags- und Privatdelicten rücksichtlich des Verfügungsrechtes über den gestellten Antrag und der Theilung desselben aufstellt, sind durch die vorstehenden Bemerkungen bereits gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes endlich bis, zu welchem die Privatanklage zurückgenommen werden kann, geht der Entwurf weiter als das geltende Gesetz.

Während nämlich der Ankläger nach §. 259, Zahl 2, der Strafproceßordnung nur bis zu dem Augenblicke zurücktreten kann, in welchem sich der Gerichtshof zur Fällung des Urtheiles zurückzieht, gestattet §. 83, Absatz 3 des Entwurfes die Zurücknahme der Privatanklage bis zu dem Anfange der Strafvollstreckung. Der Grund für diese Aenderung ist darin zu suchen, daß bei den im Entwurfe als Privatdelicte erklärten strafbaren Handlungen die Klage dem Verletzten die Sühne für das ihm zugefügte Unrecht verschaffen soll, und der Staat auf die Strafe für die gestörte Rechtsordnung verzichtet, wenn der Verletzte die Anklage nicht erhebt; daß daher dem Verletzten auch ein Einfluß auf die Beurtheilung überlassen werden muß, ob der Schuldspruch als solcher ihm jene Genugthuung verschafft, zu deren Herbeiführung die Anklage von ihm geführt worden ist. Eben die von jedem Anscheine einer Rache entfernte Selbstlosigkeit, welche nicht in der Bestrafung eine Befriedigung sucht, sondern nur den Richterspruch über das zugefügte Unrecht anstrebt, soll im Strafgesetze berücksichtigt werden, um es jedem Verletzten zu ermöglichen, auf die ihm zusagende Weise die Sühne des ihm zugefügten Unrechtes herbeizuführen.

Die zahlreichen Gnadengesuche, welche gegenwärtig bei Verurtheilungen wegen Ehrenbeleidigungen auf Grund der vom Beleidigten gewährten Verzeihung eingebracht werden, und auch in der Regel die Gewährung der Allerhöchsten Strafnachsicht bewirken, bilden einen thatsächlichen Beleg für die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der erwähnten Bestimmung des Entwurfes.

Schlußbemerkung.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen schienen nothwendig, um das Verständniß des Entwurfes, welcher sowohl in äußerer Form und Anlage, als seinem Inhalte nach vielfach von dem bestehenden Gesetze und den früheren Entwürfen abweicht, zu erleichtern.

Zu diesem Zwecke dürften sie aber auch genügen, da die leitenden Grundsätze in allen wichtigeren Fragen offen dargelegt wurden.

Die Beigabe von Specialmotiven und eine Erörterung der Bestimmungen des besonderen Theiles unterblieb aus folgenden Gründen: Insoweit der Entwurf sich an das bestehende Recht anlehnt, wäre eine besondere Begründung an sich überflüssig gewesen. Ebenso bieten aber auch in Betreff jener Bestimmungen, welche aus dem deutschen Strafgesetze herübergenommen wurden, die leicht zugänglichen Verhandlungen über dasselbe in Verbindung mit der reichen Literatur des deutschen Strafrechtes und der Spruchpraxis der deutschen Gerichte einen mehr als zureichenden Ersatz für eine besondere Motivirung. Dagegen sind die Abweichungen der im Entwurfe angenommenen Fassung von der als Vorbild benützten analogen Stelle der bisherigen Gesetze oder des deutschen Strafgesetzes außerordentlich zahlreich und in der Regel wird eben die bloße Vergleichung genügen, die dabei obwaltende Absicht hervortreten zu lassen. Wäre aber unternommen worden, dies von Schritt zu Schritt auseinanderzusetzen, so hätte eine kaum übersehbare Masse von Details angeführt werden müssen. Das Motivenelaborat hätte die Gestalt eines anticipirten Commentars angenommen, wobei doch nicht zu übersehen war, daß eine derart in das Detail gehende Ausführung der Einzelbestimmungen und insbesondere die Erörterung der den verschiedenen Ausdrücken zukommenden Bedeutung in amtlichen Motiven die freie Auslegung des künftigen Gesetzes leicht beeinträchtigen kann, daher nicht ohne Bedenken ist.

A.

Das System der Freiheitsstrafen

nach dem

deutschen Strafgesetzbuche und dessen Anwendbarkeit auf Oesterreich.

1872.

Die in einem Gesetze auf die strafbaren Handlungen gesetzten Strafen werden ihrem Zwecke — durch Repression der der Handlung zu Grunde liegenden Triebfeder die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung zu bewirken — nur dann entsprechen, wenn sie sich dem Charakter der strafbaren Handlungen accomodiren.

Sie müssen daher nicht bloß je nach der Natur der strafbaren Handlung und dem Umfange der daraus entsprungenen Verletzung der Rechtsordnung in ihrem Wesen verschieden, sondern auch bei strafbaren Handlungen derselben Gattung nach der Größe des Verschuldens bald mehr oder weniger intensiv sein.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit:

1. verschiedene Strafarten, und
2. in einer und derselben Strafart verschiedene Strafmaße

zu statuiren.

Die Bestimmung des Strafmaßes wird, da es eben von dem höheren oder tieferen Grade des Verschuldens abhängt, welches bei jeder einzelnen strafbaren Handlung verschieden sein wird, am füglichsten dem Richter zu überlassen sein. Die Gesetzgebung wird sich — um einer etwaigen, den Strafzweck vereitelnden richterlichen Willkür zu begegnen — darauf beschränken können, eine höchste und niedrigste Grenze zu bezeichnen, innerhalb welcher sich die richterliche Bestimmung zu bewegen hat.

Die Setzung dieser Grenzen unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten, sobald die Gesetzgebung sich über die Strafart klar geworden ist.

Anders ist es aber mit der Frage, welche Strafart das Gesetz zu statuiren hat, damit mit dem Strafübel auch die Natur und der Umfang des Delictes getroffen werde.

Besonders schwierig ist die Lösung dieser Frage bezüglich der Freiheitsstrafen, welche nach dem gegenwärtigen Culturstande der staatlichen Gemeinwesen das geeignetste und anwendbarste Repressivmittel für die überwiegende Mehrzahl der strafbaren Verletzungen der Rechtsordnung bilden.

Allerdings lassen die Freiheitsstrafen, beziehungsweise die Summe der Entbehrungen, welche mit der Entziehung der Freiheit verbunden werden können, eine ziemlich große Abstufung zu.

Allein auch in dieser Beziehung darf nicht zu weit gegangen werden. Denn einerseits würde durch eine allzuweit gehende Abstufung der Freiheitsstrafen der Strafvollzug in einer für den Staat unerschwinglichen Weise complicirt werden. Andererseits muß die Strafe, soll sie die beabsichtigte Wirkung üben, auch nach außen hin in einer für Jedermann deutlich wahrnehmbaren Form hervortreten, was nur dann erreichbar ist, wenn die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe sich durch wenige, aber einschneidende Unterschiede von einander abheben.

Ein Hauptunterschied liegt unzweifelhaft darin, daß die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe in räumlich getrennten Oertlichkeiten abgebüßt werden.

Die Strafgesetzgebungen der meisten Staaten haben daher ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß für die verschiedenen Kategorien der strafbaren Handlungen auch verschiedene Kategorien von Freiheitsstrafen bestehen und jede Kategorie der Freiheitsstrafen auch einen besonderen Strafvollzugsort angewiesen erhalte.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung es ist, durch welche den Strafgesetzen und der Strafjustiz die wünschenswerthe Wirksamkeit erst eigentlich gesichert und das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung geweckt und befestigt wird.

In Oesterreich hat der Verlauf der Zeit den so nothwendigen äußeren Unterschied der Freiheitsstrafen zum größten Theile verwischt.

Nicht nur wird die Strafe des einfachen und schweren Kerkers in einer und derselben Strafanstalt vollzogen, sondern es ist auch die Kette, welche den Unterschied zwischen diesen beiden Strafarten wenigstens innerhalb der Mauern der Strafhäuser zur Anschauung brachte, in Folge des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, entfallen, ohne daß ein gleichmäßig in die Sinne fallender Unterschied an die Stelle getreten wäre.

Aehnliches gilt von der Strafe des einfachen und des strengen Arrestes.

Beide Strafarten wurden seit jeher in denselben Gefängnißräumen vollzogen und das charakteristische Merkmal des einfachen Arrestes, daß den hiezu Verurtheilten, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind, die Wahl ihrer Beschäftigung freisteht, ist beinahe gar nicht zum Ausdrucke gekommen, da bis in die letzte Zeit die Arreststräflinge in den gerichtlichen Arresten wegen Mangels an Arbeitsbestellungen, Unzulänglichkeit des Raumes und Gefangenaufsichtspersonales entweder gar nicht, oder nur höchst sporadisch zu einer Beschäftigung angehalten wurden.

Das Schlimmste aber ist, daß in Folge der Bestimmung des §. 324 St. P. O., wonach Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden können, gegenwärtig Kerker- und Arreststräflinge mit einer Strafzeit bis zu Einem Jahre in den Gefängnissen des verurtheilenden Gerichtshofes unter einem und demselben Dache angehalten werden, ohne daß in der Behandlung dieser verschiedenen Kategorien von Sträflingen nach außen hin irgend ein Unterschied hervortreten würde.

Ja selbst im Innern ist ein solcher Unterschied höchstens dadurch markirt, daß Arreststräflinge in anderen Gefängnißtracten und Zimmern verwahrt werden, als Kerkersträflinge, und daß die zu schwerem Kerker Verurtheilten in Gemäßheit des Justizministerialerlasses vom 17. Jänner 1859, Z. 25960, die gewöhnliche Sträflingskleidung (nicht aber auch die gewöhnliche Sträflingswäsche und Beschuhung) zu tragen verpflichtet sind.

Das Zusammenwerfen von vier verschiedenen Kategorien von Sträflingen ist übrigens nicht allein auf die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz

beschränkt geblieben, sondern ist in den letzten Jahren auch auf die Gefängnisse der Bezirksgerichte ausgedehnt worden, indem man wegen der Ueberfüllung der Strafanstalten und Gerichtshofsgefängnisse genöthigt war, Kerkersträflinge, die zu nicht mehr als Einem Jahre Kerker verurtheilt waren, zur Abbüßung ihrer Strafe in die Arreste der Bezirksgerichte zu verweisen.

Leider ist diese Art des Vollzuges der Freiheitsstrafen nicht ohne bedenkliche Folgen geblieben. Das zunächst an die Beurtheilung äußerer Erscheinungen angewiesene Publicum hat sich daran gewöhnt, Strafgefangene, die in einem und demselben Gefängnisse ihre Strafe abbüßen und auch in der Verpflegung und sonstigen Behandlung einander scheinbar gleichgehalten werden, auch in Bezug auf ihr Verschulden und ihre Strafbarkeit einander gleichzustellen.

Eine Unterscheidung zwischen Uebertretung, Vergehen und Verbrechen hat, soweit die dafür erkannte Strafe in einem gerichtlichen Gefängnisse abgebüßt wurde, zum großen Theile aufgehört, und die längere Dauer der Freiheitsstrafe, welche übrigens bei Vergehen ebenso Platz greift, wie bei Verbrechen, diente dem Publicum höchstens dazu, eine Differenz in den die strafbare Handlung oder die Strafbemessung begleitenden zufälligen Umständen zu präsumiren.

Man kann mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß in den Gerichtssprengeln, in welchen die Kerker- und die Arreststrafen in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe I. Instanz vollzogen werden*), oder gar Kerkersträflinge zur Strafabbüßung in die Arreste der Bezirksgerichte abgegeben werden, die Meinung um sich gegriffen hat, es seien nur jene strafbaren Handlungen als schwerere Delicte anzusehen, bezüglich welcher die Strafe in einer Strafanstalt abgebüßt wird, und die ziemlich häufig vorkommenden Gesuche um die Gestattung, mehr als einjährige Kerkerstrafen nicht in einer Strafanstalt, sondern in dem Gefängnisse eines Gerichtshofes abbüßen zu dürfen, scheinen diese Behauptung zu illustriren.

Es dürfte sonach nicht zu leugnen sein, daß durch die geschilderte Verwischung aller äußeren und markanten Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien von Freiheitsstrafen das Rechtsbewußtsein des Volkes erheblich verwirrt und geschädigt worden und daß es zum Schutze der hierdurch gefährdeten Rechtsordnung dringend geboten sei, in das System der Freiheitsstrafen in Oesterreich solche Unterschiede einzuführen, die auch äußerlich hervortreten, und sich der Wahrnehmung Jedermanns sofort aufdringen.

Daraus ergibt sich die Forderung, daß vor Allem die verschiedenen Kategorien von Freiheitsstrafen auch in verschiedenen Räumen, die von einander in möglichst deutlicher Weise auch örtlich getrennt sind, vollzogen werden. Daß neben dieser Verschiedenheit der Gefängnißorte auch für jede Kategorie derselben ein verschiedenes Regime in Bezug auf Verpflegung und Behandlung der Strafgefangenen eingeführt werden müsse, ist in der Natur der Sache begründet und daher selbstverständlich.

Hier handelt es sich zunächst darum, wie soll der ersten Forderung genügt werden?

In Oesterreich gibt es nur drei Kategorien von räumlich getrennten Gefängnissen. Es sind dies die Strafanstalten, die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe I. Instanz und die Arreste der Bezirksgerichte.

Schon daraus folgt, daß die Forderung, die verschiedenen Kategorien der Freiheitsstrafen auch in verschiedenen Kategorien von Gefängnissen vollzogen zu sehen, nicht erfüllt werden kann, wenn das bisherige System von Freiheitsstrafen: schwerer und einfacher Kerker, strenger und einfacher Arrest beibehalten oder die in dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes vorgeschlagene Eintheilung

*) Es muß hier beigefügt werden, daß nicht alle Gerichtshöfe I. Instanz die von ihnen verhängten Arreststrafen in ihren Gefängnißräumen vollstrecken lassen, sondern mehrere von ihnen solche Arreststräflinge in die Arreste der städtisch-delegirten Bezirks-Gerichte zur Abbüßung verweisen.

der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängniß, Arrest und Einschließung adoptirt werden sollte.

Noch unerfüllbarer erscheint die Forderung, wenn man bedenkt, daß die bestehenden Gefängnißräume in den Strafanstalten und bei den Gerichtshöfen I. Instanz zur Aufnahme aller dahin gehörigen Strafgefangenen unzulänglich sind, daher durch Neubauten vermehrt werden müssen, und daß es wohl eine allzugroße Aufgabe für die Staatsverwaltung wäre, nicht bloß dort, wo die bestehenden Gefängnißräume unzureichend sind, neue zu schaffen, sondern auch in dem ganzen großen Gebiete der westlichen Reichshälfte neue Kategorien von Strafgefängnissen zu errichten.

Oesterreich ist daher genöthigt, sich für ein möglichst einfaches System von Freiheitsstrafen zu entscheiden.

In dieser Richtung bietet das am 15. Mai 1871 erlassene Strafgesetz für das deutsche Reich ein sehr nachahmungswürdiges Beispiel.

Zwar statuirt dasselbe gleichfalls vier Kategorien von Freiheitsstrafen, als: Zuchthaus, Festungshaft, Gefängniß und Haft.

Die Festungshaft ist jedoch eine Strafart, welche

a) nur in wenigen Fällen ausschließlich zur Anwendung kommt und in anderen gleichfalls nicht sehr zahlreichen Fällen entweder

b) bei dem Eintritte mildernder Umstände oder facultativ statt der Zuchthausstrafe oder

c) facultativ nach dem Ermessen des Richters, anstatt der Gefängnißstrafe verhängt wird.*)

Schon die geringe Zahl von strafbaren Handlungen, auf welche Festungshaft als ausschließliche Strafe gesetzt ist, zeigt, daß sie kein wesentlicher Bestandtheil des angenommenen Strafsystemes sei und um so leichter entbehrt

---

*) a) Festungshaft ist ausschließlich angedroht auf:
1. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §. 102;
2. Herausforderung zum Zweikampfe und Annahme derselben §§. 201 und 202;
3. Vermittlung des Zweikampfes §. 203;
4. Zweikampf §§. 205 und 206.

b) Statt der Zuchthausstrafe kann facultativ oder bei mildernden Umständen Festungshaft verhängt werden bei:
1. Hochverrath gegen einen Bundesfürsten, das Reich oder einen Bundesstaat §. 81;
2. Landesverrath durch Erregung eines Krieges §. 87;
3. Landesverrath durch Kriegsdienste bei dem Feinde §. 88.
4. Landesverrath durch Begünstigung des Feindes §§. 89, 90;
5. Landesverath durch Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen §. 91;
6. Landesverrath durch Verbleiben in Feindesdienst §. 88;
7. Thätlichkeit gegen Kaiser oder einen Landesherrn §. 94;
8. Verabredung eines Hochverrathes §. 83;
9. Vorbereitung eines Hochverrathes §. 84;
10. Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrathe §. 85;
11. Schwere Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses §. 96;
12. Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten der nicht Landesherr des Schuldigen ist §. 98;
13. Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder gegen den Regenten eines Bundesstaates §. 100;
14. Sprengung eines Senates oder einer gesetzgebenden Versammlung §. 105;
15. Hinderung eines Mitgliedes, eines Senates oder einer gesetzgebenden Versammlung §. 106.

c) Statt der Gefängnißstrafe kann Festungshaft verhängt werden auf:
1. Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn §§. 95;
2. Beleidigung eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses oder des Regenten §. 97;
3. Beleidigung eines Bundesfürsten §. 99;
4. Beleidigung eines Mitgliedes eines bundesfürstlichen Hauses §. 101;
5. Beleidigung des Landesherrn oder des Regenten eines befreundeten Staates §. 103;
6. Beleidigung eines Gesandten §. 104;
7. Gewaltsame Hinderung der Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes §. 107;
8. Vollstreckung einer Strafe, die nicht zuerkannt ist, durch einen Beamten aus Fahrlässigkeit §. 345.

werden könne, als sie nach §. 17 des deutschen Strafgesetzes nicht ausnahmslos in Festungen, sondern auch in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen werden darf, und das charakteristische Merkmal dieser Strafart, nämlich Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen, jedoch ohne Arbeitszwang — auch in den für andere Strafgefangene bestimmten Strafanstalten zur Geltung gebracht werden kann.

Der Zweck der Statuirung der Strafe der Festungshaft, der darin besteht, Delicte, die nicht aus ehrloser Gesinnung entsprungen sind, in einer diesem Charakter der strafbaren Handlung zusagenden, schonenden Weise zu bestrafen (§. 20 d. St. G.), ist übrigens in Oesterreich schon dadurch verwirklicht worden, daß nach der Allerhöchsten Entschließung vom 3. December 1864 (resp. 28. October 1849) den wegen strafbarer Handlungen politischer Natur verurtheilten Personen nebst anderen Begünstigungen auch die Befreiung vom Arbeitszwange gewährt wurde.

Diesemnach ist es ohne Beeinträchtigung der Zwecke der Strafgesetzgebung zulässig, die Strafe der Festungshaft durch eine andere, den Charakter der Entehrung ausschließenden Strafe — allenfalls die Gefängnißstrafe ohne Arbeitszwang — zu ersetzen und lediglich die von dem deutschen Strafgesetze angenommenen übrigen drei Freiheitsstrafen, nämlich: Zuchthaus, Gefängniß und Haft einem etwa einzuführenden neuen Strafgesetze zu Grunde zu legen.

Wollte man aber dieß nicht thun und für die mit „Festungshaft" bedrohten Delicte trotz ihrer geringen Zahl eine besondere Kategorie von Freiheitsstrafen statuiren, so müßte man — da Oesterreich keine Festungen besitzt, die zum Strafvollzuge gegen Personen des Civilstandes geeignet sind — eine Strafhaft wählen, die jedenfalls durch die Befreiung vom Arbeitszwange zu charakterisiren und nach dem Beispiele des belgischen Strafgesetzes mit dem Worte „Einschließung" oder mit einem ähnlichen Worte zu bezeichnen wäre.

Der Vollzug dieser Strafart könnte sodann in der Weise bewerkstelligt werden, daß entweder eine oder zwei Strafanstalten bestimmt werden, in welche sämmtliche in der westlichen Reichshälfte zur Strafe der „Einschließung" verurtheilte Personen abzuliefern sind, oder — im Falle dieß wegen der großen Sprach- und Stammesverschiedenheiten in der österreichischen Monarchie, wegen der mit der Ablieferung in entfernte Straforte verbundenen hohen Transportkosten und andere mehrere nicht durchführbar erschiene — für jeden Oberlandesgerichtssprengel ein Strafgefängniß bezeichnet wird, in welchem die zur Strafe der Einschließung verurtheilten Personen des Sprengels in völliger räumlicher Absonderung von den Gefängnißsträflingen und unter entsprechender Behandlung ihre Strafe abzubüßen hätten.

Letzterer Modus ist zugleich ein Auskunftsmittel, wodurch der bestehenden Unzulänglichkeit der Strafvollzugslocalitäten Rechnung getragen werden könnte, und wäre bis so lang, als nicht dem Mangel an Strafvollzugsorten abgeholfen werden kann, als bloßes Provisorium zu betrachten.

Mag übrigens die eine oder andere Alternative gewählt werden, so ist es immer unbestreitbar, daß die Strafe der Einschließung im Sinne der Festungshaft nach dem deutschen Strafgesetze sich nur auf wenige strafbare Handlungen erstrecken und daß das Hauptgewicht auf die anderen drei Freiheitsstrafen des deutschen Strafgesetzes, nämlich Zuchthaus, Gefängniß und Haft fallen werde.

Untersucht man, wie sich diese Dreitheilung der Freiheitsstrafen nach der im deutschen Strafgesetze durchgeführten Androhung derselben auf die österreichische Strafgesetzgebung übertragen ließe, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

Nach §. 1 des deutschen Strafgesetzes kann die Zuchthausstrafe nur auf ein Verbrechen verhängt werden.

Sie ist eine lebenslängliche oder zeitige. Die kürzeste Dauer der letzteren ist nach §. 14 deutsches Strafgesetz Ein Jahr, die längste Dauer 15 Jahre.

Uebersicht I. Das deutsche Strafgesetz erklärt nach Ausweis der beiliegenden Uebersicht I 54 auch im österreichischen Strafgesetze als Verbrechen bezeichnete und weitere

32 im österreichischen Strafgesetze nicht speciell normirte Delicte für Verbrechen. Die Gesammtzahl der Verbrechen nach dem deutschen Strafgesetze beträgt sonach 86.

Das österreichische Strafgesetz verhängt die Todesstrafe auf sieben Verbrechen, wogegen das deutsche Strafgesetz die Todesstrafe nur in drei Fällen (Hochverrath durch Mord oder Mordversuch an Kaiser oder einem deutschen Landesherrn §. 80, Mord §. 211, Anstiftung hiezu §. 48 und Tödtung im Zweikampfe mit Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes (§. 207) eintreten läßt.

Lebenslange Zuchthausstrafe tritt nach dem deutschen Strafgesetze bei 17 Verbrechen ein, während das österreichische Strafgesetz nur 10 Verbrechen damit bedroht.

Ferner sind im deutschen Strafgesetze 9 Verbrechen mit Zuchthaus von 1 bis 5, ja bis 10 und 15 Jahren belegt, während das österreichische Strafgesetz auf diese Verbrechen einfachen oder schweren Kerker von nur 6 Monaten bis zu 1 Jahre und bei erschwerenden Umständen höchstens bis zu 10 Jahren verhängt. *)

Auch gibt es nicht wenige Fälle, in welchen das deutsche Strafgesetz in seiner Strafandrohung bis zu 10 und 15 Jahren Zuchthaus geht, während das österreichische Strafgesetz in diesen Fällen das Maximum der Strafe auf 5 und 10 Jahre Kerker fixirt.

Endlich hat die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzes §. 187, wornach jeder Diebstahl und jede Veruntreuung aufhört, strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entsprungenen Schaden wieder gut macht, im deutschen Strafgesetze keine Aufnahme gefunden, wodurch die Zahl der verbrecherischen Diebstähle und Veruntreuungen immerhin eine Vermehrung erfährt.

Hiernach sollte man glauben, daß, im Falle das Strafensystem des deutschen Strafgesetzes für Verbrechen in Oesterreich zur Anwendung gebracht werden wollte, die Dauer der Verbrechensstrafen und diesem zufolge auch der jeweilige Stand der betreffenden Sträflinge zunehmen müßte — und dies umsomehr, als das deutsche Strafgesetz das dem österreichischen Strafrichter eingeräumte außerordentliche Strafmilderungsrecht nach §§. 54 und 55 des Strafgesetzes für Verbrechen mit einer Strafzeit von nicht mehr als 5 Jahren, und nach §. 286 Strafproceßordnung für Verbrechen mit einer Strafzeit von mehr als 5 Jahren gar nicht kennt, vielmehr im §. 14 des deutschen Strafgesetze die mindeste Dauer der Zuchthausstrafe mit 1 Jahre festsetzt und im §. 19 bestimmt, daß die Dauer der Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden dürfe.

Gleichwohl wäre ein solcher Schluß ein irriger.

Uebersicht II.

Denn das deutsche Strafgesetz hat laut der beiliegenden Uebersicht II nicht weniger als 74 vom österreichischen Strafgesetze als Verbrechen bezeichnete strafbare Handlungen theils in die Reihe der Vergehen gewiesen, theils aus dem Strafcodex ganz gestrichen. Es sind dies allerdings zumeist solche Delicte, welche das österreichische Strafgesetz mit geringeren Verbrechensstrafen als Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre und bis zu 5 Jahren bedroht. Allein es finden sich darunter auch schwerer strafbare Handlungen, wie z. B. Mitschuld an Creditspapieren und Münzverfälschung; und es gehören dazu die meisten vom österreichischen Strafgesetze als Verbrechen erklärten schweren körperlichen Beschädigungen, Diebstähle und Betrugsdelicte, welche bekanntlich die größte Anzahl von Verurtheilten stellen.

---

*) Diese Verbrechen sind: 1. Geschenkannahme für eine pflichtwidrige Amtshandlung; 2. Verleitung eines Richters zum Amtsmißbrauch; 3. Blutschande der Ascendenten; 4. Diebstahl an versperrten Sachen; 5. Diebstahl, von einem bereits zweimal abgestraften Diebe verübt; 6. falscher Eid oder falsches eidliches Zeugniß vor Gericht; 7. betrügerische kaufmännische Krida; 8. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen, 9. Nachmachung oder Verfälschung einer Privaturkunde.

So betrugen in den Strafanstalten während der Jahre 1868, 1869 und 1870 die wegen Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Beschädigung Eingelieferten . . . . . 9·6 Percent
und wegen Verbrechen des Diebstahls und Betrugs Eingelieferten . . . . . 68·2 „
zusammen . 77·8 Percent
der sämmtlichen eingelieferten Sträflinge.

Da das deutsche Strafgesetz die Körperverletzung nur in den Fällen, in welchen Tod, Siechthum oder Verlust eines wichtigen Organs daraus entsteht; den Diebstahl nur in 8 Fällen, den Betrug nur in zwei Fällen als Verbrechen erklärt, so läßt sich annehmen, daß die Zahl der bisher als Verbrechen des Todtschlages, der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahls und des Betruges bestraften strafbaren Handlungen sich in Oesterreich bei Zugrundelegung des deutschen Strafensystems um mindestens die Hälfte, und die Zahl der in die Strafhäuser eingebrachten Sträflinge um wenigstens 38 Percent vermindern würde.

Ein weiterer Ausfall der wegen Verbrechen verurtheilten Personen würde sich dadurch ergeben, daß

1. einige Verbrechen (a. Nothzucht §§. 125 und 126 österr., 176 und 177 d. St. G.; b. Schändung §. 128 österr., 176 und 177 d. St. G.; c. Verleitung zum außerehelichen Beischlaf unter Vorspiegelung einer Trauung §. 179 d. St. G.; d. Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen in Absicht auf Unzucht §. 236 d. St. G.) nur auf Antrag des Privatbetheiligten verfolgt werden dürfen; daß

2. nach §. 56 d. St. G. ein Angeschuldigter, welcher zur Zeit, als er das 12te, aber noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freigesprochen werden muß, wenn er bei Begehung der That nicht die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß; daß

3. ein solcher Thäter selbst dann, wenn er die erforderliche Einsicht besessen hat, nach §. 57 d. St. G. nicht zu Zuchthaus-, sondern nur zur Gefängnißstrafe oder Festungshaft, die nach dem oben Gesagten in Oesterreich als Gefängniß gelten müßte, — verurtheilt werden kann, daß

4. nach den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes des d. St. G. die Strafe bei Versuch und Theilnahme an einem Verbrechen, wenn letztere nicht in Anstiftung besteht, bis auf ein Viertel der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt werden kann; daß

6. das d. St. G. das Verbrechen der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen nach §. 9 österr. St. G. gar nicht kennt und überdies

6. bei der Mehrzahl der Verbrechen, wenn mildernde Umstände dabei obwalten, die Verhängung von Gefängniß statt der Zuchthausstrafe normirt.

Man kann hiernach ohne Gefahr eines Fehlschlusses annehmen, daß die Zahl der nach dem d. St. G. mit Zuchthaus zu bestrafenden Verbrecher wenigstens um die Hälfte geringer sein werde, als die Zahl derjenigen Personen, welche nach dem gegenwärtigen österr. St. G. wegen Verbrechen zu mehr als Einem Jahre Kerker verurtheilt werden.

Es dürfte auch nicht zu bezweifeln sein, daß die Annahme des deutschen Strafensystems für Verbrechen nur die Hälfte der Räumlichkeiten, welche gegenwärtig zur Unterbringung aller zu mehr als Einem Jahre Kerker verurtheilten Personen in Oesterreich erforderlich sind, mit Zuchthaussträflingen füllen würde, und daß die andere Hälfte der selbständigen Strafanstalten in Oesterreich zu anderen Zwecken disponibel gemacht werden könnte.

Es ist naheliegend, daß diese disponibel werdenden Strafanstaltsräume zum Vollzuge der Gefängnißstrafe zu verwenden wären, und es müßte, da nach dem Vorausgeschickten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe in räumlich getrennten Gebäuden vollzogen werden sollen, die eine Hälfte der gegenwärtig bestehen-

den oder projectirten Strafanstalten als Zuchthäuser, die andere Hälfte als Strafgefangenhäuser erklärt werden.

Was die Männerstrafanstalten anbelangt, so würde eine solche Abtheilung derselben mit Rücksicht auf ihre Lage und ihren Umfang keinen allzugroßen Schwierigkeiten unterliegen.

Man könnte z. B. im Oberlandesgerichtssprengel Wien, wo die Anstalten

Stein	mit	1148	Belagstellen,
Garsten	„	840	„
Suben	„	350	„
zusammen		2338	Belagstellen bestehen,

Stein als Zuchthaus,
Garsten und Suben als Strafgefängisse;
im Oberlandesgerichtssprengel Prag, wo die Anstalten

Prag	mit	1200	Belagstellen,
Karthaus	„	800	„
Pilsen (Project)	„	750	„
zusammen		2750	Belagstellen bestehen,

Prag als Zuchthaus,
Karthaus und Pilsen als Strafgefängnisse;
im Oberlandesgerichtssprengel Graz, wo die Anstalten

Graz	mit	752	Belagstellen,
und Laibach	„	350	„
zusammen		1102	Belagstellen bestehen,

Graz als Zuchthaus,
Laibach als Strafgefängniß;
im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg, wo die Anstalten

Lemberg	mit	1200	Belagstellen,
und Sambor (projectirt)	„	750	„
zusammen		1950	Belagstellen bestehen,

Lemberg als Zuchthaus,
Sambor als Strafgefängniß;
im Oberlandesgerichtssprengel Triest, wo die Anstalten

Capodistria	mit	850	Belagstellen
und Gradisca	„	340	„
zusammen		1190	Belagstellen bestehen,

Capodistria als Zuchthaus und
Gradisca als Strafgefängniß erklären.

Nur in den Oberlandesgerichtssprengeln Brünn, wo blos die Männerstrafanstalt Mürau und in Krakau, wo nur die Männerstrafanstalt Wiśnicz besteht, wäre eine Theilung der Männerstrafanstalten nicht möglich und es müßten die Gefängnißsträflinge aus dem Brünner Oberlandesgerichtssprengel nach Karthaus (Böhmen) und jene aus dem Krakauer Sprengel nach Sambor gewiesen werden.

In Ansehung der sechs Weiberstrafanstalten, die zumeist so situirt sind, daß sie die Sträflinge entweder aus einem großen oder aus mehreren kleineren Oberlandesgerichtssprengeln aufnehmen, wäre eine ähnliche Scheidung in Zuchthäuser und Strafgefängnisse nicht leicht möglich, wenn man nicht die weiblichen Strafgefangenen aus sehr großen Entfernungen und aus den heterogensten Sprach- und Stammesgebieten in eine und dieselbe Strafanstalt verweisen will.

Nur zwischen den einander ziemlich nahe gelegenen Weiberstrafanstalten Neudorf (Niederösterreich) und Wall.-Meseritsch (Mähren) könnte eine Ausgleichung in der Art getroffen werden, daß Wall.-Meseritsch als Zuchthaus für alle weiblichen Zuchthaussträflinge aus dem Brünner und aus dem Wiener

Oberlandesgerichtssprengel, Neudorf dagegen als Strafgefängniß für weibliche Gefängnißsträflinge aus dem Wiener und derlei der deutschen Nationalität angehörige Sträflinge aus dem Brünner Oberlandesgerichtssprengel bestimmt würde.

Diesemnach wären die dermaligen Weiberstrafanstalten Repy, Wall.-Meseritsch, Lemberg, Lankowitz und Schwaz zu Zuchthäusern, Neudorf zum Strafgefängnisse zu bestimmen.

In den Strafanstalten Repy, Lemberg, Lankowitz und Schwaz werden zwar in Folge der Umwandlung derselben in Zuchthäuser etwa 33 Percent Sträflinge, das ist die Hälfte der wegen Diebstahls und Betrugs verurtheilten Verbrecherinnnen, welche 70 Percent der sämmtlichen Eingelieferten betragen, entfallen und somit 35 Percent des Belagraumes unbenützt bleiben. Diese Consequenz ist jedoch nicht zu vermeiden, weil eine anderweitige Verwendung des disponibel werdenden Raumes aus den bereits angeführten Gründen nicht möglich ist, und anderseits wird sie den genannten Strafanstalten immerhin zu Statten kommen, da dieselben gegenwärtig mehr, als zu wünschen ist, belegt sind.

Ist es nun nach dem Gesagten sicher, daß die Einführung der Zuchthausstrafe als Strafe für Verbrechen in Oesterreich keinem Hindernisse begegnen werde, so entsteht die weitere Frage, ob sich auch die Einführung der Gefängnißstrafe als Strafe für Vergehen als praktisch möglich darstelle? Die kürzeste Dauer der Gefängnißstrafe ist nach §. 16 d. St. G. Ein Tag, die längste fünf Jahre.

Mit der Gefängnißstrafe sind im d. St. G. die in der Uebersicht II angeführten, vom österr. St. G. als Verbrechen behandelten und in der Uebersicht III angeführten, vom österr. St. G. theils als Vergehen, theils Uebertretungen behandelten Delicte, ferner eine Reihe von strafbaren Handlungen bedroht, welche das österr. St. G. nicht speciell normirt.

Uebersicht III.

Uebersicht IV.

Da bekanntlich in Gemäßheit der Bestimmung des §. 324 Strafproceßordnung die Freiheitsstrafen für die mit kürzeren Kerkerstrafen bedrohten Verbrechen und die Freiheitsstrafen für Vergehen, theils in den Strafanstalten, theils in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe vollzogen werden: so ist es naturgemäß, daß im Falle der Adoptirung des deutschen Strafensystems die Freiheitsstrafen für die an die Stelle der eben bezeichneten Verbrechen und Vergehen tretenden Delicte, auch fernerhin zum Theile in den Strafanstalten, zum Theile in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe erster Instanz zu verbüßen wären.

Diesem gemäß wären die nach Ausscheidung der Zuchthäuser disponibel werdenden Strafanstalten und die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz als Strafgefängnisse zu erklären.

In die in Strafgefängnisse umgewandelten Strafanstalten müßten des Kostenersparnisses wegen die zu längeren Gefängnißstrafen Verurtheilten gebracht werden.

Wenn man berücksichtigt, daß auf die in der Uebersicht II enthaltenen Vergehen im Sinne des deutschen Strafgesetzes künftighin nur eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu fünf Jahren zu verhängen wäre, während bisher in der Regel Kerkerstrafen von sechs Monaten bis zu einem, zu fünf, zu zehn und in einzelnen Fällen sogar bis zu zwanzig Jahren zur Anwendung zu kommen hatten, so läßt sich erwarten, daß in den aus den bisherigen Strafanstalten geschaffenen Strafgefängnissen alle Sträflinge, welche auch nur zu mehr als als acht Monaten Gefängniß verurtheilt sind, Platz finden werden.

Eine Ausnahme hievon dürfte nur bezüglich der weiblichen Gefängnißsträflinge mit einer Strafzeit von mehr als acht Monaten eintreten, da für diese nur im Wiener Oberlandesgerichtssprengel ein selbständiges Strafgefängniß in Neudorf ausgemittelt werden kann, und ebenso dürfte jene Erwartung bezüglich der männlichen Gefängnißsträflinge mit einer Strafzeit über acht Monate in jenen Oberlandesgerichtssprengeln nicht realisirt werden, in welchen,

wie zum Beispiel im Grazer und Triester, die Strafanstalten in Ansehung des Belagraumes nicht nach dem Verhältnisse von 50 zu 50 Percent in Zuchthäuser und Strafgefängnisse auseinander getheilt werden können.

In solchen Sprengeln müßten auch zu mehr als acht Monaten Gefängniß verurtheilte Gefängnißsträflinge (Weiber und Männer) in die Gerichtshofsgefängnisse zur Strafabbüßung abgegeben werden.

Es frägt sich sonach, ob die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz auch alle jene Gefängnißsträflinge, welche in den selbständigen Strafgefängnissen keinen Platz finden, zu fassen im Stande sein werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt Folgendes in Betracht:

Nach den Uebersichten II, III und IV umfaßt das deutsche Strafgesetz im Ganzen 172 Vergehen.

Wenn man von den in der Uebersicht II verzeichneten, bisher als Verbrechen behandelten Vergehen absieht, weil sie zum größten Theile in den selbständigen Strafgefängnissen ein Unterkommen finden werden, so erübrigen noch immer 104 Vergehen, darunter sind:

a) 46 solche, welche das österreichische Strafgesetz bisher gar nicht enthält und
b) 41 solche, welche das österreichische Strafgesetz bisher bloß als Uebertretungen behandelt hat.

Den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe würden sonach schon auf Grund dieser zweifachen Vermehrung der Zahl der Vergehen viel mehr Strafgefangene zugehen, als sie bisher aufzunehmen hatten. Wie ungeheuer groß dieser Zuwachs wäre, läßt sich schon daraus ermessen, daß alle bisher als Uebertretung geltenden Diebstähle, Betrügereien, Veruntreuungen künftighin als Vergehen mit Gefängniß von einem Tage bis zu fünf Jahren zu bestrafen wären, und daß die wegen dieser Uebertretungen Verurtheilten mindestens 50 Percent der sämmtlichen wegen Uebertretungen überhaupt verurtheilten Personen ausmachen.

Zudem sind die auf die Vergehen der Uebersicht III im deutschen Strafgesetze gesetzten Strafen mit verschwindend geringen Ausnahmen um das Drei- bis Vierfache höher als die Strafen, mit welchen das österreichische Strafgesetz die äquiparirenden Vergehen und Uebertretungen bedroht.

	Es wird im	deutschen Strafgesetze	österreichischen Strafgesetze
Gefängniß von 1 Tag bis zu	5 Jahren	in 25 Fällen,	in 0 Fällen
" " " " " "	3 "	" 15 "	" 2 "
" " " " " "	2 "	" 30 "	" 2 "
" " " " " "	1 "	" 28 "	" 10 "
" " " " " "	6 Monaten	" 10 "	" 29 "
" " " " " "	3 "	" 8 "	" 14 "

angedroht.

Diesemnach würde auch auf Grund dieser höheren Strafandrohung den Gefangenhäusern der Gerichshöfe erster Instanz ein höchst namhafter Zuwachs von Gefängnißsträflingen zugehen.

Außerdem müßten die Gerichtshöfe in ihren Gefangenhäusern auch alle Untersuchungsgefangenen wie bisher (den durchschnittliche Stand beträgt dermal an 2600 Köpfe) aufnehmen und dieses Alles mit einem Belagraume für 12.860 Individuen bestreiten.

Allerdings ist es richtig, daß die Strafsätze des deutschen Stafgesetzes für Vergehen trotz ihrer bedeutenden Maximalgrenzen, doch auch eine sehr niedrige Minimalgrenze haben, und insoferne den bisherigen Strafsätzen des österreichischen Strafgesetzes sich nähern,

daß bei Vergehen der Versuch nicht in allen, sondern nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen strafbar erklärt ist, und selbst da die Strafe auf ein Viertel der auf das vollbrachte Vergehen angedrohten Strafe herabgesetzt werden kann,

daß die bereits oben rücksichtlich der Verbrechen auseinandergesetzten Strafbefreiungs- und Strafermäßigungsgründe bei Individuen, welche das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch in Ansehung der Vergehen Geltung haben,

daß in vielen Fällen von Vergehen statt auf Gefängniß bloß auf eine Geldstrafe erkannt werden kann,

und daß bei mehreren Vergehen die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung des Privatbetheiligten stattfindet.*)

Da jedoch das deutsche Strafgesetz auch bei Vergehen in vielen Fällen eine ziemlich hohe Minimalgrenze der Gefängnißstrafe festgesetzt, und andererseits nicht wie das österreichische Strafgesetz im §. 260 dem Richter im Allgemeinen gestattet, aus Rücksicht auf die Familie und den Erwerb des Beschuldigten, die Dauer des Arrestes unter des gesetzliche Minimum herabzusetzen;

da ferner das deutsche Strafgesetz den Versuch gerade bei allen jenen Vergehen für strafbar erklärt, welche — wie die Angriffe auf fremdes Eigenthum am häufigsten vorkommen;

---

*) Diese Vergehen sind:

1. Beleidigung eines Bundesfürsten §. 99	1 M.	bis	3 J.	Gefängniß.
2. „ „ Regenten §. 101	1 W.	„	2 „	„
3. Hochverrath gegen befreundete Stgaten §. 101 . .	1 J.	„	10 „	Festung.
4. Beleidigung eines befreundeten Landesherrn §. 103	1 M.	„	2 „	Gefängniß.
5. Beleidigung eines fremden Gesandten §. 104 . . .	1 T.	„	1 „	„
6. Eheschließung mit Verschweigung eines Ehehindernisses oder mit Täuschung §. 170	3 M.	„	5 „	„
7. Ehebruch §. 172	1 T.	„	6 M.	„
8. Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren §. 182	1 T.	„	1 J.	„
9. Beleidigung gegen Personen, Beamte, Behörden §. 185 bis 196	— „	„	2 „	„
10. Beleidigung eines gesetzgebenden Körpers, Bundesstaates oder einer politischen Körperschaft §. 197	— „	„	2 „	„
11. Leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen §. 232	— „	„	3 „	„
12. Entführung einer Frauensperson wider Willen in Absicht auf Ehe §. 235	1 T.	„	5 „	„
13. Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen §. 237	1 „	„	5 „	„
14. Widerrechtliche Nöthigung §. 240	— „	„	1 „	„
15. Bedrohung mit einem Verbrechen §. 243	— „	„	6 M.	„
16. Veräußerung von Vermögensbestandtheilen zur Vereitlung einer Zwangsvollstreckung §. 288	— „	„	2 J.	„
17. Entziehung des Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechtes §. 289	— „	„	3 „	„
18. Unberechtigtes Jagen §. 292	— „	„	3 M.	„
19. Qualificirtes unberechtigtes Fischen und Krebsen §. 296	— „	„	6 „	„
20. Vorsätzliche unbefugte Eröffnung eines Briefes oder einer verschlossenen Urkunde §. 299	— „	„	3 „	„
21. Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen §. 300	— „	„	3 „	„
22. Creditgeben an Minderjährige in gewinnsüchtiger Absicht §. 301	— „	„	6 „	„
23. Gewinnsüchtige Abschließung von Rechtsgeschäften mit Minderjährigen unter Abnahme des Ehrenwortes, eidlicher Versicherung u. s. w. §. 302	— „	„	1 J.	„
24. Vorsätzliche Sachbeschädigung §. 303	— „	„	3 „	„

Davon sind die Vergehen 1, 2 und 10 nur mit Ermächtigung, die übrigen nur auf Antrag des Privatbetheiligten strafgerichtlich zu verfolgen.

da die Geldstrafen, wo sie facultativ statt der Gefängnißstrafe verhängt werden können, in der Mehrzahl der Fälle wegen Uneinbringlichkeit schließlich doch wieder in Gefängniß werden umgewandelt werden müssen und

da die Vergehen, welche nur auf Antrag oder mit Ermächtigung des Privatbetheiligten verfolgt werden können, entweder zu den seltener vorkommenden Delicten, oder zu solchen strafbaren Handlungen gehören, welche auch nach dem dermaligen österreichischen Strafgesetze nur auf Verlangen des Privatbetheiligten bestraft werden:

so dürfte sich das oberwähnte Mißverhältniß zwischen der Zahl der den Gerichtshofgefängnissen nach dem deutschen Strafgesetze zufallenden Gefängnißsträflinge und den disponiblen Gefängnißräumen durch die erwähnten Strafbeseitigungs- oder Minderungsmomente kaum viel günstiger gestalten.

Diesem Mißverhältnisse ließe sich nur in der Art abhelfen, daß

1. die Zahl der vom d. St. G. als Vergehen erklärten und mit Gefängnißstrafen bedrohten strafbaren Handlungen vermindert oder wenigstens die Judicatur über einen Theil der „Vergehen" den mit dem Richteramte in Uebertretungsfällen betrauten Bezirksgerichten zugewiesen und überdies

2. neben den aus den Strafanstalten gebildeten Strafgefängnissen und den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe erster Instanz nach Bedarf auch noch weitere Strafgefängnisse geschaffen würden.

Zu 1. Die Verminderung der Zahl der Vergehen ist nicht bloß leicht durchführbar, sondern auch durch die bisherige Rechtsentwicklung in Oesterreich geradezu geboten.

Die Bevölkerung hat sich durch die Bestimmungen des gegenwärtigen in der Wesenheit seit nahezu 70 Jahren in Geltung stehenden österreichischen Strafgesetzes daran gewöhnt, gewisse Verletzungen fremder Interessen, insbesondere des fremden Eigenthums als minder strafwürdige Rechtsverletzungen anzusehen und ist darin, wenn man namentlich die Diebstähle an Holz, Feldfrüchten, Nahrungsmitteln in Betracht zieht, durch die wirthschaftliche Entwicklung der Länder und den geringen Werth einzelner Bodenproducte bestärkt worden.

Wenn auch in letzterer Zeit sich die Verhältnisse in dieser Richtung einigermaßen geändert haben, so gibt es doch noch viele Gegenden, in welchen die Entwendung geringerer Quantitäten von Holz, Baum- und Feldfrüchten ꝛc. als eine nicht unter die gewöhnlichen Diebstähle fallende Entwendung angesehen wird.

Wie soll nun auf einmal eine solche Handlung als ein Vergehen angesehen werden, das eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu fünf Jahren nach sich zieht und wofür die Strafe nicht etwa bei dem nächsten Gerichte, sondern in weiter Entfernung bei dem Gerichtshofe des Kreises abgebüßt werden soll?

Etwas Aehnliches gilt von geringen Körperbeschädigungen, von Ueberschreitungen der Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, von geringen Ehrenbeleidigungen*) u. s. w.

Würden alle diese äußerst zahlreichen Delicte als Vergehen behandelt und mit Gefängnißstrafe belegt werden, so müßte sich dadurch zwischen dem neuen Strafgesetze und der Rechtsanschauung des Volkes ein Widerspruch entwickeln, der leicht zur Folge haben könnte, daß das Ansehen der Gesetze und der Strafjustiz in den Augen des Publicums einen Abbruch erleidet und die Gesetzgebung in nicht sehr langer Zeit genöthigt wird, das Strafgesetzbuch

*) Das deutsche Strafgesetz scheint dies gleichfalls gefühlt zu haben, indem es im IX. Abschnitte auf Beleidigungen auch Haft als Strafe androhte, sonach eventuell diese Delicte auch unter die Uebertretungen einreihte und im §. 370 die Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln von unbedeutendem Werthe blos als Uebertretung erklärte.

neuerdings, und zwar in einer den festgewurzelten Rechtsanschauungen des Volkes mehr entsprechenden Weise zu reformiren.

Wie sehr diese Folgen zu besorgen sind, zeigen am besten die Erfahrungen, welche in Bezug auf die Handhabung des Wuchergesetzes vom 2. December 1803, J. G. S. Nr. 640, in den letzten Jahren des Bestandes desselben gemacht worden sind.

Der Widerspruch, in welchem dieses Gesetz zu der herrschenden Rechtsanschauung des Publicums stand, brachte es dahin, daß der Richter das Gesetz mehr zum Scheine, als mit Ernst zu handhaben genöthigt war, daß sein Ausspruch in den Augen des Volkes keine Achtung fand, und daß schließlich das ganze Gesetz fallen gelassen werden mußte.

Darum dürfte es unabweislich sein, bezüglich gewisser vom d. St. G. als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen an dem bisherigem System des österreichischen Strafgesetzes auch fernerhin festzuhalten und strafbare Handlungen von minderer Bedeutung, als alle einfachen Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen, wenn der dadurch verursachte oder beabsichtigte Schaden 10 fl. nicht übersteigt, einfache körperliche Beschädigungen, Beschimpfungen und Schmähungen und alle minder wichtigen Ueberschreitungen der Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Ordnung — etwa diejenigen, welche das d. St. G. mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bedroht, auch fernerhin in die Kategorie der Uebertretungen einzureihen.

Dabei soll durchaus nicht übersehen werden, daß einer solchen Einreihung allerdings auch sehr gewichtige Rücksichten auf die innere Natur der Vergehen als zum Theile doloser Gesetzesverletzungen entgegenstehen können. Es muß hier unerörtert gelassen werden, ob dieselben als so gewichtig anzusehen sind, daß vor ihnen alle anderen Rücksichten, namentlich jene auf eine leichtfaßliche Gliederung der strafbaren Handlungen in den Hintergrund treten müssen.

Sollte dies der Fall sein und die Zahl der Vergehen nach dem deutschen Strafgesetze auch für das österreichische Strafgesetzbuch beibehalten werden, so bliebe wohl, um die praktische Durchführbarkeit des Strafensystems zu sichern, nichts Anderes übrig, als die Judicatur über die Vergehen zu theilen, die Entscheidung über die schweren Kategorien derselben den Gerichtshöfen erster Instanz, die Entscheidung über die geringeren, allenfalls über jene, auf welche im Gesetze sechs Monate Gefängniß als höchste Strafe gesetzt sind — den Bezirksgerichten zuzuweisen und die Vergehensstrafen, wenn sie von den Gerichtshöfen in erster Instanz verhängt werden, in den kategoriemäßigen Strafgefängnissen, wenn sie aber von den Bezirksgerichten verhängt werden, in den Arresten der Bezirksgerichte vollziehen zu lassen.

Nur wenn einer dieser zwei Auswege gewählt wird, wird es zu vermeiden sein, daß die Gerichtshöfe erster Instanz von der Last der Strafgeschäfte erdrückt werden, während die Bezirksgerichte hievon beinahe ganz enthoben sind,

daß das Publicum das Recht in Strafsachen nur in weiter Entfernung, und zwar auch dann so weit suchen muß, wenn es sich um ganz geringfügige Delicte handelt,

und daß die Arreste der Bezirksgerichte beinahe ganz leer bleiben, während die Strafgefängnisse überfüllt und dennoch nicht im Stande sind, alle dahin gehörigen Gefängnißsträflinge zu fassen.

Letzteres wird übrigens auch dann eintreten, wenn die Zahl der Vergehen auf die eben besprochene Weise vermindert würde.

Zu 2. Die Strafanstalten und Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz können schon gegenwärtig nicht alle kurzzeitigen Kerkersträflinge und

wegen Vergehen abgestrafte Arreststräflinge fassen und sie werden dies bei Einführung des deutschen Strafensystemes um so weniger vermögen als die Zahl der Vergehen, welche mit den bisherigen Vergehen des österreichischen Strafgesetzes äquipariren, erheblich vermehrt, die Dauer der darauf gesetzten Strafen verlängert und den Gerichtshöfen mit der Einführung der neuen Strafproceßordnung möglicherweise auch die Pflicht zufallen wird, alle Untersuchungsgefangenen in ihren Gefangenhäusern zu verwahren.

Darum ist eine Vermehrung der Strafgefängnisse unbedingt geboten, wenn das deutsche Strafensystem bei uns Platz greifen soll.

In den meisten Oberlandesgerichtssprengeln wird dies dadurch bewerkstelligt werden können, daß man größere Arresthäuser der dermaligen Untersuchungsgerichte als Kreisstrafgefängnisse oder als Filialen der Gerichtshofs-Gefängnisse erklärt.

Nur in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und Triest wird dies nicht möglich und nicht genügend sein, weil nach der obigen Eintheilung der gegenwärtigen Strafanstalten in Zuchthäuser und Strafgefängnisse auf diese beiden Sprengel die Strafgefängnisse Laibach und Gradiska entfallen, deren Belagraum um die Hälfte geringer ist, als der Belagraum der in denselben Sprengeln gelegenen Zuchthäuser Graz und Capo d'Istria und bei dem Umstande, als die bisher wegen Verbrechen zu mehr als einem Jahre verurtheilten Personen in der Folge zu 50 Percent Zuchthaus- und zu 50 Percent Gefängnißsträflinge sein werden, jedem Zuchthause ein oder zwei selbständige Strafgefängnisse mit demselben Belagraume zur Seite stehen müssen.

Daraus folgt, daß in jedem der Sprengel Graz und Triest oder statt des Letzteren in dem seine Sträflinge italienischer Zunge nach Gradiska abliefernden Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck selbständige Strafgefängnisse für je 350—400 Köpfe errichtet werden müßten, wenn das deutsche Strafensystem und und die dadurch bedingte Trennung der Strafvollzugsorte nach der Art der Freiheisstrafe durchgeführt werden soll.

Die Uebertretungen betreffend, wird der Vollzug der darauf gesetzten Freiheitsstrafen — mögen sie nun Haft oder Arrest genannt werden — keinem Anstande begegnen, da die Haftlocalitäten der Bezirksgerichte schon dermal zur Aufnahme aller wegen Uebertretungen zu Arrest verurtheilten Personen vollkommen hingereicht haben und auch in der Folge umsomehr hinreichen werden, als die Zahl der Uebertretungen, selbst wenn einfache Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, boshafte Sachbeschädigungen bis zu zehn Gulden u. s. w. in die Reihe der Vergehen nicht aufgenommen werden, in Folge der Annahme des deutschen Strafensystems eher geringer als größer werden wird.

Hiernach kann das Gesagte kurz in Folgendes zusammengefaßt werden.

Das System der Freiheitsstrafen nach dem deutschen Strafgesetze ist auch in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durchführbar, wenn

1) die Strafart „Festungshaft" dort, wo sie ausschließlich oder suppletorisch angedroht ist, in Gefängnißstrafe, allenfalls mit Freistellung der Wahl der Beschäftigung, umgewandelt oder durch die Strafe der „Einschließung" ersetzt wird, welche entweder rücksichtlich aller Einschließungssträflinge des Reiches in einer oder zwei besonderen Strafanstalten, oder wenigstens pro interim für jeden Oberlandesgerichtssprengel in einem hiefür designirten Strafgefängnisse, jedoch mit strenger räumlicher Absonderung der Einschließungssträflinge vollzogen wird; wenn

2) aus der Reihe der Vergehen alle einfachen Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, boshaften Sachbeschädigungen, wobei der verursachte und der beabsichtigte Schaden zehn Gulden nicht übersteigt, einfache körperliche Beschädigungen, Beschimpfungen, Schmähungen und alle minder wichtigen

Ueberschreitungen der Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, kurz alle Delicte, welche das Gesetz mit einer Strafe von höchstens sechs Monaten Gefängniß bedroht, — ganz ausgeschieden und der Kategorie der Uebertretungen zugewiesen, oder — wenigstens der Competenz der Bezirksgerichte, sowohl rücksichtlich der Judicatur, als auch rücksichtlich des Strafvollzuges unterstellt; wenn

3) ein Theil der dermaligen Strafanstalten als Zuchthäuser zum Vollzuge der Verbrechensstrafen, die übriggebliebenen Strafanstalten und die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe I. Instanz zum Vollzuge der sämmtlichen oder eventuell der von diesen Gerichtshöfen verhängten Vergehensstrafen, und die Arreste der Bezirksgerichte als Straforte zum Vollzuge der Uebertretungs- oder eventuell auch der Vergehensstrafen, sofern sie von den Bezirksgerichten ausgesprochen wurden, bestimmt; endlich

4) in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und Triest oder statt des letzteren im Innsbrucker Sprengel selbständige Strafgefängnisse für je 350 bis 400 Köpfe errichtet und in den übrigen Oberlandesgerichtssprengeln einige größere Gefangenhäuser der bisherigen Untersuchungsgerichte als Filialen der Gerichtshofs-Gefangenhäuser erklärt werden.

Uebersicht I.

Verzeichniß

der Verbrechen, welche im Strafgesetze für das deutsche Reich mit der Todes-, Zuchthaus oder mehr als fünfjähriger Festungsstrafe bedroht sind.

	Verbrechen (mit der Paragraphbezeichnung des österreichischen Strafgesetzes)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
1	Hochverrath, §. 58 a	Tod	Tod
2	detto §. 58 b und c, von Rädelsführern . .	detto	lebensl. Z.
3	detto §. 58 b und c, nicht von Rädelsführern	10 bis 20 J. oder lebensl. schw. K.	detto Versuch 5 bis 15 J. Z.
4	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, §. 64	1 bis 5 J. K.	5 bis 15 J. und 1 bis 5 J. Z.
5	Ausspähung und Einverständniß mit dem Feinde, §. 67	1 bis 5 J. schw. K.	lebensl. Z.
6	Aufstand seitens der Rädelsführer und wirklichen Gewaltthäter, §. 70	10 bis 20 J. schw. K., 5 bis 10 J. schw. K	1 bis 10 J. Z.
7	Aufruhr detto, §. 73	detto	detto
8	Gewaltthätigkeit gegen eine gesetzgebende Versammlung, §. 76	1 bis 5, 5 bis 10 J. schw. K.	5 bis 15 J. Z.
9	Gewaltthätigkeit durch Widerstand gegen einen Jagd- und Forstbeamten mit körperlicher Verletzung desselben, §. 81	1 bis 5 J. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
10	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung, §. 85 b und c	1, 5 bis 10 J. schw. K.	detto
11	Oeffentliche Gewaltthätigkeit mit einem Unfalle für die Gesundheit, Sicherheit oder das Eigenthum Anderer, §. 85 b und c und 86	lebensl. schw. K.	5 bis 15 J. Z. wenn Körperverletzung, 10 J. bis lebensl. Z., wenn Tod erfolgte.

	Verbrechen (mit der Paragraphbezeichnung des österreichischen Strafgesetzes)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
12	Oeffentliche Gewaltthätigkeit mit nachgefolgtem Tode, der vorausgesehen werden konnte, §. 86 . . .	Tod	10 J. bis lebensl. Z.
13	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshaftes Handeln oder Unterlassen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, §. 87	1 bis 5 bis 10 J. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
14	Oeffentliche Gewaltthätigkeit mit einem Unfalle für die Gesundheit, Sicherheit oder das Eigenthum Anderer, §. 87	lebensl. schw. K.	5 bis 15 J. Z.
15	Oeffentliche Gewaltthätigkeit mit nachgefolgtem Tode, wenn dieser vorausgesehen werden konnte . . .	Tod	lebensl. Z.
16	Menschenraub, §. 90	5 bis 10 bis 20 J. schw. K.	1 bis 15 J. Z.
17	Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Anderen über eine Woche, §. 93	1 bis 5 J. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
18	Entführung einer m. Person in gewinnsüchtiger oder unzüchtiger Absicht, §§. 95 und 96	5 bis 10 J. schw. K.	detto
	Entführung einer großjährigen Frauensperson wider ihren Willen und in auf Unzucht gerichteter Absicht, §. 96	detto	detto
19	Mißbrauch der Amtsgewalt:		
	1. §. 102 a	1 bis 5 bis 10 J. schw. K.	1 bis 15 J. Z.
	2. §. 162 b und c, wenn zu eigenem oder fremdem Vermögensvortheile	detto	1 bis 5 J. Z.
	3. §. 102 d, wenn im Einverständnisse mit der Gegenpartei	detto	detto
20	Geschenkannahme für eine pflichtwidrige Amtshandlung, §. 104	6 M. bis 1 J. K.	detto
21	Verleitung zum Amtsmißbrauche seitens eines Richters, Schiedsrichters, Geschwornen oder Schöffen, §. 105	6 M. bis 1 J. K. und bis 5 J. schw. K.	1 bis 15 J. Z.
22	Nachmachung öffentlicher Creditspapiere, §§. 106, 111	5 bis 10 J., 10 bis 20 J. lebensl. schw. K.	2 bis 15 J. Z.
23	Theilnehmung an derselben, §§. 109, 116	detto	detto
24	Münzverfälschung, §. 118 a und b	1 bis 5 J., 5 bis 10 J., 10 bis 20 J. schw. K.	detto
25	Theilnehmung an derselben, §. 120	1 bis 5 bis 10 J. schw. K.	detto

	Verbrechen (mit der Paragraphbezeichnung des österreichischen Strafgesetzes)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
26	Nothzucht, §. 125	5 bis 10 J., 10 bis 20 J. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
	bei nachgefolgtem Tode	lebensl. schw. K.	10 J. bis lebensl. Z.
27	Schändung, §. 127	1 bis 5 J., 5 bis 10 J., 10 bis 20 J. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
28	Blutschande der Ascendenten, §. 131	6 M. bis 1 J. K.	1 bis 5 J. Z.
29	Verführung zur Unzucht, §. 132 III	1 bis 5 J. schw. K.	detto
30	Kuppelei, von Eltern, Vormündern, Erziehern verübt, §. 132 IV	detto	detto
31	Mord (vorsätzliche Tödtung mit Ueberlegung), §§. 134 bis 136	Tod	Tod
32	Mitschuld und Theilnehmung am Morde, §. 137 .	5 bis 10 J., 10 bis 20 J. schw. K.	Anstifter Tod, Gehilfe 3 bis 15 J. Z.
33	Mordversuch und unmittelbare Mitschuld an demselben, §. 128	1 bis 5 J., 5 bis 10 J., 10 bis 20 J. lebensl. schw. K.	3 bis 15 J. Z.
34	Kindesmord an einem unehelichen Kinde, §. 139 . .	5 bis 20 J.	detto
	an einem ehelichen	lebensl. schw. K.	5 bis 15 J. Z.
35	Todtschlag, §§. 140, 141	5 bis 10 bis 20 J. schw. K.	3 bis 15 J. Z.
	Räuberischer Todtschlag	Tod	10 J. bis lebensl. Z
36	Tödtung bei einer Schlägerei durch Zusammenwirken der Mißhandlungen, §. 143	1 bis 5 J. schw. K.	1 bis 5 J. Z.
37	Abtreibung der Leibesfrucht, §. 144	detto	1 bis 5 J. Z., 1 bis 10 J. Z. für entgeltliche Verschaffung der Mittel.
38	Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter, §. 147	1 bis 5 J. schw. K.	2 bis 15 J. Z.
	bei Gefahr für Leben oder bei Nachtheil für Gesundheit	5 bis 10 J. schw. K.	wenn Tod, 10 J. bis lebensl. Z.
39	Kindesweglegung mit nachgefolgter Körperverletzung, §§. 149, 151	1 bis 5 J.	1 bis 10 J.
	Kindesweglegung mit nachgefolgtem Tode	5 bis 10 J. schw. K	3 bis 15 J. Z.
40	Schwere körperliche Beschädigung, §. 156	detto	1 bis 5 J. Z.
41	Zweikampf mit Tödtung eines Theiles, §. 161 . . .	10 bis 20 J. schw. K.	2 oder 3 bis 15 J. Festung.

	Verbrechen (mit der Paragraphbezeichnung des österreichischen Strafgesetzes)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
42	Brandlegung mit nachgefolgtem Tode eines Menschen oder mit auf Verheerung gerichteter Zusammenrottung, §. 167 a	Tod	10 J. bis lebensl. Z.
	Brandlegung, öfters wiederholt oder mit erheblichem Schaden	lebensl.	1 bis 10 J. Z.
	Brandlegung unter anderen Umständen	1 bis 5 bis 10 bis 20 J. schw. K.	
43	Diebstahl mit Waffen oder mit gewaltthätigem Widerstande bei Betretung, §. 174 I	1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	detto
44	Diebstahl an versperrten Sachen über fünf Gulden, §. 174 II d	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	detto
45	Diebstahl über fünf Gulden von einem bereits zweimal wegen Diebstahls abgestraften Diebe, §. 174 II c	detto	detto
46	Veruntreuung im Amte über fünf Gulden, jedoch nur, wenn mit einer Verfälschung, Unterdrückung von Rechnungen, Registern 2c. verbunden ist, §. 181	1 bis 5, 5 bis 10 J. schw. K.	detto
47	Raub, §§. 191 und 192:		
	mit Drohung ohne Erfolg	5 bis 10 J.	detto
	„ „ mit Erfolg	10 bis 20 J.	wenn mit Waffen, in Gemeinschaft, auf offener Straße, zur Nachtzeit
	„ Gewalt ohne Erfolg	detto	
	„ „ mit Erfolg	detto vrschft. schw. K.	5 bis 15 J.
	„ Mißhandlung oder Körperverletzung des Beraubten	lebensl. schw. K.	10 J. bis lebensl. Z.
48	Theilnahme am Raube, §. 196	1 bis 5 J. schw. K.	1 bis 5 J. Z.
49	Falscher Eid oder falsches beschworenes Zeugniß vor Gericht, §. 199 a	6 M. bis 1 J. K., 5 bis 10 J., 20 J. bis lebensl. schw. K.	1 bis 10 J. Z.
50	Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde zu eigenem oder fremdem Vermögensvortheile, §. 199 d	6 M. bis 1 J. K., 1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	detto
51	Nachahmung oder Verfälschung einer Privaturkunde, §. 201	detto	detto
52	Betrügerische Crida eines Kaufmannes durch betrügliches Einverständniß oder Aufstellung erdichteter Gläubiger, §. 199 f	detto	1 bis 15 J. Z.
53	Zweifache Ehe, §§. 206, 207	1 bis 5 J. K. und schw. K.	1 bis 5 J. Z.
54	Vorschubleistung zur Entweichung eines Gefangenen im Amte begangen, §§. 217, 218	1 bis 5 J. schw. K.	detto

Verbrechen, nur im deutschen Strafgesetze normirt.

	Verbrechen (Paragraphbezeichnung nach deutschem Strafgesetze)	Strafe nach deutschem Strafgesetze
1	Landesverrath durch Eintritt in das feindliche Heer oder Verbleiben in demselben und Waffentragen während des Krieges, §. 88 d. St. G. . .	lebenslang 2 bis 10 J. Z.
2	Vorsätzliche Mittheilung von Festungsplänen oder anderen geheimzuhaltenden Urkunden an die feindliche Regierung oder öffentliche Bekanntmachung derselben, Vernichtung, Verfälschung, Unterdrückung von Urkunden über Rechte des Reiches und vorsätzliches nachtheiliges Führen von Staatsgeschäften, §. 92	2 bis 15 J. Z.
3	Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten außerhalb seines Bundesstaates, §. 98	2 bis 10 J. Z.
4	Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder einen Regenten außerhalb des Bundesstaates, §. 100	1 bis 5 J. Z.
5	Verhinderung eines Mitgliedes einer gesetzgebenden Versammlung, §. 106 .	detto
6	Meuterei von Gefangenen mit Gewaltthätigkeit gegen Anstaltsbeamte, Aufseher, §. 122	1 bis 10 J. Z.
7	Vorsätzliche Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes in gewinnsüchtiger Absicht, §. 169	detto
8	Unzucht von Beamten mit zur Untersuchung oder Obhut anvertrauten Personen, dann von Beamten, Aerzten mit Gefangenen und Kranken, §. 174	1 bis 5 J. Z.
9	Verleitung einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe unter Vorspiegelung einer Trauung, §. 179	detto
10	Kuppelei mit Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, §. 181	detto
11	Tödtung im Zweikampfe mit Verletzung der Regeln des Zweikampfes, §. 207	Tod, 5 bis 15 J., 1 bis 5 J. Z.
12	Beibringung von Gift zur Zerstörung der Gesundheit, §. 229	1 bis 10 J.
	wenn Körperverletzung die Folge	5 bis 15 J.
	„ Tod die Folge	lebensl. Z.
13	Freiheitsbeschränkung mit nachgefolgtem Tode, §. 239	3 bis 15 J. Z.
14	Diebstahl aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude und an derlei Gegenständen, §. 243	1 bis 10 J. Z.
15	durch Einbruch, Einsteigen, Erbrechen, §. 243	detto
16	durch Eröffnung eines Raumes mit falschen Schlüsseln, §. 243 . . .	detto

	Verbrechen (Paragraphbezeichnung nach deutschem Strafgesetze)	Strafe nach deutschem Strafgesetze
17	Diebstahl von Reisegepäck auf offenen Straßen, Plätzen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, in Postgebäuden, Posthöfen ꝛc., §. 243	1 bis 10 J. Z.
18	detto unter Mitwirkung mehrerer zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl verbündeten Personen, §. 243	detto
19	detto zur Nachtzeit durch Einschleichen, §. 243	detto
20	Erpressung zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheiles durch Bedrohung mit Mord, Brandlegung, Ueberschwemmung, §. 254 . .	1 bis 5 J. Z.
21	Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei, §. 260	1 bis 10 J. Z.
22	Hehlerei nach vorausgegangener zweimaliger Abstrafung, §. 261	2 bis 15 J. Z.
23	Betrug nach vorausgegangener zweimaliger Abstrafung, §. 264	1 bis 10 J. Z.
24	Vorsätzliche Bewirkung falscher öffentlicher Erklärungen aus Gewinnsucht, §. 272	detto
25	Gebrauch einer solchen falschen Erklärung aus Gewinnsucht, §. 273 . .	detto
26	Betrügerischer Bankerott eines Kaufmannes durch vorsätzliche Nichtführung, Unterdrückung, Veränderung der Bücher, §. 281	1 bis 15 J. Z.
27	Vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben, §. 312	3 bis 5 J.
	mit nachgefolgtem Tode eines Menschen	10 J. bis lebensl. Z.
28	detto mit gemeinsamer Gefahr für fremdes Eigenthum, §. 312	1 bis 15 J. Z.
29	Vorsätzliche Zerstörung oder Auslöschung eines Feuerzeichens zur Sicherung der Schifffahrt, §. 322	1 bis 10 J. Z.
	mit nachgefolgter Strandung eines Schiffes	5 bis 15 J.
	mit nachgefolgtem Tode eines Menschen	10 J. bis lebensl. Z.
30	Vorsätzliche Bewirkung der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes mit Gefahr für fremdes Leben, §. 323	5 bis 15 J.
	mit nachgefolgtem Tode eines Menschen	10 J. bis lebensl. Z
31	Vergiften von Brunnen oder zum öffentlichen Verkaufe, Verbrauche bestimmter Gegenstände und Feilbieten der letzteren, §. 324	1 bis 10 J.
	mit nachgefolgtem Tode eines Menschen	10 J. bis lebensl. Z.
32	Anwendung von Zwangsmitteln in einer Untersuchung seitens eines Beamten zur Erpressung von Geständnissen, Aussagen ꝛc., §. 343	1 bis 5 J. Z.

Uebersicht II.

Verzeichniß

der strafbaren Handlungen, welche nach dem österreichischen Strafgesetze als Verbrechen, nach dem deutschen Strafgesetze gar nicht oder als Vergehen zu bestrafen sind.

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
1	Mitschuld am Hochverrathe durch Nichtverhinderung, §. 60	5 bis 10 J. schw. K.	—
2	Mitschuld durch Unterlassung der Anzeige, §. 61 . .	detto	1 T. bis 5 J. G., wenn Verbr. verübt oder versucht
3	Majestätsbeleidigung, §. 63	1 bis 5 J. schw. K.	2 M. bis 5 J. G.
4	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, die nicht in Thätlichkeiten besteht, §. 64 . . .	1 bis 5 J. K.	1 M. bis 3 J. G.
5	Störung öffentlicher Ruhe, §. 65	1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 2 J. G.
6	Störung der öffentlichen Ruhe gegen einen im Gegenseitigkeitsverbande stehenden fremden Staat oder Souverän, §. 66	detto	1 M. bis 3 J., 1 J. bis 10 J. Festung.
7	Aufstand, wenn die Thäter nicht Rädelsführer sind und nicht Gewaltthätigkeit verübt haben, §. 68 bis 72	1 bis 5 J. schw. K. 6 M. bis 1 J. K.	6 M. bis 5 J. G.
8	Aufruhr, wenn die Thäter nicht Rädelsführer sind und nicht Gewaltthätigkeit verübt haben, §. 73 und 75	1 bis 10 J. schw. K.	detto
9	Gewaltthätigkeit gegen ein Gericht oder eine Behörde, §. 76	1 bis 5 bis 10 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
10	Gewaltthätigkeit gegen eine gesetzlich anerkannte Körperschaft, §. 78	6 M. bis 1 J. und bis 5 J. schw. K.	—

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
11	Gewaltthätigkeit durch Aufforderung zu Gewaltthätigkeiten der bezeichneten Art, §. 81	6 M. bis 1 J. und bis 5 J. K.	1 T. bis 2 J. G., wenn Erfolg, 1 T. bis 1 J. G., wenn ohne Erfolg
12	Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen, §. 81	6 M. bis 1 J. 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 2 J., 1 T. bis 3 J. G. gegen Jagd- und Forstbeamte
13	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Eigenthum, §. 83	detto	1 T. bis 3 M., 1 T. bis 1 J. G. mit Waffen
14	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, §. 85 a	6 M. bis 1 J. schw. K.	1 T. bis 2 J. G.
15	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung von Staatstelegrafen	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 M. bis 3 J. G.
16	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Werbung zur Friedenszeit und Verleitung von Soldaten zur Auswanderung zur Kriegszeit, §. 92 . . .	1 bis 5 J. schw. K.	3 M. bis 3 J. G.
17	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Beschränkung der persönlichen Freiheit bis zu einer Woche, ohne Körperverletzung oder Tödtung, §. 93 . .	detto	1 T. bis 5 J. G.
18	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, §. 95	detto	detto
19	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung mit Willen der Entführten oder in Absicht auf Heirat, §. 97	6 M. bis 1 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
20	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung, §. 98 a und b	detto	1 T. bis 1 J. G.
21	Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung, §. 99	1 bis 5 J. sch. K.	1 T. bis 6 M. G., 1 T. bis 1 J. bei Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
22	Mißbrauch der Amtsgewalt, §. 102 b und c, wenn er nicht zum eigenen oder zum Vermögensvortheile eines Anderen geschieht	1 bis 5 J. schw. K.	—
	Trauung ohne Heiratsurkunde . .	—	1 T. bis 3 M.
	Widerrechtliche Nöthigung im Amte	—	1 T. bis 5 J.
	Körperverletzung im Amte . . .	—	3 M. bis 5 J.
	Widerrechtliche Verhaftung . . .	—	detto
	Hausfriedensbruch im Amte . .	—	1 M. bis 1 J.
	Falsche Beurkundung ohne Gewinnsucht	—	1 M. bis 5 J.
	Ungebührliche Gebührenerhebung .	—	1 T. bis 1 J.
	Ungebührliche Steuererhebung . .	—	3 M. bis 5 J.
	Unterdrückung von Briefen durch Postbeamte	—	detto
	Unterdrückung von Telegrammen durch Telegrafenbeamte . .	—	3 M. bis 5 J. G.
23	Mißbrauch der Amtsgewalt, §. 102 d, jedoch nicht im Einverständnisse mit der Gegenpartei	1 bis 5 J. schw. K.	detto
24	Geschenkannahme für eine pflichtgemäße Amtshandlung, §. 104	6 M. bis 1 J. K.	1 T. bis 6 M. G.
25	Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn der Verleitete nicht ein Richter, Geschworner, Schöffe, §. 105	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
26	Mitschuld an Nachmachung öffentlicher Creditspapiere durch Anfertigung von Stempeln, Matritzen, Buchstaben, §. 107	10 bis 20 J. schw. K.	1 T. bis 2 J. G.
27	Münzverfälschung durch Verringerung echter Stücke Geldes und durch Herbeischaffung von Stempelformen zur Münzfälschung, §. 118 c und d . .	5 bis 10 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
28	Religionsstörung, §. 122	6 M. bis 1 J. K., 1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	1 T. bis 3 J. G.
29	Unzucht wider die Natur, §. 129	1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
30	Blutschande der Descendenten, §. 131	6 M. bis 1 J. K.	1 T. bis 2 J. G.
31	Kuppelei, wenn eine unschuldige Person verführt wird, §. 133	1 bis 5 J. schw. K.	1 bis 5 J. G.

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
32	Tödtung auf Verlangen des Getödteten, §§. 4 und 134	Tod	3 bis 5 J. G.
33	Tödtung bei einer Schlägerei, wenn sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Verletzung zugefügt hat, §. 143	1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 3 J. G.
34	Kindesweglegung ohne Körperverletzung oder Tod des Kindes, §. 149	detto	3 M. bis 5 J. G.
35	Körperletzung nach §§. 154 und 155	6 M. bis 1 J. K., 1 bis 5 J. K. und schw. K.	1 T. bis 3 J. G.
36	Schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei, wenn sich nicht bestimmen läßt, wer die Körperverletzung beigebracht hat, §. 157	6 M. bis 1 J. K.	detto
37	Zweikampf ohne Tödtung, §. 158	6 M. bis 1 J., 1 J. bis 5 J. K.	1 T. bis 6 M., 3 M. bis 5 J. Fstg.
38	Aufreizung zum Zweikampf, §. 163	detto	3 M. bis 5 J. G.
39	Secundirung bei dem Zweikampfe, §. 164	6 M. bis 1 J., 1 J. bis 5 J. K.	—
40	Diebstahl von mehr als 25 fl., §. 173	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
41	Diebstahl von mehr als 5 fl. bei einer Feuersbrunst oder anderen Bedrängniß, §. 174 II a	detto	detto
42	Diebstahl von mehr als 5 fl. in Gesellschaft von Diebsgenossen, die nicht zur fortgesetzten Begehung von Raub- und Diebstahl verbündet sind, §. 174 II b	detto	detto
43	Diebstahl über 5 fl. an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, wenn nicht zugleich derlei Gegenstände gestohlen werden, §. 174 II c	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
44	Diebstahl über 5 fl. an Holz in eingefriedeten Waldungen, wenn nicht Einfriedung durchbrochen, überstiegen, durch Nachschlüssel geöffnet wird, §. 174 II e	detto	detto
45	Diebstahl über 5 fl. an Fischen in Teichen, §. 174 II f	detto	detto
46	Diebstahl über 5 fl. an Wild in eingefriedeten Waldungen, §. 174 II g	detto	detto
47	Diebstahl an einer zum Gottesdienste unmittelbar gewidmeten Sache, wenn nicht aus einem solchen Orte entwendet, §. 175 I a	detto	detto
48	Diebstahl an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Wasser-, Bergwerken, Telegrafen, §. 175 I b	detto	detto

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
49	Diebstahl über 5 fl. an Früchten am Felde, §. 175 II a	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 5 J. G.
50	Diebstahl über 5 fl. an Vieh auf der Weide, §. 175 II b	detto	detto
51	Diebstahl über 5 fl. an Ackergeräthen auf dem Felde, §. 175 II c	detto	detto
52	Diebstahl über 5 fl. an Mineralien und Werkzeugen in Bergwerken, §. 175 II d	detto	detto
53	Diebstahl über 5 fl. von Dienstleuten an Dienstherren, §. 176 II b	detto	detto
54	Diebstahl über 5 fl. von Gewerbsleuten, Lehrjungen an Arbeitsherren, §. 176 II e	detto	detto
55	Veruntreuung im Amte von mehr als 5 und 100 fl., §. 181, wenn nicht mit Verfälschung oder Unterdrückung von Rechnungen ꝛc. verbunden .	1 bis 5 bis 10 J. schw. K.	detto
56	Außerämtliche Veruntreuung von mehr als 50 fl., §. 183	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	detto
57	Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung im Betrage von mehr als 25 und 50 fl., §. 186 a	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. K.	detto
58	Betrug durch Anbietung eines falschen Eides oder Zeugnisses und durch Bewerbung um ein solches, §. 199 a	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. K., 1 bis 5 J. 5 bis 10 J. schw. K.	detto
59	Betrug durch fälschliche Annahme eines öffentlichen Beamtencharakters, §. 199 b	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. K., 1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	detto
60	Betrug durch Fälschung einer öffentlichen Urkunde, wenn nicht zu eigenem oder fremdem Vermögensvortheil, §. 199 d	detto	detto
61	Betrug durch Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe, §. 199 e . . .	detto	detto
62	Betrug durch Verrückung der Grenzmarken, §. 199 e	detto	detto
63	Einfacher Betrug über 25 fl., §. 200	detto	detto
64	Einfacher Betrug durch Fälschung von Privaturkunden, wenn nicht zu eigenem oder fremdem Vermögensvortheile, §. 201 a	detto	detto

	Strafbare Handlung (Paragraphenbezeichnung nach österreichischem Strafgesetze)	Strafe nach österreichischem Strafgesetze	Strafe nach deutschem Strafgesetze
65	Einfacher Betrug durch Benützung fremden Schwachsinns, §. 201 b	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. K., 1 bis 5 J., 5 bis 10 J. sch. K.	1 T. bis 5 J. G.
66	Einfacher Betrug durch Verhehlung eines Fundes, §. 201 c	detto	detto
67	Einfacher Betrug durch Annahme eines falschen Standes oder Namens, §. 201 a	detto	detto
68	Einfacher Betrug durch Verwendung falscher Würfel und Karten im Spiele, §. 201 e	detto	detto
69	Verleumdung, §. 209	1 bis 5 J., 5 bis 10 J. schw. K.	1 M. bis 5 J. G.
70	Vorschubleistung durch Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, §. 212	6 M. bis 1 J. K., 1 bis 5 J. schw. K.	—
71	Vorschubleistung durch Verhehlung, §. 214	6 M. bis 1 J., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 1 J., 1 T. bis 5 J. G.
72	Vorschubleistung durch Hilfeleistung zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten, wenn der Hilfeleistende nicht durch sein Amt zur Beaufsichtigung verpflichtet ist, §. 217	6 M. bis 1 J. K., 1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 3 J. G.
73	Vorschubleistung durch Begünstigung eines Deserteurs, §. 220	1 bis 5 J. schw. K.	1 T. bis 1 J., 1 T. bis 5 J. G.
74	Verleitung eines Soldaten zur Desertion oder Verletzung der militärischen Dienstpflicht, §. 222 .	detto	3 M. bis 3 J. G.

Uebersicht III.

Verzeichniß

der strafbaren Handlungen, welche vom deutschen Strafgesetze als Vergehen, vom österreichischen Strafgesetze als Vergehen oder Uebertretungen erklärt sind.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
1	Auflauf (Nichtauseinandergehen nach der dritten Aufforderung), §. 116	1 T. bis 3 M. oder bis 500 Thlr.	Auflauf, §. 283 (Vergehen) . . NB. Auflauf nach §. 279—281 nach deutschem Strafgesetz nicht strafbar.	1 W. bis 1 M. A.
2	Theilnahme an einer geheimen Verbindung, Mitgliedschaft . .	1 T. bis 6 M.	Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft, §. 287—289 (Vergehen), Mitglieder	1, 3 bis 6 M. A.
	Stifter, Vorsteher, §. 128 . . .	1 M. bis 1 J.	Stifter, Vorsteher	3 M. bis 1 J. str. A.
3	Theilnahme an einer Verbindung zur Verhinderung von Verwaltungsmaßregeln und Gesetzen, §. 129, Mitglieder	1 T. bis 1 J.		
	Stifter, Vorsteher	3 M. bis 2 J.		
4	Oeffentliche Aufreizung verschiedener Bevölkerungsclassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander, §. 130	1 T. bis 2 J. oder bis 200 Thlr.	Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen einzelne Gesellschaftsstände, §. 302 (Vergehen)	3 bis 6 M. str. A.
5	Oeffentliche Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, obrigkeitliche Anordnungen, §. 131 . .	1 T. bis 2 J. oder bis 200 Thlr.	Aufwieglung §. 300 (Vergehen)	1—6 M.
			Herabwürdigung der Ehe, des Eigenthumes, §. 305	1—6 M. A.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
6	Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, §. 132	1 T. bis 1 J. oder 100 Thlr.	Vorgeben eines öffentlichen Beamtencharakters ohne betrügliche Absicht, §. 333	3 T. bis 1 M. A.
7	Böswilliges Abreißen, Beschädigen behördlicher Kundmachungen, §. 134	1 T. bis 6 M. oder bis 100 Thlr.	Verletzung von Patenten ꝛc., §. 315 — aus Muthwillen . . . . — aus Bosheit	24 St. bis 1 W. A. 1 bis 6 M. str. A.
8	Unbefugte Eröffnung ämtlicher Siegel, §. 136	1 T. bis 6 M.	Eröffnung ämtlicher Siegel, §. 136 bei Geringschätzung, Absicht	1 bis 3 M. A. 1 bis 6 M. str. A.
9	Selbstverstümmlung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, §. 142	1 J. bis 5 J.	Selbstverstümmlung, um dem Militärdienste sich zu entziehen §. 409	14 T. bis 3 M. str. A.
10	Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstosses von Schiffen, §. 145 .	bis 500 Thlr.	Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit, §. 431	5 bis 500 fl. oder 3 T. bis 3 M. A.
11	Weitergeben von nachgemachtem und verfälschten Gelde, das man als echt empfangen und als unecht erkannt hat, §. 148 .	1 T. bis 3 M. oder 100 Thlr.	Betrug, §. 460	1 W. bis 6 M. A. und str. A.
12	Falsche eidesstätige Versicherung vor nicht gerichtlichen Behörden, §. 156	1 M. bis 3 J.	dto.	dto.
13	Oeffentliche Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft §. 166 . .	1 T. bis 3 J.	Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, §. 303 (Vergehen)	1 bis 6 M. str. A.
14	Verhinderung oder Störung einer gottesdienstlichen Handlung durch Lärm, Unordnung in der Kirche, §. 167	dto.	dto. (Vergehen)	dto.
15	Unbefugte Wegnahme von Leichen, Zerstörung, Beschimpfung eines Grabes, §. 168	1 T. bis 2 J.	Beschädigung von Gräbern, §. 306 (Vergehen).	dto.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
16	Eingehung einer Ehe unter Verschweigung eines Ehehindernisses oder Täuschung des anderen Theiles, §. 170	3 M. bis 5 J.	Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe, §. 507	3 bis 6 M. str. A.
17	Ehebruch, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wird, §. 172	1 T. bis 6 M.	Ehebruch, §. 502	1 bis 6 M. A.
18	Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern, §. 173 . . .	1 T. bis 2 J.	Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten, §. 501 . . .	1 bis 3 M. A.
19	Gewohnheitsmäßige und aus Eigennutz verübte Kuppelei, §. 180	1 T. bis 5 J.	Kuppelei, §. 512	3 bis 6 M. str. A.
20	Oeffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen, §. 183 .	1 T. bis 2 J.	Gröbliche Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, §. 516 . .	8 T. bis 6 M. str. A.
21	Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder, §. 184	1 T. bis 6 M. oder 100 Thlr.	dto. durch Druckschriften (Vergehen)	6 M. bis 1 J. str. A.
22	Beleidigung, wörtliche, §. 185 .	1 T. bis 1 J. G. oder Haft oder 200 Thlr.	Oeffentliche Beschimpfung, §. 496	3 T. bis 1 M. bis 3 M. A.
	„ thätliche, §. 185 .	1 T. bis 2 J. G. oder Haft oder 500 Thlr.		
23	Behauptung oder Verbreitung einer nicht erweislichen Thatsache, die einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, §. 186 .	1 T. bis 1 J. oder 200 Thlr.	Ehrenbeleidigung, §. 488 und Artikel V, Gesetz vom 17. December 1862	6 M. bis 1 J. A.
	— öffentlich oder in Schriften .	1 T. bis 2 J. oder 500 Thlr.		

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
24	Wissentliche Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Thatsache, die Vorstehendes zu bewirken oder den Credit eines Anderen zu gefährden geeignet ist, §. 187	1 T. bis 2 J.	Ehrenbeleidigung, §. 488 und Artikel V, Gesetz vom 17. December 1862	6 M. bis 1 J. A.
	— öffentlich oder in Schriften . .	1 M. bis 5 J.		
25	Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen, §. 189	1 T. bis 6 M.	Ehrenbeleidigung, §. 488 . . .	6 M. bis 1 J. A.
26	Fahrlässige Tödtung, §. 222 . .	1 T. bis 3 J.	Fahrlässige Tödtung, §. 335 (Vergehen)	6 M. bis 1 J. str. A.
	— wenn Aufmerksamkeit Pflicht gewesen	1 T. bis 5 J.		
27	dto. Körperverletzung, §. 230 . .	1 T. bis 2 J.	dto. Körperverletzung, §. 335 .	1 bis 6 M. A.
	— wenn Aufmerksamkeit Pflicht gewesen	1 T. bis 3 J.		
28	Einfacher Diebstahl, §. 242 . .	1 T. bis 5 J.	Nicht verbrecherischer Diebstahl, §. 460	1 W. bis 6 M. A. u. str. A.
29	Einfache Unterschlagung	1 T. bis 3 J.	Nicht verbrecherische Veruntreuung §. 460	dto.
	— wenn die Sachen anvertraut waren, §. 246	1 T. bis 5 J.		
30	Begünstigung eines Vergehens, §. 257	1 T. bis 1 J.	Vorschubleistung in Bezug auf ein Vergehen oder eine Uebertretung, §. 307	8 T. bis 3 M. A.
	— wenn des eigenen Vortheils wegen	1 T. bis 5 J.		
31	Begünstigung bei Diebstahl und Veruntreuung, §. 258 . .	1 T. bis 5 J.	dto.	dto.
32	Hehlerei durch Verheimlichung, Ankauf, Inpfandnehmen aus strafbaren Handlungen herrührender Sachen, §. 258 . .	1 T. bis 5 J.	Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung, §. 464 . .	1 W. bis 6 M. A. o. str. A.
33	Betrug, §. 263	1 T. bis 5 J. und 1000 Thlr.	Betrug, §. 461	dto.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
34	Urkundenfälschung in rechtswidriger Absicht oder Benützung einer falschen Urkunde zur Täuschung, §. 267	1 T. bis 5 J.	Fälschung einer öffentlichen Urkunde, §. 320 f . . . . . Betrug, §. 461	3 T. bis 1 M. A. 1 W. bis 6 M. A. u. str. A.
35	Verwendung oder Anfertigung falscher und Verfälschung echter Stempel, Postmarken, Couverts, §. 275	3 M. bis 5 J.	Betrug, §. 461	dto.
36	Wiederverwendung gebrauchter Stempel, §. 276	200 Thlr.	Betrug, §. 461	1 W. bis 6 M. A. u. str. A.
37	Verwendung eines falschen Gesundheitszeugnisses, zur Täuschung von Behörden, Assecuranzgesellschaften, §. 279 .	1 T. bis 1 J.	dto.	dto.
38	Einfacher, kaufmännischer Bankerott, §. 283	1 T. bis 2 J.	Schuldbare Crida, §. 486 (Vergehen)	3 M. bis 1 J. str. A.
39	Gestattung von Glücksspielen in öffentlichen Versammlungsorten, §. 285	500 Thlr.	Verbotenes Spiel, §. 522 . . .	10 bis 900 fl.
40	Eigenmächtige Eröffnung eines verschlossenen Briefes oder einer solchen Urkunde, §. 299 . . .	1 T. bis 3 M. oder 100 Thlr.	Verletzung des Briefgeheimnisses, Gesetz vom 6. April 1870 . .	bis 3 M. A. oder 500 fl.
41	Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, seitens eines Arztes, Wundarztes, einer Hebamme, eines Apothekers, §. 300	1 T. bis 3 M. oder 500 Thlr.	Aufdeckung der Geheimnisse eines Kranken, §. 498 und 499 . . Gehilfen bei Apothekern . . .	Entziehung der Praxis 50 fl. bis 14 T. A.
42	Vorsätzliche rechtswidrige Sachbeschädigung, §. 303	1 T. bis 2 J.	Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, §. 468	1 T. bis 1 M. A.
43	dto. Zerstörung eines Gebäudes, Schiffes, Dammes, einer Straße, Eisenbahn oder anderer Bauwerke, §. 305		Muthwillige Abwerfung, Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Geländers, Straßen- oder Wasserbauwerkes, §. 318 . .	1 bis 3 M. A.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
44	Fahrlässige Brandstiftung, §. 309	1 T. bis 1 J. oder 100 Thlr.	Vernachlässigung der Vorschriften zur Abwendung der Feuersgefahr, §. 434 und 459 . . .	Geld u. A. unbestimmt
	— bei nachgefolgtem Tode eines Menschen	1 M. bis 3 J.		
45	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum §. 312	1 T. bis 1. J.	Uebertretung oder Vergehen nach §. 335 (Vergehen)	1 bis 6 M. A. 6 M. bis 1 J. str. A.
	— bei nachgefolgtem Tode eines Menschen	1 M. bis 3 J.		6 M. bis 2 J. 6 M. bis 3 J. str. A.
46	Fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes, §. 314 .	1 T. bis 1 J.	Vergehen, §. 337 (Vergehen): bei Körperverletzung	6 M. bis 2 J.
	— bei nachgefolgtem Tode eines Menschen	1 M. bis 3 J.	bei Tod	6 M. bis 2 J. str. A.
47	Vorsätzliche Störung oder Hinderung eines Telegrafen, §. 318	1 M. bis 3 J.	Beschädigung eines Staatstelegrafen aus Muthwillen, Leichtsinn, Nachlässigkeit, §. 318 . .	1 bis 3 M. A.
48	Fahrlässige Störung eines Telegrafen, §. 319	1 T. bis 1 J.	dto.	dto.
49	Fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung einer Wasserleitung von Dämmen, Brücken, Fähren, Störung des Fahrwassers, fahrlässige Beseitigung eines Schifffahrtszeichens, fahrlässige Bewirkung der Strandung eines Schiffes, fahrlässige Vergiftung von Brunnen oder Waaren, die zum Verkehre bestimmt sind, §. 326	1 T. bis 1 J.	Uebertretung oder Vergehen, §. 335 (Vergehen)	1 bis 6 M. 6 M. bis 1 J. str. A.
	— mit nachgefolgtem Tode eines Menschen	1 M. bis 3 J.		
50	Wissentliche Verletzung von Vorsichts- und Absperrungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, §. 327	1 T. bis 2 J.	Uebertretung gegen die Gesundheit, §. 394—397	3 T. bis 3 M. A. u. str. A.
	— bei nachgefolgtem Tode eines Menschen	1 T. bis 3 J.	Uebertretung und Vergehen, §. 335 (Vergehen)	6 M. bis 1 J.

	Deutsches Strafgesetz	Strafe Gefängniß	Oesterreichisches Strafgesetz	Strafe
51	Wissentliche Verletzung der Vorsichts- und Absperrungsmaßregeln gegen Viehseuchen, §. 328	1 T. bis 1 J.	Uebertretung der Vorschriften gegen Viehseuchen, §. 400 bis 402	1 bis 3 M. A. oder 2 bis 6 M. str. A.
52	Leitung und Ausführung eines Baues mit Gefahr für Andere, §. 330	1 T. bis 1 J. oder 300 Thlr.	Vernachlässigung der Bauvorsichten, §. 380—385 . . . . bei Verletzung oder Tod eines Menschen §. 335	25 bis 500 fl. 1 bis 6 M. 6 M. bis 1 J. str. A.
53	Geschenkanbietung an einen Beamten (der nicht Richter, Schöffe, Geschworner) oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, §. 333	1 T. bis 5 J.	Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt, §. 311	1 bis 6 M. A.
54	Eröffnung von der Post übergebenen Briefen, seitens eines Postbeamten, §. 354	3 M. bis 5 J.	Eröffnung von Briefen oder unter Siegel stehenden Schriften seitens eines öffentlichen Beamten. Gesetz vom 6. April 1870 . . .	bis 6 M. A.
55	Oeffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, §. 111 mit Erfolg . . . . . ohne Erfolg	1 T. bis 2 J. oder 200 Thlr. 1 T. bis 1 J. oder 200 Thlr.	Aufforderung zu einer unsittlichen oder gesetzlich verbotenen Handlung, §. 305 (Vergehen) . .	1 bis 6 M. A
56	Fälschung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung, §. 108 durch den Beauftragten . . . durch einen Nichtbeauftragten	1 W. bis 3 J. 1 W. bis 2 J.	Listige Fälschung der Resultate einer Wahlabstimmung Artikel VI, Gesetz vom 17. December 1862 (Vergehen)	1 bis 6 M. str. A.
57	Kauf und Verkauf von Wahlstimmen, §. 109	1 M. bis 2 J.	Kauf und Verkauf politischer Wahlstimmen Artikel VI, Gesetz vom 17. December 1862 (Vergehen)	dto.

Uebersicht IV.

Verzeichniß

der Vergehen des deutschen Strafgesetzes, welche im österreichischen Strafgesetze nicht speciell normirt sind.

	Strafbare Handlung	Strafe
1	Beleidigung des Landesherrn oder Regenten eines im Gegenseitigkeitsverbande stehenden Staates, §. 103	1 M. bis 2 J. G. oder F.
2	Beleidigung eines bei einem deutschen Bundesstaate oder bei dem deutschen Reiche beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträgers, §. 104 . . .	1 T. bis 1 J. G. oder F.
3	Gewaltsame Verhinderung eines Deutschen am Wahl- oder Stimmrechte, §. 107	6 M. bis 5 J. G. oder F.
4	Aufforderung eines Soldaten zum Ungehorsam (der kein Verbrechen) oder eines Urlaubers zur Nichtbefolgung der Einberufung, §. 112 . . .	1 T. bis 2 J. G.
5	Eindringen in abgeschlossene, dem öffentlichen Dienste gewidmete Räume oder Nichtverlassen derselben über Aufforderung, §. 123 (Hausfriedensbruch)	1 T. bis 3 M. G. oder 100 Thlr.
	wenn mit Waffen	1 W. bis 1 J.
6	Oeffentliche Zusammenrottung von Menschen, um an Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu üben (Landfriedensbruch), §. 125, mit Ausnahme der Rädelsführer und Gewaltthäter	3 M. bis 5 J.
7	Unbefugte Bildung eines bewaffneten Haufens oder Versehung desselben mit Waffen, Kriegsbedarf, §. 127	1 T. bis 2 J.
	Anschließung an denselben	1 T. bis 1 J. G.
8	Vorsätzliche Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Beschädigung einer in öffentlicher Aufbewahrung befindlichen Urkunde, §. 133	1 T. bis 5 J.
	aus Gewinnsucht	3 M. bis 5 J.

	Strafbare Handlung	Strafe
9	Böswillige Wegnahme oder Zerstörung eines öffentlichen Zeichens der Autorität des Reiches, §. 135	1 T. bis 2 J. G. oder 200 Thlr.
10	Vorsätzliche Beseitigung oder Zerstörung amtlich gepfändeter oder confiscirter Gegenstände, §. 137	1 T. bis 1 J. G.
11	Unwahre Entschuldigung des Nichterscheinens eines Zeugen, Schöffen, Geschwornen, §. 138	1 T. bis 2 M. G.
12	Nichtanzeige eines intendirten Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, wenn das Verbrechen versucht oder verübt worden, §. 139	1 T. bis 5 J. G.
13	Verlassen oder Vermeiden des Bundesgebietes, um sich dem Militärdienste zu entziehen, §. 140	1 M. bis 1 J. G. oder 10 bis 1000 Thlr.
14	Anwendung von auf Täuschung berechneter Mittel, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, §. 143	1 T. bis 5. J. G.
15	Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen, §. 144	1 M. bis 2 J. G.
16	Verleitung zu einem objectiv falschen Eide, §. 160	1 T. bis 2. J.
	Verleitung zu einer objectiv falschen eidesstättigen Bestätigung	1 T. bis 6 M.
17	Vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellte Sicherheit, §. 162	1 T. bis 2 J.
	Vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellte Sicherheit aus Fahrlässigkeit	1 T. bis 1 J. G.
18	Unterschiebung oder vorsätzliche Verwechslung eines Kindes ohne gewinnsüchtige Absicht, §. 160	1 T. bis 3 J. G.
19	Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlafe, §. 182	1 T. bis 1 J. G.
20	Aussetzung einer wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflosen Person, §. 221	3 M. bis 5 J. G.
21	Untreue seitens eines Vormundes, Kurators, Sequesters, Massaverwalters, Stiftungsverwalters, Testamentsexecutors, Bevollmächtigten, Feldmessers, Mäklers, §. 266	1 T. bis 5 J. G.
22	Vorsätzliche Bewirkung einer falschen öffentlichen Beurkundung ohne gewinnsüchtige Absicht, §. 271	1 T. bis 5 J. G.
23	Wissentliche Benützung einer solchen falschen öffentlichen Urkunde zum Zwecke der Täuschung, §. 273	1 T. bis 5 J. G.
24	Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses seitens eines Arztes oder einer Medicinalperson, §. 278	1 M. bis 2 J. G.
25	Ausstellung eines falschen ärztlichen Gesundheitszeugnisses von Seite eines Nichtarztes oder Verfälschung eines echten ärztlichen Gesundheitszeugnisses, §. 277	1 T. bis 1 J. G.

	Strafbare Handlung	Strafe
26	Gewerbsmäßiges Glücksspiel, §. 284	1 T. bis 2 J. G. und 100 bis 2000 Thaler
27	Unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien, §. 286	1 T. bis 2 J. G. oder bis 1000 Thlr.
28	Bezeichnung von Waaren mit fremden inländischen Firmen und Verkehr mit solchen Waaren, §. 287	1 T. bis 6 M. G. oder bis 1000 Thlr.
29	Beseitigung von Bestandtheilen des eigenen Vermögens zur Vereitelung einer Zwangsvollstreckung, §. 288	1 T. bis 2 J. G.
30	Rechtswidrige Wegnahme einer beweglichen Sache zur Vereitelung des Nutznießungs-, Pfand-, Gebrauchs-, Retentionsrechtes §. 289 . .	1 T. bis 3 J. G. oder bis 300 Thlr.
31	Unbefugter Gebrauch von Pfandstücken seitens eines öffentlichen Pfandleihers, §. 290	1 T. bis 1 J. G. oder bis 300 Thlr.
32	Widerrechtliche Aneignung der bei Militärschießübungen verschossenen Munition und Bleikugeln, §. 291	1 T. bis 1 J. G. oder bis 100 Thlr.
33	Unberechtigtes Jagen, §§. 292 und 293	3 oder 6 M. G. oder bis 100 Thlr.
34	Unberechtigtes gewerbsmäßiges Jagen, §. 294	3 M. bis 5 J. G.
35	Unberechtigtes Fischen und Krebsen zur Nachtzeit, mit Fackelbeleuchtung oder mit explodirenden Stoffen, §. 295	1 T. bis 6 M. G. oder bis 200 Thlr.
36	Einschiffen von Contrebande ohne Wissen des Rheders, §. 297	1 T. bis 2 J. G. oder bis 500 Thlr.
37	Entweichung oder Verbergung eines Schiffers nach übernommener Heuer, §. 298	1 T. bis 1 J. G.
38	Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen seitens eines Advocaten, Rechtsanwaltes, Notars, Vertheidigers in Strafsachen, §. 300 . . .	1 T. bis 3 M. G. oder bis 500 Thlr.
39	Gewinnsüchtige Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen zur Ausstellung von Schuldscheinen u. a. m., §. 301	1 T. bis 6 M. G. oder bis 500 Thlr.
40	Gewinnsüchtige Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen zur Verpfändung des Ehrenwortes oder einer eidlichen Versicherung für die Zahlung einer Geldsumme, §. 302 . .	1 T. bis 1 J. G. oder bis 1000 Thlr.
41	Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen des Gottesdienstes oder der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, von Grab- und öffentlichen Denkmälern, von Gegenständen der Kunst, Wissenschaft oder des Gewerbes in einer öffentlichen Sammlung, §. 304	1 T. bis 3 J. G. oder bis 500 Thlr.

	Strafbare Handlung	Strafe
42	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, §. 305	1 M. bis 3 J. G.
43	Nichtentfernung eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Außerachtlassung des Dienstes verurtheilten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten seitens des Vorstehers, §. 320	1 T. bis 3 M. G. oder bis 100 Thlr.
44	Vorsätzliche Nichteinhaltung der Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit des Krieges oder über Lebensmittel zur Zeit eines Nothstandes, §. 329	6 M. bis 5 J. G.
	Vorsätzliche Nichteinhaltung der Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit des Krieges oder über Lebensmittel zur Zeit eines Nothstandes aus Fahrlässigkeit bei eingetretenem Schaden	1 T. bis 2 J. G.
45	Vornahme religiöser Eheschließungsfeierlichkeiten seitens eines Religionsdieners ohne Heiratsurkunde des Personalstandsbeamten, §. 337 .	1 T. bis 1 J. G. oder bis 100 Thlr.
46	Erhebung unrechtmäßiger Gebühren seitens eines Advocaten, Anwaltes, Rechtsbeistandes, §. 352	1 T. bis 1 J. G. oder bis 100 Thlr.
47	Duldung einer strafbaren Handlung seitens eines Amtsvorstehers, §. 357	Strafe der strafbaren Handlung

Ueber-

Rückfällige, d. i. wegen eines Verbrechens oder Vergehens zum zweiten oder zu daher zu mehr als einem Jahre

Strafanstalt	1868			1869			1870		
	Eingelieferte	Rückfällige	Percent	Eingelieferte	Rückfällige	Percent	Eingelieferte	Rückfällige	Percent
Stein	432	330	76·4	476	361	75·8	420	331	78·8
Garsten	403	328	81·3	321	214	66·6	374	265	70·8
Suben	204	38	18·6	179	45	25·1	151	39	25·8
Prag	722	481	66·6	835	572	68·5	561	316	56·4
Karthaus	77	44	57·1	54	30	55·5	57	28	49·1
Mürau	469	344	73·3	501	401	80·0	408	289	70·8
Wisnicz	309	162	52·1	126	66	52·3	173	89	51·4
Lemberg	567	274	48·3	429	188	43·8	537	240	44·6
Graz	197	107	54·3	204	150	73·3	171	105	61·4
Laibach	120	66	55·0	330	144	43·6	139	52	37·4
Capodistria	264	89	33·7	228	56	24·1	258	100	38·7
Gradisca	93	16	17·2	57	11	19·2	87	49	56·3
Neudorf	183	120	65·5	165	112	67·8	188	112	59·5
Řepy	245	138	56·3	324	123	54·9	223	128	57·3
Walachisch-Meseritsch	119	74	62·1	92	60	65·2	94	50	53·1
Lemberg	187	56	29·9	133	44	33·0	124	41	33·0
Laukowitz	130	59	45·4	95	51	53·6	117	53	45·2
Schwaz	70	26	37·1	32	10	31·2	37	12	32·4
Summe:									
Männer	3.857	2.279	59·8	3.734	2.238	59·9	3.336	1.903	57·0
Weiber	934	473	50·6	741	400	53·9	656	396	60·3

ſicht B.

wiederholten Malen beſtraft waren unter den in die Strafanſtalten eingelieferten, Freiheitsſtrafe Verurtheilten:

1871			1872			1873			Sechsjähriges Durchſchnittspercent
Ein-gelieferte	Rück-fällige	Percent	Ein-gelieferte	Rück-fällige	Percent	Ein-gelieferte	Rück-fällige	Percent	
427	283	66·6	366	257	70·2	685	528	77·08	74·14
335	245	73·1	412	280	67·9	357	261	73·1	71·43
166	18	10·8	149	10	6·7	179	2	1·1	14·6
643	435	67·6	618	437	70·7	607	425	70·01	66·62
59	25	42·4	56	30	53·6	59	24	40·8	49·6
493	342	69·3	464	324	69·8	505	318	62·9	71·01
102	63	61·7	105	50	47·6	121	46	38·02	50·15
505	241	47·7	468	270	57·7	548	328	60·00	50·31
190	125	65·8	300	206	68·7	334	210	62·9	64·4
112	59	52·7	92	42	45·6	88	40	45·5	46·61
246	101	41·06	250	91	36·4	232	60	25·9	48·27
77	35	45·6	111	49	44·1	68	25	37·7	36·68
166	107	64·5	211	146	69·2	159	95	59·7	64·33
194	108	55·7	171	102	59·7	159	89	55·9	56·6
102	71	69·6	107	76	62·6	150	98	63·3	62·63
121	50	41·3	131	46	35·1	145	54	37·2	34·88
105	60	57·1	121	58	47·9	99	51	51·5	50·8
53	13	24·6	35	15	42·9	34	12	35·3	33·88
3.355	1.972	58·77	3.391	2.046	60·33	3.783	2.267	59·92	59·21
741	409	55·19	775	443	57·16	746	399	53·48	54·86

Im Allgemeinen waren hiernach

von Männern:

im Jahre 1868	unter	3.857	Eingelieferten	2.279	= 59·08	Percent rückfällig
„ „ 1869	„	3.734	„	2.238	= 59·9	„ „
„ „ 1870	„	3.336	„	1.903	= 57·08	„ „
„ „ 1871	„	3.355	„	1.972	= 58·77	„ „
„ „ 1872	„	3.391	„	2.046	= 60·33	„ „
„ „ 1873	„	3.783	„	2.267	= 59·92	„ „
im sechsjährigen Durchschnitte	unter	21.456	„	12.705	= 59·21	„ „

von Weibern:

im Jahre 1868	unter	934	Eingelieferten	473	= 50·6	Percent rückfällig
„ „ 1869	„	741	„	400	= 53·9	„ „
„ „ 1870	„	656	„	396	= 60·3	„ „
„ „ 1871	„	741	„	409	= 55·19	„ „
„ „ 1872	„	775	„	443	= 57·16	„ „
„ „ 1873	„	746	„	399	= 53·48	„ „
im sechsjährigen Durchschnitte	unter	4.593	„	2.520	= 54·86	„ „

Begnadigte,

das ist solche Verurtheilte, denen (abgesehen von politischen Amnestieacten) durch die Allerhöchste Gnade ein Theil ihrer urtheilsmäßigen Strafe nachgesehen wurde:

im Jahre 1866	734
„ „ 1867	616
„ „ 1868	681
„ „ 1869	138
„ „ 1870	239
„ „ 1871	421
„ „ 1872	236
	3.065
„ „ 1873	533

Von den bis Ende 1872 Begnadigten wurden bis Ende 1873 rückfällig:

im Jahre 1867	14
„ „ 1868	25
„ „ 1869	11
„ „ 1870	14
„ „ 1871	24
„ „ 1872	17
„ „ 1873	13

Es waren somit von den in den Jahren 1866 bis inclusive 1872 begnadigten Sträflingen per 3.065 Köpfen bis inclusive 1873 rückfällig . 118 Personen, d. i. 3.84 Percent.

Uebersicht C.

Anwendung der verschiedenen Strafarten bei Verbrechen und Vergehen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I.
		Todesstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde.
2	223	Mord bei erschwerenden Umständen.
		II.
		Zuchthaus.
1	89, Z. 1	Hochverrath, Angriffe auf die Person des Kaisers;
2	96	Menschenraub in Kriegszeiten.
3	104	Thätliche Majestätsbeleidigung.
4	128	Aufruhr (Strafe der Anstifter und Anführer).
5	140	Meuterei der Gefangenen mit Verübung von Gewaltthätigkeiten.
6	166	Meineid zum Nachtheile eines Beschuldigten (im Falle rechtswidrigen Vortheiles; kann zudem Geldstrafe eintreten).
7	183	Unterdrückung des Personenstandes (eines rechtswidrigen Vortheiles willen).
8	188	Blutschande, Strafe der Ascendenten.
9	191	Schändung bei Eintritt des Todes oder der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen.
10	192	Nothzucht (wie bei §. 191).
11	195	Kuppelei bei erschwerenden Umständen.
12	223	Mord.
13	225	Todtschlag behufs Ausführung oder Verdeckung einer strafbaren Handlung.
14	226	Erfolglose Anstiftung zum Mord.
15	230	Entgeltliche Abtreibung fremder Leibesfrucht.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
16	231	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
17	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht.
18	246	Menschenraub.
19	247	Entziehung minderjähriger Personen aus der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder bei erschwerenden Umständen.
20	248	Gewaltsame Entführung in einer auf Unzucht gerichteten Absicht.
21	255	Raub bei erschwerenden Umständen.
22	256	
23	258	Erpressung bei erschwerenden Umständen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
24	259	Räuberische Erpressung bei erschwerenden Umständen (zudem kann auch Geldstrafe eintreten).
25	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung bei erschwerenden Umständen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
26	277	Gewerbsmäßige Hehlerei (auch hat Geldstrafe einzutreten).
27	328	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
28	329	
29	347	Herbeiführung eines Schiffbruches.
30	348	Vergiftung von Wasserbehältern und Gegenständen des Verbrauches bei Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung oder des Todes.
31	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit bei Eintritt des Todes.
32	360	Geschenkannahme für pflichtwidrige Ausübung des Richteramtes.
33	363	Rechtsbeugung durch den Richter.
34	365	Wissentliche Mitwirkung des Beamten oder Religionsdieners bei Schließung einer zweifachen Ehe.
35	371	Strafrechtliche Verfolgung eines Schuldlosen von Seite des Beamten.
36	372	Rechtswidrige Vollstreckung einer Todes- oder Freiheitsstrafe.
37	384	Vertrauensmißbrauch von Seite eines Rechtsbeistandes zum Vortheile des Gegners (zudem kann Geldstrafe eintreten).
		III.
		Zuchthaus oder Gefängniß.
1	106	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
2	127	Aufstand (Strafe der Anstifter und Anführer).
3	128	Aufruhr.
4	140	Meuterei der Gefangenen.
5	144	Störung des Landfriedens (Strafe der Anstifter, Anführer und Gewaltthäter).
6	156	Fälschung von Geld.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
7	157	Verbreitung falschen Geldes.
8	162	Verringerung des Metallgeldes (zudem kann auch Geldstrafe eintreten).
9	165	Meineid (zudem kann im Falle rechtswidrigen Vortheiles Geldstrafe eintreten).
10	167	Falsche Aussage vor Gericht zum Nachtheile eines Beschuldigten.
11	173	Verleitung zum Meineid und zur falschen Aussage (zudem kann Geldstrafe eintreten).
12	175	Verleumderische Anzeige.
13	186	Bigamie.
14	189	Unzüchtige Handlungen mit Verletzung besonderer Pflichtenverhältnisse.
15	191	Schändung.
16	192	Nothzucht.
17	193	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
18	224	Todtschlag.
19	228	Kindesmord.
20	229	Abtreibung der Leibesfrucht.
21	230	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
22	232	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
23	237	Schwere Körperverletzung, wenn die Absicht darauf gerichtet war.
24	238	Tödtliche Verletzung, wenn die Absicht auf schwere Körperverletzung gerichtet war.
25	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit bei erschwerenden Umständen.
26	254	Raub.
27	259	Räuberische Erpressung (zudem kann Geldstrafe eintreten).
28 29	262 263	Diebstahl unter qualificirenden Umständen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
30	265	Diebstahl. Strafe gegen Rückfällige (zudem kann Geldstrafe eintreten).
31	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung (zudem kann Geldstrafe eintreten).
32	267	Unterschlagung, wenn der Werth der Sache 1000 fl. übersteigt (zudem kann Geldstrafe eintreten).
33	276	Hehlerei bei Verbrechen des Raubes, Diebstahles, der Unterschlagung.
34	281	Betrug bei einem Betrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe eintreten).
35	288	Betrügerische Sachbeschädigung.
36	291	Untreue um Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
37	293	Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe eintreten.)
38	296	Intellectuelle Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe eintreten).

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
39	297	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
40	304	Betrügerischer Bankerott. (Unter Umständen hat zudem Geldstrafe einzutreten).
41	330	Brandstiftung.
42	334	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben.
43	335	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
44	337	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
45	339	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete (zudem kann Geldstrafe eintreten).
46	345	Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen ꝛc. unter gefährlichen Umständen bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
47	346	Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen.
48	348	Vergiftung von Wasserbehältern und Gegenständen des Verbrauches.
49	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
50	354	Vergiftung von Fütterungsgegenständen.
51	358	Geschenkannahme in Amtssachen für Pflichtwidrigkeiten.
52	361	Verleitung eines Richters zu Pflichtwidrigkeiten durch Bestechung.
53	366	Nöthigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt.
54	368	Amtsverbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit bei erschwerenden Umständen.
55	370	Erpressung von Aussagen durch unerlaubte Zwangsmittel.
56	373	Amtsverbrechen der Vereitlung der gesetzlichen Bestrafung eines Uebelthäters.
57	374	Befreiung eines Gefangenen durch den zur Aufsicht berufenen Beamten.
58	376	Falsche Beurkundung — Unterdrückung von Urkunden — in Amtssachen um Vortheiles willen (auch hat Geldstrafe einzutreten).
59	378	Unterschlagung in Amtssachen bei erschwerenden Umständen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
60	380	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebühren bei einem Betrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe eintreten).
		IV.
		Zuchthaus oder Staatsgefängniß.
1	89, Z. 2, 3	Hochverrath.
2	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
3	91	

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
4 5	93 94	Staatsverrath.
6	111	Betheiligung an dem Unternehmen eines Kaperschiffes.
7	113	Nöthigung gegen legislative Körperschaften.
8	114	Nöthigung gegen ein Mitglied einer legislativen Körperschaft.
9	221	Amerikanisches Duell.
		V.
		Zuchthaus oder Gefängniß oder Geldstrafe.
	305	Benachtheiligung der Gläubiger im Concurse durch Beseitigung von Vermögensstücken und Geltendmachung erdichteter Forderungen.
		VI.
		Staatsgefängniß.
1	108	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
2	123	Verabredung von öffentlichen Beamten und Angestellten zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
3—7	212—217	Zweikampf.
		VII.
		Staatsgefängniß oder Geldstrafe.
1	98	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten in Kriegszeiten.
2	123	Verbindung von öffentlich Angestellten zur Behinderung der Regierungsthätigkeit
3	364	Vorschriftswidrige Eheschließung durch Beamte oder Religionsdiener.
4	368	Amtsvergehen der fahrlässigen Einschränkung der persönlichen Freiheit.
5	374	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Beamte.
6	386	Bruch des Dienstgeheimnisses.
		VIII.
		Gefängniß.
1	96	Unbefugte Werbung.
2	97	Ausspähung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
3	99	Theilnahme an militärischen Verbrechen.
4	100	Selbstbeschädigung zur Umgehung der Wehrpflicht.
5	101	Listige Entziehung von der Wehrpflicht.
6	103	Nichterfüllung militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
7	105	Majestätsbeleidigung.
8	107	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
9	109	Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates.
10	110	Beleidigung diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
11	116	Fälschung bei Abstimmungen gewählter Vertretungskörper und bei Wahlversammlungen.
12	117	Wahlbestechung (auch hat Geldstrafe einzutreten).
13	124	Gewaltthat gegen die Obrigkeit.
14	125	Thätlichkeit gegen eine Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes.
15	127	Aufstand.
16	138	Befreiung eines Gefangenen.
17	139	Beförderung der Befreiung eines Gefangenen.
18	143	Landzwang.
19	144	Störung des Landfriedens.
20	145	Störung des Hausfriedens.
21	146	Verletzung des Hausrechtes, begangen mit Waffen oder von Mehreren.
22	147	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen.
23	148	Nöthigung zu Verabredungen, die Arbeits- und Preisverhältnisse betreffend.
24	149	Bildung bewaffneter Haufen.
25	151	Theilnahme an geheimen Verbindungen.
26	152	Theilnahme an gegen die Ehe oder das Eigenthum gerichteten Verbindungen.
27	153	Unterlassung der Verhinderung von Verbrechen.
28	155	Verleitung zur Auswanderung (bei gewerbmäßigem Betriebe hat auch Geldstrafe einzutreten).
29	167	Falsche Aussage vor Gericht.
30	169	Meineid und falsche Aussage vor Gericht im Falle des Widerrufes und bei mildernden Umständen.
31	171	Falsche Angaben an Eidesstatt.
32	172	Meineid, falsche Aussage und eidesstätige Angabe aus Fahrlässigkeit.
33	175	Verleumderische Anzeige im Falle des Widerrufes.
34	177	Unterdrückung von Entlastungsbeweisen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
35	179	Störung des Gottesdienstes.
36	180	Gotteslästerung und Beschimpfung von religiösen Gegenständen.
37	182	Verbreitung einer verbotenen Religionssecte.
38	183	Unterdrückung des Personenstandes.
39	184	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
40	186	Bigamie bei erfolgter Ungiltigkeitserklärung der ersten Ehe.
41	187	Ehebruch.
42	188	Blutschande, Strafe der Descendenten. Beischlaf zwischen Geschwistern und Verschwägerten.
43	190	Widernatürliche Unzucht.
44	192	Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Person.
45	194	Gewerbsmäßige Kuppelei.
46	196	Verführung.
47	197	Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit.
48	204	Verleumderische Beleidigung.
49	205	Verleumderische Creditgefährdung.
50	220	Aufreizung zum Zweikampf.
51	224	Todtschlag im Falle der Provocation.
52	227	Tödtung eines Einwilligenden.
53	232	Aussetzung einer hilflosen Person.
54	235	Mißhandlung bei erschwerenden Umständen.
55	236	Schwere Körperverletzung.
56	238	Tödtliche Verletzung.
57	239	Tödtung oder schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei.
58	247	Entziehung einer minderjährigen Person aus der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder.
59	248	Gewaltsame Entführung in einer auf Eheschließung gerichteten Absicht.
60	249	Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrer Einwilligung.
61	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit, bei längerer Freiheitsentziehung.
62	257	Erpressung (zudem kann Geldstrafe eintreten).
63	264	Diebstahl (zudem kann Geldstrafe eintreten).
64	265	
65	266	Unterschlagung (zudem kann Geldstrafe eintreten).
66	276	Begünstigung bei den Vergehen des Diebstahles und der Unterschlagung.
67	277	Hehlerei (auch hat Geldstrafe einzutreten).
68	287	Betrügerischer Bettel.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
69	289	Crediterschleichung.
70	298	Unterdrückung von Urkunden (zudem kann Geldstrafe eintreten).
71	303	Beseitigung von Executionsobjecten.
72	306	Fahrlässiger Bankerott.
73	309	Gewerbsmäßiges Glücksspiel (zudem kann Geldstrafe eintreten).
74	313	Unbefugtes Jagen, bei einem Schadenbetrage von mehr als 50 fl.
75	314	Gewerbsmäßiges Jagen.
76	316	Unbefugtes Fischen, bei einem Betrage von mehr als 50 fl.
77	325	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
78	331	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
79	335	Herbeiführung einer Ueberschwemmung zum Schutze des eigenen Eigenthumes.
80	336	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung bei Eintritt des Todes.
81	338	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
82	339	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete (zudem kann Geldstrafe eintreten).
83	340	Störung des Telegraphenbetriebes.
84	342	Störung des Telegraphenbetriebes durch Bedienstete (zudem kann Geldstrafe eintreten).
85	345	Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen ꝛc. unter gefährlichen Umständen.
86	350	Fahrlässige Beschädigung solcher Anlagen unter gefährlichen Umständen.
		Fahrlässige Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen.
		Fahrlässige Herbeiführung eines Schiffbruches.
		Fahrlässige Vergiftung von Verbrauchsgegenständen.
87	352	Verletzung der Contumazvorschriften.
88	353	Verletzung der Seuchenvorschriften, bei Eintritt einer Verseuchung.
89	356	Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei einem Nothstande.
90	368	Amtsvergehen der Einschränkung der persönlichen Freiheit.
91	372	Gesetzwidrige Vollstreckung einer Geldstrafe.
92	375	Falsche Beurkundung — Unterdrückung von Urkunden — in Amtssachen.
93	377	Unterschlagung von amtlich übernommenen Geldern oder Sachen (zudem kann Geldstrafe eintreten).
94	379	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung bei einem Schadenbetrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe eintreten).
95	380	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebühren (zudem kann Geldstrafe eintreten).

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
96	381	Eröffnung von Briefen durch Postbeamte.
97	382	Amtsmißbrauch in Bezug auf Telegramme.
98	384	Vertrauensmißbrauch von Seite eines Rechtsbeistandes (zudem kann Geldstrafe eintreten).
		IX.
		Gefängniß oder Geldstrafe.
1	102	Entziehung von der Wehrpflicht durch Auswanderung.
2	111	Neutralitätsbruch.
3	115	Hinderung in der Ausübung des öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes.
4	118	Oeffentliche Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
5	119	Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Anordnungen der Behörden.
6	120	Verbindung zur Verweigerung des Gehorsams.
7	121	Anpreisung verbotener Handlungen.
8	122	Beleidigung der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, der Behörden oder der bewaffneten Macht.
9	126	Beleidigung einer Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes.
10	130	Auflauf.
11	131	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
12	132	Beseitigung amtlicher Siegel.
13	133	Beseitigung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Gegenstände.
14	134	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
15	135	Beseitigung von amtlichen Urkunden und Gegenständen,
16	136	Verbotene Verlautbarung von amtlichen Verhandlungen und fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacte.
17	137	Verlautbarung von Untersuchungsacten.
18	141	Beschimpfung und Aufreizung gegen Classen der Bevölkerung.
19	142	Schmähung staatlicher Einrichtungen.
20	146	Verletzung des Hausrechtes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
21	150	Ansammlung von Waffenvorräthen.
22	154	Nichterfüllung der Pflichten als Geschworner, Zeuge oder Sachverständiger unter Vorschützung unwahrer Thatsachen.
23	158	Ausgabe falschen Geldes.
24	163	Ausgabe verringerten Metallgeldes.
25	164	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
26	174	Bruch des Offenbarungseides.
27	176	Falsche Anzeige.
28	181	Unfug an Gräbern und Leichen.
29	185	Eingehen einer gesetzwidrigen Ehe.
30	198	Verbreitung unzüchtiger Darstellungen.
31	199	Beleidigung.
32	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
33	205	Creditgefährdung.
34	233	Fahrlässige Tödtung.
35	234	Mißhandlung.
36	241	Fahrlässige Körperverletzung.
37	242	
38	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit.
39	252	Nöthigung.
40	253	Gefährliche Drohung.
41	268	Unterschlagung gefundener Sachen, wenn der Werth 50 fl. nicht übersteigt (zudem kann bei Gefängniß Geldstrafe eintreten).
42	272	Begünstigung.
43	273	
44	275	Begünstigung eines Deserteurs.
45	282	Betrug (zudem kann bei Gefängniß Geldstrafe eintreten).
46	283	
47	290	Arglistige Vermögensschädigung.
48	291	Untreue.
49	292	Urkundenfälschung.
50	295	Intellectuelle Urkundenfälschung.
51	297	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde.
52	299	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
53	300	Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse.
54	302	
55	301	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
56	310	Begünstigung des Glücksspiels.
57	311	Verletzung des Firmen- und Markenschutzes.
58	312	Besitz- und Gebrauchsdiebstahl.
59	313	Unbefugtes Jagen.
60	316	Unbefugtes Fischen.
61	317	Hehlerei in Bezug auf Wild und Fische.
62	318	Verletzung des Briefgeheimnisses.
63	319	Verletzung von Geheimnissen, welche Advocaten, Notaren, Aerzten ꝛc. kraft ihres Amtes und Gewerbes anvertraut sind.
64	320	Mißbrauch der Unerfahrenheit von Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht.
65	321	Nachdruck.
66	322	Sachbeschädigung.
67	323	
68	324	
69	331	Fahrlässige Brandstiftung.
70	335	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung.
71	341	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes.
72	342	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes durch Bedienstete (zudem kann bei Gefängniß Geldstrafe eintreten).
73	344	Verwendung eines für den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb unfähig Erklärten.
74	353	Verletzung der Seuchenvorschriften.
75	355	Verletzung der Bauvorschriften.
76	357	Geschenkannahme in Amtssachen.
77	359	Bestechung eines Beamten.
78	367	Mißhandlung in Ausübung des Amtes.
79	369	Verletzung des Hausrechtes in Ausübung des Amtes.
80	379	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung (zudem kann bei Gefängniß Geldstrafe eintreten).
81	383	Gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		X.
		Geldstrafe.
1	98	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten.
2	122	Beleidigung der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, der Behörden oder der bewaffneten Macht, wenn falsche Thatsachen in gutem Glauben vorgebracht wurden.
3	142	Schmähung staatlicher Einrichtungen bei gutem Glauben an die vorgebrachten falschen Thatsachen.
4	205	Creditgefährdung bei gutem Glauben an die vorgebrachten falschen Thatsachen.
5	326	Fahrlässige Sachbeschädigung.

Uebersicht D.

Höchstmaße der Strafen.

(Verbrechen und Vergehen.)

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I.
		Todesstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde.
2	223	Mord bei erschwerenden Umständen.
		II.
		Lebenslange Freiheitsstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war.
2	93	Staatsverrath, bei besonderer Gefährlichkeit der That.
3	223	Mord.
		III.
		Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren.
1	89	Hochverrath.
2	93	Staatsverrath zum Nachtheile der kaiserlichen Streitkräfte.
3	104	Thätliche Majestätsbeleidigung.
4	166	Meineid, wenn dadurch die Verurtheilung zu einer strengen Strafe herbeigeführt wird (zudem kann Geldstrafe bis 5000 fl. eintreten).

Anmerkung. Bei den mit einem * bezeichneten Paragraphen kann Geldstrafe an die Stelle der Freiheitsstrafe treten.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	191	Schändung, bei Eintritt des Todes.
6	192	Nothzucht bei Eintritt des Todes oder der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen.
7	225	Todtschlag behufs Ausführung der Verdeckung einer strafbaren Handlung.
8	231	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren bei Eintritt des Todes derselben.
9	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht, bei Eintritt des Todes.
10	256	Raub bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
11	259	Räuberische Erpressung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).
12	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
13	329	Brandstiftung bei besonders erschwerenden Umständen.
14	334	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben, bei Eintritt des Todes.
15	337	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, bei Eintritt des Todes.
16	339	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete bei Eintritt des Todes (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
17	346	Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen, bei Eintritt des Todes.
18	347	Herbeiführung eines Schiffbruches, bei Eintritt des Todes.
19	348	Vergiftung von Verbrauchsgegenständen, bei Eintritt des Todes.
20	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit, bei Eintritt des Todes.
		IV.
		Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren.
1	91	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens, bei erschwerenden Umständen.
2	94	Staatsverrath.
3	96	Menschenraub in Kriegszeiten.
4	111	Betheiligung an der Unternehmung eines Kaperschiffes.
5	113	Nöthigung gegen legislative Körperschaften.
6	128	Aufruhr (Strafe der Anstifter und Anführer).
7	156	Fälschung von Geld.
8	157	Verbreitung falschen Geldes.
9	191	Schändung bei Eintritt der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen.
10	192	Nothzucht.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
11	217	Beabsichtigte Tödtung im Zweikampfe, oder Tödtung ohne Zuziehung von Secundanten.
12	221	Amerikanisches Duell im Falle einer Tödtung.
13	224	Todtschlag.
14	228	Kindesmord.
15	231	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
16	232	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt des Todes.
17	238	Tödtliche Verletzung, wenn die Absicht auf schwere Körperverletzung gerichtet war.
18	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
19	246	Menschenraub.
20	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit, bei Eintritt des Todes.
21	255	Raub bei erschwerenden Umständen.
22	259	Räuberische Erpressung bei erschwerenden Umständen (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).
23	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung unter qualificirenden Umständen (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
24	328	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
25	334	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben.
26	335	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
27	337	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
28	339	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
29	345	Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen, bei Eintritt des Todes.
30	346	Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen, im Falle einer Strandung.
31	347	Herbeiführung eines Schiffbruches.
32	368	Amtsverbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit, bei Eintritt des Todes.
33	372	Rechtswidrige Vollstreckung einer Todes- oder Freiheitsstrafe.
		V.
		Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren.
1	106	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
2	108	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
3	128	Aufruhr.
4	140	Meuterei der Gefangenen, wenn an den Aufsichtspersonen Körperverletzungen begangen werden.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	144	Störung des Landfriedens; Strafe der Anstifter, Anführer und Gewaltthäter, wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war.
6	166	Meineid, wenn dadurch eine Verurtheilung herbeigeführt wird (zudem kann Geldstrafe bis 5000 fl. eintreten).
7	167	Falsche Aussage vor Gericht, wenn dadurch eine Verurtheilung herbeigeführt wurde.
8	175	Verläumderische Anzeige, wenn dadurch eine Verurtheilung herbeigeführt wurde.
9	183	Unterdrückung des Personenstandes eines rechtswidrigen Vortheiles willen.
10	216	Stattgehabter Zweikampf ohne Secundanten.
11	217	Tödtung im Zweikampfe.
12	221	Amerikanisches Duell.
13	230	Entgeltliche Abtreibung der fremden Leibesfrucht.
14	232	Aussetzung einer hilflosen Person, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
15	237	Schwere Körperverletzung, wenn die Absicht darauf gerichtet war.
16	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht.
17	247	Kinderraub bei erschwerenden Umständen.
18	248	Gewaltsame Entführung in einer auf Unzucht gerichteten Absicht.
19	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit bei längerer Dauer, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
20	254	Raub.
21	259	Räuberische Erpressung (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).
22 23	263 265	Diebstahl bei einem Betrage über 1000 fl., oder zweifach qualificirenden Umständen oder Rückfall (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
24	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
25	267	Unterschlagung im Betrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
26	277	Ausgedehnte, gewerbsmäßige Hehlerei (zudem hat Geldstrafe bis 3000 fl. einzutreten).
27	279	Hehlerei, bei Rückfall.
28	281	Betrug, bei einem Betrage über 1.000 fl. und bei Rückfall (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
29	288	Betrügerische Sachbeschädigung.
30	293	Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen, bei einem Betrage von mehr als 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe bis 5.000 fl. eintreten).
31	296	Intellectuelle Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).
32	297	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
33	304	Betrügerischer Bankerott (unter Umständen hat zudem Geldstrafe bis 5000 fl. einzutreten).
34	330	Brandstiftung.
35	337	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
36	339	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
37	346	Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen.
38	348	Vergiftung von Wasserbehältern und Gegenständen des Verbrauches, bei Eintritt einer Beschädigung.
39	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
40	360	Geschenkannahme für pflichtwidrige Ausübung des Richteramtes.
41	368	Amtsverbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit bei längerer Dauer, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
42	371	Strafrechtliche Verfolgung eines Schuldlosen von Seite des Beamten.
43	376	Falsche Beurkundung — Unterdrückung von Urkunden — in Amtssachen um Vortheiles willen (auch hat Geldstrafe bis 1500 fl. einzutreten).
44	378	Unterschlagung in Amtssachen bei erschwerenden Umständen (zudem kann Geldstrafe bis 1.000 fl. eintreten).
45	380	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebühren bei einem Betrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
		VI.
		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.
1	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
2	96	Unbefugte Werbung.
3	97	Ausspähung.
4	99	Theilnahme an militärischen Verbrechen.
5	100	Selbstbeschädigung zur Umgehung der Wehrpflicht.
6	101	Listige Entziehung der Wehrpflicht.
7	103	Nichterfüllung militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
8	105	Oeffentliche oder persönliche Majestätsbeleidigung.
9	114	Nöthigung gegen ein Mitglied einer legislativen Körperschaft.
10	124	Gewaltthat gegen die Obrigkeit.
11	127	Aufstand.
12	135	Beseitigung von amtlichen Urkunden und Gegenständen.
13	140	Meuterei der Gefangenen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
14	144	Störung des Landfriedens.
15	145	Störung des Hausfriedens, begangen mit Waffen, von Mehreren, mit Gewaltthat.
16	153	Unterlassung der Verhinderung von Verbrechen.
17	156	Fälschung von Geld bei Stücken von nicht mehr als 5 fl. und ohne Vervielfältigungswerkzeuge.
18	157	Verbreitung falschen Geldes unter obigen Bedingungen.
19	162	Verringerung des Metallgeldes (zudem kann Geldstrafe bis 2000 fl. eintreten).
20	165	Meineid (zudem kann Geldstrafe bis 5000 fl. eintreten).
21	167	Falsche Aussage vor Gericht.
22	173	Verleitung zum Meineid und zur falschen Aussage (zudem kann Geldstrafe bis 1.000 fl. eintreten).
23	175	Verläumderische Anzeige.
24	184	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
25	186	Bigamie.
26	188	Blutschande, (Strafe der Descendenten).
27	189	Unzüchtige Handlungen mit Verletzung besonderer Pflichtenverhältnisse.
28	190	Widernatürliche Unzucht.
29	191	Schändung.
30	192	Nothzucht einer geschlechtlich bescholtenen Person.
31	193	Arglistige Verleitung zum Beischlafe.
32	194	Gewerbsmäßige Kuppelei.
33	195	Kuppelei bei erschwerenden Umständen.
34	216	Stattgehabter Zweikampf.
35	220	Aufreizung zum Zweikampf.
36	224	Todtschlag im Falle der Provocation.
37	226	Erfolglose Anstiftung zum Mord.
38	227	Tödtung eines Einwilligenden.
39	229	Abtreibung der Leibesfrucht.
40	230	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
41	232	Aussetzung einer hilflosen Person.
42	233	Fahrlässige Tödtung mit besonderer Pflichtenverletzung.
43	235	Mißhandlung bei erschwerenden Umständen.
44	236	Schwere Körperverletzung.
45	238	Tödtliche Verletzung.
46	239	Tödtung oder schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei, wenn mehrere Mißhandlungen zusammentreffen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
47	247	Entziehung einer minderjährigen Person aus der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder.
48	248	Gewaltsame Entführung in einer auf Eheschließung gerichteten Absicht.
49	249	Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrer Einwilligung.
50	251*	Einschränkung der persönlichen Freiheit.
51	257	Erpressung (zudem kann Geldstrafe bis 4000 fl. eintreten).
52	258	
53	262	Diebstahl, unter qualificirenden Umständen, oder über 50 fl. (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
54	267	Unterschlagung, wenn der Werth der Sache 50 fl. übersteigt (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
55	276	Hehlerei.
56	277	Hehlerei (auch hat Geldstrafe bis zu 500 fl. einzutreten).
		Bei gewerbsmäßiger Hehlerei hat Geldstrafe bis zu 1000 fl. einzutreten.
57	282*	Betrug bei einem Betrag über 50 fl. oder bei erschwerenden Umständen (zudem kann bei Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten.)
58	291*	Untreue; wenn um eigenen Vortheiles willen, kann zudem Geldstrafe bis zum doppelten Werth der Sache eintreten.
59	292*	Fälschung einer öffentlichen Urkunde.
60	293	Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen (zudem kann Geldstrafe bis 5000 fl. eintreten.)
61	298	Unterdrückung von Urkunden (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
62	299*	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.
63	305	Benachtheiligung der Gläubiger im Concurse durch Beseitigung von Vermögensstücken und Geltendmachung erdichteter Forderungen.
64	314	Gewerbsmäßiges unbefugtes Jagen.
65	317*	Hehlerei in Bezug auf Wild und Fische.
66	325	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
67	335	Herbeiführung einer Ueberschwemmung zum Schutze des eigenen Eigenthums.
68	345	Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen.
69	348	Vergiftung von Wasserbehältern und Gegenständen des Verbrauches.
70	354	Vergiftung von Fütterungsgegenständen.
71	356	Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei einem Nothstande.
72	358	Geschenkannahme in Amtssachen für Pflichtwidrigkeiten.
73	359*	Bestechung eines Beamten.
74	361	Verleitung eines Richters zu Pflichtwidrigkeiten durch Bestechung.
75	363	Rechtsbeugung durch den Richter.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
76	365	Wissentliche Mitwirkung des Beamten oder Religionsdieners bei Schließung einer zweifachen Ehe.
77	366	Nöthigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt.
78	367*	Mißhandlung in Ausübung des Amtes.
79	368	Amtsvergehen der Einschränkung der persönlichen Freiheit.
80	370	Erpressung von Aussagen durch unerlaubte Zwangsmittel.
81	372	Rechtswidrige Vollstreckung einer Geldstrafe.
82	373	Amtsverbrechen der Vereitlung der gesetzlichen Bestrafung eines Uebelthäters.
83	374	Befreiung eines Gefangenen durch den zur Aufsicht berufenen Beamten.
84	375	Falsche Beurkundung — Unterdrückung von Urkunden — in Amtssachen.
85	377	Unterschlagung von amtlich übernommenen Geldern und Sachen (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
86	379	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung bis zu einem Schadensbetrage über 1000 fl. (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten.)
87	380	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebühren (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten.
88	381	Eröffnung von Briefen durch Postbeamte.
89	382	Amtsmißbrauch in Bezug auf Telegramme.
90	384	Vertrauensmißbrauch von Seite eines Rechtsbeistandes (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten.)
		VII.
		Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.
1	108	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens gegen befreundete Staaten.
2	115*	Hinderung der Ausübung des öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes.
3	118*	Oeffentliche Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
4	123	Verabredete Verbindung von öffentlich Angestellten zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
5	138	Befreiung eines Gefangenen.
6	139	Beförderung der Befreiung eines Gefangenen.
7	147	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen.
8	155	Gewerbsmäßige Verleitung zur Auswanderung (auch hat Geldstrafe bis 2000 fl. einzutreten).
9	169	Meineid und falsche Aussage vor Gericht im Falle des Widerrufes und bei mildernden Umständen.
10	171	Falsche Angabe an Eidesstatt.
11	175	Verläumderische Anzeige im Falle des Widerrufes.

Nummer	Paragraphe	Bezüglich der strafbaren Handlung
12	177	Unterdrückung von Entlastungsbeweisen.
13	179	Störung des Gottesdienstes.
14	183	Unterdrückung des Personenstandes.
15	233*	Fahrlässige Tödtung.
16	239	Todtschlag oder schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei.
17	242	Fahrlässige Körperverletzung mit besonderer Pflichtenverletzung.
18	272*	Begünstigung.
19	273*	
20	303	Beseitigung der Executionsobjecte.
21	323*	Beschädigung von öffentlichen Gegenständen.
22	331*	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
23	336	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung bei Eintritt des Todes.
24	338	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, bei Eintritt des Todes.
25	339	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete, bei Eintritt des Todes (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
26	340	Störung des Telegraphenbetriebes.
27	342	Störung des Telegraphenbetriebes durch Bedienstete (zudem kann Geldstrafe bis zu 1000 fl. eintreten).
28	350	Fahrlässige Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen. —
		Fahrlässige Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen. —
		Fahrlässige Herbeiführung eines Schiffbruches. —
		Fahrlässige Vergiftung von Verbrauchsgegenständen — bei Eintritt des Todes.
29	352	Verletzung der Contumazvorschriften bei Eintritt eines Krankheitsfalles.
		VIII.
		Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.
1	103	Fahrlässige Nichterfüllung militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
2	107	Oeffentliche, persönliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
3	109	Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates.
4	116	Fälschungen bei Abstimmungen gewählter Vertretungskörper und bei Wahlversammlungen.
5	143	Landzwang.
6	145	Störung des Hausfriedens.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung.
7	149	Bildung bewaffneter Haufen.
8	152	Theilnahme an gegen die Ehe und das Eigenthum gerichteten Verbindungen.
9	164*	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
10	174*	Bruch des Offenbarungseides.
11	188	Blutschande (Strafe der Descendenten).
		Beischlaf zwischen Geschwistern und Verschwägerten.
12	204	Verleumderische Beleidigung.
13	205	Verleumderische Creditgefährdung.
14	213	Zweikampf bei voraussichtlich tödtlichem Ausgange.
15	241*	Fahrlässige Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
16	290*	Arglistige Vermögensschädigung bei einem Schadenbetrage von mehr als 500 fl.
17	301*	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
18	306	Fahrlässiger Bankerott.
19	309	Gewerbsmäßiges Glücksspiel (zudem kann Geldstrafe bis 3000 fl. eintreten).
20	313	Unbefugtes Jagen, bei einem Schadenbetrag von mehr als 50 fl.
21	322*	Sachbeschädigung.
22	352	Verletzung der Contumazvorschriften.
23	353	Verletzung der Seuchenvorschriften bei Eintritt einer Verseuchung.
24	356	Fahrlässige Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei einem Nothstande.
		IX.
		Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre.
1	102*	Entziehung von der Wehrpflicht durch Auswanderung.
2	105	Majestätsbeleidigung.
3	110	Beleidigung diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
4	111*	Neutralitätsbruch.
5	117	Wahlbestechung (auch hat Geldstrafe bis 1000 fl. einzutreten).
6	119*	Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Anordnungen der Behörden.
7	120*	Verbindung zur Verweigerung des Gehorsams.
8	122*	Beleidigung der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, der Behörden oder der bewaffneten Macht.
9	125	Thätlichkeit gegen eine Amtsperson in Ausübung ihres Amtes.
10	133*	Beseitigung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Gegenstände.
11	141*	Beschimpfung und Aufreizung gegen Classen der Bevölkerung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
12	142*	Schmähung staatlicher Einrichtungen.
13	147	Theilnahme an bewaffneten Haufen.
14	151	Theilnahme an geheimen Verbindungen (Strafe der Stifter und Vorsteher).
15	180	Gotteslästerung und Beschimpfung von religiösen Gegenständen.
16	182	Verbreitung einer verbotenen Religionssecte.
17	196	Verführung.
18	197	Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit.
19	199*	Beleidigung in Druckschriften.
20	200*	Beleidigung durch falsche Beschuldigungen in Druckschriften.
21	205*	Creditgefährdung durch Druckschriften.
22	252*	Nöthigung.
23	275*	Begünstigung eines Deserteurs.
24	287	Betrügerischer Bettel.
25	289	Crediterschleichung.
26	316	Unbefugtes Fischen, bei einem Schadenbetrage von mehr als 50 fl.
27	331*	Fahrlässige Brandstiftung.
28	336*	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung.
29	338	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
30	339	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Bahnbedienstete (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
31	341*	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes.
32	342	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes durch Bedienstete (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
33	350	Fahrlässige Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen;
		fahrlässige Beseitigung von zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen;
		fahrlässige Herbeiführung eines Schiffbruches;
		fahrlässige Vergiftung von Verbrauchsgegenständen.
34	353*	Verletzung der Seuchenvorschriften.
35	355*	Verletzung der Bauvorschriften.
36	369*	Verletzung des Hausrechtes in Ausübung des Amtes.
37	379*	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung (zudem kann Geldstrafe bis 1000 fl. eintreten).
		X.
		Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.
1	98*	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten zu Kriegszeiten.
2	107	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
3	121*	Anpreisung verbotener Handlungen.
4	123*	Verbindung von öffentlich Angestellten zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
5	126*	Beleidigung einer Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes.
6	131	Boshafte Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
7	132*	Beseitigung amtlicher Siegel.
8	134*	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
9	146	Verletzung des Hausrechtes, begangen mit Waffen, von Mehreren.
10	148	Nöthigung zu Verabredungen, die Arbeits- und Preisverhältnisse betreffend.
11	150*	Ansammlung von Waffenvorräthen.
12	151	Theilnahme an geheimen Verbindungen.
13	155	Verleitung zur Auswanderung.
14	158*	Ausgabe falschen Geldes.
15	172	Meineid, falsche Aussage und eidesstättige Angabe aus Fahrlässigkeit.
16	181*	Unfug an Gräbern und Leichen.
17	185*	Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe.
18	187	Ehebruch.
19	198*	Verbreitung unzüchtiger Darstellungen.
20	199*	Beleidigung.
21	200*	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
22	205*	Creditgefährdung.
23	212	Zweikampf.
24	214	Uebernahme des Cartells.
25	234*	Mißhandlung.
26	253*	Gefährliche Drohung.
27	264	Diebstahl (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
28	267*	Unterschlagung (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
29	283*	Betrug bei einem Schadenbetrage bis 50 fl. (zudem kann Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes eintreten).
30	290*	Arglistige Vermögensschädigung.
31	292*	Urkundenfälschung.
32	295*	Intellectuelle Urkundenfälschung.
33	297*	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde.
34	300*	Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse.
35	302*	
36	311*	Verletzung des Firmen- und Markenschutzes.
37	312*	Besitz- und Gebrauchsdiebstahl.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
38	313*	Unbefugtes Jagen.
39	316	Unbefugtes Fischen bei erschwerenden Umständen.
40	320*	Mißbrauch der Unerfahrenheit von Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht.
41	321*	Nachdruck.
42	324*	Sachbeschädigung bei einem Schadenbetrage bis 50 fl.
43	357*	Geschenkannahme in Amtssachen.
44	368*	Amtsvergehen der fahrlässigen Einschränkung der persönlichen Freiheit.
45	374*	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Beamte.
46	383*	Gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen.
		XI.
		Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten.
1	130*	Auflauf.
2	136*	Verbotene Verlautbarungen von amtlichen Verhandlungen und fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsakte.
3	137*	Verlautbarungen von Untersuchungsacten.
4	139*	Fahrlässige Beförderung der Befreiung eines Gefangenen.
5	154*	Nichterfüllung der Pflichten als Geschworner, Zeuge oder Sachverständiger unter Vorschützung unwahrer Thatsachen.
6	163*	Ausgabe verringerten Metallgeldes.
7	176*	Falsche Anzeige.
8	241*	Fahrlässige Körperverletzung.
9	310*	Begünstigung des Glücksspieles.
10	316*	Unbefugtes Fischen.
11	318*	Verletzung des Briefgeheimnisses.
12	319*	Verletzung von Geheimnissen, welche Advocaten, Notaren, Aerzten u. s. w. kraft ihres Amtes oder Gewerbes anvertraut sind.
13	344*	Verwendung eines für den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb unfähig Erklärten.
14	364*	Vorschriftswidrige Eheschließung durch Beamte oder Religionsdiener.
15	386*	Bruch des Dienstgeheimnisses.
		XII.
		Freiheitsstrafe bis zu 2 Monaten.
	146*	Verletzung des Hausrechtes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		XIII.
		Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat.
	131*	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
		XIV.
		Geldstrafe bis 3000 Gulden.
	111	Neutralitätsbruch.
		XV.
		Geldstrafe bis 2000 Gulden.
1	102	Entziehung von der Wehrpflicht durch Auswanderung.
2	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung in Druckschriften.
3	205	Creditgefährdung durch Druckschriften.
4	233	Fahrlässige Tödtung.
5	291	Untreue.
6	305	Benachtheiligung der Gläubiger im Concurse durch Beseitigung von Vermögensstücken und Geltendmachung erdichteter Forderungen.
7	321	Nachdruck.
8	323	Beschädigung von öffentlichen Gegenständen.
		XVI.
		Geldstrafe bis 1000 Gulden.
1	98	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten zu Kriegszeiten.
2	115	Hinderung an der Ausübung des öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes.
3	118	Oeffentliche Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
4	120	Verbindung zur Verweigerung des Gehorsams.
5	122	Beleidigung der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, der Behörden oder der bewaffneten Macht.
6	123	Verbindung von öffentlich Angestellten zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
7	135	Beseitigung von amtlichen Urkunden und Gegenständen.
8	141	Beschimpfung und Aufreizung von Classen der Bevölkerung.
9	142	Schmähung staatlicher Einrichtungen.
10	174	Bruch des Offenbarungeides.
11	185	Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
12	199	Beleidigung in Druckschriften.
13	241	Fahrlässige Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
14	252	Nöthigung.
15	290	Arglistige Vermögensschädigung bei einem Schadenbetrage von mehr als 500 fl.
16	292	Fälschung einer öffentlichen Urkunde.
17	299	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.
18	311	Verletzung des Firmen- und Markenschutzes.
19	320	Mißbrauch der Unerfahrenheit von Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht.
20	322	Sachbeschädigung.
21	331	Fahrlässige Brandstiftung.
22	336	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung.
23	344	Verwendung eines für den Eisenbahn-Telegraphenbetrieb unfähig Erklärten.
24	353	Verletzung der Seuchenvorschriften.
25	355	Verletzung der Bauvorschriften.
26	359	Bestechung eines Beamten.
		XVII.
		Geldstrafe bis 500 Gulden.
1	98	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten.
2	119	Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Anordnungen der Behörden.
3	121	Anpreisung verbotener Handlungen.
4	122	Beleidigung der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder der bewaffneten Macht, wenn falsche Thatsachen in gutem Glauben vorgebracht wurden.
5	126	Beleidigung einer Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes.
6	130	Auflauf.
7	131	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
8	132	Beseitigung amtlicher Siegel.
9	133	Beseitigung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Gegenstände.
10	134	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
11	136	Verbotene Verlautbarungen von amtlichen Verhandlungen und fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacte.
12	137	Verlautbarung von Untersuchungsacten.
13	139	Fahrlässige Beförderung der Befreiung eines Gefangenen.
14	142	Schmähung der staatlichen Einrichtungen, wenn falsche Thatsachen in gutem Glauben vorgebracht wurden.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
15	150	Ansammlung von Waffenvorräthen.
16	154	Nichterfüllung der Pflichten als Geschworener, Zeuge oder Sachverständiger unter Vorschützung unwahrer Thatsachen.
17	158	Ausgabe falschen Geldes.
18	163	Ausgabe verringerten Metallgeldes.
19	164	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
20	176	Falsche Anzeige.
21	181	Unfug an Gräbern und Leichen.
22	198	Verbreitung unzüchtiger Darstellungen.
23	199	Beleidigung.
24	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
25	205	Creditgefährdung bei Ausschluß der Oeffentlichkeit und wenn solche Thatsachen in gutem Glauben vorgebracht wurden.
26	234	Mißhandlung.
27	241	Fahrlässige Körperverletzung.
28	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit bei einer Dauer von nicht über eine Woche.
29	253	Gefährliche Drohung.
30	268	Fund-Diebstahl bei einem Schadenbetrage bis 50 fl.
31	272	Begünstigung.
32	273	
33	275	Begünstigung eines Deserteurs.
34	283	Betrug bei einem Schadenbetrage bis 50 fl.
35	290	Arglistige Vermögensschädigung.
36	292	Urkundenfälschung.
37	295	Intellectuelle Urkundenfälschung.
38	297	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde.
39	300	Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse.
40	302	
41	301	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
42	310	Begünstigung des Glücksspieles.
43	312	Besitz- und Gebrauchsdiebstahl.
44	313	Unbefugtes Jagen.
45	316	Unbefugtes Fischen.
46	317	Hehlerei von Wild und Fischen,
47	318	Verletzung des Briefgeheimnisses.
48	319	Verletzung von Geheimnissen, welche Advocaten, Notaren, Aerzten u. s. w. kraft des Amtes oder Gewerbes anvertraut sind.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
49	324	Sachbeschädigung bei einem Schadenbetrage bis 50 fl.
50	326	Fahrlässige Sachbeschädigung.
51	341	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes.
52	342	Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebes durch Bedienstete.
53	357	Geschenkannahme in Amtssachen
54	364	Vorschriftswidrige Eheschließung durch Beamte oder Religionsdiener.
55	367	Mißhandlung in Ausübung des Amtes.
56	368	Amtsvergehen der fahrlässigen Einschränkung der persönlichen Freiheit.
57	369	Verletzung des Hausrechtes in Ausübung des Amtes.
58	374	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Beamte.
59	379	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung.
60	383	Gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen.
61	386	Bruch des Dienstgeheimnisses.
		XVIII.
	282	Betrug bei einem Schadenbetrage über 50 fl. oder bei erschwerenden Umständen: Geldstrafen mit dem Zwei- bis Vierfachen des Werthes.

Uebersicht E.

Mindestmaße der Strafen.

(Verbrechen und Vergehen.)

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I.
		Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.
1	231	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren bei Eintritt des Todes.
2	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht bei Eintritt des Todes.
3	329	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
4	348	Vergiftung von Verbrauchsgegenständen bei Eintritt des Todes.
5	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit bei Eintritt des Todes.
		II.
		Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren.
1	89	Hochverrath.
2	93	Staatsverrath zum Nachtheil der kaiserlichen Streitkräfte.
3	96	Menschenraub zu Kriegszeiten.
4	104	Thätliche Majestätsbeleidigung.
5	217	Beabsichtigte Tödtung im Zweikampfe oder Tödtung ohne Zuziehung von Secundanten.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
6	225	Todtschlag behufs Ausführung der Verdeckung einer strafbaren Handlung in Absicht auf Beschädigung der Gesundheit.
7	240	Vergiftung in einer auf Beschädigung der Gesundheit gerichteten Absicht bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
8	256	Raub bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
9	259	Räuberische Erpressung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
10	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
11	347	Herbeiführung eines Schiffbruches bei Eintritt des Todes.
		III.
		Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren.
1	166	Meineid im Falle einer zu einer strengeren Strafe veranlaßten Verurtheilung.
2	221	Amerikanisches Duell im Falle einer Tödtung.
3	224	Todtschlag.
4	246	Menschenraub.
5	334	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben, bei Eintritt des Todes.
		IV.
		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren.
1	91	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens bei erschwerenden Umständen.
2	113	Nöthigung gegen legislative Körperschaften.
3	140	Meuterei der Gefangenen mit Verübung von Gewaltthätigkeiten.
4	144	Störung des Landfriedens (Strafe der Anstifter, Anführer und Gewaltthäter).
5	156	Fälschung von Geld.
6	157	Verbreitung falschen Geldes.
7	217	Tödtung im Zweikampfe.
8	227	Tödtung eines Einwilligenden.
9	231	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
10	232	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt des Todes.
11	255	Raub bei erschwerenden Umständen.
12	259	Räuberische Erpressung bei erschwerenden Umständen.
13	266	Diebstahl mit Gewaltanwendung bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
14	277	Gewerbsmäßige Hehlerei.
15	348	Vergiftung von Wasserbehältern und Gegenständen des Verbrauches.
16	351	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
		V.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahre.
1	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
2	94	Staatsverrath.
3	100	Selbstbeschädigung zur Umgehung der Wehrpflicht.
4	106	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
5	111	Betheiligung an dem Unternehmen eines Kaperschiffes.
6	127	Aufstand (Strafe der Anstifter und Anführer).
7	128	Aufruhr.
8	192	Nothzucht.
9	228	Kindesmord.
10	238	Tödtliche Verletzung, wenn die Absicht auf schwere Körperverletzung gerichtet war.
11	254	Raub.
12	259	Räuberische Erpressung.
13	260	Diebstahl mit Gewaltanwendung.
14	334	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben.
15	335	Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
16	337	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
17	339	
18	346	Beseitigung von zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen.
		VI.
		Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten.
1	103	Nichterfüllung militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
2	108	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
3	127	Aufstand.
4	140	Meuterei der Gefangenen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	156	Fälschung von Geld bei Stücken von nicht mehr als 5 fl., ohne Vervielfältigungswerkzeuge.
6	157	Verbreitung falschen Geldes unter obigen Bedingungen.
7	186	Bigamie.
8	191	Schändung.
9	193	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
10	224	Todtschlag im Falle der Provocation.
11	229	Abtreibung der Leibesfrucht.
12	230	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
13	232	Aussetzung des eigenen Kindes.
14	237	Schwere Körperverletzung, wenn die Absicht darauf gerichtet war.
15	238	Tödtliche Verletzung.
16	330	Brandstiftung.
17	356	Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei einem Nothstande.
18	378	Unterschlagung in Amtssachen bei erschwerenden Umständen.
		VII.
		Freiheitsstrafe nicht unter 3 Monaten.
1	105	Oeffentliche, persönliche Majestätsbeleidigung.
2	144	Störung des Landfriedens.
3	145	Störung des Hausfriedens, begangen von Mehreren, mit Waffen, mit Gewaltthat.
4	155	Gewerbsmäßige Verleitung zur Auswanderung.
5	165	Meineid.
6	166	
7	167	Falsche Aussage vor Gericht zum Nachtheile eines Beschuldigten.
8	175	Verläumderische Anzeige.
9	184	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
10	189	Unzüchtige Handlungen mit Verletzung besonderer Pflichtenverhältnisse.
11	216	Stattgehabter Zweikampf.
12	220	Aufreizung zum Zweikampf.
13	232	Aussetzung einer hilflosen Person.
14	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit bei Eintritt des Todes.
15	276	Hehlerei beim Verbrechen des Raubes, Diebstahles, der Unterschlagung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
16	281	Betrug bei einem Schadenbetrage über 1000 fl.
17	288	Betrügerische Sachbeschädigung.
18	304	Betrügerischer Bankerott.
19	314	Gewerbsmäßiges unbefugtes Jagen.
20	345	Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerksvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen.
21	352	Verletzung der Contumazvorschriften bei Eintritt eines Krankheitsfalles.
22	354	Vergiftung von Fütterungsgegenständen.
23	367*	Mißhandlung in Ausübung des Amtes.
24	368	Amtsvergehen der Einschränkung der persönlichen Freiheit.
25	377	Unterschlagung von amtlich übernommenen Geldern und Sachen.
26	379	Gesetzwidrige Gebühreneinhebung bei einem Schadenbetrage über 1000 fl.
27	380	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebühren.
28	381	Eröffnung von Briefen durch Postbeamte.
29	382	Amtsmißbrauch in Bezug auf Telegramme.
30	384	Vertrauensmißbrauch von Seite eines Rechtsbeistandes.
		VIII.
		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Monaten.
1	213	Zweikampf bei voraussichtlich tödtlichem Ausgange.
		IX.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Monate.
1	107	Oeffentliche, persönliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
2	108	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens gegen befreundete Staaten.
3	109	Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates.
4	147	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen.
5	151	Theilnahme an geheimen Verbindungen (Strafe der Stifter und Vorsteher).
6	236	Schwere Körperverletzung.
7	239	Tödtung oder schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei, wenn mehrere Mißhandlungen zusammentreffen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
8	251	Einschränkung der persönlichen Freiheit bei einer Dauer über eine Woche.
9	257	Erpressung.
10	296	Intellectuelle Urkundenfälschung um eigenen Vortheiles willen.
11	297	Benützung einer durch intellectuelle Fälschung hergestellten Urkunde um Vortheils willen.
12	301*	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
13	325	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
14	331	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
15	336	Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung bei Eintritt des Todes.
16	338	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes.
17	339	
18	350	Fahrlässige Beschädigung von Dampfmaschinen, Bergwerkvorrichtungen u. s. w. unter gefährlichen Umständen.
		Beseitigung der zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen.
		Herbeiführung eines Schiffbruches.
		Vergiftung von Verbrauchsgegenständen bei Eintritt des Todes.
19	523	Verletzung der Seuchenvorschriften bei Eintritt einer Verseuchung.
20	473	Amtsverbrechen der Vereitlung der gesetzlichen Bestrafung eines Uebelthäters.
21	374	Befreiung eines Gefangenen durch den zur Aufsicht berufenen Beamten.
22	375	Falsche Beurkundung — Unterdrückung von Urkunden — in Amtssachen.
		X.
		Freiheitsstrafe nicht unter 14 Tagen.
1	204	Verläumderische Beleidigung.
2	205	Verläumderische Creditgefährdung.
		XI.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Woche.
1	146	Verletzung des Hausrechtes, begangen von Mehreren, mit Waffen.
2	200*	Beleidigung durch falsche Beschuldigung in Druckschriften.
3	205*	Creditgefährdung durch Druckschriften.
4	292*	Fälschung einer öffentlichen Urkunde.
5	313*	Unbefugtes Jagen bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		XII.
		Freiheitsstrafe nicht unter 3 Tagen.
1	200*	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
2	205*	Creditgefährdung.
		XIII.
		Geldstrafe nicht unter 100 fl.
	301	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse
		XIV.
		Geldstrafe nicht unter 50 fl.
1	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung in Druckschriften.
2	205	Creditgefährdung durch Druckschriften.
		XV.
		Geldstrafe nicht unter 15 fl.
1	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
2	205	Creditgefährdung.
		XVI.
		Geldstrafe nicht unter 10 fl.
	313	Unbefugtes Jagen bei erschwerenden Umständen.

Uebersicht F.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		Antragsdelicte.
1	108	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
2	109	Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates.
3	110	Beleidigung diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
4	122	Beschimpfung der bewaffneten Macht.
5	146	Verletzung des Hausrechtes.
6	184	Eingehung einer ungiltigen Ehe.
7	199	Beleidigung, } wenn es sich um eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht handelt.
8	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung, } wenn es sich um eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht handelt.
9	204	Verleumdung, } wenn es sich um eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht handelt.
10	205	Creditgefährdung, } wenn es sich um eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht handelt.
11	235 Z. 3	Mißhandlung an Ascendenten.
12	248	Gewaltsame Entführung.
13	249	Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrer Einwilligung.
14	252	Nöthigung.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		Privatdelicte.
1	187	Ehebruch.
2	193	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
3	196	Verführung.
4	199	Beleidigung.
5	200	Beleidigung durch falsche Beschuldigung.
6	204	Verleumdung.
7	205	Creditgefährdung.
8	234	Mißhandlung.
9	241	Fahrlässige Körperverletzung.
10	271	Diebstahl an Verwandten.
11	286	Betrug gegen Verwandte.
12	289	Crediterschleichung.
13	290	Listige Vermögensschädigung.
14	291	Untreue.
15	303	Beseitigung von Executionsobjecten.
16	311	Verletzung des Firmen- und Markenschutzes.
17	312	Besitz- und Gebrauchsdiebstahl.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung
15	253	Gefährliche Drohung.
16	287	Betrügerischer Bettel.
17	313	Unbefugtes Jagen.
18	316	Unbefugtes Fischen.
19	322	Sachbeschädigung.
20	324	
21	326	Fahrlässige Sachbeschädigung.
		—
22	444	Unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Hausgenossen.
23	492	Feldfrevel.
24	493	
18	318	Verletzung des Briefgeheimnisses.
19	319	Verletzung von Privatgeheimnissen, welche Advocaten, Notaren, Aerzten u. s. w. kraft ihres Amtes oder Gewerbes anvertraut sind.
20	321	Nachdruck.
		—
21	406 Z. 2, 3	Unbefugte Affigirung und Beseitigung von Ankündigungen.
22	489	Naschdiebstahl.
23	490	Futterdiebstahl.
24	491	Zechbetrug.
25	494	Mißbrauch fremder Sachen.
26	495	Unbefugte Geschenkannahme.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigung

der

in dem Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorkommenden Druckfehler.

Zum §. 8: Der hier eingefügte dritte Absatz hat den ersten Absatz des §. 9 zu bilden.

Zum §. 188: Im dritten Absatze, letzte Zeile, ist das Wort „nicht" zu streichen.

Zum §. 221: Am Schlusse der ersten Zeile, nach dem Worte „sind" ist ein Komma zu setzen.

Zum §. 489: Im zweiten Absatze ist der „§. 271" anstatt des „§. 257" zu citiren.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski sammt Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen das

Gesetz,

betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der mit dem Stiftbriefe vom 8. Februar 1874 zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bei dem ihnen gesetzlich obliegenden Schulbaue errichteten und mit dem Beschlusse der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. Mai 1874, Z. 17317, bestätigten Stiftung wird die Befreiung von allen aus Anlaß ihrer Activirung oder ihres Fortbestandes an den k. k. Staatsschatz zu zahlenden Gebühren und Steuern zugestanden.

§. 2.

Mein Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, 7. November 1874.

Dr. E. Czerkawski.

T. Ruczka.
Łepkowski.
Smolka.
Dworski.
Gołąb.
Kaczała.
Mieroszowski.
Jasiński.
Dr. Chełmecki.
Dunajewski.
Mendelsburg.
Grocholski.
Baum.
Kabat.
Gniewosz.
Chrzanowski.
Dzwonkowski.
Czartoryski.
Dr. Hoszard.
Agopsowicz.
Sanguszko.
Dr. Weigel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien

über die

vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In der Markgrafschaft Istrien sind Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung erstreckt sich auf alle Gebiete des Landes, gleichviel, ob für dieselben derzeit Grund- oder Notifikenbücher oder gar keine öffentlichen Bücher geführt werden, und erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Istrien befindlichen unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§. 3.

Die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

§. 6.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Verkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§. 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

B. Urkundensammlung.

§. 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

§. 14.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes in Triest und des Kreisgerichtes in Rovigno oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch delegirten Bezirksgerichtes in Rovigno nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Kreisgerichtes in Rovigno nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Rovigno beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

b) Vorbereitende Anordnungen.

§. 16.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und so weit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wo hnen in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher-

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Er hebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt

unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§. 21.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem solchen Buche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem solchen Buche nicht eingetragen waren, sind auch, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zu einem Grundbuchskörper zu

vereinigen, daß dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§. 27.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind; befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollen, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben,

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 30.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1 bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Erlassung eines Amortisirungsedictes nicht erwirkt wurde, sonst aber die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

f) Verwa ng der Acten über die Anlegung.

§. 35.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. eistunge der Gemeinden.

§. 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

5. Verfahren zur gänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 37.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Anlegung von Grundbüchern in der Markgrafschaft Istrien und über die innere Einrichtung dieser Bücher.

Die seit langer Zeit schwebenden Verhandlungen über die Regelung des Tabularwesens in Istrien glaubte die Regierung dadurch ihrem Ende zuzuführen, daß dieselbe nach dem Zustandekommen der allgemeinen Grundbuchsgesetze dem Landtage der Markgrafschaft Istrien Gelegenheit gab, seiner Ansicht darüber Ausdruck zu geben, welche Art von öffentlichen Büchern den Landesverhältnissen angemessen wäre.

In der Sitzung vom 3. December 1872 fand sich der Landtag bestimmt, sich für die Einführung von Hypothekenbüchern in Istrien auszusprechen, und den Landesausschuß mit der Ausarbeitung eines den Landesverhältnissen angepaßten Gesetzentwurfes zu beauftragen. Gleichzeitig wurde die Regierung angegangen, in der Zwischenzeit, bis die vorhandenen Grund- und Notifikenbücher durch die neu einzuführenden Hypothekenbücher ersetzt würden, dem Realcredite durch eine im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführende Erneuerung der in den Notifikenbüchern enthaltenen Eintragungen zu Hilfe zu kommen.

Ferner wurde die Regierung in den über diesen Gegenstand geführten Debatten auf Mängel und Ungleichförmigkeiten bei der Führung der Grund- und Notifikenbücher aufmerksam gemacht.

Die Regierung hat in letzterer Beziehung nicht gesäumt, die bei einer hierüber eingeleiteten Untersuchung wahrgenommenen Mängel, soweit dieselben bloß in der fehlerhaften Anwendung der bestehenden Gesetzgebung lagen, zu beseitigen und Ungleichförmigkeiten bei der Führung der Notifikenbücher — soweit dies bei der im administrativen Wege nicht zu alterirenden Natur dieser Bücher möglich schien — zu beheben. Die Regierung hat auch nicht unterlassen, Erhebungen einzuleiten und die Gutachten der Gerichte aller drei Instanzen einzuholen, um über die vom Landtage in der Hauptsache ausgesprochenen, nur im Gesetzgebungswege realisirbaren Wünsche Beschluß fassen zu können.

Bei allen vernommenen Gerichten bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Einführung von Hypothekenbüchern, welche an die Stelle der jetzt in Istrien bestehenden Bücher treten sollten, nicht empfohlen werden könne.

Mag man unter Hypothekenbüchern die unter dem Namen der Hypothekenregister bekannte Institution des französischen Rechtes verstehen, oder eine ähnliche Institution anstreben, in keinem Falle könnte die Einführung derselben ohne eine erhebliche Umgestaltung der Civilrechts- und Civilproceßgesetzgebung erfolgen.

Bei der Würdigung der Schwierigkeiten, welche mit einer solchen Umgestaltung verbunden wären, darf die Verschiedenheit nicht übersehen werden, welche zwischen der Aufrechthaltung und der Wiedereinführung einer solchen Institution besteht.

In denjenigen Gebieten, in welchen die überkommene Institution der Hypothekenregister aufrechterhalten wurde, als der französischen Civilgesetzgebung die österreichische folgte, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die französische Civilgesetzgebung insoweit aufrecht erhalten bleibe, als dieselbe die fortbestehende Institution der Hypothekenregister zum Gegenstande habe. Es ist bekannt, wie viele Zweifel — welche erst durch eine langjährige Judicatur allmälig beseitigt wurden — seinerzeit über die nur an der Hand jenes allgemeinen Grundsatzes zu lösende Frage entstanden, welche Bestimmungen des französischen Rechtes als fortbestehend, und welche Bestimmungen des österreichischen Rechtes als nicht eingeführt zu betrachten seien. Und doch konnte man sich damals an ein in Geltung stehendes Recht anlehnen.

Wollte man die Institution der Hypothekenregister im gegenwärtigen Zeitpunkte in Istrien einführen, so wäre man nicht in der verhältnißmäßig günstigen Lage, sich auf ein codificirtes Recht zu beziehen; man müßte vielmehr in eine detaillirte Regelung aller einschlagenden Fragen eingehen. Der Umfang der Materien, auf welche diese Fragen sich beziehen, ist kein geringer, wie sich aus dem Vergleiche der Bestimmungen des österreichischen und des französischen Rechtes über dingliche Rechte, und insbesondere über die Geltendmachung des Pfandrechtes ergibt.

Durch die speciell für Istrien erforderliche Codification würde man sich von der für den Immobilarverkehr wünschenswerthen Rechtseinheit immer mehr entfernen und nicht einmal dazu gelangen, eine Uebereinstimmung des codificirten materiellen Rechtes mit denjenigen Gebieten, in denen gegenwärtig noch Hypothekenregister bestehen, nämlich mit den Sprengeln der Gerichtshöfe Zara, Spalato und Ragusa herbeizuführen.

Zudem würde der Umstand doppelt schwer ins Gewicht fallen, daß man durch Einführung von Hypothekenbüchern den vom Landtage wiederholt in den Vordergrund gestellten Wunsch, eine solche Evidenz über alle an Immobilien bestehenden dinglichen Rechte zu erlangen, welche geeignet wäre, eine sichere Grundlage für den Verkehr zu bieten, durchaus nicht erfüllen könnte.

Wenn man auch den Umfang des Hypothekenbuches in der Art erweitern wollte, daß in dasselbe alle Urkunden, welche sich auf dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen beziehen, also auch Eigenthumsübertragungsurkunden einzutragen wären, so würde man doch immer die für den Verkehr wichtigste Garantie darüber vermissen, daß das Grundstück, an welchem ein dingliches Recht eingeräumt wird, zur Zeit der Eintragung der Urkunde auch wirklich Eigenthum desjenigen war, welcher das Recht eingeräumt hat. Aus dem Hypothekenbuche könnte man ferner nie entnehmen, gegen wen im Proceßwege die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes zu richten sei.

Die allgemeine Einführung von Hypothekenbüchern in Istrien würde aber nicht bloß zur Folge haben, daß man die eben angedeuteten, von vielen Seiten lebhaft herbeigewünschten Garantien für die Sicherheit des Verkehres nicht erlangt, sondern daß man diese Garantien, welche für einen nicht unbeträchtlichen Theil des Landes durch die daselbst bestehenden Grundbücher geboten sind, aufgeben müßte.

Die unvollkommene Einrichtung dieser Grundbücher, welche aus Mängeln entspringt, die bisher den meisten österreichischen Grundbüchern anhafteten, die aber nunmehr überall im Gesetzgebungswege beseitigt werden, könnte es in keinem Falle rechtfertigen, daß man die Institution des Grundbuches dort, wo sie besteht, mit einer anderen Institution vertausche, welche dem oben betonten Bedürfnisse der Constatirung des Eigenthums zu entsprechen offenbar nicht geeignet ist.

Die den bestehenden Grundbüchern derzeit anhaftenden Mängel können übrigens den erfolgten grundbücherlichen Eintragungen, die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das allgemeine Grundbuchsgesetz gewährleistete Rechtswirksamkeit nicht entziehen.

Das erlangte formale bücherliche Recht kann nicht ignorirt werden. Es hat, ungeachtet aller Mängel, der Buchführung, für die Vergangenheit die größte Bedeutung und wird in Zukunft, wenn erst diese Mängel beseitigt sind, in den Gebieten, wo das Grundbuch besteht, in Betreff der Sicherheit des Immobilarcredits nichts zu wünschen übrig lassen.

Die Regierung konnte demnach ihre Hand dazu nicht bieten, daß die Erlangung einer derartigen Sicherheit in den Landestheilen, welche Grundbücher besitzen, für die Zukunft unmöglich gemacht, und daß den jetzt grundbücherlich eingetragenen Rechten diese Sicherheit entzogen werde.

Nach den vorstehenden Erwägungen war die Regierung nicht in der Lage, dem Vorschlage, Hypothekenbücher in ganz Istrien einzuführen, zuzustimmen. Sie konnte die Grundbücher, wo sie bestehen, nicht durch Hypothekenregister verdrängen lassen, sie konnte aber auch beim Reichsrathe die Initiative nicht ergreifen, um in den benachbarten Gebietstheilen desselben Landes, in welchen es an Grundbüchern fehlt, Hypothekenregister ins Leben zu rufen und mußte die Verantwortlichkeit von sich ablehnen, eine noch weiter gehende Spaltung des materiellen Rechtes herbeizuführen.

Andererseits mußte aber die Regierung der vom Landtage in neuerer Zeit vertretenen, gegen die territoriale Ausdehnung des Grundbuchsinstituts gerichteten Ansicht Rechnung tragen und von ihrer Seite

auf jeden Schritt verzichten, welcher zum Zwecke hätte, diesem Institute im ganzen Lande Eingang zu verschaffen.

Die Aufmerksamkeit der Regierung mußte sich demzufolge zunächst der Verbesserung der in Istrien bestehenden öffentlichen Bücher, seien es Grund- oder Notifikenbücher, zuwenden.

In Beziehung auf die Notifikenbücher hatte der Landtag den Wunsch geäußert, daß zu deren einstweiliger Verbesserung, eine in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallende Maßregel ergriffen werde.

Der Inhalt dieser Maßregel sollte, wie sich aus einem vom Landtage zur Benützung für die Reichsgesetzgebung vorgelegten Gesetzentwurfe ergibt, theils in einer Erneuerung der Hypothekarinscriptionen, theils darin bestehen, daß die der Eintragung in ein Notifikenbuch vorangehende Procedur dem Grundbuchsverfahren assimilirt werde.

Bei der Redaction dieses, dem in Dalmatien geltenden Gesetze vom 20. März 1872, R. G. Bl. Nr. 79, nachgebildeten Entwurfes war man von Seite des Landtages von der Annahme ausgegangen, daß die Natur der Notifikenbücher in Istrien durch die gerichtliche Praxis in derselben Weise umgestaltet wurde, wie dies hinsichtlich der in Dalmatien im Sprengel des Kreisgerichtes Cattaro bestehenden Notifikenbücher geschehen ist.

Diese Annahme erwies sich aber, wie die eingeholten übereinstimmenden Gutachten der Gerichtshöfe aller drei Instanzen bestätigen, nicht als zutreffend. Während die Eintragung in ein dalmatinisches Notifikenbuch dieselben Wirkungen nach sich zieht, wie die Eintragung in ein Hypothekenregister, kann man durch die Eintragung in ein istrianisches Notifikenbuch, dessen Natur seit der Einführung dieses Institutes unter der Herrschaft der venezianischen Republik unverändert blieb, jetzt so wie früher keinen anderen Erfolg erreichen, als daß der eingetragenen Urkunde ein Vorrang vor denjenigen Urkunden gesichert wird, welche gar nicht oder später eingetragen wurden. Die Eintragung in das Notifikenbuch läßt die Frage, ob aus der eingetragenen Urkunde ein Hypothekarrecht auf ein bestimmtes Grundstück abgeleitet werden kann, gänzlich unberührt.

Es ist demnach möglich, daß das Hypothekarrecht, ungeachtet der Eintragung der Urkunde in das Notifikenbuch nicht existirt, daß aber auch Hypothekarrechte bestehen, hinsichtlich deren Eintragungen im Notifikenbuche nicht stattgefunden haben.

Die Natur des Notifikenbuches, welches in Istrien unverändert blieb, läßt es demnach nicht zu, daß man die in Dalmatien eingeleitete Maßregel der Hyothekenerneuerung auf die Istrianer Notifikenbücher in Anwendung bringe. Die Natur des Notifikenbuches läßt es auch nicht zu, daß man vor der Eintragung in das Notifikenbuch — nachdem ursprünglich vom Istrianer Landtage geäußerten Wunsche — eine dem Grundbuchsverfahren nachgebildete Prüfung der Richtigkeit einer Hypothekenbestellung vornehme, für welche nur dann ein Anlaß vorhanden wäre, wenn die Eintragung dann auch den Bestand der Hypothek verbürgte.

Ohne sich mit der Natur des Notifikenbuches in Widerspruch zu setzen, könnte man, wenn eine Erneuerung derjenigen Eintragungen, welche sich auf Hypothekarrechte beziehen, stattfinden sollte, nur anordnen, daß die Unterlassung der Erneuerung den Verlust des durch die ursprüngliche Eintragung gesicherten Ranges nach sich ziehe.

Der Bestand der Rechte müßte gänzlich unberührt bleiben, und man könnte nicht einmal die Anmeldung und Specialisirung der vor Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen stillschweigenden und Generalhypotheken bewirken.

Der Erfolg, der durch eine solche Maßregel zu erzielen wäre, bliebe also auf eine Erleichterung der Uebersicht des Notifikenbuches und auf eine Vereinfachung der mit der Verfassung von Auszügen aus den Notifikenbüchern verbundenen Arbeit beschränkt.

Die von allen Seiten so lebhaft gewünschten Garantien für die Sicherheit des Immobilarverkehres würden dadurch in keiner Weise erreicht.

Die Regierung, welcher, wenn die Erneuerung der Inscriptionen in den Notifikenbüchern durchgeführt werden sollte, die Aufgabe zugefallen wäre, dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß die Angemessenheit einer Maßregel mit Grund bezweifelt werden könne, welche, um eine sehr beschränkte Wirkung zu erzielen, den Verkehr durch Einleitung eines Edictalverfahrens in Unruhe versetzt, und sowohl den Parteien als den Gerichten einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht.

Man konnte es übrigens keineswegs als gewiß ansehen, daß die am Immobilarverkehre betheiligten Kreise der Bevölkerung Istriens sich befriedigt fühlen werden, wenn die seit so langer Zeit schwebenden Reformverhandlungen zu einem so ungenügenden Abschlusse gelangen würden.

Die Regierung glaubte demnach in Erwägung dieser Verhältnisse vor der Vorbereitung der erforder-

lichen Gesetzesvorlage dem Landtage noch einmal Gelegenheit geben zu sollen, sich über diese Angelegenheit auszusprechen.

Zu diesem Zwecke wurde an den Landtag der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 20, Zahl 2 der Landesordnung die Einladung gerichtet, sein Gutachten darüber abzugeben: „ob eine Erneuerung der in den Notifikenbüchern enthaltenen Eintragungen sub poena praeclusi, welche im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht den Zweck verfolgen könnte, die materielle Rechtssicherheit zu fördern, sondern nur die Evidenz des Buches zu erleichtern, geeignet wäre, den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen."

Gleichzeitig mit dieser Aufforderung, welche bestimmt war, die hinsichtlich der Verbesserung der Notifikenbücher geäußerten Wünsche zu erledigen, wurde dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Durchführung der in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fallenden Maßregeln zur Verbesserung der vorhandenen Grundbücher bezweckte. Die in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Maßregeln stimmten dem Wesen nach mit denjenigen überein, welche in allen anderen Ländern zum Zwecke der Anlegung neuer Grundbücher in Anwendung gebracht wurden.

Die Regierung glaubte nicht zögern zu sollen, dem Landtage diese Vorlage zu machen, da es unbillig schien, dem Lande Istrien, welches auch zu dem Aufwande beisteuert, mit welchem in anderen Ländern die Anlegung neuer Grundbücher auf Reichskosten durchgeführt wird, die gleiche Verbesserung der in einem Theile seines Gebietes bestehenden Grundbücher vorzuenthalten.

Für die Durchführung dieser Verbesserung, welche durch die Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes geboten erscheint, mußte übrigens der gegenwärtige Zeitpunkt als besonders geeignet erkannt werden, da man jetzt die Ergebnisse der fortschreitenden Katasterrevision benützen kann. Je mehr Zeit aber zwischen der Katasterrevision und der Anlegung der Grundbücher verstreicht, desto größer müßten, wegen der in der Zwischenzeit eintretenden Besitzänderungen, die mit der Identificirung der Grundstücke verbundenen Schwierigkeiten, und in Folge dessen auch die Kosten der ganzen Operation werden.

Die Gleichartigkeit der Aufgabe, welche für diejenigen Theile Istriens, in denen Grundbücher bestehen, zu lösen war, mit der Aufgabe, deren Lösung durch die in jüngster Zeit für die Bukowina, Galizien, Steiermark, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Mähren, Schlesien erlassenen Gesetze in Angriff genommen wurde, ließ es als naturgemäß erscheinen, daß man sich an diese dem Wesen nach untereinander übereinstimmenden Gesetze anschloß, und nur insoweit von denselben abging, als eine Verschiedenheit der Landesverhältnisse dies nothwendig machte.

Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat die von der Regierung abgegebenen Erklärungen in Erwägung gezogen und hiebei den Standpunkt eingenommen, daß es im Interesse des Realcredites dringend wünschenswerth sei, möglichst bald einen den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Zustand der öffentlichen Bücher zu erzielen und die bisherige Verschiedenheit der öffentlichen Bücher zu vermeiden.

In Folge dessen beantwortete der Landtag die in Beziehung auf die Verbesserung der Notifikenbücher gestellte Frage in verneinendem Sinne, lehnte es ab, den Gesetzentwurf, welcher die Verbesserung der vorhandenen Grundbücher bezweckt, in Verhandlung zu nehmen, und sprach sich vielmehr für die allgemeine Einführung des Institutes des Grundbuches aus.

Gleichzeitig hat der Landtag beschlossen, die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes in dieser Angelegenheit an den Reichsrath zu übertragen.

Mit diesem Beschlusse wurde der Ausdruck mehrerer Wünsche verbunden, durch deren Berücksichtigung die besonderen Verhältnisse des Landes nach Ansicht des Landtages gewahrt würden.

Indem die Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf auf Grund des vom Landtage gefaßten Beschlusses zur verfassungsmäßigen Behandlung durch den Reichsrath einbringt, glaubt sie nicht unterlassen zu sollen, die besonderen vom Landtage ausgesprochenen Wünsche darzulegen.

Die Besprechung derselben gibt zugleich Gelegenheit, die Verschiedenheiten zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe, und den im Laufe dieser Session vom Reichsrathe angenommenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzen ersichtlich zu machen.

1.

Nach dem Wunsche des Landtages soll eine jede Katastralparcelle in der Regel einen selbständigen Grundbuchskörper bilden, und eine Ausnahme nur hinsichtlich der physisch zusammenhängenden, zu einem und demselben Besitze gehörigen Grundstücke zugelassen werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die belangreichste Landeseigenthümlichkeit, welche bei der Anlegung der Grundbücher in Betracht zu ziehen ist, in der Zersplitterung und in dem häufigen Wechsel des Besitzes von Grundstücken liegt.

Diese Verhältnisse üben einen nicht zu bezweifelnden Einfluß auf die Bildung der Grundbuchskörper und auf die Frage, ob in eine Grundbuchseinlage nur ein oder ob auch mehrere Grundbuchskörper aufzunehmen seien.

In letzterer Beziehung enthalten — mit Ausnahme des für Krain zu Stande gekommenen Landesgesetzes, welches für jeden Grundbuchskörper ausnahmlos eine besondere Einlage verlangt — alle anderen Gesetze im §. 4 die Bestimmung, daß in Eine Einlage mehrere Grundbuchskörper aufgenommen werden können, welche jedoch dadurch ihre rechtliche Selbständigkeit, wie aus §. 11 hervorgeht, durchaus nicht verlieren, und daher, so lange sie selbständige Grundbuchskörper bleiben, auch in der Folge abgesondert belastet werden können.

Eine Modification dieser Bestimmung dürfte für Istrien nur insofern zu empfehlen sein, als von der in allen anderen Gesetzen enthaltenen Beschränkung — auf Liegenschaften von unbedeutendem Werthe — Umgang zu nehmen wäre.

Diese Beschränkung, welche bestimmt ist, den exceptionellen Charakter der gestatteten Cumulirung mehrerer Grundbuchskörper in Eine Einlage schärfer hervortreten zu lassen, scheint für Istrien nicht angemessen zu sein, weil die Zersplitterung des Grundbesitzes, eine in anderen Ländern seltener vorkommende Erscheinung, für welche diese Maßregel berechnet ist, in diesem Lande die Regel bildet.

Wenn man sich darauf beschränkt, die Anwendbarkeit dieser Maßregel durch die Rücksicht auf die Uebersichtlichkeit des Grundbuchstandes bestimmen zu lassen, so erzielt man auch eine Uebereinstimmung mit der Textirung, welche der §. 4 nach einem vom Görzer Landtage in der letzten Session gefaßten Beschlusse erfahren hat.

In Beziehung auf die Bildung der Grundbuchskörper muß man nach der Natur der Sache unterscheiden, ob es sich um Liegenschaften handelt, die derzeit noch in keinem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen sind, oder um solche Liegenschaften, die bereits in einem solchen Buche eingetragen sind, in Beziehung auf welche daher der Grundbuchsstand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher einer Aenderung nicht unterzogen werden kann.

Für die in einem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften kann die bei der Grundbuchsanlegung zu lösende Aufgabe nur darin bestehen, die zu einem bücherlich eingetragenen Grundbuchskörper gehörigen Bestandtheile aufzufinden und festzustellen. Hinsichtlich derjenigen Liegenschaften aber, welche bisher in einem Grundbuche nicht eingetragen erscheinen, ist man in den bisher erlassenen Gesetzen von der Annahme ausgegangen, daß der ganze in derselben Katastralgemeinde einem und demselben Eigenthümer gehörige Besitz eine Einheit zu bilden habe, und demgemäß, falls nicht ausdrücklich um die Bildung mehrerer Grundbuchskörper gebeten wird, als Ein Grundbuchskörper einzutragen sei, sofern dieser bücherlichen Vereinigung mehrerer Liegenschaften ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht (§. 5, Abs. 2).

Diese Annahme muß für Länder, in welchen die Bodenzersplitterung vorherrscht, in das gerade Gegentheil verwandelt werden, so daß bei Anlegung der Grundbücher jede einzelne Liegenschaft als ein selbständiger Grundbuchskörper zu behandeln sein wird, sofern nicht der Besitzer ausdrücklich in die Vereinigung mehrerer ihm in derselben Gemeinde gehörenden Liegenschaften zu einem einzigen Grundbuchskörper einwilligt.

Dieser Auffassung entspricht die im §. 23, Absatz 2 enthaltene Bestimmung, welche für Istrien nun in derselben Fassung vorgeschlagen wird, welche von den Landtagen in Görz und Vorarlberg, also in Ländern, die in Beziehung auf die Bodenzersplitterung mit Istrien verglichen werden können, angenommen wurde.

Es erübrigt nur zu bemerken, daß es bei der Bildung der Grundbuchskörper unbedingt nicht möglich wäre, sich durch irgend ein bloß äußerliches Moment leiten zu lassen und etwa jede Katastralparcelle als einen selbständigen Grundbuchskörper zu behandeln.

Die Grundsätze, nach welchen die Bildung von Katastralparcellen vorzunehmen ist, sind ausschließlich durch den Zweck des Katasters, welcher bloß als Grundlage für die Besteuerung zu dienen hat, beherrscht und treffen mit den Grundsätzen über die Bildung von Grundbuchskörpern nur in dem einen Punkte zusammen, daß Grundstücke, welche verschiedenen Besitzern gehören, nicht zu einer Einheit verbunden werden dürfen.

Die Verschiedenheit der für die Besteuerung maßgebenden Momente wird es oft nothwendig machen, daß ein Grundstück, welches im Verkehre als eine Einheit gilt, wie z. B. ein Haus mit dem dazu gehörigen Garten, ein Wald, ein Acker ꝛc., dessen Theile eine verschiedene Ertragsfähigkeit haben, im Kataster in mehrere Parcellen getheilt werde.

Andererseits ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei der Revision des Katasters, welche eine Verminderung der Parcellen anzustreben hat, mehrere demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke, mit Rücksicht auf die gleiche Ertragsfähigkeit derselben, zu Einer Katastralparcelle vereinigt wurden, obgleich sie im Verkehre als mehrere selbständige Einheiten bestehen und z. B. verschieden belastet sind.

In allen diesen Fällen wäre es unzulässig, bei der Bildung der Grundbuchskörper die Katastralparcellen zur Grundlage zu nehmen.

Wenn man übrigens hievon absehen und annehmen wollte, daß jede Katastralparcelle einen Grundbuchskörper zu bilden geeignet sei, so könnte man es doch in keiner Beziehung als angemessen bezeichnen, wenn in den Grundbüchern Istriens, in welchem Lande weit mehr als eine Million Katastralparcellen vorkommen, eine ebenso große Zahl von Grundbuchskörpern eingetragen werden müßte.

Die Schwierigkeiten, welche aus einem solchen Zustande für die Gerichte sowie für die Parteien entspringen würden, müßten als vermeidlich angesehen und sollen vermieden werden, so lange die Katastralparcelle im Verkehre nicht durchaus als eine wirthschaftliche Einheit behandelt wird.

Hieraus erhellt zugleich, daß auch der räumliche Zusammenhang mehrerer Grundparcellen, welcher mit dem wirthschaftlichen und dem rechtlichen Zusammenhange der Parcellen nicht immer zusammentrifft, für die Bildung der Grundbuchskörper nicht entscheidend sein kann.

Als maßgebend wird man nur die Gesichtspunkte bezeichnen können, daß die physische Einheit die eine Grenze bildet, unter welche bei Bildung der Grundbuchskörper nicht herabgegangen werden soll, und daß im Uebrigen das Belieben des Besitzers bei der Bildung der Grundbuchskörper nur in rechtlichen Hindernissen seine Schranke finden kann.

Der Wunsch des Landtages wird seinem Wesen nach in denjenigen Landestheilen in Erfüllung gehen, in welchen er mit den bestehenden wirthschaftlichen Verhältnissen im Einklange ist, und nicht auf rechtliche Hindernisse stößt. Die Form, in welcher dieser Wunsch zum Ausdrucke gelangte, konnte man sich aus den oben angeführten Gründen nicht aneignen. Uebrigens kann auch nicht übersehen werden, daß das vom Landtage vorgeschlagene absolute Gebot für diejenigen Landestheile, in welchen geschlossene Besitzungen vorkommen, nicht als den vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnissen angemessen bezeichnet werden könnte.

2.

Zur Ergänzung der Beschreibung der Grundstücke soll nach dem Wunsche des Landtages nebst der Katastralparcellenzahl und der Culturgattung auch der Flächeninhalt angegeben werden.

Faßt man ins Auge, daß es sich nur darum handeln könne, das Object, auf welches sich bücherliche Rechte beziehen, in einer die Identificirung möglichst sichernden Weise zu bezeichnen, so dürfte kaum eine sicherere Bezeichnung zu gewinnen sein als diejenige, welche durch die dem Grundbuche beizugebende Mappe und durch die Angabe der mit dieser Mappe correspondirenden Katastralparcellenzahlen zu erzielen ist.

Die Angabe des Flächeninhaltes wäre in keiner Weise geeignet, diese Sicherheit zu erhöhen, wohl aber könnte diese Angabe leicht zu der irrigen Vorstellung Anlaß geben, daß derselben eine über die Ergänzung der Bezeichnung eines Objectes hinausragende Bedeutung zukomme.

Erwägt man die Consequenzen, die aus der Angabe des Flächeninhaltes im Grundbuche folgen müßten, so kann man sich kaum der Ueberzeugung verschließen, daß es sich dabei nicht um eine Frage der äußeren Form, sondern vielmehr des Inhaltes des Grundbuches handelt.

Dies zeigt sich zunächst bei der Behandlung von Ab- und Zuschreibungen. Dem Gesuche um den Vollzug dieser Amtshandlungen muß nach §. 74 a. G. G. stattgegeben werden, wenn das Trennstück genau bezeichnet ist. Da man auf Grund dieses Gesetzes die Parteien nicht verhalten kann, daß sie den Flächeninhalt eines Trennstückes angeben, so ist es möglich, daß die durch die Ab- und Zuschreibung nothwendige Rectificirung der Flächeninhalts-Angaben unausführbar bliebe.

Wenn übrigens auch das Gericht in den von den Parteien vorgelegten Urkunden ein Materiale zur Rectificirung der grundbücherlichen Angaben über den Flächeninhalt fände, welche Stellung sollte dasselbe bei der Würdigung dieses Materiales einnehmen? Die ursprünglich in das Grundbuch aufgenommene Angabe des Flächeninhaltes würde dem Kataster entlehnt sein, und demnach auf einer amtlichen Erhebung beruhen.

Die Rectificirung hingegen sollte auf einer ganz anderen Grundlage beruhen, welche keine andere Garantie der Richtigkeit als den übereinstimmenden Parteiwillen gewährt. Diese Garantie dürfte aber kaum als eine ausreichende Bürgschaft für die Richtigkeit der Angabe des Flächeninhaltes angesehen werden können. Naheliegend sind die Schwierigkeiten, welche sich ergeben können, wenn es sich in der Folge herausstellt, daß die Berechnung des Flächeninhaltes des genau geschriebenen und durch eine Skizze veranschaulichten Trennstückes ein Resultat ergibt, welches mit der in den Urkunden gemachten Angabe des Flächeninhaltes nicht übereinstimmt.

Besondere Complicationen unlösbarer Art können ferner dann entstehen, wenn ein ganzes Grundstück in mehrere Parcellen getheilt werden soll, und wenn es sich ergibt, daß die Summe der Flächeninhalte aller Trennstücke größer oder kleiner ist als der im Grundbuche angegebene Flächeninhalt des parcellirten Grundstückes.

Die Möglichkeit, daß ein solcher Fall eintrete, dürfte nicht außer Berechnung zu lassen sein, da einerseits die Angaben des Katasters nicht als absolut richtig angesehen werden können, und da andererseits, wie oben angedeutet wurde, das Grundbuchsgericht nicht in der Lage wäre, zur Bezeichnung des Flächeninhaltes von Trennstücken ein dem Kataster an Werth gleichkommendes Materiale benützen zu können.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit würde, wenn jetzt die Angabe des Flächeninhaltes im Grundbuche angeordnet würde, auch aus dem Grunde entstehen, weil nach der bevorstehenden Einführung des Metermaßes für den Immobilarverkehr die mühsame und verantwortliche Umrechnung aller Flächeninhaltsangaben vorgenommen werden müßte.

Die Erwägung dieser Verhältnisse, deren Bedeutung von besonderen Eigenthümlichkeiten eines Landes ganz unabhängig ist, hat dazu geführt, daß in keinem der bisher zu Stande gekommenen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher die Aufnahme des Flächeninhaltes in das Grundbuch angeordnet worden ist.

3.

Ein weiterer Wunsch des Landtages geht dahin, daß die Einführung der Grundbücher unter der Leitung und der Aufsicht einer Landescommission, deren Vorsitz der Präsident des Oberlandesgerichtes zu übernehmen hätte, vor sich gehe, und daß in jedem Gerichtsbezirke eine Subcommission, bestehend aus dem Richter oder seinem Stellvertreter, dem Grundbuchsführer und dem nöthigen Hilfspersonale bestellt werde.

Zur Würdigung dieses Vorschlages muß man sich vergegenwärtigen, daß die Anlegungsarbeiten die Thätigkeit eines einzelnen selbständigen richterlichen Organes und die Verwendung von Schreibkräften erheischen — Aufgaben, zu deren Lösung ein Grundbuchsführer bestellt wird, gibt es während der Anlegungsarbeiten keine. Nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage, welche mit den in anderen Ländern bestehenden Gesetzen und mit dem vom Görzer Landtage angenommenen Gesetzentwurfe übereinstimmen, sollen die richterlichen Functionen in der Regel durch den mit Land und Leuten vertrauten Bezirksrichter, dessen Geschäftslast im Falle des Bedarfes durch vorübergehende Zuweisung von Arbeitskräften erleichtert werden kann, ausnahmsweise aber durch besondere vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmte richterliche Beamte versehen werden.

Durch diese Maßregel scheint es möglich, die Arbeitskräfte in der den Verhältnissen der einzelnen Bezirke angemessensten Weise zu verwenden.

Die Einfügung eines neuen Organismus von Commissionen oder vielmehr die Anwendung des Begriffes von Commissionen auf die Stellung der zu verwendenden Arbeitskräfte könnte den Fortgang der Arbeiten kaum fördern oder die Garantieen für deren Richtigkeit erhöhen.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten kann man die Intervention der unmittelbaren Vorsteher der Bezirksrichter nicht entbehren, da es unvermeidlich sein wird, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, welchen die Bezirksrichter unmittelbar unterstehen oder deren Stellvertreter sich häufig von dem Fortgange der Arbeiten persönlich überzeugen, um auf die Gleichförmigkeit der Arbeiten einen fördernden Einfluß zu üben und etwaigen irrigen Auffassungen rechtzeitig zu begegnen.

Die Initiative und stetige Controle, welche für eine leitende Thätigkeit unentbehrlich sind, sowie der Werth den das persönliche Einschreiten hat, lassen es nicht als zweckmäßig erscheinen, daß man die Oberleitung der Grundbuchsanlegung einer Landescommission, welche collegialisch organisirt werden müßte, übertrage.

Der Zweck, den der Landtag vorzugsweise vor Augen hat, daß geschulte Leute, wenn sie mit der Arbeit an einem Orte fertig sind, auch an einem anderen Orte, wo sie entbehrt werden, successive verwendet werden können, dieser Zweck läßt sich auch auf Grund des §. 14 der Regierungsvorlage vollständig erreichen, da die für Zwecke der Grundbuchsanlegung einem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesenen Beamten, wenn sie dort ihre Aufgabe beendet haben, sofort einem anderen Bezirksgerichte, wo man ihrer zu diesem Zwecke bedarf, zugewiesen werden können, und da eine gleichzeitige Inangriffnahme der Arbeit im ganzen Lande aus vielen Gründen ohnehin nicht durchführbar sein wird.

Da übrigens die Bestimmungen der Regierungsvorlage vom Landtage in Görz angenommen wurden, so müßte, wenn man den Vorschlägen des Landtages von Istrien folgen wollte, eine Mannigfaltigkeit entstehen, welche sich auf eine Verschiedenheit der Landesverhältnisse nicht zurückführen ließe.

Diese Mannigfaltigkeit wäre aber um so störender, als zum Sprengel des Landesgerichtes in Triest Theile von Istrien und von Görz gehören.

4.

Der Landtag hat es ferner betont, daß die Erhebungen im Allgemeinen in jeder Steuergemeinde mit Beiziehung der Parteien vorgenommen werden, und daß insbesondere die Erhebungen in Betreff der die Grundstücke belastenden Feldservituten im Beisein des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters und von vier gut unterrichteten, von dem Gemeindeausschusse gewählten Vertrauensmännern vorgenommen werden sollen.

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den Gang der Erhebungen (§§. 17 bis 26) sorgen dafür, daß die Verhandlungen in den Gemeinden mit den Parteien gepflogen werden.

Diese Verhandlungen, welche den Charakter von amtlichen Untersuchungen an sich tragen, sind überdies mit besonderen Garantien umgeben, welche darin liegen, daß jedem Interessenten die Intervention bei der Verhandlung ermöglicht wird (§. 17), und daß zwei gewählte Vertrauensmänner der Gemeinde als Gerichtszeugen zugezogen werden (§§. 20, 26).

In diesen Maßregeln hat man bisher überall ausreichende Garantien für die Richtigkeit der Erhebungen gefunden und insbesondere die Zuziehung von zwei Vertrauensmännern — eine größere Zahl von Gerichtszeugen wird zu keiner gerichtlichen Handlung zugezogen — als genügend erkannt.

Wenn nun auch in Istrien zwei Vertrauensmänner genügen sollen, um den Erhebungen der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse eine größere Sicherheit zu verleihen, so läßt sich in der betonten Wichtigkeit der Feldservituten kaum ein befriedigender Erklärungsgrund dafür finden, daß für die Ermittlung dieser Servituten eine so namhafte Vermehrung der Zahl der Vertrauensmänner eintreten soll.

Aber auch für den Fall, als man die Absicht gehabt haben sollte, diese Vertrauensmänner nicht als Gerichtszeugen, sondern als Auskunftspersonen interveniren zu lassen, könnte man dem Vorschlage, in diesem Sinne eine für alle Fälle geltende, unüberschreitbare Norm zu erlassen, nicht zustimmen.

Bei der Erhebung der Servituten, sowie bei allen anderen Erhebungen wird der Richter zunächst die von den Interessenten dargebotenen Erkenntnißquellen benützen müssen. Von der Beschaffenheit dieser Quellen wird es abhängen, ob und welche weitere Aufklärungen zu suchen seien. Wenn der Bestand einer Servitut durch die Erklärungen der Interessenten außer Zweifel gesetzt ist, kann man den Richter nicht nöthigen, weitere Erhebungen zu pflegen. Eben so wenig zulässig wäre es, den Richter zu verhalten, falls er Vernehmungen von Zeugen einzuleiten findet, nicht diejenigen Personen, die nach Lage der Sache die beste Auskunft geben könnten, z. B. die Nachbarn, sondern die von der Gemeinde gewählten Vertrauenspersonen zu befragen. Unmöglich wäre es übrigens, den Richter hinsichtlich der Aussagen der Vertrauensmänner der Verpflichtung einer sorgfältigen Würdigung des Gewichtes dieser Aussagen zu entheben.

Die nicht leicht ausführbare Vermehrung der Vertrauensmänner, welche dem Richter während der ganzen Zeit der Erhebungen zur Verfügung stehen müßten, läßt demnach nicht erwarten, daß sie die Richtigkeit der Erhebungen im höheren Grade sichern würde.

Es scheint übrigens kein Grund für die Besorgniß vorhanden zu sein, daß die Richter in Istrien weniger sorgfältig bestrebt sein werden, sich an die zur Ertheilung von Aufklärungen geeignetsten Personen zu wenden, als dies von den Richtern der benachbarten Länder und namentlich von Görz und Gradisca, welches Land in Beziehung auf wirthschaftliche Verhältnisse mit Istrien verglichen werden kann, angenommen wurde.

Allerdings kann aber und wird von der Regierung in der von ihr zu erlassenden Durchführungsinstruction dafür gesorgt werden, daß von Seite der vollziehenden Organe in jenen einzelnen Fällen, in welchen die besondere Wichtigkeit der von dem Landtage angedeuteten erhöhten Bürgschaften hervortritt, auf die Erlangung derselben das Augenmerk gerichtet werde.

5.

Nach dem letzten der vom Landtage ausgesprochenen Wünsche soll die im §. 28 für die Einsicht der Besitzbogen bestimmte Frist auf 30 Tage erhöht werden.

Bei der Würdigung dieser Frist, welche eine Minimalfrist ist und vom Richter den Verhältnissen entsprechend erweitert werden kann, wäre im Auge zu behalten, daß es nicht wünschenswerth sei, die Verfassung der Grundbuchseinlagen hinauszuschieben und die Verwahrung der Erhebungsacten dem Gerichte länger, als es unbedingt nöthig ist, zu entziehen.

Die Minimalfrist mußte demnach so bemessen werden, daß sie auch für kleine Gemeinden, in denen sich keine Schwierigkeiten ergaben, nicht zu lang sei, und daß sie jedenfalls nicht mehr Zeit in Anspruch nehme als die in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen.

Dessenungeachtet würde die Regierung diesem Wunsche des Landtages gerne Rechnung getragen haben, wenn nicht diese Frist auch in allen anderen Ländern mit 14 Tagen bemessen wäre, und wenn nicht einer Verlängerung der Frist gerade für Istrien die specielle Erwägung entgegenstände, daß Theile von Görz, wo die Minimalfrist mit 14 Tagen bestimmt wurde, zum Sprengel des Landesgerichtes Triest gehören, und daß es in keiner Beziehung wünschenswerth wäre, wenn im Sprengel eines und desselben Gerichtshofes unter den gleichen Verhältnissen verschiedene Fristbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müßten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Finanzvorlagen

(volkswirthschaftlichen Ausschusses)

über die kaiserlichen Verordnungen vom 13. Mai 1873 und 11. October 1874,

betreffend die

Suspension und Wiederherstellung der Bankacte.

Die bedauernswerthe Katastrophe, welche im Monate Mai des vorigen Jahres, als Folge der Ueberspeculation, über den Börsenverkehr hereinbrach, und die aus der allgemeinen Entwerthung am Effectenmarkte entstandene verheerende Wirkung auf die Capital- und Creditverhältnisse des Landes mußten sogleich vom Anbeginn die Befürchtung wachrufen, daß alle Schichten der Geschäfts- und Verkehrtreibenden die schädlichen Folgen dieser als Börsenkrise bezeichneten Geschäftsstockung mehr oder weniger empfinden würden. Und in der That, — mit einer Schnelligkeit, wie sie nur der Sorge um das Erworbene und den Besitz eigen ist, verbreitete sich in den ersten Tagen die Muthlosigkeit und das Mißtrauen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung in bedenklicher Weise.

Die kolossale Inanspruchnahme des Capitales durch die vielen neuen Actienunternehmungen verschärfte den Ernst der Lage mit Rücksicht auf den Umstand, daß die meisten Geldinstitute ihre Barmittel bei den emittirten Werthen engagirt hatten, und daß die dringende Erfüllung der laufenden Verpflichtungen vermehrte Ansprüche an den Geldmarkt hervorrufen und einen Mangel der Zahlungsmittel erzeugen mußte.

Es ist durch eine oftmals wiederkehrende Erfahrung bestätigt, daß in solchen Zeitperioden einer allgemeinen Panik die Nachfrage nach Gelddarlehen außerordentlich zunimmt, und zwar aus dem Grunde, weil nicht nur Diejenigen, die mit fremdem Gelde gearbeitet, auf dem Markte erscheinen, sondern jeder Geschäftsmann und Industrielle bestrebt ist, sich möglichst zu stärken, indem er sich gleichsam in die Defensive stellt und bemüht bleibt, von dem Papiergelde, welches als gesetzliches Zahlungsmittel dient, einen möglichst großen Vorrath aufzubewahren. Angesichts dieser der Wahrheit entsprechenden Sachlage, wo Jedermann nach Maßgabe seiner Mittel einen Vorrath baren Geldes in der eigenen Casse oder in Depositen ansammelt, um in den Stand gesetzt zu sein, unerwarteten Anforderungen jederzeit genügen zu können, war mit Recht zu befürchten, daß die auf einem geordneten naturgemäßen Verkehr beruhende Bestimmung über die Menge der Banknoten nicht ausreicht, um den berechtigten allgemeinen Bedürfnissen der Kaufleute und Gewerbetreibenden zu entsprechen und Zahlungsstockungen zu verhindern.

Um die Nähe und Größe dieser Gefahr zu beurtheilen, ist es nothwendig, der damaligen Lage der Nationalbank einen Blick zuzuwenden.

Der Wochenausweis vom 13. Mai 1873 beziffert den

Notenumlauf mit	329,878.000 fl.
Laufende Passiven	4,788.000 „
Offene Dotationen	8,086.000 „
	342,752.000 fl.
Metallschatz	143,176.000 fl.
Devisen	4,359.000 „
Guthaben und Staatsnoten	2,794.000 „
	150,329.000 fl.

Es war somit die absolute Reserve auf 13,298.000 fl. gesunken, und es stand beinahe in gewisser Aussicht, daß ohne Ueberschreitung der im Gesetze begründeten Notenemission eine nothwendige ausgiebige Unterstützung des Geldbedarfes nicht erwartet werden konnte.

Bei Betrachtnahme dieser Sachlage, verbunden mit der täglich steigenden allgemeinen Entmuthigung, erkennt es der Ausschuß als eine zeitgemäße und nach den damaligen Verhältnissen wohlerwogene gerechtfertigte Maßregel an, daß die hohe Regierung mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1873 die Nationalbank ermächtigte, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensumme an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Es ist hier nicht der Ort, eine kritische Beurtheilung über die Wirkung dieser Suspension oder eine Geschichte über den Verlauf der Krise niederzuschreiben; der Ausschuß glaubt jedoch seine Wahrnehmungen insofern zum Ausdrucke bringen zu sollen, als es sich um den Einfluß der Maßregel nach jener Richtung handelt, die bei dem Bedarf des Verkehres nach Barmitteln in erster Reihe ins Auge zu fassen ist.

Wie bereits früher angedeutet, war es hauptsächlich die Befürchtung, daß die Höhe der Gefahr in jenem Augenblicke den Gipfelpunkt erreichen würde, wo eine Geldklemme — und diese allein kann hier zunächst in Betracht kommen, — eintreten, und daß das circulirende Medium nicht mehr hinreichen und auch nicht erhältlich sein würde, um den Bedarf der reellen Verkehrsbewegung zu decken.

Es wird vor Allem nicht in Abrede gestellt werden können, daß die der Nationalbank eingeräumte Ermächtigung, ihre Notenausgabe über das gesetzliche Maximum zu vermehren, ein Anlaß zur Beruhigung für Jedermann war, der aus Ursache der herrschenden Creditlosigkeit mit Sorge in die Zukunft blickte, und es genügte wahrhaft die Erschließung dieser Hilfsquelle, um die Hast nach Aufbringung verfügbaren Geldes einigermaßen abzuschwächen.

Dieser Erscheinung wird es auch zuzuschreiben sein, daß anfänglich die gegen statutengemäße Sicherheiten an die Nationalbank gestellten Ansprüche im mäßigen Tempo erfolgten. Wie richtig jedoch die Beweggründe waren, die eine Anspannung des Credits und einen größeren Geldbedarf voraussetzen ließen, ergibt sich aus der allmälig anwachsenden Notencirculation, welche die Nationalbank theils als Darlehen und theils als Dotation ihrer Filialen in den Verkehr setzte, wovon die Ausweise der Bank ein sprechendes Zeugniß geben.

Am 11. November 1873 war der Stand der Nationalbank:

Banknotenumlauf	373,064.000 fl.
Laufende Passiven	9,318.000 „
Offene Dotationen	21,013.000 „
	403,395.000 fl.
Metallschatz	144,568.000 fl.
Devisen	4,239.000 „
Guthaben und Staatsnoten	2,801.000 „
	151,608.000 fl.

und es war daher in jener Woche die absolute Reserve mit 28,496.000 fl. überschritten.

Bei der den Filialen zugewendeten außerordentlichen Dotationserhöhung war gleichfalls auf eine entsprechende Vermehrung des Wechsel- und Darlehengeschäftes in den Provinzen Rücksicht genommen, und wenn die in Voraussicht des Bedarfes bei den Filialen in Bereitschaft gehaltenen Barmittel vollauf zur Verwendung gekommen wären, hätte damals die Ueberschreitung der Notenausgabe eine Höhe von 51,787.000 fl. erreicht.

Nach diesem den höchsten Stand der Circulation zeigenden Ausweise gestalteten sich die Verhältnisse des Geldmarktes, obgleich in langsamer und mit Schwankungen unterbrochener Weise, fortwährend

günstiger, die Rückströmung der Noten an die Bank vermehrte sich von Monat zu Monat und bereits am 4. August d. J. war die absolute Reserve der Nationalbank bis zu einem Betrage von 39,097.000 Gulden angewachsen. — Es waren somit alle Merkmale vorhanden, welche der Einlenkung in geregelte Zustände voranzugehen pflegen, wobei allerdings nicht verkannt werden soll, daß die Herabminderung des Geldbedarfes mit dem Darniederliegen der allgemeinen Geschäftsthätigkeit theilweise zusammenhängt. — Nachdem jedoch anderseits die Banknoten nur durch Nachfrage in den Verkehr kommen und dieselbe bei krankhafter Erregung der Geschäftslage im vermehrten Maßstabe und stürmischen Begehren auftritt, so kann aus der angebahnten normalen Lage der Notencirculation mit voller Berechtigung die Wiederkehr des Vertrauens und die Zuversicht auf eine allmälige Erholung und Neubelebung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse abgeleitet werden.

Eine Rechtfertigung dieser Ansicht dürfte auch darin liegen, daß die von Seite der Nationalbank während der Suspension der Bankacte gewährten außerordentlichen Credite und Dotationen sich im Stadium einer befriedigenden Abwicklung befinden. Es wurden nämlich gewährt:

Außerordentliche Credite:

für Oesterreich	64,451.000 fl.,	davon abgewickelt	53,868.000 fl.
„ Ungarn	30,119.000 „	„ „	21,780.000 „

Dotation der Filialen:

für Oesterreich	9,740.000 „	„ „	6,540.000 „
„ Ungarn	6,951.000 „	„ „	201.000 „

im Ganzen gewährt 111,261.000 fl., davon abgewickelt 82,389,000 fl.

und sind sonach noch 28,872.000 fl., und zwar: 13,783.000 für Oesterreich, 15,089.000 für Ungarn, von dem gewährten Credite von 111,261.000 fl., wovon $74^{2}/_{10}$ Millionen für Oesterreich und 37 Millionen für Ungarn entfielen, offen stehend.

Die constante Besserung findet auch in der ununterbrochen andauernd günstigeren Gestaltung der Banklage ihre Erklärung, denn am 22. September d. J. ergab der Wochenausweis der Nationalbank:

Notenumlauf	293,747.000 fl.
Laufende Passiva	8,277.000 „
Offene Dotation	41,880.000 „
	343,904.000 fl.
Metallschatz	143,779.000 fl.
Devisen	4,293.000 „
Guthaben und Staatsnoten	7,562.000 „
	155,634.000 fl.

wornach sich die absolute Reserve auf 50,032.000 fl. stellte.

Im Hinblick auf die von einer Woche zur anderen zunehmende Reserve und in Erwägung der verminderten Ansprüche der Creditbewerber erfolgte am 26. September die Herabsetzung des Zinsfusses auf $4^{1}/_{2}$ Percent für Escomptirung von Platzwechseln und Rimessen zwischen Wien und den Filialen, auf 5 Percent für Escomptirung von Domicilen und Rimessen zwischen den Filialen, und nach dieser den thatsächlichen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechenden Maßregel scheint es zweifellos, daß die Anforderungen an das Leihcapital mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsbedürfnisse vollauf befriedigt werden können.

Es soll damit nicht angedeutet werden, als wäre eine wesentlich bessere Gestaltung unserer Handels- und Wirthschaftsverhältnisse bereits wahrnehmbar; denn die allgemeine Geschäftslage trägt noch immer das Gepräge einer erschütterten Kauf- und Verbrauchsbefähigung, die in natürlicher Consequenz die Productionskraft einschränkt und durch die abgeschwächte Unternehmungslust die Erwerbsstockung herbeiführt. Die Productionshemmung liegt eben gegenwärtig in der Einschränkung wirthschaftlicher Thätigkeiten, die ihren Einfluß in letzter Instanz auf den Werth der Arbeit und der damit im Zusammenhang stehenden Privatwirthschaft ausdehnen. Allein die Wegräumung dieser durch die Nachwehen der Krise gekennzeichneten Geschäftslähmung kann keineswegs durch eine überflüssige Vermehrung der Geldzeichen erfolgen, und daraus ergibt sich auch die Schlußfolgerung, daß bei einer vorurtheilsfreien Beobachtung unserer gegenwärtigen Geldverhältnisse die Nothwendigkeit einer weiter zu bestehenden Suspension der Bankacte gegenstandslos geworden ist.

War es schon im wohlverstandenen Interesse unserer wirthschaftlichen und Geldverhältnisse dringend geboten, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes niemals aus den Augen zu verlieren, so durfte angesichts der beruhigenden Lage des Geldmarktes, wo eine Beeinträchtigung des Handels und der öffent-

lichen Wohlfahrt wegen Mangels an Zahlungsmitteln nicht mehr zu befürchten ist, auch nicht länger gezögert werden, die Suspension rückgängig zu machen und die gesetzlichen Normen wieder einzuführen.

Aus diesen Gründen erachtet es der Ausschuß als zeitgemäß und gerechtfertigt, daß die hohe Regierung mit dem Erlasse vom 11. October d. J. die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 65, womit die Nationalbank zur Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten Notenausgabe ermächtigt wurde, wieder außer Kraft setzte.

Der Ausschuß beantragt daher: das hohe Haus möge beschließen, daß die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873, lautend:

„Die Nationalbank wird ermächtigt, statutengemäße Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt."

sowie desgleichen die kaiserliche Verordnung vom 11. October 1874, lautend:

„Die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 65), womit die Nationalbank ermächtigt wurde, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein, wird außer Kraft gesetzt.

Die gegenwärtige Anordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten."

in Ansehung der Zeitverhältnisse als gerechtfertigt erscheinen und zur Kenntniß zu nehmen sind.

Wien, am 7 November 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Teuschl,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über das

Gesetz, betreffend einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Der mit der Berathung dieses Gesetzentwurfes betraute Ausschuß hat nach Erwägung der in der Begründung desselben von Seite der hohen Regierung dargelegten Motive und in voller Uebereinstimmung mit diesen beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen."

Es wurde ferner die Resolution angenommen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem hohen Reichsrathe eine Vorlage zu machen, in welcher der §. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 dahin abgeändert werde, daß für inländische Goldgeräthe eine fünfte Classe mit $^{350}/_{1000}$ (8 Karat 4·8 Gran) aufgenommen werde."

Die gleichen Gründe, welche für Herabminderung des Feingehaltes bei Gold- und Silberdraht sprechen, dürfen auch für die Aufnahme einer fünften Classe für Goldgeräthe geltend gemacht werden.

Auch hier müssen sich die inländischen Consumenten, welche sich mit geringerer Waare begnügen wollen, dem Auslande gegenüber beeinträchtigt fühlen, auch hier wird dem inländischen Producenten der inländische Markt entzogen, der sich für Waaren dieser Sorte sicherlich bald etabliren würde.

Es dürfte in dieser Frage aber besonderes Augenmerk auf die Gold- und Silberarbeiter des flachen Landes zu richten sein, dessen Bevölkerung im Allgemeinen nur schwach bemittelt ist, und welcher daher zur Befriedigung eines sehr bescheidenen Luxus enge Schranken gezogen sind. In den Grenzorten des Reiches hat der gegenwärtige Zustand jedoch einerseits nur ein fröhliches Gedeihen des Schmugglergewerbes zur Folge, dem andererseits der gänzliche Niedergang der Geschäfte unserer dortigen Gold- und Silberarbeiter gegenübersteht.

Es haben auch schon in früherer Zeit die betreffenden Gewerbsleute von Brünn, Graz, Laibach, Linz, Klagenfurt und Salzburg Petitionen an den hohen Reichsrath um Abwendung der Gefahr ihres vollkommenen Ruines durch die Aufnahme jener fünften Classe für inländische Goldgeräthe gerichtet. Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme obiger Resolution.

Wien, 28. October 1874.

Wickhoff,
Obmann.

H. Klinkosch,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung der §§. 57, 60, 62, 63, 64 und 78 des Gesetzes vom 19. August 1865 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (R. G. Bl. 1866 Nr. 75) zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der geringste zulässige Feingehalt des zu Draht zu verarbeitenden Silbers wird von 985 auf 975 Tausendsttheile herabgesetzt.

§. 2.

Die bisher ausschließlich für die Ausfuhr über die Zollgrenze gestattete vierte Golddrahtsorte mit 7 bis mindestens 6·5 Tausendsttheilen Goldgehalt darf nunmehr auch im Inlande feilgeboten werden und ist gleich den übrigen drei Golddrahtsorten zu behandeln; die Controle des Punzirungsamtes bei der Ausfuhr dieser Golddrahtsorte hat daher aufzuhören.

§. 3.

Bei der Einfuhr von Gold- und Silberdraht, sowie der daraus verfertigten Waaren (Gespinnsten, Borten u. s. w.) aus dem Auslande hat sich die Controle auf die Prüfung zu beschränken, ob diese Gegenstände den für inländischen Gold- und Silberdraht vorgeschriebenen geringsten Feingehalt besitzen.

Soweit es sich um Gold- oder Silberdraht handelt, ist, wenn derselbe probehältig befunden wurde, das Ende des aufgewundenen Drahtes mit dem Lacksiegel des Controlamtes an der Spule zu befestigen.

Die zu geringhältig befundene Waare ist dagegen auf Kosten des Eigenthümers nach §. 33 über die Grenze zu schaffen.

§. 4.

Die Controlgebühr wird nunmehr auch für Golddraht ohne Unterschied der Sorte auf Einen Gulden zehn Kreuzer für das Pfund rauh festgesetzt, der Draht mag im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt worden sein.

§. 5.

Die Einfuhr von ausländischem Gold- und Silberdraht, sowie der daraus verfertigten Waaren mit Umgehung der Controle zieht den Verfall der Waare nach sich. Mangelt überdies dem Drahte die vorgeschriebene Feine, so tritt außerdem noch eine Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden ein.

§. 6.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Convention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn, und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland in dem Wunsche einig sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel I.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Rußland und die russischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung oder Verpackung der Waaren, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Rußland, und die russischen Unterthanen, welche in Oesterreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabriksmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar: die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn ausschließlich zu hinterlegen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Uebereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis nicht dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündet wird.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Declaration ausgefertigt und derselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in St. Petersburg am $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874.

(L. S.) **Langenau m. p.**

(L. S.) **Gortschakoff m. p.**

Motiven-Bericht.

Die Nachtheile, welche für die österreichische Exportindustrie daraus entstehen, daß die Fabrikszeichen unserer Producenten in Rußland weder durch den Handelsvertrag vom Jahre 1860 (R. G. Bl. Nr. 272) noch auf andere Art gegen Nachahmung geschützt sind, sowie die Thatsache, daß wir aus Artikel XII des österreichisch-russischen Handelstractates das Recht der Meistbegünstigung wohl in Beziehung auf Handel und Schifffahrt, aber nicht auch zum Schutze unserer Fabrication beanspruchen können, haben im Hinblicke auf die von Rußland mit anderen Nationen, namentlich auch mit Großbritannien und mit Deutschland abgeschlossenen Uebereinkünfte zum Schutze des Markenrechtes die Nothwendigkeit dargelegt, unserer für den Export nach Rußland arbeitenden Industrie die Sicherheit vor Markennachahmung und vor Discreditirung unserer Production durch eine besondere Uebereinkunft mit der russischen Regierung auf der Basis formeller Gegenseitigkeit zu verschaffen.

Die Verhandlungen mit der kaiserl. russischen Regierung führten am 5. Februar l. J. zur Unterzeichnung der vorliegenden Declaration, welche sich nach Inhalt und Form an die deutsch-russische Markenschutz-Declaration vom 11./23. Juli 1873 anschließt und laut Artikel III Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages hat, so lange sie nicht von der einen oder anderen Seite gekündet wird.

Artikel I der Declaration spricht die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit den eigenen Nationalen hinsichtlich des Rechtsschutzes für die Fabriks- und Handelsmarken der Waaren und ihrer Verpackung aus. Nach Artikel II müssen die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe, und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich, und bei jener in Budapest für Ungarn ausschließlich hinterlegt werden.

Es hält sich somit die gegenwärtige Declaration ganz innerhalb jener Grenzen, welche durch das Gesetz vom 15. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 45) für die Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich festgestellt worden sind.

Wien, am 7. November 1874.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Steudel und Genossen.

In Erwägung, daß in den zur Hintanhaltung der Verbreitung der Rinderpest und der anderen contagiösen Thierkrankheiten bereits erflossenen politischen Vorschriften, als: dem §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. 118, dem Gesetze vom 2. Mai 1873, R. G. Bl. 90, sowie in dem neuen Gesetzentwurfe zur Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten strengstens vorgeschrieben ist, daß sowohl die gefallenen, sowie die getödteten Thiere verscharrt werden müssen;

in Erwägung aber, daß vielfältig von Sachverständigen, und in neuester Zeit von dem niederösterreichischen Sanitätsrathe dargethan worden ist, daß das Contagium bei Thierseuchen am leichtesten durch hohe Wärmegrade zerstört wird, und die Errichtung von Anstalten, in welchen mittelst eines rationellen, den veterinär-polizeilichen Interessen entsprechenden Fabricationsverfahrens die verseuchten Thiercadaver auf thermo-chemischem Wege vertilgt werden, gegen die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten eine viel größere Garantie als die bisherige Verscharrung gewähren, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien im Interesse der großen Hauptstädte die obgenannten Bestimmungen der Gesetze über die Thierkrankheiten und die Rinderpest, womit das Verscharren der Thiercadaver vorgeschrieben ist, dahin abzuändern, daß bei dem Vorhandensein entsprechender Anstalten, in welchen mittelst eines rationellen Verfahrens auf thermo-chemischem Wege die verseuchten Thierkörper vertilgt und andere derlei Cadaver zum Theile verwerthet werden können, nach genauer Prüfung von Seite der Behörden und unter deren Ueberwachung und Controle von dem Verscharren dieser Cadaver Umgang genommen und die Vertilgung in den bezeichneten Anstalten vorgenommen werden könne."

In formeller Hinsicht werde dieser Antrag dem bereits bestehenden Ausschusse, welcher für den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer wegen Hintanhaltung der Rinderpest gewählt worden ist, zur schleunigen Behandlung zugewiesen.

Wien, 12. November 1874.

Steudel.	Schrank.	Dr. Bareuther.	Deschmann.
Schönerer.	Fur.	Ritter.	G. Held.
Promber.	Walterskirchen.	Dr. Dittes.	R. Furthmüller.
Petritsch.	Dr. Rodler.	Dr. Heilsberg.	Dr. Hoffer.
Holzer.	Egger.	Meißler.	Johann Umlauft.
Jschock.	Latzel.	Dr. Roser.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Erhöhung des Maximalbetrages auf 50 fl. im Gesetze über das Bagatellverfahren in Erwägung zu ziehen und demnächst darüber die geeignete Vorlage einzubringen.

Die Gefertigten beantragen, diesen Antrag dem Ausschusse für die Justizvorlagen zuzuweisen.

Wien, 14. November 1874.

Dr. Heilsberg.

Dr. Hoffer.
Dr. Bareuther.
Promber.
Dürrnberger.
Meißler.
R. Furtmüller.
Fur.
Schönerer.
Gögl.
Fuchs.
Dr. Josef Kopp.
Schöffel.
Eichhoff.
Scharschmid.
Grübler.
Oppenheimer.
Dr. Planck.
Ganahl.
G. Held.
Holzer.
Walterskirchen.
Wildauer.
Dr. Roser.
Jschock.
Enobloch.
Göllerich.
Hanisch.
Fatzel.
R. Stockert.
Dr. Portugall.
Rischelwitzer.
Isbary.
Seutter.
A. Egger.
K. Deschmann.
Dr. Kronawetter.
Dr. Klepsch.
Umlauft.
Dr. Groß.
Petritsch.
Dr. Kaiser.
Dr. Wedl.
Schürer.
Brandstetter.
Steudel.
Dr. Menger.
Dr. Dittes.
E. Sueß.
Demel.
Kardasch.
Sturm.
Dr. Hallwich.
Dr. Vitezić.
Giskra.
Dr. Granitsch.
Kuranda.
Lapenna.
Schrank.
Goldegg.
Foregger.
Dr. Suppan.
Gierowski
Auspitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien.

In Berücksichtigung eines vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. Mai 1874 gefaßten Beschlusses hat die k. k. Regierung den Gesetzentwurf eingebracht, über welchen der Budgetausschuß hiemit zu berichten die Ehre hat.

Der vorgelegte Gesetzentwurf weicht von dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses allerdings insofern ab, als nach dem gedachten Beschlusse Hochschulprofessoren im gegebenen Falle auch die an einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Quinquennalzulagen eingerechnet werden sollte; nach der von der k. k. Regierung gegebenen Aufklärung glaubt jedoch der Budgetausschuß hierüber weggehen zu können, und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des beiliegenden Gesetzentwurfes mit einer im §. 1 vorgenommenen stilistischen Abänderung.

Wien, 18. November 1874.

Herbst,
Obmann.

Weiß v. Starkenfels,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Jänner 1875 an erfolgt die Zuerkennung und Auszahlung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien in allen Fällen nach Maßgabe der Dienstzeit, welche dieselben als ordentliche Professoren an einer dieser Lehranstalten, sei es vor, sei es nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht haben.

§. 2.

Die hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, beziehungsweise des §. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 40, und des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 30, sind aufgehoben.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken.

Mit dem Gesetze vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, wurde festgesetzt, daß das Gesetz auf das gesammte Lehrpersonale und auf die Bibliotheksbeamten keine Anwendung finde.

Bei der Verhandlung über das Gesetz und den §. 19, der die obige Bestimmung enthält, wurde bezüglich der Bibliotheksbeamten geltend gemacht, daß „zwischen den Beamten an den Bibliotheken und dem Staatslehrpersonale eine so häufige Berührung besteht, daß eine gleichmäßige Behandlung derselben um so mehr geboten erscheint, als die Versetzung von Mitgliedern des Lehrpersonales zu den Bibliotheken und umgekehrt ebenfalls vorkommt".

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblicke auf die den Anforderungen, welche an Bibliotheksbeamten gestellt werden, wenig entsprechende materielle Stellung derselben kann der Budgetausschuß der Regierungsvorlage, über die er hiemit berichtet, und welche wenigstens einigermaßen Abhilfe leistet, nur beipflichten und stellt demgemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei der von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetzentwurf in seiner ganzen Fassung anzunehmen.

Wien, 18. November 1874.

Herbst,
Obmann.

Weiß v. Starkenfels,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Der Gehalt eines Amanuensis an den Universitätsbibliotheken wird je nach fünf Jahren, die derselbe in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

In jenen Fällen, in denen der Gesammtbetrag einer in den öffentlichen Büchern eingetragenen Geldforderung, ohne Rücksicht auf die allfälligen Nebengebühren, 50 fl. nicht übersteigt, sind die Eingaben um Löschung einer solchen Forderung aus den öffentlichen Büchern oder um Einleitung des Amortisationsverfahrens, die Löschungserklärungen und die Beglaubigung der Parteiunterschriften auf denselben, dann die auf solche Löschungsverhandlungen bezüglichen Protokolle, Ausfertigungen und Amtshandlungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln.

Dasselbe gilt bei den wegen Löschung solcher Satzposten eingeleiteten Rechtsstreiten auch bezüglich der Parteischriften und gerichtlichen Erkenntnisse.

Den zum Behufe solcher Löschungen ausgefertigten einfachen und vidimirten Abschriften, dann den Beilagen der oberwähnten Eingaben, Protokolle und Parteischriften kommt die Stempel- und Gebührenfreiheit ebenfalls, jedoch nur insoweit zu, als sie nur zur Durchführung einer solchen Löschungsverhandlung zu dienen bestimmt sind, weßhalb bei deren Ausfertigung an der sonst für das Stempelzeichen bestimmten Stelle die Gegenpartei, der Gegenstand der Forderung und das Gericht, durch welches die Löschung erfolgen soll, anzugeben ist.

II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Juli 1875 und endet mit dem 30. Juni 1878.

Mit der Durchführung desselben sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Der Bericht des über den Antrag auf Aufhebung des Legalisirungszwanges und Revision der Grundbuchsordnung niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses hat der Regierung den Anlaß gegeben, die Gerichtsbehörden auch über das in diesem Berichte erwähnte Vorkommen zahlreicher ganz kleiner Satzposten einzuvernehmen.

Die nunmehr vorliegenden Berichte der verschiedenen Oberlandesgerichts-Präsidien bestätigen die zum Theile schon früher bekannte Thatsache, daß wirklich Pfandrechtseintragungen für geringfügige Beträge in überaus großer Anzahl, hauptsächlich in Böhmen, Mähren und Schlesien, zum Theile aber auch in den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Ländern vorhanden sind, und daß deren Löschung wohl hauptsächlich wegen der zu dem Werthe der Satzpost in keinem Verhältnisse stehenden Löschungskosten unterbleibt.

Es hat sich weiter herausgestellt, daß der überwiegende Theil dieser Satzposten aus einer früheren, zumal aus jener Zeit herrührt, wo die Grundbücher noch von den Patrimonialgerichten geführt wurden.

Nach einer in allen Ländern verbreiteten, besonders aber in Böhmen, Mähren und Schlesien ausnahmslos beobachteten Uebung wurden nämlich bei Verlassenschaftsabhandlungen nicht bloß die aus der Erbtheilung hervorgehenden Forderungen, sondern überhaupt alle Nachlaßpassiven von Amtswegen bücherlich sichergestellt, und es hat sich diese Uebung zum Theile auch nach Uebernahme der Gerichtsbarkeit durch die landesfürstlichen Gerichte erhalten, bis durch den Justizministerialerlaß vom 24. October 1858, Z. 18636, dieser Uebelstand abgestellt und die Herbeiführung einer richtigen Praxis angebahnt wurde.

Einen Schluß auf die Massenhaftigkeit dieser Posten gestattet beispielsweise eine vom Kreisgerichte Eger vorgelegte Zusammenstellung, wonach im Sprengel dieses Gerichtshofes über 67.000 Satzposten im Betrage unter 50 fl. (hievon mehr als 10.000 unter 5 fl. und mehr als 18.000 unter 10 fl.) vorkommen.

Derlei kleine Forderungen, welche nicht geeignet sind, als Capitalsanlage zu dienen, werden nach der Natur der Sache bald getilgt; wenn aber deren bücherliche Sicherstellung nicht gleichzeitig gelöscht wird, so entstehen leicht Verhältnisse, welche späterhin die Aufrechthaltung der Ordnung im Grundbuchsstande sehr schwierig und kostspielig machen.

Wird das Unterlassen der Löschung zur Regel, so können daraus Verwirrungen entstehen, welche den Realcredit des kleinen Besitzes illusorisch machen und das volkswirthschaftliche Interesse nahe berühren.

Ueberdies ist hierbei der Umstand zu beachten, daß bei der Neuanlegung der Grundbücher alle bestehenden Posten, mit Ausnahme jener, welche amortisirbar sind und deren Uebergehung vom Hypothekbesitzer rechtzeitig begehrt wird, von Amtswegen in die neuen Grundbücher übertragen werden müssen.

Schon im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung der Anlegung neuer Grundbücher muß es daher wünschenswerth erscheinen, daß die Löschung von indebite haftenden Satzposten noch vor der Verfassung der neuen Grundbuchseinlagen herbeigeführt werde. Dafür, daß dieser Zweck durch thunlichste Herabminderung der Löschungskosten angestrebt werde, spricht auch die weitere Erwägung, daß Jenen, deren Liegenschaften mit zur Zeit der Verfassung neuer Grundbuchseinlagen bereits amortisirbaren Posten belastet sind, gesetzlich die Möglichkeit geboten ist, sich dieser Posten ohne Rücksicht auf deren Betrag ohne

Edictalverfahren kostenfrei zu entledigen, während unter allen anderen Verhältnissen der Löschung noch so kleiner Satzposten jede Erleichterung versagt ist.

Allerdings erfordert jede solche Löschung, namentlich dann, wenn sie im Edictal- oder Proceßverfahren erwirkt werden muß, so manche Auslagen, wie Einschaltungs-, Vertretungskosten u. s. w., auf deren Herabminderung im Wege der Gesetzgebung füglich nicht eingewirkt werden kann.

Ungeachtet dieses die Wirksamkeit einer finanziellen Ausnahmsmaßregel einigermaßen in Frage stellenden Umstandes scheint es aber doch angemessen, durch vorübergehende Erleichterung der Stempelauslagen eine nicht unwesentliche Verringerung der Kosten herbeizuführen.

Belangend das Maß der zuzugestehenden Erleichterungen, so mußte sich die von einigen Seiten angeregte Herabsetzung oder Auflassung des Legalisirungsstempels für derlei Fälle für sich allein als offenbar unzureichend darstellen, zumal bei der immensen Mehrzahl dieser seit Jahrzehnten intabulirten Posten die Person des Berechtigten nicht mehr eruirbar sein wird, also die Löschung nicht auf Grund einer Zustimmungserklärung des unbekannten Gläubigers, sondern nur im Wege des Amortisationsverfahrens oder der Löschungsklage wird bewirkt werden können.

Um nun die gerade bei diesen beiden Verfahrungsarten eine relativ beträchtlichere Höhe erreichenden Stempelauslagen den Parteien zu ersparen, wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die gänzliche Gebührenfreiheit der auf die Löschung kleiner, 50 fl. nicht übersteigender Satzposten bezüglichen Eingaben, Parteischriften, Protokolle, Ausfertigungen (mit Inbegriff der Erkenntnisse) und Amtshandlungen beantragt.

Bei Bestimmung der Grenze, bis zu welcher diese Begünstigung Anwendung finden soll, glaubte die Regierung den Betrag von 50 fl. deßhalb festhalten zu sollen, weil derselbe auch in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zur Bezeichnung der Grenze der kleinen Rechtsstreite gewählt worden ist. Ueber diese Grenze hinauszugehen, erscheint bei den ganz ausnahmsweisen Begünstigungen, wie sie der Gesetzentwurf beantragt, nicht zulässig.

Jedoch soll die Gebührenfreiheit nur auf solche Posten, deren noch einverleibter Gesammtbetrag (ohne Nebengebühren) 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung finden; denn wo es sich um Löschung eines Theiles einer größeren Forderung handelt, treten die oben entwickelten Rücksichten nicht im gleichen Maße ein, abgesehen davon, daß durch successive Löschung solcher Theilbeträge die Gebührenbefreiung auf beliebig große Satzposten ausgedehnt werden könnte, was ganz gegen die Tendenz des Gesetzentwurfes wäre.

Die Beschränkung der Befreiung auf Geldforderungen dürfte sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß es bei den ohnehin nur in seltenen Fällen vorkommenden Eintragungen anderer Rechte, z. B. auf gewisse Naturalleistungen, an einem sicheren Maßstabe fehlt, nach welchem der Werth solcher Leistungen in einer genügend sicheren und einfachen Art sofort ermittelt werden könnte.

Der Gesetzentwurf bezweckt endlich nur eine vorübergehende Verminderung der Löschungskosten, weil der Grund derselben zunächst in den aus einer älteren Zeit herrührenden, zumeist ohne Ingerenz der Parteien durch eine unzweckmäßige Gerichtspraxis herbeigeführten Uebelständen liegt, weil durch dieselbe insbesondere der bevorstehenden Erneuerung der Grundbücher erleichternd vorgearbeitet werden soll, und weil endlich die Natur des angestrebten Zieles es erfordert, daß ein Anreiz zur Beschleunigung der Löschungsverhandlungen ausgeübt werde.

Aus diesen Gründen wurde eine dreijährige Wirksamkeit des Gesetzes in Aussicht genommen, ein Termin, welcher wegen der in den meisten Fällen erforderlichen Edictal- oder Proceßverhandlungen füglich nicht kürzer gegriffen werden könnte, andererseits aber voraussichtlich lange genug ist, um den Parteien, welche derlei Verhandlungen rechtzeitig einleiten, deren gebührenfreie Beendigung zu sichern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

einige Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Aenderung der Stempelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eingeführten Scala I hat die folgende Scala I zu treten.

			Gebühr	Zuschlag	Summe
Bis zum Betrage von		75 fl.	— fl. 4 kr.	— fl. 1 kr.	— fl. 5 kr.
über	75 fl. bis	150 „	— „ 8 „	— „ 2 „	— „ 10 „
„	150 „ „	300 „	— „ 16 „	— „ 4 „	— „ 20 „
„	300 „ „	450 „	— „ 24 „	— „ 6 „	— „ 30 „
„	450 „ „	600 „	— „ 32 „	— „ 8 „	— „ 40 „
„	600 „ „	750 „	— „ 40 „	— „ 10 „	— „ 50 „
„	750 „ „	900 „	— „ 48 „	— „ 12 „	— „ 60 „
„	900 „ „	1.050 „	— „ 56 „	— „ 14 „	— „ 70 „
„	1.050 „ „	1.200 „	— „ 64 „	— „ 16 „	— „ 80 „
„	1.200 „ „	1.350 „	— „ 72 „	— „ 18 „	— „ 90 „
„	1.350 „ „	1.500 „	— „ 80 „	— „ 20 „	1 „ — „
„	1.500 „ „	3.000 „	1 „ 60 „	— „ 40 „	2 „ — „

			Gebühr	Zuschlag	Summe
über	3.000 fl. bis	4.500 fl.	2 fl. 40 kr.	— fl. 60 kr.	3 fl. — kr.
„	4.500 „ „	6.000 „	3 „ 20 „	— „ 80 „	4 „ — „
„	6.000 „ „	7.500 „	4 „ — „	1 „ — „	5 „ — „
„	7.500 „ „	9.000 „	4 „ 80 „	1 „ 20 „	6 „ — „
„	9.000 „ „	10.500 „	5 „ 60 „	1 „ 40 „	7 „ — „
„	10.500 „ „	12.000 „	6 „ 40 „	1 „ 60 „	8 „ — „
„	12.000 „ „	13.500 „	7 „ 20 „	1 „ 80 „	9 „ — „
„	13.500 „ „	15.000 „	8 „ — „	2 „ — „	10 „ — „
„	15.000 „ „	16.500 „	8 „ 80 „	2 „ 20 „	11 „ — „
„	16.500 „ „	18.000 „	9 „ 60 „	2 „ 40 „	12 „ — „
„	18.000 „ „	19.500 „	10 „ 40 „	2 „ 60 „	13 „ — „
„	19.500 „ „	21.000 „	11 „ 20 „	2 „ 80 „	14 „ — „
„	21.000 „ „	22.500 „	12 „ — „	3 „ — „	15 „ — „

und sofort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland" wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

§. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des §. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hiebei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen für jedes Exemplar und für jede Vervielfältigung (Secunda, Tertia u. s. f.) sowie für jede girirte Wechselcopie der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn der Aussteller in dem Texte des Wechsels selbst seine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt.

§. 5.

Bei den unter §. 4a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des §. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem, nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen, auch wenn die Eintragung auf Grund einer Wechselcopie erfolgen soll.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig, und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4 letztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hienach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche sonst nach dem §. 8 entfallen würde.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergl. (§. 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II, respective der Hälfte der Gebühr nach Scala II (§. 9) unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hienach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala II nach dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung" „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (§. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. B. Nr. 50.)

b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt, oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt, (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10) und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden.

A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette;

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette,

a) dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt, und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstemplung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt;

b) dadurch, daß vor Ausfertigung des Wechsels die dem Gebührenbetrage, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Vorderseite des zum Wechsel bestimmten Papieres an der für die Fertigung des Ausstellers bestimmten Stelle befestigt, und sohin die wechselrechtlichen Unterschriften des Ausstellers und wenn der Wechsel acceptirt wird, auch des Acceptanten über sämmtliche Stempelmarken geschrieben werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist hiebei unterhalb des Stempelzeichens über das untere farbige Feld der Marken zu schreiben.

Das Accept oder der Name (die Firma) des Acceptanten kann auch schräg über die Marken und über das Stempelzeichen selbst geschrieben werden, jedoch stets nur so, daß alle Marken überschrieben sind.

Wird diese Berichtigungsart bei einer zur Girirung bestimmten Wechselcopie gewählt, so müssen auch die abschriftlichen Fertigungen des Ausstellers und des Acceptanten in derselben Art über die Stempelmarken geschrieben werden.

Die Ueberstemplung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelnperson oder einer, zur amtlichen Ueberstemplung nicht ermächtigten Anstalt ist in keinem der hier unter a und b besprochenen Fälle von Wirkung.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstemplung derselben in der unter B, a dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstemplung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstemplung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B, a noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze b eintritt, entweder auf die, im Absatze B a festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, das heißt in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt, und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen und dergleichen zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den, solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, bei denen sich der Wechsel in jenem Zeitpunkte befunden hat, in welchem spätestens die Gebührenpflicht zu erfüllen war, dann jene Person, an welche der Wechsel zuerst im Inlande gelangt ist, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 111, 2 b, aa und 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung einer Blanquette ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hiedurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§. 19.

Unter den nach Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 je nach der Höhe der Forderung der festen Stempelgebühr von einem Kreuzer oder fünf Kreuzern für jeden Bogen unterliegenden Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind jene zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen, oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) bei Wechseln,

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864).

c) Bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862).

d) Bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864).

e) Bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864).

f) Bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47 d, bb).

Rechnungen (T. P. 83 B, 2).

Bilanzen oder bilancirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b)

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. Bei den nach Scala I. zu entrichtenden, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a bis f erwähnten Urkunden das Hundertfache;

2. bei den für die unter a bis d erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zwanzigfache des nicht, oder nicht vorschriftmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

Bei den der Hälfte der gewöhnlichen Gebühr unterliegenden ausländischen Urkunden (§§. 9 und 18) ist nach dem Absatze 1 oder 2 vorzugehen, je nachdem die Scala I oder II bei Berechnung dieser Gebührenhälfte zur Grundlage zu dienen hatte. War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich nach Scala I entfallende Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a bis f bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die,

nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im §. 20 unter a bis f bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob. (§. 24.)

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn ein Wechsel, oder eine der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden über einen Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, einen Zweifel zuläßt, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 26.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aquivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 27.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 28.

Dieses Gesetz hat mit dem in Wirksamkeit zu treten.

§. 29.

Die Inhaber von Wechseln oder anderen Urkunden der im §. 20 bezeichneten Artikel, rücksichtlich deren die Gebührenpflicht noch vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten, aber nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig erfüllt worden ist, können sich und alle übrigen für die nachtheiligen Folgen einer solchen Uebertretung der Gebührenvorschriften haftenden Personen von diesen nachtheiligen Folgen, eventuell von der Strafe befreien, wenn sie längstens binnen 30 Tagen nach dem im §. 28 festgestellten Anfangstermine der Wirksamkeit dieses Gesetzes, unter gleichzeitigem Erlage derjenigen einfachen Gebühr, welche für die betreffende Urkunde nach den bei Eintritt ihrer Gebührenpflicht in Wirksamkeit gestandenen Gesetzen hätte entrichtet werden sollen, der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige machen. Nach unbenütztem Ablaufe dieser Frist sind die strengeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Folgen der Gesetzesübertretungen auch auf die vor dessen Wirksamkeit begangenen Außerachtlassungen anzuwenden, wobei selbstverständlich der Gebührenerhöhung, rücksichtlich Strafbemessung, die zur Zeit dieser Außerachtlassung in Geltung gewesenen Gebührensätze zu Grunde zu legen sind.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, wodurch einige Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Es ist eine leidige, aber nicht wegzuläugnende Thatsache, daß das Gebührengefäll nur dort reichlicher fließt, wo es sich um Acte handelt, die sich der Controle füglich nicht entziehen können, wie Immobiliarübertragungen, grundbücherlich zu erwerbende Rechte, Eingaben, ämtliche Ausfertigungen u. dgl.

Bei solchen gebührenpflichtigen Acten hingegen, bei welchen es einigermaßen wahrscheinlich ist, daß sie nicht zur Kenntniß der Behörde gelangen werden, ist die Zahl der Gefällsverkürzungen eine bedauerlich große. Diese Thatsache läßt sich durch die Höhe der Gebührensätze allein gewiß nicht erklären, da gerade bei solchen Acten, welche mit den relativ niedrigsten Sätzen belegt sind, wie bei Wechseln, kaufmännischen Rechnungen u. dgl., die Umgehung des Gesetzes am häufigsten auftritt. Es wäre daher eine Illusion, wenn man von der Herabsetzung der Gebühren allein eine Abhilfe, beziehungsweise eine solche Steigerung der Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Gebührenpflicht anhoffen wollte, daß hierin der durch Ermäßigung der Abgabe entstehende Ausfall seine Deckung fände.

Die Ursachen dieses den redlichen Gebührenzahler in offenbaren Nachtheil setzenden Mißstandes müssen vielmehr anderswo gesucht werden.

Abgesehen von bekannten Verhältnissen, welche im Allgemeinen in Steuersachen laxere Begriffe von Gewissenhaftigkeit zu Tage gefördert haben, lassen sich beim Gebührenwesen noch specielle Gründe finden, welche die gerade hier in so bedeutenden Dimensionen vorkommenden Verkürzungen erklärlich machen.

Als solche specielle Ursache erscheint in erster Linie der Umstand, daß die Anwendung der Gebührennormen in Oesterreich in einem ganz ungewöhnlichen Umfange ohne besondere Controle dem Gebührenpflichtigen selbst überlassen ist; ferner daß das Stempelmarkensystem in seiner dermaligen Durchführung der nachträglichen Bemäntelung einer geschehenen Verkürzung nur geringe Schwierigkeiten bietet und die Entdeckung dieser Verkürzung in den meisten Fällen vereitelt.

Wird aber vielleicht in Folge einer minderen Uebung in der Umgehung des Gesetzes einmal eine Defraudation entdeckt, so sind die angedrohten nachtheiligen Folgen, besonders wenn die Möglichkeit einer Ermäßigung der Strafe in Aussicht steht, so ganz unzureichend, daß sie nur als eine winzige Assecuranzprämie für den aus den Defraudationen gezogenen Gewinn erscheinen.

Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, daß z. B. Wechsel in den meisten Fällen praktisch derart behandelt werden, als ob sie bedingt befreite Urkunden wären, für welche die Stempelgebühr nur dann nachträglich entrichtet wird, wenn die Nothwendigkeit eines ämtlichen Gebrauches herantritt, oder wenn deren Negocirung bei einem rigoroseren Institute unternommen wird; daß ferner vorschriftsmäßig gestempelte Rechnungen fast zu den ausnahmsweisen Erscheinungen des Verkehrslebens gezählt werden können.

Dieser Sachlage zunächst bei gewissen Gattungen von Urkunden abzuhelfen, bei denen sie erfahrungsmäßig am gewöhnlichsten vorkommt, ist der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Was zunächst die Wechsel anbelangt, so ist deren Behandlung eine der schwierigsten Aufgaben der Gebührengesetzgebung, weil es hiebei fast unmöglich ist, zwischen den durch die Natur des Wechselverkehrs geforderten Erleichterungen und zwischen den zum Schutze des Stempelgefälles unerläßlichen Vorsichten die richtige Mittellinie zu finden.

Gleich den meisten ausländischen hat auch die österreichische Gesetzgebung in dieser Hinsicht schon mehrfache Wandlungen durchgemacht, ohne aber bisher das angestrebte Ziel einer für die Parteien möglichst erleichterten, aber dem Gefälle die nöthige Sicherheit gewährenden Stempelentrichtungsart auch nur annähernd zu erreichen.

Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 mußten die Wechsel, gleich allen anderen Urkunden, auf Papier, welches auf der Vorder- oder Rückseite bereits mit dem Stempelzeichen versehen war, geschrieben, oder es mußte die Gebühr, wenn sie 20 fl. überstieg, nach §. 5 B. a) unmittelbar entrichtet werden. Bei ausländischen Wechseln war durch die §§. 22 und 26 des Gebührengesetzes die Nachstempelung oder Stempelanheftung vorgeschrieben, jedoch zu Folge einer Finanzministerial-Verordnung vom 30. Juni 1852, Z. 21349, auch die unmittelbare Entrichtung der Gebühr ohne Rücksicht auf deren Höhe gestattet. Als mit der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, die Stempelmarken eingeführt wurden galt die allgemeine Regel, wonach die Marken mit einer Zeile des Textes der Urkunde zu überschreiben sind, anfangs auch für inländische Wechsel (§. 3 der citirten Verordnung).

Wegen der häufigen Benützung von Blanquetten, deren Formulirung diese Art der Ueberschreibung nicht leicht zuläßt, wurde aber für inländische Wechsel schon mit dem Finanzministerialerlasse vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 288, die Ausnahmsbestimmung getroffen, daß bei denselben die Marken nicht mit dem Texte, sondern mit der wechselrechtlichen Fertigung des Ausstellers, und wenn der Trassa seine Unterschrift beisetzt, auch des Acceptanten zu überschreiben seien.

Außerdem gestattet die Verordnung vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306, daß bei Benützung von Blanquetten die Marken vorläufig, nämlich vor Ausfertigung des Wechsels und vor Beisetzung einer Partei-Unterschrift, auf deren Vorder- oder Rückseite der Blanquette befestigt und amtlich überstempelt werden durften.

Zur weiteren Erleichterung und Sicherheit des Wechselverkehrs wurden ferner mit den Erlässen vom 7. März 1860, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 28. October 1861, R. G. Bl. Nr. 107, gestempelte Wechselblanquette versuchsweise in Verschleiß gesetzt und den Parteien die Wahl zwischen deren Benützung und den oben erwähnten beiden Arten der Stempelentrichtung freigestellt.

Bezüglich der ausländischen, dann bezüglich jener inländischen Wechsel, bei denen der Fall einer nachträglichen Gebührenergänzung eintrat, hatte nach §. 4, Punkt 3 und 4 der Verordnung vom 28. März 1854, und nach dem Finanzministerialerlasse vom 13. September 1855, R. G. Bl. Nr. 165 die Stempelentrichtung in Gemäßheit der §§. 5 b) und 6 der Verordnung vom 28. März 1854 durch Aufklebung und ämtliche Ueberstempelung der Marken vor dem die Gebührenpflicht begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Ablauf der zur Gebührenentrichtung festgesetzten Frist zu geschehen.

Obwohl nun hiernach dem Wechselverkehre durch die Auswahl zwischen drei verschiedenen Entrichtungsarten und insbesondere durch die ganz ausnahmsweise Gestattung, die Stempelmarken statt mit einer Zeile des Textes nur mit der Unterschrift zu überschreiben, genügende Erleichterungen gegenüber anderen Urkunden gewährt schienen, wurden dennoch gegen diese Art der Markenüberschreibung abermals von Seite des Handelsstandes Beschwerden erhoben, indem behauptet wurde, daß dieselbe sowohl für jenen, welcher seinen Namen über die Marke zu schreiben hat, als für jenen, welcher durch den Wechsel Rechte erwirbt, im Falle der Lostrennung der Marke gefährlich sei. Den hierauf basirten Wünschen des Handelsstandes wurde in der dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu Grunde gelegenen Regierungsvorlage durch ein abermaliges Zugeständniß Rechnung getragen, indem daselbst (§. 2 B. b) die Ueberschreibung der Marken durch bloße Eintragung des Datums der Ausstellung und des Namens des Ausstellers unabhängig von der wechselrechtlichen Datirung und Unterschrift des Wechsels gestattet und diese Modalität auch auf Gebührenergänzungen und ausländische Wechsel, wofür bis dahin die amtliche Ueberstempelung ausnahmslos vorgeschrieben war, ausgedehnt wurde.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieses Zugeständniß für das Gefällsinteresse äußerst abträglich sein mußte.

Wenn schon die Cassirung der Stempelmarken bei Urkunden, welche der Regel nach zu keinem gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche gelangen, ausschließlich der nicht immer vorhandenen Gewissenhaftigkeit

der Parteien anheimgegeben wird, so sollte dies doch nur unter Formen geschehen, welche für die rechtzeitige Verwendung und für die Unmöglichkeit eines wiederholten Gebrauches der Marken wenigstens einige Garantie bieten.

Bei der durch die Verordnung vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 288, eingeführten Ueberschreibungsart waren diese Bedingungen noch einigermaßen vorhanden.

Denn wenn, wie diese Verordnung intendirt, die wechselrechtliche Fertigung des Ausstellers und des Acceptanten über die Marken geschrieben wird, so müssen dieselben noch vor der Beisetzung einer dieser beiden Unterschriften aufgeklebt werden und andererseits wird der nochmalige Gebrauch der Marken durch das die Regel bildende Zusammentreffen zweier Namen, sowie dadurch erschwert, daß die Parteien schon im eigenen Interesse einem solchen Mißbrauche durch Ausdehnung der Unterschrift auf den Raum neben den Marken u. dgl. vorzubeugen suchen werden. Gerade das Umgekehrte gilt von der durch §. 2, B. b) des Gesetzes vom 29. Februar 1864 eingeführten Ueberschreibungsform.

Da dieselbe die Bedeutung einer wechselrechtlichen Unterschrift nicht hat, mithin die anderweitige Verwendung der überschriebenen Marke zunächst nur mehr das ärarische Interesse gefährdet, wird der Name des Ausstellers oft nicht einmal von ihm selbst und meist in einer Form eingeschrieben, welche der Uebertragung der Marke auf einen andern Wechsel kein Hinderniß bereitet, während andererseits die Aenderung des nur mit Ziffern angedeuteten Datums keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt.

Am bedenklichsten aber erscheint die gänzliche Unmöglichkeit einer Controle der rechtzeitigen Stempelung.

Nichts hindert den Aussteller oder auch den späteren Inhaber des Wechsels, erst bei bevorstehender Protestirung oder Einklagung des Wechsels die Stempelmarken aufzukleben und Datum und Namen des Ausstellers einzuschreiben, und wenn nicht gerade eine Aenderung in der Form der Stempelmarken dazwischen fällt, wird es fast nie möglich sein, eine solche nachträgliche Stempelung zu constatiren.

Diese Bedenken wurden schon seinerzeit von dem zur Vorberathung der gedachten Regierungsvorlage berufenen Ausschusse des Abgeordnetenhauses erkannt und veranlaßten denselben zu dem Antrage, die ämtliche Ueberstempelung der überschriebenen Marken innerhalb acht Tagen nach der Ausstellung des Wechsels vorzuschreiben.

Zur Begründung dieses Antrages und im Hinblicke auf die abusive, schon früher stattgehabte, dem Gesetze vom Jahre 1864 conforme Praxis, heißt es in dem bezüglichen Ausschußberichte vom 24. November 1863, Z. 720-A. H. unter Anderem:

„Es ist Thatsache und dem Ausschusse lagen Daten vor, daß bisher eine große Anzahl von Wechseln nur und erst dann gestempelt wurden, wenn sie protestirt, oder davon gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde."

„Nach dem bisherigen Usus, welchen die Regierungsvorlage ohne den vom Ausschusse gemachten Beisatz als Gesetz beantragt hätte, geschah die Stempelung der Wechsel zum großen Theile dadurch, daß die Marken links auf dem unbeschriebenen Theile des Wechsels befestigt und sodann mit dem Namen des Ausstellers überschrieben wurden."

„Diese Befestigung und Ueberschreibung konnte jedoch zu jeder Zeit auch nachträglich geschehen, sie geschah aber bei Wechseln, besonders jenen, welche in festen Händen blieben, oft gar nicht, und erst dann, wenn ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde, wurden sie gestempelt."

„Alle Wechsel, welche nicht zum gerichtlichen Gebrauche kamen, welche nicht protestirt, girirt oder nicht bei einer öffentlichen Anstalt escomptirt wurden, konnten sich sohin der Stempelung beliebig entziehen."

Der vom Ausschusse beantragte Zusatz wurde aber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. December 1863 abgelehnt.

Seither haben sich nun die in dem citirten Ausschußberichte ausgesprochenen Befürchtungen im ausgedehntesten Maße bewahrheitet.

Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß sich die weitaus überwiegende Zahl der im Umlaufe befindlichen Wechsel der Gebühr ganz entzieht, daß im Wechselverkehre an die rechtzeitige Stempelung umsoweniger gedacht wird, je sicherer auf die Einlösung des Wechsels gerechnet werden kann, und daß endlich selbst in jenen Fällen, wo Stempelmarken verwendet werden, bei deren Ueberschreibung nicht einmal die durch §. 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 vorgeschriebenen geringfügigen Förmlichkeiten erfüllt werden.

Diese Thatsachen werden nicht nur von loyalen Geschäftsleuten selbst anerkannt und durch die aus allen Bevölkerungskreisen einlaufenden Reformvorschläge bestätigt, sondern sie sind schon so sehr zur Gewohnheit geworden, daß derlei Stempelgebrechen selbst bei öffentlichen Creditinstituten nicht immer ein Hinderniß der Escomptirung bilden.

Das Factum der nachträglichen Stempelverwendung fand insbesondere seine Illustration gelegentlich der Einführung neuer, mit der Jahreszahl 1870 versehener Stempelmarken (Kundmachung vom 7. Jänner 1870, F. M. V. Bl. Nr. 3) durch die zahlreichen Fälle, in denen solche Marken mit einem ihrer Ausgabe vorangegangenen Datum überschrieben gefunden wurden.

Mit dieser Erfahrung steht übrigens Oesterreich nicht allein da. Auch in Deutschland, wo in neuerer Zeit eine ähnliche Ueberschreibungsart eingeführt worden ist, wurden schon in den ersten sechs Monaten nach Einführung der mit 15. August 1871 ausgegebenen neuen Reichs-Wechselstempelmarken zahlreiche Fälle entdeckt, in denen solche Marken mit einem früheren Datum überschrieben waren; auch hier ergab sich, daß insbesondere die sogenannten Deckungswechsel erst bei der Protesterhebung der nachträglichen Stempelung unterzogen wurden, daß also bei rechtzeitiger Honorirung der Wechsel die gesetzlichen Stempel überhaupt nicht verwendet worden wären, und daß derlei Gefällsverkürzungsversuche nicht nur im kleinen Wechselverkehre vorkommen, sondern daß auch größere Banquiers nicht Anstand nehmen, zu den sogenannten Deckungswechseln den Stempel erst im Falle der nothwendigen Protesterhebung zu verwenden.

Das Bedauerliche einer solchen, fast systematischen Umgehung des Stempelgesetzes bei Wechseln liegt aber nicht nur in der Schädigung des Gefälls, sondern auch in der Nachwirkung auf zunächst nicht betheiligte Personen.

Ein Geschäftsmann, welchem ein mangelhaft gestempelter Wechsel zukommt, findet sich in dem Dilemma, wenn er dem Gesetze genügen will, entweder die ihm vielleicht sehr werthvolle Deckung durch Zurückweisung des Wechsels zu verlieren oder durch Erstattung der Anzeige nach §. 88 des Gebührengesetzes seinem Geschäftsfreunde nahezutreten; es ist daher zwar nicht gerechtfertigt, aber erklärlich, wenn er den Ausweg aus diesem Dilemma in einer passiven Haltung sucht und damit die Gefahr der Haftung, zugleich aber die Mitschuld an der Gefällsverkürzung auf sich nimmt.

Außerdem ist es ein offenbar ungesunder Zustand, wenn nur jene Wechsel, welche einen Protest oder eine Klage erforderlich machen, von der Gebühr getroffen werden, während der offenbar viel besser situirte Inhaber eines der rechtzeitigen Einlösung sicheren Wechsels sich der Gebühr ziemlich gefahrlos zu entziehen vermag.

Endlich aber muß es einen sehr ungünstigen Einfluß auf das allgemeine Rechtsgefühl haben, wenn in Beziehung auf die Gebührenzahlung ein so wesentlicher Unterschied zwischen dem Wechsel und einer anderen, bezüglich ihrer gerichtlichen Geltendmachung ohnehin minder begünstigten Schuldurkunde geduldet wird.

Es erscheint also als eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung, gegen diese Uebelstände Abhilfe zu suchen.

Naturgemäß wird das Streben hiebei dahin gerichtet werden müssen, auf eine möglichst ausgiebige Benützung der mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Wechselblankete hinzuwirken, weil nur diese die größtmögliche Garantie für die rechtzeitige Verwendung und gegen einen nochmaligen Gebrauch bietet. Wie wenig in dieser Hinsicht durch das bestehende Gesetz geleistet wird, zeigt der factische Ertrag des Verschleißes solcher Blanketen, welcher von dem im Jahre 1865 erreichten Maximum per 235.703 fl. bereits im Jahre 1866 auf 202.601 fl., im Jahre 1867 auf 158.535 fl. und nach einem vorübergehenden Aufschwunge auf 171.985 fl. im Jahre 1868 seither stetig, in den Jahren 1871 und 1872 auf 157.080 fl. und rücksichtlich 151.648 fl. herabgesunken ist, auch im Jahre 1873 nur den Betrag von 157.049 fl. erreicht hat, im Jahre 1874 aber nach den bisherigen Ergebnissen ein abermaliges weiteres Sinken erwarten läßt. In vielen der Regierung zugekommenen Reformprojecten ist die Anregung enthalten, den Gebrauch derartiger Blankete so imperativ vorzuschreiben, daß einem in anderer Form ausgestellten Wechsel das Klage- oder wenigstens das Wechselrecht versagt würde; eine solche, obwohl in der englischen und zum Theile auch in der nordamerikanischen, französischen und anderen Gesetzgebungen ein Analogon findende Maßregel scheint aber, als dem ganzen Systeme der österreichischen Gebührengesetzgebung fremd mindestens in einer bloßen Gebührennovelle nicht am Platz zu sein.

Dagegen wurde für die Länder der ungarischen Krone durch die §§. 2 bis 6 des 63. Gesetzartikels vom Jahre 1871 die Benützung ämtlicher Blankete oder vor der Unterschrift ämtlich abgestempelter Privatblankete, eventuell die unmittelbare Entrichtung des durch ämtliche Blankete nicht deckbaren Gebührenbetrages, ausnahmslos mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß im Uebrigen alle, auf Privatblanketen oder auf andere Weise ausgestellten Wechsel, selbst wenn sie nach den bisherigen Vorschriften mit Stempelmarken versehen werden, als nicht gestempelt zu betrachten seien.

Obwohl sich diese Maßregel als sehr wirksam erweist, indem laut Mittheilung des k. ungarischen Finanzministers während der $2^1/_2$jährigen Wirksamkeit dieses Gesetzes der Verschleiß der ämtlichen Wechselblankette eine außerordentliche Steigerung, ungefähr auf das Sechsfache des Ergebnisses der gleichen Periode der Vorjahre, erfahren hat, so glaubte die Regierung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe doch nicht so weit gehen, sondern unter gewissen Vorsichten auch noch die Verwendung von Stempelmarken

zulassen zu sollen, um hiedurch jenen Bedenken zu begegnen, welche etwa bei der weiten Verbreitung des Wechselgeschäftes aus der Schwierigkeit, an entlegenen Orten sich gestempelte Blankete zu verschaffen, oder die vorläufige Abstempelung zu erwirken, mit mehr weniger Grund hergeholt werden könnten.

Die Haupttendenz des Gesetzentwurfes aber geht dahin, der bisherigen Umgehuug des Wechselstempels in dreifacher Art entgegenzuwirken, indem:

1. durch eine Ermäßigung der Gebührensätze die Versuchung zu solcher Umgehung vermindert,

2. durch Vermehrung der Vorsichten bei der Privatcassirung die nachträgliche Anbringung der Stempelmarken erschwert und

3. durch die Verschärfung der nachtheiligen Folgen einer Gefällsverkürzung die damit für den Gesetzübertreter verbundene Gefahr erhöht werden soll.

Die Ermäßigung der Gebühr wird durch Herabsetzung der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 eingeführten, für Wechsel zunächst maßgebenden Scala I und durch Festsetzung einer minderen Gebühr für bloß transitirende Wechsel beantragt.

Die Scala I des Gesetzes vom 29. Februar 1864 beruht mit Hinzurechnung des 25percentigen Zuschlages auf dem Satze von $^1/_{12}$ Percent.

Schon bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause wurde die Höhe dieser Scala bedenklich gefunden.

In der That werden Wechsel in den meisten anderen Ländern einer niedrigeren Stempelgebühr unterworfen.

Allerdings ist in Frankreich die bis dahin $^1/_2$ per Mille betragenden Stempelscala durch das Gesetz vom 23. August 1871 verdoppelt, also auf ein $^1/_{10}$ gebracht und durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 abermals um die Hälfte, das ist bis auf $^{15}/_{100}$ Percent erhöht worden.

Auf dem Satze von $^1/_{10}$ Percent beruht auch das portugiesische Stempelgesetz vom 2. April 1873.

Dagegen setzt das preußische Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869, welches derzeit im ganzen Umfange des deutschen Reiches gilt, die Gebühr mit $1^1/_2$ Silbergroschen für je 100 Thaler, das heißt mit $^1/_{20}$ Percent, fest.

Nach dem englischen Stempelgesetze vom Jahre 1870 beträgt die Gebühr nur bei Summen bis 10 Pfund Sterling $^1/_{12}$ Percent, bei höheren Beträgen aber ebenfalls $^1/_{20}$ Percent des Werthes eines Wechsels.

Auf diesem letzteren Satze beruhen auch die Wechselstempelscalen in Nordamerika, in Belgien, in den Niederlanden, in Griechenland, in Spanien und in Italien, in Letzterem allerdings durch die in neuerer Zeit eingeführten Zuschläge auf 60 Centesimi für je 1000 Lire, das ist auf $^6/_{100}$ Percent, erhöht.

In neuester Zeit ist die $^1/_{20}$percentige Stempelgebühr für Wechsel auch in Rumänien (Gesetz vom 1. März 1872) und in der Türkei (Gesetz vom 30. November 1873) festgesetzt worden.

Wird also von Frankreich und Portugal abgesehen, so zeigt sich, daß der österreichische Wechselstempel höher ist, als in allen übrigen Staaten.

Die in dem Gesetzentwurfe enthaltene Scala I beruht auf dem Satze von $^1/_{15}$ Percent; sie kommt also factisch dem Nachlasse des in der Scala I des Gesetzes vom 29. Februar 1864 inbegriffenen 25percentigen Zuschlages gleich, und reducirt somit die derzeit geltende Scala I um 20 Percent.

Bei deren Darstellung glaubte die Regierung die Unterscheidung zwischen ursprünglicher Gebühr und Zuschlag beibehalten zu sollen, um in dieser Hinsicht die Conformität mit den übrigen bestehenden Stempelscalen zu erhalten.

Die Nothwendigkeit, die derzeit bestehenden Kategorien von Stempelmarken und Wechselblanketen auch nach der neuen Scala verwendbar zu erhalten, und auch dem Publicum einen thunlichst einfachen Schlüssel zur Berechnung der, in einzelnen Fällen zu entrichtenden Gebühr an die Hand zu geben, führte zur Abstufung der Scala nach Beträgen von je 150, rücksichtlich 1500 fl., wovon nur bei der ersten Stufe eine erleichternde Ausnahme durch Aufstellung des Zwischensatzes von 75 fl. gemacht wurde.

Wenn hiebei Anstand genommen wurde, dem Beispiele der oberwähnten fremden Staaten folgend, bis auf $^1/_{20}$ Percent herabzugehen, so lag dem die Erwägung zu Grunde, daß hiedurch zwischen den der Scala I und den übrigen Stempelscalen unterliegenden Urkunden ein vielleicht allzugroßer Unterschied in der Besteuerung geschaffen würde, daß eine so namhafte Herabsetzung der Gebühr, welche sohin 40 Percent betragen hätte, geeignet wäre, einen vielleicht nicht unbeträchtlichen Ausfall im Erträgnisse des Stempelgefälles herbeizuführen, welcher nicht in der Tendenz des gegenwärtigen Gesetzentwurfes liegen konnte.

Nach den bestehenden Gesetzen ist nämlich die Scala I nicht bloß auf Wechsel und auf gewisse ihnen gleichgehaltene kaufmännische Urkunden (§. 18 des Gesetzentwurfes), sondern auch auf die Gebühren von dem Genossenschaftsvertrage, von Capitalrückzahlungen und Dividentenzahlungen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87), dann auf die von statutenmäßig dazu berechtigten Anstalten auf Werthpapiere und Waaren gegebenen nicht länger als dreimonatlichen Vorschüsse (T. P. 36 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862) anwendbar.

Wird nun die derzeit bestehende Scala I nur um den fünften Theil (20 Percent) herabgesetzt, so ist allerdings zu erwarten, daß der, an den obengedachten Arten von Gebühren entstehende Ausfall, dann, wenn durch das vorliegende Gesetz eine vollständigere Erfüllung der Gebührenpflicht von den Wechseln und anderen kaufmännischen Urkunden erzielt wird, in dem Mehrerträgnisse an Wechselstempeln nicht nur seine Deckung finden, sondern noch eine nicht unbeträchtliche Mehreinnahme ergeben werde, zumal die oberwähnten, von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu entrichtenden Gebühren — deren weitere Herabsetzung übrigens schon in den Motiven zu der betreffenden Regierungsvorlage in Aussicht genommen war — einen namhaften Betrag voraussichtlich nie erreichen werden und auch der Ausfall an den Gebühren von den oberwähnten Vorschußgeschäften, welche sich zwischen dem Minimum von 72.195 fl. und dem Maximum von 215.084 fl. (im Jahre 1873) bisher bewegten, kein bedeutender sein wird.

Wohl aber könnte der angehoffte Mehrertrag dann in Frage gestellt werden, wenn diese Ausfälle durch eine weitergehende Herabsetzung der Scala noch gesteigert würden.

Uebrigens stellt sich die beantragte Scala mit $^1/_{15}$ Percent oder $^{66}/_{1000}$ Percent des Wechselbetrages noch bedeutend niedriger als die französische und portugiesische und ungefähr gleich mit der italienischen Scala (per $^{60}/_{1000}$ Percent).

Eine weitere Erleichterung schien bezüglich der sogenannten transitirenden, das heißt im Auslande ausgestellten und ausschließlich im Auslande zahlbaren Wechsel nothwendig.

Bisher sind dieselben nach Tarifpost 113 des Gesetzes vom 13. December 1862, sobald sie im Inlande negocirt werden, ganz der gleichen Gebühr wie im Inlande zahlbare ausländische Wechsel unterworfen.

Eine Gebühr von $^1/_{12}$ Percent oder selbst nur von $^1/_{15}$ Percent ist aber im Verhältnisse zum Gewinne, welchen der Inländer aus der Negocirung solcher transitirenden Wechsel zu ziehen in der Lage ist, offenbar zu hoch.

Dieselbe erscheint einerseits geeignet, auf dieses und auf das damit im engeren Zusammenhange stehende Arbitragegeschäft in nachtheiliger Weise einzuwirken und vermehrt andererseits den Anreiz zu einer, gerade bei solchen Wechseln meist mit wenig Risico verbundenen Gefällsverkürzung.

Die Regierung glaubte zwar nicht nach, dem Beispiele des deutschen Wechselstempelgesetzes die gänzliche Gebührenfreiheit solcher Wechsel beantragen zu sollen, weil deren Negocirung im Inlande doch Rechtsbegründungen und Uebertragungen mit sich bringt, welche, ohne gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit zu verstoßen, nicht ganz gebührenfrei gelassen werden können.

Sie glaubt aber durch Herabsetzung der Gebühr auf die Hälfte (§. 9) den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, und findet sich hierbei in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen Italiens, Belgiens und anderer Staaten.

Selbstverständlich hat diese Begünstigung wegzufallen, sobald nachträglich z. B. durch Beisetzung einer inländischen Nothadresse, eines Domicils, eines Ehrenaccepts, die Zahlbarkeit des Wechsels im Inlande begründet oder im Inlande von demselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, weil unter diesen Voraussetzungen der Wechsel aufhört, ein transitirender im obigen Sinne zu sein.

Was die Form der Stempelentrichtung bei Wechseln anbelangt, so beantragt der Gesetzentwurf im §. 14 A und B, den Parteien bezüglich der inländischen Wechsel die Wahl zwischen mehreren Formen anheimzustellen. Es soll nämlich hiebei gestattet sein:

1. Die Benützung der mit eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanquette (Verordnung vom 7. März 1860, R. G. Bl. Nr. 62, und §. 2 A des Gesetzes vom 29. Februar 1864), wobei es der Finanzverwaltung gestattet sein soll, außer den ämtlichen Blanquetten, wie sie derzeit üblich sind, auf Ansuchen der Parteien besondere, gestempelte Privatblanquette (analog ähnlichen Promessenscheinen) auszugeben (§. 15 des Entwurfes); oder

2. die vorläufige amtliche Ueberstempelung der vor Ausfertigung des Wechsels auf dem dazu bestimmten Papiere angebrachten Stempelmarken (Verordnung vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306, und §. 2 B a des Gesetzes vom 29. Februar 1864) oder

3. die Ueberschreibung der Stempelmarke ohne amtliche Obliterirung, jedoch in der seinerzeit durch die Verordnung vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 288, vorgeschriebenen Art, nämlich mit der

wechselrechtlichen Fertigung des Ausstellers und des etwa vorhandenen Acceptanten. Endlich bleibt auch noch

4. bei den 25 fl. übersteigenden Gebühren die Form der unmittelbaren Entrichtung aufrecht erhalten (§. 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 2 E des Gesetzes vom 29. Februar 1864).

Wenn die Regierung hiebei die durch den §. 2 B b des Gesetzes vom 29. Februar 1864 eingeführte Art der Markenüberschreibung zu beseitigen und auf die früher bestandene Gesetzgebung zurückzugreifen beantragt, so sind die Motive hiefür im Wesentlichen schon oben angedeutet worden.

Die in dem citirten Ausschußberichte vom 24. November 1863 hervorgehobenen und durch die seitherige zehnjährige Erfahrung im vollsten Umfange constatirten, mit dieser Cassirungsart verbundenen Uebelstände sind der Art, daß eine Abhilfe dagegen dringendst nothwendig erscheint und das Streben nach einer solchen den eigentlichen Anlaß zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet.

Der erwähnte Ausschußbericht hatte zwar als eine solche Abhilfe die Vorschrift angeregt, daß die mit dem Namen des Ausstellers und mit dem Datum der Ausstellung überschriebenen Marken innerhalb von acht Tagen nach der Ausstellung des Wechsels zur amtlichen Ueberstempelung gebracht werden müssen.

Allein dieses Auskunftsmittel erscheint nicht ausreichend, um, wie es beabsichtigt wurde, die nachträgliche Anbringung der Marken auf den bereits ausgefertigten Wechsel zu hindern, weil dadurch höchstens der Aussteller gezwungen würde, die Stempelung vor oder bald nach seiner Unterschrift vorzunehmen, auf die übrigen Wechselinteressenten aber ein solcher Zwang nicht ausgeübt wäre.

Denn nach der Justizministerialverordnung vom 6. October 1853, R. G. Bl. Nr. 200, findet die Einwendung, daß zur Zeit, wo das Accept oder eine andere Erklärung auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen Erfordernisse eines Wechsels gemangelt habe, gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels gar nicht, gegen die an der nachträglichen Ausfüllung Theilnehmenden aber nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß von den unausgefüllten Urkunden durch unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden sei.

Etwa mit Ausnahme der, eine bestimmte Zeit a dato zahlbaren Wechsel, wäre daher bei allen übrigen Wechselgattungen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der — mit Ausnahme des Datums — vollständig ausgefertigte Wechsel acceptirt, indossirt und in Verkehr gesetzt, und erst dann, wenn die Nothwendigkeit eines Protestes oder gerichtlichen Gebrauches herantritt, mit einem späteren Ausstellungsdatum versehen und sohin scheinbar rechtzeitig zur Ueberstempelung gebracht werde, ohne daß die Finanzbehörden in der Lage wären, diese Postdatirung zu constatiren.

Bei allen auf Sicht, auf einen bestimmten Tag, auf eine Messe lautenden Wechseln — nach Umständen auch sogar bei a dato-Wechseln — wäre also die gegenwärtige Situation um nichts verbessert; die Stempelung könnte nach wie vor zu beliebiger Zeit nachgetragen, oder bei anstandsloser Einlösung des Wechsels auch ganz unterlassen werden.

Einen völligen ausreichenden Schutz hingegen gewähren, wie schon erwähnt, nur die beiden ersten der im §. 14 gestatteten Entrichtungsarten, nämlich die Verwendung von gestempelten Blanqueten und die Ueberstempelung der auf dem noch ununterschriebenen Blanquet oder Papiere befestigten Marken, und das Streben der Gesetzgebung muß daher dahin gerichtet werden, diese beiden Methoden im größten Umfange womöglich ausschließlich in Anwendung gebracht zu sehen.

Wenn man daher schon nicht — conform mit der ungarischen Gesetzgebung — soweit gehen wollte, diese beiden Methoden, mit Ausschluß jeder anderen Markenverwendungsart, als die einzig zulässigen zu erklären, oder etwa für die in anderer Art gestempelten Wechsel eine höhere Scala einzuführen, so schien es doch nothwendig, bei der Gestattung einer anderen, für das Gefäll unsicheren Methode sich auf jene zu beschränken, welche im §. 14 B b erwähnt ist und wenigstens für die Rechtzeitigkeit der Stempelverwendung Gewähr bietet.

Die schon seinerzeit erhobenen Bedenken wegen der mit dieser Ueberschreibungsart vermeintlich verbundenen Gefahr dürften nicht als ausschlaggebend erscheinen, da ja den Parteien noch zwei, bei höheren Stempelbeträgen sogar drei, andere, für sie jedenfalls ganz gefahrlose Methoden zur Erfüllung der Stempelpflicht zu Gebote stehen, und es daher ihre Sache ist, bei der Wahl zwischen denselben die größere Bequemlichkeit oder die größere Sicherheit den Ausschlag geben zu lassen.

Uebrigens wird es Sache der Durchführung des beantragten Gesetzes sein, bei Festsetzung der Verschleißstätten und der zur Ueberstempelung berechtigten Aemter den Parteien jede thunliche Erleichterung in Erlangung der ämtlichen Wechselblankete, eventuell der Obliterirung zuzuwenden, und dadurch auch das weitere seinerzeit hervorgehobene Bedenken zu entkräften, daß die Nothwendigkeit, einen Wechsel auszustellen, oft unvorhergesehen an entlegenen Orten eintreffe, wo die rechtzeitige Beischaffung eines Blanquets manchmal schwer sei.

Bei ausländischen Wechseln, dann in Fällen der nachträglichen Gebührenergänzung, wird im §. 14 C und D bloß die vor Fälligkeit der Gebühr zu erwirkende vorläufige amtliche Ueberstempelung der Marken, mit Ausschluß jeder anderen Cassirungsart beantragt, weil die Gebührenpflicht in beiden Fällen entweder von einer Handlung des Wechselinhabers oder von dem Ablaufe einer gewissen Zeit abhängt, also nicht unerwartet an die Partei herantritt. Wenn übrigens die Gebührenergänzung durch Ueberreichung des Wechsels bei Gericht eintritt, hat die Partei selbstverständlich für die von Amtswegen erfolgende Obliterirung nicht weiter zu sorgen.

Der Absatz E des §. 14 enthält eine etwas präcisere Zusammenfassung der Bestimmungen des §. 2 E des Gesetzes vom 29. Februar 1864 und des §. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.

Der Absatz F endlich stellt für die bisher der allgemeinen Regel des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854 unterworfenen, einem Wechsel beigesetzten Erklärungen den Parteien die Wahl anheim, die Stempelmarken entweder in dieser gewöhnlichen Art mit dem Texte der Erklärung zu überschreiben oder der vorläufigen Obliterirung zu unterziehen.

Als nachtheilige Folge der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei Wechseln ist derzeit nach §. 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 das Zehnfache der verkürzten Gebühr einzuheben, welche Bestimmung die Praxis nur auf die der Scala I unterliegenden Wechsel anwendet.

Diese Sanction, welche bei dem bisherigen $^1/_{12}$percentigen Satze der Scala I nur $^5/_6$ Percent der Wechselsumme betrug, ist offenbar ungenügend, um von Gefällsverkürzungen abzuschrecken, wenn erwogen wird, daß bei Wechseln solche Verkürzungen nur sehr selten und ausnahmsweise entdeckt werden, und daß bei dem, die Regel bildenden gewerbsmäßigen Betriebe des Wechselgeschäftes der durch eine vereinzelte Entdeckung herbeigeführte Verlust für die Partei durch die Ersparung der Gebühr in den zahlreichen unentdeckten Fällen weitaus aufgewogen wird. Das Bedürfniß einer ausgiebigeren Strafsanction hat sich auch in den ausländischen Gesetzgebungen in verschiedenen Formen geltend gemacht.

So verhängt die Hamburger Stempelverordnung eine Strafe von 2 Percent; nach dem französischen Gesetze vom 5. Juni 1850 haben der Aussteller, der Acceptant und der Remittent oder erste Indossant jeder eine Strafe von 6 Percent der Wechselsumme zu entrichten, und der Inhaber verliert sein Regreßrecht gegen die Indossanten, eventuell auch gegen den Aussteller; das portugiesische Gesetz vom Jahre 1873 verhängt eine Geldbuße von 5 Percent der Wechselsumme; in Rußland ist nach dem Decrete vom 16. September 1868 das Fünfundzwanzigfache der verkürzten Gebühr vom Aussteller und Empfänger zu entrichten; nach dem englischen Gesetze vom Jahre 1870 verfällt jeder an dem Umlaufe eines ungestempelten Wechsels Betheiligte in eine Geldstrafe von 10 Pfund und der Inhaber eines solchen Wechsels kann weder die Wechselsumme eintreiben, noch sonst einen Gebrauch von dem Wechsel machen; auf demselben Principe beruht die nordamerikanische Gesetzgebung; das deutsche Wechselstempelgesetz setzt als Strafe das Fünfzigfache der verkürzten Gebühr ((also $2^1/_2$ Percent der Wechselsumme) fest; welche Strafe jedoch besonders und ganz von jedem Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels zu entrichten ist. Das italienische Gesetz bestraft den Stempelmangel mit dem Hundertfachen der verkürzten Gebühr also, mit 6 Percent der Wechselsumme und dem Verluste des Wechselrechtes.

Im §. 20 des beiligenden Entwurfes wird die Gebührenerhöhung bei Scala I mit dem Hundertfachen, bei Scala II mit dem Zwanzigfachen der Gebühr beantragt, beträgt also im ersteren Falle $6^2/_3$ Percent, im zweiten $6^1/_4$ Percent der Wechselsumme, ein Satz, welcher, wenn der Zweck der Abhaltung einigermaßen erreicht werden soll, gewiß nicht zu hoch gegriffen und im Verhältniß zu England, Frankreich und Deutschland vielleicht noch zu niedrig erscheint, wenn erwogen wird, daß die Gebührenerhöhung nach dem Entwurfe von allen Haftenden in solidum nur Einmal, in England und Deutschland aber von Jedem, in Frankreich wenigstens von Mehreren derselben abgesondert zu entrichten ist.

Die Detailbestimmungen des §. 20 über ausländische Wechsel und über die Concurrenz beider Scalen bedürfen wohl keiner näheren Begründung.

Die Bestimmung des letzten Alinea des §. 20 erscheint nothwendig, um Fälle, welche einem Strafverfahren unterliegen, nicht milder zu behandeln als jene, in denen eine bloße Gebührenerhöhung eintritt; denn nach den §§. 413 bis 416 des Gefällsstrafgesetzes würde die Strafe für derlei Gefällsverkürzungen nur das Doppelte bis zum Fünfzehn-, eventuell Zwanzigfachen der verkürzten Gebühr betragen.

Die übrigen, nicht schon besprochenen Bestimmungen der den Wechselstempel betreffenden Partie des Gesetzentwurfes schließen sich theils den schon bestehenden Normen an, theils dürften sie sich wohl von selbst rechtfertigen.

Das Streben ging hierbei dahin, die auf die Stempelbehandlung der Wechsel- und kaufmännischen Papiere bezüglichen Vorschriften möglichst übersichtlich in ein Ganzes zusammenzufassen, und hierbei die

gerade auf diesem Gebiete besonders zahlreich aufgetretenen praktischen Streitfragen durch präcisere Textirung des Gesetzes zur Entscheidung zu bringen.

Aus diesem Grunde wurde z. B. im §. 3 das schon bisher praktisch gehandhabte Princip ausdrücklich anerkannt, daß die auf die Stempelpflicht der Wechsel Einfluß nehmenden Fristen den im Art. 32 der Wechselordnung bezüglich der Zahlungsfrist aufgestellten Grundsätzen analog zu berechnen seien.

Der §. 4 schließt sich im Allgemeinen, namentlich auch bezüglich des für den Uebergang der Scala I zu Scala II maßgebenden Zahlungstermines, an das bestehende Gesetz (T. P. 113) an.

Seit Einführung der neuen Grundbuchsordnung kommen nicht selten Fälle vor, in denen der Aussteller gleich im Texte des Wechsels dessen grundbücherliche Einverleibung bewilligt.

Solche Wechsel sollen ausnahmslos der Scala II unterliegen, weil kein Grund vorhanden ist, eine in diese Form gekleidete, nebstbei auch noch wechselrechtliche Verpflichtungen begründende Hypothekarverschreibung von der allgemeinen Regel der Tarifpost 61 auszunehmen.

Der §. 5 enthält eine etwas bestimmtere Fassung der Anmerkung 1 zu Tarifpost 113 des Gesetzes vom 13. December 1862.

Der §. 6 entspricht der Anmerkung 2 zur selben Tarifpost.

Der als Alinea 2 beantragte Zusatz stimmt mit den Grundsätzen des Wechselrechtes überein, und beseitigt einen sonst möglichen Zweifel.

Der §. 7 ist der Anmerkung 5 zur Tarifpost 113 des Gebührengesetzes entnommen und entspricht der allgemeinen Regel, wonach alle, zur Begründung des Pfandrechtes auf eine unbewegliche Sache dienenden Urkunden der Scala II unterliegen.

Eine analoge, nur noch weiter gehende Bestimmung gilt in allen Ländern, in denen das auch dem österreichischen Gesetze in gewissem Sinne zur Grundlage dienende System der Registrirungstaxen besteht (Frankreich, Italien u. s. w.), indem dort für Wechsel bei der Protesterhebung oder bei jedem gerichtlichen Gebrauche vorerst die circa $^1/_2$percentige Registrirungstaxe entrichtet werden muß.

Der Inhalt der §§. 8 und 9 dürfte durch die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen bereits motivirt sein.

Die im §. 10 enthaltene Definition des Wechselumlaufes bezweckt eine nähere Präcision des bisher üblichen Ausdruckes „negociiren" und bezieht, conform mit §. 5 des deutschen Wechselgesetzes, in den Kreis der Theilnehmer am Umlaufe eines Wechsels auch jene Personen ein, welche, ohne ihren Namen auf den Wechsel zu setzen, einen wechselrechtlichen Act mit demselben vorgenommen haben.

Wenn man sich daher auch über die praktische Bedeutung dieser Haftungsausdehnung keiner Illusion hingeben kann, schien diese Ausdehnung doch im Hinblick auf die fast zur Regel gewordenen Manco-Indossamente logisch geboten.

Zu §. 11. Das Accept, als eine in der Natur des Wechselrechtes gelegene Ergänzung der Wechselerklärung, soll, sowie bisher, den Fall des §. 12 ausgenommen, keiner Gebühr unterworfen werden.

Bezüglich der Indossamente bleibt die Regel, daß sie auf gebührenfreien, oder der Scala I unterliegenden Wechseln gebührenfrei seien (Tarifpost 102 n), nicht nur aufrecht, sondern soll noch ausdrücklich auf die, eine Bevollmächtigung enthaltenden Indossamente ausgedehnt werden, weil es nicht angemessen erscheint, diese beschränkteren Uebertragungen der Gebühr nach Tarifpost 111 zu unterwerfen, während die volle Eigenthumsabtretung gebührenfrei ist. Bezüglich der Indossamente auf den der Scala II schon ursprünglich unterworfenen, oder zur Zeit, oder in Folge der Indossirung nach Scala II zu ergänzenden Wechseln fehlte in den bestehenden Gebührengesetzen eine ausdrückliche Bestimmung.

In der Praxis wurden dieselben auf Grund der allgemeinen Regeln der Tarifposten 32 und 111 je nach ihrem Inhalte der Gebühr nach Scala II oder für Bevollmächtigungsverträge unterzogen, welches Princip auch der Entwurf adoptirt hat.

Nach demselben Unterschiede sollen auch Bürgschaften und Empfangsbestätigungen entweder nach Tarifpost 102 n gebührenfrei gelassen, oder unter die Regel der Tarifposten 31 und 47 a subsumirt werden.

Zum §. 12. Seitdem die neue Grundbuchsordnung dem Pränotationsunfuge Schranken gesetzt hat, kommen sehr häufig Fälle vor, in denen ein Wechselverpflichteter eine unbewegliche Sache als Hypothek für den Wechsel bestellt.

Wird eine solche Einverleibungsbewilligung dem Wechsel mittelst eines Zusatzes beigerückt, so kann es nach §. 35 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe, abgesehen von dem Stempel, welchen der Wechsel selbst erfordert, noch abgesondert nach der Scala II (T. P. 61) zu stempeln ist.

In neuester Zeit aber wurde in offenbar nicht gefällsfreundlicher Absicht eine eigenthümliche Vermengung der wechselrechtlichen Erklärung mit der Hypotheksbestellung ersonnen, indem der Acceptant z. B. beisetzt: „Angenommen, und bewillige ich die pfandrechtliche Sicherstellung dieses Wechsels auf dem Hause Nr. . . u. s. w." Hieran wird sohin die Anforderung geknüpft, derlei Erklärungen gebührenfrei zu lassen, weil die Rechtsbefestigung in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten sei. (T. P. 84 des Gesetzes vom 13. December 1862.)

Diese Behauptung ist zwar schon nach den bestehenden Gesetzen nicht haltbar, weil der Wechsel eine durch die Unterschrift des Ausstellers vollständig ausgefertigte und abgeschlossene Urkunde bildet, weil daher jede demselben weiter beigesetzte Erklärung (Accept, Bürgschaft u. s. w.) als ein nachträglicher Zusatz im Sinne des §. 35 des Gebührengesetzes erscheint, und der ihrer Beschaffenheit entsprechenden Gebühr unterliegt, wenn nicht ausdrücklich die Befreiung ausgesprochen ist, was wohl bezüglich gewisser Accepte, Giri u. s. w., keineswegs aber bezüglich der Intabulationsclausel der Fall ist. Es schien aber doch angemessen, durch eine entsprechende Fassung des §. 12 derlei Gebührenumgehungsversuche ein- für allemal unmöglich zu machen.

Eine ähnliche, in allerneuester Zeit versuchte Gebührenumgehung soll ebenfalls durch den §. 12 ausgeschlossen werden. Es ist nämlich besonders in Einem Kronlande wiederholt vorgekommen, daß der Wechselaussteller im Wechsel selbst durch die Worte:

„zahlen Sie . . . und willigen in die Einverleibung des Pfandrechtes . . . . auf Ihr Haus Nr. . ."

den Bezogenen zur Bestellung einer Specialhypothek aufforderte, und daß das Gericht sohin den einfachen Beisatz „Angenommen" von Seite des Acceptanten als zur Intabulation oder wenigstens Pränotation des Pfandrechts genügend erachtete. Auch solche Erklärungen der Scalagebühr zu unterwerfen, erschien daher als Gebot der Consequenz.

Allerdings muß in allen diesen Fällen, wenn der Wechsel wirklich zur Intabulation gelangt, die Scala II-Gebühr zweimal, nämlich nach §. 7 für den Wechsel und nach §. 12 für die Pfandbestellung entrichtet werden, aber dieser Fall kann auch bei anderen Schuldurkunden, wenn die Pfandbestellung abgesondert, oder in einem Zusatze erfolgt, eintreten; überdies aber erscheint es nicht unbillig, jenen Parteien, welche durch Wahl der Wechselform nebst dem Pfandrechte auch noch die Beneficien des Wechselrechtes sich sichern wollen, eine etwas höhere Gebühr aufzulegen, welcher sie sich ja durch Ausstellung gewöhnlicher Schuldurkunden oder durch Einbeziehung der Hypothetarbestellung in die Wechselerklärung selbst entziehen können.

Der Schlußsatz des §. 12 ist ein Ausfluß des in der Tarifpost 84 anerkannten Principes, wonach es nicht zulässig wäre, von einer Erklärung, welche schon an sich der Gebühr nach Scala II unterliegt, wegen der darin enthaltenen Pfandbestellung dieselbe Gebühr nochmals abzunehmen.

Der §. 13 entspricht den bisherigen Normen, und beabsichtigt insbesondere das Princip, daß der Wechsel noch vor seiner Ausstellung, respective noch vor Eintritt des die Gebühr begründenden Umstandes gestempelt werden müsse, ganz klar hervorzuheben.

Der §. 16 enthält die Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Tarifpost 113 in einer dem §. 10 des Entwurfes angepaßten Fassung und beruht gleich dem, der Anmerkung 3 zur obigen Tarifpost entsprechenden §. 17 auf dem allgemeinen Principe der §§. 64 und 71 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.

Schon die Tarifposten 11, 2, b, aa und 60 1, a des Gesetzes vom 13. December 1862 haben die Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute und die Verpflichtscheine der Kaufleute für den Fall, wenn die Einen oder Anderen Leistungen im Gelde betreffen, anknüpfend an das dem Artikel 301 und den folgenden des Handelsgesetzes zu Grunde liegende Princip hinsichtlich der Gebührenpflicht den Wechseln gleichgestellt, und das Gleiche geschah durch Alinea 1 des §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, hinsichtlich jener Schuldurkunden, welche ein Kaufmann aus Anlaß eines Vorschusses auf Werthpapiere oder Waaren ausstellt.

Eine weiter gehende Begünstigung wurde nur den binnen längstens acht Tagen nach der Ausstellung zahlbaren kaufmännischen Anweisungen durch Herabsetzung der Gebühr auf 5 kr. pr. Stück zugewendet. (§. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864.)

Bezüglich jener Anstalten endlich, welche statutenmäßig zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigt sind, enthält der §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Specialbestimmungen,

wonach die Gebühr von Cheques auf 2 kr. pr. Stück herabgesetzt, jene von deren Giri ganz aufgelassen, endlich für Cassescheine u. dgl. eine unmittelbar zu entrichtende Percentualgebühr vorgeschrieben wurde.

Der §. 18 des Entwurfes beabsichtigt, alle diese bereits praktisch eingelebten Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Eine ausdrückliche Erwähnung derselben war nur deßhalb nöthig, weil die Aenderung der Form der Stempelentrichtung bei Wechseln auch eine Abänderung des diese kaufmännischen Urkunden betreffenden §. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 erfordert.

Der Entwurf beantragt diesfalls bei diesen Urkunden dieselben Stempelentrichtungsarten wie bei Wechseln, außerdem aber in dem Falle, wenn kein Blanquet benützt wird, die gewöhnliche Ueberschreibungsart mit dem Texte zu gestatten; Letzteres deßhalb, weil die Fassung solcher Urkunden diese auch derzeit statthafte Ueberschreibungsart eher als bei Wechseln zuläßt und so lange amtliche Blanquete für selbe nicht bestehen, kein Grund vorhanden ist, zu Gunsten der Blanketbenützung hier eine Pression auszuüben.

Ebenso wie die Wechsel zählen die kaufmänischen Rechnungen zu jener Kategorie von Urkunden, bei welchen die Gebührenpflicht am häufigsten umgangen wird.

Die Ursache dieser sich täglich im Verkehre aufdrängenden Uebelstände kann hier nicht in der Höhe der nur 1, rücksichtlich 5 kr. betragenden Stempelabgabe, sondern sie muß lediglich in der Leichtigkeit einer nachträglichen Gebührenentrichtung, und somit in der Seltenheit der amtlichen Constatirung einer Uebertretung gesucht werden, demzufolge durch die kleine, höchstens 10 bis 50 kr. betragende Geldbuße bei der verhältnißmäßig sehr geringen Gefahr einer Entdeckung ein genügendes Gegengewicht nicht geboten ist.

Der Gesetzentwurf beantragt daher auch für derlei Rechnungen eine Verschärfung der nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung, indem nach §. 20 die Gebührenerhöhung statt mit dem Zehnfachen mit dem Hundertfachen der verkürzten Gebühr bemessen werden soll. Hienach wird diese Erhöhung 1 fl. beziehungsweise 5 fl. für eine ungestempelte Rechnung betragen, ein Satz, welcher im Hinblicke auf die Seltenheit der constatirbaren Uebertretungsfälle nicht zu hoch gegriffen, aber hoffentlich doch geeignet sein wird, dem Anreize zur Gefällsverkürzung kräftiger als der bisherige entgegenzuwirken.

Zum Behufe der Vergleichung mag übrigens hier bemerkt werden, daß nach dem englischen Stempelgesetze vom Jahre 1870 bei den dem 1. Penny-Stempel unterliegenden Urkunden, z. B. Contract Notes, Delivery Ordres, Lettres of Allotment, Serips u. s. w. 20 Pfund Sterling (also das 4800fache), bei den ebenfalls nur dem Stempel von 1 d unterliegenden Proxys (d. h. Vollmachten zur Vertretung bei Generalversammlungen und dergl.) sogar 50 Pfund Sterling (also das 12.000fache als Strafe der Stempelverkürzung gezahlt werden muß und daß nach dem französischen Gesetze vom 23. August 1871 (Artikel 18 und 23) die Strafe für die Nichtverwendung des fixen Stempels von 10 Centimes bei Cheques und dergleichen 50 Francs, das heißt, das 500fache beträgt.

Anläßlich dieser Verschärfung schien es jedoch angemessen, andererseits jene Bestimmungen, welche derzeit theils in der Tarifpost 83, St. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, theils in einzelnen nur durch das Finanzministerial-Verordnungsblatt publicirten Erlässen zerstreut, die Bedingungen der Stempelpflichtigkeit solcher Rechnungen festsetzen, möglichst präcis in dem §. 19 des Entwurfes zusammenzufassen.

Die in Alinea 1 dieses Paragraphes enthaltene Hinweisung auf aus abgeschlossenen Geschäften erwachsene Forderungen soll ersichtlich machen, daß Noten, welche noch kein abgeschlossenes Geschäft, sondern erst den Antrag zu einem Geschäftsabschlusse betreffen, z. B. die bei Uebersendung nicht bestellter Waaren an die Kunden beigelegten Kostenberechnungen, kein Gegenstand des Rechnungsstempels sind.

Hiebei geht die Regierung allerdings von der Ansicht aus, daß eine solche, zur Zeit ihrer Ausstellung stempelfreie Note dann, wenn sie etwa später, nachdem der Kunde die Waaren behalten und bezahlt hat, zur Saldirung benützt werden sollte, hiedurch den Charakter einer stempelpflichtigen Rechnung erhalten, also die Verwendung des Stempels von 1 oder 5 kr. gelegentlich der Saldirung erfordern würde.

Alinea 2 des §. 19 enthält eine Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 beziehungsweise die Ausfüllung einer bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes gebliebenen Lücke.

Nach §. 10 des dem citirten Gesetze zu Grunde liegenden Ausschußantrages war nämlich für nicht bilancirte Conti eine Gebührenfreiheit in Aussicht genommen, welche jedoch bei der Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht zum Beschlusse erhoben wurde.

Obwohl nun der Berichterstatter in der am 14. December 1863 abgehaltenen 63. Sitzung der 2. Session darauf aufmerksam machte, es müsse in Folge dessen zum Schutze des Aerars consequent im

§. 9 beigefügt werden, daß die Briefform, wenn sie zur Ausfertigung von Noten, Conti und dergl. benützt wird, der Gebühr unterliegt, so unterblieb doch in der Folge diese vorbehaltene Correctur und es besteht nunmehr die Anomalie, daß für eine kaufmännische Correspondenz, wenn sie zur Ausfertigung eines dem Stempel von 5 kr. unterliegenden bilancirten Conto benützt wird, diese Gebühr entrichtet werden muß, daß sie aber gebührenfrei bleibt, wenn sie zur Ausfertigung einer dem gleichen Stempel unterliegenden Rechnung benützt wird. Es besteht die weitere Anomalie, daß ein Kaufmann, wenn er seinen Kunden eine bloße Rechnung schickt, den Stempel zu zahlen hat, denselben aber ohneweiters ersparen kann, indem er der Rechnung durch Beifügung einer Eingangs- und Schlußformel die Form eines Briefes gibt. Diesem logisch nicht zu rechtfertigenden Uebelstande, welcher im reichlichen Maße zur Umgehung des Rechnungsstempels ausgenützt wird, soll durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden. Der übrige Inhalt des §. 19 entspricht dem Finanzministerialerlasse vom 22. Juni 1863 (V. Bl. S. 202) und richtet sich gegen die am häufigsten vorkommenden Formen des Umgehungsversuches.

Der weitverbreitete Gebrauch von Stampiglien statt der Unterschrift, der beliebte Vorgang, eine Originalrechnung als Copie und dergl. zu bezeichnen, würden in der That die gesetzliche Anforderung eines Rechnungsstempels ganz illusorisch machen, wenn man den letzteren von der formellen Unterschrift des Ausstellers abhängig machen, und nicht vielmehr, dem §. 1 Alinea 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 entsprechend, von der mehr minder großen äußerlichen Förmlichkeit solcher Rechnungen absehen würde. Der Inhalt des §. 20, soweit er sich auf Wechsel und Rechnungen bezieht, ist schon oben begründet worden. Wegen der allgemeinen Gleichstellung der im §. 18 bezeichneten kaufmännischen Urkunden mit den Wechseln schien es logisch geboten, diese Gleichstellung auch auf die Sanction der Gesetzesübertretungen auszudehnen. Dasselbe wird auch bezüglich der übrigen im §. 20 sub e und f erwähnten, den fixen Gebühren von 1, 2 und 5 kr. unterliegenden Urkunden (Cheques, Frachtbriefe und dergl.) beantragt, weil auch hier die Gebührenerhöhung, wenn sie mit dem Zehnfachen dieser kleinen Beträge angedroht wird, irgend welche von der Gebührenverkürzung abhaltende Wirkung nicht hervorbringen kann. Die Absicht, dem Gesetzesübertreter im Falle der Entdeckung eine bestimmte, einigermaßen empfindliche Geldbuße in sichere Aussicht zu stellen, liegt auch dem §. 28 zu Grunde, durch welchen, mit Ausnahme des dort besprochenen Falles der Selbstanzeige, die Ermäßigung oder Nachsicht der gesetzlich vorgeschriebenen Steigerungs- oder Strafbeträge als unzulässig erklärt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die namentlich in der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 in sehr weitgehendem Maße geübte Anwendung des Milderungsrechtes viel zur Vermehrung der Zahl der Gesetzesübertretungen beigetragen hat. Die Wahrscheinlichkeit der Nichtentdeckung, die geringe Höhe der angedrohten Ahndung und zuletzt noch die Aussicht, mittelst Verfolgung der Angelegenheit durch alle Instanzen die Herabsetzung der Steigerungsgebühr auch im Ministerium zu erwirken, dem gegenüber die Aussicht auf sicheren Gewinn durch die große Zahl der voraussichtlich unentdeckt bleibenden Gefällsverkürzungen, Alles dies zusammengenommen mußte wohl dahin führen, daß in so zahlreichen Fällen der Anreiz zur Uebertretung über die Gewissenhaftigkeit der Parteien den Sieg davonträgt. Allerdings geht die Finanzverwaltung in neuerer Zeit, namentlich bei Uebertretungen der im §. 20 bezeichneten Art strenger vor, und läßt bei derselben schon jetzt thatsächlich seltener eine Milderung eintreten.

Sie legt aber großen Werth darauf, daß die Aussichtslosigkeit solcher Milderungsgesuche durch das Gesetz ausgesprochen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, weil, so lange dies nicht geschieht, eine noch so consequente abweisliche Entscheidung einzelner solcher Gesuche voraussichtlich nicht genügen wird, um dem durch frühere zu weit gegangene Milde großgezogenen Vertrauen auf eine endlich doch zu erreichende Nachsicht ein Ende zu machen.

Es ist dies übrigens eine z. B. in Frankreich seit Einführung der Registrirungstaxen theoretisch in Geltung stehende Bestimmung, wie denn auch die ebendaselbst, dann in England, Nordamerika und Italien mit dem Stempelmangel verknüpften noch weit eingreifenderen civilrechtlichen Folgen ohne Unterscheidung, ob ein dolus oder ein geringerer oder höherer Grad der culpa vorhanden ist, ipso jure eintreten. Die in §. 21 zugelassene ausnahmsweise Herabsetzung auf die Hälfte zu Gunsten jener Uebertreter, welche die noch unentdeckte Uebertretung selbst anzeigen und Gebühr sammt Steigerung sogleich berichtigen, dürfte sich nebst Anderem auch durch die hiemit verbundene Arbeitsersparung für die Finanzbehörden rechtfertigen. Der §. 22 aber bezweckt conform mit §. 88 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 dem Empfänger stempelgebrechlicher Urkunden einen Ausweg zu eröffnen, auf welchem er der ihn unverschuldet treffenden Haftung für die Folgen einer fremden Gesetzesverletzung entgehen kann. Die hieran geknüpften beschränkenden Vorsichten sind aber unerläßlich, um einen naheliegenden Mißbrauch dieses Zugeständnisses auszuschließen. Der §. 23 hat zunächst jene sehr häufigen Fälle vor Augen, wo ein Accept oder eine andere Erklärung dem vom Aussteller noch nicht unterschriebenen oder sonst wie unvollständig gelassenen Wechsel

beigesetzt wird. Da die Gebühr vor Beisetzung irgend einer Parteiunterschrift entrichtet werden soll, so kann eine aus einer solchen Unvollständigkeit hergeholte Einwendung gegen die Haftung für die einfache oder erhöhte Gebühr nicht zugelassen werden. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch der §. 16 des deutschen Wechselstempelgesetzes und sie findet ihre Rechtfertigung auch in der obcitirten Verordnung des Justizministeriums vom 6. October 1853, R. G. Bl. Nr. 200. Der §. 24 enthält eine Erläuterung des in dem Absatze 1 der Vorerinnerung zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 aufgestellten Grundsatzes in der Richtung, daß auch bei für die Gebührenpflicht maßgebenden Zeitpunkten die für das Aerar günstigeren Thatsachen bis zum Beweise des Gegentheiles als wahr angenommen werden sollen. Eine solche Bestimmung ist im Gebührenwesen unumgänglich, denn nur die Partei ist in der Lage zu constatiren, wann ein ausländischer Wechsel ins Inland gebracht, wann ein undatirtes Indossament beigesetzt, ob ein über ein Jahr laufender Sichtwechsel bereits zur Zahlung präsentirt worden sei u. dgl. m.

Zur Lieferung dieses Beweises aber kann sie nur durch Aufstellung der entgegengesetzten gesetzlichen Vermuthung gezwungen werden.

Zu §. 26. Durch die Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, wurde bestimmt, daß bei Ueberschreitung der gesetzlichen Zahlungsfrist von dem auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tage angefangen 5 Percent Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr zu entrichten seien. Diese Verordnung erfloß zu einer Zeit, wo das Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen bei Privatforderungen im Allgemeinen nur 4 Percent betrug, und es sollte durch die Anforderung ausnahmsweise höherer Saumsalszinsen bei den Gebühren eine vermehrte Pression auf deren rechtzeitige Zahlung geübt werden. Seitdem aber durch die Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160 und vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, das Maß der gesetzlichen Verzugszinsen auf 6 Percent erhöht, und die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben worden sind, hat sich dieses Verhältniß umgekehrt, und die Massenhaftigkeit der seither vorkommenden Fristwerbungen zur Gebührenzahlung und eigenmächtigen Zahlungsverzögerungen auch bei vollkommener Zahlungsfähigkeit ist zum größten Theile daraus erklärlich, daß der Gebührenschuldner es vortheilhaft findet, den Gebührenbetrag gegen eine unter dem allgemeinen Zinsfuße zurückbleibende Verzinsung schuldig zu bleiben und seine vorhandenen Geldmittel anderweitig mit einem höheren Erträgnisse zu verwerthen oder zur Zahlung anderer höher verzinslicher Passiven zu verwenden. Dieselben Gründe, welche seinerzeit für die Einführung der circa $5\frac{1}{2}$percentigen Verzugszinsen bei den directen Steuern sprachen (Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23) lassen daher auch eine Erhöhung der Verzugszinsen bei den unmittelbaren Gebühren räthlich erscheinen. In den Ländern der ungarischen Krone besteht dieses höhere Zinsenausmaß nicht nur schon seit mehreren Jahren, sondern es ist durch den §. 15 des IX. Gesetzartikels vom Jahre 1873 eine weitere Erhöhung desselben in der Art eingeführt worden, daß, wenn die eigenmächtige Fristversäumniß sechs Monate überschreitet, das Zinsenausmaß nach der Dauer der Versäumniß je halbjährig um ein Percent gesteigert wird. Trotzdem hiefür viele Gründe sprechen würden, glaubte die Regierung diese Maßregel namentlich im Hinblicke auf die hieraus resultirende Schwierigkeit der Berechnung, Evidenzhaltung und Controle nicht empfehlen zu sollen.

Zu §. 29. Die strengeren Bestimmungen des Gesetzes auf die vor seiner Wirksamkeit begangenen Uebertretungen ohneweiters anzuwenden, stünde mit den allgemeinen Grundsätzen über die Rückwirkung der Gesetze im Widerspruche. Wohl aber erscheint es zulässig, diese Anwendung nach Ablauf einer gewissen Frist dann eintreten zu lassen, wenn den Parteien gleichzeitig die Möglichkeit geboten wird, durch eine mit der nachträglichen Entrichtung der verkürzten Gebühr verbundene Selbstanzeige innerhalb dieser Frist die nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretung von sich abzuwenden. Auch ist zu erwarten, daß diese Maßregel das nachträgliche Einfließen wenigstens der einfachen Gebühr in manchen Fällen zur Folge haben werde, welche sonst gar nicht zur Kenntniß der Finanzbehörde gelangt wären.

Die hier nicht insbesondere besprochenen Gesetzesbestimmungen dürften sich von selbst rechtfertigen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 20. November 1874, Z. $\frac{5814}{\text{F. M.}}$ $\left(\frac{2426}{\text{A. H.}}\right)$.

Auf Wunsch des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage die Nachweise über ein in der Regierungsvorlage für das Jahr 1875 im Budget für Cultus und Unterricht nicht berücksichtigtes Erforderniß per 528.100 fl. und ebenso über eine Bedeckung per 69.700 fl. nebst den hierauf bezüglichen Erläuterungen mit dem Ersuchen zuzumitteln, diese Nachträge der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Erläuterungen

zum

Nachtrage zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875, Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

B. Cultus.

Titel 10: Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Bukowina.

Für die religiösen Bedürfnisse der armenisch-katholischen Gemeinde in Czernowitz war bis jetzt nur in der Weise gesorgt, daß derselben die Theilnahme am Gottesdienste in der römisch-katholischen Pfarrkirche gestattet wurde. Da jedoch diese Kirche schon für die zu derselben eingepfarrten römisch-katholischen Glaubensgenossen nicht ausreichte, hat die armenisch-katholische Gemeinde die nöthigen Einleitungen getroffen, um aus dem Erträgnisse von Subscriptionen und anderweitigen freiwilligen Beiträgen einen Baufond zu bilden. Mit der auf diese Art aufgebrachten Summe von circa . . . . . 38.000 fl. hoffte man das Auslangen zu finden, und ist bereits im Jahre 1870 zur Ausführung des Baues geschritten worden.

Beim Fortgange des Baues zeigte sich, daß einerseits die Kosten in Folge der mittlerweile rapid gestiegenen Material- und Arbeitspreise zu gering veranschlagt waren und andererseits ein beträchtlicher Theil der bereits gezeichneten Beträge uneinbringlich wurde.

Nachdem die Kirche ausschließlich der Thürme im Rohbau mit einem Kostenaufwande von 50.000 fl. vollendet ist, die Mittel der armenisch-katholischen Gemeinde gänzlich erschöpft sind und zur Vollendung der Kirche noch circa 20.000 fl. erforderlich werden, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1874 der mehrerwähnten Gemeinde in Berücksichtigung der bereits gebrachten bedeutenden Opfer und um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, ausnahmsweise ein Beitrag von 5000 fl. aus dem Staatsschatze bewilligt.

C. Unterricht.

Titel 13: Hochschulen.

Auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste ergibt sich ein Gesammt-Mehrerforderniß von 43.400 fl.

Dasselbe wird im Detail als Mehrerforderniß bei den betreffenden Paragraphen beansprucht.

Universität in Wien.

Post 5. Bereits im Sommer des Jahres 1873 hat sich die Nothwendigkeit ergeben, dem immer dringender werdenden Bedürfnisse der Wiener Universität nach Vermehrung ihrer Localitäten abzuhelfen. Es handelte sich vor Allem darum, den physikalischen Instituten und der Lehrkanzel der Botanik eine entsprechende Unterkunft in der Nähe des chemischen Institutes und der Gewehrfabrik zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke wurde das Haus Nr. 3 in der Türkenstraße für geeignet befunden, und nachdem der Ankauf desselben auf Staatskosten mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen nicht stattfinden konnte, derselbe für Rechnung von in Verwaltung der Regierung stehenden Fonden bewirkt, während der Unterrichtsetat sich verpflichtete, diesem Fonde den aus Anlaß dieses Ankaufes sich ergebenden Einkommensentgang als Miethzins für die in dem fraglichen Gebäude unterzubringenden Lehrkanzeln zu entrichten. Dieser Abgang wurde mit 19.050 fl. beziffert und wird mit runden 19.000 fl. in Anspruch genommen.

Post 6. Auf Grund eingeholter Informationen und der vorbereitenden Verhandlungen, welche mit den bewährtesten Firmen auf dem Gebiete der Optik und Mechanik eingeleitet worden sind, hat die Direction der Sternwarte den Voranschlag für die wissenschaftliche Ausrüstung der bereits im Bau begriffenen und im Jahre 1876 zur Vollendung gelangenden Sternwarte verfaßt. Hierin ist auf die Anschaffung und Aufstellung eines großen und kleinen Refractors, eines Meridiankreises, sowie auf die mit diesen wissenschaftlichen Instrumenten in Verbindung stehenden Vorrichtungen, wie Drehdächer und Einschnittklappen, Rücksicht genommen und der erforderliche Gesammtkostenaufwand mit . . 150.180 fl. veranschlagt. Dieser Geldbedarf würde sich nach Maßgabe der zu den einzelnen Herstellungen erforderlichen Zeit und nach Maßgabe des Resultates der mit den betreffenden Offerenten gepflogenen Verhandlungen

auf das Jahr 1875 mit	60.090 fl.
„ „ „ 1876 „	47.090 „
„ „ „ 1877 „	23.000 „
„ „ „ 1878 „	20.000 „

vertheilen. Hienach wird pro 1875 als erste Rate der Betrag von runden . . . . . 60 000 „ beansprucht.

Universität in Graz.

Post 5. Nachdem die Universität in Graz bisher noch immer eines eigenen botanischen Gartens entbehrt, und von Seite des Landes der bisherige der Universität zur Benützung überlassene Joanneumsgarten aufgelassen wird, mußte für die baldige Erwerbung eines bezüglichen Gartengrundes gesorgt werden. Zu diesem Zwecke wurden die in der Schubert-Gasse gelegenen Gründe im Ausmaße von 5461 Quadratklaftern vollkommen geeignet befunden. Der Ankauf wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September l. J. mit dem Kaufschillinge von 12 fl. per Quadratklafter genehmigt. Von den

Gesammtkosten per	65.532 fl. 72 kr.
war die Hälfte per	32.766 „ 36 „

bereits drei Tage nach Abschluß des Kaufvertrages fällig, der Rest ist im Jahre 1875 zu zahlen und wird mit runden 32.800 fl. beansprucht.

Technische Hochschulen.

Die mit der Landesvertretung von Böhmen vereinbarte Uebernahme des deutschen und des böhmischen Landespolytechnicums in Prag auf Kosten des Staates soll mit 1. Jänner 1875 ins Leben treten. Im Landesbudget des laufenden Jahres war für beide Anstalten eine Summe von 295.000 fl. in

Anspruch genommen, hievon entfielen jedoch 95.000 fl. auf die nunmehr vollendeten Neubauten. Kleinere Beträge, welche der Staat nach dem Uebereinkommen nicht zu übernehmen hat, wie z. B. Pensionen nicht mehr activer Lehrkräfte 2c. lassen sich vorläufig noch nicht ziffermäßig feststellen und werden durch andere Auslagen z. B. erhöhte Lehrmittel, Dotationen 2c. höchst wahrscheinlich compensirt werden.

Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen.

Die Nachtragsforderung per 34.000 fl. „zur Unterstützung von Candidaten des akademischen Lehramtes und zur Honorirung von Privatdocenten an Universitäten" ist durch den allerorten herrschenden Mangel an Lehrkräften hervorgerufen. Ungeachtet aller Bemühungen der Unterrichtsverwaltung ist es nicht mehr möglich, auch nur alle jene Lehrkanzeln zu besetzen, welche vor 25 Jahren, zur Zeit der Reform unseres Universitätswesens, errichtet worden sind; von Errichtung neuer Lehrstühle, wie sie der Fortschritt der Wissenschaft mit sich bringt, in manchen Disciplinen sogar unbedingt fordert, kann gar nicht die Rede sein. An den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten steht fast ein Drittel der systemmäßigen Lehrkanzeln leer. Es sind dies Verhältnisse, welche die Gefahr des Verfalles unserer Hochschulen mit sich führen und welchen daher so rasch und so ausgiebig als möglich begegnet werden muß. Vor Allem bedarf es der Heranziehung eines stärkeren akademischen Nachwuchses. So lange man bei Besetzung zahlreicher und wichtiger Kanzeln auf das Ausland angewiesen ist, sind Calamitäten wie die jetzige nicht zu vermeiden.

Zur Heranziehung eines ausreichenden Nachwuchses gehört aber vor Allem ein regelmäßiger Credit im Staatsvoranschlage für Honorare an Privatdocenten, sowie an solche, welche sich für eine Docentur vorbereiten; denn der hauptsächliche Grund, warum so wenig Docenten an unseren Universitäten habilitirt sind, ist darin zu finden, daß eben nur wenige in der Lage sind, sich nach Beendigung ihrer Studien noch einige Jahre aus eigenen Mitteln zu erhalten, die meisten zwingt die Noth zum Eintritte in praktische Lebensstellungen, aus denen sie sich dann nicht mehr loszumachen vermögen und so geht Jahr aus Jahr ein manche schöne Kraft für den akademischen Beruf verloren.

Im Uebrigen soll mit dem vorbezeichneten Credite das System der unbesoldeten Docenturen nicht aufgegeben sein, es soll nur dafür gesorgt werden, daß Jeder, der Fähigkeit und Neigung zum akademischen Berufe besitzt, sich demselben zuwenden kann ohne Rücksicht darauf, ob er eigene Subsistenzmittel besitzt oder nicht.

Bis nun bestand im Staatsvoranschlage eine analoge Subvention unter dem Titel Hochschulen, §. „Reisestipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen", unter welchem in dem Präliminare pro 1875 ein Betrag von 8000 fl. eingesetzt ist. Diese Summe, die übrigens schon nach dem Titel ihrer Votirung nicht für alle hier in Betracht kommenden Zwecke bestimmt war, genügte in keiner Weise, sie wurde regelmäßig für Reisestipendien verbraucht, für Honorare nach erfolgter Habilitirung mußte auf die allgemein für „Remunerationen und Aushilfen" bewilligten Beträge zurückgegriffen werden, von denen selbstverständlich nie viel zur Verfügung stand. Von diesem Credite per 8000 fl. soll nun der Theilbetrag per 6000 fl. in dem Gesammtcredite per 40.000 fl. „zur Unterstützung von Candidaten des akademischen Lehramtes und zur Honorirung von Privatdocenten an Universitäten" aufgehen (daher die diesfällige Nachtragsforderung auf 34.000 fl. beschränkt wird), der weitere Theilbetrag per 2000 fl. soll dagegen aufrecht verbleiben, da der bisherige Credit auch für Candidaten des Lehramtes an polytechnischen und fachlichen Hochschulen bestimmt war, während der neue Credit per 40.000 fl. nur für Universitäten in Anspruch genommen wird. Entsprechend der sich hienach ergebenden beschränkten Bestimmung wäre obige Summe per 2000 fl. künftig unter dem Titel „Reisestipendien für Candidaten des Lehramtes an polytechnischen und fachlichen Hochschulen" zu bewilligen.

Titel 14: Mittelschulen.

Böhmen.

Post 1 bis 6. Die Vermehrung der Lehrstunden in mehreren Gegenständen, insbesondere in der böhmischen und deutschen Sprache hat die Nothwendigkeit der Anstellungen von Supplenten für die im Ganzen zugewachsenen wöchentlichen 20 Stunden bereits in früheren Jahren ergeben. Mit Rücksicht auf das sich herausstellende Bedürfniß wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August l. J. genehmigt, daß an jedem vollständigen Staatsgymnasium Böhmens mit slavischer Unterrichtssprache der systemmäßige Stand des Lehrkörpers durch eine Lehrerstelle verstärkt werde.

Post 7 und 8. Mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September l. J. wurde genehmigt, daß die Piaristenordensgymnasien in Prag (Neustadt) und Leitomischl vom Schuljahre 1874/75 ab in die Verwaltung des Staates übernommen werden. Das hiedurch eintretende Mehrerforderniß beziffert sich für das Jahr 1875 für Prag (Neustadt) und für Leitomischl mit je 5700 fl.

Post 9. Die Stadtgemeinde Landskron hat sich verpflichtet, für das daselbst errichtete Staatsgymnasium ein entsprechendes Gebäude herzustellen und ist dieser Verpflichtung auch bereits nachgekommen; um nun das fertige, allen Anforderungen entsprechende neue Gymnasialgebäude sofort der Benützung übergeben zu können, mußte unverweilt zur Anschaffung der erforderlichen inneren Einrichtung geschritten werden, wozu der angesprochene Nachtragscredit per 6600 fl. benöthigt wird.

Mähren.

Post 1 und 2. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1874 wurde die Uebernahme des Piaristenordensgymnasiums in Straßnitz und des Communalgymnasiums in Mährisch-Trübau vom Schuljahre 1874/75 an in die Verwaltung des Staates genehmigt. Der Mehraufwand beziffert sich für

ersteres mit	7.000 fl.
für letzteres mit	9.500 „

Galizien.

Die außerordentlich große Frequenz am Franz Josef-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache) in Lemberg machte bereits in früheren Jahren die Errichtung von acht Parallelclassen nothwendig. Da zufolge des mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai l. J. genehmigten Gesetzentwurfes, vom laufenden Schuljahre angefangen, successive in den Oberclassen des akademischen Gymnasiums in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt ist, so tritt voraussichtlich am polnischen Franz Josef-Gymnasium eine noch bedeutendere Ueberfüllung ein, so daß die Errichtung eines zweiten polnischen Gymnasiums in Lemberg dringend geboten war. Es wurde demnach mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1874 die Errichtung eines vierten Staatsgymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Lemberg mit Beginn des Schuljahres 1875/76 genehmigt. Das durch diese Errichtung eintretende jährliche Mehrerforderniß beziffert sich mit . . . . . 15.600 fl.
daher für die Zeit vom September bis December 1875 mit . . . . . 5.200 „

Post 2. Mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August 1874 wurde genehmigt, daß das in Drohobycz bestehende Communalreal- und Obergymnasium unter Einhaltung der von der Commune angebotenen Leistungen vom Schuljahre 1874/75 angefangen in die Verwaltung des Staates übernommen werde. Das Jahreserforderniß für diese Lehranstalt beziffert sich mit rund . . . . . 19.800 fl.

Post 3. Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1874 wurde der Stadtgemeinde in Jasło zur Erhaltung und Erweiterung ihres Real- und Obergymnasiums für das Jahr 1874/75 eine Staatssubvention in dem Betrage von 8000 fl. bewilligt. Da die erste Quartalsrate bereits im Jahre 1874 zur Zahlung gelangt, so wäre der Rest von 6000 fl. pro 1875 zu veranschlagen.

Realschulen. Böhmen.

Post 1 und 2. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. und 21. August l. J. wurde die Uebernahme der Communal-Oberrealschulen in Budweis und Kuttenberg in die Staatsverwaltung, vom Schuljahr 1874/75 angefangen, genehmigt.

Das Erforderniß für Budweis beziffert sich mit runden	23.000 fl.
jenes für Kuttenberg mit runden	17.000 „
Da jedoch für Kuttenberg in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages bereits eine Subvention von	4.000 „
einbezogen wurde, so ergibt sich der Mehraufwand mit	13.000 fl.

Titel 17. Volksschulen.

Zur Hebung des Volksschulwesens in Kärnten.

Das Land Kärnten hat in den letzten Jahren keine Anstrengung gescheut, um das Volksschulwesen zu heben.

Bei der Unzureichenheit der finanziellen Mittel des Landes läßt jedoch der Stand der Volksschule Vieles zu wünschen übrig.

Nach dem Landesgesetze vom 27. October 1871 obliegt in Kärnten die Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Volksschule der Schulgemeinde, und die Bestreitung der persönlichen Erfordernisse der Volksschule, dann der sachlichen und persönlichen Erfordernisse der Bürgerschule dem Lande.

Die Lösung der Aufgabe der Schulgemeinden wird bei der Unvermögenheit der Gemeinden erst nach einer sehr langen Reihe von Jahren möglich sein. Der Statthalter berechnet den Kostenaufwand, der sich gegenwärtig für die Herstellung neuer Schulhäuser und für die Erweiterung und Reparaturen schon bestehender Schulgebäude als nothwendig ergibt, mit 1,161.700 fl.

Die Aufbringung des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist wohl gesicherter, jedoch auch in dieser Richtung eine größere Anspannung der Steuerkraft des Landes kaum noch zulässig. Die das Land treffenden Schulauslagen erfordern bereits eine Landesumlage von 29 Percent, und die gesammten Umlagen des Landes erreichen die Höhe von 78 Percent. Die in Zuwachs kommenden Dienstalterszulagen der Lehrer und die nothwendige Errichtung von Bürgerschulen wird eine weitere Erhöhung der Landesschulumlage zur Folge haben.

Zur Hebung des Volksschulwesens in Görz.

Der Stand des Volksschulwesens in Görz-Gradiska ist ein sehr ungünstiger. Viele Gemeinden sind noch ohne allen Schulunterricht, andere sind in einer Entfernung eingeschult, die nach dem Gesetze die Verpflichtung zum Schulbesuche ausschließt. Es ist demnach die Errichtung einer großen Anzahl neuer Schulen nothwendig. Die bestehenden Schulen sind zum größten Theile nur einfache Nothschulen. Es fehlt an den nothwendigsten Lehrmitteln, an Schulgärten und Turnplätzen. Bezirkslehrer und Volksschulbibliotheken bestehen kaum dem Namen nach.

Das Land thut das Möglichste. Die Umlage für die Steuerträger in den einzelnen Landschulbezirken beziffert sich mit 80 bis 92 Percent der directen Steuern.

In Berücksichtigung der Unvermögenheit des Landes und der Steuerträger, in der gedachten Richtung mehr zu leisten, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November l. J. die Einstellung eines Erfordernisses von 8000 fl. zur Hebung des Volksschulwesens in Görz in den Staatsvoranschlag 1875 genehmigt.

Titel 18: Stiftungen und Beiträge.

Im staatlichen Interesse überhaupt, dann im Interesse der im Küstenlande bestehenden deutschen Mittelschulen und der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte für das Küstenland insbesondere, ist eine weiter gehende Fürsorge für deutschen Volksschulunterricht in diesem Verwaltungsgebiete unbedingt nothwendig. Bei dem dermaligen Stande der deutschen Bevölkerung daselbst kann die Errichtung ganz oder vorwiegend deutscher öffentlicher Volksschulen auf der Basis der bestehenden Reichs- und Landesschulgesetze durch Gemeinde- und Landesmittel nicht durchgeführt werden, und bleibt bis auf Weiteres nichts Anderes übrig, als daß der Staat selbst den bezüglichen Bedürfnissen möglichst abhelfe.

Nachdem in den Hauptorten Triest und Görz durch die Einrichtung der Uebungsschulen der daselbst bestehenden Lehrerbildungsanstalten für den deutschen Unterricht von Knaben in nothwendigster Weise gesorgt ist, wurden in beiden Städten mit Beginn des Schuljahres 1874/75 deutsche Mädchenschulen auf Staatskosten errichtet und zunächst mit je drei Schulclassen eröffnet. Diese Mädchenschulen haben nebenbei die Bestimmung, die Heranbildung von Volksschullehrerinnen für das Küstenland, wo eine bezügliche Staatsanstalt bisher nicht besteht, durch weiter zu treffende Maßnahmen anzubahnen und zu fördern, weßhalb auch in künftigen Staatsvoranschlägen, sobald die Organisation des Lehrerbildungswesens im Küstenlande vollständig durchgeführt sein wird, der Staatsaufwand für die in Rede stehenden Staatsmädchenschulen auf den Titel „Lehrerinnen-Bildungsanstalten" wird überwiesen werden können.

Bedeckung:

C. Unterricht.

Titel 13: Hochschulen.

Technische Hochschulen.

Die Einstellung von 30.000 fl. Unterrichtsgeldern ergibt sich, wenn bei einer durchschnittlichen Schülerfrequenz von 1000 an beiden Anstalten 600 als zahlende angenommen werden und die Höhe des Unterrichtsgeldes wie bisher mit jährlich 50 fl. veranschlagt wird.

Titel 14: Mittelschulen.

In Folge der bei dem Erfordernisse angeführten Uebernahme der betreffenden Lehranstalten in die Staatsverwaltung.

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875. — Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Summarium. **Erforderniß.**

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
	B. Cultus.			
10	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
	Bukowina	. . . .	5.000	5.000
	C. Unterricht.			
13	Hochschulen:			
	Universitäten:			
	Universität in Wien	26.400	60.000	86.400
	„ „ Innsbruck	6.800	. . . .	6.800
	„ „ Graz	8.000	32.800	40.800
	„ „ Prag	7.000	. . . .	7.000
	„ „ Lemberg	1.800	. . . .	1.800
	„ „ Krakau	7.000	. . . .	7.000
	Summe .	57.000	92.800	149.800
	Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	1.200	. . . .	1.200
	„ „ „ „ Olmütz	800	. . . .	800
	Evangelisch-theologische „ „ Wien	1.200	. . . .	1.200
	Summe .	3.200	. . . .	3.200

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
	Technische Hochschulen:			
	Deutsches und böhmisches polytechnisches Institut in Prag	200.000	. . . .	200.000
	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.200	. . . .	2.200
	Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	34.000	. . . .	34.000
	Summe (Titel 13) .	296.400	92.800	389.200
14	Mittelschulen:			
	Gymnasien und Realgymnasien:			
	Böhmen	18.700	6.600	25.300
	Mähren	16.500	. . . .	16.500
	Galizien	31.000	. . . .	31.000
	Summe .	66.200	6.600	72.800
	Realschulen:			
	Böhmen	36.000	. . . .	36.000
	Summe (Titel 14) .	102.200	6.600	108.800
17	Volksschulen:			
	Zur Hebung des Volksschulwesens in Kärnten	. . . .	10.000	10.000
	„ „ „ „ „ Görz	. . . .	8.000	8.000
	Summe (Titel 17) .	. . . .	18.000	18.000
	Stiftungen und Beiträge	7.100	. . . .	7.100
	Summe (Unterricht) .	405.700	117.400	523.100
	Zusammen .	405.700	122.400	528.100

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875. — Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. Erforderniß.

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	B. Cultus.		
	Titel 10: Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.		
	Bukowina:		
	Außerordentliche Ausgaben.		
1	Beitrag zur Vollendung des von der armenisch-katholischen Gemeinde in Czernowitz begonnenen Kirchenbaues	. . . . .	5.000
	C. Unterricht.		
	Titel 13: Hochschulen.		
	Universitäten.		
	§. 1. Universität in Wien.		
	Ordentliche Ausgaben:		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:		
1	Theologische Facultät . . . . . 200 fl.		
2	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . 1.400 „		
3	Medicinische Facultät . . . . . 2.000 „		
4	Philosophische Facultät . . . . . 3.800 „	7.400	. . . . .

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	Miethzinse:		
	Philosophische Facultät:		
5	Für die Localitäten in dem dem Carmeliterfonde gehörigen Gebäude in der Türkenstraße Nr. 3 . . .	19.000	. . . . .
	Außerordentliche Ausgaben:		
	Sternwarte in Wien:		
6	Zur Anschaffung und Aufstellung eines großen und eines kleinen Refractors eines Meridiankreises, sowie auf die mit diesen Instrumenten in Verbindung stehenden Vorrichtungen, erste Rate	. . . . .	60.000
	Summe .	26.400	60.000
	§. 2. Universität in Innsbruck.		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:		
1	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . 2.000 fl.		
2	Medicinische Facultät . . . . . 1.800 „		
3	Philosophische Facultät . . . . . 3.000 „	6.800	. . . . .
	§. 3. Universität in Graz.		
	Ordentliche Ausgaben:		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:		
1	Theologische Facultät . . . . . 1.600 fl.		
2	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . 1.600 „		
3	Medicinische Facultät . . . . . 2.000 „		
4	Philosophische Facultät . . . . . 2.800 „	8.000	. . . . .
	Außerordentliche Ausgaben:		
	Neubauten und Kaufschillinge:		
5	Kaufschillingsrest für die zum Zwecke eines botanischen Gartens der Universität angekauften Gründe . . .	. . . . .	32.800
	Summe .	8.000	32.800

Post-Nummer	Präliminar-Titel		Ordentliches	Außerordentliches
			Erforderniß	
			Gulden österreichischer Währung	
	§. 4. Universität in Prag.			
	Gehalte des Lehrpersonals:			
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:			
1	Theologische Facultät	1.400 fl.		
2	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät .	1.400 „		
3	Medicinische Facultät	800 „		
4	Philosophische Facultät	3.400 „	7.000	. . . . .
	§. 5. Universität in Lemberg.			
	Gehalte des Lehrpersonals:			
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:			
1	Theologische Facultät	400 fl.		
2	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät .	600 „		
3	Philosophische Facultät	800 „	1.800	. . . . .
	§. 6. Universität in Krakau.			
	Gehalte des Lehrpersonals:			
	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren:			
1	Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät .	1.200 fl.		
2	Medicinische Facultät	2.200 „		
3	Philosophische Facultät	3.600 „	7.000	. . . . .

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.		
	§. 7. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
1	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren	1.200	. . . . .
	§. 8. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz.		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
1	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren	800	. . . . .
	§. 9. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
1	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren	1.200	. . . . .
	Technische Hochschulen.		
1	Behufs Uebernahme der beiden polytechnischen Landesinstitute in Prag in die Staatsverwaltung	200.000	. . . . .
	§. 15. Akademie der bildenden Künste in Wien.		
	Gehalte des Lehrpersonals:		
1	Mehraufwand auf Grund des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren	2.200	. . . . .

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	§. 16. Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen.		
1	Zur Unterstützung von Candidaten des akademischen Lehramtes und zur Honorirung von Privatdocenten an Universitäten . . . . . 40.000 fl. und mit Berücksichtigung der unter den präliminirten Reisestipendien per 8.000 fl. bereits inbegriffenen . . . . . 6.000 „	34.000	. . . . .
	Titel 14: Mittelschulen.		
	Gymnasien und Realgymnasien in Böhmen.		
	Ordentliche Ausgaben:		
	Mehraufwand aus Anlaß der Vermehrung der Lehrstellen um je 1 Stelle über den systemmäßigen Stand an nachstehenden Gymnasien mit slavischer Unterrichtssprache:		
	Gehalte und Activitätszulagen des Lehrpersonals:		
1	Obergymnasium in Prag (Altstadt) . . . . . 1.300 fl.		
2	„ „ Jičin . . . . . 1.200 „		
3	„ „ Königgrätz . . . . . 1.200 „		
4	„ „ Neuhaus . . . . . 1.200 „		
5	Real- und Obergymnasium in Chrudim . . . 1.200 „		
6	„ „ „ „ Tabor . . . . 1.200 „	7.300	. . . . .
	Mehrerforderniß aus Anlaß der Uebernahme der Piaristenordensgymnasien in die Staatsverwaltung:		
7	Prag (Neustadt) . . . . . 5.700 fl.		
8	Leitomischl . . . . . 5.700 „	11.400	. . . . .
	Außerordentliche Ausgaben:		
9	Kosten der inneren Einrichtung des neuen Gymnasialgebäudes in Landskron	. . . . .	6.600
	Summe	18.700	6.600

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	Mähren.		
1	Behufs Uebernahme des Piaristenordensgymnasiums in Straßnitz in die Staatsverwaltung	7.000	. . . . .
2	Behufs Uebernahme des Communal-Gymnasiums in Mährisch-Trübau in die Staatsverwaltung	9.500	. . . . .
	Summe .	16.500	. . . . .
	Galizien.		
1	Behufs Errichtung eines zweiten Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache als viertes Staatsgymnasium in Lemberg von dem Mehraufwande jährlicher 15.600 fl. mit Rücksicht auf die Activirung dieser Lehranstalt mit 1. September 1875, die Quote von	5.200	. . . . .
2	Für das in die Staatsverwaltung übernommene Communal-, Real- und Obergymnasium in Drohobycz . .	19.800	. . . . .
3	Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Erhaltung und Erweiterung ihres Real- und Obergymnasiums für das Schuljahr 1874/75, die auf die ersten drei Solarquartale 1875 entfallende Tangente	6.000	. . . . .
	Summe .	31.000	. . . . .
	Realschulen.		
	Böhmen.		
	Für die in die Staatsverwaltung übernommenen Communal-Oberrealschulen:		
1	in Budweis	23.000	. . . . .
2	„ Kuttenberg . . . . . 17.000 fl. beziehungsweise nach Abzug des in die Regierungsvorlage des Voranschlages einbezogenen Subventionsbetrages per . . 4.000 „	13.000	. . . . .
	Summe .	36.000	. . . . .

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliches	Außerordentliches
		Erforderniß	
		Gulden österreichischer Währung	
	Titel 17: Volksschulen.		
1	Zur Hebung des Volksschulwesens:		
	in Kärnten	. . . . .	10.000
	in Görz	. . . . .	8.000
	Summe .	. . . . .	18.000
	Titel 18: Stiftungen und Beiträge.		
	Zur Pflege des deutschen Sprachunterrichtes im Küstenlande:		
1	Für die Staats-Mädchenschule in Triest	3.200	. . . . .
2	„ „ „ „ „ Görz	3.900	. . . . .
	Summe .	7.100	. . . . .

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875. — Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Summarium.

Bedeckung.

Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Einnahmen		
	C. Unterricht.			
6	**Hochschulen.**			
	Technische Hochschule	30.000	. . . .	30.000
7	**Mittelschulen.**			
	Gymnasien und Realgymnasien	25.700	. . . .	25.700
	Realschulen	14.000	. . . .	14.000
	Summe .	39.700	. . . .	39.700
	Zusammen .	69.700	. . . .	69.700

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875. — Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. **Bedeckung.**

Post-Nummer	Präliminar-Titel		Ordentliche	Außerordentliche
			Bedeckung	
			Gulden österreichischer Währung	
	C. Unterricht.			
	Titel 6: Hochschulen.			
	Technische Hochschulen:			
	Deutsches und böhmisches polytechnisches Institut in Prag:			
1	Schulgelder		30.000	. . . . .
	Titel 7: Mittelschulen.			
	Gymnasien und Realgymnasien.			
	Mähren.			
	Schulgelder:			
1	Gymnasium in Mährisch-Trübau	1.500 fl.		
2	„ „ Straßnitz	1.000 „	2.500	. . . . .
3	Erträgniß der Stiftungen zur Erhaltung des Gymnasiums in Mährisch-Trübau		2.000	. . . . .
	Beiträge:			
4	Von der Gemeinde Mährisch-Trübau auf Lehrmittel	200 fl.		
5	Von der Christengemeinde in Straßnitz	1.000 fl.		
6	Von der Israelitengemeinde daselbst .	200 „ 1.200 „	1.400	. . . . .
		Summe .	5.900	. . . . .

Post-Nummer	Präliminar-Titel	Ordentliche	Außerordentliche
		Bedeckung	
		Gulden österreichischer Währung	
	Galizien.		
	Schulgelder:		
1	Real- und Obergymnasium in Drohobycz	1.800	. . . . .
	Beiträge:		
	Von der Gemeinde Drohobycz zur Erhaltung des dortigen Realgymnasiums	18.000	. . . . .
	Summe .	19.800	. . . . .
	Realschulen.		
	Böhmen.		
	Activinteressen:		
1	Vom städtischen Schulfonde in Kuttenberg	3.000	. . . . .
	Schulgelder:		
2	Oberrealschule in Budweis . . . . . 5.000 fl.		
3	„ „ Kuttenberg . . . . . 5.000 „	10.000	. . . . .
	Beiträge:		
4	Von der Gemeinde Kuttenberg zur Erhaltung der dortigen Realschule	1.000	. . . . .
	Summe .	14.000	. . . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 20. November 1874 Z. $\frac{5831}{\text{F.M.}}$ ($\frac{2427}{\text{A.H.}}$).

Im Vernehmen mit dem Minister des Innern beehre ich mich, an das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes das Ersuchen um die gefällige Einleitung zu richten, daß in den Voranschlag der politischen Verwaltung für das Jahr 1875, und zwar beim außerordentlichen Straßenbau behufs Fortsetzung der Straßenbauten im Bazha- und Idriathale (Küstenland) ein Beitrag von 10.000 fl. aus Staatsmitteln nachträglich aufgenommen werde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Rydzowski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, den Einfluß des Gesetzes vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., betreffend die Außerkraftsetzung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes bei Darlehen auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen;

2. die Ergebnisse dieser Prüfung dem hohen Hause mitzutheilen, und die Maßregeln, welche sich als nothwendig herausstellen dürften, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 21. November 1874.

Dr. Rydzowski.

Graf Krasicki.
Kabat.
Wodzicki.
Smarzewski.
Jasiński.
Krzeczunowicz.
Jaworski.
Mieroszowski.
Dr. Chełmecki.
Hajdamaszczuk.
Mises.
Gierowski.
Dr. Krzyżanowski.
J. Szwedzicki.
Smolka.

Wężyk.
Teon Chrzanowski.
Dr. Czerkawski Julian.
Cienciała.
Kaczała.
Dr. Hoszard.
Dunajewski.
Dworski.
Gołab.
A. Petruszewicz.
B. Kowalski.
Jakliński.
Halka.
Krynicki.

Grocholski.
Kozłowski.
Mendelsburg.
Baum.
Sanguszko.
Gniewosz.
Dzwonkowski.
Ruczka.
Janowski.
Dr. Hönigsmann.
Pawlikow.
Krasicki Josef.
Ozarkiewicz.
Naumowicz.
Dr. Czerkawski Eusebius.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Die Unterzeichneten erlauben sich, folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

mit welchem

in Ergänzung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 grundsätzliche Bestimmungen über die Schulaufsicht erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Insofern nicht durch die Landesgesetzgebung bereits etwas Anderes bestimmt ist, gelten für die Einrichtung der Schulbehörden in den Königreichen und Ländern folgende Grundsätze:

1. Vorstand der Landesschulbehörde ist der Statthalter (Landeschef) oder dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Landesschulbehörde, mit Ausnahme der Abgeordneten des Landesausschusses und bedeutender Gemeinden, werden vom Kaiser ernannt.

2. Vorstand der Bezirksschulbehörde ist der Chef der politischen Bezirksverwaltung.

Die Bezirksschulinspectoren ernennt der Unterrichtsminister, dem die Landesschulbehörde fachkundige, namentlich im Lehramte erprobte Männer vorzuschlagen hat.

3. Vorstand der Ortsschulbehörde ist der Gemeindevorsteher des Schulortes oder ein von ihren Mitgliedern gewählter Obmann.

Rein administrative Schulangelegenheiten können der Gemeindevorstehung zur Besorgung übertragen werden.

Die Bezirksschulbehörde ist befugt, zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule einen besonderen Ortsschulinspector zu ernennen, der, wenn er nicht bereits Mitglied der Ortsschulbehörde ist, kraft der Ernennung in dieselbe eintritt.

4. Für die Abgrenzung des Wirkungskreises der Schulbehörden sind die Competenzbestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 maßgebend.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Unterrichtsminister beauftragt der die Schulaufsicht bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze nach den vorstehenden Bestimmungen zu regeln und die nöthigen Instructionen zu erlassen hat.

Dieser Antrag möge einem unmittelbar vom Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 21. November 1874.

Dr. Wildauer.

Dr. Giacomo Marchetti. Dr. Dürrnberger. Dr. Schaffer.
Dr. Dordi. J. T. Canaval. Ritter.
Dr. Mendini. Dr. Max Menger. Dinstl.
Grebmer. Göllerich. Schürer.
Hugo Goldegg. Dr. C. Hoffer. Ganahl.
Promber. Dr. Groß. Jux.
Dr. Heilsberg. Dr. Kaiser. Baron Cnobloch.
Dr. Egger. Giovanni Ciani. Dr. Josef Kopp.
Dr. Wedl. Dr. Keil. Ruß.
Deschmann. Rischelwitzer. Eduard Sueß.
Dr. Wegscheider. Dr. Edlbacher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Verzinsung und Tilgung der zur Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn aufzunehmenden Anlehen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlberger Bahn zur fünfpercentigen Verzinsung und zur Tilgung der von dieser Gesellschaft behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn aufzunehmenden Anlehen Vorschüsse in Noten zu gewähren.

Artikel II.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im Artikel I erwähnten Vorschüsse haben die im Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91) für die Garantievorschüsse der Vorarlberger Bahn getroffenen Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Vorschüsse die ganzen Ertragsüberschüsse vorzugsweise, und zwar insbesondere mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden, zu verwenden sind.

Insolange daher im Sinne des Artikels I des gegenwärtigen Gesetzes von der Staatsverwaltung geleistete Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung des Artikels II, Punkt 3 des obigen Gesetzes — wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Zurückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist — nicht Anwendung zu finden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Verzinsung und Tilgung der zur Bedeckung der Betriebskosten-Abgänge der Vorarlberger Bahn aufzunehmenden Anlehen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 91, mittelst der Concessionsurkunde vom 17. August 1869, R. G. Bl. Nr. 169, concessionirte Vorarlberger Bahn gelangte rücksichtlich ihrer Hauptlinie von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die baierisch-österreichische Grenze bei Loiblach (8·23 Meilen) am 1. Juli 1872 zur Eröffnung, worauf am 24. October 1872 die 2·39 Meilen lange Flügelbahn Feldkirch-Buchs und die von der k. baierischen Staatsbahn gepachtete Anschlußstrecke von der Grenze nach Lindau in der Länge von 0·79 Meilen, endlich am 23. November 1872 die 1·32 Meilen lange Zweigbahn von Lautrach nach St. Margarethen dem Verkehre übergeben wurden.

Nach vollständiger Inbetriebsetzung der gesellschaftlichen Linien zeigte sich jedoch bald, daß das Gedeihen und die Rentabilität der Vorarlberger-Bahn nicht nur durch die bei jedem neuen Bahnunternehmen und bei noch nicht genügend entwickeltem Verkehre hervortretenden Schwierigkeiten, sondern vorzugsweise durch die eigenthümlichen, aus der isolirten Lage ihrer Linien, sowie aus den örtlichen Verhältnissen entspringenden Betriebs- und Verkehrszustände in der nachtheiligsten Weise beeinflußt werde.

Zunächst sind es die Kosten des Betriebes, welche in Folge der zahlreichen Anschlüsse an fremde Bahnen bei geringer Ausdehnung der Hauptbahn, ferner durch den Betrieb der zwei kurzen Flügelbahnen, durch die große Anzahl der Stationen und Haltestellen, insbesondere der Wechsel und Abzweigestationen, durch das bezüglich der Theilstrecke von der Reichsgrenze bis Lindau bestehende Pachtverhältniß, durch die schwierige und kostspielige Beschaffung des Brennstoffes in ungewöhnlicher Weise erhöht werden.

Hiezu kommt die isolirte Lage der Bahn, der Mangel einer directen Verbindung mit einer anderen inländischen Bahn, so wie die Concurrenzbestrebungen der Bodensee-Schifffahrt und der ausländischen Nachbar- und Anschlußbahnen.

Diesen ungünstigen Momenten ist es zuzuschreiben, daß bisher das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Vorarlberger Bahn nicht hergestellt werden konnte, ungeachtet die Bahnverwaltung unablässig bemüht ist, die Betriebskosten auf das unerläßliche Minimalerforderniß herabzumindern und den Verkehr zu heben.

Obgleich nun auf diese Art das Verhältniß der Betriebsauslagen zu den Einnahmen in der That eine wesentliche Besserung erfahren hat, so läßt sich bei unbefangener Würdigung der angedeuteten ungünstigen Momente doch weder für das laufende Geschäftsjahr, noch auch für die nächsten Jahre eine Bedeckung der Ausgaben durch die aus dem Betriebe resultirenden Einnahmen erhoffen.

Das fortdauernde Anwachsen des Betriebsdeficits müßte jedoch unter allen Umständen zur Einstellung des Bahnbetriebes und mithin zu einer Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens führen.

Die ungestörte Aufrechthaltung des Betriebes der Vorarlberger Bahn ist aber für die Befriedigung der localen Bedürfnisse und im Hinblicke auf den Staatsvertrag vom 27. August 1870, R. G. Bl. Nr 13 ex 1871, für Oesterreich von hervorragender Bedeutung.

Wenn nun auch die Regierung in Uebereinstimmung mit der Reichsvertretung an dem Grundsatze festhält, daß die bei dem Betriebe garantirter Bahnen sich ergebenden Betriebsausfälle keinen Gegenstand der staatlichen Garantieleistung bilden, so dürften in dem vorstehend erörterten Verhältnisse der Vorarlberger Bahn doch hinreichende Motive erkannt werden, derselben ausnahmsweise eine finanzielle Unterstützung zur Beschaffung der zur Deckung der Betriebsausfälle erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Diese Unterstützung dürfte, um den Staat am wenigsten zu belasten, in der Art erfolgen, daß der Gesellschaft gestattet wird, die Zinsen und Amortisationsquoten einer auf die voraussichtliche Dauer des Passivstandes des Unternehmens das ist auf acht bis zehn Jahre aufzunehmenden neuen Anleihe, mit welcher die bisher aufgenommene schwebende Schuld getilgt und die Betriebsmehrkosten der nächsten Jahre beglichen werden können, durch besondere, für diesen Zweck zu gewährende Staatsvorschüsse aufzubringen, wie dies der gegenwärtige Gesetzentwurf bezweckt.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung ermächtigt werden, der Actiengesellschaft der privilegirten Vorarlberger Bahn zur fünfpercentigen Verzinsung und zur Tilgung der von derselben behufs Deckung der Betriebskostenabgänge aufzunehmenden Anlehen Vorschüsse zu gewähren, welche nach Artikel II rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung nach den im Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 91, für die Garantievorschüsse der Vorarlberger Bahn getroffenen Bestimmungen mit der Modification zu behandeln sein werden, daß zu deren Tilgung die ganzen Ertragsüberschüsse vorzugsweise, und zwar mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden verwendet werden sollen.

Artikel III des Gesetzentwurfes schließt mit der Vollzugsclausel, wobei mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der für die Vorarlberger Bahn zu gewährenden Staatshilfe der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung desselben beantragt wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der unten bezeichneten Eisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1875 bewilligt:

Titel. Eisenbahnbauten aus dem Anlehen vom 13. December 1873 R. G. Bl. Nr. 162, zu bestreiten.

§. 1.	Für den Bau der Istrianer Bahn	2,900.000 fl.
§. 2.	Für den Bau der Tarnów-Leluchower Bahn . .	4,217.000 „
§. 3.	Für den Bau der Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	5,328.000 „
§. 4.	Für den Ausbau der Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin	7,150.000 „
	Summe .	19,595.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I dieses Gesetzes bewilligten Credite dürfen nur im Sinne des Artikels II, Alinea 2 und Artikel VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 verwendet werden.

Artikel III.

Die durch die Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 37, für die Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, für die Eisenbahnlinie Falkenau-Graslitz und vom 16. Mai 1874,

R. G. Bl. Nr. 63, 64 und 65, für die Eisenbahnlinien Spalato-Siverich mit Abzweigung nach Sebenico; Leobersdorf-St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, Leobersdorf-Guttenstein und Pöchlarn-Gaming, dann für die Linie Rakonitz-Přibram-Protivin bewilligten Credite können im Sinne des Artikels VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 verwendet werden.

Artikel IV.

Die im Artikel I dieses Gesetzes bewilligten Credite, sowie die mit den im Artikel III bezogenen Gesetzen bewilligten Credite sind im Sinne dieser Gesetze aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen zu bestreiten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Zufolge der Bestimmungen des Artikels III des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 vom 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42, sind die Kosten des Baues der Istrianer und der Tarnów-Leluchower Eisenbahn, für welche laut des ersten Theiles des Staatsvoranschlages unter Capitel 37 desselben Gesetzes ein Credit von . . . . . 6,900.000 fl.
beziehungsweise von . . . . . 8,800.000 „
zusammen von . 15,700.000 fl.
bewilligt wurde, aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen zu bestreiten.

Weiters wurde mit den beiden Specialgesetzen vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 63 und 65, für den Bau der Eisenbahn Spalato-Siverich mit der Abzweigung nach Sebenico der Betrag von 1,000.000 fl. und für den Ausbau der Theilstrecke Rakonitz-Přibram-Protivin der Betrag von . . . . . 8,000.000 fl.
für das Jahr 1874, und zwar gleichfalls aus dem durch das bereits angeführte Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten Anlehen bewilligt.

Endlich wurden mit den Specialgesetzen vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 37, vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, zur Ertheilung von Bauvorschüssen an Privateisenbahn-Unternehmungen, und zwar für die Bahnlinie:

Pilsen-Klattau-Eisenstein der Betrag von . . . . . 7,000.000 fl.
für die Bahnlinie Falkenau-Graslitz der Betrag von . . . . . 1,500.000 „
und für jene von Leobersdorf nach St. Pölten der Betrag von . . . . . 2,500.000 „
bewilligt.

Wie in der angeschlossenen Nachweisung dargestellt ist, wird das nach Maßgabe der bisherigen Baufortschritte veranschlagte und aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen von 80 Millionen Gulden zu bedeckende Bauerforderniß für das Jahr 1875 bezüglich der Staatsbaulinie auf 19,595.000 fl. beziffert, wovon auf die Istrianer Bahn . 2,900.000 fl.
auf die Linie Tarnów-Leluchów . . . . . 4,217.000 „
für jene von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico . . . . . 5,328.000 „
und auf die Linie Rakonitz-Přibram-Protivin . . . . . 7,150.000 „
entfallen.

Die eben angeführten Erfordernißbeträge für die zwei letztbezeichneten Eisenbahnen können jedoch nur unter der Voraussetzung als für die Bedürfnisse des Jahres 1875 ausreichend erachtet werden, wenn die zu den Bauzwecken dieser Eisenbahnlinien für das Jahr 1874 bewilligten Credite, welche voraussichtlich

bis zum bevorstehenden Jahresschlusse nicht erschöpft sein werden, ebenso wie jene für die Istrianer und Tarnów-Lekuchower Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen des Artikels VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1874 weiter verwendet werden dürfen.

Nachdem jedoch eine derartige ausdrückliche Bestimmung über die Feststellung der Verwendungsdauer betreffs der übrigen, erst nach Abschluß der verfassungsmäßigen Behandlung des 1874er Staatsvoranschlages mit den vorangeführten Specialgesetzen bewilligten Baucredite und Bauvorschüsse fehlt, eine solche aber schon im Hinblicke auf die formelle Behandlung der Rechnungsoblage für den Centralrechnungsabschluß wünschenswerth ist, so glaubt die Regierung mittelst des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht nur das Erforderniß für die Staatseisenbahnbauten während der nächstjährigen Budgetperiode ansprechen, sondern gleichzeitig auch die Lösung der Frage über die Verwendungsdauer der mit den gedachten Specialgesetzen bewilligten Baucredite und Bauvorschüsse anregen zu sollen.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes sollen zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der Istrianer Bahn, dann der Eisenbahnlinie Tarnów-Lekuchów, Spalato-Siverich nebst Abzweigung nach Sebenico und Rakonitz-Přibram-Protivin Specialcredite für das Jahr 1875 in den oben bezifferten Beträgen von 2,900.000 fl., beziehungsweise von 4,217.000 fl., 5,328.000 fl. und 7,150.000 fl., mithin im Gesammtbelaufe von 19,595.000 fl. bewilligt werden.

Im Artikel II soll die Anwendung der im Finanzgesetze für das Jahr 1875, Artikel II, Absatz 4 festzustellenden Grundsätze über die budgetmäßige Gebarung mit Ausschluß des Revirements und über die Verwendungsdauer bis Ende Juni 1877 auch in Ansehung der in Frage stehenden Specialcredite ausgesprochen worden.

Artikel III regelt die Verwendungsdauer der nicht im Finanzgesetze für das Jahr 1874 enthaltenen Credite für die Staatsbaulinie Siverich-Spalato und Rakonitz-Protivin, sowie der gleichfalls durch Specialgesetze bewilligten Credite für die mittelst Staatsvorschüssen zu unterstützenden Privateisenbahn-Baulinien Pilsen-Eisenstein, Graslitz-Falkenau und Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien.

Artikel IV enthält die Bestimmung, daß die im Artikel I und III aufgeführten Credite aus dem mit dem Gesetze vom 13. December 1873 bewilligten Anlehen von 80 Millionen Gulden zu bestreiten sind.

Artikel V enthält im Interesse der ununterbrochenen Aufrechthaltung der Wirksamkeit der bereits bewilligten Credite die erforderliche Bestimmung über das mit dem Kundmachungstage erfolgende Inkrafttreten des Gesetzes und die Vollzugsclausel.

Nachweisung

der aus dem Nothstandsanlehen erforderlichen Credite pro 1875 für die zu bestreitenden Eisenbahn-Baudotationen und Bauvorschüsse.

Post-Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnlinien	Gesammtkosten	Bewilligter Credit: mit dem Gesetze vom	Bewilligter Credit: laut Reichsgesetzblatt Nr.	Bewilligter Credit: im Betrage von	Sonach weiters erforderlicher Credit: im Ganzen	Sonach weiters erforderlicher Credit: wovon pro 1875	Sonach weiters erforderlicher Credit: wovon Rest
	A. Baudotation.							
1	Tarnów-Leluchów	14,752.000	22/4 1873 26/4 1874	60 42	*) 142.580 8,800.000	5,809.420	4,217.000	1,592.420
2	Divazza-Pola 2c.	13,536.000	30/4 1873 26/4 1874	79 42	*) 68.700 6.900.000	6,567.300	2,900.000	3.667.300
3	Siverich-Spalato 2c.	12.161.000	16/5 1874	63	1,000.000	11,161.000	5,328.000	5,833.000
4	Rakonitz-Protivin	16,500.000	16/5 1874	65	8,000.000	8,500.000	7,150.000	1,350.000
	Summe .	56,949.000	. . . .	. . . .	24,911.280	32,037.720	19,595.000	12,442.720
	B. Bauvorschüsse.							
5	Pilsen-Klattau-Eisenstein . .	7,000.000	10/4 1874	37	7,000.000	. . . .	. . . .	. . . .
6	St. Pölten-Leobersdorf sammt Nebenlinien	**) 2,500.000	16/5 1874	64	2,500.000	. . . .	. . . .	. . . .
7	Falkenau-Graslitz	1,500.000	30/4 1874	92	1,500.000	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe .	11,000.000	. . . .	. . . .	11,000.000	. . . .	. . . .	. . . .
	Zusammen .	67,949.000	. . . .	. . . .	35,911.280	32,037-720	19,595.000	12,442.720

*) Beziffert das aus den Crediten pro 1873 von je zwei Millionen bestrittene Erforderniß.

**) Eventuell Mehrerforderniß für die Linie:
St. Pölten-Traismauer . . . . 300.000 fl.
Traismauer-Mautern . . . . 200.000 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, wegen Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule für die Alpenländer.

Der vom hohen Abgeordnetenhause in der 73. Sitzung dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesene Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung des großen Werthes einer rationellen Viehzucht für den allgemeinen Volkswohlstand;

in Erwägung, wie sehr hiezu das genügende Vorhandensein tüchtig herangebildeter Thierärzte nothwendig ist;

in Erwägung, daß eine eigentliche solche Bildungsanstalt mit besonderer gebotener Rücksichtnahme auf die landwirthschaftlichen Haus- und Nutzthiere in Oesterreich (mit Ausnahme der doch nur militärischen Thierarzneischule in Wien) gar nicht besteht;

in Erwägung, daß besonders für die in ihrem Landwirthschaftsbetriebe vorwiegend auf die Viehzucht angewiesenen Alpenländer eine solche Anstalt dringend geboten erscheint,

die hohe Regierung aufzufordern, die Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule für die Alpenländer in eingehende Erwägung zu ziehen und demnächst darüber geeignete Vorlagen zu machen."

Die durchgreifende und den Verhältnissen entsprechende Reform unseres Veterinärwesens ist ein in allen diesseitigen Königreichen und Ländern tiefgefühltes Bedürfniß, das wiederholt theils durch die Landesvertretungen, theils durch die Fachkreise — so den Agrarcongreß 1868 und 1872 — beredten Ausdruck fand. Die vornehmlich dem Reiche zustehende Verpflichtung, für das Veterinärwesen in einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu sorgen, ist durch das Gesetz vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, begründet, da die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen (nach §. 11, lit. f. der Staatsgrundgesetze), in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehört, und sonach deren Durchführung vornehmlich Reichsangelegenheit ist.

In der That wurde zur Zeit der Organisation des gesammten Sanitätswesens — im Jahre 1868 — die Nothwendigkeit erkannt, durchgreifende Fürsorge zur größeren Sicherung der landwirthschaftlichen Nutzthiere zu treffen, eine Fürsorge, deren glücklicher Erfolg in vielen und eben in den für die praktische Bethätigung thierärztlichen Schutzes wichtigsten Fällen (wie Epizootien und Seuchen) von dem richtigen und rechtzeitigen Zusammenwirken genügender, im Lande zerstreuter Organe abhängig ist.

Zu dem Ende wurde in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder je ein Landesthierarzt bestellt, und die Ernennung von Bezirksthierärzten in Aussicht genommen, — ja selbst dieselben in das Gehaltsschema eingestellt.

Leider jedoch kam diese zur Sicherung dieses hervorragenden Theiles unseres Nationalwohlstandes so hochwichtige Organisation nicht zur Durchführung, vornehmlich aus dem Grunde, weil es allenthalben an geeigneten und genügenden Kräften gebricht.

Der große Mangel an geeigneten Thierärzten aber entspringt vor Allem aus der Thatsache, daß in den diesseitigen Königreichen und Ländern nicht ein Lehrinstitut (Veterinärlehranstalt) zur Heranziehung solcher Kräfte besteht.

Wohl in Würdigung dieses Umstandes und der hiedurch selbst für die Regierung häufig entstehenden Verlegenheiten bei Handhabung des Sanitätsdienstes hat das k. k. Ackerbauministerium über Eingabe des steiermärkischen Landesausschusses und der galizischen Statthalterei, sowie über Anregung von Fachorganen in Oberösterreich, Mähren und Schlesien, trotzdem, daß in seinem Budget hiefür keine Vorsorge getroffen und das Veterinärwesen ressortmäßig dem Ministerium des Innern untersteht, die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Errichtung von Thierarzeneischulen nach Thunlichkeit zu fördern.

Das Thierarzeneiinstitut in Wien hat eine mehr einseitige Richtung, da es vermöge seines Zweckes vornehmlich Thierärzte für die k. k. Armee bildet, und sich sonach vornehmlich mit den bei Pferden vorkommenden Krankheiten und Epizootien befaßt; und wenn auch das Reichskriegsministerium vornehmlich nur auf den Unterricht der Militärschüler Einfluß nimmt, so ist doch die freie allgemeine Entwicklung der Anstalt durch den vorherrschend militärischen Zweck beschränkt.

Die außerdem bestehenden verwandten drei Anstalten, und zwar: die steiermärkisch-landwirthschaftlichen Hufbeschlags- und Thierheilanstalt in Graz mit 20 Schülern, die Hufbeschlagslehranstalt in Laibach (Krain) mit 8 Schülern und die Hufbeschlagslehranstalt in Klagenfurt (Kärnten) mit keinem Schüler kommen vermöge ihrer Organisation und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel nicht in Betracht, da sie nicht Thierärzte, sondern bloß tüchtige Hufschmiede heranzubilden im Stande sind.

Wenn auch die Productivität der Anlage (Einrichtung) solcher mit immerhin namhaften Vorauslagen verbundenen Thierarzeneischulen nicht sofort mit jener mathematischen Genauigkeit und Unmittelbarkeit nachgewiesen werden kann, wie dies bei Begründung anderer Unternehmungen zur Förderung der Volks- und Landeswohlfahrt immerhin möglich ist, so läßt doch das allgemein anerkannte und tief empfundene Bedürfniß der möglichsten Sicherung des durch die Nutzthiere repräsentirten Nationalcapitales von rund 600,000.000 fl. in der diesseitigen Reichshälfte die Errichtung geeigneter und genügender derlei Anstalten für vollkommen gerechtfertigt erscheinen, zumal gerade diese Reichshälfte in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit für die Zukunft auf die Förderung und mächtige Entfaltung ihrer Viehzucht im Allgemeinen unverkennbar angewiesen ist.

Zwischen den Steppenländern des Ostens und den reichbevölkerten Theilen des Westens Europa's gelegen, weiset die geographische Lage der diesseitigen Reichshälfte unverkennbar die Aufgabe zu, einerseits ein geeignetes Zuchtmaterial für den Osten zu liefern und so das Steppenvieh nach und nach zu verdrängen, wie andererseits den Westen mit gutem und genügendem Fleische zu versehen.

Hierin liegt in Zukunft die lohnende Aufgabe unserer Agrarbevölkerung und somit zum größten Theile die weitere Entwicklung unseres Nationalwohlstandes; mit anderen Worten: Unsere Landescultur wird weiterhin ihr lohnendes Feld der Thätigkeit im Allgemeinen nicht im forcirten Körnerbau, sondern im Futterbau behufs vermehrter Viehzucht zu suchen haben.

Welch' mächtigen Aufschwunges in der Viehzucht die bezeichneten Länder im Allgemeinen aber noch fähig sind, wenn sonst die Hindernisse, die diesem entgegenstehen, beseitigt werden, und unter denen der Mangel einer zeitgemäßen Organisation unseres Veterinärwesens wohl das bedeutendste und entscheidendste ist, läßt sich bei Betrachtung unseres Viehstandes nach den drei Viehhauptgruppen entnehmen:

Kronländer	Anzahl der Pferde	Anzahl des Rindviehes	Anzahl des Stechviehes
Oesterreich unter der Enns	97.000	503.500	600.000
Oesterreich ob der Enns	52.000	474.000	326.000
Salzburg	11.600	166.000	140.000
Steiermark	60.000	600.000	726.000
Kärnten	23.000	232.000	313.000
Krain	20.000	190.000	164.000
Küstenland	9.000	106.000	407.000
Tirol	16.000	460.000	522.000
Böhmen	194.000	1,603.000	1,528.000
Mähren	120.000	536.000	564.000
Schlesien	23.000	172.000	143.000
Galizien	695.000	2,069.000	1,735.000
Bukowina	42.400	157.000	369.000
Dalmatien	16.800	82.000	979.000
Gesammtviehstand	1,379.800	7,350.500	8,516.000

Es kann hiebei nicht verschwiegen werden, daß trotz der mit der Entlastung des Grund und Bodens eingetretenen Vermehrung der Anforderungen, die man an die Scholle stellt, der Viehstand (insbesondere Rindviehstand) in allen (und selbst in den agrarisch entwickelteren) Theilen des Reiches abgenommen hat, worauf nicht in letzter Reihe die häufig auftretenden Viehseuchen und Epizootien von Einfluß waren und sind.

Ist es doch allgemein bekannt, daß insbesondere in den nördlich gelegenen Ländern durch die Approvisionirung, insbesondere der Haupt- und Residenzstadt Wien mit russischem Steppenvieh leider der gefürchtetste Feind der Viehzucht (Rinderpest) fast heimisch wurde.

Hält man diesen Ziffern die productiven Flächen an Acker-, Wiesen- und Hutweideland entgegen mit rund 31,540.000 Joch, so stellt sich heraus, daß auf 3·5 Joch 1 Stück Großvieh entfällt, wobei vom Stechvieh 15 Stücke auf 1 Stück Großvieh gerechnet ist; ein Verhältniß, das im Hinblicke auf die Erhaltung einer dauernden und normalen Ertragsfähigkeit der Scholle ein sehr ungünstiges genannt werden muß.

Zum Mindesten läßt sich im Hinblicke auf das äußerst günstige Verhältniß der Wiesen- und Hutweidefläche zur Ackerfläche, das sich stellt wie 4 zu 5, behaupten, daß der gesammte Viehstand, abgesehen von der Erhöhung des Werthes in qualitativer Beziehung, sich bedeutend vermehren und damit der Nationalreichthum sich im hohen Maße erhöhen ließe, daß es aber hiezu in erster Reihe eines zureichenden thierärztlichen Schutzes bedarf.

Bei dem notorischen Abgange an geeigneten und befähigten Individuen wird dem dargethanen Mangel an hinreichender und billiger Gelegenheit zur fachlichen Ausbildung derselben nur nach und nach abgeholfen werden können. Umsomehr erscheint es aber dringend geboten, sogleich zur Activirung und Einrichtung fachlicher Bildungsanstalten (Thierarzeneischulen) zu schreiten.

Was die Zahl solcher Veterinärschulen anbelangt, so glaubt der Budgetausschuß, daß die Errichtung von drei solcher Anstalten genügen würde, um allmälig jene Anzahl von ausgebildeten Thierärzten heranzuziehen und so nach und nach den Anforderungen unserer Viehzucht zu entsprechen. Die diesseitigen Königreiche und Länder lassen sich in Rücksicht auf die Eigenarten ihres Viehstandes und die Zucht desselben sowie ihrer geographischen Lage in drei Gruppen stellen, worüber die nachstehende Tabelle eine in Ziffern ausgedrückte Uebersicht gibt:

Gruppe	Gesammtfläche in □Meilen	Fläche an Aeckern, Wiesen und Hutweiden	Anzahl der Pferde	Anzahl des Rindviehes	Anzahl des Stechviehes
I. Südgruppe	1820 □Meilen	12,200.000 in Jochen	305.000	2,813.500	4,177,000
II. Nordwestgruppe	1440 □Meilen	9,120.000	337.000	2,311.000	2,235.000
III. Nordostgruppe	1640 □Meilen	10,140.000	737.400	2,226.000	2,104.000
			1,379.400	7,350.500	8,516.000

Aus dem Vorausgeschickten geht hervor, daß der Mangel an Veterinärschulen nicht bloß in den Alpenländern tief empfunden wird, die Errichtung solcher Anstalten vielmehr ein allgemeines Bedürfniß zur Förderung unseres Volkswohlstandes ist.

Nachdem aber die gleichzeitige Activirung solcher Anstalten an und für sich, wie im Hinblick auf die finanziellen Erfordernisse nicht gerathen erscheint, die Alpenländer aber für die Viehzucht des ganzen Reiches eine erhöhte Bedeutung haben, da sie die in Oesterreich vorkommenden Vollblutracen züchten und das nöthige Zuchtmaterial zum größten Theile für die übrigen Länder liefern, außerdem in ihrem Landwirthschaftsbetriebe vorwiegend auf die Viehzucht angewiesen sind, wird beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem allgemeinen Mangel an geeigneten Bildungsanstalten für Thierärzte durch die Sorge für die Errichtung solcher Institute je in der südlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Gruppe der österreichischen Länder abzuhelfen."

Wien, 18. November 1874.

Herbst,
Obmann.

Karl Freiherr Korb jun.,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen, daß es jedem einzelnen Mitgliede dieses hohen Hauses gestattet sei, den Berathungen des Vierundzwanziger-Ausschusses über den Göllerich'schen Antrag beizuwohnen.

Wien, 24. November 1874.

Dr. Roser.
Schönerer.
Umlauft.
Beer.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Hoffer.
Dr. Heilsberg.
Dr. Kronawetter.
Jur.
Walterskirchen.
Tacco.
Seutter.
Dr. Portugall.
Dr. Keil.
M. Kübeck.
Promber.
Proskowetz.
Schürer.
Johann Fuchs.
Planck.
Johann Steudel.
Dr. Wedl.
Dr. Dittes.
Latzel.
Konrad Seidl.
Schrank.
Petritsch.
Göllerich.
Dr. Rodler.
Dr. A. Schaffer.
Dr. Klepsch.
Dr. Menger.
Meißler.
Bareuther.
Groß.
Ofner.
Wildauer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken.

Die gegenwärtige Vorlage entspricht einem lange gefühlten Bedürfnisse, indem sie geeignet ist, den Trägern und Vertretern der gewerblichen Industrie Oesterreich-Ungarns, sowie jener Rußlands im gegenseitigen Absatze ihrer Producte vollkommenen und wirksamen Schutz dadurch zu gewähren, daß die Fabriks-zeichen (Marken) der Producenten in den beiderseitigen Staatsgebieten nunmehr gesetzlich vor Nachahmung und dadurch Fälschung geschützt werden.

Insbesondere wichtig erscheint diese Convention für unsere, hauptsächlich nach Rußland arbeitende Exportindustrie; sie ist eine Consequenz der ähnlichen, zwischen Rußland und anderen europäischen Staaten abgeschlossenen Conventionen und darf wohl als der Anfang zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiete unserer handelspolitischen Beziehungen zu Rußland, deren Bedeutung nicht genug betont werden kann, da sie eine Lebensfrage unserer industriellen Entwicklung bilden, begrüßt werden.

Die einzelnen drei Artikel der Convention bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung, weßhalb der Budgetausschuß zu dem Antrage gelangt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei der Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 23. November 1874.

Herbst,
Obmann.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Convention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland in dem Wunsche einig sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Rußland und die russischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung oder Verpackung der Waaren, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Rußland, und die russischen Unterthanen, welche in Oesterreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabriksmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar: die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn ausschließlich zu hinterlegen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Uebereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis nicht dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündet wird.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Declaration ausgefertigt und derselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in St. Petersburg am $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874.

(L. S.) Langenau m. p.

(L. S.) Gortschakoff m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ad $\frac{49}{\text{H. H.}}$ 1874.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer Vereinsleitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Ortsbehörde mit Geldstrafen bis 1.000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;
2. die Bedingungen für den Besuch der Börse;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;
4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen;
5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, übt die Börsepolizei und überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und, wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

3. Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Krida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe;

4. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist;

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;
2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;
3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs und unter Mitwirkung von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Die Bestimmung darüber, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, steht dem Finanzminister zu.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen.

Die Schließung hat zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst wird.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der gesetzlichen Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche an einer Börse in Waaren oder in Effecten geschlossen wurden, haben die Bestimmungen des Art. 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Art. 311 und der Art. 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann an Börsebesuchern mit Geldstrafen bis zu 1.000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldstrafen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwerer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldstrafen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

§. 18.

Alle Geldstrafen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 26. November 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. November 1874.

Fürst Carl Auersperg m. p.

G. Freiherr v. Haller m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Egypten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 26. November 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. November 1874.

Fürst Karl Auersperg m. p.

G. Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Handelsmakler oder Sensale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Von den Handelsmaklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmakler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmakler Caution zu leisten haben.

Artikel 67.

Die Handelsmakler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmakler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmakler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Maklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen.

Artikel 69.

Die Handelsmakler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte;

2. sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen;

3. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4. sie müssen die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind;

5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist;

6. sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen;

7. sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind;

8. sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmakler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Artikel 69 a).

Der Handelsmakler ist, unbeschadet der Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem

daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmaklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Artikel 70.

Die politische Landesbehörde kann den Handelsmaklern dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Handelsmaklern, welche Schiffsmakelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmakler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Makler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Maklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmakler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsecommissäre, beziehungsweise der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche es dem Handelsmakler nach erfolgter Vidirung zurückzustellen haben.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde.

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen in einer Sprache, welche bei den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums, mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32) finden auch auf das Tagebuch des Maklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmakler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Artikel 69 a bezeichneten Falle nicht nothwendig.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmakler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

In dem im Artikel 69 a) erwähnten Falle hat der Handelsmakler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

Artikel 7

Der Handelsmakler ist unbeschadet des Artikels 69 a) verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Makler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, wenn der Makler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbsbehörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmakler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Makler zwar unbeschadet des Artikels 69 a) zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagesbuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmaklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Makler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmaklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Artikel 80.

Der Handelsmakler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe erkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmaklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte, durch Börsestatuten hat der Handelsmakler die Maklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes so weit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Maklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Maklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Maklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der andern Maklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Maklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen oder besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Hinsichtlich der Anstellung, der Bildung der Gremien, der Ueberwachung und der Disciplinarbehandlung der Handelsmakler gelten folgende Bestimmungen:

Artikel 84 a)

I. Zur Erlangung einer Handelsmaklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
2. die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmaklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmaklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmaklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer

befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmakler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmakler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Errennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmakler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde auszufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder die Orte, für welche er bestellt ist und innerhalb welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Artikel 68) anzugeben sind.

V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär beziehungsweise in Ansehung der Makler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmaklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Artikel 84 b).

Die Handelsmakler können Gremien bilden, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Artikel 84 c).

Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmakler geschieht durch den Börsecommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmakler durch die Gewerbsbehörde.

Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmakler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Artikel 84 d).

Handelsmakler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis,
2. Geldbußen von 10 bis 100 Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmakler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmakler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmakler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen über 100 bis 1000 Gulden,
2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit,
3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmakler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

a) Wenn der Handelsmakler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;
b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde;
c) wenn er in Concurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

d) Wenn der Handelsmakler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;
e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;
f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;
g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmakler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmakler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Vor Schöpfung des Erkenntnisses gegen einen an einer Börse bestellten Handelsmakler ist auch der Börsecommissär zu vernehmen.

Gegen ein wider einen Handelsmakler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Makler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Makler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmakler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmaklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen.

Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmakler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmaklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, so lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmakler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmakler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

---

§. 2.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des zweiten Kalendermonates, welcher auf dessen Kundmachung folgt und es treten zugleich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, namentlich der §§. 26 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt, welche die hiezu erforderlichen, ihren Wirkungskreis betreffenden Verordnungen zu erlassen haben.

Vom Herrenhause in der Sitzung am 26. November 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. November 1874.

Fürst Carl Auersperg, m. p.

G. Freiherr v. Haller, m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei (Fischzucht und Fischfang in den Binnengewässern, wie in den Seen, Teichen und Sümpfen und deren Zu- und Abflüssen, dann in den Strömen, Flüssen, Bächen, Mühlgräben, Canälen, Wasserleitungen und sonstigen fließenden oder stehenden Fischwässern des Binnenlandes).

Dieselben Bestimmungen haben auch sinngemäß bezüglich des Fanges der Krebse zu gelten.

§. 2.

Die Binnenfischerei in Gewässern, welche in das Meer münden, erstreckt sich abwärts bis zu dem Punkte, wo die Seefischerei beginnt. Diese Grenze der Binnenfischerei wird nach Erforderniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt.

II. Ausübung der Fischerei.

§. 3.

Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen (Ortschaften) oder Mitglieder was immer für einer Gemeinschaft von mehreren zur gleichzeitigen oder wechsel-

weisen Ausübung der Fischerei berechtigten Personen können die ihnen zustehende Fischerei, insoferne dieselbe nicht in eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung gebildete Genossenschaft (§§. 13, 14) einbezogen wird, durch Verpachtung oder durch besonders bestellte Fischer ausüben.

Ausnahmsweise kann die letztere Art der Ausübung von der Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn besondere Verhältnisse obwalten, welche dies als im Interesse der Fischzucht gelegen erscheinen lassen.

§. 4.

Wenn in der Gemarkung derselben Ortsgemeinde zwei oder mehrere der gemäß §. 3 durch Verpachtung oder bestellte Fischer auszuübenden Fischereiberechtigungen sich auf zusammenhängende — das ist in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden — Fischwässer erstrecken, sind diese Fischereiberechtigungen in der Regel vereint zu verpachten, beziehungsweise durch gemeinschaftliche Fischer auszuüben.

Ausnahmen hievon können von der Verwaltungsbehörde dann bewilligt werden, wenn damit nicht eine unwirthschaftliche Zerstückelung der Fischwässer herbeigeführt wird.

Insoferne darnach eine getrennte Ausübung der einzelnen Fischereiberechtigungen nicht bewilligt wird, und die Berechtigten über die Art der einheitlichen Behandlung des Fischereigebietes (Verpachtung, Aufstellung gemeinschaftlicher Fischer) nicht übereinkommen, wird die Entscheidung darüber von der Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 5.

Die Theilung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 3, 4) verpachteten Fischwassers unter mehrere Afterzüchter zur selbstständigen Ausübung der Fischerei oder zur Ausübung nach Theilstrecken oder nach wechselnden Zeiträumen ist unzulässig. Erfolgt die Pachtung seitens einer Gesellschaft von Pächtern, so ist von denselben zur Ausübung der Fischerei ein gemeinschaftlicher Fischer zu bestellen.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 5 finden auf bereits bestehende Pachtverträge keine Anwendung. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung von Pachtverträgen ist, insoweit als dieselben mit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 nicht im Einklange stehen, unzulässig.

§. 7.

Das Reinerträgniß der einer Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zustehenden Fischerei fällt der Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zu.

Das Reinerträgniß einer mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Fischerei ist unter dieselben — „unbeschadet anderweitigen Uebereinkommens" — nach Maßgabe ihrer Antheile am Fischereirechte und wo dieses Verhältniß nicht nach der Uferlänge nach der einzelnen Personen zugewiesenen Wasserfläche oder auf andere Art bestimmt werden kann, gleich zu vertheilen.

§. 8.

Diejenigen, welchen die Fischerei in zusammenhängenden Fischwässern zusteht, sind verpflichtet, zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignete Plätze, rücksichtlich welcher ein diesen Zwecken entgegenstehendes Recht Dritter nicht besteht, als Schonstätten (Kammern) zu bestimmen und insoweit es die Oertlichkeit gestattet, durch besondere Zeichen kennbar zu machen.

Die gleiche Verpflichtung tritt bei geschlossenen, das ist mit anderen Gewässern in keiner zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden Fischwässern ein, wenn in denselben die Fischerei mehreren Personen zusteht.

Wird die Bestimmung der Schonstätte von Seite der Fischereiberechtigten verabsäumt, so ist dieselbe seitens der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Fischereiberechtigten und erforderlichenfalls nach Vernehmung von unbetheiligten Sachverständigen auf Kosten der Ersteren vorzunehmen und zugleich diese Kosten unter die einzelnen Fischereiberechtigten zu vertheilen.

Auf Verlangen jener Berechtigten, welche durch die Anlage der Schonstätte in der Ausübung ihrer Fischerei unverhältnißmäßig beeinträchtigt wurden, ist zugleich die ihnen hiefür zukommende Entschädigung zu bestimmen (§. 27).

§. 9.

In den im §. 8 erwähnten Schonstätten ist jede Art des Fischfanges, ferner während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen bis zur Entwicklung der Brut die Räumung, das Mähen oder Ausreißen von Schilf oder Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schotter, Schlamm und dergleichen, sowie jede sonstige, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Handlung untersagt.

Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde für Zwecke der Fischzucht oder für andere gemeinnützige Zwecke von überwiegender Wichtigkeit bewilligen.

§. 10.

Die Breite der Gewässer darf durch ständige Vorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges niemals auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche, letztere bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer ausgemessen, versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht werden, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

§. 11.

In und an den für den Durchzug der Wanderfische angelegten Fischstegen (§§. 23, 24) ist jede Art des Fischfanges unbedingt verboten.

§. 12.

Beim Austreten eines Fischwassers außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes dürfen weder Netze noch andere Vorrichtungen angewendet werden, durch welche die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritte des Wassers frei zurückzukehren.

Während der Ueberflutung der Ufer ist die Ausübung des Fischfanges außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes nicht zulässig.

Teichbesitzer sind jedoch bei Teichdurchbrüchen oder anderen Elementarereignissen berechtigt, die aus dem Teiche sich entfernenden Fische auch weiter zu verfolgen; sie bleiben für den aus diesem Anlasse etwa verursachten Schaden verantwortlich.

Sonst ist es jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritte des Wassers auf seinem Grundstücke zurückgebliebenen Fische sich zuzueignen.

III. Fischereigenossenschaften.

§. 13.

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei, dann zu gemeinschaftlichen Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung

des Fischstandes und insbesondere behufs einer geregelten Aufsichtsführung über die Fischwässer können durch freie Uebereinkunft der betheiligten fischereiberechtigten Fischereigenossenschaften gebildet werden.

§. 14.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß die Maßnahme, welche zu einem der im §. 13 angedeuteten Zwecke von einer Mehrheit der Betheiligten beabsichtigt wird, für die Pflege und Hebung der Interessen der Fischerei von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich dieselbe ohne Ausdehnung auf die Fischwässer der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde verhalten werden, auf die Dauer dieses Verhältnisses der zu bildenden Fischereigenossenschaft beizutreten.

Welche Mehrheit der betheiligten Fischereiberechtigten zur Begründung eines Zwanges gegen die Minderheit genüge, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 15.

Das Stimmenverhältniß sowohl bei der Beschlußfassung über die Bildung einer Genossenschaft (§. 14), als auch bei allen Abstimmungen in der Genossenschaft selbst und das Theilnahmsverhältniß der Genossenschaftsmitglieder bei den Einnahmen und Ausgaben, beziehungsweise bei dem Fischereierträgnisse, richtet sich, insoferne die Mitglieder sich darüber nicht in anderer Weise einigen, nach dem im §. 7 vorgezeichneten Maßstabe.

Doch kann bei der Abstimmung zum Zwecke der Bildung einer Fischereigenossenschaft einem einzelnen Mitgliede, insoferne dasselbe für die Bildung der Genossenschaft stimmt, nie mehr als ein Drittel aller Stimmen zugestanden werden, unbeschadet dessen etwaiger höherer Theilnahme an dem Ertrage.

§. 16.

Fischereiberechtigte, welche für die Dauer der Genossenschaft auf die Nutzung ihrer Fischerei zu Gunsten der Genossenschaft verzichten, können zum Eintritte in die letztere nicht verhalten werden.

Unter der gleichen Bedingung steht auch jedem Mitgliede der Austritt aus der Genossenschaft unbeschadet der Haftung nach §. 17 jederzeit frei.

§. 17.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Fischereirecht erwirbt, wird Mitglied der Fischereigenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet.

Derselbe haftet, unbeschadet der besonderen Privatrechtstitel, insbesondere auch für die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten des Vorbesitzers bis zum Betrage des einjährigen Rückstandes.

Ein austretendes Mitglied bleibt zur Mithaftung für die vor seinem Austritte seitens der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch durch zwei Jahre vom Zeitpunkte des Austrittes an verbunden.

§. 18.

Eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei gebildete Genossenschaft kann ihre Fischwässer nur durch Verpachtung oder besonders bestellte Fischer nützen.

§. 19.

Die Fischereigenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt.

In derselben müssen der Umfang, die innere Verfassung der Genossenschaft, die auf den beabsichtigten Zweck begründeten Rechte und Pflichten der Genossenschaft selbst, ihrer Mitglieder und Organe, die allfällige Beitragspflicht der Mitglieder, sowie die Art und Weise der Ausführung des durch die Genossenschaft angestrebten Zweckes innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes festgestellt werden.

Die Statuten der Fischereigenossenschaft müssen im Falle des §. 13 von allen Genossen im Falle des §. 14 von der die Errichtung der Genossenschaft beschließenden Mehrheit einhellig beschlossen werden.

Der rechtliche Bestand der Fischereigenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der Verwaltungsbehörde bedingt.

§. 20.

Die Auflösung einer Fischereigenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 15) erfolgen.

Bei Fischereigenossenschaften, welche durch freie Uebereinkunft der Betheiligten (§. 13) zu Stande kommen, kann in den Statuten für den Beschluß der Auflösung auch eine größere Stimmenmehrheit gefordert werden.

IV. Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten.

§. 21.

Durch die Benützung des Wassers von Seite eines hiezu Berechtigten, sowie insbesondere durch Wasserwerke und Anlagen darf keine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht werden, insoweit sich nicht die Berechtigung hiezu aus dem Gesetze oder aus einem besonderen Privatrechtstitel oder aus einer behördlichen Bewilligung ableiten läßt. Wo keine dieser Voraussetzungen eintrifft, ist daher insbesondere das Einleiten oder Einwerfen von Fabriksabgängen und anderen Stoffen, dann das Einlegen von Flachs oder Hanf in Fischwässer, sowie die Vornahme von landwirthschaftlichen oder gewerblichen Verrichtungen in denselben verboten.

Es hat demnach die Verwaltungsbehörde schon bei der Bewilligung von Anlagen in Fischwässern Vorsorge zu treffen, daß die mit der Verunreinigung des Wassers verbundene Gefahr für den Fischstand, sowie jede Beeinträchtigung der Schonstätten (§. 8) bei der Ausführung und Benützung der betreffenden Wasseranlage, insoweit es mit dem Zwecke derselben und mit der Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) vereinbarlich ist, beseitigt oder thunlichst beschränkt werde, daß ferner unter derselben Voraussetzung bei Ausleitungen aus Fischwässern zu Bewässerungszwecken wenigstens so viel Wasser im Fischwasserbette zurückbleibe, als zur Erhaltung der Fische unerläßlich nothwendig ist.

§. 22.

Wenn durch Ableitungen aus bestehenden landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen in ein Gewässer der Fischbestand erheblich beschädigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig

ist, dem Inhaber derselben über Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die Ausführung solcher Vorkehrungen zu gestatten oder selbst vorzunehmen, welche geeignet sind, den Schaden für den Fischbestand zu beheben, oder doch thunlichst zu vermindern.

Die Kosten solcher Vorkehrungen treffen den Fischereiberechtigten.

§. 23.

Bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken, und insbesondere zu Ableitungen aus Fischwässern für landwirthschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen hat die Verwaltungsbehörde, insoweit die Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) nicht entgegensteht, Vorsorge zu treffen, daß bei der Herstellung und Benützung solcher Anlagen, insoweit es mit dem Zwecke derselben vereinbarlich ist, der freie Durchzug der Fische nicht behindert, und daß insbesondere an den zur Wasserleitung bestimmten Canälen und Anlagen von deren Inhaber Fischstege, das ist solche Vorrichtungen ausgeführt und erhalten werden, welche geeignet sind, den im Stromgebiete heimischen Wanderfischen während der Wanderzeiten den Durchzug zu ermöglichen.

§. 24.

Wenn bei bestehenden Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Anlagen an Fischwässern der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist, dem Inhaber der Anlagen auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die den freien Durchzug der Wanderfische ermöglichende Einrichtung, beziehungsweise die Herstellung von Fischstegen zu gestatten oder selbst vorzunehmen. Die Kosten solcher Einrichtungen oder Herstellungen fallen den Fischereiberechtigten zur Last.

§. 25.

Die Besitzer von Mühlgräben, Mühlfludern oder sonstigen Wasserleitungen an Fischwässern sind verpflichtet, das allfällige Trockenlegen derselben wenigstens 48 Stunden zuvor, in dringenden Fällen aber sofort beim Beginne der Trockenlegung dem betreffenden Fischereiberechtigten, bei etwaiger Concurrenz mehrerer derselben dem nächsten von ihnen oder dem bestellten Fischer bekannt zu geben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Inhaber von Wasserwerken in Fällen, wenn aus irgend einem Grunde ein Fischwasser abgesperrt werden muß, sowie den Besitzern von Teichen, wenn das Teichwasser in ein anderes Fischwasser abgelassen werden soll.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, die in den abgelassenen Wasserleitungen vorgefundenen Fische in das Fischwasser zurück zu versetzen.

§. 26.

Die Holztrift ist, soweit es ohne Gefährdung oder wesentliche Erschwerung derselben geschehen kann, thunlichst so einzurichten, daß sie die Fischerei nicht beeinträchtige.

V. Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes.

§. 27.

In allen Fällen, in welchen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern ein Schadenersatz angesprochen wird, ist der

Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, von der Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen.

Wenn die Betheiligten sich mit dem diesfälligen Ausspruche nicht befriedigt halten, bleibt es ihnen überlassen, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

VI. Behörden, Uebertretungen und Strafen.

§. 28.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern nach dem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 29.

Insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 1 bis 20 Tagen bestraft:

1. Die den Bestimmungen des §. 5 widerstreitende Ausübung der gepachteten Fischerei;
2. die den Bestimmungen des §. 9 widerstreitende Benützung der Schonstätten zum Fischfange oder zu anderen Zwecken;
3. die den Bestimmungen des §. 10 widerstreitende Herstellung von ständigen Vorrichtungen zum Fischfange;
4. der gemäß §. 11 verbotene Fischfang in und an den Fischstegen;
5. die gemäß §. 12 verbotene Herstellung von Vorrichtungen bei Ueberflutungen zur Verhinderung des Rücktrittes der Fische in das gewöhnliche Wasserbett, sowie der Fischfang überhaupt außerhalb des letzteren während der Ueberflutung;
6. die Unterlassung der im §. 25 vorgeschriebenen rechtzeitigen Anzeige der Trockenlegung oder Sperre von Wasserleitungen und des Ablassens von Teichwässern.

In den unter 2, 3, 4 und 5 angegebenen Fällen hat auch der Verfall der betreffenden Fischereigeräthschaften und Fische einzutreten.

Mit den gleichen Strafen sind auch die Uebertretungen der Gebote und Verbote zu belegen, welche unter ausdrücklicher Verweisung auf die vorstehenden Strafbestimmungen in Landesgesetzen und Verordnungen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden.

§. 30.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die verfallenen Geräthschaften und Fische fließen in den Armenfond derjenigen Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

§. 31.

Die Verjährungsfrist für die auf Grund des §. 29 zu bestrafenden Handlungen wird auf drei Monate festgesetzt.

VII. Competenz der Landtage zur Erlassung der weiteren Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.

§. 32.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern auf Grundlage dieses Gesetzes bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, durch welche auch das Verfahren der in Fischereiangelegenheiten einschreitenden Behörden (§. 28) geregelt wird.

VIII. Wirksamkeit und Vollzug dieses Gesetzes.

§. 33.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes über die zwangsweise Gründung von Fischereigenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 34.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Wie in vielen anderen Staaten, so ist auch in Oesterreich die Klage immer allgemeiner und eindringlicher geworden, daß die Binnengewässer nicht mehr jene reiche Fischbeute liefern, welche noch vor einigen Decennien daraus gezogen werden konnte. An diese Klage knüpfte sich vor Allem das Begehren, daß die Regierung Vorsorge treffe, damit die mit der Zeit fast regellos gewordenen Zustände der Fischerei in eine gesetzlich geordnete Form gebracht werden.

Die Regierung hat die Berechtigung dieses Begehrens vollkommen anerkannt und schon seit geraumer Zeit jene Erhebungen und jene Einvernehmungen fachlich bewanderter und mit den verschiedenen örtlichen Verhältnissen vertrauter Personen eingeleitet, welche die Grundlage für die neue gesetzliche Regelung der Fischerei bieten sollten. Die Verarbeitung des auf diese Art gewonnenen reichhaltigen Materiales zu den nunmehr im Entwurfe vorliegenden concreten Normen konnte aber erst dann erfolgen, als aus den fortgesetzten Einvernehmungen die Ueberzeugung geschöpft wurde, daß auch ein über lediglich polizeiliche Vorschriften hinausgehendes, den Fischereibetrieb von einem umfassenderen Standpunkte aus regelndes Gesetz auf eine günstige Aufnahme bei der überwiegenden Mehrheit der Interessenten rechnen könne. Inzwischen kamen auch in den einzelnen Königreichen und Ländern, mit alleiniger Ausnahme von Galizien, die Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu Stande, womit erst die Möglichkeit geschaffen wurde, bei der Regelung einzelner, für die Fischerei sehr wichtiger Fragen mit bestimmten, feststehenden Factoren zu rechnen.

In die gleiche Periode fällt die Entwicklung der neueren Fischereigesetzgebung in Deutschland und Italien, auf welche Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen wurde. Dies gilt namentlich von den Fischereigesetzen vom 15. October 1868 und 16. Juli 1874 für das Königreich Sachsen, vom Gesetze vom 3. März 1870 für das Großherzogthum Baden, von den Gesetzentwürfen vom 30. November 1872 und 12. December 1873, aus denen das neue preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 entstand, und schließlich von den Entwürfen, welche dem italienischen Parlamente in den Jahren 1871 und 1873 vorgelegt worden sind und von welchen der letztere zur Annahme eines Fischereigesetzes vorläufig seitens des Senates geführt hat.

Ueberblickt man die durch die vorerwähnten Erhebungen gewonnenen Daten, um an der Hand derselben die Ursachen zu bestimmen, denen der Verfall der Fischerei in den Binnengewässern zuzuschreiben ist, so gelangt man zu den folgenden Resultaten:

Die Fischerei im Allgemeinen wird durch die zunehmende Benützung des Wassers zu industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken empfindlich beeinträchtigt; aber auch in den durch die Industrie und Landwirthschaft nicht oder nur in geringerem Grade beeinträchtigten Gewässern wird die Fischerei durch die Art ihrer Ausübung selbst dem Verfalle immer mehr zugeführt — das Verständniß und der rationelle Vorgang Einzelner wird in seinen Erfolgen von der Sorglosigkeit oder der Habgier Anderer lahmgelegt und dagegen hauptsächlich bedarf es einer ausreichenden gesetzlichen Vorsorge, ohne welche auch die eifrigsten Bestrebungen für die Wiederbevölkerung unserer Binnengewässer, selbst mit Zuhilfenahme der künstlichen Fischzucht, eines nachhaltigen Erfolges entbehren müssen.

Diesen Uebelständen gegenüber sind nun allerdings die über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern bestehenden Vorschriften völlig unzureichend, da sie theilweise aus einer

Zeit stammen, welche schon an und für sich die Unanwendbarkeit der betreffenden Normen auf die so sehr veränderten Verhältnisse der Gegenwart entnehmen läßt, und theilweise bloß singuläre Formen der Ausübung an bestimmten Orten betreffen. Ueberdies entbehren einzelne Länder selbst solcher Vorschriften, die eine auch nur nominelle oder locale Geltung hätten.

Für das österreichische Donaugebiet haben derzeit noch nominelle Geltung:

Die Fischereiordnung Rudolphs II. vom 3. Juni 1583, der X. Titel des 1679 kundgemachten Tractatus de juribus incorporalibus, die Patente Karls VI. vom 25. Juni 1720 und 12. Juli 1728 und Maria Theresias vom 21. März 1771. Die größere Vollständigkeit und Bedeutung dieser Normen und der jedenfalls bemerkenswerthe Umstand, daß in manchen Punkten auch die neueren Gesetzgebungen auf ähnliche Bestimmungen zurückgreifen, mögen die vollinhaltliche Reproducirung dieser Normen im Anhange rechtfertigen.

Für das Donaugebiet sind ferner zu erwähnen: die niederösterreichischen Regierungscirculare vom 22. September 1795, 9. Mai 1799, 30. Mai 1823, betreffend die Schonung der Brut und das unbefugte Fischen, dann die Flußpolizeivorschrift für den unteren Theil des Marchflusses vom 7. Mai 1825 und schließlich der §. 21 der unterm 31. August 1874 erlassenen provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau.

Bezüglich der Fischerei in den Seen Oberösterreichs und Salzburgs bestehen nur veraltete specielle Fischereiordnungen; thatsächliche Giltigkeit hat hingegen für Salzburg die Verordnung der dortigen Landesregierung vom 13. Februar 1856, womit der Fischfang in den sogenannten Biberschwellen, dann das Fischen überhaupt zur Nachtzeit ohne vorgängige Anzeige an das Forstschutzpersonal verboten und die Verpflichtung der Fischer, ihre Behälter von den Aufsichtsorganen untersuchen zu lassen, ausgesprochen wurde.

In Steiermark wurde sich ehedem ebenfalls auf das oberwähnte Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 21. März 1771 berufen; eine Currende des innerösterreichischen Guberniums vom 24. Februar 1790 trat zum Schutze der Fischereiberechtigten der Annahme entgegen, daß die Ausübung der Fischerei Allen freistehe; endlich enthalten die Strompolizeiordnungen vom 9. October 1826 einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Fischerei.

In Kärnten bestand bezüglich der Ausübung der Fischerei niemals eine bestimmte allgemeine Norm; die in dieser Beziehung noch geltenden Gewohnheiten rühren zumeist von den durch die früheren Gerichtsherrschaften als Verpächter aufgestellten Vorschriften her und haben daher nur eine örtliche Bedeutung.

Für Krain sind lediglich die Erlässe der Landesregierung vom 27. Juni und 18. September 1852, womit Karten zur Legitimation der Fischer eingeführt wurden, zu erwähnen.

Für Böhmen enthält, was die Ausübung der Fischerei betrifft, nur die Strompolizeiordnung vom 10. Februar 1854 einzelne, die Einlegung und Einschlagung der Fischerkörbe, Fangpfähle u. s. w. und die Errichtung von Lachsfängen betreffende Bestimmungen.

Das Gleiche gilt für Galizien, wo die Strompolizeiordnung vom Jahre 1842 ähnliche Bestimmungen getroffen hat.

In der Bukowina, in Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Triest, Istrien, Görz und Dalmatien bestehen besondere Vorschriften über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern nicht.

Für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat hingegen die allgemeine Vorschrift des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) über das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu anderen zur Wasserbenützung berechtigten Personen Geltung und ebenso besitzen alle diese Länder — mit Ausnahme von Galizien, wo das Landesgesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer noch nicht zu Stande kam — in den betreffenden Landesgesetzen die Vorschrift, daß durch die Wasseranlagen der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursacht werden dürfe und daß eventuell eine solche unnöthige Erschwerung zu beseitigen sei.

Die Hofkanzleidecrete vom 18. Juli 1819 und 23. Juli 1829 haben den Verkauf der Fischkörner oder Kokelskörner (coculi indici) den für den Verschleiß von Giftwaaren bestehenden Vorschriften unterworfen und könnten insoferne ebenfalls zu jenen Vorschriften gerechnet werden, welche auf die Ausübung der Fischerei, wenn auch nur mittelbar, Bezug haben. Ein Circularerlaß schließlich des Ackerbauministeriums vom 18. Februar 1874 forderte die politischen Landesstellen auf, dem zunehmenden Unfuge des Fischfanges mittelst Anwendung von Sprengpatronen im Interesse der Erhaltung der Fischbrut entgegenzuwirken; ein ausdrückliches allgemeines Verbot dieser Fangart mit entsprechender Strafsanction konnte in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für die Fischerei in den Binnengewässern nicht erlassen werden, während es hinsichtlich der Fischerei an der Meeresküste auf Grund des betreffenden Reglements vom Jahre 1835 verhängt wurde.

Was das Fischereirecht als solches betrifft, hat sich nach den gepflogenen Erhebungen im Laufe der Zeit auf Grund der mannigfaltigsten Rechtstitel ein verschiedenartiger, zuweilen auch bücherlich festgestellter Besitzstand herausgebildet.

In öffentlichen Gewässern und in Seen steht das Fischereirecht bald dem Staate als Regel zu, bald Gemeinden, geistlichen Stiften, vormaligen Gutsherrschaften; auch wird es von den Uferbesitzern und Anderen nicht selten ohne einen besonderen Titel ausgeübt. In Privatgewässern wird die Fischerei bald von den Eigenthümern der Gewässer oder der Ufer als Ausfluß des Eigenthumes, bald von dritten Personen als ein selbständiges Recht an einer fremden Sache ausgeübt. Das Fischereirecht erscheint in den öffentlichen Büchern als ein selbständiges Realrecht, welches den Gegenstand einer Einlage bildet, oder als ein mit einer anderen Realität verbundenes Recht oder als ein verkäufliches oder radicirtes Gewerberecht. Die in Betreff der Grundentlastung ergangenen Ausführungsvorschriften haben die Fischereirechte nur in Böhmen, Mähren und Schlesien tangirt. Für diese Länder wurde die Aufhebung der auf fremdem Grund und Boden ausgeübten Fischereirechte verfügt und eine Entschädigung für dieselben nur in so weit eingeräumt, als sich die abzulösenden Rechte erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag gründen. Die Befreiung des Grundes vom Fischereirechte wurde durch eine spätere Erläuterung von dem Beweise des Eigenthumes am Wasserbette selbst abhängig gemacht.

Die für die anderen Länder erlassenen Grundentlastungsverordnungen enthielten die vorerwähnte, für Böhmen, Mähren und Schlesien hinsichtlich der Fischereirechte getroffene Bestimmung nicht und wurde, anläßlich entstandener Zweifel den Länderstellen und Grundentlastungscommissionen dieser anderen Länder eröffnet, daß in eine Ablösung der Fischereirechte überhaupt nicht einzugehen sei.

Mit Rücksicht auf die dargelegte Gestaltung des Fischereirechtes anerkennt die in neuerer Zeit festgehaltene Praxis in der Frage nach dem Bestande eines Fischereirechtes einen Gegenstand der Judicatur des Civilrichters. Es wurde deßhalb der Ansicht gefolgt, daß der zur Regelung des Fischereiwesens zunächst benöthigte Gesetzentwurf auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei einzuschränken sei und daß Bestimmungen, welche das Recht zur Fischerei in den verschiedenen Gewässern zuweisen oder benehmen würden, überhaupt nicht in den Rahmen dieses Gesetzentwurfes gehören.

Mögen gesetzliche Bestimmungen über das Recht, in einzelnen Binnengewässern zu fischen, sich fernerhin in Ermanglung nachweisbarer Rechtstitel bezüglich einzelner Wasserstrecken als nothwendig oder zweckmäßig erweisen, wie dies namentlich dort der Fall sein dürfte, wo ein gegenwärtig der allgemeinen Benützung überlassenes Fischwasser nicht mehr von einem bestimmten Berechtigten revindicirt werden kann, so schien es sich doch auch aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu empfehlen, zuvörderst im Gesetzeswege die Bahn festzustellen, in welcher sich die Fischereiberechtigten überhaupt bei Ausübung ihres Rechtes zu bewegen haben und ihnen darin den nöthigen Schutz zu sichern, auf diese Art den Werth der Fischerei zu heben, die Geltendmachung der vielleicht nur vorübergehend aufgegebenen Fischereirechte herbeizuführen, somit einen verläßlichen Ueberblick über jene Lücken unter den Fischereiberechtigungen zu gewinnen, deren Ausfüllung auch durch richterliche Aussprüche nicht herbeigeführt wird, und sodann erst zur Feststellung jener Normen zu schreiten, welche die Lücken, deren Bestand sich als zweifellos erwiesen hätte, beseitigen sollen.

Auch wurde für angezeigt befunden, mit der gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern nicht etwa auch die Regelung der Fischerei an der Meeresküste zu verbinden, weil die für letztere maßgebenden rechtlichen und wirthschaftlichen Grundsätze fast völlig andere sind, weil danach die Verschmelzung der Normen für beide Arten der Fischerei zur Schaffung eines Gesetzes geführt hätte, dessen einzelne Theile für die eine und beziehungsweise für die andere Fischerclasse bedeutungslos gewesen wären, und weil ferner die Fischerei an der Meeresküste behufs einer durchgreifenden gedeihlichen Regelung und wegen ihres engen Zusammenhanges mit den Schifffahrtsnormen einen übereinstimmenden Vorgang bezüglich der gesammten Küstengewässer der österreichisch-ungarischen Monarchie als sehr wünschenswerth erscheinen läßt, wie übrigens ein solcher im Grundsatze zwischen den betheiligten österreichischen und ungarischen Centralstellen anläßlich der Trennung der Seeverwaltung im Jahre 1870 bereits festgesetzt worden ist.

Bei Annahme der eben skizzirten Standpunkte ergab sich also, daß die zu lösende Aufgabe darin bestehe, auf Grundlage des durch die Erhebungen gewonnenen Materiales die für eine rationelle Ausübung und für einen genügenden Schutz der bezüglich der Binnengewässer bestehenden Fischereiberechtigungen nothwendigen Normen festzustellen und zu formuliren. Welche Uebelstände hiebei insbesondere zu beseitigen oder möglichst einzuschränken seien, ist bereits oben bei Angabe der aus den gepflogenen Erhebungen hervorgegangenen Resultate in Kürze angedeutet worden; vorbehaltlich der bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sich ergebenden weiteren Ausführungen, möge es nun gestattet sein, schon an dieser Stelle einen Ueberblick der Maßregeln zu geben, welche die Regierung jenen Uebelständen entgegenzustellen gedenkt.

Ein hervorragender Uebelstand hat seinen Grund in der Beschaffenheit gewisser Fischereiberechtigungen selbst. Wo nämlich das Fischereirecht, sei es zur gleichzeitigen, sei es zur wechselweisen Ausübung

mehreren Personen zusteht, tritt erfahrungsgemäß an die Stelle der nachhaltigen Bewirthschaftung und Nutzung des Fischwassers die Ausbeutung desselben, weil eben der augenblickliche und eigene Nutzen von jedem einzelnen Mitberechtigten mit seltenen Ausnahmen als allein maßgebend betrachtet wird. Es ist übrigens selbstverständlich, daß dies ebenso hinsichtlich einer allen Mitberechtigten ungetheilt zustehenden Wasserstrecke oder Wasserfläche gilt, als auch hinsichtlich verschiedener Berechtigten, z. B. den Uferbesitzern zustehenden zusammenhängenden Wasserstrecken, die in ihrer Gesammtheit doch auch wieder Ein Fischergebiet bilden.

Gegen diesen Uebelstand könnte auf verschiedene Art eine Abhilfe angestrebt werden. Es könnte namentlich nach Analogie der Jagdgesetzgebung die selbständige Ausübung des Fischereirechtes von einer bestimmten Minimalausdehnung der betreffenden Wasserstrecke abhängig gemacht und gleichzeitig für die Form der Ausübung seitens der hiernach zur Eigenfischerei Befugten und der Pächter der übrigen zusammengelegten Fischereien eine gesetzliche Vorsorge getroffen werden.

Diesen Weg glaubte aber die Regierung trotz einzelner dahin lautender Rathschläge nicht einschlagen zu sollen, weil denn doch bei der Fischerei manche Momente fehlen, welche bei der Jagd vorherrschen und zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffes in das Recht der Einzelnen dienen.

Die Regierung glaubte vielmehr den Standpunkt einnehmen zu sollen, daß in erster Linie die Bildung von Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Nutzung von Fischereien als Mittel zur Abhilfe zu dienen habe und daß nur dort, wo diese Abhilfe von den Interessenten selbst nicht getroffen wird und zugleich die Interessenten kraft der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Fischereirechtes von vorneherein als zur rationellen Ausübung desselben nicht geeignet oder selbst bei bester Absicht durch Mitberechtigte beengt anzusehen sind, eine gesetzliche Vorsorge einzutreten habe.

Ein anderer Uebelstand besteht in der mangelnden Vorsicht für die Erhaltung und Entwicklung der Fischbrut. Wo das eigene Interesse nicht kräftig genug ist, diese Vorsicht herbeizuführen, also namentlich in jenen Fällen, in denen die Theilnahme Mehrerer an demselben Fischwasser das Interesse des Einzelnen herabdrückt, muß wohl das Gesetz einschreiten und zur Behebung jenes Uebelstandes die Anlegung und zweckentsprechende Behandlung von Schonstätten anordnen. Zugleich darf aber den Fischen selbst kein Hinderniß entgegen gestellt werden, welches ihre mit dem Laichen verbundenen Wanderzüge vereiteln würde, sie müssen geschont werden zur Laichzeit und bevor sie überhaupt eine gewisse Entwicklung erlangt haben; demnach sind auch gewisse Fangarten und Fangmittel zu verpönen, welche mit dem Fange ausgewachsener Fische auch die Vernichtung der jungen Brut herbeiführen können.

Ein dritter Umstand betrifft die nachtheiligen Einwirkungen anderer Arten der Wasserbenützung auf die Fischerei. In diesem Punkte kann der Staatsverwaltung nur eine vermittelnde Rolle zufallen und an das Fischereigesetz selbst kann kein anderer Anspruch gestellt werden, als ohne Preisgebung des von der bestehenden Gesetzgebung bereits angenommenen Standpunktes der Staatsverwaltung die Grundlage für ihr Vermittleramt zu schaffen.

Ein vierter Uebelstand wurde schließlich in dem Mangel eines genügend kräftigen Schutzes der Fischereien gegen widerrechtliche Eingriffe erblickt. In dieser Hinsicht mußte die Abhilfe einerseits im allgemeinen Strafgesetze, andererseits in solchen Bestimmungen gesucht werden, welche den zur Beaufsichtigung des Feldgutes im Allgemeinen oder speciell der Fischwässer aufgestellten Organen die nach dem Reichsgesetze vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) zulässigen Rechte einräumen.

An die eben berührten Vorkehrungen, welche im Wege der Gesetzgebung den erhobenen Uebelständen Abhilfe bringen sollten, reihen sich ferner jene anderen Maßregeln zur Förderung der Fischzucht, welche mit Zuhilfenahme der verfassungsmäßig bewilligten Geldmittel im Wege der Verwaltung getroffen werden können und theils in der directen Unterstützung von diesfälligen Unternehmungen von Privatpersonen oder Anstalten, theils in der mittelbaren Förderung der Sache durch Verbreitung zweckentsprechender Schriften, Veranstaltung von Vorträgen seitens der Wanderlehrer u. s. w. bestehen.

Abgesehen nun von diesen letzterwähnten administrativen Maßregeln und von jenen Normen zum Schutze der Fischerei, welche in den Bereich des allgemeinen Strafgesetzes fallen, warf sich nun hinsichtlich aller anderen, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffenden Vorschriften die weitere Frage auf, inwieferne diese Normen nach den bestehenden Grundgesetzen zur Competenz der Reichsgesetzgebung, und inwieferne sie zu jener der Landesgesetzgebung gehören. Die Regierung glaubte dieser Frage gegenüber im Allgemeinen den Standpunkt einnehmen zu müssen, welchen sie in analoger Weise bereits bei Vorlage des Entwurfes zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 in Betreff des Wasserrechtes eingenommen hat, den Standpunkt nämlich, daß, insoferne die Normen, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei, Rechtsgebiete berühren, die vom Reichsrathe zu regeln sind, auch jene Normen in die Competenz des Reichsrathes fallen. Wo hingegen die beabsichtigten Normen sich lediglich innerhalb der bestehenden allgemeinen

Gesetze mit der Regelung der Fischerei als einer Angelegenheit der Landescultur befassen, seien dieselben im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen.

Deßhalb enthält der vorliegende Entwurf in der Hauptsache bloß solche Bestimmungen, welche entweder in das Gebiet des Privatrechtes hinübergreifen (Ausübung des Fischereirechtes in einer bestimmten Art §§. 3, 18, Zusammenlegung gewisser Fischereien §. 4, Einschränkungen in der Ausübung des gepachteten Fischereirechtes §. 5, Rückwirkung auf bestehende Pachtverträge §. 6, Einschränkungen des Fischereirechtes zum Schutze der Fischbrut §§. 8, 9, und zum Schutze des Fischbestandes im Allgemeinen §§. 10, 11, 12, Zwang zum Eintritte in eine Fischereigenossenschaft §§. 14, 17) oder das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu dritten Personen berühren, deren Rechte im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 oder im allgemeinen Forstgesetze vom 3. December 1852 fußen (§§. 21 bis 26) oder schließlich durch die Anordnung einer, wenn auch nur vorläufigen administrativen Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes (§. 27) eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen begründen. Die anderen im Entwurfe des Reichsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen sind nur eine nothwendige Vorbedingung (§§. 1, 2) oder Folge der eben erwähnten Normen, damit letztere, insoferne sie in Betreff ihrer Wirksamkeit nicht ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung selbst von weiteren Schritten der Landesgesetzgebung abhängig erklärt sind (§. 33), auch in der That zur Handhabung gelangen können. Hiezu waren insbesondere auch die Vorschriften des VI. Abschnittes über Behörden, Uebertretungen und Strafen (§§. 28 bis 31) nothwendig.

Im Allgemeinen ist also bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe derselbe Standpunkt eingehalten, welcher bei der Zusammenstellung der, der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes maßgebend war, und ist nur insoferne über denselben hinausgegangen worden, als es behufs Erzielung eines solchen legislativen Operates nothwendig erschien, dessen Wirksamkeit nur dort von einer weiteren Einflußnahme der Landesgesetzgebung abhängig sein soll, wo dies von der Reichsgesetzgebung selbst ausdrücklich bestimmt wird, welches Operat aber im Uebrigen die Ausführung unerläßlicher Vorschriften schon in sich selbst tragen soll.

Diesem Vorgange entspricht auch der Titel des Gesetzentwurfes, welcher nicht, wie es beim Wasserrechte geschah, auf „vorbehaltene Bestimmungen", sondern auf die Regelung des Gegenstandes im Allgemeinen hinweist.

Das Detail dessen, was hienach den Inhalt der einzelnen Landesgesetze zu bilden hätte, wird bei Besprechung des §. 32 zur Darstellung gelangen.

Die in dem vorliegenden Entwurfe des Reichsgesetzes aufgenommenen Normen wurden in folgende acht Abschnitte eingetheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.
II. Ausübung der Fischerei.
III. Fischereigenossenschaften.
IV. Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten.
V. Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes.
VI. Behörden, Uebertretungen und Strafen.
VII. Competenz der Landtage zur Erlassung weiterer Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.
VIII. Wirksamkeit und Vollzug dieses Gesetzes.

Zu den einzelnen Abschnitten und den darin enthaltenen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zum §. 1. Es handelte sich vor Allem um die Bezeichnung der Gewässer, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Obschon die Bezeichnung „Binnengewässer" im Allgemeinen immerhin als hinreichend hätte gelten können, so wurde doch eine exemplificative Aufzählung verschiedener Arten von Binnengewässern aus dem Grunde vorgezogen, weil nicht bloß die Hauptstrecken der fließenden und die Hauptsammelpunkte der stehenden Binnengewässer, sondern auch die Nebenstrecken und die Zu- und Abflüße für die Fischerei, namentlich für das Laichen der Fische von Bedeutung sind und somit in der namentlichen Hervorhebung auch dieser Nebengewässer eine bessere Sicherung des allgemeinen Gesetzeszweckes erblickt wurde.

Der Begriff der „Fischerei" wurde durch Hinweisung auf die in demselben vereinten Zweige menschlicher Thätigkeit — Fischzucht und Fischfang — erläutert.

Ein allgemeines, im Wege der Reichsgesetzgebung zu berücksichtigendes Bedürfniß, die Normen des Gesetzentwurfes auch auf die Zucht oder den Fang anderer nutzbarer Wasserthiere als Fische und Krebse auszudehnen, besteht nach Ansicht der Regierung nicht.

Zum §. 2. Die Bedeutung der Fischerei in den Binnengewässern, welche sich an der österreichischen Küste in das Meer ergießen, ist im Vergleiche zur Seefischerei an der Küste selbst eine so geringe, daß bei der Frage nach der Abgrenzung beider Fischereien das Hauptgewicht auf die Seefischerei gelegt werden muß. Der Beginn dieser letzteren soll also das Ende der ersteren bezeichnen; bis wohin aber im einzelnen Falle die Seefischerei reiche, bleibt am zweckmäßigsten der fallweisen Beurtheilung durch die competente Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgebenden örtlichen Verhältnisse überlassen.

II. Ausübung der Fischerei.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß nach den gepflogenen Erhebungen die Fischerei auch dort, wo sie einer nachtheiligen Rückwirkung der Wasserbenützung für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke gar nicht oder in geringerem Grade ausgesetzt ist, dennoch auf dem Wege des Verfalles sich befindet, und zwar durch die Art ihrer Ausübung selbst. Letzteres ist namentlich dort der Fall, wo das Interesse den Einzelnen wegen der Mitberechtigung Anderer an demselben Fischwasser zur momentanen Ausbeutung ohne Rücksicht auf deren Folgen anreizt.

Die empfehlenswertheste Abhilfe dagegen besteht nach Ansicht der Regierung in der Einbeziehung der betreffenden Fischerei in eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung eines weiteren Fischereigebietes gebildete Genossenschaft.

Zum §. 3. Findet aber diese Einbeziehung nicht statt, so soll das betreffende Fischereirecht in einer Art ausgeübt werden, welche geeignet ist, die aus der Beschaffenheit des Fischereiberechtigten für das Ertragsvermögen des Objectes entspringenden Nachtheile thunlichst zu beseitigen, wobei das allgemeine Interesse an der Erhaltung und Vermehrung jenes Ertragsvermögens mit dem eigenen Interesse des Fischereiberechtigten Hand in Hand geht.

Fischereirechte dieser Art sind jene, welche den Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen oder den Mitgliedern einer Gemeinschaft in der Art zustehen, daß letztere zur gleichzeitigen oder wechselweisen Ausübung der Fischerei berechtigt sind, wie dies namentlich in Oberösterreich, Steiermark und Krain vorkömmt.

Wenn nun auch zunächst verhindert werden soll, daß die Fischerei der Gemeinde oder Gemeindeabtheilung allen Gemeindemitgliedern oder einer Classe derselben freigegeben, beziehungsweise daß die Gemeinschaftsfischerei fernerhin von den Theilhabern gemeinschaftlich oder wechselweise ausgeübt werde, so wäre es doch für den Zweck des Gesetzes ungenügend, wenn bei diesem bloßen Verbote stehen geblieben und nicht vielmehr positiv angegeben würde, in welcher Art solche Fischereirechte — immer unter der Voraussetzung ihrer Nichteinbeziehung in eine Bewirthschaftungsgenossenschaft — auszuüben sind.

Bei dieser positiven Anordnung wurde die Wahl zwischen der Verpachtung und der Ausübung des Fischereirechtes durch besonders bestellte Fischer freigestellt; der Verwaltungsbehörde mußte aber das Recht des Einspruches gegen die letzterwähnte Art der Ausübung für den Fall eingeräumt werden, als besondere Verhältnisse dieselbe im Interesse der Fischzucht abrathen, was namentlich auch dann zutreffen wird, wenn durch die Wahl dieser Art der Ausübung des Fischereirechtes eigentlich nur eine Umgehung der eben im Interesse der Fischzucht erlassenen Vorschrift bezweckt werden sollte.

Die Ausübung der Fischerei durch Verpachtung oder durch besonders bestellte Fischer wird „den Gemeinden-und Körperschaften" auch durch den Artikel 2 des baden'schen Fischereigesetzes vom 3. März 1870 vorgeschrieben, während Artikel 3 des würtemberg'schen Fischereigesetzes vom 27. November 1865 die mehrjährige Verpachtung der Fischwässer „der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften" als Regel aufstellt, und das Freigeben des Fischfanges an die Gemeindeangehörigen ausdrücklich ausschließt und §. 8 des preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die Bestimmung trifft, daß „Gemeinden" die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen dürfen, das Freigeben des Fischfanges aber ebenfalls ausdrücklich verbietet. Das sächsische Fischereigesetz vom 15. October 1868 stellt in dieser Hinsicht für den Fall, als das Recht zur Fischerei in einer Strecke eines fließenden Gewässers „einer Gemeinde oder sämmtlichen Gemeindemitgliedern oder einer besonders berechtigten Classe von Gemeindemitgliedern oder irgend einer anderen Genossenschaft" zusteht, gleichfalls die Regel auf, daß die betreffende Fischerei durch Verpachtung oder durch einen angenommenen Fischer auszuüben sei.

Bei uns wird im Wege der Landesgesetzgebung vorzusorgen sein, daß hinsichtlich der Dauer der Verpachtung der im §. 3 genannten Fischereien ein solcher Zeitraum angenommen werde, welcher dem Pächter die Möglichkeit sichert, den Erfolg seiner Anlagen für die Hebung des Fischbestandes noch selbst zu ernten, weil nur unter dieser Voraussetzung darauf gerechnet werden kann, daß die Verpachtung auch thatsächlich den Zweck erfülle, den man bei deren Anordnung im Auge hat.

Es ist schon oben angedeutet, und bei Feststellung der einer bestimmten Art der Ausübung zu unterwerfenden Fischereirechte nicht übersehen worden, daß die Abhängigkeit der fischereiberechtigten Uferbesitzer von einander gleichfalls ein Verhältniß schafft, bei welchem das Streben des Einzelnen nach einer rationellen Bewirthschaftung und Ausübung der Fischerei durch die ungleiche Tendenz des Anderen lahm gelegt werden kann.

Wenn dennoch von einer gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in dem Falle, wo das Fischereirecht den Uferbesitzern zusteht, abgesehen würde, so hat dies darin seinen Grund, weil einerseits die Bestimmungen, betreffend die Errichtung von Fischereigenossenschaften, die Grundlage für die Regelung der Fischerei in einem solchen Gebiete liefern können, und weil andererseits nicht verkannt werden dürfte, daß die Voraussetzung, „es stehe das Fischereirecht den Uferbesitzern zu", durch die Abtretung des Fischereirechtes auch nur bezüglich einer geringen Uferstrecke beseitigt,, und somit die Anwendung der unter dieser Voraussetzung gegebenen Bestimmung sehr leicht abgewehrt werden kann.

Auch in den vorerwähnten ausländischen Gesetzen ist eine Gleichstellung der Fischerei der Uferbesitzer mit jener der Gemeinden und Gemeinschaften nicht statuirt, obschon z. B. das sächsische Gesetz (§. 3) die Fischerei in den fließenden Gewässern gewisser Landestheile gerade „den anliegenden Grundbesitzern, einem Jeden, soweit sein Besitz am Ufer reicht, und wenn beide Ufer nicht in derselben Hand sind, einem Jeden bis zur Mitte des Wasserlaufes" zuweist und es daher sehr nahe lag, mit dieser Zuweisung die etwa für nöthig erachtete Vorschrift über die Art der Ausübung dieser Fischereien zu verbinden.

Zum §. 4. Da größere Fischereigebiete sich weit besser zur Bewirthschaftung eignen und einen größeren Ertrag liefern können, als die etwa gesondert bewirthschafteten kleineren Wasserstrecken, aus denen sie gebildet werden, da somit die Zusammenlegung dieser kleineren Fischereien zu einem größeren Fischereigebiete nicht nur dem allgemeinen Interesse an der Steigerung der Production, sondern auch in der Regel dem eigenen Interesse der Inhaber der einzelnen kleineren Fischereien entspricht, so konnte in Betreff der im §. 3 bezeichneten Fischereien ohne Bedenken noch ein Schritt weiter gegangen und deren Zusammenlegung behufs der gemeinschaftlichen Nutzung durch besonders bestellte Fischer oder durch Verpachtung als Regel aufgestellt werden.

Diese Regel findet ihre Einschränkung zuvörderst in dem Erfordernisse, daß die betreffenden Fischwässer zusammenhängen, d. h. in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen müssen, weil anderenfalls die Voraussetzung der besseren Bewirthschaftung nicht mehr zutreffen könnte; ferner mußte auch eine bestimmte örtliche Grenze angegeben werden, bis zu welcher die Zusammenlegung sich zu erstrecken hat, und wurde als solche jene der Ortsgemeinde angenommen; schließlich wurde für die Berücksichtigung einzelner gerechtfertigter Ausnahmsfälle durch die Zulassung der behördlichen Genehmigung zur Auseinanderhaltung oder Trennung solcher Fischereien vorgesorgt.

Da im §. 3 die Wahl zwischen der Ausübung des Fischereirechtes durch besonders bestellte Fischer oder durch Verpachtung den Inhabern der betreffenden Fischereirechte überlassen ist, so mußte im §. 4 auch für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß eine Einigung unter den Inhabern der zusammenzulegenden Fischereien über die gemeinschaftliche Ausübung derselben in der einen oder in der anderen Form nicht zu Stande kommt.

Zum §. 5. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 würden ihren Zweck verfehlen, wenn es gestattet sein sollte, die gepachtete Fischerei wieder in Theilstrecken zur selbständigen Ausübung seitens der Afterpächter zu zerlegen oder dieselbe den Afterpächtern zu einer nach Zeiträumen wechselnden Ausübung zuzuweisen.

Diese Formen der Ausübung einer gepachteten Fischerei mußten also zur Sicherung des Gesetzeszweckes ausgeschlossen werden, und aus demselben Grunde mußte auch für den Fall Vorsorge getroffen werden, wenn die Pachtung selbst seitens einer Gesellschaft von Pächtern erfolgt.

Zum §. 6. Wenn ferner von einer Rückwirkung der eben besprochenen Vorschriften auf bereits bestehende Pachtverträge Umgang genommen werden kann, so mußte doch andererseits dem vorgebaut werden, daß durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung bestehender Pachtverträge auch jene Vertragsbestimmungen, welche etwa mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, eine Erneuerung erfahren.

Zum §. 7. Die vorangehenden Bestimmungen über die Art der Ausübung gewisser Fischereien erfordern, daß eine gesetzliche Norm über die Vertheilung des Reinerträgnisses solcher Fischereien gegeben werde. Bezüglich der Fischereien der Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen ist es selbstverständlich, daß das Reinerträgniß diesen Rechtsinhabern zufällt und ist eine weitergehende Norm hierüber nicht erforderlich. Was hingegen andere unter die Vorschrift des §. 3 fallende Fischereiberechtigte betrifft, muß ein Maßstab für die Vertheilung des Erträgnisses unter die einzelnen Mitberechtigten für den Fall aufgestellt werden, daß ein Uebereinkommen unter ihnen selbst nicht zu Stande kommt. In diesem Falle sind in erster Linie für die Vertheilung des Erträgnisses die Antheile am Rechte selbst maßgebend. Sind letztere aber

nicht von vorneherein feststehend, so sollen sie nach der Uferlänge oder Wasserfläche, welche etwa dem Einzelnen zugewiesen war, oder auf eine andere im einzelnen Falle zulässige Art ermittelt werden. Kann auch dies nicht geschehen, so sind für die einzelnen Mitberechtigten gleiche Antheile anzunehmen, womit dem Grundsatze des §. 839 a. b. G. B. entsprochen wird.

Zum §. 8. Eine für die Hebung der Fischzucht sehr förderliche Einrichtung ist die Bestimmung gewisser Plätze zu Schonstätten.

Das preußische Fischereigesetz (§. 29) unterscheidet in dieser Hinsicht Laichschonreviere, das sind Wasserstrecken zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut, und Fischschonreviere, das sind Wasserstrecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen.

Ein Bedürfniß nach Schonrevieren dieser letzteren Art liegt bei uns nicht vor und werden einzelne Bestimmungen, welche speciell für die Fischerei an den Mündungen der wenigen Binnengewässer, die an unserer Seeküste ausmünden, etwa als nothwendig erkannt werden sollten, in den Normen über die Seefischerei weit angemessener als in diesem Gesetze ihren Platz finden können.

Die Schonstätten, von denen hier die Rede ist, entsprechen also den Laichschonrevieren des preußischen Gesetzes und verfolgen gleich diesen den Zweck, das Laichen der Fische und die Entwicklung der jungen Brut zu fördern.

Diese Förderung wird hauptsächlich dadurch erzielt, daß von den betreffenden Plätzen, den Schonstätten, jene Eingriffe (§. 9) hintangehalten werden, welche dem Laichgeschäfte und der Entwicklung der Fische nachtheilig sind und deren Hintanhaltung in der ganzen betreffenden Wasserstrecke oder Wasserfläche kaum thunlich wäre.

Die Schonstätten sind also im Interesse der Fischzucht unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellte Plätze, welche aber nach Absicht des Gesetzes in der Art ermittelt werden sollen, daß der ihnen als solche zukommende Schutz nicht zugleich etwa die Verletzung des Rechtes dritter Personen auf die Benützung dieser Plätze involvire. Unter diesen dritte Personen fallen die betheiligten Fischereiberechtigten selbstverständlich nicht; das Fischereirecht einzelner derselben wird sogar fast immer durch die Anlegung der Schonstätten eine Schmälerung erfahren, und insoferne letztere nicht etwa für alle Betheiligten eine gleichmäßige ist, werden die dadurch stärker belasteten auf eine angemessene Entschädigung seitens der übrigen Fischereiberechtigten Anspruch erheben können.

Die Verpflichtung zur Bestimmung von Schonstätten wurde auf jene Fälle eingeschränkt, wo das Zusammentreffen mehrerer Fischereiberechtigungen in einem und demselben Fischereigebiete, also in zusammenhängenden Gewässern oder in einem und demselben geschlossenen Gewässer, unddie Daraus hervorgehende Abhängigkeit des einen Fischereiberechtigten vom anderen das etwaige Streben des Einzelnen nach einer rationellen Vorsorge für die Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes paralysirt und ihm somit eine äußere gesetzliche Nöthigung zur Herstellung von Schonstätten gegenüber der Indolenz Anderer sogar willkommen sein kann.

Zum §. 9. Das Verbot von Handlungen, welche geeignet wären, den Zweck der Schonstätten zu vereiteln, kann nur bezüglich jener Schonstätten im Gesetze verfügt werden, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Schonstätten hingegen, zu deren Herstellung eine Nöthigung im Sinne des Gesetzes (§. 8) nicht besteht, sondern welche lediglich aus freiem Antriebe und Ermessen des betreffenden Fischereiberechtigten angelegt werden, können nach dem Ermessen desselben ihrer Bestimmung wieder entzogen werden und unterliegen daher den Verboten des §. 9 nicht. Da übrigens im §. 8 angeordnet wurde, es seien die Plätze für die Schonstätten dort herzustellen, wo dem entgegenstehende Rechte dritter Personen nicht bestehen, so folgt schon daraus, daß das Verbot der Gewinnung von Schilf, Gras, Sand, Schotter u. s. w aus den Schonstätten nicht eine Einschränkung von Privatrechten, welche etwa Dritten diese Gewinnung einräumen, mit sich bringen kann, sondern nur eine Einschränkung jener Gewinnung besagter Stoffe aus öffentlichen Gewässern, die durch die Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer „gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben nicht ausgeschlossenen Plätzen" Jedermann gestattet ist.

Das Fischereigesetz tritt also Dritten gegenüber mit der in Rede stehenden Bestimmung an die Stelle dieser Polizeivorschriften und untersagt hinsichtlich der Schonstätten gewisse Arten von Benützung, welche schon auf Grund der Wasserrechtsgesetze im administrativen Wege durch Ausschließung der betreffenden Plätze von der allgemeinen Regel untersagt werden könnten.

Nur gegenüber den Fischereiberechtigten selbst geht das Fischereigesetz weiter, weil in erster Linie das Fischereirecht derselben und dann das etwaige Recht zur Gewinnung von Schilf, Gras, Schotter u. s. w. ohne Rücksicht darauf eingeschränkt wurde, ob letzteres Recht auf der allgemeinen Gestattung einer solchen Benützung des Wasserbettes oder auf einem eigenen Rechtstitel beruht, ob also das betreffende Gewässer ein öffentliches ist oder nicht.

Für Ausnahmsfälle, mögen dieselben im Interesse der Fischzucht selbst oder in Verhältnissen von überwiegender Wichtigkeit ihre Begründung finden, wird der Verwaltungsbehörde das Recht zur Loszählung vom Verbote des §. 9 eingeräumt.

Aehnliche Bestimmungen zum Schutze der Schonstätten finden sich im Artikel 5 des baden'schen, Artikel 8 des württemberg'schen und in den §§. 30 und 31 des preußischen Fischereigesetzes.

Zum §. 10. Der Ernährungs- und hauptsächlich der Fortpflanzungstrieb gerade der edelsten Fischarten unserer Binnengewässer läßt dieselben Wanderzüge antreten, deren Verhinderung die allmälige Abnahme und schließlich den gänzlichen Verlust dieser Arten zur Folge hat. Die hauptsächlichsten, weil ständigen Hindernisse, welche der Wanderung entgegengestellt werden, sind im Allgemeinen zweierlei Art. Sie bestehen entweder in Vorrichtungen zum Fischfange selbst oder in solchen Anlagen, welche zur Verwerthung des Wassers für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke nothwendig sind.

Abgesehen nun von diesem zweiten Falle, dessen Regelung durch die Bestimmungen des vierten Abschnittes erfolgt, handelt es sich hier vorerst um die Vorsorge, daß die Vorrichtungen zum Fischfange sich nicht zugleich zu unübersteigbaren Hindernissen der Wanderungen der Fische gestalten.

Eine imperative Einflußnahme hierauf erscheint um so gerechtfertigter, als Vorrichtungen zum Fischfange, welche geradezu die Erhaltung des Fischbestandes selbst gefährden, nicht nur über ihren eigentlichen und nächsten Zweck hinausgehen, sondern auch einen nachtheiligen Einfluß auf alle anderen Fischereiberechtigungen desselben Fischereigebietes üben.

Die Frage aber, ob in der gesetzlichen Vorschrift, daß ständige Anlagen zum Fischfange künftighin gewissen, den Wanderzug der Fische immerhin noch ermöglichenden Bestimmungen entsprechen sollen, eine wirkliche und meßbare Benachtheiligung der gegenwärtigen Inhaber solcher Anlagen liege, dürfte verneinend zu beantworten sein. Denn es ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ob der Vortheil einer größeren Dimension der Fangvorrichtung nicht schon von dem Vortheile eines nachhaltig reicheren Fischbestandes und von der Hintanhaltung der sonst nicht ausgeschlossenen Herstellung gleicher, die ganze Wasserbreite ausfüllender Vorrichtungen seitens nachbarlicher Fischereiberechtigten vollkommen aufgewogen wird. Es dürfte sich ferner zwischen der Einschränkung der Dimension jener Anlagen und allen anderen, auf die Fangmittel bezüglichen Verboten, wie z. B. von Netzen, Geflechten, Fallen unter einer bestimmten Weite, kaum ein so einschneidender Unterschied finden lassen, daß im ersten Falle die Einschränkung des Fischereiberechtigten bei Ausübung seines Rechtes anders als in den Fällen der zweiten Art zu beurtheilen wäre.

Es wurde deßhalb von der Ausnahme, welche diesfalls das preußische Fischereigesetz (§. 20) für bestehende, auf dieses Fangmittel lautende Fischereiberechtigungen macht, Umgang genommen und nach Analogie der preußischen Regierungsvorlage vom Jahre 1872 (§. 18), des sächsischen (§. 10), des baden'schen (Artikel 3) und des in der parlamentarischen Verhandlung stehenden italienischen Fischereigesetzes (Artikel 9) allgemein verordnet, daß die Breite der Gewässer durch ständige Vorrichtungen zum Fischfange niemals auf mehr als die Hälfte (nach dem sächsischen Gesetze hat ein Drittel in der Mitte offen zu bleiben) versperrt werde. Uebrigens ist im preußischen Fischereigesetze selbst an anderer Stelle (§. 38) der Grundsatz angenommen, daß ein durch die Ausführung einer anderen Vorkehrung für den Durchzug der Fische, des Fischpasses, veranlaßter Minderwerth der Fischerei auf eine Entschädigung keinen Anspruch gibt.

Es wurde ferner im §. 10 des vorliegenden Entwurfes auch von jenen Vorbehalten abgesehen, welche das preußische Gesetz für Grenzgewässer und solche Gewässer, welche streckenweise dem Geltungsgebiete des Gesetzes entrückt sind, enthält, weil angenommen wurde, daß die Ausführung einer für die Fischzucht allgemein als nothwendig und förderlich erkannten Bestimmung in der Regel auch dann nicht unterbleiben solle, wenn etwa ein zeitweiliges Zurückbleiben des Nachbarlandes in der Bethätigung des gleichen Standpunktes ihre Erfolge beeinträchtigen sollte. Sollten übrigens besondere Ausnahmsfälle eine Einschränkung des §. 10 für bestimmte Gewässer unbedingt erheischen, so bleibt es nicht ausgeschlossen, hiefür im Gesetzeswege vorzusorgen.

Zum §. 11. Da in diesem Abschnitte die Ausübung der Fischerei geregelt wird, so mußte auch auf die Fischerei in und an den Fischstegen Rücksicht genommen werden, obschon die Herstellung der Fischstege selbst den Gegenstand späterer Bestimmungen (§§. 23 und 24) bildet.

Das Verbot der Fischerei in den Fischstegen ist im Zwecke dieser Stege selbst, welche den freien Durchzug der Wanderfische bei Wasseranlagen ermöglichen sollen, begründet. Da sich aber die Wanderfische erfahrungsmäßig auf ihren Zügen unterhalb und oberhalb der Stege anzusammeln pflegen, so mußte, um den Zweck der Fischstege zu sichern, der Fischfang nicht bloß in den Stegen, sondern auch an den Mündungen derselben verboten werden. Wie weit dieses letztere Verbot örtlich zu reichen hat, wurde als eine

Frage angesehen, welche am zweckmäßigsten von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Zweckes des Verbotes und aller danach maßgebenden speciellen Umstände zu lösen ist.

Das Verbot des Fischfanges in den Fischstegen und in der Nähe ihrer Mündungen findet sich auch im preußischen Fischereigesetze (§. 42).

Zum §. 12. Es wird hier für die außergewöhnlichen Fälle vorgesorgt, in denen die Fische in Folge von Elementarereignissen das Gebiet verlassen, auf welches sich bei gewöhnlicher Sachlage das Fischereirecht erstreckt. Zum Schutze der Berechtigten und um den Fischbestand überhaupt vor sehr empfindlichen Eingriffen zu schützen, welche in solchen Fällen befürchtet werden können, wird die Anbringung von Vorrichtungen, womit die Fische vom gewöhnlichen Wasserbette abgesperrt werden, dann der Fischfang überhaupt außerhalb dieses Wasserbettes untersagt. Den Teichbesitzern jedoch bleibt es unbenommen, ihre Fische auch auf fremden Grunde oder in fremden Fischwässern, unter Verantwortung für den dabei etwa verursachten Schaden, zu verfolgen.

Jene Fische, welche ohne eigenes Zuthun des Grundbesitzers nach dem Rücktritte des Wassers auf seinem Grunde verbleiben, werden ihm zugesprochen.

Eine fast gleiche Bestimmung ist im sächsischen Fischereigesetze (§. 4) getroffen, während das württemberg'sche (Art. 4) die Fischerei während der Ueberflutung den Berechtigten auch außerhalb der Ufer gegen Ersatz des gestifteten Schadens gestattet, im Uebrigen aber ähnliche Normen wie der vorliegende §. 12 enthält.

III. Fischereigenossenschaften.

Das ersprießlichste Mittel zur Beseitigung aller jener Uebelstände der Fischerei, welche sich einerseits aus dem Bestande von Fischereiberechtigungen mit nur geringen Wasserstrecken, andererseits aus der öfter erwähnten Abhängigkeit der einzelnen Berechtigten von einander ergeben, wird in der Institution der Fischereigenossenschaften erblickt. Durch diese soll es ermöglicht werden, die einzelnen, zersplitterten und darum ungenügenden Kräfte mehrerer Fischereiberechtigten in eine vermögendere Gesammtkraft zu vereinigen, sei es zum weitesten Ziele der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung des durch die Zusammenfassung der einzelnen Fischereien entstehenden größeren und schon deßhalb zu einer rationellen Wirthschaft geeigneteren Fischereigebietes, sei es zu den näher gesteckten Zielen nur einzelner gemeinschaftlicher Vorkehrungen zur Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes und insbesondere zur Beaufsichtigung der Fischwässer.

Im Allgemeinen war bei Feststellung und Formulirung der in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften das Bestreben maßgebend, sich von jenen Normen, welche unsere Gesetzgebung über das Wasserrecht bereits für die Wassergenossenschaften aufgestellt hat, nur insoweit zu entfernen, als es die Verschiedenheit des Gegenstandes erheischt, im Uebrigen aber die Conformität der Normen für beide Arten von Genossenschaften möglichst zu wahren.

Fischereigenossenschaften sind auch im baden'schen (Artikel 1) und im preußischen Fischereigesetze (§§. 9 und 10) normirt. Nach ersterem können sie durch bloße Verfügung der Verwaltungsbehörde, ganz unabhängig von einem Antrage oder von der Zustimmung der Betheiligten, gebildet werden; nach dem preußischen Fischereigesetze hingegen sind die Erfordernisse für die Errichtung der Genossenschaft je nach ihrem Zwecke und der Beschaffenheit der einzubeziehenden Fischereien verschieden, indem für einzelne Fälle (Genossenschaften zur geregelten Aufsichtsführung und zu Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes) unter gewissen Vorsichten von einem Antrage und der Zustimmung der Betheiligten ganz abgesehen wird, in anderen Fällen hingegen (gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwässer) zwar immer der Antrag eines oder mehrerer Betheiligten gefordert wird, die Zustimmung aller Betheiligten aber je nach der Beschaffenheit der Fischereiberechtigungen entweder ebenfalls nothwendig ist oder (bei Fischereiberechtigungen der Uferbesitzer) entbehrt werden kann.

Zu den §§. 13 und 14. Indem nun der vorliegende Gesetzentwurf den hinsichtlich der Wassergenossenschaften angenommenen Grundsätzen folgt, erklärt er, abweichend sowohl vom oben angedeuteten Standpunkte des baden'schen, als auch von jenem des preußischen Fischereigesetzes, in allen Fällen, wo nicht die Genossenschaft auf Grund eines Uebereinkommens aller Betheiligten zu Stande kommt, die im Wege der Landesgesetzgebung näher zu bestimmende Mehrheit der Betheiligten im Vereine mit dem ihrem Antrage beistimmenden Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde als entscheidend.

Dieses Erforderniß einer Mehrheit dürfte eine Garantie für die werkthätige Verfolgung des Genossenschaftszweckes bieten, während bei einer anderweitigen, von diesem Erfordernisse etwa absehenden Normirung der Genossenschaftsbildung der Zweifel immerhin nahe liegt, ob die lediglich von Amtswegen, oder nur mit Zustimmung einer Minderheit ins Leben gerufene Genossenschaft den Willen und die Kraft in sich tragen würde, dem genossenschaftlichen Zwecke thatsächlich gerecht zu werden.

Zum §. 15. Für den Fall, als die Mitglieder einer Fischereigenossenschaft hinsichtlich des Stimmenverhältnisses und des Verhältnisses der Theilnahme an den Einnahmen und Ausgaben nicht selbst einig werden, mußte ein Maßstab für diese Verhältnisse im Gesetze aufgestellt werden. Es schien gerechtfertigt, in dieser Hinsicht an die bereits im §. 7 aufgestellte Regel anzuknüpfen.

Andererseits glaubte man, bei der Beschlußfassung über die Bildung einer Fischereigenossenschaft eine Maximalgrenze hinsichtlich der Stimmenzahl des Besitzers einer größeren Fischerei ziehen zu sollen, um zu verhindern, daß die Mehrheit der Stimmen nicht mit einer auffallenden Minderheit der Personen und umgekehrt zusammenfalle, in welchem Falle der auf die Minderheit auszuübende Zwang kaum gerechtfertigt und in seinen Erfolgen minder sicher erscheinen würde.

Zu den §§. 16, 17. Es erscheint nun als eine consequente Entwicklung der für die Bildung der Fischereigenossenschaften angenommenen Grundsätze, wenn Derjenige von der Einbeziehung in die Genossenschaft befreit wird, welcher auf sein Fischereirecht überhaupt für die Dauer der Genossenschaft und zu deren Gunsten verzichtet.

Andererseits aber konnte die Nichteinbeziehung in die Genossenschaft und beziehungsweise der Austritt aus derselben nicht schon bei einer Verzichtleistung minderen Umfanges zugelassen werden, ohne die Institution der Fischereigenossenschaften überhaupt zu gefährden. Denn solange der Fischereiberechtigte sich dieses seines Rechtes zu Gunsten der Genossenschaft nicht begibt, bleibt er eben der Vortheile der Genossenschaft, in welche sein Fischwasser einbezogen wurde, theilhaftig und muß somit auch zur Theilnahme an den betreffenden Lasten, das heißt zur Theilnahme an der Genossenschaft selbst verpflichtet bleiben. Auf derselben Erwägung beruht die Bestimmung des ersten Alinea des folgenden §. 17.

Das zweite Alinea enthält eine dem analogen §. 23 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 ähnliche Bestimmung in Betreff der Haftung für die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten des Vorbesitzers, welche Haftung in Betracht der im Vergleiche zu den Wassergenossenschaften geringeren Kosten der Anlagen oder Vorkehrungen bei Fischereigenossenschaften und der schleunigeren Abwicklung der betreffenden genossenschaftlichen Verhandlungen auf den nur einjährigen Rückstand, unbeschadet der besonderen Privatrechtstitel, erstreckt wurde. In Anbetracht derselben Umstände, sowie nun auf die Abwicklung der genossenschaftlichen Angelegenheiten und auf die Bildung von Fischereigenossenschaften überhaupt mittelbar fördernd einzuwirken, wurde im letzten Alinea des §. 17 die Haftung im Falle des Austrittes auf zwei Jahre bestimmt.

Zum §. 18. Wird eine Genossenschaft zu dem Zwecke gebildet, um die darin einbezogenen Fischwässer gemeinschaftlich zu bewirthschaften und zu nützen, so liegt es in diesem Zwecke selbst, daß entweder zur Bestellung eigener genossenschaftlicher Fischer oder zur Verpachtung der genossenschaftlichen Fischwässer geschritten werden muß. Ein dritter Weg steht der Genossenschaft überhaupt nicht offen, falls ihr Zweck thatsächlich erreicht werden soll.

Mit Rücksicht hierauf könnte eine gesetzliche Bestimmung, wie sie im §. 18 enthalten ist, entbehrt werden. Wenn aber andererseits erwogen wird, daß eine Minderheit zum Beitritte zur Genossenschaft gezwungen werden kann, daß die hiezu nothwendige behördliche Entscheidung (§. 14) auf der Annahme beruht, es werde der angegebene Zweck auch wirklich von der Genossenschaft verfolgt werden, und daß somit eine diese Annahme sichernde gesetzliche Bestimmung zum mindesten wünschenswerth ist; wenn ferner erwogen wird, daß die Bestimmungen des §. 3 nur subsidiär für den Fall zu gelten haben, als die dort genannten Fischereien nicht in eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung gebildete Genossenschaft einbezogen werden und daß diese Bestimmungen eben nur deßhalb in subsidiärer Form gegeben wurden, weil vorausgesetzt wurde, es werde die eben erwähnte Genossenschaft ihrem Zwecke getreu bleiben, so dürfte es kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß sich die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz der im §. 18 enthaltenen Norm zur Sicherung der den anderen vorerwähnten Gesetzesstellen innelitgenden Tendenz empfiehlt. Die gleiche Bestimmung ist auch im Artikel 2 des baden'schen Fischereigesetzes enthalten.

Zu den §§. 19, 20. Es liegt im Wesen der Statuten, als des Vertrages, welcher die Genossenschaft rücksichtlich der Beziehungen der einzelnen Genossen zu einander rechtlich constituirt, daß dieselben mit der Stimmenanzahl beschlossen werden müssen, die schon in den §§. 13 und 14 bei Angabe der zwei verschiedenen Arten der Genossenschaftsbildung erwähnt worden ist, das heißt entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder falls die behördliche Entscheidung gegenüber einer Minderheit angerufen werden soll, mit den Stimmen jener Mehrheit, welche im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt werden wird.

Dagegen liegt kein Grund vor, um für den Beschluß der Auflösung der Fischereigenossenschaften in der Regel mehr als die nach §. 15 zu bemessende absolute Stimmenmehrheit zu verlangen. Ausnahmsweise mag eine größere Stimmenmehrheit für diesen Beschluß im Wege des Genossenschaftsstatutes dann verlangt werden können, wenn die Genossenschaft selbst, beziehungsweise das Genossenschaftsstatut durch freie Uebereinkunft aller Betheiligten zu Stande kam und die Genossen also einhellig genügenden Grund fanden, sich gegenseitig den Beschluß der Auflösung der Genossenschaft zu erschweren, um etwa der Genossenschaft selbst einen dauernden Bestand zu sichern.

IV. Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten.

Der Ausschuß, welchen das Haus der Abgeordneten des hohen Reichsrathes die Regierungsvorlage zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 zur Berichterstattung überwiesen hatte, hat in seinem Berichte (Stenographische Protokolle IV. Session, VI. Band, Seite 5848 bis 5855) dargelegt, es scheine ihm „zur Beförderung der befruchtenden und treibenden Kraft des Wassers bei dem Umstande, wo das Fischereirecht nicht in den Umfang dieses Gesetzes (Wasserrecht) gehört, wohl aber privatrechtlicher Natur ist, zur Vermeidung vielfacher Einstreuungen und langjähriger Verzögerung einer hochwichtigen industriellen oder landwirthschaftlichen Ausbeutung der Wasserkraft nöthig, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche auf der einen Seite den Wasserbezug von dem Fischereibetriebe unabhängig stellt, auf der anderen Seite aber den Fischereiberechtigten vor einem unwiederbringlichen Schaden bewahrt.“ An diese Darlegung knüpfte der Ausschuß den Antrag, es sei in dem Gesetzentwurfe, betreffend das Wasserrecht, eine neue in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung folgenden Inhaltes einzufügen:

„Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenutzungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende, und falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu.“

Dieser Antrag erlangte in der Sitzung vom 28. April 1869 die Genehmigung des hohen Hauses und ging schließlich unverändert als §. 19 in das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) über.

Von Seite sämmtlicher Landtage — abgesehen von Galizien, wo die betreffende Verhandlung noch in der Schwebe ist — wurde ferner in den auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 beschlossenen Landesgesetzen über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer gemäß der Regierungsvorlage die Bestimmung aufgenommen:

„Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete. — Würde von den Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.“

Diese beiden Normen des bestehenden Wasserrechtes müssen nun auch für die weitere Regelung des Verhältnisses der Fischerei zu den anderen Wasserbenützungsrechten den Ausgangspunkt bilden, da wohl nicht daran gedacht werden dürfte, die durch obige Norm des Reichsgesetzes in weitester Art ermöglichte Benützung der treibenden und befruchtenden Kraft des Wassers zu industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen wieder einzuschränken oder andererseits die Fischerei selbst in Abänderung der vorcitirten Bestimmung der Landesgesetze unnöthigen Erschwerungen und Beeinträchtigungen preiszugeben.

Die Aufgabe des vierten Abschnittes des vorliegenden Gesetzentwurfes konnte also keine andere sein, als gestützt auf die vorerwähnten, durch die bestehende Gesetzgebung bereits gegebenen Ausgangspunkte diesen Theil der Legislation in demselben Geiste weiter zu entwickeln. Diese weitere Entwicklung muß nach dem Gesagten dahin zielen, unter Wahrung der im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 statuirten Präponderanz der Wasserbenützung zu industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken, die Grundlage einer Ausgleichung der widerstreitenden Interessen für jene Fälle zu schaffen, in denen eine Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei durch andere Wasserbenützungsrechte, unbeschadet des Wesens dieser letzteren selbst, thatsächlich vermeidlich und somit der Gesammtheit gegenüber, die doch an dem Productionszweige der Fischerei Interesse hat, unnöthig ist.

Die demnach zutreffenden Bestimmungen müssen daher vorwiegend formeller Natur sein, den Behörden und den betheiligten Parteien vorzeichnen, wie sie sich zu benehmen haben, um womöglich eine Vereinbarung der widerstreitenden Interessen erzielen zu können, aber im Uebrigen — einzelne Fälle ausgenommen (§. 25) nur allgemeine Gesichtspunkte als Richtschnur für die Cognition der berufenen Behörden aufstellen.

Diese Bestimmungen gliedern sich je nach den Fällen, die sie insbesondere ins Auge fassen, wie folgt: Bestimmungen, betreffend die Verunreinigung der Fischwässer und die Ableitungen aus denselben für Zwecke neuer (§. 21), bereits bestehender Anlagen (§. 22); — Bestimmungen, betreffend die Sicherung des freien Durchzuges der Fische bei neuen (§. 23), sowie bei bestehenden Anlagen (§. 24); — Bestimmungen, betreffend den Schutz der Fischerei bei Trockenlegung oder Absperrung von Fischwässern seitens

der Wasserberechtigten oder beim Ablassen von Teichen (§. 25); — Bestimmungen zum Schutze der Fischerei gegen vermeidliche Beeinträchtigungen durch die Holztrift (§. 26).

Zum §. 21. Das erste Alinea des §. 21 entspricht dem aus dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 hervorgehenden Grundsatze, daß eine, wenn auch an und für sich vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei zuläßig ist, wenn sie innerhalb des Umfanges einer anderen Wasserbenützung liegt, deren Bestand im Gesetze oder in einem anderen Titel wurzelt. Nur ist hier im §. 21, da es sich um ein Gesetz zum Schutze der Fischerei handelt, jener Grundsatz in negativer Form wiedergegeben, daß nämlich die Beeinträchtigung der Fischerei über den besagten Umfang hinaus unzuläßig ist. Das zweite Alinea zieht daraus die Consequenz besonderer Verbote zum Schutze der Fischwässer, welche Verbote aber laut der vorangegangenen Bestimmung des ersten Alinea sich selbstverständlich immer nur auf Handlungen solcher Art, die dem Fischbestande schädlich sind, beziehen und in Ermanglung einer solchen Schädlichkeit keinesfalls eine Einschränkung der nach Maßgabe der Wasserrechtsgesetze allgemein zuläßigen Wasserbenützung bezwecken.

Es ist deßhalb auch auf diese Verbote des §. 21 eine bestimmte Strafsanction im §. 29 nicht verhängt worden; dieselbe wird vielmehr von der Behörde selbst auf die Außerachtlassung jener ihrer Verfügungen zu verhängen sein, welche nach Zulaß der Umstände auf Grund des §. 21 im einzelnen Falle oder für ein bestimmtes Wassergebiet diese oder jene Wasserbenützung als der Fischerei schädlich und unstatthaft erklären werden. Weitere Consequenzen aus dem im ersten Alinea ausgesprochenen Grundsatze werden nunmehr im dritten Alinea mit besonderer Rücksicht auf die künftighin zu bewilligenden Wasseranlagen gezogen und zwar ebenfalls im Sinne einerseits der Präponderanz der Wasseranlagen für industrielle und landwirthschaftliche Zwecke, andererseits der schon durch die Landesgesetze den Concessionären dieser Anlagen zur thunlichsten Wahrung der Fischerei-Interessen auferlegten Verpflichtungen.

In der Wesenheit gehen die Bestimmungen des §. 21 von den analogen Normen des preußischen (§. 43, Absatz 1, 2 und §. 44), würtemberg'schen (Artikel 13) und badischen Fischereigesetzes (Artikel 4, Absatz 1 und 2) nicht erheblich auseinander, während das neue sächsische Gesetz vom 16. Juli 1874 den betreffenden §. 11 des Fischereigesetzes vom 15. October 1868 dahin geändert hat, daß die Einführung schädlicher Stoffe in die Fischwässer aus gewerblichen oder anderen Anlagen nur rücksichtlich solcher Abflüsse verboten werden kann, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes noch nicht bestanden.

Der im italienischen Senate angenommene Entwurf des Fischereigesetzes (Artikel 10) stellt das allgemeine Verbot der Benützung von Fischwässern zur Ableitung von Fabriksabgängen u. s. w. auf, gestattet aber zugleich Ausnahmen bei vorwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie mit der weiteren Vorschrift, daß in diesen Fällen die zur möglichsten Hintanhaltung der für die Fischerei erwachsenden Uebelstände geeignetsten Vorkehrungen aufzutragen sind.

Zum §. 22. Es entspricht den bereits erörterten Grundsätzen und kann nur als eine weitere consequente Entwicklung der bestehenden Gesetzgebung angesehen werden, wenn im §. 22 den Fischereiberechtigten eingeräumt wird, die Beseitigung auf eigene Kosten der aus schon bestehenden Ableitungen der Fischerei erwachsenden Uebelstände unter der Voraussetzung zu begehren, daß dadurch der Zweck der betreffenden Anlagen nicht beirrt wird. Es ist übrigens selbstverständlich, daß diese Bestimmung nicht diejenigen Verpflichtungen behebt oder modificirt, welche den Besitzern bestehender Anlagen schon bei Concessionirung derselben im Sinne der einschlägigen Bestimmung der Landesgesetze über das Wasserrecht aufgetragen worden sind.

Das preußische Fischereigesetz (§. 43, Absatz 3 und 4) nimmt denselben Standpunkt ein; das würtemberg'sche hat diesen Fall nicht besonders normirt, das baden'sche (Artikel 4) unterscheidet hinsichtlich der Tragung der Kosten, ob der Schaden für die Fischerei lediglich die Folge des Geschäftsbetriebes ist und der Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des Unternehmens steht, oder aber ob der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutretens neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger Umstände entstanden ist und trägt im ersten Falle die Kosten dem Inhaber der Anlage, im zweiten den Fischereiberechtigten auf. Die dießfällige Bestimmung des sächsischen Fischereigesetzes ist schon oben (zum §. 21) angedeutet worden; der Entwurf des italienischen Fischereigesetzes (Artikel 10) scheint in Ermanglung einer Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Anlagen hinsichtlich des Kostenpunktes die Auslagen für die Aenderungen an bestehenden Anlagen den Inhabern derselben aufzuerlegen.

Zum §. 23. Es ist schon oben (zum §. 10) hervorgehoben worden, daß die Beseitigung der Hindernisse, welche sich dem Zuge der Wanderfische entgegenstellen, als eine Hauptbedingung für die Nachhaltigkeit des Fischbestandes und somit auch für eine continuirliche Ergiebigkeit der Fischerei überhaupt betrachtet werden müsse.

Die Erfüllung dieser Bedingung würde aber bedeutenden Schwierigkeiten in allen jenen Fällen begegnen, wo die Verwerthung des Wassers zu anderen Zwecken die Sperrung oder Hemmung des Wasserlaufes an bestimmten Stellen nothwendig macht.

Die Vorsorge, daß der Zug der Fische durch solche Anlagen nicht behindert werde, kann demnach wohl im Allgemeinen unter der aus dem §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 resultirenden Bedingung aufgetragen, kann aber nicht zugleich als zur Erreichung des vorschwebenden Zweckes genügend angesehen werden.

Es muß vielmehr in dieser Hinsicht eine positive Maßregel, mit welcher schon anderwärts die oben erwähnten Schwierigkeiten glücklich umschifft wurden, adoptirt werden, nämlich die Herstellung von Fischstegen. Diese Herstellung, die sich in den meisten Fällen ohne bedeutende Kosten bewirken läßt, vermittelt für die wandernden Fische den durch die betreffende Wasseranlage gestörten Zusammenhang der oberhalb und unterhalb gelegenen Gewässer.

Die Auferlegung einer solchen Herstellung bei neuen Anlagen erscheint als ein specieller Fall der allgemeinen Bestimmung der Landesgesetze, wonach die Anlagen so herzustellen sind, daß sie der Fischerei keine unnöthige Beeinträchtigung verursachen, was eben der Fall sein würde, wenn die betreffenden Anlagen den durch sie getrennten Zusammenhang der Gewässer nicht durch den Fischsteg ersetzen würden. Da übrigens bei dem vom §. 23 eingenommenen Standpunkte der Fischsteg als ein Bestandtheil der zu concessionirenden Wasseranlage erscheint, so sind weitere Normen hierüber nicht nothwendig; die Concessionirung der Hauptanlage selbst ist nämlich schon durch die bestehenden Gesetze über das Wasserrecht geregelt und nach diesen Gesetzen sind somit auch die Fragen zu beurtheilen, welche sich etwa bezüglich der baulichen Herstellung des Bestandtheiles, des Fischsteges, ergeben könnten.

Die Herstellung von Fischstegen oder Fischpässen bei neuen Wehrenschleusen u. s. w. wird auch im preussischen Fischereigesetze (§. 35), sowie im sächsischen (§. 9, in der durch das Gesetz vom 16. Juli 1874 modificirten Fassung) den Besitzern dieser Anlagen auferlegt.

Im Entwurfe des italienischen Fischereigesetzes ist die Herstellung solcher Fischlöcher oder Fischleiter ebenfalls (Artikel 9) vorgeschrieben.

Zum §. 24. Im §. 24 ist derselbe Standpunkt eingehalten, der im §. 22 rücksichtlich der Ableitungen aus schon bestehenden Anlagen maßgebend war.

Der ausdrückliche Vorbehalt „insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist" entspricht hier wie dort dem Grundsatze der Präponderanz dieser Anlagen gegenüber der Fischerei und schließt den Fall einer erzwingbaren wirklichen Beeinträchtigung dieser Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Fischstegen von vorneherein aus, ein Fall, der wohl nur bei Preisgebung des im §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 angenommenen Grundsatzes überhaupt in Betracht kommen könnte. Deßhalb konnte das vorliegende Gesetz eine Bestimmung über die Entschädigung entbehren, welche wegen einer durch die Duldung des Fischsteges etwa herbeigeführten Beeinträchtigung der Stauberechtigung zu leisten wäre.

In der Hauptsache stimmt §. 24 des vorliegenden Gesetzes mit §. 36 des preussischen Fischereigesetzes überein. Der Entwurf des italienischen Fischereigesetzes (Artikel 9) verordnet, ohne allen Vorbehalt in Betreff der Kosten, daß die Herstellung von Fischstegen auch den Inhabern bestehender Anlagen, wenn es ohne Schädigung des industriellen oder landwirthschaftlichen Zweckes geschehen kann, aufgetragen werden könne.

Zum §. 25. Die Bestimmung des §. 25 bezweckt, den Fischereiberechtigten möglichst vor jenen Schäden zu schützen, welche sich für seinen Fischbestand aus der plötzlichen von Dritten bewirkten Alteration des Wasserstandes ergeben könnten. Eine ähnliche Vorschrift findet sich im sächsischen Fischereigesetze (§. 13, Absatz 2), im würtemberg'schen (Artikel 12) und im baden'schen (Artikel 8, Absatz 3).

Zu §. 26. Die Holztrift insbesondere kann bei rücksichtsloser Ausübung der Fischerei solche Schäden zufügen, welche bei einer angemessenen Vorsorge immerhin vermieden werden könnten.

Insoferne also diese Vorsorge nicht eine Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Holztrift selbst in sich faßt, ist es billig und den angenommenen Grundsätzen entsprechend, daß diese Vorsorge nicht verabsäumt werde.

Wird sie aber thatsächlich verabsäumt und werden von Seite des Triftunternehmers insbesondere jene Vorsichten vernachlässigt, welche etwa auf Grund dieser Bestimmung bei Ertheilung der Triftbewilligung zum Schutze der Fischerei auferlegt worden sind, so kommen die §§. 40 und 41 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 über die Anmeldung der Schadenersatzansprüche und beziehungsweise die Ahndung der etwa vorgekommenen Uebertretung zur Anmeldung.

Es wurde daher auch im §. 29 von einer besonderen Strafsanction für die Uebertretung der hier nur allgemein gehaltenen Vorschrift über das Verhältniß der Holztrift zur Fischerei abgesehen.

Verhältniß der Fischereiberechtigten zu den Uferbesitzern.

Obschon das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu den Uferbesitzern füglich nicht in diesem Abschnite, welcher von anderen Wasserbenützungsrechten handelt, zur Sprache gebracht werden sollte, so scheint es doch geboten, einige darauf bezügliche Bemerkungen einzufügen.

Es ist im Laufe der Verhandlungen von einigen Seiten der Wunsch ausgedrückt worden, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach den Fischereiberechtigten und ihren Bestellten der zur Ausübung der Fischerei nothwendige Zutritt zum Fischwasser, sowie die Befestigung der Fangvorrichtungen an den Ufern von Seite der Uferbesitzer gegen Ersatz der aus diesem Anlasse etwa zugefügten Schäden allgemein gestattet werden müsse.

So sehr dieser Wunsch auf den ersten Anblick begründet erscheint, so konnte sich doch die Regierung bei eingehender Erwägung aller diesfalls zu berücksichtigenden Umstände nicht entschließen, die gewünschte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Es durften eben einzelne, wenn auch aus dem wirklichen Leben entnommene Fälle, in denen der Mangel einer solchen Bestimmung von den Fischereiberechtigten schwer empfunden wurde, noch immer nicht als genügende Grundlage für die sofortige Einräumung des gewünschten Rechtes angesehen werden; es mußte vielmehr erwogen werden, ob die Verhältnisse der Fischerei im Großen und Ganzen wirklich solche sind, daß zur Aufrechthaltung derselben als eines Productionszweiges eine solche allgemeine gesetzliche Belastung des Grundeigenthumes thatsächlich unentbehrlich sei.

Die in Rede stehende Bestimmung ist aber dort geradezu entbehrlich, wo die Betretung der Ufer Jedermann freisteht und die Befestigung von Fangvorrichtungen sich nur nach strompolizeilichen Vorschriften zu richten hat; ferner dort, wo das Fischereirecht mit dem Uferbesitze zusammenfällt, sowie dort, wo bereits auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Betreff der Servituten ein geregeltes Verhältniß besteht.

Nur für jene Fälle könnte also die beantragte Bestimmung einen besonderen Zweck haben, wo keine dieser Voraussetzungen zutrifft.

In der That geht sie auch zumeist dahin, jenen Fischereiberechtigten, welche bei der Betretung der fremden Ufergrundstücke Widerstand gefunden haben, das Recht auf diese Betretung unabhängig von der Anwendung der Rechtsmittel einzuräumen, welche ihnen zur Geltendmachung des behaupteten Rechtes im ordentlichen Rechtswege offen stehen; sie soll die Anwendung dieser Rechtsmittel ersetzen und namentlich der Eventualität der Sachfälligkeit vorbeugen.

Nun ist es ohne Zweifel mißlich, wenn in einzelnen Fällen Diejenigen, welche sich im Besitze des Fischereirechtes befinden, das behauptete Recht zur Uferbetretung gegenüber dem einen oder dem anderen Anrainer nicht zur Geltung bringen können; allein daraus dürfte sich denn doch kein genügender Grund ergeben, um den Grundbesitz an Fischwässern im Allgemeinen mit einer gesetzlichen Servitut zu belasten, welche in ihrer weiteren Folge die Trennung der Fischereirechte vom Uferbesitze und somit eine immer zunehmende thatsächliche Ausübung dieses Servitutsrechtes fördern würde.

Es würde übrigens eine solche allgemeine Bestimmung, daß die Uferbesitzer, lediglich gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens, das Betreten ihrer Grundstücke und die Befestigung der Fangvorrichtungen zu dulden haben, theilweise sogar noch über jene Servitut hinaus gehen, welche den Uferbesitzern durch den §. 8 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 im Interesse der Schiff- und Floßfahrt auferlegt worden ist, weil diese letztere Servitut sich bloß auf behördlich bestimmte Plätze erstreckt, während den Fischereiberechtigten die Benützung des Ufers überhaupt gestattet sein sollte.

Von den öfter citirten ausländischen Fischereigesetzen enthält nur das würtembergische eine hierauf bezügliche Bestimmung (Artikel 11), welche jedoch die damit den Fischereiberechtigten eingeräumte Befugniß zur Begehung der Ufer durch die vorangesetzte Bedingung „insoweit es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist" und durch die Ausschließung der „eingefriedigten Grundstücke" wesentlich einschränkt.

V. Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes.

Durch die schon mehrfach hervorgehobene Collision der Interessen einerseits der Fischerei, andererseits anderer Berechtigungen und ebenso durch die Collision von Interessen der Fischereiberechtigten selbst bei einzelnen Maßregeln im Interesse einer Mehrheit von Fischereiberechtigten, wie z. B. bei der Anlegung von Schonstätten (§. 8), erwächst der Verwaltungsbehörde die Aufgabe, mit ihren Entscheidungen über die Vorkehrungen zum Schutze oder zur Förderung der Fischerei häufig auch Aussprüche über die Leistung von Schadenersätzen zu verbinden, weil dadurch erst die betreffenden Entscheidungen einen nach allen

Seiten hin erschöpfenden Charakter erlangen. Würde ein solcher Ausspruch über den von einer Seite geforderten Schadenersatz der Cognition jener Behörde, welche über die den Ersatz selbst begründende Maßregel zu entscheiden berufen ist, vorenthalten sein, so wäre die Entscheidung eine unvollständige; die Lücke könnte durch die einfache Verweisung des Ersatzberechtigten auf den ordentlichen Rechtsweg in einer wohl nur unvollständigen Weise ausgefüllt werden.

Wie es in unserer Wasserrechtsgesetzgebung der Fall ist und wie es namentlich von dem Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses in seinem Berichte über den Entwurf zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 (zum Artikel IV) als ein Vorzug jenes Gesetzes vor ausländischen Gesetzen bezeichnet worden ist, wurde also auch hier, im Fischereigesetze, der vermittelnde Einfluß der Verwaltungsbehörde bei Entschädigungsansprüchen normirt und im letzten Alinea auf den durch die vorläufige Cognition der Verwaltungsbehörde keineswegs benommenen, sondern vielmehr grundgesetzlich gewährleisteten ordentlichen Rechtsweg ausdrücklich verwiesen.

VI. Behörden, Uebertretungen und Strafen.

Der allgemeine Gesichtspunkt, welcher bei der Aufnahme dieses Abschnittes in den vorliegenden Gesetzentwurf maßgebend war, nämlich der Gesichtspunkt der Ausrüstung der den meritalen Theil des Gegenstandes betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen mit der zu ihrer selbständigen Durchführung unentbehrlichen formellen und strafrechtlichen Normen, ist bereits bei den einleitenden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe hervorgehoben worden.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes dürften übrigens, was ihren Inhalt betrifft, eine besondere Begründung nicht erheischen; es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 21 und 26 aus den bei der Besprechung dieser Paragraphe selbst schon angegebenen Gründen hier — im §. 29 — mit keiner besonderen Strafsanction belegt worden sind und daß die im §. 31 angenommene Verjährungsfrist mit jener übereinstimmt, welche in den Gesetzen über das Wasserrecht für die durch Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen begangenen Uebertretungen bestimmt ist.

VII. Competenz der Landtage zur Erlassung der weiteren Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.

Es ist schon früher angedeutet worden, daß die Regierung in der Wasserrechtsgesetzgebung eine maßgebende und im Allgemeinen auch durch den Erfolg empfohlene Präcedenz für die Behandlung und formelle Gestaltung der Fischereigesetzgebung erblicken zu sollen glaubte.

Es werden sich demnach, nach Analogie der Wasserrechtsgesetze, an das Reichsgesetz, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern, die einzelnen Landesgesetze über denselben Gegenstand zu gruppiren haben.

Diese einzelnen Landesgesetze dürften — wenn aus der Haltung der Landtage (mit alleiniger Ausnahme jenes von Krain) bei den Landesgesetzen über das Wasserrecht ein Schluß auf die Haltung gegenüber den Fischereigesetzen gestattet — zuvörderst die Bestimmungen des gegenwärtigen Reichsgesetzes als außer aller Debatte stehende, lediglich die Uebersicht fördernde Wiederholung bereits zu Recht bestehender Normen enthalten und weiters alle jene anderen, den Gegenstand betreffenden Normen, welche schon ihrer Natur nach in die Competenz der Landesgesetzgebung gehören, oder derselben durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich zugewiesen werden.

Die zur Formulirung der einzelnen Landesgesetze nöthigen Daten sind von der Regierung bereits gesammelt worden, und dürfte demnach die Ausfertigung der betreffenden Regierungsvorlagen für die einzelnen Landtage, falls die verfassungsmäßige Verhandlung über den vorliegenden Entwurf nicht zu wesentlichen Aenderungen führt, baldigst erfolgen können.

Für die erwähnten Regierungsvorlagen sind namentlich folgende, um die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu gruppirenden Normen in Aussicht genommen.

In Betreff des Verfahrens bei Verpachtung der Fischwässer und der Minimaldauer der Pachtzeit;

in Betreff der Legitimation der Fischer und der Kennzeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fahrzeuge;

in Betreff der Ausschließung der für die Schiff- oder Floßfahrt oder Holztrift hinderlichen Vorrichtungen zum Fischfange;

in Betreff der im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes auszuschließenden Fangarten und Fangmittel, wobei auch namentlich das Verbot der Anwendung von Sprengpatronen gesetzlich ausgesprochen werden soll;

in Betreff des Verbotes, die Fische vor ihrer (nach bestimmten Dimensionen zu beurtheilenden) gehörigen Entwicklung zu fangen;

in Betreff der Schonzeiten, der Schonung des Fischlaiches und der Fischbrut;

in Betreff der Gewässer, für welche die Anordnungen in den oben erwähnten Richtungen im Verordnungswege zu erlassen sind, und in Betreff anderer Gewässer, auf welche solche Einschränkungen des Fischfanges überhaupt keine Anwendung finden;

in Betreff der zur zwangsweisen Bildung von Fischereigenossenschaften erforderlichen Stimmenmehrheit und des Verfahrens überhaupt bei der Bildung von Fischereigenossenschaften;

in Betreff der Bestrafung von Uebertretungen der landesgesetzlichen Vorschriften und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen;

in Betreff der Competenz der einzelnen politischen Behörden in Fischereiangelegenheiten;

in Betreff der Beaufsichtigung der Fischwässer und der Fischerei im Allgemeinen;

in Betreff der Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Fischereiangelegenheiten;

in Betreff schließlich der außer Kraft tretenden bisherigen Bestimmungen.

VIII. Wirksamkeit und Vollzug dieses Gesetzes.

Zum §. 33. Es ist eine Consequenz der Bestimmung des letzten Alinea des §.14, daß die Wirksamkeit der Bestimmungen überhaupt in Betreff der zwangsweisen Gründung von Fischereigenossenschaften von der Landesgesetzgebung abhängig gemacht werden muß.

Zum §. 34. Das Ressort des Ackerbauministeriums wird durch den Gegenstand des Gesetzes überhaupt, jenes der Justiz durch die im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen, welche in das Gebiet des Privatrechtes hinüberreichen, jenes des Innern durch die Berufung der politischen Behörden zur Handhabung des Gesetzes, und schließlich das Ressort des Handelsministeriums dadurch berührt, daß bei der Abgrenzung zwischen der Fischerei in den Binnengewässern und der Seefischerei, sowie bei der Normirung des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Wasserrechten und Wasserbenützungsarten auch Angelegenheiten seiner Administration zur Berücksichtigung zu gelangen haben.

Anhang.

I. Fischereiordnung Rudolfs II. vom 3. Juni 1583.

II. Titel X des Tractatus de juribus in corporalibus, 1679.

III. Patent Karls VI. vom 25. Juni 1720.

IV. Patent Karls VI. vom 12. Juli 1728.

V. Patent Maria Theresia's vom 21. März 1771.

I.

Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens die in unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß gesessen und wohnhafft sonderlich aber denen so auf den Seen, und den Wasserströmmen der Donau, Traun, Vochla, Ager, Albn, Crembs, Ennß und Steyer, Fischgerechtigkeiten und Fischereyen haben, oder Fischer und Fisch-Käuffler seyn, und an diesen Strömmen und Bächen mit der Fischerey ihre Nahrung suchen, unsere Gnad und Alles Guts; Und geben euch gnädigst zu vernehmen: wiewohl unser geliebter Herr Ur-Aehn, Herr Aehn, und Herr Vater, als Weiland Kaiser Maximilian der Erst, Kaiser Ferdinand, und Kaiser Maximilian der Anderte, alle hochlöblicher und seeligster Gedächtnuß, zu Haiung der Fischereyen, Verhütung allerlei Unordnungen, und Ausödungen der Fischwässer, dadurch alsdann in den Viktualien, was zu des Menschen Nahrung gehörig Staigerung und andere Beschwärungen entstehen, Fisch-Ordnungen verfaßet und ausgehen lassen; so haben Uns doch unsere getreue Stände diß unsers obbenenten Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß schrifftlich anbracht, daß nicht allein den alten Ordnungen wenig nachgelebt, sondern daß auch in denselben allerley Weränderung und Besserung nach Gelegenheit jetziger Zeit darinnen fürzunehmen. Damit der allzufast eingerissenen Verödung, da man sich der Fisch-Weiden, sonderlich an dem edlen Wasser der Traun, auf den Raub gebracht: Item der Vertheurung dardurch gewehrt, und gemeiner Nutz und die Wohlfeile in den Fischkauffen wider gepflanzt werde: wie dann sie die Stände Uns selbst allerley Artikel, so wie nach vorgehender Bewög- und Vernehmung der Fischer verfaßen lassen Uns fürgebracht, die Wir auch ferner nach eingezogenen Bericht in Berathschlagung genommen; und dieweil uns vielerlei fürkommenden Ursachen und Bedenken, Wir auf das ganze Land, zu durchgehender Ordnung noch nicht kommen mögen, so haben Wir unsere Reformation solcher Fischordnung auff die obbenenten führnehmsten Wasserström und Bäch, die am fischreichesten seyn, länger nicht einstellen, sondern auf Anhalten der Ständ dieselben hiemit zur Publikazion gnädigst bringen lassen wollen, nach welcher sich die Interessirten zu richten, denen gehorsamlich geleben, und unser bestelter Fischmeister sein Auffsehen darauf haben soll.

Von der Bretlmaß.

Damit man erstlich wisse, was sich die Fischer für Zeug gebrauchen mögen, sollen alle Seegen groß und klein, allerley Zeug der Bretlmaß, dessen Länge zu Ende dieser Ordnung abgerissen und verzeichnet, davon bei jeder Stadt und Markt ein Visier zu behalten, und von unserm Fischmeister gebrennter und vermerkter zu nehmen gleichförmig und nicht anders, gebraucht werden, und solche ganz lauter seyn.

Von denen Fächern.

Es soll kein Fach höher, als die Lautter-Reischen gereist und gemacht werden, und dieweil bißhero bei der Traun die Fischer sich unterstanden, Reischen-Fächer, und ganze Werk über die Naufarth, auch mehr Fächer als die Ordnung zulast, hin und wider zuschlagen, dadurch das Traunwasser aus seinem rechten Rinsal geleitet, die Naufarth zerrüt, und Uns an unserm Kammergut in Ausführung des Saltz merklicher Schaden zugefügt; wie dann auch die Fischer bisher in den Zwerg und andern Wässern viel kleine Fächer gemacht, und sich angemast, die lären Zillen, so hinauff geführt mühsen werden, zu pfänden, und allermeist, wie Uns fürkombt darumben so viel Fächer und Werk schlagen, daß sie zu Wiederwegraumung derselben aus unserm Gmundnerischen Saltz-Ambt, Geld darauf erlangen mögen: wie uns dann bisher ein merklicher Unkosten darauff gangen; so wollen Wir hiemit ernstlich verordnet haben, daß hinfüro alle Fischer bei Vermeidung Leib und Guts-Straff, ihre Fächer dermassen anrichten, daß es dieser Ordnung gemäß, und damit unser Saltz ohne Schaden sicher und wohl durchgeführt werden können: entgegen sollen die Nauförger berührter Fächer und Werk in der Durchfarth verschonen, in der rechten Naufarth bleiben, und in der Gegenfuhr hinein über fünff Roß nicht einsetzen; welche aber muthwillig in die Fächer fuhren, dieselben Schifflenth sollen durch die Fischer unserm Fischmeister, und durch Ihne Fischmeister unserm Saltz-Ambtmann angezeiget, und durch ihnn unsern Saltz-Ambtmann ernstliches Einsehen fürgenommen, auch wo und so offt es vonnöthen, durch sie beede Saltzambtmann und Fischmeister Besichtigung gehalten, und die Uebertreter durch gedachten unserm Saltz-Ambtmann der Gebühr nach gestrafft werden, wie dann auch wann auf der Traun oder Naufarth halber dergleichen Beschauen fürzunehmen, unser Saltz-Ambtmann unserm Fischmeister hierzu zeitlich verkünden, und beede Aembter Korrespondenz halten sollen; damit die Saltz-Außfuhr befürdert werde, und die Fischer auch ohne Beschwär sein mögen.

Von Fört-Fischern und Stock-Weidern auf der Traun.

Es solle, wie das in vorigen Ordnungen auch begriffen, keiner der ein Fischwaid oder Fört auff der Traun hat, dem andern in sein Waid oder Fört fahren, sondern jedweder in dem seinen bleiben, und damit begnügt sein.

Es solle auch eine jede Fört auff der Traun nur ein Schoßwerk durch die ganze Traun, und darhinder noch ein Schloßwerk in die halbe Traun, die Rustolffer aber ein Schoßwerk durch die Traun haben: Die Stockweider sollen nur ein Fach, und nicht zwei neben einander haben, aber die Fört-Fischer mögen sich der doppelten Fächer gebrauchen. Es sollen auch sie die Stockweider allermassen wie die Fört-Fischer ohne Garn Reischen und anderen ganz lautern Fischzeug, gar kein Setz-Garn haben, noch bei Tag oder Nacht damit fischen.

Ferner sollen auff eine ganze Weid nicht mehr als zwei und dreißig Gejäider gemacht werden; es solle kein Fischer bei der Nacht für die Brucken zu Welß fischen, inmassen solch Nachtfischen auch allen andern, so unter Welß gesessen, verbotten.

Von den Zug-Weiden.

Wiewohl im voriger jüngst vor dieser publicirten Fischordnung, die Zugweiden allerdings abgestellt, so lassen Wir doch aus bewöglichen Ursachen solche hiemit dergestalt zu: daß berührte Zugweiden allein zu dem kleinen Fischfang von Sanct Martins- biß auf aller Mann Fasching-Tag, und zu anderer Zeit, oder auff andere Sort Fisch gar nicht gebraucht werden sollen.

Von Hinlaß der Fischweiden von den Fischern.

Demnach bisher die Fischer, wann sie Fischweider eigenthumblich oder im Bestand bekommen, dieselben weiter nach Gunß hingelassen, daraus Nachtheil folgt: solle hinfüro den Fischern dergleichen weiter Hinlaß hiemit verbotten, und sie schuldig sein sich als Fischer solcher Fischweiden selbst zu gebrauchen, oder

aber da es einer oder der andere nicht erhalten, und bearbeiten mögt, dieselbe einem andern, der es befugt zu kauffen, oder zu arbeiten wider verkümmern.

Von den Schoßreischen.

Weil durch die Schoßreischen, wo die mit dem Maul gegen dem rinnenden Wasser gelegt, das Brutt häuffig auffgefangen wird, solle hinfüro ein jede solche Schoßreischen nicht anders, dann mit den vordern und größern Theil nach rinnenden Wasser gelegt werden bei Straff.

Von Kürbel, Pimbs oder Schmelhen.

Es solle hiemit zum höchsten verbotten und gänzlichen eingestellt sein, Kürbl, Pimbs oder Schmelhen an die Auen zu hängen oder in die Timpfel zulegen.

Von Angelfischen.

Wir bewilligen gnadigst, daß ein Hof- und Fört-Fischer auff seiner Waid die Federschnur gebrauchen möge; doch sollen hinfüro die Stockweider, noch der gemeine Mann sich dessen weder auff der Traun, Ennß, noch denen Wässern, so in und aus der Donau den Zugang deren Fischen haben, nicht unterstehen, noch viel weniger in denselben zugehenden Wassern fürsetzen.

Von den Mühlen, Hämmern und dergleichen Werkstätten.

Es sollen alle, so Mühlschlag, Kupfer-Hämmer, Papier-Mühlen, und dergleichen Werstätt und Vierschuß haben, sich bei Vermeidung ernstlicher Straff, alles Fötlen in ihren Geflidern, dadurch das edel Brut sehr ausgeödet wird, durchaus und gänzlich enthalten. Sie solle sich auch (obgleich etliche sich auff den Pann-Wässern eine Gerechtigkeit des Fischens in ihrem Vierschuß oder Geflieder, so weit alles man mit einem Hammer oder Beil werfen mög, anmassen thäten) des Reischenlegen oder Einstucken, Item des Fischen mit dem Angel, es sei dann daß einer oder der andere deß insonderheit befreyt wär enthalten.

Auch sollen sie auch schuldig sein, wenn es die Nothdurft erfordert, ihre Wieren und Mühlbäch abzukehren: solches denen, welchen das Fisch-Wasser und die Fischerei der Enden zugehörig, drei Tag zuvor zu verkünden, und zu wissen zumachen, auff daß an der Fischweid kein Verödung oder Nachtheil entstehen. Hergegen sollen die Inhaber solcher Fischwässer demselben jedes Jahr viermahl gewiß und unweigerlich statt thun.

Von den Frey-Fischwässern.

Es solle hinfüro Niemand sich der gemeinen und Freyfischwässer neben andern gebrauchen mögen, er habe dann desselben Orts mit den umbligenden Anstössern Wun, Waid, Trib und Trad, wie dann auch solche, so Wun, Waid, Trib und Trad haben, in einer jeden Wochen nicht mehr den zwen Täg, als Pfingstag und Freytag, und sonsten nicht fischen, auch sich solches Fischens, allein mit Strick-Beeren, Duchen und Zeug die nach der Bretlmaß und nicht enger gestrikt sein, gebrauchen: Die Zug-Netz, deßgleichen die Schmehlen und Reischen, sonderlich das Nachtfischen und Krebsen sollen auf solchen Frey-Bächen gantz und gar verbotten sein; wo auch einer oder mehr dawider betreten, dem, oder denselben mögen die Nachbarn allen Fischzeug und Fisch, so bey ihm gefunden, nehmen, und nichts destoweniger durch jedes Obrigkeit, darunter die Verbrecher gesessen, dieselben Verbrecher noch gestraft werden: sonderlich wollen Wir, da jemans die Fisch durch sonders hierzu bereite Kugeln gewällig zu machen, und folgends mit denen Händen zu fahen unterstunde, daß gegen demselben mit starker unnachläßlicher Leibs-Straff ernstlich ohne Verschonung verfahren werde.

Von den Gruben und Sumpfen.

Ferner solle niemand nechst dem Wasser deß Fischen halber auff seinen Gründen, hinfüro Gruben oder Sümpf machen, da aber einer oder mehr dergleichen Gruben oder Sümpff jetzo hätte, dieselben, wann das Wasser fällt und auslaufft, nicht verschlagen, sondern unterschlagen offen stehen lassen: damit die Fisch, so in Güssen und höhern Wässern darin gestanden, wider heraus gehen mögen, wann aber das Wasser abgelassen, und in den Gruben oder Sümpffen, so, wie gemeldt, unverschlagen, Fisch ver-

bleiben: als dann mögen diejenigen, denen die Gruben zugehören, solche Fisch fahen und behalten; doch dergestalt, daß das junge Brut wider in das auslaufende Wasser geworfen, und dieser Ordnung allerdings nachgelebt werde.

Von Hanff- und Flachs-Röst.

Wir verbiten auch hiemit ernstlich Hanff und Flachs in Weyern, Bächen, und Fischwässern zeröſten, und sollen die Obrigkeiten darob sein, damit neben solchen Weyern, Bächen und Fischwässern sonder gelegene, und der Fischweid unschädliche Sümpf zu Hanff- und Flachs-Röst zugerichtet werden. Wie auch sonsten kein Runsen zu Verödung des Bruts abzukehren, oder mit Laden zu versetzen, zuzugeben.

Von Abstellung der Versetzung der Fischgäng.

Nachdem die Fisch je zu Zeiten ihren Gang aus der Traun, Ennß, und anderen Wässern in die Donau, und herwider in berührte Flüß nehmen, und aber sonderlich durch die Donaufischer solcher Aus- und Eingang gesperrt wird; allen hinfüro die Donau noch andern Fischer, oder wer der sein, gemeldte in die Donau rinnende Wässer, mit Seegen, Schrott- oder Setzgarn, und in ander Weeg, wann die Fisch ihren Widergang haben, nicht versetzen: sondern voriger und dieser Ordnung sich gemäß verhalten.

Von Fahung der Schad-Vögel.

Wir lassen auch zu, daß die Fischer durch das Jahr, die Schierm, Schild und dergleichen Schadvögel, in den Hochnetzen und anderen Gerichten fahen mögen, ungehindert; dagegen aber sollen die Schwannen, Raigen und Andtvögel auffs best gehaiet werden.

Von der Maß der Fisch.

Es sollen alle und jede Hoff- und Fört- wie auch alle andere Fischer, und sonst mäniglich auf Paan-Frei-Bestand und andere Wässern, auff den hinoben in specie benannten Wasser Strömen, und Bächen, infüro keine Aesch Sorten, Förchen, Bärm, Hechtl, Kärpffen, Hüchel und dergleichen Fisch nicht fahen, einsetzen noch verkauffen, sie seyen dann mit Kopff oder Schwantz der Länge des gebrennten Bretl-Maß gleichförmig, wie zu End dieser Ordnung die Viesier abgerissen: und solle denen Fischern und mäniglich so sich des Fischens gebrauchen, hiemit bei hoher Straff eingebunden, und auferlegt sein, wann in die Zeug derlei Sorten Fisch kleiner, als die abgerissene Maß ist, sich fahen, wie es dann nicht gar wohl im Ziehen zu verhüten, ob gleich die Zeug der Ordnung gemäß sich finden, daß sie solche Fisch-Sorten den negsten wieder in das Wasser werfen.

Von Nachsehen auff diesen Artikel.

Um dieweil am Vollzug und Handhabung diß negststehenden Artikel fast das meist gelegen, so wollen Wir ernstlich, daß jede Obrigkeit, darunter die Fischer gesässen, deßgleichen die in Städten und Märkten, da es Fisch-Märkt hat, neben unseren Fischmeister und seinen Leuthen ihr Aufsehen auf offenen Märkten: Item bei der Fischer-Häusern Gehaltern, und Einsetzen halten, damit kein der Sort Fisch, so auch die Bretl-Maß und nicht kleiner zu fahren zuläſſig, kleiner eingesetzt, gegen Markt gebracht, und verkauft werde; sondern gegen den Uibertrettern, die hiernach folgende Straff gewißlichen fürnehmen.

Also solle unser Fischmeister Jährlich umb Martinii und Georgii, und so offt es vonnöthen, ungewarnter Sachen, der Fischer Gruben und Ghalter besichtigen, und durchziehen, und welche Fischer oder Fischkäuffler er straffmäßig ergreifft, mit Straff dieser Ordnung gemäß fürgehen; sonderlich die zu kleinen Fischen, so die Maß nicht haben, zu Handen nehmen, und den nechsten in das Wasser wieder werfen lassen; wie dann auch männiglich außer ihren den Fischern und Fisch-Käufflern solcher Bsicht und Eröffnung der Ghalter und Gruben bei Straff unweigerlich statt thun sollen.

Von der Zeit, wann jede Sort Fisch zu fahen erlaubt, oder zu fahen verboten seyn solle.

Es solle hinfüro auf den eben in specie benannten Wässern, denen Seen, Donau, Traun, Vockhla, Ager, Albm, Krembs, Ennß und Steyr, ein Monatlang nach Sanct Simonstag, kein Förchen, sie seyen groß oder klein, ausser Lax, also auch kein Aesch vierzehen Tage vor- und vierzehen Tage nach Georgii im Jahr gefangen; eingesetzt, noch verkaufft werden.

Die Specification des Fangs, der andern übrigen Fischsorten, zu gewisser Zeit, stellen wir derzeit ein, weil und darwider allerlei Bedenken vorkommen, da so es sich auff ein Gewiß- oder Gleichheit nicht richten lasse, wollen allein die obbegriffene Maß steiff erhalten haben.

Vom Sprenzling- und Mailling-Fang.

Der Sprentzling- und Mailling-Fang, weilen hiedurch ein zeither das fürnembste edle fischreiche Wasser die Traun, von Aeschen nicht wenig verödet, und man dieser zwo Sorten, als noch eines Prüettaich gemein ohn Beschwär wol gerathen kann: so stellen Wir als Herr und Landsfürst derselben Fang zum Verkauff bis auff unser gnädigstes Wohlgefallen, und bis sich die Traun mit Aesch-Fischen mehrers durch diese Ordnung wieder besaamet, gänzlichen ein: also daß allein Wir und unsere Land-Leuth die eigene Fischereien darauff haben, für derselben Tafel, die Nothdurft zu rechter Zeit, das ist vor Katharina fahen und speisen lassen: sonsten aber, wie abstehet, ingemein auff den Verkauff ob diesem unsere Landesfürstlichen Verbott, biß auff unsere weitere Verordnung festgehalten werden solle.

Von der Obrigkeit Fisch-Dienst.

Es sollen auch die Obrigkeiten zu den hie oben in specie verbottenen Fischfang-Zeiten der Aesch und Förchen die Fisch-Dienst zu reichen, die Fischer nicht tringen: sondern der rechten zulässigen Fangzeit erwarten.

Von den übrigen in specie nicht benennten Wald-Bächen.

Hieoben im Eingang dieser Ordnung ist vermeldt, daß Wir auß fürkommenden Bedenken, dieser Zeit nicht alle Wässer und Bäch in ein gewisse Ordnung ziehen mögen, und sich auch einerley Ordnung nicht auff alle Wässer schicken, und dienstlich sein wollen, weil es mancherlei Unterscheidungen mit Zeug und mit Gebrauch der Fischerei hat, und haben muß, aber dieweil ein jeder unser Landmann und Unterthann, so Fischerei und Fischgerechtigkeiten an den unbenennten Wässern und Bachen haben, billich selbst dahin bescheiden, daß er seines Theils die Haiung, gute Ordnung und gemeinen Nutz befürdern helfen solle: so sollen dieselben unsere Land-Leuth, Untersässen, und Unterthanen, so Fischereien, und Fischgerechtigkeiten der Enden haben, hiemit dahin vermahnt, und ihnen von uns ernstlich auferlegt seyn, daß sie sich nach jedes Fischwassers Gelegenheit einer Bretl-Maß vergleichen, und diejenigen so auff einen Bach oder Fisch-Wasser unterschiedliche Theil haben, hierinnen zusammenstehen, Einigkeit und Gleichheit pflantzen, und also bei ihren eigenen, und untergebenen Fischern darob sein, damit die Fisch nicht zur Unzeit, auch nicht kleiner als die Bretl-Maß deren sie sich entschließen, zuläst, gefangen: noch verkauft werden: und sollen sie unsere Land-Leuth, und andere denen die Fischereien zustehen, ihr Bretl-Maß und Anordnung unsern Fischmeister zum Wissen zuschicken, und zu schreiben; auf daß er an denen offenen Wochen-Märkten, und sonst wohin derlei Fisch zu failen Kauff gebracht, auf die Uibertretter Achtung geben, und solche der Gebühr nach zu Straff gezogen werden können.

Von Abstellung des unzulässigen Fürkauffs.

Dieweilen der Fürkauff, sowohl in Fischen, als in allen andern Wiktualien, und Gattungen fast nachtheilig, dem Land schädlich, und keineswegs zu gestatten: so haben Wir demnach folgende Ordnung, wie es mit Kauff und Werkaufung der Fisch gehalten werden solle, gnädigst fürgenommen, und wollen ernstlich, daß derselben gewißlich nachgangen, auch fastiglich darob Handgehabt werde; Nemblich und fürs Erste, solle vermög der hievor publizirten Fischordnung der Kauff aller edlen Fisch auff der Traun allein den Fört- und Hoff-Fischern auf berührter Traun: daß sie ihre, als auch die Fisch so sie von den Stockwaidern oder andern, oder ein Fört-Fischer von dem andern kauffen, ferner ausser Lands verhandthiern mögen, zugelassen und erlaubet: den Stockwaidern und Beständern aber, der Fürkauff bei der Traun ernstlich inhibirt, und verbotten, und den Fört- oder Hoff-Fischern eingebunden sein, daß sie ihre Fischwaiden selbst gebrauchen, und nicht weiter in Bestand verlassen. Zum Anderten, solle demjenigen so unter Wels gesässen, und wie obstehet, des Kauff und Werkauf befugt, der Besuch desselben auff der Traun bis gegen Wels, und den Welser-Fischern von Wels bis an die Ober-Traun und nicht weiter zugelassen seyn.

Fürs dritte sollen auch die Obern-Traun-Fischer schuldig seyn, wann sie ihre Fisch herab auff Wels bringen, und ausser Lands verführen wollen, daß sie zuvor dieselben zu Wels, wie vor Alters herkommen, im Zwinger zween Tag öffentlich fail sprechen, folgends erst da sie solche nicht verkaufen, alsdann von unsern Fisch-Meister zur weiteren Werführung Palleten-Zetlen nehmen, doch ausgeschlossen unsere Land-

Leuth die Wir mit ihren Fischen frei lassen. Neben dem befehlen Wir gnadigist und ernstlich, daß hinfüro keinen Wienerischen oder andern Ausländischen Fisch-Käuffler einiger edler Fisch bei der Traun oder andern edlen Wässer weder deren zu kauffen, noch zu bestellen zugelassen werde, er habe dann von unserm oder unsers geliebten Brudern und Fürsten, Kuchl-Meister gefertigten Schein, daß sie derselben zu unser oder ihrer Liebden und andern Hoffhaltungen, auch zu unserer und ihrer Liebden Räth und Offiziern Traktation und Versehung bedürftig: oder aber da kein Hoffhaltung allhier, von unserer Regierung und Kammer unsers N. Oest. Landes-Kundschaft, daß sie angedeutete Fisch zur Nothdurfft allhero bringen; dieselben Schein und Kundschaften sollen sie alsbald unserm Fischmeister zeigen, unter ihnen den Fisch-Käufflern dagegen wider Palleten fertigen wie viel sie ohne Nachtheil und Entblössung der Lands-Nothdurfft mögen kaufen, und ausser Lands verführen; wie dann unser Fisch-Meister in allweg gedacht seyn solle, auf berührte Schein und Kundschaften die Sachen allso zubefürdern, damit Wir auch unsere geliebte Brüder und Fürsten, deßgleichen unsere und ihrer Liebden Räth und Offizir mit Fischen wol und nothwendig versehen werden. Im Fall nun mehr gemeldter Schein und Kundschaften zu solcher Zeitfürkämmen, da in unserm Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß sonder Mangel oder Hoffhaltungen wären, so solle er unser Fisch-Meister von unserm Lands-Haubtmann daselbst ob der Ennß Bescheid nehmen, was ausser Lands zu lassen, auf daß die Abtheilung dermassen verordnet werde, damit allerseits kein bibliche Beschwärung entstehe. Wann auch die Fort- und Hoff-Fischer selbst ausser Lands ihre Fisch verführen wollen: solle dasselb gleichfalls mit Worwissen unsers Fisch-Meisters, und auf ordentliche Palleten beschehen, damit aber offt ernennter unser Fisch-Meister seiner Bemühung der Palleten halber ergötzt, so solle ihm allzeit von einhundert Stück, ein Stuck in gleicher Größ, und von zehen Achtering kleiner Fischlein ein Seitl für ein Palleten, doch bis auff unser gnädigist Wohlgefallen geraicht: entgegen die zwölff Pfenning aufgehebt werden. Wir stellen auch die Paß-Brieff, so bishero die Wienerischen Fisch-Käuffler außgeben, hiemit ein, und solle dennen, so diese unsere Ordnung mit Kauff und Werkauf übertretten, zur Strafi die Fisch, so verbottener Weiß verkaufft, genommen, und eingezogen auch sie unserer Landeshaubtmannschaft ob der Ennß durch unsern Fisch-Meister angezeigt, und der Gebühr nach gestrafft werden.

Von der Stadt Lintz.

Wir wollen, daß alle und jede Fisch, sie kommen von der Donau, Traun, auß Böheimb, Wald-Bächer, deßgleichen Krembs, so Inn- und Ausländer zu unserer Stadt Lintz führen und tragen, nicht, wie bißhero beschehen, in die Häuser, sondern an freyen offenen Markt allda zu freyen offenen Kauff gebracht, allda der Ordnung der Maß, Gewicht und Satzung noch verkaufft werden, und solle daß Hinaußlauffen auf die Strassen, und Fürwarten, auch die Anplatzung der Zuführenden und Zutragenden, oder allda Kauff zu schlüßen ernstlich und bei unabläßlicher Straff verbotten sein.

Dieweil aber der Markttäg bei unserer Stadt Lintz nur zween in der Wochen, und die Nothdurfft von edlen Fischen nicht allzeit dahin gebracht wird, damit nun an gebührlicher Versehung nichts mangle, weil auch allda unser Landes-Haubtmannschaft residirt, und öfters von andere Orther sondere Zusammenkauffen von fürnehmen Leuthen, frembden und einheimbischen dahin angestellt und hingelegt werden, so lassen Wir zu, und bewilligen, daß unsere Land-Leuth, Offizier und Burger, daselbst zu Lintz, ihr Nothdurfft edler Fisch auch bei der Traun, welcher Orten es sey, selber oder durch ihre Leut dergestallt einkaufen lassen mögen, daß sie allzeit ihren Leuthen Zetl und Schein derowegen mittheilen, auff daß Frembde, die dessen unbefugt, nicht mit Unterschlaiffen oder einigen Fürkauff treiben mögen: wie dann aller Widerkauff-Handthierung und andere Mißbräuch, wie die Nahmen haben mögen, hiemit abermahlen außgeschlossen, auch unser Fisch-Meister und seine Fischknecht gutes Aufmerken hierinnen haben, und alle Unordnung mit Beistand unsers Landshaubtmann abstellen und verhüten sollen.

Vom Fischmarckt zu Lintz.

Demnach bisher allda zu Lintz die Traun-Fisch in der Stadt am Platz, die andern Fisch ausserhalb der Stadt in Geschieren fail gehalten und öfters von etlichen miteinander fürkaufft und vertheurt worden, daß andere ihr Nothdurfft zu kauffen nicht haben bekommen, unser Fisch-Meister auch nicht sehen können, ob die Fisch, weil sie nicht offentlich am Gesicht, sondern in Geschieren der Donau failgehalten, der Ordnung nach ihr Läng und Größ haben, so ordnen und wollen Wir: daß nun hiefüro ein völliger Fischmarkt von allerlei Sort grüner und frischer Fischen an einem gewissen Orth vor der Stadt bei der Donau, durch unser Stadt Lintz, mit Vorwissen unsers Lands-Haubtmanns außgezaigt und angeordnet werden solle; allso daß allda abtheile Ständ auff die Traun, Donau, Böhaimmische, und andere Fisch seyn, und die Fisch nicht in Geschiern und Fischbehaltern, sondern offentlichen in Fischwändln failgehalten werden sollen;

auff daß männiglichen einen freien Zutritt, und unser Fisch-Meister neben der Stadt-Obrigkeit gutes Auffsehen haben mögen, ob die Fisch ihre rechte Läng und Maß, ob sie zum Verkauf zuläßig oder nicht, auch mäniglich Reich und Arm, den Zugang habe.

Satzung der edlen Fisch.

Dieweil die Fischer durch die bisher eingerissenen Unordnungen, die Fisch allzuhoch in Kauff übersetzt, und der Staigerung noch kein Ende sein wurde, wann nicht eine gewisse Satzung vorhanden, so haben Wir uns derselben mit guter Berathschlagung dahin gnädigst entschlossen.

Von Förchen.

Ein Förchen, so die Bretl-Maß hat, auf alle Sorten zu verstehen zu Lintz am Markt um vierzehn Pfenning, das Pfund aber umb 12 kr. Wann aber bei der Traun oder zu Wels und Eversperg kaufft wird, ein Förchen, so, wie absteht, die Maß hat, um 12 Pf. und das Pfund um 10 Kreutzer.

Von der Aesch Sorten.

Ein Aeschling zu Lintz am Markt um	1 kr. 2 Pf.
Bei der Traun aber umb	1 kr.
Ein Vierting Aeschling umb	5 kr.
Bei der Wurtzen umb	4 kr.
Ein Nögling umb	7 kr.
Bei der Wurtzen umb	5 kr. 8 Pf.
Ein Aeschl umb	8 kr.
Bei der Wurtzen umb	6 kr.
Ein gemeiner Aesch umb	12 kr.
Bei der Wurtzen umb	10 kr.
Ein Zeit-Aesch, da die fordern und hintern Federn zusammenreichen umb	15 kr.
Bei der Wurtzen umb	12 kr.

Von kleinen Fischen.

Ein Achtring der rechten alten Brand-Maß, Koppen, Pfrillen und Grundl durcheinander zu Linz am Markt umb 12 kr. und bei der Wurtzen des Wassers umb 10 kr. Darneben sollen die Außgängl als ein Brutt zu fahen gänzlich verboten sein.

Andere Sorten Fisch.

Hechten das Pfund zu Lintz am Markt umb	6 kr.
was aber im Land, sonderlich der Traun bei der Wurtzen erkaufft das Pfund umb	5 kr.
Bärben zu Lintz auf dem Markt das Pfund umb	5 kr.
und abgehörter Gestalt bei der Wurtzen umb	4 kr.
Donau-Kärpffen zu Lintz am Markt das Pfund umb	4 kr.
Schaiden das Pfund zu Lintz am Markt umb	4 kr.
Huechen das Pfund am Markt zu Lintz umb	6 kr.
aber bei der Wurtzen des Wassers da er gefangen umb	5 kr. 8 Pf.
Zindl was die Maß hat, zu Lintz am Markt umb	5 kr.

Und solle dieß Gsatz allein auf den Fisch-Markt zu Lintz, und was abgehörter gestalt bei der Wurzen verkaufft wird: auf die Landfischer aber, was von frembden Orthen in das Land zu freyen failen Kauff gebracht, nicht verstanden werden, wie es auch der übrigen Städt halber bei voriger Fisch-Ordnung, und wie es vor Alters her kommen, mit dem Fisch-Markt und Fisch-Kauff verbleiben solle.

Von den Fischen, so aufs Böheimb und Bayern, oder andern Ausländischen Orthen in das Land geführt.

Was hievor vor der rechten Bretl Maß, und zu was Zeit ein und die andere Sort Fisch zu fahen, und zu verkauffen gesetzt, das solle allein auff die Inheimbischen, und nicht auf die Fisch, so auß unser

Kron Böheimb, oder oben herab nach der Donau auß Bayern, oder andern Orthen in unser Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß eingeführt, verstanden werden, sondern dieselben außländischen Fisch, so in das Land eingeführt, sollen, so viel die Maß betrifft, dieser Ordnung exempt seyn, damit die Zufuhr von frembden Orthen desto mehr geschehe, die Nothdurft von Fischen zu bekommen, und die Wohlfaile erhalten werde.

Von See-Fischen.

Wiewohl Wir der fürnehmsten See halber, so in unserm Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß, oberhalb der Traun seyn, als sonderlich der Mansee, Adersee, Wolfganger- Hallstetter- und Gmundtnersee, durch unsern Commissari Erkundigung, was allda für Fischordnung seyen halten lassen: so befinden Wir doch Ursachen und Bedenken, daß in diesem Libell unserer Fisch-Ordnung diejenigen Ordnungen, so auff jeden See, in sonderheit der Zeit in Gebrauch und theils von uns verbessert worden, zuziehen nicht vonnöthen; allein wollen Wir dieß Orts unserm Fischmeister jetzigen und künftigen hiemit auferlegt haben, weil an Vollzieh- und Handhabung der berührten See-Fisch-Ordnungen Uns und gemeinen Nutz viel gelegen, daß erstlicher unser Fischmeister, wann die Seefisch ausgeführt, und allenthalben im Land verkaufft werden, achtung geb, daß die Sorten, welcher nach gewisser Bretl-Maß zu fahen, den unterschiedlichen Bretlmaß gleich, und nicht kleiner seyen, also soll er auch zu bequemer Zeit etlichmahl solche See besuchen, und befahrn, allda die Zeug der Fischer besehen, und fleißig zu erkundigen, ob den Ordnungen gelebt, und wo er Unordnungen und Uibertretungen bei den Fischern: Item daß die Fisch-Herren, denen die Segen und Fischereien auf den Seen, sambt der Jurisdiktion zuständig, kein Handhabung, oder selbst den Ordnungen zu gegen Handlen thäten, befunde, solle er unser Fisch-Meister daselb unserm Lands-Haubtmann specifice mit guten Grund anzeigen, und er unser Lands-Haubtmann hierauff ernstlich gebührliches Einsehen haben.

Von der General-Handhabung.

Unserem Fischmeister legen Wir auch hiemit unter andern insonderheit auff, daß er das General-Nachsehen habe, fleißig und unverdrossen in eigener Persohn sich erzeige: sonderlich die Fischmärkt abgehn, die Traun und andere in specie obbenannte Wasser öfters visitiren, und wo er einen Fischer auff wahrer That betritt, der das Fischwerk anders als zuläßig, oder mit denen Zeugen, so verbotten seyn, gebrauchet, die Fisch zu unrechter und verbottener Zeit finge: Item die Fisch die Läng und Größ, wie oben specificirt, nicht hätten, oder sonsten in ander Weeg dieser unserer Fisch-Ordnung zuwider gehandelt, die Fisch kaufft oder verkaufft wurden, solle er von unser wegen Macht haben, die Fisch, so er oder seine Fischknecht also wieder die Ordnung an wahrer That betretten als Uns verfallen, zu nehmen und einzuzihen.

Von denen Uebertrettern, so an wahrer That nicht ergriffen.

Da aber einer oder der andere Uibertretter an wahrer That nicht ergriffen, sondern erst hernach durch ihne unsere Fischmeister oder seine Fischknecht erkundiget oder so er an wahrer That gleich ergriffen und ihnen die Fisch, so sich wider die Ordnung befunden, genommen worden, er sonst nach Gelegenheit des Verbrechens an Leib oder Gut noch zu büssen und zu straffen; so solle unser Fischmeister den oder dieselben Verbrecher unserm gegenwärtigen und zukünftigen Lands-Haubtmann anzeigen und nahmhaft machen, der solle des Uebertretters Grund-Herrn von unsertwegen auflegen, daß er den Uebertretter für ihne unsern Lands-Haubtmann stelle: allda solle unser Lands-Haubtmann den Fischmeister und Verbrecher gegen einander hören, auch darüber die Erlassung oder Straff außsprechen und judiziren; es ist auch den Grundherrn unbenommen, bei solcher Verhör und Handlung zu sein, oder jemand an ihrer statt zu schicken, oder zu ordnen, wie ihnen auch, unverhindert unsers Landshaubtmann Straff, mit sonder gebührlicher Straff gegen solchen mit ihren untersässigen Verbrechern gleichfalls fürzugehen unverwehrt.

Von den Straffen.

Dieweilen in den alten Fisch-Ordnungen begriffen, daß Uns als Herr und Landes-Fürsten aus diesem Fisch-Straff-Gefällen zehn Gulden, unserm Lands-Haubtmann fünf Gulden, oder ein Essen Fisch dafür, das so viel werth, und unserm Fischmeister drei Gulden zustehen sollen; so lassen Wir es dabei noch bis auff unser gnädigstes Wohlgefallen gnädigist verbleiben, und sollen die Gebührnussen jedes Theils in den Straffen, sie seyn hoch, mittler oder ring auff obgehörte Unterschied und Proportion nach gereicht und

verstanden werden. Und gebiethen darauff allen unsern hohen und niedern Obrigkeiten, insonderlich aber unsern Landeshaubtmann, gegenwärtigen und zukünftigen; daß ihr dieser unserer General-Ordnung fleißig nachsetzet, und nach oberzehlten Unterschied darob handhabt, auch unser Landeshaubtmann, in dem, was Uns zu ändern unschwär, oder mit unsern und unserer Niederösterreichischer Regierung und Kammer Vorwissen zu handeln sich gebührt, zu Uns oder unser Niederösterreichischen Regierung und Kammer gelangen lassen; und weilen dieß alles dem Land und gemeinen Nutz zu guten gemeint, wollen Wir uns anders nichts, dann alles gebührlichen Gehorsamb und Fleiß zu euch versehen, das ist unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung. 3. Juni 1583.

II.

Von Fischereien und Teuchten.

§. 1. Es soll keiner auf eines andern Wasser ohne Erlaubniß fischen, noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen, und wann darwider jemand betretten wird, mag er gepfändt, und ihme die Zeug hinweg, auch da er sich widersetzte mit Gewalts-Klag fürgenommen werden. War es ein gemeiner Mann, der es zu fürsetzlicher eigennutziger Entfrembdung thut, ist er, als umb Diebstahl zu bestraffen.

§. 2. Teucht, Weyer, Fischgräben, Einsätzen, und dergleichen, mag ein jedwederer auf seinen Gründen zurichten, jedoch wann es von jemanden, ohne sonderbare Vergleichung mit denen anrainenden beschiht und dadurch derselben Gründ außgetränkt, oder sonsten Schaden zugefügt wurde, ist er solchen Teucht, Weyer, oder anders abzuthun, und die dadurch zugefügte Schäden, nach gerichtlicher Besichtig- und Schätzung, zu widerkehren schuldig.

Es solle auch ein jeder, welcher sonderlich grosse Teucht, oder Weyer auff seinen Gründen machen will, dieselbe mit genugsamben Dammen, Teresen, Flucht-Gräben, Abläßen, und anderen Nothdurften also versehen, und erhalten, damit durch Wolkenbruch, Güssen und andere dergleichen Zuständ, denen, so dabey Gründ haben, nicht leichtlich Schaden beschehe, sonsten er auch der gebührlichen Abtrag, nach gerichtlicher Erkenntnuß, zu thun verbunden sein. Wann aber der Teucht-Herr das Seinige genugsamb gethan, und gleichwol durch Gottes-Gewalt und Zufall andern Schaden zugefügt würde, soll er alles Abtrag befreiet sein.

§. 3. Wann ein Teucht oder Weyer, durch Wolkenbruch, Güß, oder in andere Wege außbricht oder überschießt und dadurch die Fisch ausgetragen werden, so mag der Teicht-Herr innerhalb Tag und Nacht solchen Fischen nachstellen, dieselben in denen Feld-Bächlein, ob sie gleich einem andern gehören, wiederumb außfangen, die er auf eines anderen Grund zu trucknen Land findet, ohne Irrung hinwegnehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht oder Fischwasser geschossen, so hat der Verlustigte, ohne absonderliche Verwilligung nicht Macht, seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen, es wäre dann der Teucht darin sie kommen, damalen unbesetzt gewesen, in welchem Fall der Herr desselben Teuchts, darein des Andern entgangene Fische kommen, ihme dieselbe gegen geziembliche Verehrung folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag und Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach, so seynd sie auff dem truckenen Land dessen, wer sie am ersten ergreifft, im Wasser aber, dem dasselbe gehörig.

§. 4. Wer im heimlichen Fischfang, und ohne Erlaubnuß, auf frembden Teuchten, Weyern, oder Einsätzen, betretten wurde, mit was für Zeug es sei nichts außgenommen, der hat selbigen verfallen: und ist es ein gemeiner Mann, soll er, als umb Diebstall gestrafft werden.

§. 5. So viel den Biber- oder Otterfang betrifft, wollen Wir zu Verhütung der Streitigkeiten, so sich zwischen dennen, welchen die Fischgerechtigkeit, und Wildbahn zugehöret, ereignen möchten, geordnet haben: daß sowohl der Biber- als Otterfang im Wasser, oder nächst daran an der Gestätten demjenigen allein, welchem das Fischwasser zuständig gebühren solle.

§. 6. Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich aufgerichten, und publicirten Fisch-Ordnungen, so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnehmen, sein Verbleiben haben.

III.

Fische in rechter Größe zu fangen.

Wir Carl der VI. Entbieten all und jeden geist- und weltlichen Herrschaften, welche in diesem Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich Fisch-Wasser, oder Fisch-Gerechtigkeiten besitzen, sonderlich aber allen Fisch-Käufern, Fischern, und derselben Knechten, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns mißfällig hinterbracht worden, welcher gestalten, ungeacht aller deren von Unsern

Hochgechrtesten Vorfahren, Seligster Gedächtniß, so heilsam verfaßt und publizirter Fisch-Ordnungen, Kraft welcher die nicht die rechte Länge haltende Fische zu fangen oder zu verkaufen verboten worden ist, nichts desto weniger allerhand Fisch-Brut anhero gebracht, und bemeldten Fisch-Ordnungen keiner Dingen nachgelebet werde.

Wann nun aber hierdurch nicht nur die Teuche und Fisch-Wässer, der benöthigten Fisch-Brut entsetzet und dadurch in die Abödung gerathen, sondern auch dem Publico, und dieser Unserer, Residenz-Stadt, an dergleichen edlern Fischen eine große Beklemmigkeit und Theurung verursachet wird.

Als haben Wir euch obbenannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß ihr künftighin von dergleichen schädlichen Fisch-Fang der Brut und Abödung der Fischwässer, euch gänzlichen enthaltet, sondern auch bei wirklicher Hinwegnehmung dergleichen Brut, und anderer wohl empfindlicher Bestraffung, keinen Hecht, Huchl, und dessen gleichen, unter drei Vierding, nicht minder keine Rutten unter einen Vierding hieher zu bringen, und solche zu verkaufen, euch mehr unterstehet; wie Wir dann derentwegen die Incumbentz, und fleißige Obsorge, und Festhaltung dieses Unsers nützlichen Verbots, auch bei erfolgender Uebertretung desselben die Bestraffung Unserm Stadt-Magistrat hiemit gnädigst aufgetragen haben wollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hütten wissen wird. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meinung.

Geben ꝛc. Wien den 25. Juni 1720.

IV.

Fische in rechter Größe fangen.

Wir Carl der VI. ꝛc. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Fischwässer oder Fischgerechtigkeiten besitzen, sonderlich aber allen Fisch-Käufern, Fischern, und derselben Knechten Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns mißfälligst hinterbracht worden, welcher Gestalt ohngehindert der so heilsam verfast- und publicirten Fischordnung durch das sogenannte Zwiwaden allerhand Fisch-Brut, und zwar meistens von den Edelfischen, als nemlich ohnzeitige Hechtel, Rutten, Zingel, Huchel ꝛc. welche gegen Ende der hiezu gebrauchenden Garne nicht entkommen können, gefangen, und oberwähnter Fischordnung nebst den in Sachen schon vorhin ergangenen Patenten zuwider anhero auf den Markt zum Verkauf gebracht werden.

Wie zumalen aber hiedurch die Fischwässer der benöthigten Fischbrut entsetzet, und dadurch in die Ab-Oedung gerathen, anbei dem Publico, und dieser Unserer Residenz-Stadt an dergleichen Edel-Fischen eine große Beklemmigkeit und Theurung verursacht wird; Als haben Wir euch obernannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß ihr durchgehends in allen Fischwässern, welche sowohl eigenthümlich zugehörig oder in Bestand genommen worden, von dergleichen schädlichen Fischfang dem Eingangs berührten Zwiwaden gänzlich enthaltet, die hierzu bishero gebrauchte enge Garne allsogleich vertilget, und anderer und behöriger Weise zubereiteter Garne künftighin bedienet, wie im widrigen denenjenigen, so in solch verbotenen Fischfang betreten, oder bei welchen derlei Garne gefunden werden, nicht allein die Garne abgenommen, und die Uibertreter mit empfindlicher Geld-Buß beleget, sondern auch nach beschlossenen Sachen mit scharfer Leibsstraf angesehen; im übrigen es wegen verbotenen Verkauf derer Brut-Fische nach dem unterm 25. Juni 1720 ergangenen Patent auf das genaueste gehalten werden solle. Wormit sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüthen wissen wird. Hieran geschieht Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung.

Geben ꝛc. Wien, den 12. Julii 1728.

V.

Vorschriften wegen des Fischfangs.

Es ist mißfälligst hinterbracht worden, daß ungehindert der bereits bekannten alten Fischordnung von weiland Kaiser Rudolf dem II. vom 3. Juni 1583, und neueren Patente des Kaisers Carl des VI. vom 25. Juni 1720, und 12. Juni 1728 das dem Fischwuchse so schädliche Ausfangen der jungen Brut, durch unbefugte Leute, ja die Fischer selbst, und zwar mit Gebrauchung der verbotenen engen Garne, und

Fangzeuge aller Gattung, sowohl in dem Donaustrome, als übrigen dahin fliessenden Bächen ungescheuet getrieben, sohin durch derlei voreiliges Ausfangen der zum Anwachse gearteten Fische, die Ausödung der Fischwässer, besonders der Donau, immer mehr befördert werde. Da nun dieser Unfug längerhin nicht zu gedulden ist, sondern vielmehr demselben werkthätig abgeholfen werden muß; so werden folgende drei Gegenstände, nämlich:

1.) von welchen Leuten der Fischfang hiefür getrieben, dann

2.) welche Gattungen Fische, und

3.) mit was für Arten von Fangzeuge solche gefangen werden sollen, zu Jedermanns Richtschnur entschieden, und festgesetzet; und zwar ist

1.) der allerhöchste Befehl, das so sehr im Schwunge gehende Fischen, welches sowohl bei austretenden, als minderem Gewässer in, und an dem Donaustrome von Kindern und müssigen Leuten bei Tag und Nacht getrieben wird, von nun an gänzlich abzustellen sei, also, daß

2.) in Hinkunft Niemanden selbst, oder durch Andere zu Fischen gestattet, und zugelassen sein soll, ausser, denen die Fischgerechtigkeit zustehet, oder welche solche Befugniß mittelst erlernter Profeßion durch Bestandnehmung oder sonst erlaubte Art, von dem Inhaber erhalten zu haben, sich ausweisen können. Damit aber derlei Befugte von den Stöhrern desto füglicher erkennet werden mögen; so wird

3.) den berechtigten Fischern, Bestandleuten oder Fischhändlern hiemit anbefohlen, daß sie ihre allenfalls gedingte Knechte, und Dienstbothen, durch welche sie ihr Gewerbe treiben lassen, der betroffenen Obrigkeit jedesmal namhaft machen, oder mit gehörigen Zeichen versehen; wie denn nicht minder

4.) ersagten, des Fischens berechtigten, Obrigkeiten unter einstens aufgetragen wird, durch einige auszuschickende Leute, besonders bei hohen Gewässern, sowohl an der Donau, als andern diesem Strome zufliessenden Bächenmassen das Absehen auf die Erzieglung der Fische überhaupt gerichtet ist, — die unvermuthete Nachforschung Halten zu lassen, und wieder die betretenen unbefugten Fischer mit der in obigen Generalien, dann hier noch besonders gesetzten Strafen ohne weiters zu verfahren. Nach so gestaltigen gänzlichen Einhalte der schädlichen Stöhrerei

5.) ist darum zu thun, wie die Fischer, oder jene, welche die Fischerei irgendwo bestandweise inne haben, und solche entweder selbst, oder durch ihre Leute üben, in dieser ihrer Befugniß soviel es die Gattung der Fische, die sie fangen dürfen, und sollen, betrifft, sich zu verhalten haben; zu deren Richtschnur hiemit festgesetzt, und anbefohlen wird, daß

6.) nach Maßgabe erwähnten Patents vom 25. Juni 1720 die Fischkäufler, Fischer, und deren Knechte von dem schädlichen Fange der sogenannten edlen Brut sich gänzlich enthalten, sohin keinen Hecht, Schiel, Huchen, Karpfen ꝛc. und andere derlei Gattungen, welche in größeren Gewicht zu wachsen pflegen, unter drei Viertel Pfund, ingleichen von jenen, die nicht in starkes Wachsthum kommen, als da sind: Rutten, Schleine, Züngel, Perschlinge ꝛc. keinen unter einem Viertel Pfund zu fangen, und zum Verkauf inner und außer dem Markte zu bringen sich anmassen sollen. Und da beinebst

7.) zu vernehmen gewesen ist, daß nicht allein die Eingangs erwähnten unbefugten, sondern auch sogar die gelernten zunftmäßigen Fischer sich der sehr klein und eng zusammengestrickten Netze, Taupeln, oder insgemein sogenannten dicken Zeuge, Reispen und Zwiwaden ꝛc. zuwider den schon gemachten Verboten ungescheut zu gebrauchen unterstehen; so sollen

8.) hiermit in Folge des weitern Patents vom 12. Juli 1728 erstbesagte, oder auch andere vermöge ihrer besonderen Namen nur den Fischern bekannte, hier nicht ausgedrückte Fangzeuge, welche eng geknüpfet, oder gestricket sind, von nun an weder verfertiget noch gebrauchet, sondern in der im folgenden Paragraph ausgesetzten Frist gänzlich abgethan sein, folglich die Fischer forthin keine anderen Fanggarne knüpfen oder stricken, als deren sie zur Fangung der §. 6 angezeigten Fische unumgänglich bedürfen, welche, gleichwie sie bloß in den Segen, Lichtnetzen, Sacksenken, Sechsdaumliegzeugen oder Grundgarnen, und Lichttaupeln zu bestehen haben, also

9.) auch nicht nach Willkür eines jeden, sondern in der behörigen Weite, und zwar nach einer im Lande durchgehends gleichen Maß, wovon den betroffenen Obrigkeiten durch die Kreisämter ein gestempeltes Brettlein, oder Muster zu weiterer Vertheilung an die in ihrem Bezirke wohnenden Fischer deren Vorsteher, und Zünfte erfolget wird, und welches in der Breite einen guten Zoll, und nicht weniger haben muß — verfertiget werden sollen. Uebrigens wäre man allerdings berechtiget, den Fischern alle gesetzwidrig gebrauchte Fangzeuge allsogleich abnehmen, und sie dieser Uebertretung halber gemessen bestrafen zu lassen; es soll aber dermal noch die Milde der Strenge vorgezogen werden; jedoch wird zu eines jeden Nachverhalt unter einstens anbefohlen, daß immer drei Monaten vom Tage dieses bekannt gemachten Patents die §. 7 enthaltenen engen Fangzeuge ohneweiters abgethan, auch, ob solches geschehen sei, durch die Kreisämter sowohl, als die eine Fischgerechtigkeit besitzenden Obrigkeiten, welchen insbesondere die beständige Handhabung, dieser Verordnung unter eigener Dafürhaftung aufgetragen wird genaue Obsicht gehalten werde.

10.) Wird nicht gemeinet, den Fang der Grundeln, Größlinge, Koppen, und jener Gattung Fische, welche ihrer Eigenschaft gemäß immerhin klein verbleiben, einzustellen, oder den Fischern nie kleinere Weißfische, in so weit ihnen selbe zur Speise ihrer Einsetzfische nothwendig sind, zu untersagen; und daher gestattet, daß sie sich, jedoch bloß zu derlei Fange, und wenn sie sich der zugewarten habenden Strafe nicht aussetzen wollen, der sogenannten Waden bedienen, auch allenfalls die zu vertilgen anbefohlenen Netze in solche umknüpfen und verwandeln mögen, und weil

11.) nebst den schon berührten Mißbräuchen noch mehrere eingeschlichen, die nicht weniger als jene, die Verödung der Gewässer nach sich ziehen, als da sind: die Legung der Senkel, Werfung der Leinen, oder Angeln, und das Eisfischen: so wird auch all diesem das gehörige Ziel gesetzt und geordnet, daß von den Fischern in Hinkunft kein Senkel, womit dem Segen zugekommen ist, geleget, mit Leinen und Angeln, nur in den tiefen Lagen, allwo die größeren sich Fische zu halten pflegen, gefangen werde, das Eisfischen hingegen, ohne bei der betroffenen Herrschaft dießfalls vorläufig gemachte Anzeige und erhaltene Bewilligung eingestellt sein soll.

Soferne dann schlüßlich

12.) Jemand, er sei, wer er immer wolle, in dem hierin verbotenen Fischen, sowohl was die Gattung der Fische, als die Art des Fanges und den Verkauf selbst betrifft, sich betreten oder in Abthuung des unzuläßigen Fischzeugs saumsellig finden lassen sollte; derselbe soll ohneweiters handfest gemacht, ihm der Fang nebst den Garnen abgenommen, und er entweder mit einer empfindlichen Geldbuße beleget oder, da er solche zu bezahlen nicht vermöchte, mit gemessener Leibesstrafe, und zwar das erste Mal mit achttägigem Arreste, das zweite Mal mit Verdopplung der Strafzeit, zur herrschaftlichen Arbeit in Eisen, bei öfterer Betretung aber, nach den die That begleitenden Umständen, als ein Verächter der Allerhöchsten Gesetze noch schärfer gezüchtiget, oder wohl auch von der Zunft, der er einverleibet ist, oder von seinem Aufenthaltsorte, abgeschaffet werden.

Die Obrigkeiten und Fischwässer-Inhaber werden sich demnach dieses Patentes in allen Punkten, wie darinnen geboten worden, genau halten, solches den in ihrem Bezirke befindlichen Fischerzünften, um solches bei ihren Versammlungen öfter das Jahr hindurch vorzulesen, hinausgeben, und gegen die Uebertreter mit den vorgeschriebenen Strafen, ohne Nachsicht schleunig vorgehen.

Wien, am 21. März 1771.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

eine Abänderung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die in der Anmerkung zur Post 8 des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853 enthaltenen Bestimmungen über die bei der Einfuhr ausländischen Tabaks zu entrichtende Licenzgebühr werden in Genehmigung der zwischen den Finanzministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarung in nachstehender Weise abgeändert.

§. 1.

Bei der Einfuhr ausländischen Tabaks ist außer dem Zolle noch die Licenzgebühr zu entrichten, und zwar:

Für Cigarren und Cigarretten mit 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto, andere Tabakfabricate mit 4 fl. 20 kr. per 500 Gramm netto, für Rohtabak mit 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto.

Alle sonstigen Bestimmungen der Post 8 des allgemeinen Zolltarifs bleiben aufrecht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe bezüglich der Regelung der Licenzgebühren für Gegenstände des Tabakmonopols.

Laut Anmerkung zur Post 8 des bestehenden Zolltarifes vom Jahre 1853 ist bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabricaten aus dem Auslande, außer dem Zolle, auch die Licenzgebühr, und zwar für:

a) Tabakblätter, Stengel, Blüthen und Abfälle mit 2 fl. C. M. = 2 fl. 10 kr. österr. Währ. per Wiener Pfund netto.

b) Tabakfabricate mit 2·30 fl. C. M. = 2 fl. 63 kr. österr. Währ. per Wiener Pfund netto zu entrichten.

Diese Gebühren wurden für die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bereits im Jahre 1836 festgesetzt und in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1852 eingeführt.

Die Licenzgebühren für die auf gesetzmäßigem Wege aus dem Auslande eingeführten Tabake haben die Bestimmung, dem Staatsschatze den Ersatz für den Monopolsgewinn zu bieten, welcher bei den von der Tabakregie selbst in Verschleiß gesetzten Tabaken, neben den Gestehungskosten der bezüglichen Waare, den Tarifpreis derselben constituirt.

Diese Gebühren sollen daher den legalen Import ausländischer Tabake zwar nicht unmöglich machen, wohl aber insoweit beschränken, als es zum Schutze des bestehenden Monopols nothwendig erscheint.

Hieraus folgt, daß die Licenzgebühren wenigstens im Großen und Ganzen nicht geringer sein sollen, als der Gewinn, welchen die Regie bei den Tabaken ihres eigenen Verschleißes bezieht.

Dieser Gewinn ist jedoch bei den einzelnen Sorten ein sehr verschiedener, weil bei der Festsetzung der Tarifspreise der Grundsatz maßgebend ist, dieselben so hoch zu normiren, als es eben unter den jeweiligen Absatzverhältnissen für zulässig erachtet wird.

Um diesen Abstufungen des in den Tarifspreisen enthaltenen Gewinnes nur einigermaßen zu folgen, müßte die Licenzgebühr theils nach dem Werthe, theils nach möglichst vielen Qualitätsunterschieden abgestuft werden. Allein die Bemessung derselben nach dem Werthe entspricht nicht dem Systeme von Gewichtszöllen, welches den österreichisch-ungarischen Eingangszöllen zu Grunde liegt, und die Abstufung nach den Qualitätsunterschieden stellt sich als unausführbar dar, weil eben die Merkmale der verschiedenen Qualitäten nicht derart fixirt werden können, um das richtige Erkennen derselben in jedem einzelnen Falle zu sichern.

Es erübrigt sonach nichts, als bei der Bemessung der Licenzgebühr entweder den größeren Gewinn (bei den feineren Sorten), oder den geringeren Gewinn (bei den ordinären Sorten) zur Grundlage zu nehmen.

Nachdem nun, bei dem Bestande des Tabakmonopols, die Tabakeinfuhr zum eigenen Gebrauche nur eine ausnahmsweise Gestattung ist, und demnach dort nicht gegeben werden kann, wo sie mit der Nothwendigkeit des Schutzes der Tabakregie im Widerspruche steht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bei der Einfuhr ausländischer Tabake zu entrichtende Licenzgebühr für den Monopolsgewinn der feinen Tabaksorten ein Aequivalent bieten müsse.

Diesem Grundsatze wurde auch bei der Einführung der bestehenden Licenzgebühren in vollem Umfange Rechnung getragen, und dieselben haben solange ihrem Zwecke entsprochen, als der Monopolsgewinn der feinen Sorten des inländischen Verschleißes das Ausmaß der Licenzgebühren nicht wesentlich überstieg.

Der im Jahre 1836 eingeführte Verschleißtarif enthielt nur je Eine Sorte Rauch- und Schnupftabak, bei welcher der Monopolsgewinn mehr als 3 fl. per Pfund erreichte. Dieser Tarif umfaßte nur 19 Sorten Schnupftabak und mit Einschluß der Cigarren nur 23 Sorten Rauchtabak.

An inländischen Cigarren waren nur 6 Sorten in Verschleiß, deren feinste im Großen zu 3 fl. per 100 Stück verkauft wurde.

Diese Verhältnisse haben sich durch Jahrzehente nicht derart geändert, daß eine Erhöhung der Licenzgebühren für nothwendig erachtet worden wäre; in den letzten 10 Jahren hat jedoch die Zahl der von der Tabakregie in Verschleiß gesetzten Sorten einen außerordentlichen Umfang gewonnen, und war es in Folge der geänderten Marktverhältnisse möglich geworden, die Verschleißpreise und in denselben den Monopolsgewinn derart zu steigern, daß eine Erhöhung dieser Gebühren im Interesse des Monopols gegenwärtig unabweislich geboten erscheint.

Abgesehen von den zahlreichen in dem allgemeinen Tarife enthaltenen Sorten werden den Consumenten heute an Specialitäten

115 Sorten echte Havanna-Cigarren,
48 „ Cigarren inländischer Erzeugung,
8 „ Cigarretten,
17 „ Rauchtabak und
6 „ Schnupftabake geboten, welche zum großen Theile einen bedeutend höheren Monopolsgewinn abwerfen, als den Betrag der bestehenden Licenzgebühren.

Die nothwendige Folge hievon ist es, daß die Einfuhr ausländischer Tabake zum eigenen Gebrauche in rascher Zunahme begriffen ist.

Während die vor der Einführung der Licenzgebühren an Stelle derselben eingehobene Posttaxe in den drei letzten Jahren ihres Bestandes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Durchschnitte nur 18.005 fl. im Jahre eintrug, und die Licenzgebühren noch vor einem Jahrzehente in beiden Reichstheilen 100.000 fl. nicht wesentlich überstiegen, haben dieselben im Jahre 1873 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bereits den Betrag von mehr als 400.000 fl. und in den Ländern der ungarischen Krone jenen von 100.000 fl. erreicht und ist, solange die dermaligen Gebühren fortbestehen, eine weitere Steigerung derselben mit Sicherheit zu erwarten.

Unter dem Einflusse der für den Importeur so günstigen Verhältnisse, welche nach Abrechnung der Licenzgebühr noch einen großen Theil des Gewinnes in seinen Händen lassen, hat sich ein förmlicher Industriezweig gebildet, welcher sich damit befaßt, auf Grundlage von Einfuhrlicenzen ausländische Tabake zu beziehen.

Es liegt auf der Hand, daß nicht nur dem Staatsschatze hiedurch ein bedeutender Nachtheil zugeht, sondern daß auch die Tabakbesteuerung selbst zu Ungunsten der Consumenten, welche ihren Bedarf aus den Gefällsniederlagen beziehen, eine ungleichmäßige wird.

Zudem bietet der Umlauf zahlreicher Deckungsurkunden Mittel zur Förderung und Verheimlichung von Tabakschwärzungen.

Diese Begünstigung der Consumenten ausländischen Tabaks erscheint umsoweniger zulässig, als das Tabakmonopol nach den bestehenden Gesetzen vom Staate im vollen Umfange ausgeübt wird, und als die Regie den Consumenten eine Auswahl von in- und ausländischen Erzeugnissen bietet, welche nahezu jede Geschmacksrichtung zu befriedigen geeignet ist.

Was die Höhe der nun zu normirenden Licenzgebühren betrifft, erscheint die vorgeschlagene Steigerung derselben auf beiläufig das Doppelte des bisherigen Ausmaßes, nämlich auf 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm für Cigarren und Cigarretten, 4 fl. 20 kr. per 500 Gramm für andere Tabakfabricate, und 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm für Rohtabak durch die im ähnlichen Maße bei den feineren Sorten erfolgte Zunahme des Monopolsgewinnes begründet, und würden somit diese Gebühren zu dem Gewinne wieder nahezu in jenes Verhältniß zurückgeführt werden, in welchem sie zur Zeit ihrer Einführung gestanden waren.

Die Fixirung von drei Abstufungen der Licenzgebühr erscheint mit Rücksicht auf die bedeutende Verschiedenheit der Werthe zwischen Cigarren und Cigarretten einerseits und anderen Tabakfabricaten andererseits geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski sammt Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Czerkawski sammt Genossen, welcher von dem hohen Hause in der Sitzung vom 12. November 1874 dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde, lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen das

Gesetz,

betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der mit dem Stiftbriefe vom 8. Februar 1874 zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bei dem ihnen gesetzlich obliegenden Schulbaue errichteten und mit dem Beschlusse der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. Mai 1874, Z. 17317 bestätigten Stiftung wird die Befreiung von allen aus Anlaß ihrer Activirung oder ihres Fortbestandes an den k. k. Staatsschatz zu zahlenden Gebühren und Steuern zugestanden.

§. 2.

Mein Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wie der Antragsteller in der Begründung vom 12. November 1874 angeführt hat, wurde im Jahre 1872 im Lande Galizien eine Sammlung eingeleitet, um ein Capital aufzubringen, aus dessen Einkommen mittellose Gemeinden in der Errichtung von Schulgebäuden unterstützt werden sollten.

Diese Sammlung ergab die Summe von 73.290 fl.

Es wurde die Bestimmung getroffen, daß dieses durch die Sammlung zusammengebrachte Capital fruchtbringend angelegt, und daß aus den Einkünften an mittellose Gemeinden unverzinsliche Vorschüsse bis zum Höhenbetrage von 400 fl. gewährt und sie in der Errichtung von Schulgebäuden unterstützt werden sollen.

Das Stiftungscapital wurde durch Ankauf von Werthpapieren im Nominalbetrage von 85.600 fl. fruchtbringend angelegt.

Von dieser Stiftung ist nach §. 4 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und Tarifpost 96 und 91 B. III die Gebühr von Schenkungen mit acht Percent und mit dem außerordentlichen Zuschlage nach §. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 mit zehn Percent zu entrichten. Außerdem unterliegt die Stiftungsurkunde der fixen Stempelgebühr mit 50 kr. von jedem Bogen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Czerkawski sammt Genossen bezweckt nicht nur die Befreiung von diesen aus Anlaß der Activirung der Stiftung zu entrichtenden Gebühren, sondern auch die Befreiung von allen die Stiftung während ihres Bestandes treffenden Gebühren und Steuern.

Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß vorzüglich die aus Anlaß der Activirung an den Staatsschatz zu entrichtende Gebühr die Stiftung hart berührt, indem dadurch entweder eine empfindliche Schmälerung des Stiftungscapitales herbeigeführt wird, oder, wenn sie aus dem Erträgnisse bestritten wird, beinahe ein zweijähriges Einkommen in Anspruch genommen und so das Inslebentreten der Stiftung auf zwei Jahre hinausgeschoben würde, so erscheint doch die Gewährung der beantragten Befreiung weder bezüglich der aus Anlaß der Activirung der Stiftung zu entrichtenden Gebühren, und noch weniger bezüglich der die Stiftung etwa künftig treffenden Gebühren und Steuern zulässig, weil eine solche Befreiung gegen die Anforderungen einer gleichmäßigen Behandlung aller Gebühren- und Steuerpflichtigen verstoßen würde.

Es gibt sehr viele Stiftungen, welche einen nicht minder wohlthätigen Zweck haben, als die Stiftung, worauf sich der Antrag bezieht, und dennoch wurde bisher keiner Stiftung, mit Ausnahme der aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät und der aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit, der allerdurchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken, eine Gebührenbefreiung zugestanden.

Den zuletzt erwähnten Stiftungen wurde mit dem Gesetze vom 20. März 1874, Nr. 24 R. G. Bl., wohl die Befreiung von den nach Tarifpost 96 a und b entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren, nicht aber auch die Befreiung von den die Stiftung während des Bestandes treffenden Gebühren und Steuern ertheilt.

Diesen Stiftungen wurde die Begünstigung nur ausnahmsweise und mit Rücksicht auf den außerordentlichen Anlaß derselben eingeräumt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über den Antrag des Abgeordneten Dr. Czerkawski sammt Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung, zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, den 4. December 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus der Decanate von Sadowa, Sniatyn, Żukotyn, Lisko, Sanok, Lubaczów, Olchów, Mościska, Krosno, (Bircza, Kudryńce, Biecz, Dukła, Kulików, Mokrzany, Warenz), Kołomyja, Uście, (Baligród, Bełz, Oleszyce, Potelicz, Nawarnska, Zatwarnica), Jaworów, Alt-Sambor, Karlików, Jasliska, Bolechów, Zbaraż, Złoczow, Nadwórna, Zaleszczyki, Horozana, Uście, Koszów, Żurawno, Perehińsko, Buczacz, Szyszkowce und Horodenka in Galizien

(Zahl 498, 676, 711, 712, 748, 760, 761, 762, 763, 811, 812, 840, 843, 849, 881, 909, 959, 987, 988, 1053, 1066, 1083, 1266, 1283, 1339, 1367, 1383, 1388, 1397, 1452, 1677 und 1680),

um Erhöhung ihrer Congruabezüge.

Schon im Jahre 1873 wurde eine große Anzahl Petitionen ähnlichen Inhaltes und mit der gleichen Schlußbitte um Verbesserung der materiellen Lage der niederen griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit überreicht und bezüglich derselben über Antrag des Budgetausschusses von dem hohen Hause der Beschluß gefaßt, diese Petitionen der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Die heute vorliegenden Petitionen sind beinahe von der gesammten griechisch-katholischen niederen Geistlichkeit Galiziens unterzeichnet und enthalten alle die gleiche Klage über die drückende, mitunter beklagenswerthe Lage derselben.

Die Congruabezüge betragen nach einer noch unter Kaiser Joseph II. vorgenommenen Systemisirung für einen Pfarrer im Geldwerthe 315 fl. und für einen Localcaplan oder Cooperator 157 fl. 50 kr. öst. W. Bei der Berechnung dieser Bezüge werden die Stolaeinkünfte und der fixirte Nutzungsertrag der Grundstücke abgerechnet, so daß der dem betreffenden Geistlichen verbleibende Barbezug oft sehr klein ist. Dazu kommt, daß die griechisch-katholische Geistlichkeit verheiratet ist, daß die Ehen derselben vor Empfang der Priesterweihe, also zumeist in sehr jungen Jahren eingegangen werden, daß die Sorge für die Erhaltung der Familie zunächst und zumeist an die Cooperatoren herantritt, die nicht für sich zu leben haben.

Nur dem Umstande, daß der Clerus ohne Kosten für die Eltern der Alumnen in Seminarien herangebildet wird, ist es zuzuschreiben, daß sich noch so viel junge Leute, meistens Söhne der Geistlichen, diesem Stande widmen.

Bei dieser Sachlage läßt sich die traurige Lage des niederen griechisch-katholischen Curatclerus nicht verkennen; denn ein Pfarrer ist schlechter dotirt, als ein Amtsdiener mindester Kategorie, und wenn erwogen wird, daß gerade dieser Clerus sich durch Reichs- und Gesetzestreue auszeichnet, daß der Staat ein lebhaftes Interesse daran haben muß, derartige Elemente zu erhalten, daß es seine Sorge sein muß, daß Cultur und Bildung in diesem Stande nicht zurückgehe, was offenbar geschehen muß, wenn materielle Sorgen jedes geistige Streben ersticken, so kann sich der Budgetausschuß der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es eine dringende Sorge der Staatsverwaltung sein soll, den Petenten ein ihrem Amte und ihrer Stellung entsprechendes Einkommen zu gewähren.

Allerdings kommen bei dieser Frage die pecuniären Opfer in Betracht, welche der Staat dafür zu tragen hätte, und gerade die gegenwärtige trübe Zeit legt auch hier eine gewisse Reserve auf — allein, wo der Staat allen seinen Dienern geholfen hat, muß er auch den Petenten gerecht werden, die sich nach vielen Richtungen hin als Träger des Staatsinteresses bewährt haben.

Der Budgetausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen Regelung der Congruabezüge der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Wien, 4. December 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Petition der österreichischen Eisenindustriellen um energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues.

Die österreichischen Eisenindustriellen haben dem hohen Hause eine Petition unterbreitet, in welcher dieselben die Aufmerksamkeit der Volksvertretung auf die schwer darniederliegende Erwerbsthätigkeit des Reiches, insbesondere aber der Montanindustrie, zu lenken suchen.

Sie führen an, daß die Montanindustrie Oesterreichs in den Zeiten unseres industriellen Aufschwunges bis vor zwei Jahren 150.000 Köpfen Beschäftigung gegeben habe, daß durch stetige Wiederverwendung der von ihr verdienten Beträge die Werke vergrößert und Alles angewendet wurde, um ausländischer Concurrenz begegnen zu können.

Die Krise aber, welche über die ganze Erwerbsthätigkeit Oesterreichs hereingebrochen, habe die Montanindustrie auf das Schwerste betroffen; bei einem enormen Preisrückgange habe sich die Production der Montanwerke um 50 Percent vermindert, massenhafte Arbeiterentlassungen seien erfolgt, durch den Stillstand einzelner Betriebsobjecte seien Millionen an Capital unfruchtbar geblieben. So schlimm die gegenwärtige Lage sei, die nächste Zukunft trage noch ernstere Ereignisse im Schoße.

Die von dem Herrn Handelsminister in der Sitzung vom 24. November in Aussicht gestellten Maßnahmen seien theils zu klein, theils von der Lösung der Principienfrage abhängig gemacht, während schnellste Hilfe noththue, und nur die energischesten Mittel würden im Stande sein, dem langsamen Hinsiechen des Erwerbslebens Halt zu gebieten.

Diese Mittel sehen sie nur darin, daß sowohl die Privatthätigkeit als auch die Staatsintervention in engster Verbindung an das schwierige Werk die rettende Hand legen.

Sie führen aus, daß die Wiedererweckung der Privatthätigkeit im Eisenbahnbaue eine Frage des Credites ist, daß dieses Vertrauen jedoch erschüttert sei und daher restituirt werden müsse; sie zweifeln jedoch, daß diese Restituirung so schnell herbeigeführt werden kann, und es erscheint ihnen daher als unausweichlich, daß der Staat selbst, dessen Credit nicht geschwächt sei, alle erforderlichen Mittel ergreife und energisch durchführe, mögen dieselben nun in der Ertheilung wahrhaft Vertrauen erweckender und das Privatcapital heranziehender Garantien oder in dem directen Staatsbahnbau bestehen.

Dieselben bitten demnach, das hohe Haus wolle dem hohen Ministerium entweder die Mittel und Wege anempfehlen oder in dieser Richtung abzielende Anträge der Regierung unterstützen, welche zu einer sofortigen energischen Inangriffnahme des Eisenbahnbaues führen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, dem diese Petition zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat die in derselben geschilderte Lage der Montanindustrie und die vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe einer eingehenden Berathung unterzogen.

Die große Bedeutung der Montanindustrie für das Reich, das in dieser Industrie angelegte hohe Percent des Nationalvermögens, die allgemeine Nützlichkeit der Erzeugnisse, die Menge der dabei Beschäftigung findenden Arbeiter, der Einfluß derselben auf alle anderen Zweige der Production und endlich die so rapide und gewaltige Rückwirkung der Krise auf diesen großen Industriezweig, alle wirthschaftlichen und staatlichen Rücksichten mußten den Ausschuß bestimmen, diesem Gegenstande die allergrößte Aufmerksamkeit und die sorgsamste Erwägung zu widmen.

Bei der Erwägung des von den Petenten vorgeschlagenen Mittels, um der Krise entgegenzuwirken, nämlich einer sofortigen energischen Inangriffnahme des Eisenbahnbaues, konnte wohl der Ausschuß nicht außer Betracht lassen, daß der Eisenbahnbau nicht unterbrochen und daß im Jahre 1875 188 Meilen im Baue sein werden.

Freilich wurden in der Periode 1868 bis 1872 in Oesterreich-Ungarn jährlich durchschnittlich 197 Meilen fertig; aber die österreichische Industrie war auch nicht im Stande, den Bedarf an Schienen zu decken und wurden in dieser Periode 8,945.875 Centner Eisenbahnschienen eingeführt, während jetzt die Eisenbahnschieneneinfuhr sich auf die Abwicklung früherer Schlüsse beschränkt.

Auch durfte nicht übersehen werden, daß der Eisenbahnbau nicht der alleinige Eisenconsument, und daß mit der Erstarkung der allgemeinen Consumtionsfähigkeit sich der Bedarf an Montanproducten wieder bessern muß und in dieser Hinsicht die Eisenindustrie von denselben Bedingungen wie die übrigen Productionszweige abhängen.

Der Ausschuß mußte jedoch bei seinen Berathungen immer wieder auf das Exposé des Herrn Handelsministers vom 24. November d. J. zurückkommen, weil in demselben die Politik der Regierung in der Eisenbahnfrage ausgesprochen erscheint, umsomehr, weil in Eisenbahnangelegenheiten in erster Linie aus Zweckmäßigkeitsgründen der Regierung die Initiative überlassen werden dürfte.

Nach diesem Exposé erkennt es die Regierung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Reform des gesammten Eisenbahnwesens ins Werk zu setzen und für den planmäßigen Ausbau unseres Eisenbahnnetzes Sorge zu tragen, und verspricht noch im Laufe des Jahres 1875 dem hohen Reichsrathe ein detaillirtes Programm zu entwickeln.

Auch im Schoße des Ausschusses wurde von Seite des Herrn Handelsministers dieser Standpunkt neuerdings betont und von demselben unter Zustimmung des Ausschusses ausgesprochen, daß die bisherigen Wege verlassen und ein festes Programm zur Richtschnur genommen werden müsse.

Ist es wohl möglich, wenn man auch nur einen flüchtigen Blick auf unser Eisenbahnwesen wirft, diese von der Regierung selbst freimüthig anerkannte Nothwendigkeit, künftig nach einem System vorzugehen, zu verkennen?

Die Petenten selbst sagen in ihrer Petition:

„Unser Eisenbahnwesen kann nur durch starke Betheiligung fremder Capitale ins Leben gerufen werden. Wird nun das österreichische Eisenbahnwesen, sei es durch Schuld der Unternehmer oder sonstiges Verschulden discreditirt, so stockt der Zufluß — ja es findet ein Zurückströmen der Eisenbahnpapiere statt, und es resultirt ein völliges Stocken der Thätigkeit im Eisenbahnwesen.

Diesen wunden Punkt zur Heilung zu bringen, ist mit allen Mitteln anzustreben."

Sie hoffen aber selbst nicht, daß dieses sobald geschehen kann, und bleibt daher nach ihrer Ansicht nur dem Staate die Aufgabe.

Damit anerkennen die Eisenindustriellen selbst die Nothwendigkeit der Reform in Ansehung der Privatbauten; nur glauben sie irrthümlich, daß damit der Anfang gemacht sei, mit einem Beschlusse des Budgetausschusses durch Annahme des Antrages die Staatssubvention der vom Staate garantirten Bahnen zu erhöhen, indem sie diesem Beschlusse eine andere Bedeutung unterlegen, als er wirklich hat.

Ein Programm ist aber nicht nur nothwendig, wenn Privatcapitalien herbeigezogen werden sollen, es ist ebenso nothwendig, wenn der Staat bauen soll.

Wenn Bahnen gebaut werden, die nicht die Betriebsspesen tragen, wenn Concurrenzbahnen gebaut werden, wodurch die Rentabilität der Alten ruinirt und die Lebensfähigkeit beider in Frage gestellt wird, während volkswirthschaftlich gerechtfertigte Linien hintangesetzt werden, und wenn eine Reihe anderer Uebelstände fortdauern würde, so würde der Staatsbau bald ebenso, wenn auch in anderer Richtung discreditirt werden.

Das Programm ist aber auch nothwendig für eine stetige Entwicklung des Eisenbahnbaues, denn dieser liegt ganz vorzüglich auch im Interesse der Eisenindustrie selbst.

Die Petenten selbst sagen, „daß im Jahre 1867 wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß nur eine den Productionsverhältnissen der heimischen Eisenindustrie entsprechende Eisenbahnbauthätigkeit die heimische Industrie zu einer gesunden Entwicklung bringen kann." Leider verhallten, wie sie sagen, diese Warnungen damals — auch diese Bedingung einer stetigen Beschäftigung der Eisenindustrie kann nur durch ein Programm erreicht werden.

Ein Eisenbahnprogramm muß daher den weiteren Beschlußfassungen vorangehen und es wäre ein unstatthafter Widerspruch, die Nothwendigkeit eines Eisenbahnprogrammes anzuerkennen und doch, ehe es vorliegt, Eisenbahnvorlagen zu begehren, um einen energischen Angriff des Eisenbahnbaues zu bewirken, und es war somit dem Ausschusse die Grenze von selbst bezeichnet, die er nicht überschreiten könnte, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen.

Wie verschieden nun auch die Ansichten sein mögen, ob die von den Eisenindustriellen begehrte sofortige energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues aus staatlichen Rücksichten zulässig oder durch die allgemeine Lage und volkswirthschaftlichen Interessen geboten sei — alle müssen sich doch in dem berechtigten Wunsche vereinigen, daß das versprochene Programm bald, sehr bald vorgelegt werde.

Ein Programm, das so große Interessen berührt, welches für unsere volkswirthschaftliche Zukunft von so großer Bedeutung sein wird, einmal versprochen, soll auch nicht lange der Discussion entzogen bleiben, damit die großen Interessen, welche an dasselbe geknüpft sind, nicht gefährdet, sondern zur Realisirung gelangen können.

Erst nach dessen Genehmigung kann man entweder die sofortige energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues mit Grund begehren oder sie mit Grund verweigern.

Nachdem die Volksvertretung zwei große Gesichtspunkte leiten müssen, die Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen und die Erhaltung des Staatscredites, wird sie erst nach Vorlage des Programmes entscheiden können, ob in Anwendung auf das Begehren der Petenten sich beide Rücksichten vereinigen oder ob für die nächste Zeit die eine oder die andere untergeordnet werden müsse.

In der vollen Würdigung der schlimmen Lage der Montan-Industrie, aber auch in Berücksichtigung der vorerwähnten allgemeinen Verhältnisse erlaubt sich der Ausschuß behufs Erledigung der Petition der Eisenindustriellen nachfolgende Resolution zu beantragen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, das in Aussicht gestellte Programm, betreffend die Reform des Eisenbahnwesens und den Ausbau des Eisenbahnnetzes, mit größter Beschleunigung dem Hause vorzulegen.

Wien, den 7. December 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt:

1. Das ararische Gebäude Nr. Consc. 184 am Salzgries in Wien zu veräußern;

2. das auf diesem Gebäude zu Gunsten der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt haftende Pfandrecht mit Zustimmung der letzteren auf ein anderes Object zu übertragen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Das dem Aerar gehörige Gebäude Nr. Consc. 184 am Salzgries in Wien, in welchem die Lottogefällsdirection untergebracht ist, wird bei der Regulirung des dortigen Stadttheiles der Demolirung verfallen.

Zu diesem Behufe kommt das bezeichnete Haus durch den Stadterweiterungsfond einzulösen.

Vom Standpunkte des dienstlichen Localitätenbedarfes unterliegt die Ueberlassung desselben an den Stadterweiterungsfond keinem Anstande, weil für die entsprechende Unterbringung der Lottogefällsdirection in einem anderen Aerarialgebäude bereits gesorgt ist und nach deren Uebersiedlung in die neuen Amtsräume das Gebäude am Salzgries für dikasterielle Zwecke nicht mehr benöthigt wird.

Wegen dessen Einlösung durch den Stadterweiterungsfond ist auch die Verhandlung bereits im Zuge und wurde hierbei auf Grund einer beiderseitigen Schätzung der Einlösungspreis für dieses Gebäude mit dem Betrage von 100.000 fl. in Aussicht genommen.

Dieser Betrag erscheint für das Aerar günstig, weil nach dem Regulirungsplane von der ganzen Area dieses Hauses per 94·5 Quadratklafter der weitaus größere Theil (79 Klafter) in die Straßenanlage fällt und nur circa 15 Klafter für Bauzwecke erübrigen und mit Rücksicht hierauf der Schätzungswerth dieses Objectes nach der Berechnung des Ministerialdepartements für Hochbauten nur mit 94.500 fl. sich ergibt.

Auf dem bezeichneten Gebäude haftet zu Gunsten der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt das Pfandrecht für einen Darlehensbetrag von 20.000 fl. Silber.

Um den Erlös aus der Veräußerung dieses Gebäudes nicht zu schmälern, wird die Uebertragung des Pfandrechtes für diese Darlehensschuld, rücksichtlich für den noch aushaftenden Betrag von 19.011 fl. 80 kr. auf ein anderes Object in Aussicht genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales ist unter Aufrechthaltung der aus §. 26 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. XLI. Stück Nr. 93) erwachsenden Ansprüche auf Staatskosten durchzuführen.

Artikel II.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wird ein Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. bewilligt.

Die Verwendung dieses Credites erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und ist die jährliche Erfordernißsumme in den Staatsvoranschlägen einzustellen.

Für das Jahr 1875 wird dem Handelsministerium ein Credit von 50.000 fl. bewilligt.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, die durch die Arbeiten gewonnenen und in das freie Eigenthum des Staates übergegangenen Grundstücke im Wege der öffentlichen Feilbietung oder aus freier Hand zu veräußern.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Die Frage der Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales wird nun seit fast zwei Jahrhunderten erörtert. Es sind jedoch die verschiedenen hiebei in Betracht kommenden Momente technischer, volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Natur erst in letzter Zeit derart klargestellt worden, daß die Durchführung dieser Arbeiten in Antrag gebracht werden kann.

Die Narenta durchfließt vor ihrer Mündung ins Meer auf dalmatinischem Gebiete in der Richtung von Ost nach West eine den Flächenraum von 58.067 österreichischen Joch umfassende Thalebene, welche an der Nord- und Südseite durch Hügel, an der Westseite durch das Meer begrenzt wird und die dem politischen Bezirke Macarsca, dem Gerichtsbezirke Metcovich angehörenden Ortsgemeinden Metcovich und Fort Opus mit 12 Katastralgemeinden und einer Bevölkerung von 9500 Seelen enthält.

Von Metcovich abwärts wird die Narenta von kleinen Seeschiffen bis 120 Tonnen, von Metcovich aufwärts bis an die Einmündung der Bregava von Flußschiffen und von da an bis Mostar von Barken kleinerer Gattung befahren.

Für Seeschiffe kann gegenwärtig nur ein Hauptarm beim Scoglio Sminaz benützt werden. Die Flußlänge beträgt von der türkischen Grenze bis zur Hauptmündung bei Sminaz 12 Seemeilen. Die Strömung ist eine normale; bei Hochwasser beträgt sie bis Fort Opus durchschnittlich acht Seemeilen in der Stunde, von da ab wird sie durch die Meeresfluth abgeschwächt, zeitweilig auch paralysirt, ja selbst zurückgedrängt, und sind dann die Fluthwellen bis Metcovich fühlbar, woselbst sie eine Wasserstanderhöhung bis zu neun Zoll hervorrufen. Die Ausmündung der Narenta ist in zunehmender Versandung begriffen.

Die 58.067 Joch des Narentathales vertheilen sich, wie folgt: Weiden 16.080 Joch, Ackerland 4317 Joch, Weiden mit Holz 21.460 Joch, Weinland 1116 Joch, Sümpfe 14.740 Joch, Vigneti oliveti 89 Joch, Baugrund 80 Joch, Gärten 185 Joch.

Die eigentliche Sumpfarea steht beständig unter Wasser, die Weidenarea zum großen Theile, in der Regel vom Herbste bis zum Frühjahr. Wenn Seestürme aus West oder Süd die Meereswogen gegen die Flußmündung wälzen und die Wässer des Flusses stauen, gewinnt die Ueberschwemmung an Ausdehnung und es dauert in einem solchen Falle ziemlich lange, bis die überschwemmten Flächen durch Abfluß des angesammelten Wassers oder Verdunstung desselben wieder trocken werden. Die Vegetation der nicht der Inundation ausgesetzten Theile des Narentathales ist eine üppige und es gedeihen Wein, Reis, Mais, Weizen, Feigen, Granatäpfel vorzüglich. Versuche mit dem Anbaue zu acclimatisirender südlicherer Gewächse haben ganz günstige Resultate ergeben. In den Sümpfen gedeiht eine Binsengattung (brulla), welche zur Verfertigung von Körben, Sieben, Säcken, zum Pressen von Oliven u. dgl. verwendet wird, während der Fluß reich an Fischen, besonders Aalen ist.

Das Klima an der Narenta, soweit dieselbe Dalmatien angehört, ist ein dem höheren animalischen Leben sehr ungünstiges. Die Ausdünstungen der stagnirenden, mit Verwesungsstoffen fast gesättigten Wasserflächen erzeugen bösartige Fieber, besonders im Sommer, wo auf der Landschaft eine kaum erträgliche Schwüle lastet, so daß die Umwohner heute die untere Narenta als ein von Gott verlassenes Stück Erde bezeichnen. Das Hornvieh und die Lastthiere sind durch das schlechte Sumpffutter verkommen; der Mensch selbst, der Macht der ungezähmten Natur und den perniciösen Einflüssen des Klimas erliegend, siecht dahin und es kann daher von irgend welcher wirthschaftlich bedeutenden Thätigkeit, solange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, an der Narenta nicht die Rede sein.

In commerzieller Beziehung ist die Regulirung der Narenta deßhalb von Bedeutung, weil hiedurch dem größten Theile der an Dalmatien grenzenden, mit natürlichen Producten reich gesegneten türkischen Provinzen, Bosnien und der Herzegowina, die kürzeste und relativ bequemste Verkehrsstraße geöffnet würde. Da diese Provinzen an den meisten Stellen durch hohe Gebirge, die nur auf primitiven Wegen und für Waaren mit großem Zeitverlust und beträchtlichen Kosten passirbar sind, vom Meere abgesperrt werden, ist der Vertrieb der Producte dieser Länder bislang verhältnißmäßig geringfügig; es fehlt eben an dem geeigneten Communicationsmittel, um die eine hohe Fracht nicht zulassenden Rohstoffe mit geringen Kosten in den Handel zu bringen, indem der Schiffsverkehr auf der Narenta, abgesehen von deren theilweise schlechter Schiffbarkeit, dadurch nachtheilig beeinflußt wird, daß die fieberhafte Sumpfgegend die Schiffer von der Befahrung des Flusses abschreckt.

Der Handel zwischen den genannten Provinzen und der österreichisch-ungarischen Monarchie nimmt gegenwärtig seinen Weg theils über Slavonien und Croatien nach Pest, theils durch Vermittlung der Bahnlinie Sissek-Steinbrück und der Plätze Spalato, Ragusa, sowie Fort Opus nach Triest. Zufolge amtlicher Nachweisung beträgt der Werth des Waarenumsatzes über Metcovich jetzt 2 Millionen Gulden in der Einfuhr und 1½ Millionen Gulden in der Ausfuhr.

Deßgleichen ist in international-politischer Beziehung — bei dem Umstande, als der Verkehr der türkischen Hinterländer mit der See an den vom Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie begrenzten Stellen (Klek und Suttorina) aus höheren politischen Rücksichten unterbunden ist, die Eröffnung eines naturgemäßen Handelsweges, durch die erleichterte Beschiffung der Narenta, von nicht zu verkennender Wichtigkeit.

Bei Weitem größere Vortheile, als die Regulirung der Narenta in commerzieller Beziehung, bietet die Entsumpfung des Thalbodens dadurch, daß in dem mit productivem Boden wenig bedachten Dalmatien circa 20.000 Joch fast unproductiver und unbewohnter Fläche für die Landwirthschaft gewonnen werden und die Colonisirung des Terrains durch die Entfernung der gesundheitsgefährlichen Miasmen ermöglicht wird. Die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig an der unteren Narenta obwalten, haben bereits vor Jahrhunderten in derselben Weise bestanden. Die Wichtigkeit einer Umstaltung dieser Verhältnisse zum Besseren, insbesondere in Absicht auf die Entsumpfung des Terrains, wurde bereits von der venetianischen Regierung erkannt. Sie entsandte im Jahre 1701 den berühmten Ingenieur Guglielmini und 1790 den Ingenieur Zavoreo zum Studium der Angelegenheit an die Narenta. Auch die österreichische Regierung hat sich mit der Frage wiederholt befaßt. So beauftragte sie 1841 den Ingenieur Matteis, die Frage an Ort und Stelle zu studiren, und 1865 betraute sie mit der gleichen Aufgabe den Professor der Naturwissenschaften Dr. Molin im Vereine mit einem Wasserbauingenieur. Die hienach gewonnenen Projecte begegneten indessen mancherlei Bedenken rücksichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Durchführung, und es wurde daher im Jahre 1869 der Vorstand des Straßen- und Wasserbaudepartements im Ministerium des Innern Ministerialrath Waniek mit zwei Seebauingenieuren behufs Feststellung eines neuen Projectes vom Handelsministerium an die Narenta entsendet.

Das vom Ministerialrath Waniek vorgelegte Project umfaßt:

a) Betreffs der Flußregulirung die Beibehaltung des nördlichen, mächtigeren Armes der Narenta (Velika Lisna) von Fort Opus bis zum Meere; die Absperrung der vielen Nebenarme, wodurch ein einziges Flußbett mit größerer Strömung erzielt wird; die Herstellung eines Treppelweges längs des Flusses und von Anlandemauern in Fort Opus und Metcovich; die Durchführung der Serpentinen zwischen Torre di Norino und Metcovich und die Ausbaggerung des Flusses, wo es nöthig ist, bis auf 15 Fuß Tiefe, mit einer Breite des Normalprofiles von 80 Klaftern und einer Cunette von 30 Klaftern Breite.

b) Behufs der Entsumpfung die Eindämmung des Flusses (von der Mündung bis Torre di Norino auf beiden Seiten, und von Torre di Norino bis Metcovich bloß am rechten Ufer), um Ueberschwemmungen zur Zeit, wo sie schädlich sind, zu verhüten, dagegen aber die Hochwässer zur geeigneten Zeit durch beliebige Ableitung aus dem Flusse mittelst Schleusen (24) zur Anschlämmung zu benützen; die Aus-

hebung von Leitungscanälen in einer Gesammtlänge von 32.500 Klaftern, um die Hochwässer überall dorthin zu leiten, wo eine Anschlämmung erforderlich ist, und um bei niedrigem Flußstande die Sumpfwässer dem Flußbette zuzuführen; die Errichtung eines Dammes mit zwei Schleusen zwischen Valle di Norino und Valle di Prud zur Stauung der dortigen Wässer und Deponirung der in denselben enthaltenen erdigen Theile zum Zwecke der Bonificirung der Valle di Prud; die Regulirung der die Sümpfe durchziehenden Flüßchen und des zu verlassenden südlicheren Narenta-Armes, um die Sumpfwässer dem Meere zuzuführen, endlich die Herstellung eines Dammes zur Absperrung des Thalbodens vom Meere.

Das Project Waniek's wurde seitens der dalmatinischen Landesbehörden, des Landesausschusses, der Seebehörde und endlich seitens der betheiligten Centralstellen geprüft und ist als zur Ausführung vollkommen geeignet erkannt worden. Die Durchführung desselben wird voraussichtlich einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren in Anspruch nehmen.

Der Betrag der Kosten stellt sich nach dem einer genauen Prüfung unterzogenen Kostenvoranschlage in runden Ziffern:

1. Rücksichtlich der Flußregulirung auf	2,600.000 fl.
2. Rücksichtlich der Entsumpfung auf	1,900.000 „
Zusammen .	4,500.000 fl.

Die Frage, ob nicht bloß eine der beiden Arbeiten, nämlich entweder die Regulirung des Flusses oder die Entsumpfung, auszuführen sei, muß ebenso verneint werden, wie die andere Frage, nämlich, ob nicht eine der beiden Arbeiten verschoben werden könnte, denn einerseits stellt sich die Arbeit bei gleichzeitiger Ausführung der Regulirung und Entsumpfung einfacher und billiger, während andererseits die Entsumpfung ohne die Flußregulirung nicht ausführbar und die Flußregulirung ohne die Entsumpfung deshalb bedeutungslos wäre, weil der Fortbestand der miasmatischen Ausdünstungen und der ungünstigen ökonomischen Verhältnisse an der Narenta die Entwicklung der Schiffahrt ebenso hindern würden, als es jetzt bei dem nicht regulirten Bestande des Flusses der Fall ist.

Die Durchführung der Regulirung der Narenta und der Entsumpfung des Narentathales auf Staatskosten stellt sich im Verhältnisse zur Ueberlassung der Regulirungs- und Entsumpfungsarbeiten an eine Privatgesellschaft gegen Einräumung von Vortheilen (Expropriationsrecht hinsichtlich aller zu bonificirenden Flächen, Benützung derselben durch eine Anzahl von Jahren, Steuer- und Gebührenfreiheit) deßhalb als zweckmäßig dar, weil die Expropriation nur auf die für die Anlage der Wasserwerke, Dämme u. dgl. erforderlichen Gründe gesetzlich anwendbar, bezüglich des ganzen übrigen Terrains aber rechtlich ausgeschlossen wäre, da die Durchführung der Entsumpfung durch die Abtretung des zu entsumpfenden Terrains bloß wesentlich erleichtert würde, keineswegs jedoch bedingt wird. Zudem würde sich das Unternehmen durch Ueberlassuug an eine Privatgesellschaft entschieden vertheuern und den Staat möglicherweise durch eine Reihe von Jahren mit besonderen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer (Leistung von Garantie, Steuernachsicht u. dgl.) belasten. — Ganz anders stellen sich die Verhältnisse bei Uebernahme der Arbeiten durch den Staat, führe er sie in eigener Regie oder mittelst Subunternehmer aus. Theils durch den Gewinn von Grundflächen an Stelle eines Theiles des jetzigen Flußlaufes, beziehungsweise durch den Ersatz des Werthes derselben (§. 47 des dalmatinischen Wasserrechtsgesetzes), theils durch Ablösung der Privateigenthums- und Besitzrechte in barem Gelde und durch Abschluß von Vergleichen mit den Privaten in der Art, daß sie sich verpflichten, einen Theil der von ihnen beanspruchten Flächen aufzugeben, wenn der andere Theil ihnen entsumpft und bonificirt, und ohne weitere Belastung ins freie, unbestrittene Eigenthum übergeben wird, dürfte es gelingen, von den 14.740 Joch, die beständig unter Wasser stehen, und von den 21.460 Joch, die zum großen Theile, in der Regel vom Herbste bis zum Frühjahre, unter Wasser sind, einen guten Theil für das freie Eigenthum des Staates zu erwerben. Wenn man in Betracht zieht, daß gegenwärtig in der Umgebung der Narenta für das Joch Grund der Preis von 250 bis 600 Gulden und darüber bezahlt wird, und daß, sobald aus der Sumpffläche ein erträgnißreicher Boden, aus dem Fieberheerde eine gesunde, blühende Gegend geworden sein wird, der Werth der Grundstücke sich steigern muß, so erscheint die Annahme durchaus nicht gewagt, daß die directe Einnahme, welche der Staat aus der durch ihn erfolgenden Durchführung der Regulirungs- und Entsumpfungsarbeiten zieht, nicht nur hinreichen werde, die Kosten der Entsumpfungsarbeiten vollständig zu decken, sondern auch für die Kosten der Regulirung des Flusses einen erheblichen Beitrag zu gewinnen. Der eventuelle Verkauf der dem freien Eigenthume des Aerars gewonnenen Gründe ist jedoch nicht die einzige Quelle, die dem Aerar zur Deckung seiner Auslagen zufließt. Es sind diesfalls noch in Anschlag zu bringen der höhere Grundsteuerertrag jener Parcellen, die nach vollzogener Arbeit im freien Eigenthum der Privaten sein werden, der Beitrag, den die schon jetzt im Besitze cultivirten Bodens befindlichen Proprietäre für die durch die auszuführenden Arbeiten bewirkte Abwendung der Ueberschwemmungsgefahr und die dadurch

herbeigeführte Steigerung des Werthes ihrer Grundstücke gesetzlich zu leisten haben werden (§. 26 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93), der in Folge der Cultivirung des Narentathales zu erwartende höhere Ertrag der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie der indirecten Steuern und der Werth der handelspolitischen Vortheile, welcher sich der Ziffer nach zwar nicht veranschlagen läßt, immerhin aber zufolge der Steigerung des Verkehres, insbesondere der Schifffahrt nicht zu unterschätzen ist.

Der auf Grund des Vorangeführten verfaßte Gesetzentwurf bestimmt im Artikel 1, daß die Regulirung der Narenta und die Entsumpfung des Narentathales unter Aufrechthaltung der aus §. 26 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) erwachsenden Ansprüche auf Staatskosten durchzuführen sind.

Im Artikel 2 wird zur Bestreitung der Kosten der Arbeiten ein Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 Gulden beansprucht, dessen Verwendung nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen hat.

Die jährliche Erfordernißsumme soll in den Staatsvoranschlägen, so lange die Arbeiten dauern, eingestellt werden. Für 1875 wird, nachdem die administrativen und technischen Vorarbeiten, insbesondere die in Aussicht genommenen Vergleichsverhandlungen bezüglich der Entschädigungsleistung an den bauführenden Staat, einige Monate in Anspruch nehmen dürften, der für dieses Jahr ausreichende Credit von 50.000 Gulden angesprochen.

Im Artikel III wird die Regierung ermächtigt, die durch die betreffenden Arbeiten gewonnenen und in das freie Eigenthum des Staates übergegangenen Grundstücke im Wege der öffentlichen Feilbietung oder aus freier Hand zu veräußern. Letztere Art der Veräußerung wird namentlich dann eintreten müssen, wenn die Anrainer auf Grund des §. 47 des dalmatinischen Landesgesetzes vom 7. März 1873 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ihr Recht auf Abtretung des gewonnenen Grundes gegen Erstattung des Werthes geltend machen.

Artikel IV enthält die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemysl-Lupkower Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, wird die Regierung ermächtigt, die für die Locomotiveisenbahn von Premysl an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków zuzusichernde Garantie eines jährlichen 5percentigen Reinerträgnisses in Silber mit Inbegriff der Tilgungsquote vom 1. Jänner 1875 an für die Dauer von sechzig Jahren um den Betrag von jährlich Einhundert Dreißig Neun Tausend Achthundert Dreißig Sechs (139.836) Gulden in Silber für den Fall zu erhöhen, daß eine gleiche Garantieerhöhung für den im Gebiete der Länder der ungarischen Krone gelegenen Theil der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn von der königlich ungarischen Regierung gewährt wird.

Artikel II.

Es wird gestattet, daß die erste Ausgabe der auf Grund der im Artikel I bezeichneten Garantieerhöhung von der Bahnunternehmung auszugebenden Theilschuldverschreibungen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde.

Wird für diese Theilschuldverschreibungen die Form von Prioritätsobligationen gewählt, so hat die Stempel- und Gebührenfreiheit für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, durchzuführende

eisenbahnbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherung der Rechte der Besitzer der obigen Prioritäts-Obligationen sowie für alle zur Durchführung dieser Eintragung bestimmten Protokolle, Ausfertigungen, Ein gaben und Beilagen einzutreten.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung.

des

Gesetzentwurfes, betreffend die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemysl-Lupkower Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, ist zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn, ausgehend von der galizischen Carl Ludwig-Bahn bei Przemysl über Chyrów, Lisko, Zagorz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze, die Concession unter Zusicherung einer Reinertragsgarantie des Staates ertheilt und durch die seither unter der Bezeichnung „Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn" gebildete Actiengesellschaft, welche in Folge des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1869 auch den Bau und Betrieb der auf ungarischem Gebiete gelegenen Anschlußstrecke von der Landesgrenze bei Lupków über Mezö-Laborcz und Homonna nach Mihalyi zum Anschlusse an die ungarische Nordostbahn übernommen hat, zur Ausführung gebracht worden.

Das Zustandekommen des Unternehmens hatte von Anbeginn mit sehr ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen.

Nicht unerheblichen Schwierigkeiten mußte die Ausführung eines Eisenbahnbaues überhaupt in jenen Landestheilen begegnen, welche diese Bahnlinie durchzieht, indem daselbst zumeist Entlegenheit, spärliche Bevölkerung und gänzlicher Mangel an Hilfsquellen, wie sie in wirthschaftlich höher entwickelten Gegenden zu Gebote stehen, die Nothwendigkeit herbeiführten, nicht nur für die aus bedeutender Entfernung zu bewerkstelligende Herbeischaffung von Hilfsmitteln und Arbeitskräften, sondern auch für die Herstellung der Existenzbedingungen dieser letzteren Sorge zu tragen.

Die eigenthümliche Beschaffenheit des Landes, insbesondere der größtentheils regellose Zustand seiner Gewässer, trug denn auch wesentlich dazu bei, der nach dem Ausgange des deutsch-französischen Krieges ermöglichten kräftigeren Entfaltung der Bauthätigkeit im Sommer 1871 vermöge der damals im galizischen Gebirgslande fast ununterbrochen andauernden Niederschläge und Ueberschwemmungen störende Hindernisse zu bereiten. Hiezu gesellten sich weitere Erschwernisse in Folge der während des Sommers 1872 in jenen Landestheilen ausgebrochenen Choleraepidemie.

Trotz der angeführten mißlichen Verhältnisse wurde der Bahnbau nicht ohne bedeutende finanzielle Opfer von Seite der Bahngesellschaft und des ihr zur Seite stehenden Creditinstitutes so weit gefördert,

daß die gesammte galizische Strecke von Przemysl bis zur Station Lupków innerhalb des concessionsmäßigen Vollendungstermines am 18. December 1872 in Betrieb gesetzt werden konnte, und daß zu jenem Zeitpunkte auch der auf galizischem Gebiete gelegene Theil des Lupkower Grenztunnels im Baue so weit vorgeschritten war, daß dieser letztere, abgesehen von den schon damals auf ungarischer Seite eingetretenen und späterhin auch den Bestand des galizischen Tunneltheiles alterirenden Elementarereignissen, dem Verkehre hätte übergeben werden können.

Die beim Baue des Lupkower Tunnels eingetretenen Elementarereignisse sind ihrem Wesen nach als eine durch die eigenthümliche geologische Beschaffenheit der einschlägigen Theile des Karpathengebirges bedingte, und bei dem damaligen Mangel an praktischen Erfahrungen in dieser Hinsicht nicht vorauszusehende Folge des mit dem Tunnelbaue verbundenen Eingriffes in die natürlichen Gleichgewichtsverhältnisse des Gebirgskörpers zu bezeichnen, indem ohne sonstige Veranlassung, trotz sorgfältigster Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln massenhafte Terrainbewegungen und Verschiebungen des ganzen Gebirgskörpers entstanden, welche die Deformirung und schließlich den wiederholten Einsturz der bereits ausgemauerten Tunnelstrecken herbeiführten.

Die Bewältigung der aus dieser entmuthigenden Sachlage erwachsenden und durch die örtlichen Verhältnisse der Umgebung beträchtlich gesteigerten Bauschwierigkeiten wurde von Seite der Bahngesellschaft mit Aufgebot aller zu Gebote stehenden Mittel angestrebt.

Nach den Rathschlägen namhafter Fachmänner, welche wiederholt an Ort und Stelle den Gegenstand eingehend untersuchten, wurde die Anlage des Tunnels und der Zufahrtsstrecken mehrfachen Abänderungen unterzogen und demgemäß ebensowohl zur Wiederherstellung der zerstörten Bestandtheile als zur Sicherung ihres künftigen Bestandes eine Reihe schwieriger, zeitraubender und kostspieliger Arbeiten ausgeführt, von denen namentlich die successive Ersetzung des unter der Wucht des Gebirgsdruckes immer wieder zerbröckelnden Quadermauerwerkes durch Granitmauerwerk hervorzuheben ist, zu welchem das Material aus unverhältnißmäßig entlegenen Bezugsstellen, beispielsweise aus Oberösterreich und Böhmen herbeigeschafft werden mußte. Zu den angedeuteten Bauschwierigkeiten trat schließlich der wiederholte, äußerst heftige Ausbruch der Choleraepidemie und die dadurch neuerdings veranlaßte zeitweise Einstellung der Bauarbeiten hinzu.

Die durch all' diese Unglücksfälle herbeigeführten Erschwernisse hatten vorerst den empfindlichen Nachtheil zur Folge, daß die Vollendung und Betriebseröffnung der Tunnelstrecke und damit der unmittelbare Schienenanschluß der galizischen und der ungarischen Strecke bis zum 31. Mai 1874, an welchem Tage die Betriebsübergabe des Tunnels für den öffentlichen Verkehr stattfand, verzögert wurde.

Als weitere Folge ergab sich eine sehr bedeutende Ueberschreitung des für den Tunnelbau präliminirten Kostenerfordernisses, welches in den der Garantiebemessung zu Grunde gelegten Kostenvoranschlägen für den ganzen Tunnel mit 462.500 fl. beziffert war, wogegen die thatsächliche Bauausführung des Tunnels zufolge der durch Regierungsorgane vorgenommenen eingehenden Prüfung den Effectivbetrag von 3,788.072 fl. erforderte.

Die Bahngesellschaft war demgemäß in die Lage versetzt, zur Bedeckung der 3,325.572 fl. betragenden Mehrkosten des Tunnelbaues sowie des sonstigen, in Folge der schwierigen Verhältnisse erwachsenen, sehr beträchtlichen Baudeficits schwebende Schulden zu contrahiren, welche ihrerseits schon durch die damit verbundene Ziensenlast das Unternehmen binnen kürzester Frist finanziell zu Grunde zu richten drohten.

In dieser Bedrängniß wandte sich die Bahngesellschaft sowohl an die k. k. als an die königlich ungarische Regierung mit der Bitte, durch einverständliche Gewährung einer staatlichen Unterstützung die befürchtete Katastrophe abzuwenden.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das hohe Abgeordnetenhaus mittelst einer in der 16. Sitzung am 23. Februar 1872 beschlossenen Resolution anläßlich des erbetenen früheren Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Theilstrecke Przemysl-Chyrów die principielle Geneigtheit zu erkennen gegeben hatte, im Interesse der unbehinderten Durchführung der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn über den Umfang der mit dem einschlägigen Specialgesetze festgestellten staatlichen Begünstigungen nach Umständen hinauszugehen, sowie in der weiteren Erwägung, daß die Nothlage dieser wichtigen Bahnunternehmung ganz vorzugsweise auf die Einwirkung unabwendbarer und nicht vorauszusehender Naturgewalten zurückzuführen ist, und es sich hier um einen seiner besonderen Beschaffenheit nach rücksichtswürdigen Fall von vis major handelt, wurden im Sinne der gestellten Bitte Unterhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung eingeleitet.

Dieselben haben auch bereits zur Feststellung eines Präliminarübereinkommens geführt, durch welches nicht nur ein gleichmäßiges Vorgehen der königlich ungarischen Regierung, sondern auch die Mitwirkung des der Bahngesellschaft zur Seite stehenden Creditinstitutes in der Weise gesichert erscheint, daß dieses letztere im eigenen, sowie im Namen des für die Effecten der obigen Bahn gebildeten Syndicates die Bereitwilligkeit erklärt hat, für den Fall der Gewährung der staatlichen Unterstützung nicht nur einen sehr beträchtlichen fixen Beitrag zur Herabminderung des Baudeficits zu leisten, sondern auch auf jeden Gewinn aus der weiteren Effectenbegebung zu Gunsten der Bahnunternehmung zu verzichten.

Die Erwirkung der zum Behufe der Gewährung der obigen Staatsunterstützung erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen bildet den Gegenstand des nachstehend erläuterten Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung in Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, ermächtigt werden, die für die Locomotiveisenbahn von Przemysl an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków zuzusichernde Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses in Silber mit Inbegriff der Tilgungsquote vom 1. Jänner 1875 an für die Dauer von sechzig Jahren um den Betrag von jährlich 139.836 fl. in Silber für den Fall zu erhöhen, daß eine gleiche Garantieerhöhung für den im Gebiete der Länder der ungarischen Krone gelegenen Theil der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn von der königlich ungarischen Regierung gewährt wird.

Die hier beantragte Bestimmung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn durch eine gleichmäßige Hilfeleistung von Seite der beiden betheiligten Staatsgebiete ermöglicht werden soll, die Consolidirung desjenigen Theiles ihrer schwebenden Schulden durchzuführen, welcher im Großen und Ganzen den auf vis major zurückzuführenden und mit einem Pauschalbetrage festzustellenden Mehrkosten des Tunnelbaues entspricht. Zu diesem Zwecke erscheint eine entsprechende Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses behufs Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung des zur Beschaffung jenes Pauschalbetrages aufzunehmenden Anlehens ebensowohl im Interesse des Staatsschatzes geeignet, dessen Mitwirkung sich hienach selbst im ungünstigsten Falle auf die vorschußweise Leistung der für Verzinsung und Tilgung nöthigen Annuität beschränkt, als andererseits im Interesse der ökonomischen Durchführung der besprochenen Operation schon deßhalb erforderlich, weil das garantirte Reinerträgniß der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn in Folge der schon während des Baues unausweichlich gewordenen Erhöhung der ursprünglich zufolge der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, mit 955.000 fl. per Meile bemessenen Nominalsumme des Anlagecapitales der galizischen Strecke auf 1,000.000 fl. derzeit schon den im Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, festgesetzten Maximalbetrag erreicht hat, die Aufnahme eines Anlehens ohne die Unterlage einer dessen Verzinsung und Tilgung sichernden Garantie des Staates aber unter den obwaltenden ungünstigen Credit- und Finanzverhältnissen als geradezu unthunlich bezeichnet werden muß.

Was nun die Ziffer der zu dem bezeichneten Zwecke zu gewährenden Garantieerhöhung betrifft, so wurde dieselbe in nachstehender Weise berechnet:

Im Wege der oben erwähnten Unterhandlungen und auf Grund eingehender Prüfung durch die Organe beider betheiligten Regierungen wurde der Barbetrag von 3,600.000 fl. ermittelt, welcher als Pauschalsumme des beim Baue des Lupkower Grenztunnels in Folge höherer Gewalt erwachsenen Mehraufwandes anzuerkennen und dessen Beschaffung durch ein zum Course von 68 Percent berechnetes, mit fünf Percent in Silber verzinsliches und binnen 60 Jahren rückzuzahlenden Anlehen von beiden Staatsgebieten je zur Hälfte mittelst entsprechender Erhöhung der Reinertragsgarantie zu ermöglichen wäre.

Auf dieser Grundlage ergibt sich der Betrag von 5,294.117 fl. als Nominalsumme des Anlehens, für dessen fünfpercentige Verzinsung und Tilgung innerhalb 60 Jahren die in der gleichen Zeitdauer zu gewährende Annuität von 279.678 fl. 60 kr. Silber erforderlich ist.

Auf die Reichrathsländer würde hienach die Hälfte dieser Annuität mit dem abgerundeten Betrage von 139.836 fl. Silber entfallen.

Dieser Betrag ist in dem besprochenen Artikel I des Gesetzentwurfes als die für den Fall der gleichen Leistung von Seite der Länder der ungarischen Krone zu gewährende Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses für die galizische Strecke der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn eingestellt.

Im Artikel II des Gesetzentwurfes ist beantragt, für die erste Ausgabe der aus obigem Anlasse auszugebenden Theilschuldverschreibungen mit Einschluß der Interimsscheine die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie für den Fall, daß diese Theilschuldverschreibungen als Prioritätsobligationen ausgegeben werden, die gleiche Befreiung für deren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70,

durchzuführende eisenbahnbücherliche Eintragung, sowie für alle zur Durchführung dieser Eintragung bestimmten Protokolle, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen einzuräumen.

Dieser Antrag, welcher bezüglich der für die erste Ausgabe zu währenden Stempel- und Gebührenfreiheit nicht über den Umfang der bisher üblichen Befreiungen hinausgeht, dürfte in der Erwägung begründet erscheinen, daß die im Falle seiner Gewährung zu erzielenden Ersparnisse nicht dem finanzirenden Institute, sondern vertragsmäßig dem Bahnunternehmen zugewendet werden würden, und daß die Bedeckung des noch vor gesetzlicher Einführung der Eisenbahnbücher entstandenen Baudeficits durch die im Laufe der Unterhandlung eingetretene Wirksamkeit des Eisenbahnbüchergesetzes billigerweise nicht erschwert werden sollte.

Artikel III des Gesetzentwurfes enthält die durch die Dringlichkeit einer durchgreifenden Ordnung der finanziellen Lage des Bahnunternehmens begründete Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung und die übliche Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach Buda-Pest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Falle der Einberufung der reichsräthlichen Delegation nach Buda-Pest erhalten die Mitglieder derselben ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung für die Zeit ihrer Anwesenheit bei der Delegation und eine nach der Entfernung zwischen Wien und Buda-Pest zu berechnende Reisekostenentschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile der Hin- und Rückreise.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest

über den

Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen.

Der vom hohen Abgeordnetenhause in der 76. Sitzung am 19. November a. c. sub Nr. 2344/A. H. dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest zur Berichterstattung zugewiesene Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen lautet:

In Erwägung, daß in den zur Hintanhaltung der Verbreitung der Rinderpest und der anderen contagiösen Thierkrankheiten bereits erflossenen politischen Vorschriften, als: dem §. 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118, dem Gesetze vom 2. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 90, sowie in dem neuen Gesetzentwurfe zur Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten strengstens vorgeschrieben ist, daß sowohl die gefallenen, sowie die getödteten Thiere verscharrt werden müssen; in Erwägung, daß vielfältig von Sachverständigen und in neuester Zeit von dem niederösterreichischen Sanitätsrathe dargethan worden ist, daß das Contagium bei Thierseuchen am leichtesten durch hohe Wärmegrade zerstört wird, und die Errichtung von Anstalten, in welchen mittelst eines rationellen, den veterinärpolizeilichen Interessen entsprechenden Fabricationsverfahrens die verseuchten Thiercadaver auf thermochemischem Wege vertilgt werden, gegen die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten eine viel größere Garantie als die bisherige Verscharrung gewähren, wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien im Interesse der großen Hauptstädte die obgenannten Bestimmungen der Gesetze über die Thierkrankheiten und die Rinderpest, womit das Verscharren der Thiercadaver vorgeschrieben ist, dahin abzuändern, daß bei dem Vorhandensein entsprechender Anstalten, in welchen mittelst eines rationellen Verfahrens auf thermochemischem Wege die verseuchten Thierkörper vertilgt und andere derlei Cadaver zum Theile verwerthet werden können, nach genauer Prüfung von Seite der Behörden und unter deren Ueberwachung und Controle von dem Verscharren dieser Cadaver Umgang genommen und die Vertilgung in den bezeichneten Anstalten vorgenommen werden könne."

Das schon längst tief gefühlte Bedürfniß einer von den neueren Erfahrungen, wie von der Wissenschaft als unumstößlich anerkannten, den jetzigen Verhältnissen gar nicht mehr entsprechenden, daher dringend nothwendigen Reform des österreichischen Veterinärwesens bestätigen nicht nur der Antrag des Abge-

ordneten Schönerer und Genossen wegen Hintanhaltung der Rinderpest und deren Unterdrückung, der Antrag des Dr. Heilsberg und Genossen wegen Errichtung und Erhaltung von Thierarzeneischulen, die in dieser Richtung an das hohe Abgeordnetenhaus gelangten vielen Petitionen, sondern auch jene in der 85. Sitzung am 4. d. M. vom Abgeordneten Schönerer bei der Budgetdebatte gerügten Uebelstände und Abnormitäten unseres Veterinärwesens in den Viehcontumazanstalten, welche Uebelstände von dem Herrn Minister des Innern wohlmeinend anerkannt wurden.

Auch der Antrag der Abgeordneten Steudel und Genossen, wie dieser hier vorliegt und vom hohen Abgeordnetenhause am 19. v. M. angenommen wurde, bekräftigt durch die Petition des Gemeinderathes der Haupt- und Residenzstadt Wien ddo. 21. October d. J., Zahl 12103, kritisirt mit Recht die Vorschriften, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest und anderer Thierseuchen (Gesetz vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. 118, und Ministerial-Verordnung vom 6. December 1859, Z. 32592), und die Beseitigung der Cadaver von verendeten Thieren als höchst unzeitgemäß, und mit diesen Vorschriften stehen auch die Vorrichtungen in den Wasenmeistereien im engsten Zusammenhange.

Wegen der vielen crassen Uebelstände, welche aus der bis jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Verscharrung der Thiercadaver im Rayon österreichischer Großstädte, unbegreiflicherweise aber auch an den Viehcontumazanstalten, insbesondere aber in der nächsten Umgebung von Wien und den Vororten entspringen, hat, was speciell diese betrifft, der niederösterreichische Sanitätsrath im Frühjahre 1874 dringende Anträge gestellt. Diese zielen dahin, daß die jetzige, man kann sagen, ganz und gar unpassende, unökonomische und unzweckmäßige Art der Beseitigung der Thiercadaver durch eine rationelle, die gesundheitsschädlichen Einflüsse der jetzigen Wasenmeistereien beseitigende Verarbeitung und Vertilgung der Thiercadaver auf chemischem, am zweckmäßigsten auf thermochemischem Wege, durch Anwendung von Feuer, Hitze, Dampf, durch Auslaugen und Anwenden von Säuren, zu ersetzen wäre. Das Contagium wird in der Art viel sicherer und auf nachhaltigere Weise vertilgt und unschädlich gemacht, als durch bloßes Verscharren des Seuchenobjectes.

Die Aasgruben und der Wirthschaftsbetrieb der Wasenmeisterei für Wien befinden sich zu Kledering, und es treten die Uebelstände ebenda in dem Maße desto greller hervor, als das Weichbild der Haupt- und Residenzstadt Wien sich immer dichter bevölkert, die Vororte sich immer mehr ausdehnen und als der neue Centralfriedhof in der Nähe dieser Wasenmeisterei gelegen ist. Diese sowohl das ästhetische Gefühl der Bevölkerung, das humanitäre Bestreben der Neuzeit, als auch die neueren Begriffe des Sanitätswesens geradezu höhnenden Zustände drängten den Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien, von der vollsten Ueberzeugung ausgehend, daß die Einrichtungen der Wasenmeistereien den dermaligen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, zu der gebieterischen Nothwendigkeit, Verhandlungen einzuleiten, welche das Resultat zu Tage förderten, daß die Aasgruben selbst an anderen entfernteren Stellen und in derselben Weise, wie sie dermalen bei den Abdeckereien bestehen, weder dem Bedarfe noch den nationalökonomischen Interessen entsprechen, und daß Anstalten errichtet werden müssen, in welchen mittelst eines rationellen, den volkswirthschaftlich-veterinären- und sanitätspolizeilichen Rücksichten vollkommen entsprechenden Fabricationsverfahrens auf thermochemischem Wege die verseuchten und anderen Thiercadaver ganz oder theilweise vertilgt und auch theilweise verwerthet werden können.

Ein analoges Verfahren besteht seit 2 Jahren in Berlin und hat sich dasselbe erprobt; deßhalb ist der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien mit der Rannersdorfer Fabriksgesellschaft für chemische Producte in Verhandlung getreten, welche sich bereit erklärte, eine diesem Zwecke, wie vorerwähnt, ganz entsprechende Fabriksanlage, selbstverständlich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, herzustellen und die Verarbeitung, respective Verwerthung der durch Seuchen gefallenen Thiere und anderer Viehcadaver auszuführen.

Die Hindernisse, welche der Errichtung einer solchen Anstalt in Wien und überhaupt solcher Anstalten auch anderwärts und ganz besonders in den Viehcontumazanstalten entgegenstehen, liegen in den dermalen bestehenden Vorschriften und Gesetzen, welche „nur" die Verscharrung des Aases bestimmen. Es sind die §§. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 118, in den Absätzen B, C, das Gesetz vom 2. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 90, und der §. 27 des neuen Gesetzentwurfes lit. i nach der Schlußredaction, welcher Paragraph bloß „die Unschädlichmachung der gefallenen und getödteten Thiere (Cadaver") anordnet. Deßgleichen ist im weiteren Verfolge die Verscharrung des Cadavers sammt verschnittener Haut

in §. 47 lit. a
„ §. 58 „ d (Pockenseuche der Schafe),
„ §. 60 „ e (Milzbrand, Anthrax),
„ §. 61 „ e (Lungenseuche),
„ §. 62 „ e (Rotzkrankheit) und
„ §. 66 „ h (Wuthkrankheit)

neuerdings als Vorschrift angenommen.

Diese Gesetzesparagraphe, sowie andere Gesetze, Verordnungen und Instructionen älteren Datums entsprechen, wie schon vorerwähnt wurde, den jetzigen Erfahrungen und den neueren wissenschaftlichen Grundsätzen durchaus nicht mehr; die Gefahren der Wiedereröffnung der Aasgruben sind evident, die Vermehrung und Unausrottbarkeit von Ratten und Ungeziefer jeder Art in den Wasenmeistereien und deren Umgebung werden nur nebenher erwähnt.

Diese Zustände und den ganzen Sachverhalt seinem vollen Umfange nach berücksichtigend, hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung am 6. October a. c. den Beschluß gefaßt, die Beseitigung dieser gesetzlichen Hindernisse im verfassungsmäßigen Wege anzustreben. Der Gemeinderath hat demzufolge eine Petition an das hohe Haus gerichtet, dahin lautend: „Das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes wolle sich hochgeneigt fühlen, den dießfalls dringenden Bedürfnissen der Stadt Wien eine wohlwollende Berücksichtigung zuzuwenden und auf die möglichst baldige Erlaßung eines Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege hinzuwirken, welche die dermalen rücksichtlich der Verscharrung der Aeser bestehenden gesetzlichen Anordnungen in einer solchen Weise abändert, daß es möglich würde, Anstalten ins Leben zu rufen, in welchen unter genauer Beobachtung der sanitätspolizeilichen und veterinären Vorsichten die Beseitigung und Vertilgung der Thiercadaver auch in anderer Weise als durch Verscharrung durchgeführt, eventuell unter denselben Vorsichten die Thieräser ganz oder theilweise mittelst einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechenden rationellen Fabricationsweise in nationalwirthschaftlichem Interesse verwendet werden könnten."

Der Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten Schönerer und Genossen wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, welchem sowol der Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen sowie die dießbezügliche Petition des Gemeinderathes der Haupt- und Residenzstadt Wien zur Berichterstattung zugewiesen wurde, schließt sich wohlerwogenermaßen den Motiven des Antragstellers und der erwähnten Petition vollends an und stellt sonach folgenden Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wornach die im Seuchengesetze und in den dießbezüglichen Verordnungen bestehenden Bestimmungen, nach welchen die getödteten und gefallenen Thiere verscharrt werden müssen, dahin abgeändert werden, daß von nun die Thiercadaver sowohl in den Hauptstädten, als auch in den Viehcontumazanstalten, und so weit dieß möglich ist, auch auf dem flachen Lande mittelst des Verfahrens auf thermochemischem Wege zu vertilgen sind."

Wien, am 5. December 1874.

Dr. Daubek,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

§. 1.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Steuerausmaß zur Anwendung zu kommen.

Die in dieser Beziehung im §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. Bl. vom Jahre 1863 enthaltene Beschränkung, sowie die §§. 33 bis 35 dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben.

Ferner werden von dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuches der zweite Abschnitt des zweiten Titels und der gesammte dritte Titel abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Zweiter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

Art. 173.

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden und außerdem enthalten:

1. die Nummer;
2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil;
3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;
4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;
6. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;
7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;
8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner
9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen, oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;
8. die Bedingungen des Stimmrechtes der Commanditisten und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

9. die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;

10. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

11. jeden zu Gunsten eines Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Art. 175 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 175, Ziffer 11 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Capitals der Commanditisten beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 175 Ziffer 10) kundgemacht werden.

Art. 175 b).

Nach der Zeichnung des Capitals der Commanditisten ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 175 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Commanditisten enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

6. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 11 den wesentlichen Inhalt der diesfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

7. wenn in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), auch diese Bestimmung.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Capital der Commanditisten geschehen ist.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. Die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der von Jedem gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt ist, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath in Gemäßheit des Art. 175 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 11 der Nachweis über die im Art. 175 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und im Sinne des Art. 176 Ziffer 6 im Auszuge veröffentlicht werde.

Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht, oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorzulegen und jedem Commanditisten spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mitzutheilen. Außerdem haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Art. 185 a).

Bei der Aufstellung der Bilanz sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Gegenstände, welche einen Börsepreis oder Marktpreis haben, dürfen höchstens mit dem Preise angesetzt werden, welchen sie zur Zeit der Aufstellung der Bilanz haben;

2. die Gründungs-, sowie die Verwaltungskosten sind, und zwar beide abgesondert, ersichtlich zu machen. Sie dürfen nicht unter den Activen aufgeführt

werden, sondern müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen. Jedoch können die aus Anlaß der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der ersten Einzahlung bestrittenen Stempelgebühren als Ausgabe auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden;

3. der Betrag der Einlagen, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reserve-capitals bestimmt ist, jener Betrag, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, muß unter die Passiven aufgenommen werden;

4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und sämmtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 185 b).

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ferner verpflichtet, jedem Commanditisten auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Art. 186.

Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 186 a).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen fünfundvierzig Tagen vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Commanditisten, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Commanditisten mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Coursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für die persönlich haftenden Gesellschafter und alle Commanditisten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Commanditisten ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann demselben gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden Folge geben.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dies von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 206, Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Jede Actie gewährt eine Stimme.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, ohne Unterschied, ob dieselben Commanditisten sind oder nicht.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann festgesetzt werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Actien je eine Stimme gewähre. In diesem Falle kann an der Generalversammlung Niemand mit Stimmrecht theilnehmen, welcher nicht, sei es im eigenen Namen, sei es als Bevollmächtigter, für die so bestimmte Anzahl von Actien eintritt.

Es kann ferner in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß kein Commanditist für mehr als den vierten Theil des Gesammtcapitales der Commanditisten das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben berechtigt sei.

Art. 190 a).

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, soferne das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche berechtigt sind, das Stimmrecht mindestens für den sechsten Theil des Capitales der Commanditisten auszuüben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Art. 190 b).

Wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Gesammtcapitales der Commanditisten auszuüben berechtigt sind. In diesen Fällen werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung Theil.

Art. 190 c).

Im Falle der Beschußunfähigkeit der Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitals beschlußfähig ist.

Wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, können die Beschlüsse auch bei der zweiten Generalversammlung nur mir einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die zweite Versammlung, bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß, ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 190 d).

Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Beschlußfassung in derselben an noch weiter gehende Beschränkungen gebunden sei, als welche in den Artikeln 190 a) und 190 b) angeordnet sind.

Art. 190 e).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Commanditisten oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien und Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Commanditisten Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 191.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf eines Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Aufsichtsrathes stattzufinden. Bei dieser, sowie bei späteren Wahlen sind alle Mitglieder gleichzeitig für dieselbe Dauer der Bestellung zu wählen und kann diese nicht auf länger als drei Jahre bestimmt werden.

Entfällt während der Dauer der Bestellung ein Mitglied, so findet die Ersatzwahl nur für die übrige Dauer der Bestellung des Aufsichtsrathes statt.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Eine Anzahl von Stimmführern, welche mindestens den vierten Theil der Gesammtzahl der Stimmen in der betreffenden Generalversammlung abzugeben berechtigt sind, kann verlangen, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der vierte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Dieses einer solchen Minderheit der Wähler zustehende Recht kann durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht beschränkt werden.

Art. 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufes nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von den persönlich haftenden Gesellschaftern die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

Er hat insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Ueber die Beschüsse des Aufsichtsrathes werden Protokolle geführt, welche von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrath hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen dürfen den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, als reiner Ueberschuß über die gemachten Einlagen ergibt. Die Commanditisten können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesell-

schaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen Abfassung.

Der abändernde Vertrag muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

In dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage (Art. 198) kann bestimmt werden, daß das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft solange nicht zur Folge hat, als mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden bleibt.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung ist das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziffer 4) während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft. Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201, 202).

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Capitals der Commanditisten durch Befreiung der ursprünglichen Zeichner oder der Commanditisten von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll.

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder

2. Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Art. 197 Absatz 2 gezahlt worden sind, oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. Wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: Ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 173), Einlagen an die Commanditisten zurückzahlen (Art. 197 Absatz 1), Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Art. 197 Absatz 2 zahlen, oder die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten

durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) vornehmen;

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 188 Absatz 3), oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten, oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Art. 186 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 206 a).

Derjenige, welcher um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als den Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere bloß zum Scheine überläßt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 206 b).

Die Nichtbefolgung der in den Art. 185, 185 b) Absatz 2, 190 e) und 193 Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden persönlich haftenden Gesellschaftern, beziehungsweise an den schuldtragenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Art. 185 b) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207 a).

Die Actien oder Actienantheile müssen, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens zweihundert Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden.

Wenn das Grundcapital der Actiengesellschaft den Betrag von fünfmal hunderttausend Gulden nicht übersteigt, können die Inhaberactien auch auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden und die Namenactien auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden gestellt werden. In diesem Falle ist eine Erhöhung des Grundcapitals über das bezeichnete Maß ausgeschlossen.

Die Actien oder Actienantheile müssen enthalten:

1. die Nummer;
2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil, ferner die Angabe, ob die Actie oder der Actienantheil auf Inhaber oder auf Namen gestellt wird, und im zweiten Falle den Namen des Actionärs;
3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;
4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;
6. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;
8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner
9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 208.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Actionäre durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;

7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

8. die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft, sowie die Art der Bestellung der letzteren; ferner, wenn dem Vorstande für die Berathung und Beschlußfassung in der inneren Geschäftsführung ein besonderes Organ (Verwaltungsrath) beigegeben ist, die besonderen Befugnisse desselben;

9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht;

10. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

11. Die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;

12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

13. jeden zu Gunsten eines Zeichners bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Art. 209 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 209 Ziffer 13 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Grundcapitals beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer 12) kundgemacht werden.

Art. 209 b).

Nach der Zeichnung des Grundcapitals ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher der Vorstand, wenn derselbe nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage bestellt worden ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 209 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Actionäre enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;

6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

7. in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13 den wesentlichen Inhalt der diesfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Grundcapital geschehen ist.

Art. 210 a).

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundcapitals durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der von Jedem gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens fünfzig Percent des Nominalbetrages auf jede Actie zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt sind, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath, rücksichtlich der Vorstand in Gemäßheit des Art. 209 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13 der Nachweis über die im Art. 209 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Art. 210 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Actiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 213 a).

Die Actiengesellschaft darf eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) nicht erwerben oder als Pfand annehmen. Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1. wenn und insoweit eine solche Erwerbung nach dem Gesellschaftsvertrage zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Tilgung des Grundcapitals vollzogen wird;

2. wenn und insoweit dieselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;

3. wenn dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Wechslergeschäftes verbunden ist, insoweit sie ein Percent des Grundcapitals nicht überschreitet.

In den Fällen 2 und 3 müssen die erworbenen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Art. 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215.

Wenn ein Actionär nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Actionäre die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und im Sinne des Art. 210, Ziffer 7 im Auszuge veröffentlicht werde.

Der Actionär, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Art. 215 a).

Die Ausgabe neuer Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) darf, solange nicht der ganze Nominalbetrag der bereits ausgegebenen eingezahlt, beziehungsweise die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen erloschen ist (Art. 222), nicht stattfinden. Zur Ausgabe ist in jedem Falle der Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

Art. 215 b).

Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Bankier- oder Geldwechslergeschäften besteht, können die Ausgabe neuer Actien auch unter dem Nennwerthe, auf welchen dieselben gestellt sind, beschließen. Dieser Beschluß muß in der für Aenderungen des Gesellschaftsvertrages vorgezeichneten Art gefaßt, ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Den Actionären gebührt das Vorrecht für den Bezug der neuen Actien.

Auf solche neue Actien findet die Bestimmung des Artikels 207 a, Z. 7 keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

Art. 216.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, als reiner Ueberschuß über die gemachten Einlagen ergibt. Die Actionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschrän-

kungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen verlustig gehen, und daß die Papiere, auf welche die Einzahlung versäumt wurde, als vernichtet zu erklären und statt der vernichteten neue, auch diese Einzahlung umfassende Papiere (Art. 207 a) Ziffer 7) zu begeben sind.

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art 209 Ziffer 12).

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer 12), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlässe an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actie durch zwei Jahre vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Die Haftung des Zeichners besteht in diesem Umfange auch dann, wenn das Papier wegen versäumter Einzahlung als vernichtet erklärt und statt desselben ein neues auch diese Einzahlung umfassendes Papier begeben wird (Art. 220 Absatz 2). Den Zeichner trifft in solchen Fällen der Ersatz desjenigen Betrages, um welchen der Erlös des begebenen Papieres und die Einzahlungen, welche auf das vernichtet erklärte Papier geleistet waren, hinter dem Nominalbetrage aller Einzahlungen, die das neu ausgegebene Papier umfaßt, zurückbleiben.

3. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß auf Grund eines Beschlusses der Gesellschaft nach Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist auch die Verpflichtung der Actionäre, weitere Einzahlungen zu leisten, erlösche. In diesem Falle sind die Actionäre berechtigt, zu verlangen, daß die Gesellschaft die von ihnen in der zur Ausgleichung der Differenzen der Beträge erforderlichen Zahl beizubringenden, auf Namen lautenden Promessen oder Interimsscheine gegen Actien oder Actienantheile einlöse, welche auf Inhaber lauten und auf den für diese vorgeschriebenen Betrag gestellt sind (Art. 207 a).

Art. 223.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung

der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

Solange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie gewährt eine Stimme.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, ohne Unterschied, ob dieselben Actionäre sind oder nicht.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann festgesetzt werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Actien je eine Stimme gewähre. In diesem Falle kann an der Generalversammlung Niemand mit Stimmrecht theilnehmen, welcher nicht, sei es im eigenen Namen, sei es als Bevollmächtigter, für die so bestimmte Anzahl von Actien eintritt.

Es kann ferner in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß kein Actionär für mehr als den vierten Theil des Grundcapitales das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben berechtigt sei.

Art. 224 a).

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, soferne das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche berechtigt sind, das Stimmrecht mindestens für den sechsten Theil des Grundcapitales auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Art. 224 b).

Wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlnng die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Grundcapitales auszuüben berechtigt sind.

In diesem Falle werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, kann nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen, welche mindestens die Hälfte des Grundcapitales vertreten, beschlossen werden.

Art. 224 c).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitales beschlußfähig ist.

Die im Artikel 224 b), Absatz 1, 2, 3, bezeichneten Beschlüsse können auch bei der zweiten Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, kann in der zweiten Generalversammlung zwar ohne Rücksicht auf das vertretene Capital, jedoch auch nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

Die zweite Versammlung, bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß, ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 224 d).

Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Beschlußfassung in derselben an noch weiter gehende Beschränkungen gebunden sei, als welche in den Artikeln 224 a) und 224 b) bezeichnet sind.

Art. 224 e).

Soll in der Generalversammlung über Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche die Verantwortlichkeit Desjenigen berühren, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zur Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung berufen ist, so ist jeder Stimmführer berechtigt, vor dem Beginne der Verhandlung über solche Gegenstände zu beantragen, daß zur Leitung dieser Verhandlung ein anderer Vorsitzender aus der Versammlung gewählt werde.

Ueber diesen Antrag ist sogleich die Abstimmung und Schlußfassung zu veranlassen, und wenn derselbe angenommen wird, sofort zur Wahl des Vorsitzenden zu schreiten.

Art. 224 f).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen fünfundvierzig Tagen vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Actionären, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Actionäre mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Coursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle Actionäre bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Actionäre ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann demselben gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden Folge geben.

Art. 224 g).

Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, dem Handelsgerichte mittelst schriftlicher Eingabe wahrscheinlich zu machen vermögen, daß bei der Verwaltung der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, so können dieselben verlangen, daß ein von ihnen Beauftragter gerichtlich ermächtigt werde, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Die Actionäre, welche ein solches Verlangen stellen, haben vor oder bei Ueberreichung der Eingabe die erforderlichen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit den dazu gehörigen Coupons zu Gericht zu erle en.

Der Beauftragte ist, sofern sich gegen die Bestellung seiner Person kein Anstand ergibt, worüber die Einvernehmung des Vorstandes verfügt werden muß, mit der erforderlichen Ermächtigungsurkunde zu versehen.

Auf Grund dieser Urkunde ist der Beauftragte berechtigt, innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist, welche einen Monat nicht überschreiten darf, im Geschäftslocale der Gesellschaft während der gewöhnlichen Geschäftszeit in Gegenwart des Vorstandes die Bücher der Gesellschaft und die zum richtigen Verständnisse derselben etwa unentbehrlichen Behelfe einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Ueber seine Wahrnehmungen hat der Beauftragte dem Handelsgerichte schriftlichen Bericht zu erstatten, von welchem jeder Actionär Einsicht und Abschrift nehmen kann.

Die zu Gericht erlegten Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) können vor Ablauf der vorerwähnten rechtskräftig festgesetzten Frist ohne Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft nur im Falle einer Zurücknahme des gestellten Verlangens erhoben werden. Die etwa mittlerweile verfallenen Coupons sind jedenfalls den Erlegern zu erfolgen.

Art. 225.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von dem Vorstande die erforderlichen Aufschlüsse verlangen; mit noch nicht zum Abschlusse gediehenen Unterhandlungen über einzelne Geschäfte bekannt gemacht zu werden, kann er nicht beanspruchen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des etwa für die innere Geschäftsführung demselben beigegebenen berathenden Organs (Art. 209

Ziffer 8) sein, noch dürfen sie auf irgend eine andere Art an der Geschäftsführung der Gesellschaft theilnehmen. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen gelten für den Aufsichtsrath die in den Artikeln 191 bis 193 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 225 a).

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Actionäre zurückgezahlt sind oder der Bestimmung des Art. 213 a) entgegen gehandelt worden ist;

2. Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Art. 217 gezahlt worden sind, oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245, 248) erfolgt ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209 Ziffer 8). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese müssen eigenberechtigt und können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des ersten von der Generalversammlung der Actionäre gewählt. Seine Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Nach Ablauf des ersten Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Vorstandes stattzufinden. Bei dieser, sowie bei späteren Wahlen kann die Dauer seiner Bestellung nicht auf länger als auf drei Jahre bestimmt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung durch den Aufsichtsrath oder durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt werden kann.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Actionäre ist außer den im Gesetze und im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Grundcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 249 Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 238 a).

Mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrage für die Nachweisung des Stimmrechtes bestimmten Frist, in Ermanglung einer solchen Bestimmung aber spä-

testens mit Ende des dritten Tages vor jeder Generalversammlung ist ein Verzeichniß der Actionäre, welche sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes bei derselben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Artikel 209, Ziffer 10) ausgewiesen haben, und in welchem die Nummern der Actien (Interimsscheine, Promessen), auf welche das Stimmrecht gegründet wird, anzugeben sind, notariell abzuschließen und am Sitze der Gesellschaft aufzulegen, von welchem Verzeichnisse jedem Actionär Einsicht- und Abschriftnahme freisteht.

Art. 238 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Actionäre oder Bevollmächtigen derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien oder Actienantheile mit deren Nummern einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Actionär Einsicht- und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß dem Aufsichtsrathe und den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine mit Beobachtung der Bestimmungen des Art. 185 a) verfaßte Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorlegen, und jedem Actionär spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mittheilen. Außerdem hat der Vorstand die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239 a).

Der Vorstand hat eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Der Vorstand ist hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, jedem Actionär auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Art. 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses unverzüglich Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie gleich den Mitgliedern des Aufsichtsrathes in den Fällen des Art. 225 a) persönlich und solidarisch zur Erstattung der mit ihrem Willen geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell beurkundeten Beschluß der Actionäre;
3. durch Eröffnung des Concurses.

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209, Ziffer 12) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Ermächtigung zur Veräußerung von unbeweglichen Sachen, ohne öffentliche Versteigerung derselben, kann den Liquidatoren nur durch eine Generalversammlung von Actionären ertheilt werden, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Grundcapitales auszuüben berechtigt sind. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer solchen, zur Ertheilung der Ermächtigung einberufenen Generalversammlung kann eine zweite Versammlung einberufen werden, auf welche die Absätze 1, 2 und 4 des Artikels 224 c) Anwendung finden. Insoferne eine solche Ermächtigung im Gesellschaftsvertrage geregelt ist, hat es hiebei sein Bewenden.

Auf den Antrag eines Actionärs kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Actionären gehören.

Art. 244 a).

Die Bestellung der Liquidatoren durch die Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden; die Abberufung derselben kann auch auf den Antrag eines Actionärs aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen, welchem aus solchen Gründen auch die Abberufung der von ihm ernannten Liquidatoren vorbehalten ist.

Art. 244 b).

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses zu beantragen.

Art. 244 c).

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Actionäre zur Gesellschaft, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften dieses Titels zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des vierten Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Bei der Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 224 b) Absatz 3) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der letzteren Gesellschaft sind, wenn sie die ihnen in Betreff der getrennten Verwaltung obliegenden Pflichten nicht erfüllen, den Gläubigern persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5. In der nach Art. 243 zu erlassenden Bekanntmachung kann die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft unterlassen oder es kann dieselbe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Grundcapitals noch vor Ablauf der im Art. 222 bestimmten Frist durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll, oder wenn im Falle eines sich aus der genehmigten Bilanz ergebenden Verlustes die Verminderung des Grundcapitales um den Betrag dieses Verlustes und die demselben entsprechende Herabsetzung (Abstempelung) des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien (Promessen, Interimsscheine) auch unter den gesetzlichen Minimalbetrag [Art. 217 a)] beschlossen wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 249.

Die Mitglieder des Vorstandes sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. Wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen; oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: Ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben [Art. 207 a)]; für die Gesellschaft eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) erwerben oder als Pfand annehmen [Art. 213 a)]; neue Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben [Art. 215 a)]; Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Gesetzes zahlen; zu früh Actien ausgeben (Art. 222 Ziffer 1); die ihnen obliegende Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt (Art. 240 Absatz 2); und endlich die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen (Art. 248);

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 237 Absatz 3) oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen [Art. 224 f].

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 249 a).

Derjenige, welcher, um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere bloß zum Scheine überläßt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 249 b).

Die Nichtbefolgung der in den Art. 224 g), 225 Absatz 3 beziehungsweise 193 Absatz 4, 230 Absatz 3, 238 b), 239 Absatz 2, 239 a) Absatz 2 und 240 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes, beziehungsweise an den schuldtragenben Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Art. 239 a) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

II. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2.

Die für die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in den Artikeln 17, 18, 20, 21 und im I. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten oder wiedergegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches haben mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Aenderungen auch auf diejenigen Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, Anwendung zu finden.

§. 3.

Für diese Gesellschaften hat an die Stelle des Handelsregisters ein bei jedem Handelsgerichte zu führendes besonderes Register (besonderes Gesellschaftsregister) zu treten.

Hinsichtlich der Einrichtung und Führung desselben, sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen im Falle der Unterlassung der Anmeldungen zu demselben gelten die in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 4.

Im Uebrigen wird durch die Eintragung in das besondere Gesellschaftsregister die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft nicht erworben und die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes nicht begründet.

§. 5.

Den Büchern der Gesellschaft kommt, insofern sie nach Vorschrift des ersten Buches, IV. Titel des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Gesellschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern der Handelsgesellschaften eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§. 6.

Die Actien oder Actienantheile sind, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfundzwanzig Gulden zu stellen.

§. 7.

Wenn über das Vermögen einer Commanditgesellschaft auf Actien, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht,

der Concurs eröffnet wird, so ist zugleich auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters bei dem zuständigen Gerichte die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

§. 8.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer solchen Commanditgesellschaft auf Actien von Rechtswegen nicht zur Folge.

Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel, ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Concursmasse des Gesellschafters den Antheil desselben an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Antheiles an den Gesellschaftsschulden im Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung auszufolgen. In den Concurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zu diesem Behufe nicht einzulassen.

Eine solche Auseinandersetzung tritt auch in dem Falle ein, daß über das Gesellschaftsvermögen gleichfalls der Concurs eröffnet wird.

§. 9.

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig im Concurse der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden.

Soweit die Richtigkeit der Forderung im Concurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Concurse der Geselschaft nicht weiter bestritten werden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters dagegen können im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

III. Hauptstück.

Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 10.

Für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung und ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, aufgehoben.

Das Gesetz [illegible] vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. Bl., insoferne dessen Bestimmungen [illegible] nicht schon durch §. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch [illegible] und [illegible] außer Kraft gesetzt sind, tritt für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. finden auf diese Gesellschaften nur dann Anwendung, wenn sie ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen.

§. 11.

Das in den Artikeln 20, Absatz 1 und 21 des Handelsgesetzbuches enthaltene Verbot der Führung gleicher Firmen hat nicht nur auf die in das besondere Gesellschaftsregister einzutragenden Gesellschaften (§. 2), sondern auch im gegenseitigen Verhältnisse der in das Handelsregister und in das besondere Gesellschaftsregister einzutragenden Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf bereits bestehende Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften Anwendung, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht. Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Statuten und Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bleiben in soweit unberührt, als nicht in den nachfolgenden Anordnungen ein Anderes verfügt wird:

1. Wenn eine solche Gesellschaft in ihrem Vertrage keine Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrathes enthält, so hat der Vorstand längstens innerhalb Eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Generalversammlung der Actionäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu beantragen. Unterläßt er dies, so ist er des im Artikel 249 Ziffer 3 bezeichneten Vergehens schuldig und auf die dort angegebene Art zu bestrafen.

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung oder wurde dieselbe in Folge des erwähnten Antrages aufgenommen, so gelten auch in Ansehung dieses Aufsichtsrathes alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Für die Geschäftsjahre, welche nach Ablauf der oben bezeichneten Frist zu Ende gehen, darf die Vertheilung von Dividenden nur dann stattfinden, wenn zur Zeit der Beschlußfassung hierüber der Aufsichtsrath gewählt und ihm die im Artikel 239 bezeichnete Vorlage gemacht war.

2. Bei Gesellschaften, welche nicht unter die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 19 und 20 fallen, treten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft.

3. Die Bestimmungen der Artikel 180, 185, 185 a, 186 a, 188, 190, 190 a, 190 b, 190 c, 190 d, 190 e, 197, 204, 213 a, 215, 215 a, 215 b, 217, 224, 224 a, 224 b, 224 c, 224 d, 224 e, 224 f, 224 g, 225, 225 a, 237, 238 a, 238 b, 239, 239 a, 244, 244 a, 244 b, 244 c, 247, 248 finden ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch auf bereits bestehende Gesellschaften Anwendung.

II. Noch ungetilgte Gründungskosten (Artikel 185 a und 239) sind, wenn der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag nicht eine kürzere Frist bestimmt, längstens binnen fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in gleichen Jahresraten zur Abschreibung zu bringen.

III. Bereits bestehende Gesellschaften sind bei der Ausgabe neuer ihren bisherigen in Bezug auf den Nominalbetrag gleicher Actien an die Bestimmungen des Art. 173, des Art. 207 a und des §. 6 nicht gebunden.

§. 13.

Für diejenigen bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in ein Register nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise dieses Gesetzes, welche die Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister und die beim Handelsgerichte zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften, oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister, und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

2. Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17, 18, 20, 21, Absatz 2 und 168 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.

3. Eine giltig errichtete Gesellschaft ist in das betreffende Register einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen noch nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft förderlich sein würden.

4. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren einer Commanditgesellschaft auf Actien, oder ist der Vorstand einer Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen der Artikel 116, 138 und 231 des Handelsgesetzbuches bis zum Ablaufe von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das betreffende Register angemeldet ist.

§. 14.

Die über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere im §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, Nr. 36 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen haben für alle Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften zu gelten.

§. 15.

Insoferne der Gegenstand des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, bleiben auch die Gesellschaften, auf welche sich die Anordnungen dieses Gesetzes erstrecken, zum Zwecke der Betreibung eines solchen Unternehmens an die Erwirkung der staatlichen Bewilligung gebunden und der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

Deßgleichen bleiben bei solchen Gesellschaften, wenn sie bereits bestehen, diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge unberührt, welche sich auf die staatliche Bewilligung und Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens beziehen.

§. 16.

Die staatliche Bewilligung ist insbesondere auch in Zukunft zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von verzinslichen Cassenanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmen wird von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt, und kann von demselben bei Nichteinhaltung der Bedingungen die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.

§. 17.

Der Betrieb der im §. 16 bezeichneten Unternehmen ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung ist von den politischen Behörden einzustellen, und von der politischen Landesbehörde mit Geldstrafen bis zu tausend Gulden, welche nöthigenfalls wiederholt zu verhängen sind, zu ahnden.

Gegen Straferkenntnisse der politischen Landesbehörde kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 18.

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche die im §. 16 bezeichneten Unternehmen betreiben, unterstehen in Ansehung dieses Geschäftsbetriebes einer besonderen staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bei Ertheilung der Bewilligung festgesetzten Bedingungen.

Jeder solchen Gesellschaft kann zeitweise oder ständig ein Regierungscommissär beigegeben werden, welcher, ohne Einflußnahme auf die sonstige Gebarung der Gesellschaft, die Einhaltung der Concessionsbedingungen zu überwachen hat.

Zu diesem Ende ist er berechtigt, in die Gebarung der Gesellschaft, soweit dies zur Uebung dieser Aufsicht erforderlich ist, Einsicht zu nehmen und den Verhandlungen, welche das concessionirte Unternehmen betreffen, beizuwohnen, sowie die Ausführung von Beschlüssen, wodurch er die Concessionsbedingungen verletzt erachtet, durch seine Einsprache zu hemmen.

Im Falle einer solchen Einsprache steht es der Gesellschaft frei, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Ueberreichung der bezüglichen Eingabe keine Entscheidung, so verliert die Einsprache ihre hemmende Wirkung.

Die Bestellung des Regierungscommissärs, sowie die Entscheidung im Falle einer Einsprache desselben steht dem nach Maßgabe des Gegenstandes des Unternehmens berufenen Ministerium zu, welches jedoch zu diesen Verfügungen auch die politische Landesbehörde, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, ermächtigen kann.

§. 19.

Jede Gesellschaft dieser Art, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits besteht, hat im Falle einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche als Bedingungen für den Betrieb des concessionirten Unternehmens zu gelten haben, zu erwirken.

Zur Ertheilung der oberwähnten Zustimmung und zur Ausfertigung der vorbezeichneten Urkunde ist das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien berufen.

Wenn eine solche Gesellschaft eine Abänderung ihres gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages ohne Zustimmung der Regierung vornimmt, so kann der Betrieb des concessionirten Unternehmens eingestellt werden und finden die Strafbestimmungen des §. 17 Anwendung.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 18 und 19 finden auch Anwendung auf Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften:

1. Zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen;

2. zum Betriebe von anderen concessionspflichtigen Unternehmen, welche gesetzlich einer besonderen Aufsicht unterliegen; dann auf Gesellschaften,

3. welche eine staatliche Subvention oder Ertragsgarantie genießen, oder deren Unternehmen auf einem Vertragsverhältnisse mit dem Staate beruht;

4. welchen besondere Privilegien gewährt sind. Insofern in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungsurkunden oder Verträgen bezüglich der staatlichen Aufsicht weiter gehende Bestimmungen enthalten sind, hat es bei diesen sein Bewenden.

§. 21.

Jene Eingaben, mittelst welcher die Gesellschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Jahresrechnungen und Bilanzen der Commanditgesell-

schaften auf Actien und Actiengesellschaften in Gemäßheit der Artikel 185 b) und 239 a) des Handelsgesetzbuches, rücksichtlich in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes, den politischen Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen dieser Eingaben sind gebührenfrei.

§. 22.

Durch dieses Gesetz werden das auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1862, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1863, zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeschlossene Uebereinkommen vom 3. Jänner 1863, sowie die Statuten und das Reglement der privilegirten österreichischen Nationalbank nicht berührt.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses des Abgeordnetenhauses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien.

Der Landtag für die Markgrafschaft Istrien hat in der Sitzung vom 7. September 1874 unter Verneinung der an ihn in Beziehung auf die Verbesserung der Notifikenbücher gestellten Frage und unter Ablehnung der Erledigung des Gesetzentwurfes, welcher die Verbesserung der vorhandenen Grundbücher bezweckte, sich für die allgemeine Einführung der Grundbücher in Istrien ausgesprochen, zugleich die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes in dieser Angelegenheit an den Reichsrath übertragen, und unter gleichzeitiger Darlegung einiger durch Berufung auf die besonderen Verhältnisse des Landes begründeten Wünsche die Regierung ersucht, in der jetzigen Session des Reichsrathes demselben einen bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der vorliegende, in Folge dessen von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachte und einem besonderen Ausschusse zugewiesene Gesetzentwurf schließt sich vollkommen an jene Gesetze an, welche im ersten Abschnitte der gegenwärtigen Session über die Regelung der neuen Anlegung und inneren Einrichtung der Grundbücher in mehreren anderen Ländern im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, und insbesondere an das für das Herzogthum Salzburg erlassene Gesetz, da auch in Istrien eine, dem in anderen Ländern bestehenden Institute der Landtafel analoge Einrichtung bisher nicht bestand und ein Bedürfniß nach der Einführung einer solchen Institution nicht besteht. Diese Regierungsvorlage enthält nur einige wenige Abweichungen von den Bestimmungen der für die anderen Länder erflossenen Gesetze, welche Abweichungen sämmtlich nicht principieller Natur sind und in den §§. 4 und 23 die Berücksichtigung der in der Markgrafschaft Istrien bestehenden besonderen Verhältnisse zum Zwecke, in den §§. 1, 2, 14, 30 und 31 aber lediglich einen formellen Charakter haben.

Bei der principiellen Uebereinstimmung dieser Regierungsvorlage mit den anderen, denselben Gegenstand behandelnden, bereits in Kraft stehenden Gesetzen kann es daher nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Principien und die sämmtlichen, den ähnlichen für andere Länder erlassenen Gesetzen conformen Detailbestimmungen einer neuerlichen Besprechung zu unterziehen, sondern wird sich dießfalls auf die in dem Berichte des Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1874 (Nr. 141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) enthaltenen Ausführungen bezogen und sich auf die Beleuchtung der vorgeschlagenen Abweichungen von den anderen, denselben Gegenstand betreffenden, vom Reichsrathe beschlossenen und mit der Sanction der Krone versehenen Gesetzen beschränkt.

Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung des §. 1 rechtfertigt sich dadurch, daß in einigen Theilen Istriens Grundbücher, in anderen aber nur Notifikenbücher bestehen.

Bei den §§. 4 und 23 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß den geäußerten Wunsch des Landtages, daß in der Regel jede Katastralparcelle eine Grundbuchseinlage (partita tavolare) bilden solle, in reifliche Erwägung gezogen, hat jedoch aus den, in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage angeführten Gründen und eben wegen der enormen Bodenzersplitterung, in Folge deren für fast anderthalb Millionen Parcellen besondere Grundbuchseinlagen eröffnet werden müßten, es als unthunlich erkannt, die einzelnen Katastralparcellen zur Grundlage der Grundbuchseinlage zu machen.

Da jedoch der Landtag zugleich den Wunsch äußerte, daß jene physisch zusammenhängenden Grundstücke, welche zusammen eine bestimmte Besitzung bilden, über Verlangen des Eigenthümers zu Einem Landtafelkörper verbunden werden können, glaubte der Ausschuß, daß durch die von der Regierung vorgeschlagene Fassung des zweiten Absatzes des §. 23, wonach Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche bisher nicht eingetragen waren, auch wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen sind, möglichst Rechnung getragen sei. Denn die in Einer Grundbuchseinlage vereinigten Grundbuchskörper verlieren durch diese Vereinigung, wie aus §. 11 erhellt, ihre Selbständigkeit durchaus nicht, sondern solange sie selbständige Grundbuchskörper bleiben, können sie auch in der Folge abgesondert belastet werden, wodurch die vom Landtage für Istrien, mit Hinblick auf die in jenem Lande bestehende sehr weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes, wider die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper in einer Grundbuchseinlage erhobenen Bedenken im Wesentlichen als beseitigt erscheinen dürften. Dagegen konnte in die vorgeschlagene Aufnahme der Angabe des Flächeninhaltes der Grundstücke in das Gutsbestandsblatt aus den in den erläuternden Bemerkungen geltend gemachten Gründen nicht eingegangen werden.

Im §. 12 wurde behufs der leichteren Auffindung der einzelnen Parcellen, welche bei der in Istrien herrschenden weitgehenden Theilung des Grundbesitzes und der dadurch bedingten sehr großen Zahl der Katastralparcellen doppelt nothwendig ist, die Bestimmung aufgenommen, daß für jedes Hauptbuch auch Register über die darin enthaltenen einzelnen Parcellen zu führen sind, und daher nach dem Worte „Grundbuchskörper" eingefügt die Worte: „dann über die Parcellennummern".

Der Wunsch des Landtages, daß die Anlegung der Grun dbücher durch eine besondere Landescommission und durch Subcommissionen erfolgen solle, hat wohl nur den Zweck zu bewirken, daß die Operationen durch geschulte Organe verrichtet werden, welche, wenn sie an einem Orte die Arbeit beendeten, an einem anderen Orte dieselbe beginnen.

Dieser Zweck wird aber durch die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 14, wonach die einem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesenen Beamten nach Lösung ihrer Aufgabe einem anderen Bezirksgerichte zugewiesen werden können, erreicht, und eine erfolgreiche Controle durch die den Bezirksgerichten in jeder Beziehung näher stehenden Gerichtshofpräsidenten gewiß nachhaltiger geübt werden können, als durch eine collegialisch eingerichtete Landescommission. Den von einer sehr lebhaften Sorgfalt für die zweckentsprechende Durchführung des Anlegungsverfahrens Zeugniß gebenden Intentionen des Istrianer Landtages wird also gewiß durch die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei der Anlegung der Grundbücher und die hiezu bestimmten Organe entsprochen.

Um aber den Wunsch des genannten Landtages, daß die Verhandlungen unter persönlicher Zuziehung der Betheiligten zu pflegen seien, zur gehörigen Geltung zu bringen, wurde durch die dem zweiten Absatze des §. 18 beigefügten Worte: „und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen" angedeutet, daß der fungirende Beamte auch dafür sorgen müsse, daß die Parteien in die Lage kommen, der Vorladung Folge zu leisten und sich bei den Erhebungen persönlich zu betheiligen.

Was die vom Istrianer Landtage ferner gewünschte Bestimmung betrifft, daß die Erhebungen, insbesondere insoferne sie die Ermittlung der auf einer Liegenschaft haftenden Feld- und Hausservituten bezielen, unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters und von vier Vertrauenspersonen gepflogen werden sollen, muß bemerkt werden, daß der die Erhebungen leitende richterliche Beamte ohnehin die Pflicht hat, bei solchen Ermittlungen mit größter Gründlichkeit vorzugehen, und bei diesen Erhebungen auf eine bestimmte Zahl von Vertrauensmännern nicht beschränkt ist. Die im §. 20 erwähnten zwei von der Gemeindevertretung gewählten Vertrauenspersonen haben nicht als Gedenkmänner oder als Zeugen über die factischen Verhältnisse, sondern nur als Gerichtszeugen zu dienen, und da diese Zahl auch bei anderen behördlichen Erhebungen genügt, liegt wohl kein zwingender Grund vor, diese Zahl zu erhöhen.

Im §. 28 wurde die dort festgesetzte Mindestfrist von 14 Tagen, während welcher die Erhebungsacten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt zu halten sind, dem Wunsche des Istrianer Landtages gemäß auf 30 Tage erweitert, und zwar mit Rücksicht auf die Größe mancher Gemeinden, die voraussichtlich sehr große Zahl

der Grundbuchskörper, die in manchen Theilen vorhandenen Communicationsschwierigkeiten und endlich auch auf den Umstand, daß in jenen Theilen des Landes, in welchen bisher Notifikenbücher bestehen, das einzuführende Grundbuch eine vollkommen neue Einrichtung ist. Da übrigens die neuen Grundbücher weder in Istrien noch in den anderen Ländern an ein und demselben Tage in Kraft treten, so kann die vorgeschlagene Erweiterung oder Auflagefrist, durch welche den besonderen Verhältnissen Istriens Rechnung getragen wird, keinen Anlaß zu Bedenken geben.

In §. 30 wurde mit Rücksicht darauf, daß für Istrien zwei Gerichtshöfe erster Instanz fungiren, in dem Theile Istriens der Jurisdiction des Landesgerichtes in Triest zugewiesen sind, nach den Worten „dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz" die Worte eingeschaltet:

„In dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde gelegen ist."

Endlich mußte im §. 35, welcher von der Verwahrung der abgeschlossenen, bisher im Gebrauche gestandenen öffentlichen Bücher spricht, auch der Notifikenbücher Erwähnung gemacht und der Eingang dieses Paragraphes nachstehend stilisirt werden: „Die abgeschlossenen Grund- und Notifikenbücher, sowie u. s. w."

Dem von einem Ausschußmitgliede gestellten Antrage auf Fassung einer Resolution, in welcher die Regierung aufzufordern wäre, „Anstalten zu treffen, daß noch vor der Inangriffnahme der Anlegung der Grundbücher auf Grund des vorliegenden Gesetzes im constitutionellem Wege die Frage gelöst werde, ob und in welcher Weise das in einigen Theilen Istriens bestehende Vererbungsrecht der Colonen hinsichtlich der Bewirthschaftung der Colonialgründe in den anzulegenden Grundbüchern ersichtlich zu machen sei," — fand der Ausschuß nicht beizutreten, da er von der Absicht ausging, daß die Lösung dieser Frage, welche nicht so nebenher geschehen kann und durch umfassende und zeitraubende Vorerhebungen über die rechtliche Natur, den Umfang und Inhalt dieses Verhältnisses bedingt ist, die für die Creditverhältnisse des Landes so wichtige Einführung der Grundbücher nicht aufhalten darf, und diese Angelegenheit am zweckmäßigsten durch einen geschäftsordnungsmäßig zu stellenden Antrag in Fluß zu bringen wäre, endlich auch der dieser Frage zu Grunde liegende Gegenstand außerhalb des Rahmens der dem gefertigten Ausschusse gestellten Aufgabe fällt. Mit Beziehung auf diese Darlegungen erlaubt sich der gefertigte Ausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem im beiliegenden Gesetzentwurfe über die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben, wie dieser Entwurf aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 5. December 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. J. Zaillner,
Berichterstatter.

Gesetz,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

über die

Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In der Markgrafschaft Istrien sind Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung erstreckt sich auf alle Gebiete des Landes, gleichviel, ob für dieselben derzeit Grund- oder Notifikenbücher oder gar keine öffentlichen Bücher geführt werden, und erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Istrien befindlichen unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§. 3.

Die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich

abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

§. 6.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandsblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandsblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Verkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§. 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, dann über die Parcellennummern, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

B. Urkundensammlung.

§. 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

§. 14.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes in Triest und des Kreisgerichtes in Rovigno oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch delegirten Bezirksgerichtes in Rovigno nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind. Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Kreisgerichtes in Rovigno nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche

Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Rovigno beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

b) Vorbereitende Anordnungen.

§. 16.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten, und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§. 21.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem solchen Buche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem solchen Buche nicht eingetragen waren, sind auch, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, daß dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst

verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§. 27.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind; befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollen, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 30.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1 bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Erlassung eines Amortisirungsedictes nicht erwirkt wurde, sonst aber die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§. 35.

Die abgeschlossenen Grund- und Notifikenbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden.

§. 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 37.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über Petitionen,

betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn).

Dem für die Eisenbahnvorlagen niedergesetzten Ausschusse wurden Petitionen des Landtages des Herzogthumes Kärnthen, der Handelskammer in Klagenfurt und jener in Leoben zur Vorberathung zugewiesen.

Diese Petitionen stellen übereinstimmend die Fortführung der Kronprinz Rudolfbahn bis zur Reichsgrenze bei Pontafel im Anschlusse an die von Udine dorthin zu bauende Eisenbahn als nothwendig und dringlich dar.

Der Ausschuß, welcher die Petitionen und deren Begründung in eingehendster Berathung einer sorgfältigen Prüfung unterzog, gelangte zunächst zu dem Ergebnisse, daß für den fraglichen Ausbau unzweifelhaft eine sich auf Verträge gründende völkerrechtliche Verpflichtung bestehe.

Schon in dem Friedensvertrage mit Italien vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) haben die contrahirenden Regierungen „in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen ihren Staaten zu erweitern" sich verpflichtet „den Eisenbahnverkehr zu erleichtern und die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichischen und italienischen Bahnnetze untereinander enge zu verbinden" (Artikel XIII).

Daß aber unter diesen Linien von der kaiserlichen Regierung ganz vorzüglich die Pontebabahn verstanden wurde, beweist wohl zur Genüge der Umstand, daß in der wenige Wochen später für den Bau und Betrieb der Kronprinz Rudolfbahn erflossenen Concessionsurkunde vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142) im §. 2 den Concessionären auch die Verbindlichkeit auferlegt wurde, auf Verlangen der Staatsregierung eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen.

Ganz bestimmt erklärt aber das Schlußprotokoll vom 23. April 1867 zu den an eben diesem Tage zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Verträgen, nämlich dem Handels- und Schifffahrtsvertrage und dem Postvertrage (R. G. Bl. Nr. 110), und zwar zu Artikel V des Postvertrages: „Die vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, in ihrem respectiven Gebiete den Bau derjenigen Eisenbahnstrecken zur directen Verbindung der österreichischen mit den italienischen Eisenbahnlinien und umgekehrt zu begünstigen und zu concessioniren, welche von einer der beiden Mächte bis zur Grenze bei Primolano auf der einen Seite und bis zur Grenze Friauls bei Ponteba auf der anderen

Seite concessionirt oder gebaut würden, unter der Bedingung jedoch, daß die Concession die Finanzen nicht belaste, und mit dem Vorbehalte, die allgemeine Richtung und die Vereinigungspunkte mit den gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen."

Italien hat nun den Bau nicht blos concessionirt, sondern auch dessen Ausführung bereits begonnen; es ist daher für Oesterreich der Fall eingetreten, in welchem es verpflichtet ist, den Bau der Strecke auf österreichischem Gebiete nicht bloß zu concessioniren, sondern auch zu begünstigen. Allerdings unter der Bedingung, daß die Concession die Finanzen Oesterreichs nicht belaste. Allein es ist unschwer darzuthun, daß die Finanzen nicht belastet werden, wenn das der Kronprinz Rudolf-Bahn garantirte Reinerträgniß um den zur Verzinsung und Tilgung des Baues der Strecke Tarvis-Pontafel erforderlichen Betrag erhöht wird.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß nicht etwa bloß italienisches, sondern daß ganz vorzüglich österreichisches Interesse für den Bau der Linie Tarvis-Udine spricht.

Durch diesen Bau wird nämlich für die Eisenindustrie von Kärnthen, Oberkrain und Steiermark, sowie für die Ausfuhr der Producte dieser Länder, nicht minder aber auch für die Industrie der nördlichen Länder der alte Verkehrsweg nach Italien wieder gewonnen. Die zu erbauende Strecke ist daher, und zwar nicht etwa bloß für Kärnthen, von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung. Denn durch dieselbe soll nicht erst ein neuer Verkehr geschaffen, sondern ein von altersher bestehender vor dem Untergange bewahrt und der österreichischen Production die Möglichkeit erhalten werden, beim Exporte nach Italien den Wettkampf mit der Industrie Deutschlands zu bestehen, welche hiebei seit dem Bestande der Eisenbahn über den Brenner und durch denselben wesentlich vor jener des Inlandes begünstiget ist. Welche Wirkungen dies hat, möge an einem für den österreichischen Export hochwichtigen Artikel, dem Zucker, gezeigt werden. Die Menge des Zuckers, welche auf dem Wege aus Deutschland nach Italien durch Oesterreich geführt wurde, ist von wenig mehr als 2000 Centner im Jahre 1869 auf 150.000 Centner im Jahre 1873 gestiegen, während die Ausfuhr aus Oesterreich nach Italien im Jahre 1871 147.000, im Jahre 1873 nur 71.000 Centner betrug.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß die Kosten der Herstellung der Linie Tarvis-Udine zum kleinsten Theile auf die österreichische Strecke fallen, und daß die Herstellung dieser Strecke für den Staat nicht nur keine finanzielle Belastung herbeiführen wird, sondern vielmehr auch aus finanziellen Gründen geradezu als nothwendig erscheint. Denn sie allein gewährt die Mittel, damit sich der Verkehr auf der Kronprinz Rudolf-Bahn belebe und die ihr zu gewährenden Staatsgarantievorschüsse nicht fortan unverhältnißmäßig steigen.

Welche bedenkliche Höhe letztere bereits erreicht haben, zeigt folgende Zusammenstellung:

Sie betrugen in den Jahren 1869—1872 nach den Centralrechnungsbeschlüssen 10,650.389 fl. 67 kr., für die Jahre 1873—1875 sind 4,500.000, 4,000.000 und 4,500.000 fl., zusammen 13 Millionen Gulden in Silber präliminirt und die Annahme ist eine sehr günstige, daß in keinem dieser Jahre das Präliminare überschritten werden wird. Die vom Staate geleisteten Vorschüsse werden daher, ohne Rücksicht auf die vierpercentigen Zinsen, schon Ende 1875 die Höhe von fast vierundzwanzig Millionen Gulden in Silber erreicht haben. Die jährlich zu leistenden Vorschüsse werden aber mit Rücksicht auf die stets steigenden Betriebskosten und das noch nicht abgeschlossene Anlagecapital noch von Jahr zu Jahr in wachsender Ziffer eingestellt werden müssen, so lange die Rudolf-Bahn ein Torso bleibt, dem der directe Anschluß an ausländische Bahnen versagt ist, und sie werden dies dann umsomehr, wenn den Massenproducten der innerösterreichischen Länder der Transport auf der naturgemäßen kürzesten Linie, welche die Rudolf-Bahn darbieten könnte, entzogen bleibt und dadurch die immer schwierigere Concurrenz mit dem Auslande ganz unmöglich gemacht wird.

Daß aber die geringe Erhöhung der Garantiesumme, welche durch den Ausbau der drei Meilen langen und keine besonderen Schwierigkeiten darbietenden Strecke Tarvi-Pontafel nothwendig wird, in der dadurch herbeigeführten Befruchtung des Verkehres auf weiten Strecken der Rudolf-Bahn reichlichen Ersatz bietet, ja daß nur dadurch die Aussicht auf eine namhafte und bleibende Verminderung der Garantielast geboten wird, kann unmöglich bestritten werden.

Der Ausschuß ist endlich weit entfernt, zu verkennen, daß an den Ausbau neuer großer Eisenbahnlinien nicht ohne ein festes Programm geschritten werden solle, welches sichere Garantien für die Nützlichkeit und finanzielle Ausführbarkeit jener Linien darbietet und insbesondere die großen Fragen zur Entscheidung bringt, ob fernerhin an dem System der Concessionen und Zinsengarantien festzuhalten oder der Staatsbau vorzuziehen, und inwieferne insbesondere bei bestimmten Linien ein System der Ausführung in Anwendung zu bringen sei, welches dem zu gewärtigenden geringeren Verkehre durch größere Wohlfeilheit des Baues und Betriebes Rechnung trägt.

Aber die Nothwendigkeit der Lösung dieser Vorfragen kann der Ausführung jener volkswirthschaftlich, wie finanziell wichtigsten und ersprießlichsten kurzen Linien nicht entgegengehalten werden, welche sich lediglich als Ergänzungs- und Verbindungslinien für die schon bestehenden großen Eisenbahnen darstellen und geeignet, ja allein geeignet sind, den Verkehr auf denselben zu beleben und zu befruchten, damit aber auch zum großen Vortheile der Staatsfinanzen ihr Erträgniß zu steigern.

Hier nun handelt es sich nicht um eine neue oder große Eisenbahnlinie, sondern um eine nur drei Meilen lange, schon seit Jahren in Aussicht genommene Ergänzungsstrecke einer großen Eisenbahnlinie, für welche die Vorarbeiten und Erhebungen längst vorgenommen worden sind, und wobei durch die vorgeschrittenen Arbeiten auf italienischem Gebiete die Nothwendigkeit alsbaldiger Inangriffnahme auf österreichischer Seite gegeben und deren Beschleunigung auch aus dem Grunde wünschenswerth ist, weil dadurch zahlreichen Arbeitern, welche bei der durch die Ungunst der Verhältnisse hart getroffenen Industrie der Alpenländer derzeit Beschäftigung nicht finden und leider noch durch längere Zeit nicht finden werden, die Gelegenheit zu nutzbringender Arbeit geboten wird.

Durch alle diese Erwägungen geleitet, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolf-Bahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und noch im Laufe der Session 1874—1875 Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne."

Durch diesen Antrag finden auch die dem Ausschusse zugewiesenen Eingaben des Herrn Anton Karl Holl ihre Erledigung, worin sich derselbe gegen die Pontebalinie ausspricht.

Bezüglich der von der Gemeindevertretung von Pontafel in Kärnthen eingebrachten Petition endlich, worin dieselbe bittet, es möge der internationale Grenzbahnhof der Verbindungsbahn Tarvis-Ponteba in Pontafel errichtet werden, stellt der Ausschuß den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition der kaiserlichen Regierung zur Würdigung abgetreten."

Wien, am 7. December 1874.

Dr. Vidulich,

Obmannsstellvertreter.

Dr. Herbst,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

von dem Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Egypten.

Die Gerichtsbarkeit der k. und k. österreichisch-ungarischen Consulargerichte, sowie der Consulargerichte der übrigen fremden Mächte in Egypten beruht theils auf den mit der Pforte abgeschlossenen Tractaten, theils auf einem Gewohnheitsrechte, durch welches die Zuständigkeit der Consulate in Civilrechtsstreitigkeiten wesentlich erweitert wurde.

Während nach den Tractaten nur die Rechtsstreitigkeiten der Fremden unter sich von der einheimischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen waren, besteht in Egypten die Uebung, daß auch einheimische Kläger der Gerichtsbarkeit des von ihnen in ihrem eigenen Lande geklagten Fremden folgen und denselben vor dem Consulate seines Heimatsstaates belangen müssen.

Jedes dieser Consulargerichte bringt in materieller und formeller Hinsicht die Gesetze desjenigen Staates zur Anwendung, welcher durch das Consulat vertreten wird. Es bestehen in Folge dessen dermalen in diesem Lande nicht weniger als sechzehn verschiedene Jurisdictionen, welche nach ihrem besonderen materiellen Rechte entscheiden.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Consulargerichte gehen an die den Letzteren übergeordneten heimischen Obergerichte.

In Strafsachen steht den Consulargerichten rücksichtlich ihrer Staatsangehörigen nur die Jurisdiction in Uebertretungsfällen zu, während in Fällen von Verbrechen und Vergehen die Beschuldigten dem zuständigen Gerichte ihrer Heimat unterstehen.

Die Uebelstände, welche die dargestellte Gerichtsbarkeit der Consulate im Civilverfahren mitbringen, liegen am Tage. Ist es für die in Egypten Einheimischen drückend, zur Durchführung ihrer Rechtsansprüche gegen Fremde aus Rechtsgeschäften, die in Egypten geschlossen und dort zu erfüllen sind, sich einem fremden Rechte unterwerfen und ihren Rechtszug in einem fremden Staate verfolgen zu müssen, ist es auch für einen Fremden von mannigfachem Nachtheile, daß je nach der Nationalität des Beklagten auf den gleichen Rechtsfall verschiedene Gesetze in Anwendung zu kommen haben und sind mehrere Verpflichtete verschiedener Nationalität vorhanden, Processe vor verschiedenen Gerichten in demselben Rechtsfalle geführt werden müssen, deren Entscheidungen leicht von einander abweichen können.

Die Fortdauer der Consulargerichtsbarkeit in diesem Umfange erschien daher nur durch zwingende, in der Beschaffenheit der localen Rechtspflege gelegenen Erwägungen gerechtfertigt.

Die egyptische Regierung hat sich bemüht, einen theilweisen Ersatz für die Consulargerichte zu schaffen. Auf Grund der Ergebnisse von Berathungen einer internationalen Commission schritt die egyptische Regierung zur Ausarbeitung eines Règlement d'organisation judiciaire pour les procés mixtes en Egypte und übergab dasselbe den Mächten zur Prüfung und Annahme. Die Hauptbestimmungen dieses Reglements sind folgende:

Es sollen drei Gerichte erster Instanz und ein Appellhof in Alexandrien eingesetzt werden.

Die erstgedachten Gerichte sollen mit je vier ausländischen und drei egyptischen, der Appellhof mit sieben ausländischen und vier egyptischen Richtern besetzt werden.

Einer der fremden Richter, durch die Mehrheit gewählt, wird den Vorsitz führen. Die Entscheidungen werden in erster Instanz von fünf Richtern, drei ausländischen und zwei egyptischen, in zweiter Instanz von acht Richtern, fünf ausländischen und drei einheimischen, gefällt werden.

Die Richter fremder Nationalität sollen zwar, wie die einheimischen, von dem Vicekönige ernannt werden, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung ihres Heimatstaates.

Die egyptische Regierung hat die bestimmte Zusicherung ertheilt, die für die Fremden bestimmten Richterstellen bei dem Appellhofe mit je einem Angehörigen der sechs europäischen Großmächte und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei den Gerichten erster Instanz dagegen mit Angehörigen der Mittelstaaten zu besetzen. Sämmtliche Richter sind unabsetzbar; die Disciplinargewalt über dieselben, sowie über die richterlichen Hilfsbeamten und die Advocaten wird vom Appellhofe geübt.

Den so gestalteten Gerichtshöfen soll die Gerichtsbarkeit zustehen:

1. in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Egyptern, sowie zwischen Ausländern verschiedener Nationalität;

2. in Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Nationalität nur dann, wenn dieselben sich auf ein in Egypten belegenes Grundstück beziehen.

In Strafsachen ist dagegen ihre Zuständigkeit beschränkt:

1. auf alle Uebertretungen;

2. auf Verbrechen oder Vergehen, welche gegen Beamte der Gerichtshöfe in der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben verübt werden oder welche

3. von den Mitgliedern und Angestellten der Gerichtshöfe selbst im Amte begangen werden möchten; und

4. auf bestimmte Fälle des betrügerischen Bankerottes.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Fremde wird auf Begehren des betreffenden Consuls diesem überlassen.

Die Rechtssprechung soll auf Grund der von der egyptischen Regierung ausgearbeiteten Gesetzbücher erfolgen, welche sich im Großen und Ganzen den französischen anschließen. Die Durchsicht derselben führte die kaiserliche Regierung zur Ueberzeugung, daß gegen deren Anwendung auf österreichische Staatsangehörige kein begründetes Bedenken erhoben werden könne.

Die beabsichtigte Reform soll zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingeführt werden.

Sämmtliche Mächte haben nach der Erklärung der kaiserlichen Regierung zu diesem Reformprojecte ihre Zustimmung ertheilt.

Da aber durch die beabsichtigte Justizreform die Competenz der Consulargerichte in Egypten geändert werden soll, und die österreichischen Staatsangehörigen in Egypten verpflichtet werden sollen, sich für bestimmte Civil- und Strafangelegenheiten der Competenz dieser gemischten Tribunale und der Wirksamkeit anderer Gesetze zu unterwerfen, so hielt sich die kaiserliche Regierung für verpflichtet, in Gemäßheit des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt die Zustimmung des Reichsrathes in Anspruch zu nehmen. Es wurde demgemäß von der Regierung die bezügliche Vorlage im Herrenhause eingebracht, worüber dieses in der Sitzung vom 26. November d. J. den beigefügten Gesetzentwurf beschlossen hat. Derselbe unterscheidet sich von der Regierungsvorlage darin, daß, während von der Regierung die Ermächtigung auch zur allfälligen Aufhebung der Consulargerichte verlangt wurde, in dem Beschlusse des Herrenhauses nur die Ermächtigung zur Einschränkung der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte aufgenommen und zugleich ausdrücklich bestimmt wurde, daß diese Gerichtsbarkeit an die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden könne.

Nachdem es sich nach den mit der egyptischen Regierung gepflogenen Verhandlungen ohnehin nur um eine Einschränkung der Consulargerichtsbarkeit handelt, erscheint die Zustimmung zu dem Beschlusse des Herrenhauses als angemessen und beantragt daher der Ausschuß:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 4. December 1874.

Dr. van der Straß,
Obmann.

Dr. Dinstl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

Aenderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Egypten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der in Form eines einheitlichen Unternehmens unter der Bezeichnung „Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn" zu bewirkenden Vereinigung der Locomotiv-Eisenbahnlinien:

a) von Wien über Inzersdorf nach Pottendorf und

b) von Wiener-Neustadt über Ebenfurth, Pottendorf und Unter-Waltersdorf nach Grammat-Neusiedl mit einer Abzweigung gegen Neufeld

für die unter a genannte Eisenbahnlinie die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von sieben ein halb ($7^1/_2$) Jahren, vom 1. Jänner 1875 an gerechnet, unter der Bedingung zu gewähren, daß die zufolge der Concessionsurkunde vom 23. August 1869, R. G. Bl. Nr. 160, für die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Eisenbahn auf die Dauer von fünfzehn Jahren zugestandene gleichartige Steuer- und Gebühren-Befreiung mit dem Ablaufe der obigen siebeneinhalbjährigen Zeitfrist außer Kraft gesetzt wird.

Artikel II.

In dem im Artikel I bezeichneten Falle kann für die daselbst unter b angeführte Eisenbahnlinie zum Behufe ihrer Gleichstellung mit der Eisenbahnlinie a die Concessionsdauer über den im §. 7 der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten, festgesetzten Termin hinaus in der Art verlängert werden, daß der Ablauf der Concessionsdauer erst mit dem Ablaufe von neunzig Jahren vom 1. Jänner 1875 an gerechnet eintritt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 82, wurde dem Gustav Schöller und August Skene mittelst der Concessionsurkunde vom 23. August 1869, R. G. Bl. Nr. 160, die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Wiener-Neustadt über Ebenfurth, Pottendorf und Unter-Waltersdorf nach Grammat-Neusiedl, mit einer eventuellen Abzweigung gegen Neufeld unter Gewährung einer fünfzehnjährigen Befreiung von der Einkommensteuer und den Couponstempelgebühren, sowie von jeder, durch künftige Gesetze etwa einzuführenden neuen Steuer, sowie unter Einräumung der außerdem in dem obigen Gesetze vorgesehenen, nicht auf eine Zeitdauer bezüglichen Stempel- und Gebührenbefreiungen, ertheilt.

Die concessionirte Bahn wurde mit der Hauptlinie von Wiener-Neustadt nach Grammat-Neusiedl am 1. September 1871 mit der Abzweigung nach Neufeld, am 27. Jänner 1872 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Ohne finanzielle Begünstigung von Seite des Staates erfolgte seither zufolge der Concessionsurkunde vom 10. September 1872, R. G. Bl. Nr. 138, an den Wiener Bankverein die Concessionsertheilung zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Wien über Inzersdorf nach Pottendorf und an die österreichisch-ungarische Grenze gegen Oedenburg.

Trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse ist von dem von dem zuletztgenannten Concessionär der Bau ohne Unterbrechung und mit solcher Beschleunigung durchgeführt worden, daß es möglich geworden ist, die concessionirte Bahn, von deren Fortsetzung an die ungarische Grenze der Concessionär vorläufig enthoben wurde, nahezu in ihrer ganzen Ausdehnung und zwar lediglich mit Ausnahme der zur Zeit noch im Baue begriffenen Anschlußstrecke zwischen Inzersdorf und Meidling, beziehungsweise der provisorischen Einmündung in die der Kaiserin Elisabethbahn gehörige Verbindungsbahn von Hetzendorf zur Donaulände, schon am 7. Mai 1874, mithin ein volles Jahr vor dem am 10. Mai 1875 eintretenden concessionsmäßigen Vollendungstermine im Baue zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die beiden, den Gegenstand der angeführten Concessionsertheilungen bildenden und sowohl ihrer örtlichen Lage, als ihren Verkehrszwecken nach sich wechselseitig ergänzenden Bahnlinien wurden, nachdem die Südbahngesellschaft den Betrieb derselben gegen einen die 5percentige Verzinsung des Anlagecapitales sicherstellenden Pachtzins für die ganze Concessionsdauer übernommen hatte, zu einem inzwischen unter der Firma: „Wien-Pottendorf-Wiener Neustädter Bahn" als Actiengesellschaft ins Leben getretenen Unternehmen vereinigt.

Bei diesem Anlasse wurden von dem Concessionär der beiden vereinigten Bahnen und beziehungsweise von der, an die Stelle der ersteren getretenen Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahngesellschaft zum Behufe der einheitlichen Gestaltung des Unternehmens, sowie im Interesse der Vereinfachung der gesellschaftlichen Gebarung und der Betriebsführung unter Anderem einige Abänderungen der Concessionsurkunden vom 23. August 1869 und vom 10. September 1872 in Anregung gebracht, welche eine gleichmäßige Feststellung der Concessionsbedingungen in Bezug auf die Concessionsdauer und in Bezug auf die eine zeitweilige Steuer- und Gebührenbefreiung in sich schließenden staatlichen Begünstigungen zum Gegenstande haben.

In erster Beziehung wurde eine Gleichstellung der in Rede stehenden Eisenbahnlinien in der Richtung erbeten, daß die Concessionsdauer beider Linien mit 90 Jahren, vom 1. Jänner 1875 an gerechnet, festgesetzt werde. Die erbetene Gleichstellung setzt zwar, in Ansehung der hiezu erforderlichen Abänderung der im §. 18 der Concessionsurkunde vom 23. August 1869 enthaltenen, auf die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn bezüglichen Concessionsbestimmung, eine ausnahmsweise Ueberschreitung der im §. 7 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirten Maximalconcessionsdauer voraus, empfiehlt sich jedoch durch die Erwägung, daß eine Verschiedenheit des Zeitpunktes, zu welchem der Staat sein Heimfallsrecht an der einen oder der anderen der concessionirten Bahnlinien auszuüben in die Lage kommt, bei der aus anderen Gründen erwünschten Verschmelzung beider Objecte in ein einheitliches Unternehmen mannigfache Erschwernisse und Unzuträglichkeiten zur Folge haben müßte.

Ueberdieß würde im Falle der Gleichstellung eine erhebliche Verlängerung der Concessionsdauer im Ganzen nicht herbeigeführt, indem nur bezüglich der Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn die Concessionsfrist, welche am 27. Jänner 1872, als dem Eröffnungstage der Neufelder Abzweigung, abzulaufen begonnen hat, eine Verlängerung von etwa drei Jahren erfahren würde, wogegen die gleichfalls mit 90 Jahren von der Betriebseröffnung der ganzen concessionirten Bahn bemessene Concessionsdauer der Wien-Pottendorfer Linie, welche voraussichtlich erst im August 1875 vollständig zur Eröffnung gelangen dürfte, eine mehr als sechsmonatliche Herabminderung zu erfahren hätte.

Was nun die außerdem angestrebte Gleichstellung der beiden Linien in Bezug auf die eine zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung in sich schließenden staatlichen Begünstigungen anlangt, so soll an Stelle der für die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn, kraft §. 14 der Concessionsurkunde, gewährten fünfzehnjährigen Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, eine gleichartige Steuer- und Gebührenbefreiung für beide Linien auf die Dauer von $7\frac{1}{2}$ Jahren, vom 1. Jänner 1875 an gerechnet, eintreten.

Durch ein derartiges Zugeständniß würde allerdings eine Ausdehnung des formellen Umfanges der dem Unternehmen zugestandenen staatlichen Begünstigungen insoferne begründet werden, als hiernach die derzeit eine Exemption nicht genießende Wien-Pottendorfer Linie mit einer $7\frac{1}{2}$jährigen Steuer- und Gebührenbefreiung bedacht werden soll, während andererseits die ursprünglich mit 15 Jahren festgesetzte, und mit 1. September 1871 als dem Eröffnungstage factisch in Wirksamkeit getretene Befreiung der Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn nur um etwas mehr als vier Jahre abgekürzt würde.

Abgesehen von dieser Differenz ist indeß von der Gewährung des von der Gesellschaft angestrebten Zugeständnisses ein erheblicher Entgang für den Staatsschatz nicht zu besorgen, zumal die Länge der beiden Bahnobjecte nahezu gleich ist, indem die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn, einschließlich der Abzweigung nach Neufeld, 33·808 Kilometer = 4·456 Meilen, die Wien-Pottendorfer Bahn aber 31·537 Kilometer = 4.157 Meilen umfaßt.

Dagegen würde die gleichnamige Behandlung beider Linien in finanzieller Hinsicht wesentliche Vortheile in Bezug auf die Vereinfachung der Verrechnung der Einnahmen und ihrer Controle durch die Finanzorgane ergeben und das vereinigte Unternehmen auch insofern zu einem einheitlichen gestalten, daß für dasselbe eine gemeinsame Betriebsrechnung anstandslos geführt werden könnte.

Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Nach Artikel I des Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, zum Behufe der Vereinigung der in Rede stehenden beiden Bahnen in Form eines einheitlichen Unternehmens für die mit a) bezeichnete Eisenbahnlinie Wien-Inzersdorf-Pottendorf eine vom 1. Jänner 1875 an laufende $7\frac{1}{2}$jährige Steuer- u*nd* Gebührenbefreiung unter der Bedingung zuzugestehen, daß die der Wiener-Neustadt-Grammat-Neu*sied*ler Bahn zustehende gleichartige Begünstigung mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der obigen Zeitfrist außer Kraft tritt, wodurch die erbetene Gleichstellung beider Linien herbeigeführt erscheint.

Artikel II statuirt die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Ueberschreitung des durch das Eisenbahnconcessionsgesetz (Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238) mit 90 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung festgesetzten Maximaltermines der Concessionsdauer, in Ansehung der Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn, im Sinne der zuvor erörterten Gleichstellung des Ablaufes der Concessionsdauer beider Linien nach 90 Jahren, vom 1. Jänner 1874 an, gerechnet.

Artikel III des Gesetzentwurfes regelt im Hinblicke auf den nahe bevorstehenden Zeitpunkt des Beginnes der Befreiungsdauer den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom Zeitpunkte seiner Kundmachung und schließt mit der üblichen Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Jicin mit Neupaka-Horiez-Starkenbach-Semil mit Eisenbrod und Lomnic (Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung, Böhmen lit. d, Ziffer 14).

An der am 20. October 1874 stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten haben in den obgenannten Wahlorten von 413 Wahlmännern 397 sich betheiligt.

Da drei leere Stimmzettel vorgekommen sind, so wurden bloß 394 giltige Stimmzettel abgegeben und die absolute Majorität beträgt 199.

Es erhielten:

Joseph Maschek, Fabrikant in Neudorf	294	Stimmen
Erwin Spindler, Bezirkssecretär in Raudnitz	62	„
Thomas Kazbunda, Schulinspector in Jicin	37	„
Freyburg, Statthaltereirath in Jicin	1	Stimme.

Es erscheint sonach Joseph Maschek, Fabrikant in Neudorf, zum Reichsrathsabgeordneten mit absoluter Majorität gewählt. Gegen diese Wahl ist keine Einsprache erhoben und was die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner betrifft, so wurde dabei ganz correct vorgegangen; allein bei genauer Prüfung der Wahlacten stellte sich heraus, daß schon bei der Wahl der Wahlmänner viele Unregelmäßigkeiten stattfanden, welche nicht so leicht übersehen werden dürfen.

So wurden dem §. 24 der Reichsraths-Wahlordnung zuwider die Wählerlisten in drei Gemeinden des Gerichtsbezirkes Horic, in Bristan-Lukawce-Ostrowce, ferner in sieben Gemeinden des Jiciner Gerichtsbezirkes, in Aulibic-Bredan-Borzina-Bukow-Dilec-Islowitz-Tertenice, und in sieben Gemeinden des Gerichtsbezirkes Eisenbrod, in Dersko-Lhotka-Oberhammer-Skuhrow-Smerc-Zahor-Nabre, nicht in alphabetischer Reihenfolge angefertigt.

Das Abstimmungsverzeichniß und die Stimmliste der Gemeinde Sobsic (Gerichtsbezirk Horic) sind von Niemandem gefertigt — eine Nichtbeachtung der §§. 29, 43, 46 der Reichsraths-Wahlordnung.

Die Wählerlisten der zwei Gemeinden Obergutwasser und Psanek (Gerichtsbezirk Horic) enthalten die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde über deren Richtigstellung, wenngleich denselben das Datum der Ausfertigung und die Unterschriften der Gemeindevorsteher abgehen.

Die Wählerliste der Gemeinde Ostromce Gerichtsbezirk Horic fehlt die Bestätigung über die zu Folge des §. 28 der Reichsraths-Wahlordnung bewirkte Richtigstellung.

In der Gemeinde Lubonitz Gerichtsbezirk Horic wurde der Druckbogen für Abstimmungsverzeichnisse als Zustellungsbogen verwendet und dieser mit den Unterschriften aller zur Wahl eingeladenen wahlberechtigten Gemeindemitglieder versehen, sodann aber bei der Stimmabgabe als Abstimmungsverzeichniß wieder benützt, ohne daß ein Commissionsmitglied dieses Verzeichniß gefertigt hat.

Gegen die Anordnung des §. 43 Reichsraths-Wahlordnung wurden in die Abstimmungsverzeichnisse der vier Gemeinden Zelejow-Kal-Tetin-Vresniak (Gerichtsbezirk Horic) dann in drei Gemeinden Aulibic-Kaminitz und Kovas des Gerichtsbezirkes Jicin die Namen der gewählten Wahlmänner und nicht jene der Urwähler eingetragen.

In den Wählerlisten der fünf Gemeinden Cerekvic-Holowics-Lanzor-Polican und Vresniak des Gerichtsbezirkes Horic dann in fünf Gemeinden Dersko-Horatec-Oberhammer-Stanow-Zahor des Gerichtsbezirkes Eisenbrod wurden mehrere als wahlberechtigt ausgewiesenen Gemeindemitglieder mit Bleistift einfach gestrichen ohne Angabe oder Bezeichnung des Grundes dieser Streichung.

In dem Wahlprotokolle der Gemeinde Studian (Gerichtsbezirk Jicin) fehlt das Datum der Aufnahme (§. 28 Reichsraths-Wahlordnung).

Dem Wahlverhandlungsacte ist ferners nicht zu entnehmen, daß die k. k. Bezirkshauptmänner in Gemäßheit des §. 30 der Reichsraths-Wahlordnung die Legalität des Wahlactes in 95 Gemeinden der Gerichtsbezirke Jicin und Neupaka in 43 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Horiz und in 63 Gemeinden der Gerichtsbezirke Semil-Eisenbrod und Lomnitz constatirt haben — nur in dem politischen Bezirke Starkenbach liegen derartige Bestätigungen vor.

Endlich wurden gegen die ausdrückliche Anordnung des §. 28 der Reichswahlordnung die Wähler bei den Wahlmännerwahlen aus 29 Gemeinden des Jiciner Gerichtsbezirkes und aus 25 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neupaka nicht innerhalb eines jeden Gemeindegebietes sondern in andere willkürlich festgesetzte Orte, zumeist in die Wohnorte der delegirten Wahlcommissäre versammelt und es wurden die Wahlmänner-Wahlen vorgenommen.

Im Gerichtsbezirke Jicin:

in	Luzen	für Aulibic,
„	Kbelnitz	„ Bred-Diletz,
„	Ilonitz	„ Breska-Libunetz-Podals,
„	Ostruszna	„ Brzezina-Lochow-Vohavic,
„	Strevan	„ Bukow-Nadslan,
„	Tertinice	„ Chomutice,
„	Chyicich	„ Dolan-Kosteletz,
„	Radinitz	„ Drewenic-Sobiraz-Studian,
„	Statinach	„ Jicinowetz-Melicowec,
„	Koncechlum	„ Kaminic-Kowas,
„	Zatabina	„ Labona,
„	Skutinach	„ Lebasic,
„	Velis	„ Podhrad,
„	Holine	„ Prachau,
„	Hradiot	„ Uribnice-Vertice-Zartic,
„	Zelesnitz	„ Zametz.

Im Gerichtsbezirke Neupaka;

in	Peka	für Auchlis-Bukowina-Upaki-Dolina-Joworki-Hoveni-Jawor-Prebislow-Widonce,
„	Pella	„ Bels-Lota-Stankow,
„	Belohrad	„ Aupetz-St. Janski-Bertew-Lany-Dobina nowa wes-Prostredni nowa wes,
„	Ausbyslawich	„ Verdo-Staw-Zbos,

in Ciste	für	Bukowina-Cisty,
„ Unterkalna	„	Oberkalna-Zdernicko,
„ Löwinel	„	Karlow-Zdar,
„ Neupak	„	Stikan,
„ Ujezdi Kumburg	„	Studenki,
„ Usti	„	Swojek-Tampel.

Dieser Vorgang ist dem Gesetze zuwider und da aus den meisten der ebenbenannten Gemeinden nur sehr wenige Wähler in den eigenmächtig bestimmten Wahlorten sich eingefunden haben, so können die vorgenommenen Wahlen nicht als giltig angesehen werden, weil man da der Einwendung begegnen kann, daß die Wahlen, wenn solche an dem gesetzlich festgesetzten Orte, nämlich innerhalb des Gebietes einer jeden Gemeinde stattgefunden hätten, möglicher Weise eine stärkere Betheiligung und daher auch ein anderes Resultat zur Folge haben würden.

So betheiligten sich bei den Wahlen der Wahlmänner aus der Gemeinde

Zametz	von 13	Urwählern	bloß	1
Breska	„ 19	„	„	7
Dolan	„ 12	„	„	3
Kostelitz	„ 15	„	„	3
Libunetz	„ 15	„	„	3
Podols	„ 16	„	„	3
Auchlir	„ 27	„	„	5
Zbos	„ 52	„	„	5
Zdernicko	„ 29	„	„	5
Prebislow	„ 26	„	„	4
Lota Stankow	„ 18	„	„	3
Horen Jawor	„ 18	„	„	6

und in gleichem ungünstigen Verhältnisse auch aus den anderen obbezeichneten Gemeinden, so zwar daß aus allen vorgenannten, an andere Orte berufenen 54 Gemeinden von 1122 Wählern im Ganzen 549 somit kaum zur Hälfte an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

In Anbetracht und in Zusammenfassung der hier besprochenen bedeutenden Unregelmäßigkeiten und gesetzwidrigen Vorgänge stellt demnach der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die im Landgemeinden-Wahlbezirke Jicin mit Neupaka-Horitz-Starkenbach-Semil mit Eisenbrod und Lomaic vom 20. October 1874 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, sowie die derselben zu Grunde gelegenen Wahlmännerwahlen sind ungiltig, und es ist eine Neuwahl vorzunehmen."

Wien, am 11. December 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Johann Woynarowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staats-Haushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1873.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1873

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditresten des Jahres 1872, ferner mit den laut des Finanzgesetzes vom 11. April 1873, sowie der besonderen Gesetze vom 22. und 30. April, dann 3. Mai 1873 für das Jahr 1873 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1873 **wirklich bestrittenen** Staats-Ausgaben betrug . . . . . 398,851.429 fl. 65 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1873 bewilligten Credite . . . . . 395.609.001 fl. 89½ kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 . . . . . 3,242.427 fl. 75½ kr.

An Staats-Ausgaben (Erforderniß) waren **präliminirt,** und zwar:

Ad a) mit dem Finanzgesetze vom 11. April 1873 . . . . . 389,929.292 fl.

mit dem Gesetze vom 3. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Nr 72) als unverzinslicher Vorschuß an die Stadt Joachimsthal . . . . . 500.000 „

dann mit den Gesetzen vom 22. und 30. April 1873 (Reichsgesetzblatt Nr. 60 und 79) für Eisenbahnbauten . 4,000.000 „

Zusammen . 394,429.292 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 11. April 1873 auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragen . . . . 5,017.663 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungsjahr 1873 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . . 389,411.629 „ — „

Ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1872 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 14. März 1872 auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragene Creditreste des Jahres 1872 . . . . . 4,718.022 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen ad a) **höher**, bei den Auslagen ad b) **geringer** um . . . . . 1,475.594 fl. 24½ kr. 6,197.372 fl. 89½ kr.

Im Ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 4,721.778 fl. 65 kr.

Obligations-Gebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der Obligations-Gebarung (Seite 69)

beliefen sich die reellen Ausgaben auf	32.648 fl.	62½ kr.
die Ausgaben durch Creditoperationen auf	17,947.913 „	2 „
daher die Gesammt-Ausgaben auf	17,980.561 fl.	64½ kr.

Bargeld-

Bei Vergleichung der wirklichen Gesammt-Staats-Ausgaben für das Jahr 1873 per . . .
mit den dießfälligen Staats-Einnahmen per . . . . . .
zeigt sich rechnungsmäßig weder ein **Ueberschuß** noch ein **Abgang** . . . . . .
weil, wie oben (Seite 7) bemerkt, zur Begleichung der Mehrauslagen von den unter Bedeckungs-Capitel 43 zur Verwendung bewilligten 18,500.000 fl. aus den Cassaresten des Jahres 1872 der Theilbetrag von 12,380.629 fl. 28½ kr. als eine außerordentliche Einnahme in Empfang gestellt wurde.

Nach dem Voranschlage war jedoch (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste per 5,017.663 fl.) ein Gesammt-Erforderniß für das Jahr 1873 von . . . . . .
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1872 übertragenen Creditreste per . . . .
ein solches von . . . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1873 wurden . . . . . .
eingestellt.

Nach Abzug der oben (Seite 7) erwähnten, von der Regierung im Interesse der Finanz-Verwaltung nicht benützten außerordentlichen Bedeckungsmittel per . . . . . .
stellt sich jedoch als präliminirte Gesammtdeckung ein Betrag von . . . . . .
und als präliminirter **Abgang** ein Betrag von . . . . . .
heraus; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** im Ganzen um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Bargeld-Gebarung.

In dem vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1873 zur Verrechnung gelangten Staats-Einnahmen ausgewiesen mit . . . . . 398,851.429 fl. 65 kr.
Präliminirt waren an Staats-Einnahmen laut Finanzgesetz vom 11. April 1873 . . . 393.677.697 „
Der **wirkliche** Erfolg war daher gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 5,173.732 fl. 65 kr.

Es sind nämlich die gewöhnlich wiederkehrenden Einnahmen um . . . . . 22,988.712 fl. 99 kr.
höher, dagegen die außerordentlichen Einnahmen
um . . . . . 17,814.980 fl. 34 kr.
geringer gewesen,

Berücksichtigt man jedoch, daß im Staatsvoranschlage unter den außerordentlichen Einnahmen (Capitel 38, Titel 1) als Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen ein Betrag von . . . . . 3,924.000 fl. — kr.
und (Capitel 42) als Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz Joseph-Bahn ein weiterer Betrag von . . . . . 5,500.000 „ — „
eingestellt wurde, von welcher Verkaufsermächtigung die Regierung gar keinen Gebrauch gemacht hat, und daß von den (Capitel 43) aus den Cassaresten des Jahres 1872 zur Verwendung bewilligten 18,500.000 fl. — kr.
von der Regierung nur 12,380.629 „ 28½ „
mithin um . . . . . 6,119.370 „ 71½ „
weniger in Anspruch genommen wurden, wodurch im Interesse der Finanz-Verwaltung an außerordentlichen Einnahmen im Ganzen um . . . . . 15,543.370 „ 71½ „
weniger erforderlich waren, als nach dem Voranschlage pro 1873 vorausgesetzt worden war, so zeigt sich, daß die eigentlichen außerordentlichen Staats-Einnahmen, und zwar zunächst die präliminirten Einnahmen aus Anlaß der Weltausstellung und jene der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft im Ganzen nur um . . . . 2,271.609 fl. 62½ kr.
gegen den Voranschlag zurückgeblieben sind, so daß sich die gesammten Staats-Einnahmen gegen das Präliminare eigentlich um . . . . . 20,717.103 fl. 36½ kr.
höher herausgestellt haben.

Obligations-Gebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der Obligations-Gebarung (Seite 69)
beliefen sich die reellen Einnahmen auf . . . . . 103.940 fl. 20½ kr.
die Einnahmen durch Creditoperationen auf . . . . . 14,928.401 „ 67 „
daher die Gesammt-Einnahmen auf . . . . . 15,032.341 fl. 87½ kr.

Gebarung.

. . . . . 398,851.429 fl. 65 kr.
. . . . . 398,851.429 „ 65 „
. . . . . — — fl. — kr.

. . . . . 389,411.629 fl. — kr.
. . . . . 4,718.022 „ — „
. . . . . 394,129.651 fl. — kr.

. . 393,677.697 fl. — kr.

. . 15,543.370 „ 71½ „
. . . . . 378,134.326 „ 28½ „
. . . . . 15,995.324 fl. 71½ kr.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1873							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanz-Gesetzes pro 1872, Art. VI, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen **Creditreste des Jahres 1872** bestritten wurden (laut Beilage 2)		**Auslagen,** welche für Rechnung der **pro 1873 bewilligten Credite** bestritten wurden (laut Beilage 2)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	1,500.000	. .	6,150.000	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	59.858	36½	7.000	. .	66.858	36½
3	III. Reichsrath	50.000	.	481.316	13	26.901	47	558.217	60
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	19.958	49	. . . . .	. .	19.958	49
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	719.679	89½	. . . . .	. .	719.679	89½
6	VI. Ministerium des Innern	1,122.067	95	14,985.809	73	2,812.917	47	18,920.795	15
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	6,895.279	67	1,630.964	30	8,526.243	97
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	876.775	93	11,222.348	23½	2,476.043	38	14,575.167	54½
9-25	IX. Ministerium der Finanzen	318.780	61½	72,758.255	16½	13,480.799	86	86,557.835	64
26	X. Handels-Ministerium	511.807	18	17,055.534	75	13,464.606	3½	31,031.947	96½
27	XI. Ackerbau-Ministerium	188.298	19	9,231.278	40	1,932.536	36½	11,352.112	95½
28	XII. Ministerium der Justiz	174.697	89	15,221.196	8½	396.050	46½	15,791.944	44
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	142.850	87	. . . . .	. .	142.850	87
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	12,323.527	12	8.300	. .	12,331.827	12
31-33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	3,015.822	6	17,058.914	37½	20,074.736	43½
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	76,549.895	91½	16,144.394	6½	92,694.289	98
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	540.376	50½	31.773	19½	572.149	70
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	78,008.303	46	545.228	34	78,553.531	80
37	XIX. Eisenbahnbauten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	211.281	73	211.281	73
	Gesammtsumme des Erfordernisses	3,242.427	75½	323,881.290	84½	71,727.711	5	398,851.429	65

den einzelnen Etats.

Voranschlag				Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger								Creditreste des Jahres 1873, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1873 (Art. VI, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1872 (laut Finanz-Gesetz für das Jahr 1872, Art. V, Absatz 4)	Laut Finanz-Gesetzes vom 11. April 1873, sowie der besonderen Gesetze vom 22. und 30. April, dann 3. Mai 1873 für das Jahr 1873 bewilligte Credite		Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1872 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1873 bestrittenen Ausgaben				Zusammen				
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche		außerordentliche						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	1,500.000	6,150.000	. . . .	. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	72.215	. . . . .	72.215	. . . .	. .	12.536	63½	7.000	.	5.356	63½	. . . .	5.356	63½
50.000	464.364	100.000	614.364	. . . .	. .	16.952	13	73.098	53	56.146	40	73.099	16.952	60
. . . .	23.000	. . . . .	23.000	. . . .	. .	3.041	51	. . . .	.	3.041	51	. . . .	3.041	51
. . . .	592.000	. . . . .	592.000	. . . .	. .	127.679	89½	. . . .	.	127.679	89½	. . . .	127 679	89½
1,445.539	14,441.650	3,938.960	19,826.149	323.471	5	544.159	73	1,126.042	53	905.353	85	1,271.039	365.685	15
. . . .	7,220.000	1,693.000	8,913.000	. . . .	. .	324.720	33	62.035	70	386.756	3	. . . .	386.756	3
1.219.350	11,061.508	2,781.200	15,062.058	342.574	7	160.840	23½	305.156	62	486.890	45½	1,243.789	756.898	54½
1,033.616	68,625.490	12,107.740	81,766.846	714.835	38½	4,132.765	16½	1,373.059	86	4,790.989	64	768.601	5,559.590	64
578.697	17,486.000	15,139.760	33,204.457	66.889	82	430.465	25	1,675.153	96½	2,172.509	3½	1,367.872	804.637	3½
216.123	9,106.500	1,502.030	10,824.653	27.824	81	124.778	40	430.506	36½	527.459	95½	176.410	703.869	95½
174.697	14,785.400	506.860	15,466.957	. . . .	89	935.796	8½	110.809	53½	324.987	44	116.853	441.840	44
. . .	148.200	. . . . .	148.200	. . . .	. .	5.349	13	. . . .	.	5.349	13	. . . .	5.349	13
. . . .	12,171.941	8.300	12,180.241	. . . .	. .	151.586	12	. . . .	.	151.586	12	. . . .	151.586	12
. . . .	3,005.000	15,351.423	18,356.423	. . . .	. .	10.822	6	1,707.491	37½	1,718.313	43½	. . . .	1,718.313	43½
. . . .	76,936.538	16,265.152	93,201.690	. . . .	. .	386.642	8½	120.757	93½	507.400	2	. . . .	507.400	2
. . . .	696.000	50.600	746.600	. . . .	. .	155.623	49½	18.826	80½	174.450	30	. . . .	174.450	30
. . . .	77,998.461	. . . . .	77,998.461	. . . .	. .	9.842	46	545.228	34	555.070	80	. . . .	555.070	80
. . . .	. . . . .	4.000.000	4,000.000	. . . .	. .	. . . .	.	3,788.718	27	3,788.718	27	. . . .	3,788.718	27
4,718.022	319,484.267	74,945.025	399,147.314	1,475.594	24½	4,397.023	84½	3,217.313	95	295.884	35	5,017.663	4,721.778	65

Capitel	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1873					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	573.285	93	. . . . .	. .	573.285	93
6	VI. Ministerium des Innern	992.582	59	1.127	77½	993.710	36
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.289	. .	. . . . .	. .	33.289	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,719.882	1	169.757	36	4,889.639	37
9-31	IX. Ministerium der Finanzen	340,183.920	77	5,473.908	6	345,657.828	83
32	X. Handels-Ministerium	17,413.349	39½	3,347.515	51½	20,760.864	91
33	XI. Ackerbau-Ministerium	10,502.634	22½	24.308	97½	10,526.943	20
34	XII. Ministerium der Justiz	478.962	83	. . . . .	. .	478.962	83
35	XIII. Oberster Rechnungshof	155	80	. . . . .	. .	155	80
36	XIV. Pensions-Etat	7.790	37	. . . . .	. .	7.790	37
37	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	386.297	29	386.297	29
38	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	140.896	6½	140.896	6
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	8.913	7	. . . . .	. .	8.913	7
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	. .	1,416.008	5½	1,416.008	5
41	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	. .	596.215	28	596.215	28
42	XX. Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
43	XXI. Aus den am Schlusse des Jahres 1872 verbliebenen Cassaresten	. . . . .	. .	12,380.629	28½	12,380.629	28½
	Gesammtsumme der Bedeckung	374,914.765	99	23,936.663	66	398,851.429	65

Nach dem Finanzgesetze vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 46) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
437.000	. . . . .	437.000	136.285	93	. . . .	. .	136.285	93
883.100	. . . . .	883.100	109.482	59	1.127	77½	110.610	36½
33.200	. . . . .	33.200	89	. .	. . . . .	. .	89	. .
4,350.607	. . . . .	4,350.607	369.275	1	169.757	36	539.032	37
316,327.566	2,942.115	319,269.681	23,856.354	77	2,531.793	6	26,388.147	83
19,755.000	7,000.000	26,755.000	2,341.650	60½	3.652,484	48½	5,994.135	9
9,790.980	18.000	9,808.980	711.654	22½	6.308	97½	717.963	20
340.600	. . . . .	430.600	138.362	83	. . . . .	. .	138.362	83
. . . . .	. . . . .	. . . . .	155	80	. . . . .	. .	155	80
. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.790	37	. . . . .	. .	7.790	37
. . . . .	7.529	7.529	. . . . .	. .	378.768	29	378.768	29
. . . . .	3,984.000	3,984.000	. . . . .	. .	3.843.103	93½	3,843.103	93½
8.000	. . . . .	8.000	913	7	. . . . .	. .	913	7
. . . . .	1,500.000	1,500.000	. . . . .	. .	83.991	94½	83.991	94½
. . . . .	2,300.000	2,300.000	. . . . .	. .	1,703.784	72	1,703.784	72
. . . . .	5,500.000	5,500.000	. . . . .	. .	5,500.000	. .	5.500.000	. .
. . . . .	18,500.000	18,500.000	. . . . .	. .	6,119.370	71½	6,119.370	71½
351,926.053	41,751.644	393,677.697	22,988.712	99	17,814.980	34	5,173.732	65

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Summarische Uebersicht

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873 nachgewiesenen Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1873 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester des Jahres 1874 für den Dienst der Vorjahre,

dann

Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1873 und in der vorläufigen Haupt-Uebersicht für den I. Semester 1874 eingestellten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Staats-Ausgaben.	Realisirt im Jahre 1873 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1874 fl.	kr.	Zusammen fl.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 (Beilage Nr. 2)	2,802.620	10½	439.807	65	3,242.427
B. Für Rechnung der pro 1873 bewilligten Credite (Beilage Nr. 2):					
an ordentlichen	312,237.966	8	11,643.324	76½	323,881.290
an außerordentlichen	69,477.867	98	2,249.843	7	71,727.711
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben mit	384,518.454	16½	14,332.975	48½	398,851.429
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1873 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1874 sind die für die Verwaltungs-Periode 1873 bestrittenen Staats-Ausgaben eingestellt mit . .	384,517.334	84½	14,332.975	48½	398,850.310
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1873 höher um . . . . . in Ansatz gebracht.	1.119	32	. . . . .	. . .	1.119
Die hier ausgewiesene Differenz stimmt mit jener bei den Staats-Einnahmen der Ziffer nach vollkommen überein und rührt daher, daß eine das Jahr 1873 betreffende Beitrags-Quote der ungarischen Finanz-Verwaltung zu den gemeinschaftlichen Pensionen im Central-Gebarungs-Ausweise irrthümlich bei der Bedeckung (Capitel 36) eingestellt erscheint, während dieselbe im vorliegenden Rechnungs-Abschlusse ordnungsmäßig mit dem Erfordernisse compensirt wurde.					

Staats-Einnahmen.

	Realisirt im Jahre 1873 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1874 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Für Rechnung der auf die Voranschlags-Gebühr pro 1873 eingeflossenen Einnahmen (Beilage Nr. 2):						
an ordentlichen	356,164.568	57½	18,750.197	41½	374,914.765	99
an außerordentlichen	10,785.096	8	13,151.567	58	23,936.663	66
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen mit	366,949.664	65½	31,901.764	99½	398,851.429	65
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1873 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1874 sind die für die Verwaltungs-Periode 1873 eingegangenen Staats-Einnahmen ausgewiesen mit	366,948.545	33½	31,901.764	99½	398,850.310	33
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1873 höher um . . . . . in Ansatz gebracht.	1.119	32	. . . . .	. . .	1.119	32

Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Zergliederung

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen nach Etats- und Verrechnungszweigen ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1873 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester 1874 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1872 Art. VI Alinea 4 auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 bestritten wurden					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1873		im I. Semester 1874			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	50.000	. .	. . . . .	. .	50.000	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Ministerium des Innern	1,011.073	3½	110.994	91½	1,122.067	95
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	731.583	49½	145.192	43½	876.775	93
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	256.189	17½	62.591	44	318.780	61½
26	X. Handels-Ministerium	464.692	56	47.114	62	511.807	18
27	XI. Ackerbau-Ministerium	145.214	72	43.083	47	188.298	19
28	XII. Ministerium der Justiz	143.867	12	30.830	77	174.697	89
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
37	XIX. Eisenbahnbauten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammt-Summe des Erfordernisses	2,802.620	10½	439.807	65	3,242.427	75½

den einzelnen Etats.

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1873 bewilligten Credite bestritten wurden											
ordentliche						außerordentliche					
realisirt											
im Jahre 1873		im I. Semester 1874		Zusammen		im Jahre 1873		im I. Semester 1874		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	1,500.000	. .	. . . . .	. .	1,500.000	. .
57.951	72½	1.906	64	59.858	36½	. . . . .	. .	7.000	. .	7.000	. .
431.606	45	49.709	68	481.316	13	464	5	26.437	42	26.901	47
18.663	63	1.294	83	19.958	49	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
610.658	98½	109.020	91	719.679	89½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
13,918.105	6	1,067.704	67	14,985.809	73	2,796.314	64½	16.602	82½	2,812.917	47
6,373.699	14	521.580	53	6,895.279	67	1,398.103	38	232.860	92	1,630.964	30
10,197.279	18½	1,025.069	5	11,222.348	23½	2,340.754	85½	135.288	52½	2,476.043	38
71,451.765	10	1,306.490	6½	72,758.255	16½	13,197.899	67½	282.900	18½	13,480.799	86
16,169.624	45½	885.910	29½	17,055.534	75	13,266.384	40½	198.221	63	13,464.606	3½
8,211.338	3½	1,019.940	36½	9,231.278	40	1,803.437	51½	129.098	85	1,932.536	36½
14,883.701	. .	337.495	8½	15,221.196	8½	396.050	46½	. . . .	. .	396.050	46½
142.708	13	142	74	142.850	87	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12,015.305	79	308.221	33	12,323.527	12	8.300	. .	. . . . .	. .	8.300	. .
2,979.368	27½	36.453	78½	3,015.822	6	17,334.262	61	275.348	23½	17,058.914	37½
72,467.792	77½	4,082.103	14	76,549.895	91½	14,712.185	83½	1,432.208	23	16,144.394	6½
478.702	93½	61.673	57	540.376	50½	26.482	20½	5.290	99	31.773	19½
77,179.695	38	828.608	8	78,008.303	46	545.228	34	. . . .	. .	545.228	34
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	152.000	. .	59.281	73	211.281	73
312,237.966	8	11,643.324	76½	323,881.290	84½	69.477.867	98	2,249.843	7	71,727.711	5

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1873		im I. Semester 1874			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	516.533	95	56.751	98	573.285	93
6	VI. Ministerium des Innern	811.286	13½	181.296	45½	992.582	59
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.289	. .	. . . . .	. .	33.289	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,506.356	58	213.525	43	4.719.882	1
9-31	IX. Ministerium der Finanzen	323,387.367	45	16,796.553	32	340,183.920	77
32	X. Handels-Ministerium	17,212.549	41	200.799	98½	17,413.349	39½
33	XI. Ackerbau-Ministerium	9,249.740	73	1,252.893	49½	10,502.634	22½
34	XII. Ministerium der Justiz	430.586	8	48.376	75	478.962	83
35	XIII. Oberster Rechnungshof	155	80	. . . . .	. .	155	80
36	XIV. Pensions-Etat	7.790	37	. . . . .	. .	7.790	37
37	XV. Subventionen und Dotationen . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	8.913	7	. . . . .	. .	8.913	7
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
42	XX. Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
43	XXI. Aus den am Schlusse des Jahres 1872 verbliebenen Cassaresten . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
	Gesammtsumme der Bedeckung .	356,164.568	57½	18,750.197	41½	374,914.765	99

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1873		im I. Semester 1874			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
960	21	167	56½	1.127	77½
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
168.211	9	1.546	27	169.757	36
5,307.944	38½	165.963	67½	5,473.908	6
3,345.345	91½	2.169	60	3,347.515	51½
16.058	22	8.250	75½	24.308	97½
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
7.737	92	378.559	37	386.297	29
140.896	6½	. . . . .	. . .	140.896	6½
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1,201.726	99½	214.281	6	1,416.008	5½
596.215	28	. . . . .	. . .	596.215	28
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	12,380.629	28½	12,380.629	28½
10,785.096	8	13,151.567	58	23,936.663	66

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Länderweise Uebersicht

der aus dem Credite per 500.000 fl. bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger.

Post-Nr.	Kronland	Gesammt-Erfolg für das Jahr 1873 fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	50.390	. . .
2	Oesterreich ob der Enns	12.900	. . .
3	Salzburg	2.800	. . .
4	Tirol	15.110	. . .
5	Vorarlberg	890	. . .
6	Steiermark	21.370	. . .
7	Kärnthen	17.450	. . .
8	Krain	7.650	. . .
9	Triest	2.630	. . .
10	Görz	7.120	. . .
11	Istrien	17.250	. . .
12	Dalmatien	. . . . .	. . .
13	Böhmen	950	. . .
14	Mähren	44.670	. . .
15	Schlesien	14.740	. . .
16	Galizien	550	. . .
17	Krakau	. . . . .	. . .
18	Bukowina	6.850	. . .
	Summe	223.320	. . .

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Nachweisung

der im Verwaltungsjahre 1873 für Rechnung der allgemeinen Cassenverwaltung (Erforderniß Capitel 10, Titel 6) zur Zahlung gelangten a) Theuerungsbeiträge, b) Activitätszulagen, c) des durch Intercalar-Ersparungen nicht bedeckten Mehraufwandes an Gehalten, gegliedert nach den einzelnen Etats und Behörden.

Etats- und Verrechnungszweige	Erfolg für das im Jahre 1873			
	Theuerungs-Beiträge		Activitäts-Zulagen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	1.779	59½	. . . . .	. .
Reichsrath	1.827	50	4.100	. .
Reichsgericht	650	25	1.343	70
Ministerrath	2.594	60	6.145	10
Ministerium des Innern	440.264	32½	699.536	51
Ministerium für Landesvertheidigung	7.113	48½	22.845	71½
Ministerium für Cultus und Unterricht	257.869	18½	394.151	6
Ministerium der Finanzen:				
Centralleitung, mit Einschluß der Rechnungs-Departements	50.575	92	119.642	6½
Finanz-Landes, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen	124.847	22	189.743	61
Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften 2c.	34.819	98	44.260	74½
Staats-Central-Casse und Ministerial-Zahlamt	2.772	50	6.687	48
Gefällen- Ober- und Sammelamt, dann Landeshauptcassen	19.148	. .	29.943	88½
Finanzwache	27.859	7	28.943	31½
Steuerämter	241.701	72½	254.106	87
Finanz-Procuraturen	15.502	51	24.558	59½
Zoll-Verwaltung	75.129	45	97.219	57½
Grundsteuer-Regulirung	14.155	4½	16.274	28
Verzehrungssteuer	9.599	98½	11.354	41½
Salzerzeugungsämter	8.146	88½	4.816	41½
Salzverschleißämter	5.626	77	4.686	77
Tabakfabriken-Direction	5.777	41	14.644	13½
Tabakfabriken und Einlös-Aemter	17.901	1	23.259	56½
Tabak-Verschleiß-Aemter	5.645	41	8.743	48
Stempel-Aemter	1.057	77	2.455	. .
Central-Tax- und Gebührenbemessungsamt	360	73	1.037	50
Lotto-Direction	4.621	4	9.236	25
Lotto-Aemter	6.301	47½	8.546	24
Wassermauth	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Punzirung	2.977	38	5.839	18½
Staatsgüter	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Dikasterial-Gebäude	3.595	78	958	34
Aerarial-Eisenbahnen	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1.521	60	3.687	50
Bergwesen (Remanenten)	113	62½	. . . . .	. .
Münzwesen	3.813	74½	8.043	11
Summe für das Finanz-Ministerium	683.572	3½	918.688	32½
Direction der Staatsschuld und der Staatsschulden-Cassa, dann Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements	27.400	76	59.779	4
Handels-Ministerium	503.760	5	907.502	16
Ackerbau-Ministerium	67.676	97	123.247	84
Ministerium der Justiz	697.388	25½	968.220	26½
Rechnungs-Controle	5.784	65	14.027	13
Gesammtsumme	2,697.681	66	4,119.584	84½
	8,937.141 fl. 95½ kr.			

Verwaltungsjahr 1873

im Jahre 1873				im 1. Semester 1874							
Durch Intercalar-Ersparungen nicht bedeckter Mehraufwand an Gehalten		Summe		Theuerungs-Beiträge		Activitäts-Zulagen		Durch Intercalar-Ersparungen nicht bedeckter Mehraufwand an Gehalten		Summe	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. .	1.779	59½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1.048	16	6.975	66	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .
375	. .	2.368	95	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
11.045	84	19.783	54	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
437.945	67½	1,577.746	51	. . . . .	8	1.509	½	**5.201**	**38½**	**8.692**	**30**
2.488	78½	32.447	98½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
80.265	92½	732.286	17	328	54	3.435	2	6.670	94	10.434	50
63.033	97½	233.251	96	. . . . .	. .	68	33	**1.316**	**67**	**1 248**	**34**
134.003	76½	448.594	59½	9	24½	790	81½	4.187	85	4.987	91
36.279	47	115.360	19½	112	. .	120	84	343	36½	576	20½
2.655	2	12.115	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
13.619	75	62.711	63½	. . . . .	. .	60	. .	296	68	356	68
16.556	2	73.358	40½	18	33	309	77	858	91	1.187	1
160.471	12	656.279	71½	9	99	997	3½	5.078	70	6.065	74½
19.882	89½	59.944	. .	. . . . .	. .	53	54	741	50	795	4
97.326	40½	269.675	43	. . . . .	. .	363	47	2.515	22½	2.878	69½
2.083	65	32.512	97½	. . . . .	.	245	. .	50	. .	295	. .
5.252	97	26.207	37	. . . . .	. .	. . . . .	. .	57	28	57	28
7.038	41	20.001	71	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2.178	17	12.491	71	. . . . .	. .	71	66½	208	31	279	97½
7.496	22½	27.917	77	. . . . .	. .	. . . . .	.	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6.245	50½	47.406	8	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7.233	64	21.622	53	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
328	92	3.841	69	. . . . .	. .	10	. .	16	67	26	67
. . . . .	. .	1.398	23	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2.912	35½	16.769	64½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4.529	78½	19.377	50	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
337	51	9.154	7½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
200	. .	4.754	12	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
617	48	5.826	58	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	113	62½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1.024	94½	12.881	80	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
591.307	98½	2,193.568	34½	129	58½	3.090	46½	13.037	82	16.257	87
21.208	67	108.388	47	. . . . .	. .	150	. .	394	41	544	41
71.783	61½	1,483.045	82½	. . . . .	. .	194	95½	**941**	**44**	**746**	**48½**
102.882	67½	293.807	48½	**34**	. .	492	35½	165	31½	623	67
765.625	48½	2,431.234	½	. . . . .	. .	2.314	75½	5.967	88½	8.282	64
2.193	33	22.005	11	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2,088.171	14½	8,905.437	65	424	20½	11.186	55½	20.093	54½	31.704	30½

8,937.141 fl. 95½ kr.

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1873 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben gegenüber der diesfälligen, durch die Delegations-Beschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminar-Quote (zu Erforderniß Capitel 36, Titel 2).

	Betrag	
	fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1873 war veranschlagt mit .	108,921.104	. . .
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	17,536.518	95½
zur Verrechnung gelangten factischen Ueberschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	91,384.585	4½
Hievon kommen jedoch 2% zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit .	1,827.691	70
so daß von dem Reste per	89,556.893	34½
auf die dießseitige Reichshälfte (70%) mit	62,689.825	34½
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erforderniß, Capitel 36, Titel 2 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1873 per	62,689.825	34½
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1873 erfolgen kann) weder ein Guthaben, noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Beilage Nr. 6 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1873.

Post-Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1873, und zwar:			Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salz-Erzeugungs-Aemtern			1,408.052	96½
2	„ „ Salz-Verschleiß-Aemtern			926.930	52
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabak-Erzeugungs-Aemtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	22,148.186	6		
	b) „ „ „ Halbfabricate	4,045.899	3		
	c) „ „ „ Ganzfabricate	9,499.029	2	35,693.114	11
4	Bei den Tabak-Verschleiß-Aemtern (Ganzfabricate)			2,811.994	50
5	„ „ Punzirungs-Aemtern			150	64½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			260.685	60½
7	„ dem Münzwesen			1,755.653	1
8	„ den Staats-Hengsten-Depots			1,873.641	. . .
9	„ „ Staatsforsten und Domänen			2,139.396	39½
10	„ „ Montanwerken			4,523.757	33
	Zusammen			51,393.376	8

Beilage Nr. 7 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1873.

Nachweisung

der

mit Ende December 1873 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassa-Bestände und Obligations-Vorräthe, nebst der Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im I. Semester 1874 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungsperiode 1873 (Ende Juni 1874) herausgestellt haben.

	Cassé-Bestände mit Ende December 1873.							
	Bank-Valuta		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staats-Central-Casse	45,382.337	39	11,961.255	91	57,343.593	30	6,583.250	43
Staats-Schulden-Casse	2,574.196	41	1,977.317	75	4,551.514	16	33,346.652	50
Ministerial-Zahlamt	672.144	67	3.206	42½	675.351	9½	. . . . .	. .
Verlags-Cassen für officielle Zeitungen	117.559	4½	. . . .	.	117.559	4½	1.147	80
Landwehr-Cassen	92.604	1	. . . .	.	92.604	1	. . . . .	. .
Gendarmerie-Cassen	42.301	69½	. . . .	.	42.301	69½	. . . . .	. .
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	17.770	60	. . . .	.	17.770	60	. . . . .	. .
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	23,737.667	47½	2,223.356	64	25,961.024	11½	75.943.845	57½
Salzerzeugungsämter	207.322	42	. . . .	.	207.322	42	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	746.800	74½	31.628	50	778.429	24½	. . . . .	. .
Lottocassen	733.161	99½	. . . .	.	733.161	99½	. . . . .	.
Punzirungsämter	7.066	61½	. . . .	.	7.066	61½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	31.667	49½	. . . .	.	31.667	49½	. . . . .	. .
Münzämter	23.261	54½	715.038	2	738.299	56½	. . . . .	. .
Postcassen	2,588.509	27½	147.703	75	2,736.213	2½	. . . . .	. .
Telegraphencassen	625.348	42½	41.016	35½	666.364	78	. . . . .	. .
Forst-Akademie zu Mariabrunn	6.799	35	. . . .	.	6.799	35	. . . . .	. .
Staats-Pferdezucht-Anstalten	93.278	66	. . . .	.	93.278	66	. . . . .	. .
Staats-Domänen- und Forstämter	86.953	33½	. . . .	.	86.953	33½	. . . . .	. .
Bergwesen-Cassen	593.436	30½	8.173	.	601.609	30½	. . . . .	. .
Casse des obersten Rechnungshofes	866	80½	. . . .	.	866	80½	. . . . .	. .
Zusammen	78,381.054	26½	17,108.696	35	95,489.750	61½	115,874.896	30½
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1872 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per					2,714.148	2½	2,580.081	70½
beziffern sich die schließlichen Cassebestände im Ganzen mit					*) 98,203.898	64	**) 118,454.978	1

*) Der bare Casserest per . . . . . 98,203.898 fl. 64 kr.
hat sich durch die im I. Semester 1874 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per . . . . . 31,901.764 fl. 99½ kr.
und nach Abzug des darunter begriffenen aus den Cassebeständen des Jahres 1872 entnommenen Betrages per . . . . . 12,380.629 „ 28½ „
um . . . . . 19,521.135 fl. 71 kr.
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per . . 14,332.975 fl. 48½ kr.
um diesen letzteren Betrag vermindert, sonach im Ganzen um . . . . . 5,188,160 fl. 22½ kr.
erhöht und daher mit Ende Juni 1874 auf . . . . . 103,392.058 fl. 86½ kr.
gestellt.

Vergleicht man diesen Casserest mit dem im Central-Rechnungsabschlusse für das Vorjahr (Seite 157) mit . . . . . 115,740.382 fl. 65 kr.
und nach Hinzurechnung der im Central-Gebarungsausweise für das Jahr 1873 (Seite 166) begründeten Richtigstellung per . 32.305 fl. 50 kr.
im Ganzen mit . . . . . 115,772.688 fl. 15 kr.
entfallenden Cassereste, so zeigt sich die oben nachgewiesene Verwendung für das Jahr 1873 mit . . . . . 12,380.629 fl. 28½ kr.

**) Die Obligations-Cassebestände bestehen (mit Ausnahme jener bei der Staats-Centralcasse und bei den Verlagscassen für officielle Zeitungen) zum größten Theile aus dem Vermögen der Religions- und Studien-Fonde, dann aus den anläßlich der Unificirung neu ausgefertigten, zur Hinausgabe bestimmten Effecten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1873.

Der Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1873 umfaßt die auf Grundlage des Finanzgesetzes für das Jahr 1873, sowie der besonderen Gesetze vom 22. und 30. April, dann 3. Mai 1873 im Jahre 1873 für dieses Jahr selbst, ferner die im ersten Semester 1874 für den Dienst des Vorjahres vollzogenen Empfänge und Ausgaben.

Laut der summarischen Uebersicht der reellen Staatsausgaben und Einnahmen betrugen die wirklich bestrittenen baren Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1873 (Seite 6) . 398,851.429 fl. 65 kr.
die bezüglichen Einnahmen (Seite 7) . . . . . 398,851.429 „ 65 „

es ergab sich sonach rechnungsmäßig weder ein Ueberschuß noch ein Abgang . . . — — fl. — kr.
weil — im Einklange mit dem im Staatsvoranschlage pro 1873 eingehaltenen Vorgange — zur Begleichung der Mehrauslagen des Jahres 1873 von den unter Bedeckungscapitel 43 zur Verwendung bewilligten 18,500.000 fl. aus den Cassaresten des Jahres 1872 der Theilbetrag von 12,380.629 fl. 28½ kr. als eine außerordentliche Einnahme in Empfang gestellt wurde.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1873, ferner nach den Gesetzen vom 22. und 30. April, dann 3. Mai 1873 (betreffend die Bewilligung von besonderen Crediten für Staatseisenbahnbauten, dann für die allgemeine Cassenverwaltung) war jedoch — über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste per 5,017.663 fl. — ein Gesammterforderniß für das Jahr 1873
von . . . . . 389,411.629 fl. — kr.
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1872 übertragenen Creditreste per 4,718.022 „ — „

ein solches von . . . . . 394,129.651 fl. — kr.
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1873 wurden 393,677.697 fl. — kr.
eingestellt, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, daß im Staatsvoranschlage unter den außerordentlichen Einnahmen (Capitel 38, Titel 1) als Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen ein Betrag von . . . . 3,924.000 fl. — kr.
und (Capitel 42) als Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz

Josephsbahn ein weiterer Betrag von . . . . . 5,500.000 fl. — kr.
aufgenommen erscheint, von welcher Verkaufsermächtigung die Regierung gar keinen Gebrauch gemacht hat, ferner daß von den (Capitel 43) präliminirten, beziehungsweise zur Verwendung bewilligten 18,500.000 fl. — kr.
aus den Cassaresten des Jahres 1872 nur 12,380.629 „ 28½ „

mithin um . . . . . 6,119.370 „ 71½ „

weniger in Anspruch genommen wurden; es zeigt sich daher, daß an außerordentlichen Einnahmen im Ganzen um . . . . . 15,543.370 fl. 71½ kr.

weniger erforderlich waren, als nach dem Voranschlage pro 1873 vorausgesetzt worden war. Nach Abzug dieser von der Regierung im Interesse der Finanzverwaltung bisher noch nicht benützten außerordentlichen Bedeckungsmittel stellt sich als präliminirte Gesammtbedeckung ein Betrag von . . . . . 378,134.326 fl. 28½ kr.

und als präliminirter Abgang ein Betrag von . . . . . 15,995.324 fl. 71½ kr.
heraus; es hat sich daher der wirkliche Erfolg im Ganzen um diesen Betrag günstiger gestaltet.

Zur näheren Begründung dieses günstigen Ergebnisses gegen den Voranschlag wurden dieser Staatsrechnung die vorliegenden Erläuterungen beigefügt. Desgleichen wurde am Schlusse derselben eine Tabelle beigegeben, aus welcher die Ergebnisse der Nettogebarung im Vergleiche mit der Nettoziffer des Voranschlages zu entnehmen sind.

Staatsausgaben.

Bei der Cabinetskanzlei Seiner Majestät (Capitel 2) gründet sich der günstige Erfolg per 5.356 fl. 63½ kr., von welchem übrigens der auf die ungarische Reichshälfte entfallende Antheil noch nachträglich im Abrechnungswege zu begleichen ist, hauptsächlich auf die Ersparungen bei den Activitätsbezügen wegen Nichtbesetzung von Stellen, und weil in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873 über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten die Quartiergeldrate für das IV. Quartal 1873 nicht mehr erfolgt wurde, dann auf das geringere Erforderniß an Pensionen wegen mehrerer Abfälle, und an Reiseauslagen in Folge unterbliebener größerer Reisen.

Beim Reichsrathe (Capitel 3) beruht der ausgewiesene Mehraufwand per 16.952 fl. 60 kr. vorzugsweise auf der längeren Sessionsdauer und zweimaligen Vertagung der Sitzungen, dann aber auch auf den größeren Auslagen für die Herrichtung des Sitzungssaales und für die Beischaffung von Kanzleierfordernissen aus Anlaß der vermehrten Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, endlich für Druckkosten in Folge der vielen und umfangreichen Gesetzesvorlagen.

Beim Reichsgerichte (Capitel 4) ist die Ersparung per 3.041 fl. 51 kr. theils dem geringeren Aufwande an Amtserfordernissen, Dolmetschergebühren, Diäten und Reisekosten für auswärtige Mitglieder wegen geringerer Inanspruchnahme von reichsgerichtlichen Entscheidungen, theils dem Umstande zuzuschreiben, daß die Dienerstellen durch pensionirte Amtsdiener gegen Bezug zeitlicher Zulagen versehen wurden.

Beim Ministerrathe (Capitel 5) wurde bei Titel 1 „Ministerraths-Präsidium" ein günstiger Erfolg von 6.484 fl. 71 kr. aus dem Grunde erzielt, weil die Bezüge des zweiten Ministers ohne Portefeuille erst vom Mai begannen, und die Bestellung seines Bureaus noch später erfolgte. Uebrigens sind aus diesen Ersparungen sowohl die Kosten der nothwendigen Restaurirungsarbeiten im Präsidialgebäude, als auch das dem zweiten Minister ohne Portefeuille bewilligte Einrichtungspauschale gedeckt worden.

Dagegen ergab sich bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" ein Mehrerforderniß von 134.164 fl. 60½ kr., welches jedoch in dem unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesenen Plus der Einnahmen im Betrage von 136.285 fl. 93 kr. mehr als gedeckt erscheint. Diesem günstigen Erfolge ist es auch zuzuschreiben, daß statt des präliminirten Reinerträgnisses per 19.000 fl. ein solches von 21.121 fl. 22 kr. erzielt werden konnte. (Von diesem Reinerträgnisse wurden 21.100 fl. an die Staatscentralcasse abgeführt.)

Beim Ministerium des Innern (Capitel 6) war das Erforderniß gegen den Voranschlag im Ganzen um 365.685 fl. 15 kr. höher, nachdem sich Ueberschreitungen beim Titel 3 mit 30.295 fl. ½ kr., beim Titel 4 einschließlich der daselbst eingereihten Viehcontumazbauten mit 683.391 fl. 38 kr. und beim Titel 12 mit 3914 fl. 69½ kr.; — bei den übrigen Titeln aber Ersparungen im Gesammtbetrage von 351.915 fl. 93 kr. ergeben haben.

Der Grund der bedeutenden Ueberschreitung bei Titel 4 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" liegt zumeist darin, daß zur Unterdrückung der Viehseuchen, namentlich der Rinderpest in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien, dann gegen die Ausdehnung und Verschleppung der Epidemien, insbesondere der Cholera in Niederösterreich, Krain, Böhmen, Mähren, Galizien und in Dalmatien außerordentliche Maßregeln in Anwendung gebracht werden mußten, welche eine Vermehrung der Sanitätsauslagen um nahezu 740.000 fl. zur Folge hatten; auch stellten sich die Amtspauschalien wegen der nicht präliminirten Reisekosten der landesfürstlichen Commissäre anläßlich der Wahlen in den Reichsrath, und die Miethzinse für Amtslocalitäten in Folge von Zinssteigerungen nicht unerheblich höher. Die Ueberschreitung bei diesem Titel würde daher noch bedeutender ausgefallen sein, wenn nicht auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten und Diener) mit 1. Juli 1873 in sämmtlichen Ländern die bisherigen Functions-, Local-, Personal- und Ergänzungszulagen und mit 1. October 1873 in Wien und Triest die Quartiergelder abgefallen und außerdem noch bedeutende Ersparungen bei den Belohnungen und Aushilfen, Adaptirungs- und Erhaltungskosten der Amtsgebäude und bei den verschiedenen Auslagen erzielt worden wären.

Bei Titel 3 „Kosten des Reichsgesetzblattes" haben auf den ungünstigen Erfolg, welchem bei der Bedeckung (Capitel 6, Titel 1) eine Mehreinnahme von 4029 fl. 24 kr. gegenübersteht, der größere Umfang des Reichsgesetzblattes, insbesondere aber die eingetretenen außerordentlichen Preissteigerungen der Druck-, Satz- und Expeditionskosten Einfluß genommen.

Bei Titel 12 „Telegraphenkosten" ist endlich der ungünstige Erfolg dem regeren Staatsdepeschenverkehre in Sanitätsangelegenheiten und aus Anlaß der Weltausstellung zuzuschreiben.

Dagegen war bei den übrigen Titeln dieses Etats das Ergebniß — wie bereits im Eingange bemerkt wurde — ein günstiges, und zwar: bei Titel 1 „Centralleitung" hauptsächlich in Folge des Abfalles der für das ganze Jahr präliminirten, jedoch nur für die ersten drei Quartale gezahlten Quartiergelder und weil das Pauschale für das Archiv nicht in Anspruch genommen wurde; bei Titel 7 „Staatsbaudienst" in Folge eingetretener Dienstesintercalarien und wegen des geringeren Erfordernisses für Belohnungen und Aushilfen, dann für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten; bei Titel 9 „Wasserbau" zum Theile wegen des minderen Bedarfes für Erhaltung der Wasserbauwerke, insbesondere aber deßhalb, weil der mit Ende 1872 verbliebene und auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragene Credit für die Rheincorrection in Tirol und Vorarlberg per 150.000 fl. gar nicht in Anspruch genommen wurde; ferner bei Titel 10 „Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung", weil von dem Credite, welcher aus dem Jahre 1872 auf 1873 übertragen wurde, theils wegen unterbliebener Inangriffnahme, theils wegen des langsamen Fortschreitens der projectirten Bauten ein namhafter Betrag unverwendet blieb.

Bei Titel 5 „Oeffentliche Sicherheit" ergaben sich zwar durch den (theils wegen der bisher gezahlten hohen Miethzinse, theils wegen des nahen Ablaufes der Miethverträge und der Unmöglichkeit der Auffindung anderer geeigneter Miethobjecte) nothwendig gewordenen Ankauf zweier Häuser zur Unterbringung des Bezirkspolizeicommissariates in Ottakring bei Wien und des Polizeicommissariates in Bubenč bei Prag die im Präliminare nicht vorgesehenen Mehrauslagen von 34.000 fl. und 34.166 fl. 13 kr.; nichtsdestoweniger hat sich aber das Erforderniß bei diesem Titel im Ganzen noch um 38.453 fl. 63½ kr. geringer gestellt, und zwar vorzugsweise deßhalb, weil der Stand der Polizeiagenten in Wien nicht complet war und die präliminirte Vermehrung der uniformirten Sicherheitswache in Prag erst im Laufe des Jahres 1873, und zwar nur allmälig erfolgte, dann wegen der Ersparung der Quartiergelder in Wien und Triest für das vierte Quartal 1873.

Bei Titel 8 „Straßenbau" war der Aufwand für Niederösterreich im Extraordinarium um 100.222 fl. 50 kr. und für Böhmen im Ordinarium um 52.814 fl. 22 kr. hauptsächlich deßhalb höher, weil im erstgenannten Kronlande vertragsmäßig mit der Aufstellung der Eisenconstruction an der neuen Donaubrücke

in der verlängerten Schwimmschulallee bei Wien schon im Jahre 1873 begonnen wurde und dafür in Folge der eingegangenen contractlichen Verpflichtung eine nicht präliminirte Abschlagszahlung von 147.288 fl. geleistet werden mußte, während in Böhmen eine förmliche Reconstruction der durch äußerst ungünstige Witterungsverhältnisse gänzlich unfahrbar gewordenen Strecke der Podiebrad-Nachoder Aerarialstraße von Nachod nach Skalitz und Jaromierz mit dem für 1873 nicht veranschlagten Kostenerfordernisse von 54.252 fl. 39½ kr. stattgefunden hat.

Ungeachtet dieser Mehrerfordernisse stellt sich auch bei diesem Titel der Erfolg im Ganzen um den Betrag von 13.404 fl. 44 kr. günstiger, da bei den Auslagen für die Schneeschauflung wegen der günstigen Witterungsverhältnisse, dann bei den Bezügen des minderen Straßen- und Brückenbaupersonales nicht unbedeutende Ersparnisse erzielt wurden, und überdies von dem mit Ende 1872 auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Credite per 734.827 fl. wegen nicht erfolgter Inangriffnahme, beziehungsweise Vollendung einiger projectirten Straßenbauten in Kärnten, Tirol, im Küstenlande, in Galizien und in der Bukowina über 74.000 fl. nicht zur Verwendung gelangten.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Capitel 7) war das Erforderniß gegen den Voranschlag im Ganzen um 386.756 fl. 3 kr. geringer. Davon entfallen auf die Landwehr (Titel 2) 179.108 fl. 87½ kr., von denen jedoch nur 4031 fl. 21 kr. als factische Ersparung anzusehen sind, während 175.077 fl. 66½ kr. nur wegen Verzögerung in der Realisirung mehrerer bereits zur Gebühr erwachsenen, die Tiroler Landesschützen betreffenden Zahlungen unverwendet geblieben sind, wogegen im Jahre 1874 eine correspondirende, nicht veranschlagte Zahlung verrechnet erscheinen wird.

Der bei der Gendarmerie (Titel 7) resultirende Minderaufwand von 208.878 fl. 54 kr. erklärt sich dadurch, daß der Mannschaftsstand wegen Mangel an brauchbaren Leuten nicht completirt, und die in Aussicht genommene Standesvermehrung nicht in voller Zahl effectuirt werden konnte.

Der Mehraufwand bei den Rekrutirungskosten (Titel 3) per 2882 fl. 50 kr. wurde hauptsächlich durch die Commissionskosten aus Anlaß der häufiger gewordenen Vorführung der Stellungspflichtigen und ihrer Angehörigen vor die Ueberprüfungscommission, dann jener bei der Polizeiwache (Titel 6) per 4198 fl. 9½ kr. durch die Steigerung der Brodpreise, Erhöhung des Miethzinses für die Kaserne in Lemberg und durch die Bewilligung von Sanitätszulagen während der Choleraepidemie in Galizien hervorgerufen.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Cap. 8, Titel 1—19) ergab sich eine Gesammtüberschreitung von 756.898 fl. 54½ kr., woran sowohl die Abtheilung „Centralauslagen", als jene für „Cultus und Unterricht" mit namhaften Beträgen betheiligt sind.

In der Abtheilung „Central-Auslagen" (Ueberschreitung 455.198 fl. 31½ kr.) war der Erfolg am ungünstigsten bei Tittel 6 „Geologische Geichsanstalt", weil auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1873 das sogenannte Rasumovsky'sche Palais im dritten Wiener Bezirke, in welchem bisher die genannte Anstalt, dann das Landstraßer Real-Gymnasium miethweise untergebracht waren, zum Zwecke der bleibenden Unterbringung beider Anstalten vom Aerar um den Kaufschilling von 640.000 fl. erworben und der hievon auf die geologische Reichsanstalt entfallende Antheil von 500.000 fl. für Rechnung dieses Titels in Ausgabe verrechnet wurde, welcher im Voranschlage nicht vorgesehene Ankauf übrigens mit Rücksicht auf den nahen Ablauf des Miethvertrages um so dringender geboten erschien, als auf eine weitere Vermiethung nicht eingegangen wurde, für die Unterbringung der beiden Anstalten keine ärarischen Gebäude vorhanden waren und die Herstellung eines eigenen Gebäudes wegen der Theuerung der Baugründe sowie der Material- und Arbeitspreise mit ungleich höheren Kosten verbunden gewesen wäre.

Bei Titel 4 „Museum für Kunst und Industrie" wurde die Ueberschreitung hauptsächlich durch die Steigerung der Kosten für die innere Einrichtung und Ausstattung des Museumsgebäudes, dann dadurch herbeigeführt, daß die günstige Gelegenheit, die Sammlungen des Museums anläßlich auswärtiger Versteigerungen auf eine vortheilhafte Weise zu vermehren, benützt und sonach ein größerer Ankauf von Kunst- und Industriegegenständen, Bibliothekswerken und Kupferstichen effectuirt wurde.

Bei Titel 1 „Centralleitung" beruht die übrigens nicht sehr erhebliche Mehrauslage lediglich auf dem Umstande, daß mit dem zu Weltausstellungszwecken bewilligten Credite von 70.000 fl., wovon übrigens ein bedeutender Theil zu Unterstützungen von Lehrern zum Besuche der Ausstellung verwendet wurde, wegen der außerordentlichen Höhe der Material- und Arbeitspreise das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Dagegen ergab sich in dieser Abtheilung bei Titel 2 „Schulaufsicht" eine sehr beträchtliche Ersparung, insbesondere wegen eingetretener Intercalarien und des Abfalles der bisher bestandenen Local- und sonstigen Zulagen mit Anfang Juli 1873, sowie auch deßhalb, weil ein bedeutender Theil des für Remunerationen und Aushilfen, dann Diäten, Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe präliminirten Pauschalcredites nicht in Anspruch genommen wurde.

In der Abtheilung für Cultus (Ueberschreitung 163.475 fl. 95 kr.) hat sich bei Titel 9 „Erforderniß der Religionsfonde" der Erfolg um 217.205 fl. 73 kr. ungünstiger gestaltet, während bei den übrigen Titeln dieser Abtheilung Ersparungen im Betrage von 53.729 fl. 78 kr. vorgekommen sind.

Die bedeutende Mehrausgabe bei den Religionsfonden ist zunächst dem Umstande zuzuschreiben, daß in mehreren Kronländern, namentlich aber in Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Böhmen ohne Anspruchnahme des Präliminarcredites bedeutende Beträge an eingegangenen, vom Stammvermögen herrührenden Kaufschillingen für veräußerte Fondsrealitäten und an zurückgezahlten Activcapitalien zum Ankaufe von Obligationen verwendet und die diesfälligen Auslagen, welche im Präliminare keinen Ausdruck finden, als außerordentliche Ausgaben zur Nachweisung gebracht wurden. Diese Mehrausgabe findet daher durch die entsprechende Mehreinnahme der Religionsfonde ihre vollständige Rechtfertigung.

Weiters stellten sich in Niederösterreich die Auslagen für die geistlichen Bildungsanstalten, dann jene für die Erhaltung der Gebäude, sowie auch die Vorschüsse gegen Ersatz, und zwar letztere wegen Gewährung eines Vorschusses an den neuernannten Bischof von St. Pölten um ein Bedeutendes höher. Ferner hat sich ein außerordentliches Mehrerforderniß für den Kirchenbau im Wiener Bezirke Favoriten von beiläufig 49.000 fl. ergeben, welches jedoch seine Erklärung darin findet, daß vom Fürsterzbischofe Cardinal Rauscher und der Wiener Commune die auf sie entfallenden Concurrenzbeiträge im Belaufe von 55.072 fl. bereits im Jahre 1872 vorhinein geleistet wurden und im Rechnungsabschlusse pro 1872 in Empfang verrechnet sind.

Außerdem wurde in Böhmen lediglich behufs der genauen Evidenzhaltung und ohne Anspruchnahme des Präliminarcredites ein vom Currentvermögen an das Stammvermögen gegen seinerzeitige Rückvergütung erfolgter Betrag von 146.402 fl. als gegebener Vorschuß in Ausgabe gestellt, wogegen bei der Bedeckung der gleiche Betrag als ein vom Stammvermögen aus dem Currentvermögen erhaltener Vorschuß in Empfang erscheint.

Uebrigens würde sich bei diesem Titel eine noch bedeutendere Mehrausgabe herausgestellt haben, wenn nicht von den mit Ende 1872 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditresten ein Betrag von mehr als 51.000 fl. unverwendet geblieben und bei einigen Kronländern, insbesondere in Steiermark, Krain, Mähren und im Küstenlande ziemlich bedeutende Ersparungen vorgekommen wären.

Dagegen ergab sich ein günstigerer Erfolg bei Titel 10 „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", weil von dem für den Wiederaufbau der zerstörten Kirche in Bockfließ bewilligten Credite von 20.000 fl. nur 230 fl. in Anspruch genommen wurden, und bei Titel 12 „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", weil nur ein Theil der, den griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden zu Neubauten bewilligten außerordentlichen Unterstützungen per 23.500 fl. zur Ausgabe gelangte.

In der Abtheilung für Unterricht (Ueberschreitung 138.224 fl. 28 kr.) stellte sich der Aufwand für die Mittelschulen um 312.653 fl. 93 kr. und für die Studienbibliotheken um 1058 fl. 67 kr. höher, während sich bei den übrigen Titeln dieser Abtheilung Ersparungen im Belaufe von 175.488 fl. 32 kr. ergeben haben.

Bei Titel 14 „Mittelschulen" ist die Ueberschreitung hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß insbesondere in Niederösterreich und Böhmen mehrere neue Gymnasien und Realschulen errichtet und bei schon bestehenden Mittelschulen Parallelclassen eingeführt wurden, wodurch die Bestellung eines größeren Personals, bedeutendere Anschaffungen von Unterrichtserfordernissen und Inventarialgegenständen, sowie auch Adaptirungsbauten nothwendig geworden sind.

Außerdem wurden in Niederösterreich durch die Berichtigung des auf diesen Titel mit 140.000 fl. entfallenden Antheiles von dem obenerwähnten Kaufschillinge per 640.000 fl. für die Erwerbung des Rasumovsky'schen Palais, in Oberösterreich durch die innere Einrichtung des Gymnasiums in Linz, in Salzburg durch den Erweiterungsbau des dortigen Studiengebäudes, in Krakau durch den Miethzins für die Unterbringung der dortigen Realschule und in Mähren durch die Bauherstellungen am Brünner deutschen und am Nikolsburger Realgymnasium belangreiche Auslagen hervorgerufen.

Bei Titel 13 „Hochschulen", wo sich eine Ersparung von 74.519 fl. 96½ kr. ergab, waren zwar die Auslagen für die klinischen Schulen in Wien und Prag, für die philosophische und medicinische Facultät in Graz, dann für die Sternwarte und die pathologische Anatomie in Krakau, sowie auch jene für die technische Akademie in Lemberg gegenüber dem Präliminare bedeutend höher, der Erfolg im Ganzen erscheint aber dennoch günstiger, weil von den auf das Jahr 1873 übertragenen Creditresten des Jahres 1872 bei der Universität in Prag aus dem Betrage von 200.000 fl. für die Herstellung eines anatomischen und eines physikalischen Institutes eine Summe von 163.117 fl. gar nicht, dann bei den Neubauten und Adaptirungen an der Universität zu Krakau von dem erübrigten Creditreste von 58.122 fl. nur ein Theil zur Verwendung gelangte.

Bei Titel 17 „Volksschulen" war der Erfolg ein günstigerer, weil von dem Pauschalcredite für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten ein bedeutender Theil in Ersparung kam, und auch die auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 nur theilweise in Anspruch genommen wurden, was insbesondere dem Umstande zuzuschreiben ist, daß mit dem Baue der Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in Innsbruck und Roveredo nicht begonnen wurde.

Bei Titel 19 „Administration der Studienfonde" ergab sich eine Ersparung von 82.530 fl. 59½ kr., weil der zur Adaptirung der Gobbi'schen Häuser in Triest behufs der Unterbringung der Staatslehranstalten bewilligte Credit von 49.200 fl. nicht zur Verwendung kam, und auch in einigen anderen Kronländern die Administrationsauslagen sich geringer stellten.

Bei der Finanzverwaltung (Capitel 9) ergab sich eine Gesammtersparung von 1,010.480 fl. 80 kr., welche sich auf sämmtliche Verwaltungszweige dieses Capitels vertheilt.

Namentlich zeigt sich bei Titel 9 „Grundsteuerregulirung" ein um mehr als 689.000 fl. geringerer Aufwand, weil die Einschätzungsarbeiten im Jahre 1873 nicht in Angriff genommen werden konnten.

Bei Titel 5 „Finanzwache" hat sich ungeachtet der für die Mannschaft im Wiener Rayon anläßlich der Weltausstellung bewilligten Theuerungszulage und der durch die Einführung der neuen Aichordnung erforderlich gewordenen Mehrauslagen für Anschaffungen von Controlsinstrumenten und Requisiten das Gesammterforderniß dennoch geringer gestellt, theils weil der Mannschaftsstand in mehreren Kronländern nicht complet war und die in Aussicht genommene Erhöhung des Pferdeerhaltungspauschales im Jahre 1873 nicht eingetreten ist, theils weil von den präliminirten Remunerationen für Dienstleistungen in den Zuckerfabriken — wegen Abfindung mit den letzteren — nur ein Theil zur Verwendung gelangte.

Die Ueberschreitung beim Erfordernisse für „Neubauten und Kaufschillinge" bei dem letztgenannten Titel gründet sich auf die bei dem Bau der Finanzwachkaserne in Zara eingetretenen Bauschwierigkeiten, beziehungsweise auf die dadurch entstandenen Mehrauslagen.

Bei Titel 8 „Zollverwaltung" hat sich in Folge der bei der Rubrik „Neubauten" erzielten Ersparung, dann wegen der wirthschaftlichen Gebarung mit den Gebäude-Erhaltungskosten und den Auslagen für Kanzlei- und Materialerfordernisse der Aufwand gegen das Präliminare um . . . 85.774 fl. 58½ kr.
und nach Abzug der für Neubauten auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste des Jahres 1873 per . . . . . 10.950 „ — „
um . . . . . 74.824 fl. 58½ kr.
günstiger herausgestellt, ungeachtet die vorgefallenen Ausgaben an Diäten-, Reise- und Zehrungskosten der Zollbeamten im Weltausstellungsgebäude, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war, den Betrag von 11.357 fl. 38½ kr. erreichten. Der Grund, weßhalb von dem bei den Neubauten erübrigten Creditreste per 32.950 fl. 64 kr. nur 10.950 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragen wurden, beruht hauptsächlich auf der Sistirung des beabsichtigten Baues eines neuen Magazines bei dem Hauptzollamte Prag.

Bei den übrigen Titeln liegt das günstige Ergebniß zumeist darin, daß in Folge des Gesetzes vom 15. April 1873 über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten die Quartiergeldrate für das vierte Quartal 1873 nicht mehr erfolgt und vom 1. Juli 1873 angefangen, als dem Zeitpunkte der Verleihung der neuen Activitätszulagen, der Bezug der bisherigen unter der Rubrik „Zulagen der Beamten" verrechneten Gebühren eingestellt, ferner mit Rücksicht auf die eingetretene Gehaltsaufbesserung die Bewilligung von Belohnungen und Aushilfen auf den strengsten Bedarf beschränkt wurde.

Eine nicht unerhebliche Ersparung wurde endlich bei den Kanzleiauslagen theils in Folge des ökonomischen Gebarens von Seite der Administrativbehörden, theils aus dem Grunde erzielt, weil in Folge der bei der diesen Behörden vom Jahre 1874 an eingeführten Geldpauschalen die Anschaffungskosten für die mit Ende December 1873 vorräthig gewesenen Schreib-, Beleuchtungs- und Beheizungs-Materialien als aus diesen Pauschalien geleistete Ersätze von den Ausgaben des Jahres 1873 in Abzug gebracht worden sind.

Die Ueberschreitung im Extraordinarium bei den Titeln 4 und 6 „Staatshaupt- Landeshauptcassen", dann „Steuerämter" wurde durch die im Voranschlage nicht genügend vorgesehene Beistellung feuersicherer Cassen, sowie durch den Ankauf von Realitäten zu steueramtlichen Zwecken veranlaßt.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die Präliminarüberschreitung im Ganzen 1,530.008 fl. 27½ kr. beträgt, ergab sich zunächst bei Titel 1 „Münzverlust" eine Mehrausgabe von 564.180 fl. 50 kr., bezüglich welcher Nachstehendes zu bemerken kommt.

Im Voranschlage pro 1873 ist unter diesem Titel nur eine Pauschalsumme von 32.000 fl. als Agio bei unvorhergesehenen und minder bedeutenden Zahlungen für Rechnung des Finanzetats eingestellt.

Im wirklichen Erfolge wurde jedoch wie in früheren Jahren, so auch im Jahre 1873 das Agio von den aus den disponiblen Cassabeständen der Finanzcassen (Staats-Centralcasse, Landeshauptcassen, dann Steuergefälls- und sonstige Perceptionsämter) an die verschiedenen Etatzweige abgegebenen Silber- und Goldbeträge einerseits bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Münzgewinn in Empfang, andererseits bei jenen Etats, respective Verrechnungszweigen, bei denen Zahlungen in klingender Münze vorkommen, als Münzverlust rechnungsmäßig durchgeführt, wogegen bei der Verrechnung des Agio von den an die Finanzcassen abgeführten Silbereinnahmen die entgegengesetzte Rechnungsdurchführung Platz gegriffen hat.

Nach dem Vorausgeschickten resultirt somit der unter diesem Titel verrechnete Netto-Münzverlust per 596.180 fl. 50 kr. factisch aus der Differenz des Agio, mit welchem die Silbereinnahmen in die disponiblen Cassenbestände der Finanzcassen übergegangen und mit welchem sie aus den Cassenbeständen derselben Cassen wieder an die verschiedenen Etatzweige zugerechnet worden sind.

Der unter diesem Titel nachgewiesene Erfolg besteht aus einer Bruttoausgabe am Münzverlust von	2,704.176 fl. 43½ kr.
und aus einer Brutto-Einnahme an Münzgewinn von	2,107.995 „ 93½ „

Unter der Ausgabe an Münzverlust sind enthalten:

1. Das Agio von den disponiblen Zoll-Ueberschüssen mit . . . . . welches andererseits bei Bedeckungs-Capitel 18 mit demselben Betrage als Münzgewinn in Empfang erscheint.	1,285.395 fl. 29½ kr.
2. Das Agio beim Silberankaufe mit	934.007 „ 86 „
3. Der Netto-Wechselverlust beim Ankaufe von Devisen mit	299.348 „ 48½ „
4. Das Agio von den Přibramer Hüttensilber mit	135.393 „ 79 „
5. Der Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen Silbermünzen mit .	19.940 „ 42 „
6. Das Agio von den Silbereinnahmen der dem Staate gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn mit	21.146 „ 50 „
7. Das Agio bei dem von der sächsischen Regierung für die Bodenbacher Eisenbahnstrecke erlegten Pachtzins mit	3.517 „ 74 „
8. Das Agio bei der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geleisteten Vergütung für die Verzinsung der Actien der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn mit	2.247 „ 88½ „
9. Das Agio von den Silberabfuhren des Hauptmünzamtes mit . . .	2.968 „ 19 „
10. Das Agio von den Silbereinnahmen bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	210 „ 27 „
zusammen mit	2,704.176 fl. 43½ kr.

Unter den Einnahmen an Münzgewinn sind enthalten:

1. Das Agio von den in Silber gezahlten Garantievorschüssen und Zinsen an Industrieunternehmungen mit	1,138.170 fl. 33½ kr.
2. Das Agio bei Silberzahlungen für die Staatsschuld mit	887.118 „ 79 „
3. Das Agio von den Silberverlägen an die Postanstalt mit	20.842 „ 50 „
4. Das Agio von den Silberverlägen an die Telegraphenanstalt mit . .	16.645 „ — „
5. Das Agio von den Silber-Dotationen an die Generaldirection der Tabakregie mit	15.100 „ — „
6. Das Agio anläßlich der Erhöhung des Cassenwerthes der ausländischen Goldmünzen mit	4.605 „ 22½ „
7. Das Agio bei den an fremde Etats erfolgten Silberdotationen und zwar bei der Staatscentralcasse mit	12.313 „ 41 „
bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	10.445 „ 6 „
8. Das Agio bei den sonstigen Silberausgaben mit	2.755 „ 61½ „
zusammen mit	2,107.995 fl. 93½ kr.

Bei Vergleichung dieser beiden Summen ergibt sich obige Ausgabe an Münzverlust von	596.180 fl. 50 kr.
welche gegen den Präliminaransatz per	32.000 „ — „
um	564.180 fl. 50 kr.

ungünstiger erscheint, was lediglich daher rührt, daß von den im Jahre 1873 angeschafften Devisen und

Silberbeträgen der correlative Münzgewinn erst bei deren Verwendung im Jahre 1874 zur Verrechnung gelangt ist.

Der Devisenstand in Silber hat sich nämlich im Jahre 1873 von anfänglichen . . . . . 1.569.413 fl. 85½ kr.
auf schließliche . . . . . 3,519.685 „ 10 „

also um . . . . . 1,950.271 fl. 24½ kr.
und der Barrest in klingender Münze
von anfänglichen . . . . . 3,514.097 fl. 40½ kr.
auf schließliche . . . . . 7,810.758 „ 86 „

also um . . . . . 4,296.679 fl. 45½ kr.

im Ganzen um . . . . . 6,246.950 fl. 70 kr.
vermehrt.

Eine weitere Präliminar-Ueberschreitung von 17.051 fl. 12 kr. ergab sich bei Titel 2 „Ersätze an Parteien", weil nicht nur namhafte Forderungen aus dem incamerirten krainischen Requisitionsfonde berichtigt wurden, sondern überdies zur Auslösung der durch den gewesenen Steuereinnehmer Josef Peyer bei der Laibacher Sparcasse verpfändeten Depositen eine Vergütung im Betrage von 14.425 fl. 62 kr. und für die bei dem Steueramte in Stanislau im Jahre 1869 defraudirte Nationalanlehensobligation per 4400 fl. eine solche im Betrage von 3157 fl. geleistet werden mußte.

Bei Titel 5 „verschiedene Auslagen" hat sich zunächst für Remunerationen an landesfürstliche Commissäre der neu ins Leben gerufenen Actiengesellschaften ein Mehraufwand im Betrage von 41.457 fl. herausgestellt, welcher jedoch in der correlativen Mehreinnahme bei Bedeckungscapitel 10, Titel 3 per 52.742 fl. seine mehr als ausreichende Bedeckung gefunden hat; außerdem ist unter diesem Titel ein Betrag von 31.120 fl. 92½ kr. an rückgestellten Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung pro 1873 zur Verrechnung gelangt. Diese Rückstellungen bestehen aus dem Courswerthe der im zweiten Semester 1873 in Folge Aufzahlung seitens der Parteien ausgefertigten Rententitel, für welche die Staatscentralcasse aus ihrem Vermögen Rententitel im gleichen Nominalbetrage an die Staatsschuldencasse zur Tilgung abgegeben und dafür den obigen Courswerth als Erlös für veräußerte Obligationen unter dem Titel „verschiedene Zuflüsse" in Rechnung gestellt hat; diese Rechnungseinstellung ist daher lediglich durchlaufender Natur und übt auf das Ergebniß der Nettogebaurng keinen Einfluß.

Was schließlich die unter Titel 8, Punkt b verrechneten im Voranschlage, nicht vorgesehenen Auslagen per 1,656.838 fl. an unverzinslichen Vorschüssen anläßlich der Ueberschwemmung in Böhmen im Jahre 1872 betrifft, so sind dieselben in dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) begründet.

In Bezug auf die günstigen Ergebnisse bei den übrigen Titeln kommt zu bemerken, daß von der mit dem eben erwähnten Gesetze bewilligten Summe von 1 Million Gulden für Unterstützungen an Gemeinden und Corporationen in Böhmen (Titel 8, Punkt a) im Jahre 1872 ein Betrag
von . . . . . 344.839 fl. 13 kr.
und im Jahre 1873 ein Betrag von . . . . . 55.001 „ 70 „

daher im Ganzen nur ein Betrag von . . . . . 399.840 fl. 83 kr.

ferner von der unter Titel 3 präliminirten Vorschußsumme per 60.000 fl. zur Befriedigung von liquiden Nationalanlehens-Ansprüchen a conto der Central-Activen nur ein Betrag von 2921 fl. 92 kr. in Anspruch genommen, und daß der unter Titel 7 bewilligte und an den Landesausschuß in Galizien auch wirklich erfolgte unverzinsliche Vorschuß per 50.000 fl. von diesem Ausschusse noch im Jahre 1873 rückgezahlt wurde.

Endlich ist für Rechnung der unter Titel 6 eingestellten Pauschalsumme von 9 Millionen Gulden zur Bedeckung des Mehraufwandes aus Anlaß der Regulirung der Gehalte der Staatsbeamten und Diener im Ganzen ein Betrag von . . . . . 8,937.141 fl. 95½ kr.

und zwar: an Theuerungsbeiträgen . . . . . 2,698.105 fl. 86½ kr.
an Activitätszulagen . . . . . 4,130.771 „ 40 „
und an Mehraufwand an Gehalten . . . . . 2,108.264 „ 69 „

beausgabt worden; bezüglich des letztgenannten Mehraufwandes ist jedoch zu bemerken, daß zur Vereinfachung des Verbuchungsgeschäftes die Ausmittlung des durch die Gehaltsregulirung erforderlich gewordenen Mehraufwandes an Gehalten nicht nach den einzelnen Individuen, sondern summarisch nach Verrechnungszweigen stattgefunden hat, und daß daher unter dem obigen Titel nur der bei

den verschiedenen Verwaltungszweigen durch die bezüglichen Präliminar-Ansätze nicht bedeckte Mehraufwand an Gehalten zur Nachweisung gekommen ist.

Bei den directen Steuern hat sich das Erforderniß bei allen im Capitel 11 begriffenen Titeln günstiger herausgestellt, und es ist die bei einzelnen Kronländern eingetretene Ueberschreitung bezüglich der Steuerexecutionskosten durch den günstigeren Erfolg bei den übrigen Kronländern um den Betrag von 7197 fl. 75 kr. überholt worden.

Im Zollgefälle (Capitel 12) entfiel das Erforderniß gegen den Voranschlag im Ganzen um 386.090 fl. 67 kr. höher, weil die präliminirten Verzehrungssteuerrestitutionen (Titel 4) in Folge des bedeutenden Zucker- und Bierexportes um 689.678 fl. 17½ kr. überschritten worden sind.

Dagegen haben die rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben (Titel 1 und 2) die veranschlagten Beträge nicht vollständig erreicht, weil auch die Einnahmen an Gefällssicherstellungen gegen die präliminirte Summe zurückgeblieben und die Gefällsrückgaben gegen das Vorjahr bedeutend höher präliminirt worden sind.

Uebrigens üben die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages sich selbst annäherungsweise mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, als gemeinsames Erforderniß auf die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur einen indirecten Einfluß aus.

Uebergehend auf die Einhebungs- und Verwaltungskosten der directen Abgaben (Capitel 13 bis 20), welche im Ganzen um 4,287.943 fl. 94½ kr. gegen den Voranschlag höher entfallen sind, ergab sich bei der Verzehrungssteuer (Capitel 13) eine Präliminarüberschreitung im ordentlichen Erfordernisse von 507.993 fl. 25½ kr., welche hauptsächlich von den Rückstellungen an Gefällssicherstellungen in Niederösterreich als Folge der bedeutend höheren correlativen Einnahme, dann von den namhaften Gefällsrückgaben in Böhmen anläßlich der bei mehreren dortländigen Zuckerfabriken vorgekommenen Betriebsstörungen herrührt.

Beim Salzgefälle (Capitel 14) beruht das ausgewiesene Mindererforderniß von 335.551 fl. 60½ kr. vorwiegend auf dem Umstande, daß bei den Salzerzeugungsämtern (Titel 1), ungeachtet der stattgefundenen Lohnerhöhung und der den Arbeitern gewährten Theuerungszulagen, für die Anschaffung von Betriebsmaterialien aus Ursache der größeren Vorräthe ein bedeutend geringerer Betrag in Anspruch genommen und weiters der für den Naturalienankauf präliminirte Credit fast gänzlich in Ersparung gebracht wurde, weil die Betheilung der Arbeiter mit Proviant bei den alpinen Salinen in Folge der durchgeführten Lohnsystemänderung (das heißt Einführung des reinen Geldlohnssystems unter Erhöhung der Löhne anstatt des bestandenen gemischten Lohnsystems mit geringen Bargeldlöhnen und Bezug von Proviant per Familienkopf zu fixen Limitopreisen) aufgehoben wurde.

Die Minderverwendung der Creditreste für Neubauten und Realitätenankauf per 99.237 fl. 69½ kr. bei der Salzerzeugung beruht auf der theilweise unterbliebenen Ausführung der projectirten Neubauten, namentlich auf dem noch nicht in Angriff genommenen Neubau einer Sudhütte in Wieliczka.

Dagegen wurde zur Bewältigung des Wassereinbruches in Wieliczka ein Betrag von 15.102 fl. 48½ kr. für Rechnung der Creditreste an außerordentlichen Auslagen für Tiefbohrungen, Versuche u. s. w. mehr verwendet, weil die Ablieferung der Wasserhaltungsmaschinen sich derart verzögerte, daß deren Kosten nur theilweise aus den hiefür bestimmten Crediten des Jahres 1871 bestritten werden konnten, und der obige Restbetrag aus den Creditresten des Jahres 1872 bedeckt werden mußte.

Bei den Salzverschleißämtern (Titel 2) gründet sich das günstige Ergebniß zunächst auf den Umstand, daß durch die im Jahre 1873 erfolgte Auflösung der Salzniederlagsämter und des Salzverschleißamtes Lanzin in Galizien eine bedeutende Ersparung an Verwaltungsauslagen und insbesondere an Frachtkosten erzielt wurde, und im Weiteren die übertragenen Creditreste für Neubauten in Galizien nicht im ganzen Betrage verwendet wurden, weil die projectirten Bauführungen nur theilweise zur Ausführung gelangten.

Beim Tabakgefälle (Capitel 15) ergab sich ungeachtet der bedeutenden Ersparung bei den Frachtkosten und bei der Blatteinlösung im Inlande im Ganzen eine Mehrausgabe von 444.532 fl. 33½ kr., weil bei Titel 2 für die Erwerbung von Ausländer Tabakblättern ein beträchtlicher Mehraufwand stattfand, außerdem aber die Eröffnung von drei neuen Fabriken und die gesteigerte Erzeugung in den anderen, sowie die Erhöhung der Arbeitslöhne die Erzeugungskosten vermehrten.

Von obiger Mehrausgabe entfallen ferner auf die Administrationsauslagen (Titel 1) 15.001 fl. 17 kr. und auf die Verschleißauslagen (Titel 3) 145.823 fl. 96½ kr., welches Ergebniß bei Titel 1 in den durch die Eröffnung neuer Fabriken veranlaßten Dienst- und Uebersiedlungsreisen, dann in Adap-

tirungen von Fabrikslocalitäten, beim Titel 3 aber in den durch den gesteigerten Absatz bedingten Mehrauslagen an Einhebungspercenten und an Vergütungen für rückgestellte Geschirre begründet ist.

Im Stempelgefäll (Capitel 16) ist das Erforderniß um 23.788 fl. 72½ kr. geringer, als die diesfällige Voranschlagsquote, weil die Credite für Belohnungen und Aushilfen, dann für Gefällsrückgaben, hauptsächlich für die Marken- und Blanquettenfabrication und Stempelrequisitenerzeugung nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 17) ist das ungünstige Ergebniß den höheren Gefällsrückgaben zuzuschreiben, die sich nie genau vorher bestimmen lassen, und zu einem großen Theile in der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 114) begründet sind, wonach jenen Actiengesellschaften, welche innerhalb 6 Monaten nach ihrer Constituirung beschlossen haben, die Actiengebühr zurückgestellt werden konnte.

Beim Lottogefäll (Capitel 18) beruht das Mehrerforderniß per 3,403.499 fl. 62 kr. auf den höheren Lottogewinnsten, namentlich in Niederösterreich und Böhmen, dann auf den Mehrausgaben an Collectursprovisionen, welchen jedoch eine um 4,066.348 fl. 2 kr. höhere Einnahme an Spieleinlagen gegenübersteht.

Bei den Mauthen (Capitel 19) hat sich der Gesammterfolg gegen den Voranschlag um 33.567 fl. 48 kr. günstiger gestaltet, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß die Verpachtung der Mauthstationen in Tirol und Vorarlberg, dann in Galizien im größeren Maßstabe durchgeführt wurde, als in Aussicht genommen war, daß ferner die in Böhmen in Regie stehenden vier Mauthstationen von Zollämtern besorgt wurden, endlich die Aequivalente in Oesterreich unter der Enns rückständig verblieben sind, und die dem niederösterreichischen Landesausschusse von den Wiener Linienmauthen gebührende Tangente in einem geringeren Betrage ausgefolgt wurde, als vorausgesetzt worden war.

Der ungünstige Erfolg bei den Neubauten per 518 fl. 83 kr. gründet sich darauf, daß außer dem für Mährisch-Budwitz präliminirten Bau auch noch ein Umbau des Mauthhauses in Göding nothwendig geworden war.

Bei der Punzirung (Capitel 20) ergab sich ein geringerer Aufwand von 2247 fl. 37½ kr., weil die Quartiergeldrate für das IV. Quartal 1873 nicht mehr zur Zahlung kam und für Belohnungen und Aushilfen um 1300 fl. weniger verwendet wurden, endlich weil bei den Auslagen für Beheizung und Livrée der Diener, sowie für Reisen und Gebäudeerhaltung Ersparungen erzielt worden sind.

Bei den Dicasterialgebäuden Capitel 21, Titel 1) wurde das günstige Resultat per 9644 fl. 76½ kr. herbeigeführt durch die eingetretenen Dienstesintercalarien, durch die Aufschiebung einiger Bauherstellungen, durch die Beschränkung der Anschaffungen auf den äußersten Bedarf, insbesondere aber durch den Verkauf mehrerer Aerarialgebäude, in Folge dessen die landesfürstlichen Steuern um 5098 fl. 5 kr. geringer entfallen sind, als nach dem Voranschlage in Aussicht genommen war. Bei den aus den Creditresten des Jahres 1872 bestrittenen Auslagen für Gebäudeadaptirung hat sich dagegen eine Ueberschreitung von 3051 fl. 56½ kr. ergeben, welche daher rührt, daß einige Nachtragsherstellungen beim Exjesuitencollegiumsgebäude in Linz ausgeführt werden mußten.

Bei den Aerarial-Eisenbahnen (Capitel 21, Titel 2) war der Aufwand um 3592 fl. 10 kr. geringer, weil die Kosten für die am Bodenbacher Bahnhofe ausgeführten gewöhnlichen Herstellungen aus dem Zoll- und Postgefälle getragen wurden, jene für die Erweiterungsbauten auf demselben Bahnhofe aber in Folge Abminderung bei Adjustirung der Baurechnungen die veranschlagte Höhe nicht erreicht haben.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 22) beruht die Mehrausgabe per 1999 fl. 34½ kr. hauptsächlich darauf, daß in Galizien der aus der Kaspar Nieborowski'schen Verlassenschaftsmassa herrührende, in früheren Jahren beeinnahmte Betrag per 6164 fl. refundirt wurde, und in Mähren in Folge von Reclamationen größere Beträge zur Rückstellung gelangten, wogegen in Niederösterreich und Steiermark wegen der seltener vorgekommenen Rückstellungsansprüche gegen den Voranschlag eine Ersparung erzielt worden ist. Außerdem ist in Niederösterreich und Mähren auch noch eine Rückerstattung in Obligationen von 4602 fl. 67½ kr. vorgekommen.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 23) gründet sich die Präliminarüberschreitung per 340.928 fl. 19 kr. auf die durch das Weltausstellungsjahr hervorgerufenen exorbitanten Arbeitsverhältnisse und die demnach nothwendig gewordene namhafte Aufbesserung der Lohnpreise des technischen Arbeitspersonales, auf den gesteigerten Betrieb im Allgemeinen, auf den Ankauf von Inventarialgegenständen, auf die Beischaffung größerer Partien von Lettern, Matrizen und Stempeln, auf die größere Beistellung von Papier und Materialrequisiten, auf die vorschußweise Berichtigung von Honoraren an Künstler und Gewerbsleute außerhalb der Anstalt für Zeichnungen, Stich, Gravirungen, Buchbinderarbeiten ꝛc., endlich auf die Betheiligung an der Weltausstellung und der Einrichtung der Arbeiterküche,

wofür die Auslagen nicht präliminirt waren. Die diesfällige Präliminarüberschreitung ist jedoch durch die correlative Mehreinnahme per 177.154 fl. 18 kr. über die Hälfte gedeckt.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 24) beruht der ausgewiesene geringere Aufwand per 6611 fl. 59½ kr. insbesondere darauf, daß in Folge der schon im Jahre 1872 größtentheils vollendeten Ordnung des bergbücherlichen Besitzstandes der Eisenerzer Montanwerke für Dienstreisen nur unbedeutende, für Processe aber gar keine Auslagen erwachsen sind.

Beim Münzwesen (Capitel 25) gründet sich die Mehrausgabe im Ordinarium per 49.922 fl. 2 kr. auf den Umstand, daß die Einlösung und Ausmünzung von Edelmetallen um circa 5,500.000 fl. mehr betrug, als im Präliminare in Aussicht genommen war. Aus Ursache dieses schwunghafteren Betriebes bei dem Hauptmünzamte wurde an Materialien und Requisiten bei 30.000 fl. und an Arbeitslöhnen bei 19.000 fl. mehr verwendet, welche Mehrauslage durch den höheren Münz- und Einlösungsgewinn bedeckt erscheint.

Die Präliminarüberschreitung im Extraordinarium per 169 fl. 6½ kr. betrifft die Adaptirungskosten der Amtslocalitäten des Einlösungs- und Punzirungsamtes in Linz, wofür im Voranschlage keine Bedeckung vorgesehen war.

Beim Handelsministerium (Capitel 26) erscheint nach Abschlag der aus dem Jahre 1873 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste per 1,367.872 ein günstigerer Erfolg im Ganzen mit 804.637 fl. 3½ kr. nachgewiesen.

In diesem Erfolge sind namentlich die günstigeren Ergebnisse bei der Centralleitung, der Wiener Weltausstellung, dem Hafen- und Seesanitätsdienste, dem Postgefälle und der Telegraphenanstalt inbegriffen.

Der geringere Aufwand von 12.343 fl. 59½ kr. bei der Centralleitung (Titel 1) beruht insbesondere darauf, daß in Folge der mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge activer Staatsbeamten und Diener die für das IV. Quartal 1873 veranschlagt gewesenen Quartiergelder nicht zur Verwendung gelangten.

Bezüglich des bei der Wiener Weltausstellung ausgewiesenen günstigeren Erfolges von 422.926 fl. 34½ kr. kommt Nachstehendes zu bemerken:

Mit dem Gesetze vom 4. April 1873 wurde zur Bestreitung sämmtlicher bis zur gänzlichen Durchführung und Abwicklung des Unternehmens der Wiener Weltausstellung auflaufenden Kosten zu dem im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 festgesetzten Betrage von . . . . . 6,000.000 fl. — kr.
ein weiterer Credit von . . . . . 9,700.000 „ — „

bewilligt und es sind von dem Gesammtcredite per . . . . . 15,700.000 fl. — kr.
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 . . . 5,000.000 fl. — kr.
und in jenen für das Jahr 1873 . . . . . 10,700.000 „ — „
aufgenommen worden. Da aber im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1872 . . . . . 6,000.000 „ — „
und in jenem für das Jahr 1873 . . . . . 10,277.073 „ 65½ „

zusammen also . . . . . 16,270.073 „ 65½ „

beausgabt wurden, so stellt sich bei dem diesfälligen Vergleiche statt des im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1873 nachgewiesenen, speciell dieses Jahr betreffenden günstigen Erfolges von 422.926 fl. 34½ kr. im Ganzen eigentlich eine Ueberschreitung von . . . . . 577.073 fl. 65½ kr.
heraus. Diese Ueberschreitung, welche jedoch wegen der noch in Verhandlung stehenden weiteren Abrechnungen das Endergebniß der Weltausstellungsgebarung noch nicht darstellt, entstand dadurch, weil dieses Unternehmen eine größere Ausdehnung genommen hat, als vorausgesetzt wurde, und Zubauten gemacht werden mußten, welche ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren, ferner weil im Jahre 1873 eine allgemeine Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne eintrat.

Bei dem Titel 2 „Hafen- und Seesanitätsdienst" hat sich bei den ordentlichen Auslagen ein günstiger Erfolg von 29.613 fl. 49½ kr., dagegen bei den außerordentlichen Auslagen ein ungünstiges Ergebniß von 5198 fl. 72 kr. ergeben. Der erstere beruht darauf, daß bei den Auslagen für Erhaltung und Reconstruction der Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten, durch Intercalarien bei den Löhnungen des Personals der Dampfmaschinen, dann durch Vermeidung aller nicht unumgänglich nöthigen Reparaturen des Amtsgebäudes der Seebehörde Ersparungen erzielt wurden, und daß auch nicht alle präliminirten Seeleuchten zur Ausführung gelangten; das Letztere dagegen darauf, daß der Silberbedarf zu höherem Course, als zu den im Voranschlage aufgenommenen acht Percent beschafft werden mußte.

Beim Postgefälle (Titel 3) haben wohl bei einigen Rubriken als: bei den Reise-Zehrungs- und Uebersiedlungskosten, dann Substitutionsgebühren, bei den Auslagen für Amts- und Manipulations-Erfordernisse, für Anschaffung von Wagen und sonstigen Inventarialgegenständen, sowie bei jenen für Wagenreparaturen in Folge ausgedehnteren Verkehrs und Einrichtung neuer ärarischer Postämter, ferner bei der Rubrik „Gefällsrückgaben und Nachsichten" in Folge der im Jahre 1873 stattgefundenen Auszahlung bedeutender Forderungen des Auslandes vom Jahre 1872 und schließlich in Folge bedeutenden Bezuges ausländischer Zeitungen erhebliche Ueberschreitungen stattgefunden; dessen ungeachtet hat sich aber das Erforderniß bei diesem Titel noch um 292.952 fl. 84½ kr. geringer herausgestellt, weil die in den Voranschlag aufgenommenen neuen Dienstesstellen nur theilweise besetzt wurden, ferner weil die Quartiergelder der Beamten und Diener nur für drei Quartale zur Auszahlung gelangt sind, und weil die Aufbesserung der Postbeförderungsgebühren und der Bestallungen der Postmeister erst vom 1. Juli 1873 an bewilligt wurde.

Außerdem ist von dem aus dem Jahre 1872 verbliebenen Credite für Einführung der Ruralpost ein Betrag von 66.480 fl. 80 kr. nicht zur Verwendung gelangt, weil die Ausdehnung dieser Postbeförderungsart nicht in dem Maße stattgefunden hat, als angenommen wurde.

Bei der Telegraphenanstalt (Titel 4) stellt sich der Erfolg günstiger um 19.083 fl. ½ kr., weil in Folge der durch die Börsenderoute des Jahres 1873 herbeigeführten Stockungen im Geschäfts- und Handelsverkehre geringere Anforderungen an die Telegraphenanstalt gestellt, und somit auch geringere Auslagen verursacht wurden.

Was den unter Titel 1 §. 3 für Errichtung von Spitzenerzeugungs-Musterschulen im Erzgebirge nachgewiesenen ungünstigen Erfolg von 29.000 fl. betrifft, so kommt hierüber Folgendes zu bemerken:

Zu dem obbezeichneten Zwecke wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1867 aus dem Reinerträgnisse der XIII. und XIV. Staatslotterie . . . . . 150.000 fl.
bewilligt, und nachdem hievon seit den Jahren 1868 bis 1872 nur . . . . . 121.000 „

in Anspruch genommen worden sind, ist der Restbetrag mit . . . . . 29.000 fl.
bis zur seinerzeitigen Verwendung in den Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1872 als eine außerordentliche Einnahme bei der Centralleitung des Handelsministeriums eingestellt worden, wodurch der in Rede stehende, von dem genannten Ministerium im 1. Semester 1874 für den Dienst der Vorjahre nachträglich flüssig gemachte Betrag von 29.000 fl. zur Errichtung und Erhaltung von Spitzen-Musterwerkstätten im Erzgebirge seine volle Bedeckung findet.

Beim Ackerbauministerium (Capitel 27) gründet sich die ausgewiesene Präliminarüberschreitung per 703.869 fl. 95½ kr. bei Titel 1 „Centralleitung" auf den mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October 1873 genehmigten Ankauf des Hauses Nr. 13 am Rudolfsplatze in Wien zur Unterbringung des Ackerbauministeriums, dann auf die größeren Auslagen für Inspicirung der Staatsforste und Domänen und für Anschaffung von Meßinstrumenten; bei Titel 2 „Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht" auf die bei der Hochschule in Wien vorgekommenen baulichen Adaptirungen, welche im Jahre 1872 begonnen und im Jahre 1873 gänzlich vollendet wurden und bezüglich welcher die nicht erhebliche Ueberschreitung des aufgestellten Baupräliminares (72.000 fl.) einerseits in der außergewöhnlichen Preissteigerung der Taglöhne, Baumaterialien und Einrichtungsgegenstände ihre Begründung findet, andererseits im Hinblicke auf die zweckmäßigen, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Einrichtungen vollständig gerechtfertigt erscheint; bei Titel 7 „Staatsgestüte" auf die eingetretene Taglohnserhöhung, dann auf die Preissteigerung der angekauften Material- und Requisitengegenstände, ferner auf den höheren Pferdestand bei dem Staatsgestüte in Piber, endlich darauf, daß die bei dem Gestüte in Radautz in Aussicht genommene Restringirung des untergeordneten Wirthschaftspersonales nicht durchführbar erschien und anläßlich der Betheiligung dieses Gestütes an der Weltausstellung, endlich für den Ankauf von Jungvieh zur Heranziehung von kräftigen Zugochsen Auslagen erwachsen sind, auf welche im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Bei Titel 8 „Staats-Hengstendepots" ist die Mehrausgabe per 16.804 fl. 53 kr. durch die größeren Auslagen anläßlich der Erhöhung des präsenten Mannschafts- und Pferdestandes, sowie der Vermehrung der Beschälstationen bei den Staats-Hengstendepots in Stadl, Graz und Drohowyze herbeigeführt worden, durch welche Maßnahmen den wiederholten und gegründeten Vorstellungen der Landescommissionen für Pferdezucht Rechnung getragen werden mußte; einen bedeutenden Mehraufwand verursacht überdies die Wiederherstellung des am 14. December 1873 abgebrannten Hengstenstalles zu Ober-Wikow in der Bukowina (Staats-Hengstendepot Drohowyze) und die Wiederanschaffung der hiebei zu Grunde gegangenen

Geräthschaften und Pferderequisiten. Dagegen gelang es durch die möglichste Sparsamkeit, insbesondere durch rechtzeitige und ausgiebige Beurlaubung aller entbehrlichen Soldaten bei den Staats-Hengstendepots zu Nimburg und Klosterbruck ansehnliche Ersparnisse zu erzielen, wodurch die bei den anderen Staats-Hengstendepots eingetretenen Ueberschreitungen auf den oben ausgewiesenen Betrag herabgemindert wurden.

Die beim Titel 10 „Weltausstellung" vorgekommene Präliminarüberschreitung per	10.520 fl. 70 kr.
(welche sich übrigens in Folge der im Laufe des Jahres 1874 in Aussicht stehenden Refundirung der die Tabakregie und die Staatssalinen betreffenden Ausstellungsauslagen per	6.000 „ — „
auf	4.520 fl. 70 kr.

reducirt) beruht darauf, daß von der Refundirung derlei für Rechnung des Finanzetats bestrittenen weiteren Auslagen abgesehen wurde.

Bei den Staatsforsten und Domänen (Titel 11) ergab sich für die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. März 1873 mit Ende Juni desselben Jahres activirten Forst- und Domänendirectionen ein im Voranschlage pro 1873 nicht vorgesehener Aufwand von 165.783 fl. 88½ kr., bezüglich dessen jedoch zu bemerken kommt, daß das betreffende Amtspersonale theils aus dem Stande der leitenden Finanzbehörden, theils aus jenem der bestandenen Forst- und Domänenämter entnommen wurde und daher bei diesen Verwaltungsorganen der Aufwand ein verhältnißmäßig geringerer ist.

Außerdem hat bei den Salzkammergutforsten das mit 1. Februar 1873 in Wirksamkeit getretene Barlohnsystem für stabile Meister und Forstarbeiter eine namhafte Vermehrung der Auslagen für Arbeiterlöhne zur Folge gehabt; endlich gelangten bei dem Staatsforste Mariazell die das Jahr 1872 betreffenden und damals conto-corrente-mäßig behandelten Lohnsvorschüsse von circa 25.000 fl. erst im Gegenstandsjahre 1873 zur definitiven Verrechnung. Bei diesem Titel waren übrigens die Auslagen für Neubauten und Realitätenankauf um 21.508 fl. 97½ kr. und jene für Vermessung und Servitutenablösung um 6316 fl. 28 kr. geringer, weil namentlich bei den Staatsforsten im Salzkammergute, dann bei jenen in Niederösterreich, Galizien und Salzburg, die aus dem Jahre 1872 verbliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste auch im letzteren Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind.

Bei den übrigen Titeln dieses Capitels (27) sind dagegen die pro 1873 präliminirten Beträge nicht vollständig benöthigt worden, und zwar: Bei Titel 3 „Landescultur", weil einige bewilligte Subventionen nicht behoben wurden, bei Titel 4 „Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur" und Titel 5 „Berghauptmannschaften", weil Intercalarien vorkamen, bei Titel 6 „Montan-Lehranstalten", weil einige Stipendien im Jahre 1873 nicht weiter verliehen und nicht alle Bergschulen mit Subventionen betheilt wurden, endlich bei Titel 9 „Förderung der Pferdezucht", weil für Beiträge zu Pferdeausstellungspreisen in diesem Jahre weniger beansprucht wurde, als vorausgesetzt worden war.

Bei den Montanwerken (Titel 12) war das Ergebniß — ungeachtet der im Allgemeinen stattgefundenen Erhöhung der Arbeiterlöhne in Folge deren Regulirung, dann der Bewilligung von Theuerungszulagen und der erheblich gestiegenen Materialpreise — noch um 127.931 fl. 4½ kr. günstiger, weil in Brixlegg, Klausen und Raibl wegen des noch nicht vollendeten Neubaues der Aufbereitungsstätten und Hüttenanlagen der Bergbau und Hüttenbetrieb, wie auch der Erzankauf von Privaten nicht in dem Maße betrieben werden konnte, wie derselbe dem Präliminare zu Grunde gelegt worden war; ferner weil der Bergbaubetrieb in Rauris (Lend) wegen der Verarmung der Erzmittel restringirt und in Joachimsthal wegen des im Jahre 1873 eingetretenen Brandunglückes zeitweilig sistirt werden mußte.

Dagegen hat bei dem Hauptwerke in Přibram ein Mehraufwand von 157.769 fl. sich ergeben, welcher in der Lohnserhöhung und den Theuerungszulagen der Arbeiter einerseits, andererseits aber in der Mehrproduction von 2336 Mark Silber und von circa 9000 Centner Blei begründet ist.

Der Mehraufwand für sonstige außerordentliche Auslagen von 40.446 fl. 30½ kr. betrifft die Auslagen, welche für die Wiederherstellung der in Joachimsthal durch das Brandunglück zerstörten Werksgebäude und die den Beamten, Dienern und Arbeitern aus diesem Anlasse gewährten Unterstützungen anerlaufen sind.

Beim Justiz-Ministerium (Capitel 28), wo die Ueberschreitung im Ganzen 441.840 fl. 44 kr. beträgt, stellte sich der Aufwand bei Titel 3 „Justizverwaltung in den einzelnen Ländern" und „Neu-

bauten der Justizverwaltung" um 240.560 fl. 2 kr. und bei Titel 4 „Strafanstalten" und „Neubauten der Strafanstalten" um 206.804 fl. 56 kr. höher, während sich bei den Titeln 1 und 2 eine Ersparung von nur 5524 fl. 14 kr. ergeben hat.

Die bedeutende Ueberschreitung bei der Justizverwaltung in den einzelnen Ländern hat vor Allem ihren Grund in der größeren Anzahl der strafgerichtlichen Untersuchungen der inhaftirten Inquisiten und der in die Strafanstalten gehörigen, jedoch wegen Mangel an Belegsräumen in den gerichtlichen Arresten zurückbehaltenen Sträflinge, ferner in der erheblichen Preissteigernng sämmtlicher Verpflegsartikel und in den Vorkehrungen zur Unterdrückung der in mehreren gerichtlichen Gefangenhäusern vorgekommenen epidemischen Krankheiten, wodurch bei den Inquisitions- und Arrestanten-Verpflegskosten ein Mehrbedarf von nahezu 180.000 fl. hervorgerufen wurde. Weiters mußten den meisten Gerichten aus Anlaß der durch die Einführung des Bagatell-Verfahrens und die Erweiterung des Grundbuchsgeschäftes nothwendig gewordenen Anschaffung von Kanzleieinrichtungsstücken, sowie auch wegen der Vertheuerung der Amtserfordernisse außer den bewilligten Kanzleipauschalien noch bedeutende Zuschüsse zugewendet werden, was eine Ueberschreitung des bezüglichen Präliminar-Ansatzes um beiläufig 22.000 fl. zur Folge hatte.

Außerdem stellte sich auch der Aufwand an Diurnen, u. z. um mehr als 107.000 fl. höher, weil die erledigten Accessistenstellen nicht wieder besetzt, sondern zur Besorgung der bezüglichen Geschäfte Diurnisten aufgenommen wurden. Diese Ueberschreitung hätte jedoch in den bei den Gehalten der Kanzleibeamten vorgekommenen Ersparungen ihre volle Bedeckung gefunden, wenn derlei Ersparungen — wie zu Capitel 10, Titel 6 erwähnt wurde — nicht zur theilweisen Bestreitung des Mehraufwandes aus Anlaß der Regulirung der Gehalte verwendet worden wären.

Bei den Strafanstalten wurde der größere Aufwand im ordentlichen Erfordernisse durch unaufschiebbare Bauherstellungen und Adaptirungen, dann durch nicht präliminirte Neuanschaffungen und Completirungen von Arresteinrichtungen, ferner durch die im Jahre 1873 eingetretene Erhöhung der Pauschalvergütung an das Militär-Aerar für die Militärbewachung der Strafhäuser und durch die bedeutende Vertheuerung der Verpflegung der Gefangenen, sowie überhaupt durch die größeren Regieauslagen aus Anlaß des Beleges der neu hergestellten Einzelnzellen herbeigeführt.

Zwar waren auch die Ueberverdienstgelder der Sträflinge um beiläufig 23.000 fl. und die Anschaffungskosten der Rohstoffe um mehr als 53.000 fl. höher, allein dieser Mehrbedarf kann als kein ungünstiger Erfolg angesehen werden, weil andererseits auch die unter Bedeckungs-Capitel 34, Titel 2 verrechneten correlativen Einnahmen der Strafanstalten, namentlich aber die Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, dann der Erlös für die in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducte, und zwar in einem bedeutend höheren Maße gestiegen sind.

Die nicht erhebliche Ueberschreitung im Extraordinarium rührt daher, daß der im Jahre 1873 beim Baue des Zellengefängnisses in Karthaus und der neuen Strafanstalt in Pilsen nicht zur Verwendung gelangte Präliminar-Credit von 117.154 fl. zur vollständigen Bedeckung der in diesem Jahre für den Bau des Zellengefängnisses in Stein und der Strafanstalt in Graz gezahlten Beträge nicht ausreichte.

Der günstige Erfolg bei der Centralleitung und beim Obersten Gerichtshofe (Titel 1 und 2) gründet sich im Wesentlichen auf den Abfall der Quartiergeldrate für das IV. Quartal 1873.

Beim obersten Rechnungshofe (Capitel 29) beruht das günstige Ergebniß von 5.349 fl. 13 kr. auf der Ersparung der letzten Quartiergeldrate für das Jahr 1873, auf Dienstes-Intercalarien und auf der Bemessung der Calculanten-Gebühren mit geringeren als den präliminirten Beträgen, dann darauf, daß umfangreiche bauliche Herstellungen nicht vorgenommen und bei den Hauserfordernissen und der telegraphischen Correspondenz die größte Sparsamkeit geübt wurde. Diesen Ersparungen steht eine Mehrauslage von 380 fl. 81 kr. bei der Rubrik „Livré-Anschaffung" gegenüber, welche mit Rücksicht auf die in diesem Jahre normalmäßig beizustellende Winterkleidung der Amtsdienerschaft gerechtfertigt erscheint.

Beim Pensions-Etat (Capitel 30) hat sich das Erforderniß bei dem allgemeinen Pensions-Etat (Titel 1) um 32.926 fl. 17 kr. und bei den gemeinschaftlichen Pensionen (Titel 2) um 118.659 fl. 95 kr. höher gestellt, und zwar: bei ersterem Titel wegen des, den Abfall überwiegenden Zuwachses an Ruhegebühren, wegen der eingetretenen Regulirung der Gehalte und der dadurch bedingten Erhöhung des Aufwandes an Ruhegebühren, sowie wegen der im Jahre 1873 erfolgten Behebung der im Vorjahre fällig gewesenen Gebühren; bei Titel 2 aber wegen des von der hohen Reichsvertretung vorgenommenen zu hohen Abstriches an dem auf Grund des factischen Gebührenstandes bezifferten Erfordernisse, ferner weil das bestrittene Erforderniß der Cameralzulagen der Arcieren-Leibgarde in den gemeinschaftlichen

Voranschlag nicht aufgenommen worden war und weil die von der k. ung. Finanzverwaltung zu diesen Pensionen zu leistende 23% Beitragsquote für das II. Semester 1873 bei Schluß des Rechnungsjahres noch nicht berichtigt war.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen (Capitel 31—33) war gegen den Voranschlag im Ganzen um 1,718.313 fl. 43½ kr., darunter jenes an Industrie-Unternehmungen (Capitel 32) allein um 1,570.387 fl. 39½ kr., und zwar hauptsächlich aus dem Grunde höher, weil wegen der in den Jahren 1872 und 1873 bei mehreren Eisenbahn-Unternehmungen eingetretenen ungünstigen Betriebsergebnisse von denselben weit höhere Staatsvorschüsse in Anspruch genommen wurden, als hiefür nach dem Voranschlage pro 1873 in Aussicht genommen war.

Das gilt namentlich von der südnorddeutschen Verbindungsbahn (Titel 1), wo im Jahre 1872 wegen der ausgeführten Oberbau-Reconstructionen, im Jahre 1873 aber wegen der gestiegenen Materialpreise sich der Betriebsaufwand höher stellte; von der Franz-Josefbahn (Titel 3), wo — nebst dem an diese Bahn für das Jahr 1872 nachträglich gezahlten Zuschusse von 250.600 fl. — auch für das Jahr 1873 anläßlich der Einführung der Eilzüge und der durch die Weltausstellung nothwendig gewordenen Vermehrung der Züge überhaupt, endlich wegen der Steigerung der Materialpreise ein gegen die Voranschlagsquote pro 1873 um 500.000 fl. höherer Vorschuß bewilligt werden mußte; von der Karl Ludwigsbahn (Titel 6), wo der noch unentwickelte Verkehr auf der Linie Lemberg-Brody-Podwoloczyska auf den Betriebsabgang des Jahres 1872 ungünstig einwirkte; von der österr. Nordwestbahn (Titel 8), weil der für das Jahr 1872 präliminirte Vorschuß per 800.000 fl. von dieser Gesellschaft erst zu Ende des Jahres 1873 in Anspruch genommen wurde; endlich von der Kaiserin Elisabethbahn (Titel 12), wo nicht nur bei der Hauptlinie Linz-Salzburg in Folge der größeren Regiekosten und wegen des durch den niedrigen Agiostand bedingten geringeren Erlöses aus den Silbereinnahmen nachträglich für das Jahr 1872 ein nicht präliminirter Vorschuß von 350.000 fl. flüssig gemacht, sondern auch wegen des noch ungenügenden Verkehres auf der neu eröffneten Strecke St. Valentin-Budweis im Jahre 1873 für diese letztere Linie beinahe das ganze diesfällige Zinsen- und Tilgungs-Erforderniß der Gesellschaft zur Disposition gestellt werden mußte.

Ein übrigens in dem Gesetze vom 14. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 72) gegründeter Mehraufwand von 36.065 fl. 31½ kr. ergab sich ferner bei Titel 15, Post b wegen nachträglicher Vergütung der vom österr. Lloyd im Jahre 1872 bestrittenen Aufzahlungen an Suez-Canalgebühren per 4740 fl. 4 kr. und wegen der größeren Anforderungen im Jahre 1873 gegenüber der bezüglichen Präliminarquote.

Anläßlich der eben besprochenen Mehrauslagen sind endlich auch die Ausgaben an Münzverlust bei den in Silber erfolgten Vorschüssen und Zinsen um 77.050 fl. 7½ kr. höher entfallen.

Dagegen sind bei mehreren Titeln des Capitels 32 die pro 1873 präliminirten Beträge nicht vollständig benöthigt worden, und zwar: bei der Kronprinz Rudolf-Bahn (Titel 4), weil die neu eröffneten Strecken nicht rechtzeitig in Betrieb kamen; bei der Kaschau-Oderberger Bahn (Titel 5), weil die im Voranschlage in Aussicht genommene Begleichung der Abgänge aus den Jahren 1869 incl. 1872 nicht effectuirt wurde; bei der mährisch-schlesischen Nordbahn (Titel 7), weil zur Verfassung des Voranschlages das Anlagecapital noch nicht entgiltig festgestellt war und die Begleichung der Abgänge aus dem Jahre 1872 in der Schwebe geblieben ist; bei der ungarischen Westbahn (Titel 9), weil die Staatsgarantie nicht durch das ganze Jahr 1873 wirksam war; bei der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn (Titel 10), weil im Jahre 1873 die ganze Strecke nicht vollständig in Betrieb kam; bei der Vorarlberger Bahn (Titel 11), weil die Meilenlänge bei der Verfassung des Voranschlages noch nicht festgestellt war; bei der Albrechtbahn (Titel 13), weil die Garantieleistung während des Jahres 1873 noch nicht in Wirksamkeit getreten ist; endlich bei der Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 14), weil sich der Gesammt-Abgang, und dem zufolge auch der von der diesseitigen Reichshälfte zu tragende 73.1% Antheil an demselben gegen die Präliminar-Annahme um 25.243 fl. 25½ kr. geringer gestellt hat.

Bei den Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde (Capitel 33) ergab sich beim Bukowiner Grundentlastungsfonde (Titel 3) eine Ueberschreitung von 65.447 fl. 58½ kr. und bei jenem von Krain (Titel 4) eine Ueberschreitung von 82.582 fl. 38½ kr. Dieselbe gründet sich bei dem erstgenannten Fonde theils auf die Berichtigung rückständiger Zinsen, theils auf den Umstand, daß die Steuerzuschläge nicht nach den geringeren Anträgen des Landesausschusses, sondern nach dem Erfolge des Jahres 1871 in den Voranschlag des Jahres 1873 eingestellt wurden, bei dem Krainer Grundentlastungsfonde aber darauf, daß wegen der bedeutenden Elementarschäden die Einzahlungen an Grundentlastungsgebühren weit geringer waren und überdies der vom krainischen Landtage pro 1873 nachgewiesene Abgang per 126.962 fl. im Staatsvoranschlage für dieses Jahr auf 40.000 fl., somit um 86.962 fl. restringirt worden ist.

Bei der Staatsschuld (Capitel 34), und zwar bei dem Titel „Zinsen der Staatsschuld", welche sich in jene von der consolidirten und in jene von der schwebenden Staatsschuld theilen, sind die ersteren um 132.735 fl. 33 kr. gegen den Voranschlag höher gewesen, obwohl sich für die Zinsenzahlung selbst ein geringer Betrag von 334.720 fl. 75½ kr. herausgestellt hat, welcher Minderaufwand jedoch durch den im höheren Agiostande begründeten größeren Münzverlust per 467.456 fl. 8½ kr. um den zuerst genannten Betrag überholt worden ist.

Bei der schwebenden Schuld war das Ergebniß um 18.219 fl. 28 kr. gegen den Voranschlag ungünstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen im Laufe des Jahres 1873 die im Präliminare zur Zinsenberechnung angenommene Höhe überstieg, und demnach das Zinserforderniß statt der veranschlagten Summe von 2,716.900 fl. den höheren Betrag von 2,735.119 fl. 28 kr. in Anspruch genommen hat.

Bei der Schuldentilgung war — trotzdem der Münzverlust aus dem die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber sich wegen des im Jahre 1873 gegen den Voranschlag durchschnittlich höheren Agio, zu dem das Silber beschafft werden mußte, um 6179 fl. ungünstiger gestaltete — der Erfolg im Ganzen bei dem Titel 3 doch um 596.126 fl. 2 kr. günstiger, weil fällige Capitalien und Gewinnste unbehoben blieben und die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen den auf Grund einer Annahme präliminirten Betrag nicht erreichten.

Bei der Donauregulirung (Titel 5) ist der Erfolg deßhalb um 70.140 fl. 61 kr. günstiger gewesen, weil einerseits das factische Erforderniß des Donauregulirungs-Anlehens den präliminirten Betrag nicht erreichte und andererseits ein Theil dieses Erfordernisses durch ein bei der Creditanstalt fructificirt gewesenes und zurückgezogenes Guthaben der drei Curien gedeckt wurde.

Bei der „Annuitätszahlung" ist der Erfolg bei dem Titel 6 um 2330 fl. 25 kr. günstiger, weil der Gewinnantheil des Aerars in Folge der noch vor der Emission erfolgten Verlosung von Schuldtiteln des Specialanlehens der Südbahn zum Bau der Linien Villach-Franzensfeste und Peter-Fiume das Erforderniß verringerte; da sich jedoch der Münzverlust wegen des im Jahre 1873 gegen den Voranschlag höher beschafften Silbers bei dem Titel 7 um 4063 fl. 25 kr. ungünstiger gestaltete, blieb der Gesammt-Erfolg um 1733 fl. ungünstiger.

Die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld (Capitel 35) waren im Ganzen um 174.450 fl. 30 kr. geringer, von welcher Ersparung auf jene für die gemeinsame schwebende Schuld (Titel 1) . . . . . 31.286 fl. 28½ kr.
auf jene für die nicht gemeinsame schwebende Schuld (Titel 2) . . . . . 4.851 „ 58½ „
und auf jene für die fundirte Schuld (Titel 3) . . . . . 138.312 „ 43 „
entfallen.

Dieses Resultat gründet sich bei Titel 1 auf die unterbliebene Ausfertigung einer neuen Form von Staatsnoten à 5 fl., bei Titel 2 auf die geringere Druckauflage von Partial-Hypothekar-Anweisungen und bei Titel 3 auf die Verminderung des Unificirungsgeschäftes, dann darauf, daß die zur Berichtigung gelangten Provisionen und Commissionsspesen von den in nicht vorgesehener Höhe zur Verrechnung gelangten Ersätzen sehr bedeutend überstiegen wurden, welch' letztere zumeist dadurch eine bedeutende Höhe erreichten, daß die Differenzen zwischen dem Nominalbetrage und dem äquivalenten Betrage der factischen Zahlungen bei Einlösung der Silberrente-Coupons in Amsterdam und Paris zu Gunsten der Finanzverwaltung als Ersätze auf Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser verrechnet worden sind.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Capitel 36), welche gegen den Voranschlag im Ganzen 555.070 fl. 80 kr. höher war, zerfällt in nachfolgende drei Theile:

a) in die mit dem Finanzgesetz vom 11. April 1873 bewilligte Beitragsleistung per . . . . . 77,998.461 fl. — kr.

b) in die Abfuhr der Einkommensteuer des österr. Lloyd für das Jahr 1873 per . . . . . 194.392 „ 53 „

c) in die Beitragsleistung zur Bedeckung der Nachtragscredite zum gemeinsamen Staatshaushalte pro 1873 per . . . . . 545.228 „ 34 „

Die ad a besprochene Beitragsleistung hat sich in Folge des Mehrertrages des Zollgefälls
um . . . . . 1,980.519 fl. — kr.
beziehungsweise über Abzug der von diesem Mehrertrage der ungarischen Finanzverwaltung für die Militärgrenze vorweg gebührende 2% per . . . . . 39.610 „ — „
um . . . . . 1,940.909 fl. — kr.
vermindert, wovon auf die diesseitige Reichshälfte 70% mit . . . . . 1,358.636 „ — „
entfallen, welcher Betrag auch in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse bei Titel 2 als günstiger Erfolg gegenüber dem Voranschlage zur Nachweisung gebracht ist; hingegen sind aber auch die in der diesseitigen Reichshälfte eingegangenen und an die Reichs-Centralcasse abgeführten Zollüberschüsse gegen die Präliminar-Annahme um . . . . . 1,174.011 fl. 37½ kr.
und mit Hinzurechnung der nachträglich für das Jahr 1872 abgeführten Zollüberschüsse per . . . . . 74 „ 21 „
im Ganzen um . . . . . 1,174.085 fl. 58½ kr.
höher entfallen.

Die Zahlung der unter b und c aufgeführten, im Voranschlage nicht vorgesehenen Beträge, wovon der erstere für die diesseitigen Finanzen nur eine durchlaufende Post bildet, gründet sich auf die Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse.

Bei den Staats-Eisenbahnbauten (Capitel 37), für welche laut der Gesetze vom 22. und 30. April 1873 für dieses letztere Jahr Baudotationen im Betrage von vier Millionen Gulden bewilligt worden waren, ergab sich die bedeutende Ersparung von 3,788.718 fl. 27 kr., weil im Jahre 1873 nur Auslagen für technische Vorarbeiten und Grundeinlösungen bestritten wurden, und der eigentliche Bau der Eisenbahnstrecke von Leluchow nach Tarnow und der Eisenbahn von Divazzo nach Pola mit einer Abzweigung nach Rovigno erst im Jahre 1874 begonnen hat.

Staats-Einnahmen.

Bei Beurtheilung des günstigeren Gesammterfolges der Staatseinnahmen ist auf den Umstand ein besonderes Gewicht zu legen, daß sich im Vergleiche mit dem bezüglichen Präliminaransätzen die ordentlichen Staatseinnahmen um . . . . . 22,988.712 fl. 99 kr.
höher, die außerordentlichen Staats-Einnahmen
dagegen um . . . . . 17,814.980 fl. 34 kr.
und über Abschlag der Eingangs erwähnten, von der Regierung nicht benützten außerordentlichen Bedeckungsmittel per . . . . . 15,543.370 „ 71½ „
eigentlich nur um . . . . . 2,271.609 „ 62½ „
geringer gestellt haben.

Der wesentlichste Antheil an dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen entfällt auch diesmal wieder auf die indirecten Abgaben (ohne Zoll) mit . . . . . 20,769.594 fl. 81½ kr.
dann auf die directen Steuern mit . . . . . 1,558.740 „ 33½ „
und es wird daher mit der Besprechung der Vergleichsergebnisse bei diesen Einnahmszweigen begonnen.

Bei der Verzehrungssteuer (Capitel 19) sind die Gesammteinnahmen zunächst wegen der gesteigerten Biererzeugung in Böhmen und Niederösterreich um 4,618.815 fl. 66 kr. günstiger ausgefallen, obgleich die Zuckersteuer (Titel 5) anläßlich der ungenügenden Rübenernte in Niederösterreich und des sistirten Betriebes einiger Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien um 136.662 fl. 77 kr., dann die Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen (Titel 6) in Niederösterreich um 26.007 fl. 98 kr. zurückgeblieben ist.

Beim Salzgefäll (Capitel 20) gründet sich die Mehreinnahme im Gesammtbetrage von 670.298 fl. 60½ kr. auf den Umstand, daß bei den Salzverschleißämtern der Absatz an Kochsalz zu allgemeinen Preisen um den bedeutenden Betrag von 1,016.000 fl. die präliminirte Einnahme überstieg, wodurch nicht nur die erheblichen Mindereinnahmen, welche sich bei dem zurückgegangenen Salzexporte

nach Rußland und den zurückgebliebenen Einnahmen an Licenzgebühren für die Einfuhr von ausländischem Sudsalz nach Böhmen ergaben, ausgeglichen wurden, sondern noch eine Mehreinnahme von 640.000 fl. als günstigeres Ergebniß verblieb.

Bei den Salzerzeugungsämtern (Titel 1) gründet sich der günstige Erfolg auf den größeren Material-Absatz und Mobilienverkauf, ferner auf den zufälligen Eingang eines gerichtlich zuerkannten Schadenersatzes seitens eines contractbrüchigen Lieferanten bei der Saline in Hall.

Beim Tabakgefäll (Capitel 21) ergab sich eine Mehreinnahme von 3,247.189 fl. 34 kr. in Folge des gesteigerten allgemeinen Absatzes in nahezu allen Kronländern, dann wegen der höheren Einnahmen an Einfuhr- und Baulicenzgebühren und für erfolgte Geschirre, auf welche günstigen Ergebnisse die damaligen besseren Erwerbsverhältnisse, der Bau neuer Eisenbahnen und der Fremdenverkehr während der Weltausstellung einen wesentlichen Einfluß ausübten.

Der ungünstige Erfolg von 180.959 fl. 78 kr. bei Titel 2 „Einnahmen der Erzeugungsämter" ist durch das Erlöschen des Blätterexportes in das Ausland und die geringere Abgabe von Fabricaten nach Ungarn entstanden.

Beim Stempelgefälle (Capitel 22) beruht das Mehrerträgniß per 981.846 fl. 84 kr. im Allgemeinen auf dem regeren Geschäfts- und Handelsverkehre, auf der häufigeren Anwendung von Stempelmarken bei der Entrichtung unmittelbarer Gebühren und auf den höheren Empfängen für Zeitungsstempel.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 23) ist der günstige Erfolg von 7,125.734 fl. 2 kr., wovon 932.805 fl. 20½ kr. auf Taxen, und 6,192.928 fl. 81½ kr. auf die Gebühren von Rechtsgeschäften entfallen, bei den ersteren eine Folge der Regulirung der Gehalte der Beamten durch das Gesetz vom 15. April 1873 und der hieraus erwachsenen Vermehrung der Diensttaxen, bei den letzteren aber eine Wirkung des bis zur Entwicklung der Krise fortdauernden Uebermaßes der Speculation in Actienunternehmungen und unbeweglichen Gütern.

Beim Lotto (Capitel 24) gründet sich die Mehreinnahme per 4,069.539 fl. 45 kr. auf die bei Besprechung der bezüglichen Ausgaben dieses Capitels erwähnten höheren Spieleinlagen in Niederösterreich und Böhmen und auf die um mehr als 3000 fl. höher eingegangenen Effecten-Ausspieltaxen.

Bei den Mauthen (Capitel 25) beruht das günstigere Ergebniß von 55.575 fl. 15 kr. vorzüglich auf dem höheren Ertrage der Wiener Linienmäuthe aus Anlaß der Weltausstellung und auf den in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Galizien und der Bukowina erzielten höheren Pachtschillingen, während die Erträgnisse in Kärnten, Böhmen, Mähren und Schlesien, hauptsächlich in Folge der Eröffnung von neuen Eisenbahnlinien, gesunken sind.

An directen Steuern sind — wie bereits oben erwähnt — im Ganzen um 1,558.740 fl. 33½ kr. mehr eingegangen, ungeachtet sich bei der Grundsteuer ein ungünstigeres Ergebniß von 333.663 fl. 51½ kr. herausgestellt hat, welches letztere darin seinen Grund hat, daß einerseits in Folge von Elementarschäden namhaftere Summe an Steuernachlässen bewilligt, als solche bei Verfassung des Voranschlages berücksichtigt worden sind, und wegen der unbefriedigenden Ernte, insbesondere in Niederösterreich, Steiermark, Krain, im Küstenlande und in Dalmatien, den Contribuenten die erforderlichen Geldmittel nicht zu Gebote standen, daher ausgedehntere Steuerzufristungen gewährt werden mußten, andererseits aber der Voranschlag bei dieser Steuer gegen jenen des Vorjahres um 200.000 fl. erhöht worden war.

Bei der Gebäudesteuer war das Ergebniß ungeachtet der um 1 Million erhöhten Voranschlagsquote dennoch um 291.505 fl. 86 kr. günstiger, weil die Steigerung der Wohnungspreise und die Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten auch im Gegenstandsjahre stattgefunden hat.

Die Erwerbsteuer hat ein günstigeres Ergebniß von 551.313 fl. 7 kr. und im Vergleiche zu dem Erfolge des Vorjahres einen um 303.952 fl. 75 kr. höheren Ertrag geliefert, weil auf Grund der günstigen Geschäftskonjuncturen im Jahre 1872 entsprechende Erhöhungen der Erwerbssteuerquoten vom Jahre 1873 an stattfanden und namentlich in der ersteren Hälfte des letzteren noch mehrere größere Geschäftsunternehmungen zur Besteuerung gelangten.

Bei der Einkommensteuer ist der Erfolg gegenüber dem Voranschlage ungeachtet der Erhöhung desselben um 4½ Millonen doch um 809.812 fl. 88½ kr. günstiger, und zeigt dieselbe im Vergleiche zu dem Vorjahre ein höheres Erträgniß von 975.587 fl. 11½ kr., zu dessen Erreichung die bei der Erwerbsteuer angeführten Umstände, insbesondere aber rücksichtlich der Creditinstitute die Einbeziehung des gün-

stigen Reinerträgnisses vom Jahre 1872 in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1873, ferner die Einbringung von älteren Rückständen beigetragen haben.

An der Erbsteuer hat sich in Folge des Absterbens mehrerer Legatare und Leibrentner ein Mehrerfolg von 12.714 fl. 94½ kr. ergeben.

Endlich sind auch die Eingänge an Steuerexecutionsgebühren und Verzugszinsen von rückständigen Steuern ungeachtet des höheren Voranschlages um 71.348 fl. 86½ kr. und rücksichlich um 155.708 fl. 22½ kr. günstiger, in Folge genauer Handhabung der auf die Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren Bezug nehmenden Vorschriften, insbesondere aber in Folge des über Anregung des k. k. obersten Rechnungshofes in dem Finanzministerial-Verordnungsblatte Nr. 30 ex 1872 angeordneten Verfahrens bei Bemessung, Vorschreibung und Verrechnung der Verzugszinsen und der hierüber zu führenden Controle.

Im Zollgefälle (Capitel 18) haben sich die Einnahmen gegen den Voranschlag um 1,691.498 fl. 67½ kr. wegen des großen Importes von Colonialwaaren und Südfrüchten, dann von Petroleum und groben Eisenwaaren, sowie wegen des gesteigerten Exportes von rohen Fellen und Häuten günstiger herausgestellt.

Zu diesem Erfolge haben auch die bei der Expositur im Weltausstellungsgebäude eingegangenen Zollgebühren per 108.789 fl. 77 kr., sowie der Mehrbetrag am Münzgewinn per 131.395 fl. 29½ kr. beigetragen.

Die Einnahmen dieser Steuergattung haben übrigens — wie bereits bei Besprechung der correlativen Ausgaben erwähnt wurde — für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Uebergehend auf die übrigen Verwaltungszweige des Finanz-Etats, so ergab sich bei der Finanzverwaltung (Capitel 9) — mit Ausnahme der Titel 7 und 9 „Finanzprocuraturen" und „Grundsteuer-Regulirung", wo in Folge reichlicher eingeflossener Fiscal-Deserviten und durch Veräußerung von Meßinstrumenten eine Mehreinnahme von 302 fl. 72 kr., beziehungsweise von 1.302 fl. 8½ kr. erzielt wurde — im Ganzen ein ungünstiger Erfolg von 46.248 fl. 1 kr., welcher zunächst durch die stattgefundene Compensirung der eingegangenen Ersätze aller Art mit den correlativen Ausgaben entstanden ist

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die Mehreinnahme sich im Ganzen auf 2,136.674 fl. 84 kr. beläuft, sind zunächst an „verschiedenen Zuflüssen" (Titel 3) gegen den Voranschlag um 1,233.502 fl. 77½ kr. mehr eingeflossen, weil einerseits die Zinsen von den im Vermögen der Staats-Centralcasse befindlichen Effecten um 346.227 fl. 78½ kr, und die Gebühren der Industrie-Unternehmungen für die staatliche Aufsicht um 52.742 fl. 50½ kr. gegen die bezüglichen Präliminarquoten höher entfallen sind, und andererseits unter dem Erfolge dieses Titels zahlreiche und sehr bedeutende Einnahmen (darunter namentlich jene an zurückgestellten Activforderungen des Staates und Zinsen hievon, Buchzinsen und andere derlei Eingänge mit 690.112 fl. 48 kr., sowie an Erlös für veräußerte Effecten mit 116.853 fl. 42 kr.) begriffen sind, auf welche bei Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1873 ihrer Zufälligkeit wegen keine Rücksicht genommen werden konnte.

Außerdem hat sich bei den „Ueberschüssen der cumulativen Waisenfonde" (Titel 2) eine Mehreinnahme von 898-028 fl. 7 kr. aus dem Grunde ergeben, weil in Niederösterreich wegen der Erhöhung des Zinsfußes auf 6 Percent in Böhmen und Mähren aber wegen der stattgefundenen Kündigungen ein großer Theil der noch aushaftend gewesenen älteren Waisenfonds-Capitalien zur Rückzahlung gelangt ist.

Bei den Einnahmen vom Staatseigenthume (Capitel 27) beruht die Mehreinnahme bei Titel 1 „Dikasterialgebäude" per 9.543 fl. 81½ kr. hauptsächlich darauf, daß mehrere Mieth- und Pachtzinse gesteigert, einige Ubicationen neu vermiethet, dann alte und unnütze Mobilarien verkauft worden sind.

Bei Titel 2 „Aerarial-Eisenbahnen" war der Erfolg um 60.518 fl. 60½ kr. günstiger, weil von der sächsischen Regierung der Nachtrag der von 2 auf 4½ Percent erhöhten Verzinsung des Anlage-Capitals der Bodenbacher Bahnstrecke vom 8 April 1872 an, dann die Zinsen für die vom Jahre 1864 bis Ende 1871 bewerkstelligten, von der österreichische Regierung vertragsmäßig bezahlten Zubauten vom Tage der Uebergabe der Objecte an Sachsen eingegangen, und von der Südbahn, sowie von der Staatsbahn für veräußerte Eisenbahngründe die dem Aerar vom Kaufschillinge gebührenden Antheile eingezahlt worden sind.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 28) sind namentlich in Niederösterreich um 54,197 fl., in Böhmen 62905 fl., in Schlesien und Galizien um 11.229 fl., endlich in Salzburg um 1707 fl. weniger Caducitäten eingegangen, als präliminirt war, wogegen im Küstenlande und in Steiermark eine Mehreinnahme von 12.559 fl. erzielt wurde, so daß sich bei diesem Capitel im Ganzen ein Ausfall von 117.901 fl. 55 kr. ergeben hat.

Außer der oben erwähnten Bargeldeinnahme sind jedoch in den verschiedenen Kronländern, namentlich in Galizien, Niederösterreich und Steiermark auch noch Einnahmen in Obligationen im Gesammtbetrage von 15.802 fl. 50 kr. vorgekommen.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 29) gründet sich die um 177.154 fl. 18 kr. höhere Einnahme im Allgemeinen auf den gesteigerten Betrieb anläßlich der Weltausstellung, außerdem aber noch auf die Aufbesserung der Arbeitslöhne bedingte Erhöhung der tarifmäßigen Vergütungspreise auf die Ueberlassung bedeutender Quantitäten von Lettern und anderen Schriftzeichen an die Direction der Wiener Zeitung, ferner auf häufigere Nachfragen und Bestellungen hervorragender Druckwerke und die mittelst des von der Papierfabrik Schlöglmühl zugestandenen 5 percentigen Sconto erzielte größere Einnahme in Folge des größeren Kostenaufwandes für das Papier, endlich auf den Verkauf größerer Quantitäten von Papierspänen in Folge der namhaften Arbeitsleistungen in der Buchbinderei.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 30) beruht das Zurückbleiben der Einnahme um 5.742 fl. 51 kr. ausschließlich auf dem Umstande, daß in Folge der noch schwebenden Verhandlungen die Eintreibung der bei der Rückstandscasse der Eisenerzer Hauptgewerkschaft noch in Vorschreibung stehenden Activforderungen nicht erfolgen konnte.

Beim Münzwesen (Capitel 31) wurde das günstigere Ergebniß von 148.350 fl. 63½ kr. durch die bei den Ausgaben erwähnte größere Einlösung und Ausmünzung von Edelmetallen begründet, und würde sich die Mehreinnahme noch höher gestellt haben, wenn nicht der Absatz an Kupfervitriol und der Verkauf von Weltausstellungs-Medaillen erheblich zurückgeblieben wäre.

Was nun die Differenzen bei den übrigen Etats anbelangt, so ist des bei Capitel 5 „Ministerrath" ausgewiesenen Mehrertrages der officiellen Zeitungen per 136.285 fl. 93 kr. bereits bei Besprechung der bezüglichen Auslagen erwähnt werden.

Beim Ministerium des Innern (Capitel 6) sind die Einnahmen der politischen Verwaltung (Titel 2), und zwar vorzugsweise jene an Contumazstandtaxen wegen des größeren Vieheintriebes anläßlich der Weltausstellung und wegen Erhöhung der Contumazstandgelder in der Bukowina und in Galizien, ferner jene an Strafgeldern und an Ersätzen von in früheren Jahren bestrittenen Verwaltungsauslagen, namentlich von Militärassistenzgebühren, höher gewesen, außerdem hat sich bei der öffentlichen Sicherheit (Titel 3) durch den Erlös für veräußerte Montursorten der in den Jahren 1870 bis 1873 ausgetretenen Sicherheitswachmänner in Wien, wie auch durch die von Seite der Commune Wien geleisteten Rückersätze der Ueberschwemmungsauslagen für die Winter 1870/71 und 1871/72, beim Wasserbau (Titel 6) aber in Folge des Eingehens älterer Vorschuß- und Rechnungsersätze das Ergebniß günstiger gestaltet.

Dagegen sind Straßenbau (Titel 5) die Einnahmen gegen den Voranschlag zurückgeblieben, weil an Requisiten und Materialien weniger zur Veräußerung gelangte, und auch die Conventionalstrafen für Nichteinhaltung der Lieferungsverträge in in Galizien bedeutend abgenommen haben.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Mehreinnahme 539.032 fl. 37 kr.) stellten sich die Einnahmen der Religinsfonde um 461.313 fl. 96½ kr. höher, weil Kaufschillinge, und zwar: in Niederösterreich für das Augustiner-Kloster in Mariabrunn und für die verkaufte Praterlisse, in Tirol für das Stift St. Michael und in Böhmen für das Gut Paredl eingegangen sind, welche, da sie — wie bereits bei der Ausgabe erwähnt — vom Stammvermögen herrühren, fruchtbringend angelegt wurden, dann weil in Niederösterreich und Böhmen die Intercalareinkünfte bedeutend höher waren und sich auch die Erträgnisse der Fondsgüter, namentlich jene in Steiermark und Dalmatien im beträchtlichen Maße gesteigert haben; ferner ergab sich ein günstigerer Erfolg beim Museum für Kunst und Industrie in Folge der höheren Einnahme an Eintrittsgeldern während der Weltausstellung, dann bei den Hoch- und Mittelschulen hauptsächlich wegen des höheren Einganges von Schulgeldern.

Beim Handels-Ministerium (Capitel 32) erscheint eine Mindereinnahme von 5,994.135 fl. 9 kr. ausgewiesen. Der darunter begriffene Ausfall pr, 3,668.715 fl. 69½ kr. bei der Wiener Weltausstellung (Titel 1) gründet sich darauf, daß ein Theil des fundus instructus sich noch im Eigenthume der Weltausstellung befindet und der Erlös für veräußerte Objecte, sowie die Eingänge an Platzgeldern und anderen Gebühren theils in eine spätere Zeitperiode fallen, theils hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind.

Bei dem Hafen- und Seesanitätsdienste (Titel 2) ergab sich das ungünstigere Ergebniß von 48.907 fl. 14 kr., weil im Jahre 1873 der Seeverkehr durch Contumacial-Einrichtung gegen die Einschleppung der Cholera-Epidemie gehemmt war, der Seehandel überdies auch durch die Börsencalamitäten gelitten hat und die ordentlichen Einnahmen für das Jahr 1873 gegen jene des Vorjahres um 15.000 fl. höher präliminirt worden waren, wogegen der Seehandel der Stadt Triest, trotz der Eröffnung des Suez-Canals, abgenommen hat.

Das Postgefäll (Titel 3) weiset eine Mindereinnahme von 1,742.342 fl. 98 kr. nach, und wurde dieser Ausfall fast ausschließlich durch geringere Einnahmen beim Briefporto und dem Porto für Fahrpostsendungen in Folge der ungünstigen Geschäftsverhältnisse herbeigeführt.

Bei der Telegraphenanstalt (Titel 4) erklärt sich das gegen den Präliminaransatz namhafte Zurückbleiben der Einnahmen um 550.449 fl. 20½ kr. nur durch die Stockung im Geschäfts- und Handelsverkehre, welche auf die Börsenkatastrophe des Jahres 1873 zurückzuführen ist.

Dagegen hat sich bei der Normal-Aichungs-Commission ein günstigerer Erfolg von 16.231 fl. 21 kr. durch den Erlös für verkaufte Ausrüstungsgegenstände und wegen der von den Parteien eingegangenen Prüfungsgebühren ergeben, auf welche außerordentliche Einnahme im Voranschlage kein Bedacht genommen war.

Beim Ackerbau-Ministerium (Capitel 33) gründet sich die im Ganzen mit 717.963 fl. 20 kr. nachgewiesene Mehreinnahme zunächst beim Titel 9 „Montanwerke" auf den um circa 570 Centner größeren Absatz von Quecksilber bei ungewöhnlich erhöhten Preisen, welche eine Mehreinnahme von beiläufig 600.000 fl. ergaben, und auf die bei Přibram stattgefundene, bei den Ausgaben bereits erwähnte Mehrproduction an Silber und Blei im Betrage von 260.000 fl., wogegen durch die Mindereinnahmen bei Brixlegg und Raibl in Folge der eingeführten Betriebseinschränkungen ein erheblicher Ausfall an den präliminirten Einnahmen begründet wurde.

Bei den Massen- und Freischurfgebühren des Bergwesens (Titel 5) sind die Einnahmen in Folge des lebhaften Bergbaubetriebes und der sehr zahlreichen Schürfungen auf Mineralkohle und Eisen in Böhmen und Steiermark, bei Titel 6 „Staatsgestüte" in Folge der in größerer Anzahl stattgefundenen Veräußerung der Gestütspferde in Piber und Radautz und der im Jahre 1873 für mehrere Entitäten und Gerechtsame der Gestütswirthschaft Radautz erzielten größeren Pachtzinse und durch die Auflassung der daselbst bestandenen Schäferei und Meierei, welche nur zur Verwerthung der geringeren Futterstoffe gehalten wurden, jedoch einen höchst geringen Nutzen abwarfen und daher durch eine Jungviehhaltung ersetzt wurden, endlich bei Titel 7 „Staatshengsten-Depots" durch den größeren Erlös an Deckgeldern höher gewesen.

Beim Titel 8 „Staatsforste und Domänen" gründet sich der günstige Erfolg darauf, daß bei den Staatsforsten in Oberösterreich (Salzkammergut), Salzburg, Tirol und Steiermark größere Holzverkäufe am Stocke und zu höheren als den vorgesehenen Preisen stattgefunden haben, und daß bei den Forsten Laas und Joachimsthal in Böhmen, dann bei jenen in Neuberg und Mariazell im Laufe des Jahres 1873 eine Erhöhung der Tarifpreise für Feuerhölzer eingetreten ist. Dagegen hat sich bei einigen Staatsforsten und namentlich bei jenen in Galizien wegen der daselbst zum Theile in Folge der Privatconcurrenz eingetretenen Stockung des Holzverkaufes, endlich beim Wiener Walde in Folge des ungünstigen Holzabsatzes wegen des gelinden Winters und wegen der im Allgemeinen um 10 bis 15 Percent ermäßigten Preise für Feuerhölzer ein bedeutender Ausfall ergeben.

Beim Justiz-Ministerium (Capitel 34), wo die Mehreinnahme im Ganzen 138.362 fl. 83 kr. beträgt, sind insbesondere die eigenen Einnahmen der Strafanstalten, und zwar die eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten um 72.612 fl., der Erlös von den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten um 66.822 fl. und die verschiedenen Einnahmen um 2445 fl. höher gewesen.

Bei den Einnahmen des Pensions-Etats (Capitel 36) betrifft der ausgewiesene Erfolg per 7790 fl. 37 kr. mehrere, von der k. ungarischen Finanzverwaltung zu dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen Pensionen für die Jahre 1868 bis 1872 nachträglich geleistete Beitragsquoten, welche — da sie das Jahr 1873 nicht unmittelbar betreffen — mit dem Pensionsaufwande für dieses letztere Jahr nicht compensirt, sondern als nicht präliminirte Einnahmen zur Nachweisung gebracht worden sind.

Bei den Einnahmen an Subventionen und Dotationen (Capitel 37) war der Erfolg um 378.768 fl. 29 kr. günstiger, weil von den galizischen Grundentlastungsfonden als theilweiser Rückersatz auf die in früheren Jahren erhaltenen verzinslichen Aerarialvorschüsse ein Betrag von 375.724 fl. 86 kr. eingeflossen ist, worauf im Voranschlage kein Bedacht genommen war, dann weil die in diesem Jahre zur Verrechnung gelangten Interessen vom Istrianer Grundentlastungsfonde einen Zeitraum von drei Semestern umfassen.

Bei dem Capitel 38 „Staatsschuld" beruht der nachgewiesene Ausfall beim Titel 1 per 3,924.000 fl. darauf, daß von der im Finanzgesetze für das Jahr 1873 (Artikel 5) der Regierung eingeräumten Ermächtigung, für die im Jahre 1873 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld neue Obligationen in derselben Betragshöhe hinausgeben zu können, kein Gebrauch gemacht wurde.

Dagegen haben die Einzahlungen an Cautionen und Depositen (Titel 2) den im Voranschlage hiefür in Aussicht genommenen Betrag per 60.000 fl. um 80.896 fl. 6½ kr. überstiegen.

Bei dem Capitel 39 „Verwaltung der Staatsschuld" sind die Einnahmen aus dem Erlöse für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Staatsschuld (Titel 2) um 2.661 fl. 47 kr. gegen die Präliminar-Annahme zurückgeblieben, da der hiefür präliminirten Summe per 3000 fl. noch keine genügenden Anhaltspunkte zu Grunde gelegt werden konnten; dagegen sind die Einnahmen durch die Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen (Titel 1) um 3092 fl. 70 kr. und durch den Eingang des nicht präliminirt gewesenen Erlöses für Scartpapiere (Titel 3) per 481 fl. 84 kr., zusammen um 3574 fl. 54 kr. höher gewesen, so daß sich der Erfolg bei diesem Capitel doch um 913 fl. 7 kr. höher gestellt hat.

Bei den Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume (Capitel 40) beruht das ungünstige Ergebniß per 83.991 fl. 94½ kr. (von welchem jedoch die bei der Obligationsgebarung nachgewiesene Einnahme per 67.904 fl. 45 kr. abzurechnen ist) darauf, daß in Folge der bewilligten Verlängerung des Zahlungstermines die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 am 15. December 1873 fällig gewesenen Kaufschillingsraten für die Neuberg-Mariazeller Eisenwerke per 400.000 fl. nicht eingegangen sind und der auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1872, §. 1, im Voranschlage pro 1873 präliminirte Verkauf der See-Lazarethgründe in Triest in diesem Jahre nicht realisirt wurde, endlich darauf, weil von der in dem zuletzt genannten Gesetze §. 2 ertheilten Verkaufsermächtigung im Laufe des Jahres 1873 nur theilweise Gebrauch gemacht wurde.

Es würde sich daher das Zurückbleiben dieser Einnahmen gegen den Voranschlag auf eine bedeutend höhere Ziffer gestellt haben, wenn nicht in Folge der stattgefundenen Vorauszahlungen an Kaufschillingen für die fortificatorischen Gründe in Prag, dann in Folge der raschen Abwicklung des Lehenablösungsgeschäftes insbesondere in Niederösterreich und Tirol an Allodialisirungsgebühren weit größere Beträge theils in Barem, theils in Obligationen eingeflossen wären, als vorausgesehen war; übrigens sind auch die von der Nordbahngesellschaft rückvergüteten, unter Erforderniß-Capitel 34 „Staatsschuld" beausgabten Tilgungsquoten und Zinsen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn im Betrage von 157.856 fl. 98½ kr. als Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume zur Nachweisung gebracht worden, worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen war.

Die unter Capitel 41 präliminirte Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft erscheint um 1,703.784 fl. 72 kr. geringer, weil im Jahre 1873 nur die erste Rate auf den von der Abfindungssumme per 2,750.000 fl. zu Gunsten der diesseitigen Reichshälfte entfallenden Betrag per 1,925.000 fl. nebst Zinsen zur Verrechnung gelangte. Die weiteren zwei Raten werden im Jahre 1874 und die letzte Rate erst im Jahre 1875 fällig.

Bei Capitel 42 „Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz Josef-Bahn" ist der volle Präliminarbetrag per 5,500.000 fl. auch als ungünstiger Erfolg zur Nachweisung gebracht, weil diese Actien im Jahre 1873 nicht zur Veräußerung gelangten.

Was schließlich den unter Capitel 43 ausgewiesenen Beirag per 12,380.629 fl. 28½ kr. anbelangt, so stellt derselbe jene Summe dar, welche zur Bestreitung der durch die reellen Einnahmen nicht bedeckten Ausgaben aus den am Schlusse des Jahres 1872 verbliebenen Cassaresten entnommen wurde und im Einklange mit dem bei der Feststellung des Präliminars für das Jahr 1873 eingehaltenen Vorgange in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse als außerordentliche Bedeckungspost unter dem obigen Capitel zur Nachweisung gebracht werden mußte. Dieselbe erscheint jedoch gegen die im Staatsvoranschlage hiefür präliminirte Summe per 18,500.000 fl. um 6,119.370 fl. 71½ kr. geringer.

Um einen Ueberblick der in den Jahren 1868 bis 1873 stattgefundenen Steigerung der Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben zu gewähren, wurde den vorliegenden Erläuterungen die nachstehende Zifferngruppirung beigegeben.

Die directen Steuern haben im Jahre 1868 einen Ertrag von	74,028.730 fl.
im Jahre 1869 einen Ertrag von	77,805.095 „
„ „ 1870 „ „ „	82,097.087 „
„ „ 1871 „ „ „	87,471.246 „
„ „ 1872 „ „ „	90,074.557 „
„ „ 1873 „ „ „	91,902.704 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertragszunahme von . 5·10 Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertragszunahme von . . . . . 5·52 „
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „ . . . . . 6·55 „
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „ . . . . . 2·98 „
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „ . . . . . 2·03 „
„ „ 1868 „ „ 1873 aber eine Ertrags-Zunahme von . . . . . 24·14 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1868	164,290.864 fl.
1869	168,011.184 „
1870	176,837.071 „
1871	190,903.473 „
1872	212,690.013 „
1873	222,250.895 „

es ergibt sich somit vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertragszunahme von . . . 2·26 Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertrags-Zunahme von . . . . . 5·25 „
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „ . . . . . 7·95 „
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „ . . . . . 11·41 „
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „ . . . . . 4·50 „
„ „ 1868 „ „ 1873 aber eine Ertrags-Zunahme von . . . . . 35·28 „

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich

derselbe für das Jahr 1868 mit	238,319.594 fl.
für das Jahr 1869 mit	245,816.279 „
„ „ „ 1870 „	258,934.158 „
„ „ „ 1871 „	278,374.719 „
„ „ „ 1872 „	302,764.570 „
„ „ „ 1873 „	314,153.635 „

und es zeigt sich eine Ertragszunahme vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 von . . . 3·15 Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 . . . . . 5·34 „
„ „ 1870 „ „ 1871 . . . . . 7·51 „
„ „ 1871 „ „ 1872 . . . . . 8·76 „
„ „ 1872 „ „ 1873 . . . . . 3·76 „
„ „ 1868 „ „ 1873 aber eine Ertrags-Zunahme von . . . . . 31·82 „

Ergebnisse der Nettogebarung.

Die Ergebnisse der Nettogebarung zeigen gegen den Voranschlag bei den Ausgaben ein um 2,500.864 fl. 42½ kr. ungünstigeres, bei den Einnahmen hingegen ein um 2,952.818 fl. 42½ kr. günstigeres Ergebniß.

Bei den Verwaltungsauslagen sind zwar namentlich beim Ministerium des Innern, dann bei jenem für Cultus und Unterricht, ferner beim Ackerbau- und Justizministerium, endlich beim Pensionsetat erhebliche Präliminarüberschreitungen vorgekommen, welche jedoch durch die Ersparungen beim Finanz- und Landesvertheidigungsministerium mehr als aufgewogen wurden, so daß sich bei diesem Abschnitte der Staatsausgaben der Erfolg noch um 71.479 fl. 14 kr. günstiger gestaltet hat.

Bei den allgemeinen Staatsausgaben wurde der Voranschlag um 2,565.558 fl. 32 kr. überschritten und zeigt sich insbesondere ein namhafter Mehraufwand bei den Subventionen an Industrie-Unternehmungen und bei der allgemeinen Cassenverwaltung.

Endlich ist noch bei der Wiener Weltausstellung in Folge des Zurückbleibens der Einnahmen ein ungünstiges Ergebniß von 3,245.789 fl. 35 kr. zu verzeichnen, wogegen bei den Auslagen für Eisenbahnbauten gegenüber dem hiefür bewilligten Betrage von 4 Millionen Gulden eine Minderverwendung von 3,788.718 fl. 27 kr. sich ergeben hat.

Bei dem Ertrage der directen Steuern zeigt sich eine Mehreinnahme von $1^{5}/_{10}$ Millionen, bei den indirecten Abgaben von $16^{5}/_{10}$ Millionen und bei der allgemeinen Cassenverwaltung von $2^{1}/_{10}$ Millionen, somit im Ganzen von $20^{1}/_{10}$ Millionen.

Dagegen ergab sich bei den Einnahmen vom Staatseigenthume ein Ausfall von $1^{6}/_{10}$ Millionen, welcher in erster Linie dem Zurückbleiben der Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens zuzuschreiben ist.

Die außerordentlichen Einnahmen endlich sind um $17^{1}/_{10}$ Millionen gegen den Voranschlag geringer gewesen, und zwar die Einnahmen aus dem Erlöse von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld um $3^{9}/_{10}$ Millionen, die Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft um $1^{7}/_{10}$ Millionen, die Einnahmen aus dem Erlöse der Franz Josef-Bahn-Actien um $5^{5}/_{10}$ Millionen und jene aus den Cassaresten des Jahres 1872 um $6^{1}/_{10}$ Millionen.

Die Nettoausgaben betrugen		301,083.512 fl.
Aus dieser Summe sind die Auslagen:		
1. Für die Weltausstellung mit	6,945.789 fl.	
2. An unverzinslichen Vorschüssen aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen und an die Stadt Joachimsthal mit	2,134.188 „	
3. jene für Eisenbahnbauten mit	211.281 „	9,291.258 „
auszuscheiden, weil die beiden ersteren einen bestimmten, nicht mehr wiederkehrenden Zweck betreffen, die letzteren aber für Rechnung besonders bewilligter Credite bestritten wurden, wonach sich eine Ausgabssumme von . . . . . ergibt.		291.792.254 fl.
Die Netto-Einnahmen betrugen		301,083.512 fl.
Scheidet man aus dieser Summe folgende außerordentliche, nicht wiederkehrende Einnahmen, und zwar:		
1. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume mit .	1,416.008 fl.	
2. Zahlung der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft mit	596.215 „	
3. Einnahmen aus den Cassaresten des Jahres 1872 mit	12,380.629 „	14,392.852 „
so verbleiben		286,690.660 fl.
Vergleicht man diese Einnahmssumme mit den obigen Ausgaben per		291,792.254 „
so ergibt sich nur ein Abgang von		5,101.594 fl.

ungeachtet die stattgefundene Gehaltsregulirung in diesem Jahre einen Mehraufwand von mehr als 9 Millionen verursachte, und verzinsliche Vorschüsse an Industrie-Unternehmungen im Betrage von mehr als 15 Millionen (um nahezu 6 Millionen mehr als im Vorjahre) bestritten wurden, welch' letztere in späteren Jahren an die Staatscassa zurückzufließen haben.

Um übrigens das Bild der Gebarungen für das Jahr 1873 möglichst klar und vollständig zu gestalten, wurden nachstehende 7 Darstellungen verfaßt und dem Central-Rechnungsabschlusse beigegeben:

1. Eine summarische Uebersicht der baren Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) Im Jahre 1873 für den laufenden Dienst.

b) Im 1. Semester 1874 für den Dienst der Vorjahre sammt einer Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungsausweise für das Jahr 1873, dann in der Haupt-Gebarungsübersicht für das 1. Semester 1874 eingestellten bezüglichen Erforderniß- und Bedeckungssummen.

2. Eine Zergliederung der Staatsausgaben und Einnahmen nach Etats und Verrechnungszweigen, ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung.

3. Eine länderweise Uebersicht der aus dem Credite von 500.000 fl. (Capitel 8, Titel 9, §. 19) bestrittenen Unterstützungen an mittellose Seelsorger.

4. Eine Nachweisung der für das Verwaltungsjahr 1873 unter Erforderniß: Capitel 10, Titel 6, verrechneten Theuerungsbeiträge, Activitätszulagen und des Mehraufwandes an Gehalten aus Anlaß der Regulirung, gegliedert nach den einzelnen Etats und Behörden.

5. Eine detaillirte Uebersicht der im Jahre 1873 geleisteten Beiträge zu den ordentlichen Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes im Vergleiche mit den diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquoten.

6. Eine nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1873.

7. Eine ebenfalls nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der mit Ende December 1873 verbliebenen baren Cassabestände und Obligationsvorräthe, nebst der Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im 1. Semester 1874 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungsperiode 1873 (Ende Juni 1874) herausgestellt haben.

Außer diesem, mit der Gliederung des Staatsvoranschlages pro 1873 übereinstimmenden Central-Rechnungsabschlusse und dessen Beilagen wurden vom obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Staatsvoranschlages gegliederte rubriken-, respective objectenweise Rechnungsabschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso wie die von den betreffenden Administrativbehörden hiezu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die verfassungsmäßige Behandlung zur Verfügung gehalten werden.

Netto-Ergebniß

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen des Jahres 1873

im

Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben im Jahre 1873	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	6,150.000	. . .	6,150.000	. . . . .	. . .
Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	66.858	36½	72.215	5,336	63½
	6,216.858	36½	6,222.215	5,356	63½
Verwaltungs-Auslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	558.217	60	541.265	**16.952**	**60**
Reichsgericht	19.958	49	23.000	3.041	51
Ministerrath	146.393	96½	155.000	8.606	3½
Ministerium des Innern	17,927.084	78½	17,672.010	**255.074**	**78½**
„ für Landesvertheidigung	8,492.954	97	8,879.800	386.845	3
„ „ Cultus und Unterricht	9,685.528	17½	9,467.662	**217.866**	**17½**
„ der Finanzen (Finanzverwaltung)	12,879.785	21	13,843.982	964.196	79
„ „ „ Betriebs-Einhebungskosten der Staats-Einnahmen (directe Steuern)	163.806	82½	174.000	10.193	17½
Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	3,276.019	42	3,246.585	**29.434**	**42**
Ackerbauministerium	2,907.656	99	2,567.350	**340.306**	**99**
Justizministerium	15,312.981	61	15,009.504	**303.477**	**61**
Rechnungscontrole	142.695	7	148.200	5.504	93
Pensionsetat	12,324.036	75	12,180.241	**143.795**	**75**
	83,837.119	86	83,908.599	71.479	14
Allgemeine Staats-Ausgaben.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	9.896	7	10.000	103	93
b) an Industrie-Unternehmungen	16,890.772	39½	15,320.385	**1,570.387**	**39½**
c) an Grundentlastungsfonde	3,174.067	97	3,026.038	**148.029**	**97½**
Allgemeine Cassenverwaltung	11,986.668	27½	10,456.660	**1,530.008**	**27½**
Zinsen der Staatsschuld	79,639.393	61	79,218.439	**150.954**	**61**
Staatsschuldentilgung	12,271.343	98	12,861.291	589.947	2
Donauregulirung	228.859	39	299.000	70.140	61
Annuitätszahlung	824.693	. . .	822.960	**1.733**	. . .
Verwaltung der Staatsschuld	563.236	63	738.600	175.363	37
	125,318.931	32	122,753.373	**2,565.558**	**32**
Wiener Weltausstellung 1873	6,945.789	35	3,700.000	**3,245.789**	**35**
Staats-Eisenbahnbauten	211.281	73	4,000.000	3,788.718	27
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	15,124.085	58½	13,950.000	**1,174.085**	**58½**
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	62,689.825	34½	64,048.461	1,358.635	65½
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	194.392	53	. . . . .	**194.392**	**53**
Zur Bedeckung der Nachtragscredite pro 1873	545.228	34	. . . . .	**545.228**	**34**
	78,553.531	80	77,998.461	**555.070**	**80**
Summe	301,083.512	42½	298,582.648	**2,500.864**	**42½**

Reine Staats-Einnahmen im Jahre 1873	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,666.336	48½	37,000.000	**333.663**	**51½**
Gebäudesteuer	21,291.505	86	21,000.000	291.505	86
Erwerbsteuer	9,551.313	7	9,000.000	551.313	7
Einkommensteuer	23,809.812	88½	23,000.000	809.812	88½
Erbsteuer	24.714	94½	12.000	12.714	94½
Steuerexecutions-Gebühren	203.348	86½	132.000	71.348	86½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	355.708	22½	200.000	155.708	22½
	91,902.740	33½	90,344.000	1,558.740	33½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	58,576.916	40½	54,455.000	4,121.916	40½
Salz	16,118.268	21	15,112.418	1,005.850	21
Tabak	33,478.412	½	30,675.755	2,802.657	½
Stempel	14,718.475	56½	13,712.840	1,005.635	56½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	40,001.984	58½	33,213.900	6,788.084	58½
Lotto	6,666.039	83	6,000.000	666.039	83
Mäuthe	2,711.623	80	2,623.000	88.623	80
Punzirung	214.072	47	211.229	2.843	47
	172,485.792	87	156,004.142	16,481.650	87
Allgemeine Cassenverwaltung	3,041.774	84	905.100	2,136.674	84
Rückersetzte Subventionen und Dotationen	386.297	29	7.529	378.768	29
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dicasterialgebäude und Aerarialeisenbahnen	103.191	72	16.944	86.247	72
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	129.899	10½	249.800	**119.900**	**89½**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	**69.774**	**1**	94.000	**163.774**	**1**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	5.399	8½	4.530	869	8½
Münzwesen	121.821	55	23.562	98.259	55
Post- und Telegraphenwesen	**49.274**	**28½**	1,865.000	**1,914.274**	**28½**
Staatsgüter	1,001.148	69	1,216.633	**215.484**	**31**
Montanwerke	1,081.338	54½	511.454	569.884	54½
	2,323.750	40	3,981.923	**1,658.172**	**60**
Außerordentliche Staats-Einnahmen.					
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	. . .	3,924.000	**3,924.000**	. . .
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	140.896	6⅓	60.000	80.896	6⅓
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,416.008	5⅓	1,500.000	**83.991**	**94⅓**
Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	596.215	28	2,300.000	**1,703.784**	**72**
Erlös aus der Veräußerung der dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	. . .	5,500.000	**5,500.000**	. . .
Aus den am Schlusse des Jahres verbliebenen Cassaresten	12,380.629	28⅓	18,500.000	**6,119.370**	**71⅓**
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	1,285.395	29½	1,154.000	131.395	29½
	15,819.143	98	32,938.000	**17,118.856**	**2**
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen	15,124.012	71*	13,950.000	1,174.012	71
Summe der reinen Staats-Einnahmen	301,083.512	42½	298,130.694	2,952.818	42½
Im Vergleiche mit jenseitigen Ausgaben	301,083.512	42½	298,582.648	**2,500.864**	**42½**
ergibt sich ein { Ueberschuß	. . . . .	. . .	. . . . .	**451.954**	. . .
ergibt sich ein { Abgang	. . . . .	. . .	**451.954**	. . . . .	. . .

* Der Ertrag des Zollgefälls stimmt mit dem an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefällsüberschusse wegen einer erst nachträglich stattgefundenen Rechnungsausgleichung nicht überein.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden Z. 27" abgeändert wird.

Die kaiserliche Regierung sah sich schon bei Beginn der gegenwärtigen Session veranlaßt, dem hohen Abgeordnetenhause in Folge der Errichtung und Activirung eines neuen Bezirksgerichtes zu Hartmanitz in Böhmen einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln, mit welchem der genannte, aus 10 Gemeinden des Schüttenhofener und aus einer Gemeinde des Bergreichensteiner Gerichtsbezirkes gebildete neue Bezirk der Bestimmung des zweiten Alinea des §. 6 der R. R. W. O. gemäß in den Reichsrathswahlbezirk „d Landgemeinden Z. 27" in Böhmen eingereiht werden sollte.

Der Legitimationsausschuß hat zwar nicht unterlassen, diese Regierungsvorlage einer Vorberathung zu unterziehen. Da jedoch in Folge eines in der vorletzten Session des böhmischen Landtages gefaßten Beschlusses die Bildung eines zweiten neuen Gerichtsbezirkes im Böhmerwalde mit dem Amtssitze in Wallern nahe in Aussicht stand und solcher mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 79, auch wirklich gebildet wurde, so erschien es zur Vermeidung der die Uebersichtlichkeit der Reichsrathswahlordnung erschwerenden Einschaltung zweier, abgesonderter Abänderungen wünschenswerth und zweckmäßig, die Activirung des neuen Bezirksgerichtes Wallern (welchem die der Stadt Wallern näher gelegenen Gemeinden aus den Bezirksgerichtssprengeln Prachatitz Winterberg und Ober-Plan zugewiesen wurden) abzuwarten und dann die beiden neuen Bezirke in den Reichsrathswahlbezirk „d Landgemeinden in Böhmen Z. 27" mit einem und demselben Gesetze einzureihen.

Die kaiserliche Regierung hat denn auch, die Ansicht des Legitimationsausschusses theilend, gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Bezirksgerichtes Wallern dem hohen Abgeordnetenhause unterm 2. November l. J., Z. 4513-M. J., eine modificirte Regierungsvorlage überreicht, mit welcher die Einreihung der beiden neuen Bezirke Hartmanitz und Wallern bezweckt wird, wodurch der frühere, den Gerichtsbezirk Hartmanitz allein betreffende Gesetzentwurf gegenstandslos geworden ist.

Die Einreihung der beiden genannten neuen Gerichtsbezirke in den Reichsrathswahlbezirk „d Landgemeinden Z. 27" ist durch ihre Lage mit Nothwendigkeit von selbst gegeben, indem alle Gemeinden derselben auch vorher — wenn auch theilweise anderen Gerichtsbezirken zugewiesen — zu demselben Reichsrathswahlbezirke gehörten.

Der Legitimationsausschuß fand es von der Billigkeit geboten, daß für jeden der acht Gerichtssprengel, welche nun den Reichsrathswahlbezirk Z. 27 d bilden sollen, der Amtssitz des Bezirksgerichtes auch als Wahlort bestimmt werde, weil in allen diesen zum Böhmerwaldgebiete gehörigen Bezirken nahezu die gleichen klimatischen und Terrainverhältnisse bestehen, die insbesondere zur Winterszeit und bei den häufigen, lange andauernden Schneeverwehungen die Communication mit weit entlegenen Wahlorten sehr erschweren würden.

Es wird hiernach vom Legitimationsausschusse der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde dem von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe in der unter ·/. beifolgenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 14. December 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

G. Kardasch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden Zahl 27" abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden Z. 27" wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

27. Prachatitz mit dem Wahlorte Prachatitz,
Winterberg mit dem Wahlorte Winterberg,
Wallern mit dem Wahlorte Wallern,
Bergreichenstein mit dem Wahlorte Bergreichenstein,
Hartmanitz mit dem Wahlorte Hartmanitz,
Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen,
Neuern mit dem Wahlorte Neuern,
Ober-Plan mit dem Wahlorte Ober-Plan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Kolin mit Kauřim = Poděbrad mit Königstadtl = Neu=Bydžov mit Chlumec und Nechanic (Anhang zur Reichsrathswahlordnung für Böhmen lit. d Ziffer 5.)

Bei der am 20. October 1874 in dem obbesagten Wahlbezirke vollzogenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten waren von 376 Wahlmännern 330 betheiligt. Unter den überreichten Stimmzetteln war einer leer, es wurden sonach 329 Stimmen legal abgegeben, und die absolute Majorität beträgt 165. Es erhielten: Vincenz Hevera, Bürger in Kolin 266
Dr. Karl Sladkovský aus Prag 59
und Ignaz Santl, Bürger in Poděbrad 4
Stimmen.

Mit Rücksicht auf diese Stimmenabgabe und nach Andeutung des Wahlactes erscheint daher Vincenz Hevera, Bürger in Kolin, zum Reichsrathsabgeordneten mit absoluter Majorität gewählt. Gegen diese Wahl wurde keine Einsprache erhoben, und bei der Vornahme der Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner wurden die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung genau beobachtet — dagegen stellte es sich bei einer eindringlichen Prüfung des Wahlactes heraus, daß schon bei der Wahl der Wahlmänner so vielfache und derartige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, daß der ganze Vorgang gegen mehrere wesentliche Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung verstößt und darnach angethan ist, die Ungiltigkeitserklärung der gesammten Wahlmännerwahl zu veranlassen, weßhalb die dem Wahlverhandlungsacte anhaftenden Gebrechen nachstehends näher bezeichnet werden:

1. Gegen die Anordnung des §. 28, letztes Alinea der Reichsrathswahlordnung, welche ausdrücklich bestimmt, daß die Wahlcommission aus dem Wahlcommissär und dem Gemeindevorstande zu bestehen hat, waren in 38 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neu=Bydžov und in 31 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Chlumec die Localgemeindevorsteher zugleich als landesfürstliche Wahlcommissäre bestellt, in beiden

Richtungen hin wirkte die eine und dieselbe Person, und es kann offenbar nicht im Sinne und in der Tendenz des Gesetzes gelegen sein, die Ausübung beider Functionen in einer Person vereinigt zu wissen. Bloß in den übrigen drei Gemeinden Chotelic, Chudenic, Hrobyčan des Gerichtsbezirkes Neu-Bydžov waren Gemeindemitglieder als Wahlcommissäre bestellt, allein auch in diesen letztgedachten vier Gemeinden weisen die Wahlacten formelle Gebrechen nach, die hier später näher besprochen werden.

2. In allen 72 Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Kolin und in allen 55 Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Poděbrad, dann in 9 Gemeinden Lodin, Lubno, Popovic, Prim, Rosnic, Sobětus, Stezerik, Sucher, Tresovic des aus 40 Gemeinden bestehenden Gerichtsbezirkes Nechanic liegt der Nachweis nicht vor, daß die Wählerlisten der im §. 28 der Reichsrathswahlordnung angeordneten Richtigstellung unterzogen wurden, und die in den Wählerlisten vorkommenden Mängel und Gebrechen, die auch hier später des Näheren besprochen werden, bestätigen die Nichtbefolgung der ebenbesagten gesetzlichen Anordnung.

3. Die Wählerlisten in 15 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kolin, in 18 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Poděbrad und in 15 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Königstadtl wurden zuwider der Anordnung des §. 24 der Reichswahlordnung nicht mit alphabetischer Einreihung der Wahlberechtigten angefertigt.

4. Es liegt nicht die mindeste Nachweisung vor, daß die Bezirkshauptmänner zufolge des §. 30 der Reichsrathswahlordnung in allen Gemeinden der Gerichtsbezirke Kolin, Kauřim, Poděbrad, Königstadtl und Nechanic die Legalität des Wahlactes constatirt haben, bloß auf den Wahlacten der Gerichtsbezirke Neu-Bydžov und Chlumec kommen derartige Bestätigungen vor. Die vielfachen Unregelmäßigkeiten, die den Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten in auffallender Weise anhaften, lassen außer allem Zweifel, daß die Annahme des Unterbleibens der Legalitätsconstatirung richtig sei.

So sind von acht Gemeinden Korenic, Peček (Bezirk Kolin), Bristow, Dluhopolsky, Neuzow, Opočnic, Svidnic (Gerichtsbezirk Königstadtl), Wobowa chota (Gerichtsbezirk Poděbrad) die Abstimmungsverzeichnisse, ferner von zwei Gemeinden Beronic, Neuzow (Gerichtsbezirk Königstadtl) auch die Wählerliste nicht zur Vorlage gekommen, daher auch dem Wahlacte nicht angeschlossen.

Ferner sind in die Abstimmungsverzeichnisse von 29 Gemeinden Bohomec, Dreihofer, Gbel, Lozan, Lzowic, Nebowic, Pasinka, Polep, Sedlon, Vrbčan, Zibohlav, Zabonos (Gerichtsbezirk Kolin mit Kauřim), Chvalovic, Hermansdorf, Oumyslovic, Patek, Peček, Polabetz, Předhrad (Gerichtsbezirk Poděbrad) Dubenec, Königstadtl, Podmok, Skochovic, Strichov, Vosek (Gerichtsbezirk Königstadtl) Kunčic, Lodin, Problus, Streletic (Gerichtsbezirk Nechanic) nicht die Namen der zur Stimmabgabe erschienenen Wähler, sondern die Namen der gewählten Wahlmänner gegen die Anordnung des §. 43 der Reichsrathswahlordnung eingetragen.

In der Gemeinde Kostelni Lhota des Gerichtsbezirkes Poděbrad haben 11 Wähler gestimmt. Alois Löwin erhielt bloß 5 Stimmen, somit keine absolute Majorität. Er wurde aber dennoch als Wahlmann angesehen und behandelt; die engere Wahl, die hier nach §§. 29 und 49 anzuordnen war, ist unterblieben. Ueberdies sind in 6 Gemeinden Premisow, Chejst (Gerichtsbezirk Chlumec), Chudowic, Smidar, Alt-Smrkovic, Vynar (Gerichtsbezirk Neu-Bydžov) die Abstimmungsverzeichnisse, ferner in fünf Gemeinden Kozojadj, Liskovic, Menik, Saplawska, Sekerice (Neu-Bydžover Gerichtsbezirks) die Abstimmungsverzeichnisse und die Stimmlisten von Niemandem seitens der Wahlcommission gefertigt, sodann in den drei Gemeinden Knisic, Skochonic, Vinic (Gerichtsbezirk Königstadtl) sind die Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten vom Wahlcommissär nicht mitgefertigt und im Orte Vinic ist auch die Mitfertigung des Wahlprotokolles von Seite des Wahlcommissärs unterblieben, somit wurde gegen die Anordnung der §§. 29, 43, 46 der Reichsrathswahlordnung ein incorrecter Vorgang eingehalten.

Endlich in neun Gemeinden Dobrane, Dohalic, Libčan, Mokroves, Obedovic, Syrovatka, Strecetic, Voznic, Zely des Gerichtsbezirkes Nechanic sind die Wählerlisten weder mit dem Datum der Ausfertigung, noch mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen und dennoch wurde denselben die Bestätigung des Bezirkshauptmanns über deren Richtigstellung beigefügt.

Bei dem nachgewiesenen Bestande so vieler und bedeutender Mängel und Gebrechen muß die Durchführung der gesammten Wahlmännerwahl als incorrect und demgemäß die Wahlhandlung als ungiltig angesehen werden.

Demzufolge läßt sich auch die Wahl des Abgeordneten, da sie auf einer fehlerhaften, vorschriftswidrig vorbereiteten und mit schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten behafteten Grundlage stattgefunden hat, nicht agnosciren, und es stellt demnach der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: die im Landgemeindenwahlbezirke Kolin mit Kaurim, Poděbrad mit Königstadtl-Neu-Bydžov mit Chlumec und Nechanic am 20. October 1874 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, sowie die derselben zu Grunde gelegenen Wahlmännerwahlen sind ungiltig, und es ist eine Neuwahl vorzunehmen."

Wien, 12. December 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Johann Woynarowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954537